SIGILL. SCHOLÆ RELIGIONIS PACIFICÆ
COND. AD. 1866
PRO
VERITATE
ET
REGNO
DEI
CHARLES HOLBROOK LIBRARY
Pacific School of Religion

HOLBROOK LIBRARY
PACIFIC SCHOOL
OF RELIGION

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/bwb_C0-AOX-229_49

HOLBROOK LIBRARY
PACIFIC SCHOOL
OF RELIGION

Kirchliches Jahrbuch

für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands

1922

Ein Hilfsbuch zur Kirchenkunde der Gegenwart

In Verbindung mit

Prof. D. Bachmann-Erlangen, P. E. Bunke-Spandau, P. Konstantin Frick-Bremen, Konsistorialrat und Privatdozent Dr. jur. Fr. Koch-Münster, Pfarrer Paul Richter-Werleshausen, Pfarrer Lic. E. Schaeffer-Oberschöneweide bei Berlin, Prof. D.Dr. Schian-Gießen, Pfarrer D.Dr. Schubert-Rom, Direktor Pfarrer M. Ulbrich-Magdeburg-Cracau

herausgegeben von

Pfarrer D. J. Schneider-Berlin

---

49. Jahrgang

HOLBROOK LIBRARY
PACIFIC SCHOOL
OF RELIGION

Gütersloh

Druck und Verlag von C. Bertelsmann

82795
X
3020
72K5
1922

Vorwort.

In lückenloser Vollzähligkeit der einzelnen Kapitel gibt der vorliegende Band eingehende Rechenschaft der kirchlichen Arbeit mit all ihren Verzweigungen in entscheidungsvoller Zeit.

Es hat noch kaum einen Band des Kirchlichen Jahrbuches gegeben, das nun fast ein halbes Jahrhundert seinen stillen Dienst tut, der so Wichtiges zu sagen gehabt hätte, als der vorliegende. Auch kirchlich stehen wir an einer „Schwelle der Zeiten". In Land und Volk, in Kirche und Schule, in Gemeinden und Behörden — überall will ein Neues werden. Man versteht diese scheinbar so wirre Zeit — ihre treibenden Kräfte, ihre oft so versteckten Motive und verhüllten Ziele — nicht ohne kundigen Führer. Es ist nicht Hoffart, wenn wir auf dem Gebiet der „Kirchlichen Zeitgeschichte" als solchen uns darbieten zur „Kirchenkunde der Gegenwart". Eine 40jährige Spezialarbeit mit dieser Abgrenzung schafft doch wohl jedem Normalmenschen, der nicht urteilslos in den Tag hineinlebt, von selbst die erforderliche Orientierung und die nötigen Durchblicke. Das also Gewonnene soll nicht brach liegen, sondern der Kirche dienen und ihren Dienern zielloses Tasten und unkundiges Irren ersparen. Wir sehen dessen trotz allem noch genug und übergenug, gerade jetzt in bewegter Zeit, wo die Projekte auf dem Gebiet des kirchlichen Umbaues so wohlfeil sind, wie das Kraut am Wege. Es war seit Jahren unser Bestreben, durch Heranziehung kundiger Spezialisten zur Mitarbeit den beabsichtigten Dienst zu vertiefen. Auch in diesem Jahre und für diesen Band sind neue Kräfte gewonnen.

Freigestellt von den Pflichten des Amtes haben wir von zentraler Stelle aus Einblick in das kirchliche Geschehen der Zeit. In statistischer Beziehung steht uns zudem manches Material zur Verfügung, was sonst nur schwer oder gar nicht, jedenfalls aber viel später zugänglich wäre. Wir haben in jedem Jahrgang betont, daß wir gar nichts anders wollen, als der Kirche und ihren Dienern dienen; hier aber in diesem Buche dienen wir alle keiner kirchenpolitischen Partei, sondern dem Ganzen der Kirche, so gut wir's verstehen. Es ist vielleicht nicht überflüssig, daran zu erinnern.

Daß dieser Band rechtzeitig ausgeht, ohne von der Schwindsucht der wissenschaftlichen Produktion im geringsten angekränkelt zu sein, ist Verdienst des Verlags, der das Buch auch mit Zubuße für die Kirche erhalten will. Auch unsere Kirchenbehörden treten — so weit es ihnen innerhalb des gegebenen Rahmens möglich ist — fest und restlos dafür ein. Man lasse sich die im Augenblick der Niederschrift dieser Zeilen noch nicht übersehbare Preislage nicht dauern. Das Jahrbuch ersetzt mehr als einen Jahrgang Kirchenzeitung und bringt das nötige in konzentrierter Form und methodischer Verarbeitung. Für den, der in der kirchlichen Öffentlichkeit

zu wirken berufen ist, dürfte dies Buch — das darf jetzt ohne Vermessenheit gesagt werden — unentbehrlich sein. Man würde nicht so viele schiefe Urteile hören, wenn die hier gegebenen Tatsachen — die Meinungen und Werturteile scheiden da völlig aus — bekannt wären. Daran fehlt noch viel. Wir haben oft Veranlassung, uns über den unzerbrechlichen Mut mancher Synodalredner und Artikelschreiber zu wundern, ein Mut, der zwar verheißungsvoll ist in unserer armen geknickten Zeit, aber sachlich doch manchmal einer soliden Unterbauung bedarf. Auch dem Pfarrer, und gerade dem treuen Hirten seiner Gemeinde, ist es unerläßlich, im engeren Kreis seiner Wirksamkeit, die doch schließlich das einzig „Kirchenbauende" ist, den Zusammenhang mit dem großen Ganzen nicht zu verlieren. Alle auf die Blickweite des eigenen Kirchturms eingestellte Arbeit verdorrt entweder oder sie entartet. Ein Pfarrer der isoliert arbeitet — Sonderlinge gedeihen ja noch bei uns in bemerkenswerten Exemplaren — und wenn er die reichste Natur wäre, wird doch bald steril werden. Man bedarf auch bei der Konzentration des Weitblicks, auch bei persönlicher Aktivität der Anregung, auch bei Vielseitigkeit der Führung, gerade bei ihr. Wer ist denn bei der heutigen Zeitlage imstande, auch wenn er wollte, sich literarisch ausgiebig zu orientieren? Wir lesen alle deutschen Kirchenzeitungen, wohl nahezu ohne Ausnahme (außer der Zeitliteratur) und den auf die kirchliche Zeitlage bezüglichen Teil der theologischen Produktion — wer kann das noch? Und wer es könnte, wer tut das denn? Ein Vergnügen ist es wahrlich nicht. Man läßt sich von seinem Leiborgan orientieren, wenn's hoch kommt, und ist dann ein wohlgerüsteter Mann. Die bemerkenswerte Zunahme des kirchlichen Parteigeistes, den allerdings auch gewisse Wahlformen verschärft haben, legen wir diesem Umstand zur Last.

Wir gedachten, den Bericht über die kirchliche Verfassungsarbeit diesmal dahinten zu lassen, da viel Unfertiges vorliegt, über welches die Kirchenzeitungen Ausgiebiges schreiben und darüber der Streit heftiger entbrennt, als der Sache gut ist. Die beiden vorhergehenden Bände des Jahrbuchs brachten aus dem kirchlichen Verfassungsneubau viel Material. Wir wollten diesmal schweigen und abwarten. Dennoch haben wir dem Wunsch des Verlags stattgegeben, diesen Faden weiter zu spinnen, trotz der Belastung des Umfangs; denn gerade *hier* tut Orientierung not. Eben die Vielseitigkeit des Verfassungsneubaues in den einzelnen Landeskirchen ist von psychologischem und demographischem Interesse, und ihre Darstellung will die „Schusterarbeit über den Leisten" erschweren, ganz davon zu geschweigen, daß manche immer noch meinen, es gäbe auf dem Verfassungsgebiet einen Normaltypus, wohl gar einen biblischen, den man in dogmatischer Korrektheit durchsetzen müsse. Einzige Richtlinie ist hier: Brauchbarkeit, Klarheit, Zielstrebigkeit. Wir trugen dem Wunsch des Verlags, den Abschnitt über die Verfassungsentwicklung in den einzelnen Landeskirchen dem Kapitel der kirchlichen Zeitlage anzufügen, noch in letzter Stunde Rechnung. Für die spätere Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirche an einem bedeutsamen Wendepunkt dieses Weges werden die letzten 3 Bände dieses Jahrbuches — wer sie noch haben will, beeile sich — Bedeutung behalten. Es ist authentisches Material, mühsam gesammelt und sorgsam gesichtet. Die als Lichter aufgesetzten subjektiven Werturteile wird eine spätere Zeit mühelos ausmerzen, sie haben natürlich nur Augenblickswert, für manchen vielleicht gar keinen. Auch *das* beunruhigt uns nicht sonderlich, wenn sie etlichen Ärgernis gaben.

Derartige Motionen geben oft Motive erneuter Durchdenkung her, wie wir von uns selber wissen.

Die von manchen Lesern gewünschte Beigabe eines Namen- und Sachregisters für jeden Band ist leider unmöglich. Seine Herstellung würde das Erscheinen des Jahrbuchs um etliche Wochen mindestens verzögern; und das wieder muß ausgeschlossen sein, weil die Berichterstattung bis hart an den Erscheinungstermin heranreicht (dieses Jahr stellenweis bis in den Juli 1922) und weil ein späteres Erscheinen die Kaufzeit des Jahrbuchs arg einschränken würde. Jahrbücher veralten schnell. Wir bitten also die Herren Rezensenten, ihr kritisches Pulver nach dieser Richtung hin nicht weiter verschießen zu wollen; es hat nur Knalleffekt. Um dem gefühlten Bedürfnis entgegenzukommen, ist das Inhaltsverzeichnis so ausführlich und systematisch gehalten, daß jeder normal begabte Kandidat etwa Gesuchtes ohne erhebliche Geistesanstrengung sofort zu finden vermag.

Der Unterstützung der Kirchenbehörden schulden wir großen Dank. Ohne deren Beihülfe wäre es unmöglich, das hier verarbeitete und zur systematischen Darstellung gebrachte Material der kirchlichen Arbeit in dieser Vollständigkeit zu geben. Jeder Mitarbeiter steht literarisch für seinen Beitrag ein — wir sagen das Jahr um Jahr, weil Unkundige uns allerlei Regreßpflicht aufbürden oder Auskünfte begehren, deren Erfragung dann wieder an die Adresse eines Unkundigen kommt. Den Kirchenzeitungen sind Entnehmungen gern gestattet, natürlich unter Quellenangabe. Die Brüder im Amt bitten wir, das Buch nicht nur zu lesen (oder zu rühmen), sondern zu nutzen.

Von dem Sinnspruch Platos ausgehend: *τὰ πανταχῆ διασπαρμένα συνόρᾶν* — wollen wir helfen, daß die Kirche mit Fleiß gebaut werde. Die Bauleute brauchen Kelle und Schwert; beides recht zu führen, dazu will dieses Buch ein wenig helfen. Überflüssig ist dieser Dienst nicht, aber zeitgemäß. Daß auch die wissenschaftliche Theologie angefangen hat, ihn zu beachten, ist uns besonders erfreulich. Wir wollen ihn leisten, Gott wolle ihn segnen, die Brüder mögen ihn brauchen.

Berlin-Grunewald, im Juli 1922
Caspar Theyß-Str. 32.

D. J. Schneider, Pfarrer
Referent im Evangelischen Oberkirchenrat.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel. **Staat und Kirche seit der Revolution.** 1—24
Von Konsistorialrat und Privatdozent Dr. Friedr. Koch, Münster.

Zweites Kapitel. **Gemeinde und Gemeindeorganisation.** 25—34
Von Prof. D.Dr. Martin Schian, Gießen.

1. Der Deutsche evangelische Gemeindetag 25
2. Zweiggruppen des Deutschen evangelischen Gemeindetags 27
3. Die Gemeindebewegung in der öffentlichen Erörterung 28
4. Die Kirchengemeinde im Neubau der Verfassung 31
5. Die Entwicklung des Gemeindelebens 33

Drittes Kapitel. **Kirchliche Statistik.** 35—127
Von Pfarrer D. J. Schneider, Berlin-Grunewald.

1. Allgemeine Bevölkerungsbewegung für Deutschland 1919 35
   a) Die Geburtenziffer 37
   b) Eheschließungen 39
   c) Sterbeziffer 40
   d) Rückschau auf die Zahl der Kriegsgefallenen 42
   e) Die Zahl der Auswanderer (Nachtrag S. 126) 43
2. Gebiets- und Bevölkerungsverluste durch Abtretungen — in konfessioneller Scheidung 43
3. Bevölkerungsbewegung (Geburten, Eheschließungen, Todesfälle) des ev. Volksteils 47
   a) Lebendgeborene Kinder evangel. Ehen und Mischehen 48
   b) Eheschließungen, rein evangelische und Mischehen, in denen ein Teil evangelisch ist 50
   c) Die Sterblichkeit des evang. Volksteils 1919 u. 1920 im Vergleich mit den Vorjahren und der Kriegszeit 52
4. Das Verhältnis der Taufen zu den Geburten 53
5. Das Verhältnis der kirchl. Trauungen zu den bürgerl. Eheschließungen 63
6. Mischeheschließungen 66
7. Die Zahl der Konfirmanden 77
8. Abendmahlsbeteiligung, Zahl der Kommunikanten 81
9. Das Verhältnis der kirchlichen Beerdigungen zu den Sterbefällen . . . 87
10. Kirchen-Übertritte und -Austritte 89
    a) Der Konfessionsaustausch mit dem Katholizismus 89
    b) Der Konfessionsaustausch mit Freikirchen und christlichen Sekten . . 96
    c) Der Konfessionsaustausch mit dem Judentum 98
    d) Die Kirchenaustritte zur Religionslosigkeit 100
11. Die Zahl der Theologie-Studierenden 105
12. Die Zahl der Pfarramtskandidaten 109

Moralstatistisches:

13. Einiges aus der Moral- und Kriminalstatistik 113
14. Ehescheidungen 119
15. Selbstmorde 123

Seite

Viertes Kapitel. **Innere Mission.** 128—187

Von Direktor Pastor M. Ulbrich, Magdeburg-Cracau.

1. Einleitung. Handbuch der J. M. Berliner Tagung. Zentralausschuß 128
2. Volksmission 132
3. Die Diakonie 138
   Die männliche Diakonie 140
   Die weibliche Diakonie 144
4. Erziehungswesen. Kongreß für Moralpädagogik. Reichserziehungsverband. Asylkonferenz. Gefängnisgesellschaften 148
5. Jugendfürsorge 155
   A. Die Arbeit an der männlichen Jugend 156
   B. Die Arbeit an der weiblichen Jugend 159
6. Die evangelische Arbeiterschaft 162
   A. Die Arbeitervereine 162
   B. Die Arbeiterinnenvereine 164
7. Fürsorge für die wandernde Bevölkerung 165
   A. Auf dem Festland 165
   B. Auf dem Wasser 167
8. Fürsorge für die Gebrechlichen 169
9. Der Kampf wider Volkslaster 175
   A. Die Bekämpfung der Trunksucht 175
   B. Die Bekämpfung der Unsittlichkeit 178
10. Die Förderung christlicher Volksbildung 184

Fünftes Kapitel. **Die deutsche evangelische Heidenmission.** 188—214

Von Pfarrer Paul Richter, Werleshausen.

1. Die allgemeine Missionslage 188
2. Die Missionsgesellschaften und ihre Arbeitsfelder 193
   Brüdergemeine S. 193. Basler Mission 196. Berliner Mission 198. Rheinische Mission 200. Leipziger Mission 202. Goßnersche Mission 203. Norddeutsche Mission 203. Hermannsburger Mission 204. Betheler Mission 204. Schleswig-Holsteinische Mission (Breklum) 205. Neukirchner Mission 205. Neuendettelsauer Mission 206. Allgem. Evang.-prot. Missionsverein 206. Kleinere Gesellschaften 207—209.
3. Wichtigste Missionsadressen 210

Sechstes Kapitel. **Juden und Judenmission.** 215—231

Von Pfr. Lic. Schaeffer, Berlin-Oberschöneweide.

I. Die jüdischen Angelegenheiten 215
   1. Die Judenfrage in der Welt 215
   2. Die innerjüdische Entwicklung des letzten Jahres 222
   3. Die jüdische Nationalbewegung 224
II. Die Judenmission 227
   1. Allgemeines 227
   2. Die einzelnen Gesellschaften 229
III. Anschriften der deutschen Judenmissionsgesellschaften 231

Siebentes Kapitel. **Innerkirchliche Evangelisation.** 232—246

Von Pastor E. Bunke, Spandau.

1. Innerkirchliche Evangelisation und Kirche 232
2. Gnadau und Vandsburg 234
3. Innerkirchliche Evangelisation und Volksmission 238
4. Rundschau 241

Seite

Achtes Kapitel. **Das evangelische Auslandsdeutschtum.** 247—286
Von Pfarrer D.Dr. Schubert, Rom.

A. Der gegenwärtige Stand des evang. Auslanddeutschtums 248
I. Europa: Schweden 248. Norwegen 248. Finnland 249. Litauen 252. Galizien 253. Rußland 255. England 259. Holland 260. Spanien und Portugal 260. Italien 261. Griechenland 264. Schweiz 264. Österreich 265. Ungarn 266. Tschechoslowakei 267. Jugoslavien 269. Rumänien 270.
II. Afrika: Nordafrika 273. Südwestafrika 273. Südafrika 274.
III. Asien: Palästina 274. Ostasien 275.
IV. Amerika: Mittelamerika 276. Südamerika: a) Brasilien 276. b) La Plata-Staaten 280. Chile 280.
V. Australien 280.
B. Die Fürsorgearbeit in der Heimat 281

Neuntes Kapitel. **Vereine.** 287—311
Von Pastor Constantin Frick, Bremen.

1. Gustav-Adolf-Stiftung 287
2. Evangelischer Bund 297
3. Lutherischer Gotteskasten 304
4. Reformierter Bund für Deutschland 306
5. Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde 307

Zehntes Kapitel. **Kirche und Schule.** 312—378
Von Prof. D. Bachmann, Erlangen.

I. Der allgemeine Gang der Dinge 312
Deutsch-evang. Schulkartell 317. Schulforderungen des katholischen Episkopats 318. Erklärung des Deutschen Ev. Kirchenausschusses 319. Neues Niederländ. Elementarschulgesetz 321. Gesetzentwurf zur Ausführung von Art. 146, 2 der RV. 322. Stuttgarter Pfingsttagung des Deutschen Lehrervereins 1921 324. 19. Deutsch-Ev. Schulkongreß in Bielefeld 329. Das Reichsgesetz über rel. Kindererziehung 334. Kirchentag in Stuttgart 340. Schulbewegung in Thüringen 343. Parlamentarische Behandlung des Reichsschulgesetzentwurfs 346. Das Schulwesen in den neuen Verfassungen evang. Landeskirchen 350.
II. Der Religionsunterricht im schulpolitischen Kampf der Gegenwart 354
Art. 149 der RV. und die Regelung der Beziehung der Religionsgesellschaften zu dem Religionsunterricht der Schule 359. Die sog. neuprotestantische Bewegung 370. Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die Grundschule 375.
III. Die wichtigsten evangelischen Organisationen für das Schulgebiet 376
1. Der deutsche Bund für christlich-evangelische Erziehung in Haus und Schule 376. 2. Der Allgemeine Ev.-Luth. Schulverein, Dresden 376. 3. Verband deutscher Evang. Schulgemeinden und Elternvereinigungen, Lehrer- und Lehrerinnen-Vereine 376. 4. Das deutsche Evang. Schulkartell 377. Der Reichselternbund 377.

Elftes Kapitel. **Kirchliche Zeitlage.** 379—509
Von Pfarrer D. Schneider, Berlin, Ref. im Ev. Oberkirchenrat.

I. Der Untergrund der kirchlichen Zeitlage 379
II. Die äußere kirchliche Zeitlage 389
Abtretung Oberschlesiens 389. Lage in Nordschleswig und dem früheren Reichsland 395. Gefährdete Kirchen 397. Die schwarze

Seite

Schmach 398. Kirchliche Kämpfe in Thüringen, Sachsen, Braunschweig 399. Badische Unionsfeier 404. Pekuniäre Lage der Kirche 405.

III. Die innerkirchliche Zeitlage 408

1. Die religiöse Lage der Gegenwart. Wandlungen im Gemeindeleben und in der Theologie 408

2. Kirchliche und antikirchliche Bewegungen. Die hochkirchliche Bewegung. Die Anthroposophie. Bund religiöser Sozialisten. Freidenker und freireligiöse Vereinigungen. Monismus. Bund der Atheisten . . . 413

3. Kirchliche Chronik. Die Arbeit der Kirche. Volkskirchentage. Volkskirchenbünde. Evang.-soziale Schule. Republikanischer Pfarrerbund? Der Fall Leimbach in Bayern. Lutherfeier in Wittenberg. Jubiläum der Brüdergemeine. Ref. Generalsynode? Versuchte Absplitterung in Thüringen 428

4. Die Konsolidierung der deutschen-evangel. Landeskirchen. Kirchentag in Stuttgart. Wormser Erinnerungsfeier. Begründung des Kirchenbundes 440

5. Internationales: Freundschaftsarbeit der Kirchen. Auslandshilfe . 449

IV. Verfassungsfragen. Der innerkirchliche Verfassungsneubau in den einzelnen Landeskirchen 461

A. Preußen.

1. Die Landeskirche der älteren Provinzen. Der Verfassungs-Entwurf. Der Präambel-Streit 462

2. Die Landeskirchen der neueren Provinzen Preußens 480

a) Hannover. Lutherische Kirche 480
Reformierte Kirche 481

b) Lutherische Landeskirche von Schleswig-Holstein 482

c) Hessen-Nassau 483
Landeskirche des Konsistorial-Bezirks Kassel 483
Landeskirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden 484
Landeskirche des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M. . . . 485

B. Außerpreußische Landeskirchen 486

1. Sachsen 486
2. Bayern 490
3. Württemberg 491
4. Baden 493
5. Hessen 494
6. Thüringen 495
7. Beide Mecklenburg . . 498
8. Oldenburg 499
9. Anhalt 500
10. Braunschweig 501
11. Lippe 502
12. Waldeck 503
13. Die Hansestädte 504

Anhang: Die luther. Freikirche in Preußen 506

Schlußwort zu dem bisherigen Verfassungsneubau der Deutschen Evangelischen Landeskirchen 507

Zwölftes Kapitel. **Kirchliche Gliederung des evang. Deutschland und Personalstand der evang. Kirchenbehörden, Synoden und Prüfungskommissionen, sowie des Personalstandes der theologischen Fakultäten und Predigerseminare.** 510—580

Bearbeitet nach amtlichen Quellen vom Herausgeber.

Gesamtvertretung der deutschen evang. Landeskirchen.

Der Kirchenbund 510
Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß 511
Der Deutsche Evangelische Kirchenbundesrat 512
Der Deutsche Evangelische Kirchentag 512

Kirchen-Regierungen der einzelnen Landeskirchen.

I. Preußen 513
Evangelischer Oberkirchenrat 514
General-Synodal-Vorstand 514

Seite

1. Provinz Brandenburg . . . 516
2. „ Ostpreußen . . . 519
3. Freie Stadt Danzig . . . 521
4. Posen und Pomerellen . . 522
5. Provinz Pommern mit Grenzmark Posen-Westpreußen . 523
6. Provinzen Nieder- u. Ober-Schlesien 525
7. Provinz Sachsen 527
8. „ Westfalen 529
9. Rheinprovinz 531
10. Provinz Hannover 532
11. „ Schleswig-Holstein . 537
12. „ Hessen-Nassau . . 538
A. Kons.-Bezirk Kassel . . 538
B. „ „ Wiesbaden . 540
C. „ „ Frankfurt . 541

II. Bayern 541
A. Die Evang.-luth. Kirche rechts des Rheins 541
Coburg 543
B. Die unierte ev. Kirche d. Pfalz 544
C. Die ev.-ref. Kirche in Bayern 545

III. Sachsen 545
IV. Württemberg 546
V. Baden 548
VI. Hessen 550
VII. Mecklenburg-Schwerin . . . 551
VIII. Mecklenburg-Strelitz 553
IX. Oldenburg 554
X. Braunschweig 555
XI. Thüringen 556
1. Sachsen-Weimar . . . 557
2. Sachsen-Meiningen . . . 558
3. Sachsen-Altenburg . . 558
4. Sachsen-Gotha 558
5. Reuß j. L. 558
6. Schwarzburg-Rudolstadt 558
7. Schwarzb.-Sondershaus. 558
Reuß ä. L. 558

XII. Anhalt 559
XIII. Waldeck und Pyrmont . 560
XIV. Lippe 560
XV. Schaumburg-Lippe . . . 561
XVI. Freie Hansestadt Lübeck . 562
XVII. „ „ Bremen . 562
XXIII. „ „ Hamburg . 563
XIX. Evang. Militär-Geistlichkeit 564
XX. Evang.-luth. Freikirchen . 564
XXI. Evang.-reform. Freikirchen 567
XXII. Die evang. Brüder-Unität 567
XXIII. Sonstige Freikirchen. . . 568
XXIV. Konfessionell bestimmte Kirchengruppen 559
XXV. Evang.-theol. Fakultäten der deutschen u. schweizer. Universitäten 571
XXVI. Prediger-Seminare . . . 580

Dreizehntes Kapitel. **Totenschau.** 581—590
(Für die Zeit vom 1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922.)
Vom Herausgeber.

Erstes Kapitel.

Staat und Kirche seit der Revolution.

Von Konsistorialrat und Privatdozent Dr. Friedrich Koch, Münster.

(Abgeschlossen im April 1922.)

Das Verhältnis der christlichen Kirche zum Staat gehört zu den bedeutungsvollsten Fragen der Weltgeschichte wie der Kirchengeschichte. Seit es eine christliche Kirche gibt, muß sie zu dem jeweiligen Staat irgend eine Stellung einnehmen. Faktoren von der Bedeutung von Kirche und Staat können, zumal bei mannigfacher Identität ihrer Glieder, nicht einfach aneinander vorbeigehen, ohne sich vielfach zu berühren, gegebenenfalls auch zu kreuzen. Der Staat ist viel zu sehr auf die Unterstützung durch die religiös-sittlichen Grundlagen, die die Kirche bietet, angewiesen als daß ihm ihr Dasein und ihre Wirksamkeit gleichgültig sein könnte; und die Kirche beider Konfessionen hat, besonders in ihrem äußeren wirtschaftlichen und finanziellen Leben, ein lebhaftes Interesse an einer günstigen rechtlichen Gestaltung, an Schutz und Unterstützung durch den Staat.

Es ist deshalb verständlich, wenn es in der Geschichte kirchenpolitische Systeme gegeben hat, die eine engste Verschmelzung von Staat und Kirche darstellten, entweder so, daß die Kirche das bestimmende und ausschlaggebende Prinzip war, dem die staatlichen Zwecke dienen mußten (Kirchenstaatstum), oder so, daß es der Staat war, dem die kirchlichen Zwecke ein- und untergeordnet wurden (Staatskirchentum).

Mit dem Wesen eines modernen Staates, mit seiner Souveränität, verträgt sich kein Kirchenstaatstum mehr; und mit dem Wesen einer neuzeitlichen Kirche verträgt sich kein Staatskirchentum mehr.

Eine Revolution war es, diejenige von 1848, die die Staatskirche in Preußen zerstörte, die mit der ihr folgenden Gesetzgebung den modernen Staat Preußen grundsätzlich seines christlichen Charakters entkleidete und die Kirche in Preußen grundsätzlich vom Staate loslöste. Der Artikel 15 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 gewährleistete ausdrücklich der evangelischen Kirche wie der römisch-katholischen Kirche ein Selbstbestimmungsrecht. Der Artikel besagte wörtlich:

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

Die gesetzgeberischen Materialien ergeben als Sinn die Aufstellung des Prinzips der Selbstregierung unter Ablehnung jeder positiven Teil-

nahme der Staatsgewalt; die Durchführung dieses Grundsatzes sollte dann auf dem geordneten Wege erfolgen. So Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Erster Band. 1912. S. 283. Die Praxis aber hielt nicht, was jener Verfassungsgrundsatz versprochen hatte. Zwar die römisch-katholische Kirche zog, gestützt auf ihre festgegliederte eherne Verfassung, sofort die Folgerungen und „setzte sich durch ihre Bischöfe einseitig in den Besitz der Freiheit und Macht, welche sie auf Grund der Verfassungsartikel beanspruchen zu dürfen glaubte" (Anschütz S. 287). Doch die evangelische Kirche blieb durch die Person ihres Summus Episcopus und die königlichen evangelischen Kirchenbehörden nach wie vor abhängig vom Staate, vielfach sogar auch noch von Staatsbehörden, wie dem Kultusminister und den Bezirksregierungen. Bis in die siebziger Jahre, zum Kulturkampf, war die tatsächliche Lage die, daß die römisch-katholische Kirche fast von jeder Staatsaufsicht frei, die evangelische Kirche in ihrer eigenen inneren Leitung unfrei geworden war. Nur die Rheinisch-Westfälische Kirche stand etwas freier da. Die folgende Kampfzeit stellte der römisch-katholischen Kirche gegenüber die Staatskirchenhoheit wieder her und verschaffte der evangelischen Kirche wesentliche Milderungen ihrer Lage, insbesondere ihren verfassungsmäßigen Ausbau durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873, die Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 und das Staatsgesetz betreffend die evangelische Kirchenverfassung vom 3. Juni 1873. Aber in der Führung und in der Spitze war und blieb die evangelische Landeskirche abhängig von dem Träger des landesherrlichen Kirchenregiments, dem Landesherrn, und damit, wenn auch nicht de jure, so doch de facto von der Staatsgewalt. Es verdient volle Beachtung, wenn Prof. Beyschlag 1891 auf der dritten ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Altpreußens bemerkt (Verh. S. 596 f.): „Ich halte es für eine unpraktische Abstraktion, wenn man meint, man könnte die Person des Landesherrn gleichsam in zwei Persönlichkeiten zerlegen und könnte die eine als Staatsoberhaupt, die andre aber als das Oberhaupt der Kirche auseinanderhalten und so eine vom Staate unabhängige Kirche konstruieren. Der Landesherr hat seine kirchliche Gewalt als Landesherr, er kann in seinem Charakter nur einheitlich handeln; was ihm sein Amt als Staatsoberhaupt gebietet, dem kann er als Haupt der Kirche nicht widersprechen." Man kann und muß auch von evangelischer Seite dem alten Staate dankbar dafür sein, daß er z. B. die Kirche jährlich mit erheblichen Staatsmitteln unterstützt hat, aber für die evangelische Kirche waren es goldene Ketten, und das bisherige Verhältnis zum Staat durch das landesherrliche Kirchenregiment wäre längst in allen kirchlichen Kreisen als unhaltbar erkannt worden, wenn nicht die persönliche Frömmigkeit und die überzeugt christliche Gesinnung des früheren Landesherrn und der meisten führenden Staatsbeamten eine Brücke zwischen Staat und Landeskirche geschlagen hätte. Das ist aber nun anders geworden. Das persönliche Band des Landesherrn ist gerissen, der neue Volks- und Freistaat Preußen ist in

religiöser und konfessioneller Hinsicht farblos. Die Bestimmung des Artikels 14 der Verfassung von 1850 ist weggefallen, wonach „die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung in Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zugrunde gelegt werden".

Als unter den Stürmen der Novemberrevolution 1918 der stolze Bau der preußischen Monarchie zusammenstürzte und einer Volksregierung Platz machte, erließ diese am 13. November (Gesetzsammlung S. 187 ff.) einen Aufruf an das Preußische Volk, in welchem sie es als ihre Aufgabe erklärte, „das alte von Grund auf reaktionäre Preußen so rasch wie möglich in einen völlig demokratischen Bestandteil der einheitlichen Volksrepublik zu verwandeln" und unter den einzelnen Aufgaben des neuen freien Preußens unter anderm hervorhob: „Befreiung der Schule von jeder kirchlichen Bevormundung, Trennung von Staat und Kirche". Die Trennung von Staat und Kirche, richtiger eine Beseitigung des bisherigen engen Verhältnisses zwischen dem preußischen Staat und den in ihnen bestehenden sieben evangelischen Landeskirchen usw. und eine anderweite dem Artikel 15 der Verfassungsurkunde von 1850 entsprechende Regelung ihres Verhältnisses zueinander etwa in der Richtung der Regelung zwischen Staat und katholischer Kirche, lag gewiß ebensosehr im Interesse der Kirche wie des Staates, nur daß die Tendenz der Machthaber im neuen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eine andere war als die der evangelischen Kirchenregierungen. Die zunächst vorherrschende Richtung Adolf Hoffmann wünschte eine kirchenfeindliche Trennung, eine Hinabdrückung der Kirche auf das Niveau privatrechtlicher Organisation, schleunige Aufhebung der staatlichen Beihülfen usw., während die kirchlichen Kreise im Interesse der Aufrechterhaltung einer großen Volkskirche diejenigen Rechte in Anspruch nehmen mußten, wie sie etwa in den Artikeln 137 und 138 der neuen Reichsverfassung vom 11. August 1919 den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts endgültig gewährleistet worden sind. Ein harter Kampf entbrannte zwischen dem staatlichen Radikalismus des ersten Zeitabschnitts nach der Revolution und den großen Kirchen gleichzeitig auf kirchlichem wie Schulgebiet. Auf kirchlichem Gebiet war die evangelische Kirche besonders beteiligt mit ihrem eigenen Kirchenregiment, das seit den Tagen der Reformation infolge jener eigentümlichen Rechtsentwicklung als historisches Annex (Emil Friedberg) der Staatsgewalt, den Landesherren zustand. Diese hatten auf Anregnng Luthers bezw. der Reformatoren die Ausübung des Kirchenregiments aus eigener Machtvollkommenheit übernommen, weil andere Organe, die an Stelle der Bischöfe der alten Kirche dieses Amt hätten übernehmen können, außer den Landesfürsten und sonstigen Landesobrigkeiten nicht vorhanden waren. Diese aber waren dazu berufen, weil sie nach der mittelalterlichen Auffassung von dem unum corpus christianum, der Einheit von Staat und Kirche, als Obrigkeit zugleich für das Seelenheil ihrer Untertanen zu sorgen hatten.

Mit dem Wegfall der Landesherren infolge der Novemberrevolution 1918 fielen auch diese Träger und Spitzen des landesherrlichen Kirchenregiments fort. Bis zum Staatsgesetz vom 20. März 1919 zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen, der sog. Notverfassung, bestand eine klaffende Lücke, nicht nur derart, daß tatsächlich ein anderweiter Träger des Kirchenregiments der evangelischen Kirche nicht eintrat, sondern auch rechtlich insofern, als auf seiten der Kirche kein Organ vorhanden war, welches positiv-rechtlich befugt gewesen wäre, von innen heraus einen rechtsgültigen Ersatz zu beschaffen. Die Staatsregierung stellte sich ohne weiteres auf den Standpunkt, daß ihr als Rechtsnachfolgerin der Krone Preußen auch die dem König als Träger des Kirchenregiments bisher zustehenden Rechte anheimgefallen seien. Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ging sogar so weit, in zwei Erlassen vom 5. Dezember 1918 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsbl. 1918, S. 61 ff.), unterzeichnet Adolf Hoffmann und Haenisch, einem Pfarrer Dr. Wessel von St. Nicolai in Berlin zum Regierungsvertreter für die evangelisch-kirchlichen Behörden in Preußen zu bestellen. Der eine Erlaß (R.-V. 5) enthielt folgende bezeichnende Anordnungen: „An sich sollen künftighin sämtliche Konsistorialbeschlüsse und Verordnungen wichtiger Art und ebenso die des Evang. Oberkirchenrats von dem genannten Regierungsvertreter gegengezeichnet werden und durch die Mitunterzeichnung fortan erst bindende Kraft erhalten. Die bisher dem Ministerium oder der Regierung zur Genehmigung vorzulegenden Aktenstücke und Beschlüsse werden davon nicht betroffen. Seitens des Regierungsvertreters wird im einzelnen darüber Benachrichtigung ergehen, auf welche Sachinhalte der Beschlüsse diese Verordnung Anwendung finden soll. Maßgebend hierfür ist ein vom Ministerium genehmigter und mit dem Regierungsvertreter vereinbarter Gesamtplan, nach dem die besonders auch für die Zeitverhältnisse gegebenen Aufgaben der kirchlichen Behörden ihre Erledigung finden sollen. Der Regierungsvertreter wird in absehbarer Zeit auch Gelegenheit zu persönlicher Fühlungnahme mit den genannten Dienststellen nehmen. Im Fall seiner Teilnahme an Sitzungen der Konsistorien, auch ihrer Ausschüsse, steht ihm jederzeit auch das Recht der Leitung zu, wenn er die Wahrnehmung desselben im Regierungsinteresse für notwendig geboten erachtet, ebenso auch der Ansetzung dienstlicher Rücksprachen und Besprechungen mit den Mitgliedern und Beamten." Der andere Erlaß (R.-V. 4) traf besondere Anordnungen für die Berliner evangelisch-kirchlichen Behörden, Evangelischen Oberkirchenrat und Konsistorium.

Diese beiden Erlasse aus der Ära Adolf Hoffmann lassen völlig unklar, ob sie eine staatshoheitliche oder eine kirchenregimentliche Maßnahme darstellen sollen. Sie sind ein Gewaltakt, der ohne Rücksicht auf das positive Recht in die gesetzlich geordnete Verwaltung der Landeskirche eingreift. So war denn der Evangelische Oberkirchenrat vollkommen im Rechte, wenn er in einem Schreiben vom 13. Dez. 1918 (Kirchl. G. u. V.-Bl. 1918, S. 63 ff.) gegen den schweren gesetzwidrigen

Eingriff in die verfassungsmäßig gewährleistete Selbständigkeit der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens namens dieser nachdrücklichste Verwahrung einlegte. Inzwischen hatte das Ministerium nach einer weiteren Mitteilung vom 7. Dezember 1918, G. I. 1609 den Pfarrer Dr. Wessel als Propst und ersten Pfarrer von St. Petri in Berlin und gleichzeitig unter Ernennung zum Geh. Oberkonsistorialrat als Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats an Stelle des durch den Tod ausgeschiedenen Prof. D. Kawerau berufen. Auf dieses Schreiben erwiderte der Evangelische Oberkirchenrat am 11. Dez. 1918, ihm schiene eine Weiterverfolgung dieser Angelegenheit zurzeit schon aus dem Grunde nicht angängig, weil über beide Stellen gesetzlich erst nach Ablauf der Gnadenzeit verfügt werden dürfe (Kirchl. G.- und VBl. 1919, S. 2). Tatsächlich trat das Ministerium in beiden Angelegenheiten den Rückzug an. Unter dem 13. Januar 1919 G. I. 1656 nahm es — gez. Konrad Haenisch [Adolf Hoffmann war ausgetreten] — die beiden Erlasse vom 5. Dezember 1918 zurück mit der Begründung, der Pfarrer Dr. Wessel habe gebeten, seine Berufung zum Propst von St. Petri und Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats rückgängig zu machen.

Hiermit waren zwar weitergehende Angriffe des Staates gegen die Selbständigkeit der kirchlichen Verwaltung erfolgreich abgewehrt; doch die durch den Wegfall des Königtums geschaffene Lücke war noch nicht ausgefüllt. Da trat im März 1919 ein unerwartetes Ereignis ein: die Verfassunggebende Preußische Landesversammlung übertrug ohne Benehmen mit der Kirche die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments vorläufig auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens.

Wie im Reich die Nationalversammlung, so war in Preußen die Verfassunggebende Landesversammlung vor die Aufgabe gestellt, nach Zertrümmerung der alten Reichs- bezw. Staatsverfassung eine neue zu schaffen und zunächst die Staatsgewalt festzulegen. Das Ergebnis war in Preußen das schon erwähnte Staatsgesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 20. März 1919, Gesetzsammlung S. 53 f. Nach § 5 des Gesetzes übt die Staatsregierung bis auf weiteres die Befugnisse aus, die nach den Gesetzen und Verordnungen dem König zustanden, mit der Maßgabe, daß eine Schließung und förmliche Vertagung der Landesversammlung ausgeschlossen ist. Die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments gehören hierzu nicht. Diese gehen bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens über.

Die Beratung und Beschlußfassung über diese bedeutsamen, das Regiment der evangelischen Landeskirche betreffenden Gesetzesbestimmungen ist offenbar etwas überstürzt worden. In der am 20. März 1919 zwischen 3 Uhr 15 und 6 Uhr 5 stattgefundenen Sitzung der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung wurde der Entwurf zur Notverfassung, in dem sich vom evangelischen Kirchenregiment kein Wort befand, in Fortsetzung der zweiten sowie in dritter Beratung verhandelt

und Beschluß gefaßt. Der jetzige § 5, vorher 4a, enthielt zunächst nur einen Satz des Inhalts, daß die Befugnisse, die nach den Gesetzen und Verordnungen dem Könige zustanden, bis auf weiteres die Staatsregierung ausüben solle. Darauf wurden in der Sitzung zunächst die Worte zugefügt: mit der Maßgabe, daß eine Schließung und förmliche Vertagung der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung ausgeschlossen ist. Abgeordnete der deutsch-nationalen Volkspartei stellten nun den Antrag (Hergt und Genossen), als zweiten Satz hinzuzufügen: Die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments gehören hierzu nicht. Dazu stellten Abgeordnete der demokratischen Partei den Zusatzantrag (Dr. Friedberg und Genossen): Diese gehen bis zum Erlasse der künftigen Verfassung auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens über. Zu diesen Anträgen sprachen nur die Abgeordneten v. Kries und D. Rade. Beide Anträge wurden abgelehnt, in dritter Lesung aber, zu einem verbunden, von Abgeordneten der deutsch-nationalen Volkspartei und der demokratischen Partei wieder eingebracht. Auch jetzt äußerten sich nur die beiden genannten Abgeordneten. Abg. v. Kries erklärte den Satz 3 für nicht nötig, aber unbedenklich, den Satz 2 aber für außerordentlich wichtig. D. Rade hob besonders hervor, daß die ganze Einrichtung des Notbischofs seinerzeit ein Notrecht gewesen sei; was jetzt geliefert werden solle, werde auch nur ein Notparagraph und ein Interimistikum sein, von dem hoffentlich wenig Gebrauch gemacht werden würde. Der Antrag wurde sodann angenommen. (Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Anhang der zweiten Auflage von D. Berner: Das Kirchenregiment in der altpreußischen Landeskirche. Berlin 1919. S. 29 ff.)

Die nunmehrige Fassung des § 5 setzt die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments ausdrücklich den Befugnissen gegenüber, die dem König nach den Gesetzen und Verordnungen bisher zustanden.

Die Ausübung dieser wird der Staatsregierung übertragen, seine kirchenregimentlichen Rechte dagegen vorläufig, d. h. bis zum Erlasse der künftigen Verfassung, auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens übertragen.

Prof. Kähler-Greifswald, Mitglied der Landesversammlung, nennt in der „Christlichen Welt" (1919. Sp. 372) diese Regelung des § 5 nicht die grundsätzlich richtige, aber die unter den gegebenen Verhältnissen allein mögliche. Er und seine Parteigenossen glaubten, diese Regelung im Interesse der evangelischen Kirche getroffen zu haben.

Das war jedoch nicht die Meinung der amtlichen Stellen in der altpreußischen Landeskirche. So legte der Evangelische Oberkirchenrat durch Schreiben vom 26. März 1919 der Preußischen Regierung und der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung gegenüber gegen die erwähnte Gesetzesbestimmung als einen „schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte" der Landeskirche entschieden Verwahrung ein, indem er auf Grund zweier Gutachten, des bereits erwähnten von D. Berner

und eines solchen des Prof. Bredt in Marburg, den Standpunkt vertrat, in den Befugnissen der Krone seien die Rechte des Trägers des Kirchenregiments von denen des Staatsoberhauptes grundsätzlich zu unterscheiden. Die ersteren Rechte seien seinerzeit von der Kirche auf den Träger der Krone übertragen und nach dessen Wegfall an die Kirche zurückgefallen. Obschon es sich nur um eine vorübergehende, nicht dauernde Regelung handeln könne, so sei doch der Eingriff in die Rechte der Landeskirche um so schwerwiegender, als der Kirche zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte keine Gelegenheit gegeben worden und der Eingriff zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, in welchem die Kirche mehr als je der äußeren und inneren Freiheit zu einer neuen Regelung ihrer Angelegenheiten bedürfe.

Einen ähnlichen Inhalt hat die Erklärung, die der Vorstand der altpreußischen Generalsynode am 2. April 1919 der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung zugehen ließ. Beide Instanzen beschränkten sich aber wohlgemerkt auf diese Verwahrungen, ohne selbst anzugeben, wen sie an die Stelle des Landesherrn zu setzen und wie sie die entstandene Lücke auszufüllen gedächten. Zu einer Berufung der Generalsynode, die in erster Linie die Aufgabe gehabt haben würde, eine Notverfassung zu beschließen, hielt man sich offenbar nicht für befugt; denn nach § 24 der am 20. Januar 1876 vom König erlassenen Generalsynodalordnung kann nur der König selbst die Generalsynode einberufen. Auch ernennt er nach § 24 dreißig Mitglieder der Synode. Gegen eine Berufung bezw. Ernennung durch den Evangelischen Oberkirchenrat oder den Vorstand der Generalsynode hätte auch stets der Einwand der Rechtsungültigkeit nahegelegen.

Die Verwahrungen der beiden obersten Organe der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen haben zunächst keinen Erfolg gehabt, vielmehr haben die drei in evangelicis beauftragten Staatsminister evangelischen Glaubens ihres Amtes gewaltet, wenn auch, wie anerkannt werden muß, mit kluger Zurückhaltung, gewissermaßen als Liquidatoren eines Gemeinschaftsverhältnisses zwischen Staat und Kirche.

Auch nachdem bereits die Reichsverfassung vom 11. August 1919 im Artikel 137 das Selbstbestimmungsrecht aller Religionsgesellschaften festgelegt und die etwa erforderliche Durchführung der Landesgesetzgebung aufgetragen hatte, hielt das „Land" Preußen sich doch noch für befugt, in der endgültigen Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 folgende Übergangsbestimmung zu treffen:

Art. 82 Abs. 2: „Die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, werden von drei durch das Staatsministerium zu bestimmenden Ministern evangelischen Glaubens ausgeübt, solange nicht die evangelischen Kirchen diese Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen haben.

Abs. 3: Die sonstigen bisher vom König gegenüber den Religionsgesellschaften ausgeübten Rechte werden im Sinne des Artikels 137 der Reichsverfassung neu geregelt."

Diese verfassungsgesetzliche Regelung ist jedoch insofern anfechtbar, als sie dem Artikel 137 Abs. 3 Reichsverfassung widerspricht. Dieser besagt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde."

Aus dieser Bestimmung zusammen mit dem Absatz 1 daselbst: Es besteht keine Staatskirche, folgt, daß, wie jede Religionsgesellschaft so auch die evangelische Kirche ein volles, durch die einzelnen Länder nicht einschränkbares Recht der Selbstbestimmung und der Selbstorganisation hat und daß keine Staatsregierung für sich das Recht in Anspruch nehmen darf, die von der Kirche beschlossene Verfassung zu genehmigen oder zu bestätigen, sei es auch im Wege der Staatsgesetzgebung, soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, die über den Rahmen der Kirche hinaus bürgerlich-rechtliche Wirkung haben wollen; so Schoen, Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart. Verwaltungsarchiv 29. S. 29. Mit Recht nimmt deshalb Schoen auch an, es sei da richtig verfahren, wo, wie in Bayern, die evangelische Landessynode die von ihr nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments beschlossene neue Kirchenverfassung der Staatsregierung lediglich zur Kenntnisnahme übermittelt und diese davon lediglich Kenntnis genommen habe. Diese Grundsätze müssen auch da gelten, wo die bisherige Verfassung der Kirche auf Staatsgesetz beruhte, oder unter Mitwirkung der Staatsgesetzgebung zustande gekommen war. „Das Reichsrecht schafft hier der kirchlichen Autonomie freie Bahn auch gegenüber älteren staatsgesetzlichem Landesrecht." Schoen a. a. O. S. 10.

In Preußen wird die Frage der Rechtmäßigkeit der Übergangsbestimmung des Art. 82 Abs. 2 der Preußischen Verfassung wohl kaum noch zur autoritativen Entscheidung gebracht werden, weil die kirchen- und staatsgesetzliche Regelung wohl allenthalben im Gange ist. So ist, was hier besonders interessiert, für die evangelische Landeskirche der älteren preußischen Provinzen unter dem 19. Juni 1920 ein Kirchengesetz betreffend Ausübung des Kirchenregiments erlassen, das, nebst dem kirchlichen Gemeindewahlgesetz und dem Kirchengesetz betreffend eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens, beide ebenfalls vom 19. Juni 1920, durch Staatsgesetz betreffend die Neuregelung der Verfassung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens vom 8. Juni 1920, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt worden ist. Diese Gesetze sind mit dem Tage der Verkündung des Staatsgesetzes in Kraft getreten (KGVBl. S. 131 ff.)

Das erstgenannte Kirchengesetz vom 19. Juni 1920 bestimmt im § 1: Die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments werden von dem Zusammentritt der Verfassunggebenden Kirchenversammlung an bis zum Inkrafttreten der von dieser Versammlung zu erlassenden Verfassung von einem evangelischen Landeskirchenausschuß

ausgeübt, der aus dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Generalsynodalvorstand besteht.

§ 4. Das Gesetz tritt nach Bestätigung durch ein Staatsgesetz zugleich mit diesem in Kraft.

Entsprechend sind durch Staatsgesetz über die Neuregelung der Verfassungen der evangelischen Landeskirchen der neuen Provinzen Preußens vom 18. April 1921 8 Kirchengesetze vom 31. Dezember 1920, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt, nämlich:

1. Das Kirchengesetz betreffend verfassungsrechtliche Bestimmungen für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Hannover.
2. Das Kirchengesetz betreffend eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.
3. Das Kirchengesetz betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evang.-lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein.
4. Das Kirchengesetz über eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung der evangelischen Kirche in Hessen.
5. Das Kirchengesetz betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Kirche in Hessen.
6. Das Kirchengesetz betreffend einen Landeskirchentag zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden.
7. Das Kirchengesetz betreffend eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover.
8. Das Kirchengesetz über die Bildung einer verfassunggebenden Kirchenversammlung der evangelischen Landeskirche Frankfurt a. M.

Die genannten Gesetze sind in der preußischen Gesetzsammlung 1921, S. 385 ff. veröffentlicht. Es würde zu weit führen, auf diese Gesetze näher einzugehen. Wir kehren deshalb zur preußisch-altländischen Landeskirche zurück und verfolgen ihre weitere Entwicklung.

Unter dem 5. Oktober 1921 konnte der Evangelische Oberkirchenrat (Kirchl. G.- u. VBl. 1921 S. 315) bekanntgeben:

„Nachdem die verfassunggebende Kirchenversammlung am 24. Sept. ds. Js. in Berlin zusammengetreten ist, hat gemäß § 1 des Kirchengesetzes betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen vom 19. Juni 1920 (Kirchl. G.- u. VBl. S. 131) der aus dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Generalsynodalvorstand gebildete Evangelische Landeskirchenausschuß für die Zeit bis zu dem Inkrafttreten der von der Kirchenversammlung zu erlassenden Verfassung die Ausübung der Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments übernommen."

Mit dem 24. September 1921 schließt für die weitaus größte aller deutschen Landeskirchen die erste 400 Jahre umfassende Periode ihrer Geschichte ab, die gekennzeichnet ist durch engste Verbindung mit dem Staat, insbesondere durch das landesherrliche Kirchenregiment.

Die Kirche ist staatsfrei geworden und damit frei von Hemmungen, die je länger je mehr ihre Stellungnahme insbesondere zu dem handarbeitenden Teile des Kirchenvolks fast bis zur Unwirksamkeit erschwerte. Das Evangelium kann nun in ganz anderer Weise allen Schichten des Volkes nahegebracht werden, nachdem das Odium der „Staatskirche" weggenommen ist.

Der Staat weiß, was die christliche Kirche für das Volksleben, ja für seine eigene Existenz bedeutet; er trennt sich zwar bewußt von ihr, indem staatliche und kirchlich-religiöse Sphäre reiner voneinander geschieden werden, doch vollzieht sich die Trennung in kirchenfreundlichem Sinne.

Dies zeigt sich auch auf dem für die Kirche so überaus wichtigen Schulgebiet, nachdem auch der erste Radikalismus überwunden war. Es war nur eine Frage der Zeit, daß die sogenannte geistliche Ortsschulaufsicht aufgehoben wurde, d. h. die Ortsschulaufsicht durch Geistliche, die aber dabei als staatliche Organe in dem Auftrage des Staates tätig waren. Dies geschah vorläufig bereits durch Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. November 1918 mit sofortiger Wirkung (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung, S. 757). Der Erlaß wurde suspendiert am 15. Febr. 1919 (a. a. O. 1919 S. 362). Die endgültige Regelung erfolgte durch Gesetz betreffend die Aufhebung der Ortsschulinspektionen vom 18. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 147) mit Wirkung vom 1. Oktober 1919. Der § 1 hob das Amt des Lokalschulinspektors überhaupt auf. Der § 2 ermächtigte die Schulaufsichtsbehörden, die bisher den Lokalschulinspektoren obliegenden Geschäfte, soweit sie nicht wegfallen könnten, und die mit dem Amte als Lokalschulinspektor nach gesetzlicher Vorschrift oder durch Verwaltungsanordnung allgemein oder im einzelnen Falle verbundenen Geschäfte anderweit auf Behörden oder einzelne Fachleute zu übertragen.

Der Erlaß vom 20. September 1919 (Zentralbl. S. 611 ff.) führte das Gesetz näher aus und verteilte im wesentlichen die bisher dem Ortsschulinspektor obliegenden Aufsichtsgeschäfte auf Rektoren, Hauptlehrer, erste oder alleinstehende Lehrer (bezw. Lehrerkonferenz) einerseits, die Kreisschulinspektoren (späteren Kreisschulräte) andrerseits. Als Fachleute im Sinne des § 2 wurden insbesondere bezeichnet „ältere Rektoren und Hauptlehrer, aber auch sonst alle geeigneten Lehrkräfte sowie sonstige Personen, die durch längere Tätigkeit und Bewährung im Dienst des öffentlichen Volksschulunterrichts sich den Anspruch auf die Anerkennung als Fachmann erworben haben" (Ziffer 7 das.). Ein Erlaß vom 9. Dez. 1919 (Zentralbl. S. 683 f.) änderte diese Bestimmungen unwesentlich ab.

Der genannte gesetzgeberische Gedanke springt dann über auf die reichsrechtliche Regelung im Artikel 144 der Reichsverfassung vom

11. August 1919, wonach die Schulaufsicht durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt wird.

Mit dieser Bestimmung sollte grundsätzlich mit der Übung gebrochen werden, daß die Schulaufsicht an örtlicher Stelle oder in der Kreisinstanz durch Geistliche nebenamtlich ausgeübt werde, die nicht als Schulfachleute ausgebildet seien. Mit Recht macht aber Anschütz Reichsverfassung 1921 S. 232 darauf aufmerksam, nicht mit dem Wortlaut, aber mit dem Sinn der Bestimmung sei es vereinbar, wenn ein Lehrer unter Belassung in seinem Lehramt als Hauptamt mit der Schulaufsicht betraut werde. Wenn der Artikel 144 RV. im übrigen ausdrücklich bestimmt: das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen, so wird damit in Fortsetzung der Gedanken des Art. 143 die Weltlichkeit des öffentlichen Unterrichtswesens ausdrücklich festgelegt. Die Kirche oder einzelne Kirchengemeinden dürfen an der Schulaufsicht hiernach nicht beteiligt werden. Sogar hinsichtlich des Religionsunterrichts, der nach Art. 149 RV. ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen ist, und der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erteilt werden soll, ist dieser kein eigentliches „Aufsichts-" oder „Mitaufsichtsrecht" zugestanden, sondern das (alleinige) Aufsichtsrecht des Staates betont. Die Erteilung des Religionsunterrichts wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt, Auftraggeber ist ausschließlich der Staat (s. Anschütz S. 240). So die Regelung durch die Reichsverfassung. Wie die Ausführung durch die Reichsschulgesetzgebung ausfallen wird, steht dahin. Jedenfalls muß aber der Kirche ein Einfluß gewährt werden.

Eine nicht mehr zu vermeidende, besonders auch von der Lehrerschaft vielfach stürmisch verlangte gesetzgeberische Maßnahme war auch die grundsätzliche Lösung dauernd, organisch verbundener Kirchen- und Schulämter. Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dez. 1920 Ges.-Samml. S. 623 ff. bestimmt hierüber in seinem § 16 (Verbindung von Schul- und Kirchenamt):

1. Die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt ist zu lösen. Jedem Lehrer (Lehrerin) ist es gestattet, das Kantoren- und Organistenamt freiwillig zu übernehmen. Eine Anrechnung des durch die Verwaltung eines solchen kirchlichen Amtes erzielten Nebeneinkommens auf das Stellengehalt darf nicht stattfinden. Bis zur erfolgten Lösung der organischen Verbindung bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, indem zu dem Grundgehalt eine Stellenzulage hinzutritt.
2. Falls das kirchliche Amt gegen den Willen des Stelleninhabers vom Schulamte getrennt wird, hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigten Amte verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens in gleichem Betrage, sofern er das vereinigte Amt mindestens 15 Jahre ununterbrochen verwaltet hat.

3. Die Vorschriften (Absatz 1 u. 2) finden bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kultusamte sinngemäß Anwendung.

Und die Ausführungsanweisung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (Beilage zum Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Heft 7) bemerkt hierzu:

Im § 16 ist an die Spitze die Vorschrift gestellt, daß die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt zu lösen, daß es aber jedem Lehrer (Lehrerin) gestattet ist, nach ordnungsmäßiger Lösung der Verbindung das Kirchenamt freiwillig zu übernehmen. Geschieht letzteres, so hat eine Anrechnung des kirchlichen Nebeneinkommens auf das Stellengehalt nicht stattzufinden. Bis zur erfolgten Lösung der organischen Verbindung soll es bei den bestehenden Bestimmungen, d. h. bei der Vorschrift im § 6 des alten Lehrerbesoldungsgesetzes und den zu ihrer Ausführung erlassenen allgemeinen und besonderen Verfügungen bleiben. Danach hat der Inhaber des vereinigten Amtes eine der Mühewaltung des kirchlichen Amtes angemessene Entschädigung zu beanspruchen, die bisher in Form der Erhöhung des Grundgehaltes — als Grundgehaltsmehrbetrag — gewährt worden ist, nunmehr aber die Bezeichnung Stellenzulage erhalten hat. Sachlich ist durch die andere Bezeichnung nichts geändert worden. In das Grundgehalt sind auch ferner die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst einzurechnen und die Stellenzulage darf die Gesamtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen zuzüglich des Nutzungswertes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen. Auch die Feststellung der Stellenzulage erfolgt in dem im § 6 Absatz 3 des alten Lehrerbesoldungsgesetzes vorgesehenen Verfahren. Dagegen ist die Bestimmung im Absatz 4 des § 6 dahin abgeändert worden, daß im Falle der Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte der Stelleninhaber nur dann auf die fernere Gewährung der Stellenzulage Anspruch hat, wenn die Trennung gegen seinen Willen erfolgt ist und er das Kirchenamt mindestens fünfzehn Jahre ununterbrochen verwaltet hat. Die Vorschrift ist nicht dahin zu verstehen, daß es für den Anspruch auf Weitergewährung der Stellenzulage schon genügt, wenn der Lehrer (Lehrerin) ein Kirchenamt fünfzehn Jahre ohne Unterbrechung verwaltet hat. Er (sie) muß vielmehr das bestimmte Kirchenamt, dessen Trennung gegen seinen Willen von dem Schulamte erfolgt ist, fünfzehn Jahre hindurch ununterbrochen versehen haben. Es ist selbstverständlich nicht zulässig, daß der Lehrer nach Trennung des Kirchenamtes von dem Schulamte gleichzeitig die Stellenzulage fortbezieht und das bisherige Kirchenamt gegen eine neue besondere Entschädigung nebenbei weiter versieht. Die Stellenzulage würde auch weiterhin aus der Landes-

schulkasse zu zahlen und von dem Schulverbande aufzubringen sein. Indessen ist eine andere Vereinbarung über die Aufbringung zwischen dem Schulverbande und der Kirchengemeinde nicht ausgeschlossen.

Im übrigen ist, zumal das Gesetz die Trennung des Kirchenamts von dem Schulamte vorsieht, aus der Ausführung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes kein Anlaß zu entnehmen, allgemein die Stellenzulage anderweit festzusetzen. Die Ausführung des Gesetzes würde dadurch vielfach wesentlich verzögert werden. Indessen ist dadurch eine Neufestsetzung in besonderen Fällen nicht ausgeschlossen. Auch ist der Kirchengemeinde unbenommen, in einzelnen Fällen helfend einzutreten.

Die Stellenzulage ist nicht ausgleichszuschlagsfähig, worauf hier noch besonders hingewiesen wird.

Diese organisch verbundenen Kirchen- und Schulämter, die nunmehr grundsätzlich auf den Aussterbeetat gesetzt sind — ein ausführendes Staatsgesetz steht noch aus — stellen organisatorisch und rechtlich höchst interessante Gebilde dar, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden kann. Literarisch sind sie besonders behandelt von G. Arndt, Die organisch vereinigten Kirchen- und Schulämter in Preußen, ihre Trennung und Vermögensauseinandersetzung, 1921, und von mir in zwei Schriften: 1. Trennung und Vermögensauseinandersetzung, dauernd vereinigter Kirchen- und Schulämter in Preußen. Leipzig 1910, Paul Eger; 2. Über Wahrung der kirchlichen Interessen bei der evangelischen Kirche und Schule in Preußen. Leipzig 1911, ebenda. Weitere Literaturangabe bei Arndt.

Bei der Trennung derartiger Ämter beschließt nach dem noch geltenden § 30 Abs. 6 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 über die Auseinandersetzung in Ansehung des Vermögens der Oberpräsident, soweit nicht zwischen dem Schulverband und der Kirchengemeinde unter Genehmigung der beiden Aufsichtsbehörden eine Vereinbarung zustande kommt. Gegen den Beschluß des Oberpräsidenten steht sowohl dem Schulverband als auch der Kirchengemeinde binnen sechs Monaten die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.

Von größter Bedeutung für die Kirchen und überhaupt Religionsgesellschaften ist die Regelung des Austrittsrechts durch den Staat. Die Art dieser Regelung stellt gewissermaßen einen Barometer für die grundsätzliche Stellungnahme des Staates zu den in seinem Bereich und unter seinem Schutz lebenden Religionsgesellschaften. Wir lassen, um dies an Preußen zu veranschaulichen, zunächst die wichtigsten Bestimmungen der drei in Betracht kommenden Austrittsgesetze folgen:

I. Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche.

Vom 14. Mai 1873. Preuß. Ges.-Samml. S. 207 ff.

§ 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Übertrittes von einer Kirche zur andern verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Übertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu erteilen.

§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in den Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 4. . . .

§ 5. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§ 6. . . .

§ 7. . . .

§ 8. Was in den §§ 1—6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§ 9 ff. . . .

II. Gesetz, betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden.

Vom 13. Dezember 1918. Ges.-Samml. S. 199.

Artikel I. In dem Gesetze betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 207) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende abgeänderte Fassung:

§ 1. Absatz 1: Wer aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung austreten will, muß den Austritt dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes erklären; die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

Die Wirkung der Erklärung tritt mit dem Eingange bei dem Amtsgericht ein.

§ 2. Das Amtsgericht hat die Austrittserklärung dem Vorstande der Kirchengemeinde, der der Ausgetretene angehört, unverzüglich mitzuteilen und dem Ausgetretenen auf Antrag eine Bescheinigung über den Austritt zu erteilen.

§ 3. Absatz 1 und Absatz 2: Der Ausgetretene wird durch die Austrittserklärung von den Leistungen, die auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insoweit befreit, als die Leistungen nach dem Schlusse des laufenden Kalendervierteljahrs fällig werden.

§§ . . .

Artikel II. . . .

III. Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts.

Vom 30. November 1920. Ges.-Samml. 1921 S. 119.

§ 1. 1. Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes zu erklären. Die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

2. Die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung treten einen Monat nach dem Eingange der Erklärung bei dem Amtsgericht ein, bis dahin kann die Erklärung in der im Absatz 1 vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden.

3. Das Amtsgericht hat von der Abgabe und der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört, zu benachrichtigen und demnächst dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.

§ 2. 1. Die Austrittserklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit dem Ende des laufenden Steuerjahrs, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung.

2. Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft beruhen, insbesondere Leistungen, die entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 3 ff. . . .

Die wesentlichen Bestimmungen dieser drei Austrittsgesetze stellen in typischer Weise den Wandel in der grundsätzlichen Stellungnahme des preußischen Staates zu den großen christlichen Kirchen dar.

Das Gesetz von 1873 ist der Ausdruck einer engen Verbindung zwischen Staat und Kirche. Der Staat hat ein lebhaftes Interesse daran, daß seine Bürger tunlichst zu einer der großen Kirchen gehören, er erschwert den Austritt und gibt (§ 2) den Organen der Kirche Gelegenheit, während einer reichlich bemessenen Überlegungsfrist des Antragstellers auf ihn einzuwirken. Besteht dieser dennoch auf den Austritt, so muß er die endgültige Erklärung zu gerichtlichem Protokoll abgeben, bleibt aber auch dann mindestens bis zum Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres (bei außerordentlichen Bauten noch länger) zu Kirchensteuerleistungen usw. verpflichtet (§ 3).

Das Gesetz vom 13. Dezember 1918 bekundet schon in seiner Überschrift, daß es ihm darum zu tun ist, den Austritt aus der Kirche usw. zu erleichtern. Zum Austritt aus der Kirche mit bürgerlicher Wirkung genügt eine Einzel- oder Sammelerklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in öffentlich beglaubigter Form. Es war also möglich, daß zu einer Austrittsmassenversammlung ein Notar hinzugezogen wurde, der in einer Urkunde die Austrittserklärung von Hunderten von Kirchengliedern aufnahm. Eine Überlegungsfrist war nicht gegeben, so daß jede Einwirkungsmöglichkeit kirchlicher Organe (Hinweis auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen des Austritts usw.) wegfiel. Die Wirkung der Austrittserklärung trat mit ihrem Eingang bei dem Amtsgericht ein; sie bewirkte Befreiung von der Kirchensteuerpflicht schon mit dem Schlusse des laufenden Kalendervierteljahrs, konnte also eine erhebliche Beunruhigung in die Haushaltsführung einer Kirchengemeinde bringen. Die Tendenz dieser Bestimmungen ist offenbar kirchenfeindlich.

Das auf Grund langer Vorbereitungen und Vorberatungen zustandegekommene, in Ausführung des Artikels 76 der preußischen Verfassung vom 30. November 1920 und an demselben Datum erlassene geltende Gesetz stellt sich zwar bewußt auf den Boden der Trennung von Staat und Kirche und der vollen Freiheit aller Staatsbürger in religiöser und

kirchlicher Beziehung, nimmt aber Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Kirche und vermeidet ihr gegenüber unnötige Härte. Zum Austritt genügt eine einmalige Erklärung bei dem Amtsgericht in der vorgeschriebenen Form. Sammelerklärungen (außer den Ehegatten, Eltern und Kindern) sind unzulässig. Die rechtliche Wirkung tritt nicht schon mit dem Eingang bei dem Amtsgericht, sondern erst einen Monat nach diesem Eingang bei dem Amtsgericht ein. Bis dahin kann die Erklärung in der vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden. Bis dahin kann also der Vorstand der Religionsgesellschaft, wenn er sich nach Lage der Verhältnisse einen Erfolg davon verspricht, den Versuch einer Einwirkung auf ihr austretendes Mitglied machen.

Die Befreiung von Kirchensteuer- und ähnlichen Leistungen tritt mit dem Ende des laufenden Steuerjahres, doch frühestens drei Monate nach Abgabe der Erklärung ein. Das genügt, nach objektivem Maßstabe beurteilt. Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts haben es nicht nötig, bisherige Glieder, die mit ihnen gebrochen haben, noch länger mit Zwangsbeiträgen festzuhalten.

So dürfte die nunmehr geltende Regelung des Austrittsrechts allen billigen Anforderungen entsprechen.

Hat schon die staatliche Austrittsgesetzgebung weittragende Bedeutung auch für das wirtschaftliche und finanzielle Gebiet der Kirchen, so tritt das Interesse des Staates an ihrem Leben und ihrer Funktion noch handgreiflicher zu Tage in den positiven Leistungen, die er ihr unmittelbar oder mittelbar zukommen läßt. Johannes Niedner, der leider, vor mehr als zwei Jahren, verstorbene Jenenser Professor und hervorragende Kirchenrechtslehrer, hat in seinem 1904 erschienenen Werke: „Die Ausgaben des Preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen" einen bedeutsamen Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Preußen geliefert und dabei zum Ausdruck gebracht, daß gerade die Betrachtung der finanziellen Beziehungen des Staates zur altpreußischen Landeskirche wichtige Gesichtspunkte gibt für die Beurteilung des Verhältnisses des preußischen Staates zum evangelischen Kirchenwesen überhaupt. Nicht mehr war und ist die Sorge für das Kirchenwesen unmittelbare Staatsaufgabe wie in älteren Entwicklungsstufen der Geschichte der evangelischen Kirchen in Preußen, wohl aber tritt der Staat sogar auch noch nach der Revolution weit über rechtliche Verpflichtungen hinaus helfend für die großen christlichen Kirchen ein, weil er ein lebhaftes Interesse an ihrem Gedeihen hat. Noch jetzt gilt der von Niedner am Schluß S. 319 aufgestellte Satz: „Bei grundsätzlicher Anerkennung des gleichen Wertes aller religiösen Richtungen liegt das Interesse des Staates (Preußen) nicht in der Stärkung der von den Kirchen abgezweigten oder sonst bestehenden Religionsgemeinschaften, sondern vielmehr in der Erhaltung der großen kirchlichen Einheiten. Auch dieser Gedanke kommt in der Regelung der finanziellen Leistungen des Staats zum klaren Ausdruck."

Diese traditionelle finanzielle Fürsorge des preußischen Staates für die evangelische wie für die katholische Kirche geht weit über die Leistungen hinaus, die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechstiteln beruhen und durch Artikel 138 und 173 der Reichsverfassung geschützt sind, insbesondere so lange bestehen bleiben, bis ein Reichsgesetz die Grundsätze für ihre Ablösung, d. h. Aufhebung gegen Entschädigung aufgestellt und die Landesgesetzgebung sie im Rahmen dieses Reichsgesetzes abgelöst hat.

Über die hiernach festzustellende Verpflichtung weit hinausgehend hat der preußische Staat die evangelische und die römisch-katholische Kirche in erheblichem Umfang unterstützt durch Leistungen, wie sie insbesondere im jährlichen Staatshaushaltsplan vorgesehen sind. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß Preußen die freiwilligen Leistungen der katholischen wie den evangelischen Kirchen auf eine längere Zahl von Jahren weitergewährt, um sie instand zu setzen, in aller Ruhe die neue Organisation und Finanzierung in die Wege zu leiten. Eine plötzliche Entziehung der Staatsunterstützung würde besonders für die evangelische Kirche, die sich bisher stark an den Staat angelehnt hatte, leicht verhängnisvolle Wirkungen haben. Zwar einzelne Provinzialkirchen, wie die rheinische und die westfälische, würden wahrscheinlich in der Lage sein, den gesamten Bedarf ihres Organismus, losgelöst vom Gesamtorganismus der Landeskirche, auch ohne staatliche Unterstützung selbst aufzubringen. Aber um so schwerer würden etwa die östlichen Provinzialkirchen Preußens dadurch betroffen, ja in ihrem Bestande bedroht werden. Und der Zusammenhang der zur altpreußischen Landeskirche gehörigen Kirchenprovinzen, der schon durch die innerstaatliche und innerkirchliche Entwicklung gelockert ist, würde zum Schaden der Kirche, ihrer Teile und ihres Einflusses auf Staat, Volk und öffentliches Leben vielleicht ganz gelöst werden.

Eine plötzliche Entziehung der Staatsunterstützung würde aber auch vielen Einzelgemeinden, die in ihrer finanziellen Grundlage insbesondere hinsichtlich ihrer Pfarrstelle unmittelbar auf landeskirchliche, mittelbar auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, den Boden entziehen und dadurch viel Unheil anrichten. Es liegt aber nicht nur im kirchlichen, sondern auch im wohlverstandenen eigenen Interesse des Staates selbst, den evangelischen Kirchen den Übergang in die neuen Verhältnisse der Selbstregierung und Selbstverwaltung zu erleichtern. Tatsächlich hat nun der preußische Staat auch nach der Revolution den christlichen Kirchen erhebliche und erhöhte Unterstützungen zuteil werden lassen, wobei selbstverständlich auch die Tatsache der Entwertung der deutschen Valuta eine maßgebende Rolle spielt.

Betrug die Gesamtleistung des preußischen Staates an die sieben evangelischen Landeskirchen in seinem Bereich bis vor einigen Jahren etwa 28—29 Millionen Mark jährlich, so ist sie seitdem zahlenmäßig erheblich in die Höhe gegangen. So beträgt nach dem Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für das Rechnungs-

jahr 1922 allein die jährliche Ausgabe nach Kapitel 119, Evangelischer Oberkirchenrat: 1 460 952 M., Kapitel 120, Evangelische Konsistorien: 10 570 452 M., Kapitel 121, Evangelische Geistliche und Kirchen: 125 710 263 M. (darunter Rente zur Aufbesserung der Pfarrbesoldung 100 200 000 M.).

Nach demselben Haushaltsplan erhält die katholische Kirche nach Kap. 122, Bistümer und die dazu gehörenden Anstalten: 6 078 968 M., Kap. 123, Katholische Geistliche und Kirchen: 48 808 194 M. Die altkatholische Kirche erhält, Kap. 123a, Altkatholische Geistliche und Kirchen: 101 000 M. Hierzu kommen noch erhebliche Posten nach Kap. 124, Sonstige allgemeine Ausgaben, z. B. auf Grund rechtlicher Verpflichtung, Baulast usw., die in erheblichem Umfang auch der evangelischen Kirche zugute kommen. Jedenfalls ist es auch nur mit staatlicher Hilfe gelungen, den Pfarrern, Ruhestandsgeistlichen und Hinterbliebenen von Pfarrern die Bezüge der Staatsbeamten usw. in Gruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung zu verschaffen. Dies ist nunmehr gesetzlich festgelegt in dem um seiner grundsätzlichen Regelung und praktischen Bedeutung willen nachstehend folgenden

Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen.

Vom 17. Dezember 1920. (Ges.-Samml. 1921 S. 104 ff.)

Artikel 1. Um die evangelischen Landeskirchen in die Lage zu setzen, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer preußischen Geistlichen den veränderten Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, wird vom 1. April 1920 ab seitens des Staates der Landeskirche der älteren Provinzen eine Rente von jährlich 72 700 000 M., den Landeskirchen der neuen Provinzen eine Rente von jährlich 27 500 000 M. überwiesen.

Art. 2. Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden nicht ausreicht, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer preußischen Geistlichen (einschließlich Kinderbeihilfen) den Dienst- und Versorgungsbezügen derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, die ihre erste planmäßige Anstellung in einer Stelle der Besoldungsgruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung finden, werden vom 1. April 1920 ab bis zum 31. März 1923 seitens des Staates diejenigen Mittel *vorschußweise* zur Verfügung gestellt, die *über die im Artikel 1 bezeichneten Renten hinaus* alljährlich erforderlich werden, um die Bezüge der Geistlichen auf die erwähnte Höhe zu bringen.

Art. 3. Diese Vorschüsse werden zinslos gewährt und sind spätestens vom 1. April 1928 ab mit 5 vom Hundert jährlich zu tilgen.

Art. 4. Bis zum 1. *Oktober* 1922 ist endgültig festzustellen, wie weit die eigene Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchen-

gemeinden zur Deckung des für die Ausführung des im Artikel 2 bezeichneten Bedarfs ausreicht.

Art. 5. Nach endgültiger Feststellung der Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden ist über eine einem etwaigen Mehrbedarf entsprechende Erhöhung der Renten und die Verrechnung oder Erstattung der vorschußweise gezahlten Beträge vor Ablauf des Jahres 1922 eine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Eine Erhöhung der Rente hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab.

Art. 6. Die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden steht der Staatsregierung nach Benehmen mit den zuständigen Kirchenbehörden zu.

Art. 7. Die Unterverteilung der den Landeskirchen der neuen Provinzen überwiesenen Staatsrente auf die einzelnen Landeskirchen erfolgt durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und den Finanzminister.

Art. 8. 1. Die für die Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen und der Bezüge ihrer Ruhestandsgeistlichen und der Pfarrwitwen und Waisen zu erhebenden allgemeinen kirchlichen Umlagen kommen auf den staatsgesetzlich für die allgemeinen Umlagen in den Landeskirchen festgesetzten Höchstbetrag nicht zur Anrechnung.

2. Die Umlagen bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums.

Art. 9. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister werden mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Art. 10. Das Gesetz betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen vom 7. Mai 1920 (Ges.-Samml. S. 272) wird aufgehoben.

Art. 11. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1920.

Die preußische Staasregierung.

Durch Staatsgesetz von demselben Datum (Ges.-Samml. 1921, S. 106 ff.) hat der preußische Staat der katholischen Kirche zu Händen der bischöflichen Behörden einen Betrag von jährlich 41 500 000 M. überwiesen, um sie in die Lage zu setzen, die Besoldungs- und Ruhegehaltsbezüge ihrer preußischen Pfarrer entsprechend zu erhöhen. Dieses Gesetz ist ganz entsprechend aufgebaut.

Die Rente von jährlich 72 700 000 M. für die altländische preußische Landeskirche reicht bei der inzwischen eingetretenen Geldentwertung und der fortgesetzten Erhöhung der Bezüge der staatlichen Besoldungsordnung nicht entfernt aus, um die Differenz der bisherigen Pfarrbesoldung usw. und den Bezügen der Gruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung zu decken. Die in Artikel 2 und 5 erwähnten Staatsvorschüsse werden also bereits jetzt eine außerordentliche Höhe erreicht haben, ohne daß wohl

mit Sicherheit feststeht, ob sie gemäß der Möglichkeit des Art. 5 vom Staat übernommen, d. h. verrechnet werden. Immerhin muß schon jetzt dem Staat für sein den beiden christlichen Kirchen hinsichtlich der Pfarrbesoldung usw. bewiesenes großes Entgegenkommen Dank gesagt werden.

Es ist im Laufe der Ausführungen bereits mehrfach dargelegt, daß landesrechtliche Regelungen auf das Reichsrecht übergesprungen sind oder das Reichsrecht neue grundsätzliche Bestimmungen getroffen und lediglich ihre Ausführung oder Durchführung dem Landesrecht überlassen hat. Stand vor der Revolution die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche grundsätzlich ausschließlich nicht dem Reich, sondern den Gliedstaaten, Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen usw. zu, so hat das Reich wie auf anderen so auf diesem Gebiet die Kompetenz in erheblichem Umfang an sich gezogen mit der Wirkung (Art. 13), daß Reichsrecht Landrecht bricht, d. h. jede landesrechtliche, auch landesgesetzliche Bestimmung ungiltig ist, wenn und soweit sie einer reichsgesetzlichen Bestimmung widerspricht.

Nach Art. 10 der Reichsverfassung kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung;
5. das Bestattungswesen.

Bestimmungen, die das Reich innerhalb dieser sogenannten Grundsatzgesetzgebung erläßt, können tief in das Leben aller Religionsgesellschaften und insbesondere der christlichen Kirchen einschneiden.

Vor allem aber hat das Reich bereits im dritten und vierten Abschnitt des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung grundlegende Bestimmungen über Religion und Religionsgesellschaften sowie Bildung und Schule erlassen, die für alle Länder des Reichs gelten, auf die aber hier im allgemeinen nicht näher eingegangen werden kann. Es muß als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß jeder Pfarrer und jeder sonstige Leser dieses Jahrbuchs mindestens im Besitze des Textes der neuen Reichsverfassung sich befindet, daß aber tunlichst jede evangelische Kirchengemeinde sich auch einen Kommentar zur Reichsverfassung beschafft. Als ein solcher ist zu empfehlen: Anschütz, Prof. des öffentl. Rechts in Heidelberg. Berlin 1921, Stilke; Giese, Prof. und Kons.-Rat in Frankfurt und ähnliche. Auf die bedeutsame Abhandlung von Schoen, Prof. in Göttingen: Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart. Verwaltungsarchiv 29, S. 1 ff. ist bereits an anderer Stelle hingewiesen. (Schoen ist zum sachverständigen Führer besonders berufen als Verfasser des 1903 und 1910 erschienenen grundlegenden zweibändigen Werkes über das evangelische Kirchenrecht in Preußen. Berlin,

Heymanns Verlag.) Der zweite Band von Bredts (Prof. in Marburg) neuem Kirchenrecht, bei Stilke, Berlin, wird mit Interesse erwartet.

Auf das im Artikel 137 Absatz 1 und 3 RV. verankerte Selbstbestimmungsrecht aller Religionsgesellschaften, also auch der christlichen Kirchen ist bereits oben hingewiesen. Nach Absatz 5 daselbst bleibt die evangelische Kirche Körperschaft des öffentlichen Rechts und behält insbesondere nach Absatz 6 das Recht, „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben". Sie ist also nicht darauf angewiesen, ihre Mitgliederbeiträge wie ein Verein des bürgerlichen Rechts mühsam einzuziehen, nötigenfalls im zivilprozessualen Wege (Mahnverfahren, Rechtsstreit usw.); vielmehr können die Kirchengemeinden auf Grund des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905, Staatsgesetzes vom 14. Juli 1905 und des Kirchengesetzes vom 19. August 1920 (KGVBl. S. 137) Kirchensteuern als öffentliche Abgaben erheben und zwar nunmehr auf Grund der Reichseinkommensteuer und, sofern daneben eine Heranziehung der Realsteuern erfolgen soll, auf Grund der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Die neueste Entwicklung des Kirchensteuerwesens in der preußischen altländischen Landeskirche hat die merkwürdige Wendung genommen, daß der Reichsfinanzminister auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 19 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung die Verwaltung der Kirchensteuern im Bereiche der ganzen Landeskirche vom 1. August 1921 ab auf die Reichsfinanzbehörden übernommen hat. Der bedeutsame grundlegende Erlaß vom 11. Juli 1921 hat folgenden Wortlaut:

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, 11. Juli 1921.
III R 19 869.

Zum gefälligen Schreiben vom 27. Juni ds. Js. — E. O. I. 2909.

Auf Grund des Antrages vom 27. Juni 1921 übertrage ich gemäß § 19 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung die Verwaltung der Kirchensteuern im Bereich der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen mit Wirkung vom 1. August 1921 und in folgendem Umfange auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter.

1. Die Übertragung erfolgt für alle Kirchensteuern, die in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu direkten Staatssteuern (Realsteuern) von Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinden erhoben werden und nach geltendem Recht der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

Ausgeschlossen bleiben demnach Kirchensteuern, die auf Grund sogenannter älterer Kirchensteuerordnungen erhoben werden.

2. Die Beschlußfassung über die Höhe der Zuschläge erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchenrechts. Die Zuschläge zur Einkommensteuer müssen die Staffelung und den Tarif des § 21 des Einkommensteuergesetzes zugrunde legen.

Die Schätzungsunterlagen für die Hundertsätze der Zuschläge zur Einkommensteuer auf Grund des kirchlichen Steuerbedarfs erhalten die Kirchengemeinden von den Finanzämtern.

3. Die Veranlagung der Kirchensteuern verbleibt den Kirchengemeinden. Soweit es sich um Zuschläge zur Einkommensteuer handelt, haben die Finanzämter bei der Veranlagung mitzuwirken. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

a) Für die Zuschläge zur Einkommensteuer ist die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — zugleich als Steuerliste für die Kirchensteuer zu verwenden. Soweit für 1921 das Glaubensbekenntnis der Steuerpflichtigen bei der Personenstandsaufnahme nicht festgestellt worden ist, haben die Kirchengemeinden den Finanzämtern ein Verzeichnis ihrer Steuerpflichtigen einzureichen. Sie können hierfür das vorjährige Verzeichnis benutzen. Eine Veranlagung findet in diesem Falle nur insoweit statt, als die Kirchensteuerpflichtigen des Verzeichnisses auch in die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — für 1921 eingetragen sind.

b) Auf Grund der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden (Nr. 2, Abs. 1) errechnen die Finanzämter die auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Kirchensteuerbeträge.

c) Die Feststellung des Kirchensteuersolls im einzelnen und im ganzen ist Sache der Kirchengemeinden. Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere evangelische Kirchengemeinden, so stellen sie den Gesamtbetrag ihres Steuersolls dem Finanzamt gegenüber gemeinsam und in einer Summe fest.

d) Für die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern stellen die Kirchengemeinden besondere Steuerlisten auf und reichen sie den Finanzämtern ein.

e) Von der erfolgten Veranlagung benachrichtigen die Finanzämter die Kirchensteuerpflichtigen unter Zahlungsaufforderung und Rechtsmittelbelehrung tunlichst gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides.

4. Die Einziehung und Beitreibung der Kirchensteuern übernehmen die Finanzämter. Über Stundungs- und Erlaßanträge entscheiden die Kirchengemeinden.

5. Das Rechtsmittelverfahren verbleibt in seiner landesrechtlichen Ordnung.

6. Für die Mehrkosten, die durch die Verwaltung der Kirchensteuern in dem zu Nr. 1—4 bezeichneten Umfange entstehen, haben die Kirchengemeinden eine nach Pauschsätzen zu bemessende Entschädigung zu zahlen, deren Festsetzung vorbehalten bleibt.

7. Die Übertragung bezieht sich auf die Kirchensteuerverwaltung sämtlicher Kirchengemeinden im Bereich der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen. Ausnahmen sind besonders zu beantragen und bedürfen der Befürwortung der Kirchenaufsichtsbehörde.

In Vertretung: Zapf.

Nun ist nicht zu verkennen, daß die Übergangszeit gerade auch hinsichtlich der Kirchensteuerverwaltung schwere Störungen gebracht hat, jedoch zu hoffen, daß diese sobald wie möglich beseitigt werden und die evangelische Kirche die finanzielle Belastungsprobe der Gegenwart und nächsten Zukunft aushalten wird.

Erwähnt werden muß noch, daß die evangelische wie die römisch-katholische Kirche mit Autonomie, Disziplinargewalt usw. in weitem Umfange ausgestattet war und bleibt, daß aber solche weitgehende öffentlich-rechtliche Privilegierung regelmäßig ihre Kehrseite hat und behält in einer über die gewöhnliche Vereinsaufsicht und -hoheit weit hinausragenden besonders gearteten öffentlich rechtlich ausgestalteten Staatsaufsicht, der sogenannten Kirchenhoheit (s. Anschütz S. 223, Schoen a. a. O. S. 20 ff.). Näher auf diese Dinge einzugehen verbietet leider die Beschränktheit des Raumes.

Art. 138 Abs. 2 RV. gewährleistet das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen.

Art. 149 Abs. 3 bestimmt, daß die theologischen Fakultäten an den Hochschulen erhalten bleiben. Diese Festlegung liegt nicht nur im Interesse der universitas literarum, der Gesamtuniversitäten und des deutschen Bildungswesens überhaupt, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der evangelischen Kirchen und des deutschen Protestantismus.

Hiermit will ich meine Übersicht über Staat und Kirche seit der Revolution abschließen. Sie konnte nur markante Züge bieten und an wichtigen Dokumenten zeigen, wie in Preußen (und ähnlich meist in Deutschland überhaupt) zuerst nach der Staatsumwälzung, historisch verständlich, eine kirchenfeindliche Strömung staatspolitisch einsetzte, bis dann besonders auch im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Reichsverfassung eine solche Richtung in der Staatspolitik sich durchsetzte, die zwar die Trennung von Staat und Kirche grundsätzlich durchführt, aber mehr im freundlichen Sinne, unter Wertung und Anerkennung der großen Bedeutung der christlichen Kirchen auch für den Staat selbst. Umgekehrt ist gerade jetzt durch die großen christlichen Kirchen eine ungeheure Bewegung eingeleitet, um gemäß Art. 146 Abs. 2 RV. statt der Gemeinschaftsschule oder weltlichen Schule konfessionelle Volksschulen („Volksschulen ihres Bekenntnisses") einzurichten. Hierbei tritt der durch die Revolution fast erst entbundene bedeutsame Faktor der Erziehungsberechtigten und damit der Familie in die Arena des öffentlichen Lebens. Hier liegen gerade im demokratischen Staate noch kaum übersehbare, unbegrenzte Möglichkeiten vor. Vielleicht entscheidet sich die Zukunft der evangelischen Kirche als Volkskirche viel mehr auf dem Gebiete der Schule als auf dem eigentlichen Gebiete der Kirche selbst. Und eine glückliche Zukunft des Staates und Volkes hängt wesentlich mit ab von einer glücklichen Entfaltung und Entwicklung der evangelischen Volkskirche, auf die wir hoffen! —

Zweites Kapitel.

Gemeinde und Gemeindeorganisation.

Von Prof. D. Dr. Martin Schian, Gießen.

1. Der Deutsche evangelische Gemeindetag.

Trotz aller Schwierigkeiten der Zeit konnte 1922 wieder ein gesamtdeutscher Gemeindetag gehalten werden. Essen hatte dazu eingeladen. Die Tagung fand vom 24.—26. April statt.

Pfarrer Dr. Ritter (Berlin, Neue Kirche) berichtete über „Gemeinde und Politik". Der Vortrag ging sehr genau auf die Prinzipien ein; die praktischen Einzelfragen blieben der Besprechung vorbehalten. Das Wesen der Religion als des Erlebnisses des in die konkrete geschichtliche Wirklichkeit eingefügten Menschen bedinge die Mitarbeit am Werden des Volkes. „Damit ist für den evangelischen Geistlichen als den Sprecher des christlichen Gewissens der Gemeinde der Weg vorgezeichnet. So gewiß der Glaube nicht in einem Sondergebiet neben dem Leben steht, sondern das Innere und Wahre des wirklichen geschichtlichen Lebens ergreift, so gewiß darf gerade der Geistliche sich seiner politischen Verantwortung nicht entziehen und insbesondere nicht der ihm zufallenden Aufgabe der politischen Erziehung als der Bildung von Volksgliedern, die ihrer Verantwortung gegenüber der mit dem Volkstum gegebenen Aufgabe erfüllt sind. Ebenso aber muß er sich jederzeit die Freiheit des richtenden und erneuernden Urteils und Willens gegenüber allen politischen Institutionen erhalten. — Es ist eine Frage der Rücksichtnahme auf die Schwachen und der Liebe, wie weit der Geistliche zur Vermeidung von Mißverständnissen und dem falschen Schein einer Abhängigkeit von Teilen des Volkes unmittelbar politisch handeln darf. Ob das Ziel der Stärkung der Volkskirche und damit des Einflusses des christlichen Gewissens auf das gesamte Volksleben diese Zurückhaltung gebietet, ob auf der andern Seite gerade eine unmittelbare politische Betätigung diesem Ziele dienen kann, das wird von Fall zu Fall nach sorgfältiger Prüfung zu entscheiden sein. Die Pflicht, dem christlichen Gewissen im politischen Leben Gehör zu verschaffen, kann auch dazu zwingen, Belange der Volkskirche hinter diese höhere Aufgabe der Kirche zurückzustellen."

In der Aussprache wurde wenig Widerspruch laut; soweit überhaupt solcher geäußert wurde, war er von praktischen Gesichtspunkten aus bestimmt. Die Zustimmung des weitaus größten Teils der sehr zahlreichen Versammlung fanden kurze Ausführungen von Prof. D. Schian,

die im Grundsätzlichen dem Vortrag zustimmten. Sie lassen sich so zusammenfassen: Die evangelische Gemeinde darf sich nicht für zu gut halten, um öffentlich ihren Standpunkt zu vertreten. Sie hat die Gewissenspflicht, auf das Volksleben einzuwirken, auch auf die Politik, wo Religion, evangelisches Christentum, evangelisches Kirchentum das fordern. Daraus ergibt sich auch die Pflicht der Einwirkung auf das politische Leben. Den politischen Parteien gegenüber aber muß sie neutral sein, es sei denn, daß Religion, evangelisches Christentum, evangelisches Kirchentum im besonderen Fall eine andere Stellungnahme fordern. Der evangelische Pfarrer muß als Beamter der Gemeinde genau nach diesen Regeln handeln. Doch kann ihm nicht einfach parteipolitische Neutralität zur Pflicht gemacht werden. Es gibt Verhältnisse, unter denen Enthaltung von der Politik um der Gemeinde willen für ihn notwendig wird. Es gibt aber auch andere Verhältnisse, unter denen ihm politische Betätigung gestattet sein, ja vielleicht für ihn Pflicht werden kann. Für die Kirche, daher auch für die Gemeinde, ist es einfach nötig, daß nicht alle Pfarrer aus dem politischen Leben ausscheiden. Daher müssen dann im Einzelfall Gemeinden, deren Pfarrer in diese Arbeit eintritt, bereit sein, ein Opfer zu bringen. Die allgemeine Regel kann nur lauten: Die gewissenhafte Erwägung aller Verhältnisse hat die jedesmalige Entscheidung zu bestimmen.

Eine zweite Versammlung beschäftigte sich mit dem Thema Gemeinde und Wohlfahrtspflege. Direktor Lic. Erfurth (Elberfeld) hielt den Vortrag. Die geschichtlichen Ausführungen mögen hier beiseite bleiben; die grundsätzlichen Ausführungen waren in folgende Leitsätze zusammengefaßt:

> Die Gemeinde hat nach der (wenigstens teilweise) erfolgten Trennung von Staat und Kirche die Aufgabe
> a) wissenschaftlich begründete organisierte Wohlfahrtspflege zu treiben,
> b) damit in der Volksnot sich dem Staat nicht zu entziehen, sondern gemeinsam mit ihm (Jugend- und Wohlfahrtsämter) an der Abstellung und Linderung der Volksnöte zu arbeiten;
> c) zu dieser Arbeit bringt die Gemeinde Motiv und Praxis besonders bei.
>
> Solche Wohlfahrtspflege wirkt persönlich und sachlich, sittlich, wesentlich religiös, konfessionell, volksmäßig, international gemeinschaftsbildend.
>
> Solche Wohlfahrtspflege ist Gemeindereform und innere Reformation zugleich.

Der dritte Hauptvortrag (Pfr. Lic. Brandt, Linz a. Rh.) galt der Frage: Kirchliche Sitte und persönliche Frömmigkeit. Er schilderte die maßlose Steigerung des Individualismus und des Triebes zur Masse, aber auch die zunehmende Sehnsucht nach dem Objektiven. In diesem Zusammenhang offenbart sich die unermeßliche Bedeutung der

Sitte; in ihr erscheint der objektive Daseinswert der Kirche und ihre innere Gesundheit, sie schafft dem Ganzen Ordnung und eröffnet dem einzelnen den Zugang zur Gemeinschaft. — Die Aufrichtung und Pflege der Sitte innerhalb der evangelischen Kirche ist eine Arbeit auf lange Zeit; es muß aufgebaut werden, was zerstört ist, gewaltige Widerstände sind zu überwinden. Der Erfolg aber ist unbedingt sicher. — Abzuweisen ist der Einwand, als ob Sitte und die Unterordnung unter sie die Entwicklung der persönlichen Frömmigkeit hemme; sie bietet vielmehr allen, auch den geförderten Christen, einen Halt in den Tagen der Dürre, Ruhe im verordneten Kampf, Gelegenheit zu heilsamer Übung.

Die Aussprache brachte neben viel Zustimmung auch Widerspruch. Doch zeigte sie ganz klar, daß die Schätzung der Sitte im kräftigen Zunehmen begriffen ist. Der Dorfkirchenbewegung wurde dabei ausdrücklich gedacht.

Der Essener Gemeindetag, dessen Besuchsziffer sehr hoch war, kann als trefflich gelungen bezeichnet werden.

2. Zweiggruppen des Deutschen evangelischen Gemeindetags.

Neue Gruppen sind nicht entstanden. In den bestehenden wurde rege gearbeitet.

Über die Landesgruppe Sachsen ist für einen zweijährigen Zeitraum zu berichten. Der Vorsitz ging von Sup. Lic. Neuberg auf Oberlandesgerichtsrat Dr. Baring, als dieser ihn aus Gesundheitsgründen niederlegen mußte, auf Oberkirchenrat D. Cordes in Leipzig über; Schriftführer wurde Pastor Kroemer; zugewählt wurde Staatsminister a. D. Dr. Schroeder; durch diese Wahl wurde zugleich eine enge Verbindung mit dem Volkskirchlichen Laienbund für Sachsen hergestellt. Eine Jahrestagung hielt die Landesgruppe am 6. und 7. September 1921 in Aue. Pastor Dreves vom Landesverband für christlichen Frauendienst sprach über den Dienst der Frau in der Gemeinde; Staatsminister Schroeder über: „Die neue Kirchgemeindeordnung. Ein Sammelruf in der Not der Gegenwart"; Pfarrer Gilbert (Schellerhau) über das Thema: „Wie fügt sich die Evangelisation ein in das geordnete kirchliche Leben der Einzelgemeinde?" Ein Gottesdienst (Predigt: D. Cordes) und ein Gemeindeabend (Thema: „Die Gemeinde und die neue Zeit") vervollständigten das Programm. — Als einen großen Erfolg darf die Landesgruppe das Zustandekommen der neuen Kirchengemeindeordnung buchen, von der unten (Nr. 4) näher berichtet werden wird. „Wertvollste Vorarbeit durfte die Landesgruppe in ihrem Vorstande leisten für das Zustandekommen der inzwischen rechtens gewordenen Kirchengemeindeordnung für Sachsen, indem der Gedanke des Aufbaus von unten und der Gedanke der arbeitenden Gemeinde sich in der Vorstandssitzung begegneten und die Landesgruppe die Gedanken D. Cordes' in einer Eingabe an die Synode mit vertrat. Unzweifelhaft ist diese Gemeindeordnung ein Segen, der aus der stillen und treuen Arbeit des Deutschen

evangelischen Gemeindetages für Sachsen hervorgegangen ist" (Mitteilungen des D. ev. Gemeindetags, Nr. 29, S. 13). „Die Landesgruppe hat sich die Einbürgerung der Kirchengemeindeordnung, den Ausbau und den Zusammenschluß der kirchlichen Helferschaften, die Durchbildung kirchlicher und gemeindlicher, vor allem seelsorgerlicher Drucksachen, sowie alle Hilfsarbeit dazu neben der theoretischen und geistigen Durchdringung der Gemeindeprobleme zu besonderen Aufgaben gemacht." — Noch ist zu erwähnen ein Studienkursus, den die Landesgruppe in Dresden 1920 hielt. Oberkonsistorialrat Sup. Dr. Kölzsch sprach über Gemeinde und Schule, Pastor Lic. Stange über Gemeinde und Austrittsbewegung, Pastor Kroemer über Kirchenbuchamt und Kirchenrentamt, Gewerkschaftssekretär Richter über Gemeinde und soziale Frage. — Die Landesgruppe hat in Dresden und Leipzig je eine besondere Ortsgruppe; beide beschäftigten sich mit der Kirchengemeindeordnung.

Die Landesgruppe Provinz Sachsen-Anhalt hielt in Magdeburg eine Versammlung, die die praktische Mitarbeit der Mitglieder der kirchlichen Körperschaften besprach. Für Frühjahr 1922 ist eine Tagung in Halle geplant.

Die Landesgruppe Hessen hielt 1921 (3. Juli) in der kleinen Stadt Groß-Umstadt einen Gemeindetag für die Provinz Starkenburg, der sich zu einem rechten kirchlichen Volksfest gestaltete. Ein Gottesdienst (Prof. D. Matthes), eine Gemeindeversammlung in der Kirche (D. Schian: Die alte und die neue Gemeinde; Prof. Rothermel: Die kirchlichen Gemeindevereine), eine Jugendfeier (Ansprache: Studienassessor Dr. Avemarie) und ein Gemeindeabend (Pfarrer Lic. Waas: Freude und Leid in der Gemeinde; Eisenbahninspektor Kleinert: Die Arbeit in der Gemeinde; D. Schian: Die innere Kraft der Gemeinde) vereinigten große Scharen von Teilnehmern. — Außerdem veranstaltete die Landesgruppe eine eintägige „Arbeitsgemeinschaft" in Gießen (5. September). Themata: Die Ausgestaltung unserer Gottesdienste zu wirklichen Gemeindegottesdiensten (Schian); Die Predigt im Gemeindegottesdienst (Pfr. Mahr, Gießen); Die Musik im Gemeindegottesdienst (Pfr. Stumpf, Eschenrod); Die Hebung des Kirchenbesuchs durch Gemeindeleben (Prof. D. Matthes). Der Vortrag von Pfr. Stumpf ist als Flugschrift Nr. 19 des Gemeindetags im Druck erschienen.

3. Die Gemeindebewegung in der öffentlichen Erörterung.

Die Jahrbuch 1921, S. 33 f. erwähnte, durch Pfarrer Lic. Stange angeregte Erörterung ist im Juniheft der „Pastoralblätter" fortgeführt worden. Lic. Stange brachte dort einen eigenen Artikel, „Die Erziehung des Selbstbewußtseins der neuen Gemeinde"; D. Schian schrieb über „Die alte und die neue Gemeinde"; Prof. Lic. Kittel antwortete dem letzteren: „Und doch die neue Gemeinde!" Ich kann auch jetzt mein Urteil nicht anders fassen als so, daß ich einen wirklichen Gegensatz der Anschauungen nicht festzustellen vermag. Wohl aber sind Stimmungs-

unterschiede vorhanden. Stange und Kittel liegt vor allem an der missionierenden Arbeit; im Zusammenhang damit betonen sie mehr den eigentlich lebendigen Kern der Gemeinde. Wir andern wenden — ohne jene Gedanken irgend auszuschalten — unser Interesse vor allem der Ausgestaltung unserer vorhandenen Kirchengemeinden zu.

Auch die an Prof. D. Hilberts Schrift Ecclesiola in ecclesia anknüpfende Auseinandersetzung ist weitergegangen. In der Zeitschrift „Der ev. Kirchenvorstand" 1921, Heft 1, S. 8 ff., handelte der Herausgeber Prof. D. J. Meyer über „den Kern der Gemeinde". Er geht eine große Strecke Weges mit Hilbert. Auch er hält Kerngemeinden, die sich durch Selbstauslese bilden, für sehr notwendig. Dabei betont er — auch hierin noch im Einklang mit Hilbert —, daß der Gemeindekern keinesfalls scharf abgegrenzt werden könne, und daß auch diejenigen Veranstaltungen, die zur Bildung von Kerngemeinden führen, als solche „Unternehmungen der Volkskirche" sein sollen. Er vertritt aber die Ansicht, daß diese Gedanken weiter führen, als Hilbert will. Die ganze volkskirchliche Gemeinde müsse als Unternehmerin dieser Arbeiten gelten, indem die Verantwortung und Entscheidung über diese Arbeiten den Organen der Gemeinde, den Kirchenvorständen oder Presbyterien und den Gemeindeversammlungen übertragen wird. Läßt man diese Voraussetzung fallen, so hört damit die vom Gemeindekern geübte Helfertätigkeit auf, ein Unternehmen der Volkskirche zu sein; sie wird dann ein Unternehmen der Kerngemeinde an der Volkskirche, bei dem die volkskirchliche Gemeinde leicht das Mißtrauen erfaßt, daß ihr wider ihren Willen die geistliche Betätigung eines Bruchteils aufgenötigt wird. Diese Bemerkungen zu Hilberts Schrift treffen den Kern des Problems. Auch Pfr. Karl Ludwig in Pawellau nahm zu Hilberts Anregungen Stellung (Der ev. Kirchenvorstand 1922, Heft 1, S. 1 ff.). Er erhofft viel von den Kerngemeinden, will aber jede separatistische Neigung vermieden wissen und schlägt vor, das geistliche Amt und vielleicht auch die Ältesten bei der Sammlung der Kerngemeinde den Kristallisationspunkt bilden zu lassen und ihnen so von vornherein „eine ausgesprochene volkskirchliche Konstruktion" zu geben. Die Beteiligung der Ältesten wird aber in vielen Fällen schwer durchzuführen sein. Keinesfalls dürfen J. Meyers Gedanken über diesem Versuch zu kurz kommen. Prof. D. Matthes nahm in einem Aufsatz „Von innen nach außen" (Mitteilungen des DEG. 1921, Nr. 29) zu dieser Frage so Stellung, daß er das Recht von Hilberts Gedanken anerkennt, zugleich aber ausführt, wie die Bestrebungen des Gemeindetags mit ihrem berechtigten Kern keineswegs im Widerspruch stehen. In diesem Zusammenhang ist von Wert ein Aufsatz desselben D. Matthes: „Der Gemeinschaftsgedanke und seine Verwirklichung im kirchlichen Gemeindeleben" (Monatschrift für Pastoraltheologie 1921, Heft 10/11, S. 241—251).

Kritik an „den Vertretern des Gemeindegedankens" übte Privatdozent Lic. Walter Bülck (Kiel) nebenbei in einem Aufsatz „Über die Berechtigung und Durchführbarkeit von Gerhard Hilberts Programm

kirchlicher Volksmission". Bei ihnen (wie bei Sulze) sei die Voraussetzung immer die, daß für die eigentliche Pflege des religiösen Lebens genügend gesorgt werde durch den Gemeindegottesdienst, und daß eine wirkliche Glaubensgemeinschaft bereits vorhanden sei (Monatschrift für Pastoraltheologie 1922, 2. Heft). Ihm antwortete Prof. D. Matthes (ebenda, Aprilheft); hinzugefügt sei, daß Bülcks Urteil, soweit die gegenwärtigen Vertreter des Gemeindegedankens in Frage kommen, sich sofort als falsch erweist, wenn man deren Schriften vergleicht (z. B. M. Schian, Die ev. Kirchgemeinde, 1907).

In genauer Anknüpfung an den Steglitzer Gemeindetag 1921 untersucht Pastor Stäglich nochmals die Frage: „Volksmission, Einzelgemeinde und Kirche" (Monatschr. f. Pastoraltheologie 1921, S. 313 ff.). Er spricht sich dahin aus, daß die Einzelgemeinde die Arbeit der Volksmission aufnehmen solle, da sie aber diese Arbeit nicht allein leisten könne, so müsse hinter der Einzelgemeinde die Gesamtkirche stehen.

Ein „Offener Brief" des bekannten Führers des Protestantenvereins, Konsistorialrat Fischer in Berlin, an Pfarrer D. Stock, den Vorsitzenden des D. ev. Gemeindetags, zog auch die Gemeindetagssache in die Erörterung. D. Stock wurde bei den Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung der preußischen Landeskirche von den vereinigten Volkskirchenverbänden der Provinz Brandenburg an die Spitze ihrer Liste gestellt. Diese Tatsache gab Fischer Anlaß zu einem offenen Brief an den Genannten (Protestantenblatt 1921, Nr. 25). Stock antwortete in Nr. 31/32 desselben Blattes. Soweit der Gemeindetag in Frage kommt, ist folgendes der Kern von Fischers Ausführungen: Durch seine Aufstellung sei Stock Führer der Partei der Parteilosen geworden. Dadurch sei der Gemeindetag in Mitleidenschaft gezogen. Wieder sei eine große, gemeinsame Sache, wie einst die Hilfe-Bewegung, der Gustav-Adolf-Verein usw., durch Parteitreiben zerstört. In seiner Antwort erklärte Stock sehr nachdrücklich, daß Fischer kein Recht habe, den Gemeindetag die Stellungnahme seines Vorsitzenden entgelten zu lassen. Diese Feststellung muß hier wiederholt werden. Wenn D. Stock von einer der kirchenpolitischen Parteien sich hätte aufstellen lassen, so wäre das sein gutes Recht gewesen, und der Gemeindetag, der keiner Partei dienen will, würde das haben tragen können; seine Nichtparteilichkeit ist ja durch die Zugehörigkeit von Mitgliedern verschiedener Parteien zum Vorstand klar dargestellt. Immerhin hätte das vielleicht manchem einen Anstoß gegeben. Wieso aber der Gemeindetag durch Parteitreiben zerstört sein soll, weil sein Vorsitzender sich auf einer überparteilichen Liste hat aufstellen lassen, das ist vollständig unerfindlich. Man kann nur sagen: Ganz im Gegenteil!

Von sonstigen öffentlichen Äußerungen, die in Beziehung zur Gemeindesache stehen, möge die folgende erwähnt sein. Hofprediger D. Döhring (Berlin) schrieb in seiner Zeitschrift „Der deutsche Aufbau" 1921, Heft 3—5, einen Aufsatz „Die Kirche und die Jugend". Er forderte, daß die Jugend endlich als integrierender Bestandteil der

Kirche bezw. der einzelnen Gemeinde, etwa in Form der Jugendgemeinde, auch verfassungsmäßig anerkannt und tatsächlich gewertet werde. Die Jugendlichen treten — so schlug er vor — mit der vollzogenen Konfirmation ohne weiteres in die ganz selbstverständlich zu jeder Gemeinde gehörige Jugendgemeinde ein. Von der Zugehörigkeit zur Jugendgemeinde wird das spätere passive Wahlrecht abhängig zu machen sein. Die Jugendgemeinde muß innerhalb der Gesamtgemeinde ihre verfassungsmäßig gesicherte und ihrer Eigenart entsprechende organisatorische Ausgestaltung finden. Einem Jugendgemeinderat sollen Vertreter aller Altersstufen bis zum Alter der Wählbarkeit für die Gesamtgemeinde angehören; in ihm sollen beide Geschlechter vertreten sein. Innerhalb der Jugendgemeinde soll sich ein engerer Kreis der „tätigen" Jugendgemeindeglieder (durch Selbsteinzeichnung in eine Liste) bilden; nur diese Tätigen dürfen für ein Jugendgemeindeamt gewählt werden. Der Jugendgemeinderat ist in engste Fühlung mit der offiziellen Vertretung der Gesamtgemeinde zu setzen. Diese Gedanken sind gewiß ernster Erwägung wert. Ihre Durchführung wird freilich dem sehr großen Hindernis begegnen, daß die „Jugendgemeinde", zu der jeder Konfirmierte gehört, wahrscheinlich zum mindesten in den größeren Gemeinden auf dem Papier stehen bleiben wird. Auch das Verhältnis des Jugendgemeinderats zur Gesamtgemeinde kann Schwierigkeiten bringen. Und die Beschränkung der Wählbarkeit auf die „tätigen" Mitglieder der Jugendgemeinde kann Folgen haben, die nicht erwünscht sind; sie würde solche von der Wählbarkeit ausschließen, deren kirchlicher Sinn erst später lebendig wird. Aber in Döhrings Vorschlägen steckt ein guter Kern, den herauszuschälen der Mühe wert ist.

4. Die Kirchengemeinde im Neubau der Verfassung.

Das wichtigste Ereignis auf dem Gebiet der Gemeindeverfassung war die Verabschiedung der Kirchgemeindeordnung der evang.-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1921. Oben (Nr. 2) ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Landesgruppe Sachsen des Deutschen evangelischen Gemeindetags und namentlich ihr Vorsitzender D. Cordes ein hervorragendes Verdienst am Zustandekommen dieser Ordnung haben. Sie bringt die Gedanken, die den Gemeindetag leiten, in ausgezeichneter Weise zur praktischen Durchführung. Eine ausführliche Würdigung verbietet leider der Raummangel. Nur einige besonders wichtige Gedanken seien herausgehoben. § 1 definiert die Aufgaben der Kirchgemeinde: sie hat „den Beruf, als ein lebendiges Glied der Landeskirche unter der Führerschaft des geistlichen Amtes eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und ein Wirkungskreis christlicher Liebesarbeit zu sein." Zwei weitere Absätze verdeutlichen das. § 2 spricht der Kirchgemeinde das Recht der Selbstverwaltung zu, „soweit dem nicht kirchengesetzliche Bestimmungen entgegenstehen." Alle Geistlichen eines Kirchspiels sind nach § 3 „vollberechtigte und voll-

verpflichtete Träger des geistlichen Amtes mit der Amtsbezeichnung ‚Pfarrer'." Jedem ist ein bestimmter Teil des Kirchspiels als Seelsorgerbezirk zuzuweisen, in dem er pastoral selbständig ist. § 8 führt die Kirchgemeindeversammlung als ständiges Organ ein; sie hält jährlich eine ordentliche Tagung, außerordentliche Tagungen können von der Kirchgemeindevertretung einberufen werden. § 12: „In jedem Seelsorgerbezirk soll ein Ausschuß zur Unterstützung der Tätigkeit des Geistlichen als Bezirksseelsorgers und zur Besorgung der besonderen kirchlichen Angelegenheiten des Bezirks bestellt werden, in dem der Bezirksgeistliche den Vorsitz führt. Diesem Ausschusse sind in erster Linie im Bezirk wohnende Kirchgemeindevertreter zuzuteilen." § 23 ordnet die Einsetzung von „Helfern". „Die Kirchgemeindevertretung kann einzelne Kirchgemeindeglieder als Helfer mit der Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben betrauen." In größeren Kirchspielen, insbesondere in solchen, die wegen ihrer Ausdehnung oder aus sonstigen Gründen der durchgreifenden Seelsorge und Verwaltung besondere Schwierigkeiten bieten, sind zur Unterstützung der Pfarrer und der Kirchgemeindevertretung ständige freiwillige Helfer und Helferinnen zur Hauspflege sowie für die Jugend-, Armen- und Krankenpflege und zur Bekämpfung religiös-sittlicher Mißstände und etwaiger kirchlicher Nöte heranzuziehen." Die Helfer und Helferinnen in Gemeinden mit mehreren Seelsorgerbezirken können zu Bezirkshelferschaften zusammengefaßt werden. Ein besonderer § 6 regelt die Lockerung des „Kirchspielzwanges". Jedes Gemeindeglied hat das Recht, aus ernsthaften Gründen sowohl für einzelne Amtshandlungen als auch dauernd sich durch einen andern als den an sich zuständigen Geistlichen versorgen zu lassen. Wer die dauernde kirchliche Versorgung durch einen auswärtigen Geistlichen begehrt, hat die Genehmigung der für ihn zuständigen Superintendentur einzuholen. Die Überweisung eines Gemeindeglieds aus seiner Wohnsitzgemeinde in eine andere Gemeinde kann in besonderen Ausnahmefällen nach Gehör der beteiligten Kirchenvorstände vom Landeskonsistorium bewilligt werden. Der Überwiesene erwirbt in der neuen Gemeinde Wahlrecht und Wählbarkeit."

Die Thüringer Kirche hat sich mit Wirkung vom 1. November 1920 eine Kirchgemeindeordnung gegeben. Auch sie sieht die Kirchgemeindeversammlung vor, aber nur fakultativ; eine solche kann durch den Pfarrer, den Kirchenvorstand oder auf Antrag der Kirchenvertretung zur Besprechung von Fragen des inneren und äußeren kirchlichen Lebens oder bevorstehender Wahlen einberufen werden. Noch ist wesentlich, daß die Sitzungen der Kirchgemeindevertretung und des Kirchenvorstands für die Mitglieder der Kirchgemeinde öffentlich sind. Durch besonderen Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sonst zeigt diese Ordnung keine besonders bemerkenswerten Neuerungen.

Die Kirchgemeindeordnung für die evangelische Landeskirche Anhalts vom 24. September 1920 führt die entsprechenden Paragraphen der Verfassung näher aus. Herausgehoben sei die Bestimmung, daß die

Sitzungen des Gemeindekirchenrats öffentlich sind; doch schließt sich an die öffentliche eine nichtöffentliche Sitzung an. Der Gemeindekirchenrat hat ein Verzeichnis der Gemeindeangehörigen zu führen und auf dem laufenden zu halten.

Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 12. Mai 1921 enthält in den §§ 5—19 eine Kirchgemeindeordnung, die für diese Kirche ganz neue Verhältnisse schafft und schon aus diesem Grunde Beachtung verdient. Die Kirchgemeinde erhält ein Vertretungsorgan, den Kirchgemeinderat. Dieser kann Arbeitsausschüsse bestellen; auch kann er die Helfer und Diakonissen der Gemeinde zu seinen Beratungen zuziehen. In wichtigen Angelegenheiten hat der Vorsitzende des Kirchgemeinderats das Recht, der Gesamtgemeinde durch Einberufung einer Versammlung Gelegenheit zu geben, sich zu unterrichten und zu äußern. Auf Beschluß des Kirchgemeinderats ist er hierzu verpflichtet. Die Mitglieder des Kirchgemeinderats werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; stimmberechtigt sind alle volljährigen Gemeindeglieder.

Die sehr kurz gehaltenen Bestimmungen der Braunschweiger Verfassung vom 23. Januar 1921 enthalten einen beachtenswerten Paragraphen über die kirchliche Versorgung von Minderheiten. „In Kirchengemeinden bis zu 500 Mitgliedern kann auf Antrag von mindestens 50 Wahlberechtigten, in größeren Kirchengemeinden auf Antrag von mindestens 100 Wahlberechtigten die Kirchenregierung nach Anhörung des Kirchengemeinderates, in der Stadt Braunschweig des Kirchenvorstandes, einem andern als dem zuständigen Geistlichen widerruflich gestatten, die Minderheit im öffentlichen Gottesdienst und mit andern geistlichen Amtshandlungen zu bedienen. Die Benutzung der kirchlichen Gemeindeeinrichtungen steht in diesem Falle der Minderheit nach näherer Anordnung der Kirchenregierung zu“ (§ 11).

5. Die Entwicklung des Gemeindelebens.

Einige kirchenbehördliche Verordnungen mögen hier Erwähnung finden.

Das sächsische evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat am 22. November 1921 angeordnet, daß jeder Seelsorger der Landeskirche für seinen Seelsorgebezirk ein Kirchgemeinderegister nach einem bestimmten Muster führe. Bei jeder Kirchenvisitation hat der Visitator vom Stande der Register Kenntnis zu nehmen.

Der preußische Ev. Oberkirchenrat erließ am 23. Februar 1921 Bestimmungen über Einführung einer Prüfungsordnung für Gemeindehelfer. Von Ostern 1922 an sollen bei der Besetzung von Stellen, für die Zuschüsse aus landeskirchlichen Mitteln gewährt werden, nur solche Bewerber Berücksichtigung finden, die die allgemeine Gemeindehelferprüfung nach dieser Ordnung bestanden haben. Die Prüfung wird von den Lehrern der Diakonenschule (an Diakonenanstalten) unter dem Vorsitz eines Vertreters der kirchlichen Behörde abgelegt.

Gegenstände der Prüfung sind: 1. Religion, 2. Innere Mission, 3. Jugendpflege, 4. Volkswirtschaft und Bürgerkunde, 5. Kanzleikunde. Außerdem findet eine praktische Prüfung statt.

Das evangelische Konsistorium zu Frankfurt a. M. hat am 24. Mai 1921 eine Verordnung über die Stellungnahme zu den aus der christlichen Kirche Ausgetretenen ergehen lassen. Danach können Ausgetretene nicht Taufpaten sein. Die kirchliche Trauung ist zu versagen, wenn ein Teil des Brautpaars aus der christlichen Kirche ausgetreten ist. Die kirchliche Mitwirkung beim Begräbnis eines Ausgetretenen ist zu versagen, es sei denn, daß er vor dem Tod dem Pfarrer seinen Entschluß, den Austritt rückgängig zu machen, ausgesprochen hat. Kinder von Eltern, die beide ausgetreten sind, dürfen nur dann getauft werden, wenn die Erziehungsberechtigten sich vorher schriftlich verbindlich gemacht haben, ihre Kinder christlich erziehen zu lassen. Ist nur der Vater ausgetreten, so darf das Kind getauft werden, falls die Mutter nachweist, daß der Vater keinen Widerspruch erhebt. Kinder unter 14 Jahren, ganz gleich, ob beide Eltern oder nur ein Elternteil ausgetreten ist, dürfen, auch wenn sie getauft sind, zum evangelischen Konfirmandenunterricht nur dann zugelassen werden, wenn sie am Religionsunterricht der Schule teilgenommen oder mindestens während eines Jahres regelmäßig einen besonderen kirchlichen Religionsunterricht besucht haben. Kinder ausgetretener Eltern, die am Religionsunterricht der Schule teilgenommen haben, sind auf Wunsch des Erziehungsberechtigten ohne weiteres in den Konfirmandenunterricht aufzunehmen.

Drittes Kapitel.

Kirchliche Statistik.

Von Pfr. D. Schneider, Berlin.

(Abgeschlossen Anfang Mai 1922.)

Vorbemerkungen.

Die während der Kriegsjahre zeitweilig unter Sperre liegende staatliche Statistik hat nach der Erstarrung die frühere Beweglichkeit und Aktivität noch nicht völlig wiedergewonnen. Die grundlegenden Quellenwerke erscheinen durchweg später als zuvor. Die Grundzahlen der allgemeinen Bevölkerungsbewegung für 1920 (Geburten, Eheschließungen, Todesfälle usw. im Reich) sind zur Zeit (April 1922) vom Statistischen Reichsamt noch nicht veröffentlicht. Das läßt die Ziffern des 1. Abschnitts des nachfolgenden Kapitels etwas rückständig erscheinen; sie sind darum knapp gehalten.

Dennoch können wir die kirchliche Statistik des Jahres 1920 geben. Die für sie unbedingt nötigen Unterlagen der bürgerlichen Statistik wurden uns in dankenswerter Weise handschriftlich zur Verfügung gestellt. Die innerkirchlichen statistischen Werte durften wir dem vorhandenen Quellenmaterial, den Berichten der einzelnen Landeskirchen und Konsistorien, entnehmen; veröffentlicht ist davon noch nichts.

Für das Jahr 1920 sind die neuen politischen Grenzen zugrunde gelegt; der 1921 eingetretene Verlust des östlichen Teils von Oberschlesien ist selbstverständlich für das Berichtsjahr noch außer Betracht geblieben. Die Umrechnung des statistischen Materials auf die neuen Grenzen und die Berücksichtigung der inneren Verschiebungen war eine sehr mühselige Arbeit bei den Veränderungen der kirchlichen Zuständigkeit (z. B. Grenzmark Posen-Westpreußen, Koburg) und der schwankenden Unsicherheit der politischen Grenzen. Damit wolle man auch etliche schwebende und irrige, hier berichtigte Werte der vorjährigen Aufstellung entschuldigen. Noch nie — seit 30 Jahren — hat die Abfassung dieses Kapitels solche Arbeit gemacht, als diesmal. Wir scheiden, wie im Vorjahr, die Ergebnisse minderen Wertes aus, die nur den kirchlichen Schematismus angehen (Besetzung von Pfarrstellen, Kollekten u. a.), auch um das Jahrbuch nicht unnötig anschwellen zu lassen.

An die im übrigen so erwünschte Wiederaufnahme der moralstatistischen Ergebnisse der Neuzeit ist leider noch nicht zu denken. Das Grundmaterial fehlt. Diese Materie ist für die staatliche Statistik der Gegenwart ein heißes Eisen. Sobald hier authentisches Grundmaterial vorliegt — gelegentliche Einzelnotizen, besonders die der Tagespresse, geben nur verzerrte Bilder —, nehmen wir diese Materie wieder auf. Auf diese Möglichkeit warten wir schon lange.

Der Literaturnachweis des Jahrbuchs 1920 für die Statistik gilt auch für den vorliegenden Band. Es sind dieselben Werke aufzuführen, nur in Fortsetzungen und späteren Bänden.

1. Allgemeine Bevölkerungsbewegung für Deutschland 1919.

Alle Angaben dieses 1. Abschnitts beziehen sich überall da, wo nicht ausdrücklich nach der Religionszugehörigkeit geschieden wird, auf die Gesamtbevölkerung Deutschlands, sie sind also interkonfessionell. Das sei,

um früher geäußerten Mißverständnissen zu begegnen, von vornherein betont. Für die speziell „kirchliche" Statistik gibt dieser Abschnitt nur den Unterbau.

Das Berichtsjahr 1919 charakterisiert sich durchaus als ein Übergangsjahr. Die Geburtenzahl, wiewohl anwachsend, stand doch noch unter der Wirkung der geringen Eheschließungszahl der Kriegsjahre. Die außerordentlich stark anschwellende Heiratsziffer, bedingt durch die vorausgegangene Stauung, deutet schon den Übergang zu Friedensverhältnissen an. Die Sterbeziffer ging nicht unbeträchtlich zurück. Der Geburtenüberschuß, der während der Kriegsjahre naturgemäß einem Sterbeüberschuß gewichen war, stellte sich zum erstenmal wieder ein. Das alles setzte sich — soweit die vorläufigen Ergebnisse es übersehen lassen — im Jahre 1920 mit vermehrtem Nachdruck fort. Die Eheschließungsziffer erreichte 1920 eine vorher nie erreichte Höhe, auch die Geburtenziffer wuchs wiederum nicht unbeträchtlich.

Zugrunde gelegt ist allen Angaben dieses Abschnitts das Staatsgebiet von 1919. Preußens Verlust ist erst mit der Abtretung der Provinz Posen (bis auf den geringen verbliebenen Rest) in Rechnung gestellt. Dagegen ist die später durch Friedensschluß erzwungene Abtretung von Westpreußen, Danzig und Nordschleswig und selbstverständlich erst recht der erst 1921 „sanktionierte" Verlust des östlichen Teils von Oberschlesien noch außer Ansatz geblieben.

a) **Die Geburtenziffer.** Die Geburtenziffer Deutschlands war

1900:	2060657	= 36,8	aufs Tausend der Bevölkerung
1905:	2048453	= 34,0	„ „ „ „
1910:	1982836	= 30,7	„ „ „ „
1914:	1874389	= 27,6	„ „ „ „
1915:	1425596	= 21,0	„ „ „ „
1916:	1062287	= 15,7	„ „ „ „
1917:	939938	= 14,4	„ „ „ „
1918:	956251	= 14,3	„ „ „ „
1919:	1299404	= 21,3	„ „ „ „

Es ist zu beachten, daß die hier zugrunde gelegte Bevölkerungsziffer Deutschlands rund 3820000 Seelen geringer war als die der Vorkriegszeit. Der Zuwachs des Jahres 1919 entspricht im Verhältnis etwa dem von 1915. Das Jahr 1920 wird der Geburtenziffer des Jahres vor dem Krieg wieder nahekommen, wenn auch nicht absolut, so doch in der Verhältniszisser. Wir sprachen schon im vorjährigen Jahrbuch (S. 41) auf Grund der vorläufigen Feststellungen der Geburtenziffer Preußens die Vermutung aus, daß ganz Deutschland 1919 eine um etwa 300000 gegen das Vorjahr gesteigerte Geburtenziffer haben und 1,2—1,3 Millionen erreichen werde. Das ist eingetroffen.

Totgeborene waren es 1915: 43050. 1916: 32803. 1917: 27829. 1918: 29438. 1919: 38904. Die Zunahme von 1919 wird im wesentlichen bedingt durch das Wachstum der Geburtenziffer überhaupt. Die Verhältniszisser, bezogen auf die Gesamtzahl der Geburten, schwankt nur ganz unwesentlich seit Jahrzehnten, um 3 % herum.

Geburten, Eheschließungen, und Todesfälle 1919.

Landesteil	Geborene überhaupt	Totgeborene	Uneheliche	Eheschließungen	Gestorbene	Geburtenüberschuß
Ostpreußen	53 364	1 561	7 625	34 522	35 538	16 625
Westpreußen	46 887	1 228	5 005	26 753	29 001	16 658
Stadtkreis Berlin	28 932	1 103	4 994	28 383	30 779	— 2 950
Brandenburg	68 637	2 265	8 763	59 138	64 644	1 728
Pommern	37 892	1 194	5 511	26 351	27 777	8 921
Posen (Rest)	3 447	109	400	2 180	2 607	731
Niederschlesien	67 909	2 553	10 639	39 667	55 366	9 990
Oberschlesien	62 170	1 376	4 881	27 487	44 559	16 235
Sachsen	66 380	2 116	9 081	47 612	49 569	14 695
Schleswig-Holstein	30 865	938	3 476	20 342	21 921	8 006
Hannover	58 701	1 850	5 439	38 714	42 825	14 026
Westfalen	101 507	2 815	4 962	53 260	64 815	33 877
Hessen-Nassau	43 826	1 425	3 908	30 551	33 764	8 637
Rheinprovinz	155 614	4 642	10 739	91 303	111 614	39 358
Hohenzollern	1 216	17	82	909	1 009	188
Preußen	827 335	25 192	85 336	527 172	615 788	186 255
Bayern	158 454	4 167	23 536	105 002	118 690	39 764
Sachsen	86 472	2 855	10 904	59 020	70 970	15 502
Württemberg	51 145	1 306	5 613	31 984	37 296	13 849
Baden	45 994	1 142	5 119	28 489	34 641	11 353
Hessen	24 843	888	2 480	16 945	19 662	5 181
Mecklenb.-Schwerin	13 228	416	2 384	9 395	11 526	1 702
Sachsen-Weimar	9 047	270	1 018	6 152	6 903	2 144
Mecklenb.-Strelitz	2 060	69	364	1 552	1 826	234
Oldenburg	11 532	319	874	6 107	7 489	4 043
Braunschweig	9 056	291	1 242	7 313	8 083	973
Sachsen-Meiningen	5 692	188	546	3 764	4 287	1 405
Sachsen-Altenburg	4 342	180	602	3 084	3 435	907
S.-Koburg-Gotha	5 402	160	523	3 844	3 862	1 540
Anhalt	6 552	196	822	5 324	5 769	783
Schwzb.-Sondersh.	2 055	72	192	1 342	1 530	525
Schwzb.-Rudolstadt	2 012	62	206	1 345	1 411	601
Waldeck	1 156	35	66	848	999	157
Reuß (beide)	4 055	122	437	2 987	3 331	724
Schaumburg-Lippe	786	34	29	693	671	115
Lippe	3 352	109	193	1 891	2 249	1 103
Lübeck	2 040	70	294	1 529	1 933	107
Bremen	5 943	189	641	4 189	5 045	908
Hamburg	16 779	568	1 865	14 368	15 722	1 057
	1 299 406	38 904	145 303	844 339	1 017 284	282 120

Unehelich geboren wurden — ohne Unterscheidung der Konfession der Mütter —

1910:	179564	=	9,1 %	der Geborenen überhaupt
1911:	177056	=	9,2 %	„ „ „
1912:	183857	=	9,6 %	„ „ „
1913:	183977	=	9,7 %	„ „ „
1914:	183914	=	9,8 %	„ „ „
1915:	159422	=	11,2 %	„ „ „
1916:	117677	=	11,1 %	„ „ „
1917:	108333	=	11,5 %	„ „ „
1918:	125253	=	13,1 %	„ „ „
1919:	145303	=	11,2 %	„ „ „

Die Steigerung während der Kriegsjahre wird durch die Ehehinderungen erklärt. Daß sie auch 1919 noch anhielt, ist Zeitsymptom. Übrigens ist die hier angewendete Berechnungsweise nicht gerade die beste. Statt der Beziehung der unehelichen Geburten auf die Zahl der Geburten überhaupt wäre besser die auf die Zahl der gebärfähigen weiblichen Bevölkerung am Platze. Auf diese Weise berechnet würde die Verhältnisziffer von 1919 beträchtlich höher stehen. Immerhin ergibt dieser Modus Vergleichswerte der einzelnen Jahre. In Preußen wurden unehelich geboren:

	1916	1917	1918	1919	
von evangelischen Müttern	43140	39918	45739	54900	Kinder
„ katholischen „	27495	25828	30513	30025	„

Diese Zahlen entsprechen fast genau dem Bevölkerungsanteil der Konfessionen, mit einer geringen Mehrbelastung nach der katholischen Seite hin, die durch soziale Verhältnisse erklärt wird. Die scheinbare Verschiebung von 1919, da die evangelische uneheliche Progenitur sich um fast 9000 Kinder vermehrte, während die katholische um fast 500 zurückging, wird sehr einfach durch das Ausscheiden der Provinz Posen erklärt, die mit 1,4 Millionen Katholiken aus der Berechnung ausfiel. Die katholische uneheliche Progenitur betrug 1919 35,2 % der Gesamtzahl, der Bevölkerungsanteil 34,3 %. Wir heben das hier ausdrücklich hervor — im Anschluß an die Ausführungen S. 103 ff. des vorigen Jahrbuchs —, weil das amtliche Quellenwerk der preußischen Statistik (Bd. 265, 1922 erschienen) noch die, allerdings vorsichtig limitierte, Behauptung enthält, „daß die Verteilung der unehelichen Geburten auf die Konfessionen nicht gleichmäßig" sei. Diese auf einer veralteten Rechnungsweise von Prof. Dr. Broesicke beruhende Anschauung darf ruhig preisgegeben werden. Eine wesentliche Ungleichheit liegt nicht vor.

Für Preußen gilt die auf folgender Seite oben stehende Geburtstabelle. Die Geburtenzunahme ist besonders stark ausgeprägt in Ostpreußen, Schlesien, Sachsen, überhaupt den ländlichen Provinzen, wiewohl auch die Industrieprovinzen Rheinland und Westfalen stark beteiligt sind. Aber hier war wegen der Kriegsindustrie die Bevölkerung während der Kriegsjahre nicht so reduziert, so daß der Zufluß der Nachkriegszeit nicht so deutlich in die Erscheinung trat. Berlin ist an der Zunahme

Geburtstabelle für Preußen.

	1910	1915	1916	1917	1918	1919
Ostpreußen	66 862	41 863	42 893	39 086	36 644	53 364
Westpreußen . . .	64 311	46 977	38 973	34 449	32 241	46 887
Berlin	45 934	32 249	23 638	19 458	21 015	28 932
Brandenburg . . .	102 473	73 523	52 175	46 194	48 124	68 637
Pommern	51 864	38 820	28 807	26 065	25 549	37 892
Posen	80 245	54 895	41 710	38 471	36 239	3 447 (Rest)
Schlesien	182 602	132 264	100 404	92 947	92 619	130 079
Sachsen	91 803	63 325	45 294	43 158	46 354	66 368
Schleswig-Holstein .	46 209	34 881	24 854	22 303	22 630	30 865
Hannover	84 355	64 297	45 606	39 856	40 279	58 701
Westfalen	150 516	117 580	88 942	77 121	80 062	101 507
Hessen-Nassau . . .	60 127	43 263	31 678	28 291	29 807	43 826
Rheinland m. Hohenz.	229 292	174 874	132 684	115 802	118 931	156 930
Zusammen	1 256 593	918 821	697 658	623 201	630 524	827 335

der Geburtenziffer am wenigsten beteiligt. Das geht zum Teil auf soziale Ursachen zurück (Wohnungsnot, Abwanderung aufs Land).

b) **Eheschließungen.** Die Zahl der Eheschließungen im Deutschen Reich war

1910:	496 396	=	7,7	aufs	Tausend	der Bevölkerung
1914:	460 608	=	6,8	„	„	„ „
1915:	278 208	=	4,1	„	„	„ „
1916:	279 076	=	4,1	„	„	„ „
1917:	308 446	=	4,7	„	„	„ „
1918:	352 543	=	5,3	„	„	„ „
1919:	844 339	=	13,8	„	„	„ „

Die Zahl der Eheschließungen des Jahres 1919 wurde in Deutschland noch niemals zuvor erreicht. Das ist ja zwar ein natürliches Ergebnis der Stauung während der Kriegszeit, aber die Zunahme geht doch, bei der gedrückten wirtschaftlichen Lage, so sehr über das Normalmaß hinaus, daß man die an sich erfreuliche Zunahme der Heiratsziffer nicht ohne Besorgnis ansehen kann. Die leichtherzige Sorglosigkeit der Zeit spricht hier doch stark mit. Die Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage wird vielen durch die hohen Nominaleinnahmen verschleiert. Der Arbeiterstand ist ja auch im Verhältnis zu andern Ständen pekuniär sehr gut gestellt — wenigstens für die Gegenwart. In den mittleren Ständen wirkt die Unbequemlichkeit und Unwirtschaftlichkeit des Junggesellendaseins fördernd auf die Zahl der Eheschließungen, dazu noch der Frauenüberschuß. Auf 1000 Männer im Alter von 18—45 Jahren kamen 1913 1109 weibliche Wesen derselben Altersklasse, jetzt aber 1230. So ist im wesentlichen die soziale Lage, weniger seelische Stimmungen, die Ursache der starken Steigerung der Heiratsziffer. Doch darf nicht übersehen werden, daß viele der neu geschlossenen Ehen einstweilen noch ein Übergangsstadium darstellen; man kann sie fast als „Halbehen" bezeichnen. Man lebt in einer Art Zwischenzustand, ohne eigenen Haushalt, ja oft sind die jungen Frauen noch eine Weile im Elternhaus und warten Wohnungsgelegenheit ab. Man wird den der-

maligen Zustand nicht gerade mit der ungeteilten freudigen Genugtuung begrüßen dürfen, die die bloße Zahl bei flüchtiger Betrachtung nahelegt.

In Preußen war die Zahl der Eheschließungen, 1919: 527172, um rund 200000 höher als das bisherige, 1912 erreichte, Höchstmaß von rund 328000. 1871 wurden noch weniger als 200000 Ehen geschlossen, die Ziffer stieg auch damals nach dem Krieg auf etwa 250000 für die Jahre 1872 und 1873, dann sank sie langsam wieder. Erst im Jahre 1900 wurden annähernd 300000 erreicht. Auf dieser Linie blieb die Zahl bis 1905. 1906 kamen 10000 dazu, das hielt sich mit geringen Schwankungen bis 1910. 1911 waren es rund 321000, 1912: 328000, 1913: 324000. Dann kam die Verminderung der Kriegsjahre: 1914 noch rund 286000, 1915: 178000, 1916: 177000, 1917: 199000, 1918: 230000. 1919 kam der Sprung auf 527000, also mehr als Verdoppelung. Das Jahr 1920 hat, wie die vorläufigen Ergebnisse erkennen lassen, nicht nur diese Höhe gehalten, sondern noch ein Beträchtliches dazugetan.

Andere Bundesstaaten weisen ähnliche Verhältnisse. Sachsen (Freistaat) hatte 1914: 40414 Eheschließungen, 1915: 26323, 1916: 24211, 1917: 25009, 1918: 25279, 1919: 53020. 1920: 71537 (!).

c) **Die Sterbeziffer.** Die Zahl der Verstorbenen war in ganz Deutschland:

1900:	1300906	=	23,21	auf 1000.	— Geburtenüberschuß	13,6	auf 1000
1910:	1103723	=	17,01	„ „	„	13,6	„ „
1913:	1060798	=	15,8	„ „	„	12,4	„ „
1914:	1347103	=	19,9	„ „	„	7,8	„ „
1915:	1493470	=	22,0	„ „	„	— 1,0	„ „
1916:	1330857	=	19,7	„ „	„	— 4,0	„ „
1917:	1360153	=	20,8	„ „	„	— 6,4	„ „
1918:	1256138	=	18,8	„ „	„	?	„ „
1919:	1017284	=	16,6	„ „	„	?	„ „

Die Sterbeziffer des Jahres 1919 ist überaus günstig zu nennen, sie erreicht fast wieder die bisher festgestellte geringste Höhe von 1913. Es ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß die vorhergehenden Jahre — ganz abgesehen von den Kriegsverlusten — unter den Schwachen, Alten und Kranken bös aufgeräumt hatten. Im Jahrzehnt 1901—1910 war die jährliche Durchschnittszahl der Verstorbenen 1195144 und 19,7 aufs Tausend. Seitdem gelang eine Herabdrückung der Sterbeziffer bis auf 15,8. Die Kriegsjahre unterbrachen diese günstige Entwicklung natürlich; wir sind, wie es scheint, auf dem Wege, sie wiederherzustellen.

Die Zahl der Sterbefälle in Preußen betrug 1919 (nach dem Quellenwerk: Preußische Statistik, Bd. 265) 640980 (einschließlich der Totgeborenen). Im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts stand sie mit Ausnahme eines einzigen Jahres (1874) niemals unter 700000. 1910 waren es rund 675000, 1911 wieder 733000, 1912: 672000, 1913: 656000. Die Kriegsjahre hier vergleichsweise anzuziehen, wäre zwecklos.

Nach der Statistischen Korrespondenz (Jahrg. 46, Nr. 44) starben in Preußen:

1914:	766 828	Personen, darunter	101 227	Kriegsverletzte
1915:	902 025	" "	238 758	"
1916:	787 669	" "	170 977	"
1917:	848 479	" "	143 480	"
1918:	1 015 660	" "	182 824	"

Die stark gesunkene Sterbeziffer in Verbindung mit steigender Geburtenziffer hat zum erstenmal wieder einen Geburtenüberschuß gebracht. Noch sind wir zwar mit rund 280 000 weit entfernt von dem früher erreichten Maximum von etwa 800 000, aber vielleicht ist doch die seit den ersten Jahren des Jahrhunderts schleichende Krisis des stetigen Geburtenrückgangs mit dem Kriege zum Ausbluten gekommen. Die Entwicklung der nächsten Jahre wird bedeutungsvoll sein.

Preußen hatte vor dem Krieg etwa $^1/_2$ Million Geburtenüberschuß jährlich. 1914 waren es noch 365 545. 1915 verwandelte er sich durch die Kriegsopfer in einen Sterbeüberschuß von 37 568, der 1916 auf 125 020, 1917 auf 255 947, 1918 auf 425 922 anschwoll. Dagegen schneidet das Jahr 1919 mit einem Geburtenüberschuß von rund 180 000 sehr günstig ab. Es brachte auch einen bedeutsamen Rückgang der Kindersterblichkeit. Wie die Regenerationskraft des Landes sich stellt, abgesehen von den Bevölkerungsverlusten durch Abtretung, mag in folgender Tabelle im Bilde veranschaulicht werden. In ihr ist

Die Bevölkerung Preußens nach dem Gebietsumfang vom 1. Oktober 1920.

Provinz	1. Dezember 1910	1. August 1914	8. Oktober 1919	Geburtenüberschuß (+) oder Sterbeüberschuß (—)*)	
				1910—1914	1914—1919
Ostpreußen	2 149 389	2 176 624	2 229 290	+ 103 487	— 13 977
Grenz. Posen-Westpr.	311 267	317 564	326 881	+ 17 066	— 3 246
Brandenburg	2 434 223	2 485 131	2 445 627	+ 59 299	— 91 662
Groß-Berlin	3 729 650	4 070 040	3 803 770	+ 92 985	— 127 030
Pommern	1 718 860	1 728 723	1 787 193	+ 70 731	— 34 941
Niederschlesien	2 990 183	3 064 401	2 987 904	+ 104 313	— 83 293
Oberschlesien	2 162 585	2 291 255	2 283 992	+ 147 594	— 459
Sachsen	3 089 275	3 145 616	3 129 193	+ 119 471	— 63 614
Schleswig-Holstein	1 454 109	1 523 996	1 462 187	+ 66 224	— 14 222
Hannover	2 942 436	3 073 343	3 017 366	+ 140 888	— 42 382
Westfalen	4 125 096	4 489 241	4 488 115	+ 307 862	+ 59 508
Hessen-Nassau	2 221 021	2 315 392	2 273 502	+ 91 840	— 36 160
Rheinprovinz	6 488 344	6 906 986	6 769 469	+ 353 635	— 27 603
Hohenzollern	71 011	72 606	70 751	+ 2 537	— 2 496
Ganz Preußen	35 887 449	37 660 918	37 075 240	+ 1 677 932	— 481 577

*) Der Wanderungsverlust und -gewinn ist außer Betracht geblieben.

nach den Grenzen Preußens vom 1. Oktober 1920 (Abtretung von Posen, aber noch nicht von Westpreußen, Nordschleswig und Oberschlesien) der Bevölkerungsstand von 1910, 14 und 19 zur Darstellung gebracht, jedesmal auf dasselbe Raumgebiet berechnet. Das Endresultat ist, daß wir schon mit Ende 1919 nicht sehr weit davon waren, die Kriegsverluste zahlenmäßig wieder einzubringen. Mit 1920 würde dieses

Ziel nahezu erreicht sein. Deutschland in seinen jetzigen Grenzen hat zur Zeit (1922) beträchtlich mehr Einwohner als 1914 auf demselben Boden trotz der Gefallenen. Die unmittelbaren Kriegsverluste sind, wie erwähnt, an Zahl eingebracht. Die hypothetischen Verluste — der Ausfall an Mehrgeburten, die der Krieg verhindert hat, und die an der Hungerblockade Mehrverstorbenen — bleiben zwar. Wir müssen da wieder einsetzen, wo wir vor einem Jahrzehnt waren. Aber die Verluste von 6,5 Millionen durch abgetretene Landesteile ersetzt uns niemand. In den früheren Grenzen und unter Fortsetzung der Zunahme vor dem Kriege würde Deutschland heute 72—73 Millionen zählen. Wie hoch die Bevölkerungsziffer Deutschlands in seinen jetzigen Grenzen steht, wird die für den laufenden Sommer anberaumte Volkszählung ermitteln. Wir schätzen sie trotz der Verluste auf 61—62 Millionen.

Aber nicht das kommt hier in Betracht, was wir gewesen wären ohne den furchtbaren Aderlaß des Krieges, sondern was wir sein werden in den kommenden Jahrzehnten. Die rein zahlenmäßigen Aussichten sind nicht schlecht, aber sie bestimmen das Schicksal nicht. Es ist nichts weiter als eine oberflächliche Redensart, wenn in der Presse immer wieder betont wird: „ein Volk von 60 Millionen kann nicht zugrunde gehen." Die bloße Masse bedeutet in der politischen Welt wenig (denken wir nur an China), in der Kultur gar nichts. In seinem Buch über den „Staat als biologisches Wesen" wirft R. Kjellen die Frage auf: Können Völker sterben? und beantwortet sie dahin: nur wenn sie sich selbst aufgeben als Nation (Internationalismus!); als besonderes führt er an: wenn der natürliche Egoismus Herr wird und Herr bleibt über die natürliche Volksvermehrung.

In vorstehender Tabelle — sie ist zusammengestellt aus zwei gesonderten Tabellen des Statistischen Jahrbuchs für Preußen, 17. Bd., S. 10 u. 13 — ist vielleicht noch beachtenswert, daß in der Kriegszeit allein die Provinz Westfalen ihren Geburtenüberschuß bewahrte. Das lag wohl an der Konzentration der Kriegsindustrie. Auch in Oberschlesien und im Rheinland war der Sterbeüberschuß verhältnismäßig gering.

d) **Rückschau auf die Zahl der Kriegsgefallenen.** An Stelle der Schätzungen und Teilangaben können nunmehr abgeschlossene Zahlen über die bitteren Blutopfer des Krieges gegeben werden. Geringe Unsicherheiten (Vermißte) werden ja freilich, wie das nach allen Kriegen der Fall war, bestehen bleiben, vollends nach diesem Weltkrieg, der Gefangene bis nach Indien, Japan und Amerika geführt hat. Wir entnehmen die nachfolgenden Angaben einer Schrift des Generals von Altrock (106. Jahrg. des Militär-Wochenblatts, 1. Beiheft). Im Felde standen während der Jahre 1914—19 (bis dahin standen im Baltikum deutsche Truppen) rund 13 Mill. Von denen sind vor dem Feind geblieben oder an ihren Wunden oder tödlichen Krankheiten gestorben 1 808 555, das sind 13,9 %. Dieser Prozentsatz der Gefallenen des Weltkrieges geht weit über die deutschen Verluste der Kriege des vorigen Jahrhunderts hinaus.

Besonders stark waren die Verluste des aktiven Offizierkorps. Sie beliefen sich auf etwa 25 %; manche Regimenter haben nahezu ihren ganzen Bestand vor dem Feinde gelassen. Von 314576 Offizieren fielen 51860 = 16,5 % beim Landheer und den Schutztruppen, von 11200 der Marine 1463 = 13,1 %. Von 12590000 Unteroffizieren und Mannschaften blieben 1751809 = 13,6 %. Beim Landheer hatten die aktiven Offiziere mit 50960 einen Verlust von 12613 = 24,8 %, die Offiziere des Beurlaubtenstandes verloren von 226130 Bestand 35493 = 15,7 %, von den Offizieren a. D. und z. D. (viele in der Etappe verwendet) in Gesamtzahl von 37486 blieben 3754 = 10,0 %.

Bei der Marine fanden den Heldentod: von 4800 aktiven Offizieren 883 = 18,4 %, von 5000 Offizieren des Beurlaubtenstandes 553 = 10,7 %, von 1400 Offizieren a. D. und z. D. 47 = 3,4 %. Von 33406 Sanitätsoffizieren (Feldärzten) blieben 1675 = 5,0 %. Auf je 7 Kriegsteilnehmer kam 1 Toter, auf jeden Tag der Kriegsdauer 1114, auf jede Stunde 46 Tote. Diese Zahlen haben nicht den Zweck, dem Irrwahn der Vaterlandslosen Stoff zu liefern für ihre Auffassung, als seien die Gefallenen die Blutopfer eines imperialistischen und nationalistischen Wahnes geworden. Sie starben in der Verteidigung des heimischen Herdes. Requiescant in pace.

e) **Die Zahl der Auswanderer** aus dem deutschen Reichsgebiet, die 1920 noch nicht erheblich war, etwa 12000, ist 1921 schätzungsweise auf 40000 gestiegen, wovon etwa drei Viertel evangelisch waren. Doch darf nicht übersehen werden, daß lediglich die hohen Passagepreise die Zahl auf dieser noch nicht sehr beträchtlichen Höhe gehalten haben. Da Mittellose an Auswanderung nicht denken können — die Grenzen des Auslandes verschließen sich ihnen von selbst —, ist mit der Zahl der Auswandernden mehr Nationalvermögen verlorengegangen, als die bloße Zahl vermuten läßt. Viele sind ins „Elend" gegangen.

2. Gebiets- und Bevölkerungsverluste durch Abtretungen — in konfessioneller Scheidung.

Schon im vorjährigen Jahrbuch (S. 45—51) konnten wir eine Aufstellung geben über den blutenden Aderlaß, den unser Vaterland an Volksverlust durch den Versailler Schandfrieden mit seinen späteren hinterlistigen Verschärfungen durch sogenannte Volksabstimmungen erfahren hat. Damals war Oberschlesien noch in der Schwebe. Nun sind uns auch dort fast 900000 Reichsangehörige entrissen und der nimmersatten Republik Polen einverleibt worden. Noch ist kein Beharrungszustand eingetreten. Das Saargebiet bleibt noch länger als ein Jahrzehnt in der Unsicherheit. So lange hat Frankreich noch Zeit, nach dem Grundsatz der „internationalen Gerechtigkeit" die Volksabstimmung vorzubereiten. In der nachfolgenden Tabelle bleibt dieses Gebiet außer Betracht. Noch ist es deutsch. Wir sehen eine unbegründete Weichheit und unzweckmäßige Voreiligkeit darin, wenn unsere statistischen Ämter in ihren Auf-

stellungen jetzt schon das Saargebiet gesondert aufführen. Keinem Franzosen oder Engländer würde das bei der gleichen Lage ihrerseits auch nur im entferntesten einfallen. Im vorjährigen Jahrbuch gaben wir ein vorläufiges Verzeichnis der Gesamtlage nach den drei Kategorien: der verlorenen, der durch Abstimmung geretteten und der in der Schwebe verbleibenden Bevölkerungsziffern mit besonderer Angabe des evangelischen Volksteils.[1]) Da mußte im letzten Titel Oberschlesien und das Saargebiet genannt werden. Jetzt ist nun doch ein gewisser Abschluß erreicht und damit eine Übersicht ermöglicht. Wir geben sie in nachfolgender Tabelle, deren Aufstellungen zurückgehen auf eine Veröffentlichung im „Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Preußen" (17. Band 1921, S. 14 u. 15). Doch sei bemerkt, daß die spitz bis ins einzelne berechneten Ziffern nicht etwa dem Bevölkerungsstand im Augenblick der Abtretung entsprechen (ausgezählt sind diese Gebiete 1920 und 1921 nicht), sondern diejenige Bevölkerungszahl wiedergeben, welche am 1. Dezember 1910, dem Augenblick der letzten allgemeinen Volkszählung, dort wohnhaft war. Es gibt leider keine andere Berechnungsart. In Wirklichkeit sind also die Verluste an Seelenzahl noch ein Beträchtliches höher, als die nachfolgende Tabelle aufweist. Der Zuwachs eines ganzen Jahrzehnts kommt noch dazu. Das macht für industrielle Gegenden schon ein Beträchtliches aus, so daß beispielshalber der Verlust des östlichen Teilstücks von Oberschlesien, der mit 891 669 Seelen zu Buche steht, gewiß über eine Million beträgt.

Wichtiger jedoch als die bloße Zahl ist uns hier die konfessionelle und nationale Scheidung. Sie ergibt folgende Tabelle:

Gebiets- und Bevölkerungsverluste in konfessioneller Gliederung.

Abtretungsgebiet	Gesamt-Seelenzahl der Verluste	Von der Gesamt-Seelenzahl waren			
		evangelisch	katholisch	andersgl.	jüdisch
1. Ostpreußen	648 819	150 667	11 330	1 123	1 699
2. Westpreußen . . .	1 294 739	522 572	749 114	12 637	10 416
3. Posen	1 945 256	556 893	1 359 425	4 124	24 814
4. Schlesien (ohne Oberschl.)	73 265	14 020	59 105	17	123
Oberschlesien . . .	891 669	55 639	826 904	624	8 502
5. Schleswig	166 895	164 191	2 198	474	32
6. Rheinprovinz . . .	60 924	1 362	59 534	5	23
Ganz Preußen	4 597 567	1 465 344	3 067 610	19 004	45 609
7. Elsaß-Lothringen . .	1 874 014	408 274	1 428 343	6 914	30 483
Gesamtverlust	6 471 581	1 873 618	4 495 953	25 918	76 092

Von den Abtretungen Ostpreußens kamen 140 746 Bewohner an das Memelgebiet (132 906 Evangelische, 5383 Katholiken, 1107 Andersgläubige, 1350 Israeliten), 24 073 an Polen — Bezirk Soldau —

[1]) Ein ärgerlicher Additionsfehler der vorjährigen Aufstellung (S. 49) sei hier verbessert. Die dort aufgerechnete Gesamtzahl der durch „Abtretung von vornherein" verlorenen evangelischen Reichsangehörigen betrug nicht 1 519 520, sondern sogar 1 652 426.

(17761 Evangelische, 5947 Katholiken, 16 Andersgläubige, 349 Israeliten). Von den westpreußischen Verlusten entfallen 330252 auf den Freistaat Danzig (207324 Evangelische, 112692 Katholiken, 7519 Andersgläubige, 2717 Israeliten), 964487 an Polen (315248 Evangelische, 636422 Katholiken, 5118 Andersgläubige, 7699 Israeliten). Die posenschen Abtretungen fielen lückenlos an Polen, ebenso die in Oberschlesien. Von den andern Verlusten Schlesiens kamen auch noch 27869 an Polen (13442 Evangelische, 14351 Katholiken, 16 Andersgläubige, 60 Israeliten), 45396 an die Tschecho-Slowakei (578 Evangelische, 44754 Katholiken, 1 Andersgläubiger, 63 Israeliten). Die Abtretungen in Schleswig fielen restlos an Dänemark, die der Rheinprovinz (Eupen und Malmedy) an Belgien, die des Reichslandes an Frankreich.

Weitaus an der Spitze der gewonnenen Beute steht also Polen mit 2953354, die man nach dem wirklichen Stand auf weit über 3 Mill. einschätzen kann. Dann kommt Frankreich mit 1874014. Diesen beiden trauten Nachbarn verdanken wir also einen Verlust von rund 5 Mill. Dagegen erscheinen die bei der günstigen Gelegenheit wahrgenommenen Beuteziffern von Dänemark mit 166895, der Tschecho-Slowakei mit 45396, Belgien mit 60924 fast noch bescheiden. Die 330252 Bewohner des Freistaats Danzig und die 140746 des Memellandes, von dem es noch ungewiß ist, ob es Litauen einverleibt wird oder selbständig bleibt (die polnische Habgier möchte auch dies noch haben), sind ja leider im Moment auch ein politischer Verlust, wenn auch für die Erhaltung des nationalen Charakters einige Hoffnung besteht.

Bekanntlich war der Entente die nationale Zugehörigkeit maßgebend für die Abtretungen. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, die Muttersprache der Bevölkerung in den abgetretenen Gebieten festzustellen. In dem an Polen gefallenen Gebiet von Ostpreußen mit 24073 Bewohnern hatten 9120 die deutsche, 4906 die polnische, 8896 die masurische Muttersprache. Die fremd- und mehrsprachigen seien hier, wie in den kommenden Angaben, übergangen, weil die Zahlen verhältnismäßig gering sind. Von 140746 Bewohnern des Memellandes waren 71156 deutschsprachig, 67259 litauisch redend. In dem an Polen gefallenen Teil Westpreußens sprachen 411693 deutsch, 432847 polnisch, 104464 kassubisch. Auf den Freistaat Danzig (330252 Bewohner) kamen 315021 deutsch redende, 9478 polnisch und 2133 kassubisch sprechende. Das Abtretungsgebiet Posen (1945256 Bewohner) hatte 668736 Deutsche, 1263250 Polen. Das an Polen gefallene mittelschlesische Gebiet zählte 9772 Deutsche, 14406 Polen, der an die Tschecho-Slowakei gefallene Teil 6480 Deutsche, 2369 Polen, 35900 Tschechen. Aus Oberschlesien liegt uns für das abgetretene Stück die Spracheinteilung nicht vor; ganz Oberschlesien hatte 666992 Deutsche, 1157713 Polen. Im abgetretenen Schleswig (166895 Bewohner) waren 40428 deutsch, 123906 dänisch redende. Die Bewohner der von der Rheinprovinz gelösten Kreise Eupen und

Malmedy (60924 insgesamt) waren zu 50387 deutsch, nur 9683 hatten die wallonische Sprache. Es ist ja noch bekannt, mit welchem Terrorismus und wie betrüglich, wo die Gewalt versagte, hier die Abstimmung vorgenommen worden ist. Von den Elsaß-Lothringern hatten 1634260 die deutsche, 204262 die französische Muttersprache.

Insgesamt sind durch die Abtrennungen und Abstimmungen — ganz abgesehen von dem abgeschnittenen Stück Oberschlesiens — 3217053 Deutsche von ihrem Vaterland getrennt worden. Mit Oberschlesien sind sie auf mindestens $3^1/_2$ Mill. zu schätzen. Das nennt man heute „internationale Gerechtigkeit" und „freie Selbstbestimmung der Völker". Meminisse juvabit.

Das Deutsche Reich in seinen alten Grenzen hatte 1910: 64925993 Einwohner. Bis zum Beginn des Krieges war diese Zahl auf über 66 Mill. gestiegen. (Die Berufszählung von 1916, welche rund 62 Mill. ergab, darunter etwas über $59^1/_2$ Mill. deutsche Reichsangehörige, muß hier außer Betracht bleiben, weil Millionen außerhalb der Grenzen im Felde standen.) Der Abtretungsverlust von 6471581 nebst den Kriegsverlusten hat uns ein ganz Stück unter die 60 Mill. herabgeworfen. Doch dürfte diese Ziffer zur Zeit wieder erreicht, wenn nicht überschritten sein. Im konfessionellen Aufbau sind jedoch wesentliche Verschiebungen zu verzeichnen. An den Abtretungen ist der katholische Volksteil sehr viel stärker beteiligt als der evangelische; er steht mit fast $4^1/_2$ Mill. zu Buche gegenüber annähernd 1,9 Mill. Evangelischen. Unter Zugrundelegung der Volkszahl von 1910, die 39991421 Evangelische, 23821453 Katholiken ergab, würden nach Abrechnung der Abtretungsverluste 38117803 Evangelische und 19325500 Katholiken verbleiben (Gesamtziffer inkl. der Andersgläubigen: 58454412). Von dieser Zahl wären also für den evangelischen Volksteil 65,2 % zu verbuchen, für den katholischen 33,1 %. Bisher war das Prozentverhältnis beider Konfessionen 61,6 zu 36,7. Die katholische Anteilziffer, die jetzt fast genau über ein Drittel verfügt, wäre also von 36,7 auf 33,1, also um 3,6 % zurückgegangen. Der von P. Krose, dem Statistiker der katholischen Kirche, berechnete Rückgang — er konnte den die katholische Kirche zumeist betreffenden oberschlesischen Verlust noch nicht einbeziehen — wäre sonach noch übertroffen. Er rechnete 64,3 % der deutschen Bevölkerung der evangelischen, 33,8 % der katholischen Kirche zu; zur Zeit steht also das Verhältnis 65,2 zu 33,1 %.[1])

Es wäre jedoch sehr verfehlt, diese statistische Lage mit ihren Verschiebungen lediglich vom Standpunkt der nackten Zahl aus zu beurteilen. Wir schrieben schon im Vorjahr: Die Losreißung vom Körper des Reichs ist uns Evangelischen, wie allen Deutschen, nicht nur ein herber nationaler Verlust, er bedeutet uns dazu noch eine Gefährdung des Konfessionsstandes der abgetretenen Bevölkerung, eine Verwüstung auf-

[1]) Im 10. Bd. des Kirchlichen Handbuchs, das uns soeben zur Hand kommt (April 1922), kommt P. Krose zu genau denselben Ergebnissen, wie sie hier gegeben werden.

blühender evangelischer Bezirke. Was die evangelischen Gemeinden oder ihre Trümmer unter der intoleranten Herrschaft der polnischen Republik trotz des zugesagten „Schutzes der religiösen Minderheiten" zu gewärtigen haben, das zeigt deutlich die Zeitgeschichte. Ganz abgesehen von der Abwanderung, werden die im Lande verbleibenden, immer mehr zusammenschmelzenden Minderheiten aufs äußerste bedrückt. Zahlen mögen hier reden. Im Jahre 1921 sind in Pomerellen 143, in Posen 314 evangelische Schulstellen in polnisch-katholische umgewandelt, paritätische 125 und 86; unbesetzt waren 206 und 347 evangelische Schulstellen, von katholischen Lehrkräften verwaltet 138 und 66. Evangelische Schulkinder müssen katholische Schulen besuchen: in Pomerellen 3316, in Posen 1139. Ohne jeden Schulunterricht sind 1149 bezw. 1330 evangelische Kinder, ohne Religionsunterricht in der Schule 2889 und 2207. Das dürfte zur Charakterisierung der polnischen Wirtschaft genügen. Nur in Schleswig ist eine konfessionelle Gefährdung nicht zu befürchten, wiewohl es an schädigendem Druck auf das Gemeindeleben nicht fehlt. Auch der Freistaat Danzig wird sich in absehbarer Zeit sein evangelisches Bekenntnis nicht beeinträchtigen lassen. Ob die evangelischen Litauer im Memelland konfessionell unbehelligt bleiben, wird letztlich von der Entwicklung der staatlichen Zugehörigkeit abhängen. Vergessen wir nicht, daß Litauen katholisches Land ist. Die Protestanten im vormaligen Reichsland klagen jetzt schon über religiös-geistige Aushungerung und konfessionelle Bedrückung. Das Evangelium leidet dort bittere Not, nicht sowohl von seiten des Ultramontanismus als des Radikalismus. Nirgendwo aber steht der losgerissene katholische Volksteil so unter konfessionellem Druck als der evangelische. In Polen — dahin sind doch mehr als 3 Mill. von den Katholiken geraten, die Deutschland verloren hat — sind sie vielleicht national gefährdet, kirchlich aber nicht im mindesten. In ein evangelisches Land ist nur die winzige Zahl der Katholiken in Nordschleswig geraten, wie sie zuvor schon in einer evangelischen Provinz wohnten. Irgendwelche Verschlechterung ihrer konfessionellen Lage wird auch ein Katholik schwerlich befürchten. Aber unsere evangelische, bisher so hoffnungsreich blühende Diaspora des Ostens geht in schwere Tage hinein. Wenn es also auch, rein zahlenmäßig besehen, erscheinen möchte, als trage der Katholizismus die Hauptlast der deutschen Abtretungen, so ist doch das Gegenteil der Fall. Eine tiefer blickende Statistik hat eben nicht an der bloßen Zahl zu kleben, sondern auch die hinter den Zahlen stehenden Werte und Nebenumstände in ihre Beurteilung einzubeziehen.

3. Bevölkerungsbewegung (Geburten, Eheschließungen, Todesfälle) des evangelischen Volksteils.

Die von den staatlichen statistischen Landesämtern gegebene sogenannte „allgemeine Bevölkerungsbewegung" — das ist die Ziffer der Geburten, Eheschließungen, Todesfälle in den einzelnen Landesteilen und mit den

inneren Abwandlungen — ist seit der Kriegszeit überaus rückständig. Sie liegt in ihren zusammenfassenden Ergebnissen erst für 1919 vor (s. Abschn. 1). Wir sind in der Lage, durch besondere Feststellungen für den evangelischen Volksteil schon die Ergebnisse von 1920 zu bringen. Soweit Preußen in Frage steht, hat uns das Preußische Statistische Landesamt die einschlägigen eben errechneten Ziffern handschriftlich in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Für die außerpreußischen Länder haben die zuständigen Landesämter den Kirchenbehörden das Material geliefert. Es ist also alles authentisch und beruht nicht etwa auf innerkirchlicher Erhebung, die hier nach der Natur der Dinge nur einen Bruchteil der Wirklichkeit zu erfassen vermöchte. Es handelt sich ja hier nicht um Taufen und Trauungen — die rein innerkirchliche Statistik wird in den folgenden Abschnitten gegeben —, sondern um Geburten und Eheschließungen, an denen die evangelische Kirche interessiert ist. Selbstverständlich hat die Kriegszeit einen starken Mindererertrag an Geburten und Eheschließungen gebracht und eine starke Steigerung der Todesfälle. Das Jahrbuch 1920 (S. 92—102) brachte darüber eingehende Aufstellungen. Dadurch wird der Bestand der Gemeinden und Landeskirchen tief beeinflußt. Es dürfte daher nicht ohne Interesse sein, zu wissen, wie die Nachkriegszeit hier numerisch gewirkt hat. Für das Volksganze bringt das die von den staatlichen statistischen Ämtern veröffentlichte, zur Zeit, wie erwähnt, arg rückständige Bevölkerungsbewegung; für den evangelischen Volksteil gibt es dieser Abschnitt, der sich an den gleichartigen des Jahrbuchs 1920, S. 92 ff. und 1921, S. 51 ff., anschließt. Er ist also der gegebene Übergang von der staatlichen zur rein innerkirchlichen Statistik.

Zur Erläuterung der nachfolgenden Tabellen bemerken wir, daß die vier Kriegsjahre 1915, 1916, 1917 und 1918 hier je mit dem Durchschnitt der Kriegszeit summarisch angesetzt sind. Die Einzelwerte finden sich im Jahrbuch 1920.

a) **Lebendgeborene Kinder evangelischer Ehen und Mischehen.** In nachstehender Tabelle (s. folg. S.) sind unter „Mischehen" alle die einbegriffen, in denen ein Eheteil evangelisch war. Die Frage der kirchlichen Zugehörigkeit der aus diesen Ehen geborenen Kinder bleibt hier zunächst außer Betracht. Der wirkliche Zuwachs des evangelischen Volksteils ist also geringer, als er nach dieser Liste erscheinen möchte. Über die konfessionelle Zugehörigkeit der aus Mischehen geborenen Kinder der Nachkriegszeit gibt's noch keine exakte Statistik. Eingeschlossen sind in dieser Aufstellung auch alle von evangelischen Müttern geborenen unehelichen Kinder.

Schon ein flüchtiger Blick zeigt die überaus starke Zunahme der Geburten im evangelischen Volksteil, die natürlich im katholischen Volksteil genau ebenso vorhanden ist. Das ist eine ganz normale Folgeerscheinung der sofort nach Kriegsschluß einsetzenden gesteigerten Eheschließungen. Schon das Jahr 1919 brachte der evangelischen Kirche rund 100000 Kinder mehr als der Durchschnitt der Kriegszeit; 1920

Lebendgeborene Kinder evangelischer Ehen und Mischehen.

Preußen. Provinz	Das Normaljahr 1910 hatte:	1914	1915—18 Durchschn.	1919	1920
Ostpreußen . .	54 928	49 494	32 257	43 781	57 926
Westpreußen . .	26 460	25 219	15 437	18 553	—
Berlin	37 846	31 456	19 520	23 653	28 143
Brandenburg . .	91 861	82 797	46 467	60 026	80 794
Pommern . . .	48 320	45 312	25 165	34 400	47 804
Posen bzw. Grenzmark	20 792	18 896	11 306	1 823	5 464
Schlesien . . .	72 908	67 320	38 102	51 650	69 747
Sachsen	82 610	74 495	41 921	58 982	80 806
Westfalen . . .	66 253	64 403	36 624	43 830	58 904
Rheinprovinz . .	64 622	60 951	37 105	45 741	59 326
Ältere Provinzen	566 600	520 343	303 904	380 636	488 914
Schleswig-Holstein	43 547	40 973	24 182	29 056	33 997
Hannover . . .	69 510	66 619	37 831	47 957	63 001
Hessen-Nassau .	42 228	38 803	23 010	31 044	41 606
Ganz Preußen .	721 885	666 738	388 927	488 673	627 518

kam ein erneutes Wachstum von rund 140000 Kindern dazu. Sollte diese Progression anhalten, so würde 1921 schon der Stand des Normaljahres 1910 wieder erreicht, ja überschritten sein. In einzelnen Provinzen (Pommern, Sachsen, Schlesien, Hessen-Nassau) fehlt jetzt schon sehr wenig daran. Wenn Ostpreußen mit einer das Jahr 1910 übersteigenden Zahl zu Buche steht, so darf nicht übersehen werden, daß das Ostpreußen von 1920 größer ist als das von 1910. Das Memelland ist zwar abgetrennt, aber die volkreicheren, diesen Verlust reichlich deckenden Teile von Westpreußen (Elbing, Marienburg, Marienwerder) sind dazugekommen. Von 1919 ab steht für Posen nur der kümmerliche Rest der Grenzmark Posen-Westpreußen zu Buche. Das noch 1919 auf-

Lebendgeborene Kinder evangelischer Ehen und Mischehen in den außerpreußischen Landeskirchen.

Landeskirchliche Gebiete	Das Normaljahr 1910 hatte:	1914	1915—18 Durchschn.	1919	1920
Bayern	55 899	50 934	30 995	41 563	54 556
Sachsen	123 458	112 049	59 274	80 178	113 859
Württemberg . .	48 904	44 195	26 144	33 584	42 940
Baden	26 115	23 623	13 797	18 610	24 438
Hessen	24 125	21 566	12 425	16 408	22 620
beide Mecklenburg	18 293	16 923	9 779	12 441	18 397
Thüringen . . .	43 711	40 868	20 499	26 495	39 830
Anhalt	8 318	7 418	4 304	6 037	8 722
Oldenburg . . .	11 301	11 205	6 790	7 955	10 833
Braunschweig .	11 816	10 753	6 048	8 232	11 430
bd. Lippe u. Wald.	6 850	6 408	3 673	4 774	6 142
Hansestädte . .	32 369	30 602	17 216	22 198	29 187
Zusammen . .	411 159	376 544	210 792	278 475	382 974

gerechnete Stück des Freistaats Danzig scheidet hier aus. Nur von den jetzt noch zu Preußen gehörenden Landesteilen konnten die einschlägigen Zahlen geliefert werden. Wenn also das so stark verminderte Preußen jetzt schon fast die Geburtenziffer des alten Preußen von 1910 erreicht, so ist das ein bedeutsames Zeichen seiner Regeneration in zahlenmäßiger Beziehung. Die Quantität wird bald wieder da sein, ob auch die Qualität? Diese Frage werden die kommenden Jahrzehnte zu beantworten haben.

Ganz ähnlich sieht es mit dem Geburtenzuwachs in den außerpreußischen Landeskirchen aus (vgl. die zweite der vorstehenden Tabellen). Bayerns Zuwachs ist 1920 bereits größer als 1914, ja fast dem von 1910 gleich. Allerdings ist hier das früher thüringische Koburg dazugekommen. Aber auch Sachsen mit unverändertem Territorialbestand hat als Industriestaat die Ziffer von 1914 überschritten, eigentümlicherweise auch Mecklenburg, wie Anhalt und Braunschweig. Die andern kommen ihnen nahe.

Als Gesamtresultat dürfte festzustellen sein, daß der Geburtenzuwachs des evangelischen Volksteils auf dem besten Wege ist, dem von 1910 wieder gleichzuwerden, ja in der Zukunft ihn zu übertreffen. An sich will das freilich nicht viel heißen, denn 1910 hatte schon einen stetigen, über ein Jahrzehnt sich erstreckenden Geburtenrückgang hinter sich. Ob die Ziffern des Geburtenüberschusses der neunziger Jahre wieder erreicht werden, steht einstweilen dahin. Immerhin bestätigt sich hier eine alte statistische Erfahrung: Bevölkerungsrückgänge, die durch plötzlich einsetzende Katastrophen, seien es blutige Kriege oder verlustreiche Epidemien, veranlaßt werden, gleichen sich im normalen Verlauf der Dinge schneller aus, als man denken sollte. Viel verderblicher für die Volkszahl sind innere chronische Schwächezustände, wie sie in Ländern einer übermüdeten Kultur platzgreifen (Frankreich). Wir waren auf dem besten Wege dahin. Vielleicht hat der akute Blutverlust des Krieges mit nachfolgender Regenerationskraft uns vor der chronischen Blutarmut gerettet. Es ist mit einem Volkskörper genau so, wie mit dem menschlichen Körper. Starke Blutungen wirken sofort und automatisch auf die blutbereitenden Organe und treiben sie zu gesteigerter Tätigkeit an; der schleichenden Anämie wird der Körper sehr viel schwerer Herr. Dasselbe Gesetz im Volkskörper weist jetzt die Statistik nach. Es steht hinter der bloßen Zahl, die oft von puren Zufälligkeiten bestimmt erscheint, doch das Gesetz einer wunderbaren „prästabilierten Harmonie".

b) **Eheschließungen, rein evangelische und Mischehen, in denen ein Eheteil evangelisch ist.** Hier gelten für den evangelischen Volksteil die nebenstehend folgenden beiden Tabellen.

Es war freilich völlig normal, daß mit dem Jahre 1919 eine ungemeine Steigerung der Eheschließungen einsetzte. Die vorausgegangene Stauung bewirkte das automatisch. Daß diese Steigerung aber auch 1920 nicht etwa abflaute, sondern stark zunahm, ja bis in die Gegen-

Eheschließungen von Angehörigen der evangelischen Kirche.

Preußen. Provinz	Das Normaljahr 1910 hatte:	1914	1915—18 Durchschn.	1919	1920
Ostpreußen .	12 613	9 170	8 566	29 854	27 155
Westpreußen .	6 169	5 375	4 031	13 161	—
Berlin . .	19 803	20 771	13 946	25 802	25 543
Brandenburg	31 280	31 595	20 152	56 261	59 211
Pommern .	12 506	10 678	6 928	25 748	26 031
Posen Grenzm.	4 760	4 043	2 688	1 402	3 096
Schlesien . .	19 379	18 186	12 139	34 327	37 930
Sachsen . .	24 600	22 202	15 117	45 528	49 597
Westfalen . .	17 171	16 429	10 862	29 400	36 530
Rheinprovinz	20 291	20 400	15 017	33 137	41 733
Ältere Prov.	168 532	158 849	109 444	293 218	306 826
Schl.-Holstein	12 762	13 252	7 318	20 078	21 268
Hannover .	20 597	20 523	11 302	34 493	39 774
Hessen-Nassau	13 274	12 571	8 397	23 667	26 562
Ganz Preuß.	215 165	205 195	136 460	372 857	394 430

wart hinein, wie es scheint, keinerlei Nachlassen zeigt, kann, wenigstens mit den alten Maßstäben gemessen, kaum noch als normal angesprochen werden. Wir schrieben schon im Vorjahr: Die Zunahme der Eheschließungen hat mit ihrem stoßweisen Einsatz einen Umfang angenommen, der nicht ohne Bedenken angesehen werden kann. Das gilt erst recht für das Berichtsjahr 1920. Es ist altmodisch geworden, zuvor die Möglichkeit eines gemeinsamen Hausstandes abzuwarten, ehe man zur Eheschließung schreitet. Im Gegenteil: die ohnehin in den meisten Fällen feststehende Unmöglichkeit, diesem alten Normalbegriff der Ehe gerecht werden zu können, führt dahin, alle Bedenken fahren zu lassen und — drauf los zu heiraten. Man hofft auch, von den Wohnungsämtern eher berücksichtigt zu werden, wenn man als bereits verheiratet vornotiert

Eheschließungen von Angehörigen evangelischer Landeskirchen

Landeskirchl. Gebiete	Das Normaljahr 1910 hatte:	1914	1915—18 Durchschn.	1919	1920
Bayern . .	16 464	15 576	10 911	32 850	33 371
Sachsen . .	38 015	39 012	24 660	58 293	69 487
Württemberg	13 033	11 789	7 177	22 718	23 614
Baden . . .	7 192	7 016	4 740	12 833	15 300
Hessen . . .	6 919	6 336	4 060	12 405	14 174
beide Meckl.	5 531	4 536	3 145	10 334	11 217
Thüringen .	12 276	11 510	6 857	19 260	24 055
Anhalt . .	2 612	2 188	1 620	5 041	5 200
Oldenburg .	2 940	3 026	1 732	5 038	6 110
Braunschweig	3 791	3 683	2 279	7 126	7 721
bd. Lippe u. Wald.	2 114	1 694	1 085	3 306	3 935
Hansestädte .	11 760	13 900	8 416	19 165	21 640
Zusammen .	122 647	120 266	76 682	208 369	235 824

ist. Das alte statistische Gesetz, daß Zeiten wirtschaftlicher Blüte den Eheschluß begünstigen und der wirtschaftliche Niedergang einschränkend wirkt, ist völlig in sein Gegenteil verkehrt. Für die außerpreußischen Landesteile gilt die Aufstellung der letzten Tabelle auf vorhergehender Seite.

Die Zunahme des Jahres 1920 prägt sich am deutlichsten aus in den preußischen Westprovinzen Rheinland und Westfalen, und in Sachsen und Thüringen, also in den Industriegebieten. Schon der Krieg hatte die Ehen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ herabgedrückt; jetzt ist das vollends der Fall. Man kann die ungeheure Steigerung der Eheschließungen, die Grundlage der kommenden Volksvermehrung, doch nicht ganz mit ungeteilter Genugtuung begrüßen. Die Kehrseite der Sache ist eine ungemeine Steigerung der Ehescheidungen, wovon ein späterer Abschnitt reden wird. Die gebildeten Stände sind an der Zahl der gesteigerten Eheschließungen kaum beteiligt, es gibt darüber zwar keine exakte Statistik. In diesen Kreisen werden sich die Hinderungen noch für lange Zeit geltend machen. Dem „werktätigen Volk" ist das Risiko staatsseitig fast völlig abgenommen, dafür sorgen schon Kinderzulagen und Wohnungszuweisungen. Ja, wären das Ehen im alten, guten, vollwertigen Sinn des Worts, die dort leichtherzig geschlossen werden, wir würden die Staatshilfe mit dankbarer Freude begrüßen. Aber in der Wagschale liegt neben der steigenden Zahl die verminderte Qualität. Die Wohlfahrtspflege weiß von einer Unzahl eheverlassener junger Frauen zu erzählen, ganz abgesehen von der Zunahme der Geschiedenen.

c) **Die Sterblichkeit des evangelischen Volksteils 1919 und 1920 im Vergleich mit den Vorjahren und der Kriegszeit.** Für Preußen gilt folgende Aufstellung:

Provinz	Das Normaljahr 1910 hatte:	1914	1915—18 Durchschn.	1919	1920
Ostpreußen . . .	32 134	29 514	42 706	30 068	30 116
Westpreußen . .	13 654	14 981	14 001	13 006	—
Berlin	28 307	27 809	30 852	29 370	28 116
Brandenburg . .	47 427	51 762	58 192	52 398	51 230
Pommern . . .	28 088	29 469	29 201	26 151	27 977
Posen bzw. Grenzmark	10 271	10 689	10 346	8 972	3 005
Schlesien	41 898	42 518	42 651	41 296	40 020
Sachsen	46 521	45 261	49 916	47 541	45 239
Westfalen . . .	24 769	25 800	28 796	28 264	28 139
Rheinprovinz . .	26 316	26 873	32 705	29 274	29 205
Ältere Prov. . .	299 385	304 686	329 366	306 340	283 047
Schl.-Holstein . .	21 286	21 553	21 817	21 605	?
Hannover . . .	35 212	35 662	37 853	37 080	?
Hessen-Nassau . .	20 972	20 122	23 126	22 985	?
Ganz Preußen . .	376 855	382 023	412 162	388 010	

Es sei, um Mißverständnisse auszuschließen, betont, daß bei der Durchschnittsberechnung der Kriegszeit die Verluste im Felde nicht ein-

bezogen sind. Es handelt sich also bei den sehr hoch stehenden Ziffern nur um die Sterblichkeit der Zivilbevölkerung. Leider waren die einschlägigen Ziffern der neupreußischen Provinzen noch nicht erhältlich, so daß ein Vergleich in der Gesamtsumme für 1920 nicht gezogen werden kann. Jedoch lassen die vorliegenden Ziffern erkennen, daß der mit Kriegsschluß eingetretene Rückgang der Sterblichkeit auch für 1920 angehalten hat.

Für die außerpreußischen Landesteile gilt folgende Aufstellung:

Landeskirchl. Gebiete	Das Normaljahr 1910 hatte:	1914	1915—18 Durchschn.	1919	1920
Bayern . .	31 388	30 124	32 225	29 695	28 971
Sachsen . .	68 435	70 030	71 117	64 869	61 346
Württemberg	27 528	26 471	27 998	24 438	23 675
Baden . . .	12 801	12 179	13 645	12 690	12 278
Hessen . . .	11 688	11 087	12 934	12 383	11 807
beide Meckl.	12 119	12 156	13 203	12 162	12 799
Thüringen .	24 348	24 032	23 303	21 889	24 890
Anhalt . .	4 509	4 778	5 689	5 306	4 696
Oldenburg .	5 115	5 847	7 336	5 357	5 463
Braunschweig	6 957	7 221	7 383	7 157	6 954
bd. Lippe u. Wald.	3 445	3 525	3 830	4 774	4 467
Hansestädte .	14 725	19 420	19 603	19 564	19 462
Zusammen .	223 058	226 870	238 266	220 284	216 808

Eine Zunahme der Sterblichkeit für 1920 im Vergleich zu 1919 zeigt in Preußen nur die Provinz Pommern, sonst noch Mecklenburg, Oldenburg und Thüringen. Im allgemeinen ist der Stand von 1910 wieder erreicht, nur die preußischen Industrieprovinzen Rheinland und Westfalen stehen noch dahinter zurück, ebenso um ein weniges Thüringen und Oldenburg, sowie die Gruppe: beide Lippe und Waldeck. Aber ein Rückgang auf die Sterbeziffer von 1910 wird an sich noch gering zu werten sein. Wegen der verminderten Volkszahl müßte sie bei normaler Lage ein gut Stück zurückgehen, das ist noch nicht der Fall. Immerhin sind die erzielten Erfolge beachtenswert. Die Aussendung von Kindern aufs Land, die Auslandhilfe und Kinderspeisungen haben dazu geholfen.

4. Verhältnis der Taufen zu den Geburten.

Vorbemerkung für die Tabellen dieses und des folgenden Abschnitts: Von 1920 ab muß in der kirchlich-statistischen Berechnung Preußens den Abtretungen Rechnung getragen werden. Nur die des östlichen Teils von Oberschlesien (1921) bleibt für dieses Jahr noch unberücksichtigt. Das Preußische statistische Landesamt kann Geburten, Eheschließungen, Todesfälle usw. aus 1920 nur für die derzeit politisch zu Preußen gehörenden Landesteile angeben, nicht mehr für die Abtretungsgebiete; für dasselbe Gebiet mußten, um Verhältnisziffern zu errechnen, die Zahlen der kirchlichen Statistik (Taufen, Trauungen usw.) umgerechnet werden — eine mühselige Arbeit, die mancherlei Rückfragen bei den Konsistorien veranlaßte. Im einzelnen sei auf folgendes hingewiesen.

Die Gebiete des Freistaats Danzig und des Memellandes sind kirchlich noch verbunden mit der Preußischen Landeskirche, aber ihre kirchenstatistischen Ergebnisse dürfen in die Summe der Taufen und Trauungen usw. für Preußen nicht mit eingerechnet werden, weil der Gegenwert der staatlich-statistischen Ziffern (Geburten und Eheschließungen) fehlt. Das ist in den nachfolgenden Tabellen durch Kursivdruck kenntlich gemacht; diese Ziffern fehlen also in den Additionen. Die Grenzmark Posen-Westpreußen ist mit beiderlei Werten als Sonderbezirk eingesetzt. Für den Freistaat Danzig erhielten wir die Zahlen der bürgerlichen Statistik vom dortigen statistischen Amt, so daß auch hier beide Reihen vorliegen. Das an Polen gefallene Land Posen und der größte Teil von Westpreußen (Pomerellen) mußte ausgeschieden werden. Bürgerliche Zahlen über Geburten, Eheschließungen usw. sind aus Polen natürlich nicht erhältlich. Die frühere posensche Provinzialkirche mit Pomerellen und Teilen von vier schlesischen Diözesen (Guhrau-Herrnstadt, Gr.-Wartenberg, Namslau und Kreuzburg) bildet eine selbständige „Evangelisch-unierte Kirche Polens", die nur verwaltungstechnisch mit der Preußischen Landeskirche noch Verbindung hat. Ihre kirchlich-statistischen Zahlen zu geben war zwecklos, weil ohnehin die staatlichen Gegenziffern fehlen.

Die hier gegebenen Zahlen der durch den östlichen Teil des früheren Westpreußen (Elbing, Marienwerder, Marienburg) vergrößerten Provinz Ostpreußen erleiden möglichenfalls noch eine kleine Verminderung. Die staatliche Statistik gibt zwar die genauen Werte für die jetzige räumliche Ausdehnung der Provinz; für die kirchlichen Zahlen (Taufen) besteht jedoch eine kleine Unsicherheit. Es fehlte uns bezüglich dieser eine genaue Abgrenzung zwischen Ostpreußen und Memelland. Hier sind einstweilen die Kreise Memel und Heydekrug ausgeschieden und besonders berechnet; es kommen aber auch noch Stücke vom Landkreis Tilsit und Kreis Ragnit in Betracht. Wir konnten bis Schluß dieses Kapitels zu unserm lebhaften Bedauern die genauen Unterlagen von dem zuständigen Konsistorium nicht erhalten. Sehr beträchtlich aber werden die Schwankungen nicht sein.

Mit diesem Abschnitt beginnt die innerkirchliche Statistik, d. h. die Statistik über die sogenannten „Äußerungen des kirchlichen Lebens". Daß dabei freilich auch Momente stark mitsprechen, die mit dem „kirchlichen Leben" und seinen Äußerungen nur lose zusammenhängen, ist von uns oft hervorgehoben worden. Aber das mindert nicht den prinzipiellen Wert dieser Aufstellungen. Besonders die Vergleichswerte verschiedener Perioden sind doch charakteristisch. Es soll nur davor gewarnt werden, die Ergebnisse derselben mit rein religiösen Maßstäben zu messen.

Das Jahr 1920 steht hier zur Berichterstattung. Es unterscheidet sich, das sei von vornherein gesagt, wesentlich zu seinen Gunsten vom Vorjahr. Das Kennzeichen von 1919 war ein durch die politischen und sozialen Verhältnisse leicht erklärbarer Tiefstand des religiösen Lebens und der kirchlichen Sitte, wie wir ihn lange nicht gehabt haben. Mit aufsteigender Kurve trat die Kirchenfeindschaft in die Erscheinung. Die mächtig ins Kraut schießende Kirchenaustrittsbewegung war nur ein Symptom unter vielen, vielleicht nicht einmal das bedenklichste. Alle „Äußerungen kirchlichen Lebens" zeigten, soweit sie statistisch gemessen werden können, ein Nachlassen — nur hier oder da eine vereinzelte Ausnahme. Die Kirchenfeinde rüsteten sich schon zum Begräbnis der Kirche. Die ultramontane Presse, die ja freilich schon seit einem Jahrhundert den baldigen Untergang der evangelischen Kirche weissagt, redete

von dem unmittelbar bevorstehenden Zusammenbruch des Protestantismus. Führende Blätter der Kurie nahmen das Leitmotiv auf und verkünden es unermüdlich im Ausland.[1]) Kundige kennen dies Lied als alte Melodie. Sie wird unermüdlich dem urteilslosen Volke vorgesungen, schon um das voreingenommene Urteil nicht zu erschüttern, als ob die katholische Kirche allein der Hort und Fels des Christenglaubens sei.

Aber auch in den Kreisen des evangelischen Kirchentums war viel Kleinmut. Bewährte Stützen brachen, die Energie des Neubaues wurde unterschätzt. Der laute Lärm der Kirchenfeindschaft übertönte die stille Kirchentreue. Und es war doch noch mehr davon da, als die Pessimisten dachten. Die kirchliche Statistik für 1920 zeigt in den Hauptlinien aufsteigende Kurven; das erweckt und stärkt die Hoffnung, daß auch in den Partien, die noch Stillstand oder gar Niedergang aufweisen — es fehlte daran ja auch nicht in guten Jahren und ruhigen Zeiten —, eine Wendung zum Besseren mit der Zeit sich durchsetzen wird. Im Ausland, besonders in den Kreisen des anglo-amerikanischen Christentums, wird vielfach geflissentlich die Meinung gepflegt, als sei der deutsche Protestantismus rettungslos der religiösen Zweifelsucht, ja dem Atheismus verfallen. Die bei uns waren und das kirchliche Leben im Sturm der Zeiten beobachten konnten, wissen es besser. Jenes Vorurteil ist eben auch ein Zubehör der Verleumdungswoge wider Deutschland, die im letzten Lustrum den ganzen Erdball umbrauste. Sie wird noch viel Schmutz ablagern, aber sie wird sich auch totlaufen.

Die allmählich sich anbahnende Hebung des kirchlichen Lebens tritt in dem hier behandelten Abschnitt am deutlichsten in die Erscheinung. Die im Jahr 1919 stark gesunkene Taufziffer hob sich mit einem Ruck in fast allen Landeskirchen, auch in Preußen, derart, daß etwa der Stand vor dem Kriege wieder erreicht ist. Nur die Taufen unehelich Geborener stehen noch zurück. Das heißt also, die Taufe als christliche Volkssitte hat sich gegenüber dem Ansturm des Atheismus behauptet. Sie konnte wohl in der kirchenfeindlichen Woge von 1919 für kurze Zeit zurückgedrückt werden, aber sie richtete sich nach dem ersten Stoß mit einer unerwarteten Spannkraft wieder auf. Wir sehen bei der dermaligen Sachlage darin doch etwas mehr, als das Schwergewicht des Gewohnten. Vorsichtigerweise redeten wir eben nur von der „Behauptung der christlichen Sitte", aber es liegt doch auch ein Symptom der Selbstbesinnung des oft und gern als rudis indigestaque moles bezeichneten „Kirchenvolkes" vor. Das gerade hier feststellen zu können, als Gegenwert der 1920 noch laufenden Massenaustritte (vgl. Abschnitt 10 dieses Kapitels), erscheint uns nicht wertlos, da die Taufe ja doch die Eingangspforte der Kirchenzugehörigkeit ist.

Die starke Zunahme der absoluten Zahl der Taufen im Jahre 1920 ist natürlich zunächst Begleiterscheinung der gesteigerten Geburten-

[1]) Osservatore Romano, Nr. 231 u. 232 vom 30. Sept. u. 1. Okt. 1921: „... Il protestantismo è pervaso da una crisi ed una della risoluzioni di essa lo sembro avvicinare al cattolicismo."

zahl. Preußen hatte 1919: 399035 evangelische Taufen, 1920: 561513. Die Geburtenziffer Evangelischer wuchs von 488673 auf 627518, also um fast 139000, die Taufziffer jedoch um 162478. Sie ging also über den Geburtenzugang nicht unbeträchtlich hinaus. Die Verhältniszisser der Taufen in rein evangelischen Ehen stieg von 86,92 % auf 96,37 %, sie hob sich also um fast 10 %. Noch nie haben zwei aufeinanderfolgende Jahre so starken Unterschied gezeigt. Die Taufziffer in rein evangelischen Ehen Preußens betrug 1900: 97,35 %, 1910: 96,80, 1911: 97,34, 1912: 96,16, 1913: 97,12, 1914: 97,28 %. Die kommenden Kriegsjahre, die zahlreiche Taufüberschüsse brachten, Nachholungen früher versäumter Taufen — sie stehen mit 105,70, 104,22 und 102,20 % zu Buche — scheiden als anormal aus der Vergleichung aus. Anormal war freilich auch, rein rechnerisch angesehen, das Jahr 1919 mit nur 86,92 % Taufen; den zahlreichen Geburten entsprach, infolge natürlicher Verzögerung, noch nicht die Zunahme der Taufen. Diese Reste verschoben sich nun auf 1920, insofern ist die ruckartige Erhebung der Taufziffer nicht nur Ergebnis einer christlichen Besinnung. Es sprechen auch äußere Momente mit. Aber der Aufstieg ist doch so bedeutsam, daß er durch Restbeibringungen allein nicht erklärt werden kann; und diese wäre ja an und für sich auch schon ein günstiges Zeichen. Es wird freilich abzuwarten sein, ob das Jahr 1921 die Verhältniszisser halten wird. Jedenfalls steht 1920 die Taufziffer fast genau wieder so wie 1910. Dieselbe Erscheinung haben wir auch in den meisten andern Landeskirchen. Bayern hatte 1919: 37284 evangelische Taufen, 1920: 50431, Sachsen 65856 und 105801, Württemberg 30625 und 40797, Baden 16024 und 21372, Hessen 14318 und 21055, Thüringen 24843 und 37174, beide Mecklenburg 11743 und 18266, Oldenburg 6723 und 10253, Anhalt 4750 und 8018, Braunschweig 6540 und 10674, beide Lippe und Waldeck 3634 und 6097, Hamburg 10192 und 15649, Bremen 3775 und 5918, Lübeck 1395 und 2432.

Der Abstand der beiden Jahre in der Verhältniszahl war in manchen Landeskirchen, z. B. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, nur deshalb nicht so groß, weil der Rückgang von 1919 nicht so bedeutsam gewesen war. So zählte Bayern — immer auf die ja weitaus zahlreichste Kategorie der Kinder aus rein evangelischen Ehen berechnet — 1919: noch 98,50 % (also fast die Normalziffer), 1920: 99,15; mehr kann eigentlich kaum erwartet werden. Die Pfalz stieg von 94,56 auf 99,68, Sachsen, wo das Jahr 1919 verwüstend gewirkt hatte, von 82,54 auf 95,31 — ein sehr beachtenswerter Fortschritt —, Württemberg von 94,93 auf 98,66, Baden von 97,85 auf 98,40 — hier war der Rückgang von 1919 ganz gering —, Hessen von 95,20 auf 99,51. Die Ziffern der kleineren Landeskirchen gibt die zusammenfassende Schlußtabelle. Bemerkenswert ist dort besonders der Aufstieg von Oldenburg von 85,14 auf 95,49, Braunschweig 80,44 (!) auf 97,38, Reuß j. L. 82,56 auf 92,58. Selbst die Hanse-

städte schlossen sich dem Aufstieg an, ein Beweis, daß er keineswegs auf ländliche Bezirke beschränkt ist. Lübeck stieg von 81,91 auf 97,96, Bremen von 76,06 auf 91,37 und Hamburg von 71,83 auf 89,95. Also die Lehre: Man gebe doch ja die Großstädte nicht verloren.

Die verschiedenartige Beteiligung der einzelnen preußischen Provinzen wird aus dieser Tabelle ersichtlich:

Taufen in rein evangelischen Ehen.

Provinz	Gesamtzahl				im Verhältnis zu d. Geburten			
	1910	1915—18 i. Drchschn.	1919	1920	1910	1915-18 i. Drchschn.	1919	1920
Ostpreußen . .	47 048	26 435	32 283	48 589	96,59	99,44	88,04	99,15
Memelland . .	—	—	—	*[2546]*	—	—	—	—
Westpreußen . .	21 662	12 185	13 353	—	97,00	99,15	90,15	—
Freist. Danzig	—	—	—	*[4 814]*	—	—	—	*95,97*
Grenzm. Posen-Wstpr.	—	—	—	4 321	—	—	—	94,67
Berlin	23 523	14 727	12 286	17 371	91,45	115,08	74,88	89,02
Brandenburg .	70 786	40 306	40 237	62 227	93,68	109,09	80,25	94,89
Pommern . . .	42 065	21 258	25 349	39 549	98,53	100,43	87,25	98,21
Posen	18 161	9 598	9 345	—	97,56	97,81	—	—
Schlesien . . .	49 562	25 463	31 946	45 540	98,30	99,90	92,15	97,37
Sachsen . .	66 229	35 108	38 679	61 280	95,95	103,34	80,06	92,64
Westfalen . . .	54 356	29 472	32 142	45 139	98,54	100,96	94,14	98,74
Rheinland . .	44 263	24 444	26 435	36 354	96,82	99,39	90,39	95,47
Ältere Provinzen	437 655	238 992	252 710	360 370	96,41	102,58	86,65	95,93
Schlesw.-Holstein	36 723	21 517	20 261	28 120	96,27	104,24	81,57	96,35
Hannover . . .	60 802	33 319	36 230	53 883	99,25	103,02	88,52	98,93
Hessen-Nassau .	33 016	18 204	22 305	32 255	98,09	101,75	92,92	97,18
Ganz Preußen .	568 196	312 032	331 506	474 628	96,80	102,65	86,92	96,37

In dieser Liste haben Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Westfalen, Hannover und Hessen-Nassau für 1920 nahezu wieder normale Taufziffern. Man beachte das Aufholen von Ostpreußen von 88,04 auf 99,15 (hier tritt, wie in der Vorbemerkung erwähnt, vielleicht noch eine kleine Abschwächung ein), von Sachsen: 80,06 auf 92,64, von Schleswig-Holstein: 81,57 auf 96,35, von Hannover: 88,52 auf 98,93. Aber auch Berlin und Brandenburg haben stark aufgeholt: Berlin von 74,88 auf 89,02, Brandenburg von 80,25 auf 94,89, beide also um 14—15 %. Das bezüglich der Großstädte Gesagte bestätigt sich auch hier. Die rote Flut hat nur kurze Zeit ihre Höhe bewahrt. Die im Untergrund liegende stärkere Beharrungskraft setzt sich wieder durch.

Selbstverständlich werden auch in normalen Zeiten immer Taufausfälle bleiben; ein geringer Teil liegt ja im natürlichen Verlauf der Dinge, und der Atheismus, der sie nach wie vor veranlaßt, breitet sich aus. Vielleicht hat auch das schon auf eine Hebung der Taufziffer etwas mitgewirkt, daß die Geburten der aus der Kirche ausgetretenen Eltern nicht mehr als „evangelische" gebucht werden und somit nicht mehr belastend wirken. Wir geben im Anschluß an frühere Aufstellungen

(vgl. Jahrb. 1920, S. 102; 1921, S. 55) eine Übersicht über die Taufausfälle der letzten Jahre, die Kriegsjahre eingeschlossen, für die altpreußische Landeskirche:

1910:	536 821	Geburten,	512 180	Taufen,	also	24 641	Taufausfälle
1914:	492 005	„	470 811	„	„	21 194	„
1915:	365 285	„	379 197	„	„	13 912	Taufüberschüsse
1916:	277 457	„	285 158	„	„	7 701	„
1917:	249 718	„	252 597	„	„	2 879	„
1918:	252 595	„	243 392	„	„	9 203	Taufausfälle
1919:	357 214	„	319 024	„	„	38 190	„
1920:	459 929	„	432 843	„	„	27 086	„

Wir schrieben im Vorjahr zur Charakterisierung der Taufausfälle von 1919: frühere Befürchtungen, daß die Taufausfälle sich stark steigern würden, seien eingetroffen, aber wahrscheinlich sei mit 1919 ein Tiefpunkt erreicht. Das ist eingetroffen. Das Jahr 1920 hat die Taufausfälle um mehr als 11 000 gemindert. Freilich die wunderliche Erscheinung der Taufüberschüsse, diese statistische Anomalie der Kriegsjahre (wir widmeten ihr in den letzten Jahrbüchern eingehende Darstellung, vgl. Jahrb. 1919, S. 86; 1920, S. 102 ff.; 1921, S. 56. 60—63), ist endgültig vorüber, wohl auf Nimmerwiederkehr. Die Angabe des vorjährigen Jahrbuchs, daß das Jahr 1919: 48 789 Taufausfälle gehabt habe, hat sich doch, Gott sei Dank, als ein rechnerischer Irrtum erwiesen. Das Statistische Landesamt, das die evangelischen Geburten angibt, hatte die Provinz Posen mit Recht noch einbezogen; die kirchlichen Ziffern von Posen (Taufen, Trauungen usw.) waren aber damals in den Wirren der Zeit nicht erhältlich. Nachträglich sind dort 9345 Taufen aus rein evangelischen Ehen gemeldet, 277 aus Mischehen, 977 unehelicher Kinder. Um diese Zahl, 10 599, vermindert sich die im Vorjahr gegebene Ziffer der Taufausfälle von 1919. Es sind also nur 38 190 zu buchen, nicht 48 789, wie das Vorjahr angab. Immerhin aber übertrifft auch diese reduzierte Ziffer die bisher beobachtete Höchstzahl von rund 25 000 um ein Bedeutendes. Es ist darum erfreulich, daß das Jahr 1920 einen Rückgang von 38 190 auf 27 086 brachte.

Auch die Verhältniszisser der Taufen in Mischehen ist gestiegen, wenngleich nicht ganz in dem Umfang der Taufen aus rein evangelischen Ehen. Aus dieser Differenz folgt nicht, daß die katholische Kirche 1920 besser aufgeholt habe, als die evangelische. Dafür liegen im Augenblick noch keine Vergleichswerte vor. Beide Kirchen werden besser stehen als 1919, es sind eben weniger Kinder aus Mischehen ungetauft geblieben. Für Preußen gilt die nebenstehende Aufstellung.

Die Überschrift der Tabelle bezeichnet nicht etwa den Charakter der Mischehen, sondern will nur sagen, daß solche Mischehen zur Berechnung gestellt sind, welche die evangelische Kirche angehen, auch die etwa von Evangelischen mit Juden und Religionslosen geschlossenen, daß aber alle Mischehen ausgeschlossen sind, in denen kein Eheteil der evangelischen Landeskirche angehört.

Taufen in evangelischen Mischehen.

Provinz	Gesamtzahl				im Verhältnis zu d. Geburten			
	1910	1915—18 Drchschn.	1919	1920	1910	1915—18 Drchschn.	1919	1920
Ostpreußen	319	245	352	711	77,71	76,42	66,23	80,98
Memelland	—	—	—	*[16]*	—	—	—	?
Westpreußen	792	534	591	—	81,36	88,48	74,95	—
Freistaat Danzig	—	—	—	*[468]*	—	—	—	*88,97*
Grenzm. Posen-Wstpr.	—	—	—	154	—	—	—	78,17
Berlin	2 754	2 061	1 624	2 061	116,23	150,45	91,47	101,38
Brandenburg	3 732	2 883	2 489	3 199	109,01	159,26	100,66	110,88
Pommern	290	196	258	376	91,05	97,20	79,63	92,04
Posen	534	271	277	—	107,88	92,00	?	—
Schlesien	8 272	4 382	5 622	7 487	112,78	113,53	105,93	111,49
Sachsen	2 181	1 264	1 356	2 027	115,27	125,64	91,28	106,10
Westfalen	3 929	2 700	3 413	4 687	88,64	92,73	89,40	91,77
Rheinland	7 715	5 225	6 155	8 563	94,90	98,48	89,21	96,75
Ältere Provinzen	30 518	19 759	22 137	29 265	102,48	110,85	93,41	100,97
Schleswig-Holstein	850	593	543	623	114,32	124,35	96,02	101,63
Hannover	1 770	1 085	1 237	1 592	103,39	107,18	91,06	94,56
Hessen-Nassau	3 349	2 009	2 401	3 196	111,50	123,81	105,24	117,41
Ganz Preußen	36 487	23 445	26 318	34 676	103,54	112,64	94,33	101,98

Schon 1910 wurden mehr als die Hälfte der Kinder dieser Mischehen, die als Normalzahl gilt, evangelisch getauft, von der ausfallenden kleineren Hälfte fällt wieder nur ein Teil der katholischen Kirche zu. Auch dann, wenn die Taufziffer aus Mischehen auf etwa 70—75 stände, würden wir der katholischen Kirche etwa gleich stehen, denn gerade hier stecken die Taufversäumnisse. Nun hob sich während der Kriegszeit die Taufziffer aus Mischehen von 103,54 auf 112,64 %. 1919 war sie auf 94,33 zurückgegangen. 1920 stieg sie um mehr als 7 %, auf 101,98. Sie hat damit den Stand von 1910 zwar noch nicht ganz, aber nahezu wieder erreicht. Verhältnismäßig schlecht steht seit Jahren Ostpreußen, es sind zwar 14 % von dem überaus schlechten Stand von 1919 aufgeholt, aber die Ziffer des Jahres 1920 mit 80,98 % ist doch die schlechteste aller preußischen Provinzen. Am besten steht Schlesien mit 111,49 %, selbst 1919 war hier die Zahl gut und der Rückgang unbedeutend. Auch Berlin und Brandenburg stehen um 10 % besser als 1919. Pommern dagegen auffallend schlecht. Die Provinzen Pommern und Ostpreußen, vielleicht auch Hannover, sollten einen eigenen Provinzialverband für Pflege der Mischehen haben, wie Rheinland und Westfalen. Es ist ja selbstverständlich, daß Provinzen, in denen die Bevölkerung konfessionell stark gemischt ist, stärker beteiligt sind bei der Mischehe und es deshalb schwerer haben, bei der Taufziffer der Kinder dieser Ehen die Höhe zu erreichen, die rein evangelische Provinzen von selbst haben oder doch haben sollten. Immerhin stehen Rheinland und Westfalen 1920 günstiger in der Taufziffer der Mischehen, als Pommern und Ostpreußen; sie haben den Stand von 1910

überholt. Einen sehr guten Stand, für 1920 den besten, hat auch Hessen-Nassau mit 117,41. Wir möchten hier wohl mal die katholische Taufziffer aus Mischehen sehen — nach demselben System berechnet. Wir schätzen sie nicht höher als 30—40 %. Stark ist auch die Besserung in Sachsen, jetzt 106,10, 1919 nur 91,28 %. Aber das eben zeigt, daß der Tiefstand von 1919 durchaus nicht zugunsten der katholischen Kirche ausgeschlagen hatte.

In Bayern war die Taufziffer aus Mischehen stets schon günstig, sie hielt auch 1919 stand und fiel nicht unter die der Kriegsjahre, die hier keinen Aufstieg gebracht hatten. Das Jahr 1910 erhöhte sie von 123,45 auf 131,90 % in der Bayrischen Kirche rechts des Rheins, von 121,41 auf 127,36 % in der Pfalz. Bemerkenswert ist, daß auch im roten Sachsen die Verhältniszahl von 144,69 auf 161,95 stieg. Früher kam die katholische Kirche hier kaum in Betracht, auch jetzt wird weitaus die Mehrzahl der der evangelischen Taufe entfallenen Kinder ungetauft bleiben. Württemberg hat 1920 die Taufziffer der Mischehekinder von 111,80 auf 116,85 gesteigert, Baden von 105,59 auf 112,52, Hessen gar von 108,48 auf 129,05. Baden und Hessen stehen besser als 1910, Württemberg nahezu so gut. Die oft von Zufälligkeiten bedingten Ziffern der kleineren, konfessionell wenig gemischten Landeskirchen machen wenig aus; sie sind aus der Schlußtabelle dieses Abschnitts ersichtlich.

Bemerkt sei noch, daß auch in zwei Hansestädten eine Aufwärtsbewegung gegen 1919 vorliegt: in Lübeck von 84,84 auf 96,72, in Bremen von 78,75 auf 81,37; in Hamburg jedoch eine weitere Verschlechterung von 92,41 auf 85,83. Die katholische Kirche notiert in Hamburg 1196 Geburten und 284 Taufen aus gemischt-katholischen Ehen, das wäre eine Taufziffer von 23,7 oder, nach unserer Weise berechnet — die Geburten halb in Anschlag gebracht — 47,4 %.

Auf die Taufen der Kinder unehelicher Mütter hat sich die Hebung des Jahres 1920 nicht erstreckt. Die Taufziffer der Unehelichen war — im Gegensatz zur Taufziffer der aus Mischehen geborenen Kinder — immer schon im Rückgang. Die Kriegsjahre waren nur eine kurze Unterbrechung des stetigen Abbröckelungsprozesses. Für Preußen gilt die nebenstehende Aufstellung.

Mit der gesteigerten Geburtenziffer des Jahres 1920 sind auch die unehelichen Geburten gewachsen, die Taufziffer aber blieb in der Tiefe. Besonders Brandenburg und Berlin zeigten Verschlechterung, und zwar so sehr, daß auch die bedeutende Besserung von Hessen-Nassau, die geringere vom Rheinland und die unbedeutende von Schlesien und Ostpreußen eine Senkung des Gesamtresultats nicht aufzuhalten vermochten.

Sehr viel günstigere Zahlen als Preußen mit einer Taufziffer der Unehelichen von etwa 78 % zeigen die meisten andern Landeskirchen.

Taufen unehelicher Kinder evangelischer Mütter.

Provinz	in absoluten Zahlen				im Verhältnis z. d. Geburten			
	1910	1915—18 Drchschn.	1919	1920	1910	1915—18 Drchschn.	1919	1920
Ostpreußen	4 796	4 489	5 294	6 304	88,83	88,92	87,53	87,98
Memelland	—	—	—	*[315]*	—	—	—	?
Westpreußen	1 945	1 701	1 903	—	89,18	87,97	87,94	—
Freistaat Danzig . .	—	—	—	*[770]*	—	—	—	*86,23*
Grenzm. Posen-Westpr.	—	—	—	418	—	—	—	82,63
Berlin	4 486	3 080	2 384	2 669	60,74	76,71	64,52	58,48
Brandenburg	7 796	5 111	5 291	6 949	82,45	85,83	78,41	73,58
Pommern	4 458	3 315	3 880	5 509	89,30	89,64	82,57	82,04
Posen	1 110	836	—	—	93,51	89,21	—	—
Schlesien	7 293	4 537	5 611	8 433	93,26	91,15	88,08	88,31
Sachsen	8 065	5 165	5 764	7 865	82,28	83,97	74,85	72,59
Westfalen	1 929	1 471	1 699	2 323	86,66	86,75	82,84	78,03
Rheinprovinz . . .	2 129	1 616	2 029	2 738	88,40	80,40	75,23	77,22
Ältere Provinzen . .	44 007	31 319	33 855	43 208	82,88	86,05	80,28	78,13
Schleswig-Holstein . .	2 862	2 318	2 156	2 412	73,08	82,04	69,86	67,26
Hannover	4 259	3 242	3 598	4 216	87,91	89,56	83,50	81,56
Hessen-Nassau . . .	2 225	1 723	1 879	2 373	86,85	90,54	74,10	80,00
Ganz Preußen . . .	53 353	38 602	41 488	52 209	82,82	86,47	79,12	77,89

Nur Anhalt und die Hansestädte stehen noch schlechter. In Bayern unterscheidet die Taufziffer der unehelichen sich kaum von der der ehelichen Kinder, ebenso in Württemberg, den kleinen Landeskirchen Lippe und Waldeck und einigen thüringischen Landesteilen; fast gleich stehen beide Reihen auch in Mecklenburg. Über 90 % haben außer den Genannten noch Oldenburg (aber erst seit 1920), Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. Am geringsten steht die Ziffer in Hamburg und Bremen mit 48,28 und 55,24 %, beide haben 1920 Verschlechterung. Die unehelichen Geburten, auch der vom Lande stammenden Mütter, erfolgen immer mehr in städtischen Entbindungsanstalten, Hebammenlehranstalten u. dgl. Vielleicht wirkt das nicht unbeträchtlich auf die Verschlechterung der Taufziffer der Unehelichen ein. Es will uns fraglich erscheinen, ob die großstädtischen Pfarrämter überall schon auf diese Eventualität eingestellt sind. In einer rheinischen Großstadt, die eine Hebammenlehranstalt beherbergt, war mit der Leitung ein Abkommen getroffen, daß an einem bestimmten Nachmittag jeder Woche ein Pfarrer für Taufen zur Verfügung gestellt wurde; ebenso war es in den Säuglingsheimen. Erfahrungsgemäß ist es schwer, wenn diese Gelegenheit verpaßt wird, versäumte Taufen unehelicher Kinder später nachzuholen.

Die Gesamtergebnisse der Taufen bringt die auf S. 62 folgende Schlußtabelle, welche den Abstand zu 1919 und somit die in Spalte 1 u. 2 vorliegende deutliche Besserstellung der evangelischen Taufziffer klar erkennen läßt.

Taufziffer der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Landeskirche	1. Taufen der Kinder rein evangelischer Ehen				2. Taufen der Kinder aus Mischehen (Hälfte)				3. Taufen unehelicher Kinder evangelischer Mütter			
	1910	1915—1918	1919	1920	1910	1915—1918	1919	1920	1910	1915—1918	1919	1920
Preußen	96,80	102,65	86,92	96,37	103,54	112,64	94,33	101,98	82,82	86,47	79,12	77,89
Bayern rechtsrhein.	99,55	99,20	98,50	99,15	155,13	123,15	123,45	131,90	98,31	98,37	98,88	97,15
„ Pfalz . .	98,39	97,07	94,56	99,68	123,51	124,97	121,41	127,36	94,36	95,19	94,59	95,32
Sachsen	96,63	99,86	82,54	95,31	185,52	184,15	144,69	161,95	92,92	95,14	83,74	82,62
Württemberg . .	97,81	99,08	94,93	98,66	120,87	135,22	111,80	116,83	97,71	98,23	94,63	97,02
Baden	98,44	97,76	97,85	98,40	107,20	107,85	105,59	112,52	95,73	93,37	92,83	91,56
Hessen	98,55	103,93	95,20	99,51	111,56	121,43	108,48	129,05	93,47	97,95	88,64	88,61
Mecklb.-Schwerin .	99,67	98,65	95,72	99,87	198,15	201,42	196,46	200,00	98,20	98,04	96,62	96,99
Sachsen-Weimar .	97,32	103,03	86,25	97,81	144,34	168,09	129,30	142,07	87,08	92,16	81,46	82,76
Mecklb.-Strelitz .	98,42	97,23	85,31	100,14	216,67	227,48	133,33	210,60	95,20	93,35	87,83	92,77
Oldenburg . . .	95,34	96,00	85,14	95,49	138,29	159,11	138,46	138,46	86,34	101,13	85,43	91,32
Braunschweig . .	98,00	102,50	80,44	97,38	141,83	171,68	118,00	124,06	93,07	93,43	81,40	81,38
Sachsen-Meiningen	98,43	100,35	91,26	97,91	172,94	173,56	158,42	167,57	97,98	98,41	92,15	92,96
Sachsen-Altenburg	99,50	100,67	85,73	91,19	179,11	176,23	129,08	147,36	97,92	94,80	89,17	85,34
S.-[Kob.]-Gotha*)	95,68	99,44	86,57	91,68	184,28	178,57	144,61	100,00	88,06	89,36	79,66	74,30
Anhalt	97,46	101,82	81,39	96,01	136,80	153,80	114,52	140,67	83,12	82,60	65,80	71,99
Schw.-Sondersh. .	98,87	98,95	92,73	91,93	158,63	149,74	167,17	158,62	98,28	93,24	94,40	96,54
Schw.-Rudolstadt	98,01	99,53	87,93	96,70	156,09	162,37	176,92	129,41	93,57	91,86	82,90	89,17
Waldeck-Pyrmont	97,53	100,19	94,21	99,07	152,38	193,54	158,33	190,91	97,59	98,73	95,50	98,65
Reuß ältere Linie	96,11	100,15	89,63	93,36	244,44	216,25	190,00	216,00	92,17	100,49	87,21	95,04
Reuß jüngere Linie	95,03	98,31	82,56	92,58	153,03	150,88	131,71	143,69	86,29	90,92	91,55	78,15
Schaumburg-Lippe	100,00	99,90	98,81	100,10	200,00	175,00	142,86	163,63	100,00	99,00	100,00	100,00
Lippe	95,65	100,48	97,98	99,63	146,67	152,81	156,52	177,27	99,14	99,65	100,00	99,05
Lübeck	98,34	108,41	81,91	97,96	126,00	124,55	84,84	96,72	86,90	87,65	65,83	80,62
Bremen	92,18	105,31	76,06	91,37	119,35	118,68	78,75	81,37	69,57	74,19	57,58	55,24
Hamburg . . .	86,11	115,56	71,33	89,95	108,96	152,01	92,41	85,83	50,12	68,70	54,24	48,28

*) Die Zahlen dieser Horizontalreihe beziehen sich von 1920 ab nur auf Sachsen-Gotha.

5. Verhältnis der kirchlichen Trauungen zu den bürgerlichen Eheschließungen.

Die kirchliche Trauziffer, für rein evangelische Ehen berechnet, war in Preußen in den beiden letzten Jahrzehnten in leisem Rückgang. Sie betrug 1900: 93,45 %, 1905: 92,12, 1910: 89,16, 1911: 88,88, 1912: 88,07, 1913: 88,27. Die Kriegsjahre brachten anormale Schwankungen, der Rückfall von 1914 mit einer Trauziffer von nur 78,00 % (Kriegstrauungen) glich sich in den folgenden Jahren zwar allmählich aus, 1915 hatte 83,58 %, 1916: 86,88, 1917: 86,87, 1918: 87,23 (der Durchschnitt der 4 Kriegsjahre war 86,14), 1919 sank die Zahl auf 86,98. Das war bei der vorliegenden ungeheuren Zunahme der Eheschließungen (123931 auf 313125) unausbleiblich. Man darf sich nur freuen, daß der Rückgang nicht noch schärfer einsetzte, denn viele dieser neuen Ehen trugen, wie Abschnitt 2 dieses Kapitels aufweist, durchaus den Charakter des Unfertigen. Nun hat das Jahr 1920 mit abermals gesteigerter Eheschließungsziffer (aus 313125 in Preußen wurden 329815 trotz der Abtretungen) den Rückgang der Trauziffer, d. h. der Verhältniszahl, nicht fortgesetzt, sondern etwas gehoben, wenigstens in Altpreußen.

1918 wurden in der preußischen Landeskirche 108094 rein evangelische Ehen getraut, 1919: 272351, 1920: 284110. Die Zunahme ist natürlich Begleiterscheinung der Steigerung der Eheschließungen überhaupt. In Bayern wuchs die Zahl rein evangelischer Eheschließungen nur von 17997 auf 18580, in der Pfalz von 5448 auf 6207, in Sachsen von 54886 auf 65371, in Württemberg von 19919 auf 20629, in Baden von 8734 auf 9684, in Hessen von 9618 auf 10929. Die Zahl der evangelischen Trauungen wuchs in Bayern 1919 zu 1920 von 17309 auf 17848, in der Pfalz von 5155 auf 5857, in Sachsen von 50987 auf 59638, in Württemberg ging sie zurück von 19723 auf 18958 (trotz erhöhter Eheschließungen!), in Baden wuchs sie von 8180 auf 9684, in Hessen von 9618 nur auf 9684; auch hier entspricht die geringe Zunahme der kirchlichen Trauungen keineswegs der gesteigerten Zahl evangelischer Eheschließungen.

Die kurze Zusammenstellung absoluter Zahlen zeigt schon, daß in der Verhältnisziffer der Trauungen rein evangelischer Ehen für 1920 in den einzelnen Landeskirchen sehr verschiedene Ergebnisse vorliegen, darum sind hier die Tabellen der Verhältniszahlen besonders beachtlich. Für Preußen gilt die umstehend (S. 64) folgende Aufstellung.

Danach haben gegen 1919 die Provinzen Ostpreußen und Berlin eine Aufbesserung der Trauziffer in rein evangelischen Ehen erfahren; bei den meisten liegen wesentliche Unterschiede nicht vor, Schlesien, Rheinland und Westfalen haben Rückgang.

Provinzen	Kirchl. Trauungen wurden vollz. auf je 100 bürgerl. Eheschließungen							
	bei rein evangelischen Paaren				bei gemischten Paaren (zur Hälfte gerechnet)			
	1910	1915-18	1919	1920	1910	1915-18	1919	1920
Ostpreußen	95,91	91,37	92,65	94,12	78,70	63,23	72,82	72,35
Memelland	—	—	—	—	—	—	—	?
Westpreußen	100,34	93,22	95,81	—	75,94	64,99	69,08	—
Freistaat Danzig	—	—	—	*[90,55]*	—	—	—	*[67,08]*
Grenzm. Posen-Westpr.	—	—	—	93,23	—	—	—	72,24
Berlin	54,60	57,33	44,69	47,62	40,33	38,93	30,32	29,24
Brandenburg	76,38	76,34	76,73	75,06	64,38	57,08	51,05	48,18
Pommern	95,32	91,26	94,03	94,04	81,31	72,66	67,31	67,66
Posen	100,21	98,00	—	—	101,71	81,55	—	—
Schlesien	96,81	90,78	96,19	94,31	106,57	87,42	94,28	97,75
Sachsen	91,73	89,65	86,57	85,30	90,34	82,70	78,22	77,95
Westfalen	97,50	95,75	96,08	93,91	84,12	76,19	74,88	75,21
Rheinprovinz	95,24	92,48	92,33	90,04	83,12	72,19	78,33	75,53
Ältere Provinzen	87,24	84,36	85,24	85,38	79,40	69,10	71,16	71,31
Schleswig-Holstein	94,70	89,95	89,43	87,95	96,50	78,70	76,91	77,48
Hannover	96,59	95,20	94,18	93,22	82,93	64,48	64,32	65,86
Hessen-Nassau	95,20	92,35	94,76	92,79	94,42	80,98	86,79	85,91
Ganz Preußen	89,16	86,14	86,98	86,91	81,27	70,08	72,16	72,93

Ein klares Bild erst gibt die Zufügung der absoluten Zahlen der Trauausfälle. Preußen hatte

	in rein evangelischen Ehen			in Mischehen		
	bürgerl. Eheschl.	Trauungen	Ausfall	bürgerl. Eheschl.	Trauungen	Ausfall
1910:	184 164	164 199	19 965	15 500	12 597	2903
1918:	123 931	108 094	15 837	15 506	11 250	4256
1919:	313 125	272 351	40 774	29 262	21 045	8217
1920:	329 815	284 110	45 705	32 307	23 363	8944

Hier ergibt sich: Die Trauausfälle sind in absoluter Zahl zwar 1920 gewachsen, aber doch nur im Maßstab der Trauungen überhaupt. Sehr ungleich sind die einzelnen Provinzen Preußens bei den Ausfällen beteiligt, das zeigt schon die Verhältnisziffer; die meisten haben eine Trauziffer von über 90 %, nur Sachsen hat 85,30; weit darunter aber bleiben Berlin mit nur 47,62 und Brandenburg mit 75,06. Die ungleiche Verteilung der Ausfälle ergibt sich aus der auf S. 65 stehenden Liste für die Provinzen Preußens.

Von den 39 262 Trauausfällen in Altpreußen in rein evangelischen Ehen kommen mehr als zwei Drittel, 26 573, auf Berlin und Brandenburg. Die Trauversäumnisse stecken in den Großstädten; da können sie sich verstecken. Die 7882 Ausfälle in Mischehen kommen mit 3716 auf Berlin und Brandenburg, mit 3187 auf Rheinland und Westfalen.

Die kirchliche Trauziffer in Mischehen ist 1920 besser geworden in Schlesien, Westfalen, Schleswig-Holstein und Hannover,

Trauausfälle 1920 in der evangelischen Landeskirche Preußens.

Provinz	Rein evangelische Ehen			Mischehen		
	bürgerl. Eheschl.	Trauungen	Ausfall	bürgerl. Eheschl.	Trauungen	Ausfall*)
Ostpreußen	25 372	23 880	1 492	1 783	649	252
Freistaat Danzig	*[2592]*	*[2347]*	*[245]*	*[978]*	*[328]*	*[161]*
Grenzmark Posen-Westpr.	2 689	2 507	182	407	147	56
Berlin	20 118	9 581	10 537	5 425	793	1919
Brandenburg	52 275	39 239	13 036	6 936	1 671	1797
Pommern	25 094	23 599	1 495	937	317	151
Schlesien	27 706	26 131	1 575	10 224	4 997	115
Sachsen	46 282	39 481	6 801	3 315	1 253	405
Westfalen	27 409	25 749	1 660	9 121	3 430	1131
Rheinland	24 931	22 447	2 484	16 802	6 345	2056
Ältere Provinzen	251 876	212 614	39 262	54 950	19 593	7882
Schleswig-Holstein	20 047	17 621	2 426	1 221	473	137
Hannover	36 482	34 009	2 473	3 292	1 084	562
Hessen-Nassau	21 410	19 866	1 544	5 152	2 213	363
Zusammen	329 815	284 110	45 705	64 615	23 363	8944

*) Für die Ausfälle in Mischehen ist die Hälfte der bürgerlichen Eheschließungen zugrunde gelegt

hat sich dagegen verschlechtert in Berlin und Brandenburg, in Sachsen und im Rheinland; die übrigen Provinzen sind etwa auf dem Stand von 1919 geblieben. Das Endresultat ist eine geringfügige Aufbesserung. Hier aber lagen schon längst die relativ schlechtesten Ergebnisse der kirchlichen Statistik vor. Es ist doch ein Elend, wenn in Berlin von 5425 Mischehepaaren nur 793 die evangelische Trauung nachsuchten, in Brandenburg von 6936 nur 1671. Die katholische Kirche hat dieselben schlechten Ergebnisse. Von 44213 Eheschließungen in Preußen hat sie 15708, also 35,5 %, getraut.

Die außerpreußischen Landeskirchen haben mit wenig Ausnahmen 1919 keinen solchen Rückgang der Trauungen erfahren, wie Preußen; deshalb haben auch nur wenige für 1920 einen Aufstieg. Wir geben die umstehende Tabelle (S. 66).

Einen nicht unbeträchtlichen, zur Zeit noch völlig unerklärlichen Rückgang der Trauziffer hat Württemberg 1920 gehabt, allerdings hatte 1919 eine auffallend hohe Trauziffer: 99,01. Der Absturz auf 91,90 ist stark. Auch Hessen verzeichnet Rückgang von 97,77 auf 95,90, ebenso Lübeck und Hamburg, während Bremen eine kleine Besserstellung zeigt. Bis zur normalen Höhe ist die Trauziffer in Lippe und Waldeck gestiegen, in Mecklenburg, Oldenburg, S.-Meiningen und Bayern bleibt sie nur sehr wenig darunter.

Die Trauziffer in Mischehen zeigt in Bayern einen guten Sprung nach oben; in Sachsen hat sie zwar 1920 etwas nachgegeben, steht aber noch sehr gut. Dort kamen auf 2718 Eheschließungen nur 426 katholische Trauungen. Von 100 evangelisch-katholischen Mischehen wurden 72 % evangelisch, 15,7 % katholisch getraut. Mit den Prozent-

Evangelische Trauungen in den außerpreußischen Landeskirchen.

Landeskirche	Kirchlich getraut in rein evang. Ehen				Evangelisch getraut in Mischehen (Hälfte)			
	1910	1915—18	1919	1920	1910	1915—18	1919	1920
Bayern, rrh.	96,53	89,43	96,18	96,06	92,25	83,31	93,96	112,90
„ Pfalz	96,34	90,17	94,62	94,36	113,57	89,87	98,69	106,83
Sachsen . .	95,63	95,32	92,89	91,23	168,02	152,32	143,94	125,53
Württemberg	94,95	80,66	99,01	91,90	111,89	75,53	100,61	106,31
Baden . . .	95,15	85,06	93,66	93,40	96,82	72,85	89,07	86,45
Hessen . . .	97,49	93,86	97,77	95,90	96,47	82,26	90,41	94,24
Meckl.-Schw.	99,98	99,06	98,74	98,93	183,78	187,40	183,63	178,37
S.-Weimar .	99,85	90,91	95,35	90,64	127,50	114,50	120,15	101,75
Meckl.-Strel.	99,59	99,18	99,64	97,45	213,33	185,72	160,00	112,20
Oldenburg .	97,72	92,08	96,39	97,56	119,27	98,65	88,89	96,47
Braunschweig	93,82	83,97	87,66	86,88	114,00	75,77	82,84	84,64
S.-Meiningen	97,59	93,32	96,89	97,75	160,00	136,23	154,02	147,92
S.-Altenburg	96,32	88,12	92,52	92,21	148,57	117,78	115,92	101,72
S.-K.-Gotha	91,38	90,32	96,64	86,33	147,22	101,92	133,33	94,12
Anhalt . . .	97,30	95,27	91,96	89,68	139,13	150,11	137,09	161,40
Schw.-Sondh.	98,20	95,12	95,37	94,71	183,33	129,54	133,33	137,14
Schw.-Rudol.	97,60	95,36	95,25	94,77	127,27	147,01	136,36	144,44
Waldeck-Pyr.	99,33	98,41	99,87	100,00	181,82	141,84	161,54	166,66
Reuß ä. L. .	97,93	97,60	96,28	94,50	200,00	149,46	145,45	172,73
Reuß j. L. .	89,89	88,98	86,18	86,62	109,38	110,46	116,33	109,09
Schaumb.-L. .	100,25	99,87	99,86	100,65	150,00	200,00	175,00	189,47
Lippe . . .	100,00	100,00	100,47	100,60	170,00	177,77	186,49	175,34
Lübeck . . .	97,84	89,45	90,32	89,24	162,13	93,92	94,23	87,18
Bremen . .	88,18	86,03	81,98	82,45	117,09	70,77	56,70	54,14
Hamburg . .	74,00	70,66	67,05	66,34	66,50	56,15	63,85	40,60

ziffern der letzten Spalte obiger Tabelle kann die evangelische Kirche wohl zufrieden sein. Sie zeigt, daß in rein evangelischen Gegenden fast überall die evangelische Trauung die Regel ist, und in gemischt-konfessionellen, daß die evangelische Kirche über der normalen Hälfte steht; nur die Hansestädte verschlechtern sich. Das würde bei der Einzelverrechnung auf andere Großstädte wahrscheinlich auch festzustellen sein. In Bremen wurden 1919 von 479 Eheschließungen gemischt-katholischer Paare nur 84 katholisch getraut, in Hamburg von 1365 nur 211, die katholische Trauziffer war in Bremen 17,5, in Hamburg 15,5, oder nach unserm Maßstab — die Hälfte der betreffenden Eheschließungen für jede Kirche — gerechnet: 35,0 und 31,0 %. Die dementsprechende evangelische Ziffer war im gleichen Jahre 56,70 und 63,85.

6. Mischeheschließungen.

Unaufhaltsam mehrt sich die Zahl der Mischehen. Es ist unseres Erachtens eine vergebliche Hoffnung, in absehbarer Zeit jemals wieder eine zahlenmäßige Verminderung derselben zu erwarten. Das soll die gutgemeinten Bestrebungen nicht lahmlegen, unsere heranwachsende Jugend

vor der Mischehe zu bewahren, wie sie in manchen Abhandlungen und Traktaten zum Ausdruck kommen. Im Einzelfall mögen sie Erfolg haben. Die Seelsorge wird gewiß nicht müde werden dürfen, auf die religiösen Gefahren der Mischehe hinzuweisen. Man erwarte von dem allen nur keine allgemeine Änderung der Sachlage. Es kann nur darauf ankommen, den christlichen Charakter der Mischehe, soweit irgend möglich, gegenüber der religiösen Indolenz zu befestigen und — da der weitaus größte Teil der Mischehen zwischen Evangelischen und Katholiken geschlossen wird — den Einfluß des Evangeliums und die Ehre der evangelischen Kirche in der Mischehe nicht zugrunde gehen zu lassen — eine Aufgabe, die freilich bei der intoleranten und rücksichtslosen Stellungnahme, welche die katholische Kirche seit vier Jahren eingenommen hat, zu den dringendsten der Gegenwart gehört. Eine systematische und wohlgeordnete Mischehenpflege gehört zur Zeit zu den unerläßlichen Aufgaben der kirchlichen Arbeit, gerade in den konfessionell noch ziemlich geschlossenen Gebieten. In der Diaspora war das längst erkannt, dort aber war man mancherorts noch sehr rückständig. Jede evangelische Landeskirche, in Preußen jede Provinz ohne Ausnahme, sollte ihren Verband für stetige Mischehenpflege haben. Wie er z. B. im Rheinland mit Erfolg gewirkt hat, ist S. 72 des vorjährigen Jahrbuchs an einem augenfälligen Beispiel gezeigt worden. Wir sagen damit nichts Neues, aber wir wollen nicht müde werden, das Alte immer wieder zu sagen, bis es überflüssig geworden ist, es sagen zu müssen. Bis dahin ist der Weg noch weit. Vor hundert Jahren haben in der Entfesselung der früheren zähflüssigen sozialen Gliederung (Eisenbahnen, Freizügigkeit) die ungeheuer ins Kraut schießenden Mischehen dem ahnungslosen Protestantismus blutende Wunden geschlagen. Es hat der Arbeit, freilich der erfolgreichen Arbeit, eines halben Jahrhunderts bedurft, um die Wunden zu schließen. Die evangelische Kirche hat, aufs Ganze gesehen, ihre Stellung behauptet, gerade auch in der Mischehe. Jetzt bei der Gärung im Volksleben, bei der Durcheinanderwürfelung der Ideen, der Systeme und der Menschen, aus der erst ein Neues geboren werden will, steigen die alten Gefahren wieder auf. Man darf nur nicht an ihnen vorbeisehen. Es kommt zunächst darauf an, die Tatbestände zu kennen. Und gerade hier hat die kirchliche Statistik, von der etliche Naive noch immer meinen, daß sie nur für die Archive geschrieben würde, einen besonderen Beruf.

Daß während des Krieges, bei sinkender Eheschließungsziffer, der Prozentsatz der Mischehen anstieg, d. h. daß die Mischehen nicht so stark fielen, als die Ehen überhaupt, mochte im Zurücktreten der konfessionellen Bedenken hinter dem nationalen Gedanken eine Erklärung finden. Das Jahr 1919 brachte eine starke Vermehrung der Eheschließungen, damit auch zahlenmäßig der Mischehen, aber im Verhältnis wuchsen diese nicht ganz so stark als die Ehen überhaupt. In Preußen ging die Verhältniszahl der Mischehen, die während der Kriegszeit 20,20 %, also ein

Fünftel aller geschlossenen Ehen, betragen hatte, auf 15,69 % zurück. Aber die Zahl an sich war doch nach Abschluß des Krieges gewaltig gewachsen und wächst weiter. Und mit diesem Stock und Bestand hat es die Kirche zu tun in den kommenden Jahren.

Es gibt zwei Berechnungsweisen für die Häufigkeit der Mischehe, deren Ergebnisse oft miteinander verwechselt werden, eine, die wir die allgemein staatsbürgerliche, eine andere, die wir die spezifisch kirchliche nennen möchten. Die erste untersucht zunächst, ohne Unterscheidung der besonderen Art der Mischehe, wie sich die Zahl der konfessionell einheitlichen Ehen zu der der Mischehen allerlei Art stellt. Sie schließt also z. B. auch diejenigen Ehen ein, die uns als Evangelische nichts angehen. Die zweite stellt sich auf den Boden einer bestimmten Konfession und untersucht, wie sich innerhalb dieser die konfessionell einheitlichen Ehen zu den Mischehen jeder Art, an denen diese Konfession teil hat, verhalten. Für kirchliche Interessen hat die letzte das größere Gewicht. Die Statistik der katholischen Kirche hat noch keine derartige umfassende Aufstellung, abgesehen von Gelegenheitsnotizen, gebracht. Sie würde für das katholische Bewußtsein erschreckende Resultate ergeben. Es gibt weite Bezirke in der katholischen Diaspora, in denen die Mischehe weit zahlreicher ist, als die einheitliche Ehe. Das ist in der evangelischen Diaspora nirgendwo der Fall. Selbst im katholischen Bayern geht sie kaum über ein Viertel der Eheschließungen hinaus und erreicht ihren Höchststand in Rheinland mit etwa 40 %.

Die allgemeine Berechnungsweise, die zunächst keinerlei konfessionelle Resultate gibt, hat für uns nur psychologischen Wert, insofern sie die zunehmende Neigung zahlenmäßig aufzeigt, bei der Eheschließung von der Gemeinsamkeit des Glaubens abzusehen. Das trifft alle Konfessionen. Leider ist die reichsdeutsche Statistik hier arg rückständig. Das Religionsbekenntnis der Eheschließenden in ganz Deutschland für 1918 ergibt folgende Tabelle:

Religionsbekenntnis des Mannes	Religionsbekenntnis der Frau					Zusammen
	evangelisch	katholisch	anders christlich	jüdisch	sonstige und unbestimmt	
Evangelisch	194 824	20 492	436	300	223	216 275
Katholisch	23 516	107 307	93	105	32	131 053
Anders christlich . . .	475	90	542	4	1	1 112
Jüdisch	465	146	7	2171	31	2 820
Sonst. Bek. u. unbestimmt	906	171	11	26	169	1 283
Zusammen	220 186	128 206	1089	2606	456	352 543

Das Reichsland Elsaß-Lothringen ist für 1918 nicht mehr einbezogen, für 1919 sind auch die an Polen abgetretenen Teile der Provinz Posen außer Ansatz gelassen, die späteren Abtretungen (Westpreußen usw.) sind jedoch noch nicht berücksichtigt.

Religionsbekenntnis der Eheschließenden in ganz Deutschland für 1919.

Religionsbekenntnis des Mannes	Religionsbekenntnis der Frau					Zusammen
	evangelisch	katholisch	anders christlich	jüdisch	sonstige und unbestimmt	
Evangelisch	498 686	38 225	1063	572	462	539 008
Katholisch	43 810	247 420	171	193	96	291 690
Anders christlich . . .	1 149	187	1431	12	14	2 793
Jüdisch	796	213	17	6295	54	7 375
Sonst. Bek. u. unbestimmt	2 216	402	25	72	758	3 473
Zusammen	546 657	286 447	2707	7144	1384	844 339

Konfessionell einheitliche Eheschließungen waren es in ganz Deutschland:

	1914	1915	1916	1917	1918	1919
rein evangelische .	277 707	165 294	160 021	175 609	194 824	498 686
rein katholische . .	123 781	69 798	77 335	88 805	107 307	247 420
anders christliche .	781	433	390	450	542	1 431
rein jüdische . . .	2 617	1 098	1 292	1 402	2 171	6 295
religionslose u. sonst.	459	197	185	164	1 283	3 473
Zusammen	405 345	236 820	239 223	266 430	306 127	757 305

Alle andern waren Mischehen, und zwar 1914: 55 263; 1915: 41 388; 1916: 39 853; 1917: 42 120; 1918: 46 416; 1919: 87 034. Die Verhältniszahl der Mischehen allerlei Art war 1911: 9,99 %; 1912: 10,28 %; 1913: 10,42 %; 1914: 12 %; 1915: 14,87 %; 1916: 12,46 %; 1917: 13,66 %; 1918: 13,17; 1919: 10,31 %.

Das Religionsbekenntnis der Eheschließenden in Preußen war 1919:

Religionsbekenntnis des Mannes	Religionsbekenntnis der Frau					zusammen
	evangelisch	katholisch	anders christlich	jüdisch	sonstige und unbestimmt	
evangelisch	314 334	25 099	743	429	301	340 906
katholisch	28 893	147 321	110	143	50	176 517
anders christlich . . .	736	108	1063	10	8	1 925
jüdisch	619	155	15	4407	43	5 239
sonstige Bek. u. unbestimmt	1 703	259	19	58	546	2 585
Zusammen	346 285	172 942	1950	5047	948	527 172

Die entsprechenden Ergebnisse der Vorjahre finden sich in den Jahrbüchern 1920, S. 118, und 1921, S. 68.

Die Gesamtzahl der Eheschließungen in Preußen war 1916 nur 176 872, 1917: 198 573, 1918: 229 851, 1919 stieg sie mit plötzlichem Ruck auf 527 172, das Jahr 1920 — seine Ergebnisse liegen uns zur Zeit noch nicht vor — wird diese Zahl noch übertreffen. Konfessionell einheitliche Ehen sind alle in obiger Tabelle diagonal gelesenen. Deren waren:

	1914	1915	1916	1917	1918	1919
rein evangelische . . .	170319	101662	99697	110310	123931	314334
rein katholische . . .	77602	47157	50066	59248	72236	147321
anders christliche . . .	558	302	281	323	406	1063
jüdische	1845	883	1012	1101	1637	4407
religionslos und sonstige	377	153	137	117	125	546
Zusammen	250701	150157	151193	171099	198335	467671

Die Gesamtzahl der Mischehen — allerlei Art — war:

1912: 34748 = 10,58 vom Hundert	1916: 25679 = 14,51 vom Hundert
1913: 34582 = 10,68 „ „	1917: 27474 = 13,83 „ „
1914: 35496 = 12,40 „ „	1918: 31516 = 13,71 „ „
1915: 27409 = 15,43 „ „	1919: 59501 = 11,29 „ „

Die Zahl der Mischehen ist also im Jahre 1919 um rund 18000 gestiegen; trotzdem fiel der Prozentanteil von 13,71 auf 11,29, wegen der unnatürlich stark angeschwollenen Eheziffer, d. h. die übernormale Verhältnisziffer der Mischehen während des Krieges geht auf einen einigermaßen normalen Bestand zurück, aber sie steht noch beträchtlich über dem Befund von 1910 und wird sich 1920 wohl wieder erhöhen. Im übrigen ist hier die absolute Zahl (Vermehrung um 28000!!) bezeichnender als die Verhältnisziffer.

Sachsen (Freistaat) hatte 1919 unter 58393 Eheschließungen 54886 rein evangelische und 3407 gemischte, 1920 unter 69487 Eheschließungen 65371 rein evangelische und 4116 gemischte. Die Verhältnisziffer der Mischehen war 1919: 5,83 %, 1920: 5,92 %, selbstverständlich viel niedriger als in Preußen, weil Sachsen konfessionell einheitlicher ist, aber doch etwas steigend, wie das für 1920 wahrscheinlich auch anderswo festzustellen sein wird.

Wichtiger für die Beurteilung evangelisch-kirchlicher Verhältnisse als die interkonfessionelle Mischehestatistik ist die speziell evangelische Mischehe ziffer, von der jetzt geredet sein soll. Wir geben für alle deutschen evangelischen Landeskirchen im folgenden eine Aufstellung der geschichtlichen Entwicklung des Bestandes der Mischehen seit 1910. Die 4 gleichartigen Kriegsjahre sind zusammengezogen und zur Vergleichung mit dem Durchschnitt eingesetzt. Beachtenswert ist dann die Entwicklung der Jahre 1919 und 1920. Von 1920 ab ist Preußen in seinem verminderten Gebietsumfang eingesetzt; für Westpreußen steht alsdann der Freistaat Danzig, doch sind dessen Zahlen in der Gesamtaufrechnung unberücksichtigt geblieben; für Posen gilt von 1920 ab der Rest: die Grenzmark Posen-Westpreußen.

Man beachte in der S. 71 folgenden Aufstellung diese Zahlen: Das Jahr 1920 hat der preußischen Landeskirche 64615 Mischeheschließungen gebracht, und 1910 waren es 25000. Man braucht diese Ziffern nur zu nennen, um die Notwendigkeit einer gesteigerten Mischehenpflege zu begreifen. Sie müßte verdreifacht sein im Verlauf eines Jahrzehnts. Natürlich wird diese scharfe Steigerung durch die starke Zunahme der Eheschließungen überhaupt erklärt; sie wird auch wieder nachlassen, wenn

Mischeheschließungen hatten die Provinzen:

	1910	1914	Durchschnitt 1915—1918	1919	1920
Ostpreußen	432	498	677	1 637	1 783
Westpreußen bzw. Freist. Danzig	827	912	848	2 209	*[978]*
Berlin	3 977	4 569	3 240	5 422	5 425
Brandenburg	3 405	4 191	3 060	6 617	6 936
Pommern	337	423	368	939	937
Posen bezw. Grenzmark	409	433	430	—	407
Schlesien	5 285	5 417	4 077	9 389	10 224
Sachsen	1 408	1 390	1 257	3 086	3 215
Westfalen	3 288	3 617	2 916	7 177	9 121
Rheinland	6 814	7 736	6 521	13 183	16 802
Ältere Provinzen	20 182	29 186	23 412	49 659	54 950
Schleswig-Holstein	771	1 067	663	1 243	1 221
Hannover	1 394	1 815	1 300	2 901	3 292
Hessen-Nassau	2 654	2 808	2 184	4 528	5 152
Ganz Preußen	25 001	34 876	27 559	58 331	64 615

die Flut sich verläuft. Aber die geschlossenen Mischehen sind doch da. Es wird nicht ohne Interesse sein zu fragen: Wo stecken sie denn zumeist? Die beiden letzten Spalten obiger Tabelle geben klare Antwort. Ostpreußen zeigt zwar zahlenmäßig Zunahme; es ist aber zu beachten, daß das Ostpreußen von 1920, das hier zu Buche steht, größer ist als das der Vorjahre; früher westpreußische Gebiete rechts der Weichsel (Elbing, Marienwerder) sind dazugekommen. Westpreußen scheidet für 1920 aus. In Berlin und Brandenburg ist die zahlenmäßige Zunahme nur unbedeutend, hier war schon längst ein Höchstmaß erreicht. Pommern und Schleswig-Holstein zeigen sogar geringe Abnahme der Mischeheschließungen. Stärkeres Wachstum haben Hannover, Schlesien und Sachsen, das stärkste jedoch Rheinland und West-

Verhältnis der Mischehen zu den evangelischen Eheschließungen überhaupt.

	1910	1914	Durchschnitt 1915—1918	1919	1920
Ostpreußen	3,43	5,43	7,85	5,48	6,57
Westpreußen	13,49	16,97	21,17	16,79	*[27,39]*
Berlin	20,00	22,00	23,20	21,01	21,25
Brandenburg	10,89	13,26	15,33	11,76	11,71
Pommern	2,69	3,96	5,36	3,64	3,60
Posen	8,60	10,71	15,91	—	13,15
Schlesien	27,27	29,79	33,66	27,43	27,22
Sachsen	5,72	6,26	8,40	6,78	6,48
Westfalen	19,15	22,02	26,86	24,41	24,97
Rheinland	33,51	37,92	43,30	39,78	40,26
Ältere Provinzen	15,54	18,37	21,42	16,94	17,91
Schleswig-Holstein	6,04	8,76	9,08	6,19	5,74
Hannover	6,77	9,70	11,49	8,41	8,28
Hessen-Nassau	20,00	28,75	25,95	19,13	19,40
Ganz Preußen	14,41	17,00	20,20	15,69	16,38

falen, wenigstens in den absoluten Zahlen. Also die Industriebezirke bringen uns die vermehrten Mischehen.

Ein etwas anderes und doch das Vorhergesagte bestätigendes Bild gibt die S. 72 unten befindliche Aufstellung über den Prozentanteil der einzelnen Provinzen. Der verhältnismäßige Anteil der Provinzen wird natürlich durch ihre konfessionelle Lage bedingt. Je stärker der andersgläubige Einschuß, desto größer auch der Anteil an der Mischehe. Nur Berlin und Umgebung machten immer schon eine Ausnahme. Die konfessionelle Mischung entspricht etwa der von Hannover, der Anteil an der Mischehe war aber dreimal so groß. Er war (wenigstens 1910—14) etwa dem von Westfalen gleich, das etwa halb katholisch ist. Einen Rückgang der Mischeheschließungen gegen 1919 zeigen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover, also die mehr ländlichen Provinzen (Schlesien nur unwesentlich), ein Ansteigen aber Berlin, Rheinland und Westfalen und ein wenig auch Hessen-Nassau. Hier hat die Mischehe noch mehr zugenommen, als es der Zunahme der Eheschließungen entsprach. Aber diese Provinzen überwiegen so, daß das Gesamtergebnis eine Erhöhung ist, anders als die rückläufige Zahl von 1919, die nur darum zurückging, weil die Kriegsjahre anormal gesteigerte Eheschließungsziffern gebracht hatten. Mit andern Worten: die stetige Steigerung der Mischehen ist nach kurzer Unterbrechung wieder da. Sie wird anhalten und auch mit dem unausbleiblichen Sinken der Heiratsziffer nicht verschwinden. Ergo: die Fürsorge für die Mischehen ist eine dauernde Pflicht, nicht etwa nur eine durch besondere Verhältnisse nahegelegte zeitweilige. Ihre Dringlichkeit steigert sich.

Einen Gesamtüberblick für ganz Preußen gebe folgende rückschauende

Mischehetabelle für Preußen.

	1910	Durchschn. 1915-18	1919	1920
Eheschließungen überhaupt, an denen Ev. beteiligt waren	215 165	136 458	372 857	394 430
davon rein evangelische Eheschließungen	184 164	108 900	313 125	329 815
Mischeheschließungen	25 001	27 558	58 331	64 615
Prozentziffer der Mischehen	14,41	20,20	15,69	16,38

Es darf nicht übersehen werden, daß selbst das verkleinerte Preußen von 1920 über 6000 Mischehen mehr aufzuweisen hat, als das alte Preußen von 1919.

Für die Zahl der Mischeheschließungen in den außerpreußischen Landeskirchen gilt die S. 73 oben folgende Aufstellung. Die Gesamtzahl der Mischeheschließungen 1920 in den außerpreußischen Landeskirchen ist fast genau dieselbe wie 1919 (Preußen hatte Zunahme um mehr als 6000), aber sie ist doch fast doppelt so hoch als 1910. In einem Jahrzehnt — Verdoppelung! Auffallend ist die verhältnismäßig starke Verminderung in Bayern, um fast 1000; sie steht in merkwürdigem Gegensatz zu der Vermehrung in Sachsen, um 700. Es wäre interessant, den Grund zu wissen: Hebung des konfessionellen Bewußtseins, gesteigerte

Zahl der Mischeheschließungen in den außerpreußischen Landeskirchen.

	1910	1914	Durchschnitt 1915—1918	1919	1920
Bayern	4 605	5 071	4 114	9 405	8 584
Sachsen	2 608	2 932	1 959	3 407	4 116
Württemberg	1 464	1 644	1 301	2 769	2 932
Baden	2 205	2 530	1 879	4 069	4 937
Hessen	1 419	1 416	1 133	2 568	2 778
beide Mecklenburg	90	72	83	196	226
Thüringen	471	411	413	755	957
Anhalt	91	77	89	249	228
Oldenburg	219	249	215	468	454
Braunschweig	200	267	203	537	612
beide Lippe und Waldeck	36	34	50	108	122
Hansestädte	1 146	1 956	1 189	2 254	2 936
Zusammen:	14 554	16 659	12 628	28 875	28 882

Kirchentreue? Wir möchten nicht voreilig urteilen; es kann auch Nachlassen der Einwanderung, Verlangsamung des sozialen Geschiebes sein. Erst die kommenden Jahre werden ein Urteil gestatten. Sonst zeigen nur Anhalt und Oldenburg eine geringfügige Verminderung, die auf Zufälligkeiten beruhen mag. Auffallend ist auch der Kontrast von Baden und Württemberg; hier nur geringe Zunahme, in Baden eine ziemlich beträchtliche, wie auch in den Hansestädten. Und doch haben beide seit 1910 die Zahl mehr als verdoppelt.

Von 100 Eheschließungen waren Mischeheschließungen in

	1910	1914	Durchschnitt 1915—1918	1919	1920
Bayern	27,97	32,56	37,73	28,63	25,72
Sachsen	6,86	7,52	7,96	5,85	5,92
Württemberg	11,23	13,94	18,26	12,19	12,41
Baden	30,66	36,06	39,67	31,71	32,27
Hessen	20,56	22,35	27,97	20,70	19,60
beide Mecklenburg	1,63	1,59	2,60	1,40	2,01
Thüringen	3,83	3,57	5,60	3,92	3,97
Anhalt	3,48	3,52	5,47	4,83	4,38
Oldenburg	7,45	8,23	12,30	9,29	7,43
Braunschweig	5,25	7,25	8,86	7,54	7,93
beide Lippe und Waldeck	1,70	2,01	4,34	3,27	3,10
Hansestädte	9,74	14,07	14,21	11,76	13,61

Für den flüchtigen Blick wirkt das Bild dieser Tabelle beruhigender als die der absoluten Zahlen. Der Unterschied der einzelnen Jahre, der Abstand von 1910 ist bei weitem nicht so groß; das heißt: die zahlenmäßig nachgewiesene starke Zunahme der Mischehen beruht nicht eigentlich auf zunehmender Indolenz, sondern ist Begleiterscheinung der wachsenden Eheziffer überhaupt. Das entkräftet keineswegs die oben gegebenen Mahnungen der Achtsamkeit; denn die absolute Zahl der Mischehen ist da und steht, sie bleibt auch als Tummelplatz konfessionellen Haders, als Herd religiöser Indifferenz. Der jeweilige Bestand an Mischehen wirkt stark auf die konfessionelle Gestaltung der Zukunft. Da mag es immerhin

eine Beruhigung sein, festzustellen, daß der Prozentsatz an Mischehen 1920 in Bayern und Sachsen geringer gewesen ist als 1910, auch in Hessen; größer geworden ist er in Württemberg (hier zwar nur um ein Geringes) und Baden, vor allem aber in den Hansestädten. Die Gründe dieser Erscheinung liegen auf der Hand.

Das Gesamtergebnis: Deutschland hatte an Mischeheschließungen, die die evangelischen Landeskirchen irgendwie angingen:

	1910	1914	Durchschnitt 1915—18	1919	1920
Preußen	25 001	34 876	27 558	58 331	64 615
Außerpreußischen Landeskirchen	14 554	16 659	12 628	26 875	28 882
Zusammen	39 555	51 535	40 186	85 206	93 497

Also rund 93500 Mischehen brachte das Jahr 1920 dem deutschen Protestantismus. Davon werden fast 90000 solcher sein, in denen ein Eheteil katholisch ist. Niemand wird der katholischen Kirche die seelsorgerliche Pflege der Mischehe und die Wahrung ihres konfessionellen Einflusses in derselben verdenken, wie wir das auch als gutes Recht in Anspruch nehmen. Was sie tut, geht weit darüber hinaus. Ihre die frühere Indulgenz völlig verleugnende Praxis ist eine rücksichtslose Zerreißung in unserer ohnehin zerrissenen Zeit, eine brüske Forderung der Alleinherrschaft, mit einem Wort: eine Herausforderung. Wir gaben ein Bild der Sachlage in einem besonderen, dieser Materie gewidmeten Abschnitt im Jahrbuch 1920, S. 369ff.; seitdem ist noch wieder eine Verschärfung eingetreten. Die „Deutsch-evangelische Korrespondenz" schreibt davon:

„Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 hat zum Schutze der Gewissensfreiheit der Eltern den notariellen oder pfarramtlichen Vertrag über die religiöse Erziehung der Kinder beseitigt und durch die freie Einigung ersetzt. Darauf haben die bayerischen Bischöfe und der für Württemberg zuständige Bischof von Rottenburg eine viel schärfere Bindung ersonnen in der Form eines religiösen Eides, wodurch gemischte Paare, die die nach katholischer Auffassung allein zu einer wahren, gültigen, christlichen Ehe mit als ehelich anerkannten Kindern führende katholische Trauung nachsuchen, sich durch einen feierlichen Eid zu katholischer Kindererziehung und zur Erfüllung der übrigen katholischen Bedingungen verpflichten. Nach einer Verordnung des bischöflichen Ordinariats von Rottenburg vom 17. Oktober 1921 lautet die Eidesformel, die der katholische Pfarrer die Brautleute gemischten Bekenntnisses nachsprechen und unterschreiben läßt, also:

‚Wir schwören vor Gott dem Allwissenden: — Wir werden unsere Ehe — nur vor dem katholischen Pfarrer abschließen. — Wir werden alle Kinder unserer Ehe — katholisch taufen lassen — und in der katholischen Religion — unterrichten und erziehen. Wir versprechen einander — mit diesem Eidschwur in der Gegenwart Gottes: — Auch wenn der Tod unseren Ehebund auflöst, — wird der überlebende Teil — das Versprechen der katholischen Kindererziehung — treu und gewissenhaft halten. Ich (der katholische Teil) verspreche, — meinem künftigen Ehegatten — durch Wandel und Wort — in frohen und kummervollen Zeiten — Hochachtung vor dem katholischen Glauben einzuflößen. Und ich (der nichtkatholische Teil) verspreche, — meinem künftigen Ehegatten — in der Ausübung seiner religiösen Pflichten niemals ein Hindernis in den Weg zu legen. So schwören wir beide: — So wahr mir Gott helfe — und sein heiliges Evangelium. Amen.'

Weiterhin heißt es in der Verordnung: ‚Der Ritus der Eidesabnahme ist möglichst feierlich und eindrucksvoll zu gestalten. Gelegentlich des Brautexamens, jedenfalls möglichst frühe vor der Trauung, wird der Pfarrer oder sein Beauftragter in der Sakristei oder im Amtszimmer vor dem Kruzifix und zwei brennenden Kerzen die Brautleute zuerst über die Heiligkeit des Eides, mit dem sie ihre freie Einigung bekräftigen, belehren.‘

Man kann diese Form der Verpflichtung nicht anders als eine Umgehung des Reichsgesetzes und eine Aufbürdung schwerster Gewissenskonflikte bezeichnen. Dem konfessionellen Frieden ist mit dieser neuen Verschärfung der katholischen Mischehenpraxis gewiß nicht gedient. Nicht einmal das kanonische Gesetzbuch, der Codex Juris Canonici von 1918, stellt derartig scharfe Bedingungen auf. In seinem Kanon 1061 spricht er nur allgemein von einer in der Regel schriftlich zu verlangenden Kaution zur Erfüllung der katholischen Bedingungen. Daß deutsche Bischöfe diesem Kanon eine Deutung und Anwendung geben, die schärfer nicht denkbar ist, zeigt, wie wenig sie gesonnen sind, dem friedlichen Zusammenleben der Bekenntnisse in Deutschland Rechnung zu tragen. Soll das die Antwort sein auf die Frage der Generalsynode der protestantischen Kirche Bayerns vom September 1920 (vgl. Jahrb. 1920, S. 370), ob es wirklich wohlgetan sei, den Kampf gegen die Mischehe in einem Geist und in Formen zu führen, wodurch er zum erbitterten Kampfe der christlichen Bekenntnisse untereinander werden muß?“

Es ist auffallend, wie verhältnismäßig wenig in der spezifisch katholischen Tagespresse von alledem zu lesen ist. In ihren statistischen Aufstellungen wird das Thema „Mischehe“ tunlichst in den Hintergrund gestellt, ja jeder von evangelischer Seite ergehende Protest wird als ein Eingriff in innerkatholische Dinge abgewiesen und mit dem Makel der „Kulturkämpferei“ behängt. Solange die katholische Kirche ihre Stellung beibehält, ist der Hinweis gemeinsamer christlicher Interessen wider den Atheismus nichts als bloßes Gerede. Wie kann man jemand zur Bundesgenossenschaft auffordern, dem man so entgegentritt, es sei denn, daß man von vornherein ein pactum leoninum wünscht?[1])

Der Hessische evangelische Landeskirchentag hat — wie schon 1920 die Preußische und im Vorjahr die Bayrische Generalsynode — einen feierlichen Protest eingelegt:

„Das neue kanonische Rechtsbuch der römisch-katholischen Kirche hat entgegen einer bisher geübten milderen Praxis Bestimmungen über die Mischehen getroffen, nach denen evangelisch eingesegnete Mischehen als kirchlich ungültig und Kinder aus solchen Ehen in kirchlichen Dingen als unehelich gelten. Auch wird es als Pflicht des katholischen Gatten bezeichnet, ‚die Bekehrung des nicht katholischen Gatten in kluger Weise zu betreiben.‘

Mit den Synoden anderer Landeskirchen sieht der Landeskirchentag in diesen Bestimmungen und ihren Folgen eine Herabwürdigung der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen, sowie eine gerade in den gegenwärtigen Ver-

[1]) Um etwaigen Einwänden der Nichtorientiertheit bezüglich der grundsätzlichen Stellungnahme der katholischen Kirche zu begegnen, möchten wir nicht unterlassen zu erwähnen, daß uns die von P. Umberg, S. J., neubearbeitete Schrift von P. Bernhard Rive vorliegt. Sie betont von vornherein, daß nach dogmatischer und kanonischer Lehre nur die katholische Ehe als eine christliche Ehe gelten könne. Von diesem Ausgangspunkt kommt man natürlich a priori zu Verkennungen. Evangelisch getraute Mischehen sind „sacrilegae nuptiae“. Bezeichnend der Satz: „Unendlich trauriger gestaltet sich die Sache, wenn der katholische Teil so tief fällt, daß er nicht vor der katholischen Kirche, sondern vor dem evangelischen Prediger die Ehe abschließt und so nicht einmal das Sakrament der Ehe empfängt, sondern nur ein Konkubinat eingeht.“

hältnissen tief bedauerliche Bedrohung des konfessionellen Friedens. Er fordert alle Evangelischen auf, beim Eingehen einer Mischehe ihrer evangelischen Kirche Treue zu halten, zugleich weist er insbesondere die evangelischen Mütter auf das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 hin, das ihnen neue und wichtige Rechte für die religiöse Erziehung der Kinder gibt, und erwartet von allen evangelischen Vätern und Müttern, daß sie sich der heiligen Pflichten bewußt bleiben, die sie gegenüber ihrer Kirche und ihren Kindern zu erfüllen haben."

Die Verschärfung der konfessionellen Spannung fällt auch allmählich objektiv denkenden Katholiken auf die Nerven. Dafür ein bezeichnendes Beispiel: Im „Gießener Anzeiger" (Nr. 79, 1922) spricht ein Eingesandt — unterzeichnet: „Viele katholische Bürger" — es aus, daß die katholische Bürgerschaft der Stadt in den scharfen Bestimmungen des kanonischen Rechtsbuches und in ihren Folgen eine Herabsetzung der evangelischen Kirche und eine tief bedauerliche Bedrohung des konfessionellen Friedens sehe. Es wird die Vermutung ausgesprochen, daß die deutschen Bischöfe der Verschärfung wohl keinerlei Sympathie entgegenbringen.

Nach dem Wort: „Audiatur et altera pars" sei hier auf die Rechtfertigung hingewiesen, die ein katholischer Pfarrer (Augsburger Postzeitung 1921, Nr. 514) dem Verfahren der katholischen Kirche zu geben versucht:

„1. Die Forderung eines Eides seitens der katholischen Kirche ist nichts völlig Neues; schon der bisher zu unterschreibende Revers wurde ‚an Eidesstatt' abgenommen. 2. Der Eid ist nicht eine hinterlistige Umgehung des Reichsgesetzes. Das neue Reichsgesetz will Verträge nicht verbieten, sonderr versagt ihnen nur bürgerliche Wirkung (§ 4 X). 3. Durch die Forderung des Eides soll ‚der konfessionelle Friede gestört werden'. Erfahrungsgemäß wird der Friede nicht in denjenigen Familien gestört, welche ernstlich das Versprechen halten wollen, sondern in denen, welche ihrem Versprechen untreu werden. Wer also für den konfessionellen Frieden ist, muß gerade begrüßen, daß das Versprechen möglichst sichergestellt wird — eben durch Eid. 4. Wem es ernst ist mit dem Versprechen, der wird auch den Eid nicht verweigern; wer Manneswort nicht halten will, wird sich schließlich auch von keinem Eid halten lassen. 5. Wenn die evangelische Kirche ebenso einen Eid verlangen will bei der evangelischen kirchlichen Trauung, so wird sich kein Katholik darüber aufregen. 6. ‚Der Eid soll eine Quelle schwerster Gewissenskonflikte werden.' Daran ist aber nicht der Eid schuldig, sondern das Reichsgesetz. Der gewissenhafte Teil konnte sich bisher schützen durch den Vertrag. Künftig läßt der Staat solchen Verträgen keinen Schutz mehr angedeihen. Der betrogene Teil ist dann machtlos. In letzter Linie ist an den Gewissenskonflikten schuld die Mischehe selber. Wer in keine Gewissenskonflikte kommen will, soll einfach keine Mischehen eingehen."

Interessant ist uns die Bemerkung eines katholischen Theologieprofessors zu unserer vorjährigen Bemerkung im Jahrbuch: Zahlenmäßige Erfolge werde die katholische Kirche durch ihre rigorose Praxis gewiß nicht erzielen. Auf die unbequemen Fragen S. 371, Jahrb. 1921, geht er nicht ein, ob etwa Rom die deutsche Zerklüftung durchaus nicht so unerwünscht sei; ob man sich in der Tat auf dogmatische Notwendigkeiten nach einer Indulgenz von zwei Jahrhunderten noch berufen wolle. Das alles bleibt unerörtert. Aber er meint: Wenn wir glaubten, daß Rom selbst Schaden davon haben werde, so verstehe er unsern Ärger und Eifer nicht. Wir müßten dann doch eigentlich höchlichst zufrieden sein. Dieser Einwurf ist überaus charakteristisch für die ultramontane Denk-

weise, es kommt ihr vor allem auf die Feststellung an, ob etwas nützt. Ist das bejaht, so bedarf's keiner Rechtfertigung mehr — der waschechte Opportunismus. Ganz naiv wird diese Denkweise auch uns unterstellt. Wir haben andere Denklinien. Rom glaubt freilich, mit der rigorosen Beurteilung seine Interessen zu fördern, wird sich mit seiner Intoleranz aber ins eigene Fleisch schneiden. In seiner Diaspora — und die ist jetzt ausgedehnter als zuvor — wird es seine bislang schlechte Stellung in der Mischehe durch solche Übertreibungen, aufs Ganze gesehen, nicht stärken. Mögen Einzelfälle des Erfolgs festzustellen sein; das Ganze wirkt abstoßend und verärgernd. Wir leben nicht mehr im 16. Jahrhundert. Erzielte Gewinne werden dreifach aufgewogen werden durch erlittene Verluste. In der Kurie, insbesondere in der Kongregation des heiligen Offiziums, glaubt man das natürlich nicht, man arbeitet da noch mit Vorstellungen, die gewesen sind. Der kommenden Enttäuschungen Roms freuen wir uns gewiß. Wir beklagen aber die kommende Zerrüttung in so mancher Mischehe, die in einigem Frieden beharrte (Rom greift ja auch in längst bestehende Mischehen mit seinen Ansprüchen noch nachträglich ein); wir beklagen die unausbleibliche Schürung des konfessionellen Gegensatzes, die auch auf wesensverwandten Gebieten Spalten reißt; wir beklagen die frivole Härte gegen die Gewissen und die Nichtachtung, mit der hier der evangelischen Kirche begegnet wird. Unsere Antwort sei: Treue Pflege der Mischehen mit seelsorgerlichen Mitteln.

7. Die Zahl der Konfirmanden.

Die Landeskirche Preußens — alte und neue Provinzen — hatte 1900: 433350 Konfirmanden, darunter 13561 aus Mischehen, 1910 waren es 495441 (17890) — die aus Mischehen seien jedesmal in Klammern angefügt —; 1914: 500067 (19025); 1915: 523301 (19550); 1916: 547400 (20047); 1917: 529461 (19537); 1918: 528989 (20253); 1919: 522259 (18705); 1920: 500948 (19449). In der Aufrechnung für 1919 fehlten im Jahrbuch 1921 noch die Zahlen der Provinz Posen, sie sind hier nachgetragen; für 1920 kommen sie ohnehin nicht mehr in Betracht.

Diese Entwicklungsreihe gibt für kirchliche Momente wenig her. Die arithmetische Progression entspricht lediglich der Volkszunahme. Nur das kann aus ihr entnommen werden, daß die Konfirmation als kirchliche Sitte bis dahin noch ungebrochen dastand. Ob in den Großstädten die religionslose Jugendweihe ihr in größerem Umfang Abbruch getan hat, ist statistisch noch nicht zur völligen Klarheit nachweisbar. Der Umstand, daß der Prozentsatz der Konfirmanden in etlichen Großstädten (Hamburg, Berlin), gemessen an der evangelischen Bewohnerzahl, geringer ist als im Durchschnitt, macht das zwar wahrscheinlich; es kann aber auch in einer andersartigen Altersschichtung seine Ursache haben.

niie Höchstzahl fiel in das Jahr 1916, dann trat eine Verminderung De. Sie ist wohl kaum, oder doch nur in ganz geringfügigem Maße,

auf Rechnung des Krieges zu setzen. Der mit Beginn des Jahrhunderts langsam einsetzende Rückgang der Geburtenziffer dürfte den Rückgang zutreffender erklären. Für die Abnahme des Jahres 1920 sprechen natürlich in erster Linie die Abtretungen mit. Die Gesamtzahl der Konfirmanden ging von 522 259 auf 500 948 zurück. Eine Tatsache, die früher schon von uns beobachtet und erwähnt wurde, tritt gerade an der Grenzlinie dieser beiden Jahre scharf heraus: die Zahl der aus Mischehen geborenen Konfirmanden wächst stetig. Sie ist auch 1920 trotz der Abtretungen von 18 705 auf 19 449 gestiegen. Das hat seine natürliche Ursache darin, daß die Konfirmanden dieser Kategorie wegen des Anwachsens der Mischehen seit 20 Jahren immer häufiger werden. Es spricht aber auch wohl mit, daß die Stellung der evangelischen Kirche in der Mischehe sich seit der Jahrhundertwende stetig gefestigt hat, wie die konfessionelle Zugehörigkeit der Kinder aus Mischehen (fast 60 % evangelisch) ans Licht stellt. Diese Tatsache, in der ultramontanen Presse sorgfältig verschleiert, ist ja wohl auch das treibende Motiv in der rigorosen Stellung der katholischen Kirche, die im vorigen Abschnitt erwähnt wurde.

Die Verteilung auf die einzelnen Provinzen ergibt für Preußen folgende Tabelle.

	1919		1920	
	Gesamtzahl	davon aus Mischehen	Gesamtzahl	davon aus Mischehen
Ostpreußen	39 681	111	42 476	189
Memelland	—	—	*[2 236]*	*[3]*
Westpreußen	17 760	405	—	—
Freistaat Danzig	—	—	*[4 837]*	*[244]*
Grenzm. Posen-Westpr.	—	—	4 476	60
Berlin	30 844	1645	31 304	1654
Brandenburg	63 590	1450	64 380	1487
Pommern	35 758	80	37 488	87
Posen	13 705	200	—	—
Schlesien	46 352	4349	49 100	4518
Sachsen	60 154	934	60 887	963
Westfalen	48 116	1895	48 707	1997
Rheinland	45 799	4357	46 490	5022
Ältere Provinzen	401 819	15 426	385 308	15 977
Schleswig-Holstein	33 672	315	28 682	301
Hannover	54 630	772	53 975	777
Hessen-Nassau	32 191	2292	32 983	2394
zusammen	522 259	18 705	500 948	19 449

Bei der Vergleichung der einzelnen Provinzen muß auf der Grenzscheide dieser beiden Jahre wieder beachtet werden, daß das Ostpreußen von 1920 größer ist als das von 1919, und Schleswig-Holstein kleiner. Die Differenz von rund 5000 Konfirmanden zwischen 1919 und 1920 in letzter Provinz fällt der Abtretung von Nordschleswig zur Last. Die starke Zunahme der aus Mischehen geborenen Kinder in Schlesien und Rheinland ist beachtenswert.

Die bayrische Landeskirche rechts des Rheins hatte 1919: 30939 Konfirmanden, 1920: 30911, aus Mischehen 3058 und 2924. Die Pfalz hatte 1919: 12604, 1920: 12529, aus Mischehen 1727 und 1694. Ein auffälliger Rückgang der Konfirmanden zeigt sich seit einigen Jahren in Sachsen. Von 99178 im Jahre 1917 fiel die Zahl 1918 auf 96982, 1919 auf 96193 und 1920 mit stärkerem Absturz auf 93676. Hier sprechen vielleicht schon atheistische Einflüsse mit. Die Zahl der Konfirmanden aus Mischehen — 1917: 3433, 1918: 3410, 1919: 3366, bis dahin noch ziemlich konstant — ging 1920 auch auf 3182 zurück. Das eben legt obige Vermutung nahe, denn die Mischehe und damit der Bestand der Kinder aus Mischehen, geht in Sachsen keineswegs zurück; aber die Mischehe ist ja in der Tat eine Herdstätte der religiösen Indifferenz. Württemberg zählte 1919: 39116, 1920: 39210 Konfirmanden, aus Mischehen 1785 und 1856; hier geht also alles in ruhigem Fluß. Viel bewegter ist die Lage in Baden, die Jahre 1917 und 1918 hatten je etwas über 18000 Konfirmanden. 1919 fiel die Zahl plötzlich auf 16730, um 1920 wieder auf 21507 anzusteigen; die Ursache ist einstweilen noch unklar, Verschiebungen würden allein eine solche Differenz nicht völlig erklären. Auch die Konfirmandenzahl aus Mischehen zeigt eine Aufholung: 1917 und 18 fast 2400, 1919: 2296, 1920: 2494. Die generelle oben erwähnte Erscheinung, daß das Jahr 1919 einen Tiefstand bedeutete und von da ab ein Aufstieg datiert, zeigt sich in dieser verhältnismäßig nebensächlichen statistischen Reihe wie in Baden, so auch in Hessen. 1919 waren es 18836 Konfirmanden, 1920: 19116. Der Unterschied ist freilich nicht groß. Aus Mischehen waren es 1919: 1620, 1920: 1641. Thüringen zeigt wieder dasselbe Bild wie Sachsen, die gleiche politische und soziale Lage erklärt das. 1918 waren es 34193 Konfirmanden, 1919: 33690, 1920 nur noch 31726. Das bestätigt wieder, daß die religionslose Jugendweihe leise anfängt, statistisch zu wirken. Die Zahl der aus Mischehen gekommenen Konfirmanden war hier noch ziemlich konstant, 1918: 427, 1919: 405, 1920: 441. Sie würde größer geworden sein wegen der Zunahme der Mischehen, wenn vorerwähntes Moment nicht hindernd gewirkt hätte. Anhalt zeigt ähnliche Ergebnisse, wie Sachsen und Thüringen: 1919: 6812, 1920; 6682 Konfirmanden, aus Mischehen 75 und 45; hier ist also 1919 noch nicht der Tiefpunkt, sondern erst 1920. Beide Mecklenburg zeigen auch Rückgang: 1918: 15770, 1919: 14223, 1920: 13510; aus Mischehen, die hier ja weniger mitsprechen: 56, 48 und 36. Oldenburg hatte 1919: 8866, 1920: 8782, aus Mischehen 214 und 169. Daß in Braunschweig, der Hochburg des politischen Radikalismus, überall weichende Ziffern vorliegen, darf nicht wundernehmen; 1917 waren es noch 10130 Konfirmanden, 1918: 9876, 1919: 8865, 1920: 8454; aus Mischehen 277, 302, 250 und 205. Lippe hatte die Zahlen 3694 und 3599 (aus Mischehen 15 und 12); Schaumburg-Lippe 1056 und 1061 (aus Mischehen 3 und 1); Waldeck 1352 und 1317 (9 und 6): in der Zusammenfassung

dieser drei Kirchenkörper sind die Ziffern 6102 und 5977 zu notieren (27 und 19). Die drei Hansestädte zusammen hatten 1919: 24143, 1920: 21647 Konfirmanden, aus Mischehen 655 und 559. Der Rückgang kommt auf das Konto von Hamburg. Hier fiel die Konfirmandenzahl von 16497 im Jahre 1919 auf 13998 im Jahre 1920. Auch in Mischehen ist ein Rückgang von 537 auf 406 festzustellen, der prozentmäßig berechnet nicht unbedeutend ist; natürlich hat da die katholische Kirche nicht etwa Gewinn, sondern allein der Atheismus. Bremen zeigt ein ganz anderes Bild. Hier stieg die Konfirmandenzahl von 5228 auf 5328 (von 92 auf 130). Die kirchliche „Durchforstung" Bremens scheint die nach der Sachlage gegebenen Rückgänge hier aufgehoben zu haben. Lübeck zeigt leises Weichen von 2418 auf 2321 (26 und 23), doch bedeutet das nicht viel.

Die Einrichtung weltlicher Schulen ohne Religionsunterricht hat offenbar angefangen, auf die Konfirmandenzahl zu drücken. Es ist eigentlich verwunderlich, daß dieser Druck in den statistischen Ergebnissen nicht stärker in die Erscheinung tritt. Wir wiesen schon im vorjährigen Jahrbuch darauf hin, daß viele Eltern, die ihre Kinder der weltlichen Schule zuführen, doch auf die Konfirmation nicht verzichten mögen. Ganz naiv sehen viele Mütter mit der Frage: „Wird denn auch mein Kind vom Pastor eingesegnet?" in der Konfirmation nur eine kirchlich verbrämte sentimentale Feier. Manche haben die Kinder der weltlichen Schule anvertraut, ohne sich die Konsequenzen nach dieser Seite hin überhaupt jemals klar gemacht zu haben. Es wäre gewiß eine Härte, hier nur die klare Rechtslage sprechen zu lassen (die ja freilich deutlich genug ist), solche Kinder unter der Torheit der Eltern leiden zu lassen und sie bedingungslos von jeder Möglichkeit der Konfirmation auszuschließen. Wenigstens muß rechtzeitig gewarnt werden. Die Kirche steht hier vor einer völlig neuen Situation. Angesichts der Tatsache, daß nicht selten auch für solche Kinder, die vom evangelischen Religionsunterricht abgemeldet waren und höchstens an einem „lebenskundlichen" Ersatzunterricht teilgenommen haben, dennoch die kirchliche Konfirmation — und nicht deren weltlicher Ersatz: die Jugendweihe — begehrt wird, hat man kirchlicherseits Bestimmungen treffen müssen, die dem Geistlichen die Entscheidung ermöglichen, wie er sich zu solchen Fällen stellen soll. Es ist dabei ohne Frage einerseits den Eltern die Konsequenz einer etwaigen Abmeldung vom Religionsunterricht zum Bewußtsein zu bringen, andrerseits freilich auch im volkskirchlichen Interesse eine über das Ziel hinausgehende Schärfe zu meiden. Das sächsische Konsistorium hat in seiner diesbezüglichen neusten Verordnung beide Gesichtspunkte in vorbildlicher Weise miteinander zu verbinden verstanden. Es heißt dort u. a.:

„Bei der Anmeldung haben die Eltern und Erziehungsberechtigten den Nachweis zu bringen, daß diese Kinder ohne wesentliche Unterbrechung den Religionsunterricht der Schule besucht oder anderweit eine ausreichende religiöse Unterweisung nach den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche erhalten haben. Die Teilnahme an einem sogenannten

lebenskundlichen oder Moralunterricht kann als genügend nicht angesehen werden. Kinder, die vom Religionsunterricht der Schule abgemeldet worden sind, können künftig grundsätzlich weder konfirmiert noch zur Teilnahme am Konfirmandenunterricht zugelassen werden.

Für die Kinder, die zwar vom Religionsunterricht der Schule abgemeldet worden sind, ohne nachweislich eine hinreichende religiöse Unterweisung empfangen zu haben, die aber doch auf den Wunsch ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten Ostern 1923 konfirmiert werden und im Januar 1922 zur Teilnahme am Konfirmandenunterricht angemeldet werden, soll noch einmal die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht unter folgenden Bedingungen nachgelassen werden:

1. Die Kinder sind sofort wieder zur Teilnahme am Religionsunterricht der Schule anzumelden und haben sobald als möglich in diesen einzutreten. — 2. Die Kinder haben regelmäßig an einem für sie einzurichtenden kirchlichen Religionsunterricht teilzunehmen. — 3. Ihre Aufnahme in den Konfirmandenunterricht kann nur erfolgen, wenn sie durch diesen kirchlichen Religionsunterricht und den Religionsunterricht in der Schule so weit gefördert sind, daß sie spätestens vom 1. September 1922 ab mit Verständnis und Erfolg den Konfirmandenunterricht besuchen können."

Ähnliche vorbeugende Maßnahmen sind auch von andern Kirchenbehörden getroffen worden.

8. Abendmahlsbeteiligung. Zahl der Kommunikanten.

Warum unter allen in diesem Kapitel gegebenen statistischen Aufstellungen die Abendmahlsbeteiligung verhältnismäßig noch am besten als Gradmesser der „Äußerungen des kirchlichen Lebens" bezeichnet werden kann, haben wir im Jahrbuch 1920 (S. 124) begründet. Es ist nun von einigem Wert festzustellen, ob die Wahrnehmung, wonach das Jahr 1919 einen gewissen Tiefpunkt feststellt und 1920 einen Aufstieg einleitet, auch für die Kommunikantenziffer gelten darf. Das ist in der Tat der Fall. Zahlenmäßig scheint es zwar nicht so — wenigstens im Hinblick auf die Ergebnisse der preußischen Landeskirche. Und doch ist es so. Bei den außerpreußischen Landeskirchen tritt es noch deutlicher in die Erscheinung.

Unaufhaltsam ging seither die Abendmahlsbeteiligung zurück. Die Kriegsjahre freilich scheiden hier aus. 1914 hob die Kommunikantenziffer auf eine Höhe, die sie seit 20 Jahren nicht mehr gehabt hatte. Aber bald trat der Rückgang wieder in die Erscheinung. Nun scheint mit 1919 der Tiefstand doch in etwa überwunden zu sein. Dieses Jahr hatte die Kommunikantenziffer 6749216 für Preußen. Das verkleinerte Preußen von 1920 hatte 6670857, also nicht viel weniger. Dürften wir die verlorenen Provinzen Westpreußen und Posen noch mit einrechnen und mit den verhältnismäßig schlechten Ergebnissen von 1919 in Ansatz bringen, ebenso Nordschleswig, so würde sich (natürlich unter Ab-

rechnung der Grenzmark Posen-Westpreußen zur Vermeidung einer doppelten Aufrechnung dieser Restprovinz) eine Kommunikantenziffer von 7 135 082 für Preußen ergeben, also gegen 1919 ein Mehr von 385 866. In der Besserung der Verhältniszisser tritt das für alle Provinzen restlos in die Erscheinung. In der altpreußischen Landeskirche stieg die Kommunikantenziffer von 24,58 auf 25,84, in ganz Preußen von 27,14 auf 28,48. Das ist zwar noch nicht bedeutsam; vom Stand des Jahres 1910 mit 33,39 sind wir noch ein gut Stück entfernt. Aber es ist doch ein Anfang, den wir bei dem früheren stetigen Gleiten dankbar begrüßen wollen.

Abendmahlsziffer für Preußen.

Provinz	Zahl der Abendmahlsteilnehmer				Vom Hundert der ev. Bevölkerung			
	1910	1915—18	1919	1920	1910	1915-18	1919	1920
Ostpreußen .	682 650	549 357	458 439	536 113	39,21	31,56	26,33	?
Memelland . .	—	—	—	*(44 788)*	—	—	—	*(33,70)*
Westpreußen .	344 326	305 032	252 480	—	43,64	38,66	31,99	—
Freist. Danzig .	—	—	—	*(57 961)*	—	—	—	*(27,96)*
Grzm. Pos.-Wpr.	—	—	—	99 605	—	—	—	54,70
Berlin . . .	245 076	250 217	214 618	219 041	13,91	14,81	12,70	12,97
Brandenburg	891 393	811 176	691 666	749 279	24,24	22,07	18,81	20,38
Pommern . .	682 276	606 795	532 165	602 061	41,67	36,86	32,50	36,77
Posen . . .	373 356	347 497	278 361	—	57,74	53,74	42,74	—
Schlesien . .	866 835	819 130	721 947	797 467	39,42	37,25	32,83	36,26
Sachsen . .	904 861	732 289	632 962	668 595	31,97	25,88	22,36	23,63
Westfalen . .	572 151	561 491	532 764	559 521	29,38	28,83	27,35	28,73
Rheinprovinz	442 698	452 028	418 653	422 493	21,07	21,52	19,92	20,11
Ältere Prov.	6 005 562	5 435 017	4 734 055	4 654 175	31,18	28,23	24,58	25,84
Schl.-Holstein	312 164	274 506	248 722	195 733	20,15	17,56	16,06	14,13
Hannover . .	1 222 968	1 074 784	1 045 518	1 091 389	48,82	43,15	41,74	43,56
Hessen-Nassau	749 186	694 946	720 921	729 560	49,32	45,75	47,46	48,03
Ganz Preußen	8 289 881	7 479 248	6 749 216	6 670 857	33,39	30,12	27,14	28,48

In dieser Aufstellung hat, mit einer einzigen Ausnahme, jede Provinzialkirche im Jahre 1920 eine größere Abendmahlsbeteiligung als 1919; selbst Berlin macht keine Ausnahme; hier stieg die Abendmahlsbeteiligung von 214 618 auf 219 041 und hob sich von 12,70 auf 12,97 %. Und das ist der Stadtsynodalbezirk. Die weiteren Vororte zählen — solange das neue Großberlin noch nicht kirchlich approbiert ist — noch zu Brandenburg. Hier ist die Steigerung nicht unbeträchtlich, von 691 666 auf 749 279, von 18,81 auf 20,38 %. Davon fällt auch ein gut Teil auf die Berliner Vororte. Besonders ansehnlich ist die Zunahme in Pommern, um rund 70 000, mit einer Hebung der Prozentziffer von 32,50 auf 36,77; ebenso in Schlesien mit einer Zunahme um rund 75 000 und einer Hebung von 32,83 auf 36,26 %. In den andern Provinzen, besonders den Westprovinzen, ist zwar eine etwas geringere Steigerung festzustellen, aber sie ist doch da, am meisten noch in Hannover, um rund 45 000. Daß die Industrieprovinzen etwas

zurückstehen hinter Hannover, ist erklärlich. Die einzige Provinz, die einen weiteren Rückgang aufweist über 1919 hinaus, ist Schleswig-Holstein. Die durch Abtretung von Nordschleswig um 164191 evangelische Bewohner verminderte Seelenzahl ist bei der Verhältnisziffer schon in Rechnung gestellt; trotzdem fiel der Prozentsatz von 16,06 auf 14,13. Schleswig-Holstein hält derzeit den Rekord nach unten und nähert sich Berlin. Daß Ostpreußen eine sehr starke absolute Vermehrung zeigt — um rund 78000 —, liegt zum größten Teil am Zuwachs der Seelenzahl durch Angliederung von Elbing, Marienburg usw. Ganz auffallend günstig ist der hohe Stand in der Grenzmark Posen-Westpreußen. Die alte Treue der früher Posenschen Diaspora — die Provinz Posen hatte seit Jahrzehnten bei weitem die besten Abendmahlsziffern in ganz Preußen — wird dort hoffentlich ein Domizil finden.

Es ist früher schon gelegentlich erwähnt, daß die starken Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Provinzen seit Jahrzehnten, ja vielleicht seit mehr als einem Jahrhundert, ziemlich konstant sind. Volkssitte und örtliche Gewohnheit sprechen da freilich stark mit. Wir wissen wohl, daß das die im Eingang dieses Abschnitts gegebenen Sätze in etwa einschränkt. Es gibt keine scharfe Scheidung zwischen kirchlicher Sitte und christlichem Leben. Auch die gute altkirchliche Sitte ist nichts Lebloses; sie hat doch auch mit dem inneren Leben etwas zu tun. Aber dieses sucht verschiedene Formen der Gestaltung. Man vergleiche z. B. die seit Jahrzehnten feststehende Differenz zwischen Rheinland und Westfalen. Stets war das Rheinland um etwa 9 % in der Kommunikantenziffer zurück, und man wird schwerlich die Ursache in einer schwächeren Gestaltung des religiösen Lebens suchen dürfen. Hier und in der sozialen Lage, ebenso in der räumlichen Gestaltung der Industriebezirke wie des weiten agrarischen Hinterlandes stehen beide Provinzen etwa gleich. Auch bezüglich des Diasporacharakters ist kein großer Unterschied, höchstens der, daß Rheinland im ganzen genommen etwas mehr Diasporagebiet ist als Westfalen (und das müßte eigentlich förderlich wirken auf die Kommunikantenziffer). Und doch der Abstand. Im Rheinland, und zwar gerade in seinen volkreichsten Teilen, geht das religiöse Leben mehr in den Bahnen reformierter Tradition, in Westfalen trägt es mehr lutherischen Typus. Es gibt andere Gebiete kirchlich-statistischer Feststellungen, z. B. Wohlfahrtspflege, wo die Differenz zugunsten des andern Typus ausschlägt. Ein generelles Urteil über den vergleichenden Wert des einen oder andern Tropus soll also nicht gegeben sein.

Wir schrieben in diesem Abschnitt des Vorjahres: „Der Tiefpunkt wird auch einmal erreicht; vielleicht ist er in Süddeutschland schon überwunden." Die auf S. 85 stehende Tabelle der Abendmahlsbeteiligung für alle deutschen Landeskirchen zeigt, daß wir richtig prognostizierten. Noch deutlicher, als in der preußischen Landeskirche, tritt der Aufstieg in den übrigen Landeskirchen heraus, besonders in Süddeutschland. Bayern, Württemberg und Hessen hatten 1919 schon einen kleinen Fortschritt, der sich nun noch klarer herausstellt; nun schließt sich auch Baden

an. Selbst Sachsen zeigt eine nicht unerhebliche Besserstellung. Nur in einer einzigen kleinen Landeskirche ist ein kleiner, kaum beachtlicher Rückschritt: in Schwarzburg-Rudolstadt; das mag auf Zufälligkeiten beruhen.

Bayern r. d. Rh. hatte 1918: 814046 Abendmahlsteilnehmer, 1919: 872951 und 1920 gar 913153. Damit wurde der Stand von 1910 nicht nur wieder erreicht, sondern sogar überschritten. Die bayrische Landeskirche r. d. Rh. ist die einzige, die sich dieses Erfolges rühmen kann; Württemberg hätte ihn zwar beinah auch erreicht, nur ein Geringes fehlt daran. Die Verhältniszahl, die in Bayern mit 60,55 zu Buche steht (nur die kleinen Landeskirchen Schaumburg-Lippe und Waldeck haben eine höhere), ist nur scheinbar gesenkt; ohne Zutritt Koburgs würde sie 63,29 % ausmachen. Die Pfalz zählte 1918: 209175 Abendmahlsteilnehmer, 1919: 208990, 1920 brachte die Steigerung auf 211480. Die Verhältnisziffer stieg 1920 von 41,25 auf 41,74. Württemberg hat schon 1919 einen nicht unbeträchtlichen Aufstieg von 644844 im Jahre 1918 auf 687067 im Jahre 1919, also um rund 43000. 1920 wurde nicht nur diese Zahl gehalten, sie stieg abermals um etwa 7000, erreichte 694329 und war fast dem Stand von 1910 gleich. Baden war schon 1919 um etwa 10000 gestiegen; der Tiefpunkt lag in 1918 mit 335164, 1919 hatte 345702; jetzt kamen abermals fast 13000 dazu. Das Ergebnis 1920 war 358171. Das ist für Baden ein beachtenswerter Fortschritt. Auch hier ist der Stand von 1910 fast wieder erreicht. Die Verhältniszahl steht, wie schon im Vorjahr, über der von Württemberg. Hessen hatte 1918: 360684 Abendmahlsteilnehmer, 1919 mit einem Gewinn von fast 29000: 389311 und stieg 1920 auf 395043. In ganz Süddeutschland hatte also das Jahr 1919 schon den Tiefstand überwunden, was für Norddeutschland erst mit 1920 eintrat. Hier ist der Süden führend gewesen.

Sachsen hatte bis 1919 Anteil am Rückgang Norddeutschlands. 1918 waren es 1269443 Abendmahlsteilnehmer, 1919 senkte sich die Zahl auf 1222073, also um nicht weniger als 47000; aber 1920 brachte über 54000 wieder ein, so daß die Ziffer auf 1276336 stieg. Es ist aber immer noch eine starke Differenz zu 1910 da, wo Sachsen 1561292 Abendmahlsgäste hatte. Die Verhältniszahl stieg von 1919 zu 1920 von 27,11 auf 28,30. Die einzelnen Ephorien bieten ein sehr verschiedenartiges Bild. Den höchsten Stand mit 51,0 % hat Marienberg, hoch stehen auch Schneeberg mit 43,4, Dippoldiswalde mit 41,6, Großenhain mit 40,4, Freiberg mit 40,2, die Oberlausitz mit 39,4 und Annaberg mit 38,5. Den tiefsten Stand haben natürlich die großstädtischen Ephorien, unter denen Chemnitz noch am besten steht mit 20,4 (Chemnitz I) und 22,3 (Chemnitz II). Dresden I hat 19,7, Dresden II 17,2, Leipzig I 13,9, Leipzig II 19,0. An der starken Zunahme für 1919, die rund 54000 ausmacht, sind bezeichnenderweise nur die städtischen Ephorien Dresden I und II, Leipzig I, Glauchau und Plauen nicht beteiligt. Leipzig Land hat noch geringfügige Zunahme. Am stärksten ist die Zu-

Abendmahlsziffer sämtlicher deutscher Landeskirchen.

Landeskirche	Zahl der Abendmahlsteilnehmer					Vom Hundert der Bevölkerung				
	1910	1914	1915—1918	1919	1920	1910	1914	1915—18	1919	1920
Preußen	8 289 881	8 869 598	7 479 249	6 806 097	6 670 857	33,39	35,72	30,12	27,41	28,48
Bayern rechtsrheinisch	870 540	980 791	840 013	872 951	913 153	61,02	68,75	58,88	61,19	60,55 *)
„ Pfalz	224 103	267 305	218 683	208 990	211 480	44,23	52,76	43,17	41,25	41,74
Sachsen	1 561 392	1 853 212	1 484 992	1 222 073	1 276 336	36,88	41,09	32,93	27,11	28,30
Württemberg	694 836	826 766	670 964	687 067	694 329	41,64	49,55	40,22	41,18	41,61
Baden	360 035	416 424	357 947	345 702	358 171	47,20	50,67	43,55	42,11	43,34
Hessen	399 471	464 774	375 662	389 311	395 043	41,11	54,89	44,30	45,91	46,58
Mecklenburg-Schwerin	186 883	186 684	142 511	116 134	130 446	30,69	30,65	23,37	18,91	21,23
Sachsen-Weimar	122 837	137 996	103 600	98 969	102 251	31,29	35,16	26,38	25,14	25,98
Mecklenburg-Strelitz	19 810	23 858	16 672	13 726	15 017	19,51	23,50	16,42	13,52	14,79
Oldenburg	57 765	65 877	55 316	52 495	52 608	15,68	17,88	15,03	14,26	14,26
Braunschweig	120 722	145 492	95 392	81 771	84 597	26,01	31,13	20,55	17,62	18,23
Sachsen-Meiningen	80 030	88 108	67 016	63 704	65 884	30,93	32,37	24,65	23,50	24,23
Sachsen-Altenburg	77 430	82 540	67 810	56 946	59 678	37,26	39,72	32,60	24,40	28,71
Sachsen-Koburg-Gotha **)	48 533	61 853	27 569	37 061	24 912	19,98	24,66	16,31	13,07	13,92
Anhalt	84 308	98 196	71 379	59 480	61 143	27,02	31,15	23,15	18,87	19,18
Schwarzburg-Sondershausen	24 303	30 604	19 497	17 456	18 822	27,67	34,84	22,20	20,63	21,42
„ Rudolstadt	26 271	30 326	23 507	21 438	20 915	27,47	30,59	24,00	21,59	21,05
Waldeck-Pyrmont	40 277	41 804	35 564	33 563	36 018	71,48	72,30	61,50	58,05	62,30
Reuß ältere Linie	24 532	27 460	23 326	21 065	21 652	34,83	38,99	33,12	29,96	30,79
Reuß jüngere Linie	46 028	54 673	40 534	34 415	35 365	31,25	37,12	27,52	23,37	24,01
Schaumburg-Lippe	36 501	37 848	30 439	30 988	31 697	75,14	77,92	62,13	70,34	71,41
Lippe	72 611	75 899	58 650	55 921	61 075	50,37	52,65	40,67	38,84	42,24
Lübeck	16 463	21 041	17 526	14 872	15 437	14,28	18,87	13,21	13,33	13,84
Bremen	21 207	31 335	28 159	19 928	19 057	7,08	12,15	10,92	7,73	7,39
Hamburg	70 069	81 590	70 204	64 045	60 891	7,48	8,85	7,61	6,94	6,63

*) Ohne Koburg 63,29.

**) Von 1920 ab steht hier nur Sachsen-Gotha zur Berechnung. Die Zahlen von Koburg sind in Bayern eingerechnet.

nahme in Freiberg (fast 6000), Oberlausitz (5200), Stollberg (4790), Flöha (4147). Wir geben absichtlich diese Einzelheiten; sie bestätigen, was wir oft betont haben: die Großstädte bedürfen der seelsorgerlichen Pflege in unserer Zeit in gesteigertem Maße.

Thüringen zeigt im allgemeinen ein ähnliches Bild wie Sachsen. Am besten ist die Zunahme in Sachsen-Altenburg, zahlenmäßig auch in Weimar. Auf der Verlustseite steht nur Schwarzburg-Rudolstadt. Es will schon etwas heißen, wenn Thüringen bei der Industrialisierung und dem roten Terror von 1920 seine Zahlen überhaupt hält; sie sind sogar aufgebessert. Endlich ist auch in Mecklenburg der Bann des steten Rückgangs gebrochen. Zum erstenmal hat Mecklenburg-Schwerin eine Steigerung von 1919 zu 1920 von 116134 auf 130446, und Mecklenburg-Strelitz von 13726 auf 15017. Doch fehlt hier noch sehr viel, bis die Ziffern von 1910 wieder erreicht werden. Ob das jemals der Fall sein wird? Die mecklenburgische Kommunikantenziffer war seit Jahrzehnten eine der schlechtesten von allen Landeskirchen. Oldenburg hat geringfügigen Aufstieg, von 52495 auf 52608, Braunschweig zwar etwas besseren, gemessen an 1919, nämlich von 81771 auf 84597, aber wie viel fehlt noch, den Stand von 1910 zu erreichen mit 120722! Braunschweig ist ja rote Domäne geworden. Anhalt hatte 1919: 59480, 1920: 61143. Schaumburg-Lippe hat mit 71,41 % den höchsten Rekord der Verhältniszahl von allen Landeskirchen, die Zahl wuchs von 30988 auf 31697. Hier steht die alte kirchliche Sitte noch ziemlich ungebrochen. Anders in Lippe, das zwar schon mit der Verhältniszahl von etwa 40 % in den letzten Jahren zu Buche stand; aber 1910 waren es noch rund 50 %. Die Aufholung des Jahres 1920 war jedoch nicht unbeträchtlich: von 55921 auf 61075, von 38,84 % auf 42,24 %. Ähnlich Waldeck: von 33563 stieg 1920 die Zahl auf 36018, die Verhältnisziffer von 58,05 auf 62,30. Aber 1910 hatte sie 71,48 betragen.

Von den Hansestädten zeigt Lübeck geringe Aufbesserung, von 14872 auf 15437, Bremen gar keine — eigentlich wider Erwarten, vielleicht sind hier noch Nachträge zu erwarten; 1919 zeigt 19928, 1920: 19057. Hamburg macht eine Ausnahme vom Gesetz der Zunahme für 1920. Hier ist der Tiefpunkt noch nicht überwunden. Die Ziffer ging zurück von 70069 im Jahre 1918 auf 64045 im Jahre 1919 und jetzt gar auf 60891 für 1920. Die hansischen Verhältnisziffern sind natürlich die schlechtesten in der ganzen Reihe: Lübeck 13,33 und 13,8, Bremen 7,73 und 7,39, Hamburg 6,94 und 6,63. Aber man soll um der Gerechtigkeit willen auch nicht übersehen, daß die dortigen Landeskirchen eben großstädtische Kirchengebilde sind. In Lübeck tritt das am meisten zurück, in Hamburg am meisten hervor. Das erklärt obige Reihe. Manche norddeutsche Großstadt würde, für sich berechnet, keine besseren Ergebnisse liefern. Berlin steht schon unter Lübeck.

Endlich darf bei einem Messen des Abstandes von 1910 nicht übersehen werden, daß bei der Berechnung der Verhältniszahl noch immer

der Seelenstand von 1910 zugrunde gelegt ist. Normal wäre es bei der Volkszunahme, daß wir bessere Verhältniszissern hätten. Auch die Erreichung des Standes von 1910 wäre noch eine Verschlechterung. Wir sind wenigstens auf dem Wege geringfügiger Besserung.

9. Verhältnis der kirchlichen Beerdigungen zu den Sterbefällen.

Für Preußen gilt hier folgende Aufstellung:

Provinz	Verhältnis kirchlicher Bestattungen zu den Sterbefällen				Kirchliche Beteiligung bei Feuerbestattungen			
	1910	1915—18	1919	1920	1917	1918	1919	1920
Ostpreußen	84,43	88,73	89,90	90,16	27	37	82	117
Westpreußen bzw. Danzig	83,63	90,15	88,07	83,84	74	72	121	124
Berlin	63,87	79,44	83,63	77,08	436	585	680	782
Brandenburg	80,12	84,14	88,50	86,54	150	166	205	258
Pommern	78,49	91,81	92,93	90,19	37	27	41	49
Posen bzw. Grenzmark	88,71	—	92,59	93,18	—	—	—	2
Schlesien	83,35	87,82	88,95	87,45	179	232	280	230
Sachsen	80,89	86,12	88,51	84,28	173	212	213	240
Westfalen	96,48	96,95	93,97	96,79	17	3	33	17
Rheinprovinz	87,56	92,07	94,26	91,38	65	60	67	127
Ältere Provinzen	80,19	88,14	89,63	81,61	1158	1394	1722	1946
Schleswig-Holstein	79,89	89,43	86,87	?	42	79	57	96
Hannover	95,45	97,63	95,22	?	12	7	6	3
Hessen-Nassau	93,85	96,99	92,60	?	260	306	149	299
Ganz Preußen	83,37	89,50	90,29	?	1472	1786	1934	2344

Wir wiesen in unserm vorjährigen Bericht hier auf die Tatsache hin, daß die kirchliche Beerdigungsziffer seit zwei Jahrzehnten stetig ansteige. Auch bei dem sonstigen Rückgang der „Äußerungen des kirchlichen Lebens" hielt diese Zunahme an. Wir bemerkten ausdrücklich: „Dem Ansteigen gerade dieser Zahl legen wir nicht den geringsten religiösen Wert bei. Die Erscheinung hat ihren Grund — außer in praktisch-sentimentalen Erwägungen — in der immer mehr abnehmenden Unsitte, verstorbene Kinder, wo möglich bis zum Konfirmationsalter, ohne kirchliche Funktion zu bestatten. Auch die Erleichterung der Verbindung zu weit entlegenen Friedhöfen spricht mit." Eine Rezension aus der Feder eines Berliner Pfarrers wollte die geringere Einschätzung dieser Zahl nicht gelten lassen. Er meinte, sie sei doch auch religiös zu werten, wenn auch nicht gerade an hervorragender Stelle, so doch in der Reihe der übrigen Ergebnisse. Es wäre uns nicht unlieb, wenn wir in der Beurteilung dieser Zahl uns ihm anschließen könnten; jedoch: amicus Plato, sed magis amica veritas. Gewiß darf sein Argument nicht ganz ausgeschaltet werden, aber die letzte Stelle in der religiösen Wertung aller kirchenstatistischen Ergebnisse werden die Zahlen dieses Abschnitts unseres Erachtens doch behalten müssen.

Nun zeigt das Berichtsjahr 1920 — im Gegensatz zu der sonstigen Besserung — gerade hier eine Verschlechterung. Zum erstenmal finden

wir einen Rückgang, und zwar einen ziemlich beträchtlichen, einen Absturz von 89,63 auf 81,61 % in der altpreußischen Landeskirche. (Die Zahlen der neuen Provinzen waren leider nicht erhältlich.) Der größte Teil des Ausfalls entfällt auf Berlin, die Provinz Sachsen und in etwa auch auf das Rheinland. In Berlin standen 28116 Todesfällen von Evangelischen nur 21673 kirchliche Beerdigungen gegenüber, in Sachsen waren die Zahlen 45239 und 38126, im Rheinland 29205 und 26687. Hier spricht gewiß die Austrittsbewegung mit. Und noch ein anderes: die Kommunalisierung vieler Friedhöfe hat die Gelegenheit vermehrt, Beerdigungen ohne kirchlichen Akt zu vollziehen. Nicht als ob irreligiös Verstorbene nicht auch früher schon auf konfessionellen Friedhöfen ihre Ruhestätte gefunden hätten, aber die Anlage kommunaler Friedhöfe sprengte die Fessel des Verbots der „Laienreden auf Friedhöfen". Schon im Vorjahr wiesen wir darauf hin, daß die infolge eines Gerichtserkenntnisses in weite Kreise gedrungene Auffassung, als seien nun auch kirchliche Friedhöfe den Hetzreden politischer Freigeister freigegeben, durchaus irrig sei. Die Kirchengemeinden bleiben Herren auf ihrem Boden und können sich durch Friedhofsordnungen vor dem Hineintragen politischer Gegensätze in den letzten Hafen der Ruhe, vor der pietätlosen Entweihung der Ruhestätte ihrer Toten schützen. Ein aufklärender Erlaß des Oberkirchenrats weist ausdrücklich darauf hin. Aber mit dieser Rechtslage ist oft genug die Anlage von Kommunalfriedhöfen begründet und erreicht worden, auch wo ihre Anlage aus andern Erwägungen überflüssig gewesen wäre. Die Kirche hat unseres Erachtens bei dieser Sachlage keinerlei Ursache, den Rückgang der kirchlichen Funktionen bei Beerdigungen sonderlich zu beklagen. Er ist ein natürliches Ergebnis des Prinzips: „Schiedlich — friedlich."

Ein starker Unterschied in der Zahl der Todesfälle und kirchlichen Bestattungen findet sich in den Städten Nord- und Mitteldeutschlands, merkwürdigerweise viel geringer, mancherorts fast gar nicht, in Westdeutschland. So zeigt Königsberg bei 4123 Todesfällen Evangelischer nur 3086 kirchliche Bestattungen, Stettin hat die Zahlen 3916 und 2425, Breslau 5836 und 4457, Magdeburg 2869 und 1869, Halle 2792 und 1486, also wenig über die Hälfte, Erfurt 2359 und 1754. Wenn im Kreise Memel 1328 Todesfällen nur 737 kirchliche Beerdigungen gegenüberstehen, so müssen da besondere Hinderungen vorliegen. Ganz anders ist die Lage in den westlichen Großstädten: Düsseldorf hat 1755 und 1701, Dortmund 3495 und 3494, Hagen 1492 und 1405, Bochum 2955 und 2911, Gelsenkirchen 2539 und 2471, Recklinghausen 1979 und 1950, Bielefeld 2090 und 1902. Etwas stärkere Differenzen zeigen Köln mit 1916 und 1457, Barmen mit 1859 und 1490, Elberfeld mit 1845 und 1457, Duisburg mit 2960 und 2545. Auf dem Lande, sowohl in Ost als West, sind Ausfälle selten.

Die geringe Verhältniszisffer Preußens, 81,61 %, hat außer den Hansestädten keine der außerpreußischen Landeskirchen (mit Ausnahme

von Lippe). Bayern hat 98,69 %, das heißt, die kirchliche Beerdigung ist feststehende Sitte; die Pfalz 84,02 %; Sachsen 97,15 %; auch hier ist der Ausfall lediglich durch früh verstorbene Kinder bedingt. Auch die Großstädte Sachsens stehen gut; Dresden hat gar keine Ausfälle; Leipzig zählt 86,3 %; unter diesem Wert steht keine sächsische Ephorie. Württemberg hat 94,83; Baden 94,2; Hessen 95,28; Thüringen 82,23 %. Es lohnt nicht, die Ziffern der kleinen Landeskirchen aufzuzählen; sie zählen mit wenigen Ausnahmen (Braunschweig 82,92 %) alle über 90 %. Die Ausfälle werden lediglich durch Ortssitte bestimmt.

Die kirchlichen Akte bei Feuerbestattungen nehmen zu. Die Bedenken, denen Rechnung tragen zu dürfen jeder Pfarrer das verbriefte Recht hat, werden immer mehr ausgeräumt. Bayern hatte 1919: 354, 1920: 548, doch kamen davon nur 366 auf Bayern, 182 auf das inzwischen eingegliederte Koburg. Die Pfalz hatte in den beiden genannten Jahren 16 und 25, Sachsen 2300 und 2343, Württemberg 648 und 577. Aus Baden liegen Ziffern nicht vor. Hessen hatte 187 und 197, Mecklenburg (beide) nur 5 und 11, Sachsen-Weimar 553 und 505, Sachsen-Meiningen 358 und 231, Sachsen-Gotha 363 und 340, Reuß 367 und 185, Braunschweig 98 im Jahre 1920, Lübeck 74 und 57, Bremen 747 und 658, Hamburg 634 und 590. Irgendwelchen Vergleichswert haben diese Zahlen kaum. Auch eine wohl vorliegende Einschränkung der „Feuerbestattungen" in der Gesamtzahl hat lediglich äußere Ursachen — Verteuerung des Brennmaterials. Die kirchliche Beteiligung ist aus dem Bereich der polemischen Erörterung herausgerückt.

10. Kirchen-Übertritte und -Austritte.

Die konfessionellen Scheidungen werden loser. Die lebhaft gesteigerte Kirchenaustrittsbewegung wirkt indirekt vielleicht auch auf eine Lockerung der Konfessionsgrenzen — wir meinen nicht die lokalen, die sind längst gelockert, sondern die von der Tradition bisher noch bewahrten und festgehaltenen auf psychischem Gebiet. Vielleicht wirkt auch die gesteigerte Ziffer der Mischeheschließungen auf die Verflüssigung der Übertrittsbewegung nach allen Seiten hin, und diese wird wieder neuer Anlaß zur Mischehe. Ursache und Wirkung fließen hier ineinander. Schon die beiden Jahrzehnte vor dem Kriege brachten den Konfessionswechsel in lebendigeren Fluß; während des Krieges erstarrte er. Jetzt löst sich die Erstarrung, die Flüssigkeit ist größer als jemals zuvor; das ist geradezu das Charakteristikum der beiden zum Bericht stehenden Jahre 1919 und 1920 und wird auch 1921 noch einbeziehen, ja vielleicht noch lange nachwirken.

a) **Der Konfessionsaustausch mit dem Katholizismus.** In Preußen traten 1910: 6126 Katholiken zur evangelischen Kirche über, 1914 waren es 5540, 1915: 4230, 1916: 3991, 1917: 3817. Hier sieht man die Verlangsamung während der Kriegsjahre. Die Gründe

dieser Erscheinung liegen auf der Hand (vgl. Kirchl. Jahrbuch 1920, S. 129). 1918 trat wieder eine leise Hebung ein auf 4394. 1919 schnellte die Zahl auf 7149 (zu der im vorjährigen Bericht gegebenen Zahl 6921 kamen noch Nachträge). 1920 zeigt die Ziffer 8285, dabei sind natürlich die verlorenen Landesteile nicht mit eingerechnet. Die noch im Verband der preußischen Landeskirche stehenden Kirchenkörper des Freistaats Danzig und des Memellandes sind ebenfalls außer Ansatz gelassen, um für den Vergleich mit der katholischen Gegenziffer eine reine Unterlage zu geben. Das verkleinerte Preußen von 1920 hat also 1136 Übertritte von Katholiken mehr als das alte Preußen von 1919.

In ganz Deutschland traten 1910: 8382 Katholiken über, 1914: 7458, 1915: 5350, 1916: 5267, 1917: 4873, das war der Tiefpunkt; dann stieg die Zahl 1918 wieder auf 5623, erreichte 1919 mit einem Ruck 9154 und 1920: 11017. Den Anteil der einzelnen Landeskirchen ergibt die nebenstehende Tabelle. In Preußen zeigt besonders Schlesien, das seither schon weitaus die meisten übertretenden Katholiken lieferte, eine starke Aufwärtsbewegung, wohl auch nach der entgegengesetzten Seite hin. Auch Westfalen hat starke Zunahme, etwas geringere Hessen-Nassau, Rheinland und Sachsen. Berlin und Brandenburg dagegen gar keine. Unter den außerpreußischen Landeskirchen fällt die starke Zunahme katholischer Konvertiten in Bayern auf, von 438 auf 787 im Jahre 1920. Aber die gegenteilige Bewegung zeigt noch größeres Wachstum, 622 Evangelische wurden katholisch, gegen angeblich 249 im Vorjahr. Hier scheint eine enorme Steigerung vorzuliegen, aber wohl nur auf dem Papier. Die hohe Zahl von 1920 wird einstweilen nicht angezweifelt, aber die niedrige von 249. Es sind damals schon weit mehr gewesen. Das neue bayrische Gesetz über Kirchenaustritt und Konfessionswechsel erfaßt die Tatbestände besser, als es vorher möglich war. Auch Sachsen zeigt 1920 eine nicht unbedeutende Zunahme der Übertritte aus der katholischen Kirche, von 513 auf 808. Damit ist Sachsen den früheren Ziffern wieder nahegekommen (1910: 962, 1914: 684) und wird sie wahrscheinlich in der Folgezeit wieder erreichen. Die Oberlausitz hat 74, Leipzig I: 70, Chemnitz I: 67, Dresden I: 195. In Württemberg ist die Zunahme nicht sehr bedeutend, von 157 auf 188, stärker schon in Baden: 190 zu 272, und Hessen: 188 zu 231. Die Hansestädte zeigen gar Abnahme, aber das fällt nur auf Hamburg (1919: 105, 1920: 66); doch sind von da noch Nachträge zu erwarten.

Bezüglich der Übertritte von Evangelischen zur katholischen Kirche können wir nicht von uns aus hinlänglich orientiert sein. Es sei darum unermüdlich und immer wieder erwähnt, daß die evangelisch-kirchliche Statistik den Zahlen in der 2. Hälfte nebenstehender Tabelle nicht den geringsten rechnerischen Wert beilegt. Die katholischen Vergleichsziffern haben wir aber erst seit 1910; bis dahin tappte man bezüglich des Ausgleichs völlig im Dunkel. Natürlich waren die Meinungen sehr geteilt in der Frage, ob die katholische oder die evangelische Kirche Gewinn habe.

Konfessionsaustausch mit dem Katholizismus.

Landeskirche bezw. Provinz	1 Übertritte von Katholiken zur evangelischen Kirche				2 Austritte v. Evang. z. kath. Kirche (soweit amtlich festgestellt ist)			
	1910	Jahresdschn. 1915—1918	1919	1920	1910	Jahresdschn. 1915—1918	1919	1920
Ostpreußen	152	107	263	405	37	6	20	17
Memelland	—	—	—	*(20)*	—	—	—	—
Westpreußen	378	230	417	—	24	14	47	—
Freistaat Danzig	—	—	—	*(191)*	—	—	—	*(4)*
Grenzm. Posen-Westpr.	—	—	—	64	—	—	—	12
Berlin	672	446	554	490	34	40	14	50
Brandenburg	428	398	446	453	17	21	16	28
Pommern	101	72	162	213	5	4	10	13
Posen	241	125	137	—	30	10	30	—
Schlesien	1707	1179	2120	2754	92	87	165	154
Sachsen	314	165	256	384	21	10	20	32
Westfalen	645	544	1049	1362	112	73	140	152
Rheinprovinz	945	595	1144	1366	140	76	96	127
Ältere Provinzen	5583	3861	6548	7491	501	341	558	585
Schleswig-Holstein	104	78	130	145	6	2	4	11
Hannover	227	145	247	300	18	10	17	23
Hessen-Nassau	212	113	224	349	19	15	13	85
Ganz Preußen	6126	4197	7149	8285	544	368	592	704
Bayern	277	236	438	787	126	143	249	856 [?]
Sachsen	962	315	513	808	47	44	92	48
Württemberg	126	102	157	188	47	70	135	125
Baden	165	128	190	272	44	48	49	86
Hessen	196	108	188	231	20	15	23	38
beide Mecklenburg	37	31	67	71	—	1	3	—
Thüringen	58	38	68	85	13	10	25	34
Anhalt	20	14	22	15	1	2	—	—
Braunschweig	108	75	89	67	7	8	9	4
Oldenburg	63	46	84	76	5	2	3	1
beide Lippe u. Wald.	10	14	32	16	—	—	—	2
Hansestädte	122	87	156	116	23	2	2	1[1]
Ganz Deutschland	8270	5391	9154	11017	877	713	1191	1899

[1]) Aus Hamburg werden 5245 Austritte im ganzen berichtet, ohne Angabe, wohin. Sie sind den Austritten zur Religionslosigkeit zugerechnet. Übertritte zur katholischen Kirche sind schwerlich darunter gewesen.

Man hat vielleicht mehr darum gestritten, als die Sache wert war, denn zahlenmäßig kommt dabei nicht viel heraus. Aber nach der psychologischen Seite hin hat es doch einigen Wert, hier völlige Klarheit zu schaffen und keinerlei Verdunkelung aufkommen zu lassen. In weiten Kreisen des katholischen Volks, besonders in rein katholischen Gegenden, ist heute noch der Glaube verbreitet, aus der Übertrittsbewegung mache Rom große Gewinne. Ultramontane Korrespondenzen geben sich alle Mühe, diese irrige Meinung am Leben zu erhalten. Sie soll in der Volksmeinung nicht sterben, damit Rom seinen Nimbus behalte, Zuflucht der Ratlosen zu sein. Als Referent junger Diasporapfarrer war — es

ist zwar schon eine Weile her —, äußerte ihm gegenüber im Privatgespräch ein befreundeter Arzt, Katholik, anläßlich eines Übertritts eines einzelnstehenden evangelischen Mädchens zur katholischen Kirche nach langer Überredung: Konversionen zur katholischen Kirche seien ja doch etwas Alltägliches, das Gegenteil komme wohl kaum vor. So das Urteil eines Gebildeten — damals, freilich in stockkatholischer Gegend! Im Volk steckt noch viel davon. Die offizielle katholisch-kirchliche Statistik, die den Tatbestand ja selbstverständlich nie verdunkelt hat, hat hier erst die Möglichkeit der Klarstellung geschaffen, aber, wie gesagt, erst seit 1910. Es hat der Admonitionen von mehr als zwei Jahrzehnten bedurft, um das zu erreichen. Das alte Erbübel des Vorurteils ist noch lange nicht geschwunden, es wird unter der Hand von der ultramontanen Kleinpresse immer noch gepflegt; vorsichtigerweise umgeht man die deutsche Klarstellung und zieht das Ausland heran. Die immer wieder auftauchenden Meldungen von Massenbekehrungen zur katholischen Kirche in England oder Amerika, auf die auch ein Teil unserer Kirchenzeitungen immer wieder hereinfällt, sind zu 90% maßlos übertrieben, wenn nicht gar erdichtet, im besten Fall Verallgemeinerungen örtlicher Vorkommnisse viel geringeren Umfangs. Von dem lebhafter werdenden Religionswechsel zwischen beiden Kirchen in Deutschland sah die Presse nur den gesteigerten Zufluß Roms und zog daraus ihre einseitigen Schlüsse unter Übersehung der Gegenziffer. Das färbt ab. Selbst der kundige und die Tatbestände völlig übersehende Statistiker der katholischen Kirche, P. Krose, meint in seinem uns eben vorgelegten Kirchlichen Handbuch 1921/22 (S. 238): „Man wird nicht fehlgeben mit der Annahme, daß sich Gewinn und Verlust beider Kirchen beim gegenseitigen Austausch jetzt einigermaßen ausgleichen, während früher die evangelische Kirche einen beträchtlichen Vorsprung hatte." Das letztere weiß er freilich genau, aber 90% des katholischen Volks weiß es nicht. Und mit seiner Vermutung irrt er dennoch. Wir geben darum hier in Nebeneinanderstellung die Übertritte von Katholiken zur evangelischen Kirche nach unserer hier durchaus zuverlässigen amtlichen Notierung und daneben die Übertritte von Protestanten zur katholischen Kirche nach dem katholischen Kirchlichen Handbuch, beide für 1920.

1920 Landesteil	Übertritte von Katholiken zur ev. Kirche	Übertritte von Evangelischen zur kath. Kirche
Preußen . . .	8 285	6 543
Bayern . . .	787	622
Sachsen . . .	808	334
Württemberg .	188	202
Baden	272	405
Hessen	231	184
bde. Mecklenburg	71	25
Thüringen . .	85	62
Anhalt	15	20
Braunschweig .	67	19
Oldenburg . .	76	63
bd. Lippe u. Wald.	16	16
Hansestädte . .	116	122
Zusammen	11 017	8 617

In der katholischen Aufstellung fehlt hier nur noch Sachsen-Altenburg, das mit sehr geringer Ziffer zu Buche stehen wird. In der evangelischen Aufstellung sind von Hamburg noch Nachträge zu erwarten. Der evangelische Überschuß beträgt genau 2400. 1919 war er 1722, im Durchschnitt der Kriegsjahre 1366. Er hat also

nicht die Tendenz des Ausgleichs, wie Krose meint, sondern wächst wieder. 1914 notierte 2888, 1910: 3517 evangelischen Überschuß. Weiter können wir nicht zurückdatieren.

Wir nannten es im Vorjahr „offene Türen einstoßen", wenn die katholische Presse immer wieder das Unzulängliche der Zahlen der 2. Hälfte der Tabelle auf S. 91 betone, die in der Aufrechnung des Ausgleichs ganz außer Betracht geblieben sind. Krose verweist auf Pieper,[1]) der in der Tat die Ansicht äußerte, die evangelischen Austrittsziffern würden wohl ungefähr zutreffend sein, und Rom werde nicht viel mehr gewinnen, als dort verzeichnet ist. Damit irrte Pieper tatsächlich, aber er schrieb Anno 1899, als diese Frage noch sehr wenig geklärt war, und gibt das Gesagte als seine subjektive Meinung zu erkennen. Daß er bezüglich dieser oft auf dem Holzweg war und oft etwas leicht aus dem Handgelenk schrieb, wissen wir längst. Um uns selbst als Kronzeugen anzuführen, muß Krose bis auf das Jahr 1908 zurückgehen. Damals schrieben wir beiläufig: sehr viel Übertritte zum Katholizismus würden sich unserer Kenntnis wohl kaum entziehen. Das bezog sich auf die Übertreibungen der ultramontanen Presse — die „Germania" hatte geschrieben, es seien mehr als zehnmal soviel, als wir notierten. Wir geben nachträglich gern zu, daß wir zu optimistisch urteilten. Seit 1910 haben wir an Stelle dieser unsicheren Angaben die der katholischen Statistik ohne weiteres gelten lassen. Wenn davon immer noch keine Notiz genommen ist und geflissentlich immer wieder betont wird, jene 2. Hälfte gebe nur einen Teil des Tatbestandes wieder, was ja gar nicht in Abrede gestellt wird, so darf man angesichts der Sachlage wohl behaupten, das heiße nachgerade „offene Türen einstoßen". In einem andern Punkt hat P. Krose uns mißverstanden. Für die preußischen Anteile nichtdeutscher Diözesen setzte seine Statistik 33 übergetretene Evangelische an und behauptet, wir hätten sie abgestrichen. Sie sind *nicht* abgezogen in unserer vorjährigen Rechnungsaufstellung, wie er meint; wir haben die katholische Rechnung völlig unangerührt gelassen. Unsere Abrechnungstabelle S. 88 des Jahrbuchs 1921 zeigt die volle Zahl 7295 *ohne* Abzug. Das ist nun *uns* ein „schwer begreifliches Mißverständnis". Allerdings war die hypothetische Anzweifelung unsererseits, ob diese 33 wirklich hineingehörten, in der Tat unzutreffend; sie gehören hinein, sind aber auch drin.

Den Unterschied der beiderseitigen Übertrittssummen gaben wir in einer besonderen Tabelle S. 88 im Vorjahr aus allen Landeskirchen für die Zeit von 1910—1919. Der Abschluß von 1920 ist auf S. 92 gegeben. Wir wiederholen hier nur die Schlußrechnung für ganz Deutsch-

		1910	1914	Jahresdurchschnitt 1915—1918	1919	1920
Ganz Deutschland . .	a)	8296	7372	5236	9154	11017
	b)	4779	4484	3870	7295	8617
Evangelischer Überschuß		3517	2888	1366	1859	2400

[1]) Kirchliche Statistik Deutschlands. Tübingen 1899, Mohr u. Siebeck.

land, in der a) Übertritte von Katholiken zur evangelischen Kirche, b) umgekehrt Übertritte von Evangelischen zur katholischen Kirche bedeuten.

Nun kann mit dem besten Willen die alte Mär von dem Gewinn der katholischen Kirche aus der Übertrittsbewegung zwischen beiden Kirchen nicht mehr aufrecht erhalten werden. Dennoch macht eine katholische Korrespondenz, die in viele Zeitungen („Germania", „Rhein. Volkszeitung" u. a.) überging, leider auch kritiklos in evangelische Blätter übernommen wurde, den dreisten Versuch, die katholische Überlegenheit weiter zu behaupten. Es erweckt einige Heiterkeit, zu beobachten, mit welcher Kunst hier die Zahlenreihen frisiert werden, um das erwünschte Ergebnis zu erzielen. Wir wollen es nicht sonderlich hoch anschlagen, daß in den Zahlen selbst einige Irrungen unterlaufen, daß Nachträge der Übertritte zur evangelischen Kirche unberücksichtigt blieben, ohne Andeutung, daß noch Reste vorlagen, daß im verlorenen Reichsland die Übertritte zur evangelischen Kirche nur bis 1914, dagegen die zur katholischen Kirche bis 1917 in Ansatz kamen. Die Rechnungsweise an sich ist zu beanstanden. Man rechnet nämlich ganz naiv die Zahlen aller zwischen beiden Kirchen hin und her Übertretenden zusammen und berechnet, daß von dieser Summe etwa 60 % zur evangelischen und 40 % zur katholischen Kirche gegangen seien. Da aber (damals) 61,6 % der deutschen Bevölkerung evangelisch und 36,7 % katholisch sei, bleibe der evangelische Gewinn dahinter zurück, also stehe es „sehr wohl" mit dem Übertrittsausgleich für die katholische Kirche. Es gehört keine sonderliche statistische Fachkenntnis dazu, um das Tendenziöse dieser Aufrechnung zu durchschauen. Wie kann man entgegengesetzt wirkende Kräfte summieren? Nicht die Summen kommen hier in Betracht, sondern die Differenzen. Es ist ein Scheinargument, wenn die These aufgestellt wird, der größere Kirchenkörper müsse normalerweise den größeren Gewinn haben. Das Gesetz der gesteigerten Anziehungskraft der Masse gilt wohl in physikalischer Beziehung, aber nicht ebenso für geistige Werte, am wenigsten für religiöse Bildungen. Gerade die konfessionellen Minderheiten zeigen oft genug die Neigung zum Wachstum, viel mehr als die große Mehrheit der Massen. Woher sollten auch die Massen schließlich ihren nach dieser Theorie automatisch sich steigernden Gewinn nehmen? Welche enormen Übertrittszahlen müßte der Katholizismus nach dieser von der ultramontanen Korrespondenz erfundenen Norm gegenüber den kleinen protestantischen Minoritäten in Frankreich und Italien haben! Das müßte ja in sehr kurzer Zeit zur völligen Aufsaugung derselben führen. Von dem allen aber geschieht gar nichts. Aber wenden wir diese neuste statistische „Norm" nur auf Bayern an; dort gehören 70,61 % der Bevölkerung dem katholischen, 28,21 % dem evangelischen Bekenntnis an. Normal wäre es also nach dieser genialen Theorie, daß von 100 bayrischen Konvertiten 71 den Weg zur katholischen Kirche gingen und nur 29 den Weg zur evangelischen. Aber der letzteren waren (z. B. 1920: 787 zu 622) mehr als der ersten. Für Oberbayern allein berechnet, müßte die katholische Kirche nach dieser Norm zehnmal

soviel Konvertiten haben, als sie in Wirklichkeit hat. Wir fragen: Gilt diese „Norm" etwa nur da, wo die katholische Kirche gegenüber dem Protestantismus in der Minderheit ist, oder darf sie auch da gelten, wo sie in erdrückender Mehrheit steht? Statistische Normen gelten entweder generell oder überhaupt nicht, man kann sie nicht das eine Mal gelten lassen, das andere Mal ausschalten — wie's trifft —, um das erwünschte Resultat zu erzielen. Gewiß, das kann zugegeben werden, daß das größere Diasporagebiet der katholischen Kirche in Deutschland verhältnismäßig größeren Anlaß zum „Abfall" gibt. Aber dann ist es eben nichts mit der behaupteten größeren Kirchentreue der Glieder Roms. Man kann nicht beides in einem Atemzug behaupten. Unsere Diaspora ist — aufs Ganze gesehen — eben kirchentreuer als die katholische. (Die atheistischen Massen der Industriestädte schließen wir hier aus.) Warum eigentlich? Wir haben uns früher oft darüber ausgelassen und empfehlen den Katholiken, darüber einmal nachzudenken.

Es ist überhaupt nicht besonders klug gewesen von der katholischen „Statistik" — es sind ja wohl nur Ignoranten dieses Wissensgebietes, denen diese geniale Rechnungsweise zur Last gelegt werden muß —, hier überhaupt Verhältniszahlen anzuziehen. Sie ergeben nämlich für die katholische Kirche ein noch viel ungünstigeres Resultat, als die nackte absolute Zahl. Wir haben es seither vermieden, das zu tun, um die konfessionelle Polemik nicht ohne Not zu verschärfen. Nun aber muß es geschehen. Es darf doch nicht ganz übersehen werden, daß die katholische Bevölkerung, welche im Ausgleich zwischen beiden Kirchen nicht nur ebensoviel, sondern noch mehr Konvertiten stellt, als die evangelische, wenig mehr als halb so groß ist als jene. Die wirkliche Verhältnisziffer, wenn denn einmal eine solche berechnet werden soll, würde sich folgendermaßen gestalten:

Übertritte aus der katholischen Kirche zur evangelischen			Übertritte aus der evangelischen Kirche zur katholischen		
	absolut	auf 100000 Kath.		absolut	auf 100000 Ev.
1910:	8328	34,96	1910:	4992	12,48
1911:	8684	36,46	1911:	4988	12,47
1912:	8488	35,63	1912:	5191	12,98
1913:	8597	36,09	1913:	5332	13,53
1914:	7458	31,31	1914:	4712	11,78
1915:	5550	23,30	1915:	4134	10,34
1916:	5267	22,11	1916:	3647	9,12
1917:	4873	20,96	1917:	4141	10,35
1918:	5623	23,61	1918:	4271	10,14
1919:	9154	38,43	1919:	7295	18,24
1920:	11017	57,01	1920:	8617	22,57

Für das letzte Jahr liegen der Berechnung die nach den Abtretungen ermittelten Konfessionszahlen (siehe S. 44) zugrunde. Daher erklärt sich die verhältnismäßig starke Steigerung der katholischen Verhältnisziffer für 1920 in der ersten Hälfte obiger Tabelle. Jedenfalls steht, wie die Zahlenreihen der einzelnen Jahre erkennen lassen, die Sache so, daß auf

100000 Katholiken mehr als die doppelte Zahl Übertretender kommt, als auf 100000 Evangelische. Ein Zeichen, wie tendenziös und irrig jene Korrespondenz urteilte. Aber sie findet Gläubige, selbst an amtlicher Stelle. Der „Osservatore Romano" redet (in den Nrn. 231 und 232 vom 30. Sept. und 1. Okt. 1921) von der „Notlage und Krisis des deutschen Protestantismus" und deutet in seinen statistischen Unterlagen die oben erwähnte Zahl von 1919: 7295 evangelische Austritte zur römischen Kirche, unglaublicherweise so, daß er behauptet, 7,295 % der Evangelischen seien übergetreten zur katholischen Kirche, früher seien es etwa 5 % gewesen!! Ein Wunder, daß es überhaupt noch Protestanten gibt in Deutschland bei der behaupteten Sachlage. Wie spiegelt sich in diesen Köpfen die Welt! Wie das Dogma die Geschichte korrigiert, so das Selbstbewußtsein die Statistik. Die „Germania" schreibt: „Wir haben allen Grund, mit den Zahlen über den Konfessionsaustausch mit dem Protestantismus zufrieden zu sein." — Wir auch.

b) **Der Konfessionsaustausch mit Freikirchen und christlichen Sekten.** Sehr viel weniger günstig, als der Austausch mit der katholischen Kirche, gestaltet sich für die evangelischen Landeskirchen der Konfessionsaustausch mit außerkirchlichen christlichen Denominationen. Das war schon seit anderthalb Jahrzehnten so, der Krieg wirkte auch hier abmildernd und verzögernd, die Nachkriegszeit aber brachte wieder ein lebhafteres Tempo. Die Austritte zu Sekten oder Freikirchen standen 1910 für ganz Deutschland auf 4531, das Jahr 1913 brachte den Höhepunkt mit 5249. Der Durchschnitt der Kriegsjahre betrug nur 1619. Das Jahr 1919 hob sie auf rund 6000 (auch hier sind der vorjährigen Angabe S. 89 des Jahrbuchs 1921 einige Nachträge zugerechnet), 1920 fügte abermals 1200 dazu und hob die Zahl auf rund 7200. In Preußen — man vergleiche die Zahlen nebenstehender Tabelle — haben nur die Provinzen Ostpreußen, Brandenburg und Westfalen gegen 1919 eine wesentliche Zunahme dieser Austritte, Sachsen eine geringe, das Rheinland, sonst ein starker Lieferant, zeigt sogar nicht unbeträchtliche Abnahme, auch Schlesien und sogar Berlin; hier geht eben der Abfluß in der Richtung des Atheismus. Von den neueren Provinzen hat Hessen-Nassau eine nicht unbeträchtliche Zunahme der Austritte, auch Schleswig-Holstein, trotz der Abtrennung von Nordschleswig, hat sich verschlechtert, Hannover aber verbessert.

Von den außerpreußischen Landeskirchen zeigen Bayern und besonders Sachsen 1920 eine wesentlich festere Haltung als 1919, dagegen stieg in Württemberg (von 428 auf 813), Baden (von 153 auf 324), Hessen (von 208 auf 555), Thüringen (von 199 auf 403) die Zahl der Austritte dieser Art verhältnismäßig stark. Die kleineren Landeskirchen kommen zahlenmäßig wenig in Betracht. Die erste Kirchenaustrittsbewegung zum Atheismus von 1908/09 ließ auch die Austritte zu den Sekten stark anschwellen. Damals benutzten ganz offenkundig, z. B. in Berlin, etliche Sekten das Mißtrauen gegen die Kirche

Konfessionsaustausch mit Freikirchen und christlichen Sekten.

Landeskirche bezw. Provinz	1 Übertritte v. Angehörigen christlicher Sekten zur ev. Kirche.				2 Austritte von Evangelischen zu christlichen Sekten			
	1910	Jahresdschn. 1915—1918	1919	1920	1910	Jahresdschn. 1915—1918	1919	1920
Ostpreußen	60	34	71	68	185	34	116	391
Memelland	—	—	—	*(4)*	—	—	—	*(18)*
Westpreußen	30	16	46	—	35	25	68	—
Freistaat Danzig	—	—	—	*(8)*	—	—	—	*(2)*
Grenzm. Posen-Westpr.	—	—	—	8	—	—	—	15
Berlin	104	23	56	194	103	29	61	23
Brandenburg	77	19	30	51	278	79	214	535
Pommern	35	19	31	62	63	52	305	271
Posen	20	7	16	—	40	25	103	—
Schlesien	45	27	52	40	238	69	311	220
Sachsen	35	20	30	34	224	64	168	184
Westfalen	173	70	74	89	488	102	490	573
Rheinprovinz	132	79	66	93	434	113	555	369
Ältere Provinzen	711	309	472	639	2088	592	2391	2581
Schleswig-Holstein	17	10	7	3	41	27	76	126
Hannover	52	13	41	18	171	41	206	133
Hessen-Nassau	42	20	30	19	286	48	218	501
Ganz Preußen	822	352	550	679	2586	708	2891	3341
Bayern	33	36	42	27	255	118	242	179
Sachsen	130	108	90	122	960	460	1681	1289
Württemberg	48	39	100	94	244	159	428	813
Baden	4	8	10	2	137	38	153	324
Hessen	17	31	20	48	92	31	208	555
beide Mecklenburg	1	3	8	18	44	8	28	57
Thüringen	32	13	20	12	82	41	199	403
Anhalt	5	1	1	15	24	4	14	81
Braunschweig	2	7	5	5	19	9	19	41
Oldenburg	8	1	1	5	37	16	53	45
bd. Lippe u. Wald.	—	1	1	1	18	—	141	62
Hansestädte	15	5	3	7	33	27	10	9
Ganz Deutschland	1117	605	851	1035	4531	1619	5999	7199

zu eigenem Gewinn. Es war eine Kurzsichtigkeit, die sie längst aufgegeben haben. In der laufenden, viel umfangreicheren Kirchenaustrittsbewegung ist derartiges nicht mehr hervorgetreten, wenngleich nicht geleugnet werden kann, daß zwangsläufig die atheistische Austrittsbewegung ein wenig einwirkt auf die Lockerung der landeskirchlichen Zugehörigkeit nach der Seite der außerkirchlichen Religionsgemeinschaften. Im allgemeinen ist das allgemein-christliche Zusammengehörigkeitsgefühl nach Wegfall der Staatskirche stärker geworden. Besonders die sogenannten Freikirchen (Altlutheraner, Altreformierte, Brüdergemeinde), die ja nie als Sekten angesprochen sind, stehen jetzt rechtlich fast auf demselben Boden wie die Landeskirchen. Hier kommen im wesentlichen nur die eigentlichen Sekten in Betracht.

Zur Beantwortung der Frage, wohin die zu einer andern christlichen Religionsgemeinschaft aus den Landeskirchen Ausscheidenden sich gewendet haben, gibt die Konversionsstatistik der preußischen Landeskirche leider kein Material her. Der „Internationale Verein ernster Bibelforscher", nach ihrem Begründer Russell auch Russelliten genannt (auch „Millennium-Tagesanbruch", „Zions Wachtturm"), macht eine starke, von Nordamerika unterstützte, nicht erfolglose Propaganda. Ihr System ist eine wunderliche Mischung rationalistischer und phantastisch-eschatologischer Ideen, und gerade diese Mischung gefällt dem von allerlei Illusionismus durchzogenen Zeitgeist. Auch die den Landeskirchen sehr schroff gegenüberstehenden Neu-Apostolischen Gemeinden gewinnen an Gliedern, während die kirchenfreundlicheren altapostolischen Gemeinden (Irvingianer) zurückgehen. In Sachsen wendeten sich von den 1289 aus der Landeskirche Austretenden 480 zu den Methodisten, 83 zu den Baptisten, 64 zu den neuapostolischen Gemeinden, 614 zu verschiedenen christlichen Sekten (besonders Adventisten). Württemberg hatte 363 Austritte zu den neuapostolischen Gemeinden, 94 zu den Methodisten, 106 zu den Adventisten, 114 zu der Russellsekte (Millennium), 39 zu den Scientisten; der Abfluß zu mehreren andern Sekten (Baptisten 14) war nur gering. Im ganzen waren es 813 Austritte dieser Art.

Wenn die Übertritte zu außerkirchlichen Denominationen, aufs Ganze gesehen, auch nicht so arg zu Buche schlagen, so sind sie doch qualitativ im Einzelfall bedauerlicher, als die so viel zahlreicheren Austritte zur Religionslosigkeit. Hier lösen sich innerlich längst erstorbene Glieder vom Ganzen, welke Blätter fallen vom Baum. Dort sind es oft ethisch gut fundierte, nur durch eine religiöse Absonderlichkeit irregeleitete Seelen, die auf diesen Weg sich drängen lassen. Nun ist zwar der Rückgewinn solcher Abgedrängten in den letzten Jahren auch nicht unbeträchtlich gewachsen — 1919 waren es 851, 1920: 1035 —, aber es ist in absehbarer Zeit auf einen Ausgleich kaum zu rechnen. Der Abfluß ist, wenn auch Verbohrte und Absonderliche darunter sind, doch ein steter Aderlaß für die Kirche.

Zu den Rückkehrern stellt Berlin eine ziemliche Zahl: 194 im Jahre 1920 gegen 56 vorher; auch Sachsen steht mit 122 zu Buche (gegen 90), Württemberg nur mit 94 (gegen 100). Aber das alles macht, auch wenn mit beträchtlichen Steigerungen zu rechnen sein wird, zahlenmäßig so viel wie nichts aus.

c) **Der Konfessionsaustausch mit dem Judentum.** Hier ist vollends von irgendwelchen numerischen Einflüssen keine Rede. Die Zahl der zur evangelischen Kirche übertretenden Juden war in ganz Deutschland 1910: 467, 1914: 432, 1915: 327, 1916: 358, 1917: 365, 1918: 375, sie ging also während der Kriegszeit nur wenig zurück; 1919 erreichte sie mit 472 die bisher festgestellte Höchstzahl, 1920 waren es 452. Für Preußen sind in den angeführten Jahren die entsprechenden Zahlen: 360, 305, 244, 268, 290, 250 und 353, 1920 notiert 324. Von den preußischen Provinzen hatten 1919 und 1920 jüdische Übertritte: Ostpreußen 14 und 13, Berlin 129 und 119, Brandenburg (Vor-

orte von Berlin) 45 und 55, Schlesien 43 und 37, Sachsen 24 und 17, Westfalen 12 und 12, Rheinland 18 und 20, Schleswig-Holstein 5 und 7, Hannover 16 und 17, Hessen-Nassau 19 und 16. Es kommen fast nur die Großstädte in Betracht. Die Beteiligung der außerpreußischen Landeskirchen wird aus nachfolgender Tabelle ersichtlich. Von den 23 jüdischen Übertritten in Sachsen kamen 11 auf Dresden, 7 auf Leipzig. Frankfurt hatte 1919: 15, 1920 nur 8, Hamburg 1919: 26, 1920: 36. Die schlesischen Zahlen fallen meist auf Breslau. Rechnet man die auf „Brandenburg" notierten Ziffern mit denen von Berlin zusammen — es kommen ja fast nur die Berliner Vororte in Betracht —, so ergibt diese Gesamtziffer den Löwenanteil des Ganzen, nämlich in beiden Jahren je 174.

Landeskirche	1				2			
	Übertritte von Juden zur evangel. Kirche				Austritte von Evangelischen zum Judentum			
	1910	Jahresdschn. 1915—1918	1919	1920	1910	Jahresdschn. 1915—1918	1919	1920
Preußen	360	265	353	324	54	62	98	55
davon Berlin . .	*196*	*137*	*129*	*119*	*37*	*37*	*22*	*14*
Bayern	12	17	20	28	6	3	7	2
Sachsen	35	17	24	23	9	8	20	6
Württemberg . . .	4	5	11	10	—	1	—	1
Baden	5	7	7	5	3	2	3	6
Hessen	5	4	6	5	—	—	2	2
beide Mecklenburg .	1	3	5	1	—	—	—	—
Thüringen	12	3	10	3	1	1	4	8
Anhalt	—	1	1	1	—	—	2	—
Braunschweig . . .	2	1	1	7	—	—	—	—
Oldenburg	—	2	2	—	—	—	—	—
beide Lippe u. Wald.	3	—	—	1	—	—	—	—
Hansestädte . . .	28	33	32	44	4	5	1	2
ganz Deutschland .	467	358	472	452	77	80	137	82

Wie weit diese Übertritte kirchliche und religiöse Bedeutung haben, wird sich schwer sagen lassen. In den weitaus meisten Fällen werden sie durch äußere Rücksichten bestimmt (Einheiraten, Versippung mit alten Familien). Es soll aber doch nicht vergessen sein, daß von den Tagen eines Neander an die evangelisch-kirchliche Wissenschaft bedeutsame Antriebe von Proselyten erhalten hat.

Die Gesamtzahl der in Deutschland seit 1890 übergetretenen Juden ist fast genau 13000. Bis vor dem Krieg nahm in der Verhältniszisser das Judentum ab; es war langsam unter 1 % der Gesamtbevölkerung gesunken. Die zahlreichen Mischehen wirkten auffaugend. Jetzt dürfte bei der Volkszählung durch die ziemlich ungehemmte Einwanderung der Ostjuden in Norddeutschland, besonders in Berlin, wo sie einen wenig ästhetischen und für die Strafrechtspflege nicht sonderlich erwünschten Einschlag bilden, eine bedeutsame Zunahme festzustellen sein.

d) **Die Kirchenaustritte zur Religionslosigkeit.** Die 1919 einsetzende, bis zur Gegenwart noch laufende Kirchenaustrittsbewegung ist geradezu das bestimmende Ereignis in der äußeren Geschichte der

Kirche unserer Tage. Sie trägt alle Züge des modernen Wesens an sich: rücksichtslose Vergewaltigung im Namen der „Freiheit", verlogene Hetze im Namen der Wahrheit, unglaubliche Dummheit der Beweisführung im Namen der Wissenschaft, politische Verhetzung bei angeblich ganz unpolitischer Einstellung. Aber sie hatte Erfolg — und das war ihren Machern die Hauptsache.

Die zahlenmäßigen Erfolge dieser Bewegung haben im Berichtsjahr 1920 nicht nachgelassen, sie sind sogar noch stärker geworden als 1919, wo den evangelischen Landeskirchen Deutschlands fast 230000 Glieder entrissen wurden. Im Jahrbuch 1921 (S. 92) wiesen wir rund 224000 nach, die jetzt vorgelegte Tabelle enthält einige Nachträge für 1919 (besonders für Hamburg). 1920 notiert einstweilen über 305000, auch da dürften noch Nachträge einlaufen. So hat denn der Atheismus sein Ziel erreicht, etliche Hunderttausende den Kirchen abtrünnig zu machen. Es sind jetzt mehr als eine halbe Million. Zur Beurteilung dieser Bewegung beziehen wir uns auf das im vorjährigen Jahrbuch, S. 93, vorläufig Gesagte. Es will scheinen, als ob sie beginne, sich totzulaufen. Noch ist kein Beharrungszustand eingetreten, noch kein Gesamtbild zu geben. Eine umfassende Monographie dieser Bewegung, die nicht nur den äußeren Verlauf und die räumliche Ausdehnung wiedergibt, sondern auch die psychologischen Voraussetzungen und Erscheinungen einbezieht und die Gegenwirkung der Kirche, des geistlichen Amtes und der christlichen Presse zur Darstellung bringt, ist ein Erfordernis der kirchlichen Gegenwart. An amtlichen Unterlagen dazu fehlt es nicht.

Das statistisch Darstellbare dieser Bewegung ist in die nebenstehend folgende Tabelle gefaßt. Es ist nicht ohne Interesse, beide Jahre 1919 und 1920 zu vergleichen, nicht nur in den Gesamtergebnissen, sondern auch in den räumlichen Schiebungen. Die altpreußische Landeskirche hat trotz ihrer Verkleinerung um die Provinzen Westpreußen und Posen 1920 eine Vermehrung der Austritte um mehr als 30000 zu buchen. Ziemlich unberührt ist nur der äußerste Osten. Doch hat auch Ostpreußen ein Anwachsen von etlichen Hunderten, von denen mehr als die Hälfte auf Königsberg fällt. Die pommersche Beteiligung (2271) ist gering, außer Stettin (1720) nur auf etliche Industrieorte beschränkt. 1920 zeigt auch eine Abnahme. Das trifft auch auf Brandenburg zu (Vororte von Berlin), während Alt-Berlin 1920 noch eine Zunahme zeigt gegen das Vorjahr. In Schlesien setzt die Bewegung erst 1920 mit voller Wucht ein. Von den 22627 Austritten (Vorjahr 1548) fallen 5287 auf Breslau, 3665 auf den Industriebezirk Waldenburg, 2678 auf Schweidnitz-Reichenbach; auf ganz Oberschlesien nur 35. Die Provinz Sachsen war in beiden Jahren reichlich beteiligt, 1920 etwas mehr. Magdeburg hatte 1501, Buckau 1046, Halle 1075, Wittenberg 2273, Zeitz 1312 Austritte. Symptomatisch erscheint uns die Abnahme der Austritte in der Rheinprovinz. Hier zeigen nur etliche wenige Synoden (Solingen 6363, Lennep 2665) ein Aufflackern für 1920, während die meisten einen starken Rückgang der Austrittsziffern aufweisen, so Elberfeld von 2432 auf 683, Barmen von 2669 auf 1304,

Konfessionsaustausch mit dem Atheismus.

Landeskirche bezw. Provinz	1			2			
	Übertritte v. Religionslosen z. evangel. Kirche			Austritte aus der evangel. Kirche zur Religionslosigkeit			
	Dchschn. 1915-18	1919	1920	1910	Jahresdchschn. 1915—1918	1919	1920
Ostpreußen	4	10	53	31	23	182	607
Memelland	—	—	—	—	—	—	*(10)*
Westpreußen	3	9	—	29	33	1 123	—
Freistaat Danzig	—	—	*(3)*	—	—	—	*(421)*
Grenzm. Posen-Westpr.	—	—	—	—	—	—	56
Berlin	219	95	211	3 726	1553	41 341	48 663
Brandenburg	162	94	651	3 097	591	38 589	33 517
Pommern	7	15	28	154	64	2 768	2 271
Posen	—	1	—	6	2	62	—
Schlesien	22	16	1038	308	72	1 548	22 627
Sachsen	24	20	906	507	78	17 282	21 583
Westfalen	47	49	550	585	98	9 275	17 669
Rheinprovinz	37	148	356	817	231	20 279	16 826
Ältere Provinzen	525	457	3793	9 260	2745	132 441	163 819
Schleswig-Holstein	13	22	151	665	102	8 472	24 429
Hannover	9	7	613	246	85	8 543	6 275
Hessen-Nassau	17	8	31	164	58	1 224	2 140
Ganz Preußen	564	494	4588	10 355	2990	150 680	196 663
Bayern	44	31	38	176	47	396	1 356
Sachsen	44	63	789	336	102	16 069	50 759
Württemberg	20	26	21	137	51	640	1 159
Baden	23	31	18	252	83	596	1 243
Hessen	—	—	—	66	18	104	416
beide Mecklenburg	1	2	1	1	3	16	16
Thüringen	10	2	538	128	29	3 423	35 715
Anhalt	2	5	430	28	3	88	10 720
Braunschweig	1	2	4	98	32	1 089	799
Oldenburg	3	3	11	45	11	496	165
beide Lippe u. Wald.	—	—	—	—	—	30	9
Hansestädte	16	36	473	694	125	56 151	6 225 (?)
Ganz Deutschland	728	695	7211	12 296	3494	229 778	305 245

Düsseldorf von 5099 auf 1152, Essen von 2304 auf 1511, Köln von 386 auf 56. Westfalen dagegen zeigt Zunahme, im ganzen von 9275 auf 17669. Im einzelnen: Recklinghausen von 1945 auf 4054, Bielefeld von 278 auf 891, Dortmund von 1705 auf 3027, Bochum von 1755 auf 2270, Gelsenkirchen von 544 auf 1082, Schwelm von 688 auf 3374. Überaus stark ist auch die Zunahme in Schleswig-Holstein. Hier gelang es dem roten Radikalismus, in Kiel die Bewegung zu neuer Glut zu schüren. Hannover hat Abnahme, Hessen-Nassau ein Wachstum, doch stehen diese beiden Provinzen mit verhältnismäßig geringeren Ziffern zu Buche (Frankfurt z. B. 408). Das Gesamtergebnis ist eine Zunahme der Austritte für Preußen um fast 50000.

Süddeutschland war 1919 von Massenaustritten noch fast ganz verschont. Das Jahr 1920 hat sie zwar gemehrt, doch stehen alle süd-

PACIFIC

deutschen Landeskirchen gegenüber den norddeutschen noch sehr günstig da. Es sind wenig über 1000, sowohl in Bayern als in Württemberg und Baden, in Hessen etwa ein halbes Tausend, doch zeigen alle diese Zahlen etwa eine Verdoppelung gegen das Vorjahr.

Die stärkste Zunahme des Jahres 1920 hat Mitteldeutschland geliefert: Sachsen, Anhalt und Thüringen. Hier setzte die Bewegung mit voller Wucht überhaupt erst 1920 ein, während sie in der Rheinprovinz ihre erste Stoßkraft schon verloren hatte. In Sachsen sind aus den 16000 Austritten des Jahres 1919 über 50000 geworden. Natürlich kommen hier in erster Linie die Großstadt-Ephorien in Betracht. Dresden I hatte 8152, Leipzig I 7449, Chemnitz I 4613, Dresden Land 4927, Leipzig Land 2338, Chemnitz Land 2634, Pirna hat 2613, Stollberg 2146. Über 1000 haben noch die Ephorien Auerbach, Glauchau, Meißen, Plauen, Rochlitz, Werdau und die Oberlausitz. Die übrigen stehen mit einigen Hunderten auf der Liste; am besten schneidet Marienberg ab mit nur 16 Austritten. In Thüringen ist Reuß jüngere Linie am schwersten belastet mit 9783 Austritten, Weimar hat 8881, Gotha allein hat 7880, Altenburg 4093, Schwarzburg-Rudolstadt 2819. Verhältnismäßig glimpflich davongekommen sind Schwarzburg-Sondershausen mit 829, Reuß ältere Linie mit 827 und Meiningen mit 603. Aber die Gesamtziffer von Thüringen, 35715, ist das Zehnfache des Vorjahres (3423). Auch in Anhalt setzte die Bewegung erst 1920 ein, den wenigen Austritten von 1919 (nur 88) folgten gleich 10720. Gerade in Thüringen und Anhalt sprechen die politischen Wirren und Erregungen stark mit. Die bodenständige landsässige Bevölkerung ist verhältnismäßig wenig beteiligt. Es sind die hin und herflutenden Massen der Industriebevölkerung, die der Agitation schnell erliegen — viel unreife Burschen darunter. Auch das läßt die räumliche Verteilung deutlich erkennen, daß Konzessionen an den modernen Zeitgeist, z. B. Betonung des Charakters der Kirche als „Volkskirche" im Sinn von Massenkirche, Herabsetzung des wahlfähigen Alters, Urwahlrecht unter Beseitigung aller Qualifikationsbestimmungen u. dgl. wenig verfangen. Es sind Utopien, wenn man glaubt, damit die Popularität der Kirche sicherer unterbauen zu können. Den Verhetzten ist die Qualität der Kirche ganz egal, sie wollen überhaupt keine Kirche. Alle Sirenenklänge, die durch Empfehlung forcierter Popularität die Kirche zu retten meinen — wir denken da an gewisse Reden —, sind falschgepfiffene Melodien, so gut sie gemeint sein mögen.

Das seßhafte Bürgertum und die akademischen Stände, von einigen Großstädten abgesehen, haben seither kaum Zuschuß geliefert zur Austrittsbewegung. Das war aber die Hoffnung und feste Erwartung der Träger dieser Agitation. Vielleicht spricht in dem Urteil des Reichstagsabgeordneten Ludwig auf dem Leipziger Parteitag der „Unabhängigen": „die Erfolge der Austrittsbewegung seien minimal", der Unwille darüber mit. Selbst der politische Unterbau ist nicht mehr so fest wie zuvor. Die Mehrheitssozialdemokratie hat von Anfang an eine korrekt reservierte Stellung eingenommen, sie hat sich jeder Förderung von Partei wegen

konsequent enthalten. Ja auch die Unabhängigen haben die grimme Bedingung, daß jeder, der bei ihnen ein Parteiamt bekleide, aus seiner Religionsgemeinschaft ausgetreten sein müsse — nur den Juden wurde das bezeichnenderweise nachgesehen —, wieder fallen lassen, was freilich nicht ausschließt, daß von Partei wegen nach Kräften für den Austritt gearbeitet wird. Der Leipziger Parteitag der Unabhängigen lehnte den Antrag des Bezirksverbandes Berlin ab, nur Kirchenlose als Kandidaten der Partei aufzustellen. In den „Sozialistischen Monatsheften" schreibt P. Kampfmeyer in einem Aufsatz „Religion, Kirche und Sozialismus": „Von einer elementar kräftigen Auflehnung des sozialistischen Proletariats gegen jede Religion und jede Religionsgemeinschaft ist in Deutschland nichts zu spüren." Ist das Enttäuschung übertriebener Erwartungen oder bedeutet es ein Zurückpfeifen aus opportunistischen Erwägungen? In Braunschweig dagegen wird neuerdings (Winter 1921/22) der Kirchenaustritt von seiten der politisch Radikalen mit unerhörtem Terror betrieben. In einer großen Maschinenfabrik traten, so wird berichtet, von 900 Arbeitern 890 aus. Die etwa Widerstrebenden wurden von je zwei Mann zum Gericht begleitet (!!) zur Kontrolle, ob auch wirklich der Austritt in aller Form Rechtens beantragt werde.

Ein deutlicher Beweis dafür, daß Tausende durch Verhetzung in den Strudel dieser Bewegung hineingezogen worden sind, ohne sich der Folgen klar zu sein, vielleicht sogar sehr widerwillig durch allerlei Druck gezwungen wurden, ist die Tatsache, daß auch die Zahl derer, die Wiederaufnahme in die Kirche begehren, sehr stark anwächst. Solcher Rückwanderer waren es 1919 erst 695, 1920 aber bereits 7211, also auch hier eine Verzehnfachung. Es kann allerdings nicht festgestellt werden, ob diese Rückwanderer aus der jetzigen Austrittsbewegung wiedergekommen sind. Es können auch etliche schon früher Ausgetretene, ja vielleicht solche, die schon von ihren Eltern her religionslos gewesen sind, darunter sein. Ist die Zahl, gemessen an der der Austritte, auch noch verhältnismäßig gering, so ist sie doch psychologisch bedeutsam. Sie wird gewiß in den kommenden Jahren zunehmen, so gewiß stets hinter der Flut die Ebbe steht und nach dem Rausch die Ernüchterung folgt. Das soll uns gegenüber etwaigen Bestürzungen und ekstatischen Aufregungen zur Ruhe in der Beurteilung mahnen. Zehn Jahre in der Geschichte der kirchlichen Entwicklung sind wie eine Minute im Menschenleben. Das war stets Roms Tugend und Kraft: die kaltblütige Ruhe, die warten konnte. Hier können wir etwas lernen. Gewiß wird die evangelische Kirche die Hände nicht in den Schoß legen und lediglich der Zeit die Korrektur überlassen. Wir werden nicht die Torheit begehen, zu vergessen, daß jetzt Hunderttausende von Heiden in Deutschland leben; selbst wenn wir das versuchen wollten, die Entwicklung der Dinge wird schon dafür sorgen, daß wir immer wieder daran erinnert werden. Die Kirche rüstet sich zur Tat. Sie ist viel toten Ballast losgeworden; das hat ihre Kraft nicht gemindert, sondern gestärkt. Gepreßter Dampf hat desto stärkere Expansionskraft. Zur Zahl der Rückwanderer stellt von den preußischen Provinzen Schlesien das größte Kontingent mit 1038.

Sachsen kommt ihm nahe mit 906, auch Berlin-Brandenburg weist 862 auf. Hannover 613, Westfalen 550, Rheinland, wo man mit Sicherheit ein Ansteigen erwarten darf, erst 356. Auch Sachsen (Freistaat) und Thüringen zeigen mit 789 und 538 nicht unerhebliche Zahlen, wie auch Anhalt mit 430 und Hamburg mit 469.[1])

In den meisten Landeskirchen, vielleicht Bayern ausgenommen, entsteht da nun eine eigentümliche Schwierigkeit. Man hatte Kirchenaustrittsgesetze erlassen und das Verfahren genau geregelt. In Preußen wurden bei den Amtsgerichten die Austritte rechtskräftig, anderswo, z. B. in Hamburg, genügte einfache Abmeldung bei den Standesämtern. Diese Instanzen führen Listen über die Ausgetretenen. Wenn nun aber die Ausgetretenen kommen und ihren Wiedereintritt genau so rechtskräftig gestalten wollen, wie ihren vormaligen Austritt, so wird ihnen entgegengehalten, es gebe kein Wiedereintrittsverfahren. Staatsrechtlich sind sie religionslos, trotz der von der Kirche getätigten und auch etwa beglaubigten Wiederaufnahme. Daraus könnten sich auf die Dauer der Zeit doch sehr unerquickliche und für die Betroffenen lästige Situationen ergeben. Es muß von der Gerechtigkeit der staatlichen Gesetzgebung erwartet und verlangt werden, daß auch für ein staatlich geregeltes Wiederaufnahmeverfahren die Wege erschlossen werden.

Auch die katholische Kirche leidet unter der Zahl der Kirchenaustritte. 1919 notierte sie 33842, 1920: 46998. Ob diese Ziffern vollzählig sind, erscheint uns etwas zweifelhaft. Sollten sie auf kirchlicher Erhebung beruhen, werden sie freilich noch starke Nachträge erwarten lassen. Vielleicht aber gehen sie auf staatliche Ermittlung zurück. Preußen hat 31563 katholische Austritte, Sachsen 6981, Bayern 3072, Hamburg 2345, Baden 1266. In den andern Landesteilen bleiben sie unter 1000. Doch steht sie derzeit in Österreich und besonders in der Tschecho-Slowakei unter dem Druck. Nach der Salzburger Katholischen Kirchenzeitung (1921, Nr. 48) ist die Zahl der Katholiken in Prag von 95—96 % der Gesamtbevölkerung auf 58 % zurückgegangen. Es sind 140000 aus der katholischen Kirche ausgetreten, 28000 sind konfessionslos geblieben, etwa 85000 haben sich der neuen romfreien tschechischen Nationalkirche angeschlossen. Im Landbezirk Prag sollen 80000 zur Nationalkirche übergetreten, 30000 konfessionslos geworden sein. Wir geben diese Zahlen ohne Gewähr. Wie objektiv die „Germania" zu berichten pflegt, möge aus folgender Auslassung ihrer Abendausgabe vom 22. August 1921 erhellen, in der sie über neuzeitliche Lockerung der Kirchentreue sich also ausspricht:

„Eine Massenflucht weiter Volkskreise aus den Reihen des Protestantismus hat eingesetzt, die zu einer Katastrophe zu führen droht, und auch im Auslande nimmt sein Ansehen ab. Auf der andern Seite sieht man nun, wie das Ansehen der katholischen Kirche wächst, wie insbesondere das Papsttum zur Zeit eine moralische Macht darstellt, die

[1]) Die Provinz Sachsen zeigt für 1921 ein Anschwellen auf 5617, Anhalt auf 1134. Es liegen erst wenig statistische Berichte vor. Diese Zahlen lassen ein starkes Ansteigen der Rückwanderer erwarten.

kaum jemals größer war — nicht weniger als dreißig Länder haben ja heute bereits eine diplomatische Vertretung beim Apostolischen Stuhle, und ihre Zahl dürfte damit noch nicht abgeschlossen sein, um nur ein äußeres Merkmal anzuführen. Man sieht ferner, wie die große Mehrzahl der Katholiken eine starke Widerstandskraft gefunden hat gegen die religions- und kirchenfeindlichen Ideen und den zersetzenden Einfluß der Zeit, so daß man den endgültigen Triumph der katholischen Kirche über die schlimmen Geister schon für gesichert hält. Man rechnet mit einer numerischen Stärkung der Katholischen in Deutschland dank deren größerer Lebensbejahung, die sie vor Mißbrauch der Ehe und vor Lebensüberdruß bewahrt."

Ist das nun Unorientiertheit — man müßte in diesem Fall ein viel deutlicheres Wort gebrauchen — oder etwas anderes? Man kann es schlichten, treuen Katholiken, die noch so naiv sind, ihrer Presse arglos zu glauben, nicht verargen, wenn sie völlig verzerrte Bilder sehen. Gegenüber der Woge des Atheismus, die jetzt alle nationale Kraft und christliche Ethik zu unterbinden droht, sollten die großen Kirchenkörper, die noch auf dem Boden des christlichen Glaubens stehen, tunlichst zusammenhalten. Der Ultramontanismus in seiner Selbstgerechtigkeit sucht hier nur eigenen Vorteil und eigene Ehre.

11. Die Zahl der Theologie Studierenden.

Hier haben wir für diesmal genaues Zahlenmaterial, von den Kanzleien der Universitäten zur Verfügung gestellt. Die Angaben von Aschersons Universitätskalender waren letzthin nicht ganz zuverlässig. Es studierten evangelische Theologie in

Universität	S.-S. 1917	S.-S. 1918	S.-S. 1919	S.-S. 1920	W.-S. 1920/21	S.-S. 1921	W.-S. 1921/22
Berlin . .	489 (4)	509 (8)	468 (9)	311 (8)	367 (12)	341 (18)	341 (17)
Bonn . . .	168	179 (3)	139 (4)	122 (2)	112 (3)	108 (4)	108 (2)
Breslau . .	173 (1)	172	198 (1)	180 (1)	163 (4)	115 (3)	117 (5)
Erlangen .	217	219	203 (1)	253 (1)	267 (4)	291 (3)	225 (5)
Gießen . .	133	137	152 (2)	116 (1)	104	87	73
Göttingen .	268	246 (2)	314 (1)	273 (1)	206 (1)	191 (2)	183
Greifswald .	138 (1)	121	202	154	135 (1)	175	109
Halle . . .	350 (3)	373 (4)	344 (2)	273 (4)	255 (5)	242 (2)	242 (3)
Heidelberg .	161	179 (2)	176 (4)	156 (5)	135 (3)	145 (8)	133 (4)
Jena . . .	74	82 (1)	90 (1)	75 (2)	67 (1)	68 (1)	61 (2)
Kiel . . .	124	127	70	120 (3)	96 (4)	68 (2)	74 (3)
Königsberg .	159	164	?	145 (2)	127 (4)	98 (3)	89 (4)
Leipzig . .	464 (2)	446	377 (1)	369 (1)	359 (3)	321 (3)	352 (4)
Marburg .	222 (2)	231 (3)	274 (3)	245 (7)	182 (9)	233 (12)	200 (8)
Münster . .	61	75	156 (3)	124 (2)	113 (2)	91	77
Rostock . .	43	41 (1)	63	70 (1)	52	75 (2)	66 (1)
Tübingen .	486 (1)	518 (3)	456 (1)	563 (11)	555 (3)	693 (3)	520 (6)
Zusammen .	3730 (14)	3819 (27)	3682 (33)	3549 (52)	3295 (61)	3342 (74)	2970 (64)

Weibliche Studierende der Theologie sind in Klammern angefügt.

Die dermalige Zahl der Theologie Studierenden deckt den Bedarf für das Amt nicht. Wir berechnen unter Berücksichtigung der unvermeidlichen Abgänge die Normalzahl auf mindestens 3800—3900, vielleicht 4000, um nur das Bestehende aufrecht zu erhalten. 1890 hatten wir 4536 Studenten der Theologie, das war allerdings Überproduktion, 1900 zählte nur noch 2472, 1910: 2535; das erste Jahrzehnt dieses Jahrhunderts hatte die aus der Überfülle der neunziger Jahre noch vorhandenen Reserven völlig aufgebraucht. Der Theologenmangel zeigte sich. Da brachten die Jahre vor dem Krieg einen nicht unbeträchtlichen Anstieg, der die Hoffnung erweckte, daß der Kirche die erforderlichen Kräfte bald wieder zur Verfügung stehen würden. 1911 — es sind immer die Sommersemester in Rechnung gestellt — hatten wir 2811, 1912: 3318, 1913: 3864, 1914: 4366 Theologie Studierende. Während der Kriegszeit sank natürlich die Zahl. Wenn 1915 noch 3706, 1916 noch 3666, 1917: 3730, und 1918: 3819 aufgerechnet werden, so ist zu bedenken, daß die im Felde stehenden Studenten ohne Exmatrikel weitergeführt wurden und die mit dem Abiturium ins Feld gehenden sich zum Teil auf gut Glück, wenn es sich ermöglichen ließ, in irgend einer Fakultät immatrikulieren ließen, ohne je irgendwelche Hörsäle betreten zu können. So ist nun freilich unsere ganze Universitätsstatistik während der Kriegsjahre eine rein theoretische geblieben. Es kann daher noch nicht einmal als ein sonderlicher Abstieg angesehen werden, wenn das Sommersemester 1919 noch 3682 Theologie Studierende aufweist. Seitdem aber geht die Zahl, wie vorstehende Tabelle nachweist, stetig zurück. Das ist um so auffallender, als alle Fakultäten zunächst einen starken Zufluß aufwiesen. Wir hatten und haben noch eine ungeheure Überzahl von Studierenden, derart, daß alle Fakultäten über hoffnungslose Überfüllung klagen. Bei der Entwertung der sozialen und pekuniären Stellung der akademischen Berufsarten ist ja nun freilich der Rückschlag unvermeidlich. Er tritt auch allmählich in die Erscheinung. Die Kosten des akademischen Studiums sind kaum noch erschwinglich, wenigstens für die Angehörigen akademischer Stände. Der Zufluß zum theologischen Studium aus Pfarrhäusern, früher ein unversieglicher Quell, war schon seit mindestens zwanzig Jahren spärlicher geworden, jetzt droht er fast zu versiegen. Die augenblickliche Zahl der Theologie Studierenden ist nicht ausreichend, die Abgänge zu decken, geschweige denn für neue Aufgaben (Volksmission, Jugend- und Wohlfahrtspflege u. a.) Kräfte mobil zu machen. Bis dahin haben viele alte Pfarrer ihre Emeritierung tunlichst hinausgeschoben; hier liegt eine Stauung vor, aber wenn sie sich löst, wird junger Nachschub gebraucht werden, und den werden wir schwerlich haben in den kommenden Jahren. Zur Zeit steht die Sache so, daß junge Leute, die die Wahlfähigkeit restlos erlangt haben, bald ins Amt kommen, während noch vor zwei Jahrzehnten lange Wartejahre in den Kauf genommen werden mußten. Daran wird auch die geplante Verminderung der Pfarrstellen durch Zusammenlegung oder Einziehung wenig ändern. Der Geist der Zeit spricht hier wohl mit. Es ist ja

freilich nicht ohne Risiko, bei der pekuniären Abhängigkeit der Kirche vom Staat seine ganze Zukunft auf den Kirchendienst zu stellen. Die Ängstlichen mögen ausbleiben — das ist kein Schaden. Prof. D. Frhr. von der Goltz-Greifswald ruft seine Standesgenossen auf, ihre Söhne, denen der Heeresdienst beschränkt und der Staatsdienst ein Martyrium geworden ist, mehr als seither dem Kirchendienst zuzuführen. Möge er damit Erfolg haben!

An der seit der Kriegszeit einsetzenden Verminderung der Theologie Studierenden sind nur die Fakultäten Tübingen, Erlangen und Rostock unbeteiligt. Ziemlich starken Rückgang, etwa um 150, zeigt Berlin, Bonn und Breslau um etwa 60, Gießen um 50, Göttingen um 70, Greifswald, die Sommersemester zugrunde gelegt, hat ziemlich standgehalten, doch zeigt das Wintersemester 1921/22 starke Einbuße um fast 70. Halle hat über 100 eingebüßt, Heidelberg wenig über 20. Der geringe Stand von Jena hält sich ziemlich, dagegen verlor Kiel mit ohnehin nicht hoher Frequenz etwa 50. Königsberg hielt sich bis 1920, verlor dann aber rapide, wohl um der abgeschnittenen Lage willen. Auch Kiel zeigt einen Absturz um fast die Hälfte, Leipzig hat über 100 eingebüßt. Marburg hat seinen Bestand gehalten. Merkwürdige Schwankungen zeigt Münster: nach einer Schnellblüte im Sommersemester 1919 ein scharfes Zurückgehen von 156 auf 77. Rostock mit geringer Frequenz hat gute Zunahme. Tübingen zeigte im Sommersemester 1921 eine unerhörte Höhe mit fast 700 Studenten der Theologie und übertraf seine alte Rivalin Berlin um mehr als das doppelte. Der 5. Teil aller Theologie Studierenden Deutschlands war in Tübingen.

In Münster ist die Begründung eines Studienhauses für Theologen gesichert. Die Unkosten werden eine halbe Million betragen, ein großer Teil ist aus freiwilligen Beiträgen aufgebracht. Die westfälische Provinzialkirche will sich damit ihren theologischen Nachwuchs sichern. Das Haus trägt den Namen „Hamannstift". In nächster Nähe desselben starb 1788 Hamann — der Magus des Nordens.

Der Anfang zur Begründung einer evangelisch-theologischen Fakultät in Frankfurt ist gemacht. Die Bezirkssynode beschloß einen jährlichen Zuschuß von 12000 M., das Kuratorium der Universität 8000 M. Es sollen zunächst drei weitere nebenamtliche Lehraufträge für neutestamentliche Exegese, systematische Theologie und Religionsphilosophie nebst Pädagogik begründet werden.

Die Wiener evangelisch-theologische Fakultät entbehrt noch immer der vollen Eingliederung in die Universität. Beim Universitätsjubiläum 1921 glaubte man sie mit Sicherheit vollzogen zu sehen. Der Senat der Universität hat sie längst befürwortet. Die Widerstände liegen beim österreichischen Bundesrat, die darauf gerichtete Anfrage eines Abgeordneten blieb unbeantwortet. Dahinter stehen ultramontane Einflüsse (Salzburg). Der Berliner Rektor nannte das freimütig in seiner Festansprache „das Unrecht eines „Jahrhunderts".

Die Not der evangelischen Wissenschaft drückt besonders hart auf die theologische Produktion. Ihr steht nicht so, wie den technischen und naturwissenschaftlichen Fächern, die kräftige Hilfe von Handel und Industrie zur Seite. Die Notgemeinschaft für deutsche Wissenschaft griff tatkräftig ein. Anfang Dezember 1921 ist die Niedersächsische Gesellschaft zur Förderung der deutschen evangelisch-theologischen Wissenschaft mit dem Sitz in Hannover begründet. Ihr Wirkungskreis wird Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Bremen umfassen. Sie hilft besonders Göttingen auf. Auch in Württemberg hat sich mit dem Sitz in Stuttgart eine solche Notgemeinschaft gebildet. Die der Rheinprovinz in Bonn hielt im Januar 1922 unter Vorsitz von Prof. D. Pfennigsdorf ihre erste Jahresversammlung ab. Von den über 600 evangelischen Gemeinden Rheinlands sind 150 als korporative Mitglieder beigetreten. Sie hatte rund 59000 M. Einnahme, darunter 36000 M. als Beitrag der Förderer. Für das christlich-archäologische Institut, das evangelisch-theologische Stift, das theologische Studienhaus, die Bibliothek des theologischen Seminars wurden Beiträge bewilligt. Theologie Studierenden werden bei Ankauf von wissenschaftlichen Werken 30 % zugeschossen. Einzelnen theologischen Autoren wurde die Drucklegung und Fortführung ihrer Werke gesichert, der Anschluß an die Berliner Zentrale getätigt.

Nach einer Aufstellung der Allg. Ev.-luth. Kirchenztg. (1921, Nr. 32) zählten im Sommersemester 1921 unsere Fakultäten folgende Zahl der Studierenden: Berlin 12532, München 8305, Leipzig 5743, Bonn 4974, Frankfurt 4141, Breslau 3864, Münster 3862, Köln 3687, Hamburg 3592, Würzburg 3544, Halle 3433, Göttingen 3420, Freiburg 3301, Tübingen 2782, Heidelberg 2767, Marburg 2635, Jena 2585, Gießen 2108, Kiel 1823, Erlangen 1636, Greifswald 1529, Rostock 1145. Die Gesamtzahl war 1914 rund 66000, 1920: 88000, 1921: 83448; allmählich macht sich also doch eine leise Abnahme der Überzahl bemerklich. Wie die einzelnen Fakultäten in ihrem Besitzstand sich stellen, mag folgende Übersicht dartun. Es studierten:

	Vor dem Krieg	W.-S. 1919/20	S.-S. 1921
Medizin	16048	20788	16682
Rechtswissenschaften	9842	16503	15295
Philosophie, Philologie u. Geschichte	14456	18603	14768
Staatswissenschaften, Landwirtschaft	3876	10670	14909
Mathematik und Naturwissenschaften	8132	10587	9651
Zahnheilkunde	976	3672	5138
Evangelische Theologie	4374	3633	3342
Katholische Theologie	2058	2050	1968
Pharmazie	1099	1073	1011
Tierheilkunde	203	544	484
Forstwissenschaften	211	296	423

Zur Vorbildung unserer Akademiker gibt der Direktor des Akademischen Auskunftsamts der Universität Berlin, Dr. Renne, im Deutschen

Philologenblatt (1922, Nr. 2) folgende Auskunft. Vorgebildet waren von den Studierenden des Sommersemesters 1921 auf

			1. Gymnasien	2. Realgymnasien	3. Oberrealschulen
1.	der evang.-theol. Fakultät mit	3236 Stud.	2965	233	38
2.	„ kath.-theol. „ „	2117 „	2088	29	—
3.	„ rechts- u. staatswissenschaftl. „ „	20688 „	12554	5079	3055
4.	„ medizinischen „ „	19856 „	11329	5414	3113
5.	„ philosophischen „ „	27739 „	13010	7937	6792
	Insgesamt	73636 „	41946	18692	12998

Der Anteil der Realanstalten an der Vorbildung der Akademiker steigt stetig.

12. Die Zahl der Pfarramtskandidaten.

Seit Kriegesschluß haben wir über den Bestand an Anwärtern des geistlichen Amts keine statistischen Aufstellungen mehr gebracht. Die im vorigen Abschnitt erwähnte Unsicherheit, die tatsächliche Lage zu durchschauen, die auf dem Papier stehenden Studenten und Kandidaten der Theologie von den wirklich vorhandenen zu scheiden, ließ es uns geraten erscheinen, einstweilen zuzuwarten. Lieber gar keine Statistik, als eine unsichere oder gar falsche. Die in den Jahren 1910—15 leise aber doch stetig ansteigende Zahl der Theologie Studierenden legte die Hoffnung nahe, daß es der Kirche an lebendigen Kräften nicht fehlen werde, daß sie ohne allerlei Notbehelf den gesteigerten Ansprüchen des kirchlichen Neubaus werde gerecht werden können. Aber der Krieg hat böse aufgeräumt. Die nach dem Krieg einsetzende Auffüllung des theologischen Studiums hat nicht lange vorgehalten. Die „günstigen Aussichten nach dem Kriege" für den Personalbestand der evangelischen Theologie, welche Prof. D. Bauer-Heidelberg in einem Aufsatz über den theologischen Nachwuchs glaubte feststellen zu können (vgl. Jahrb. 1917, S. 154), sind bald zerronnen. Wir haben von vornherein zweifelnder geurteilt. Die steigende Theologenzahl vor dem Kriege reichte kaum hin, die Lücken der Vorzeit notdürftig zu füllen. Wir schrieben schon 1917: „Wir waren im Begriff, den Tiefstand zu überwinden, den das verminderte Theologiestudium seit Jahren schon in die Kandidatur hineingebracht hatte. Nun ist damit für die nächsten Jahre nicht mehr zu rechnen. . . Der erreichte Normalbestand — ein Überfluß war ohnehin noch nicht da — ist schnell zurückgesunken. Die kommenden Jahre werden mit starkem Theologenmangel zu rechnen haben." Ja, wenn die Zahl der Theologie Studierenden nach Abschluß des Krieges entsprechend der der andern akademischen Studienfächer sich entwickelt hätte! Aber die akademische Übersicht auf S. 108 weist leider nach, daß sie stetig fällt. 1920 haben in der altpreußischen Landeskirche 286 Studierende das Examen pro candidatura gemacht, und 229 Kandidaten haben die Wahlfähigkeit für das geistliche Amt erlangt, das bleibt aber, wiewohl es eine beträchtliche Steigerung

bedeutet, doch noch weit unter dem Bedarf. Es ist für die altpreußische Landeskirche ein Zugang von etwa 260 frischen geistlichen Kräften erforderlich, um das Bestehende zu erhalten; 40—50 waren seither als Verlust zu rechnen für die Zeit der Kandidatur, durch Tod, vor allem aber durch Übergang in verwandte Berufsarten, besonders das Schulfach; auch für den Dienst der Inneren Mission, denn für den Gemeindedienst kommen die letzteren einstweilen nicht in Betracht. So müssen etwa 300—310 das 1. Examen erledigen, um den notwendigen Zuzug für das geistliche Amt sicherzustellen. Nun kommt zwar die einschlägige Ziffer des Jahres 1920 mit 286 dem ziemlich nahe, aber in ihr steckt die durch die vorausgegangene Kriegszeit veranlaßte Stauung, und wenn die abgeflossen sein wird, was bald der Fall sein dürfte, ist der Zugang gering. Auch die Zahl derer, die das 2. Examen erledigten — 229 — wäre an sich noch nicht zu schlecht, wenn sie nur gehalten werden könnte. Das aber ist in hohem Maße unwahrscheinlich. Folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick des Zugangs von 1915—1920, auf die einzelnen Provinzen verteilt und für jedes einzelne Jahr notiert:

Provinz	Die 1. theologische Prüfung bestanden						Die 2. theologische Prüfung bestanden						Ordiniert wurden					
	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Ostpreuß.	3	3	3	7	14	29	6	6	16	13	9	15	8	2	6	16	15	6
Westprßn.	2	3	4	3	7	8	2	6	6	8	10	11	4	4	2	11	15	10
Brandnb.	8	15	20	18	38	64	16	16	15	21	38	74	15	22	16	14	50	73
Pommern	3	3	12	5	32	32	7	7	9	9	16	16	6	2	2	1	18	16
Posen . .	1	7	5	2	5	1	4	6	6	4	3	6	—	4	2	7	4	6
Schlesien .	14	22	13	13	26	56	22	19	7	18	32	27	13	14	4	19	30	22
Sachsen .	8	4	10	16	26	39	18	13	9	8	11	35	6	9	7	13	22	28
Westfalen	2	6	10	11	17	27	16	12	2	6	6	28	3	10	8	3	16	28
Rheinlnd.	5	10	17	14	24	30	10	17	24	18	30	17	13	9	13	14	10	18
Zusammen	46	73	94	89	189	286	101	102	94	105	155	229	68	76	60	98	180	207

Westpreußen und Posen sind hier absichtlich nicht in Abzug gebracht — sie stehen ohnehin mit geringen Zahlen in Ansatz —, denn die deutsche evangelische Kirche wird diese Provinzen mit ihren verwaisten Diasporagemeinden nicht aus ihrem Bedarfsbereich streichen dürfen, wenn auch „die unierte Kirche Polens" rechtlich von der preußischen Landeskirche gelöst ist.

Wenn man mit den Zahlenreihen dieser 3 Kolonnen die entsprechenden Ziffern früherer Jahre vergleicht, dann merkt man erst den Abstand zwischen dem, was ist, und dem, was wünschenswert erscheint. Der Zugang zur Kandidatur durch Erledigung des 1. Examens war 1895: 364, 1900: 259, 1910: 179, 1914: 308 — dieses Jahr lieferte etwa die Normalzahl des Bedarfs; dann aber kamen die mageren vier Kriegsjahre mit nur 46, 73, 94, 89. Erst 1919 bringt einige Hebung mit 189, und 1920 eine weitere auf 286, aber die Normalzahl ist noch nicht wieder erreicht, und die Aussichten dafür sind schwach. Etwas besser ist die Zahlenreihe des erledigten 2. Examens und die Erlangung

der Wahlfähigkeit. Aber 1895 standen hier 465 zu Buche — allerdings übernormal —, 1900: 170, 1910: 158, 1914: 153, dann kamen wieder die vier Kriegsjahre mit 101, 102, 94 und 105, und erst 1919 löste die Stauung mit 155. 1920 brachte 229, aber das erreicht, wie gesagt, kaum den Bedarf.

Wie sehr die Bestände an wahlfähigen Kandidaten zusammengeschrumpft sind, mag folgende Liste zeigen, die im Anschluß an die im Jahrbuch 1917, S. 153, gegebene gearbeitet, die Zahlen für die letzten 3 Jahre weiterführt. Kandidaten, die das 2. Examen erledigt und die volle Wahlfähigkeit erlangt hatten, aber durch die Ordination noch nicht in den Kirchendienst übernommen waren, waren vorhanden in

	1900	1905	1910	1914	1918	1919	1920
Ostpreußen .	69	34	27	14	20	18	2
Westpreußen .	27	9	7	9	6	—	1
Brandenburg	267	90	17	12	17	7	10
Pommern .	108	53	19	11	11	—	2
Posen . . .	27	10	4	2	6	3	4
Schlesien . .	49	14	4	4	2	2	7
Sachsen . .	272	143	82	96	104	90	15
Westfalen . .	111	52	20	19	20	11	8
Rheinland .	84	79	44	40	28	42	11
Zusammen	1014	484	224	207	214	173	60

Ein flüchtiger Blick auf diese Zahlenreihen zeigt, wie sehr die Bestände zusammengeschmolzen sind. 1900 mußten über 1000 Anwärter auf Anstellung warten, und die Kirche konnte und mußte sie jahrelang im provisorischen Vorbereitungsdienst beschäftigen, oder sie suchten sich selbst allerlei Stellen, wodurch natürlich die Abwanderung in das Schulfach stark begünstigt wurde. Da schmolz der Überschuß schnell zusammen. Nun ist zwar die Abnahme nicht so arg gewesen, als es der Abstand des letzten Jahres (1920) erscheinen läßt. Bis 1919 haben etliche Konsistorien in Wirklichkeit gar nicht den aufgeführten Bestand gehabt. Sie rechneten längst zum Schulfach abgegangene und in ihm definitiv angestellte jahrzehntelang weiter. Erst das Jahr 1920 gibt den tatsächlichen Bestand, und der ist kümmerlich genug. Einer Auffüllung wird er zudem kaum entgegengehen.

Die 3. Kolonne der Tabelle S. 110, die Zahl der Ordinierten, läßt ebenfalls erkennen, daß der kommende Bedarf keine Deckung finden wird. Während der Kriegszeit sind wenig Ordinationen vollzogen. Der Wechsel war gering, und die Anwärter fehlten. 1919 aber sind 180 ordiniert, mehr als im selben Jahr die Wahlfähigkeit erlangten, d. h. die Bestände sind ziemlich ausgeräumt. 1920 stieg die Zahl der Ordinierten auf 207, in den kommenden Jahren werden noch mehr Ordinanden nötig, aber nicht da sein. Die Zeitverhältnisse haben die Emeritierungen außerordentlich verzögert und tun es noch. Mancher im Dienst ergraute Pfarrer, der längst gern den Ruhestand gesucht und ihn lange verdient hätte, muß bleiben, weil er nicht weiß, wohin. Die

Kirche trägt dem Rechnung. Ad Calendas graecas läßt sich das nun beim besten Willen nicht vertagen. In den kommenden Jahren ist mit einer gesteigerten Zahl von Emeritierungen zu rechnen. Der Bedarf ist größer als zuvor, aber der Zufluß wird ihn nicht decken. Auch die geplante Verminderung der Pfarrstellen durch Zusammenlegung sogenannter Zwergparochien wird zahlenmäßig wenig ändern, denn was etwa gespart werden kann auf dem Lande oder in kleinen Städten, das wird in den Großstädten mehr gebraucht. Wir brauchen auch Spezialpfarrer für allerlei Dienst. Kandidaten, die nach ihrem Vikariatsjahr durch Erledigung des 2. Examens die uneingeschränkte Wahlfähigkeit erlangen, haben die beste Anwartschaft, sehr bald in den ständigen Kirchendienst als Pfarrer eintreten zu können. Es gibt zur Zeit keinen akademischen Beruf, der eine so sichere und frühe wirtschaftliche Selbständigkeit in Aussicht stellt. Daher ist es eigentlich zu verwundern, daß bei der unsinnigen Vermehrung der Studierenden aller andern Fakultäten nach dem Krieg, die erst neuerdings ein wenig abflaut, gerade die Theologenzahl zurückgeht. Aber der Geist der Zeit spricht mit und — die Unsicherheit der Lage. Es wäre in der Tat nicht angebracht, lediglich um des oben erwähnten Vorzuges willen zum Theologiestudium zu raten. Die Möglichkeit eines Martyriums mag — und soll auch — schwächere Naturen zurückhalten. Wer sich aber getraut, festen Fußes auch gegen den Sturm gehen zu können, der soll nur kommen.

Freilich, die ins Ungeheure gesteigerten Kosten des Studiums machen es dem besseren Mittelstand, der jetzt die Last der Zeit trägt, und aus dem das theologische Studium zumeist seine Jünger nahm, schwer, ja unmöglich. Vor einem halben Jahrhundert kamen etwa 40—50 % der Theologie Studierenden aus Pfarrhäusern, das ist schon längst auf mehr als ein Drittel heruntergegangen. Es muß doch mancher Pfarrersohn verzichten, der das Zeug hätte, die väterlichen Traditionen mit Ehren weiterzutragen in kommende Zeiten. Die derzeit leichten Erwerbsaussichten der Industrie lenken ab von den Wegen der Tradition. Es wird gewiß kein Gewinn sein für die Kultur und Wissenschaft und am wenigsten für die Theologie, wenn etwa die „neuen Reichen" anfangen werden, den akademischen Nachwuchs zu stellen.

Wie wird der kommenden mißlichen Lage zu begegnen sein? Behördliche Maßnahmen vermögen natürlich auf diesem Gebiet der freien Entfaltung der Kräfte nichts. Vielleicht korrigiert sich die Notlage sehr bald von selbst. Es war ja immer so, daß nach Ebbe die Flut kommt. Aber mit bloß zahlenmäßigem Ersatz ist es auch nicht getan. Die Mobilmachung und Entfaltung des Laiendienstes in der Kirche wird vielleicht dazu helfen, auch Berufskräfte für die Kirche zu sichern. Die theologische Studentenschaft, das Rekrutendepot der Kirche, sollte jetzt schon mehr Gegenstand der kirchlichen Pflege sein, geistlich und leiblich. Es sollte eigentlich jede Provinzialkirche von sich aus am Ort ihrer zuständigen Universität ein theologisches Studienhaus unterhalten, in dem die Studierenden Unterkunft und Pflege finden können. Es bestehen ja

an manchen Universitäten Konvikte als Stiftungen, aber die Kirche hat damit wenig oder nichts zu tun. Eine rheinische Vereinigung unterhält das Studienhaus in Bonn, die westfälische Provinzialkirche hat (vgl. vorigen Abschnitt) sich durch das Hamannstift ihren theologischen Nachwuchs zu sichern gesucht; in Göttingen unterhält der Reformierte Bund ein solches. Hier läge eine Aufgabe für die Provinzialsynoden, die, bisher rein parlamentarische Institutionen, nun zur Aktivität und als sekundäre Träger der Kirchengewalt zur Entfaltung ihrer vollen Kraft und Bedeutung kommen sollen.

Aus dem Baltenland und Rußland haben etwa 80 Pfarrer in Deutschland ein neues Amt und Heim gefunden, die meisten in der preußischen Landeskirche. Die aus dem uns entrissenen Reichsland Vertriebenen, von denen 51 von Geburt Altdeutsche waren, sind meist in Süd- und Westdeutschland geblieben. Auch 31 altelsässische evangelische Pfarrer haben das Land geräumt.

13. Einiges aus der Moral- und Kriminalstatistik.

In der Vorbemerkung dieses Kapitels ist schon darauf hingewiesen, daß wir seit etlichen Jahren kein neueres statistisches Grundmaterial für moralstatistische Untersuchungen haben. Die statistischen Ämter schweigen. Auch die Kriminalstatistik liegt noch unter der Erstarrung. Man kann es begreiflich finden, daß die Gegenwart nur zaghaft an diese Materie herantritt. Mögen auch, wie der Statistiker der katholischen Kirche, P. Krose, meint (10. Bd. des Kirchl. Handbuchs 1921/22, S. 244), „die Kriegsjahre als Versuchsobjekt für moralstatistische Feststellung besonders ungeeignet sein" — die psychologischen und psychopathischen Erscheinungen der Nachkriegszeit und auch der Kriegsjahre werden doch einmal auch statistisch in den Bereich der wissenschaftlichen Untersuchung zu ziehen sein, wie das ja auch P. Krose befürwortet. Es erscheint uns keine besonders glückliche Entschuldigung für die erwähnte Rückständigkeit, wenn Krose meint, wir seien „noch nicht so weit, um uns mit der nötigen Ruhe und Sicherheit an diese Arbeit machen zu können." Für die beklagte Lücke liegen wohl rein äußere, vielleicht auch opportunistische Gründe vor. Es häuft sich viel totes Material, die Wissenschaft leidet Not, günstig ist ihr der Zeitgeist nicht. Das sind die Fortschritte der neuen Ära.

Unser letzter diese Materie streifender Abschnitt im Jahrbuch 1921, überschrieben: „Kriminalität und Konfession" hat wegen eines beiläufigen Satzes den lebhaften und energischen Widerspruch Kroses erweckt (Kirchl. Handbuch X, S. 244 ff.), der uns zwingt, auf diese Sache noch einmal einzugehen. Es lag uns völlig fern, im Vorjahr Vergleiche zu ziehen bezüglich des moralischen Wertes oder auch nur der moralischen Wirkung des Katholizismus und des Protestantismus, wie das z. B. Kroses vor längeren Jahren erschienene Schrift „Einfluß der Konfession auf die Sittlichkeit" in ausgeprägter Weise tut. Unser Aufsatz „Kriminalität und Konfession" war gerichtet gegen die Behauptung der Freigeister, daß die religionslose Moral der christlichen gleichwertig, ja soziologisch

überlegen sei, wie das leider heute noch von radikalen Schwärmern versichert und von etlichen Verhetzten geglaubt wird. Wir dachten, hier die katholische Weltanschauung als Bundesgenossen an unsere Seite rufen zu zu können. Unsere Schlußsätze zeigten deutlich die Tendenz: „die christliche Ethik ist das Salz der Bewahrung gegen Auflösung und Verwesung. Alle religionslose Kultur ist ethisch unterwertig. Dem Kirchenhaß folgt die Immoralität auf dem Fuße, ja sie geht meist mit ihm Hand in Hand." Wir zitierten Platos bekannten Satz: „Man kann eher eine Stadt in die Wolken bauen, als einen Staat ohne Religion erhalten." In dem allen wird, daran zweifeln wir nicht im geringsten, Krose uns sachlich rückhaltlos zustimmen, wiewohl wir keine Silbe der Zustimmung und der Erkenntnis unserer oben gezeigten Tendenz gelesen haben. Bei Erwähnung der die Freigeister und Religionslosen überaus belastenden Ergebnisse der Kriminalstatistik mußten wir die zahlenmäßige Belastung der einzelnen Religionsgemeinschaften natürlich wiedergeben — in Preußen auf je 100000 Strafmündige der betreffenden Gruppe bei den Evangelischen 1109, bei den Katholiken 1453, bei den Freigeistern und Religionslosen 1895. Die Differenz zwischen der 1. und 2. Gruppe haben wir nicht weiter erörtert, schrieben aber beiläufig den Satz: „Die sehr viel stärkere Belastung der Katholiken erklärt sich nicht allein aus der etwas ungünstigeren sozialen Lage. Die Ethik beider Kirchen ist nicht sehr verschieden. Über die Qualität der beiderseitigen Religionsvorstellungen sagt die Moralstatistik überhaupt nichts aus, wohl aber über die Intensität der Eindrucksfähigkeit auf die beiderseitigen Kirchenglieder. Der kultische und dogmatisch-konfessionelle Einfluß der katholischen Kirche ist unstreitig stärker als der der evangelischen Kirche, der moralische jedoch schwächer. Das gibt zu denken. Die Statistik der einzelnen Delikte, sowie ihre geographische und soziale Verbreitung eröffnet den Blick auf eigenartige Erscheinungen der psychologischen Demographie. Darauf kann hier nicht eingegangen werden."

Jene Behauptung, der moralische Einfluß der katholischen Kirche sei schwächer als der der evangelischen, weckte den scharfen Einspruch der hier sehr empfindlichen katholischen Kreise. Alles andere wurde überhört, nur jenen Halbsatz hörte man. Nun wird uns durch Kroses entrüsteten Widerspruch die Beweislast auferlegt. Wir übernehmen sie. In der „Kreuzzeitung" hatten wir kurz zuvor im Bereich einer gleichartigen wissenschaftlichen Erörterung denselben Satz geschrieben. Eine von P. Krose eingesandte Entgegnung ist von der Redaktion des Blattes nicht angenommen worden. Wir erfahren das jetzt erst aus Kroses Protest im Handbuch und würden nicht verfehlt haben, bei Kenntnis dieses Tatbestandes die Aufnahme einer Entgegnung bei der Schriftleitung lebhaft zu befürworten. Es kann doch nur zur Klärung dienen, wenn moralstatistische Probleme von verschiedenem Standpunkt aus beleuchtet werden. Wir wissen uns völlig frei von aller „Katholikenfresserei". Daß Theologen beider Kirchen dies Problem von ganz verschiedenem Gesichtswinkel aus ansehen, ist ja selbstverständlich. Aber einem rechtgläubigen Katho-

liken ist die moralische Überlegenheit seiner Kirche ja überhaupt kein Problem, sondern eine a priori feststehende, unerschütterliche Tatsache. Der modus conclusionis ist bei ihm ein anderer. Das erschwert die Verständigung.

Wenn wir — nach unserer Meinung gestützt und veranlaßt durch unvoreingenommen geprüftes statistisches Material — den Satz schrieben und ihn jetzt aufrecht erhalten: der moralische Einfluß der katholischen Kirche sei aufs Ganze gesehen schwächer, während der dogmatisch-konfessionelle stärker sei als der der evangelischen Kirche, so müssen wir uns von vornherein vor dem Verdacht sicherstellen, als sei hier etwas Despektierliches gegen die katholische Kirche gesagt; es wird höchstens behauptet, daß unter ihren Mitläufern die Zahl derer größer sei, die sich ihrem Einfluß entziehen, als auf der Gegenseite. Dafür kann keine Kirche etwas. Bei beiden Kirchen gibt's große Gruppen, die von ihrer Kirche nicht mehr haben als den Namen, mögen sie diesen auch noch so hartnäckig behaupten. Dahinter steht nichts. Es ist ganz natürlich, wenn hier der moralische Einfluß der Kirche versagt. Auch für die evangelische Kirche als solche ist es kein Vorwurf, wenn festgestellt wird, daß ihr Einfluß auf die Massen des Proletariats geringer ist als der auf andere Volkskreise. Es ist ja wirklich so. Nur voreingenommenes Übelwollen kann das der Kirche als solcher zur Last legen und ihr zum Vorwurf stempeln. Es geschieht das ja freilich bei angeblichen Kirchenfreunden moderner Observanz genugsam. Wir dürfen voraussetzen, daß Krose hier unterscheidet und billig urteilt.

Ganz recht hat Krose mit dem Hinweis, daß, um den moralischen Einfluß einer Religion richtig abzuschätzen, vor allem die moralisch guten Handlungen in Betracht gezogen werden müssen. Freilich, ein pium desiderium. Diese entziehen sich, wie auch Krose betont, aller statistischen Aufrechnung, ja aller Feststellung überhaupt. Es wird also nichts anderes übrig bleiben, als die Delikte zum Maßstab zu nehmen, wenn auch nur zum partiellen, mit dem Bewußtsein seiner Relativität. Wir wollen da ohne weiteres — wieder mit Krose — die eigentlich strafrechtlichen Delikte mit den moralischen in eine Linie stellen und differenzieren hier nicht im geringsten. Aber wir müssen dagegen Einspruch erheben, daß die ganze Kriminalstatistik, welche ja doch die Strafrechtsdelikte zur Darstellung bringt, als eine Gruppe ins Feld geführt wird gegen vier einzeln bewertete rein moralische Delikte, als welche besonders genannt werden: Selbstmorde, Ehescheidungen, gewollte Geburtenbeschränkung und uneheliche Progenitur. So argumentiert nämlich Krose und nach ihm die katholische Presse. Daß bezüglich des Selbstmordes und der Ehescheidungen die katholische Kirche weit günstiger steht und daß diese günstigere Stellung, die mit großem Fleiß dem katholischen Volk unermüdlich verkündigt wird, von der konfessionellen Verschiedenheit mit veranlaßt wird — ob allein oder teilweise, bleibt strittig —, ist von uns nie in Abrede gestellt worden. Bei der künstlichen Geburtenbeschränkung ist die Sache noch nicht spruchreif,

aber wahrscheinlich schlägt die Wage auch hier zugunsten des Katholizismus aus, wenn auch nicht in dem Umfang und mit der Klarheit, wie es Bornträger („Der Geburtenrückgang in Deutschland — seine Bewertung und Bekämpfung", 1913) glaubte feststellen zu können. Jedenfalls ist die größere eheliche Fruchtbarkeit des katholischen Volksteils unbestreitbar. Ob sie von jenem Moment mitbestimmt wird, ob sie überhaupt beeinflußt wird durch konfessionelle Faktoren oder lediglich durch soziale oder völkische Momente, und wie weit jeder dieser Faktoren bestimmend wirkt, ist noch unsicher. Ob die uneheliche Progenitur überhaupt ein Gradmesser der „Sittlichkeit" ist, wird als in hohem Maße zweifelhaft anzusehen sein. Die Naivität, mit der das früher als selbstverständlich angenommen wurde — in etlichen Kirchenzeitungen ist sie heute noch zu finden — ist erledigt. Dieser Gradmesser ist unbrauchbar. Die tiefste Unsittlichkeit entzieht sich ihm völlig. Im übrigen glauben wir nachgewiesen zu haben (vgl. Jahrbuch 1921, S. 103 ff.), daß bezüglich der unehelichen Progenitur ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Kirchen überhaupt nicht besteht, und daß die auf katholischer Seite völlig überflüssigerweise betonte angebliche Überlegenheit eine Fiktion war, die auf falscher Rechnungsmethode beruht. Krose verzichtet deshalb darauf, dieses auch von ihm früher sehr stark betonte Moment jetzt wieder geltend zu machen. Er läßt einstweilen die Sache in suspenso, bis wir eine korrektere Berechnungsweise haben, die von uns an zuständiger Stelle beantragt ist. Mit den angeblichen Überlegenheiten, von denen zwei unbedingt anerkannt werden, glaubt man nun unbegreiflicherweise das ganze breite Gebiet der Kriminalstatistik aus dem Felde schlagen zu können. Hier müssen wir Protest einlegen und, so unlieb es uns sein mag, das einschlägige Zahlenmaterial vorlegen.

Nach dem Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat 1914, S. 508 ff. — neueres Material steht nicht zur Verfügung — kamen auf je 100000 Strafmündige der betreffenden Religionsgemeinschaft Bestrafte wegen:

	Evang.	Kathol.
1. Hoch- und Landesverrat	0,04	0,10
2. Majestätsbeleidigung .	0,02	0,02
3. Widerstand gegen die Staatsgewalt	37,00	60,00
4. Verbrechen wider die öffentliche Ordnung . .	152,00	174,00
darunter: Hausfriedensbruch	48,00	62,00
Verletzung d. Wehrpflicht	12,00	22,00
5. Münzverbrechen u. -vergehen	0,50	0,50
6. Verletzung d. Eidespflicht	2,00	3,00
7. Falsche Anschuldigung .	1,00	1,00
8. Vergehen in Bezug auf die Religion	0,30	1,00
9. Vergehen in Bezug auf den Personenstand . .	0,10	0,20
10. Verbrechen u. Vergehen wider die Sittlichkeit .	31,00	35,00
darunter: Unzucht mit Gewalt und Notzucht	10,00	13,00
Kuppelei u. Zuhälterei .	10,00	12,00
Ärgernis durch unzüchtige Handlungen . . .	6,00	7,00
11. Beleidigung	137,00	159,00
12. Zweikampf	0,30	0,10
13. Verbrechen wider das Leben	5,00	6,00
darunter: Mord . . .	0,20	0,30
Totschlag	0,40	1,00
Tötung auf Verlangen .	0,03	0,01
Kindesmord	0,20	0,50
Abtreibung	3,00	2,00
14. Körperverletzung . . .	230,00	365,00

	Evang.	Kathol.
15. Verbrechen u. Vergehen wider die persönliche Freiheit	21,00	34,00
16. Diebstahl u. Unterschlag.	299,00	376,00
17. Raub und Erpressung .	3,00	5,00
18. Begünstigung u. Hehlerei	20,00	29,00
19. Betrug und Untreue .	65,00	71,00
20. Urkundenfälschung . .	15,00	18,00
21. Bankerott	2,00	2,00
22. Strafbarer Eigennutz .	28,00	34,00
darunter: Wucher . .	0,10	0,02
23. Sachbeschädigung . . .	39,00	55,00
24. Gemeingefährliche Verbrechen, Brandstiftung .	18,00	25,00
25. Verbrechen u. Vergehen im Amt	2,00	2,00
darunter: Bestechung .	0,40	1,00
Unterschlagung im Amt	1,00	1,00
Gesamtresultat	1109	1453

Wir haben hier sämtliche Delikte unverkürzt statistisch wiedergegeben, um nicht dem Verdacht einer tendenziösen Auswahl ausgesetzt zu sein. Mit verschwindenden Ausnahmen fällt die Entscheidung zuungunsten der Moral des katholischen Volksteils, nur in einigen zahlenmäßig geringfügig zu Buche stehenden Delikten schneidet er besser ab, so bei Zweikampf, Tötung auf Verlangen, Abtreibung, Wucher.

Wir kennen diese Ziffern seit fast einem Jahrzehnt. In der katholischen Tagespresse ist natürlich nie ein Wort davon verlautbart, auch die katholische Fachpresse schweigt, während sie nach der entgegengesetzten Seite stets sehr beredt war. Wir sind oft in Versuchung gewesen, demgegenüber auf diese Statistik Bezug zu nehmen. Wir unterließen es, um die konfessionelle Polemik nicht ohne Not zu verschärfen. Nun darf leider nicht mehr geschwiegen sein. Die katholischen Moralstatistiker gehen bis zur Stunde über diese Zahlen mit einigen ablehnenden Bemerkungen hinweg (vgl. Jahrb. 1921, S. 102). Das hat sie nicht gehindert, ihre Vorzugsstellung in den obenerwähnten zwei oder drei Punkten der Moralstatistik (Selbstmord, Ehescheidungen) unermüdlich den Zeitgenossen vorzutragen. Krose selbst hat sich mit diesen Dingen sehr gründlich beschäftigt. Selbstverständlich läßt er es offen, wie das jeder wissenschaftliche Statistiker tut, wieviel von der Vorzugsstellung seiner Kirche auf den konfessionellen Faktor zu verrechnen sei. Das tun auch wir. Aber daß er mitspricht, wird von beiden Seiten festgehalten. Wenn das dort erlaubt ist, muß es auch hier und uns gestattet sein. Wir verstehen darum die Empfindlichkeit nicht, wenn auch von unserer Seite einmal die Punkte ans Licht gestellt werden, wo der Katholizismus im Rückstand ist. Oder vielmehr — wir verstehen sie sehr wohl, denn in der breiten Masse des katholischen Volks ist die Meinung unerschüttert und wird von ihrer Presse, besonders von der „Germania", die das geradezu als Spezialität betreibt, unermüdlich versichert und „bewiesen", daß selbstverständlich die katholische Moral hoch über der aller andern steht.

Angesichts obiger Zahlen dürfte doch wohl die Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen sein, daß unsere Schlußfolgerung nicht ganz aus der Luft gegriffen war, der moralische Einfluß der katholischen Kirche auf ihre Glieder sei schwächer, aufs Ganze gesehen, als der der evangelischen. Die Differenzen sind zum Teil sehr beträchtlich (Körperverletzung, Diebstahl). Gewiß spricht der Kulturstand hier mit, die soziale

Lage und vieles andere, aber die Gleichmäßigkeit des Unterschieds beider obigen Reihen läßt doch erkennen, daß es unmöglich ist, den konfessionellen Faktor völlig auszuschalten. Jedenfalls hat er das Recht, genau in demselben Maße berücksichtigt zu werden, wie bei den zwei oder drei obengenannten moralischen Delikten. Einmal ihn betonen, das andere Mal ihn ausschalten — wie's trifft —, das dürfte der wissenschaftlichen Objektivität und religiösen Toleranz nicht entsprechen.

Die in der Statistik des Deutschen Reichs gegebenen, von Krose angezogenen Urteile (Neue Folge Bd. 146, II, S. 58), daß die Konfession hier überhaupt nicht mitspreche, sind keineswegs autoritär. Sie entsprechen der Privatmeinung des betreffenden Dezernenten. Ihnen stehen andere entgegen. Die staatlichen Statistiker flüchten sich hier gern in das Gebiet des non liquet aus durchsichtigen Gründen. Dem Statistischen Reichsamt war von jeher jedwede konfessionelle Differenzierung ein Greuel. Wir verzichten auch ausdrücklich darauf, Forberger hier anzuziehen, der die Überlegenheit der evangelischen Ethik behauptet und gegenteilige tendenziöse Aufstellungen des Katholizismus, oft sehr berechtigt und erfolgreich, wenn auch nicht ohne Schärfe, bestreitet und widerlegt (Moralstatistik und Konfession, 1911). G. v. Mayrs „Moralstatistik", die Krose sonst gern als Autorität anzieht, hält die Frage der Beteiligung des konfessionellen Faktors zwar noch nicht ganz für spruchreif und nennt die vorhandene Literatur „vorgreiflich". Er steht eben prinzipiell auf dem Standpunkt, daß hier die nicht mehr dem Statistiker zustehenden Hypothesen aus seiner Fachwissenschaft ausscheiden. Immerhin nennt er das oben angeführte Material „einen dankenswerten Ansatz zu den für die Untersuchungen der Verfehlichkeit nach der Religionszugehörigkeit unerläßlichen Kombinationen." Der weitere Ausbau dieser Nachweise verspreche wertvolle Unterlagen für die exakte statistische Forschung, an der es in der vorliegenden Frage bisher noch fehle (R. v. Mayr, 3. Bd. der Gesellschaftslehre: „Moralstatistik", S. 831. 832).

Wir fassen zusammen: Wieweit der konfessionelle Faktor bei den Ergebnissen der Moral- und Kriminalstatistik mitspricht, bleibt unsicher; daß er aber irgendwie mit einzubeziehen ist, bleibt ebenso unbestreitbar. Wäre das nicht der Fall, so hätte ja eigentlich die ganze Konfessionsstatistik kaum moralischen Wert. Krose hat ihr mit Recht großen Wert beigelegt, nicht nur rein zahlenmäßig. Das tun auch wir. Aber man darf nicht nur d a konfessionell differenzieren, wo die Ergebnisse für die eigene Sache günstig fallen, sondern, wenn es nun einmal geschehen soll, auch da, wo sie ungünstig liegen.

In vorliegender Frage ist es gar nicht so schwer, die psychologischen Momente zu finden, welche die oben gezeichneten Ergebnisse erzielen. Jede Kirche hat eine Masse Leute, die sich allen moralischen Einflüssen entziehen. Für beide Kirchen kommt da die wenig seßhafte Großstadtbevölkerung in erster Linie in Betracht. Da sind beide in gleicher übler Lage; die evangelische vielleicht noch mehr als die katholische, weil mehr Protestanten in Großstädten wohnen. Für die evangelische Kirche scheidet

dagegen ihr Diasporagebiet als Gefahrenzone nahezu aus. Dort gerade hat bei uns die Kirchentreue ihren Sitz. In der katholischen Diaspora ist das bei weitem nicht in gleichem Maße der Fall, ganz abgesehen von dem Umstand, daß das katholische Diasporagebiet weit größer ist als das evangelische. Die Kraft der katholischen Kirche liegt in ihrem Einfluß auf die geschlossene Masse, in ihrer Disziplin. Der Protestantismus wirkt mehr auf das Einzelindividuum, auf die christliche Entfaltung der Persönlichkeit. Der Protestant in der Diaspora ist im Durchschnitt viel kapitelfester als der Katholik. Unsere Diaspora-Provinzialkirchen (z. B. Posen) hatten von jeher die günstigsten statistischen Ergebnisse kirchlichen und christlichen Lebens. Der Katholik ist in der Masse kirchentreu, dem moralischen Einfluß seiner Kirche nicht entzogen, in der Vereinzelung aber wird er bald hilflos und wehrlos. Das ist die Rückseite des spezifisch katholischen Prinzips der Eingliederung und der Erziehung zum Gehorsam. Wo der Befehlende fehlt oder ein Stück seiner landläufigen Autorität einbüßt, ist es aus mit der Disziplin. Diese von uns vermuteten, aber psychologisch gewiß begründbaren inneren Zusammenhänge erklären vollauf die stärkere moralische Belastung des katholischen Volksteils, ohne die Kirche als solche im geringsten zu belasten, vollends in ihrem guten Willen und Eifer, moralisch zu wirken. Aber all diese Probleme müssen mit Vorurteilslosigkeit durchdacht werden, mit tunlichster Ausschaltung des eigenen religiösen Standpunkts und der durch ihn gebildeten subjektiven Überzeugung, soweit das überhaupt möglich ist. Weil das eben nur sehr wenig Leute vermögen, deshalb sind diese Fragen so strittig und werden es in gewissem Sinn auch bleiben. Die umstrittensten wissenschaftlichen Streitfragen waren von jeher die auf religiösem Untergrund gewachsenen.

14. Ehescheidungen.

Nach dem „Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat" war die Zahl der Ehescheidungen in Preußen:

	1910	1914	Durchschnitt 1915—18	1919	1920
Gesamtzahl	9277	11 065	7320	13 352	22 534
davon in den Städten	7452	8 889	5936	10 816	19 411
auf dem Lande	1825	2 176	1384	2 536	3 123
Von den Geschiedenen waren (in Prozenten)					
evangelisch	76,6	75,2	74,7	74,9	75,3
katholisch	21,2	22,4	22,7	22,9	22,6
jüdisch	1,7	1,7	1,9	1,6	1,4

In dieser Aufstellung fällt zunächst die ungeheure Zunahme der Ehescheidungen in absoluter Zahl auf. Früher wuchs sie von einem Jahrfünft zum andern um etwa 2000, annähernd nach dem Maß der Bevölkerungszunahme und entsprechend der wachsenden Industrialisierung

des Landes. Jetzt ist sie von 1919 zu 1920 um mehr als 9000 vermehrt worden. Schon 1919 war eine starke Zunahme festzustellen; aber diese trug etwas Normales in sich. Die Stauung der Kriegsjahre, die etwas Selbstverständliches war, einmal wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der Eheschließungen, dann aber auch dadurch, daß jede Reibungsfläche wegfiel, die etwa zur Ehescheidung hätte führen können, diese Stauung war 1919 mit einem Ruck beseitigt; die sich mehrenden Eheschließungen brachten neues Material, so konnte die stark gestiegene Zahl von 1919 noch ohne sonderliche Unruhe angesehen werden. Anders die Ergebnisse von 1920. Sie sind Ausdruck einer wahren Ehescheidungsepidemie, und diese wird sich — wie vorläufige Zahlen aus 1921 erkennen lassen — zwangsläufig fortsetzen. Der Geist der Zeit, der keinen Zwang leiden und von Selbstzucht nichts mehr wissen mag, kommt ihr weit entgegen. Auch in der Verhältniszahl ist die Steigerung nicht unbeträchtlich, und das ist eigentlich verwunderlich und für den Tatbestand bezeichnend. Bei Vergleichung der Ehescheidungsfälle des Jahres 1920 mit der Zahl der Eheschließungen desselben Jahres sollte man eigentlich wegen der sehr stark angestiegenen Heiratsziffer einen Rückgang der Verhältnisziffer für 1920 erwarten. Aber das ist keineswegs der Fall, d. h. die Ehescheidungen sind verhältnismäßig noch stärker gestiegen, als die Eheschließungen. Auf je 1000 Eheschließungen kamen nämlich 1910: 29,9, 1918: 37,1, 1919: 25,3, 1920 aber 40,6 Ehescheidungen. Die Zahl von 1919 war freilich unternormal aus ebenerwähntem Grund: die starke Zunahme der Eheschließungen ließ die Verhältnisziffer der Scheidungen automatisch sinken. Aber die übernormale Zunahme der Scheidungen glich das nicht nur aus, sondern ging noch ein Beträchtliches darüber hinaus und bestätigte so, was Kenner des Volkslebens schon längst wußten, nämlich, daß der an sich ja erfreulichen Zunahme der Heiratsziffer auch viel Unüberlegtes, ja Leichtfertiges eingemischt war. Aus dieser Sachlage heraus gesehen, werden wir auch in den kommenden Jahren mit gesteigerten Ehescheidungsziffern zu rechnen haben. Die Berechnung der Ehescheidungen nach den Eheschließungen desselben Jahres ist überhaupt eine veraltete Rechnungsmethode. Besser wäre die Vergleichung mit der Zahl der überhaupt bestehenden Ehen; aber diese Ziffer ist nicht für jedes Jahr festzusetzen. Wäre diese Berechnungsweise hier möglich, so würde die ungeheure Steigerung des Jahres 1920 noch viel plastischer in die Erscheinung treten.

Von den 22534 Ehescheidungen des Jahres 1920 in Preußen kamen nicht weniger als 19411 auf die Städte, und nur 3123 auf das Land. Die Städte sind also mit über 86 % beteiligt, auf sie entfallen fast sechs Siebtel der Gesamtsumme. Von den 19411 Ehescheidungen der Städte kamen auf die Großstädte allein 14395 (das sind auf 1000 Eheschließungen 95,5 Scheidungen), auf die Städte von 50—100000 Einwohnern 1292 (45,9 auf 1000 Eheschließungen), auf die Städte von 10—50000 Bewohnern 2584 (32,9 auf 1000). Je volkreicher ein Bezirk, desto größer nicht nur die absolute, sondern auch die relative

Ehescheidungsziffer. Unter den Großstädten steht natürlich Berlin an der Spitze mit 7179 Scheidungen (auf 1000 Eheschließungen 133,3), Alt-Berlin mit 4214 und 148,5 aufs Tausend. In der Verhältniszahl kommt ihm nur Kiel nahe mit 141,8 aufs Tausend, dann Altona mit 132,3, Magdeburg mit 109,0 und Stettin mit 105,6 aufs Tausend; alle andern bleiben unter 100. In absoluter Zahl stehen Berlin am nächsten: Köln mit 792 (aber nur 79,1 aufs Tausend), Frankfurt 638 (88,0), Breslau 621 (89,8), Hannover 586 (97,8), Charlottenburg 580 (126,2), Düsseldorf 499 (77,7), Magdeburg 473 (109,0), Kiel 402 (141,8), Stettin 370 (105,6), Altona 336 (132,3), Essen 313 (47,1), Königsberg 308 (77,1), Dortmund 230 (49,5).

Bezüglich des Anteils der Konfessionen an der Ehescheidung bringen die neusten Aufstellungen des Statistischen Jahrbuchs noch dürftigeres Material als früher (vgl. Jahrb. 1921, S. 106). Seit Jahren ist der Anteil der Katholiken an den Scheidungen weit geringer, als ihrem Konfessionsanteil entsprechen würde. Das erklärt sich nur zum Teil aus sozialen Verhältnissen, z. B. der größeren Zugehörigkeit des evangelischen Volksteils zu der Großstadtbevölkerung, die ja, wie oben ersichtlich, den eigentlichen Untergrund der Ehescheidungsbewegung abgibt. Es kommt natürlich auch die viel rigorosere Stellung der katholischen Kirche, die die Möglichkeit einer Wiedertrauung von vornherein ausschließt, in Betracht. 1920 machten die Katholiken etwa 34,6 % der Reichsbevölkerung aus, in der Ehescheidungsstatistik stehen sie nur mit 22,6 zu Buche; doch hat sich seit einem Jahrzehnt diese günstige Stellung etwas verschlechtert.

Eine Zusammenstellung der im Scheidungsurteil gegebenen Ehescheidungsgründe, mit Rückschau und Vergleichung früherer Jahre, wäre für die psychologische Demographie der Gegenwart von Interesse. Wir können hier nur andeutende Bruchstücke geben. 67,3 % aller Scheidungen gründeten sich auf Ehebruch (§ 1565 BGB). Dabei ist bezeichnend, daß in 31,8 % der Mann, aber in 35,5 die Frau als der schuldige Teil erklärt wurde. Früher war das Verhältnis der Geschlechter umgekehrt. Auf bösliche Verlassung (§ 1567 BGB.) fielen nur 2,3 % aller Fälle, auf Lebensnachstellung (§ 1566) gar nur 0,1 %, auf Geisteskrankheit eines Eheteils (§ 1569) nur 0,9 %, dagegen auf den kautschukartig dehnbaren § 1568: Verletzung der ehelichen Pflicht, innere Zerrüttung der Ehe, 29,3 %, hier fielen auf die Männer als schuldigen Teil 16,9 %.

In den wegen Ehebruchs geschiedenen Ehen gehörten 13984 der evangelischen, 4513 Eheangehörige der katholischen Kirche an, in den wegen Verletzung der ehelichen Pflicht, innerer Zerrüttung der Ehe, geschiedenen Ehen waren 6251 evangelisch, 1778 katholisch, in den wegen böslicher Verlassung geschiedenen Ehen waren 501 evangelisch, 147 katholisch. Über die Schuldfrage, d. h. welchem Eheteil sie zur Last fiel, ob einem oder beiden, sagt zwar diese Statistik nichts aus.

Eine Gesamtaufrechnung der Ehescheidungen der beiden Jahre 1918 und 1919 geben wir im Anschluß an Jahrbuch 1921, S. 107, in

folgender Tabelle (nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1922):

Länder und Landesteile	Zahl der rechtskräftigen Urteile, lautend auf Ehescheidung in den Jahren 1918	1919	Auf 100000 Einwohner kommen Ehescheidungen in d. Jahren 1918	1919	Länder und Landesteile	Zahl der rechtskräftigen Urteile, lautend auf Ehescheidung in den Jahren 1918	1919	Auf 100000 Einwohner kommen Ehescheidungen in d. Jahren 1918	1919
Ostpreußen . .	300	514	14,6	23,9	Württemberg	325	604	13,1	23,9
Westpreußen .	233	242	13,3	13,8	Baden	426	720	19,4	32,5
Berlin	1457	2262	70,6	118,2	Thüringen . .	217	490	14,2	32,4
Brandenburg	1448	2486	33,8	56,9	Hessen	180	337	13,7	26,0
Pommern . .	263	467	15,5	26,0	Hamburg . . .	611	1454	57,2	137,8
Posen	140	48	6,4	—	M.-Schwerin	97	203	15,3	30,7
Schlesien . . .	640	1084	12,0	20,2	Oldenburg . .	59	107	11,4	20,6
Sachsen	785	1081	25,4	34,4	Braunschweig	112	172	23,1	35,6
Schl.-Holstein	448	650	26,7	39,8	Anhalt	51	94	15,7	28,2
Hannover . .	451	774	14,9	25,5	Bremen . . .	141	280	44,2	89,6
Westfalen . .	515	814	11,4	18,1	Lippe	5	23	3,3	14,9
Hessen-Nassau	391	674	17,1	29,5	Lübeck	44	96	36,9	79,2
Rheinland . .	1444	2252	19,2	30,2	Mckl.-Strelitz	8	43	7,6	40,2
Hohenzollern .	4	4	5,7	5,6	Waldeck . . .	1	4	1,6	6,0
Preußen . . .	8519	13352	20,5	33,7	Schmb.-Lippe	—	6	—	12,9
Bayern m. Kob.	1158	2225	16,3	31,0	. . .	.	.	.	.
Sachsen	1390	1812	28,5	38,7	Deutsch. Reich	13344	22022	20,6	35,0

Die Zahl der Ehescheidungen in ganz Deutschland war 1910: 14687, 1914: 17349, 1915: 10640, 1916: 10254, 1917: 11603, 1918: 13344, dann sprang sie 1919 auf 22022. Die Ehescheidungshäufigkeit stieg in Preußen von 20,5 auf 33,7 (auf 100000 Bewohner gerechnet), in Berlin allein von 70,6 auf 118,2. Auch diese Häufigkeitsziffern zeigen in den einzelnen Landesteilen bei starker Verschiedenheit voneinander eine gewisse Konstanz. Über dem Reichsdurchschnitt von 35,0 stehen Sachsen und als städtische Bezirke vor allem die Hansestädte. Hamburg übertrifft mit einem Sprung von 57,2 auf 137,8 (!!) selbst noch Berlin bei weitem. Hier schlug ja sofort nach Ausbruch der Revolution der unbändige Freiheitsdrang, der alle Fesseln bricht, besonders hohe Wogen. Die Kirchenaustrittsbewegung kam hier zuerst in Fluß. Überall da, wo Bande der Pietät gebrochen werden, wird auch die Ehe angebrochen. Es ist, wie ein Moralstatistiker gelegentlich äußerte, ein dauerndes Parallelverhältnis zwischen der Ehescheidungsbewegung und der allgemeinen Kriminalstatistik. Dieser Tatbestand in Verbindung mit der dermaligen Zeitlage läßt ein weiteres steiles Ansteigen der Ehescheidungskurve für die kommenden Jahre vermuten.

Endlich ist zu beachten, daß die seither gegebenen Zahlen, die an sich schon wenig erfreulich sind, doch noch nicht ein vollständiges Bild zu geben vermögen von der Zerrüttung der Ehe in weiten Kreisen. In obiger Aufstellung sind die tatsächlich durch Erkenntnis vollzogenen rechts-

kräftigen Ehescheidungen aufgeführt. Eheprozesse waren anhängig in Preußen (nach einem Aufsatz von Amtsgerichtsrat Schumacher in der lit. Beil. zu Nr. 437 [1921] d. „Kreuzztg.") 1900: 8135, 1910: 15915, 1917: 15215, 1918: 21151, 1919: 44869. Am Landgericht I in Berlin waren 1921 acht Kammern ausschließlich mit Ehescheidungen befaßt. Der Vorsitzende einer solchen Kammer teilt mit, daß jährlich etwa 600—700 neue Anträge einlaufen, in jeder Sitzung stehen etwa 40 Termine an. Eine bevorstehende Reform des Eherechts, wie sie mit Nachdruck vom Justizminister Dr. Radbruch befürwortet wird, ist nur geeignet, diese Flut ins Unübersehbare anschwellen zu lassen. Die Reformvorschläge gipfeln vor allem in einer Ausdehnung des ohnehin schon so dehnbaren § 1568 des BGB. An Stelle des Verschuldungsprinzips soll das Zerrüttungsprinzip treten, und zwar mit der Maßgabe, daß eine Ehe dann als zerrüttet anzusehen sei, wenn ihre Scheidung von beiden Seiten gewollt wird, ernstlich und dauernd. Die Ehescheidung würde damit zu einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Ehe ist dann tatsächlich nichts anderes mehr, als ein Kontrakt auf Zeit.

Bei einseitigem Scheidungsbegehren — auch hier sollen Erleichterungen in der Auffassung der „Zerrüttung" Platz greifen — soll zwischen Ehen mit Kindern und ohne Kinder unterschieden werden. Im ersteren Fall sind vorherige Verträge vorgesehen, und ohne die Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Zweckmäßigkeit des Vertrags soll nicht geschieden werden. Wird aber diese Bescheinigung erteilt, so ist der Weg frei. Vergebens wurde im Interesse alternder Frauen vor solcher Reform des Eherechts literarisch gewarnt. In irgendwelcher Form werden diese grundstürzenden und auflösenden Pläne demnächst wohl das Licht der Öffentlichkeit erblicken. Die Ehe ist die Grundlage der Familie und des Staates; ihre Festigkeit und Reinheit wurde stets mit Recht als Gradmesser der Moral eines Volkes gewertet. Es ist von unsern Neuerern ganz folgerichtig gedacht, daß sie bei der Zerstörung der moralischen und kulturellen Grundlagen unseres Volkes an der Ehe nicht vorübergehen wollen. Ist sie erst in der Herzwurzel geknickt, dann fällt wieder ein Grundpfeiler der seitherigen gesellschaftlichen Struktur und des soziologischen Bestandes.

15. Selbstmorde.

Nach dem „Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat" liegen für die einzelnen Provinzen aus 1919 und 1920 die in nachstehender Tabelle (s. folg. S.) gefaßten Selbstmordziffern vor. Das Statistische Amt konnte im Vorjahr nur bis 1918 berichten. Für 1920 sind die Abtretungen (mit Ausnahme des östlichen Teils von Oberschlesien) berücksichtigt.

Das Fallen der Selbstmordziffer während der Kriegszeit ist etwas Vorübergehendes gewesen. Es war ein durch die Zeitlage bedingtes

Selbstmordzahlen für Preußen.

Provinz	Gesamtzahl der Selbstmorde					Auf je 100 000 Lebende kamen Selbstmörder				
	1910	1915	1918	1919	1920	1910	1915	1918	1919	1920
Ostpreußen . . .	294	208	182	241	330	14,3	9,96	8,82	11,59	14,80
Westpreußen . .	189	169	135	173	—	11,1	9,67	7,93	9,80	—
Berlin	677	866	805	904	937	32,7	26,63	38,87	47,52	49,25
Brandenburg . .	1273	879	1024	1269	1405	31,5	26,35	24,45	29,19	32,32
Pommern . . .	306	249	179	246	278	17,8	14,31	10,43	13,78	15,56
Posen bzw. Grenzm.	203	174	148	33	49	9,7	7,98	7,05	20,11	14,99
Niederschlesien . Oberschlesien .	1174	937	695	798	843 / 160	22,6	17,08	13,30	15,14	28,21 / 7,01
Sachsen	924	758	664	813	1002	30,0	23,93	21,49	25,98	32,02
Schleswig-Holstein	538	412	385	408	506	33,4	24,17	23,75	25,09	34,59
Hannover . . .	711	506	457	477	612	24,3	16,46	15,53	15,81	20,28
Westfalen . . .	491	397	337	360	450	12,0	8,84	8,17	8,02	10,03
Hessen-Nassau . .	475	415	394	362	459	21,5	17,82	17,74	15,92	20,19
Rheinland . . .	912	812	709	691	812	12,9	10,67	9,96	9,31	12,00
Hohenzollern . .	12	4	6	9	8	16,9	5,48	8,45	12,72	11,31
Zusammen . . .	8179	6776	6120	6784	7851	20,5	16,05	14,43	17,24	21,18

normales Ergebnis; wer sein Leben los sein wollte in jenen harten Zeiten, konnte es auf ehrenvollere Weise von sich tun. Nun tritt die stetige Steigerung der Selbstmordziffer wieder in ihre gewohnten Rechte, doch steht sie noch unter den Ergebnissen der Vorkriegszeit. Recht scharf, gemessen an der Vorkriegszeit, ist die Zunahme in Berlin-Brandenburg, auch in Sachsen. In der Verhältniszahl hat Berlin seit 1915 nahezu eine Verdoppelung erfahren. Die Unterschiede der einzelnen Provinzen sind seit Jahren konstant. Die soziale Lage ist weniger das Differenzierende; Industrieprovinzen, wie Oberschlesien, Rheinland und Westfalen, stehen günstig; rein ländliche, wie Pommern und Ostpreußen, ebenfalls; ungünstig dagegen Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein. Ganz gewiß sprechen hier konfessionelle Unterschiede mit, aber auch die besondere Ausprägung des Volkscharakters. Über die Religionszugehörigkeit der Selbstmörder (siehe die Aufstellung für 1916—1918 im Jahrb. 1921, S. 109) liegt uns für die Jahre 1919 und 1920 noch kein Material vor.

Der Geschlechtszugehörigkeit nach waren in Preußen:

1910	von 8179	Selbstmördern	6164	männlich,	2015	weiblich
1918	„ 6120	„	3720	„	2400	„
1919	„ 6784	„	4121	„	2663	„
1920	„ 7851	„	5145	„	2706	„

Für das ganze Reich liegen die Zahlen aus 1920 noch nicht vor. Wir geben — das Jahr 1910 wieder zum Vergleich herangezogen — die nebenstehend folgende Aufstellung. Auch die Gesamtsumme des Reichs nähert sich nach dem Rückgang der Kriegsjahre wieder der Vorkriegsziffer. Noch bleibt die Ziffer von 1919 hinter der von 1910 zurück, doch sprechen hier auch die Abtretungen mit.

Selbstmordzahlen für das Deutsche Reich.

Landesteil	Gesamtzahl der Selbstmorde				Auf je 100 000 Lebende kamen Selbstmörder			
	1910	1915	1918	1919	1910	1915	1918	1919
Preußen	8179	6776	6120	6784	20,5	16,0	14,7	17,1
Bayern	1047	901	807	945	15,3	13,1	11,5	13,3
Sachsen	1573	1258	1299	1394	32,9	26,2	26,6	29,8
Württemberg	427	331	324	376	17,6	13,6	13,0	14,9
Baden	480	321	310	429	22,5	15,0	14,1	19,3
Hessen	321	250	215	246	25,2	19,5	16,4	19,0
Beide Mecklenburg	151	156	113	134	19,1	20,9	15,7	17,0
Thüringen	499	402	329	429	27,1	25,3	20,5	26,9
Anhalt	119	100	64	85	35,9	30,2	19,8	25,5
Braunschweig	171	118	116	143	34,6	23,9	23,9	29,6
Oldenburg	128	89	79	93	26,7	18,4	15,3	17,9
Beide Lippe und Waldeck	35	27	25	20	13,5	10,4	9 7	7,7
Hansestädte	531	364	358	477	37,1	25,4	25,0	33,3
Ganz Deutschland	13 661	11 093	10 159	11 555	21,6	17,1	15,7	18,4

Von den 10159 Selbstmördern des Jahres 1918 waren 6216 männlich 3943 weiblich; von den 11555 des Jahres 1919: 7106 männlich, 4449 weiblich. Von der Regel, wonach etwas mehr als drei Fünftel der Selbstmörder dem männlichen und nicht ganz zwei Fünftel dem weiblichen Geschlecht angehören, machen städtische Bezirke eine Ausnahme. Hier steigt der weibliche Prozentanteil. In den Hansestädten waren von den 358 Selbstmördern des Jahres 1918 183 männlich und 175 weiblich, also beinah ein Gleichgewicht.

Über dem Reichsdurchschnitt in der Selbstmordziffer stehen Sachsen, Baden, Hessen, Thüringen, Anhalt und Braunschweig. Sachsen und Thüringen sind von jeher ein Herd der Selbstmordepidemie gewesen; ein weiteres Zentrum liegt im Südwesten (Baden, Hessen) und an der Nordsee, doch sind die beiden letzten nicht so ausgeprägt. Daß Preußen unter dem Reichsdurchschnitt bleibt, verdankt es nur der hier überaus günstigen Stellung seiner Industrieprovinzen Rheinland und Westfalen. Auch in der scheinbar regellosen buntscheckigen Verteilung der Selbstmordziffer auf die einzelnen Landesgebiete Deutschlands liegt eine bestimmte Gesetzmäßigkeit. Das zeigt schon der Umstand, daß seit vielen Jahrzehnten diese Differenzierung sich nur wenig geändert hat. In rein katholischen Gegenden steht im allgemeinen die Selbstmordziffer beträchtlich niedriger als in evangelischen Bezirken; in Industriegegenden wieder hält sie sich höher als in ackerbautreibenden Bezirken, wovon nur Rheinland und Westfalen eine relative Ausnahme machen. In der Stadt, besonders der Großstadt, prägt sie sich schärfer aus als auf dem Lande. Das sind die allgemeinen Richtlinien; wo sie zusammentreffen, verstärken sich diese Momente; sie unterbinden sich aber auch gelegentlich. Neben dem konfessionellen Faktor sprechen unseres Erachtens die psychologischen Faktoren, die starken Verschiedenheiten im Stammescharakter, laut mit, im einzelnen Fall natürlich stets unbewußt. Wenn man diese Momente alle neben-

einanderstellt und ihre Verstärkung oder Aufhebung verfolgt, dann kommt auch in diese scheinbar so regellose Buntscheckigkeit eine gewisse Gesetzmäßigkeit. Manche Volkswirtschaftslehrer haben früher den Schwankungen der wirtschaftlichen Prosperität hier ein unseres Erachtens viel zu großes Gewicht beigemessen — entsprechend der materialistischen Denkweise der Zeit. Es nehmen sich schließlich mehr Menschen aus Mangel einer Equipage (das sei nur ein Bild!) das Leben, als aus Mangel an Brot. Die Kurve der Selbstmordhäufigkeit wird viel mehr durch innere Komponenten bestimmt als durch äußere. Auch die ganze ästhetische und literarische Geistesrichtung der Zeit spricht laut mit. Zeiten, die den Selbstmord zum „Eigentod" emporheben und wohl gar romantisch verklären, heben natürlich die Kurve bedeutsam.

Nachtrag zu S. 43.

Überseeische Auswanderung aus dem deutschen Reichsgebiet 1920 und 1921.

Im Jahre 1921 wanderten — nach der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen amtlichen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" 1922, Nr. 5 — aus Deutschland 23451 Personen überseeisch aus, davon 12750 dem männlichen, 5267 dem weiblichen Geschlecht angehörig; von diesen gingen 18184 über deutsche Häfen (Hamburg, Bremerhaven, Emden), 5267 über außerdeutsche Häfen (Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen). Angaben über die Herkunftsgebiete der Auswanderer liegen nur für die 18184 über deutsche Häfen Beförderten vor. Aus Preußen kamen 9696 (Provinz Brandenburg und Berlin 2226, Rheinland 1455, Westfalen 1353, Hannover 1270, Schleswig-Holstein 1247, die übrigen Provinzen haben je unter 1000), Hamburg 2855, Bayern 1598, Sachsen 1280, Württemberg 919, Baden 639, Thüringen 173, Hessen 128, übriges Deutschland 896. Das Ziel der Auswanderer war:

	1913	1920	1921
Europäische Länder	68	1	770
Nordamerika	20430	1429	9080
Mittelamerika	—	231	992
Brasilien	140	131	6872
Argentinien	1085	588	2056
Südamerika (ohne nähere Bezeichnung)	3729	6078	3290
Afrika	32	—	391
Australien	359	—	—

Nach den südamerikanischen Staaten gingen 52,1 %, nach Nordamerika 38,7 % der deutschen Auswanderer. Bei der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten überwog das weibliche Geschlecht (4134 gegen 3939). Nach dem Familienstand waren 11092 ledig, 7092 verheiratet; nach dem Alter 188 Säuglinge, 3148 Kinder von 1—14 Jahren (17,3 %), 3173 im Alter von 14—21 Jahren (17,5 %), 4330

von 21—30 Jahren (23,8 %), 5713 von 30—50 Jahren (31,4 %), 1632 über 50 Jahre (9,0 %). Nach dem Berufsstand war die Quote der in Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten am größten, nämlich 7585, zur Industrie gehörten 3190, zum Handel 1688, zum Gastwirtschaftsgewerbe 1238, zu häuslichen Dienstboten 793, zu Lohnarbeitern 469, zu freien Berufen 782, zum Bergbau nur 87 (wiewohl gerade diese gefragt waren in Übersee), 2360 waren ohne Beruf.

Über die Religionszugehörigkeit der Auswanderer hat das Statist. Reichsamt leider keinerlei Ermittlung angestellt. Sie wäre für uns und vielleicht auch für die allgemeine Volkswirtschaftslehre wichtiger, als etwa sonstige ermittelte Kleinigkeiten, z. B. wie die Auswandererzahl sich etwa auf die einzelnen Monate verteilt und auf die einzelnen Häfen der Ausreise, wieviel außerdeutsche Auswanderer über deutsche Häfen gekommen sind, nach Nationalitäten berechnet, und ähnliches.

Viertes Kapitel.

Innere Mission.

Bearbeitet von Direktor P. Ulbrich in Magdeburg-Cracau.

(Abgeschlossen im Mai 1922.)

1. Einleitung. Handbuch der Inneren Mission. Berliner Tagung. Zentralausschuß.

Den Eröffnungsartikel der ersten Nummer der I. M. im evangelischen Deutschland, die im neugegründeten Wichernverlag in Berlin-Dahlem erschienen ist, beginnt D. Zoellner-Münster mit den Worten: „Volk in Not! Dieser Ruf hat die I. M. seinerzeit auf den Plan gerufen. Und ihr Auftreten war nicht vergebens. Volk in Not! Der Ruf ergeht heute lauter denn je zuvor. Wir stehen mitten in der schwersten Umwälzung, die seit langer Zeit erfolgt ist. Entwicklungen kommen zu ihrem lange vorbereiteten Ende; andere heben an, und wir haben das Gefühl, an einer Weltenscheide zu stehn. Das ruft die I. M. wiederum auf den Plan. Als eine innerkirchliche Bewegung ist sie vor 70 Jahren bezeichnet; als eine innerkirchliche Reformbewegung haben wir sie heute nötiger denn je."

Aus dieser Aufgabe heraus hat die I. M. ihren Einbau in die Kirche gefordert, nicht bloß um ihrer selbst willen, sondern um auch der Kirche die nötigen Dienste zu leisten. Damit kann sie aber auch dem deutsch-evangelischen Kirchenvolke wirksamer dienen. Sie selber führte durch den Zentralausschuß ihren festeren Zusammenschluß mit der Begründung des Zentralverbandes herbei. Dieses Zusammengehen ist aber nicht ein Zeichen der Schwäche, sondern der Kraft. Damit ist zugleich eine der wichtigsten Forderungen Wicherns erfüllt.

Dieser Zusammenschluß wurde in den verschiedenen Landesteilen und und Provinzen durch die Schaffung besonderer Verbände nachgeahmt, die sich die Gruppierung des Zentralverbandes zu eigen machten. Die Ordnung war nicht immer leicht, besonders wegen der politischen Veränderungen im Osten und Westen. Dabei konnte mit Freude festgestellt werden, daß in den durch den Raubfrieden entrissenen Gebieten die evangelischen Glaubensgenossen großen Wert auf den alten Zusammenhang legten. Das zeigte sich namentlich in der Ostmark.

Bei den Fachgruppen des Gesamtverbandes erscheint es notwendig, die Anormalenfürsorge schon wegen ihres großen Um-

fanges und ihrer Eigenart neben den bestehenden acht Gruppen als neunte gesondert zu behandeln. Sie kann weder bei der männlichen noch bei der weiblichen Diakonie einheitlich untergebracht werden, zumal einige Anstalten und Verbände außerhalb ihrer Grenzen stehen. Immerhin ist der erreichte Aufbau und Ausbau erfreulich und übersichtlich.

So stellt die I. M. ein festgefügtes Heer von Linientruppen, Reserven, Landwehr und Landsturm dar, geeint unter der Kreuzesfahne und bereit zum Wiederaufbau unsers Volkes und Vaterlandes im Sinne dessen, der gesprochen: Mich jammert des Volkes! Sein Vermächtnis ist das Gleichnis vom verlorenen Groschen, das mit sieghafter Klarheit das emsige Suchen bis zum seligen Finden darstellt. Darüber steht als königliches Programm das Pauluswort: Gott will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen. So wird die I. M. zur praktischen Betätigung dieses Wortes und freut sich, wenn sich ihr fort und fort neue Türen zum Volke auftun.

Von Wichtigkeit für die I. M. war der zweite evangelische Kirchentag vom 11.—16. September 1921 in Stuttgart.[1]) Steht doch in der Verfassung des evangelischen Kirchenbundes ausdrücklich unter § 2, daß seine Tätigkeit auch den Werken der freien kirchlichen Arbeitsorganisationen sowie allen Bestrebungen gelte, die auf die Durchdringung des evangelischen Volkes mit den Lebenskräften des Evangeliums hinzielen. So lag es denn nahe, daß die I. M. auf der Tagung zahlreich vertreten war. Allein die sogenannte Vereinsgruppe stellte 75 Mitglieder, wovon 4 dem Zentralausschuß angehörten. Ferner waren anwesend 14 lebenslängliche und 6 auf Zeit gewählte Mitglieder des Zentralausschusses und 15 hauptamtliche Berufsarbeiter der I. M. Als der soziale Ausschuß gebildet wurde, erhielt der Präsident des Zentralausschusses D. Spiecker den Vorsitz, während D. Mumm, D. Weber, D. Füllkrug, Pastor Schwartzkopff und Lic. Stange zu Mitgliedern gewählt wurden. Von hier aus ergingen wichtige Anträge wegen der Bekämpfung von Unsittlichkeit, Schmutz, Schund und Alkoholismus, die einstimmige Annahme fanden.

Im Hinblick auf die große Unkenntnis über die I. M., die sich leider auch in kirchlichen Kreisen findet, und zum bequemen Unterricht ihrer Berufsarbeiter und Freunde, hat der Zentralausschuß sich bewogen gesehen, ein Handbuch der I. M. erscheinen zu lassen, das als eine Art Generalstabswerk auf 284 Seiten klar und übersichtlich über die Organisation und die verschiedenen Arbeitsfelder unterrichtet. Der erste Teil behandelt den Zentralausschuß, den Zentralverband, die Landes- und Provinzialvereine und die Fachverbände. Der zweite Teil gibt kurzgefaßte Lebensbilder der Väter der I. M. Darauf folgen die wirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe in den Organisationen und Anstalten und die Vereine für I. M. und Diakonie im Ausland. Dazu kommt ein allgemeines Literaturverzeichnis, das die Spezialisten des ersten Teils

[1]) Vgl. I. M. im ev. Deutschland, 16. Jahrg., Nr. 11, S. 177 ff.

ergänzt. Durch das Handbuch wird keineswegs das kirchliche Jahrbuch beeinträchtigt, da es ja nur ein Skelett ist, während letzteres lebendige Zeitgeschichte bietet. Beide Werke ergänzen sich und müssen zusammen benutzt werden, falls der Leser in das volle Verständnis der Arbeit der I. M. eingeführt werden will.

Im Hinblick auf die bedeutend gestiegenen Verkehrsschwierigkeiten konnte dem Wunsche der Breslauer Kongreßteilnehmer vom September 1920 nicht entsprochen werden, bereits im Herbst 1921 den 40. Kongreß für I. M. einzuberufen. Er wurde daher für Herbst 1922 in München ins Auge gefaßt, wo er zu einer großen evangelischen Kundgebung in der bayrischen Diaspora gestaltet werden soll. So verblieb für das Berichtsjahr 1921 die einzige größere Versammlung der I. M. die Berliner Tagung[1]) am 8. und 9. November im großen Saale des Vereins christlicher junger Männer in der Wilhelmstraße, die 146 Vertreter aus allen Teilen Deutschlands vereinte.

Im Vordergrunde standen die beiden größeren Vorträge: „Die Fürsorge der I. M. für den Mittelstand" und „Die Judenfrage". In ersterem nahm Prof. Dr. jur. Kähler das Wort, um die himmelschreiende Not weiter Kreise des Mittelstandes[2]) zu kennzeichnen. Sie sind zu der hart bedrängten Unterschicht geworden, die allmählich abzusterben droht, falls nicht tatkräftige Rettungsmaßnahmen getroffen werden. Von den Vorschlägen der Staatshilfe, der Gemeindehilfe und der Selbsthilfe ist so gut wie nichts ausgeführt. Die I. M. kann helfen, indem sie den Gefährdeten durch seelische Einwirkungen inneren Halt schafft, die Nächstbeteiligten und den Staat zur Hilfe anspornt, die vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen wie Altersheime, Siechenhäuser und Stifte ausbaut und die Vermittlung der Hilfe übernimmt. In der Besprechung wies P. Ulbrich darauf hin, daß die I. M. gegen den Mittelstand eine Dankesschuld abzutragen habe, da gerade sie von seinen Kräften und aus seinen Mitteln gebaut worden sei und bei ihm stets das meiste Verständnis gefunden habe. Man müsse neue Brücken schlagen und die Kräfte des Mittelstandes zum weiteren Ausbau der I. M. heranziehen. Vor allem möchten sich seine Söhne und Töchter eifrig den Werken der Diakonie widmen, die immer noch eine große Sicherheit und befriedigende Tätigkeit darbieten.[3]) — Der Wert des düster gefärbten Vortrags lag vor allem in der rückhaltlosen Aufdeckung der traurigen Wirklichkeit. Die große Not erfordert das Aufgebot aller Kräfte und Mittel. In der Arbeit müssen die Fußspuren Gottes den richtigen Weg weisen, damit ohne Verzagtheit an der Wiederaufrichtung der Volksseele gearbeitet werde.

Daß die Judenfrage auf der Tagesordnung stand, war durch die Zeitlage veranlaßt. Der Gegenstand fand einen geistvollen Bearbeiter in Geheimrat D. Seeberg, der auf die schweren Gefahren hinwies, die

[1]) Vgl. I. M. im ev. Deutschland, 16. Jahrgang, 12. Heft, S. 193 ff.
[2]) Ebenda, 17. Jahrgang, 1. Heft, S. 4 ff.
[3]) Reichsbote 1921, Nr. 525.

durch verkehrte Behandlung der Frage heraufbeschworen würden. Man denke an die Tendenzschriften Dinters: „Die Sünde wider das Blut" und „Die Sünde wider den Geist". Wenn man den Juden Haß oder Verachtung ausdrückt, so bedeutet das eine Gefahr für die deutsche Sache, weil es viele edle und deutschfreundliche Juden gibt, die man nicht kränken und zurückstoßen darf. Ein überspannter Antisemitismus, der ungeschichtlich Jesum zum Arier stempelt, droht für das Christentum grundstürzend zu werden. Das Judentum ist von den Juden zu scheiden, unter denen sich genug finden, welche die zersetzende Tätigkeit des Judentums nicht billigen und noch weniger mitmachen. Eigen ist den Juden das Bestreben der Absonderung und der Anspruch, die anderen Völker zu leiten. Sie behandeln lebenswichtige Dinge mit der größten geschäftlichen Ruhe, obwohl das Leben ihrer Wirtsvölker dabei aufs tiefste erschüttert wird. Mommsen nennt nicht mit Unrecht das Judentum das Ferment der Dekomposition in der Geschichte. Durch verschmitzte Vermischung von Aufklärung und Materialismus haben die Juden der Zersetzung des deutschen Volkstums die Bahn bereitet. Ihre Macht beruht nicht in letzter Linie darauf, daß ihnen viele getaufte Germanen zur Verfügung stehen, die trotz ihrer Intelligenz immer wieder der Suggestion der jüdischen Mache erliegen. Der Massenantisemitismus und der Vorschlag der Massendeportation der Juden nach Palästina sind keine Mittel zur Lösung der Judenfrage. Bewußte Christen müssen auftreten, um im Volke das nationale Gefühl zu stärken und die unsichtbare Welt lebendig zu machen. Gegen die raffinierte geistige Macht des Judentums hilft nur die stärkere geistige Macht weltüberwindenden christlichen Glaubens, der allein zu wahrem Idealismus führt.

Was den Bestand des Zentralausschusses angeht, so hatte er zwei schwere Verluste zu beklagen. Nicht lange nach der Novemberkonferenz starb Konsistorialpräsident D. Balan, früher in Posen. Ihm folgte Ende Januar der Arbeitervater D. Ludwig Weber, über dessen gesegnetes Wirken weiter unten geredet werden soll. Weitere Verluste erlitt die I. M. durch folgende Todesfälle: Am Christabend 1920 starb der 88jährige Konsistorialpräsident a. D. von Westhoven, von 1887 bis 1909 Mitglied des Zentralausschusses, wenige Tage zuvor Kirchenrat D. Haußleiter-Gunzenhausen, seit 1901 im Zentralausschuß, am Palmsonntag 1921 Kirchenrat Reinhold Müller-Waltershausen, früher Vorsitzender der freien kirchlichen Vereinigung und des christlichen Zeitschriftenvereins in Thüringen, am 17. März P. D. v. Bodelschwingh in Bethel, am 6. April P. Theodor Jordan, Bielefeld, langjähriger Schriftführer des Vereins für I. M. daselbst, am 12. Okt. P. Giehlen, Vorsteher des Katharinenstiftes in Wittenberg, am 27. Dezember D. Rühle-Gummersbach, Vorsitzender des Kuratoriums des Fürsorgeheims daselbst, im Februar 1921 Kommerzienrat Paul Colsmann-Langenberg, Vorsitzender des Vorstandes der Kaiserswerther Anstalten, am 28. Februar Kirchenrat Hickmann-Dresden, Vater der I. M. in Sachsen, Begründer der Bausteine und der Konferenz theologischer

Berufsarbeiter für J. M. in Sachsen, endlich im März Gen.-Sup. D. Schwerdtmann-Hannover, früher Vorsteher des Henriettenstiftes daselbst.

In das Kollegium der theologischen Berufsarbeiter des Zentralausschusses trat P. Beutel, der vom evangelischen Reichserziehungsverbande zum geschäftsführenden Direktor gewählt wurde, ein Vorgang, der zwischen beiden Organisationen eine Lebensverbindung herstellte. Eine weitere Neuerung geboten wirtschaftliche Interessen der J. M. Die Notlage ihrer Anstalten hatte vor zwei Jahren zur Begründung des Reichswirtschaftsbundes geführt. Um die Werbearbeit tatkräftiger auszurichten, setzte der Zentralausschuß eine Wirtschaftskommission ein, deren Leitung Kaufmann Walter Schlunk erhielt. Dieser wurde zugleich verpflichtet, den Anstalten und Vereinen der J. M. seine Dienste zur Prüfung ihrer Rechnungs- und Buchführungstätigkeit zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Neuerung vollzog sich der Anschluß des Zentralausschusses an den Wirtschaftsbund.

Der Wichernverlag erfreute sich einer günstigen Entwicklung. Trotz der erhöhten Kosten gewannen seine beiden Blätter neue Bezieher, und zwar wuchs deren Zahl bei der J. M. im evangelischen Deutschland um 296 und bei der Volksmission um 800. Eine Freundesspende ermöglichte es, daß nach Ostpreußen, Posen und dem Baltikum eine größere Anzahl von Freiexemplaren gesandt werden konnte. Im Buchverlag erschienen außer dem besprochenen Handbuch der J. M. Briefe über den Klassenkampf von Socius. Der Jahresumsatz überschritt 50000 M.

Schließlich sei noch der großen Schweizer Spende aus der Sammlung für die Gemeinden unter dem Kreuz gedacht, die sich auf 1278862 M. belief und den Zentralausschuß in den Stand setzte, nach den Richtlinien der Stifter eine Anzahl bedrängter Anstalten und Vereine mit größeren Unterstützungen zu bedenken.

2. Volksmission.

Zu den erfreulichen Erscheinungen auf dem Gebiete der J. M. gehört der sichtliche Aufschwung der Volksmission, deren Förderung zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Zentralausschusses gehört. Fünf Berufsarbeiter, davon vier Theologen und ein Jurist, stehen in der Ausrichtung der wichtigen Arbeit. In neun Monaten hielten sie 530 Vorträge, 276 Bibelstunden und 76 Predigten. Überall zeigte sich lebhaftes Verlangen nach Gottes Wort, wie die vollen Kirchen und Säle erkennen ließen. Allerlei Gelegenheiten wurden benützt, diesem Hunger entgegenzukommen. Sonntag mittag um zwölf Uhr wurden an größeren Orten auf dem Markte oder vor dem Rathause kurze Versammlungen mit packenden Ansprachen gehalten oder man ging am Nachmittag in die Parks und Anlagen oder abends in die Kirchen und Säle. Die Zuhörer setzten sich aus allen Volksschichten und Parteien zusammen.

Zu den Versammlungen gesellten sich ungezählte Sprechstunden mit Beratung und Einzelseelsorge. Der Kern aller Veranstaltungen war immer die Hervorhebung der biblischen Wahrheiten, die für viele wieder lebendige Wirklichkeit wurden. Man spürte das Gehen Jesu durchs Volk, um es von der Knechtschaft der Sünde und vom Bann des Unglaubens frei zu machen.

Die Bewegung schlug ihre Wellen bis nach Österreich, wo der geistgesalbte Pfarrer Monsky in Wien missionarisch wirkt. Auf seine Bitte sandte ihm der Zentralausschuß einige bewährte Kräfte zu Hilfe, wodurch sein Werk eine größere Befestigung erhielt.[1])

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Volksmission durchaus unpolitisch sein muß. Erst dann kommt sie allen Menschen zugute. Die stärksten Irrtümer, die ihr entgegentraten, waren Spiritismus, Szientismus, Theosophie und Anthroposophie. Auch die moderne Mystik muß von ihr bekämpft werden, und das um so mehr, je stärker sie sich in den Bahnen ärgerlicher Erotik verliert. Man denke an Karl Brögers Hymnus an den Phallus. Das Ziel ist, in mystischer Versenkung den reinen Eros zu erleben. Das ist die Karikatur der Erlösung. Nicht zu übersehen sind die Verirrungen des Aberglaubens, worein die nach Sättigung hungernden Menschenseelen sich verstricken lassen. Ihre große Zahl erkennt man aus den Anpreisungen der Astrologen, Handschriftendeuter, Wahrsager, Kartenschläger und Traumausleger, wovon sich sogar bessere Blätter nicht frei halten. Winkelbuchhandlungen versenden an die Fürwitzigen gegen nicht geringe Bezahlung Traum- und Punktierbücher und Schriften über Magie und Kabbala. Man sucht und erhält von den modernen Parzen und Nornen Rat für Beruf, Ehe, Gesundheit, Glück, Leben und Sterben.[2]) Ein besonderes Augenmerk erfordert das Treiben der Sektierer, die sich gern da einnisten, wo in der Kirche etwas faul ist. Mit Vorliebe angeln sie in den Teichen der Kirche nach den besten Fischen. Daher ist es nötig, gegen diese Feinde besonders wachsam zu sein. Ein Christ muß wissen, daß alle im Verlag der Internationalen Traktatgesellschaft in Hamburg erschienenen Schriften ausgesprochen adventistisch sind, daß die Schriften der Russeliten von der Wachtturm-Bibel- und Traktat-Gesellschaft in Barmen (früher Elberfeld) herausgegeben werden, daß die Darbystische Pressezentrale der Verlag von Brockhaus in Elberfeld ist, daß das Organ der Neuirvingianer „Neuapostolische Rundschau" heißt, und daß Miß Eddys Buch „Wissenschaft und Gesundheit" als Evangelium der Szientisten gilt.[3]) Daneben treten Messiasse und Wundertäter aller Art auf, verworrene Köpfe oder gerissene Schwindler, die einen für die Kinder unserer Zeit eine willkommene Sensation, die andern gewissenlose Ausbeuter derjenigen, die niemals alle werden. Eine schnurrige Gesellschaft waren die Adamiten von Spreen-

[1]) Volksmission, 3. Jahrg., Heft 3, S. 40 ff.
[2]) Vgl. Simsa, Der Christ in der Gegenwart, S. 107 ff.
[3]) Vgl. D. Ernst Haack, Kirche und Sekte, S. 19 ff. Schwerin i. Mecklenb., Fr. Bahn.

hagen, die, in Höhlen wohnend und von Backobst und Wurzeln lebend, die Menschheit zur reinen Natur zurückführen wollten, bis die Polizei das Nest aufhob. In Leipzig bildete sich eine Buddhistische Missionsgemeinde mit eigener Zeitung „Buddhistischer Weltspiegel"; an anderen Orten wirkte die islamitische Sekte der Babi Behai. Es würde zu viel der Ehre sein, wollte man an dieser Stelle die um diese Gründungen bemühten Leute mit Namen nennen; andererseits aber wäre es nicht richtig, solche Erscheinungen mit überlegenem Lächeln abzutun, sondern sie sind bitter ernst zu nehmen als gefährliche Fäulnisspuren, die weitere schwere Erkrankungen unsers Volkes befürchten lassen.

Bei der Jugend der Volksmission kann man unter voller Anerkennung des Geleisteten — sie begann vor sechs Jahren auf D. Hilberts Anstoß — noch lange nicht von glänzenden Massenerweckungen in weiten Gebieten sprechen, noch weniger von reformatorischen Vorgängen; aber es gibt doch ein Anwachsen der bewußt christlichen Kreise mit neuem Pflichtgefühl und williger Mitarbeit unter ernstem Heiligungsstreben, so daß man hoffnungsfreudig weiterbauen kann.

Zur Förderung der Volksmissionsarbeit in der Reichshauptstadt hat der Zentralausschuß von der Nikolaigemeinde durch einen fünfjährigen Vertrag die alte Klosterkirche auf der Klosterstraße gemietet, die, aus dem 13. Jahrhundert stammend, ohne eigene Gemeinde ist. Hier pflegte schon seit einigen Jahren Pastor Dienel seine aus sangesfrohen Wandervögeln bestehende Gilde Cäcilia zu musikalischen Morgen- und Abendandachten, Metten und Vespern zu sammeln, um jungen und alten Zuhörern Stunden weihevoller Erbauung zu bieten. Zunächst soll dieser stille Gotteswinkel mitten im Lärm der Großstadt jeden Wochentag von früh bis spät offen stehen, um müden Großstädtern Gelegenheit zu innerer Sammlung zu gewähren. Sodann wird jeden zweiten Sonnabend eine musikalische Abendandacht mit kurzer Wortverkündigung gehalten. Schließlich wird jeder christlichen Gemeinschaft oder Vereinigung das Recht zuerkannt, das Gotteshaus zu Feiern und Versammlungen zu benutzen, falls diese sich auf dem Grunde des unverfälschten Gotteswortes auferbauen. Den Anfang machte in der Totensonntagswoche die Allianzarbeitergemeinschaft, in deren Versammlungen Redner aus der Kirche, aus der Freikirche und der J. M. gleichmäßig zu Worte kamen. In der Weihnachtszeit führten hier Schüler vom Gymnasium zum Grauen Kloster ein feierliches Mysterienspiel auf, das viele andächtige und dankbare Zuhörer fand. Da diese Dinge viel Geld kosten und das Gotteshaus instand gehalten und beaufsichtigt werden muß, so ist sehr zu wünschen, daß das schöne Unternehmen des Zentralausschusses stets freundliche Förderer finde. Auch wäre es erfreulich, wenn man in anderen Städten sich zur Nachahmung entschlösse.

Auch draußen im Reich gab's allerlei Volksmissionsveranstaltungen, aus deren Menge folgende hervorgehoben seien: In der letzten Januarwoche 1921 wurde in Leer in Ostfriesland eine Volksmission gehalten, womit ein dreitägiger Kursus für 40 Geistliche verbunden war. Ihr

folgte Ende Februar eine solche in Beeskow (Mark) mit gut besuchten Versammlungen und Bibelstunden. In Gera wagte trotz des mitteldeutschen Kommunistenputsches der christliche Volksbund durch vierzehn Tage in den größeren Sälen der Stadt Versammlungen zu halten, zu denen sich Freunde und Gegner der Kirche einfanden. Lebhafte Aussprachen trugen zur Klärung wichtiger Fragen bei. Den Schluß bildete eine erhebende Abendmahlsfeier mit 900 Gästen.[1]) Ende April trat die volkskirchliche Vereinigung der Christusgläubigen in Thüringen in Verbindung mit der Thüringer kirchlichen Konferenz zum ersten Male durch eine Volksmission in Jena in die Öffentlichkeit. Dabei kamen u. a. D. Schaeder-Breslau, D. Preuß-Erlangen, P. Modersohn-Blankenburg und Kirchenrat Seidel-Themar zum Worte. Das Ergebnis war, daß die verschiedenen bisher in der Stille wirkenden christusgläubigen Kreise und Gemeinschaften sich zu einer festen Einheitsfront zusammenschlossen, deren Leitung in die Hände von P. Phieler-Neidthartshausen gelegt wurde. In Ratzeburg vereinigten sich im Juni 30 Geistliche aus dem Herzogtum Lauenburg zu einem dreitägigen Lehrgang für Volksmission. Jeden Abend fanden im Dome Versammlungen statt. Auf allgemeinen Wunsch war in die Tagung ein Vortrag über Spiritismus eingefügt.

Eine Volksmission im Anstaltsleben[2]) vollzog sich in dem großen, vom früheren Landrat von Stubenrauch gegründeten Kreiskrankenhause in Lichterfelde, das 120 Schwestern und 450 Kranke zählt. Die Veranstaltung lag in den Händen des D. Füllkrug vom Zentralausschuß, der bereits seit zehn Monaten den schwer erkrankten Anstaltsgeistlichen vertreten hatte. Die Versammlungen begannen am 2. Februar 1921 und wurden Abend für Abend im Schwesternsaale durchgeführt. Den Nachmittagsstunden wurde Mark. 1 unter dem Titel „Ein Tag aus dem Leben Jesu" zugrunde gelegt. An der Abendmahlsfeier am Schlusse beteiligten sich über hundert Personen. Der Erfolg lehrte, daß Volksmission im Anstaltsleben nicht nur nötig, sondern auch durchführbar ist. Sie gab dem ganzen Wesen der Hausgemeinde ein wärmeres Gepräge und herzlicheren Ton. Allerdings ist notwendig, daß die Frucht gepflegt und gefördert werde.

Auch für die Seelsorger und die Arbeiter in der Volksmission wurde Sorge getragen. So fand in der Zeit vom 4. bis zum 8. April in den Anstalten Hephata bei Treysa ein Lehrgang[3]) statt, der achte in der Reihe, woran 70 Geistliche, meist aus dem Hessenlande, teilnahmen. Von akademischen Lehrern wirkten dabei mit D. Bornhäuser-Marburg, D. Girgensohn-Greifswald, D. Schaeder-Breslau und D. Wurster-Tübingen, außerdem D. Füllkrug. Diese Namen bürgten für den Geist und die Art der Tagung, die im Glauben an die Schriftoffenbarung geschah, um aus Gottes Erlösungstat schöpfend die Mittel modernen Wissens und Forschens der Gottesgemeinde dienstbar zu machen. Den

[1]) Volksmission, 3. Jahrg., 6. Heft, S. 93.
[2]) Ebenda, 3. Heft, S. 46 f.
[3]) Ebenda, 2. Jahrg., 6. Heft, S. 82 ff.

Eingang bildete D. Schaeders Vortrag: Die Heilkraft des Glaubens für Leib und Seele. Girgensohn sprach über die wichtigsten Fragen der Apologetik in der Gegenwart. Die übrigen wissenschaftlichen Vorträge standen unter dem einheitlichen Gesichtspunkt: Vergessene Lehren der Kirche. Davon behandelte Schaeder die Lehre vom Heiligen Geist, Bornhäuser die Wiedergeburt und die Wiederkunft Christi. Eine zweite Gruppe praktischer Vorträge wies folgende Titel auf: Der Pfarrer und seine Frau (Wurster), Der Pfarrer und die Wissenschaft (Girgensohn), Der Pfarrer und die Geselligkeit (Wurster), Der Pfarrer und der Gottesdienst (Wurster), Der Pfarrer und die Politik (Wurster) und Der Pfarrer und die Gemeinde und die Gemeinschaft (Füllkrug). In die pfarramtliche Praxis führte Wursters Vortrag über die Beichte und Seelsorge und Füllkrugs Ausführungen über evangelische Wortverkündigung und Evangelisationswochen.

Für Evangelisten wurden im Laufe des Sommers zwei Tagungen gehalten, die eine in Herrnhut, die andere in Stuttgart.

Das Bedürfnis nach immer festerem Ausbau der Sache führte an verschiedenen Orten zu Berufungen hauptamtlicher Volksmissionare. So wurden ernannt in Westfalen der Missionsinspektor Hoffmann, in Hannover der P. D. Traugott Hahn, ein bewährter Zeuge aus dem Baltenlande, im Rheinland Missionsinspektor Henrichs, in Schleswig-Holstein Lic. Rendtorff-Hamwarde, zugleich dritter Geistlicher für I. M., und in Brandenburg P. Zimmermann. Es wäre am besten, wenn bald jede Provinz ihren besonderen Volksmissionsleiter hätte, der einheitlich die ganze Arbeit seines Bezirkes regelte.

Neue Vereinigungen für Volksmission bildeten sich in Oberwaroldern im Waldeckschen und in Mierunsken in Ostpreußen. Völlig parteilos steht der in Nürnberg ins Leben getretene neusozialistische Volksbund, der Leute aus allen Volkskreisen in sich zusammenschließt, die von der Überzeugung durchdrungen sind, daß nur gewissensmächtige Verkündigung des Evangeliums und Übung lebendigen Christentums der heillosen Verderbtheit unsers Volkes wehren kann.

Der Volksmission an Frauen und Mädchen dienen besondere Lehrgänge, die Fräulein Marie Hardeland in Eisenach (Karthäuserstraße 84) abhält. Wo man solche Veranstaltungen wünscht, ist die Geschäftsstelle in Berlin-Dahlem zur Vermittlung bereit. Ferner steht der Frauenwelt die Frauenbibelschule im Missionshause zu Berlin-Lichtenrade offen, die ihren Besucherinnen in der Lebensunrast Stille bietet, sich für die Frage nach Gott zu sammeln. Zugleich gibt sie grundlegende Vorbereitung für den Dienst der Inneren und Äußeren Mission. Ein zweijähriger Kursus rüstet zur Prüfung für die Berechtigung zum Religionsunterricht und ähnlichen Aufträgen. Gelehrt wird Bibelkunde, Bibelauslegung, Heilslehre, Heilsgeschichte, Kirchen- und Missionsgeschichte sowie Praxis des Religionsunterrichts.

Eine Volksmission im weiteren Sinne bedeutet der Versuch des Pfarrers Joseph Friedrich in Grünhain in Sachsen, der den Jahr-

markt seines Ortes zum Verkauf christlicher Schriften benutzt hat.[1]) Unter einer Regenplane bot er zwei Tage lang Hausfegen und Schriften über christliche Kindererziehung, Ehe, Familie, Enthaltsamkeit, Zeit und Ewigkeit aus. Besonders gesucht wurden die Nonnenweierer Kinderhefte und Traktate aus einem Ramschkasten. Eine große Überschrift mit den Worten: „Hier kauft man die Wahrheit!" und ein Bild „Der breite und der schmale Weg" lockte zahlreiche Marktbesucher an. In ähnlicher Weise ging Fräulein Hesselbacher auf dem Stettiner Wochenmarkte gegen Schmutz und Schund vor. In Rendsburg tat das Gleiche ein Diakon aus der Ricklinger Brüderschaft. Ähnliche Maßnahmen wurden aus der Oberlausitz gemeldet.

Für die Schriftenmission eignet sich besonders der Totensonntag, weshalb der evangelische Trostbund (Berlin SW., Alte Jakobstraße 129) für diesen Tag eine größere Zahl guter erwecklicher und tröstlicher Schriften herausgegeben hat, die von Jünglingsvereinsmitgliedern oder Konfirmanden an den Friedhofseingängen verteilt werden. Einige Sonntagsblätter geben für den Totensonntag passend ausgestaltete Nummern heraus. Ähnliches hat auch der evangelische Preßverband für Westfalen und Lippe unternommen.

In derselben Art arbeitet seit zehn Jahren die Stuttgarter Plakatmission (Rotebühlstr. 77, Leiter Oberlehrer Gotthold Schmid) durch „Die goldenen Worte berühmter Männer", die in geschmackvoller Ausstattung an belebten Orten ausgestellt werden, um die Leser zu besinnlichem Nachdenken anzuregen. In Stuttgart selber bestehen 130 Plakatstellen. In Württemberg werden nicht weniger als 70 Bahnhöfe mit solchen Plakaten bedacht. In Sachsen und Baden werben die Landesvereine für I. M. für die Sache. Außerdem haben viele Gemeinden die fast mühelose und doch so dankbare Arbeit in die Hand genommen. Im Jahre 1920 wurden 53330, im Jahre darauf 67660 Plakate ausgeteilt. Für das Jahr 1922 wurden trotz der bedeutend gestiegenen Kosten gegen 80000 Plakate bestellt. Die großen Formate kosten einzeln 15 Pf., bei Mehrbezug 12 Pf. Wo große Formate nicht angebracht sind, kann man die kleineren Verteilblätter benutzen, die in drei Serien von je 16 Stück zum Preise von 10 Pf. für die Serie erschienen sind.

Ein neues Unternehmen im Sinne der Volksmission ist die Bibelmission des Zentralausschusses,[2]) der, durch die Bibelnot einer größeren Anstalt veranlaßt, eine Sammelstelle für gebrauchte Bibeln ins Leben rief, deren Vorräte zur Linderung solcher Nöte verwendet werden.

Zur Ausrüstung der in der Arbeit der Volksmission stehenden Leute ist allerlei neue Literatur erschienen. Die im Anschluß an das Füllkrugsche Handbuch erschienenen Hefte werden fortgesetzt. Zur Belehrung über das Sektenwesen dient die Schrift von D. Ernst Haack

[1]) Volksmission, 2. Jahrg., 8. Heft, S. 123 ff.
[2]) Ebenda, 2. Jahrg., 4. Heft, S. 50 ff.

„Kirche und Sekte" (Schwerin, Fr. Bahn, 3,50 M.). Ferner sind zu nennen die Schriften von D. Hilbert „Seelsorge an Seelsorgern" (ebenda, 2,60 M.) und „Heilsgewißheit" (0,60 M.). Zum Verteilen eignen sich die losen Blätter für Volksmission (10 St. 1 M.). Das bedeutendste Werk aus neuster Zeit ist wohl das Buch von Joseph Simsa „Der Christ in der Gegenwart, eine Wegweisung durch die neue Zeit" (Hamburg, Rauhes Haus, 20 M.) Mitarbeiter sind Dr. Hans Berg, Dr. W. Busch, Dr. H. Wagner, D. Füllkrug, L. Weichert, Lic. E. Stange und P. Burckhardt. Klar werden die großen Zeitgefahren dargetan, das Mitgerissenwerden der Christen durch den aufgepeitschten Zeitstrom und das Ungeeignetwerden für ihren Dienst durch das Nichtwollen. Sie fehlen durch die Beurteilung der Zeitverhältnisse nach dem Auskehrrecht und die Verkennung der Gelegenheiten zum Neubau. Entgegen dieser Not will das Buch den Christen, vor allem den jungen, Handreichung tun, sich von Christus aus zu ihm zurechtzufinden. Fesselnd werden die verschiedenen Gebiete des geistigen, politischen und wirtschaftlichen Lebens vom Standpunkt des Evangeliums aus beleuchtet, die Redensarten und Schlagworte gekennzeichnet und damit der Weg zur Befreiung von Modemeinungen gewiesen.

3. Die Diakonie.

Allgemeines. Reichsverband. Wirtschaftsbund.

Nicht unwesentlich zur Befestigung der Diakonie in den durch die Revolution schwierig gewordenen Verhältnissen, wo es wesentlich auf die Masse und Zahl ankommt, hat der Zusammenschluß der karitativen Liebestätigkeit beigetragen, der im Reichsverband der privaten und gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten eine feste Form gefunden hat und nunmehr auf eine Entwicklung von zwei und einem halben Jahre zurückblickt. Er umfaßt den Kaiserswerther Verband, den Verband katholischer Kranken- und Pflegeanstalten, den Verband deutscher Kranken- und Pflegeanstalten vom Roten Kreuz, den Bund der jüdischen Kranken- und Pflegeanstalten und die Vereinigung der freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands. Leider stehen den von katholischer Seite gemeldeten 81 527 Betten erst 56 934 Betten von evangelischer Seite gegenüber. Es ist daher zu wünschen, daß von hier aus die Beteiligung reger werde, indem man die Erziehungsanstalten zum Eintritt auffordert. Allerdings würde dann die Frage entstehen, ob nicht an die Stelle des Kaiserswerther Verbandes der Zentralverband der I. M. treten muß.

Was die Arbeit angeht, so hat der Reichsverband öfters Gelegenheit gehabt, die ihm angeschlossenen Anstalten sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu vertreten. Zur Aufklärung und Belehrung sind die Mitteilungen des Reichsverbandes begründet worden, wovon bis jetzt vier Nummern veröffentlicht sind. Darin werden gemeinverständlich die schwebenden Rechtsfragen, Steuerverhältnisse und ein-

schlägigen Gesetze behandelt. Außerdem wird durch einen dazu bestellten Syndikus Rechtsauskunft erteilt. Den Bemühungen des Reichsverbandes gelang es, die von der Eisenbahntarifkommission für den 1. März 1921 angeordnete Aufhebung der Fahrpreisermäßigung für die Vorstände, den Ausschluß der zweiten Wagenklasse und die Zurücksetzung der Magdalenenstifte rückgängig zu machen und dadurch diesen großen Vorteil den Anstalten zu erhalten. Ein weiterer Gewinn wurde durch die Mitwirkung des Abgeordneten D. Mumm erzielt, der dafür eintrat, daß § 13, 7 des Steuergesetzes aufrecht erhalten blieb, wonach Steuerpflichtige für wohltätige Zwecke bestimmte Gaben vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen dürfen. Hinsichtlich der Umsatzsteuer trat der Reichsverband der Auffassung der Landesfinanzämter entgegen, wonach die Pflegegelder für Patienten der ersten und zweiten Klasse umsatzsteuerpflichtig seien, und erhob im Interesse der Anstalten der J. M. erfolgreiche Beschwerde beim Reichsfinanzhof. Unter dem 9. Juni 1921 richtete der Reichsverband an den Reichsarbeitsminister ein Gesuch, auch das Haus- und Küchenpersonal der Anstalten unter das für sie vorteilhaftere Hausgehilfengesetz zu fassen. Wurde zwar diesem Ansinnen nicht glatt entsprochen, so wurde doch die Verfügung erlassen, daß die für gewerbliche Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen nicht ohne weiteres auf das Anstaltspersonal anzuwenden seien, sondern ihre Arbeitszeit müsse im Einvernehmen mit der für die Krankenpflegerinnen gesetzten Zeit geregelt werden. Am 21. Juli wurde im Wohlfahrtsministerium eine Besprechung über die wirtschaftliche Lage der Krankenanstalten gehalten, in der einmütig anerkannt wurde, daß es dringend nötig sei, feste und einheitliche Grundsätze für eine feste Krankenhauspolitik aufzustellen. Dahin gehört die angemessene Erhöhung der Krankenhaussätze, feste Tarifordnungen und die Gewährung besonderer Vergünstigungen an die Anstalten. Man kam überein, eine nähere Arbeitsgemeinschaft mit den für die Anstalten interessierten Kreisen, Kommunen, Krankenkassen und Verbänden anzustreben. Am 27. August richtete der Reichsverband an das Auswärtige Amt, Reichsamt des Innern und den Zentralausschuß für Auslandshilfe den Antrag, ihm die Unterverteilung der für die Krankenhäuser bestimmten wohltätigen Zuwendungen zu überlassen. Da der Antrag genehmigt wurde, ist zu hoffen, daß fortan besonders bedürftige Anstalten mit größeren Beihilfen bedacht werden können.[1])

Der aus dem Reichsverband hervorgegangene Wirtschaftsbund (Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 19) hatte am 1. Dezember 1921 sein erstes Geschäftsjahr hinter sich. Nach den Erfahrungen hat sich der Gedanke einer für die Anstalten tätigen Großeinkaufsgenossenschaft befriedigend bewährt. Doch will der Wirtschaftsbund nicht bloß ein kaufmännisches Unternehmen sein, sondern er möchte auch zur ureigensten Sache der Anstalten werden, deren lebhafte Unterstützung er erwartet, um ihnen hernach desto besser dienen zu können. Der erste positive

[1]) Armen- und Krankenfreund, 73. Jahrg., Heft 1/3, S. 4 ff.

Erfolg seines Auftretens war der Umstand, daß die bisherigen Anstaltslieferanten ihre Preise herabzusetzen begannen, nachdem sie lange Zeit die Anstalten als sichere Kunden angesehen hatten, denen man Preise machen könne. In der Sorge, die bisherigen Kunden zu verlieren, setzten sie ihre Preise herab und begannen den Wirtschaftsbund zu unterbieten. Weiter bemühte sich der Wirtschaftsbund, die Artikel möglichst an der Urquelle zu erfassen. Ja, er begann selber allerlei Verkaufsgegenstände herzustellen, zunächst Waren der Textilbranche. Dadurch wurde es möglich, für längere Dauer feste Preise zu setzen, wohlfeiler zu liefern und für die Güte der Waren einzutreten. Zur besseren Bedienung der Anstalten wurde der Plan von Filialen erwogen und mit einer solchen der Anfang in Frankfurt a. M. gemacht. Ebenso schweben Pläne einer großzügigen Lebensmittelversorgung der Anstalten, vor allem mit Kartoffeln und Getreide. Auch ist an die Lieferung der Brennmaterialien gedacht, um dem ungeheuren Kohlenwucher entgegenzuarbeiten. Allerdings erfordert dieser Ausbau viele Zeit, Mittel und Kräfte. Dazu sind noch allerlei Hindernisse zu überwinden. Aber die Leitung des Wirtschaftsbundes ist guten Mutes und hofft in noch weit größerem Umfange den Anstalten zu nützen.

Die männliche Diakonie.

Der Brüderbestand der 17 deutschen Diakonenanstalten hat gegen das Vorjahr einen Zuwachs erfahren, indem die Gesamtziffer sich von 2824 auf 2845 hob. Was die Ausdehnung der Arbeit betrifft, so steht Nazareth bei Bielefeld mit 405 Brüdern obenan. Dann folgt Duisburg mit 320, Rauhes Haus (Hamburg) mit 305, Johannesstift bei Spandau mit 281, Karlshöhe bei Ludwigsburg mit 269, Stephanstift vor Hannover mit 265, Lindenhof (Neinstedt) mit 216, Moritzburg (Sachsen) mit 168, Rummelsburg (Nürnberg) mit 110 und Züllchow mit 104 Brüdern. Die andern Häuser haben weniger als 100 Mitglieder. Zu dieser Schar kommen noch 593 Ehren- oder Freibrüder und 9 Missionszöglinge.[1])

Nach der Arbeit verteilen sich die Brüder folgendermaßen: 268 sind Hausväter in Herbergen oder Vereinshäusern, 265 Gemeindehelfer oder Küster, 253 Rettungshaus- oder Waisenhausleiter, 124 arbeiten in Konfirmandenanstalten, 122 dienen als Jugendpfleger oder Agenten, 121 als Stadtmissionare, 102 als Idioten- oder Epileptikerpfleger, 100 sind Hausväter in Siechen- oder Feierabendhäusern, 78 gehen als Kollektanten oder Kolporteure, ebensoviele arbeiten als Wärter in Krankenhäusern, 65 leiten Arbeiterkolonien oder Wanderarbeitsstätten, 34 stehen in der Blaukreuzarbeit, die gleiche Zahl in der Seemanns- oder Flußschiffermission, 33 in der Anormalenfürsorge, 26 sind selbständige Krankenpfleger, 24 sind Leiter von Knaben- oder Kinderhorten, 17 stehen als

[1]) Bote der Brüderschaft des Lindenhofes, XXVI. Jahrg., Nr. 12.

Sekretäre im nationalen Volksdienst, 13 sind Hausväter in Trinkerheilanstalten, 58 wirken als Pastoren in Amerika, 46 gehören dem Lehrerberufe an, 9 sind Missionslehrer. Dazu kommen 361 auswärtige Gehilfen und 299, die sich in der Ausbildung befinden; 176 sind in den Ruhestand getreten.

Zu den Nöten, worüber die Brüderhäuser am meisten zu klagen haben, gehören die Nachwirkungen des Weltkrieges und der Revolution, wodurch verhindert worden ist, den Nachwuchs zu gewinnen, der die Kriegsverluste ausgleicht. Beim Kriegsbeginn zählten die Diakonenanstalten 3506 Mitglieder, jetzt nach vier Jahren immer noch 661 weniger als damals. Der Umsturz hat die Erwerbsverhältnisse völlig verändert. Ein junger ungelernter Arbeiter verdient mehr als ein alter Stadtmissionar von 50 Jahren, obwohl er weit geringere Verantwortung zu tragen hat. Tritt ein junger Geselle oder Landarbeiter in ein Brüderhaus, so erhält er nach fünfjähriger Ausbildung erst Zweidrittel seines früheren Einkommens. Wird ein Diakon angestellt, so erreicht er außer in Berlin an keinem Orte die sechste Besoldungsstufe. Ja, mancher Vorstand mutet seinen Stadtmissionaren zu, nebenbei einen Broterwerb zu suchen, um die Familie vor Hunger zu schützen. Geradezu jammervoll ist die Lage der Altdiakone, der Brüderwitwen und -waisen, für die wiederholt die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch genommen werden mußte, alles bedenkliche Zustände, die nicht geeignet sind, den Mut der jungen Leute zu erhöhen, in Diakonenanstalten einzutreten.

Wenn unter diesen Verhältnissen die Brüderhäuser ihre Pforten noch nicht geschlossen haben, so liegt es daran, daß man die Brüder in der Gegenwart nötiger denn je braucht. Überall ist die Zahl der Stadtmissionare, Gemeindehelfer, Jugendpfleger und Blaukreuzarbeiter nicht zurückgegangen, sondern man hat neue Kräfte angefordert, allerdings der Kosten wegen meist jüngere Unverheiratete. Zugenommen hat die Zahl der Erziehungsdiakonen. So stieg die Zahl der Jugendpfleger von 102 auf 122, die der Rettungshausväter von 243 auf 253, die der Hausväter in Konfirmandenanstalten von 97 auf 124. Dagegen ist die Zahl der Brüder in der Wandererfürsorge zurückgegangen, eine Folge der auf diesem Gebiete eingerissenen Mutlosigkeit. Schmerzlich ist die Vermehrung der im Ruhestand befindlichen Diakonen, von 133 auf 170, eine traurige Folge der Kriegszeit, die viele Leute vorzeitig altern gemacht hat. Ebenfalls ein Zeichen der Not ist die Beurlaubung von 140 Brüdern in bürgerliche Berufe, weil sie in der Diakonie nicht mehr ihr Brot fanden.

Neue Arbeitsgebiete tun sich der männlichen Diakonie in der Wohlfahrtspflege auf, wofür sich ihre Kräfte besonders eignen. Auf der Tagung der Reichsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege wurde der Diakonenschaft ein besonderes Ehrenzeugnis zuteil, indem man allgemein anerkannte, daß die Erziehung der Brüder in ihren Anstalten die denkbar beste sei, weil diese die Übung in der Arbeit am lebendigen Menschen am vorteilhaftesten mit der theoretischen zu vereinigen wüßten. So ist

Aussicht vorhanden, daß in der Zukunft gefordert wird, daß alle angehenden Wohlfahrtspfleger erst einige Jahre in geeigneten Anstalten praktisch tätig gewesen sein müssen, ehe sie zur theoretischen Unterweisung zugelassen werden. Würde die Landeskirche die gleiche Forderung für die Gemeindehelfer und Religionslehrer aufstellen, so dürfte mancher Sorge der Brüderhäuser um Arbeitskräfte abgeholfen werden. Auf diese Weise würden beide Teile Segen haben.

Die Einführung der weltlichen Schule legt der Kirche immer mehr die Pflicht auf, für tüchtige Religionslehrer zu sorgen, da es bei der geringen Vorbildung der künftigen Konfirmanden nicht mehr angehen wird, daß der Geistliche 80 bis 100 von ihnen zu einem Kursus vereinigt. Dadurch wird ein kirchlicher Katechetenstand notwendig, der durch seine vorbereitende Arbeit den Geistlichen zu Hilfe kommt. Darauf haben sich einige Brüderhäuser schon eingestellt und wiederholt eine Anzahl ihrer Mitglieder in die Religionslehrerseminare zu Leipzig und Nürnberg gesendet, oder sie haben ihren eigenen Religionsunterricht mit einer religionspädagogischen Klasse abgeschlossen. Auf dem Stuttgarter Kirchentage wurde vom sozialen Ausschuß ein Antrag zur Annahme gebracht, wodurch der Kirchentag den Kirchenausschuß ersuchte, darauf Bedacht zu nehmen, daß für die deutschen evangelischen Kirchen gemeinsame Grundsätze aufgestellt würden: 1. über die praktische und theoretische Prüfung, die Anstellung, Einführung und Dienstanweisung evangelischer Gemeindehelfer und -helferinnen, Organisten, Kirchensekretäre, Jugendpfleger, Küster usw., und 2. über die Ordnung der Besoldung, Alters- und Hinterbliebenenversicherung derselben, damit die evangelische Kirche dahin komme, über einen Stamm tüchtiger, kirchlich vorgebildeter und bewährter Männer und Frauen zu verfügen, die nach den Grundsätzen der Kirche am Aufbau des Gemeindelebens, an der Wiedergewinnung der Entfremdeten und an der Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege mitzuarbeiten bereit und fähig sind. Auf diesem Wege gilt es weiterbauend fortzufahren.

Der Zusammenschluß der in den deutschen Brüderhäusern ausgebildeten Diakonen im deutschen Diakonenverband hat gute Frucht getragen. In verschiedenen Fällen konnte der Verband die Diakonenschaft wirksam vertreten. In der Zeit vom 29. bis 31. August hielt er in Neinstedt am Harz unter Leitung von D. Oehlkers-Hannover seinen dritten Diakonentag ab. Der Hauptversammlung gingen die Sitzungen der Ausschüsse für Wandererfürsorge, Rettungshauswesen, Jugendpflege, Gemeindearbeit und Auslandsdienst voran. Das Hauptthema lautete zeitgemäß: Der Diakon und die Volksmission. Man kam zu dem Ergebnis, daß sehr wohl ein mit dem Charisma erwecklicher Rede begabter Diakon für den Evangelistenberuf zu schulen und für die Volksmission heranzuziehen sei, um entweder im Hauptamt oder nebenamtlich als Gemeindehelfer oder Jugendpfleger evangelistisch am Wiederaufbau unsers Volkes mitzuarbeiten. Ein zweites Thema gab Anlaß, „die innere Seite des Diakonenberufes" zu erörtern. Die ganze Tagung

war trotz der Zeitnöte vom Geiste hohen Gottvertrauens und guter Zuversicht erfüllt.

Von der Versorgungskasse des Diakonenverbandes ist zu sagen, daß sie sich außerordentlich gut entwickelt hat, so daß die Erwägung nahe liegt, ob man sie nicht auch andern Berufsarbeitern der I. M. dienstbar machen könne.

Auch der seit 27 Jahren ähnlich wirkende Hilfsverein für Berufsarbeiter der I. M. konnte von Wachstum reden. Seine Mitgliederzahl ist seit 1919 von 1698 auf 1810 gestiegen. Allerdings hat sich auch die Zahl der Rentenempfänger von 227 auf 255 vermehrt. Davon waren 93 Pensionäre und 162 Witwen mit je 210 M. Zuschuß. Außerdem wurden 129 Halbwaisen mit 50 M. und 8 Vollwaisen mit 100 M. unterstützt. Angesichts der vermehrten Lasten waren zwei Spenden hochwillkommen. Aus der Amerikahilfe flossen 4000 M. und aus der kirchlichen Auslandshilfe 10000 M. Dazu kamen Gaben in Naturalien und Kleidungsstücken. Im ganzen wurden 1920 59855 M. und 1921 76808 M. an Unterstützungen verausgabt, Summen, die manche Not lindern halfen.

Der Freie Diakonenverband, der diejenigen Diakonen und Berufsarbeiter der I. M., die keinem Brüderhause angeschlossen sind, sammelt, nimmt, obwohl Eintrittsgeld und Jahresbeitrag (je 5 M.) äußerst niedrig sind, nur langsam zu und zählt erst 57 Mitglieder. Das ist angesichts der vielen hundert freien Berufsarbeiter, die schon um ihretwillen eines Zusammenschlusses bedürfen, ein geringer Erfolg, so daß weitere Werbearbeit dringend nottut (Geschäftsstelle Berlin N. 65, Nazarethkirchstr. 46, Gemeindehelfer Spatzker).

Seit Herbst 1903 besteht der im Kirchlichen Jahrbuch bisher noch nicht genannte Reichsgottesarbeiterverband, dessen 680 Mitglieder hauptsächlich in Evangelisation und Gemeinschaftspflege wirken. Mitglied kann jeder Reichsgottesarbeiter werden, der öffentlich am Worte dient und unter der Kraft des erlösenden Blutes Christi steht. Geistliche im Pfarramt sind ausgeschlossen, eine Bestimmung, welche die Richtung des Verbandes kennzeichnet. Die dem Verbande angegliederte Unterstützungskasse beruht auf Freiwilligkeit und zahlt ihre Beihilfen ohne Rechtsanspruch der Mitglieder. Außerdem gibt es eine Sterbekasse, die im Todesfall 600 M. Sterbegeld auszahlt. Das Vereinsorgan ist „Der Reichsgottesarbeiter" (Neumünster, Ihloff). Verbandsleiter ist Prediger Dallmeyer in Güstrow i. M., Schriftführer Prediger August Meister in Gotha.

In den Ring der männlichen Diakone gehört noch die Konferenz der theologischen Berufsarbeiter der I. M., deren Bestand sich in letzter Zeit nicht wesentlich verändert hat. In der Zeit vom 6.—9. Mai hielt sie ihre 24. Konferenz in Blankenburg (Thür.) ab. Letztere berief einen Vertrauensrat der I. M., der die Aufgaben des seit dem Jahre 1914 bestehenden Vertrauensamtes übernahm. Seine Aufgabe ist, überall da ratend und helfend einzutreten, wo sich

zwischen Anstalts- oder Vereinsleitern und ihren Vorständen Unstimmigkeiten einstellen. Er besteht aus drei Berufsarbeitern der I. M. und zwei anderen Mitgliedern. Der Geschäftsführer ist der der Konferenz. Eine erfreuliche Zuwendung erhielt diese aus der Schweiz, wovon der Fehlbetrag der Kasse gedeckt wurde, während 15000 M. zur Unterstützung in Not geratener Witwen und Waisen ehemaliger Mitglieder verwendet wurden.

In den Sitzungen der Tagung wurden folgende Gegenstände behandelt: Die von der Sozialdemokratie erstrebte Wohlfahrtspflege (Steinweg), Welche Aufgaben erwachsen der I. M. aus der Kirchenaustrittsbewegung? (D. Füllkrug), Sittlichkeitsfragen der Gegenwart (Lic. Bohn), Die wirtschaftlichen Nöte der Anstalten der I. M. (D. Schuchard), Der Einfluß der Gewerkschaftsbewegung auf die in der I. M. arbeitenden Kräfte (Steinweg), Die staatliche Jugendfürsorge (Pfeiffer) und Wie hat sich die I. M. zur modernen Jugendbewegung zu stellen? (Thiele-Dahlem). Die Ergebnisse der Verhandlungen sind an andern Stellen des Berichtes verwertet.

Die weibliche Diakonie.

Die Zahl der im Kaiserswerther Verbande zusammengeschlossenen Diakonissenmutterhäuser stieg im Berichtsjahre von 64 auf 65, indem auf der Dresdener Tagung[1]) am 8. September die Hoffbauerstiftung zu Hermannswerder bei Potsdam in den Verband aufgenommen wurde. Dadurch stieg die Schwesternzahl auf 21558, wozu 1500 Hilfskräfte kommen. Im übrigen blieb der Bestand ohne wesentliche Veränderungen (vgl. Kirchl. Jahrbuch 1921, S. 144 ff.). Der große Umfang der Arbeit machte es nötig, daß ein besonderer Verbandsdirektor berufen wurde, den man in der Person des Pastor Thiel-Berlin fand. Die Zeitverhältnisse bedingten wesentliche Änderungen wichtiger Satzungsparagraphen über die Beitragsleistungen der Mutterhäuser für sich und ihre Schwestern, über die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Angelegenheiten des Beirates. Ende Oktober erhielten sie die behördliche Genehmigung. Danach besteht der Vorstand fortan aus sechs gewählten Mitgliedern, unter denen sich vier Vorsteher größerer Häuser und zwei Oberinnen befinden. Dazu tritt aus geschichtlichen Gründen der Vorsteher von Kaiserswerth sowie der Verbandsdirektor.

Allerlei Schwierigkeiten entstanden für den Verband durch den Verkehr mit den Finanzämtern, die an die Schwestern Steueransprüche erhoben. Durch längere Verhandlungen gelang es jedoch, die Steuerfreiheit der Schwestern für ihr Berufseinkommen zu sichern, wodurch den Mutterhäusern, welche schließlich die Steuerlast hätten tragen müssen, eine Ersparnis von etwa 5 Millionen Mark verschafft wurde.

Um die Schwesternarbeit in den Gemeinden zu fördern und die Schwestern für ihren Beruf zu stärken, wurde die Begründung eines

[1]) Armen- und Krankenfreund, 73. Jahrg., S. 113 ff.

besonderen Blattes unter dem Titel „Die evangelische Gemeindeschwester" beschlossen. Wenn es auch im Verlag der Kaiserswerther Diakonissenanstalt erschienen ist, so will es durchaus kein Kaiserswerther Organ sein, sondern der gesamten evangelischen Gemeindediakonie, soweit sie durch Schwestern ausgerichtet wird, dienen. Dabei sollen auch allgemeine Frauenfragen, wie sie an die Schwestern verstärkt herantreten, und die Mitarbeit der Frauen in der kirchlichen Gemeindevertretung und Jugendarbeit berücksichtigt werden. Anfang Januar erschien die erste Nummer, die sich durch die beiden Artikel „Die Aufgabe der evangelischen Gemeindeschwester" von D. Borrmann-Königsberg i. Pr. und „Die evangelische Gemeindediakonie und öffentliche Wohlfahrtspflege" von P. Konstantin Frick-Bremen vorteilhaft einführte. Schriftleiter ist P. Lic. Werdermann-Kaiserswerth.

Im Mittelpunkt der Dresdener Tagung stand der Vortrag des D. Borrmann „Die Seelsorge an den Schwestern". Er gliederte sich in die beiden Teile „Bewahrende und aufbauende Tätigkeit" und klang in das Jesuswort aus: Wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst. Das muß die Losung aller Arbeit sein, selbst wenn viele deswegen hinter sich gehen und zuletzt nur noch das Gideonshäuflein bleibt.

Weiter wurde von P. Thiel die Hilfsschwesternfrage behandelt, die durch die Abnahme der eigentlichen Mutterhauskräfte immer brennender wird. Die Zeitverhältnisse haben in die weibliche Jugend große Veränderungen getragen, wobei das Geldverdienen keine geringe Rolle spielt. Die größer gewordene Selbständigkeit erschwert immer mehr das Verständnis für die patriarchalische Art und Lebensweise der Mutterhäuser. Doch darf nicht ohne weiteres gefordert werden, daß die jungen Mädchen sich plötzlich umstellen, sondern man muß ihnen Zeit lassen, sich in den Mutterhausgeist zu versetzen und in die Mutterhausart sich einzugewöhnen. Dabei soll das Institut der Hilfsschwestern vermittelnde Dienste leisten. Allerdings soll damit nicht eine Tür geöffnet werden, allerlei Elemente in die Diakonie zu lassen, die ihr innerlich fernstehen. Deswegen werden folgende Forderungen aufgestellt: 1. Es dürfen nur wirklich geeignete Mädchen als Hilfsschwestern angenommen werden, 2. sie müssen eine gründliche Ausbildung erhalten, 3. sie müssen zum Schwesternunterricht zugelassen werden, 4. sie müssen den Ordnungen des Mutterhauses untertan sein. 5. Nach vollendeter Ausbildung müssen sie so gestellt werden, daß sie ihr bescheidenes, aber angemessenes Auskommen haben und vom Elternhaus finanziell unabhängig sind. 6. Nach mehrjähriger treuer Bewährung soll ihnen die Aufnahme in die Schwesternschaft ermöglicht werden.

Einige Mutterhäuser, die mit der Aufnahme von Hilfsschwestern vorgegangen sind, wissen von günstigen Erfahrungen zu berichten. Solange die eigentlichen Schwesternschaften wirklich innerlich lebendig sind, ist von der Aufnahme von Hilfsschwestern keine Gefahr zu befürchten, sondern eher ein Zuwachs geeigneter Kräfte zu erhoffen. Nach der

regen Aussprache kam man zu dem Ergebnis, das Hilfsschwesterninstitut den Mutterhäusern zu ernstlicher Erwägung zu empfehlen. Es wäre außerordentlich dankenswert, wenn dieser neue Weg zu einer Bereicherung der Anstalten mit neuen Kräften führen würde. Werden doch gerade jetzt die Schwestern weithin im Lande für wichtige Arbeitsfelder begehrt. Unlängst haben sogar verschiedene evangelische Gemeinden in Südafrika um Zuweisung von Schwestern gebeten und dabei zu erkennen gegeben, wie sehr es ihnen daran liegt, auch auf diese Weise lebendige Verbindung mit dem Mutterlande der Reformation zu pflegen.

Wenn auch der knappe Raum diesmal es verbietet, näher auf die Vorgänge in den einzelnen Mutterhäusern einzugehen, so soll doch des tapfersten Vorkämpfers der evangelischen Diakonie im Osten, des Posener Diakonissenmutterhauses, gedacht werden, das wie kein anderes in dieser schweren Zeit das Kreuz Christi zu tragen hat. Die Jahreswende stand unter dem Zeichen der Option, die leider 35 Schwestern den Anlaß zur Rückkehr nach Deutschland bot. Aus vier kommunalen Krankenhäusern wurden die Diakonissen durch katholische Ordensschwestern verdrängt, fünf Gemeindepflegen, ein Kinderheim und eine Kleinkinderschule gingen unter dem Druck der Verhältnisse ein. Immerhin war es erfreulich, daß 151 Stationen, darunter 80 Gemeindepflegen, 24 Kleinkinderschulen und 17 Krankenhäuser besetzt gehalten wurden. Ja, man konnte sogar 7 neue Gemeindepflegen einrichten. Weil das neue Polen in immer höher steigendem Maße von Epidemien heimgesucht wird, unterhielt das Mutterhaus ständig eine Station für Fleckfieberkranke, eine Zeitlang sogar eine Station für Pockenkranke, weil das städtische Krankenhaus, das dazu verpflichtet war, sich dafür außerstande zeigte. Noch größer als die pekuniären Schwierigkeiten war die Not wegen Beschaffung von Arzeneien, Verbandszeug und ärztlichen Instrumenten, die man in Polen nicht herstellen kann, während die Zölle unglaublich hoch sind. Es ist herzlich zu wünschen, daß das tapfere Haus seinen bedrohten Posten weiter behauptet, wozu es wirksame Hilfe aus Deutschland tüchtig machen möge.

Über die Diakonissenstationen im Orient schreibt Pastor Disselhoff: Alle Arbeitsfelder sind außer Betrieb mit Ausnahme des Kaiserswerther Diakonissenhospitals in Kairo, dessen Schwesternschaft nichtdeutscher Staatsangehörigkeit ist. So ist die ganze Lage noch in Dunkel gehüllt. Aber Kaiserswerth hegt die feste Zuversicht, sein widerrechtlich ihm entzogenes Eigentum wiederzuerhalten und damit die Gelegenheit zur Weiterführung seiner einst so reichgesegneten Tätigkeit.

Von günstiger Fortentwicklung weiß der evangelische Diakonieverein in Berlin-Zehlendorf zu berichten, dessen Schwesternschaft im letzten Jahre von 2082 auf 2112 stieg. Sie verteilt sich auf 261 Arbeitsfelder. Da die Erhöhung der Stationsgelder durchweg ohne Schwierigkeiten gelang, wurden größere materielle Nöte vermieden. Die Versorgung der invalide gewordenen Schwestern geht einer befriedigenden Lösung entgegen.

Im Zusammenhang mit dem Diakonieverein besteht seit sechs Jahren die Zehlendorfer Konferenz, der außer diesem der rheinisch-westfälische Diakonieverein in Köln-Lindental, der hessische Diakonieverein in Darmstadt, das Diakonissenhaus Bethesda in Hamburg-Borgfelde, die Kückenmühler Anstalten, die Schwesternschaft des Teltower Kreiskrankenhauses, das Schwesternhaus in Arnsdorf bei Dresden, das Mutterhaus des Evangelischen Bundes in Dessau und der Bund zur Erhaltung und Mehrung deutscher Volkskraft in Halle angehören. Die Gesamtzahl der in der Konferenz vereinigten Schwestern beträgt rund 4000. (Geschäftsstelle Zehlendorf, Heidestr. 20, Vors. P. Großmann.)

Die Schlesische Synodaldiakonie hielt sich auf der früheren Höhe. Leider mußte der Plan, einen theologischen Berufsarbeiter im Hauptamte anzustellen, aus Mangel an Mitteln vertagt werden. Zum Ersatz wurden geeignete Geistliche, die sich zur Verfügung gestellt hatten, mit der Bereisung der Synodalbezirke beauftragt. (Geschäftsstelle Mertschütz, Bz. Liegnitz, Vors. P. Richter.)

Der Deutsche Gemeinschaftsdiakonieverband umfaßt die Mutterhäuser Neuvandsburg in Elbingerode am Harz mit 397 Schwestern, Hebron in Marburg a. d. Lahn mit 256 Schwestern und Hensoltshöhe in Gunzenhausen in Bayern mit 300 Schwestern. Das erstgenannte Haus ist das gemeinsame Mutterhaus für alle in Deutschland arbeitenden Schwestern, die in dem jetzt zu Neupolen gehörigen Mutterhause Vandsburg in Westpreußen ausgebildet worden sind. Die erste Heimstätte nach der Abtretung war Schlachtensee bei Berlin, hernach Haus Felsengrund in Rathen a. d. Elbe, bis sich in Elbingerode günstige Wohnungsverhältnisse fanden. Diese Mutterhäuser haben die Aufnahme in den Kaiserswerther Verband nachgesucht.

Eine diakonische Arbeit, die ausschließlich dem Lande zugute kommt, treibt der Deutsche Landpflegeverband mit dem Mutterhause zu Hille bei Minden i. W. Dort werden Schwestern ausgebildet, die ebenso Gemeindeschwestern sein sollen wie die in ähnlichen Verhältnissen wirkenden Diakonissen. Sie werden aber nur auf dem Lande angestellt, wofür sie eine entsprechende Schulung erhalten. Bevorzugt werden bei der Aufnahme solche Mädchen, die vom Lande stammen und damit vertraut sind. Für die Ausbildung bestehen fünf Landpflegeschulen in Karlsrode (Harz), Rogau i. Schl., Thürkow i. M., Wosegau i. Ostpr. und Zerrehne i. Pommern. Die Ausbildung währt 44 Wochen und schließt mit einer Prüfung ab. Die Zahl der Schwestern beträgt 150, die in 120 Gemeinden arbeiten. Für die Sache wirkt das monatliche „Landpflegeblatt" (Geschäftsstelle: Hille i. Westf.).

Der Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands, der an die Stelle des Verbandes der Berufsarbeiterinnen der J. M. getreten ist, zählt 3400 Mitglieder, von denen 400 zur Schwesternschaft der J. M. zusammengeschlossen sind. Sie unterstehen eigenen Schwesternregeln und haben besondere Tracht. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen

Interessen der Mitglieder und ihre sittlich-religiöse Vertiefung in evangelischem Sinne. Deswegen sucht der Verband Einwirkung auf die Gesetzgebung, die Behörden, Vorstände und die Öffentlichkeit. Er fordert die soziale Berufsausbildung und richtet Fortbildungsgelegenheiten ein, bemüht sich um Stellenvermittlung, übt Beratung und Auskunftserteilung, schafft Wohlfahrtseinrichtungen für die Mitglieder und pflegt den Zusammenhalt durch Veranstaltung von Zusammenkünften. Unter dem Titel „Mitteilungen" erscheint ein vierteljährliches Verbandsorgan. Daneben besteht das Monatsblatt „Soziale Berufsarbeit". In Altenbrak am Harz besitzt der Verband das Erholungshaus „Bodeheim". Eine Alters- und Hilfskasse gewährt in Notlagen Beihilfen. Der Verband ist dem Gesamtverband der Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflege angeschlossen und bildet innerhalb desselben mit dem deutschen Verband der Sozialbeamtinnen und dem Verband der katholischen Sozialbeamtinnen Deutschlands eine engere Arbeitsgemeinschaft. Die Geschäftsstelle ist Berlin W. 30, Motzstr. 11, Vors. Gräfin B. v. d. Schulenburg, Geschäftsführerin Frau P. Zeller.

Die Kommission des Zentralausschusses zur Ausbildung von Gefangenenaufseherinnen konnte erfreulicherweise die Arbeit ausdehnen und 25 neue Anwärterinnen zu einem Kursus zulassen. 24 schlossen ihre Ausbildung ab, 21 Stellen wurden besetzt, und zwar 16 an Strafanstalten, 4 an Erziehungsanstalten und eine an einem Arbeitshause. Zur Zeit schweben Verhandlungen mit dem Justizminister wegen weiterer Ausgestaltung der Ausbildung auf sozialem Gebiete.

Die Ausbildung von Pfarrgehilfinnen ist durch die Eröffnung eines besonderen Seminars für diesen Zweck, das dem Diakonissenmutterhause in Münster i. W. angeschlossen ist, gut in die Wege geleitet worden. Es befindet sich im Gebäude des alten Mutterhauses in der Gertrudenstraße. Die Auflösung des Oppermannschen Töchterpensionates in Kassel verhalf zu der erforderlichen Ausstattung. Als Leiter wurde Lic. Brandt gewählt. Zur Aufnahme werden gebildete junge Mädchen zugelassen, die neben der praktischen Ausbildung in Katechetik, Kindergottesdienst und Jugendpflege auch eine theologische Schulung erhalten, um später einem Pfarrer im innerkirchlichen Unterricht und in der Vereins- und Jugendpflege zur Seite zu stehen. Der Kursus währt zwei Jahre. Die Zahl der Schülerinnen beträgt 16. Sie sind mit ihrem Leiter zu einer christlichen Hausgemeinde zusammengeschlossen, die, im Worte Gottes gegründet, durch ihr Zusammenwirken mehr erstreben will als bloßes Wissen und Technik.

4. Erziehungswesen.

Kongreß für Moralpädagogik. Reichserziehungsverband. Tagungen. Asyl-Konferenz. Gefängnisgesellschaften.

Ein Zeichen der Zeit ist der Erste deutsche Kongreß für Moralpädagogik vom 30. März bis 1. April, der von Professor Paul Barth, dem Vorkämpfer der auf wissenschaftlicher Grundlage auf-

gebauten Moralerziehung, nach Leipzig einberufen worden war.[1]) Durch die geistesgeschichtliche Lage und Verschiedenartigkeit der Weltanschauungen wurde die Notwendigkeit begründet, die Religion als Grundlage des Moralunterrichtes auszuschalten. Prof. Jonas Cohn gab zu, daß das Christentum zwar noch für viele Voraussetzung sei, in Wirklichkeit aber sei die Religion überall erschüttert. Daher lehne die moderne Kultur nicht bloß den Glauben an die Offenbarungen des Christentums ab, sondern sie müsse auch Gott verneinen. Die Bibel sei längst nicht mehr das Buch der Bücher, sondern lediglich eine hochinteressante wissenschaftliche Urkunde. Es kam zu einer fast einstimmig angenommenen Kundgebung, die folgenden Wortlaut hatte:

„Der 850 Teilnehmer zählende erste deutsche Kongreß für Moralpädagogik fordert die deutschen Landesregierungen auf, die Organisation der sittlichen Erziehung und Unterweisung im Sinne des § 148 der deutschen Reichsverfassung unverzüglich in die Wege zu leiten. Unabhängig von konfessioneller Bindung müssen die Schüler aller Schulgattungen nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Ethik durch Gewöhnung, persönliche und soziale Willensbildung und Anleitung zur sittlichen Besinnung und Einsicht herangebildet werden zu sittlichen Persönlichkeiten. Für die ethische Unterweisung, die sich von unten herauf an die Vorfälle des Lebens und die übrigen Unterrichtsgebiete anzuschließen hat, sind auf der Oberstufe besondere Stunden bereitzustellen, die dem Zwecke ordnender und zusammenfassender Vertiefung dienen. Außerdem ist durch eine wissenschaftlich-objektive Darstellung der Religionsgeschichte den Kindern das allgemeine religiöse Kulturgut zu überliefern. Der Kongreß erblickt in der neutralen, von Konfessionen und Weltanschauungen unbeeinflußten, allein nach pädagogisch-psychologischen Grundsätzen aufgebauten weltlichen Schule diejenige Schulform, die allein geeignet ist, die dringend notwendige geistige und soziale Einheit des deutschen Volkes zu fördern."

Überblickt man das Kongreßergebnis, so steht sowohl die Ablehnung der konfessionellen Schule als auch die Ausschaltung eines pflichtgemäßen Religionsunterrichts als Grundlage sittlicher Erziehung fest. Es findet sich kein Verständnis für die sittlich erneuernde Kraft des Evangeliums und für den Zusammenhang sittlichen Handelns und religiösen Glaubens. Mit grenzenlosem Optimismus wird vom bloßen Moralunterricht die deutsche Volkseinheit erwartet. Bezeichnend für die modernen Moralpädagogen ist das Verlangen, den Eltern und Kindern auch gegen ihren Willen solche Grundsätze mit Hilfe des Staates aufzuzwingen. Anscheinend wird dieser unerhörte Gewissenszwang von diesen Leuten gar nicht eingesehen.

Zum Glück können wir dem Professor Barth einen besseren Gewährsmann gegenüberstellen, den Berliner Pädagogen Ferdinand

[1]) Vgl. F. Neumayer, Die Frage der Religion und religiösen Erziehung. Geisteskampf der Gegenwart, 57. Jahrg., S. 135 ff.

Jakob Schmidt, der über die Bedeutung des Religionsunterrichts für die Schulerziehung folgendes sagt: „Das deutsche Schulwesen hätte niemals die hohe Bedeutung gewinnen können, wozu es sich im Laufe seiner Geschichte erhoben hat, wenn es nicht den Religionsunterricht endgültig in den Lehrbetrieb aufgenommen und zum Herzstück seiner Gesittungsarbeit gemacht hätte. Denn erst dadurch ist der bloße Lehrunterricht grundsätzlich zum allgemeinen Erziehungsunterricht fortgebildet worden und hat unserm Volkstum von Kindesbeinen an die starke, über alles Vergängliche hinausragende Kraft der christlichen Freiheit eingeflößt. Man entferne den Religionsunterricht aus seiner zentralen Stellung, und der Erziehungsunterricht muß notwendig wieder zu einem beschränkten Lehrunterricht hinabsinken. Man ersetze ihn durch einen blutleeren, dem deutschen Geiste wesensfremden Moralunterricht, und der Lebensstrom der mit dem Ewigen erfüllten Persönlichkeitsbildung muß unausbleiblich versanden. Man verzichte grundsätzlich auf die Bildung und Erhaltung eines bestimmt christlichen Lehrerstandes, und man macht aus dem Erzieherstande christlich deutscher Nation wieder ein begrenztes Fachlehrertum."

Nicht minder erfreulich ist die Entschließung des evangelischen Jungmännerverbandes Groß-Berlin angesichts des an die Jugend gerichteten Aufrufes des Oberschulrates Paulsen wegen der modernen Neugestaltung der Schule: „Wir sind dankbar für das, was uns die Schule gab. Das Ausland wußte, daß die deutsche Schule der Vergangenheit gut war; darum lernten die Ausländer an unsern Schulen. Wir widersprechen Paulsens Gedanken über die Stellung der Religion in der Schule auf das entschiedenste. Ein lebensvoller Religionsunterricht erschüttert nicht die Quellen sittlicher Kraft, sondern erschließt uns die tiefste Quelle derselben, die Gemeinschaft mit dem Heiland Jesus Christus. Aus Liebe zu unserm Volke fordern wir die christliche Schule." [1])

Angesichts der grundstürzenden Pläne und Gefahren wirkt der evangelische Reichserziehungsverband, der vor zwei Jahren aus dem 1913 gebildeten evangelischen Erziehungsamte der I. M. hervorging und an die Stelle eines losen Gefüges eine feste Organisation setzte, wie sie sich durch die Zeitlage als nötig erwiesen hat. In der kurzen Zeit seines Bestehens hat er als gewiesener Zusammenschluß der gesamten Erziehungsarbeit der I. M. die Anerkennung der Behörden gefunden und sich auf das beste bewährt. Er ist ferner ein Zusammenschluß von allen rechtsfähigen Organisationen und Einrichtungen der I. M., die Erziehungsarbeit treiben oder ein Teilgebiet derselben umfassen. Er will ein Vorkämpfer der evangelischen Erziehung des deutschen Volkes und des Evangeliums überhaupt sein. Schließlich kämpft er auch gegen Schmutz und Schund in Wort und Bild.

Nach der Statistik bestehen in Deutschland rund 600 evangelische Erziehungsanstalten der I. M. mit etwa 22000 Zöglingen, 3000 evan-

[1]) D. K. Eger, Evang. Erziehung. Hamburg, Rauhes Haus.

gelische Kinderpflegestätten mit etwa 200000 Kindern und 100 Anstalten der Anormalenfürsorge mit 14000 Insassen. In diesen 3700 Betrieben steckt ein Vermögen von vielen Millionen, welche die evangelische Liebestätigkeit aufgebracht hat, und die nicht ihrer eigentlichen Bestimmung verloren gehen dürfen.

Der Reichserziehungsverband hat sich die Aufgabe gestellt, die in ihm zusammengeschlossene Erziehungsarbeit mit ihren Interessen, Bestrebungen und Wünschen sowohl bei den Behörden als auch bei den großen Verbänden einheitlich zu vertreten. Durch Reisen, Vorträge und Besprechungen seiner Beamten will er dazu helfen, daß die Erziehungsarbeit der verschiedenen Landesteile und Provinzen besonders zusammengefaßt werde. Auf öffentlichen Tagungen will der Verband die ganze Arbeit zur Darstellung bringen, die Tagespresse angemessen beeinflussen, durch Fachliteratur aufklärend und fördernd wirken, statistische Mitteilungen veröffentlichen, Berufsarbeiter vor- und fortbilden und in allen Verbandsangelegenheiten und Rechtsfragen zutreffende Auskunft erteilen.

Zur Zeit gehören dem Reichserziehungsverband folgende Provinzial- und Landesverbände an: der Ostpreußische Rettungshausverband, der Pommersche Provinzialverein für J. M., der Evang. Erziehungsausschuß für Schlesien, der Schlesische Rettungshausverband, der Kirchliche Erziehungsverband in Spandau, der Kirchliche Jugenddienst in Berlin, der Zweckverband für evang. Jugenderziehung in der Provinz Sachsen, der Evang. Erziehungsverein Eckardt in Westfalen, die Evang. Jugendfürsorgekonferenz der Rheinprovinz, der Landesverein für J. M. in Schleswig-Holstein, der Evang. Jugenddienst in Hannover, der Evang. Jugenddienst für Hessen-Nassau, der Verein für J. M. in Frankfurt a. M., der Landesverein für J. M. in der evang.-lutherischen Kirche in Bayern, der Evang. Verband der privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten in Nürnberg, der Verband bayerischer evang. Erziehungsanstalten, der Pfälzer evang. Landesjugendausschuß, die Evang. Jugendarbeit in Württemberg, die Zentrale für evang. Jugendhilfe in Baden, der Hessische Landesverein für J. M., die Thüringische Konferenz für J. M., der Verband evang. Erziehungsanstalten in Sachsen, der Oldenburgische Landesverein für J. M., das Landesjugendamt im Fürstentum Lübeck, das Evang. Jugendamt in Lippe-Detmold, der Landesverein für J. M. in Bückeburg, das Rauhe Haus in Hamburg, der Verein für J. M. in Bremen, der Landesverband für evang. Wohlfahrtspflege in Lübeck, der Mecklenburgische Landesverband für evang. Jugendarbeit, der Evang. Verein in Braunschweig und der Anhaltische Landesverein für J. M. Ferner haben sich angeschlossen das Oberkirchenkollegium der altlutherischen Kirche und die Erziehungswerke der Brüdergemeine, die Deutsche evang. Asylkonferenz, die Konferenz für christliche Kinderpflege, der Kaiserswerther Verband der Diakonissenmutterhäuser, die Konferenz der vereinigten deutschen Diakonenanstalten, der Deutsch-evang. Verein zur Förderung der Sittlichkeit, der Deutsche Diakonenverband, der Ver-

band deutscher evang. Lehrer und Lehrerinnen, der Deutsche Bund für christliche evang. Erziehung in Schule und Haus, die Konferenz der Vorsteher evang. Idioten- und Epileptikeranstalten und die Vereinigung der evang. Frauenverbände Deutschlands. Der erste Vorsitzende des Reichserziehungsverbandes ist P. Pfeiffer-Hamburg, der zweite Geh. Oberregierungsrat Dr. Schimmelpfennig-Berlin, der geschäftsführende Direktor P. Beutel-Berlin W. 50, Augsburgerstr. 64. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin-Dahlem beim Zentralausschuß.

Von wichtigen Kundgebungen auf dem Gebiete des christlichen Erziehungswesens ist anzuführen die 9. Tagung der Konferenz für christliche Kinderpflege in Dresden vom 23. bis 25. Mai 1921, die von 23 Anstalten beschickt wurde. Die Beratungen galten der gründlichen Ausbildung, vor allem auch der sozialen Schulung der Kinderschwestern und der richtigen Beurteilung des Verhältnisses des Kindergartens zur Familie, zur Wohlfahrtspflege und zum Jugendamt sowie den Mindestforderungen für Einrichtung und Betrieb von Kinderanstalten. Auch wurde der neue Entwurf für das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erörtert. Mit der Konferenz war eine stark besuchte öffentliche Versammlung verbunden, in der P. Lic. Dr. Reinhard-Hamburg über das Recht der Familie an der christlichen Erziehung anschaulich, grundsätzlich, überzeugend und dem Gegenwartsbedürfnis entsprechend sich äußerte. Zugleich tagten die Vertreter von zehn Landesverbänden für evangelische Kinderpflege, vor denen P. von Wicht-Berlin über die Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses der Landesverbände innerhalb des evangelischen Reichserziehungsverbandes berichtete.

Vom 31. Mai bis 2. Juni fand in Bielefeld die Konferenz der Vorsteher evangelischer Idiotenanstalten statt. Dabei wurden folgende Vorträge gehalten: Die Ursachen der Idiotie (Sanitätsrat Dr. Blümcke), Seelsorge an psychisch Leidenden (P. Happich-Treysa) und Maßnahmen gegen die Verbreitung des Gedankens über die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens (P. Brünger-Wittekindshof).

Von großer Bedeutung war der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag am 19. Mai in Köln, auf dem sich der Vorsitzende P. Backhausen-Hannover im Anschluß an Dr. Wilkers neuste Schrift „Die Fürsorgeerziehung als Lebensschulung" mit den freideutschen und sozialistischen Erziehungsreformern auseinandersetzte und die ethischen und religiösen Grundsätze der aus Wicherns Geiste geborenen Anstaltserziehung aufbaute. Einmütig traten die Vertreter der konfessionellen und interkonfessionellen Anstalten, die Pädagogen und Psychiater diesen grundsätzlichen Ausführungen bei. Besonders scharf zurückgewiesen wurden die Forderungen von der „Selbstregierung der Zöglinge" und von der „Erziehung durch Freiheit zur Freiheit". Auch befaßte man sich mit dem Achtstundentag und seinen Wirkungen, wobei man zur Ablehnung dieser Einrichtung kam, da sie sowohl den Einfluß der Erzieher auf die Zöglinge als auch ihre Verantwortlichkeit schädige.

Die Deutsche evangelische Asylkonferenz umfaßt 101 Anstalten mit 6000 Plätzen und rund 600 Berufsarbeitern und -arbeiterinnen und kann trotz großer äußerer Schwierigkeiten von stillem und stetigem Fortschreiten berichten. Sie beteiligte sich an den Vorberatungen für das sogenannte Verwahrungsgesetz für Dauerbeschränkung unheilbarer asozialer Personen und für das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Bei der Erörterung des Entwurfes für das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz trat die Asylkonferenz für die Bestimmung ein, daß bei Anstellung von Beamten und Beamtinnen für Jugendämter von diesen der Nachweis einer einjährigen Betätigung in geschlossenen Erziehungsanstalten gefordert werden müsse. Um Fühlungnahme und Zusammenwirken zwischen geschlossener und offener Gefährdetenfürsorge herzustellen, trat im November 1921 die Konferenz für evangelische Gefährdetenfürsorge ins Leben, die sich nach den Geschlechtern in zwei Abteilungen gliederte. Für die Fürsorge bei weiblichen Gefährdeten gab die Asylkonferenz gewissermaßen das Rückgrat her, indem sie durch ihre Landes- und Provinzialverbände Fühlung mit der offenen Fürsorge suchte, um eine möglichst lückenlose Bestandesaufnahme zu schaffen. Die Geschäftsführung dieser Konferenz liegt beim Zentralausschuß in Dahlem, während die der Asylkonferenz sich nach wie vor in den Händen von P. Disselhoff-Kaiserswerth befindet.

Sehr bedenklich sind die Erscheinungen auf dem Gebiete der Kriminalität der Jugendlichen und der Straffälligkeit überhaupt, die auf weitere Lockerung von Zucht und Ordnung hinweisen. Unheimlich sind die Verbrechen gegen Leben und Eigentum gestiegen. Gibt es doch Zeitungen, die jede Woche eine besondere Mord- und Einbruchschronik bringen. So fanden sich in einer Tageszeitung unter der Überschrift „Die Morde der letzten Woche" folgende Meldungen: Ein bestialisches Verbrechen, ein Kommunist als fünffacher Mörder, Mord und Selbstmord, ein zwiefacher Raubmörder, eine verstümmelte Wasserleiche, Ermordung eines Ehepaares, Verhaftung einer Mörderbande. Wie sehr an solchen Schandtaten Jugendliche beteiligt sind, bezeugen Angaben wie: Ein siebzehnjähriger und ein fünfzehnjähriger Mörder, ein dreizehnjähriger Vatermörder, ein zwölfjähriger Totschläger. Von Hamburg wurde einmal berichtet: 50 Morde, 1400 Körperverletzungen und 20000 Einbrüche und Diebstähle in einem Vierteljahre. Der Fall des mehrfachen Lustmörders Großmann und die Befreiung des Räuberhauptmanns Petersen aus dem Fuhlsbütteler Gefängnis durch zwei Hamburger Rechtsanwälte reden Bände. Bei den vielen Straffällen leiden die deutschen Strafanstalten trotz der Milde der Urteile und des im Übermaß geübten Strafaufschubs an immer größerer Überfüllung, der die auf dem alten Stand gebliebene Gefängnisseelsorge in keiner Weise gewachsen ist.[1]) Die deutsche Revolution hat auf dem Gebiete des

[1]) P. Reuß, Moderne Hemmungen und Gefährdungen der Gefängnisseelsorge in der J. M. im evang. Deutschland, 16. Jahrg., 5. Heft, S. 78.

Strafvollzugs und des Gefängniswesens keinen einzigen fruchtbaren Gedanken aufzuweisen. Vielmehr hat sie ideallos und ideenlos mehr zerstörend als aufbauend gewirkt. Soll Wandel geschaffen werden, so kann es nur durch verstärkten religiösen Einfluß geschehen. Eine areligiöse und atheistische Sozialpädagogik im Gefängnis ist, um nicht Schiffbruch zu leiden, dazu verurteilt, der religiösen Seelsorge das Beste abzulauschen. Hier und da hat man versucht, durch Konzerte, Kinovorstellungen und andere Unterhaltungen den Gefangenen bessere Anregungen zu geben. Aber diejenigen, welche dazu die Hand boten, haben bald von selber erkannt, daß sie Träber statt Brot darreichten. Auch die Gefangenen empfanden die Täuschung, wie die Erfahrungen der Gefängnisgeistlichen zeigten, die fast überall für ihre Arbeit offene Türen fanden. Auch in der Jugend regt es sich, die nicht in Sumpf und Schlamm untergehen will. Sie möchte gesund werden und stark und froh sein. Es geht durch sie ein Sehnen nach Licht. Daher haben die Gefängnisgesellschaften und ähnliche Bestrebungen große Aufgaben zu lösen. Leider liegen über ihre Arbeit nur spärliche Berichte vor. Am umfangreichsten ist die Wirksamkeit der Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft, die auf 94 Jahre zurückblickt und im Rheinland etwa 13000 und in Westfalen 5000 Mitglieder zählt. Leider ist ihre Mitgliederzahl nicht größer geworden, wenn auch die Einnahmen gewachsen sind. Ihre Aufgabe ist es, an der sittlichen Besserung der in den Strafanstalten ihrer Provinzen untergebrachten Gefangenen durch Beseitigung nachteiliger und Vermehrung wohltätiger Einrichtungen mitzuarbeiten. In gleichem Sinne wirken die Gefängnisgesellschaften in Sachsen und Anhalt, Schlesien, Thüringen und Pommern, der Württembergische Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und der Zentralausschuß der Vereine zur Fürsorge für die aus den Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen im Freistaat Sachsen. Auf der sächsischen Tagung in Halle wurde auf Grund der Verfügung des Justizministers vom 19. Oktober 1920 über die bedingte Strafaussetzung von Prof. Dr. Finger die Frage erörtert, ob die Gefängnisvereine in der Lage seien, die für die Schutzaufsicht der mit dem Strafaufschub bedachten Personen nötigen Fürsorgekräfte zu stellen. Man beschloß, der neuen Aufgabe nachdrücklich näher zu treten und dafür auch die Mitarbeit der Frauenvereine heranzuziehen. Die Schlesische Gesellschaft verhandelte auf ihrer Hauptversammlung in Breslau am 22. November 1921 über den Strafvollzug und seine Zukunft und wandte sich entschieden gegen die neuerliche Regelung der Arbeitsnachweise, die eine schwere Schädigung der karitativen Arbeitsvermittlung bedeutet. Dieser Gesellschaft gehören 69 über die Provinz verteilte Lokalvereine an. Sie unterhält in Langenau (Kr. Löwenberg) ein Heim für entlassene weibliche Strafgefangene und unterstützt in Breslau zwei sogenannte Übergangsheime. Auf dem Breslauer Polizeipräsidium wirkt eine von ihr angestellte Polizeiassistentin. Die Thüringer Gesellschaft fördert alle Bestrebungen

zur Verhütung von Vergehen und Verbrechen und wirkt auf die Sammlung und Gründung von Vereinen und Anstalten hin, die ihrerseits die unmittelbare Fürsorge für die Gefangenen übernehmen. Der pommersche Verein, dem 10 Zweigvereine angegliedert sind, ist eine Art von Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen, das in erster Linie den Bestraften nach ihrer Entlassung und den Angehörigen während der Strafzeit jener dient. Das Gleiche will der württembergische Verein. In jedem der Oberamtsbezirke des Landes unterhält er einen Bezirkshilfsverein oder einen Vertreter und hat sich in verschiedenen Anstalten vertragsmäßig die Möglichkeit gesichert, entlassene Strafgefangene unterzubringen. Der Zentralausschuß im Freistaat Sachsen setzt mit seiner Fürsorge bereits während der Strafzeit der Gefangenen ein, sucht ihnen einen sittlichen Halt und nach der Entlassung die Möglichkeit zu wirtschaftlicher Selbständigkeit und bürgerlicher Wiederherstellung zu geben. — Dieses ganze große Arbeitsgebiet bedarf dringend weiteren Ausbaues und sorgsamer Pflege, wenn dauernde Frucht gezeitigt werden soll.

5. Jugendfürsorge.

Ein altes Sprichwort sagt: „Wer die Jugend verdirbt, zerstört die Zukunft." Es sind genug Männer am Ruder gewesen und stehen noch in einflußreichen Stellungen, die nicht nur kein Verständnis für die Jugend haben, sondern sie in Wege leiten, die zum Selbstmord führen. Man nimmt ihr den Glauben an die göttliche Weltordnung und das religiöse Sittengesetz und zerstört die Grundlagen, worauf sich des deutschen Volkes Kraft und Größe auferbaut. Besonders ernste Sorgen müssen den Vaterlandsfreund im Hinblick auf die schulentlassene Jugend erfüllen, deren heilsame Gebundenheit erheblich gemindert worden ist. Man denke an die militärische Dienstpflicht und an die Ausschaltung vom Wahlrecht bis zum 24. Lebensjahre, an die größere Autorität des Meisters gegenüber den Lehrlingen und an die Rechte der Hausfrau bei den Dienstboten. Vorbereitend wirkt die gelockerte Schulzucht und die veränderte Schulpraxis, die den Schülern Rechte verleiht, wofür ihnen alle Reife fehlt.

Eine große Gefahr bilden für die Jugendlichen die hohen Löhne bei ungebührlich langen Freizeiten, so daß der Verführung Tor und Tür geöffnet ist. Man hat den Achtstundentag allgemein durchgeführt, unbekümmert um die Art der Beschäftigung. Ist sie zu leicht, so ist die Arbeitskraft der Jugendlichen nicht genug ausgenutzt, so daß sie im Besitz allzureicher Mittel überschäumen und in Ermangelung angemessener Anleitung, die Freizeiten richtig anzuwenden, auf Abwege geraten, was kein Wunder ist, wenn man die ständigen Anreizungen zur Sünde bedenkt. Nicht bloß in Berlin, Hamburg und anderen Großstädten bemerkt man die Zunahme der Vergeudungssucht, sondern schon in kleinen Städten und auf dem platten Lande. Daß Jugendliche am Zahltage sich mit spirituösen Weinen und Schnäpsen gütlich tun, bis sie in sinnlose Trunkenheit verfallen, ist keine Seltenheit. Bei Tanzvergnügen und Bällen

werden Berge von Süßigkeiten verzehrt, wovon das Pfund 40—50 M. kostet. In einem hessischen Dorf rühmte sich die Burschenschaft, d. h. die Halbwüchsigen, in der Kirchweihwoche für 28000 M. Kognak vertrunken zu haben. Die Gewöhnung an unerlaubte Genüsse weckt die Begierde nach immer mehr, so daß zuletzt reiche Mittel nicht mehr genügen. Man vergreift sich an fremdem Gut, wie es jener 17jährige Banklehrling D. in Wilmersdorf tat, der in Gesellschaft einer Bardame in wenigen Tagen 70000 M. durchbrachte, die er durch Scheckfälschungen gewonnen hatte. Ihn übertraf der 19jährige Kaufmann St. in Berlin, der sich durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vom Bankhause Bleichröder 5 Mill. M. verschaffte, die ihn in den Stand setzten, eine fürstlich ausgestattete Wohnung und einen Rennstall zu unterhalten, bis ihn in einem Luxuskaffeehause die Nemesis ereilte. So entsteht eine Nichtachtung der Rechte anderer, die durch den Mangel an wirklichen Autoritäten gefördert wird. Allenthalben fehlen die festen Hände, die dem Schiebertum und der Geldraffung wehren, während undeutsche Elemente dem bösen Zeitgeist Vorschub leisten. Je mehr der Wellenschlag solcher Einflüsse in die Jugend dringt, um so stärker wächst die Gefährdung des Vaterlandes. Daher ist eine der Hauptaufgaben unsers Wiederaufbaues eine umfassende und tiefgehende christliche Jugendfürsorge.

A. Die Arbeit an der männlichen Jugend.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die gesamten Bestrebungen der deutschen Jungmännerwelt, die sich in Bünden und Vereinen darstellen, im Reichsverband der evang. Jungmännerbünde Deutschlands und verwandter Bestrebungen einen festen Zusammenschluß gefunden haben. Dieser Name ist an die Stelle der früheren Bezeichnung Nationalvereinigung der evang. Jünglingsbündnisse Deutschlands getreten. Der Reichsverband umfaßt den west-, ost-, süd- und norddeutschen Bund, den sächsischen, den schlesischen, den thüringer und den oberrheinischen, den bayrischen, pfälzischen und hessischen Bund und die deutsche christliche Studentenvereinigung. In loserem Zusammenhang stehen der deutsche Reichsverband der Leiter von Bibelkreisen der Schüler höherer Lehranstalten, der deutsche Sittlichkeitsbund vom weißen Kreuz, die Verbände gläubiger Kaufleute und Bäcker, der christliche Bund für Gasthausangestellte, die christliche Vereinigung deutscher Eisenbahner, die Vereinigung gläubiger Post- und Telegraphenangestellten, der deutsche christliche Technikerbund, der Bund christlicher Polizeibeamter, die Gesellschaft zur Fürsorge für die zuziehende männliche Jugend und die Beamtenmissionsvereinigung.[1]) Innerhalb des Reichsverbandes haben sich die großstadt-christlichen Vereine junger Männer zu einer besonderen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. (Geschäftsstelle: Dresden, Ammonstr. 6.) In einem Freundschafts-

[1]) Glaube und Tat. Bundeskalender 1922, Barmen, S. 88 ff.

verhältnis zum Reichsverband steht der Jugendbund für entschiedenes Christentum (Geschäftsstelle: Berlin-Friedrichshagen) und das Kartell der freikirchlichen Jünglingsbündnisse (Bremen). Diese ganze große Gemeinschaft stellt eine Macht dar, deren Mitgliederzahl sich auf 156865 mit 210 Eigenheimen und 316 Berufsarbeitern beläuft. Die Geschäfte des Reichsverbandes sind zwischen der Kanzlei des Reichswartes (Lic. E. Stange, Leipzig-Gohlis, Cöthenerstr. 52) und der Hauptgeschäftsstelle in Barmen (Vors. Fr. Humburg, Auguststr. 18) geteilt, und zwar liegt der ersteren ob: 1. die Anregung und Leitung des Evangelisationswerkes unter den evangelischen jungen Männern in Deutschland (Austausch von Rednern), 2. Veranstaltung von Konferenzen, Führertagungen, Freizeiten und Bibelkursen, 3. Reisetätigkeit zur Fühlungnahme mit den Bundesleitungen, Besuch von Vereinen und Stärkung schwächerer Bünde, 4. Vertretung bei den Behörden und anderen Jungmännerbünden, 5. Pressedienst und 6. Pflege übervölkischer Beziehungen. Der Reichsgeschäftsstelle liegt ob: 1. Ausbildung von Vereinssekretären und Jugendpflegern, 2. Pflege und Förderung eines Berufsarbeiterstandes in Verbindung mit der deutschen Berufsarbeitervereinigung Treuhort, 3. Herausgabe der Rundschau, 4. Herausgabe des Bundeskalenders, 5. Verwaltung der Fachbibliothek und des Archivs, 6. Auskunfterteilung in Sachen des evang. Jugendwerkes, 7. Stellenvermittlung, 8. Geschäftsführung der Bruderliebe (Hilfskasse) und 9. Herausgabe der Vereinsabzeichen, des Einladungsplakates und des Wanderbuches.

Aus der Arbeit ist die Kasseler Tagung am 16. und 17. Mai 1921 hervorzuheben, die zu einer christlichen Kundgebung im besten Sinne wurde.[1]) Demonstrativ wirkte die große Versammlung auf dem Friedrichsplatz, wo 10000 Menschen den Posaunenchören des P. Kuhlo-Bethel und dem Männerchor des C. V. j. M. Immanuel-Barmen lauschten. In der Stadthalle wurde in vier Vorträgen das Thema „Die christliche Jugend im Kampf mit dem antichristlichen Geist der Zeit" behandelt. Wohltuend wurde die Anteilnahme des neutralen Auslandes — Holland, Schweiz, Finnland, Baltenland und Deutsch-Amerika — empfunden. Den Schluß bildeten Sport- und Wettkämpfe, woran sich 200 Wettkämpfer beteiligten. An der Tagung nahmen auch die Pfadfinder teil, die fackeltragend am Vorabend den Festteilnehmern von der Stadthalle aus den Weg zu ihrem Zeltlager wiesen. Das Volksmissionsfest am 16. Mai vor dem Schloß Wilhelmshöhe gab beste Gelegenheit, die Gottesbotschaft ins Volk hineinzuwerfen. Ein Jugendgottesdienst führte „an die Quelle der Kraft". In einer Männerversammlung wurde der „Gottesruf zur Führerschaft" betont. In einer Reihe von Sonderversammlungen wurde über Weißkreuzarbeit, Jugendevangelisation, Posaunenchöre, Turn- und Sportwesen, Pfadfinderschaft und Schriftenmission verhandelt. Schließlich sei noch der Führertagung gedacht, auf der es sich um die Frage drehte: Wie wecken wir in unsern Ver-

[1]) Rundschau XII, S. 109 ff.

einen den Willen zur Ausbreitung unsers Werkes? Ihre praktische Beantwortung ist die Zukunftsaufgabe der gesamten Arbeit, deren Werdekraft in der Tatsache liegt, daß sie einen lebendigen Herrn hat, dessen Dienst sieghaft macht, und dessen Führung den rechten Weg weist und dem Bunde bei seiner großen Mannigfaltigkeit innere Einheit und Geschlossenheit verleiht.

Aus der Spezialarbeit seien die nachstehend genannten Gebiete hervorgehoben:

Einen erfreulichen Fortschritt kann der Jugendbund für entschiedenes Christentum (Geschäftsstelle: Berlin-Friedrichshagen, Ahornallee 52, P. Blecher) verzeichnen, da er im Jahre 1920 um 129 neue Bünde mit 1919 Mitgliedern und im Jahre 1921 um 192 neue Bünde mit 7312 Mitgliedern zunahm, so daß der Gesamtbestand 1182 Bünde mit 40430 Mitgliedern beträgt, darunter 215 Kinderbünde mit 7297 Mitgliedern. Diese erstrecken sich auf 21 Provinzialverbände. Einen Höhepunkt bedeutete die Nationalkonferenz in Bremen, auf der das Thema „Druck und Drang im Jugendleben" nach den verschiedenen Beziehungen durch P. Piersig, P. Gabriel und Sekretär Engel besprochen wurde. Weiter wurden behandelt: „Seelenpflege im Jugendbund" und die „Arten unserer Jugendbundversammlungen". Auch das Innenleben des wichtigen Werkes zeigte eine spürbare Aufwärtsbewegung, wie Zeugnisse aus Versammlungen und von Einzelmitgliedern erkennen ließen. Der Segen der Arbeit liegt in einem festen Programm, das auf das höchste Ideal hinweist und harmonische Ausbildung von Leib, Seele und Geist in sittlicher Reinheit und nach biblischen Grundsätzen unter Wahrung der Treue gegen die Kirche erstrebt. Zugleich soll die Jugend nach Alter und Gaben zu lebendiger Mitarbeit am Reiche Gottes gewonnen werden.

Nicht minder erfreulich war die Aufwärtsbewegung der Bibelkreise unter den Schülern höherer Lehranstalten, deren Leiter im deutschen Reichsverband (Generalsekr. Dr. Ph. Killinger in Marburg-Lahn, Wettergasse 16) zusammengeschlossen sind. Es entstand gerade in der letzten Zeit eine Reihe neuer Kreise. Die Zahl der im Hauptamt beschäftigten Sekretäre beträgt 7, wozu noch 4 nebenamtliche kommen. Neben finanziellen Nöten drückt der Mangel an geeigneten Leitern, da oft die Leute fehlen, die, innerlich mit der Jugend verbunden, frisch an die Arbeit gehen. Es genügt nicht, daß diese bloß von amtswegen getrieben wird, da sie auf diesem Wege leicht in unfruchtbare Erstarrung gerät.

Auch der Bund deutscher Jugendvereine (Geschäftsstelle: Hamburg I, Jakobikirchhof 26, Jugendpastor Donndorf und Dr. Stähelin-Nürnberg) meldet erheblichen Zuwachs und führt als Bestand Ende 1921 512 Bünde in 11 Landesverbänden mit 20000 Jugendlichen und 3000 Bundesfreunden auf. Er trat 1920 durch die Wartburgtagung und 1921 durch die Heidelberger Tagung in die Öffentlichkeit. Zu letzterer strömten aus allen Teilen Deutschlands fast 5000 Teilnehmer

zusammen. Ein schwerer Verlust war der Tod des D. Gottfr. Naumann, der bis zum 14. November 1921 den Vorsitz inne gehabt. Sein Ziel umschreibt der Bund durch den Satz: „Der B.D.J. will den Jugendlichen helfen, fromme, deutsche, weltoffene Menschen zu werden. Zugleich tritt er für ihr sittliches und soziales Wohl ein. Er dient keiner kirchlichen oder politischen Partei."

Die Deutsche christliche Studentenvereinigung (Geschäftsstelle: Berlin N. 4, Tieckstr. 17, Vors.: Oberpräsident a. D. D.Dr. Michaelis-Saarow, Sekretäre: P. H. Weber, P. Spemann, P. Kühne) wirkt in der Studentenschaft missionierend und will soviel Studenten wie möglich in Berührung mit Jesus bringen und zu seiner Nachfolge tüchtig machen, damit sie an seinem Reiche bauen. Es bestehen 36 Kreise mit 1269 Mitgliedern und 1623 Altfreunden; dazu 8 Berufsarbeiter und 4 eigene Häuser.

Von den Berufsverbänden hat sich besonders rührig der Bund für Gasthausangestellte gezeigt (Geschäftsstelle: Berlin NW. 6, Albrechtstr. 17, Vors.: Geh. Hofkammerrat Eismann-Charlottenburg). Nach der durch den Krieg hervorgerufenen schweren Schädigung zeigt er neues Aufblühen. Von den Heimen sind wieder 8 im Betrieb, während 15 Berufsarbeiter als Heimverwalter, Generalsekretäre und Ortsbeamte tätig sind. Die Aufgabe der Heime ist zur Zeit weniger die des Hospizes, sondern mehr die des Vereinshauses zur Sammlung der Angestellten im Ort und zur Weckung und Vertiefung christlichen Lebens, verbunden mit Förderung des allgemeinen Wissens. Unter den 500 Mitgliedern herrscht reger Opfersinn. Viele befinden sich in leitender Stellung. Im Herbst 1920 erfolgte ein Zusammenschluß der letzteren zu einer Gasthausbetriebsgesellschaft m. b. H. „Horeska" (Hotel, Restaurant, Kaffee), um vorbildliche, trinkgeldfreie Gasthausbetriebe ohne Alkoholzwang zu schaffen. Die Vereinigung zählt 70 Gesellschafter mit einem Betriebskapital von 100000 M. (Geschäftsstelle: Berlin N 24, Gr. Hamburgerstr. 15). Der Anfang wurde mit dem Sterntorhospiz in Nürnberg gemacht. Sehr rührig warb der als Vereinsorgan dienende Bote, der 5000 Leser zählt und in seinem Verlag eine Reihe guter Schriften erscheinen ließ, wie „Lebensbild des Hoteliers Steinle in Eastbourne", „Kellnerpfarrer Herm. Schmidt in Cannes", „Das Leben eines Kellners im Lichte des Evangeliums" usw. Alle Jahre erscheint ein Taschenbuch für Gasthausangestellte mit einem Verzeichnis der christlichen Anschlüsse im In- und Ausland.

B. Die Arbeit an der weiblichen Jugend.

Den umfangreichsten und in seinen Erfolgen bedeutendsten Zusammenschluß der Vereine, die der Jungmädchenarbeit gewidmet sind, stellt der evangelische Verband für die weibliche Jugend Deutschlands (Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem, Burckhardthaus; Vors.: P. Thiele, Ehrenbergstr. 27; Geschäftsführerin: Frl. M. Stehmann) dar, der einen Bestand von 27 Landes- und Provinzialverbänden und 5284 Vereinen

mit 225000 Mitgliedern aufweist. Hauptamtlich dienen dem Werke 99 Angestellte, davon 15 im Sekretariat und Reisedienst, 30 in der stark aufblühenden Buchhandlung; 34 sind Verbands- und 20 Kreisjugendpflegerinnen. Die Organe sind der Vorstand, der Verwaltungsausschuß, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung. Wie kein anderes Werk ist diese Arbeit aus der Not herausgeboren. Frau Sophie Lösche, die Gründerin des ersten Berliner Jungfrauenvereins, war die Vorläuferin. Sie hatte eine Anzahl junger Mädchen um sich gesammelt, denen sie durch die Herausgabe eines kleinen Blattes diente. Dieses, „Deutsche Mädchenzeitung" genannt, übergab sie 1891 dem P. Burckhardt. Auf seine Veranlassung tagte zwei Jahre später in Barmen die erste Konferenz für evang.-weibliche Jugendarbeit, der die Gründung des deutschen Vorständeverbandes folgte. Weiter faßte er den Plan, überall in Deutschland Unterverbände zu schaffen. Damit wuchs in den Gemeinden das Erkennen der Wichtigkeit weiblicher Jugendpflege. 1896 wurde auf der 4. Jahreskonferenz in Nürnberg beschlossen, die Arbeit auf jede Art weiblicher Jugendpflege auszudehnen. So entstand die Bahnhofsmission (Vors.: Ministerialdirektor Dr. Meister; Generalsekr.: Frl. Th. Reineck), die der Not der verziehenden weiblichen Jugend abhelfen will, an 190 Orten Arbeitsstellen unterhält und im letzten Jahr 100000 ihrer Werbeplakate ausgehängt hat. — Aus der Kaiserinspende des Verbandes erfolgte nach und nach die Gründung von 8 Erholungsheimen, wozu noch 4 weitere Heime der Zweigvereine kommen, die in der stilleren Jahreszeit zu Freizeiten und Lehrgängen und im Winter zu Haushaltskursen benutzt werden. Bedeutend hat sich nach dem Kriege die Buchhandlung des Burckhardthauses entwickelt, die Ende 1920 einen Umsatz von 908330 M. aufwies. Das Jahr 1921 stand unter dem Zeichen wichtiger Tagungen, unter denen obenan die 28. Jahresversammlung zu Marburg am 12. September steht. In der Festhalle gab Frl. Hulda Zarnack den Grundton zum Thema „Unser Anteil am Aufbau" an. Weiter wurde vom „Kampf um die Reinheit" geredet. Eine darangeschlossene Führertagung etwa mit 1000 Teilnehmern bot die Vorträge „Die geistige Not unsers Volkes und die Erziehung zu sittlicher Selbständigkeit" (P. Burckhardt-Bethel) und „Vom geistigen Erwachen zum sittlichen Wollen" (Frl. E. Riemeier). Ferner fanden statt 35 Lehrgänge für Leiterinnen, 53 Jugendtagungen, 45 Lehrgänge für Helfer und Mitglieder und 84 Arbeitskonferenzen mit zusammen 51936 Teilnehmerinnen. Die Zeit vom 13.—18. November füllte eine Gebetswoche unter dem Leitwort: Ihr aber seid der Leib Christi und Glieder, ein jeglicher nach seinem Teil.

Die Bedürfnisse der gebildeten weiblichen Jugend berücksichtigt die Neulandbewegung, die im Verband der Neuland- und Studienkreise ihren Zusammenschluß gefunden hat (Geschäftsstelle: Eisenach, Neulandhaus; Vors.: Guida Diehl). Vor fünf Jahren ins Leben getreten, beruht sie auf dem Glauben an den lebendigen Christus mit vaterländischer Zielsetzung. Seit 1920 hat sie auf die männliche Jugend

übergegriffen. Der Zusammenhalt wird durch das im 7. Jahrgang stehende Verbandsblatt Neuland geschaffen, über das D.Dr. Eucken in Jena sagte: „Ich bringe ihm aufrichtige Hochachtung und beste Wünsche entgegen; es ist von nicht geringer Bedeutung, daß in dieser Richtung eine große Woge von Überzeugungen und Gesinnungen entsteht, und daß diese Woge die einzelnen Menschen sowohl hebt als auch miteinander verbindet." Es bestehen zur Zeit 170 Kreise mit Selbstverwaltung, indem sie besondere Gemeinschaften bilden, die ihre Mitglieder innerlich vertiefen und für den Neulandkampf tüchtig machen. Dazu dienen besonders die Freizeiten und die Freizeittage. Außerdem wird alle Jahre in Eisenach ein Neulandtag der gesamten Bewegung gehalten. Nähere Auskunft erteilen die Schriften des Neulandverlags, vor allem die Neulandhefte „Was wir wollen".

Der Deutsche Bund der Mädchenbibelkreise (Geschäftsstelle: Leipzig, Dorotheenplatz; 1. Vors.: Frl. M. Fritzsche; Generalsekr.: Frl. cand. theol. E. Spengler) beruht auf der Jahrestagung der Leiterinnenzusammenkunft 1919 im Sonnenwinkel zu Zwenkau bei Leipzig und will der gebildeten weiblichen Jugend das Zeugnis vom gekreuzigten und auferstandenen Heiland bringen. Allen Mitgliedern dient die Bibel als Richtschnur für Glauben und Leben. Die Zahl der anfänglichen 120 Bibelkreise ist auf 400 gestiegen, die sich in 14 Sondervereinigungen gliedern. Näheres berichten die Hefte der deutschen Mädchen-Bibelkreisbewegung Nr. 1 „Was wir wollen", Nr. 2 „Unsere Freizeiten", Nr. 3 „Die Bedeutung der Bibel", „Seelsorge an jungen Mädchen".

Seit 1904 besteht die Deutsche christliche Vereinigung studierender Frauen (Geschäftsstelle: Berlin N 4, Tieckstr. 17; Vors.: Hedwig v. Saenger). Ihr Zweck ist derselbe wie der vorgenannten Vereinigung. An den 21 deutschen Universitäten befinden sich Ortsgruppen. Angegliedert sind der Altmitgliederbund und 50 unterstützende Hilfsbunde in allen Teilen Deutschlands.

Der deutsche Nationalverein der Freundinnen junger Mädchen (Geschäftsstelle: Heidelberg, Werderstr. 72; Vors.: Fürstin Marie zu Erbach-Schönberg; Schriftführerin: Frau Anna Blanck) ist ein Zweig des 1877 gegründeten internationalen Vereins und zählt rund 1000 Mitglieder, die sich der persönlichen Fürsorge für die weibliche Jugend und ihrer Vereine und Heime widmen. Die Arbeit ist in Deutschland an etwa 2000 Orten vertreten und unterhält 42 Heime, 27 Stellenvermittlungen und in 17 Städten Auswanderungsberatung. Das Organ ist der „Freundinnenverein" (Quartalsblatt). Ein Merkblatt gibt die Adressen von 200 Hilfsstellen an. Die Geschichte der Arbeit schrieb Th. v. Ditfurth (Berlin, Trowitzsch & Sohn).

---

6. Die evangelische Arbeiterschaft.

A. Die Arbeitervereine.

Über die Beschaffenheit der heutigen Arbeitermassen sagt D. Mahling: „Die stärksten Rufer im Streit sind die Kommunisten. Sie sind die Unentwegten, die Vorwärtsstürmenden, die Blindhoffenden, die mit Heranziehung aller Kräfte, selbst mit Hilfe der Kinderwelt Arbeitenden. Die Unabhängigen sind die stärksten Theoretiker. Die Gedanken von Marx müssen festgehalten, Kompromisse dürfen nicht geschlossen werden. Der Sozialismus muß in Reinheit und zugleich mit rücksichtsloser Energie durchgeführt werden. Dem Kapitalismus muß man das Haupt abschlagen. Die Mehrheitssozialisten sind die am meisten Abgekühlten. Sie sehen ein, daß die Geschichte nicht mit Siebenmeilenstiefeln marschiert; eine Zwischenstufe muß eingeschoben und eine Koalition eingegangen werden. Es handelt sich darum, von Fall zu Fall das Notwendige zu erreichen. Durch den Krieg sind die Vorbereitungen ungünstig beeinflußt. Man braucht daher Geduld. Die neue Zeit kommt; aber sie kommt nicht von heute auf morgen. . . . Das Rufen der drei Gruppen ist laut, lauter, am lautesten. Die Möglichkeit besteht, daß alles erhofft, aber nichts erreicht wird, daß der Tag der gedachten sozialen Befreiung sich wandelt in die Nacht neuer, ungeahnter, noch viel entsetzlicherer Knechtschaft. Die Arbeiterwelt zittert vor der kommenden großen, fürchterlichen Enttäuschung.“[1])

In diesem Toben und Tosen steht die evangelische Arbeiterbewegung, die mehr denn je der Sammlung und Stärkung bedarf, um den christlichen Gedanken aufrecht zu erhalten und zu vertreten. Leider hat sie am 29. Januar 1922 einen schweren Verlust durch den Hingang ihres Vaters und Führers, des D. Ludwig Weber, ihres markantesten Bannerträgers, erlitten. Von Dellwig, wo er Friedrich v. Bodelschwinghs Nachfolger war, ging er nach M.-Gladbach, um sich von Gott in die umfassende Wirksamkeit einführen zu lassen, die ihn weltbekannt machte. Auf dem Essener Fest des rheinisch-westfälischen Arbeiterverbandes im Jahre 1886 gab er durch eine zündende Rede der Veranstaltung das Gepräge. Immer wieder brachte er zum Ausdruck, wie sehr die Zukunft der Kirche von einer starken evangelischen Arbeiterbewegung abhänge. Schmerzlich beklagte er, daß eine Anzahl tüchtiger sozialer Pfarrer beim Kirchenregiment nicht das nötige Verständnis fände, so daß sie kopfscheu gemacht sich von der Arbeit zurückzögen. Um so mutiger focht D. Weber auf der rheinischen Provinzialsynode für die Arbeiterbewegung, unterstützt von seinem Freunde D. König-Witten, der sie leitete. Eifrig warb Weber für den Zusammenschluß der in gleichem Geist wirkenden Vereine und erreichte 1890 auf der Erfurter Versammlung die Bildung des Gesamtverbandes evang. Arbeitervereine Deutschlands. Zuerst

[1]) Die I. M. im evang. Deutschland, XVI, S. 200 f.

war er dessen Schriftführer, dann dessen Vorsitzender. Pfingsten 1921 wurde eine zeitgemäße Neufassung der Aufgaben geschaffen, die in folgenden Zielen gipfeln: Zusammenschluß der evang. Arbeitervereine, Bildung neuer Vereine, Beeinflussung der Presse, Kampf gegen die Irrlehren der Sozialdemokratie, Beratung und Durchführung von Maßregeln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und sittlich-religiösen Haltung der arbeitenden Brüder. Mit Freuden erkannte Weber, wie trotz der Revolution die bei weitem größere Zahl seiner Gefolgschaft der alten Fahne treu blieb. Bei seinem Tode zählte der Gesamtverband 105300 Mitglieder in 16 Unterverbänden und 883 Vereinen mit 23 hauptamtlichen Berufsarbeitern.

Kurz vor seinem Hinscheiden gab D. Weber in einer Zuschrift an den Berichterstatter seinem Schmerz Ausdruck über das Zusammenschmelzen des Posener Verbandes und die traurigen Vorgänge des mitteldeutschen Frühjahrsputsches, der in der Provinz Sachsen viele sozial wirkende Geistliche an der Arbeit hätte verzagen lassen. Doch sah er in den beiden Mansfelder Kreisen wieder wunderbare neue Anfänge, ebenso in Berlin dank der Wirksamkeit Paul Rüffers, und in Hannover, wo P. Hustedt sich hervortat. Erfreulich zeigte sich die Entwicklung des Versicherungswesens. So wurden im rheinisch-westfälischen Verband bis zum November 1921 nicht weniger als 21859 Versicherungen mit einem Kapital von $22^3/_4$ Mill. M. abgeschlossen.

Nicht angeschlossen an den Gesamtverband ist der Verband der evang. Arbeitervereine Bayerns[1]) mit 78 Vereinen, 15000 Mitgliedern und eigenem Verbandsorgan „Der evang. Arbeiter", der monatlich in 8000 Exemplaren verbreitet wird. Dieser Verband treibt auch eine ausgedehnte Jugendpflege durch den Jugendbund der evang. Arbeitervereine Bayerns mit 42 Vereinen, Abteilungen und Gruppen und 3000 Mitgliedern. Organ: Monatsblatt „Treu steh und fest". (Geschäftsstelle: München, Barerstr. 9; Vors.: Pfr. Langenfaß.)

Günstige Aussichten für die Zukunft zeigt die Evangelisch-soziale Schule (Geschäftsstelle: Spandau, Johannesstift), vor deren Gründung D. Weber bereits 26 größere oder kleinere Kurse in Elberfeld, M.-Gladbach, Köln, Berlin, Frankfurt a. M., Dresden, Posen, Hamburg, Witten und Essen veranstaltet hatte. Bis zu seinem Tode war er ihr Leiter, der Reichstagsabgeordnete Franz Behrens sein Stellvertreter und D. Samuel Jaeger der Geschäftsführer. Die Schule dient der sozialen Bildung und unternimmt jährlich 2—4 Kurse, einmal für die Befestigung der im Amt befindlichen Arbeiter- und Gewerkschaftssekretäre, dann für neu auszubildende Leute, und drittens für Studenten und Lehrer. Sehr förderlich für die Arbeit erwies sich das weitherzige Entgegenkommen des Deutschen evang. Kirchenausschusses, das durch einmütigen Beschluß des Stuttgarter Kirchentages feierlich anerkannt wurde.

[1]) Vgl. Blätter für I. M. in Bayern, 34. Jahrgang Nr. 8, S. 113 und Nr. 9, S. 126.

Im Anschluß an die Evang.-soziale Schule hat sich eine evangelische Sekretärvereinigung „Kameradschaft" aus Berufsarbeitern der christlich-nationalen Arbeiter-, Beamten- und Angestelltenbewegung und der konfessionellen Arbeit der Arbeiterinnen und Jugendvereinigungen gebildet. Ihr gehören etwa 400 Mitglieder an. (Geschäftsführer: Abg. E. Hartwig-Bielefeld, Gütersloherstr. 45.) In den ersten Augusttagen 1921 wurde eine Berufstagung abgehalten, in deren Mitte zwei Vortragsreihen standen, von denen die eine wichtige soziale Fragen, die andere religiöse Lebensfragen behandelte. Reichstagsabgeordneter W. Koch sprach über die Zukunft der Gewerkschaften und gab einen Überblick über die verschiedenen Aufgaben der christlich-nationalen Gewerkschaftsarbeit in Gegenwart und Zukunft. Die Arbeitersekretärin Anna Lange-Dresden behandelte das Thema „Die Gewinnung der Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen für die christlich-nationale Arbeiterbewegung", Verbandsbeamter Paul Bröcker-Hamburg zeichnete den geistigen Untergrund der verschiedenen Strömungen des deutschen Gewerkschaftslebens, Frl. Anna v. Giercke gab ein lebendiges Bild der sozialen Berufsarbeit. Sozial-wirtschaftlich waren die Vorträge des Direktors Goldschmidt-Essen „Die Beteiligung der Arbeiter am Gewinn" und des Grafen Baudissin-Bethel „Das Siedelungswesen und der Ausbau seines Rechtes". Über die kirchliche Lage äußerte sich P. Bunke-Spandau unter der Überschrift „Die kommende Volkskirche und ihr Recht". Dazu fügte der Gewerkschaftssekretär Hein-Barmen Ausführungen über das Verhältnis der Gemeinschaftsbewegung und der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Den Höhepunkt bildeten D. Samuel Jaegers Vorträge über die beiden Themata „Der religiöse Grund" und „Die sittliche Betätigung unserer christlich-nationalen Arbeiterbewegung". Damit zeigt er den Zuhörern als Weg und Ziel ihrer Arbeit die Aufgabe im Geist Jesu Christi, des Gekreuzigten und Auferstandenen, zu leben und zu schaffen.

Zwar nicht unter der Fahne des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine, wohl aber ihre Sache fördernd, geht die Deutsche Arbeiterstimme einher, die seit Januar 1921 als Organ der deutschnationalen Arbeiterbewegung erscheint. Von Paul Rüffer geleitet, trägt sie auf dem Titel die drei Worte: Christentum, Deutschtum, Kaisertum! Mit Luthers trotzigem Glaubensmut predigt sie: Glaubet an den Herrn der Geschichte! Und mit Wicherns liebewarmen Herzen will sie der Not der Zeit begegnen. Mit Stöckers hochgemutem Sinn hofft sie auf des deutschen Volkes Auferstehung. Anstatt des Klassenhasses verkündigt sie soziale Versöhnung und für die Volksfeindschaft Volksgemeinschaft. Den Sozialisierungsfimmel ersetzt sie durch die Sozialisierung der Gesinnung. Das sind Posaunenstöße, die zum Wiederaufbau des Vaterlandes aufrufen.

B. Die Arbeiterinnenvereine.

In dem gleichen Fahrwasser wie die evang. Arbeitervereine bewegen sich die evangel. Arbeiterinnenvereine, die ihren Zusammenschluß im

Gesamtverband der evang. Arbeiterinnenvereine Deutschlands (Geschäftsstelle: Bethel, Bethelweg 47; Vors.: Frl. v. Feldmann; Generalsekretärin: Marie Schirmer) haben. Er besteht seit 14 Jahren und umfaßt 103 Vereine mit rund 8000 Mitgliedern in 6 Landesverbänden: Württemberg, Baden, Sachsen, Ostverband, Schlesien, Mitteldeutschland. Der Verband bezweckt Weckung bewußt-evangelischer und religiös-sittlicher Gesinnung unter den Arbeiterinnen, kraftvolle Vertretung christlich-nationaler Grundsätze und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder. Die Bewegung befindet sich im Vorwärtsschreiten, und es stehen Neugründungen in Rheinland und Westfalen, in Niedersachsen und in Bayern bevor, obwohl es den christlichen Arbeiterinnen angesichts des sozialdemokratischen Terrors ungleich schwerer gemacht wird sich durchzusetzen als den Männern. 5 Sekretärinnen, darunter 3 aus dem Arbeiterstand, werben für die Sache. Kurse zur Schulung von Helferinnen wurden im Jahre 1921 abgehalten in Barmen, Erfurt, Chemnitz, Lyck, Hamburg und Breslau. Das Verbandsorgan „Die deutsche Arbeiterin", die neuerdings in eigenen Verlag überging, wird in 9000 Exemplaren verbreitet. Zum ferneren Ausbau der wichtigen Arbeit sind bedeutende Geldmittel erforderlich. Nicht minder aber ist die bereitwillige Mitarbeit der gebildeten Frauen notwendig, die noch viel mehr Verständnis und Hilfe der Sache der evangelischen Arbeiterinnen entgegenbringen müssen, damit sie die Macht werde, die sie unter der weiblichen Arbeiterschaft zu Gottes Ehre und zum Bau seines Reiches sein will.

7. Fürsorge für die wandernde Bevölkerung.

A. Auf dem Festland.

Der Deutsche Herbergsverein (Geschäftsstelle: Bethel bei Bielefeld) hat sich die Aufgabe gesetzt, die Fürsorge für die Wandernden und Arbeitslosen durch Herbergen und ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen in ganz Deutschland zu fördern und die Herbergssache nach außen zu vertreten. Er gliedert sich in 15 Unterverbände, die mit vollkommener Selbständigkeit arbeiten. Der Einfachheit halber ist der bisherige größere Vorstand in einen bloßen Ausschuß verwandelt. Der nunmehrige Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Generalsup. D. Zoellner, P. Lemmermann-Hildesheim). Die politischen Veränderungen im Osten führten am 20. April 1921 leider zur Auflösung des westpreußischen Verbandes. Doch wurde in derselben Sitzung der ostdeutsche Verband begründet, der die Herbergen in Ostpreußen, im Regierungsbezirk Marienwerder und im Freistaat Danzig umfaßt. Weitere Verluste traten im Norden ein, indem Gebiete von Schleswig an Dänemark fielen, so daß dort die Herbergsarbeit aufgegeben werden mußte. Finanziell war die Lage schwierig, obwohl von Amerika her einige Beihilfen flossen. Haben sich doch angesichts der steigenden Preise überall die Kosten der Betriebe andauernd vermehrt. Die Anregung,

die Hausväter der Herbergen zu ihrer Aufbesserung an den Umsätzen teilnehmen zu lassen, wurde aus ihrem Kreise abgelehnt. Nicht unwesentlich erschwerte die Betriebe die immer komplizierter werdende Steuergesetzgebung. Daher wurde an die Diakonenanstalten, welche die Herbergsleiter stellen, die Bitte gerichtet, die Diakonen nach Möglichkeit auch kaufmännisch zu schulen. Da die bevorstehende Neuregelung der Arbeitervermittlung die karitative Stellenbeschaffung einzuengen droht, wurde die Begründung eines Zentralarbeitsnachweises der I. M. und der Landesverbände mit Freuden begrüßt.

Vom Gesamtverband der deutschen Verpflegungsstationen (Geschäftsstelle: Hannover, Schiffgraben 6) ist zu berichten, daß der Verkehr auf den 164 Arbeitsstätten erfreuliche Zunahme gefunden hat, die angesichts der unproduktiven Arbeitslosenunterstützung des Staates besondere Beachtung verdient. Geben doch diese Stationen ihre Wohltaten nur gegen Arbeitsleistungen ab. Auf der Stuttgarter Tagung am 28. Juni 1921, die von Vertretern der nord- und süddeutschen Staaten, Provinzen und Verbände beschickt wurde, stand obenan die Frage, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Aufrechterhaltung der Verpflegungsstationen noch am Platz sei. Sie wurde nicht nur einmütig bejaht, sondern es kam zur Annahme einer einheitlichen Wander- und Arbeitsordnung. Zugleich wurde beschlossen, die reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge, die der Krieg aufgehalten hatte, bei den zuständigen Stellen wieder in Anregung zu bringen.

Die Sache der deutschen Arbeiterkolonien ist im Zentralvorstand der deutschen Arbeiterkolonienvereine (Geschäftsstelle: Berlin W 9; Vors.: Ministerialdirektor v. Meyeren) zusammengefaßt. Dieser sieht seine Aufgabe in der Gründung und Unterhaltung von Arbeiterkolonien, worin arbeitslose und arbeitsfähige Wanderer so lange Unterkunft, Beschäftigung und Versorgung finden, bis für sie eine passende Arbeitsstelle beschafft ist. Es bestehen zur Zeit 25 Arbeiterkolonievereine mit 34 Kolonien, von denen 28 evangelisch und 6 katholisch sind. Sie bieten Unterkunft für rund 6000 Gäste. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende, der alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung und alle Jahre eine Konferenz der Leiter der Arbeit abhält.

Als Organ für die drei vorbezeichneten Arbeitsgebiete dient die Vierteljahrsschrift „Der Wanderer" (Verlag des Herbergsvereins in Bethel), der ausführliche Nachrichten über die Ab- und Zugänge der Belegschaft der einzelnen Arbeiterkolonien bringt.

Eine überaus mühsame Arbeit treibt der Verein „Dienst an Arbeitslosen" (Geschäftsstelle: Berlin N 31, Ackerstr. 52, Direktor Geißler), der durch seine Schrippenkirche bekannt ist, wo den ganzen Herbst und Winter über im Zusammenhang mit einer Morgenandacht um 8 Uhr an die Besucher ein Schrippenfrühstück ausgeteilt wird. Dank der Fürsorge amerikanischer Freunde, die wiederholt Haferflocken und Milch spendeten, konnte in den letzten beiden Jahren viel zur Verbesserung der Kost getan werden. Mit der Anstalt ist ein Jugendheim,

eine Brockensammlung und eine Schreibstube verbunden. Die Hilfe des Vereins nahmen im letzten Berichtsjahr 2775 Hilfesuchende ohne Erwerbslosenunterstützung in Anspruch. 208mal wurde Arbeit in Berlin und 479mal nach dem Lande vermittelt. Im Männerheim herbergten 189 Männer mit 3498 Verpflegungstagen, im Jugendheim 177 Jugendliche mit 2440 Verpflegungstagen. Unter den Vorsprechenden befanden sich 56 Leute mit Gymnasialbildung, 52 mit Realschulbildung, 254 ehemalige Mittelschüler und 410 ehemalige Bürgerschüler; akademisch waren 4 Personen. In den 40 Jahren seines Bestehens diente der Verein 800000 Arbeitslosen.

Ein wichtiges Arbeitsgebiet ist die Fürsorge für die Auswanderer, die jetzt um so größere Aufgaben zu lösen hat, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen viele Deutsche heimatmüde werden und in andern Ländern ihr Glück versuchen wollen. Die Vertretung dieser Arbeit liegt in den Händen des Evangelischen Hauptvereins für deutsche Ansiedler und Auswanderer, E. V. (Geschäftsstelle: Witzenhausen a. d. Werra; Vors.: Prof. Fabarius). Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuß und der Vorstand. Bei der letzten Novemberkonferenz des Zentralausschusses in Berlin sprach namens des Hauptvereins Konsistorialrat Opper die Bitte aus, die verschiedenen Organisationen der I. M. möchten, ähnlich dem Verfahren des Caritasverbandes für den katholischen Raphaelverein zur ersten Beratung der Auswanderungslustigen eine Zweigstelle übernehmen, ein Vorschlag, der allgemeine Zustimmung fand. Damit soll bewirkt werden, die ganze Bewegung in nationalen und kirchlichen Bahnen zu erhalten. Für die Zwecke der Beratung hat das Reichswanderungsamt (Berlin W 8, Wilhelmstr. 71) eine Reihe trefflicher Flugblätter über die Niederlassungsaussichten in Argentinien, Paraguay, Kolumbia, Brasilen, Mexiko, Niederländisch-Indien, Vereinigte Staaten usw. mit Fingerzeigen für die verschiedenen Stände, wie Kaufleute, Lehrer, Ärzte und Landwirte herausgegeben, wobei auf die Schwierigkeiten, Erfordernisse und Kosten hingewiesen wird. Diese Schriften werden von den Beratungsstellen kostenlos abgegeben. Das „Nachrichtenblatt des Reichsamtes für deutsche Einwanderung, Rückwanderung und Auswanderung" bringt fortlaufende Mitteilungen über alle Länder und Auswanderungsgelegenheiten und ist durch die Post erhältlich.

B. Auf dem Wasser.

Die Fürsorge für die deutschen Seeleute fängt an, sich nach und nach von den schweren Verlusten zu erholen, die sie im Weltkrieg und durch die Revolution erlitten hat. Die äußere Weltstellung der deutschen Kriegs- und Handelsflotte ist dahin. Um so treuer muß sich die Kirche und I. M. der deutschen Seeleute annehmen. Obenan steht das Komitee für deutsche evangelische Seemannsmission, das durch Personalunion mit dem Zentralausschuß für I. M. verbunden ist, indem Direktor D. Füllkrug der Geschäftsführer des

Komitees ist, während Präsident D. Spiecker ihm als Mitglied angehört. (Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem; Vors.: Geh. Oberkons.-Rat Dr. Duske). Das Komitee sieht es als seine Aufgabe an, die deutschen Seeleute kirchlich zu versorgen und ihnen durch Wort und Schrift das Evangelium anzubieten. Durch Schiffsbesuche wird Einzelseelsorge getrieben. In 18 Ländern bestehen 42 Hauptstationen, an deren Wiederaufbau eifrig gearbeitet wird. Die große Not macht gerade jetzt den deutschen Seeleuten die von der Seemannsmission unterhaltenen Heime wertvoll. So verkehrten im Seemannsheim in Valparaiso im letzten Jahr 350 Gäste mit 6195 Verpflegungstagen, während das Lesezimmer von 4000 Personen besucht wurde. In Rotterdam ermöglichten Stiftungen deutscher Kaufleute die Erwerbung eines günstig gelegenen Seemannsheims. Im Kopenhagener Heim sammelten sich monatlich 700 Gäste. Gewachsen ist der deutsche Verkehr auch in den schwedischen Häfen, wo die deutschen Pfarrämter in Stockholm und Christiania durch Vertrauensmänner Schriften verteilen lassen. In den deutschen Häfen wurde bei der großen Arbeitslosigkeit der deutschen Seeleute den Schiffsjungen vielfach der Rat erteilt, sich andern Berufen zuzuwenden. Der hohe Wert der Arbeit liegt vor allem in der Pflege deutscher und christlicher Gesinnung. Als Organ dienen die von Seemannspastor Thun in Altona herausgegebenen „Blätter für die Seemannsmission". (Geschäftsstelle: Altona, Adolfstr. 145.)

Der Deutsch-lutherische Seemannsfürsorge-Verband (Geschäftsstelle: Hannover, Friedrichsstr. 8b; Vors.: Geh. Kons.-Rat D. Meyer; Schriftführer: P. Hustedt; Generalsekretär: P. Thun-Altona) wird getragen von den lutherischen Landesvereinen, deren Zahl 13 beträgt, wozu noch 2 unterstützende Vereine (Frankfurt und Kassel) kommen. Auf den 14 angeschlossenen Stationen arbeiten 6 Seemannspastoren und 13 Diakonen im Hauptamt und 6 Diakonen im Nebenamt. Die 9 Seemannsheime verfügen über 375 Betten, die im letzten Jahr 6251 Gäste in 82015 Schlafnächten beherbergten. Die 13 Lesezimmer wurden von rund 7000 Besuchern benutzt. An den Gottesdiensten nahmen 4000 Seeleute, an den Weihnachtsfeiern 1400 und an den Unterhaltungsabenden 3300 teil. Von den Berufsarbeitern wurden 7500 Schiffs- und 6800 Krankenbesuche gemacht. Zur Aufbewahrung wurden den Stationen 503893 M. übergeben, in die Sparkassen 420308 M. eingezahlt und durch die Geschäftsstellen 251750 M. heimgesendet. Mit Hinzunahme der amerikanischen Stationen betrug im Arbeitsgebiet der Geldumsatz 12 Mill. M. Einen schweren Verlust erlitt der Verband durch den Tod des Holtenauer Seemannspastors Julius Jungclaußen am 11. Febr. 1921. Als erster hauptamtlicher Seemannspastor gehört der Verstorbene zu den Bahnbrechern der wichtigen Liebesarbeit. Seit 1909 wirkte er in Holtenau. Einen Erfolg bedeutete die Berufung des Pastors Walter Gabriel aus Draschwitz b. Zeitz zum hauptamtlichen Seemannspastor in Kuxhaven, wo die ehemalige Marinegarnisonkirche vom Verband gemietet worden war. Die gesamte Arbeit erforderte einen Zuschuß von 320000 M., der hauptsächlich von den lutherischen Deutsch-

Amerikanern, besonders vom National Lutheran Council aufgebracht wurde.

Von der Flußschiffermission kann ebenfalls Günstiges berichtet werden, da der Gedanke, die fluktuierende Schifferbevölkerung zu Schiffergemeinden zu sammeln, weiter guten Boden gefunden hat. Im engen Zusammenhang mit der kirchlichen Schifferfürsorge in Breslau sind an der Oder solche Gemeinden entstanden, ebenso von Duisburg aus den Rhein hinauf. Die Breslauer „Mitteilungen der kirchlichen Schifferfürsorge" und das Duisburger Sonntagsblatt „Der Steuermann" pflegen den Zusammenhang unter den Mitgliedern dieser schwimmenden Gemeinden. Weniger günstig ist der Fortgang auf den märkischen Wasserstraßen und im Elbegebiet, weil hier die Schiffer meist irgendwo auf dem Lande ansässig sind und daher nur selten ihre Familien mit aufs Wasser nehmen. Fleißig wurde von der Schiffermission die Krankenpflege betrieben. In Duisburg ist dafür eine Schwester angestellt. Im Odergebiet hat man geeignetes Pflegepersonal dazu verpflichtet. Das Magdeburger Schifferheim ist dabei, eine Sanitätsstelle für die Schiffer zu schaffen, welche den Dienst von Ärzten, Schwestern und Hebammen für die Schifferfamilien vermittelt oder die Aufnahme der Erkrankten in geeignete Krankenhäuser veranlaßt. Während auf den meisten Stromgebieten die Arbeit ihren früheren Umfang behielt, konnte die „Rhein- und Binnenschiffermission Westdeutschlands" in Herne i. Westf. am 1. Nov. 1921 eine neue Station mit einem Diakon für die Häfen Herne, Wanne, Gelsenkirchen, Bottrop, Bergeborbeck, Dortmund, Münster und Emden errichten. Im Hinblick auf die Vorkriegszeit ist noch viel nachzuholen. Aber dankbar muß bekannt werden, daß die Arbeit vorwärts geht. Für ihre Leiter besteht die Konferenz für Flußschifferseelsorge (Geschäftsstelle: Magdeburg, Oststr. 9).

8. Fürsorge für die Gebrechlichen.

Die starke Zunahme der Gebrechlichen, die durch den Krieg und seine unheilvollen Folgen verursacht worden ist, macht es für die J. M. zur Pflicht, der Not dieser Unglücklichen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bereits im Kirchlichen Jahrbuch 1921, S. 204 ff. wurde auf die hohen Kosten des ungelinderten Elends hingewiesen, die sich seitdem mehr als verdoppelt haben. Da nach Stichproben die Gesamtzahl der Gebrechlichen in Deutschland mindestens eine Million beträgt und der jährliche Unterhalt eines hilfsbedürftigen Menschen jetzt nicht unter 5000 M. zu leisten ist, so kostet dieses Heer der Allgemeinheit Jahr für Jahr volle 5 Milliarden, eine Summe, die den Zinsen einer Riesenhypothek von 100 Milliarden entspricht, die unser deutsches Vaterland belastet. Durch die Fürsorgearbeit ist aber festgestellt worden, daß die Zahl der Gebrechlichen bei weitem nicht so groß zu sein braucht, da etwa vier Fünftel des gesamten Elends entweder selbst oder durch andere verschuldet oder ererbt sind.[1]) Eine bessere Aufklärung des Volkes und

[1]) M. Ulbrich, Die Vererbungsfrage im Krüppeltum. Zeitschrift für Krüppelfürsorge 1921, S. 130 ff.

eine Aufrüttelung seines Pflichtbewußtseins könnte viel zur Verminderung dieser Riesenziffern beitragen. Eine große Zahl von Fällen verdankt ihr Entstehen den beiden Volkslastern Trunksucht und Unzucht, worüber im folgenden Abschnitt die Rede sein soll.[1]) Dazu kommen die Verschlimmerungen, die durch Vernachlässigung der Kranken eintreten. Ist es doch nachgewiesen, daß die meisten anormalen Schäden nicht von vornherein als fertiger Zustand vorhanden sind, sondern sie zeigen sich zuerst nur als Anlage, die man entweder dulden oder unterdrücken, wenigstens aber mindern kann. Es kommen immer wieder gröbliche Versäumnisse vor, die der Kainsfrage verdankt werden: Soll ich meines Bruders Hüter sein? Ungezählte anormale Kinder könnten zurecht gebracht oder bedeutend gebessert werden, wenn man sie früh den ihnen dienlichen Hilfsstellen zuführte. Das gilt zunächst von den Erblindeten und Ertaubten. Es gibt genug kleine Kinder, die den Verlust des Augenlichts der Blenorrhoe der Neugeborenen verdanken, die nicht entstehen würde, wenn von den verantwortlichen Personen stets sachgemäß das Credésche Verfahren angewendet würde, das eine vorzügliche Prophylaxe ist. Ebenso verlieren viele Kinder das Gehör, weil ihre Pfleger nicht immer die Folgen gefährlicher Infektionskrankheiten zu verhüten wissen, so daß Otitis media entsteht, welche die Gehörknöchelchen vernichtet. Die meisten Anstalten für diese beiden Gruppen umfassen das schulpflichtige Alter und werden vom Staat, den Provinzen oder den Kommunen erhalten. Für die Blinden gibt es 34 Bildungsanstalten, davon 18 in Preußen, für die Taubstummen 62, davon 39 in Preußen. Außerdem bestehen noch 10 Taubstummenheime für ältere Leute. So fallen der I. M. meist nur diejenigen Blinden und Taubstummen zu, die noch nicht im schulpflichtigen Alter stehen oder die ihre Schulpflicht bereits hinter sich haben, aber nicht selbständig durchs Leben kommen können. Mit dieser Aufgabe beschäftigen sich viele Kinderheime und Siechenhäuser. Eine Arbeit, die ausschließlich von der I. M. getrieben wird, ist die Fürsorge für die Taubstummblinden. Dafür ist das Heim zu Nowawes bei Potsdam vorbildlich, das für 60 Zöglinge Raum bietet. In den 10 Jahren seines Bestehens sind durch seine Pforten 83 taubstummblinde Kinder gegangen. Erwachsene Pfleglinge dieser Art beherbergen die Pfeifferschen Anstalten zu Magdeburg-Krakau und die Samariteranstalten zu Fürstenwalde. War vor dem Kriege dank der tatkräftigen Fürsorge des alten Staates ein langsames Zurückgehen dieser beiden Volksschäden zu verzeichnen, so haben die vielen Fälle von Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten eine ungünstige Wendung herbeigeführt, die zu doppelter Aufmerksamkeit ermahnt.

Der Verband der deutschen Krüppelheime der I. M. (Geschäftsstelle: Magdeburg-Cracau, Pfeifferstr. 37; Vors.: P. D. Dr. Hoppe-Nowawes; Schriftführer: P. Ulbrich-Magdeburg-Cracau) umfaßt 25 An-

[1]) A. Forel, Alkohol, Vererbung und Sexualleben. Berlin, Deutscher Arbeiter-Abstinentenbund.

stalten im Werte von 36 Mill. M. Die Ausgaben betrugen 1919 rund 7 Mill. M., 1920 rund 12 Mill. M. Vom 15.—17. Juni 1921 hielt der Verband unter Leitung des zweiten Vorsitzenden Geheimrat D. Petri-Arnstadt in Volmarstein i. W. seine 9. Tagung ab.[1]) Nach der Aufstellung vom 1. Mai 1921 waren 3540 Pfleglinge, davon 1337 Kinder, 837 Jugendliche und 1336 Erwachsene, vorhanden, denen außer den Vorstehern 39 Ärzte, 36 Diakonen, 242 Diakonissen und 449 sonstige Arbeitskräfte dienten. Für die Ausbildung bestanden 43 Schulklassen, 10 Hilfsklassen und 119 Werkstätten, in denen 29 verschiedene Berufstätigkeiten ausgeübt wurden. Leider hielten die Pflegesätze nicht mit den durch die Teuerung verursachten Ausgaben gleichen Schritt. Ihre Unzulänglichkeit war die Ursache bedeutender Verschuldung mancher Anstalt. Im Januar 1922 betrug z. B. in Magdeburg-Cracau der Aufwand für einen Pflegling auf den Tag 21,75 M., während die Provinz und die Gemeinden nur 12 M. vergüteten. Diese Ausgabe setzte sich folgendermaßen zusammen: Für Heizung, Licht, Wasser 6,50 M., für Verwaltung, Löhne, Versicherungen, Porto 2,95 M., für Inventar, Geschirr, Glasbruch 1,80 M., für Kleidung, Schuhwerk, Wäsche 2,90 M., für Arznei und Stärkungsmittel 1,50 M., für Beköstigung 6 M. In den andern Anstalten lagen die Verhältnisse ähnlich. Daher wurde vom Verband beschlossen, von den Unterbringern fortan zeitgemäße Pflegegelder zu fordern. Nach und nach beginnt das neue Krüppelfürsorgegesetz vom 6. Mai 1920, das allen bedürftigen Krüppeln bis zum 18. Jahr eine ausreichende Hilfe zusichert, Früchte zu tragen, wenn auch für seine Durchführung eine Frist bis zum 1. Oktober 1926 besteht. Die Behörden und Gemeinden fangen an zu erkennen, daß die früheste Hilfe die beste ist. Liegen doch die meisten Hilfsmöglichkeiten in den ersten 6 Lebensjahren, während sie bis zum 14. langsam erlöschen. Da der J. M. die Krüppelfürsorge durch den geschichtlichen Werdegang als ein besonderes Erbe zugefallen ist, muß sie alles aufbieten, es festzuhalten, weshalb jede Sonderbündelei zu vermeiden ist. Sehr bedauerlich ist es daher, daß das Krüppelheim zu Marklissa ohne triftigen Grund aus dem Verband ausschied.

Die Fürsorge für Schwachsinnige und Fallsüchtige wird seit 14 Jahren von der Konferenz der Vorsteher evangelischer Idioten- und Epileptikeranstalten (Vors.: P. Burgdorff-Fürstenwalde; Schriftführer: P. Karig-Kückenmühle) vertreten. Sie umfaßt zur Zeit 14 Anstalten mit 7707 Pfleglingen und 2113 Angestellten, von denen 1234 Berufsarbeiter der J. M. sind. Als Mitglieder sind die Vorsteher solcher Anstalten zugelassen, deren Arbeit auf ausgesprochen evangelischer Grundlage beruht. Die Zusammenkünfte finden in der Regel alljährlich an zwei Tagen der Trinitatiswoche statt und wandern in den Anstalten. Außer den Verbandsanstalten gibt es noch 16 andere mit den gleichen Aufgaben, die im ganzen die gleiche Anzahl Plätze haben.

[1]) Vgl. Armen- und Krankenfreund, 73. Jahrg., S. 47 ff.

Eine von der I. M. seit einigen Jahren aufgenommene neue Arbeit, die durch die verwirrten Zeitverhältnisse nötig geworden ist, besteht in der Fürsorge für die Psychopathen oder Seelischkranken. Meist unter dem Fluch erblicher Belastung seufzend, gedeihen sie in der schwülen Revolutionsatmosphäre und durch die verkehrten Freiheitsbegriffe, wozu nicht in letzter Linie das Wahlrecht der Jugendlichen gehört, das vielen von ihnen ein verhängnisvolles Selbständigkeitsgefühl gibt. In den meisten Fällen liegt im Anfang nur eine psychopathische Anlage vor, die der Laie übersieht, bis irgendwelche schädlichen Einflüsse, wie ein gemeiner Schundroman, ein schmutziges Kinostück oder Onanie den Fall akut machen. Viele dieser Kranken gehen auch aus unharmonischen Ehen hervor, die ohne den Segen der Kirche zusammenführten, die nach ihrer ganzen Veranlagung nicht zueinander passen. Die Heiratsannonce und die Kuppelei vieler Heiratsbureaus befördert solche Ehen, nach deren Abschluß die Vermählten aneinander die übelsten Entdeckungen machen. Werden Kinder geboren, so haben sie meist die Folgen des übereilten Schrittes zu tragen.[1]) Dem Verfasser lag folgender typischer Fall vor: Bursche von 15 Jahren; Vater Trinker, später verschollen, die Mutter an Tuberkulose zugrunde gegangen. Bis zur Einsegnung keine Besonderheiten, bis der Patient als Kaufmannslehrling Geld in die Hände bekam, das er in den übergroßen Freizeiten in Zigaretten und Kino anlegte. Nach dem Besuch eines „Sittenstückes" Onanie, in der Nacht darauf epileptischer Anfall mit Unsauberkeit, 14 Tage lang Dämmerzustand mit Pflichtvernachlässigung und Unehrlichkeit. Die folgenden fünf Wochen Beruhigung. Darauf wiederholte sich das Spiel, eine schwere Nervenzerrüttung befördernd, die wahrscheinlich frühen Ruin zur Folge haben wird.

Die häufigsten Erscheinungen des Psychopathentums sind Sadismus (Neigung zur Grausamkeit), Masochismus (Neigung zur Selbstquälerei, Nägelkauer), Fetischismus (Sammeln wunderlicher Gegenstände, Zopfabschneider), kranke Phantasie, Willensschwäche, Arbeitsscheu, Perversität. In öffentlichen Versammlungen werden Verbalsadisten, die sich in wüsten Schimpfkanonaden ergehen, eine immer häufigere Erscheinung, während großstädtische Geistliche öfters von seelischen Masochisten heimgesucht werden, die sich der bösesten Verfehlungen grundlos anklagen. Vor Gericht erscheinen nervös überreizte Leute als Verüber nie begangener Verbrechen. Bei Putschen und Krawallen sind Psychopathen stets bereitwillige Mitläufer, um sich in Verstößen gegen das 5., 6. und 7. Gebot auszutoben. Diese Erscheinungen ziehen sich durch alle Bevölkerungsklassen und werden um so häufiger, je mehr die christliche Religion aus dem Zentrum des Volks- und Familienlebens gedrängt wird.

Um dem Unheil zu wehren, haben sich schon seit mehreren Jahren verschiedene Anstalten der I. M. der Psychopathenfürsorge zugewendet.

---

[1]) M. Ulbrich, Die Gefahren der Vererbung und ihre Abwehr. Gütersloh, C. Bertelsmann.

So z. B. die Pfeifferschen Anstalten zu Magdeburg-Krakau (Krüppel), die Kückenmühler Anstalten zu Stettin (Schwachsinnige), das Rauhe Haus in Hamburg (leichtere Fälle), Karlshof bei Rastenburg, Schreiberhau und Groß-Rosen in Schlesien, Himmelstür bei Hildesheim (gefährdete Mädchen), das Bergische Mutterhaus in Elberfeld, Ebenezer in Kaiserswerth, Schwarzacher Hof in Baden (Fürsorgezöglinge), Moritzburg bei Dresden (heilpädagogische Abteilung) und Neuendettelsau (Zwangszöglinge). Es ist nicht bloß deswegen wichtig, daß die J. M. diesem Arbeitsgebiet sich mit größerem Interesse zuwendet, weil es sichtlich anwächst, sondern weil sie vermöge ihrer Art und durch ihren Geist um die richtigen Mittel Bescheid weiß, diesem furchtbaren Elend zu begegnen. In der Provinz Sachsen hat sich unter dem Vorsitz des Prof. D.Dr. Feine-Halle ein Provinzialverein für psychopathische Kinder gebildet, der zur Ausführung seiner Arbeit in Altscherbitz b. Schkeuditz ein Heilerziehungsheim mit 50 Plätzen eröffnet hat. Dadurch hofft man viele Familien vor materiellem und geistigem Schaden zu bewahren, den ein mißratenes Kind anrichten kann.

Zum Besten kränklicher Großstadtkinder wirkte in gewohnter Weise segensreich der Heilstättenverein Lenzheim (Geschäftsstelle: Berlin-Steglitz; Vors.: Bürgermeister a. D. Buhrow). Er beherbergte in seinen Anstalten im Jahr 1920 im ganzen 2309 Kinder, davon in Schreiberhau 1287 mit 54054 Pflegetagen, im Kolberger Deep 543 mit 15826 Pflegetagen, in Karlshagen 203 mit 5684 Pflegetagen, in Prerow-Haus Tannenheim 196 mit 5488 Pflegetagen, in Prerow-Haus Steglitz 69 mit 2898 Pflegetagen und in Groß-Mölln 11 mit 387 Pflegetagen. Der Gesamtaufwand der Pflegebetriebe betrug im Berichtsjahr 887954 M. Geplant wird die Errichtung eines hinterpommerschen Lenzheims zu Laase bei Köslin, wofür ein Grundstück geschenkweise dargeboten worden ist, während durch die Magistrate und Kreisausschüsse des Regierungsbezirks 200000 M. als Grundstock gespendet wurden.

Ein wesentliches Verdienst um die Förderung der deutschen Kinderfürsorge hat sich die von dem Elberfelder Lehrer W. Kniepkamp 1919 begründete Zentralhilfe für deutsche Kinderheime erworben, die zumeist durch aus Amerika gewonnene Mittel bis jetzt 153 Kinderheime, davon 13 in den an Polen abgetretenen Gebieten, mit rund 7000 Kindern durch namhafte Geldspenden, Kleidung und Lebensmittel im Wert von 4 Mill. M. unterstützt hat. Der Jahresabschluß Ende September 1921 wies 998171 M. als Ausgabe auf. Nicht lange darauf konnte der Vorstand 550000 M. als Ertrag eines in Chicago abgehaltenen Wohltätigkeitsbazars an die Anstalten seiner Fürsorge verteilen. Eine von Direktor Kniepkamp unternommene Amerikareise soll die Mittel für die dringend nötige Fortarbeit beschaffen. (Geschäftsstelle: Elberfeld, Zimmerstr. 38; Vors.: Th. Weltschky.)

Unter den Auslandshilfen für Deutschland ist am großzügigsten das Liebeswerk der Quäker, die mit vielseitiger Unterstützung, zum Teil von Deutschen, bis zum 1. März 1921 nicht weniger als 21850887

Tonnen Lebensmittel herübersandten, darunter 1 357 625 Tonnen Schmalz, 84 703 Tonnen Pflanzenfett, 682 619 Tonnen Kakao, 167 991 Tonnen Zucker, 2 342 925 Tonnen Reis, 7 181 991 Tonnen Mehl, 3 645 985 Tonnen Hülsenfrüchte und 3 246 500 Tonnen kondensierte Milch. Die Kosten dafür betrugen 10 Mill. Dollars. Von großem Wert waren die sorgsam durchgeführten Kinderspeisungen, die an 1652 Orten eingerichtet wurden. In der ersten Hälfte 1920 wurden täglich 350 000 Mahlzeiten verabreicht, vom 1. Juli ab 560 000, vom 1. März 1921 ab 700 000 und vom 1. Juni 1921 ab 1 Million. Wurden anfangs nur Kinder bis zum 14. Lebensjahr bedacht, so dehnte man in der Folgezeit die Speisung bis zum 18. Jahr aus. Dazu kamen die Zuwendungen an die Mütter. Die unter ärztlichem Beirat hergestellten Gerichte bestanden aus Brühreis, Milchreis, Erbsenbrei, Kakao und Brötchen. Zugegeben wurde an kleinere Kinder $^3/_{10}$ Liter, an größere und deren Mütter $^1/_2$ Liter Milch. Außer den Naturalien wurden auch Kleidungsstücke und Wäsche, sowie Milchkühe gespendet. Recht bedeutende Hilfen leisteten auch die lutherischen Synoden, z. B. Nebraska 12 Mill. M., die nur 200 000 Seelen in 1000 Gemeinden zählende Jowasynode 18 Mill. M., die deutsche evangelische Synode von Nordamerika, hauptsächlich durch das Werben des Friedensboten, 15 Mill. M., das Generalcouncil u. a. Der Gesamtbetrag ist mit $1^1/_2$ Mill. Dollars nicht zu hoch angesetzt. Diese Spenden kamen vor allem den Anstalten der männlichen und weiblichen Diakonie zugute, von denen viele auf diese Weise über schwere Krisen gebracht wurden. Dankbar wird das deutsche evangelische Volk und vor allem die I. M. auch dann noch dieser Förderung gedenken, wenn die Jahre der Not längst überwunden sein werden.

Zur Kriegsbeschädigtenfürsorge ist wenig zu bemerken. Während in Volmarstein aus Anlaß der 9. Tagung des Verbandes der deutschen Krüppelheime der I. M. der Grundstein zum Kriegerheim Franz-Arndt-Haus gelegt wurde, vollendete die bayrische Landes-Diakonenanstalt Rummelsburg ihr Kriegssiechenheim und übergab es seiner Bestimmung. In Magdeburg-Cracau wurde der Lazarettbetrieb des Hohenzollernstiftes am 31. August 1921 geschlossen und mit der Herrichtung des Hauses für die Kriegssiechenpflege begonnen. In Berlin übernahm der Hauptverein für I. M. die Kriegsblindenfürsorge und verteilt unentgeltlich an Kriegsblinde Bibelteile und gute Unterhaltungsschriften in Punktschrift. Auch Geldunterstützungen werden ihnen zugewendet, vor allem Theologen. In Magdeburg-Cracau bestehen zwei kleinere Stiftungen für schwerbeschädigte und doppeltarmverstümmelte Kriegsteilnehmer, deren Zinsen je nach Bedarf verteilt werden.

Es ist möglich, daß in der Folgezeit die I. M. in der Kriegsbeschädigtenfürsorge noch einmal größere Aufgaben finden wird, da diesen Leuten sehr die seelische Beeinflussung fehlt, die von ihr in besonders wirksamer Art geübt werden kann. Viele Kriegsbeschädigte sind in einem überaus gefährlichen Fahrwasser, da die Rentenpsychose sie be-

einflußt, während unter den Schwerverstümmelten das Psychopathentum um sich greift. Diese Erscheinung hängt mit den großen Gliedverlusten zusammen, die Plethora apocoptica nach sich ziehen, da sich die im Rumpf befindlichen lebenswichtigen Drüsen nur widerstrebend auf die veränderte Körperbeschaffenheit einstellen. Daneben blüht die Ausnutzung des leichtgläubigen Publikums durch Schüttler, Epileptiker und Verstümmelte, die durch Prostitution ihrer wirklichen oder vorgetäuschten Gebrechen sich die Tasche füllen, um von den dadurch erzielten Gewinnen angenehm zu leben. Mit der Zeit mehren sich auch die Leute, die trotz Heilbehandlung und Badekuren einem langen Siechtum entgegengehen, ohne daß die Familie ihnen die erforderliche Hilfe erzeigen kann. Daher ist es wichtig, daß die J. M. fleißig nach diesem Arbeitsfelde Ausblick hält, um mit ihren Anstalten und Kräften da einzugreifen, wo ihre Hilfe angebracht oder geboten ist. Es ist gewiß, daß sie da, wo die humanitäre Arbeit versagt, die nächstliegende Instanz ist, die Rat zu schaffen und Nöte zu lindern weiß.

9. Der Kampf wider Volkslaster.

A. Die Bekämpfung der Trunksucht.

Mit großem Interesse verfolgen die Freunde und Förderer der J. M. den großen Kampf der amerikanischen Behörden gegen den Schnapsteufel, der durch das Gesetz vom 1. Juli 1919 entfacht worden ist. Es ist klar, daß heute über den Erfolg noch kein abschließendes Urteil gefällt werden kann, weil das Alkoholgewerbe noch lange nicht tot ist. Immerhin konnte aber schon nach Jahresfrist „The national Advocate“ die Meinungsäußerungen von 16 Staatsgouverneuren veröffentlichen, die übereinstimmend von einer besseren Ernährung der früher alkoholischen Volksschichten, von geringeren Schulden und vermehrten Sparkasseneinrichtungen, von größerer Ruhe, reinerem Familienleben und stärkeren Besuch der Gotteshäuser berichteten. Der Gouverneur von Colorado nannte das Gesetz einen der weisesten Schritte, die der Staat je getan habe, und der Altgouverneur von Kansas, wo das Verbot bereits seit drei Jahrzehnten besteht, meldete: Reichlich 95 % der Bevölkerung betrachten das Verbotsgesetz als eine der größten Segnungen, die dem Staat je durch Gesetzgebung zuteil geworden sind. Im Staat Massachusetts nahmen die Kindermißhandlungen erheblich ab. In den Großstädten sank die Sterblichkeitsziffer um 7,1 %, die der gewaltsamen Todesfälle um 16,8 %. Der Haupteinwand, daß die völlige Prohibition viele Leute aus der Alkoholindustrie brotlos mache, ist durch den Umstand entkräftet worden, daß in den meisten Fällen sich die Betriebsumstellung leicht durchführen ließ. Die ehemaligen Brauereien und Brennereien verfertigen jetzt zum Teil unter Vermehrung der Arbeiterschaft Zuckerwerk, Sirup, Eiscreme, Schokolade, Fleischkonserven, Limonaden usw. Die meisten besseren Gastwirtschaften hatten keine Ausfälle, viele sogar Mehreinnahmen aus dem Speisenverbrauch. Diese Erfahrungen

können nur ermutigend auf die Alkoholbekämpfung bei uns wirken, die um so nötiger ist, als wir mit Bedauern eine nicht unwesentliche Zunahme der Trunksuchtfälle erblicken. Damit hängt das Anwachsen der Tuberkulosefälle zusammen, was durch einen Erlaß des Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes Dr. Bumm bestätigt wird, worin er folgendes sagt: „Der Alkoholmißbrauch begünstigt die wirtschaftlichen Ursachen der Tuberkulose, indem er im Haushalt des Trinkers die Mittel für ausreichende Ernährung, Bekleidung und gesunde Wohnungsverhältnisse verkürzt. Er schafft die Vorbedingungen für die Tuberkulose, da der Trinker sich oft und lange in schlechter Kneipenluft aufhält; er führt ein wüstes, ungeregeltes Leben, er ist unsauber und unachtsam gegenüber den Aufgaben einer vernünftigen Körperpflege. Der Alkoholmißbrauch verschlechtert auch die Nachkommenschaft, da Trinker schwächliche und minderwertige Kinder erzeugen, die leichter der Tuberkulose zum Opfer fallen, wenn sie nicht schon dafür veranlagt sind. Mütter, die von Trinkern abstammen, haben meist nicht ausreichende Fähigkeit zum Stillen der Säuglinge. Alkoholmißbrauch hindert den Trinker am Aufstieg in Gesellschaftsschichten, wo er vor Tuberkulose sicherer sein könnte. Wir haben daher alle Ursache, die Mäßigkeitsbewegung bei uns zu fördern."

Eine besondere Rührigkeit in der Alkoholbekämpfung hat der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus (e. V.), früher „Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke", gezeigt. (Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem, Werderstr. 16; Vors.: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. K. Weymann; Vereinsdirektor: Prof. J. Gonser; Geschäftsführer: Dr. J. Flaig.) Dem Verein ist es vor allem zu danken, daß in vaterländisch- und sozialgesinnten Kreisen die Stellungnahme zur Alkoholfrage ernster und entschiedener geworden ist. Seine Namensänderung geschah, weil der alte Name immer wieder die Frage auslöste: „Was ist Alkoholmißbrauch?" und damit den alten Streit um Mäßigkeit und Enthaltsamkeit nicht zur Ruhe kommen ließ. Bestimmend für den neuen Namen wurden die beiden in der letzten Zeit bedeutend in den Vordergrund getretenen Aufgaben: 1. Die Arbeit an den Kindern und der heranwachsenden Jugend, und 2. die Arbeit an den Alkoholkranken (Trinkerfürsorge). In beiden Fällen muß unbedingte Enthaltsamkeit angestrebt werden. Daher wurde der Widerspruch zwischen den Grundsätzen und dem alten Vereinsnamen durch die Annahme des neuen beseitigt. Dieser Vorgang bedeutet aber keinen Bruch mit den früheren Grundsätzen. Wird doch von gesunden Erwachsenen nicht die volle Enthaltsamkeit zur Bedingung der Mitgliedschaft und Mitarbeit gemacht. Unter den Mitgliedern finden sich nicht wenige, die es als ihre Aufgabe betrachten, durch freiwillige Enthaltsamkeit den Gedanken der inneren Unabhängigkeit von Rauschgetränken zu vertreten und andern verständlich zu machen. Aber der Verein wird und will es dem Gewissen seiner Mitglieder überlassen, ihre persönliche Lebenshaltung nach Ermessen einzurichten. Bereits bei seiner Gründung (29. 3. 1883) hat er es als seine besondere Aufgabe angesehn, in engster Fühlungnahme mit den

Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, Kirchen- und Schulvorständen zu arbeiten, ihnen seine Dienste anzubieten, von ihnen Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen und die von ihnen wahrzunehmenden Interessen im Rahmen seiner eigenen Aufgaben zu beachten und zu fördern.

Nach der Satzung können die Vereinsmitgliedschaft Einzelpersonen, Gemeinden, Behörden, Vereine und sonstige Körperschaften durch Zahlung eines Jahresbeitrags oder einer einmaligen größeren Zuwendung erwerben. Sie erhalten dafür den Jahresbericht, die Mäßigkeitsblätter (Auflage 34000) und die „Blätter zum Weitergeben" (volkstümlich, Auflage 28000). Ferner erscheinen als Organe der Zentrale für Trinkerfürsorge die „Blätter für praktische Trinkerfürsorge" (Auflage 1500) und die wissenschaftliche Vierteljahrsschrift „Die Alkoholfrage" (international, Auflage 1500). In vielen Millionen sind die farbigen Belehrungskarten und Merkblätter des Vereins verbreitet. Der Mäßigkeits-Verlag hat etwa 250 verschiedene Bücher und Schriften herausgegeben. Die Mitgliederzahl des Vereins beläuft sich auf 35000, die in 5 Landes- und 6 Provinzialverbänden, 225 Bezirksvereinen, 155 Vertreterschaften und 10 Frauengruppen organisiert sind. Dazu kommen noch 1400 körperschaftliche Mitglieder.

In Berlin-Dahlem befindet sich in Verbindung mit dem deutschen Verein gegen den Alkoholismus auch die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, die von ihm in Gemeinschaft mit dem Deutschen Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus zur Bearbeitung gemeinsamer Aufgaben errichtet worden ist. Außer der Herausgabe der Zeitschrift „Die Alkoholfrage" hat die Hauptstelle folgende Aufgaben: Vorbereitung der Tagungen, vor allem der Kongresse für alkoholfreie Jugenderziehung, die Beratung der Behörden in Gesetzgebung und Verwaltung, die der Regierung bei der Verteilung der Branntweinmonopolgelder, die Wahrung der Interessen der alkoholgegnerischen Vereine, die Veranstaltung von Lehrgängen, die Reform des Gasthauswesens und Auskunftserteilung.

Vom 6.—11. Okt. 1921 fand in Breslau der deutsche Alkoholgegnertag statt, der sich in den wissenschaftlichen Lehrgang über die Alkoholfrage und den eigentlichen Alkoholgegnertag gliederte. Zugleich wurde bis zum 23. Oktober die Ausstellung „Volkswohl", verbunden mit Lichtbildervorträgen, gezeigt. Sie belehrte über die Gefahren des Alkoholismus, der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten. In einer großen Volksversammlung im Zirkus Busch sprach Prof. D. Niebergall über „Alte und neue Liebe zum Vaterland", Prof. Dr. Fuchs über „Arbeit und Alkohol" und Pater Elpidius über den „Weg aus dem Abgrund".

Der Deutsche Bund evangel.-kirchlicher Blaukreuzverbände (Geschäftsstelle: Herford; Vors.: Sup. Klar-Belgard, Stellvertreter: P. Wöhrmann) wies nach seinem letzten Jahresbericht einen Rückgang um 14 Vereine und 410 Mitglieder auf, so daß er jetzt 143 Vereine mit 4393 Mitgliedern zählt. Auch die Ziffer der Hoffnungs-

bünde (Jugendliche) ging von 35 Vereinen mit 1441 Mitgliedern auf 21 mit 1069 Mitgliedern zurück. Die Zahl der „Freunde" beläuft sich auf 5366, das Bundesorgan „Das blaue Kreuz" erscheint in 2850 Exemplaren. Für die Förderung der Arbeit sind 23 Berufsarbeiter tätig, während mit dem Bund 20 evangelische Trinkeranstalten verbunden sind.

Der dritte größere Verband ist der Deutsche Hauptverein des Blauen Kreuzes (Geschäftsstelle: Barmen, Oberwallstr. 62; Vors.: P. Fischer-Essen; Direktor: Goebel), der sowohl in der Zahl der Vereine wie der Mitglieder einen Zuwachs zu verzeichnen hat. 1920: 636 Vereine mit 22871 Mitgliedern, 1921: 668 Vereine mit 23661 Mitgliedern. Er teilt sich in 6 Unterverbände, den Westbund, den Mitteldeutschen Bund, den Nordost- und Nordbund, den Südost- und Südbund. Außerdem sind die in den an Polen abgetretenen Landesteilen vorhandenen Vereine im Blaukreuzverband in Polen zusammengeschlossen. Die Hoffnungsarbeit geschieht in 148 (1920: 132) Kinderbünden mit 6714 (1920: 6275) Mitgliedern. Organe: „Rettung", illustriertes Wochenblatt (Aufl. 124000), „Bewahrung", illustriertes Jugendblatt (Aufl. 42000) und „Der Herr ist mein Panier", Monatsblatt (Aufl. 12000). Der deutsche Bund evang.-kirchlicher Blaukreuzverbände hielt am 20. S. n. Tr. (9. u. 10. Oktober 1921) in Hamburg sein 9. Bundesfest ab, wobei Sup. Klar-Belgard, Dr. Charles Rümker und Stadtmissionar Zeising-Hamburg Vorträge hielten.

Ebenfalls vom Wachsen spricht der Verein Freies Blaues Kreuz in Hamburg (Geschäftsstelle: Tornquistr. 64; Geschäftsführer: Robert Pusch). Ihm gehören an 45 Vereine mit 1700 Mitgliedern und 111 Einzelmitglieder aus evangelischen Gemeinschaften, freien Gemeinden, Baptisten und Methodisten. Verbandsorgan: der „Christliche Abstinent" (Aufl. 4000).

Eine wichtige Standesvertretung stellt dar der Deutsche Bund enthaltsamer (evang.) Pfarrer, der 759 ordentliche und 18 außerordentliche Mitglieder zählt. Am stärksten ist die württembergische Gruppe mit 143 ordentlichen und 16 außerordentlichen Mitgliedern. Dann folgt Hannover mit 79, Sachsen mit 69, Brandenburg und Bayern mit je 45 Mitgliedern. Der Bund hegt die Überzeugung, daß gerade die Enthaltsamkeit der in Kirchenamt Stehenden die wirksamste Waffe gegen die Alkoholnot ist.[1]) (Geschäftsstelle: Osnabrück, P. Rollfs.)

Über die weiteren Organisationen wider den Alkohol gibt das Kirchliche Jahrbuch 1921, S. 226 ausführliche Auskunft.

B. Die Bekämpfung der Unsittlichkeit.

Noch größeres Unheil als die Rauschsünden richten die sexuellen Ausschweifungen an, da sie viel heimlicher schleichen und in ihren Folgen

[1]) D. Wurster, Abstinenz als Standespflicht der Pfarrer. Hamburg-Ohlsdorf. E. Klar, Der Pastor und das Blaue Kreuz. Diesdorf b. Striegau. — Dr. Gaupp, Student und Alkohol. Mäßigkeitsverlag.

weit tiefer gehen. Es ist nicht anzunehmen, daß ein einziger Rausch auf die Dauer ein Menschenleben vernichtet, wohl aber kann eine einzige geschlechtliche Infektion einen bisher gesunden Menschen dauerndem Siechtum überliefern.[1]) Dazu kommt die Gefährdnng der Familie, die sich zuweilen bis ins dritte und vierte Glied erstreckt. Der Meinung, daß die Geschlechtskrankheiten, vor allem Syphilis, in der Gegenwart viel von ihrer Gefährlichkeit verloren hätten, ist ein schwerer Irrtum. Eher ist die Gefahr größer geworden, weil sich viele Übertreter des 6. Gebotes damit beruhigen lassen, daß man gegen ihre Erkrankung wirksame Mittel besitze. Die Wissenschaft hat bis heute kein Mittel, dessen Anwendung zuverlässige Heilung bewirkt. Zu den gesundheitlichen Schäden kommt die innerliche Erniedrigung und Zerrüttung, wodurch das Beste im Menschen zerstört wird.

Mit Schmerzen fragen diejenigen, welche unser Volk lieb haben: Muß das Elend so groß sein? An und für sich ist der Deutsche nicht krankhaft erotisch, eher kühl und nüchtern. In der Gegenwart aber gibt es tausendfache Reize der Sexualität, die schon das Leben der Jugendlichen in verkehrte Bahnen lenken. Ein alter Schädling ist der Schmutzroman, der seit 20 Jahren in dem noch übleren Kino einen schlimmen Bundesgenossen gefunden hat. Sogar in die Pfarrhäuser verirren sich die Angebote der Schmutzliteratur. Ein Buch mit dem Titel „Seid fruchtbar!" wurde weithin angepriesen. Darin wurde den jungen Mädchen die Pflicht zur Zeugung gepredigt: „Frucht zu bringen ist eures Lebens tiefer Sinn. Darüber spreche ich rücksichtslos. Geht in die Stände der Buchhändler, kauft das Buch und öffnet ihm eure Herzen!"

Von seiten des Kommunismus wird ein wüster Kampf gegen die Ehe geführt, wie der „Klassenkampf" in Halle offen verkündigt: „Dem kapitalistischen Staat dient die bürgerliche Ehe als Fundament, ohne das er nicht zu bestehen vermöchte. Die Ehe ist nichts weiter als ein Wirtschaftsvertrag zweier verschiedengeschlechtlicher Menschen, stellt den kapitalistischen Staat in Miniaturausgabe dar: Ausbeutung, Parteigezänk, erbitterter Kampf, Mißverstehen, Streik, Unterjochung, Wortbruch und eine Fülle geheiligter Traditionen. . . . Im Gegensatz dazu will der Kommunismus die inneren Kräfte des Menschen freimachen; deshalb verwirft er die Ehe und Familie. Du sollst nicht ehebrechen! ist gesagt. Ich aber sage: Du sollst keine bürgerliche Ehe eingehen; das ist schon der Zusammenbruch deiner Kraft. Die Ehe ist nur ein Käfig für gezähmte Tiere." — Und die Kinder? Im kommunistischen Staat übergibt sie der Vater oder die Mutter beizeiten dem Staat, da niemand die eigenen Kinder näher stehen dürfen als die anderen. Auf diese Weise wird der Boden bereitet, die Giftsaat aufzunehmen.

Eine der übelsten Erscheinungen des verflossenen Jahres war der Berliner Reigenskandal, der an Irreführung noch den Prozeß

[1]) D. Mahling, Ehrfurcht vor dem im Entstehen begriffenen Kind. Das kommende Geschlecht. 2. u. 3. Heft, S. 51 ff.

wegen des Sudermannschen Stückes „Die Raschhoffs" übertraf. Den Anlaß bot das bekannte Bordellstück Arthur Schnitzlers, das in 10 Dialogen das Dirnentum auf die Bühne bringt. Da alle Vorstellungen der ernster gerichteten Presse fruchtlos blieben, konnte angesichts der wachsenden Unruhe weiter Volkskreise der Anruf des Staatsanwalts auf Grund von § 183 des Strafgesetzbuches nicht unberücksichtigt bleiben. In der Zeit vom 5.—18. November erfolgten vor der 3. Strafkammer des Landgerichts III unter großem Aufgebot von Zeugen und Sachverständigen die von vieler Spannung begleiteten Verhandlungen, die mit der Freisprechung der Angeklagten endeten. Das wuchtigste Zeugnis gegen die in diesem Stück geschehene Schmach am deutschen Volk legte Prof. Dr. Brunner ab, wider den darauf die Reigengefolgschaft einen wüsten Verleumdungsfeldzug veranstaltete. Ludwig Heine äußerte im Reichsboten zum Ausgang der Verhandlungen: „Es ist beschämend und erschütternd. Bezeichnend ist, wieviele der Beteiligten semitischer Abstammung waren. Wir behaupten allerdings, daß in der Beurteilung von Fragen der Sittlichkeit zwischen arischem und semitisch-orientalischem Denken eine Kluft besteht, die nicht zu überbrücken ist. Es ist beschämend für ein deutsches Gericht, daß es sich auf solche Sachverständige stützt und anscheinend von dem Unterschied des Empfindens zwischen germanischen und semitischen Völkern auf geschlechtlichem Gebiet keine Ahnung hat. Es ist tief traurig, daß die deutschen Gerichte nun schon seit Jahrzehnten mit wenigen Ausnahmen völlig versagen, wenn es gilt, auf dem Gebiet des Kino- und Theaterwesens für Reinhaltung des öffentlichen Lebens einzutreten. Den Reigen für ein Stück mit sittlich bessernden Absichten zu halten, seine öffentliche Aufführung für ein sittliches Erziehungsmittel anzusehen, das ist allerdings das Stärkste, was uns auf diesem Gebiet im Urteil eines deutschen Gerichtes entgegengetreten ist. Sind die Richter in ihrem sittlichem Leben selbst angekränkelt? Haben sie Scheu für eine ungebrochene Sittlichkeit einzutreten? Oder sind sie so weltfremd geworden, daß auch die tollste Ferkelei sie nicht aus träumerischem Idealismus aufrütteln kann? Alle Dämme sind nun zerrissen, und die Schmutzflut geht weiter. Mit höhnischem Grinsen werden die jüdischen Theater- und Kinokönige sich weiter ans Geschäft machen. Ob das deutsche Volk dabei unheilbar verlumpt und verloddert ist ihnen gleich; wenn's nur gehörig einbringt. Armes deutsches Volk, das einst wirklich sittliche Dichter und Denker gebar, solche Geistesrichtungen müssen dir den Rest geben."

Aber Gott sei Dank, so weit ist es noch nicht. Gerade der Reigenskandal hat viele Zeugnisse für Zucht und Sitte geweckt, wie die zahlreichen Zuschriften und Zustimmungserklärungen beweisen, die Dr. Brunner aus Anlaß seines mutigen und wahrhaftigen Auftretens aus allen Teilen Deutschlands erhielt.[1]) Obenan steht der Zentralausschuß für I. M. und die deutsche Adelsgenossenschaft. Dann folgen Männer der Wissenschaft,

[1]) Vgl. Der Aufruf 1921, Nr. 1, S. 4 ff. Brandenb. Preßverband.

wie Rudolf Eucken, Dietrich Schäfer, Prüfer und Volkelt. Auch die gebildete Jugend regte sich, in der sich seit einigen Jahren ein kräftiger Zug gegen alles Schlechte und Gemeine erkennen läßt, wenn er auch zuweilen stürmische Ausdrucksformen annimmt, die der Läuterung und Klärung bedürfen. Dahin gehört auch der Kampf der König-Albert-Schüler in Leipzig gegen die Zigarrettenseuche, woran sich 108 höhere Schulen beteiligt haben.

Unter den Organisationen zur Bekämpfung der Unsittlichkeit steht in erster Linie der Deutsch-evangelische Verein zur Förderung der Sittlichkeit (E. V.), früher Allgemeine Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine (Geschäftsstelle: Plötzensee, Generalsekretär Lic. Bohn). Als seine Aufgabe sieht der Verein es an, die geschlechtliche Sittlichkeit zu fördern und als Zentralstelle sowohl die ganze Bewegung wie auch die einzelnen Vereine und Ortsgruppen zu beeinflussen. Es bestehen vier Landesverbände: 1. Freistaat Sachsen, 2. Westdeutscher Sittlichkeitsverein, 3. Provinz Sachsen und 4. Schleswig-Holstein. Verbandsorgane: „Frauenblätter", „Deutscher Rat" (volkstümlich). Mit dem Verein durch Vorstandsgemeinschaft verbunden ist das Komitee für Rettungsarbeit unter der weiblichen Jugend Berlins (Mildestiftung). Dieses unterhält in Charlottenburg das Heim „Sofort" und bei Erkner eine Heimstätte. Organ: „Der Anwalt der Menschen". Noch ist mit dem Verein durch die gemeinsame Geschäftsstelle verbunden der Volksbund zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild, 1904 von Otto v. Leixner begründet. Organ: „Der Volksbund". Außerdem Flugschriften.

Ferner wirkt wider die Unsittlichkeit der Deutsche Sittlichkeitsbund vom weißen Kreuz (Geschäftsstelle: Nowawes, Weißkreuzhaus; Vors.: Freiherr v. Starck; Generalsekretär: v. Dobbeler). Das Wesen der Arbeit liegt im Gelöbnis zu sittlicher Reinheit, das jeder Eintretende auf sich nehmen muß. Der Bund ist kein selbständiger Verein, sondern sammelt im Anschluß an christliche Vereine junge Leute, die auf dem Grunde des Evangeliums sich verpflichten, ein sittenreines Leben zu führen. Unkeuschheit ist unnatürlich und wider Gottes Ordnung, Keuschheit gottgewollt und in der Kraft Jesu möglich. Wer sittlich leben will, findet im Bund Gesinnungs- und Kampfgenossen; verbunden zu lautem Protest gegen die in Jungmännerkreisen herrschende unsittliche Meinung. Es bestehen zur Zeit 17 Landes- und Provinzialverbände und 610 Ortsgruppen mit 10000 Mitgliedern. Organ: Vierteljahrsschrift „Weißes Kreuz". Außerdem das monatliche Werbeblatt „Freiheit und Kampf".

Im Sinne des weißen Kreuzes wirkt das Thüringer evang. Männerarbeitsamt Neudietendorf und weist der männlichen Jugend durch sein Grußblatt „Treu-fest" den Weg zum Frischsein im Schaffen, zum Frommsein für die Umgebung, zum Frohsein trotz Enttäuschung und Gewissensfurcht, zum Freisein von Hemmungen durch das Einssein mit Gott in Christo Jesu. Unter der Überschrift „Bibelarzenei" werden kräftige Schriftstellen wider alle Schäden und Fährlichkeiten dar-

geboten. Der Bundessekretär Deschner bietet durch Inserate im Thüringer Sonntagsblatt jedermann seine Dienste unentgeltlich an.

Eine außerordentliche Rührigkeit entfaltet seit 10 Jahren die Mitternachtsmission in Hamburg (Geschäftsstelle: Alexanderstr. 21; Leiter: Adolf Müller). Sie treibt an sittlich gefährdeten Männern und Frauen Missionsarbeit und sucht im Volk durch die Kraft des Evangeliums die Sittlichkeit zu festigen. Von den Mitgliedern fordert sie sittenreines Leben, übt durch Wort und Schrift evangelistische Werbetätigkeit, überwacht die Presse und die Literaturerscheinungen, erwirkt Maßnahmen wider die öffentliche Unsittlichkeit, schafft Wohlfahrtseinrichtungen zur Förderung der Sittlichkeit, sorgt für Gefährdete und Gescheiterte, veranstaltet Missionsbesuche in den Bordellstraßen, läßt Warnungsblätter verteilen, sorgt für planmäßige Bahnhofsmission, kämpft wider den Alkoholismus und fördert alle Bestrebungen, die auf sittlich-religiöse und soziale Volkserneuerung hinzielen.

Im letzten Jahre stand der Missionsdienst in den Bordellstraßen unter dem Hochdruck der vor dem Reichstag und den Großstadtbehörden ins Rollen gekommenen Prostitutions- und Bordellfragen. Da die Bordellwirte in der Mitternachtsmission den Stoßtrupp der ihnen ärgerlichen Sittlichkeitsbewegung sahen, so waren Angriffe auf ihre Mitglieder durch Faust und Schlagring kein Wunder. Die Fürsorge für entlassene Bordellmädchen gab den Anlaß, das Landheim für diese durch einen Neukauf ganz in die Nähe Hamburgs nach Poppenbüttel zu legen. Unter Leitung von Frau Prediger Durdis-Schaarschmidt werden in den Neustädter Gesellschaftssälen monatliche Zusammenkünfte der prostituierten Mädchen gehalten. Die Weihnachtsfeier sah mehr als 300 beisammen. Wacker arbeitete der Volkswachtverlag durch Verbreitung sexueller Abhandlungen, pädagogischer Werke, guter Lebensbeschreibungen und Erzählungen. In engster Fühlung mit dem Verlage steht die Christliche Volkswacht, mit 9000 Abonnenten, erst Monatsschrift, neuerdings halbmonatlich mit reichen Berichten und tiefen Einblicken in das Volksverderben und die Rettungsarbeit. Die Finanzlage der Mitternachtsmission macht bei der Wichtigkeit der Arbeit nachdrückliche Unterstützung notwendig. In der letzten Zeit mußten sich Vorstand und Mitarbeiterschaft nachdrücklich gegen allerlei Angriffe auch in der christlichen Presse wehren, die aber von beiden Stellen mit gutem Gewissen als unbegründet abgewiesen wurden.

Eine weibliche Organisation in der Sittlichkeitsbewegung ist der Deutsche Frauen- und Mädchenbund für sittliche Reinheit (Geschäftsstelle: Berlin-Friedrichshagen, Ahornallee 52). Die Grundlage des Bundes sind die Stellen Röm. 4, 25 und Titus 2, 11 u. 12. Wie das Weiße Kreuz ist der Verein kein Bund für sich allein, sondern er lehnt sich an bereits bestehende Vereine an. Die Mitglieder müssen sich verpflichten, alle leichtfertigen Gespräche, Scherze und unreinen Schriften zu meiden, allen Vergnügungen und Freundschaften, welche die Gedankenwelt herabwürdigen, zu entsagen, in Gegenwart von Männern sich eines

wohl freundlichen, aber auch würdigen und wenn nötig zurückhaltenden Benehmens zu befleißigen, sich der Gefallsucht in Blicken, Gebärden und Kleidung zu enthalten, und ihre Hand zum Ehebund nur einem Mann zu reichen, der den Grundsatz sittlicher Reinheit für beide Teile als verbindlich anerkennt. Diese Anschauungen sind unter den Altersgenossinnen zu verbreiten, während den Jüngeren durch Wort und Vorbild zu helfen ist. Bei inneren Schwierigkeiten ist rechtzeitig Rat und Hilfe bei einer erfahrenen Jüngerin Jesu zu suchen. Als Organ dient das Vierteljahrsblatt „Reinheit" (Schriftleitung: Marie v. Dobbeler-Nowawes, Heinestr. 1).

Für den Schutz der Jugend gegen sexuellen Bolschewismus wirkt Pfarrer Ludw. Hoppe in Berlin-Lichterfelde, Mittelstr. 9, der Geschäftsführer der Volksgemeinschaft zur Wahrung von Anstand und guter Sitte, der vor zwei Jahren durch seine Broschüre „Sexueller Bolschewismus" in weiten Kreisen Aufsehen erregte. Gemeint war damals die Bewegung zur Aufhebung der §§ 218—220 im Strafgesetzbuch, damit die Vernichtung keimenden Lebens freigegeben werde. Mit Genugtuung sah Hoppe die von Generalsup. D. Burghart begründete Arbeitsgemeinschaft aller evang. Organisationen in Berlin zur Pflege der Sittlichkeit. Vorbildlich erschien ihm der Vorgang in Köln, der, wenn auch unter katholischer Leitung, zeigte, was eine lebendige Volksgemeinschaft auszurichten vermag. Ähnliche Vorgänge spielten in Bonn, Braunschweig und Hannover. Wichtig ist für den Kampf die Aufhebung der sog. Ärgernisparagraphen im Strafgesetzbuch (§ 193 ff.). Bereits im Reigenprozeß wirkte die Berliner Arbeitsgemeinschaft zeugnisfreudig mit. Ein Seitenstück dazu ist der Protest gegen die Nackttänze des Balletts Celly de Rheydt, der den Zweck hat, unser Volk und vor allem die heranwachsende Jugend vor den ärgerlichen Verirrungen dieser kranken Zeit zu schützen. Nur auf einer sexuell gesunden Nachkommenschaft kann sich das neue Vaterland gedeihlich auferbauen. Einen schönen Erfolg für die Förderung dieser Arbeit bedeutet die Errichtung der Gertrud v. Hindenburg-Stiftung, deren Ertrag — 400000 M. — dem greisen Feldmarschall, bei dessen Stab Hoppe während des Weltkrieges als Divisionspfarrer gestanden, am 4. Dez. 1921, dem Geburtstag seiner heimgegangenen Lebensgefährtin übergeben wurde. Sie hat die Bestimmung: zur sittlichen Pflege der deutschen Jugend. Für die Hände der Eltern schrieb Hoppe zwei Flugblätter unter den Titeln: „Meinem Sohne!" und „Meiner Tochter!" Was du wissen mußt, um gesund am Leibe, froh und frisch im Geiste und rein im Herzen zu bleiben.

Es ist viel unternommen, um unser Volk aus dem Verderben durch die Sünden wider das 6. Gebot zu retten. Möchten sich allzeit wackere Hände finden, an dem großen Vorhaben mit geheiligter Kraft und sittlichem Ernst weiter zu bauen!

10. Förderung christlicher Volksbildung.

Wenn die Volksbildung vorankommen soll, so ist es von Wert, wenn zunächst abgetan wird, was sie stört und schädigt. Daher ist der immer lebhafter einsetzende Kampf wider Schmutz und Schund mit Freude zu begrüßen. Nicht zu unterschätzen ist dabei das Verdienst der Jugendringe[1]), die eine große Zahl junger Leute zum Widerstand gegen die Schmutzflut und die ungeheure Macht des Schundkapitals verbanden. Noch sind keine drei Jahre verflossen, so arbeiten bis über die deutschen Sprachgrenzen hinaus 230 Jugendringe. Den Anstoß gaben im Jahre 1919 die üblen Aufklärungsfilme, die alles andere als gesunde Aufklärung waren. Die Verlogenheit und Widerwärtigkeit des damals Gebotenen überstieg alle Grenzen. Der scheinbare Ausschluß der unreifen Jugend lockte diese gerade an, sich hinzuzudrängen. Da die älteren zumeist kopfschüttelnd abseits standen und die Behörden nahezu machtlos waren, griff die Jugend zu der energischen Selbsthilfe lauten Protestes. Die Leipziger Wandervögel begannen den Kampf und veranlaßten die Arbeitsgemeinschaft der kämpfenden Jugend Leipzigs, sich durch keine Gegenmaßnahmen der Kinobesitzer abschrecken zu lassen. Im Herbst griff die Bewegung nach Dresden über, wo die Studierenden der Technischen Hochschule unter dem Motto: Sollen wir im Schmutz versinken? zum Kampf aufriefen. Darauf taten sich Studenten, Jungmännervereine und Guttempler zusammen und bewirkten, daß bereits am 3. November 23 Jugendverbände mit 20000 Mitgliedern eine geschlossene Einheitsfront bildeten.

Mit Nachdruck wurde der Kampf wider das Schundkino auf der ganzen Linie eröffnet. Er führte dazu, daß eine nicht unbedeutende Anzahl schlechter Films aus dem Verkehr gezogen wurde, so z. B. das „Frauenhaus zu Brescia". Ein weiterer Schritt war die Kino-Überwachung, wofür besondere Personen bestellt wurden, die gesetzwidrige Vorgänge an die Zentrale des Jugendringes zu melden hatten. Nicht ohne Einfluß war die Bewegung auf den Erlaß des Filmgesetzes vom 12. Mai 1920, das endlich den schlimmsten Auswüchsen vorbeugte. Durch die Überwachung wurde an vielen Orten auch der Zulassung der Jugendlichen der Weg verbaut, sofern die Vorstellungen nicht ausdrücklich für sie erlaubt waren. Leider schützt die vom Lichtspielgesetz gezogene Grenze des 18. Jahres nicht vor dem Schmutz überhaupt. Was für den 17jährigen Schmutz ist, bleibt auch für den 20jährigen schädlich. Deswegen mußte der wirklich gute Film gefördert werden. In mehreren Städten wie Gera und Weimar gelang es dem Jugendring, eine die Lichtspielausschüsse bestimmende Stellung zu erlangen. In Glogau wurde ein schlechtes Ortskino verdrängt und damit einem besseren aufgeholfen. In Eibenstock und anderen Orten wurden anstößige Reklameschilder beseitigt, in Landshut in Schlesien und anderswo gelang die völlige Ausschaltung der Kinder vom Kinobesuch. Hier und da wurde erreicht, daß

[1]) Vgl. Der Jugendring 1919—21. Dresden. 2. Auflage.

die Kinobesitzer sich entschlossen, keine Schundfilms mehr zu bringen. Viele erklärten sich sogar bereit, mit der Jugend zusammen zu arbeiten und mit den Jugendringen die Auswahl der Stücke zu besprechen.

Nicht minder wirksam war der Feldzug wider die Schundpostkarte, die in den letzten Jahren wie eine Seuche das Land durchzog, während wegen der Portoverteurung die anständige Ansichts- und Spruchpostkarte fast zum Aussterben kam. Die Jugend ging in der Weise gegen den Unfug vor, daß sie ihre Abgesandten zu strikter Aufforderung, die schlechten Postkarten zu entfernen, in die Läden schickte, zuweilen 4—500 in einer Woche. Die Frucht war, daß in 14 Tagen die übelsten Erscheinungen beseitigt waren.

Schwieriger gestaltete sich der Kampf gegen das Schundbuch, der, vom Dresdener Polizeipräsidium wirksam unterstützt, mit scharfer Überwachung der Schaufensterauslagen begann, die stellenweise von grauenhaften Detektivromanen und Dirnengeschichten wimmelten. Dazu kamen die zotigen Witzblätter. Da gütliche Verhandlungen wenig Frucht schafften, beschloß man den Boykott der Schundgeschäfte, der Ende 1920 in 40 deutschen Städten ausgerufen wurde. Sie wurden nach vorheriger erfolgloser Warnung auf die schwarze Liste gesetzt, die vielen anständigen Leuten vorgelegt wurde mit der Bitte, in diesen Läden nichts, nicht einmal Bleistifte und Federn, zu kaufen. Zugleich wurden seitens der Jugendringe Ausstellungen guter Bücher und Schriften veranstaltet. In Dresden tauschte man von Schulkindern 20000 Schundbücher gegen gute ein, um erstere am 30. Oktober in einer besonderen Feier zu verbrennen. Am folgenden Tage fanden in 32 Städten Kundgebungen der Jugendlichen gegen die Schmutzliteratur statt, deren imposanteste die in Essen war, wo 50000 Menschen sich versammelten. Dazu gesellte sich eine Werbetätigkeit mit geharnischten Flugblättern. Es erschienen neben den warnenden auch empfehlende Listen, die von der Buchkampfstelle in die Häuser gesendet wurden. Nach einjährigem Ausfegen blieben in Dresden nur noch 80 Geschäfte übrig, die weiter den Schmutz verbreiteten. In Döbeln verschwand aller Schmutz. Gute Erfolge wurden ferner in Gera, Glogau, Bunzlau, Waldenburg i. Schlesien, Breslau, Frankfurt a. O., Varel in Oldenburg, Gevelsberg, Solingen usw. erzielt. An einigen Orten entstanden Buchvertriebsstellen und Lesestuben; auch wurden Jahrmärkte und Volksfeste besucht. In Dresden errichtete der Jugendring Fabrikbüchereien, aus denen sich Lehrlinge, Gesellen und Arbeiter mit gutem Lesestoff versorgten. Auch bei den Bahnhofsbuchhandlungen wurden Erfolge erzielt. So bestellte eine einzige Buchhandlung sofort 400 „Brummer" ab. Einige Verlage versuchten gerichtliche Klagen wegen Geschäftsschädigung; aber in allen Fällen fielen die Urteile zugunsten der Jugendringe aus. Weitere Aufgabe der Jugendringe wurde die Bekämpfung der Schundmoden, der Tanzunsitten, der schlechten Volksfeste usw. Wenn auch die ganze Jugendringbewegung nicht ausgesprochen Innere Mission ist, da sie interkonfessionell einhergeht, so muß doch diese an ihr herzliche Freude haben und dringend wünschen, daß sie weiter

fortschreite in gesunden Bahnen und damit zum Wiederaufbau unseres Volkslebens beitrage. Sie sieht in ihr einen Bundesgenossen mit besten Vorsätzen und erhabenen Zielen. (Geschäftsstelle: Dresden A, Kaulbachstraße 7).

Erfreulich ist es, daß sich auch aus den Kreisen der Zeitungsverleger der Widerstand gegen den Schmutz zeigt. So sagte vor einiger Zeit der Verlag der Lengericher Zeitung in einem Rundschreiben über ein anderes Blatt: „Eine Zeitung, die solche Anzeigen enthält, kann nicht das Recht beanspruchen, in gesitteten Familien gelesen zu werden. Sie kann sich nicht würdig erachten, am Wiederaufbau der deutschen Volkskraft und Sitte mitzuarbeiten." Wesentlich ist das Urteil des Reichsgerichts über die „Erinnerungen eines Frauenarztes", die in einer Wochenschrift abgedruckt waren. Sprach die Strafkammer den Herausgeber wegen Verbreitung einer unzüchtigen Schrift frei, weil ihm das Bewußtsein der Strafbarkeit seiner Handlungsweise fremd gewesen sei, so äußerte sich das Reichsgericht im Revisionsverfahren folgendermaßen: „Auf den Beweggrund und Zweck des Verbreitens der Schrift kommt es nicht an. Auch bedingter Vorsatz genügt zur Erfüllung des Tatbestandes. Es ist zu prüfen, ob zur Erreichung des Zweckes die genaue Darstellung des betreffenden Vorganges erforderlich war, und ob nicht gerade aus diesen Schilderungen, wie aus der ganzen Richtung der Wochenschrift zu schließen ist, daß es dem Angeklagten mit seinen Veröffentlichungen nur darum zu tun war, auf die niederen Triebe und die Skandalsucht der Menge aufstachelnd einzuwirken."

Wesentliche Dienste in der Volksbildung leisten die evangelischen Preßverbände, die ihren Zusammenschluß im Evangelischen Preßverband für Deutschland haben, der seit Herbst 1920 im Besitz eines eigenen Anwesens (Berlin-Steglitz, Beymestr. 8) ist. Er beschäftigt 6 akademische Kräfte und 13 technische Angestellte. Die ihm angeschlossenen 31 Preßverbände haben 10 hauptamtlich angestellte Geschäftsführer, dazu einen nach Hunderten zählenden Mitarbeiterstab. Von ihm wurde vor drei Jahren der deutsche evangelische Pressetag begründet, der das ganze evangelische Schrifttum, Preßverbände, Tageszeitungen, Sonntagsblätter, Kirchenzeitungen, Gemeindeorgane, Vereins- und Fachpresse umfassen will. Im Verlag des Preßverbandes erscheinen neun verschiedene Korrespondenzen und ein Jahrbuch. Mit ihm verbunden ist die Geschäftsstelle des deutschen Volkskirchenbundes und des Wartburgbundes der deutschen Volkshochschulen. Weiter kommt dazu die Deutsche Zentralstelle zur Förderung der Volks- und Jugendlektüre, die Verzeichnisse empfehlenswerter Jugendschriften herausgibt und den Volkshochschulen und der Presse wegen Bücherbeschaffung unentgeltlichen Rat erteilt.

Während des Weltkrieges wurde der Verband der deutschen evangelischen Sonntagspresse begründet, der im Einvernehmen mit dem nach ihm gebildeten Verband der katholischen Sonntagspresse

arbeitet und die wirtschaftliche Gleichstellung der religiösen Sonntagsblätter mit der Tagespresse sich erkämpft hat, wodurch erhebliche Vorteile wegen der Papierbeschaffung und Postversendung erzielt wurden. Seitdem sitzt ein evangelischer Verbandsvertreter im Beirat der Wirtschaftsstelle des deutschen Zeitungsgewerbes. Angeschlossen sind dem Verband 80 Verleger mit 104 Sonntagsblättern. Organ: Nachrichten und Aussprache. (Geschäftsstelle: Oldenburg, Moltkestr. 23.)

Von sonstigen volksbildenden Organisationen seien angeführt die Kirchenlichtspielgesellschaft, e. V., die das Lichtspiel in den Dienst der religiösen Volkserziehung stellt (Geschäftsstelle: Berlin, Friedrichstr. 210) und der Bühnenvolksbund zur Theaterpflege in christlich-deutschem Geiste (Geschäftsstelle: Berlin SW, Alte Jakobstr. 129). Schließlich sei des seit 70 Jahren verdienstvoll wirkenden Vereins für religiöse Kunst in der evang. Kirche gedacht, der die Kirchgemeinden beim Bau oder der Instandsetzung ihrer kirchlichen Gebäude berät und fördert, ihnen die Beschaffung künstlerischer Altarbilder, Altäre, Kanzeln und sonstiger Ausstattungsstücke vermittelt, die Stiftung von Werken der bildenden Kunst für die Kirchen anregt und nach Maßgabe seiner Mittel für diese Aufgaben Unterstützungen gewährt. Er gibt ein Blatt „Religiöse Kunst" heraus und verteilt Kunstblätter, die für Vereins- und Konfirmandensäle vielbegehrte Gegenstände sind. (Geschäftsstelle: Charlottenburg, Jebensstr. 3; Vors.: Präs.: D. Moeller).

Der beschränkte Raum nötigte diesmal zu einer knapperen Darstellung. Immerhin wird sie zeigen, was für ein mannigfaltiges und wichtiges Gebiet die J. M. ist. Sie bedarf noch weiter des Ausbaues und der Förderung, damit sie ihren Dienst am deutschen Volk immer besser ausrichten und damit zu seinem Wiederaufbau erfolgreich beitragen kann.

Fünftes Kapitel.

Die deutsche evangelische Heidenmission.

Von Pfarrer Paul Richter, Werleshausen.

(Abgeschlossen Anfang April 1922.)

Bei der sich von Jahr zu Jahr verschärfenden Notlage unseres Volkes haben auch die Missionsgesellschaften einen immer schwierigeren Kampf um ihre Existenz zu kämpfen. Schlag um Schlag hat sie nun Jahr um Jahr betroffen, einer immer härter als der andere. Was hat Gott noch mit ihnen vor? Soll die deutsche Mission ganz in die Ecke gestellt werden; soll es gar ein Ende mit ihr haben? In der Tat, das bereitet uns die schwerste Not, daß wir in allem Geschehen die Absichten Gottes so wenig erkennen. Aber es bleibt doch dabei: es ist nicht unsere Sache, von der wir kleinmütig ablassen dürften; es ist und bleibt des Herrn Werk, darum wird er es nicht untergehen lassen, und darum müssen wir es weitertreiben, trotz allem unverzagt weitertreiben, wenn nicht groß und herrlich, dann arm und gering. Hat Gott bisher durch so viel Nöte immer noch hindurchgeholfen, er kann und wird's noch weiter tun. Davon legt doch schließlich auch der nachfolgende Bericht wieder Zeugnis ab.

1. Die allgemeine Missionslage.

In der Heimat leiden — das ist ja selbstverständlich — wie ausnahmslos alle christlichen Unternehmungen die Missionsgesellschaften fortgesetzt unter der furchtbaren Valutanot. Nicht als ob infolge der drückenden Teurung die Missionsgaben im allgemeinen zurückgegangen seien, bei manchen Gesellschaften haben sie sich verdoppelt, verdrei- und vervierfacht. Aber freilich mit der ungeheuerlichen Entwertung der Mark hat die Steigerung der Missionsgaben dann doch nicht Schritt halten können. Und es wäre für unsere Missionsgesellschaften gänzlich ausgeschlossen, mit diesen Mitteln bei dem minimalen Werte unseres Geldes auch nur den beschränkten Rest von Missionsarbeit, den ihnen die Raubgier der Feinde gelassen hat, aufrecht zu erhalten. Es ist nicht eine einzige, die dazu imstande wäre, wenn sie allein auf ihre Kräfte angewiesen wäre. Nun haben aber doch die verschiedenen Gesellschaften mancherlei Mittel und Wege gefunden, vermittels derer sich bisher die Fortführung der Arbeit finanziell ermöglichen ließ, wenn auch notdürftig genug. Der Brüdergemeinde z. B. kommt es zu statten, daß sie außer dem deutschen

zwei ausländische Zweige — die englische und amerikanische Brüderunität — und auch sonst viele Anhänger und Freunde in Holland, Dänemark, der Schweiz und anderswo hat; der Basler Mission, daß ihr heimatliches Hinterland zu einem guten Teil die deutsche Schweiz bildet, in der wohl auch, wie in der ganzen Welt, Teurung herrscht, deren Frankkurs aber gegenüber dem Markkurs bekanntlich glänzend ist. Die amerikanischen und australischen Lutheraner fahren fort, nach Kräften die glaubensverwandten, notleidenden deutschen Missionen zu unterstützen. Für die großen Arbeitsfelder der Rheinischen Mission in Niederländisch Indien (Sumatra, Borneo, Nias) streckt in generöser Weise die holländische Kolonialregierung die erforderlichen Geldmittel noch weiter vor. In Südafrika besitzen die dort in der Arbeit stehenden Gesellschaften (die Berliner, die Brüdergemeine, die Rheinische, die Hermannsburger) glücklicherweise von alten Zeiten her ausgedehnten und wertvollen Grundbesitz, mit dessen Heranziehung sich der Missionsbetrieb, wenngleich unter allerlei Schwierigkeiten, immerhin eine gewisse Zeitlang über Wasser halten läßt. Weiter werden auf allen Arbeitsfeldern die eingeborenen Christen zum Mittragen der Last durch Leistung höherer Beiträge für Kirchen und Schulen mobil gemacht. Endlich befleißigt man sich natürlich allenthalben der denkbar größten Sparsamkeit. Sowohl die Missionsarbeit muß sich im ganzen wie im einzelnen viele und oft nur zu schmerzliche Einschränkungen gefallen lassen, als auch muß jede einzelne Missionsfamilie ein reichliches Maß von Entbehrungen auf sich nehmen.

Die in der Heimat von den Missionsfreunden aufgebrachten Mittel werden zu einem sehr großen Teil leider von den auch ungeheuer gestiegenen Kosten für den Unterhalt der Missionshäuser, der Direktoren, Inspektoren und sonstigen Angestellten, der Zöglinge, der heimgekehrten Missionare und ihrer Familien — deren viele noch immer keine oder oft nur unzureichend besoldete Stellung gefunden haben — sowie für den sonstigen heimatlichen Missionsbetrieb (Zeitschriften usw.) verschlungen. Mehrere Gesellschaften haben davon auch Rücklagen zu machen, von denen sie später, wenn — wie zu hoffen — wieder günstigere Zeiten eingetreten sind, die Vorschüsse und Darlehen, die sie von der Regierung (Rheinische Mission) oder von befreundeten ausländischen (amerikanischen) Gesellschaften empfangen haben, zurückerstatten müssen; beziehungsweise sollen diese Rücklagen auch wohl zu späteren Neuanfängen dienen.

Einigermaßen überraschend dürfte die Tatsache sein, daß ganz ohne eigene Missionsarbeit von den mehr als zwei Dutzend deutschen Missionsarbeiten eigentlich nur einige wenige sind: die Goßnersche Mission, die ihre Kols- und ihre Gangesmission in Indien verloren hat; die Leipziger Mission, die ihrer beiden Arbeitsfelder in Südindien und Deutsch-Ostafrika beraubt ist; die Norddeutsche Mission, ehemals in Deutsch-Togo; die Baptistenmission in Kamerun; neuerdings auch noch die Neuendettelsauer, deren Sendboten aber unter anderer Oberleitung doch auf ihrem Arbeitsfelde (Neu-Guinea) verbleiben dürfen; endlich noch einige kleinere Gesellschaften wie die Sudan Pionier Mission, der Berliner Frauen-Missionsverein für China.

Allerdings gehörten auch noch die Schleswig-Holsteinische und die Betheler Mission — erstere in Indien und Deutsch-Ostafrika, letztere in Deutsch-Ostafrika tätig — zu den ganz Beraubten; sie haben sich aber als Ersatz ein neues, wenn auch bescheidenes Feld ihrer Betätigung, jene in Südchina, diese auf Java, gesucht. Und auch die zur Zeit völlig ausgeschalteten Gesellschaften wollen durchaus nicht endgültig ihre Hand vom Pfluge abziehen; teils geben sie ihr Recht auf die ihnen entrissenen Arbeitsfelder und damit die Hoffnung auf die Rückkehr auf dieselben noch keineswegs auf; teils denken sie, falls daraus nichts wird, bei günstigerer Gestaltung der Verhältnisse dann anderwärts sich neue Arbeit zu suchen.

Trotz der schwierigen Lage der deutschen Missionen oder auch gerade wegen derselben, hielt es der deutsche Missionsausschuß auf Anregung von Holland aus für an der Zeit, nach langjähriger Pause wieder einmal die Kontinentale Missionskonferenz nach Bremen einzuladen. Durch die bereitwillige Annahme der Einladung und noch mehr durch ihr Verhalten auf der Konferenz bezeugten die Gäste — die führenden Missionsleute aus Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, Holland, der deutschen und welschen Schweiz — ihre sympathische Teilnahme mit der so schwer geprüften deutschen Mission. Daß die Pariser Mission bei der noch fortdauernden leidenschaftlich antideutschen Stimmung der Franzosen keine Vertreter geschickt hatten, war zu erwarten gewesen. Die Konferenz, die sich aus 37 deutschen und 21 ausländischen Vertretern zusammensetzte, tagte vom 28. April bis 2. Mai. Außer Berichten über die missionarische Lage in den verschiedenen Ländern des Kontinents — der über die der deutschen Mission wurde von Missionsinspektor Lic. Schlunk erstattet und ist in der Allg. Miss.-Ztschr. 1921, S. 121 ff. abgedruckt — wurden verschiedene aktuell wichtige Probleme behandelt. Der Basler Missionsdirektor Dipper erörterte die Frage nach der Finanzierung der Missionsarbeit bei der allgemeinen Weltteurung. (Wie können die Einnahmen gesteigert, wie und wo Ausgaben eingeschränkt, wie durch internationale Solidarität der evangelischen Mission der finanziellen Not der Bedrängten gesteuert werden?) Über die Stellung der Mission zur Regierung sprach der holländische Missionsinspektor Dr. Gunning; über die Wirkungen des Zeitgeistes auf den Missionsfeldern Prof. D. Richter-Berlin. Letztere beiden instruktiven Vorträge sind in der Juni/Juli Nr. der Allg. Miss.-Ztschr. abgedruckt.

Die Teilnahme an der Tagung des Internationalen Missionsrates (International Missionary Council) in Lake Mohonk (Verein. Staaten) zu Anfang Oktober 1921 hat der deutsche Missionsausschuß trotz dringender Einladung nach reiflicher Überlegung mit nachstehender Begründung ablehnen zu sollen geglaubt.

„Die in Halle versammelten Vertreter verkennen die in dem Wunsch nach der Teilnahme der Deutschen an der Konferenz sich kundgebende brüderliche Gesinnung keineswegs und wollen diese Gesinnung auch ihrerseits pflegen. Sie empfinden aber tiefstes Leid über die noch fortgehende Entrechtung und Vergewaltigung deutscher Missionen und deutscher Mis-

sionare und fühlen sich eng verflochten in das Geschick ihres Volkes, das trotz des angeblichen Friedens neuerdings zu langdauernder Sklaverei verurteilt werden soll und an Leib und Seele mißhandelt, ja sogar sittlich mißhandelt wird. Infolgedessen erklären sie es in ihrem Schmerz zur Zeit für innerlich unmöglich, eine internationale Missionskonferenz zu beschicken. Sie überlassen es der New Yorker Konferenz, die Lage der deutschen Missionen vor Gott zu erwägen, befehlen aber die Zukunft ihres Volkes und des ihnen anvertrauten Werkes vor allem in die Hand des allmächtigen, gerechten und barmherzigen Gottes."

Die Lake-Mohonk-Konferenz hat sich ihrerseits, wie man zugeben muß, in loyaler und sympathischer Weise mit der schwierigen Lage der deutschen Mission beschäftigt und dazu verschiedene „Resolutionen" gefaßt. Sie fordert darin den freien, ungehinderten Wiedereintritt der deutschen Mission in die Heidenmission; ersucht die Missionsgesellschaften der verschiedenen in Betracht kommenden Länder zu erwägen, welche Schritte sie bei ihren Regierungen tun sollen, um eine Rückkehr der deutschen Missionen oder einzelner Missionare auf ihre verlassenen Posten in die Wege zu leiten; erkennt die gegenwärtige Besetzung ehemals deutscher Arbeitsfelder durch andere Gesellschaften nur als vorläufig an, eine endgültige Regelung sollte nicht ohne freundschaftliche Beratung mit der ehemaligen Gesellschaft getroffen werden. Endlich werden die deutschen Missionare von dem Vorwurf illoyalen Verhaltens gereinigt. Weder könne diese Beschuldigung im allgemeinen gegen dieselben erhoben werden, noch könne, falls irgendwo eine Ausnahme vorgekommen sei, die betreffende Missionsgesellschaft damit belastet werden. — So wohlgemeint diese „Resolutionen" auch gemeint sein mögen, es sind eben nur Resolutionen, und praktisch dürfte damit nicht viel gewonnen sein. Das Verhalten gewisser britischer Missionsgesellschaften (der schottischen Staatskirche und der Universitäten-Mission) widerspricht z. B. direkt der Resolution, nach der die Besetzung eines deutschen Missionsfeldes nicht als endgiltig anzusehen sein soll. Sie haben es mit Bezug auf die Nyassa-Missionen gerade heraus erklärt, daß sie endgültig davon Besitz ergriffen haben. Vollends darf man sich von einer Einwirkung einer englischen Missionsgesellschaft auf die britische Regierung, gesetzt daß eine solche überhaupt versucht wird, gerade in der Gegenwart kaum etwas versprechen.

Der Vertiefung des Missionsverständnisses der Missionsfreunde dient die Herrnhuter Missionswoche. Sie wurde nach sechsjähriger Pause im Oktober v. J. zum siebenten Male in dem gastlichen Herrnhut gehalten und war von 125 Teilnehmern, unter denen sich auch eine größere Zahl Ausländer befand, besucht. Von den gehaltenen Vorträgen gibt der des Leipziger Missionskondirektors D. Öpke einen gut orientierenden Überblick über die Weiterführung der Arbeit auf den uns entrissenen Missionsfeldern. (Abgedruckt in der Nov.-Nr. der Allg. Miss.-Ztsch.) Missionsdirektor D. Hennig von der Brüdergemeine behandelte das ja gegenwärtig vielfach ventilierte aktuelle Thema „Mission und Re-

gierungen". (Auch dies ist in der Allg. Miss.-Zschr. in der Januar- und Febr.-Nr. 1922 abgedruckt.) Endlich darf auch ein Vortrag von Prof. D. Richter über Theosophie und Anthroposophie auf weiteres Interesse rechnen; er ist darum im Jahrbuch der Vereinigten deutschen Missionskonferenzen 1922 abgedruckt.

Erfreulich ist, daß die studentische Missionsbewegung sich wieder lebhaft zu rühren beginnt. Verschiedene während der Kriegszeit eingegangene studentische Missionsvereine sind neu belebt worden. Ein akademischer Missionsstudienkursus in Dassel (Solling) im März 1921 unter Leitung von Prof. D. Richter gab den Anstoß zur Abhaltung von neuen Studienkreisen auf einer ganzen Reihe von Universitäten. Ein weiterer akademischer Missionsstudienkursus wurde unter Leitung von Miss.-Insp. Beyer in der Bodelschwinghschen Arbeiterkolonie Lobetal b. Bernau abgehalten. Der Dasseler Missionsstudienkursus ist dann im März dieses Jahres wiederholt worden. (Gesamtthema war: „Wege zu Christus auf dem Missionsfelde".) Auch einem Missionsstudienkursus für Lehrerinnen tat das Dasseler Erholungsheim im Herbst v. J. gastfrei seine Tore auf.

Bemerkenswert sind die Fortschritte der ärztlichen Mission. Die Zahl der deutschen Missionsärzte ist im Jahre 1921 von 5 auf 14 gestiegen. Der Berliner missionsärztliche Verein hat einen Arzt mit seiner Frau, die gleichfalls approbierte Ärztin ist, nach Südchina gesandt mit dem Endziele, in Namyung ein Missionskrankenhaus zu errichten. Die Basler Mission hat die Zahl ihrer (2) Missionsärzte in China verdoppelt; außerdem ist für einen Erholungsbedürftigen eine neue Kraft ausgesandt. In dem Rheinischen Missionshospital Tungkun (China) ist gleichfalls der bisherige Missionsarzt nach 15jähriger Tätigkeit durch einen jungen Arzt abgelöst. Nach Niederländisch Indien sind drei neue Ärzte ausgegangen bezw. rüsten sich dazu, zwei in dem Dienst der Rheinischen Mission, von denen der eine das Missionshospital von Pea Radja (Sumatra) übernommen hat, der andere auf Nias seine Wirkungsstätte finden wird. Die Basler Mission hat für ein neu zu gründendes Krankenhaus in Südborneo, ihrem neuen Arbeitsfelde, einen früher schon auf der Goldküste tätigen Arzt berufen. Ohne Anschluß an eine bestimmte Missionsgesellschaft hat Dr. Neuffer eine missionsärztliche Tätigkeit in Hinghwa, nordwestlich von Shanghai, aufgenommen. Eine frühere Goßnersche Missionsschwester ist vom Diakonissenhaus Friedenshort bei Miechowitz zu den Miautse in Mittelchina hinausgesandt.

Verschiedene deutsche Weltreisende haben sich auch in neuerer Zeit wieder einmal bemüßigt gefunden, die Mission in abfälliger, auch wohl alberner Weise zu kritisieren und ihr allerlei guten Rat zu erteilen; es sind immer wieder die alten Ladenhüter, die sie dagegen vorbringen. (Die Borniertheit, Engherzigkeit, Taktlosigkeit, Ungebildetheit, Proselytierungswut, Herrschsucht der Missionare, die an moralischer Bildung fast ausnahmslos tief unter denen stehen, die sie bekehren wollen usw.) Der Missionskondirektor D. Öpke hat sich der verdienstvollen Aufgabe unter-

zogen, diesen Kritikern eine angemessene Antwort zu erteilen. („Moderne Indienfahrer und Weltreligionen. Eine Antwort an Wald. Bonsels, Herm. Hesse, Graf Herm. Keyserling." Leipzig 1921, Dörffling und Franke.) Auch in der Allg. Miss.-Ztschr. 1922, April und Mai-Nr. setzt sich Öpke in eingehender Weise mit den Urteilen verschiedener moderner Forscher, Denker und Dichter über die Mission auseinander.

2. Die Missionsgesellschaften und ihre Arbeitsfelder.

Die deutsche **Brüdergemeine** hat von ihren 13 über die ganze Erde zerstreuten Missionsfeldern nur zwei oder drei in ihrer Pflege behalten, die große alte surinamische Mission und die beiden südafrikanischen Missionsprovinzen. Auch diese letzteren beiden sollte ursprünglich der englische Zweig der Brüderunität mit unter seine Leitung und Fürsorge nehmen; zu beiderseitiger Befriedigung hat es sich dann aber machen lassen, daß er unter deutscher Pflege verblieben ist. Das ausgedehnte Arbeitsfeld in Suriname (Niederländisch Guayana) bietet, wenn auch die eigentliche Missionsarbeit größtenteils einer schon vergangenen Periode angehört, noch Arbeitsgelegenheiten die Fülle, denen schmerzlicherweise der Mangel an Mitteln überall hemmende Schranken setzt. Gegenüber einer durch ärztliche und Schultätigkeit zielbewußt vorgehenden katholischen Propaganda hat die evangelische Mission mit ihren nur zu beschränkten Mitteln keinen leichten Stand. Sie konzentriert ihre Kraft hauptsächlich auf „Volksmission", Jugendpflege, Waisenpflege und eine vielverzweigte Stadtmission in Paramaribo. Die Buschland-Mission, die sich um die verwilderten Negerstämme an den Flußläufen tiefer im Innern bemüht, hat leider wegen der Ungunst der Verhältnisse mehrfache Einschränkungen erfahren müssen. Die Arbeit unter den Britisch-Indiern und Javanen auf den Plantagen böte manche gute Aussicht und wäre sehr entwicklungsfähig. Man richtet hier sein Hauptaugenmerk auf das heranwachsende Geschlecht. Ein Missionar bereitet sich zur Arbeit in der Javanen-Mission zur Zeit in Java selbst vor. Die finanzielle Aufrechterhaltung der surinamischen Mission bereitet der Leitung daheim und draußen keine geringen Sorgen. Bei dem niedrigen Kursstande der deutschen Mark ist es nicht möglich, von Deutschland Geld hinüberzuschicken. Sich selbst zu unterhalten, ist das Missionsfeld auf absehbare Zeit der neueren Arbeitszweige wegen noch nicht in der Lage. Auch herrscht in Suriname eine durch soziale Unruhen, Streiks u. dergl. verschärfte Teurung.

In Südafrika hat die Westprovinz (die alte Hottentotten-Mission) ein wesentlich anderes Gepräge als die Ostprovinz (die Kaffern-Mission). In ersterer, die mehr Pastorierung der teilweise sehr zahlreichen Gemeinden ist, ging die Arbeit im allgemeinen befriedigend weiter, wenn auch über den nach dem Kriege eingerissenen üblen Geist, besonders über die Zuchtlosigkeit der Jugend geklagt wird. In verschiedenen Gemeinden ist endlich die neue schon vor dem Kriege beschlossene, aber dann infolge desselben nicht zur Einführung gelangte neue Kirchenordnung eingeführt

und die tüchtigsten Gemeindeglieder in einen Kirchenrat und ein Kirchenkomitee gewählt. Auch für Südafrika bildet die Finanzierung der Arbeit ein schwieriges Problem. In etwas ist hierbei die Westprovinz günstiger daran als die Ostprovinz, weil erstere über großen Landbesitz verfügt, der letzterer fast ganz fehlt. Allerdings läßt sich bei der augenblicklich in ganz Südafrika herrschenden ungeheuren wirtschaftlichen Depression, die noch schwerer ist als selbst nach dem Burenkriege, dieser Besitz nur schwer verwerten.

Die kaffrische Mission hat eine unruhige Zeit hinter sich. Unter den Kaffern gärt es stark, sowohl in politischer als auch in religiöser Hinsicht. Im Bereich einiger Brüderstationen machten seltsame schwärmerische Bewegungen viel zu schaffen. Ein schwarzer Prophet sammelte einen großen Anhang um sich, die sich „Israeliten" nannten, und veranstaltete mit ihnen einen Auszug. Bei Queenstown setzte er sich dann fest und belästigte von da aus die ganze Umgegend, so daß schließlich mit Gewalt gegen ihn und seine Scharen vorgegangen werden mußte. Das Ende war ein furchtbares Blutbad bei Bullhoek. So bedauerlich dasselbe ist, so war andrerseits der Wegzug der unruhigen Elemente für das kirchliche Leben der Missionsgemeinden von Vorteil.

Auch die jetzt unter englischer oder amerikanischer Leitung stehenden Arbeitsfelder können wir nicht mit völligem Stillschweigen übergehen; die Missionsarbeiter auf ihnen sind ja auch jetzt noch teilweise Deutsche. In Uniamwesi (Ostafrika) hatte ein einsamer Missionar, der Nationalität nach Däne, die ganze Zeit hindurch, wenngleich an der Missionsarbeit behindert, die Position gehalten. Jetzt ist ihm auch die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit gestattet. Es ist auch Erlaubnis gegeben, daß aus Dänemark weitere Missionare auf dies Arbeitsfeld gesandt werden. Schön wäre es, wenn die durch die Volksabstimmung an Dänemark gefallene brüdergemeinliche Kolonie Christiansfeld in Nordschleswig die Obhut über diese ganze Arbeit übernehmen dürfte. Die in so hoffnungsvoller Entwicklung stehende und durch den Krieg dann so hart mitgenommene Nyassa-Mission hat die schottische freikirchliche Mission, deren ostafrikanisches Arbeitsgebiet an das der Brüdergemeine angrenzte, in einstweilige Pflege genommen, wofür diese eine jährliche Beihilfe von 1000 £ zu leisten versprach. Die Sammlungstätigkeit des von der schottischen Freikirche ausgesandten Dr. Mackenzie fängt schon an schöne Früchte zu tragen. Befremdlicherweise scheint aber die schottische Freikirche nach neuerlichen Äußerungen die Übernahme dieser Mission doch nicht mehr als bloß provisorisch, sondern als endgültig anzusehen.

Aus der kleinen Himalaja-Mission sind alle Deutschen ausgemerzt, und die Arbeit wird nur ganz notdürftig durch zwei Engländer und zwei ordinierte eingeborne Helfer weitergeführt. Über die Papua-Mission in Nordqueensland, aus der die australischen Presbyterianer (die sie bisher subventionierten), dem australischen Deutschenhaß nachgebend, schnöde die uneigennützige Brüdergemeine entfernt haben, haben die Evangelischen Missionen in der Juni- und Juli-Nr. 1921 eine hübsche Schilderung ge-

bracht, die die ganze Entwicklung dieser Arbeit von ihren schweren Anfängen bis zu ihrem Abschluß anschaulich an uns vorüberziehen läßt.

Die Labrador-Mission ist in den letzten Jahren wiederholt von bösen Heimsuchungen betroffen. Im August v. J. war der Brand von Nain ein neuer harter Schlag. Die englische Brüderunität und die mit ihr verbundene „Gesellschaft zur Förderung des Evangeliums unter den Heiden", welche die finanzielle Verantwortung für diese Mission trägt, wird damit auf eine starke Belastungsprobe gestellt; werden doch die durch diesen Brand verursachten Verluste auf 25000 £ geschätzt.

In Alaska machen die Missionare in der letzten Zeit allerlei erfreuliche Erfahrungen. Freilich kann bei dem äußerst spärlich bevölkerten Lande von großen numerischen Erfolgen nie die Rede sein; es gilt da meist die alte Brüderregel: Unsre Reis durch Schnee und Eis geschieht um eine Seel' allein. Die Betreuung dieser Mission liegt dem amerikanischen Zweige der Brüderunität ob. Sie wurde im letzten Jahre durch besonders unglückliche Handelsverhältnisse, die eine Steigerung aller Preise für die notwendigsten Lebensbedürfnisse erzeugten, recht erschwert.

Die amerikanische Brüderunität hat auch für die Indianermissionen in Nikaragua und Kalifornien zu sorgen. Über letztere ist nichts von Belang mitzuteilen; es ist eine kleine, dornige und wenig hoffnungsvolle Arbeit. Desto hoffnungsvoller ist die erstere. Ursprünglich in der Hauptsache Negermission, liegt der Schwerpunkt jetzt vielmehr in der Indianermission. An den Flußläufen hinauf dringt das Evangelium tiefer und tiefer in das Gebiet der Indianer ein. Die Hauptstationen werden die Zentren weiter Bezirke, in denen eingeborne Helfer die Hauptarbeit leisten, während dem Missionar hauptsächlich die Aufgabe der Überwachung derselben obliegt. Auf allen Stationen heißt es in den letzten Nachrichten „schöne Erntezeit". Aber auch hier das finanzielle Schreckgespenst. Nicht nur, daß der Mangel an Mitteln längst geplante Erweiterungen (Stationsverlegungen, Ausdehnung des Schulwerkes) verbot, die Missionsbehörde in Bethlehem U. St. drängte sogar auf Einschränkung von Stationen und Kräften. Es wurde ernstlich erwogen, die Hälfte der Missionsarbeiter zurückzurufen. Nun lag es aber so eigentümlich, daß annähernd die Hälfte derselben und zwar die des Landes, der Sprache und der Verhältnisse kundigen Deutsche, die jüngeren noch unerfahrenen Amerikaner waren. Die Missionsleitung konnte sich nun weder entschließen, die Veteranen, die eigentlichen Träger der Arbeit, noch die Amerikaner abzuberufen. So wird vorläufig die Mission noch in ihrem alten Umfang weitergeführt.

Die Mission in Jamaika und in dem übrigen Westindien steht sowohl in bezug auf Selbstregierung als auch auf Selbstunterhalt wesentlich schon auf eignen Füßen. Fehlt es auch nicht an Schattenseiten, so ist doch im allgemeinen die kirchliche Lage in diesen Gemeinden leidlich befriedigend.

Im Juni 1922 feiert die Brüdergemeine das 200jährige Jubiläum der Gründung von Herrnhut. Zum Ausdruck des Dankes für alles,

was Herrnhut der evangelischen Christenheit gegeben hat, ist ein Aufruf zu einer Spende für das deutsche Missionswerk der Brüdergemeine von Kirchen- und Missionsmännern aus ganz Deutschland veröffentlicht. (Spenden an Dr. F. A. Spiecker, Postscheckkonto Nr. 118526 Berlin NW. 7. „Herrnhuter Missionsspende".) Wie wir gesehen, bedarf die Mission der Brüdergemeine nur zu sehr tatkräftiger Hilfe. Die Jahresrechnung für 1920 schloß mit einem Fehlbetrage von rund 685000 M. ab und droht für 1921 noch wesentlich höher anzuwachsen.

Die **Basler Mission** kann ihre Hauptkraft jetzt ihrer chinesischen Arbeit in der Provinz Quangtung widmen. Durch die 1920 und 1921 erfolgten Neuaussendungen — 1921 waren es acht Missionare — sind die Lücken einigermaßen ausgefüllt worden. Anfangs 1922 sollten noch einige weitere Brüder und Schwestern folgen. In China werden die Verhältnisse zusehends verwickelter. Zum alten Heidentum kommt ein neues aus Europa, Amerika und Japan importiertes hinzu. Das ganze Volk befindet sich in einer inneren Gärung. Nichts kann sich der Kritik der chinesischen Reformer entziehen, selbst Konfuzius und seine Lehre müssen es sich gefallen lassen, auf ihre Probehaltigkeit untersucht zu werden. An Stelle der asiatischen Massenkultur tritt die abendländische Persönlichkeitskultur. Gerade die bisher unterdrückten Glieder der Gesellschaft verlangen, oft recht stürmisch, ihre Menschenrechte, der Kuli, die Frau, die Jugend. Auch die radikalsten Gedanken des Bolschewismus und Kommunismus finden Eingang und begeisterte Zustimmung. Dabei befindet sich das Land in einer fast verzweifelten Lage: die südlichen Provinzen sind im Begriff sich von den nördlichen loszureißen und unter Sun Yat sen eine selbständige südchinesische Republik zu gründen. Das geht ohne neue Kämpfe nicht ab, dazu frißt die Räuberplage immer mehr um sich. Finanziell steht China vor dem Bankrott. Angesichts eines solchen allgemeinen Chaos ist die Aufgabe der Mission schwieriger als je. Durch Evangelisationen, zu denen möglichst die chinesischen Gehilfen mit herangezogen werden, sucht der Missionar nicht ohne Erfolg an größere Massen heranzukommen. Dem Verlangen nach höherer Bildung bemüht man sich, so gut man kann, Rechnung zu tragen. Die beiden vorhandenen Mittelschulen reichten für die vorhandenen Bedürfnisse nicht aus. So wurden wenigstens den Volksschulen (Primärschulen) gehobene Schulklassen (Sekundärschulen) angegliedert. Zwei Akademiker sollen für diese Arbeit neu ausgesandt werden. Anderes für den Ausbau des Schulwesens Erforderliche zu tun verbietet die Finanzlage. Schön besetzt ist die ärztliche Mission in Kayintschu, wo zwei Ärzte und mehrere Schwestern wirken. Zwei weitere Ärzte sind, wie schon bemerkt, in Begriff nach China zur Verstärkung hinauszugehen.

In Südborneo, dem neuen Arbeitsfelde, sind die ausgesandten vier Missionare eingetroffen und haben sich schon etwas daselbst orientiert. Das Land ist verhältnismäßig nur dünn bevölkert, und die Ortschaften sind weit verstreut. Das erschwert die Missionierung, zumal das Reisen auf den Flüssen auch gefährlich ist. Hin und her treffen die Basler

Missionare schon kleine von ihren Vorgängern (den Rheinischen Missionaren) gesammelte Gemeinden — zusammen 1600 Christen — an und an manchen Orten haben sie den Eindruck gewonnen, daß die Geduldsarbeit ihrer Vorgänger nicht vergeblich ist, sondern daß größere Ernten in Bälde zu erwarten sind. Eile tut auch hier Not, da der Islam eine wirksame Propaganda entfaltet. Das noch wenig ausgebaute Schulwesen wird besonders sorgfältiger Pflege bedürfen. Neben der Fortführung der bestehenden Arbeit haben sich schon neue Aufgaben genug gemeldet: verschiedene Plätze müssen neu besetzt werden; eine kleine chinesische Gemeinde in Bandjermasin muß der Ausgangspunkt für eine größere Wirksamkeit unter der starken chinesischen Kolonie an jenem Orte werden. Eine Evangelistenschule ist dringend vonnöten. In Bandjermasin ist die Einrichtung eines großen Krankenhauses geplant.

Eingehende Berichte brachte der Heidenbote im letzten Jahre über die entrissenen Missionsgebiete. In der von den Schotten, leider mit unzulänglichen Kräften, weitergeführten Goldküsten-Mission macht sich das im Lande überhaupt kräftig sich regende Selbständigkeitsstreben auch in den Gemeinden spürbar. Mit dem Schulwesen nimmt die Regierung eine völlige Neuorganisation vor, welche allerdings auch eine größere Verweltlichung zur Folgen haben wird. Beängstigend ist, daß unter den eingebornen Gehilfen eine förmliche Flucht vor dem Kirchendienst einzureißen scheint.

Nach Kamerun haben im Dienst der jetzt dort arbeitenden Pariser Mission einige alte Basler Missionare (nichtdeutscher Nationalität) zurückkehren dürfen und sind auf ihren alten Stationen jubelnd begrüßt. Es ist immerhin tröstlich zu hören, daß auf diesen die Schäden der Kriegszeit verhältnismäßig schnell überwunden werden und es schon wieder frisch vorwärts geht. Die südlich gelegenen Stationen hat die Pariser Mission, da ihre Kraft zu deren Versorgung nicht ausreicht, an die amerikanischen Presbyterianer abgetreten. Die Sequestrierung des Missionsbesitzes in Kamerun hat die französische Regierung in Anerkennug der Tatsache, daß die Basler Mission eine schweizerische ist, aufgehoben. Die Pariser Mission wird sich daraufhin über denselben gütlich mit der Basler auseinandersetzen.

Auch über Malabar, das Herzstück der früheren indischen Mission, liegt ein Bericht vor. Dies verselbständigte Gebiet ist der Vereinigten Nationalkirche Südindiens angegliedert, welche sich zur Fürsorge dafür verpflichtete, aber dieser Verpflichtung nur mäßig nachzukommen scheint. Das Schulwesen scheint recht zurückgegangen zu sein, ein großer Teil der früher schulpflichtigen Jugend verwahrlost nach Aufhebung des Schulzwanges. Die Missionsindustrien werden von den Engländern nicht mehr nach christlichen Grundsätzen betrieben (z. B. Einführung der Sonntagsarbeit!). Malabar ist in den vergangenen Monaten der Schauplatz des Aufstandes der fanatischen Mapla (Mohammedaner) gewesen. Es steht zu fürchten, daß dadurch auch die Christengemeinden in Mitleidenschaft gezogen sein werden.

Was die finanzielle Lage der Basler Mission angeht, so betrug die Einnahme für 1920 in Deutschland rund 1 647 000 M., in der Schweiz 519 000 Fr. Während erstere wegen des Tiefstandes der Mark nur für heimatliche Zwecke zur Verwendung kommen, muß von letzteren der Missionsbetrieb draußen bestritten werden, wozu er allerdings nicht ausreichte (225 000 Fr. Fehlbetrag). Von den fertig ausgebildeten Zöglingen wurden mangels eigner Verwendbarkeit sechs an die holländische Mission in Niederländisch Indien (Talaut- und Sangir-Inseln und Halmahera) abgegeben. Das Missionsseminar nimmt nach einjähriger Ruhepause zu Ostern 1922 aber doch wieder eine neue Klasse von Missionsschülern, allerdings in wesentlich kleinerem Umfang als früher, auf.

In den Händen der **Berliner Mission** liegt trotz des Verlustes der ostafrikanischen Arbeitsfelder noch eine große und schöne Missionsarbeit teils in Südafrika teils in China (mit insgesamt 73 Hauptstationen und etwa 150 Missionsarbeitern). Nur die Rheinische Mission hat eine noch größere Arbeit. Die Aufrechterhaltung dieses Werkes bereitet der Leitung freilich schwere Sorge. Die Jahreseinnahme ist allerdings 1921 auf ca. 2,4 Millionen Mark gestiegen; wenn irgend möglich erwartet das Komitee von der Opferfreudigkeit ihrer Freunde für 1922 eine weitere Steigerung um $^1/_2$ Million. Von Deutschland wird zur Zeit kein Geld auf die Missionsfelder hinausgeschickt. Die südafrikanischen Missionen müssen zusehen, wie sie sich durch ihren reichen Grundbesitz selbst, so gut es eben gehen will, selbst helfen. Dazu ist aus geschäftskundigen Missionaren ein Wirtschaftsrat gebildet, der sorgfältig den gesamten Besitz der Mission und die bestmögliche Ausnutzung desselben festgestellt, vor allem auch die etwa zu verkaufenden Plätze und Stationsteile ins Auge gefaßt hat. Er hofft, auf diese Weise die Mittel gewinnen zu können, um sowohl die während und nach dem Kriege aufgelaufenen Schulden zu tilgen, als auch wenigstens für eine Reihe von Jahren die laufenden Einnahmen auf die erforderliche Höhe zu bringen. Momentan erweist sich freilich die erwähnte, auf ganz Südafrika lastende, schwere wirtschaftliche Depression als der Ausführung dieser Pläne einigermaßen hinderlich. Bei dem Verkauf von missionarischem Grundbesitz muß natürlich auf die Interessen der Eingebornen Rücksicht genommen werden. — Für die Fortführung der chinesischen Mission hat das National Lutheran Council (U. St.) für das Jahr 1921 bekanntlich die erforderlichen Mittel (48 000 Dollar) vorgestreckt und auch für 1922 wieder wenigstens 36 000 Dollar. Es ist doch aber fraglich, wie lange noch und in welchem Umfange das genannte Konzil die Berliner Mission so generös unterstützen kann. Und ein Aufhören dieser Hilfe würde für die chinesische Mission katastrophal sein. Diese Erwägung war ausschlaggebend für den Entschluß, trotz der riesigen Reisekosten den Missionsdirektor Knak die schon seit Jahren geplante, aber wegen der Ungunst der Verhältnisse immer wieder hinausgeschobene Visitationsreise nach China nun doch jetzt ausführen zu lassen. Seine Hauptaufgabe wird es sein, so wichtig es für ihn natürlich auch ist,

überhaupt einen persönlichen Einblick in die ganzen Verhältnisse zu gewinnen, mit den Missionaren sorgfältig zu überlegen, wie die dortige Missionsarbeit aus Quellen gespeist werden kann, die in China selbst fließen.

Von der südafrikanischen Mission ist ganz allgemein zu sagen, daß allenthalben ein böser Zeitgeist umgeht, im Kampf gegen den die Missionare aber erfreulicherweise in dem wackern Kern treuer Gemeindeglieder eine zuverlässige Hilfe finden. Selbst bis in das hoch im Norden gelegene Wendaland wirkt sich dieser Zeitgeist aus und äußerte sich in dem Wiederaufleben der Trunksucht, was dann auf das sittliche und christliche Leben einen ungünstigen Einfluß ausübte. Die Missionare haben im vergangenen Jahre mit einem planmäßigen Evangelisationsfeldzuge dagegen angekämpft und haben mit diesem handgreifliche, hoffentlich auch dauernde Erfolge erzielt. Die Arbeit in der Sulu-Xosa-Synode weist bemerkenswerte Fortschritte auf. Das Aufwachen der Sulustämme machte eine Verstärkung des Arbeiterstabes dringend notwendig. Dem wurde durch den Eintritt mehrerer früherer ostafrikanischer Missionare Rechnung getragen. In der Hauptstadt von Natal, Pietermaritzburg, wurde eine neue Station, die Sitz des Superintendenten wurde, eröffnet. Durch die Ordination von fünf Eingebornen wurde die Zahl der ordinierten Helfer auf acht gebracht. Auf einer größeren Zahl von Außenstationen im Umkreis von Pietermaritzburg und auch der älteren Stationen ist die Arbeit erfolgreich in Angriff genommen.

Aus China schreiben (wie die Basler Missionare, s. o.!) auch die Berliner, selbst von den entlegenen Inlandstationen Namon und Namyung, über das Einströmen der „neuen Gedankenflut", wie die Chinesen das Einströmen abendländischer Gedanken bezeichnen. Der Drang nach mehr Bildung macht vermehrte Schularbeit dringend nötig, ohne daß es dazu so großartiger Schulsysteme bedarf, wie die Engländer und Amerikaner sie lieben. Die schlichte deutsche Art scheint vielmehr auf die Chinesen eine größere Anziehungskraft auszuüben. In Lukhang, der früheren Berliner Schulstation, hat wenigstens die Ober-Elementarschule wieder in Betrieb gesetzt werden können; hoffentlich folgt auch die Wiedereröffnung der Mittelschule bald nach. Für Kanton ist ein großzügiges Schulunternehmen geplant, an dem sich hoffentlich die Rheinische Mission beteiligen wird. Der nach China ausgesandte und für Namyung bestimmte Missionsarzt hat in Kanton sein Standquartier gefunden. In Nam-yung gedenkt man über kurz oder lang einen zweiten Missionsarzt zu stationieren; vorläufig versieht eine Krankenschwester diesen Posten nach Möglichkeit.

In Nordchina (Kiautschou) ist zwar der Nimbus des deutschen Namens erloschen, und gelegentlich verspürt das der Missionar, wenn sich die Heiden nicht mehr so zahlreich wie früher zu der Kapelle des deutschen Missionars drängen. Andrerseits verspürt er es aber auch jetzt noch, daß das Licht des Evangeliums noch nicht erloschen ist und daß die gründliche deutsche Missionsarbeit nicht gleich der Spreu im Winde

verweht ist, wie es Superintendent Voskamp jetzt wohl oft an der allzu oberflächlich, auf Massenerfolg hinarbeitenden katholischen Mission beobachten konnte.

Die **Rheinische Mission** kann auch diesmal wieder eine Jahresstatistik bieten, welche zeigt, welch großes Arbeitsfeld ihr geblieben ist. Danach hatte sie 308 261 Christen in Pflege. Im letzten Jahre wurden 8756 Heiden getauft, während noch 36 451 im Taufunterricht blieben. Die Zahl der Missionsarbeiter beträgt 182, zu denen noch 20 Missionsschwestern kommen. Hauptstationen sind 110 vorhanden. Die Volksschulen werden von 42 047 Kindern besucht; 365 Schüler besuchen höhere Schulen. — Die Jahreseinnahme übertrifft die höchste Friedenseinnahme um das $3\,^1/_2$fache. (Im Jahre 1920 waren es $2\,^3/_4$ Millionen Mark). Für die Bestreitung der Kosten des Missionswerkes in gegenwärtiger Zeit würde aber auch eine noch vielmal so große Summe nicht ausreichen. Die Deckung der Betriebskosten auf den verschiedenen Arbeitsfeldern muß daher auf mancherlei andere Weise geschehen. In Südafrika und Südwestafrika muß der Grundbesitz herangezogen werden. Der Verkauf einer Missionsfarm ermöglichte wenigstens die teilweise Abtragung der Schuld bei der Regierung. Die wirtschaftliche Depression in Südafrika drückt aber leider auch die Preise für die Farmen furchtbar herunter. Dankbar muß wieder der Hilfe der wackern Buren gedacht werden. Nachdem sie die Erlaubnis zur Rückkehr der aus Südwest ausgewiesenen Missionare (Olpp, Vedder, Welsch) durchgesetzt hatten, haben sie nun auch übernommen, sowohl die nicht unbeträchtlichen Kosten für ihre Rückkehr nach Afrika als auch für ihren Unterhalt während dreier Jahre aufzubringen. Für die großen Arbeitsfelder in Niederländisch Indien hat bekanntlich die holländische Kolonialregierung der Missionsleitung einstweilen die größten Sorgen um die Fortführung der Arbeit abgenommen. Für die chinesische Mission wirbt seit Jahr und Tag Missionspräses Genähr in Nordamerika mit schönem Erfolge, wenn auch freilich nicht der ganze erforderliche Betrag aufzubringen möglich war. Für die Neuguinea-Mission sind die australischen und amerikanischen Lutheraner eingetreten.

In Südafrika ist die Rheinische Mission auf den westlichen Teil der Kapkolonie beschränkt. Von der nationalistischen Strömung, die Südafrika durchflutet, merkt man unter der dortigen hottentottischen Bevölkerung weniger. Die Arbeit der Missionare ist hier wie in dem Klein-Namalande hauptsächlich Pastorierung der Gemeinden. — In Südwestafrika, der ehemaligen deutschen Kolonie, ist die Missionsarbeit unter den Herero und Damra auf allen Stationen ihren ruhigen Gang gegangen. Von der aufblühenden Arbeit unter den auf den Diamantenfeldern beschäftigten Ovambo war im letzten Jahresbericht die Rede. „Es ist eine Lust anzusehen, wie die Leute in Scharen zur Kirche kommen. Wenn die Glocken rufen, sausen sie nur so herbei, um nicht zu spät zu kommen. Und wie gewaltig braust ihr Gesang daher, und ihr Amen, das sie jedesmal mitsprechen, rollt wie Donner durch die

Kirche. Es ist etwas Urwüchsiges in diesem Volke." Leider ist im Lauf des Jahres die Diamantenförderung wegen Überproduktion vorläufig fast völlig eingestellt, was eine starke Beschränkung dieser hoffnungsvollen Arbeit bedeutet.

Über die gegenwärtigen Aufgaben der Batak-Mission (Sumatra) ließ sich Miss.-Insp. D. Warneck auf der ersten großen von ihm gehaltenen Konferenz der Missionare aus: Die schmerzlicherweise unerläßlichen Einschränkungen verbieten nicht nur jede weitere Ausbreitung, sondern verlangen sogar Aufgabe einzelner Posten. Noch schneller als bisher müssen Gemeinden zusammengelegt werden, wodurch allerdings die Anforderungen an den einzelnen Arbeiter bis zum äußersten gesteigert werden. Schmerzlich, aber unvermeidlich ist die damit sicherlich verbundene Schädigung der Arbeit (z. B. der speziellen Seelsorge). Besonders aktuelle Probleme sind die Stellungnahme gegenüber der hereinflutenden Kultur, dem überspannten, leicht krankhaften Selbständigkeitsstreben und dem neu aus der Erde gewachsenen Nationalitätsgefühl. Für die nächste Zeit wird es Losung sein müssen: aus der Weite in die Enge, aus der Breite in die Tiefe. So müssen die Missionare ihr Absehen besonders richten auf innere Ertüchtigung ihrer eingebornen Helfer, Gewinnung eines Kerns wahrer Christen in den Gemeinden, die als lebendige Zeugen freiwillige Mithelfer sind, auf Belebung der Zending batak (des eingebornen Missionshilfsvereins), auf Herstellung einer gediegenen Literatur, an der es noch sehr fehlt. Die Batakschen Christen müssen zur Teilnahme an der synodalen Arbeit herangezogen werden. Die Pandita (ordinierte Prediger) müssen eine gediegene Ausbildung erhalten. Neben ihnen sind schlichtere Gemeindehelfer zu gewinnen.

Die Borneosische Mission leidet auch nach der Abgabe des Barito-Bezirks an die Basler Mission noch immer an der völlig unzureichenden Besetzung, die zur Folge hat, daß jede einzelne Station einen Riesensprengel bildet. Fast die Hälfte der Tage des ganzen Jahres muß da z. B. ein Missionar unterwegs auf Reisen sein: wahrlich keine geringe Strapaze!

Auf Nias wirkt der Segen der Erweckungsbewegung der letzten Jahre noch kräftig nach. So berichtet der Leiter des Lehrerseminars in Ombolata von einer neuen großen Erweckung unter den Seminaristen. Auch in den Gemeinden Gunung Sitoli, Lolowua und Tugala setzte die Bewegung wieder von neuem ein, anstatt Erweckung wäre sie aber richtiger als eine Vertiefung des Glaubenslebens zu bezeichnen.

Für die chinesische Mission war das Jahr 1921 mehr noch wie seine Vorgänger ein Jahr des Durchhaltens. Die Zahl der Missionare war auf acht, einschließlich eines Arztes und einer Schwester zusammengeschmolzen, darunter manche alte und erholungsbedürftige. Wie notwendig wären Verstärkungen! Aber jede Hinaussendung kostet selbst mit Zwischendeckbillett 40000 M. Von Ausdehnung der Arbeit und von neuen Unternehmungen konnte schlechterdings nicht die Rede sein. Be-

sonders gefährdet ist die Schularbeit, die gerade jetzt von erhöhter Wichtigkeit ist und auch in aussichtsreicher Entwicklung steht.

Die Nachrichten aus Neuguinea bestärken aufs neue den Eindruck der letzten Jahre, daß nun endlich auch für diese große Geduldsarbeit die Zeit der Ernte angebrochen ist; man kann von Neuguinea jetzt ohne Übertreibung als von einem blühenden Missionsfelde reden. Auf der Inlandstation Amele hat eine entschiedene Bewegung zum Christentum eingesetzt; ganze Dorfschaften haben sich für dasselbe entschieden. Ähnliches scheint auf der Insel Dampier vor sich zu gehen, wo im Juli 1921 die ersten 110 Heiden getauft wurden. Insgesamt darf man die Zahl der Christen jetzt wohl auf $1\frac{1}{2}$ Tausend bei ebensoviel Taufbewerbern schätzen. Aber nicht nur äußeres, sondern auch inneres Wachstum freuen sich die Missionare konstatieren zu können. Wie bedauerlich, daß nun eben jetzt die Rheinische Mission dies Arbeitsfeld abgeben muß. Die australische Regierung will in Zukunft keine deutsche Mission in ihrem Bereich dulden. Wenigstens haben es die australischen Lutheraner erreicht, daß die deutschen Missionare noch bleiben dürfen; und die zunächst auf zwei Jahre bemessene Frist wurde dann auf vier und noch später auf sieben Jahre verlängert. Die verschiedenen lutherischen Synoden Australiens haben sich nun zu einer „Vereinigten Evangel.-luth. Kirche Australien" zusammengeschlossen, welche mit Unterstützung der amerikanischen Ohio-Synode die Fortführung der rheinischen wie auch der Neuendettelsauer Missionsarbeit in Neuguinea in die Hand genommen hat. Die deutschen Missionare arbeiten unter ihrer Oberleitung ruhig weiter. Die ersten amerikanischen Missionare, die sie später ablösen sollen, sind ihnen bereits zur Seite getreten.

Die Leipziger Mission hält an der Hoffnung fest, daß ihr ihre entrissenen Missionsfelder in Indien und Ostafrika doch eines Tages wieder zurückgegeben werden und kann mit Genugtuung feststellen, daß ihr Freundeskreis diese Hoffnung teilt und ihr bisher unentwegt mit seinen Gaben (Jahreseinnahme ca. 898000 M., Ausgabe 565000 M.) die Treue hält. Der Missionslehrer D. Öpke ist zum Kondirektor ernannt worden.

Im Tamulenlande bewegte sich sowohl in der selbständigen Kirche wie in der Mission die Arbeit in geordneten Bahnen. Der Leiter des Missionswerkes D. Heuman wurde gelegentlich einer Visitation des Arbeitsfeldes durch eine Kommission der schwedischen Kirche, die ja jetzt die Oberleitung ausübt, zum Bischof geweiht. Diese Bischofsweihe und die hochkirchliche Richtung einiger schwedischer Missionare gereichte einem Teil der tamulischen Gemeinden zum Ärgernis; sie protestierten dagegen, und es drohte womöglich darüber zu einer Kirchenspaltung zu kommen. Hoffentlich läßt sich der Streit friedlich beilegen. Das statistische Bild hat sich in den letzten Jahren kaum verändert. Die Gesamtseelenzahl beträgt 21244; darunter 10061 abendmahlsberechtigte Gemeindeglieder; 515 Heidentaufen. Wäre der Mangel an Arbeitskräften nicht so groß, noch dazu auf dem ausgedehnten nördlichen Gebiet, so würden vermutlich

mehr Erfolge erzielt werden. Nicht weniger als 20 Männer und ebensoviele Schwestern werden als dringend nötig bezeichnet.

Die Dschagga-Mission (Ostafrika) ist notdürftig von zwei Missionaren, welche als Esthen ihr Verbleiben im Lande durchzusetzen wußten und nun gewissermaßen als Missionssuperintendenten die Arbeit der eingebornen Helfer beaufsichtigten und leiteten, aufrecht erhalten worden. Anfangs dieses Jahres ist nun aber mit der (schwedischen) Augustana-Synode (U. St.) das Abkommen getroffen, daß diese die Fürsorge für diese Mission übernimmt. Sie sendet vorläufig zur Verstärkung ihrerseits zwei Missionare als Verstärkung hinaus. Auch zwei ehemalige Leipziger Ostafrika-Missionare, ein Elsässer und ein Russe, hoffen, demnächst wieder nach Ostafrika gehen zu können. — Die Zahl der Gemeindeglieder in der Dschaggamission ist 5789 auf 13 Stationen. Die im Kriege sehr zusammengeschmolzene Schülerzahl fängt wieder an sich zu heben (2363 in 63 Schulen). — Die Augustana-Synode will auch über die Betheler Mission in Usambara und die Berliner in Usaramo die Oberaufsicht ausüben.

Die **Goßnersche Mission** teilt mit, daß sich die junge Kolskirche in Indien nun auch eine Verfassung gegeben hat. Als Vorwurf dazu hat offenbar die Verfassung einer amerikanisch-lutherischen Kirche gedient, und sie ist infolgedessen — mit ihren vierzehn verschiedenen Arbeitsausschüssen — so kompliziert ausgefallen, daß sie den einfachen Verhältnissen der Kolskirche wenig angepaßt scheint und wohl nicht sehr funktionsfähig sein dürfte. Zur Hebung des zurückgegangenen Schulwesens ist im letzten Jahre mancherlei geschehen. Das theologische Seminar mit Präparandenanstalt, vorläufig unter der Leitung von zwei Kolspastoren, hat bereits 25 Schüler. Die höhere englische Schule in Rantschi und die Mittelschulen auf vier anderen Stationen haben neue, qualifizierte Rektoren erhalten. Auch dem Mädchenschulwesen soll mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden. Das Elisabeth-Krankenhaus in Rantschi ist unter einem eingebornen Arzt neu eröffnet. 13 Kandidaten wurden zum Predigtamt ordiniert; die Zahl der Kolsgeistlichen ist 43. Ein disziplinloser Pfarrer ist leider mit 150 Gemeindegliedern zu den Anglikanern übergegangen.

In der Heimat hat das Kuratorium mit dem Berliner Missionskomitee vereinbart, daß die beiden Missionsseminare vereinigt werden und daß Goßnersche Missionare, wenn Mittel dazu zur Verfügung stehen werden, in Arbeitsgemeinschaft mit denen der Berliner Mission in Südchina treten sollen. — Die Jahreseinnahme war ca. 480000 M.

Die **Norddeutsche Mission** ist, nachdem im Herbst v. J. nun auch ihr letzter Missionar Präses Bürgi gesundheitshalber Togo hat verlassen müssen, in ernster Sorge um die Zukunft der Ewegemeinden. Denn so wacker auch die eingebornen Pastoren und großenteils auch die Lehrer und so opferwillig die Gemeinden sind, so wird sich ohne europäische Oberaufsicht das Werk auf die Dauer schwer behaupten können. Die Missionsleitung bemüht sich darum, eine Missionsgesellschaft zu finden,

der sie ihr Werk anvertrauen könnte. Die Pariser Mission hat sich zur Übernahme außerstande erklärt. Mit den englischen Methodisten, die im benachbarten Dahome arbeiten, wurde verhandelt; für den Teil des Arbeitsfeldes, der im englischen Mandatsgebiet und auf der Goldküste liegt, scheint es möglich, die Hilfe der schottischen Freikirche zu erreichen.

Die Jahreseinnahme der Gesellschaft betrug 185000 M.

Die **Hermannsburger Mission.** Unter den Betschuanen ist der Christianisierungsprozeß ziemlich abgeschlossen. Die Mission hat es hier mit einer werdenden Volkskirche zu tun, an der die Schattenseiten leicht mehr ins Auge fallen als die Lichtseiten. Die Missionare haben hier jahraus jahrein unverdrossen denselben Kampf zu kämpfen: gegen Gewohnheitschristentum, Leichtsinn, Trägheit, dazu gegen die noch keineswegs ausgestorbenen heidnischen Sünden: Trunksucht, Verfehlungen gegen das sechste Gebot, Zauberei, dazu dann noch gegen die Zeitsünden: Verführung der Jugend in den Städten zu Eitelkeit und Fleischeslust, endlich gegen den modernen Zeitgeist: Nationalismus und Unbotmäßigkeit. An eine Selbständigmachung der Betschuanengemeinden ist bei dieser Sachlage vorerst noch nicht zu denken.

Die Sulu-Mission trägt noch viel mehr den Charakter der Heidenmission; hier läßt sich auch alljährlich ein schönes Wachstum verfolgen. Die Zahl der Suluchristen ist 16863. Natürlich gibt's auch hier dunkle Punkte.

Die frühere Hermannsburger Telugumission (Indien) ist von der Ohio-Synode jetzt missionarisch einigermaßen ausreichend besetzt, und wenn die neuen Missionare in etwa Jahresfrist ihr Sprachexamen gemacht haben werden, können sie die solange vakant gestandenen Stationen einnehmen. Manches, was während des Krieges in Unordnung geraten oder eingestellt worden war, ist auch schon wieder in Gang gebracht, wie das Seminar in Nayudupeta.

Die neue Kurdenmission hat, noch nicht begonnen, auch schon ein jähes tragisches Ende gefunden. Nach siebenjährigem Warten hatte Missionar Bachimont endlich sein ersehntes Ziel in Sautschbulak am Urmiasee erreicht, als er auch schon von räuberischen Kurden ermordet wurde (7. Okt. 1921).

Jahreseinnahme der Hermannsburger Mission 1271000 M.

Die **Hermannsburger Freikirche** arbeitet neben der Hermannsburger Mission unter den Betschuanen (zwei Stationen mit ca. 4000 Bekehrten) und den Sulu (sechs Stationen mit 4670 Bekehrten). Der Arbeitermangel ist so groß, daß drei Stationen unbesetzt waren und zwei Helfer zu Diakonen ordiniert wurden. Die kritische finanzielle Lage machte die Aussendung von Verstärkungen unmöglich.

Die **Betheler Mission** hat im Anschluß an die Neukirchner Mission, wie schon im letzten Jahresbericht erwähnt, auf Java eine kleine neue Arbeit aufgenommen. Zwei Schwestern sind dahin ausgesandt; ein Missionsarzt und ein Missionar rüsten sich ihnen zu folgen. — Aus

Usambara (Ostafrika) sind nach dem Tode von Frau Missionar Gleiß die letzten beiden Missionare (Missionar Gleiß und Diakon Bokermann, Vorsteher des Irrenasyls Lutindi) nun auch ausgewiesen. Nach Ruanda hat im Dienst der evangel.-belgischen Missionsgesellschaft, die die dortige Mission weiterführen will, Missionar von der Heyden (als geborener Lothringer) zurückkehren dürfen.

Die **Schleswig-Holsteinische Mission** (Breklum) hat in Südchina (Pakhoi und Limtschau) mit amerikanischer Hilfe das kleine Arbeitsfeld der Kieler China-Mission mit einem Missionar und einer Schwester übernommen. Zwei von ihr ausgesandte neue Missionare sehen sich orientierend zur Zeit in dem zu missionierenden Gebiet um. — Die Dscheipur- und Telugumission (Indien) wird von der lutherischen Radschamundry-Mission betreut. Ein Zeichen dafür, wie solide die Breklumer hier gearbeitet hatten, ist die anerkennenswerte Festigkeit, welche die Gemeinden jahrelang, fast auf sich allein gestellt — nur ein Missionar der genannten Mission konnte dann und wann nach ihnen sehen — bewiesen haben. Sie sind kaum zurück, an manchen Plätzen sogar erfreulich vorwärtsgegangen. Die Zahl der Getauften betrug ausgangs 1920 18 917, wovon auf Kotapad 7375, auf Naurangapur 3823, auf Koraput 2887 entfallen. Zwei Gehilfen — die ersten — haben die Ordination empfangen. Erfreulich ist, daß die Radschamundry-Mission jetzt drei Missionare bereit stellen kann, die ihre Tätigkeit ausschließlich diesem aussichtsreichen Gebiete widmen werden.

Die **Neukirchner Mission** arbeitet in Mitteljava, wo inmitten einer Bevölkerung von ca. 6 Millionen 11 Stationen in 3 Provinzen besetzt sind. Das träge javanische Volk erwacht auch allgemach; die innere Lage hat sich vollkommen verändert. Man liest in indischen Zeitungen kaum weniger als in deutschen von Demokratie, Kommunismus, Bolschewismus und Streiks. Die Missionsgeschwister haben aber ihrem Beruf mit Gemeindepflege, Evangelisation, Krankenhausarbeit, Schultätigkeit und Kolportage in der Stille ungehindert nachgehen können. Der Dienst an den Kranken wird als ein Hauptmittel, mit der Bevölkerung in Fühlung zu kommen, auf allen Stationen sorgfältig behandelt. In der Hafenstadt Semarang und in der Provinzialhauptstadt Salatiga wird mit Erfolg auch an Chinesen und amboneſischen Soldaten gearbeitet. Mehr zuverlässige eingeborne Helfer wären dringend nötig; leider vertauschen manche Lehrer gern ihren Dienst mit besser besoldeten Stellen in Handelshäusern oder in der Verwaltung. Der üble Zeitgeist äußerte sich sogar in dem kleinen Lehrerseminar in unerquicklicher Weise in ungehörigem Betragen, Trägheit und Ungehorsam der Zöglinge, von denen dann zehn die Anstalt verließen. Erwachsene Heiden wurden 63 getauft. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt 2464. — Aus Ostafrika erhielt die Missionsleitung von dem belgischen Missionsdirektor Anet die schmerzliche Mitteilung, daß von der Missionsarbeit in Urundi außer ein paar trostlosen Ruinen keine Spur übrig geblieben sei. Gute Kunde dagegen hat sie wieder von der Pokomomission (am Tana, Britisch Ost-

afrika) erhalten. Die Zahl der Christen hat sich seit dem Weggang der Missionare fast verdoppelt. Ein englischer Methodistenmissionar, der die Gemeinden am Tana wieder einmal besuchte, berichtet geradezu enthusiastisch über seine Erfahrungen; es sei den ganzen Tana entlang etwas wie eine Massenbewegung zum Christentum hin zu verspüren, es sei bewunderungswürdig, was die Christen in bezug auf Selbstverwaltung, Selbstunterhaltung und Selbstausbreitung leisteten.

Die **Neuendettelsauer Mission** in Neuguinea steht, wie bekannt, seit Jahren in einer hocherfreulichen Entwicklung; das Christentum ist weithin an der Küste und immer mehr auch schon ins Innere hinein zur Volkssache geworden. Auf den älteren Stationen trifft man schon ein konsolidiertes Gemeindeleben. Mehrere Gemeinden konnten ohne Schaden schon der Pflege ihrer eingebornen Helfer überlassen werden, da der Stationsmissionar anderwärts benötigt war. Charakteristisch ist der in den älteren Gemeinden lebendig entwickelte Missionseifer, der dadurch systematisch gepflegt wird, daß jeder ein bestimmtes heidnisches Gebiet zugeteilt wird, für dessen Missionierung sie verantwortlich ist. Im Norden und besonders im Süden des Missionsfeldes haben sich in letzter Zeit weite Türen aufgetan. Besonders ist im äußersten Süden (Station Zacka) nach jahrelanger Dürre „ein herrlicher Geistesfrühling" erwacht. Unter diesen Umständen ist es für die Neuendettelsauer Mission doppelt wehmütig, jetzt von der Leitung zurücktreten zu müssen. Die vereinigte lutherische Kirche Australiens hat dieselbe, wie bereits mitgeteilt (siehe Rheinische Mission!) übernommen. Doch dürfen die Neuendettelsauer Missionare ja noch sieben Jahre in der Arbeit bleiben; und in sieben Jahren — hofft man — kann sich manches ändern. Jedenfalls hält Neuendettelsau den Gedanken an die Heidenmission fest und bildet nach wie vor Zöglinge zum Missionsdienst aus.

Jahreseinnahme 473054 M. (inkl. 154718 M. amerikanischen Hilfsfonds).

Der Allgemeine Evangel.-Protest. Missionsverein missioniert in Japan von zwei Zentren, Tokio und Kyoto, aus. Die beiden dort stationierten Missionare werden durch mehrere eingeborne Pfarrer unterstützt. In Kyoto wurden mehrere den höheren Ständen angehörige Japaner in die Gemeinde aufgenommen. Als das wichtigste Ereignis der Geschichte seiner japanischen Mission begrüßte der Verein es, daß sich die Filialgemeinde in Osaka unter Leitung von Pastor Aoki finanziell auf eigene Füße gestellt hat. Der frühere Freimissionar Gundert ist als Professor an eine höhere japanische Schule berufen und wird daneben im Dienst des Missionsvereins vor allem in literarischer Hinsicht tätig sein.

Auf das andere Arbeitsfeld des Vereins in Nordchina ist Pfarrer D. Wilhelm kürzlich zurückgekehrt, um in Peking selbst ein religiös-christlich-wissenschaftliches Institut ins Leben zu rufen, das durch Austausch der Lehrenden und Lernenden sowie durch literarischen Austausch

(Bibelübersetzung ins klassische Chinesisch) Deutschland und China in engere Fühlung zu bringen.

In der Heimat ist Pfr. Devaranne zum Missionsinspektor berufen; er soll sich der Heimatpropaganda widmen. Missionsdirektor D. Witte hat sich an der Berliner Universität für Missionswissenschaft habilitiert.

Die **Baptistische Missionsgesellschaft** hatte fest gehofft, im Jahre 1921 in China eine neue Missionstätigkeit beginnen zu können; der immer ungünstiger werdende Stand der deutschen Valuta hat aber noch in letzter Stunde die schon beschlossene Aussendung der ersten Missionsarbeiter verhindert. So beschränkt sich zur Zeit ihre Tätigkeit hauptsächlich auf evangelistische Propaganda in Bulgarien. — Die frühere baptistische Mission in Kamerun wurde durch einen englischen Baptistenmissionar (in dem englischen Mandatsanteile) und durch einen französischen (in dem französischen Mandatsanteile) notdürftig weitergeführt. — Einen großen Verlust erlitt die Baptistische Mission durch den Tod des Missionsdirektors Mascher (9. 2. 1922).

Die **Allianz-China Mission** (früher Deutsche China-Allianz-Mission), Barmen, kann im Rückblick auf das verflossene Jahr dankbar feststellen, daß die Tätigkeit ihrer Sendboten (14 in der Provinz Kiangsi und 7 in Tschekiang) durch Bürgerkrieg, Räuberplage und Hungersnot weniger behindert gewesen ist, als dies in andern Provinzen der Fall war. Nach Tschekiang durften die ausgewiesenen Missionsgeschwister zurückkehren und wurden von der Bevölkerung freudig willkommen geheißen. Doch stehen von den drei dortigen Stationen noch zwei verwaist. Aus finanziellen Gründen machten sich bedauerlicherweise manche Einschränkungen nötig, z. B. in der Reisetätigkeit und durch die Entlassung einer beträchtlichen Zahl chinesischer Gehilfen. Diesen Einschränkungen ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, wenn die Zahl der Neugetauften (143) im Vergleich mit den früheren Jahren zurückgeblieben ist.

Die Jahreseinnahme betrug: aus Deutschland 250000 M., aus der Schweiz 88000 Fr. und in China selbst 2730 Dollar.

Auch die **Liebenzeller Mission,** deren Arbeitsfeld die Provinz Hunan ist, sah sich durch die Knappheit der zur Verfügung stehenden Mittel in die Notwendigkeit versetzt, überall Einschränkungen vorzunehmen. Sie sah sich sogar genötigt, den chinesischen Christengemeinden die Aufbringung der Gehälter für die eingebornen Helfer und die Kosten für die Stationsbedürfnisse aufzuerlegen. Die Zahl der besoldeten Helfer ist infolgedessen zurückgegangen; erfreulicherweise ist dafür die der unbesoldeten gestiegen. Die Gemeindebeiträge sind beträchtlich erhöht worden (3463 Dollar). Die drei genannten Plagen — Bürgerkrieg, Räuberplage und Hungersnot — haben den hunanesischen Missionaren viel zu schaffen gemacht. Die Missionsstation Sinning ist ausgangs 1921 bei einem räuberischen Überfall des Ortes ein Raub der Flammen geworden. Es ist nicht verwunderlich, daß unter diesen Umständen sich auch hier das Wachstum spürbar verlangsamt hat. Immerhin haben 338 Heidentaufen (gegen 500 das Jahr zuvor) stattgehabt. Die Zahl der Christen ist 1921.

Auf die Karolinen sind jetzt spanische Jesuiten wieder eingezogen; das bedeutet für die verwaisten evangelischen Missionsgemeinden eine nicht gering zu schätzende Gefahr.

Auf den Admiralitätsinseln steht zur Zeit nur ein Missionar auf einsamem Posten. Die Missionsarbeit befindet sich noch immer im Anfangsstadium. Die australische Regierung hat auch den dortigen deutschen Missionaren — d. h. also dem einzigen, der noch dort ist — eine Bleibefrist von sieben Jahren bewilligt.

Jahreseinnahme 869789 M.

Die kleine Pilgermission von St. Chrischona, deren Arbeiterstab während des Krieges auf zwei Missionsschwestern zurückgegangen war, hat seit 1920 wieder zwei Missionare in der Arbeit stehen. Ein dritter ist unterwegs zurück nach China. Auch eine Missionsschwester ist neu ausgesandt. Die Mission arbeitet im Anschluß an die große China Inland-Mission auf zwei Stationen in Kiangsi.

Die **Hildesheimer chinesische Blindenmission** hat nun wieder eine Schwester ausgeschickt, welche das kleine, bisher von der Basler Mission mitversorgte Blindenheim in Kayintschu übernehmen wird. Auf einer zweiten Nebenstation in Schiautschaufu arbeitet unter Aufsicht der Berliner Mission eine blinde chinesische Lehrerin. — Die ehemalige Hauptstation Kaulun auf Hongkong wird jetzt von zwei amerikanischen Missionarinnen, von denen eine selbst blind ist, geleitet. Ein Teil der Zöglinge hat in Kanton in dem Blindenheim der Missionsärztin Dr. Niles Zuflucht gefunden. — Drei Schwestern der Hildesheimer Blindenmission haben sich von dieser getrennt und sind unter Führung von Fräulein von Seelhorst auf eigne Hand wieder nach China zurückgekehrt, um eine unabhängige „Kanton-Blindenmission" zu gründen.

Der Berliner Frauen-Missionsverein für China sieht seine Zeit noch nicht für gekommen, um seine Arbeit in China wieder aufzunehmen.

Die deutsche Missions- Evangelisations- und Liebestätigkeit im nahen Orient ist im Vergleich gegen früher noch immer sehr bescheiden. Im Heiligen Lande unterhält der **Jerusalemverein** noch ein paar arabische Prediger, welche die arabischen Gemeinden in Jerusalem, Bethlehem und Betdjala bedienen. Die Missionsschulen sind noch geschlossen, auch das arabische Waisenhaus in Bethlehem ist noch in fremder Hand. Den deutschen Gemeinden in Haifa und Jaffa, die bekanntlich zurückkehren durften, hat man wieder einen eignen Pastor hinaussenden können.

Ein erfreulicher Lichtblick ist, daß seit Jahr und Tag die Verwaltung des **Syrischen Waisenhauses** wieder in deutsche Hände gelegt ist. Die Bedingungen der englischen Regierung dafür erwiesen sich allerdings als unerfüllbar und darum als unannehmbar. Aber dann hat die die Anstalt verwaltende amerikanische Gesellschaft Near East Relief mit dem deutschen Vorstande ein sehr günstiges Abkommen getroffen: sie behält sich nur das Oberaufsichtsrecht in äußeren Verwaltungssachen vor, in der inneren Leitung, namentlich was Unterricht und Religion betrifft, wird Direktor Schneller völlig freie Hand gelassen; dazu wird die

amerikanische Gesellschaft bis auf weiteres einen namhaften Teil der Unterhaltungskosten tragen. Anfangs Dezember 1921 ist Direktor Schneller in Jerusalem wieder eingetroffen und hat unter ergreifendem Jubel aller Beteiligten wieder vom Syrischen Waisenhause Besitz genommen. Eine größere Zahl deutscher Arbeiter steht im Begriff ihm zu folgen.

Für die **Sudan Pionier-Mission,** die noch immer begründete Aussicht für Wiederaufnahme ihrer Missionsarbeit zu haben glaubte, wird der neulich auf Anordnung der englischen Regierung erfolgte Verkauf ihres Missionseigentums in Edfu ein harter Schlag gewesen sein. Danach scheint die Hoffnung auf Wiederzulassung deutscher Missionare im Sudan doch sehr fraglich.

In Armenien sieht es noch weiter so trostlos wie möglich aus, und uns Deutschen sind die Hände gebunden, daß wir nur so geringe Hilfe zu leisten vermögen. Der **deutsche Hilfsbund für christliches Liebeswerk im Orient** muß es fast als ein Wunder ansehen, daß sein Waisenwerk in Marasch und Mesereh mit 1000 armenischen Kindern unter Obhut deutscher bezw. schweizerischer Hilfsbundkräfte heute noch besteht. Die Stationen sind auch Mittelpunkte geistlichen Lebens für die umwohnenden Christen. Auf Veranlassung der die Arbeit deckenden Amerikaner hat der deutsche Hilfsbund vor kurzem wieder zwei Missionsarbeiter neutraler Herkunft (einen Schweizer und eine Finländerin) ausgesandt; andere sollen folgen. Die riesigen Unkosten, die jede Neuaussendung mit sich bringt, durften doch nicht davon abschrecken.

Die **Berliner deutsche Orientmission** wie auch das besondere Hilfswerk von Dr. Lepsius müssen sich auch weiter darauf beschränken, die unter schweizerischer Leitung stehende Hospitalarbeit in Urfa zu unterstützen.

Im **deutschen Institut für ärztliche Mission in Tübingen** empfingen im letzten Berichtsjahre 19 Missionsmediziner ihre Ausbildung. Im Schwesternheim waren ebensoviele, den verschiedensten deutschen Missionsgesellschaften angehörende Schwestern, die in den Tübinger Kliniken für ihren Beruf geschult werden. Das Tropengenesungsheim ist stets voll besetzt. Es hat in den fünf Jahren seines Bestehens schon 2000 Patienten beherbergt.

Die gegebene Überschau beantwortet die Frage, die man jetzt gelegentlich wohl hören kann, ob nicht die deutsche evangelische Mission arbeitslos geworden sei. Prof. D. Mirbt äußerte sich auf der Herrnhuter Missionswoche in seinem Vortrage „Deutschlands Anteil an der Weltmission" zu dieser Frage mit folgenden Worten: „Noch breiten sich große Arbeitsgebiete in Südafrika, Hinterindien, Japan und China vor uns aus. Auch ist die geistige Mitarbeit auf missionswissenschaftlichem Gebiete uns geblieben. Die Frage lautet für uns nicht so, ob wir deutsch-evangelischen Christen noch zu missionarischer Betätigung Gelegenheit finden, sondern geht dahin, ob wir die Kraft aufbringen, auf der ganzen Linie der vorhandenen Berührungen mit der nichtchristlichen Welt den daraus sich ergebenden Aufgaben gerecht zu werden."

Wichtigste Missionsadressen.

Zusammengestellt von Pastor Heydrich, Krögis.

1. Brüdergemeine.

Die Missionsdirektion der evangelischen Brüder-Unität.

D. P. Hennig, J. T. Hamilton, A. Ward, Bischöfe; Leonh. Reichel, J. Hettasch.
Sitz! Herrnhut, Sachsen.
Postscheck: Missionsverwaltung Herrnhut. Leipzig, 7669.
Fernruf: Herrnhut 20.

2. Evangelische Missionsgesellschaft in Basel.

Präs.: Pfr. W. Burckhardt.
Dir.: H. Dipper.
Lehrer: Pfr. Weismann, Hausvater Käser.
Insp.: Pfr. F. Würz, Pfr. W. Oettli, Johs, Müller.
Adresse für Briefe: Leopoldshöhe, Baden, Postfach 14.
Postscheck: Karlsruhe, Baden 6743, Basler Miss.-Verwaltung, Leopoldshöhe.
Fernruf: Basel 2625.

3. Berliner Missionsgesellschaft.

Präs.: Direktor D. F. A. Spiecker, Berlin-Dahlem, Miquelstr. 58.
Vizepräs.: Senatspräses Schmölder, Charlottenburg, Berlinerstr. 97.
Miss.-Dir.: S. Knak, Berlin NO 43, Georgenkirchstr. 70.
Miss.-Insp.: PP. W. Gründler, D. H. Glüer, G. Beyer, S. Schoene, Berlin NO 43, Georgenkirchstr. 70.
Schatzmeister: Landgerichtsrat Dr. Hornemann, Berlin NW, Calvinstr. 14.
Adresse: Berlin NO 43, Georgenkirchstr. 70.
Postscheck: Berliner Missionsgesellschaft, Berlin 3771.
Fernruf: Königstadt 3468 und Alexander 4481.

4. Rheinische Mission.

Präs.: Komm.-Rat Colsmann, Langenberg (Rheinland).
Dir.: P. Fries.
Insp.: PP. Kriele, Wegner, Krafft. Becker, Hoffmann, Heinrichs.
Sitz: Barmen, Rudolfstr. 137/139.
Postscheck: Rheinische Missionsgesellschaft, Köln 6683.
Fernruf: Barmen 639.

5. Norddeutsche Missionsgesellschaft.

Präs.: Prof. Dr. med. Stoevesandt, Bremen, Städt. Krankenanstalt.
Insp.: P. Lic. M. Schlunk, Hamburg 23, Blumenau 144, Fernruf: Gr. 4, 863.
Sitz: Bremen, Am Dobben 123.
Postscheck: Norddeutsche Missionsgesellschaft Bremen, Hamburg 1621.
Fernruf: Bremen, Hansa 8861.

6. Goßnersche Missionsgesellschaft.

Vors.: Geh. Ober-Konsist.-Rat D. Dr. Conrad, Berlin.
Dir.: P. D. H. Kausch.
Insp.: P. P. H. Roterberg und F. Zernick.
Adresse: Berlin-Friedenau, Handjerystr. 19/20.
Postscheck: Goßnersche Missionsgesellschaft, Berlin, Berlin 7950.
Fernruf: Pfalzburg 2175.

7. Evang.-luth. Mission zu Leipzig.

Vors.: Geh. Kirchenrat Domherr Prof. D. Ihmels, Leipzig.
Stellvertr. Vors.: Oberkirchenrat Sup. D. Cordes, Leipzig.
Dir.: Prof. D. Paul, Missionshaus, Carolinenstr. 19, Kondir. D. Öpke,
Insp.: P. Weishaupt, Carolinenstr. 17 I.
Theol. Lehrer: P. Lic. Priegel, Missionshaus, Carolinenstr. 17.
Postscheck: Leipzig 168.

8. Frauenverein für christliche Bildung des weiblichen Geschlechts im Morgenlande.

Vorsteherin: Frau Claußen von Fink, Berlin W 35, Derfflingerstr. 19a.
Schatzmeister: Geh. Hofrat Steller, Berlin-Steglitz, Kurfürstenstr. 7.
Geistliche Berater: P. Israel, Berlin, Matthäuskirchstr., und Prof. D. Haußleiter, Halle a. S., Zietenstr. 10.

9. Hermansburger Mission.

Dir.: P. D. Haccius.
Mitarbeiter für die Heimat: P. Schomerus, Celle; für Persien: P. Röbbelen; für die Schulen: Oberlehrer Habenicht; für die Volkshochschule: Dr. Möller.
Sitz: Hermannsburg, Prov. Hannover. Fernruf: 5.
Postscheck: Hannover 6176.

10. Berliner Frauen-Missionsverein für China.

Stellv. Vorsteherin: Frl. Ther. Hengstenberg, Berlin, Baireutherstr. 39.
Stellv. Schatzmeister: Architekt Zachan, Berlin-Friedenau, Thorwaldstr. 2.
Geistlicher Berater: Miss.-Insp. D. Glüer, Berlin NO. 43, Georgenkirchstr. 70.
Postscheck: 36606 Berlin.
Verantwortlicher Schriftleiter: Sup. a. D. Petri, Berlin-Lichterfelde, Holbeinstr. 45.

11. Jerusalemsverein in Berlin.

Vors.: Wirkl. Geh. Rat D. Graf von Zieten-Schwerin, Wustrau, Kr. Ruppin (Mark).
Schriftf.: Pfr. Ulich, Berlin-Wilmersdorf, Güntzelstr. 35.
Schatzmeister: Verlagsbuchhändler Ulrich Meyer, Berlin-Wilmersdorf, Güntzelstr. 35.
Postscheck: Jerusalemsverein, Berlin NW. 7, 16777.

12. Breklumer Mission.

Vors.: P. Bahnsen, Altona-Othmarschen.
Miss.-Insp.: P. Bracker, Pohl.
Sekretär: Chr. Wienberg.
Adresse: Schleswig-Holstein. evang.-luth. Missionsgesellschaft zu Breklum, Reg.-Bezirk Schleswig. Postscheck wie die angegebene voranstehende Adresse, Hamburg 3232.

13. Neukirchener Mission.

Vors.: Insp. Nitzsch.
Insp.: P. Paschen, Neukirchen. Kreis Mörs, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Für das Missionshaus: Insp. H. Schiefer.

14. Allgemeiner Evang.-Protestantischer Missionsverein.

Präsident: Pfr. Habicht, Berlin C. 19, Friedrichsgracht 53/55.
1. Vizepräsident: Pfr. Dr. Pfister, Zürich, Schienhutgang 6.
Miss.-Dir.: Pfr. D. Dr. J. Witte, Berlin-Steglitz, Sedanstr. 40.
Miss.-Insp.: Pfr. E. Knodt, Berlin-Friedenau, Stubenrauchstr. 17. Pf. Devaranne.
Zentralbureau: Berlin W. 57, Pallasstr. 8/9. Fernruf: Kurfürst 4613.
Schatzmeister: P. Günther, Berlin S. 59, Freiligrathstr. 6.
Postscheck: Berlin 6457.

15. Bethel-Mission.

Vors.: P. D. F. von Bodelschwingh, Bethel bei Bielefeld.
Miss.-Insp.: P. Lic. Trittelvitz, Bethel bei Bielefeld.
Postscheck: Hannover 1115. Fernruf: Bielefeld 478.

16. Neuendettelsauer Mission.

(„Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche.")

Vors.: Kirchenrat E. Stirner, Neuendettelsau.
Miss.-Dir.: Pfr. Ruf, Neuendettelsau.
Miss.-Insp.: Pfr. Steck und Pfr. Zahn, Neuendettelsau.
Postscheck: Direktion der Missionsanstalt Neuendettelsau (Bayern), Nürnberg 3070.

17. Allianz-China-Mission, e. V.

(Barmer Zweig der China-Inland-Mission.)

Geschäftsstelle: Missionsleiter K. Engler, Barmen, Seifenstr. 3—5. Fernruf 773.

18. Deutsche Blindenmission unter dem weiblichen Geschlecht in China.

Vors. des Missionsvorst.: P. i. R. Müller, Hildesheim, Keßlerstr. 52.
Vorsteherin: Frl. Luise Cooper, Hildesheim, Sedanstr. 33.
Schatzmeister: W. Kalkkuhl, Hildesheim, Sachsenring 62.

19. Missionsgesellschaft der Deutschen Baptisten, Sitz: Berlin.

Miss.-Dir.:
Miss.-Insp.: E. R. Süvern, Neuruppin.
Geschäftsstelle: Missionshaus Neuruppin. Fernruf: Neuruppin: 328.
Postscheck: Missionsgesellschaft der Deutschen Baptisten in Berlin, Berlin 5939.

20. Mission der Hannoverschen evang.-luth. Freikirche.

Vors. des Missionsausschusses: Sup. J. Böttcher, Molzen b. Ülzen.
Leiter des Missionsseminars: P. Blanke, Bleckmar, Post Bergen b. Celle.
Fernruf: Bergen b. Celle (Hilfsstation Bleckmar).
Missionskasse: P. Bingmann, Celle. Postscheck: Hannover 2209.

21. Pilgermission von St. Chrischona b. Basel.

(Auch Chrischonazweig der China-Inland-Mission.)

Inspektorat: St. Chrischona, Post Riehen b. Basel, Schweiz.
Insp.: F. Veiel. Fernruf: 9502. Telegr.-Adr.: Chrischona, Basel.

22. Liebenzeller Mission (i. Verband der China-Inland-Mission), G. m. b. H., Liebenzell (Württemberg).

Direktor: Pfr. Heinr. Coerper, Liebenzell, Württemberg.
Fernruf: 12. Postscheck: Stuttgart 3865.

23. Kieler China-Mission.

Leiter: P. Witt, Kiel, Annenstr. 33.
Geschäftsstelle: Buchhandlung des Missionshauses, Annenstr. 33.
Postscheck: P. Witt, Buchhandlung des Missionshauses Kiel, Hamburg 11, 2804.

24. Sudan-Pionier-Mission. S. P. M.

Vors.: P. W. Ziemendorff, Holzappel, Bez. Wiesbaden. Fernruf: Holzappel 18.
2. Vors.: P. Mockert, Waldbröl (Rheinland).
Miss.-Insp.: P. Held, Wiesbaden, Walkmühlstr. 8. Fernruf: 6550.
Geschäftsstelle: Wiesbaden, Emserstr. 12.

25. Deutsche Orient-Mission. Potsdam.

Vors.: P. Winkler, Berlin-Wilmersdorf, Tübingerstr. 5.
Stellv. Vors.: P. Lic. Ulrich, Berlin SW. 68.
Geschäftsstelle: Potsdam, Wilhelmplatz 16/17. Fernruf: Potsdam 228.
Postscheck: D. O. M. Potsdam-Berlin 6698.

26. Evangelischer Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem.

Sitz: Köln a. Rh.
Vors.: P. D. Schneller, Köln-Marienburg, Ulmenallee 96.
Postscheck: D. Schneller, Köln-Marienburg, Köln 6874.

27. Deutscher Hilfsbund für christliches Liebeswerk im Orient.

Frankfurt a. M., Fürstenbergerstr. 151.

Vors.: P. Ernst Lohmann, Uchtenhagen.
Dir.: F. Schuchardt, Frankfurt a. M., Fürstenbergerstr. 151.

28. Missionsgesellschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, Hamburg,

Grindelberg 15 a. Fernruf: 8, 980.

Vors.: Missionsdirektor L. R. Conradi. Vizevorst.: H. F. Schuberth.
Sekretär und Schatzmeister R. Rühling.

29. Deutsch-Österreichischer Hauptmissionsverein für Evang. Heidenmission.

Sitz: Wien VII, Kenyongasse 15.
Postscheck: 151 491.
Vors.: Prof. J. G. Haberl, Wien IV, Schelleingasse 41.
Stellvertr. Vors.: Oberkirchenrat P. Prof. Zwernemann, Wien I, Dorotheengasse 18.
Sekretär: Miss.-Pred. E. Buse, Wien XII, Strohberggasse 2.
Schatzmeister: Rat Josef Th. Eder, Wien XIII, Meiselstr. 55.

30. Deutsches Institut für ärztliche Mission in Tübingen mit Schwesternheim und Tropengenesungsheim.

Vorsitzender des Verwaltungsrats: Dr. med. h. c. Paul v. Lechler, Stuttgart, Kronenstr. 50.
Rechner: Kommerzienrat Max Hartenstein, Cannstatt-Stuttgart, Freiligrathstr. 8.
Schriftführer: Oberlehrer Im. Kammerer, Stuttgart, Hauptstätterstr. 101.
1. Dir.: Prof. Dr. G. Olpp, Tübingen.
Postscheck: Deutsches Institut für ärztl. Mission in Tübingen, Stuttgart 20 956.

31. Der Deutsche Evangelische Missionsausschuß.

D. Hennig, Herrnhut, Vorsitzender.
D. Haußleiter, Halle, Zietenstr. 10.
D. J. Richter, Berlin-Steglitz, Grillparzerstr. 15.
D. Paul, Leipzig, Carolinenstr. 19.
Miss.-Dir. Dipper, Basel.
P. Kriele, Barmen.
D. Axenfeld, Gen.-Sup. Berlin.
Lic. Schlunk, Hamburg, Blumenau 144.

32. Deutsche Evangelische Missionshilfe.

Vors.: D. Dr. med. h. c. von Hegel, Wirkl. Geh. Rat und Oberpräsident a. D., Merseburg.
Schriftführer: Prof. D. Julius Richter, Berlin-Steglitz, Grillparzerstr. 15.
Schatzmeister: D. F. A. Spiecker, Berlin-Grunewald, Miquelstr. 58.
Direktor: D. A. W. Schreiber, Berlin-Steglitz, Humboldtstr. 14 I.
Geschäftsstelle, an die alle Zuschriften und Zahlungen zu richten sind, ist in Berlin-Steglitz, Humboldtstr. 14 I. Fernruf: Steglitz 1775. Postscheckkonto: Berlin NW. 7. Nr. 19 012.

33. Der Verbandsausschuß der Deutschen evang. Missionskonferenzen.

1. Dekan Haller, Freudenstadt (Württemberg).
2. Prof. D. Haußleiter, Halle a. S., Zietenstr. 10, Vorsitzender.
3. Missionsdirektor D. P. O. Hennig, Herrnhut (Sa.), Schriftführer.
4. Pfr. Heydrich, Krögis, Bez. Dresden.
5. Pfr. Lic. Johannsen, Essen (Ruhr), I. Weberstr. 20.
6. Prof. D. Mirbt, Göttingen, Ritterplan 5.
7. Prof. D. Jul. Richter, Steglitz (Berlin), Grillparzerstr. 15, und Sup. a. D. D. Petrich, Berlin-Halensee, Augusta-Viktoria-Str. 3/4, Ehrenvorsitzender.

Verbandskasse: Postscheck 85 683 Leipzig, Miss.-Insp. Theod. Bechler, Herrnhut i. Sa.

34. Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft.

Vors.: Geh. Rat Prof. D. Mirbt, Göttingen, Ritterplan 5.
Stellv. Vors.: Prof. D. Jul. Richter, Berlin-Steglitz, Grillparzerstr. 15.
Schriftführer: Miss.-Insp. Lic. M. Schlunk, Hamburg, Blumenau 144.
Kassierer: Mart. Möller, Othmarschen b. Hamburg, Reventlowstr. 5.

Sechstes Kapitel.

Juden und Judenmission.

Von Missionsdirektor Pastor Lic. E. Schaeffer, Berlin.

(Abgeschlossen Ende April 1922.)

Wie es nun schon seit Jahren feststehende Ordnung geworden ist, wollen wir in diesem Kapitel wiederum zuerst die Lage des Judentums behandeln und in dem zweiten Teil der Darlegungen die Lage der Judenmission schildern. Von beiden läßt sich in kurzen Worten sagen, daß die Lage nicht wesentlich verändert, sondern nur in ihrem bisherigen Stande befestigt und die Spannungen vergrößert worden sind. Wirklich neue Momente sind weder in der Judenfrage hervorgetreten, noch hat die deutsche Judenmission grundlegende Erlebnisse gehabt.

In dem ersten Teil, der die Angelegenheiten der Juden behandelt, soll die politische Lage der Juden kurz an dem derzeitigen Stand der Judenfrage, die innerjüdische Entwicklung des letzten Jahres und die jüdische Nationalbewegung behandelt werden. Der zweite Teil wird wiederum die Lage der deutschen Judenmission im einzelnen und ihre Beziehungen zu den ausländischen Judenmissionen kurz schildern.

I. Die jüdischen Angelegenheiten.

1. Die Judenfrage in der Welt.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Judenfrage nicht bloß in unserm Volk, sondern in der ganzen Welt mit der gleichen zähen Verbissenheit auf beiden Seiten, bei den Wirtsvölkern wie bei den Juden, behandelt wird. Nicht bloß in Deutschland, sondern auch in andern Ländern, in England, Amerika, Rußland, Ukraine, um nur die wichtigsten zu nennen, stehen Juden oder Leute jüdischer Abstammung im Vordergrunde des öffentlichen Interesses. Sie haben, wie in Deutschland Rathenau als Minister des Auswärtigen, in England Lord Reading als Vizekönig von Indien und Sir Herbert Samuel als Generalgouverneur von Palästina, in Rußland Trotzki und Radek neben dem nichtjüdischen Lenin als Wortführer der Sowjet-Republik hohe Staatsämter inne und erregen, ganz abgesehen von ihren Leistungen und ihren Zielen, schon durch die Tatsache, daß in ihre Hände eine außerordentliche Macht gelegt ist, bei weiten Kreisen der völkisch-national gerichteten Teile ihres Landes heftigen Widerspruch, der nicht bloß sie selbst trifft, sondern die Stimmung dieser Kreise gegen die gesamte Judenheit des Landes ver-

schärft. Es ist schwerlich zuviel behauptet, wenn ich sage, daß noch zu keiner Zeit in der Weltgeschichte die Judenfrage so weite Teile unserer Erde in Aufregung versetzt hat und einen so internationalen Charakter angenommen hat, wie das heute der Fall ist.

In England muß man, soweit es die Nachrichten zu beurteilen gestatten, wohl scheiden zwischen der offiziellen Stellung der Regierungskreise und gewissen Regungen im Volke. Die Regierung nimmt die Männer, die sie brauchen kann, woher sie sie bekommt, und fragt nicht ob sie Juden oder Nichtjuden seien. So hat sie den Major Ormsby Gore, der als Verbindungsoffizier der englischen Regierung mit der zionistischen Organisation enge Verbindungen hat und den Juden sehr willkommen ist, zum Mitglied der Mandatskommission des Völkerbundes ernannt.[1]) Eine Londoner Zeitung hat eine Liste hoher englischer Staatsmänner und Beamten veröffentlicht, die sämtlich Juden sind.[2]) Aber in gewissen Kreisen des englischen Volkes ist eine Bewegung gegen die Juden im Fortschreiten. Namentlich bringt die Morning Post seit einiger Zeit regelmäßig antisemitische Aufsätze, wie sie z. B. auch sofort gegen die Ernennung des Lord Reading sich gewendet hatte.[3]) Interessant ist, daß Lord Northcliffe, der bekannte Zeitungsmagnat, der selbst Jude zu sein verdächtigt wird, bei einer Reise nach Palästina in der jüdischen Kolonie Rischon le Zion in einer Begrüßungsansprache die Zionisten davor gewarnt hat, das Interesse der Engländer für den Zionismus zu überschätzen. Die Einwanderung von unerwünschten bolschewistischen Elementen und die daraus hervorgegangenen Reibungen mit den Arabern hätten das Interesse des englischen Volkes abgekühlt. Daß die antisemitischen Regungen im englischen Volke zunehmen, zeigt jedenfalls deutlicher als anderes die Tatsache, daß die englische Judenschaft es für nötig gefunden hat, „eine Gesellschaft zur Bekämpfung des Antisemitismus" in England zu begründen.[4])

Daß in Italien eine Anzahl von Juden eine hervorragende politische Rolle spielen, hielt die Allgemeine Zeitung des Judentums für zweckmäßig darzulegen. In einer Reihe von Aufsätzen werden nicht wenige solcher Männer den deutschen Lesern vorgeführt, wahrscheinlich in der Hoffnung, über die jüdischen Kreise Deutschlands hinaus es als einen Akt der Klugheit darzustellen, sich die politischen Talente der Juden nutzbar zu machen. Es ist freilich zu befürchten, daß die Wirkung auf nichtjüdische Leser in Deutschland eine gerade entgegengesetzte sein wird.[5])

Über die Judenfrage in den Ländern der ehemaligen österreich-ungarischen Monarchie wäre manches zu sagen. Nur ein paar Streiflichter mögen die Volksstimmung beleuchten. In Wien wurde von einem großdeutschen Abgeordneten im Nationalrat ganz ernstlich die Einführung einer Judensteuer bei Beratung des Budgets vor-

[1]) J.P. 11/21. [2]) Isf. 26/21. [3]) A.Z.J. 3/21. [4]) A.Z.J. 6/21.
[5]) A.Z.J. Nr. 13 ff./21.

geschlagen; und zwar sollte jeder Jude bis zum 10. Lebensjahr mit 10000 Kronen, bis zum 20. Lebensjahr mit 20000 Kronen und zwischen dem 20. und 80. Lebensjahr mit 50000 Kronen besteuert werden. Wenn die Juden nicht zahlen wollten, so sollten sie auswandern. Auf diese Weise wäre ein doppelter Zweck erreicht. Daß der Antrag keinerlei Erfolg hatte, ist nebensächlich; daß er gestellt werden konnte, ist ein Sympton.[1]) In Ungarn existiert eine Organisation der „erwachenden Ungarn", die gegen die Juden sehr lebhaft agitiert und gelegentlich sehr schroff vorgeht. Besonders hat der Oberstuhlrichter Dr. Förster viel von sich reden gemacht, der trotz der Anordnung des Ministers des Innern die seinerzeit aus der Gemeinde Izsak vertriebenen Juden dorthin nicht wieder zurückkehren ließ.[2]) Die Budapester Stadtverwaltung hat eine große Zahl jüdischer Lehrer und Lehrerinnen aus dem Schuldienst entlassen und 23 jüdischen Schuldirektoren die Leitung ihrer Schulen abgenommen und sie selbst zu einfachen Lehrern degradiert.[3]) Solchen Stimmungen im Volke gegenüber wird der ungarische Ministerpräsident Graf Bethlen mit seinen Erklärungen über die Notwendigkeit des konfessionellen Friedens nichts ausrichten können.[4])

In Polen ist die Judenfrage unter den vielen Aufgaben, die zu lösen sind, nicht die kleinste. Man scheint noch nicht eben weit auf dem Wege zu einer endlichen und glücklichen Lösung fortgeschritten zu sein. Jedenfalls hat der nationaljüdische Landtagsabgeordnetenklub in Warschau in einer öffentlichen Erklärung darauf hingewiesen, daß die rechtliche Lage der Juden sich nicht gebessert, sondern sogar in mancher Beziehung verschlechtert habe. Nicht ein Mitglied des Ministerkabinetts, daß an den polnisch-jüdischen Verhandlungen teilgenommen habe, habe seine Zusagen und Verpflichtungen erfüllt. Die Regierung habe nur das Ausland von jeder Sitzung der Verhandlungskommission benachrichtigt, um den Anschein zu erwecken, daß die Angelegenheit sich auf dem besten Wege befände. Zu der tatsächlichen Lösung der Judenfrage sei noch nichts geschehen.[5])

Auch in den Ländern des ehemaligen Zarenreiches ist die Judenfrage noch nicht zur Ruhe gekommen. Die Sowjetregierung scheint neuerdings an den religiösen Sondereinrichtungen der Juden Anstoß zu nehmen. So wird gemeldet, daß die jüdischen Elementar-Schulen, die Chadarim, unter dem Druck der Regierung aufgelöst werden müssen.[6]) Ebenso sollen die Juden gezwungen werden, den Sabbat aufzugeben und den Sonntag anzunehmen, weil man glaubt, „daß die Sabbatruhe die Juden an ihre vorrevolutionäre Stellung binde".[7]) — — Fürchterliche Formen hat auch im Berichtsjahr die Auswirkung der Judenfrage in der Ukraine angenommen. Die scheußlichsten Bluttaten gegen Juden sind dort begangen worden. Einer der jüdischen Berichterstatter beklagt sich bitter, daß alle Notschreie über die an den Juden begangenen

[1]) Isf. 49/21. [2]) Isf. 8/22. [3]) A.Z.J. 18/21. [4]) J.P. 43/21.
[5]) J.P. 22/21. [6]) J.P. 7/21. [7]) J.P. 47/21.

Greuel im Ausland keinen Glauben fänden, sondern mit der Antwort „belgische Greuelmärchen" abgetan würden. Die ungeheuren Verfolgungen haben einen riesigen Strom von Flüchtlingen in Bewegung gesetzt. Es wird berichtet, daß bis Ende Juni 1921 25 000 Flüchtlinge nach Rumänien, 35 000 nach Polen übergetreten seien und immer neue Massen ihnen nachdrängten. Die alten jüdischen Kolonien in Südrußland sind verwüstet, die Häuser zerstört, lebendes und totes Inventar ist geplündert. So ist die Judennot dort auf das Höchste gestiegen.[1]) — Auch aus Lettland wird berichtet, daß der lettische Nationalismus sich gegen die Juden kehrt. „Das lettische Volk muß fast in seiner Gesamtheit als antisemitisch bezeichnet werden, und diese Richtung wird gegenwärtig durch das Herüberfluten der lettgallischen und russischen Ostjuden nach Riga noch wesentlich verstärkt."[2])

Angesichts dieser Lage hat es vielleicht eine besondere Bedeutung, daß in dem Israelitischen Familienblatt[3]) ein längerer Aufsatz aus dem „israelitischen Wochenblatt für die Schweiz" über die jüdischen Verhältnisse in Kanada ausführlich besprochen wird. Da die Einwanderung in Amerika für alle Fremden, so auch für die Juden auf eine bestimmte Norm beschränkt ist und Palästina keineswegs die erwünschte Aufnahmefähigkeit bisher zeigt, so liegt der Gedanke nahe, die Aufmerksamkeit der Flüchtenden solle auf Kanada gelenkt werden.

Doch kommen wir jetzt auf die Judenfrage in Deutschland. Im allgemeinen ist zu sagen, daß sie zweifellos von Monat zu Monat weitere Kreise erfaßt. Nur zum Teil ist diese Ausbreitung auf systematische antisemitische Propaganda zurückzuführen. Die Entwicklung der politischen Verhältnisse im Innern wie nach außen, wobei jüdische Namen viel genannt werden, tut das meiste. Besonders hat die Ernennung des Dr. Rathenau zum Minister des Auswärtigen in weiten Kreisen unmittelbar aufreizend gegen die Juden gewirkt.[4]) Die Verhältnisse sind so ungemein schwierig. Die wirtschaftliche Not ist in unserm Volke so außerordentlich gestiegen, daß sich die Überzeugung mehr und mehr durchsetzt, so könne es nicht weiter gehen. Gerade diese Stimmung wird nun aber dazu benutzt, gegen die Juden zu hetzen. Ihre Stellung in Handel und Industrie wird als ein Mittel des Kampfes gegen sie ausgebeutet, indem man nicht die unsichere und schwierige Lage Deutschlands, ja des Weltmarktes als Anlaß der Teuerung erkennt, sondern umgekehrt die Preissteigerung der Börsen und Wirtschaftskonzerne als den Grund der schweren Wirtschaftslage ausgibt. Man verwechselt Ursache und Wirkung. Ein weiteres Moment, das die Judenfrage verschärft, liegt in der heute auch bis weit in die Kreise der Arbeiter hinein erkannten nationalen Erniedrigung unseres Volkes, aus der sich mehr empfunden

[1]) Isf. 25/21, 32/21. J.P. 1/22. A.Z.J. 19/21. [2]) Isf. 32/21. [3]) Isf. 8/22.
[4]) Während der Drucklegung ist die Ermordung Dr. Rathenaus geschehen. Noch sind die Motive der Tat nicht geklärt. Die Juden Berlins haben sie als Schlag gegen das Judentum empfunden. Verworrene Gerüchte laufen um. Gott schütze unser deutsches Volk vor weiterer Blutschuld!

als klar erkannt die Notwendigkeit einer nationalen Selbstbesinnung vielen mit steigender Deutlichkeit aufdrängt. Da ist die Folge ein gesteigertes Nationalempfinden, das naturgemäß sich gegen die Juden richtet. Letzten Endes wird es richtig sein, wenn von jüdischer Seite als die eigentliche Grundstimmung aller Erscheinungsformen des Antisemitismus diese angegeben wird, daß man den Juden als Volksgenossen anzuerkennen nicht gewillt sei.[1]) Aus dieser Stimmung heraus wird das rassenhafte Moment der Judenfrage besonders nachdrücklich hervorgekehrt. Dazu kommen die noch immer recht lauten Äußerungen des Zionismus, die trotz aller Gegenversicherungen von jüdischer Seite dem Antisemitismus eine seiner wirksamsten Waffen in die Hand geben. Daß gelegentlich Juden selbst dies aussprechen, wird von antisemitischer Seite natürlich mit Freude aufgenommen. In dem Bericht des vergangenen Jahres war von der Begründung des Verbandes der national-deutschen Juden durch den Rechtsanwalt Dr. Max Naumann Kunde gegeben.[2]) Im „Tag" ist es zu einer Auseinandersetzung des Dr. Naumann mit dem Pressechef des Ministerpräsidenten, dem Regierungsrat Hans Goslar gekommen, in deren Verlauf ersterer seinem Gegner die Erwartung ausspricht, daß er, wenn er aus seinem Empfinden als Zionist die letzten Konsequenzen ziehe, zu dem Ergebnis kommen werde, „daß ein Mann, der sich Zionist nennt, lieber Lastträger in Jerusalem sein sollte, als Regierungsrat in Berlin"[3]) — ein Urteil Naumanns, das viele Deutsche bereitwilligst sich zu eigen machen werden.

Wer die Judenfrage in ihrer ganzen Bedeutung, ihrer nationalen, ihrer wirtschaftlichen, ihrer rassehaften, ihrer sozialen Bedeutung voll empfindet und würdigt, der bedauert es, wenn auch unser Volk sich immer wieder dazu hergibt, dieses überaus schwierige Problem in unwürdiger Weise mit Ausschreitungen zu belasten. Es sollte nicht vorkommen, daß allen Ernstes ein Deutscher die Behauptung aufstellen konnte, daß die Skagerakschlacht ein jüdisches Börsenmanöver gewesen sei, um die hohen englischen Kurse zu drücken und die niedrigen Deutschen zu heben.[4]) Man sollte nicht die Krankenbehandlung in den öffentlichen Krankenhäusern mit Morphium, Digitalis und andern Giften „jüdischen Mordbuben" zuschreiben, die „ein Interesse daran haben, daß recht viele sterben, damit sie die armen Leichen, die sich nicht mehr wehren können, zerschneiden und zerstückeln können."[5]) Judenkrawalle wie in Murgau[6]) oder in Memmingen[7]) gereichen dem deutschen Namen nicht zur Ehre. Ein mehr als unbehagliches Gefühl dürfte auch vielen aufrichtigen Patrioten die Art bereiten, in der einer der hervorragendsten Männer der Gegenwart, der General Ludendorf, in die Judenfrage eingegriffen und zu ihr Stellung genommen hat. In seinem Buche „Kriegführung und Politik" hat er von einer „Oberleitung des jüdischen Volkes" gesprochen, die an dem Sturz und der Vernichtung Deutschlands gearbeitet habe. Die deutschen Juden hätten an dieser Vernichtung Deutschlands

[1]) Jsf. 21/21. [2]) Kirchliches Jahrbuch 1921, S. 280 ff. [3]) Jsf. 5/22.
[4]) Jsf. 24/21. [5]) Jsf. 52/21. [6]) Jsf. 36/21. [7]) Jsf. 34/21.

unter jener Oberleitung mitgearbeitet. Es ist klar, daß ein Mann von der Bedeutung des Generals Ludendorf so ungeheure Vorwürfe gegen eine Gesamtheit nur dann erheben darf, wenn er die sicherste Grundlage dafür hat und die strikteſten Beweise in Händen hält. Um diese Beweise von Juden angegangen, hat sie aber der General verweigert. Ein Briefwechsel zwischen der „Vereinigung deutscher Studenten jüdischen Bekenntnisses" und General Ludendorf, in dem erstere um eine Aufklärung über die Stellung des Generals gebeten hatte, schloß mit des letzteren Antwort: „Bei der Stellungnahme der unter jüdischem Einflusse stehenden Presse und damit der Judenschaft gegen mich kann ich Ihnen als einer jüdischen Organisation eine Berechtigung zu Ihrer Frage nicht anerkennen." [1])

Wenn in einer Broschüre „Antisemitismus" Dr. Wilhelm Stapel die Judenfrage als eine „Frage des Taktes" glaubt behandeln zu können, so kann auch das nicht als eine dem Ernst der Sache entsprechende Auffassung gewertet werden. [2])

Ein besonderes Wort sei noch dem literarischen Antisemitismus gewidmet. Der gegenwärtigen antisemitischen Propaganda ist eine gewisse Großzügigkeit nicht abzusprechen. Dazu gehört auch die erhöhte Ausnutzung der Presse für die Verbreitung antisemitischer Gedanken. Zwar Dinters „Sünde wider das Blut" ist ziemlich schnell in Vergessenheit geraten. Durch die „Sünde wider den Geist" hat sich der Verfasser selbst bei vielen nüchtern denkenden Menschen recht in Mißkredit gebracht. Aber andere Schriften sind an die Stelle getreten und haben im Berichtsjahr eine große Wirkung ausgeübt. Fast genau in denselben Bahnen, wie Dinters Judenroman, bewegt sich Nathanael Jüngers „Volk in Gefahr". Wer beide Romane miteinander vergleicht, kann sich schwer des Gedankens einer literarischen Abhängigkeit erwehren. Nur ist Jüngers Roman in jeder Beziehung feiner und beherrschter. — — Von Delitzsch's „Großer Täuschung" hat der erste Teil Neuauflagen erlebt, und ein zweiter Teil ist erschienen. Dieser zweite Teil ist in der Form ungleich maßvoller als der erste, in seinen Tendenzen aber nicht weniger radikal als jener. Zwar haben Delitzsch's Schriften von Kurt Aram eine begeisterte Würdigung in der Täglichen Rundschau erfahren, aber man darf schon jetzt, ohne ein Prophet zu sein, sagen, daß in kurzer Zeit der Einfluß dieser Schrift ebenso überwunden sein wird, wie die einst so Aufsehen erregenden Schriften Delitzsch's über Babel und Bibel heute vergessen und wirkungslos sind. [3]) Es ist nur zu bedauern, daß solche Schriften eine nicht geringe Beunruhigung in kirchliche Kreise hineintragen. Daß aber diese so gerichtete populär wissenschaftliche Schriftstellerei gegen das Alte Testament ernste Gefahren für Christentum und Kirche in sich birgt, zeigt die positive Ergänzung, die sie in dem Bestreben erhält, eine „Deutsche Frömmigkeit" zu schaffen und

[1]) A.Z.J. 24/21. Isf. 51/21. [2]) Isf. 21/21.
[3]) Unterhaltungsbeilage der Tägl. Rundschau 147 u. 148/21.

irgendwie zu fundieren. Auf Schwaner's Germanenbibel ist schon früher hingewiesen. Im letzten Jahre sind kleinere und billigere Schriften erschienen. Eine von ihnen trägt den Titel „Wodan und Jesus". Ich denke, dieser Titel spricht Bände und sollte jedem die Augen öffnen über das Ende, zu dem der eingeschlagene Weg führen muß; denn wie lange wird es dauern, bis man sagt: Wodan oder Jesus? und dann ist der Schritt nicht mehr groß bis zu dem letzten: „Wodan, nicht Jesus; hinweg mit diesem, kreuzige, kreuzige." Eine andere Schrift dieser Art, „das deutsche Buch", von der germanischen Glaubensgemeinschaft herausgegeben, predigt „Gott in uns", „das sittliche Gesetz in uns" und „die Selbsterlösung" . . . Dann ist in der Tat ein Sünderheiland unnötig. — Das alles nennt man Beseitigung des jüdischen Elementes aus der deutschen Frömmigkeit. „Der deutsche Gott" wird so nachdrücklich in den Vordergrund dieser ganzen Gedankenreihe gestellt, daß einer der Hauptvertreter dieser Richtung, der Hauptpastor Friedrich Andersen in Flensburg, schon ernstlich davor hat warnen müssen, nun nicht deutscherseits in den Hauptfehler der Juden zu verfallen, einen „Nationalgott" sich beizulegen.

Große Aufregung haben im letzten Jahre die „Protokolle der Weisen von Zion" hervorgerufen. Inzwischen haben verschiedene Gelehrte die „Schicksale" dieser Schrift aufzuklären sich bemüht, besonders der deutsche Professor D. Dr. H. L. Strack. Es kann jetzt als feststehend gelten, daß diese Schrift ursprünglich ein Pamphlet gegen Napoleon III. gewesen ist, das unter dem Titel „Dialogue aux enfers entre Macchiavel et Montesquieu, ou la Politique de Macchiavel au XIX. Sciècle" 1864 anonym erschien. Als Verfasser wurde damals der Pariser Rechtsanwalt Maurice Joly ermittelt und mit 18 Monaten Gefängnis bestraft. Seine Schrift ist dann in dem Roman Biarritz von John Retcliffe al. Hermann Goedsche verarbeitet. Eine weitere Bearbeitung hat der Russe Nilus in den achtziger Jahren vorgenommen, um Judenpogrome in Rußland für die daran interessierten russischen Beamtenkreise literarisch zu rechtfertigen.[1])

Soviel steht fest, daß die Judenfrage an Schärfe zugenommen hat und vielfach mit Mitteln verschärft wird, die als „Waffen der Gerechtigkeit" leider nicht anerkannt werden können. Wie schon so oft in der Weltgeschichte ist auch hier deutlich zu beobachten, daß die Maßnahmen, die gegen die Juden im vermeintlichen Interesse einer Lösung der Judenfrage angewendet werden, den entgegengesetzten Erfolg zeitigen. Überall, nicht bloß in der deutschen Judenheit, sondern in der Judenheit der ganzen Welt ist die Tatsache zu beobachten, daß sich früher getrennte und gegensätzliche Teile der Judenheit in der Abwehr gegen die als Unrecht empfundenen Angriffe zusammenschließen und dadurch die jüdische Position stärken.

---

[1]) Hermann L. Strack. Jüdische Geheimhetze? Isf. 35/21.

2. Die innerjüdische Entwicklung des letzten Jahres.

In der Gesamtjudenheit, soweit sie aus mir zugänglichen jüdischen Blättern beurteilt werden kann, glaube ich einen zweifachen und in entgegengesetzter Richtung wirkenden Grundzug bemerken zu können. Auf der einen Seite strebt — gerade unter der Einwirkung des Antisemitismus — in der ganzen Welt die Judenheit danach, unter Hintansetzung alles Trennenden sich möglichst zusammenzuschließen. Auf der andern Seite hat der Subjektivismus innerhalb der Judenheit nie so sehr seine trennende Gewalt betätigt, als eben jetzt. Beide Richtungen des innerjüdischen Lebens sind nicht sowohl aus programmatischen Erklärungen, als vielmehr aus unendlich vielen Einzelheiten zu entnehmen.

Abgesehen von dem Zionistenkongreß in Karlsbad, von dem noch zu reden sein wird, haben in dem Berichtsjahr auffallend viel jüdische Kongresse, Konferenzen und Versammlungen stattgefunden, die große allgemeine jüdische Interessen pflegen sollten. In zeitlicher Verbindung mit dem 12. Zionistenkongreß in Karlsbad tagte die Weltkonferenz des Misrachi. Es ist rühmend zu erwähnen, daß diese große Organisation des altgläubigen Judentums, die die Rückkehr nach Palästina in erster Linie aus religiösen Gründen betreibt und eine Wiederbelebung des jüdischen Lebens daselbst und in den Ländern der Zerstreuung auf Grund des jüdischen Gesetzes sich zur Aufgabe gestellt hat, mit außerordentlicher Energie und sehr erfolgreich arbeitet. Die berühmtesten Größen der Organisation, unter ihnen der Rabbiner von Klausenburg und die Rabbonim von Sadagora und Drohobysz waren auf dem Kongreß vertreten. Für den Zionistenkongreß stellte der Misrachi allein 109 Delegierte aus seinen Reihen. In Palästina hat er den größten Teil des Schulwerkes unter seine Leitung gebracht.[1]) — — In Prag wurde am 25. September eine Emigrationskonferenz abgehalten, als deren Aufgaben folgende drei bezeichnet wurden: 1. den bedrohten Juden die Ausreise aus den Pogromländern zu ermöglichen, 2. alle Hilfskörperschaften zusammenzufassen, 3. Einwanderungsmöglichkeiten zu erschließen. An die Konferenz wurde die Hoffnung geknüpft, „daß die Einwanderungsarbeiten der jüdischen Wohlfahrtsorganisation nunmehr einheitlich werden.[2]) — — In Berlin tagte vom 31. Juli bis 3. August die Weltkonferenz der Gesellschaft „Ort" (Gesellschaft zur Förderung des Handwerks und der Landwirtschaft unter den Juden). Auch diese Gesellschaft hat in einer $1^1/_2$ jährigen Berichtszeit sehr bemerkenswerte Arbeit geleistet. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln wurden 679000 Fr. zum Ankauf von Maschinen und Werkzeugen für jüdische Handwerker verwendet, 660000 Fr. zur Unterstützung der Landwirtschaft, 138000 Fr. für professionelle Bildung. 58000 Fr. für populäre technische Literatur. 120 Orte mit landwirtschaftlicher jüdischer Bevölkerung wurden mit Sämerei und Inventar versorgt. 47 Schulgärten wurden gegründet, in denen 4000 Kinder

[1]) J.P. 35/21. [2]) J.P. 40/21.

unter der Leitung erfahrener Gärtner arbeiten. In Litauen, Polen und der Ukraine sind Einrichtungen für ungefähr 2000 Privatwerkstätten für Handwerker zur Verfügung gestellt worden. 9 Handwerkerschulen mit 16 Werkstätten sind gegründet und unterstützt, in denen 700 Lehrlinge ausgebildet wurden. An zwei Orten wurden technische Kurse, an dreien professionelle Abendkurse eingerichtet. In Westeuropa wurden sieben neue Organisationen „der Ort" gegründet. Indem man die Wechselwirkung zwischen der Produktivierung der jüdischen Massen und der Emigration als wichtigstes Mittel zur Erwerbung von neuen Arbeitspositionen anerkannte, beschloß die Organisation „der Ort", in Zukunft auch letzterer ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.[1]) — — Eine Führertagung des Jugendverbandes der jüdischen Jugendvereine Deutschlands am 15. und 16. Mai 1921 in der Stadthalle zu Kassel war von etwa 200 Führern besucht. Bezeichnend für sie und aller Beachtung wert war die Tatsache, daß man „bewußte Hingabe an die geoffenbarte jüdische Religion" forderte, „die als die bedeutsamste Kraftquelle für den jüdischen Menschen immer mehr in Frage kommt und allein geeignet ist, das immer stärker werdende Kokettieren mit neu- bezw. urchristlichen Gedanken zu bannen". Auch diese Tagung betonte durch den Mund des Lehrers Steinhardt (Magdeburg) nachdrücklich die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der deutschen Juden zu einer Einheitsfront.[2]) Sehr beachtenswert gerade unter dem Gesichtspunkt des Missionsinteresses ist überhaupt die in neuerer Zeit viel stärkere Betonung der Notwendigkeit religiöser Neubelebung. Dafür hat sich unter anderen eine Mitgliederversammlung der Vereinigung der liberalen Rabbiner Deutschlands im Mai des vergangenen Jahres in Frankfurt a. M. sehr lebhaft eingesetzt. Durch alle dort gehaltenen Ansprachen und Vorträge ging der leidenschaftliche Drang, die abseitsstehende deutsche Judenheit wieder für das religiöse Judentum zu gewinnen. „Wir müssen erzielen, daß sie sich als Träger des Bundes mit Gott empfinden und betätigen." „Der Jude von heute muß ein Verhältnis zu Gott neu gewinnen." „Beginnen wir mit der Erzielung einer frommen Gesinnung."[3]) Ebenso ist es sehr lehrreich, daß in der Repräsentantenversammlung der Berliner Gemeinde eine eingehende Debatte über die Reform der Religionsschule stattgefunden hat, in der vor allem zwei Punkte hervorgehoben wurden; die Probleme: Wie erfassen wir die Jugend restlos? und Wie verbessern wir den Lehrstoff?[4])

Ebenso deutlich wie der Zug zum Zusammenschluß der Judenheit — und zwar bewußtermaßen auf religiöser Grundlage — tritt die andere Neigung zur Trennung infolge des Subjektivismus in die Erscheinung. Statt aller sonstigen Beispiele, die sich in großer Zahl beibringen ließen, seien nur zwei genannt.

In Deutschland hat die gutgemeinte Gründung des Dr. Naumann, die bereits oben erwähnt wurde, einen Keil in die erstrebte Einheitsfront

[1]) A.Z.J. 18/21. [2]) A.Z.J. 12/21. Isf. 21/21.
[3]) L.J. 1921, Heft 4—6. [4]) A.Z.J. 24/21.

getrieben. Der Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens hat nicht Unrecht, wenn er den Naumann'schen Verband deutschnationaler Juden als eine Störung seiner Arbeit empfindet und ihm vorwirft, daß er „durch eine Verdächtigung der deutschnationalen Gesinnung der großen Mehrheit der deutschen Juden Wasser auf die Mühlen der Antisemiten liefere." [1]) Die bewußt religiösen Kreise des Judentums aber machen ihm den Vorwurf, daß er der Totengräber der mosaischen Religion sei, da er behaupte, daß es eine jüdische Religion nur geben könne, „wenn sie im Boden jüdisch-völkischer Gemeinschaft wurzele". [2]) Die literarische Auseinandersetzung zwischen Naumann einerseits und den übrigen Richtungen des Judentums andrerseits wird dabei mit einer Schärfe geführt, die nichts weniger als erfreulich wirkt. — Das zweite Beispiel, das die auseinandergehenden Tendenzen innerhalb der Judenheit so recht anschaulich verdeutlicht, sei aus Palästina gegeben. Bei Gelegenheit der Anwesenheit des Lord Northcliffe hat es eine Abordnung der alten orthodoxen jüdischen Bewohner des Landes für richtig befunden, dem Besucher zu versichern, daß die alteinsässigen Juden des Landes die Zionisten nicht im Lande zu haben wünschen, da sie ebensosehr ihre wie der Araber Interessen störten. Man kann sich denken, welche Bedeutung die Überbringung dieser Äußerung für die Verstärkung der zionistenfeindlichen Stimmung in England haben mußte. Was überall in der Judenfrage immer wieder zutage tritt und den außenstehenden Beobachter stets von neuem unangenehm berührt, kommt in Erscheinungen wie diesen beiden berichteten klar zum Ausdruck: die Judenheit beschließt jederzeit in sich die unvereinbarsten Gegensätze: Großzügigkeit und Engherzigkeit, Allgemeinsinn und beschränktesten Parteistandpunkt, nüchternste Objektivität und schrankenlosen Subjektivismus, berechnendste Zielstrebigkeit und theoretisierende Ideologie.

3. Die jüdische Nationalbewegung.

Endlich werfen wir noch einen Blick auf die nationale Bewegung in der Judenheit. Alle andern national gerichteten Bestrebungen treten völlig hinter dem Zionismus zurück. Er hat auch im Berichtsjahr weiterhin große moralische Eroberungen in der Judenheit gemacht. Während früher die deutsche liberale Judenheit den Zionismus ernstlich bekämpfte und ihm gegenüber sehr nachdrücklich betonte, national durchaus deutsch und nur religiös jüdisch orientiert zu sein, hat sie unter dem Eindruck des Wachstums der Zionistenbewegung ihren Standpunkt jetzt gewandelt. Die liberale deutsche Judenheit betont zwar auch heute nachdrücklich, national unbedingt deutsch zu sein, aber sie hält sich für berechtigt und imstande, den Zionismus als die bedeutendste Institution zum Zweck der Rettung verfolgter und der Lebensmöglichkeiten beraubter Juden zu fördern. Sie sieht also heute in dem Zionismus eine großartige, vielleicht die großartigste Wohlfahrtseinrichtung der Judenheit

[1]) Isf. 46/21. 1/22. JP. 50/21. [2]) Isf. 5/22.

für ihre Glaubensgenossen. Wenn auch natürlich die begeisterten Zionisten davon noch nicht befriedigt sind, so ist doch unverkennbar, daß hier der Zionismus eine wirkliche moralische Eroberung gemacht hat.

Außerordentlich gewachsen sind auch die materiellen Mittel der Bewegung. In der ganzen Welt wird der „Kerenhajessod" mit großer Energie gefördert und bringt große Summen auf. In Palästina selbst hat der Zionismus insofern beachtenswerte Fortschritte gemacht, als innerhalb des letzten Jahres große Landstrecken durch Kauf erworben worden sind.[1]) Es scheint auch, daß die Verhältnisse zwischen Arabern und Juden im Lande sich ein wenig gebessert haben. Mancherlei großartige Projekte sind im Lande in Angriff genommen worden. Das großartigste ist das Rutenberg'sche Projekt der Nutzbarmachung der Gewässer des Jordan, des Jarmuk und anderer Flüsse Palästinas zur Versorgung des Landes mit elektrischer Kraft.[2]) Es ist auch unverkennbar, daß Produktion und Handel des Landes sich gegen früher in aufsteigender Linie bewegen. Sehr interessante statistische Daten sind darüber bekannt gegeben.[3]) Eine im Israelitischen Familienblatt[4]) veröffentlichte Karte nennt als Landesprodukte an Früchten: Weizen, Gerste, Sesam, Oliven, Orangen, Wein, Mandeln, Bananen, Zitronen und Erzeugnisse des Gartenbaus, an Kulturen: Baumwolle, Seidenzucht und Tabak, an Mineralien: Kalisalze, Erdöl, Asphalt, Gips, Ton, Phosphat. — Nach längerer Sperrung der Einwanderung ist diese jetzt wieder zugelassen, wenn auch natürlich immer noch in recht beschränktem Maße.

So scheint alles aufs beste zu stehen, und auf jüdischer Seite wie auch auf christlicher Seite wird oft in sehr hohen Tönen von der Rückkehr der Juden nach Palästina gesprochen.

Stattlich genug hat sich wohl auch nach den vorliegenden Berichten die große Heerschau vollzogen, die als 12. Zionistenkongreß im September des vergangenen Jahres in Karlsbad tagte. Mit allen vorausgehenden und anschließenden Nebenkonferenzen mußte er in der Tat nicht bloß bei allen Beteiligten, sondern auch darüber hinaus einen bedeutenden Eindruck machen. Eine Reihe von Kommissionen hat die wichtigsten Aufgaben und Probleme besprochen und hat für große Kulturaufgaben in Palästina Mittel bereit gestellt. Überhaupt stand mehr als bei früheren Kongressen das Budget im Vordergrund der Beratungen. — Weizmann, der Leiter der Weltorganisation des Zionismus, hat in einer großangelegten Rede das bisher Geleistete dargestellt und Linien in die Zukunft gezogen. Der Kongreß hat als solcher einen Aufruf „an das jüdische Volk in der Verbannung" erlassen, in dem der letzte Abschnitt lautet: „Jüdisches Volk! Diese Stunde darfst du nicht versäumen! Leben und Vermögen, Werk und Wirken mußt du opfern! Man darf nicht sagen, daß wir die Größe des Augenblicks nicht erkannten, daß wir uns gegen die Seele unseres Volkes vergingen! Schließt euch zusammen in der Arbeit an dem großen Wunder, welches

[1]) J.P. 52/21. 48/21. [2]) J.P. 46/21. [3]) J.P. 44/21. [4]) Isf. 52/21.

seinesgleichen in der Geschichte der Menschheit nicht findet! Bauet Zion! Bringt Erlösung unserm Volk und unserm Lande!" [1])

Aber schon dieser selbe Aufruf macht den Leser stutzig, wenn es heißt: „Der Weg zum neuen Leben war frei. Es fehlte nur die Anstrengung, welche dem erhabenen Ziel entsprach. Sie ist noch nicht gekommen . . . Aber uns drängt die große Stunde, in welcher unser Werk in Erez-Israel zu Leben und Licht erwacht. Wir können nicht warten. Schon ist durch die Schwäche unseres Bemühens unser Werk in Erez-Israel gefährdet . . . Aus der Schwäche unseres schöpferischen Strebens ist politische Schwäche entstanden. Ein Schatten fällt auf unsere historischen Rechte, die uns im Krieg und im Friedensschluß bestätigt wurden." [2]) — Sehr beachtenswert ist auch, daß die amerikanischen Zionisten auf dem Kongreß nicht vertreten waren. Das war der offene Ausdruck für tiefgreifende Differenzen zwischen der Zentralleitung und der amerikanischen Föderation. Dabei dreht es sich um Fragen von grundlegender Bedeutung. Die Zentralleitung vertritt heute einen politischen Zionismus, der auf die Errichtung eines Judenstaates hinzielt; die Amerikaner wollen einen wirtschaftlichen Aufbau Palästinas, der in jüdischen Kolonien für diejenigen Juden, die aus ihren bisherigen Wohnsitzen auswandern wollen oder müssen, eine gesicherte Heimat ermöglicht. Hier handelt es sich also um Gegensätze von überaus ernstem Gesicht. [3]) Beachtet man nun weiter, daß der langjährige Vorsitzende der Zionistenkongresse, Dr. Max Nordau, und der ebenfalls sehr verdiente Zionistenführer Alexander Marmorek, sich geäußert haben, daß „durch die monströse Entwicklung das Ideal des Zionismus zur zügellosen Jagd nach skandalös bezahlten Posten geworden sei; [4]) daß Lord Northcliffe nach seinem Besuche Palästinas rundweg erklärt hat: „Als alter Förderer der Zionistenideale in meinen Zeitungen war ich sehr enttäuscht" und vorgeschlagen hat, „das Parlament, die Presse und der englische Steuerzahler sollten eine umfassende öffentliche Untersuchung bezüglich der Angelegenheiten in Palästina fordern, damit Palästina nicht zu einem zweiten Irland werde, [5]) erwägt man, daß Ludwig Schneller den Zionismus in Palästina nicht als etwas organisch Gewachsenes, sondern als etwas Gemachtes ansieht, den Widerstand der Araber gegen die einwandernden, gottlosen und bolschewistischen Juden allgemein nennt und von einer Auswanderung arabischer Christen aus Palästina und Syrien im großen Stil redet, weil sie lieber Fremde in der Fremde, als Fremde in der Heimat sein wollen, [6]) dann sieht man Grund genug, um bei dem zurückhaltenden Urteil stehen zu bleiben, daß wir in der Darlegung des Jahrbuchs 1921 abgeben mußten. [7])

Das wichtigste Moment aber für die Wertung des Zionismus und seines gegenwärtigen Standes ist und bleibt doch die Stellung der englischen Regierung. Es ist an dieser Stelle wiederholt auf die Ver-

[1]) J.P. 38/21. [2]) ib. [3]) Jsf. 35/21. [4]) Jsf. 13/22. [5]) Jsf. 10/22.
[6]) Reform. Kirchenzeitung 52/21. [7]) Jahrbuch 1921, 282 ff.

kehrtheit des Optimismus hingewiesen worden, mit dem die englische Politik von jüdischer Seite betrachtet wird. Es muß mit allem Nachdruck immer wieder betont werden, daß den Engländern nichts ferner liegt, als für die Juden selbstlos Kastanien aus dem Feuer zu holen und dabei sich die Finger zu verbrennen. Das Wort des Lord Northcliffe von dem zweiten Irland hat eine sehr tiefe Wahrheit und wird als solche zweifellos schon jetzt von vielen Engländern empfunden. Es ist auch sehr auffällig, daß so sehr oft irgend ein englischer Staatsmann sich veranlaßt sieht, die Balfour-Erklärung zu interpretieren. Diese Erklärungen haben alle etwas Gewundenes und lassen das, worauf es ankommt, absichtlich im unklaren. So hat Balfour selbst in Washington Vertretern des New Yorker jüdischen Tagblattes gesagt, daß das „jewish national home im tiefsten Sinne des Wortes ein patriotisches Heim für Juden so gut wie für Araber" sein werde.[1]) Man sieht, daß der springende Punkt einfach umgangen ist. Ebenso hat der Oberkommissar Herbert Samuel in seinem offiziellen Bericht an die englische Regierung über die Verwaltung Palästinas während der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921 sich höchst unklar und damit wahrscheinlich vollständig zur Zufriedenheit seiner Regierung ausgesprochen. Er erklärt, daß die gegenwärtige Verwaltung, d. h. er selbst, entschlossen sei, „die Wohlfahrt der arabischen Bevölkerung zu schützen, den Arabern jede Ursache zur Auswanderung aus Palästina zu nehmen und die jüdisch-nationalen Aspirationen so weit zu fördern, wie die Rechte der gegenwärtigen Einwohner dadurch nicht berührt werden . . . Aber die Billigung gewählter Verwaltungsorgane in der jüdischen Gemeinschaft für die Kontrolle der eigenen jüdischen Angelegenheiten bedeutet keineswegs die Unterstellung der Araber unter die Kompetenz der Verwaltungsführung.[2]) Man kann verstehen, daß es der Oberkommissar mit seiner Taktik weder den Juden noch den Arabern recht macht und wirklich, wie Weizmann auf dem Zionistenkongreß in Karlsbad ausgesprochen hat, „von beiden Seiten Schläge" bekommt. Auffallen muß es auch, daß Weizmann in dieser selben Rede doch nur recht bedingtes Vertrauen dem Oberkommissar ausspricht, wenn er sagt: „Samuel ist, so glaube ich, unser Freund."

In Erwägung aller dieser Umstände halte ich mich nicht für berechtigt, dem gegenwärtigen Zionismus die Bedeutung beizulegen, die in weiten Kreisen der Juden und auch der Christen ihm zugeschrieben wird.

II. Die Judenmission.

1. Allgemeines.

Die Lage der Judenmission wird auch weiterhin durch zwei Größen im wesentlichen bestimmt. Die erste ist die allgemeine wirtschaftliche Notlage, die in fortschreitendem Maße vor allem in Deutschland sich steigert und es gerade den Kreisen, die bisher die Werke des Reiches

[1]) J,P. 51/21. [2]) Isf. 37/21.

Gottes trugen, unmöglich macht, sie auch unter den schwierigen Gegenwartsverhältnissen lebensfähig zu halten. Zwar muß ich von meiner Kenntnis der Verhältnisse der Berliner Judenmission sagen, daß von den früheren Freunden unserer Arbeit nur ganz wenige unter dem Druck der Not und Sorgen sich von unserm Werke zurückgezogen haben, und ich vermute, daß dies bei den andern Gesellschaften Deutschlands ebenso ist. Aber die Gesamtlage ist doch derart, daß alle diese Freunde und Förderer aus dem bisherigen Mittelstande ihre Beiträge und Spenden nicht annähernd in dem Maße steigern können, wie es die Teuerung auf allen Gebieten, die auch den Missionsbetrieb auf das schwerste schädigt, erfordern würde. Bis zu einem gewissen Grade gilt, soweit die Nachrichten mir zugänglich waren, dies auch von den Judenmissionsgesellschaften anderer Länder, wenn auch dort die Teuerung nicht annähernd den Umfang erreicht hat, wie bei uns. Nur diejenigen Missionsgesellschaften des Auslandes, die in Ländern des niedrigsten Valutastandes — östlich der deutschen Grenzen — ihre Arbeiter stationiert haben und selbst in Ländern hochwertiger Valuta ihren Sitz haben, konnten daran denken, ihre Arbeit noch zu erweitern. Unsere deutschen Gesellschaften dagegen haben ausnahmslos ihre Arbeiten nach jeder Hinsicht einschränken müssen, da ihre Finanzverhältnisse ihnen weder die Unterhaltung auswärtiger Stationen, noch Missionsreisen u. dgl. gestatten.

Das zweite Moment, das die Lage der deutschen Missionsgesellschaften, bis zu einem gewissen Grade aber auch der ausländischen Gesellschaften bestimmt, ist die hochgradige Spannung in der Judenfrage. Einerseits hat der gesteigerte und äußerst rührige Antisemitismus der Gegenwart in weiten Kreisen nicht bloß der Gemeindeglieder, sondern auch der Geistlichen die Sympathie für die Missionsarbeit unter den Judeu noch mehr herabgedrückt. So ist mir erst kürzlich — um ein Beispiel dafür anzuführen — von einem Geistlichen der wohlgemeinte Rat gegeben, in ein Pfarramt zu gehen, da die Judenmission eine höchst überflüssige Sache sei. Andererseits ist aber auch festzustellen, daß lebendige, angeregte Christen, denen das Problem der Judenfrage schwer auf der Seele liegt und die mit offenem Auge die schweren Schädigungen der Allgemeinheit durch Vertreter der Judenheit sehen, gerade daraus den Anlaß genommen haben, der Judenmission ein größeres und stärkeres Interesse zuzuwenden als früher. Sie sind mit uns der Meinung, daß es für die Nichtjuden nur ein wirksames Schutzmittel gegen verderbliche Einflüsse von Juden gibt, nämlich die Befestigung ihrer eigenen religiös-sittlichen Kraft durch das Christentum, wie sie andererseits darin mit uns übereinstimmen, daß alle äußeren Maßnahmen die Juden nicht ändern werden, sondern daß sie nur durch die religiös-sittlichen Kräfte des Christentums überwunden und erneuert werden können.

Eine große Freude ist es mir, feststellen zu können, daß die Gemeinschaft des Geistes und der Arbeit auf den Gebieten der Judenmission zwischen den Völkern in fortschreitendem Maße wieder einsetzt.

Namentlich bei dem Jubiläum der Berliner Gesellschaft, von dem noch im weiteren zu berichten ist, haben die Schwestergesellschaften in Holland, Schweiz, Dänemark, Norwegen und Schweden, sowie die Barbican Mission in London in erhebender Weise diese Gemeinschaft bestätigt.

2. Die einzelnen Gesellschaften.

Die Berliner Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden hat auch im Berichtsjahre alle die Einschränkungen ihrer Arbeit, von denen schon im vergangenen Jahre berichtet werden mußte,[1]) beibehalten müssen. Keine ihrer auswärtigen Stationen konnte neu besetzt werden. Die literarische Arbeit mußte beschränkt bleiben. Von der Sammlung „Christentum und Judentum" konnte nur ein neues Heft erscheinen, eine kleine Sammlung von Judenmissionspredigten und -Vorträgen unter dem Titel: „Tröstet, tröstet mein Volk."[2]) Das Nachrichtenblatt der Gesellschaft „der Messiasbote" konnte nur in zwei Nummern ausgegeben werden. — — Das Hauptereignis in dem Leben der Gesellschaft im Berichtsjahre war ihre Jahrhundertfeier. Sie wurde am 4. und 5. Februar in Berlin, und wird am 30. April in Königsberg (Ostpreußen) gefeiert. Trotz der überaus ungünstigen äußeren Verhältnisse — Eisenbahnerstreik, Lokalstreik in Berlin — verlief die Hauptfeier am Sitz der Gesellschaft sehr befriedigend und hat segensreiche Stunden der Gemeinschaft und Erhebung den Teilnehmern gebracht. Über die Berliner Feier gibt ein Heft der Sammlung „Christentum und Judentum" Rechenschaft, dessen vielseitiger Inhalt allen Freunden der Judenmission empfohlen werden kann.[3])

Trotz der Verkehrsschwierigkeiten hatten wir die Freude, die Vertreter der schwedischen Israelsmission und der Londoner Barbican Mission zu begrüßen. Die Vertreter der deutschen Schwestergesellschaften und der andern auswärtigen Gesellschaften, die ihren Besuch zugesagt hatten, vermochten trotz aller Bemühungen nicht an Ort und Stelle zu gelangen. — — Im Bericht des vorjährigen Jahrbuches hatte ich mitgeteilt, daß die Jahrhundertfeier uns die Mittel geben müsse, um das Werk der Berliner Gesellschaft weiterzuführen. Das ist nur zum Teil geschehen. Zum größten Bedauern unserer Gesellschaft und mit dem Erfolge unverhohlener Verwunderung aller unserer Freunde, die davon Kenntnis bekamen, hat der Evangelische Oberkirchenrat der ältesten deutschen Judenmissionsgesellschaft die erbetene außerordentliche Festkollekte versagt. Die deutschen Schwestergesellschaften, die Hilfsvereine der Gesellschaft und die Schwestergesellschaften in Holland, Schweiz, Dänemark, Schweden

---

[1]) Jahrbuch 1921, S. 292.

[2]) P. E. Schaeffer, Tröstet, tröstet mein Volk, eine Auswahl von Predigten und Vorträgen über Judenmission. Verlag Bertelsmann-Gütersloh, 1922. Preis 15 Mark.

[3]) P. E. Schaeffer, Leben und des Herrn Werk verkündigen. Die Jahrhundertfeier der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden in Berlin. Verlag Bertelsmann-Gütersloh. Preis 15 Mark.

und Norwegen, haben der Jubilarin mit freundlichen Segenswünschen Festgaben in Höhe von 165000 Mark gespendet. Etwa 30000 Mark sind von Gemeinden und Missionsfreunden der alten preußischen Provinzen bisher eingegangen. Das Gesamtergebnis der Jubiläumsgaben mit ca. 195000 Mark wird zwar verhüten, daß die Berliner Gesellschaft ihre Arbeit einstellt, gestattet aber nicht, selbst in dem bisherigen beschränkten Ausmaß die Arbeit weiterzuführen. So hat der Missionsdirektor Lic. E. Schaeffer sich entschließen müssen, in ein Pfarramt überzugehen und die Missionsarbeit nebenamtlich fortzuführen. Die Geschäftsstelle der Gesellschaft bleibt wie bisher im Missionshause Berlin N 37, Kastanienallee 22.

Der Westdeutsche Verein für Israelsmission in Köln a. Rh. hat mit dem Pastor Mäder und dem Missionar Löwy seine Arbeit unvermindert weiter tun können. Das Missionsblatt der Gesellschaft ist regelmäßig erschienen. Am 16. Oktober konnte der Verein sein 78. Jahresfest feiern. Der Verein hat im Berichtsjahr über 200 Juden durch das Evangelium erreichen können.

Der lutherische Zentralverein für Israelsmission in Leipzig hat im Berichtsjahr sich dadurch ein besonderes Verdienst um die Mission erworben, daß er seine „Stimmen aus dem Heiligtum" durch mehrere Nummern erweitert hat. Es war ein überaus glücklicher Gedanke des Missionsdirektors Pastor von Harling, auf diesen kleinen Blättern in kurzen, knappen Ausführungen den Juden die Heilswahrheiten des Christentums darzubieten. Die Blätter eignen sich hervorragend zur Verteilung unter Juden. Die gediegene Zeitschrift „Saat auf Hoffnung", die nun bereits ihren 58. Jahrgang vollendete, hat wieder sehr wertvolle Aufsätze gebracht und kann allen, die sich für Judenmission interessieren, gar nicht genug empfohlen werden. Das kleine Blatt „Friede über Israel", das den Freunden der Gesellschaft über die laufende Arbeit Mitteilung macht, ist wieder sehr inhaltsreich und ansprechend gewesen. — — Die Arbeit des Missionars Jahnke in Breslau hat keine Unterbrechung erfahren.

Der Verein der Freunde Israels in Basel ist in seiner Arbeit nicht gestört worden. Er hat sie in der Schweiz, in Süddeutschland, auf Missionsreisen bis nach Nordfrankreich, in Litauen und Polen regelmäßig weiterführen können. Der Baseler Verein ist die einzige unter den deutschen Judenmissionen, der in den Zentren im Osten jetzt arbeiten kann. Das Missionsblatt des Vereins „der Freund Israels" enthält stets wertvolle Aufsätze, deren Lektüre auch den deutschen Freunden der Judenmission warm empfohlen wird.

Auf eine wichtige literarische Neuerscheinung sei zum Schluß noch hingewiesen. Geheimer Konsistorialrat Professor D. Dr. Strack hat seine Einleitung in den Talmud neu erscheinen lassen und durch Berücksichtigung der Midrasche wesentlich erweitert. Das Buch ist nichts weniger als eine leichte Unterhaltungslektüre; wer aber über das nachbiblische Schrifttum der Juden sich eingehend, gründlich und zuverlässig unterrichten will, kann dieses ausgezeichnete und den Stoff erschöpfende Werk des greisen

Gelehrten einfach nicht entbehren.[1]) Zugleich sei es erlaubt, eine private Mitteilung des verehrten Gelehrten hier weiter zu geben und schon jetzt dadurch die Aufmerksamkeit der interessierten Kreise auf eine Veröffentlichung hinzulenken, die in der gesamten Judenmissionsliteratur einzig dastehen wird: es steht die Herausgabe eines von Professor Strack und Pastor Billerbeck verfaßten Kommentars zum Neuen Testament auf Grund des Talmud in Aussicht. Die Drucklegung ist schon sehr gefördert, so daß man hoffen darf, das Ganze in nicht zu weiter Ferne in Händen zu haben.

III. Anschriften der deutschen Judenmissionsgesellschaften.

1. Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden. (Berliner landeskirchliche Judenmission.) Vorsitzender: Generalsuperintendent D. Keßler. Leitender Missionsprediger bis auf weiteres: Pfarrer Lic. E. Schaeffer, Berlin-Oberschöneweide, Wilhelminenhofstr. 42. Missionsbureau: Berlin N 37, Kastanienallee 22. Fernsprecher: Humboldt 775. Postscheckkonto: Berlin 34655.

2. Westdeutscher Verein für Israel in Köln. Vorsitzender: Pfarrer R. Fliedner, Köln-Nippes. Schatzmeister: P. K. Pellmann in Essen, Ladenspelderstr. 46. Postscheckkonto: Essen 6806. Missionshaus: Köln a. Rh., Moltkestr. 80.

3. Evang.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel. Vorsitzender: Pfarrer D. Dr. Jeremias, Leipzig. Missionsdirektor: P. O. v. Harling. Missionsbureau: Leipzig, Markt 2.

4. Verein der Freunde Israels in Basel: Direktor: P. Laub, Basel, Hebelstr. 129. Missionsbureau: Basel, Hebelstr. 129.

[1]) Strack, Prof. D. Dr., Einleitung in den Talmud und die Midrasche.

Siebentes Kapitel.

Innerkirchliche Evangelisation.

Bearbeitet von Pastor Ernst Bunke, Spandau.

(Abgeschlossen am 15. Mai 1922.)

1. J. E. und Kirche.

Die Stellung der J. E. zur Kirche ist infolge der durch die Revolution herbeigeführten Notwendigkeit zum Kirchenumbau fortgesetzt Gegenstand der Erörterung. Auf der Gnadauer Pfingstkonferenz in Halberstadt lag ein Antrag von vier Gemeinschaftsverbänden vor, der die kirchenpolitische Betätigung der Gemeinschaften betraf. Die Aussprache darüber verlief unfruchtbar, weil nach juristischem Urteil die Versammlung zu Beschlüssen gar nicht berechtigt sei. Eine Einmütigkeit war nicht vorhanden. Deshalb hat „Auf der Warte" empfohlen, man solle künftig diese Streitfrage überhaupt ruhen lassen.

Die praktische Betätigung der Kirchenpolitik aber hat im letzten Jahre ihren Fortgang genommen und gezeigt, daß die J. E. einen bedeutungsvollen Einfluß auf das Geschick der Kirche ausüben kann, wenn sie mitarbeitet. In der altpreußischen Landeskirche hat „Licht und Leben" unter der zielbewußten Leitung von Pf. Gauger viel dazu beigetragen, daß die „Vereinigte Rechte" aus den Wahlen zur Verfassunggebenden Kirchenversammlung mit einer großen Mehrheit hervorgegangen ist. Die Zahl der ausgesprochenen Gemeinschaftsleute unter den Abgeordneten ist zwar nicht groß und auch ungleichmäßig auf die Provinzen verteilt, aber sie sind entschlossen für den ungebrochenen Bekenntnisstand der Landeskirche eingetreten. Das Vorgehen von Pf. Gauger hat dazu beigetragen, daß in den Kreisen der Bekenntnisfreunde in den Westprovinzen die Bereitwilligkeit zu Vereinbarungen (Kompromissen) mit der Linken aufgehört hat. Ein Bund der Bekenner des biblischen Evangeliums hat sich gebildet und sich sehr entschieden für die von der „Vereinigten Rechten" durchgesetzte Bekenntnisformel im Verfassungsentwurf ausgesprochen. Dabei waren die Freunde der J. E. stark vertreten. Aber sie sind fern davon, die Kirchenpolitik zu ihrer Hauptarbeit zu machen.

Der Rheinische Gemeinschaftsbund hielt am 31. Januar 1922 eine Vertrauensmänner-Versammlung in Barmen und nahm folgenden Beschluß an: „Der Rheinische Gemeinschaftsbund nimmt mit

Befriedigung Kenntnis von der Gründung eines Bundes von Bekennern des biblischen Evangeliums, sieht seiner Entwicklung mit Vertrauen entgegen und hofft in Anlehnung an ihn am Aufbau unserer Volkskirche sich betätigen zu können. Seine erste Aufgabe aber sieht er nach wie vor in der Gemeinschaftspflege und Evangelisation."

An diesem Beschluß hat Pf. Gauger, der Herausgeber von „Licht und Leben" wesentlich mitgewirkt. Er schreibt (L. L. 8): „Die Gemeinschaftskreise könnten wenig tun, was törichter wäre, als sich nun regelmäßig und sozusagen gewerbsmäßig mit Kirchenpolitik zu beschäftigen. Die Gemeinschaftsbewegung hat weit Besseres, Wichtigeres, Zentraleres zu tun: Sie hat geistiges Leben zu pflanzen und zu pflegen; alles übrige wird sich dann von selbst finden. Wenn die Kirche, sei es nun die Gesamtkirche oder die Provinzialkirche, oder wenn die Gemeinden wieder einmal vor einer wichtigen Entscheidung stehen, wo es sich darum handelt, daß dem Evangelium eine Gasse gemacht werden soll, wenn z. B. in die Gemeindevertretungen und Synoden Männer von biblisch-klarem Standpunkt geschickt werden sollen, dann werden sich die Gemeinschaften von selbst wieder einstellen und ihre Pflicht tun. Und Licht und Leben, obwohl es kein kirchenpolitisches Blatt ist, wird dann auch wieder auf den Plan treten müssen, sintemal uns das Wohl der Kirche nicht gleichgültig ist; genau so werden wir es alsdann machen, wie wir auch bei den Wahlen zur Verfassunggebenden Kirchenversammlung eine Art von technischer Nothilfe geleistet haben."

Daß die I. E. von der Kirche als eine lebenswichtige Bewegung angesehen wird, ging schon daraus hervor, daß der Vorsitzende des Gnadauer Verbandes, P. Michaelis in Bethel-Bielefeld, die Eröffnungspredigt der Verfassunggebenden Kirchenversammlung im Berliner Dom zu halten hatte.

Auch auf dem Zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentag in Stuttgart im September 1921 war die I. E. durch etliche ihrer Führer vertreten. P. Michaelis gehört sogar zu den außerordentlichen Mitgliedern des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, der obersten Vertretung aller Landeskirchen.

In der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche gehört auch der Herausgeber von „Auf der Warte", Direktor Möbius, zu den Abgeordneten der Verfassunggebenden Versammlung. Auch dort haben sich die Kreise der I. E. mit den anderen Bekenntnisfreunden zusammengeschlossen, um dem Bekenntnisstand der Landeskirche einen deutlichen Ausdruck zu verleihen.

Auf der einen Seite sehen wir so eine Annäherung von I. E. und Kirche. Auf der anderen Seite wird durch das kirchenpolitische Eingreifen der I. E. zugunsten des Bekenntnisstandes die Spannung vermehrt. Daneben treten gelegentlich auch die früher häufigeren Erscheinungen kirchenamtlicher Ablehnung der freien I. E. wieder hervor.

Über den stärksten Fall berichtet „Auf der Warte" (21, 20) unter der Überschrift „Lutherische Bannbulle. In Wismar, Mecklenburg,

wurde am Sonntag Judika von den Kanzeln folgende Bekanntmachung verlesen:

„Das Geistliche Ministerium und die vereinigten Kirchengemeinderäte unserer Stadt sehen sich zu der nachfolgenden Erklärung und Warnung an ihre Gemeinden veranlaßt:

Seit Jahren übt die sogenannte „Christliche Gemeinschaft", deren Haus sich in der Schauerstraße befindet, eine nach mancher Seite schädigende Tätigkeit in unsern Gemeinden aus. Wir haben selbstverständlich nichts gegen private Erbauungsversammlungen in den Häusern der Gemeinde, aber die religiösen Grundsätze und die Frömmigkeitspflege dieser Gemeinschaft entsprechen nicht dem gesunden Geist des evangelisch-lutherischen Christentums, sondern gehen vielfach ins Schwärmerisch-Methodistische und damit ins Sektenhafte über, wie sie auch Abendmahlsgemeinschaft aus dem Grunde ablehnen, daß sie mit „Ungläubigen" nicht feiern wollen. Trotz ihrer Behauptung, auf landeskirchlichem Boden zu stehen, ist sie in Wahrheit unkirchlich, ja widerkirchlich, wie sie von Anfang an hier die Beziehungen zu dem geistlichen Amt gemieden hat.

Sie hat ihren eigenen besoldeten Prediger und Seelsorger, der weder kirchenordnungsmäßig geprüft noch angestellt ist, ihre eigenen gottesdienstlichen Versammlungen, ihre eigenen besonderen Gesänge und Lieder, ihren besonderen Kindergottesdienst, ihren besonderen Jünglings- und Jungfrauenverein, ihr eigenes Missionsfest, und nun auch ihre eigenen Abendmahlsfeiern, zuerst heimlich, jetzt auch öffentlich.

Aus dem allen geht hervor, daß sie neben dem geordneten Amt und der Gemeinde eine besondere Kirche bildet.

Bereits haben sich manche Glieder unserer Gemeinden durch die Verführung der Gemeinschaft ihrer Kirche entfremden und untreu machen lassen. Wir warnen darum unsere Gemeinden aufs entschiedenste vor dem verwirrenden und schädlichen Treiben dieser „Gemeinschaft" und bitten sie, zumal in dieser schicksalsschweren Zeit, in der unser Volk von erbarmungslosen Feinden angefochten und von inneren Streitigkeiten zerrissen wird, aller weiteren Zersplitterung entgegenzutreten und sich in Treue und Einigkeit zu unserer evangelisch-lutherischen Kirche, ihrem Glauben, ihrem geistlichen Amte, ihren schönen Gottesdiensten, ihren wohlbewährten Ordnungen und herrlichen Liebeswerken fest und überzeugungsvoll zu bekennen und zu halten."

An diese Bekanntmachung haben sich begreiflicherweise sehr lebhafte schriftliche und mündliche öffentliche Auseinandersetzungen geknüpft, von denen die Kirche keinen Vorteil gehabt hat. Wir gehen nicht näher darauf ein, da der Bericht möglichst kurz sein soll.

2. Gnadau und Vandsburg.

Die I. E. hat nicht nur Auseinandersetzungen mit allerlei Widersachern von außerhalb, sondern auch in ihren eigenen Kreisen. Je weiter die Bewegung um sich greift, desto leichter stellt sich die Erscheinung ein,

daß neue Anfänge als störend empfunden werden, als Einbruch in ein schon besetztes Gebiet. Besonders gilt dies dann, wenn die Arbeitsweise tiefgehende Unterschiede aufweist. Offenbar ist dies im Freistaat Sachsen geworden. Der Vandsburger Gemeinschafts-Diakonieverband unter Leitung von P. Krawielitzki in Marburg hat sich mitten in das Gebiet des Sächsischen Gemeinschaftsvereins hineingesetzt und sich einen Mittelpunkt für seine Sonderbestrebungen in Rathen a. d. Elbe geschaffen. Es gab von Anfang an Reibungen, dann Verhandlungen, schließlich unter Mitwirkung des Gnadauer Vorstandes einen Vergleich am 31. März 1921 in Dresden. Aber die Zwietracht ging fort. Am 1. und 2. Okt. fanden in Chemnitz deswegen Vertreterversammlungen statt, welche einmütig folgenden Beschluß faßten:

„Deshalb hat der erweiterte Brüderrat für landeskirchliche Gemeinschaftspflege im Freistaat Sachsen, in Verbindung mit dem Vorstand des Sächsischen Landesverbandes vom Jugendbund für E. C. und in Verbindung mit der Vertreterversammlung des Sächsischen Gemeinschafts- und Jugendverbandes einstimmig beschlossen, die Arbeitsgemeinschaft mit Ihrem Mutterhause zu lösen und Ihnen Ihre von uns angestellten Schwestern zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Beschluß sind wir gekommen durch die Erkenntnis, daß sich in der Vandsburger Art und Arbeit ein Geist geltend macht, der unsere Gemeinschaften nicht eint, sondern zerreißt. Wir bitten Sie, Ihre Schwestern möglichst bald abzuberufen. . . . Für die Zukunft müssen wir in der Arbeit unsere Wege getrennt gehen nach der Losung: Schiedlich — friedlich."

„Auf der Warte" schreibt dazu (21, 43): „Während die Gemeinschaftsleitungen bei anderen Diakonissenhäusern sehr rasch und befriedigend zur Lösung von Differenzen kommen, reißen die Klagen über die Vandsburger Arbeit nicht ab, besonders darüber, daß die Vandsburger Schwestern das Vertrauen der Gemeinschaften zu ihren Leitern zu unterminieren suchen. . . . Wir halten es nicht mehr für angängig, den einzelnen Schwestern einen Vorwurf zu machen, es muß ein Fehler im ganzen sogenannten Vandsburger System liegen, welches den römischen Exerzitien verzweifelt ähnlich ist, Willen und Charakter so gründlich zermalmend, daß zuletzt die davon Betroffenen unter Aufgabe eigenen Denkens den Willen ihrer Vorgesetzten ohne weiteres als Gottes Willen ansehen — Nonnentum im evangelischen Gewande. . . . Mit Sorge sehen wir schon lange der Entwicklung des Diakonieverbandes zu, wer ein Auge hat für die mancherlei Erscheinungen, welche sich je und je in ähnlicher Weise auf dem Boden der Gemeinde Jesu Christi entwickelten, der wird von der gehörten Ansicht kuriert, daß rasches Wachstum und die große Zahl immer die göttliche Legitimation eines solchen Werkes seien. Überall sucht der Diakonieverband Einfluß zu gewinnen, im Pastorengebetsbund, im Jugendbund, ein Haus nach dem andern wird gebaut, ein Erholungsheim nach dem andern unter Aufwand riesiger Summen aufgekauft. Alles wird musterhaft verwaltet, ein christlicher Großbetrieb, ein christlicher Trust, der es heute schon auf eine Machtprobe mit den

einzelnen Brüderräten, ja mit dem Gnadauer Verband ankommen lassen kann."

Dasselbe Blatt schreibt (21, 52): „Von Anfang an war Vandsburg aufs engste verbunden mit den Kreisen Ostdeutschlands, die sich später als „Pfingstbewegung" von der Deutschen Gemeinschaftsbewegung spalteten. Um die Leitung des Vandsburger Werkes bildete sich dann die Gruppe der sogenannten Neutralen, welche sich nach vielen Verhandlungen auf Drängen Gnadaus äußerlich von den Leitern der Pfingstbewegung trennten, wie weit die Scheidung innerlich vor sich ging, hat nie festgestellt werden können. Statt sich wie August und Heinrich Dallmeyer männlich und offen von einer Bewegung, die als ungöttlich erkannt war, zu trennen, stahl man sich leise heraus und umging die klare biblische Forderung der Beugung darüber, daß man durch die Vertretung einer unbiblischen Heiligungslehre mit für das Entstehen der Zungenbewegung vorgearbeitet hatte. Die Reste dieses Sauerteigs sind nach unserer Überzeugung auch heute noch nicht ausgefegt; sie sind vielmehr die tiefste Ursache der Differenzen zwischen Gemeinschaftsbewegung und Diakonieverband. Wir erinnern nur daran, wie die Vandsburger Schwestern sich in der Gemeinde Rechte anmaßen (Gemeinschaftsleitung, Reden in öffentlichen Versammlungen usw.), ganz wie in der Zungenbewegung mit ihrem starken feministischen Einschlag. Für die im Gnadauer Verband zusammengeschlossene Gemeinschaftsarbeit handelt es sich nicht um den Fall Vandsburg contra Sachsen, sondern um die letzte Auseinandersetzung mit einer übergeistlichen Heiligungsbewegung."

Mit der öffentlichen Auseinandersetzung über diesen Fall drohte ein Riß in die Gemeinschaftsbewegung zu kommen. Daher nahm sich der Gnadauer Vorstand der Sache an und veröffentlichte nach Anhörung beider Parteien folgende Erklärung:

„Wir erkennen an, daß die sächsischen Brüder bei ihrer wohlbegründeten Auffassung des Vertrages den Vorwurf des Vertragsbruches erheben konnten. Wir billigen aber auch den Vandsburger Brüdern den guten Glauben zu, daß sie gegen den Vertrag nach ihrer Auffassung nicht verstoßen haben. Daß es zu einem verhängnisvollen Mißverständnis zwischen beiden Verbänden in der Auslegung des Vertrages kam, liegt unserer Meinung nach an den Vandsburger Grundsätzen über die Arbeitsweise ihrer Schwestern. Diese Grundsätze bedürfen einer durchgreifenden Änderung."

Pastor Michaelis schreibt dazu im „Gnadauer Gemeinschafsblatt" (3): „Der Gnadauer Vorstand wird seine Wünsche auf Änderung der Vandsburger Arbeitsweise dem Vorstand des deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbandes übermitteln und suchen müssen, mit ihm darüber zu verhandeln. Der Herr gebe Gnade, daß daraus dann eine friedsame Frucht der Gerechtigkeit für unsere Gemeinschaftsbewegung erwächst."

Die weitere Entwicklung der Angelegenheit ist abzuwarten. Daß der Gemeinschafts-Diakonieverband nicht leicht seine Arbeitsweise ändern wird, darf man nach den bisherigen Erfahrungen annehmen.

Der Gnadauer Vorstand hat aber veranlaßt, durch dieses und andere Vorkommnisse grundsätzlich zu der Frage Stellung genommen, wie eine friedliche Regelung des Zusammenarbeitens geschehen soll. Er veröffentlichte folgende Sätze:

„Der Gnadauer Verband erwartet von seinen Mitgliedern nicht Einförmigkeit in der Lehre und Arbeitsweise. Vielmehr sieht man in der Verschiedenartigkeit der Erkenntnis und der Aufgabe seiner Mitglieder eine wechselseitige Befruchtung. Wohl aber müssen die gemeinsamen Grundlinien festgehalten werden, wie sie in unseren Richtlinien und Satzungen festgelegt sind. Für das Nebeneinander verschiedener im Gnadauer Verband zusammengeschlossener Körperschaften und Brüderräte auf demselben Gebiet wünscht er folgende Grundsätze beachtet zu sehen: Wir halten es für erwünscht, daß in einem Gebiet nur ein Brüderrat arbeitet, zur Vermeidung von Reibungen, zur zielbewußteren Inangriffnahme des ganzen Gebietes, zur Ersparung von Zeit, Geld und Kraft.

Eine grundsätzlich rechtliche Abgrenzung eines Gebietes für einen Verband lehnen wir ab.

Wir halten es für brüderliche Pflicht, daß ein Gemeinschaftsverein, der sich in das Gebiet eines anderen Vereins mit seiner Arbeit gewiesen glaubt, sich darüber mit diesem Verein ins Benehmen setzt und etwaige Einwendungen gegen seinen Plan auf das gewissenhafteste erwägt.

Führt solche Verhandlung zu keiner einheitlichen Auffassung, so empfiehlt es sich, den Fall dem engeren Vorstande des Gnadauer Verbandes zu unterbreiten.

Kommt es zu einem Nebeneinanderarbeiten in einem Gebiet, so sollte, wenn irgend möglich, ein Nebeneinander in kleineren und vor allem in kleinen Orten vermieden werden.

Für Gebiete, in denen mehrere Vereine arbeiten, empfehlen wir die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses, der die Arbeitsverteilung in gemeinsamer Beratung regelt.

Dies alles, damit die brüderliche Liebe nicht verletzt werde, und um der Ehre Gottes willen."

Anmerkungsweise sei an dieser Stelle, weil oben ein Zusammenhang von Vandsburg und Zungenbewegung angedeutet war, mitgeteilt, daß die ablehnende Stellung der J. E. zur Zungenbewegung nach wie vor aufrecht erhalten wird. Vom 13.—15. Dezember war von ehemaligen und jetzigen Führern der Bewegung „im Interesse des Reiches Gottes" eine Besprechung mit Führern der J. E. veranlaßt worden. Prediger Nagel erteilt im „Evang. Allianzblatt" auf Grund dieser Besprechung der Zungenbewegung eine erneute und entschiedene Absage. P. Michaelis unterstrich dieselbe im Namen des Gnadauer Verbandes und legte Zeugnis gegen den Irrgeist ab.

Man darf sagen, daß der Gnadauer Vorstand keine leichte Aufgabe hat. Aber wir sehen, daß er Wahrheit und Liebe zu verbinden ernstlich bestrebt ist. Er hat sich auch weitsichtig in seinem Verhalten zur Volksmission gezeigt.

3. I. E. und Volksmission.

I. E. ist Volksmission und umgekehrt. Trotzdem werden sie auch hier als zwei verschiedene Bestrebungen gewertet, weil sie einen verschiedenen Ausgangspunkt haben. Die I. E. stammt aus dem Pietismus, die Volksmission aus der Inneren Mission Wicherns, sie ist eine spätgeborene Tochter derselben. Ihre Arbeit hat sich dank der tatkräftigen Leitung des Direktors im Zentralausschuß für I. M., dem die Berliner Fakultät dafür ehrenhalber den Dr. theol. verliehen hat, Füllkrug, und dank der Hingabe ihrer Berufsarbeiter kraftvoll entfaltet, so daß hier und da in den Kreisen der I. E. sich eifersüchtige Kritik regte. Aber P. Michaelis war gern bereit, der Anregung D. Füllkrugs zu folgen und eine Brücke zwischen den beiden Richtungen der Glaubensarbeit zu schlagen. Das geschah durch die Einladung zu der Arbeitskonferenz für Evangelisation und Volksmission im Evang. Johannesstift zu Spandau vom 18.—21. April 1922. Verhandlungsgegenstände waren: „Waffen im Kampfe gegen Spiritismus, Theosophie und Anthroposophie" (P. Reme, Hamburg), „Die Behandlung der Ehefragen in der Evangelisation und in der Sprechstunde" (Pred. Dallmeyer, Schildesche), „Die Behandlung der Apologetik in der Evangelisation" (P. Simsa, Barmen), „Die Bedeutung der letzten Dinge in der Evangelisation" (P. Keller, Döbeln), „Die Missionierung der unerreichten Gebiete in Deutschland" (D. Füllkrug, Dahlem), „Evangelisation und Gemeinschaftsbildung" (P. Modersohn, Blankenburg).

Bei der Verstimmung, welche die Volksmission und ihre Arbeitsweise hier und da in den Kreisen der I. E. geweckt hatte, konnte niemand wissen, wie die Konferenz verlaufen würde. Aber der Missionsdrang, der in den Vertretern der Volksmission durch Gottes Geist geweckt ist, hat es den Vertretern der I. E. angetan. Zeugnis dieses Missionssinnes waren z. B. die Leitsätze und der Vortrag von D. Füllkrug über „Die unerreichten Gebiete", die wir nachstehend wiedergeben:

I. Folgende Gebiete sind bisher noch nicht erreicht worden:

1. Örtlich: Verschiedene Gebiete Deutschlands wie z. B. Vorpommern, Rügen, Mark, Sachsen, Thüringen usw.
2. Einzelne Stände, wie besonders die Arbeiter, die Gebildeten, die Jugend, die Landleute, die Studenten, das Pflegepersonal in großen humanitären Anstalten usw.
4. Große Ansammlungen von Menschen, wie z. B. Badeorte, Sportplätze, Jahrmärkte, Ausflugsorte, Messen, Bahnhöfe, auch Kirchhöfe usw.

II. Die Gründe dafür sind zu suchen im folgenden:

1. Diese Gegenden und Landteile sind niemals wirklich missioniert worden.

2. Es herrscht ein großes Mißtrauen gegen die Kirche und die mit ihr wirklich oder scheinbar zusammenhängenden Arbeiten.
3. Der bisherige Apparat war zu schwerfällig und die Form nicht elastisch genug.
4. Der Terror der Parteien und des Standes ist ein großes Hindernis.
5. Wir haben noch nicht genug im Glauben, Freiheit und mit neuen Mitteln und Formen gearbeitet.
6. Wir haben aber auch gerade hier mit bewußter Ablehnung und Feindschaft zu tun.

III. Neue Mittel und Wege sind hier möglich und gangbar:

1. Straßen-, Hof- und Parkmission.
2. Jahrmarkts- und Schriftmission.
3. Bädermission und solche an Ausflugsorten.
4. Zeltmission in den Großstädten.
5. Religiöse Diskussionsabende.
6. Hausmission durch Bibelstunden für die Nachbarschaft in den Familien.
7. Güter- und Salonmission.
8. Dorfmission.
9. Gründung von Missionsstationen.
10. Bildung von Stoßtrupps.

IV. Wer soll diese Arbeit tun?

1. Es ist tunlichst eine Verständigung nötig und erwünscht zwischen den freien Vereinen, Gesellschaften, Gemeinschaften und den Kirchenbehörden bezw. den Generalsuperintendenten.
2. Vorgehen von einer Zentrale aus, Dezentralisation der Arbeit, dazu beständige Fühlungnahme der arbeitenden Stellen.
3. Einheitlicher Feldzugsplan.
4. Bereitstellung größerer Mittel für diese Arbeit.

Zwei Urteile über die Konferenz führen wir an. Das eine von Evangelist Daniel Schäfer in Waldbröl (L. L. 22, 20): „Es ist eine Gottestat und Gottesgabe gewesen, daß Brüder und Vertreter der Volksmission einerseits und der Evangelisation und Gemeinschaftsbewegung andererseits zum ersten Male sich zusammenfanden zu gemeinsamer Arbeit und gegenseitiger Befruchtung. Wenn auch in der Arbeitsmethode und in einzelnen Fragen der Erkenntnis bisweilen Unterschiede zutage traten, so fand man sich doch andrerseits, soweit es durch die Redner in die Erscheinung trat, in den großen biblischen Linien, auf denen wir die Rettungsarbeit an unserem Volke treiben müssen. Wir freuen uns dankbar, daß Gott die Volksmission, wie sie schon ein Johann Hinrich Wichern wollte, nach dem Kriege benutzt hat, um weite Türen für das alte Evangelium aufzutun. Das erkennen wir im Gnadauer Verband dankbar an und wünschen und erbitten für die Volksmission ein Wachsen in Vieltausend mal Tausend. Treffend wurde einmal auf der Konferenz

das Bild gebraucht vom jüngeren und älteren Bruder, wie der jüngere Bruder, die Volksmission, von dem älteren Bruder, der Gemeinschafts- und Evangelisations-Bewegung, seiner Geschichte, seiner Arbeitsart, seiner Frucht und Bewährung lernen könne. Zur Vertiefung und Bewahrung der eigenen Arbeit.

Das war der größte Segen der Spandauer Tage, daß sich die Männer aus gleichem Dienste im Vertrauen fanden; viele Vorurteile und gegenseitiges Mißtrauen wurde hinweggeräumt; man lernte sich gegenseitig kennen und lieben und war eins in der Glaubenshoffnung, daß Gott in unseren Tagen noch etwas Großes tun wird an unserem armen, nach Wahrheit und Freiheit suchenden Volke."

Neben diese voll befriedigte Stimme setzen wir die kühler urteilende von Pred. Francke, der die kritisch gestimmte Zeitschrift „Auf der Warte" vertrat:

„Eine ständige Arbeitskonferenz für beide Größen ist sehr wohl durchführbar, und sie ist nützlich. . . . Es ist nicht einzusehen, warum wir unsere Allianzgesinnung nicht auch auf die Arbeit des Zentralausschusses ausdehnen dürfen, sofern das Einssein im Glauben vorhanden ist.

Diese Arbeitskonferenz hat für alle, die sehen wollen, den Beweis erbracht, daß eine Verschmelzung beider Größen weder möglich, noch wünschenswert ist. . . . Anders ist nicht das Evangelium, anders ist nur die Form, die Methode. . . . D. Füllkrug gab unumwunden zu, daß sie in der Not manchmal ungeeignete Kräfte herangezogen hätten, doch werde dieser Mangel nach Möglichkeit abgestellt werden.

Ein Unterschied liegt darin, daß die Volksmission die Nacharbeit und die Pflege der Gewonnenen bewußt der Kirche überläßt, also nicht gemeinschaftbildend wirkt. . . . Solange sie bei diesem Grundsatze verharrt, wird sie Luftstreiche tun. . . . Die Gemeinschaft ist zuerst eine Geistesbewegung, dann erst Organisation. Die Volksmission ist eine Arbeitsorganisation, die im besten Falle einmal das Werkzeug einer Geistesbewegung werden kann. . . . Das ist der einfache geschichtliche Tatbestand. Das ist auch der grundlegende Unterschied zwischen Gemeinschaftsbewegung und Volksmission. Von hier aus ergeben sich alle anderen Unterschiede mit logischer Notwendigkeit. . . .

Keine Verwischung der Grenzlinien, aber auch keine Verdammung oder Verachtung des andern, die brüderliche Rücksichtnahme beseele uns alle, und in Demut achte einer den andern höher denn sich selbst."

Die Leiter der Konferenz werden dankbar auf die Tagung zurückblicken, die ohne Zweifel von erheblicher Bedeutung in der neuesten Kirchengeschichte ist. Wenn es auch äußerlich recht kühl war, hat die innere Wärme für den Zusammenschluß der Christusgläubigen gewirkt. Kirche und J. E. sind einander näher gekommen.

4. Rundschau.

Die J. E. hat seit der Revolution und dem dadurch offenbar gewordenen sittlichen Niedergang unsers Volkes einen neuen Aufschwung genommen. Es regt sich in allen deutschen Gauen und über die Grenzen hinaus. Viele Gemeinden, welche die J. E. nicht mochten, heißen die Volksmission willkommen. Ein Wetteifer entbrennt. Alle Männer, die sich für die Arbeit zur Verfügung stellen, können die Nachfrage nicht befriedigen, sind auf Jahr und Tag hinaus festgelegt.

Wo die Not am größten ist, hat anscheinend auch die J. E. den durchschlagendsten Erfolg. Das gilt für Deutsch-Österreich, wo Pf. Monsky von der dortigen Ev. Gesellschaft unter Protestanten wie Katholiken eine weitreichende volksmissionarische Wirksamkeit entfaltet. Innsbruck, Steyr, St. Pölten, Salzburg usw. sind von ihm in Angriff genommen worden. Auch mit Sozialisten und Kommunisten ist Fühlung gesucht und gefunden. Es gärt mächtig im Volke.

Die J. E. greift auch im Osten über die Grenzen Deutschlands hinaus. In Goldingen (Lettland) fand vom 27.—30. Mai 1921 die Erste Gemeinschaftskonferenz statt. Vertreter von Gemeinschaften aus Riga, Windau, Mitau, Libau, Hasenpoth und einigen Landorten waren anwesend. Neben den Versammlungen, die in deutscher Sprache gehalten wurden, fanden andere in lettischer Sprache statt.

In Riga fand vom 9.—14. November eine Glaubenskonferenz statt. Die J. E. ist von dem Druck der russischen orthodoxen Kirche befreit, und auch die lutherische Kirche legt keine Hindernisse in den Weg.

In Polen ist die früher gepflegte J. E. trotz aller Hinderungen mit neuem Eifer aufgenommen worden. In Neupolen, den abgetretenen deutschen Gebieten, hat Bandsburg sich neu organisiert, um den Landesgesetzen gerecht zu werden. Die Brüder, die bei den zusammengeschmolzenen Gemeinschaften aushalten, üben einen selbstverleugnungsvollen Dienst.

Von den früher schon beschrittenen Wegen scheint der der Zeltmission der aussichtsreichste zu sein, wenn man an die entfremdeten Volkskreise herankommen will.

Die Deutsche Zeltmission hat mit drei großen Zelten in Württemberg, Bayern und Sachsen mit großem Erfolg gearbeitet. Selbst in den Großstädten Chemnitz und Leipzig waren die Zeltversammlungen das Tagesgespräch. Viele Sozialisten gehörten trotz der Bekämpfung des Zelts durch die roten Zeitungen zu den regelmäßigen Zuhörern. Die Arbeit steht auf Allianzboden. Während des Winters sind „Zelttage" veranstaltet worden, um die durch die Zeltmissionare angeregten Seelen zu fördern. In Frankfurt, Darmstadt und Mannheim wurden die Kirchen dafür zur Verfügung gestellt.

Leider hat ein Sturm am 12. September 1921 in Fürth das große Zelt völlig zerstört. Das neue Zelt kostet mindestens 200000 M. Aber der Entschluß, es zu beschaffen, wurde sofort gefaßt. Die Deutsche Zeltmission steht auf Allianzboden, lehnt also die Arbeitsgemeinschaft mit

denen ab, die nur landeskirchlich arbeiten wollen, also z. B. mit dem Ostpreußischen Zelt, das Evangelist Krupka ins Leben gerufen hat.

In Berlin-Lichterfelde hat sich eine besondere Zeltmission als eingetragener Verein gebildet. Vorsitzender ist Oberpostsekretär Szeraws. Mit dem Worte werden Evangelist Vietheer und Eick dienen, mit dem Gesang Evangelist Puhle. Das Zelt hat 400000 M. gekostet und ist bezahlt. Ein Zelthaus wird in Verbindung mit der christlichen Gemeinschaft Lichterfelde erbaut. Es wird über 1 Million M. verfügt.

Durch die Revolution haben die Christen in Deutschland die Freiheit zur Straßenpredigt bekommen. Das Volk muß sich erst daran gewöhnen und die Prediger auch. Bei der Gnadauer Konferenz in Halberstadt wurde auch eine Straßenpredigt gehalten, und an einigen Orten ist sie schon eingebürgert.

In Lübeck z. B. hat die Straßenpredigt großen Anklang gefunden. Die Zuhörerschaft setzt sich aus allen Schichten der Bevölkerung zusammen. Die Versammlungen sind fast eine Stunde lang.

Die Predigt im Freien nimmt in Berlin ihren Fortgang, im Friedrichshain, im Park von Treptow, im Tiergarten usw. Störungen kommen selten vor. Politik darf in den Ansprachen nicht berührt werden. Die Vereinigung, welche diese Volksmission betreibt, steht auf Allianzboden.

Neben den Bemühungen der J. E., möglichst weit hinaus mit dem Evangelium zu wirken, gehen die alten Bestrebungen her, besondere Schichten der Bevölkerung, einzelne Stände zu erreichen und in Pflege zu nehmen.

Der Christliche Bund für Gasthausangestellte z. B. nimmt wieder guten Fortgang. Das Blatt „Der Bote" (früher „Kellnerfreund") hatte beim Kriegsende nur noch eine Auflage von 2900 gegen 13—14000 in der Vorkriegszeit, ist wieder auf 10000 Stück gestiegen. Er steht im 25. Jahrgang.

Nach zehnjähriger Pause fand in Frankfurt a. M. am 11. September wieder eine Konferenz der christlichen Verkehrsbeamten statt. Es wurde beantragt, daß die christlich gesinnten Beamten sich in allen Großstädten zusammenschließen sollten.

Eine Neuerscheinung sind die Mütterfreizeiten, die Pf. Gauger hin und her veranstaltet, im letzten Jahre in Elbingerode.

Bibelkurse zu halten wird immer schwieriger, weil die Reisekosten hoch sind und die Verpflegung immer teurer wird. So ist man auf die Einrichtung von Wanderbibelkursen gekommen. Fräulein Marie Hardeland in Eisenach, Karthäuserstraße 84, und Prediger Walter in Feudingen, Kreis Wittgenstein, sind bereit, dort Bibelkurse zu veranstalten, wo man sie einlädt. Auf diese Weise werden die Kosten verringert und der Segen der Einführung in die Heilige Schrift ausgebreitet.

Von besonderer Bedeutung ist naturgemäß die Einwirkung auf den Pfarrerstand. Das Bestreben, die Pfarrer in innere Beziehung zur

J. E. zu setzen, hat früher die Pastoralen Gemeinschaftskonferenzen ins Leben gerufen. Einige von ihnen sind eingegangen. Andere leben neu auf. Die für die Provinz Sachsen fand früher in Halle statt. Im Jahre 1921 ist sie in Elbingerode veranstaltet worden, im Anschluß an einen Pastorenkursus, der unter Leitung von Pastor Lohmann aus Uchtenhagen und Pastor Thimme aus Marburg stattfand. Die Pastorale Gemeinschaftskonferenz wird jetzt von Pastor Winterberg, dem Leiter der Stadtmission in Halle, geführt. Anderwärts hat man den Namen Pastorenfreizeiten gewählt. Das Bedürfnis nach solchen Gelegenheiten zur inneren Sammlung und Vertiefung ist jetzt stärker als früher erwacht.

Eine Pastorenfreizeit wurde in Mecklenburg zum erstenmal zu Pfingsten 1921 veranstaltet, und zwar in dem früher großherzoglichen Jagdhaus Friedrichstal bei Schwerin. Es waren zehn Teilnehmer zugegen, bei einer Wiederholung im September waren es 35. In der Kurmark hat Generalsuperintendent D. Axenfeld durch die Gastfreiheit des Grafen Arnim eine solche Freizeit halten können. Prof. D. Hilbert hat im Freistaat Sachsen zweimal Freizeiten abgehalten.

Nicht minder bedeutungsvoll sind die Bestrebungen, die dem Lehrerstande gelten, der unter dem Druck der Lehrergewerkschaft steht.

Der Deutsche evangel. Junglehrer- und Seminaristenbund hielt vom 7.—11. September seine dritte Tagung auf Abbenroth. Der Gegensatz gegen die liberale Theologie, die das Kreuz Christi im Sinne der Schrift ablehnt, kam deutlich zum Ausdruck. Auf persönliches Glaubensleben wurde der Nachdruck gelegt. Über die evangelischen Lehrervereinigungen fand eine Aussprache statt.

In Saarow bei Fürstenwalde (Spree) tagten zum zweiten Male die Christlichen Vereine j. M. Aus mehr als 60 Vereinen waren für die letzte Juliwoche etwa 650 Teilnehmer angemeldet, und noch mehr sind gekommen. Arbeit der bekehrten jungen Männer an den unbekehrten, Glaube und Gebet waren die Losung. Die Arbeitsgemeinschaft der C. V. j. M. hat sich bewußt als Ziel gesetzt, auf Erweckung in der Männerwelt hinzuwirken, und die Zeugnisse der jungen Männer selbst in der Zeugnisversammlung beweisen die Wirkung des Heiligen Geistes.

Der Missionsgeist wird durch die Treuhort-Konferenz der Jugendsekretäre auch in die Jünglingsvereine hineingetragen. Die Konferenz fand diesmal in Bad Sachsa, Südharz, statt. Vorsitzender ist Sekretär Elsässer aus Stuttgart.

Der Vertiefung und der Erweckung neuen Missionseifers dienen die besonderen Konferenzen, die von Anfang an die Stärke der J. E. gewesen sind. Wir erwähnen die neben Gnadau besonders wichtige Jahreshauptversammlung der „Vereinigung von Reichsgottesarbeitern in Deutschland", die am 4. und 5. Oktober in Hannover tagte. „Der Geist der Kraft und die deutsche Gemeinschaftsbewegung" war der Verhandlungsgegenstand. Gründliche Selbstprüfung geschah. Einigkeit

des Geistes trat zutage. Mitglied der Vereigung kann jeder werden, der öffentlich am Wort dient, sich nicht im Pfarramt oder in einem irdischen Beruf befindet, und der in der erlösenden Kraft des Blutes Christi steht. Vorsitzender ist Prediger August Dallmeyer in Güstrow, Mecklenburg, Bezirksvereinigungen sind in allen deutschen Gauen.

Eine neue Erscheinung war die Teichwolframsdorfer Woche vom 20.—24. Februar 1922, die ein Ersatz für die frühere Brieger Woche sein sollte. Die Brüder Seitz, Nagel und Wittekindt luden dazu ein. Kommen sollten die führenden Brüder der I. E., die eine persönliche Reinigung und Neubelebung der Gemeinschaftsbewegung von ganzem Herzen suchen. Der Besuch war stark, die Gemeinschaft erhebend. Die Woche soll immer im Februar wiederholt werden.

Im Zeichen des Zusammenschlusses steht allenthalben die Gegenwart, so auch in der I. E.

Ein Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissenmutterhäuser wurde am 7. Dezember 1921 gegründet. Es gehören dazu Salem in Lichtenrade, Kinderheil in Stettin, Zion in Rathen (Sachsen) und Elim in Hamburg. Der Bund steht auf reformatorischem Boden, also innerhalb der Landeskirchen.

Ein „Pressebund Deutscher Gemeinschaftschristen" ist ins Leben gerufen. Er hat in Hagen am 27. und 28. August getagt. „Die Welt, des Christen Arbeitsfeld" zeigt die Richtung der Vereinigung. Vorsitzender ist Prediger Walter in Feudingen, Hauptgeschäftsführer Generalsekretär Jüngst ebenda. Mit der Tagung war eine Versammlung auf dem Rathausvorplatz verbunden, die eine große Menschenmenge sah. Volksmission im weitesten Sinne ist das Ziel.

Die Gemeinschaftsbrüderhäuser befinden sich in gesegneter Entwicklung und haben keinen Mangel an Nachwuchs.

Das Johanneum in Barmen zählte 21 Brüder, dazu in der zweiten Klasse 7 Gäste, in der dritten Klasse 10 Gäste, dazu 3 Sekretärschüler. Eine Sekretärschule unter Leitung des Nationalsekretärs Lüst ist von der Nationalvereinigung der Jünglingsbündnisse dem Johanneum angegliedert. Der Jahreshaushalt erforderte 1920 im ganzen 130000 M. und wurde zum Teil mit amerikanischer Unterstützung aufgebracht. Im Jahre 1921 betrugen die Jahresausgaben 176000 M.

Die Chrischona hat 100 Brüder zur Ausbildung. 54 Anfragen um neue Arbeitskräfte gingen ein. 23 Brüder konnten nur entsandt werden. Die 85 % deutscher Zöglinge wurden früher mit vollwertigem deutschem Gelde unterhalten. Jetzt ist das anders geworden. Aber der Herr hat geholfen.

Das Gemeinschaftsbrüderhaus in Pr.-Bahnau ist mit 30 Brüdern voll besetzt. In Kärnten tun 7 Brüder den Dienst in den Gemeinschaften.

Im Brüderhaus „Tabor" in Marburg (Lahn)-Wehrda sind 30 Brüder in der Ausbildung. Die auswärtigen 35 Brüder kommen einmal im Jahre auf drei Wochen von ihren Stationen ins Brüder-

haus, um sich innerlich und äußerlich zu erholen und stärken zu lassen.

Die Bibelschule in Wiedenest, Bez. Köln, die auf Allianzboden steht, begann am 1. Oktober ihr 17. Schuljahr mit 23 Schülern, darunter 7 Russen, 2 Bulgaren und 2 Schweizern. Außerdem wird noch 1 Österreicher erwartet.

Da die J. E. nun schon ein Menschenalter hindurch ihre Arbeit tut, werden die 25jährigen Jubiläen häufiger.

Die Heilandsgemeinschaft z. B. in Berlin-Moabit, Putlitzstraße 13, beging ein solches. Sie ist von den beiden Schwestern Therese und Ingeborg von Hennigs gegründet. Die letztere leitet sie noch im eigenen Gemeinschaftshause. Im Jahre 1919 ist eine Bibelschule mit zweijährigem Lehrgang für junge Mädchen damit verbunden. Am 29. Mai 1921 wurden die ersten sechs Schwestern eingesegnet.

Die Landeskirchliche Gemeinschaft in Leipzig beging ihr 25jähriges Jubiläum. Kaufmann Scharwächter konnte von dem großen Segen berichten, der ihr zuteil geworden ist. Neben dem Berufsarbeiter stehen 25 Brüder in der Arbeit, die sonst ihrem irdischen Beruf obliegen. Rund um Leipzig sind Bibelkränzchen ins Leben gerufen, die von der Gemeinschaft gepflegt werden. 7000 Blätter werden von etwa 80 Personen regelmäßig verbreitet, zumeist in die Häuser getragen. Der Mittelpunkt der Arbeit ist das eigene Gemeinschaftshaus, das im Jahre 1908 durch den jetzigen Landesbischof Prof. D. Ihmels eingeweiht wurde.

Dies ist nur ein Beispiel der kraftvollen Entwicklung der J. E. im Freistaat Sachsen. Die Gemeinschaftsorganisation hat im Jahre 1921 eine Einnahme von 733032 M. gehabt und ohne Fehlbetrag abgeschlossen.

Aber auch die älteren Gemeinschaften regen sich wacker. Die Altpietistischen Gemeinschaften in Württemberg sind von 538 auf 591 angewachsen, 258 davon müssen von auswärts bedient werden. 82 Evangelisationen und 23 Bibelkurse sind gehalten. Die letzte Jahreseinnahme betrug 344849 M. gegen 81688 M. vor zwei Jahren.

In Württemberg ist vor etlichen Jahren ein neuer geistlicher Mittelpunkt entstanden in dem durch Pf. Blumhardts Wirken berühmt gewordenen Möttlingen. Ein christlicher Mann aus dem Arbeiterstande, selbst aus einem argen Sündenleben „wie ein Brand aus dem Feuer" gerettet, Hausvater Friedrich Stanger, hat im Jahre 1909 dort eine „Rettungsarche" gebaut, und dort finden viele Leute von nah und fern Errettung aus Sündennot und Heilung von allerlei leiblichen Krankheiten. Der Zudrang ist groß. Die Verkündigung Stangers ist sehr einfach und einseitig. Die schwäbischen Gemeinschaftskreise halten sich zurück, stehen zum Teil im Gegensatz zu Stanger, aber tiefgreifende Bekehrungen und wunderbare Heilungen sind unanfechtbare Tatsache.

Die Philadelphiaarbeit dagegen, die in Stuttgart ihren Mittelpunkt hatte, sieht ihren Dienst an der großen deutschen Gemeinschaftsbewegung als vollendet an und hat sich daher aufgelöst. Gleich nach Schluß der ersten Gnadauer Konferenz im Mai 1888 bildete sich das

Deutsche Komitee für Evangelisation und Gemeinschaftspflege. Es gab alsbald das Monatsblatt „Philadelphia" heraus. Rektor Dietrich in Stuttgart war der Schriftleiter und übte durch das Blatt weithin Einfluß auf die I. E. aus. Je mehr sich die Bewegung ausbreitete und in den einzelnen Gebieten verselbständigte, desto mehr trat der Einfluß der Philadelphia zurück. Jetzt ist das Blatt durch das Anfang 1921 begründete „Gnadauer Gemeinschaftsblatt" abgelöst.

Dies sind einige Einzelbilder aus dem reich bewegten Leben und Treiben der I. E.

Wir nennen schließlich noch einige Namen von Männern, die aus der Gemeinschaftsbewegung in die ewige Ruhe eingegangen sind.

P. Traugott Schenk, der stellvertretende Vorsitzende des Posener Gemeinschaftsbrüderrats, ist im Alter von 53 Jahren gestorben. Er hat wesentliche Verdienste darum, daß die I. E. in kirchlichen Bahnen blieb.

Hauptpastor Hänsel in Lübeck ist am 22. April 1922 am Herzschlag plötzlich gestorben. Er war ein eifriger Mitarbeiter des Wochenblattes „Auf der Warte".

Pastor Dr. Busch in Frankfurt a. M. ist am 31. Oktober gestorben. Ein gesuchter Redner für Glaubenskonferenzen, weit bekannt durch das Lebensbild von Tante Hanna in Elberfeld.

Der weithin bekannte und viel gesegnete Evangelist Fritz Binde ist am 10. September 1921 in Riehen bei Basel gestorben. Er hat zuletzt nur noch in der Schweiz gearbeitet.

Pred. Friedrich Paulsen aus Wilhelmshaven ist am 10. Februar gestorben. Er hat um die I. E. in Mecklenburg und Hannover sich besondere Verdienste erworben.

Pf. W. Bauerle in Weiler bei Schorndorf, Schriftleiter des altpietistischen „Gemeinschaftsblattes", ist gestorben.

Die I. E. ist Bewegung. Wenn sie das nicht mehr wäre, verdiente sie ihren Namen nicht. Wo Bewegung, da ist auch Veränderung. Die Personen wechseln, die Formen wandeln sich, aber der Herr bleibt, und das Evangelium ist das alte von ewig neuer Lebenskraft. Darauf beruht unsere Hoffnung für unser Volk und den Dienst der I. E. an ihm. Möge es der Kirche, der I. E., der Volksmission, geschenkt werden, einmütig bei dem Wort des Apostels zu bleiben: Wir predigen den gekreuzigten Christus (1. Kor. 1, 23. 24).

Achtes Kapitel.

Das evangelische Auslandsdeutschtum.

Von Pfarrer D. Dr. Schubert, Rom.

(Abgeschlossen Anfang Mai 1922.)

Mit den durch die Friedensverträge von Deutschland und Österreich abgetretenen deutschen Volksteilen beträgt die Zahl der Auslandsdeutschen gegenwärtig 30 Millionen. Jeder dritte Deutsche lebt außerhalb der Grenzen des Reiches. Kein anderes Volk ist, abgesehen von dem zahlenmäßig viel geringeren jüdischen, so wie das deutsche über den ganzen Erdball hin verstreut. Die Bedeutung dieser Tatsache beginnt in unserm Volke allmählich mehr Verständnis zu finden. Vor dem Weltkrieg wurde das in politischer wie geistiger Hinsicht gewaltige Problem des Auslandsdeutschtums mehr oder weniger nur in kleinen Kreisen empfunden. Bereits der Weltkrieg und erst recht die darauf folgende traurige Friedenszeit hat unserer Heimat die Augen geöffnet für den Wert seiner Volksgenossen in der Fremde. In den sechs Jahren von 1915—1921 ist über das Auslandsdeutschtum mehr geschrieben und geredet und für dasselbe mehr getan worden, als in der viel längeren Zeitspanne von 1871—1914. Unter den zahlreichen heute bestehenden Institutionen und Organisationen hat die deutsche evangelische Kirche den geschichtlichen Anspruch, mit an allererster Stelle zu stehen. Hatte sie es doch bereits seit langem, ja schon ehe es ein Deutsches Reich gab, als ihre hohe und heilige Aufgabe erkannt, den Volks- und Glaubensgenossen in der Zerstreuung und damit zugleich dem deutschen Vaterlande zu dienen. Und trotz, ja grade wegen der furchtbaren Not der Gegenwart ist sie erst recht von der Wichtigkeit und Notwendigkeit durchdrungen, die kirchliche Pflege des evangelischen Auslandsdeutschtums immer mehr zum Gemeingut des deutschen Protestantismus zu machen.[1]) Ganz von selbst gehört deshalb in ein kirchliches Jahrbuch ein Überblick über die Arbeit im und für das evangelische Auslandsdeutschtum.

Ganz vollständig ist der vorliegende Bericht leider noch nicht. Die Lage der evangelischen Deutschen in den abgetretenen Gebieten wurde im Vorjahr gegeben. Einiges aus Nordschleswig und dem Reichsland ist (als Nachtrag) in das Kapitel XI „Kirchliche Zeitlage" gestellt. In Zukunft wird alles einschlägige in diesem Kapitel behandelt werden.

Über dem polnischen Bericht waltet ein Unstern. Wir müssen den Bericht aus Großpolen auf nächstes Jahr zurückstellen. Es ist dort

[1]) Vgl. die Verhandlungen und Beschlüsse des ersten Deutschen Evangelischen Kirchentages 1919 in Dresden. „Kirchliches Jahrbuch 1920", S. 295 f. wie die Eingangsworte der neuen Zeitschrift „Monatshefte des Gustav-Adolf-Vereins" 1919, I. Heft 1/2, S. 1 f.

zwar noch alles im Fluß; doch hätten wir gerade über diese Märtyrerkirche unserm Volk und dem Ausland gern ein klares Bild gegeben. Es ist leider zur Zeit nicht möglich.[1]) Über Galizien ist jedoch hier berichtet; dort sind die kirchlichen Verhältnisse einigermaßen konsolidiert. Es fehlen ferner Belgien, Frankreich, Bulgarien und die europäische Türkei, aus dem schmerzlichen Grunde, weil es dort nichts zu berichten gibt.

A. Der gegenwärtige Stand des evangelischen Auslandsdeutschtums.

I. Europa.

1. **Schweden.** Die zur schwedischen Staatskirche gehörige deutsche evangelische St. Gertrud-Gemeinde in Stockholm hatte Ende 1921 ihren heimgegangenen Hauptpastor Sterzel zu beklagen, der über 30 Jahre sein Amt in Segen geführt hat. Ostern 1922 wurde Pfarrer Ohly zum Hauptpastor gewählt, der damit zugleich auch Sitz und Stimme im Konsistorium der Stadt Stockholm erhält. Von einem Gemeindeglied wurde im vorigen Jahr der Gemeinde ein Haus für ihre Ferienkolonie gestiftet. Außer der seit einigen Jahren bestehenden deutschen evangelischen Gemeinde in Gotenburg ist ganz kürzlich die Gründung einer ebenfalls zur schwedischen Staatskirche gehörigen deutschen evangelischen Gemeinde in Malmö zustande gekommen, die von Kopenhagen aus versorgt wird, da vorläufig das Geld zur Anstellung eines eigenen Pfarrers fehlt.

2. **Norwegen.** Die wirtschaftliche Krisis, in die auch Norwegen immer mehr nach dem „Frieden" von Versailles hineingeraten ist, hat auch die Erhaltung der deutschen evangelischen Gemeinde in Kristiania mehr und mehr erschwert, zumal auch die Beihilfe des Berliner Oberkirchenrates in Wegfall gekommen ist. Durch besondere Sammlungen sowie durch einen Bazar im Februar dieses Jahres, dem auch seitens der Norweger erfreuliches Wohlwollen entgegengebracht wurde, ist es aber gelungen, die zum Gemeindeleben notwendigen Mittel aufzubringen. Die Gemeinde besitzt keine Kirche, konnte aber glücklicherweise noch vor dem Hereinbrechen der wirtschaftlichen Krisis in dem für die Gottesdienste benutzten norwegischen Missionshaus eine kleine Orgel anschaffen. Die Zahl aller Deutschen in Kristiania beträgt 1000—1500, in ganz Norwegen etwa 2500. Die Gemeinde in Kristiania hat zur Zeit 117 zahlende Mitglieder. Der Gottesdienstbesuch betrug im letzten Jahre durchschnittlich 60, an Festtagen 150. Unter den Teilnehmern sind oft bis zur Hälfte Norweger. Wertvoll nicht nur für die Gemeinde, sondern auch für den geistigen Zusammenhalt des Deutschtums in Norwegen überhaupt ist der vom Pfarrer herausgegebene

[1]) Das gesammelte Material ist, wahrscheinlich im italienischen Poststreik, verloren gegangen. Ein aus Posen zugesagter Spezialbericht eines besonders bestellten Berichterstatters ist bis zur Lesung der Druckbogen nicht eingelaufen.

„Gemeindebote aus Kristiania", dessen erstaunlich hohe Auflage zur Zeit 1300 Exemplare beträgt. Die vom Pfarrer eingerichteten deutschen Familienabende, die ursprünglich nur als Kriegseinrichtung gedacht waren, wurden zur Förderung der Freude am Volkstum fortgesetzt und waren als Sammelpunkt für alle Deutsche ohne politische und konfessionelle Unterschiede stets von mehreren hundert Personen besucht. Im Anschluß an seine Pastorationsreisen hat der Pfarrer die Einrichtung solcher deutschen Abende auch in Bergen und Drontheim erreicht. Außer seinen kulturellen Vorträgen in den deutschen Kolonien hielt der Pfarrer wie früher gutbesuchte Vorlesungen an der Universität in Kristiania über deutsche Literatur und Kultur.

3. **Finnland.** In der deutschen evangelischen Kirche in Helsingfors wurde das Reformationsfest 1920 durch die Einweihung eines von K. Bauer gemalten Lutherbildes gefeiert, das eine Tochter eines der Gründer der Gemeinde, Frl. Salzmann gestiftet hatte. Die Gemeinde ist in den letzten Jahren beständig gewachsen. Im vergangenen Jahre hatte sie fast 2000 eingeschriebene Mitglieder (+ 270). Im April 1921 fand im finnischen Nationaltheater die Aufführung eines Lutherfestspieles statt, bei der Kinder der deutschen Schule sangen. Im Mai wurde das 40jährige Jubiläum der deutschen Schule, die nach dem Stande vom 1. Januar 1922 von 190 Schülern (davon 48 % Finnländer) besucht wird und seit dem letzten Jahre auch eine höhere Anstalt besitzt, in der Kirche durch eine Melanchthonpredigt gefeiert. Vorsitzender des Schulvereins ist der Pfarrer, der Religions- und Turnunterricht gibt und auch die von ihm gegründete Pfadfinderabteilung führt. Die Gottesdienste und Vesperandachten konnten oft musikalisch reich ausgestattet werden. Auswärtige Gottesdienste fanden in Tammerfors, Abo und in der Gefängniskirche auf Skatudden statt. Pfarrer Israel, der auch seit 10 Jahren die Zeitschrift „Deutsch-Evangelisch in Finnland" herausgibt, hielt unter andern Vorträgen auch einen auf der Tagung der schwedischen Pastoren in Helsingfors und beteiligte sich an den Vorlesungen des 1921 begründeten Germanischen Institut in Helsingfors. Zur Wahrung der Interessen und des guten Rufes der deutschen Mädchen im Ausland wurde 1921 ein interkonfessioneller Verein deutscher junger Mädchen gebildet, der sich bei der Frau des Pfarrers zu versammeln pflegt. Unter den nicht wenigen Vortragenden aus der deutschen Heimat befanden sich Dr. Rohrbach, Dr. Joh. Müller und der vor allem zum Besuch der finnischen Kirche eingeladene Vorsitzende des Zentralvorstandes der Gustav-Adolf-Stiftung Geheimrat Rendtorff.

Auch die Gemeinde in Wiborg ist in letzter Zeit nicht unbedeutend gewachsen. Sie zählte im letzten Jahre 1050 eingeschriebene Mitglieder (+ 100). Alle sechs Wochen finden Gottesdienste in der finnischen Kirche in Terjoki statt. Im Dezember 1921 wurde im schwedischen Lyzeum in Wiborg ein Weihnachtsmysterium aufgeführt. Im März dieses Jahres feierte Propst Wegener sein 25jähriges Amtsjubiläum.

4. **Estland.** Der in Estland seitens der Regierung und der Volksvertretung geführte Kampf gegen das Deutschtum hat auch das kirchliche Leben desselben hart betroffen. Das Kirchenland ist entschädigungslos eingezogen worden, der Religionsunterricht in den Schulen, selbst der allgemein übliche Weihnachtsbaum ist als kirchliche Feier verboten. In dem im Herbst 1919 beschlossenen Grundgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche Estlands ist die Trennung der Kirche vom Staat restlos durchgeführt worden. Synoden und Kirchentag werden von sämtlichen Pfarrern und Küstern und zwei Vertretern aller Gemeinden gebildet. Der Bischof und das Konsistorium werden vom Kirchentag gewählt. Der Wunsch der deutschen Minderheit, die nur 17000 Seelen, d. h. 2% der Gesamtbevölkerung umfaßt, durch Schaffung eines eigenen deutschen Propsteibezirkes eine größere Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit zu erlangen, ging endlich auf dem Kirchentag der evangelisch-lutherischen Synode Estlands im Oktober 1920 in Erfüllung. Freilich der Antrag, die Mitglieder des Konsistoriums durch Hinzufügung einiger deutscher Mitglieder zu erhöhen, wurde abgelehnt. Der bisherige Bischof Kukk, der 1922 auch an der Lutherfeier in Wittenberg teilnahm, und das bisherige Konsistorium, lauter Esten, wurden, und zwar auch durch die deutschen Stimmen, wiedergewählt. Im Anfang des Jahres 1921 wurde der deutsche Propsteibezirk begründet, der zunächst nur die 7 rein deutschen, über ganz Estland zerstreuten Gemeinden umschließt, als Ziel aber den Anschluß der übrigen, zur Zeit noch mit den Esten verbundenen Deutschen anstrebt. Auf der Propstsynode im Februar wurde Pfarrer v. z. Mühlen zum Propst gewählt und u. a. auch beschlossen, mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß Fühlung zu nehmen. Im Mai 1921 bildete sich auch aus drei Gemeinden eine besondere schwedische Propsteisynode. Der letzte Kirchentag der evangelisch-lutherischen Kirche Estlands war auf einen versöhnlichen Ton gestimmt, was u. a. daraus hervorging, daß die Frage der St. Olai-Kirche in Reval, die den Deutschen genommen und estnisch werden sollte, nicht angeschnitten wurde. Daß und wie den Deutschen auch von Esten Vertrauen entgegengebracht wird, beweist, daß an mehreren reinestnischen Gemeinden deutsche Pfarrer gewählt wurden. Die letzte deutsche Propstsynode im März 1922 beschloß die Einsetzung eines achtgliedrigen Kapitels, das unter Leitung des Propstes die Aufgabe hat, den deutschen Sprengel nach innen immer fester zusammenzuschließen und die laufenden Angelegenheiten von einer bis zur andern Synode zu erledigen. Außerdem wurde eine Prämie für eine deutsche wissenschaftliche Preisarbeit für Theologiestudenten ausgesetzt. Die Dorpater Universitätsgemeinde teilte sich in einen deutschen und estnischen Beichtkreis. In der Arensburger Gemeinde arbeiten die Esten mit den Deutschen harmonisch Hand in Hand. Im Interesse der hartbedrängten deutschen höheren Schulen, so der altberühmten Domschule in Reval und des Walterschen Gymnasiums in Dorpat wurde eine Gesellschaft „Deutsche Schulhilfe" ge-

gründet. Bei der theologischen Predigerkonferenz in Dorpat im Januar 1922 fand unter den estnischen Vorlesungen nur ein deutscher Vortrag statt.

5. **Lettland.** Nach vielen Mißverständnissen und manchem unerquicklichem Streit zwischen der lettischen Majorität und der deutschen Minorität in der Evangelisch-lutherischen Kirche Lettlands ist im Februar 1922 auf der gemeinsamen Synode in Riga ein hocherfreuliches, bedeutsames Einigungswerk zustande gekommen. Vorbehaltlich der bevorstehenden Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist die Verfassung der letzteren nun in folgender Weise neu geregelt: an der Spitze der gesamten evangelisch-lutherischen Kirche Lettlands steht ein durch die Synode gewählter 9gliedriger Oberkirchenrat, der 6 Letten und 3 Deutsche (D. Pölchau, Propst Erdmann, Rechtsanwalt v. Rüdiger) umfaßt. Der Präsident, ein Lette, führt den Titel: Bischof der evangelisch-lutherischen Kirche Lettlands, der Vizepräsident, ein Deutscher, D. Pölchau, den Titel: Bischof der deutsch-evangelischen Kirche Lettlands. Die deutschen Mitglieder des Oberkirchenrates bilden eine eigene Abteilung, die die Angelegenheiten der deutschen Gemeinden selbständig entscheidet. Die evangelisch-lutherischen Deutschen in Lettland zählen zur Zeit ungefähr 60000; aber infolge der Rückwanderung aus Rußland und Deutschland ist ihre Zahl in stetigem, langsamem Steigen begriffen. Sie sind organisiert in 35 Gemeinden, (11 in Riga, 6 in Livland, 18 in Kurland), die von 35 Pfarrern bedient werden. Unter diesen Gemeinden sind 18 neukonstituiert und dadurch lebensfähig geworden, daß der Pastor zugleich die Leitung der örtlichen deutschen Schule erhalten hat. Die deutschen Gemeinden haben sich zur Lösung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen, der in Riga eine höhere Töchterschule und ein Altenheim unterhält und dem die am 22. Mai 1921 als am zweijährigen Gedenktage der Befreiung Rigas von den Bolschewiki begründete Gustav-Adolfkasse untersteht, die zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden bestimmt ist. Der furchtbare Ernst der letzten Jahre ist der Entfaltung des kirchlichen und religiösen Lebens zum Segen gewesen. Die Arbeiten der Inneren Mission sind freilich durch die Kriegszeit völlig zerstört worden, sollen aber allmählich wieder aufgebaut werden, was allerdings bei der wirtschaftlichen Verelendung der deutschen Bevölkerung nur sehr langsam geschehen kann. Die theologische Bildung liegt zur Zeit in den Händen der 1920 begründeten theologischen Fakultät der lettischen Universität in Riga, die infolge staatlicher Verfügung die Fächer der Dogmatik und Praktischen Theologie ausgeschieden hat. Außerdem werden noch in dem Herder-Institut in Riga deutsch-theologische Vorlesungen gehalten. Genaue Angaben über die deutschen Gemeinden, Pfarrer, Schulen und sonstige deutsche Organisationen Lettlands gibt der in Riga erschienene „Baltische Kalender“ 1922.

Im Herbst 1921 hatte die lettische Regierung mit dem päpstlichen Stuhl ein Konkordat vereinbart, wonach der lettische Staat die Ausstattung eines vom Papst zu errichtenden Erzbistums in Riga zu übernehmen habe durch ausreichende Dotation, durch Darbietung einer Residenz und einer für den römisch-katholischen Kultus einzurichtenden Kathedralkirche. Hierfür hatte die Regierung die von altersher lutherische Jakobikirche in Riga ins Auge gefaßt, stieß damit aber auf energischen Protest nicht nur der Stadt Riga, sondern des ganzen Landes. Nur den an der Grenze Litauens sitzenden katholischen Semgallen war das sehr willkommen. Ein dem Landtag vorgelegter Erlaß betr. eines Einführungsgesetzes für das Konkordat wurde abgelehnt, da sowohl die Letten als auch die Sozialdemokraten von der Vergewaltigung der Kirche nichts wissen wollten. Wie anspruchsvoll Rom mit dieser nach seiner Meinung ja innerlich schwachen und äußerlich machtlosen Regierung umging, zeigt auch die Bestimmung, daß alle katholischen Geistlichen der Landesgesetzgebung nicht unterstehen sollten. (!!)

Gegen den beabsichtigten Raub am evangelischen Kirchengut hat das Konsistorium in Riga, wie es seine Pflicht war, mit den Gemeinden scharf protestiert und seinen Abschied angekündigt für den Fall der Annahme und Durchführung des Konkordats. Darauf enthob der Minister des Innern alle Mitglieder des Konsistoriums wegen „Insubordination" ihres Amtes. Das Konsistorium protestierte noch schärfer; man wollte seine Glieder dem Gericht übergeben. Das hat man zwar nicht gewagt, aber das Konsistorium bleibt suspendiert. Ein Regierungsbeamter unterschrieb zeitweilig die kirchlichen Erlasse. Ein römischer Erzbischof ist seitdem in Riga installiert. Man hofft jedoch — noch ist das evangelische Bewußtsein ungebrochen — daß der Landtag das Konkordat endgültig nicht annehmen und dem evangelischen Konsistorium wieder zu seinem Recht verhelfen wird.

6. **Litauen.** Hatte der Herbst 1920 bereits den Zusammenschluß des gesamten, fast ausschließlich evangelischen Deutschtums in Litauen gebracht, so tagte im Juli 1921 in Kowno die konstituierende Synode der deutsch-lutherischen Gemeinden, die das Verhältnis der Kirche zum Staat, die Verfassung der Kirche und die Gemeindeordnung verhandelte. Nach deutschem Vorschlag sollen die lutherischen Gemeinden in Litauen nach ihrer völkischen Zusammensetzung zu einer deutschen, litauischen und lettischen Synode zusammentreten. Jede Synode entsendet ihren Senior und ein weltliches Mitglied in das gemeinsame Konsistorium, zu dem außerdem noch ein Jurist und ein Geschäftsführer gehören. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den drei Nationalitäten. Zum Senior der deutschen Synode ist Propst Tittelbach in Keidany gewählt, zum Vorsitzenden des Gesamtkonsistoriums der Senior der litauischen Synode, Pastor Kibelka. Den Vertretern der in Litauen sehr verbreiteten Gemeinschaftsbewegung wurden in der Synode vier Stimmen bewilligt. Außerdem wurde den Gemeinschaften

das Recht erteilt, die Kirchen außerhalb der Gottesdienstzeiten für ihre Versammlungen zu benutzen.

Die Zusammenarbeit der drei Nationalitäten in allen Kirchenfragen ist seither ohne Reibung vonstatten gegangen. Die Letten haben sich den Deutschen angenähert.

Das frühere Konsistorium unter dem polnischen Superintendenten Sroka, dessen Zuständigkeit erloschen ist, macht Schwierigkeiten und hat seinem Rücktritt Hindernisse in den Weg gelegt.

7. **Galizien.** Die evangelische Kirche Kleinpolens mit 24 Gemeinden und 41 000 Seelen (abgesehen von zwei helvetischen und drei gemischten Gemeinden gehören sie alle der Augsburger Konfession an), bilden eine selbständige kleine Kirchengemeinschaft, die freilich wegen der noch ungeklärten Stellung zum Staat keine endgültige Organisation besitzt. An der Spitze steht der Superintendent, gegenwärtig Dr. Fritsch, Pfarrer in Biala, und der außer ihm von D. Zöckler und Kurator Stromayer in Lemberg gebildete Superintendentialausschuß, der die höchste kirchliche Instanz darstellt. Daneben besteht der im Dezember 1919 gewählte, 20gliedrige, von D. Zöckler geleitete Kirchenausschuß, der neben der Fürsorgearbeit für die kirchlichen Bedürfnisse, besonders für die 91 evangelischen Privatschulen, die Verfassung auszuarbeiten hatte. Der von den Gemeinden bereits angenommene Entwurf des neuen Grundgesetzes lautet im Gegensatz zu dem von Generalsuperintendent Bursche eingebrachten Naderschen Entwurf in den wichtigsten Artikeln folgendermaßen:

Artikel 1.

Die freie konföderierte evangelische Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses umfaßt die Gemeinden und Glaubensgenossen der beiden genannten Bekenntnisse in Kleinpolen, insofern dieselben nicht ausdrücklich etwa ihre Zugehörigkeit zu einer andern Kirche erklären, sowie alle diejenigen Gemeinden und Glaubensgenossen in Polen, auch außerhalb Kleinpolens, welche ihre Zugehörigkeit zu der freien konföderierten evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses erklären.

Auf dem Grunde des Evangeliums erbaut und beharrend, gestaltet sich die freie konföderierte evangelische Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses gemäß dem leitenden Grundsatz ihrer Kirchenverfassung auch in ihren kirchlichen Ordnungen nach den Lehren und Vorbildern der Heiligen Schrift.

Ihrer biblischen Grundlage und Kirchenverfassung gemäß verpflichtet die evangelische Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses ihre Angehörigen zur Treue gegen die Obrigkeit und zum Gehorsam gegen den Staat.

Der in der bisherigen Kirchenverfassung noch nicht vollkommen zum Ausdruck gebrachte biblische Grundsatz der Trennung der Kirche vom Staat wird in der verbesserten Kirchenverfassung der freien konföderierten evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses konsequent durchgeführt.

Artikel 2.

Hinsichtlich der konfessionellen Frage hält die freie konföderierte evangelische Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses fest an derjenigen Ordnung des Verhältnisses der beiden Bekenntnisse zueinander, welche auf Grund der bisherigen Kirchenverfassung bis nun in der galizischen Diözese bestanden hat. Diese Ordnung schließt eine Verschmelzung oder Vermischung der Bekenntnisse aus, gewährleistet vielmehr den einzelnen Gemeinden und Glaubensgenossen ihre volle

Selbständigkeit hinsichtlich der Lehre und des Bekenntnisses. Indem sie aber gleichzeitig die Angehörigen beider Bekenntnisse in gemeinsamer Verfassung und in gemeinsamen kirchlichen Ordnungen, zugleich aber auch in brüderlicher Verbundenheit auf dem gemeinsamen Grunde der Heiligen Schrift als der alleinigen Norm des Glaubens und zugleich zu gemeinsamer Arbeit für den Bau des Reiches Gottes zusammenfaßt, glaubt sie am besten sowohl den Willen ihres himmlischen Meisters zu erfüllen wie auch den Anforderungen der Zeit zu entsprechen.

Mit den andern in Polen vorhandenen evangelischen Kirchen erstrebt die freie konföderierte evangelische Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses ein enges und christlich-brüderliches Verhältnis und hält es für richtig, daß ein solches auch in einer gemeinsamen Organisation seinen Ausdruck finden sollte.

Artikel 11.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß Staat und Kirche getrennte, voneinander unabhängige Gebiete sind, verzichtet die Kirche auf die Unterstützung des Staates für ihre eigentlichen kirchlichen und religiösen Zwecke. Dagegen wird für diejenigen Fälle, wo die Organe der Kirche nebenamtlich staatliche Funktionen versehen, wie insbesondere die Führung der Zivilstandsregister und die Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen staatlichen Schulanstalten, durch einen besonderen Vertrag zwischen Staat und Kirche eine entsprechende staatliche Vergütung für die dem Staat geleistete Arbeit festgesetzt.

In Artikel 12 wird das Recht in Anspruch genommen, Schul- und Unterrichtsanstalten jeder Kategorie unter Beobachtung der staatlichen Vorschriften zu gründen, zu erhalten und an denselben Lehrer und Professoren mit entsprechender Qualifikation zu berufen. Insofern diese Schulen das staatliche Schulwesen entlasten, soll sich der Staat verpflichten auf Grund besonderer Vereinbarungen zur Schulerhaltung Unterstützungen zu erteilen.

In Artikel 14 werden die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der künftigen Diener des geistlichen Amtes als ausschließliche Sache der kirchlichen Gesetzgebung bezeichnet. Der Staat dürfe nur fordern, daß die Geistlichen polnische Bürger sind, oder aber, falls sie es nicht sind, vor Antritt ihres Amtes die polnische Staatsbürgerschaft erwerben.

In Artikel 15 verlangt die Kirche das Recht, in reinreligiösen und kirchlichen Angelegenheiten in organisatorische Verbindung mit andern verwandten Kirchengemeinschaften im In- und Ausland zu treten.

Nur von einer kleinen Gruppe, der sogenannten polnischen Minorität wurde nicht sowohl wegen dieses Grundgesetzes als überhaupt wegen der ganzen Arbeit des Kirchenausschusses Opposition gemacht. Als polnischer Kirchenausschuß mit dem Sitz in Krakau proklamierte sie den Anschluß an das Warschauer Konsistorium und beschwerte sich über angebliche Unterdrückung der evangelischen Polen seitens der deutschen Minderheit. Bedauerlicherweise verfügte deshalb das Kultusministerium über den Kopf der Kirchenbehörde hinweg in Neu-Sandez die Erteilung des Religionsunterrichtes auch der deutschen Kinder in polnischer Sprache durch den polnischen evangelischen Militärkaplan. Wie sehr es den evangelischen Deutschen ernst ist, die aus den nationalen Gegensätzen sich ergebenden Schwierigkeiten im christlichen Geist zu überwinden, bewies die Feier des 25jährigen Jubiläums der deutschen evangelischen Anstalten in Stanislau, die mit einem Gottesdienst in polnischer Sprache eingeleitet wurde, bewiesen ferner die immer wieder angestellten Versuche, eine gemeinsame Organisation aller evangelischen Polen zu erreichen. Den Höhepunkt des

kirchlichen Lebens bildete 1921 das bereits erwähnte 25jährige Stiftungsfest der deutschen evangelischen Anstalten in Stanislau, die einst der jugendliche Judenmissionar Zöckler mit einem kleinen Heim für gefährdete Diasporakinder begonnen hatte und die heute außer dem Kinderheim das Schülerheim Martineum für Gymnasiasten und andere Schüler höherer Lehranstalten, das Diakonissenhaus Sarepta mit einem Säuglingsheim, eine Kinderpflegeanstalt, eine Krankenabteilung und ein Heim für alte erwerbslosen Glaubensgenossen umfassen, d. h. im ganzen eine Anstaltsgemeinde von 420 Gliedern. Seit ihrer Begründung sind 2060 Schüler durch die Anstalten hindurchgegangen. Die 41 Sareptaschwestern sind zum Teil in andern Orten Galiziens tätig; eine besondere Einrichtung sind die Schulschwestern, die in den kleineren Gemeinden den Jugendunterricht und die Gemeindepflege miteinander verbinden. Außer den Stanislauer Anstalten existiert noch in Lemberg ein Studentenheim für Schüler höherer Lehranstalten mit durchschnittlich 25 Insassen, ein evangelisches Waisenhaus in Biala, das durchschnittlich 20 Pfleglinge hat, und ein Schülerheim in Reichau. Das Kleinod der Kirche sind ihre Schulen. Trotz ihrer Kleinheit unterhält sie und zwar ohne jede staatliche Unterstützung zwei evangelische Gymnasien, in Lemberg und Krakau, sechs höhere Bürgerschulen und 85 ländliche Volksschulen, die abgesehen von der zweisprachigen Krakauer Schule sämtlich die deutsche Unterrichtssprache haben. Die Evangelischen Kleinpolens sind fest entschlossen, ihre Schulen weiter zu erhalten und keine Opfer zu diesem Zwecke zu scheuen. Im engen Zusammenhang mit der Kirche wurde im März 1921 in Dornfeld bei Lemberg durch den Pfarrer Dr. Seefeld in seinem Pfarrhause eine Volkshochschule errichtet, die nach dänischem Vorbild eine Lebens- und Geistesgemeinschaft im Rahmen evangelischen Familienlebens zur Darstellung bringen und dadurch vor allem den Gliedern der vielen kleinen weitzerstreuten Gemeinden, die in ihrem Volkstum und Glauben besonders vereinsamt sind, dienen möchte. Bisher fanden zwei monatliche Kurse für je zehn junge Männer und junge Mädchen statt. Da im Interesse der Ausdehnung der Arbeit ein eigenes Heim dringend notwendig ist, wurde kürzlich mit dem Bau eines eigenen Volkshochschulhauses begonnen. Hoffentlich kommen recht rasch die erforderlichen Mittel zusammen, damit dieser erste und bereits erfolgreiche Versuch einer Diasporavolkshochschule in immer steigendem Maße sein hohes Ziel erreichen kann! — Das literarische Organ der evangelischen Kirche Galiziens ist das von D. Zöckler herausgegebene, im 18. Jahrgang erscheinende „Evangelische Gemeindeblatt".

8. **Rußland.** Die wirtschaftliche Verelendung des Landes lastet noch immer schwer auch auf der evangelischen Kirche. Sämtlicher Kirchenbesitz ist staatliches Eigentum geworden. Die Pfarrer in den Städten, von der Regierung ausdrücklich als Faulenzer bezeichnet, erhalten keine Verpflegungskosten. Der Lehrerberuf ist ihnen verboten. Ihre Existenzmöglichkeit hängt von der Hilfe ihrer Gemeinden ab.

Viele haben deshalb einen andern Beruf ergreifen oder auswandern müssen. Nur noch 174 Kirchspiele sind vorhanden mit einigen 70 Pfarrern. Etwas besser als in den kleinen und mittleren Städten ist die Lage auf dem Lande, wo die Bauern ihre Pfarrer durch Naturallieferungen unterhalten können, und in den Großstädten, wo mehrere Gemeinden haben zusammengelegt werden müssen. Trotzdem oder vielmehr gerade wegen dieser brennenden Not der Kirche ist man auf dem Wege zu einem Neubau. Da das alte Kirchenrecht nicht mehr gilt, bei den veränderten Verhältnissen auch unbrauchbar ist, haben im Sommer 1920 die wenigen noch lebenden Mitglieder der früheren Kirchenbehörden in Moskau sich zusammengefunden, eine provisorische Kirchenleitung gebildet und eine neue Kirchenordnung ausgearbeitet, die im November desselben Jahres von den Delegierten der Gemeinden aus ganz Rußland bestätigt wurde. Fortan bestehen drei Bezirke: der Petersburger, mit Generalsuperintendent Malmgren, der Moskauer, mit Generalsuperintendent Meyer als Leiter, und ein besonderer, ganz Rußland umfassender lettischer Bezirk, jeder mit einem Oberkirchenrat. Die Oberleitung liegt in der Hand des Bischofsrates, dem sämtliche Oberkirchenräte angehören. Zum Bischof wurde der bisherige Bischof Freifeldt gewählt, den die Esten und Letten zugleich zu ihrem Erzbischof ernannten. Im Hinblick auf den mangelnden Nachwuchs der Theologen wurde beschlossen, daß auch Leute ohne akademische Bildung zum Amt zugelassen werden dürfen, wenn sie vor einem Oberkirchenrat eine Prüfung abgelegt und bestanden haben. Aus einem Reisebericht des estnischen Pfarrers Bruhns geht trotz aller sonstigen Schreckensnachrichten erfreulicherweise hervor, daß manche Gemeinden infolge des Pastorenmangels sich aus ihrer Passivität aufgerüttelt haben und Laien aus den verschiedensten Berufen, Techniker, Kaufleute, Handwerker, für die Fortführung der Gottesdienste gesorgt haben. Hoffentlich macht das religiöse Erwachen, das in weiten Kreisen der orthodoxen Kirche Rußlands anzuheben scheint, und vor dem auch die atheistische Sowjetregierung kapituliert, auch in der deutschen evangelischen Kirche Rußlands Fortschritte!

Verhältnismäßig gute Nachrichten kommen aus Petersburg. Ein Reisender aus Finnland hat das Reformationsfest 1921 in der großen Petri-Kirche in Petersburg miterlebt. Zu seinem großen Erstaunen war das Schiff der Kirche ganz mit Andächtigen gefüllt. Trotz der verhältnismäßig geringen Zahl der Deutschen (5000 gegenüber 70000 vor dem Kriege), bestehen doch alle ihre Gemeinden weiter; freilich werden sie nur von wenigen Pfarrern bedient. Auch die Arbeit in den altberühmten deutschen evangelischen Gemeindeschulen wird fortgesetzt. So werden z. B. in der Petrischule, die ihren Direktor und Inspektor behalten hat, ungefähr 600 Kinder unterrichtet. Kürzlich konnte sogar das Evangelische Hospital wieder eröffnet werden. Im Februar 1921 wurde in Petersburg das 50jährige Amtsjubiläum des 1847 geborenen Bischofs Freifeldt gefeiert, der in den Zeiten vor

dem Kriege in der Landeshauptstadt eine der markantesten Persönlichkeiten der deutschen Gesellschaft, und zwar ebenso wohlbekannt in den höchsten Kreisen wie in den untersten Schichten, gewesen war und dem nun der Zusammenhalt und die Neugründung der gesamten lutherischen Kirche Rußlands zu danken ist. Bezeichnend für die Hochschätzung und Verehrung, die er genießt, sind die Worte eines Festteilnehmers: „Vor 25 Jahren feierten wir den uns vorgesetzten Kirchenfürsten, heut den von uns freigewählten Kirchenvater." Auch der Geschäftsträger Deutschlands brachte Gruß und Dank seitens der Deutschen in Rußland, denen Freifeldt stets so wirksam in Wort und Tat zu helfen bereit war; er stellte dem Jubilar die „Nansen-Hilfe" zur Verfügung.

Die Verhältnisse in dem vor dem Kriege von 200000 evangelischen Deutschen bewohnten Wolhynien, das freilich noch heut voll von Kriegsunruhen ist, haben sich auf russischem Gebiet verhältnismäßig nicht ungünstig entwickelt. Hier liegen die 120000 Seelen zählenden Gemeinden Schitomir, Heimthal, Nowograd-Wolynsk und Radomysl; die ersten drei Gemeinden haben ihre Pfarrer. Das kirchliche Leben ist erstarkt; es hat den in die Höhe gekommenen Baptismus wieder zurückgedrängt. Von den früher vorhandenen 200 Schulen sind zur Zeit etwa 100 mit ausgebildeten Lehrern besetzt und ihr deutscher Charakter ist unangetastet. Im Heimthal, das von Oberpfarrer Junge, der aus Kiew unter Zurücklassung seiner ganzen Habe hatte fliehen müssen, pastoriert wird, arbeitet seit Oktober 1921 wieder eine siebenklassige Normalschule, und das dortige Lehrerseminar soll wieder eröffnet werden. Aber es fehlt sehr an Lehrkräften und Lehrmitteln. Sehr viel schwieriger ist die Lage in dem polnisch gewordenen Teile Wolhyniens. Nur etwa 50000 deutsche Protestanten sind zurückgekehrt, deren kirchliches Leben unter den Polen schwer zu leiden hat. Die Gemeinden sind dem Warschauer Konsistorium unterstellt und werden von polnisch gesinnten Geistlichen versorgt. Das Schulwesen auf dem Lande ist vorläufig noch deutsch. Aber geradezu verhängnisvoll ist der Lehrermangel.

Eine gen Himmel schreiende Not ist über die einst so fruchttragenden Felder an den Ufern der Wolga gekommen. Die deutschen Kolonisten, hunderttausende unserer Glaubens- und Stammesgenossen ringen mit dem Hungertode. Noch im Herbst 1919 war trotz der Herrschaft der Bolschewiki die wirtschaftliche Lage nicht hoffnungslos, und eine Neugestaltung des Kirchen- und Schulwesens stand bevor. Da kam im Jahre 1920 eine Mißernte ohnegleichen. Dabei wurden die staatlichen Requisitionen unvernünftig und rücksichtslos durchgeführt. Trotzdem brachten die deutschen Kolonisten das von der Sowjetregierung gelieferte Saatkorn restlos in den Acker. Sie brachen vor Hunger über dem Pfluge zusammen, aber kein Körnchen der kommenden Ernte wollten sie dem Boden entziehen. Nur 40000 Hektar statt sonst 700000 konnten, und dazu nur schwach, besät werden. Es kam der Frühling 1921. Man hoffte auf den Sommer. Aber eine

unerhörte Dürre zerstörte alle Hoffnungen. Viele der Notleidenden versuchten auszuwandern und nach der alten deutschen Heimat sich durchzuschlagen; aber die große Masse der Hungernden konnte nicht einmal mehr fliehen. Es begann ein grausiges Sterben. Immer weiter dehnte sich das Hungergebiet auch nach dem Lande der schwarzen Erde aus. Von Monat zu Monat wurden die Berichte furchtbarer. Um nur ein Beispiel zu bringen, seien die herzzerreißenden Worte eines deutschen Bauern an der Wolga wiedergegeben, die er der „Heimkehr" (Nr. 22 des 6. Jahrganges vom 15. November 1921) schreibt: „Es verhält sich mit den meisten so, sie haben ein Kreuz über ihr Dasein gemacht und warten, entweder in stiller, brütender Ergebenheit, oder zähneknirschend vor Wut über ihre eigene Hilflosigkeit auf den Tod. Und der kommt bald. In den letzten acht Monaten sind von 500000 Wolgakolonisten 200000 aus der Liste des Lebens gestrichen worden. Das massenhafte Sterben nimmt seinen Fortgang unentwegt, kein Lied klingt mehr, kein Lächeln gleitet mehr über die gelben, schlaffen Gesichter der Hungernden. Und wer hungert und wieviel hungern? 90 % der Kolonisten nähren sich schon jetzt von dem Fleisch ihres letzten Rindes, Pferdes, Hundes. Das nächste Frühjahr wird unter der Schneekruste der Steppen, Gräben und Wälder die bleichen Knochen ungezählter, infolge Unterernährung verendeter Bauern vorfinden. Die Wolgadeutschen sind jetzt schon aus der Rechnung zu streichen."

Über die Hilfsaktionen, die seitens der deutschen Heimat, auch speziell der evangelischen Kreise, für die in Rußland darbenden Deutschen eingeleitet wurden, ist an anderer Stelle zu berichten. Hier sei nur noch der um des Verfassers wie um des Inhaltes willen bedeutsame Aufruf wiedergegeben, den der zur Zeit in Deutschland weilende, kommunistisch gesinnte Dichter Maxim Gorki erlassen hat:

„Bürger! Ich weiß, daß Deutschland im Augenblick nicht so satt ist, daß es sein Stück Brot mit andern teilen kann. Aber die Not zwingt mich, Sie an das Schicksal ihrer Stammesbrüder zu erinnern, die in Rußland Hungers sterben.

Die Bevölkerung der deutschen Kolonien des Wolgagebietes, des taurischen und anderer Gouvernements des russischen Südens verschwindet. Täglich verschlingt der hungrige Tod Dutzende von Menschen, die schon einige Monate kein Brot gegessen haben, die sich wie die Tiere von Gras und Wurzeln ernähren. Es stirbt ein ganzer Stamm gesunder, starker Menschen. Überall wohin sie kamen, hatten sie eine hohe bäuerliche Kultur ins Land hineingetragen und dadurch einen bedeutenden Einfluß auf die Tätigkeit des russischen Bauern ausgeübt, der von ihnen gelernt hat, mit kluger Voraussicht zu arbeiten.

Ihre Mitarbeit an der Entwicklung des religiösen Gedankens in der dunklen abergläubischen Masse des Bauernstandes wie an dem Erwachen des bürgerlichen Selbstbewußtseins war nicht gering. Alle nationalistischen Sekten im Süden Rußlands und an der unteren Wolga verdanken den deutschen Kolonisten ihre Entstehung. In diesen Sekten ist neben dem von wildem Aberglauben befreiten religiösen Gedanken deutlich ein Funken politischen Gefühls erkennbar.

Die Verdienste der deutschen Kolonisten sind wichtig und unbestreitbar, jetzt gehen sie zugrunde.

Ich wiederhole, daß ich wohl sehe, wie schwer die Tage sind, die Deutschland jetzt überleben muß, aber jene Verhungernden sind Ihre Menschen und sind Deutsche. Kein Wort füge ich hinzu.

St. Blasien, Januar 1922. Maxim Gorki.

Einen Lichtblick geben die Nachrichten aus den deutschen evangelischen Gemeinden in Transkaukasien, die auch durch die im Anfang 1921 zur Herrschaft gekommene bolschewistische Regierung in ihrem Bestande nicht gestört wurden. Die Gemeinde Elisabeththal bei Tiflis konnte im Herbst 1921 den Tag des 50jährigen Bestehens der Kirche feiern, die auf Veranlassung des Pfarrers Schrenck, des Verfassers der „Geschichte der deutschen Kolonien in Transkaukasien", erbaut wurde. Bei dem Festmahl im Gemeindehaus sprach außer dem deutschen Gesandten auch ein Vertreter der örtlichen Regierung.

9. **England.** Das deutsche evangelische Gemeindeleben in London hat sich wieder ein wenig gehoben. Der im Sommer 1920 an die Christuskirche zurückgekehrte Pfarrer Wehrhan übernahm zugleich zweimal im Monat die Gottesdienste in der für sieben Jahre aus finanziellen Gründen an die deutsche Wesleyaner-Gemeinde vermieteten Marien-Kirche und außerdem die Leitung der 76 Schüler zählenden Gemeinde-Volksschule, die sich durch den Krieg hindurch gerettet hatte. Die Georgs-Kirchengemeinde, deren Mitglieder auf $^1/_3$ ihres Bestandes reduziert ist, erhielt im September ihren Pfarrer Mätzold zurück. Die Kirche in Forest Hill wurde erst im September 1921 wieder eröffnet. Auch hier hält Pfarrer Wehrhan alle 14 Tage Gottesdienst. Die der Gemeinde gehörige höhere Töchterschule, die ebenfalls durch den Krieg hindurchgebracht werden konnte, wird hoffentlich weiter erhalten werden können. Die an die Christuskirche angeschlossene Markus-Kirche hat noch nicht wieder eröffnet werden können. Die reformierte Pauls-Kirche wählte im Sommer 1920 einen deutsch-australischen Missionar zum Pfarrer, der nun abwechselnd deutsch und englisch predigt. An die hamburgisch-lutherische Kirche in Dalston (die Gemeinde ist zahlenmäßig die stärkste) wurde der früher in Islington wirkende Pfarrer Scholten, der während des ganzen Krieges hatte in London bleiben können, zum Geistlichen gewählt. Sämtliche Gemeinden sind klein und arm geworden. Kinder und Jugend sind schwer zu gewinnen. Reichsdeutsche gibt es fast gar nicht mehr, und die nationalisierten Deutschen halten sich fern. Ein großer Teil der Gemeinden sind weibliche Hausangestellte. Die Zahl der Familien ist sehr gering. Bei dem erfreulich aufblühenden Vereinsleben ist es doppelt schmerzlich, daß noch keine Gemeindeschwester zurückkehren konnte. An ein Anwachsen der Gemeinden von außerhalb ist bis zur Aufhebung des Einwanderungsverbotes nicht zu denken. Außerhalb Londons ist das deutsch-evangelische Gemeindeleben bis auf wenige Reste zerstört. Die Gemeinde in Liverpool, die im Juni 1920 ihr früherer Pfarrer Rosenkranz besuchte, und die jetzt von dem schweizerischen Pfarrer Meyer versorgt wird, hat im ganzen nur noch 250 Mitglieder und

schaut, da die Jugend fehlt, voller Sorge in die Zukunft. In einer Versammlung von Vertretern der deutschen evangelischen Gemeinden in England wurde im November 1920 in London der Verband der deutschen evangelischen Gemeinden in Großbritannien und Irland wieder ins Leben gerufen. Baron v. Schröder ist Vorsitzender, Pfarrer Wehrhan Schriftführer. Der Verband, der zunächst zu einer bescheidenen Rolle verurteilt ist, versucht die Verbindungen mit den früheren Gemeindegliedern der Provinzgemeinden wiederherzustellen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

10. **Holland.** In Amsterdam gibt es eine selbständige deutsche evangelische Gemeinde nicht. Wohl aber ist in der 1578 gegründeten niederdeutschen Gemeinde, deren erster Pfarrer ein Deutscher war, unter den 30 Pfarrern ein Deutscher; ebenso auch unter den Geistlichen der lutherischen Kirche Amsterdams. Eine besondere Zählung der deutschen Gemeindeglieder findet nicht statt; sie haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die Niederländer, auch die deutschen Pfarrer sind den einheimischen gleichgestellt. Die deutschen Pfarrer haben ihre Volksgenossen als besondere Seelsorgebezirke und sind in der Gestaltung ihrer Arbeit völlig frei. An der Lösung der Aufgaben der Inneren Mission arbeiten die evangelischen Deutschen gemeinsam in dem 1892 begründeten deutsch-evangelischen Verein, der in Verbindung mit dem Berliner Zentralausschuß für Innere Mission steht. Im Haag und in Rotterdam sind selbständige, an die preußische Landeskirche angeschlossene Gemeinden. Beide haben eigene Kirchen, Haag außerdem noch einen Gemeindesaal, Rotterdam ein Pfarrhaus. Die in den Jahren 1918/19 in beiden Gemeinden außerordentlich starke Zuwanderung von Gemeindegliedern hat in letzter Zeit wieder abgenommen. Allerdings haben sich doch beide Gemeinden vergrößert. Im Haag geht die Zahl der weiblichen Hausangestellten in die Hunderte. In der Haager Gemeinde, deren Gottesdienste durchschnittlich von 350—400 Personen besucht sind, ist auch ein Kirchenchor, ein Jung-Männer- und Jung-Mädchenverein. Die Rotterdamer Gemeinde, die in diesem Jahre auf ein 60jähriges Bestehen zurückblicken kann, ist noch etwas größer als die Haager. Mit ihr ist die Seemannsmission verbunden, deren Vorsitzender der Pfarrer ist. Die deutschen Evangelischen in Utrecht versorgt der dortige holländische lutherische Geistliche. Einmal im Monat sind deutsche Gottesdienste, die abwechselnd von den deutschen Geistlichen Hollands gehalten werden. In Zuist und Haarlem sind kleine deutsche Brüdergemeinden.

11. **Spanien und Portugal.** Die seit 1864 bestehende, seit 1909 eine eigene schöne Kirche mit Pfarrhaus besitzende deutsche evangelische Gemeinde in Madrid, die 1919 mit 313 eingetragenen Mitgliedern die höchste Ziffer erreicht hatte, ist 1920 infolge der wiedereröffneten Reisewege auf 267 Glieder zurückgegangen, die mit ihren Angehörigen ungefähr 600 Personen ausmachen. Der Pfarrer gibt zugleich Religionsunterricht an der von über 300 Schülern besuchten deutschen Real-

schule, die sich allmählich aus der von Pfarrer Fr. Fliedner Mitte der 70er Jahre begründeten Privatschule entwickelt hat. Das von den Brüdern Fliedner geleitete deutsche Evangelisationswerk in Spanien, das 1920 sein 50jähriges Jubiläum feiern konnte und von wachsendem Verständnis für den Protestantismus zu berichten hat, bedarf, um weiterarbeiten zu können, dringend auswärtiger Hilfe. Die 1885 begründete deutsche evangelische Gemeinde in Barzelona mußte von 1914—1920, da der neugewählte Pfarrer nach vierjähriger französischer Gefangenschaft in Deutschland heimging, ohne je sein Amt angetreten zu haben, provisorisch verwaltet werden, und zwar zuerst durch einen spanischen evangelischen Pfarrer, dann vier Jahre lang durch den infolge des Krieges zurückgehaltenen Professor am orientalischen Seminar in Berlin Westermann, 1919 bis April 1920 vom Baseler Missionar Lewerenz. Im Mai 1920 trat der neue Pfarrer Olbricht, bisher in der Kriegsgemeinde Vigo tätig, sein Amt an. Die während des Krieges auf 100 gesunkene Mitgliederzahl der Gemeinde hat sich 1921 wieder auf 200 gehoben. Ein weiteres Ansteigen ist umsomehr zu hoffen, als infolge der schlechten finanziellen Verhältnisse die Gemeinde, die eine nennenswerte Unterstützung aus der Heimat nicht mehr erhalten kann, eine größere Hypothek aufnehmen mußte.

Die evangelischen Deutschen in Lissabon und Oporto, die 1916 aus dem Lande vertrieben in Vigo in Spanien eine Kriegsgemeinde gebildet hatten, kehrten größtenteils 1920, aber ohne Pfarrer, in ihre portugiesische Heimat zurück. Vorerst ist es nur gelungen, in beiden Städten deutsche Schulen zu gründen, die Mitte April dieses Jahres anfangen werden. Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, daß in Lissabon und Oporto auch wieder deutsche evangelische Gottesdienste stattfinden.

12. **Italien.** Früher und schneller als in den andern ehemals feindlichen Ländern sind in Italien die deutschen evangelischen Gemeinden zu neuem Leben erwacht. Freilich, große Schwierigkeiten hatten und haben sie auch heute noch zu überwinden. Außer dem jetzt sogar konfiszierten deutschen Privateigentum waren auch mehrere unserer Kirchen vom italienischen Staate nicht nur sequestriert, sondern auch andern Zwecken übergeben worden; so diente die Kirche in Genua als Poliklinik, die Kirche in Florenz war sogar in einen Holzschuppen verwandelt worden, und ein Hund hielt sich dauernd als Wächter in ihr auf. In Rom war das deutsche Botschaftsgebäude auf dem Kapitol und damit die darin befindliche 1823 vom Gesandten Bunsen errichtete und an großen Erinnerungen reiche Kapelle vom italienischen Staat enteignet und dann aus archäologischen Gründen, um die Fundamente des Juppitertempels freizulegen, (freilich bisher nur zum Teil) niedergerissen worden. Die vom gesamten evangelischen Deutschland erbaute und vor dem Kriege im Rohbau vollendete neue Kirche im Ludovisiviertel blieb unangetastet. Das mit ihr zusammenhängende, bereits fertiggestellte Pfarr- und Gemeindehaus, das die italienische Behörde nicht sequestriert, sondern nur requiriert und im Anfang 1920 dem

Eigentümer, dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß, zurückgegeben hatte, dient noch immer als Bureau der obdachlosen deutschen Botschaft beim Quirinal, die ihren neuen von der italienischen Regierung als Ersatz für den Palazzo Caffarelli zur Verfügung gestellten Palast noch immer nicht beziehen kann, da die bisherigen Mieter trotz staatlicher Anordnung nicht ausziehen. Nach langen Bemühungen wurden endlich Anfangs April 1921 durch ein besonderes königliches Dekret sämtliche deutschen evangelischen Kirchen freigegeben. Wesentlich dazu beigetragen haben dankenswerterweise die Gesandten Schwedens, Norwegens, Finnlands, Hollands, Dänemarks und der Schweiz, die vor der italienischen Behörde die Wiedereröffnung der deutschen evangelischen Kirchen als auch im Interesse ihrer Landsleute warm befürworteten. Ende 1921 ist auch das bisher noch beschlagnahmte Pfarr- und Gemeindehaus in Florenz der Gemeinde wieder zur Verfügung gestellt worden, und im Februar 1922 konnten die Kirchen in Genua und Florenz wieder eröffnet werden. Leider ist es noch immer nicht gelungen, die noch sequestrierten kirchlichen Gebäude, die deutsche evangelische Schule und das Seemannsheim in Genua, sowie das Kaiserswerth gehörige Diakonissenheim in Rom freizubekommen. Allerdings wird die Rückgabe noch immer erhofft. Für das seit alters allen protestantischen Gemeinden dienende römische Diakonissenheim haben außer der Fürsprache der neutralen evangelischen Gesandten kürzlich auch die Pfarrer der italienischen evangelischen Gemeinden Roms eine Eingabe an das zuständige Ministerium gemacht. Die Wiedereröffnung des Diakonissenheimes ist um so notwendiger, als das dem Deutschen Reich gehörige, früher deutschevangelische Krankenhaus auf dem Kapitol weggenommen worden und ohne Ersatz geblieben ist und deshalb im Diakonissenheim eine Krankenstation eingerichtet werden soll.

Bereits im Frühjahr 1921 war Pfarrer Lessing nach Florenz zurückgekehrt; er bemühte sich sogleich auch die Gemeindeglieder in Bologna, Genua, Rapallo und Venedig wieder zu sammeln. Da vorläufig an eine Wiederbesetzung aller dieser Pfarrstellen nicht zu denken ist, ist Pfarrer Lessing außer seinem Hauptamt in Florenz Reiseprediger für Oberitalien. Die früher deutsch-schweizerisch gemischte Gemeinde in Mailand hat zur Zeit rein schweizerischen Charakter, wodurch sie freilich ihren Besitz ohne jede Schädigung erhalten hat.

Der frühere Pfarrer von Rom, der seit der Neuordnung der deutschen staatlichen Verhältnisse aus seinem Amt als Botschaftsprediger entlassen, 1921 aber vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß für sechs Monate kommissarisch nach Rom geschickt worden war, wurde im September 1921 und zwar nun nicht mehr von einer Staatsbehörde, sondern von der Gesamtvertretung des evangelischen Deutschland, vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß auf dem Kirchentag in Stuttgart endgültig wiederberufen und hat am 1. Dezember 1921 sein Amt wieder angetreten. Die Gottesdienste in Rom finden vorläufig im

Gemeindesaal statt. Die Einweihung der neuen Kirche ist bestimmt im Herbst dieses Jahres zu erwarten. Wie überall im deutschen evangelischen Ausland wurden auch in Rom im März 1921 die Wormstage festlich begangen und zwar durch eine internationale protestantische Feier im deutschen evangelischen Gemeindesaal, bei der außer dem deutschen ein norwegischer Pfarrer sowie Vertreter der italienischen Methodisten- und Waldenserkirche das Wort ergriffen und sich dankbar und stolz zu dem uns allen gemeinsamen Besitz des Wittenberger Reformators bekannten. Im Mai 1921 starb in der deutschen Heimat das älteste und treuste Glied der römischen Gemeinde, der Bankier und langjährige deutsche Konsul Adolf von Nast-Kolb. Die allgemeine Hochschätzung und Verehrung, die dieser treuevangelische Pfarrerssohn aus Württemberg nicht nur in der evangelischen Gemeinde und in der deutschen Kolonie, sondern weit darüber hinaus gerade auch in maßgebenden katholischen Kreisen sich erworben hatte, kam zum Ausdruck in der Gedächtnisfeier, die die deutsche Kolonie im Saal der deutschen evangelischen Gemeinde veranstaltete.

Die infolge des Krieges auch reinschweizerisch gewordene deutsch-evangelische Gemeinde in Neapel, die dadurch ebenfalls wie Mailand in ihrem Besitzstand unbehelligt blieb, läßt monatlich deutsche Gottesdienste durch den deutschen Pfarrer in Rom abhalten, der kürzlich auch zum erstenmal wieder in der deutschen evangelischen Kapelle auf Capri einen freilich nur kleinen Kreis von evangelischen Deutschen um sich sammeln konnte. Da die Zahl der Deutschen in der Neapeler Gemeinde nicht gering ist, auch ein Reichsdeutscher bereits wieder in den Gemeindevorstand gewählt wurde, so ist zu hoffen, daß in nicht zu ferner Zeit die Gemeinde wieder ihren alten Charakter zurückerhält.

Die wenigen evangelischen Deutschen in Palermo werden von einem deutschsprechenden Waldensergeistlichen versorgt.

Die Zahl der Gemeindeglieder ist in allen Orten Italiens im Vergleich zur Zeit vor dem Kriege außerordentlich zurückgegangen. Die zahllosen Vergnügungsreisenden, die vielen Gelehrten und Künstler aus Deutschland sind ausgeblieben. Dazu kommt, daß die deutschen Kolonien infolge des ihnen genommenen Privatvermögens ganz verarmt sind, so daß das Bestehen der Gemeinden nur möglich ist durch die großzügige Hilfe der Heimat und zwar in erster Linie des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Gustav-Adolf-Vereins, dessen schwedische Vereine besonders für Rom tätig sind.

Für die Zukunft anzustreben ist die Wiedereinführung einer von Gemeinde zu Gemeinde wandernden Gemeinde- und Pfarrkonferenz sowie der Zusammenschluß sämtlicher deutschen evangelischen Gemeinden des Landes zu einer deutschen evangelischen Kirche Italiens. Ihr werden sich dann hoffentlich auch die durch den Krieg schwer geschädigten deutschen evangelischen Kurgemeinden in den annektierten Gebieten Italiens anschließen: Meran mit der Filiale Arco und Bozen-Gries. Meran, 1876 begründet, umfaßte bis zur Bildung

der Gemeinde Bozen-Gries das ganze Südtirol, seitdem gehören zu ihr nur noch Rovereto, Riva, Arco, Tione und Cles. Die Gemeinde besitzt seit 1886 eine eigene schöne Kirche, seit 1892 ihr Pfarrhaus und einen eigenen Friedhof. Von besonderer Wichtigkeit ist für sie die evangelische Schule (Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht), die seit 40 Jahren bestehend seit 1906 in stattlichen eigenen Schulgebäuden untergebracht ist und heut, auf fünf Klassen beschränkt, ungefähr 100 Schüler zählt. Den gesamten Religionsunterricht auch in der Mittelschule erteilt der Pfarrer (Jaesrich, früher in Bozen). Bozen-Gries, seit 1898 bereits Predigtstation, aber trotz der 1908 erfolgten Kircheinweihung erst seit 1916 selbständiger Pfarrbezirk, umfaßt die Bezirke Bozen, Brixen, Cortina und Trient. Seit 1910 dient der Gemeinde Pfarrer Haffner.

13. **Griechenland.** Nach Athen ist im Herbst 1921 der frühere Pfarrer und Hofprediger des evangelischen Königs Georg I. zurückgekehrt, um die Gemeinde neu zu organisieren und die evangelische Schule, deren Vorstandsvorsitzender er war und deren auch als Kirche dienendes Gebäude nicht beschlagnahmt worden war, wieder zu eröffnen. Die an Mitgliederzahl sehr zusammengeschrumpfte Gemeinde in Saloniki wird vom Pfarrer von Athen mitversorgt. Der erste Gottesdienst in dem bisher von Zwangsmietern belegten Gemeindehaus hat im Frühjahr 1922 stattgefunden.

14. **Schweiz.** In dem deutschsprechenden Teile der Schweiz haben sich naturgemäß die „Reichsdeutschen" meist ohne weiteres den bestehenden deutsch-evangelischen Kirchen angeschlossen, da ja der örtliche Dialekt keine Schwierigkeit bietet, die gottesdienstliche Sprache vielmehr stets das Hochdeutsche ist. Konfessionelle Unterschiede treten auch weithin zurück. Die in Zürich bestehende Lutherische Kirche, die wohl an das Oberkirchenkollegium in Breslau angeschlossen ist, betont ebenso wie die ihr angegliederten in Basel und St. Gallen, daß ihre Eigenart nicht im Deutschtum, sondern im Luthertum beruht.

Etwas anders ist das Bild in der französischen Schweiz. In den großen Kurorten und Fremdenzentren bildeten vor dem Kriege die deutschen Gäste in den deutschsprechenden evangelischen Gemeinden eine bedeutende, ja oft maßgebende Zahl; von ihnen stammte, wie z. B. in Montreux, ein großer Teil des Kirchenvermögens, ohne daß dadurch die Gemeinden einen reichsdeutschen Charakter angenommen hätten. Trotz der fast zu Tode getroffenen Hotelindustrie in Montreux gelang es dank der großen Opferwilligkeit der ansässigen Gemeindeglieder, besonders natürlich Deutschschweizer, das kirchliche Leben dieser einst so blühenden Gemeinde im französischen Sprachgebiet lebendig zu erhalten.[1]) In Genf gibt es unter mehreren deutschsprechenden Gemeinden eine wirklich deutsche, die Deutsche Lutherische Kirche. 1707 von sechs

[1]) Von den deutschen Gemeinden in Davos und Lugano sind leider keine Berichte eingegangen.

süddeutschen Kaufleuten begründet, seit 1766 im Besitz einer eigenen Kirche, fand sie erst an das Oberkonsistorium in Gotha, dann 1850 an den Berliner Oberkirchenrat Anschluß. Finanziell selbständig ist die Gemeinde auch in ihrem Direktorium, das aus allgemeinen Wahlen hervorgeht und zu dem auch Frauen gehören, souverän. Nur ihr Pfarrer, den sie im Einverständnis mit dem Berliner Oberkirchenrat beruft, ist diesem unterstellt. Noch heute machen deutsche und namentlich württembergische Lutheraner die Hauptzahl der Gemeindeglieder aus, neben nicht wenigen Balten, Elsässern und auch Deutschschweizern, so daß die Gemeinde trotz des unterbundenen Zustromes aus der Heimat in ihrem Bestande nicht erschüttert worden ist. Mit den andern deutschsprechenden Gemeinden der Stadt steht sie in freundschaftlichem Verhältnis.

15. **Österreich.** Die deutsche evangelische Kirche in Österreich ist in ihrem Verfassungsneubau noch nicht zum Abschluß gekommen. Vorläufig verwaltet sie noch immer der Oberkirchenrat in Wien als liquidierende Behörde. Die Kirche zerfällt gegenwärtig in drei Kirchenkreise: die Wiener Superintendenz A. B. mit Niederösterreich, Steiermark und Kärnten (150000 Seelen, in Wien allein 85000, Gesamtzunahme im Jahre 1920 10000). Die oberösterreichische Superintendenz mit Oberösterreich, Salzburg und Tirol (30000 Seelen, Zunahme 1000) und die helvetische Superintendenz mit den Gemeinden in Wien, Bregenz und Feldkirch (15000). Durch den Anschluß von Deutsch-Westungarn (mit Ausnahme von Ödenburg) sind noch ungefähr 50000 hinzugekommen, so daß die Gesamtzahl bei 6 Millionen Gesamtbevölkerung ungefähr 240000 Seelen beträgt. Seit dem Zusammenbruch des alten Staates ist die evangelische Bewegung besonders in dem deutsch verbliebenen Teile Steiermarks beständig gewachsen; im Jahre 1920 traten etwa 1000, 1921 1232 über. Die Gemeinde Klagenfurt konnte ihre Wiedervereinigung mit Österreich im Oktober 1920 durch einen Dankgottesdienst feiern. Selbständige Pfarrgemeinden wurden 1921 Außee, Trau und Spital a. d. Drau. In Bad Gastein weilte 1921 zum ersten Male wieder ein Kurprediger. Ein besonderer Festtag für die ganze Kirche war das 100jährige Jubiläum der noch immer außerhalb der Universität stehenden theologischen Fakultät in Wien im Juni 1921, bei der außer fast allen deutschen Universitäten auch die Schweiz, Holland und die skandinavischen Länder vertreten waren. Hoffentlich gehen die allseitig ausgesprochenen Wünsche nach der Aufnahme der Fakultät in den Universitätsverband recht bald in Erfüllung. Im Gallneukirchener Diakonissenmutterhaus tagte im September 1921 der erste von 50 Teilnehmern besuchte theologische Lehrkursus für die deutsche evangelische Kirche Österreichs, an dem als Dozenten auch reichsdeutsche Professoren sich beteiligten. Auf Veranlassung von Professor Stange wurde eine Vereinigung zur Pflege christlicher Weltanschauung gegründet. Die Wiener Pfarrkonferenz im Oktober 1921 beschloß eine Erweiterung des theologischen

Studiums auf acht Semester und einen Abstand zwischen den beiden Examen von 2—4 Jahren, die für das Vikariat oder Predigerseminar oder den Innern Missionsdienst verwendet werden sollen. Ein erfreuliches Bild bietet die Liebestätigkeit der Kirche. Das seit über 40 Jahren bestehende Diakonissenmutterhaus in Gallneukirchen — die dortige Gemeinde konnte 1921 ihr 50jähriges Jubiläum feiern — zählte im letzten Jahre in 11 Häusern 420 Bewohner. Wie ein kleines Bielefeld widmet es seine Dienste Geistesgestörten, Epileptischen, Altersschwachen, Säuglingen, gefährdeten oder hilfsbedürftigen Kindern. Von den 156 Diakonissen des Hauses sind $^2/_3$ auf auswärtigen Stationen beschäftigt, aber doppelt so viele könnten eingestellt werden. Der verdiente Leiter der Anstalt Pfarrer Saul erhielt beim Wiener Fakultätsjubiläum den D. Seit 1920 gibt die Anstalt einen reich illustrierten „Evangelischen Volkskalender" heraus, der wertvolle Nachrichten über die deutsche evangelische Kirche Österreichs bringt. Die vor 47 Jahren begründete Waisen- und Rettungsanstalt Weikersdorf bei Linz beherbergte im letzten Jahre über 100 Kinder. Das Waisen- und Erziehungshaus der Gräfin La Tour in Treffen bei Villach kämpft noch immer um die nicht nur sequestrierte, sondern in katholischen Händen befindliche Bruderanstalt in Russiz bei Görz. Das vor drei Jahren von Prag nach Graz übergesiedelte Diakonissenhaus berichtet von gesegnetem Fortschreiten der Arbeit: ihm gehören zur Zeit 37 Schwestern an. Die Jahresversammlung des Zentralvereins für Innere Mission konnte über vier im Jahre 1921 neuerrichtete Anstalten berichten: die Kinderherberge in Pechtelsdorf, ein Kinderasyl und eine Säuglings- und Mutterberatungsstelle in Wien und das große Kindererholungsheim in Saltzerbad bei Heinfeld. Anfangs dieses Jahres konstituierte sich in Wien der evangelische Verband für die Innere Mission in Österreich, der eine Zusammenfassung der gesamten Einzelwerke, eine gesetzliche Vertretung derselben und zugleich das Wahlinstrument für die Vertreter der Innern Mission in den verschiedenen Instanzen der neuen Kirchenverfassung darstellen soll. Die seit 1919 bestehende Evangelisch-soziale Frauenschule in Wien machte erfreuliche Fortschritte. Die dem Gnadauer Verband angeschlossene Evangelische Gesellschaft trieb erfolgreiche Volksmission, so wurden u. a. religiöse Besprechungsabende in kommunistischen Ortsgruppen Wiens eingeführt.

Ein um den Gesamtprotestantismus Österreichs hochverdienter Mann, der Kurator der Wiener Reformierten Gemeinde, Fr. Förster, ist Anfangs dieses Jahres gestorben.

16. **Ungarn.** Mit der Zerreißung des Landes, das von seinen ehemaligen 20 Millionen Einwohnern kaum 8 Millionen behalten hat, ist auch die evangelische Kirche zerrissen. Die reformierte Kirche Ungarns, die früher 2085 Pfarrgemeinden zählte, hat nur noch 1020. Doch hat sie ihren Kern, die alten dichtbesiedelten Gemeinden der Ebene um

Debreczin behalten. Aber sie hat auch politischen Einfluß; die Führer der Kleinbauernpartei, die ein starkes Gegengewicht gegen den Karlismus bildet, gehören ihr an, ebenso fünf Mitglieder des Ministeriums. Das Schwergewicht des Verlustes fällt auf die Lutheraner. Die reformierte Kirche ging von 2622000 auf rund 1530000 zurück. Die Lutheraner — hier Evangelische genannt — sanken von 1341000 auf 465000. Die sächsische Landeskirche von Siebenbürgen mit 241 Pfarrstellen fiel an Rumänien, außerdem 58 Pfarrstellen im Banat, 293 an die Tschechoslowakei. So hat die lutherische Kirche von 913 Gemeinden nur noch 286.

Die Lage der abgetrennten Gemeinden ist sehr verschieden. Die an Rumänien abgetretenen deutschen Gemeinden bilden mit den Glaubensgenossen in Altrumänien, der Bukowina und Bessarabien eine neue Kirche. Die an Südslavien abgetretenen Gemeinden versuchen mit denen aus Bosnien und Slowenien die Bildung einer Landeskirche, die aber zunächst auf die deutschen Gemeinden beschränkt bleibt. Die slowakischen Gemeinden tun nicht mit. Die westungarischen haben Anschluß gefunden an die evangelische Kirche in Österreich. Am schwierigsten ist die Lage der an die Tschechoslowakei gefallenen deutschen evangelischen Gemeinden des frühern Ungarn. Der Anschluß an die deutsch-evangelische Kirche der tschechoslowakischen Republik konnte bisher nicht vollzogen werden. Der Grund liegt wohl darin, daß das Verhältnis der Kirchen zum Staat (sowohl der katholischen wie der evangelischen) auf finanziellem Gebiet in Altungarn viel enger war als in Österreich und vollends jetzt in Tschechien. Die abgetretenen reformierten Gemeinden des Landes sind so gut wie ausnahmslos madjarisch. Sie finden weder national noch konfessionell Anschluß und sind ganz auf die Verbindung mit der Mutterkirche angewiesen.

17. **Tschechoslowakei.** In der Tschechoslowakei sind die evangelischen Deutschen mit der Neuordnung der kirchlichen Dinge wohl am schnellsten zum Ziele gekommen. Dem ersten, begründenden Kirchentag im Oktober 1919 folgte im Dezember 1920 der verfassunggebende Kirchentag und zwar wiederum in Turn und nicht, wie beabsichtigt war, in Asch, da diese größte und älteste aller böhmischen Gemeinden sich erst Ende 1921 zum Anschluß an die Kirche bereit fand. Auch auf diesem Kirchentage wurde im Rückblick auf den großen Schaden, den das Staatskirchentum im alten Österreich gebracht hatte, wiederholt und eindringlich vor jedem Anlehnen an den Staat gewarnt. In Abänderung der 1920 angenommenen Grundsätze, in denen von einem evangelischen Sonderbekenntnis nicht die Rede war, wurde nun die Kirche auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis gestellt; einmal, weil die einzige reformierte Gemeinde sich mit der benachbarten lutherischen wieder vereint hatte, zum andern, um den Schein eines reinen Zweckverbandes zu vermeiden, wobei freilich von einer großen Minderheit die Erklärung abgegeben wurde, daß das lutherische Bekenntnis nicht als ein die Erkenntnis bindendes Lehrgesetz aufgefaßt werden dürfe. Der Aufbau und die Verfassung

der Kirche, die jetzt fünf Kirchenkreise umfaßt mit ungefähr 110000 Seelen, 57 Pfarrgemeinden, 22 Filialen, 108 Predigtstationen und 78 Pfarrern, ist bis auf das Siebsystem bei der Wahl zum Kirchentag demokratisch und rein synodal. Stimmberechtigt sind alle über 21 Jahr alten männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, die ihre Steuerpflicht erfüllt haben. Sie haben zugleich das Recht der Pfarrwahl. Beschlußfassende Körperschaft ist die Gemeindevertretung, in kleineren Gemeinden die Versammlung aller Stimmberechtigten. Letztere wählen den nur verwaltenden Kirchenvorstand, der das Wahlrecht zur Kreiskirchenversammlung besitzt. Aus dieser wird der Kreiskirchenvorstand gewählt: zwei geistliche und drei weltliche Mitglieder. Die Kreiskirchenversammlung wählt zwei geistliche und drei weltliche Abgeordnete für den Kirchentag, dem außer den Kirchenräten, Lehrern, Vertretern kirchlicher Vereine auch die Kirchenleitung angehört. Die Kirchenleitung liegt nicht in den Händen eines Konsistoriums, sondern eines aus zwei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern bestehenden Kirchenausschusses, die auf sechs Jahre gewählt werden, mit Ausnahme des auf Lebenszeit zu wählenden Präsidenten. Die Kirchenleitung hat noch besondere Beiräte für wirtschaftliche, Verfassungs-, Schul- und Innere Missions-Angelegenheiten. Zum Präsidenten wurde D. Wehrenpfennig in Gablonz, zum Stellvertreter D. Gummi in Außig, zu weltlichen Mitgliedern ein Bergbeamter, ein Kaufmann und ein Jurist gewählt. Trotz der glücklich erledigten Verfassung der Kirche lasten schwere Sorgen auf ihr. Die wirtschaftlichen Nöte sind so drückend, daß sie in jeder Hinsicht das Leben der Gemeinden gefährden. Außer Asch vermag keine Gemeinde ihren Pfarrer ausreichend zu besolden. Es fehlen Studienbeihilfen für die Heranziehung eines tüchtigen theologischen Nachwuchses, es fehlen Zeitschriften und Bibliotheken für die Geistlichen, es fehlen ausreichende Kassen für die Ruhegehälter der Pfarrer und Lehrer und für die Versorgung ihrer Witwen und Waisen. Finanziell bedroht sind, ebenso wie die so besonders wichtigen evangelischen Schülerheime, die christlichen Liebesanstalten: das jetzt 60 Kinder beherbergende Waisenhaus in Haber und die in den letzten zwei Jahren in vier andern deutschböhmischen Gemeinden errichteten Kinderheimstätten. In der allergrößten Gefahr stehen die zehn evangelischen Gemeindeschulen, deren Eingehen zugleich den Tod der Gemeinden bedeuten würde, da fast alle Mischehen, die jetzt zu allermeist evangelische Kindererziehung aufweisen, dann ihre Kinder an die katholische Kirche abgeben würden. Kurz, ohne ausländische Hilfe, die glücklicherweise nicht ausblieb, müßte die Kirche zugrunde gehen. Die ruhige und in der Stille weitergehende Übertrittsbewegung brachte 1920 der Kirche, deren augenblickliche Glieder zu $^2/_3$ ehemalige Katholiken oder deren Kinder sind, einen Zuwachs von ungefähr 2000 Seelen. Ein Einheitsband der Kirche ist das kürzlich in ihrem Selbstverlag erschienene, von D. Feller in Karlsbad herausgegebene Gesangbuch, das ursprünglich für alle Gemeinden im

alten Österreich bestimmt war. Der von Leipzig unabhängige Gustav-Adolf-Hauptverein (Sitz Teplitz, sechs Zweigvereine) ist von der Regierung bestätigt worden. In den deutschen Lesebüchern aber hat das Ministerium Lieder von E. M. Arndt, Körner und Schenkendorf beanstandet. Bei dem Deutschpogrom in Prag im Dezember 1920 wurde die evangelische Schule und das Pfarrhaus vom Pöbel gestürmt und beschädigt.

Auf dem zweiten Turner Kirchentag hatte der Preßburger Senior Dr. Schmidt den Anschluß der deutschen evangelischen Gemeinden in der Slowakei in Aussicht gestellt. Aber die Regierung hatte einen dahingehenden Antrag nicht beantwortet. Infolgedessen wählten die deutschen evangelischen Gemeinden der Slowakei, um ihr Recht zu wahren, Abgeordnete für die im Januar 1921 in Treucsin tagende slowakische Synode. Aber ihr Antrag auf einen eigenen Kirchendistrikt wurde abgelehnt. Infolgedessen legte die deutsche evangelische Gemeinde in Preßburg bei den Staatsbehörden gegen die von der Synode ausgearbeitete Verfassung Verwahrung ein. Es ist dringend zu wünschen, daß die völkische Selbständigkeit der ungefähr 45000 Seelen zählenden deutschen evangelischen Gemeinden respektiert wird; ja noch erfreulicher wäre es, wenn ihnen der Zusammenschluß mit der deutschen evangelischen Kirche in der Tschechoslowakei nicht versagt würde.

18. **Jugoslavien.** Der im September 1920 in Neudorf in Slowenien tagende erste evangelische Kirchentag Jugoslaviens spiegelte die ganze Buntheit dieses neugeschaffenen Staates wider. Die 50 Vertreter der 250000 Evangelischen, von denen fast die Hälfte deutsche Lutheraner sind, gehörten sechs Nationen und fünf Landeskirchen an. Abgesehen von den Reformierten, die eine eigene Kirche zu gründen entschlossen waren, war man in den Grundzügen der zu organisierenden Kirchengemeinschaft einig. Die Kirche muß eine freie Volkskirche werden. Die einzelnen Gemeinden schließen sich nach Landschaften und Nationalitäten zu Senioraten zusammen, die dann in einem deutschen und slowakischen Bistum zusammengefaßt werden sollen. Eine verfassunggebende Synode ist in Aussicht genommen. Bis dahin führt ein Verwaltungsausschuß mit dem Senior Veres an der Spitze die Geschäfte. Der trotz aller staatsrechtlichen Unklarheit und trotz aller nationalen Schwierigkeiten vorhandene Wille zur Einheit zeigte sich ferner in der Übernahme der Finanzierung aller Arbeiten zur Kirchengründung durch die Gemeinden, in der Gründung eines gemeinsamen Pfarrer- und Lehrervereins und in dem Beschluß, ein gemeinsames kirchliches Blatt monatlich erscheinen zu lassen. Leider gingen die Erwartungen des Kirchentages nicht in Erfüllung. Die slowakischen Gemeinden beschlossen im Juni 1921 in Neu-Pazua die Gründung einer slowakisch-lutherischen Nationalkirche. Auch versagte der Verwaltungsausschuß in bezug auf die Vertretung der Kirche gegenüber dem Staat, der den evangelischen

Gemeinden sogar die Feier der Heiligentage Methodius und Cyrillus befahl. Die unausbleibliche Folge war, daß die Vertreter der acht nichtslowakischen Seniorate (Batschka, Banat, Prekomurje, Slowenien, Slawonien, Kroatien, Bosnien und der Belgrader Kirchenkreis mit Altserbien) im November 1921 in Belgrad zusammenkamen und sich zu einem neuen, aus je acht geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden Verwaltungsausschuß zusammenschlossen, der die Verhandlungen mit dem Staat zu führen und als oberste Kircheninstanz zu gelten hat. Mehrere Gemeinden in Jugoslavien haben in den letzten Jahren große Verluste zu verzeichnen, so haben Cilli und Laibach $^2/_5$, Serajewo sogar $^3/_5$ ihrer Mitglieder durch Abwanderung eingebüßt. Die Gemeinde in Belgrad wurde Ende 1920 dank einer Staatssubvention in den Stand gesetzt, die Pfarrstelle wieder zu besetzen mit Lic. Dr. Schneider, der seit dem 1. Jan. 1921 das „Neue Leben", Evangel. Kirchenzeitung für Jugoslavien, herausgibt. Die blühendste Gemeinde im Banat Pantschowa, die zugleich eine der schönsten Kirchen im Staat besitzt, verlor im vergangenen Jahr ihren hochverdienten Pfarrer Schwalm. Das Waisenhaus und Konfirmandenheim in Torsza, das von einheimischen deutschen Gesangvereinen beträchtliche Summen erhielt, beherbergte 1921 31 Zöglinge. Auf interkonfessionellem Boden, aber unter starker evangelischer Beteiligung arbeitet für die Erhaltung und Entwicklung des gesamten Deutschtums in Jugoslavien (über 1 Million Deutsche) der 1920 in der Batschka begründete Schwäbisch-deutsche Kulturbund. Als Kuriosum sei noch mitgeteilt, daß Anfangs dieses Jahres die evangelischen Pfarrer Kroatiens und Slawoniens vom Staat beauftragt wurden, die Ernährungsverhältnisse der Säuglinge und die Sterblichkeit der Kinder zu studieren.

19. **Rumänien.** In der altehrwürdigen und gar oft im Sturm erprobten Landeskirche der Siebenbürger, die einst den Ehrentitel Germanissimi Germani erhielten, fand im Juni 1920 die verfassunggebende Kirchenversammlung statt, bei der zum ersten Male auch Bauern und Frauen und auch Vertreter der Gemeinden Altrumäniens erschienen waren. Die Verfassung, dessen Urheber der Landeskirchenkurator Walbaum mit dem D. von Leipzig ausgezeichnet wurde, ist im alten demokratischen Geist auf synodaler Grundlage aufgebaut. Neu ist die umfassende Einordnung der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege unter den Glaubensgenossen auf breitester Grundlage in die Kirche, die Regelung der Schulaufsicht durch Fachleute, die Regelung des Wahlrechtes und der Wahlen und die Möglichkeit des Anschlusses von evangelischen Kirchengemeinden und Verbänden außerhalb Siebenbürgens. Nach der Statistik vom 1. Januar 1920 umfaßt die Kirche 234000 Seelen mit 241 selbständigen Gemeinden, die von 149 akademisch und 92 seminaristisch gebildeten Pfarrern versorgt werden. Die Kirche besitzt an Schulanstalten sieben (fünf acht- und zwei vierklassige) Gymnasien, eine achtklassige und eine vierklassige Realschule,

zwei höhere Mädchen- und Handelsmittelschulen, zwei Seminare, sieben Bürger- und 251 Volksschulen, an die sich die Fortbildungsschulen für die konfirmierten Burschen und Mädchen, die in den altbewährten Bruder- und Schwesternschaften zusammengefaßt sind, anschließen. Die Zahl der Lehrer betrug 800, die Gesamtzahl der Schüler 42000 (+ 9200 der Fortbildungsschulen), der kirchlichen Beamten 1150. So bewunderswert diese mit dem Schulwesen aufs engste verknüpfte Landeskirche ist, so beklagenswert ist ihre außerordentlich schwierige finanzielle Lage. Ein nicht wieder gutzumachendes Unglück ist die soziale wie nationale Gewalttat der Agrarreform, durch die die Kirche den größten Teil des anbaufähigen Bodens unwiederbringlich verliert und eine Haupteinnahmequelle versiegt, aus der die einzelnen Gemeinden, Kirchen und Schulen erhalten wurden. Während das sächsische, und das heißt das evangelische, Volk $^1/_2$ Milliarde Kronen an Bodenwert eingebüßt hat, beträgt der Bodenverlust der Kirche allein $^1/_4$ Milliarde Kronen. Dazu kommt der Verlust der ungarischen Kriegsanleihe, so daß der Gesamtschaden für das sächsische Volk 1 Milliarde Kronen erreicht. Infolge dieser allgemeinen wirtschaftlichen Verelendung hat sich die Kirche entschließen müssen, und zwar in voller Erkenntnis des damit verbundenen kulturellen Rückschrittes, kirchliche und kulturelle Institutionen stufenweise und systematisch abzubauen, d. h. z. B. Pfarr- und Lehrerstellen zusammenzuziehen, neue Schulen nicht mehr zu errichten, bestehende zu verkleinern usw. Nicht zuletzt auch wegen der vielen Wohlfahrtseinrichtungen, Waisenhäuser, Kinderhorte, Ferienkolonien, Schülerheime, Krankenpflegestationen ist werktätige und großzüge Hilfe von draußen aufs dringendste nötig, umsomehr als die Siebenbürger Landeskirche ganz neue Aufgaben bekommen hat in ihrer Führerstellung im deutschen Protestantismus Gesamtrumäniens.

Bereits im Mai 1920 hatte der Synodalverband der unteren Donau-Gemeinden, die 15 an der Zahl mit 15000 Seelen und (früher) 14 Schulen bisher vom Berliner Oberkirchenrat versorgt wurden, den Anschluß an die Siebenbürgische Landeskirche beschlossen. Hatten sie doch ihr zu verdanken, daß sie nicht völlig aufgelöst wurden und ihr ganzes Vermögen verloren. Das neugebildete Dekanat Bukarest litt anfänglich sehr unter Pfarrermangel, aber auf der Bezirkskirchenversammlung im April 1922 konnte der Vorsitzende des Dekanats, Pfarrer Honigberger-Bukarest erfreulicherweise berichten, daß dank des Anschlusses an Siebenbürgen wie auch dank des großen Entgegenkommens der staatlichen Behörden das im Kriege völlig zerstörte Gemeindeleben in weitestem Umfange wiederhergestellt ist. Die meisten Pfarrstellen wurden wieder besetzt; nur Atmagea, Ploesti und die Reisepredigerstelle sind noch vakannt. Man hofft in absehbarer Zeit in der Dobrugea noch eine dritte Pfarrstelle — etwa in Cobadin — einrichten zu können. In der 8000 Seelen zählenden Gemeinde Bukarest sind die außerordentlichen finanziellen Schwierigkeiten durch den Verkauf von Gemeindegrundstücken behoben worden. Vor allem

war es auch möglich, die altberühmten Schulanstalten der Gemeinde, die wie früher die besuchteste und systematisch am vollkommensten ausgebildete aller deutschen Auslandsschulen darstellen, annähernd auf die gleiche Höhe zu bringen, die sie vor dem Kriege eingenommen, sowohl was die Besucherzahl betrifft, als auch hinsichtlich ihrer Leistungen. 89 Lehrer unterrichten gegenwärtig 2165 Schüler, darunter 650 evangelische. Für die Arbeit der Armenpflege in der Gemeinde konnten im vergangenen Jahr 150000 Lei aufgebracht werden. In Braila hat die Gemeinde leider noch nicht das Verfügungsrecht über ihre Pfarrer- und Lehrerwohnung, die Schule einschließlich des Kindergarten zählt wieder wie früher über 150 Kinder. Campina und Ploesti werden gemeinsam pastoriert; die Schule in Ploesti hat infolge des Eingehens der Diakonissenschule „Gottessegen" einen recht erheblichen Zuwachs erfahren (von 50 auf 150 Schüler). Die Gemeinde in Jassy, die im Januar 1921 die Einweihung der wiederhergestellten Kirche feiern konnte und zeitweise vom Pfarrer in Kischinew (Bessarabien) versorgt werden mußte, hat seit dem 1. April 1922 wieder einen eigenen Pfarrer und beabsichtigt die Schule bald wieder ins Leben zu rufen. Die Schule in Constanza hat mit 240 Schülern auch wieder den Friedensstand erreicht. In allen Gemeinden wird von einem Neuaufleben des kirchlichen Sinnes berichtet.

Im September 1920 wurde auf der Kirchenversammlung in Tarutino bei Wahrung der freien Selbstverwaltung die Angliederung der bisher Petersburg unterstehenden bessarabischen Kirche an die siebenbürgische beschlossen. Sie besteht aus 10 Kirchspielen zu je 10—12 Gemeinden, deren jede eine Volksschule besitzt und zählt 70000 Seelen, denen acht in Dorpat ausgebildete Pfarrer dienen. Höhere Anstalten gibt es in Tarutino (Gymnasium) und in Saratow (Lehrerbildungsanstalt). Gegenwärtig bringt der Staat das Gehalt der Lehrer auf, aber eben deshalb ist der deutsch-evangelische Charakter der Schulen gefährdet.

Im Oktober 1920 folgten in der Angliederung an die siebenbürgische Kirche die früher Wien unterstellten sieben Gemeinden der Bukowina (20000 Seelen). Evangelische Schulanstalten besitzen außer Cernowitz und Radautz noch einige Gemeinden. Die Schulen werden vorläufig, aber wie lange noch?, vom Staat unterhalten.

1921 schlossen sich noch sieben Gemeinden des Banats der siebenbürgischen Landeskirche an, die 6500 Seelen zählend nun ein eigenes Dekanat unter Pfarrer Reising in Liebling bilden.

Auf der Kirchenversammlung im Oktober 1921 in Hermannstadt waren sämtliche angegliederte Kirchen Rumäniens mitvertreten,[1]) und die Gesamtzahl der vereinigten evangelischen Deutschen

[1]) Einige madjarische, schwäbische und slowakische Gemeinden haben sich zu einem eigenen Kirchendistrikt mit madjarischer Färbung mit dem Sitz in Klausenburg zusammengeschlossen, ohne jede Verbindung mit der siebenbürgischen Landeskirche.

in Rumänien beträgt nun ungefähr 350000 Seelen. Da Rumänien noch immer keine neue Verfassung hat, fehlt es, wenn auch nicht der seit alters in ihren Rechten privilegierten siebenbürgischen Landeskirche, so doch den andern Kirchenverbänden an einer sicheren Rechtsgrundlage, die umso nötiger ist, als infolge des bisherigen orthodoxen Staatskirchentums wenig Verständnis für die Autonomie der Kirchen im Staate vorhanden ist.

II. Afrika.

1. **Nordafrika.** In Alexandrien ist an Stelle des früheren deutschen Pfarrers ein deutsch-schweizerischer tätig, der einmal im Monat deutsch predigt, während die übrigen Gottesdienste französisch abgehalten werden. Die Gemeinde, die seit 1914 zum ersten Male 1920 wieder einen Jahresbericht herausgibt und sich jetzt „Église évangelique d'Alexandrie" nennt, ist von 1200 Mitgliedern vor dem Kriege durch Ausscheiden der Deutschen auf 3—400 heruntergegangen. So erfreulich es ist, daß die älteste evangelische Gemeinde des Orients sich gehalten hat, so wünschenswert bleibt, daß allmählich auch das Deutschtum den ihm gebührenden Anteil finden wird.

2. **Südwestafrika.** Nach der Zählung im Mai 1921 wohnen im ehemaligen deutschen Schutzgebiet 20000 Weiße, aber nur noch 7000 Deutsche, die zu $^4/_5$ evangelisch sind. Die vor zehn Jahren begründete, mit ihren Filialen ungefähr 1000 Seelen zählende deutsche evangelische Gemeinde in Grootfontein hat Anfang 1921 einen Betsaal mit angeschlossener Pfarrwohnung eingeweiht, trotzdem die wirtschaftliche Lage die Aufbringung der Kosten sehr erschwerte. Die bisher wohlhabendste und blühendste Gemeinde in Lüderitzbucht, die eben noch beschlossen hatte, zwei Gemeindeschwestern anzustellen, mußte sich leider im Mai 1921 als selbständige Pfarrgemeinde auflösen, da die völlig unerwartete Schließung der Diamantenminen auf die ganze Kolonie katastrophal wirkte. Lüderitzbucht ist nun eine sterbende Stadt. Die übriggebliebenen 200 Gemeindeglieder werden von einem Missionar versorgt. Dadurch, daß im Herbst 1920 an Stelle eines Stockengländers ein Bur Gouverneur geworden war, wurde die Haltung der Regierung gegen das Deutschtum etwas entgegenkommender. Sie beschloß, den verbannten Männern der deutschen Kirche und Mission die Heimkehr nach Südwest zu genehmigen. Leider konnte bisher von den vier Verbannten keiner die Erlaubnis benutzen. Anfang Mai 1921 tagte eine Konferenz der fünf noch in Südwest tätigen Pfarrer in Swakopmund. Sie beriet über den längst geplanten Zusammenschluß aller Gemeinden zu einem Verband und beschloß ein evangelisches Gemeindeblatt für Südwestafrika neu herauszugeben. Alle, auch die kleineren Gemeinden haben rühmlicherweise zu den kirchlichen Lasten beigetragen, so zahlte die verarmte Gemeinde Swakopmund, die weniger als 500 Seelen zählt, über 300 Pfund Sterling an Mitgliederbeiträgen. Die langen Verhandlungen der deutschen Schulvereine mit

dem Gouverneur haben zu keinem Ziele geführt. Die Deutschen wollen trotz der großen Opfer ihre Schulen als Privatschulen weiterführen.

3. **Südafrika.** Die deutsche evangelisch-lutherische Synode in Südafrika, die vor dem Kriege 26 Gemeinden mit 15 Pfarrern umfaßte, gab ihren ersten Friedensbericht über die Jahre 1919—1920 heraus. Nur fünf Gemeinden sind eingegangen, darunter freilich die beiden wichtigen in den Hafenstädten Durban und Port Elisabeth. Aber letztere will sich neu konstituieren, und außerdem sind während des Krieges zwei neue Gemeinden gegründet und eine neue Kirche gebaut. Von den 15 Pfarrern fehlen noch immer 6. Die Gesamtzahl der Gemeindeglieder beträgt ungefähr 10000. Das kirchliche Leben ist rege und besonders groß die Liebestätigkeit zur Linderung der Not in der deutschen Heimat. Im deutschen Schulwesen sind teils Rückschritte, teils Fortschritte zu verzeichnen. Es bestehen noch fünf deutsche Schulen; in vier Regierungsschulen wird deutscher Unterricht erteilt. In sieben Gemeindeschulen muß der deutsche Unterricht außerhalb der Schulstunden erteilt werden. Leider wird über die Gleichgültigkeit der Eltern in der Schulfrage, weniger über die Ablehnung deutscher Wünsche seitens der Regierung geklagt. Ende Oktober 1920 ging der Pfarrer der deutsch-lutherischen Martini-Gemeinde in Kapstadt, G. Wagner, heim. Seit 1883 hatte er sich nicht nur um die deutschen evangelischen Gemeinden, sondern um das gesamte Deutschtum Südafrikas die größten Verdienste erworben. Nach jahrelanger Einzelhaft war er 1916 nach Deutschland entlassen, aber durch einen besonderen Parlamentsbeschluß, den seine Freunde durchgesetzt hatten, zurückberufen worden. Nur wenige Wochen war es ihm vergönnt, sein altes Arbeitsfeld wiederzusehen.

III. Asien.

1. **Palästina.** Durch die im Sommer 1920 eingerichtete Zivilverwaltung wurde den ehemaligen Palästinadeutschen die Rückkehrerlaubnis gegeben. Sie fanden sämtliche deutschen kirchlichen, Missions- und Wohltätigkeitsanstalten noch immer stillgelegt, abgesehen vom Aussätzigenhospital „Jesus-Hilfe" und der Erlöserkirche. Das Johanniter-Hospiz war wohl zurückgegeben, konnte aber noch nicht in Betrieb gesetzt werden. Das Syrische Waisenhaus war in den Händen des amerikanischen Near East Relief. Die Mädchenanstalt Talitha Kumi wurde als höhere Töchterschule von einer Engländerin benutzt. Die Propstei war die Wohnung des Gouverneurs von Jerusalem. Die deutsche Schule wurde für militärische Zwecke benutzt, und die Augusta-Viktoriastiftung auf dem Ölberg diente als Residenz des Gouverneurs von Palästina. Die arabische Tagesschule des Jerusalemsvereins war beschlagnahmt, die landwirtschaftliche Kolonie des Syrischen Waisenhauses Bir Salem hatte ein australischer Oberst für drei Jahre gepachtet.

Der Gemeindepfarrer der Erlöserkirche war bis zum Sommer 1920 der in seinem eigentlichen Amt zur Untätigkeit verurteilte Direktor

des Syrischen Waisenhauses. Nach seiner Abreise übernahm für kurze Zeit ein eingeborener Geistlicher die deutschen Gottesdienste in der Erlöserkirche. Dann kam als Bevollmächtigter für sämtliche kirchlichen- und Missionseinrichtungen Professor D. Dalman, der, da er von der Regierung genötigt wurde, sein Amt niederzulegen, im Dezember 1921 durch Professor D. Alt ersetzt wurde. Alt ist nun endgültig zum Propst an der Erlöserkirche und zum Leiter des Christlich-archäologischen Institutes berufen worden.

Der evangelische Friedhof in Jerusalem wird wieder von Deutschen und Engländern gemeinsam verwaltet. Ende 1921 kehrte auch der deutsche Konsul zurück, ohne freilich seine Amtswohnung zurückzuerhalten. Die deutsche evangelische Gemeinde in Jerusalem ist noch recht klein. Sie umfaßt nur ungefähr 50 Deutsche. Die Gottesdienste werden aber auch von einer Anzahl früherer Zöglinge des Syrischen Waisenhauses besucht. Dem Vorstande des letzteren war im Dezember 1920 von den Engländern angeboten worden, das Waisenhaus wieder zu übernehmen. Die Bedingungen waren aber so schwer, daß das Anerbieten abgelehnt werden mußte. Ungebeten erbot sich der amerikanische Near East Relief die Arbeit so zu unterstützen, daß die noch fehlenden Mittel aufgebracht werden konnten. Nach langen Verhandlungen kam ein Übereinkommen mit der englischen Regierung und den Amerikanern zustande, und am 1. Juli 1921 konnte die Arbeit wieder aufgenommen werden. Die Anstalt steht nun wieder unter der Leitung des früheren Direktors, der von zehn deutschen Mitarbeitern unterstützt wird. Da die deutsche Sprache nicht zugelassen wurde, geschieht der Unterricht ganz in arabischer Sprache. Die übrigen Anstalten haben noch nicht wieder eröffnet werden können.

Die Gemeinde in Jaffa ist auf einige wenige Familien zusammengeschrumpft. Die Gemeinde in Haifa, die in alter Stärke fortbesteht, hat seit dem Sommer 1921 in dem bisher in Beirut tätigen v. Örtzen wieder ihren Pfarrer, der im Herbst desselben Jahres in der Filiale Waldheim ein kleines Kirchlein einweihen konnte und außerdem ab und zu die Gemeindeglieder in Jaffa besucht.

Bemerkenswert sind die Urteile der zurückgekehrten Deutschen über die allgemeine politische Lage. Sie halten es für ein Glück, daß Palästina unter eine europäische Herrschaft gekommen ist, sehen aber in der zionistischen Einwanderung ein großes Übel.

2. **Ostasien.** China. Die Gemeinde in Schanghai hat sich vollständig selbständig gemacht und 1920 Pfarrer Müller berufen, der lange Jahre Leiter des Findelhauses in Hongkong war. Den Zusammenhang mit der thüringischen Landeskirche wird die Gemeinde wohl aufrecht erhalten. Die mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in Verbindung stehende Gemeinde in Tsingtau wird vom Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein versorgt, der damit die Arbeit des bisherigen deutschen Marinepfarrers fortsetzt. Die evangelische Christuskirche in Tsingtau ist am 10. Januar 1922 von den japanischen Behörden

dem Deutsch-Evangelischen Kirchenausschuß zurückgegeben worden. In Peking pastoriert der früher in Charlottenburg als Emeritus lebende Pfarrer Kettner die evangelischen Deutschen.

Japan. Die Gemeinden in Japan haben ebenfalls Fühlung mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß und werden auch vom Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein verwaltet, die Gemeinden in Tokio-Jokohama von Pfarrer Hunziker, die Gemeinde in Kobe von D. Schiller in Kyoto.

Die Kirchengebäude und das sonstige kirchliche Eigentum ist in China und Japan — abgesehen von der oben genannten, nun aber auch zurückgegebenen Christuskirche in Tsingtau — niemals angetastet worden. Die Zahl der Gemeindeglieder ist in allen Gemeinden außer den stark reduzierten in Tsingtau und Schanghai die gleiche wie vor dem Kriege. Wird Tsingtau wieder an China zurückgegeben, so wird auch dort das kirchliche Leben durch den neuen Zustrom von Deutschen wieder an Bedeutung gewinnen.

IV. Amerika.

1. **Mittelamerika.** Mexiko hat leider noch gar keine deutsch-evangelischen Gemeinden. Lange wird das nicht mehr so bleiben dürfen; es ist deutsches Siedelungsland der nächsten Zukunft. Die deutschen Mennoniten in Kanada, etwa 20000 Seelen, verlassen das Land, weil der Anglikanismus ihnen das Leben sauer macht. Sie wandern nach Mexiko aus, wo ihnen die Regierung Befreiung vom Militärdienst und das Recht, eigene Schulen mit deutscher Lehrsprache zu unterhalten, zugesichert hat.

2. **Südamerika.** a) Brasilien. Die in Brasilien führende, d. h. an Größe, Organisation und Bedeutung an erster Stelle stehende Rio Grandenser Synode zählte nach dem Bestande vom 30. Juni 1921 ungefähr 110000 Seelen in 68 Pfarrbezirken mit 204 Filialen und 68 Pfarrern (12 mehr als vor dem Kriege), und zwar im Westbezirk 26000 Seelen (18 Pfarrer), im Südbezirk 5000 (8), im Nordbezirk 18000 (14), und im Ostbezirk 56000 (28). Im April 1921 fand im São Sebastião do Cachy die 28. Synodalversammlung statt, die von 26 Pfarrern und 27 Laien besucht und vom Vorsitzenden P. Gottschald geleitet wurde. Auch Vertreter des deutschen evangelischen Lehrervereins von Rio Grande sowie der deutsche Konsul wohnten ihr als Gäste bei. Die auf der Synode gefaßten Beschlüsse gaben den erfreulichen Beweis, daß sie auf den neuen Bahnen einen großen Schritt vorangekommen ist und das Ziel, die Errichtung einer bodenständigen, im Volke wurzelnden, freien Kirche erreichen wird. Im Vordergrund der Verhandlungen stand die Frage einer neuen Verfassung der Synode. Die Vorschläge von Pfarrer Dohms wurden allgemein gutgeheißen und sollen nach Durchberatung durch eine Kommission der im Mai 1922 tagenden Synodalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Zugleich aber wurde bestimmt,

sofort die bisherigen, viel zu großen Bezirke in provisorische neun Kirchenkreise einzuteilen und baldigst Kreissynoden einzuberufen. Letztere fanden zum ersten Male in den Monaten September bis November 1921 statt und leiteten einen neuen Abschnitt in der Geschichte der Kirche ein. Wurde doch durch sie das bisher schlummernde Verständnis der Gemeinden für die Gesamtkirche geweckt und der Wille zu festerem Zusammenschluß und zu gemeinsamer Arbeit wachgerufen. Eben diesem Zweck dient auch der im Juli 1921 durch den Synodalvorstand eingesetzte Werbeausschuß, der auch durch die Presse zu wirken bemüht ist; freilich sollte nach der Ansicht seines Vorsitzenden Dohms ein besonderer Reiseprediger für die gesamtkirchliche Arbeit freigemacht werden. Weiter wurde auf der Synode der bereits 1919 angeregte Plan, durch Bildung einer theologischen Schule einen bodenständigen Pfarrerstand zu schaffen, gutgeheißen und beschlossen, das als Brücke zum heimatlichen Diasporaseminar in Witten gedachte Proseminar am 1. Juli 1921 in Cachoeira unter Leitung von Pfarrer Dohms zu eröffnen. Bereits im Juli 1920 hatten Abgeordnete der deutschen evangelischen Synode von Nordamerika die Riograndenser Synode besucht, und auf ihren Antrag hatte ihre Synode für das beabsichtigte Proseminar einen Lehrer zu stellen zugesagt. Nach dem Eintreffen desselben wurde im März 1922 der erste regelmäßige Kursus begonnen. Die Berufung wenigstens einer theologischen Lehrkraft aus Deutschland ist bestimmt in Aussicht genommen. Ein nicht minder wichtiger Punkt der Synodalverhandlungen war die Frage der Kolonisation. Pfarrer Mummelthey, der das Oktober 1920 begründete Siedlungsamt verwaltet, berichtete über seine Tätigkeit, die vor allem darin besteht, die innere Abwanderung zu organisieren und den Abwanderern gemeinsame Siedlungsmöglichkeiten zu zeigen und ihnen dadurch Glaube und Volkstum zu erhalten. Im neuen Siedlungsgebiet auf der Serra sind inzwischen eine Reihe neuer Gemeinden entstanden. So wünschenswert die vollständige Selbständigkeit des Siedlungsamtes ist, vorläufig mußte die Verbindung mit einer Kolonisationsgesellschaft (Hacker und Co.) gesucht und vertraglich festgelegt werden, was die Synode einstimmig billigte. Wegen der zu erwartenden Einwanderung aus Deutschland wurde der Antrag angenommen, Pfarrer Gottschald als amtlichen Vertreter nach Deutschland zu senden, um für die Einwanderung in deutsch-evangelischem Sinne tätig zu sein. Da seit dem Ende 1920 die Synode für die vom Berliner Oberkirchenrat pensionierten Pfarrer zu sorgen hat, was eine jährliche Ausgabe von 10000 Milreis ausmacht, wurde auf der Synode die Gründung einer Pensionskasse für Pfarrer und Lehrer beschlossen. Eine Kommission wurde beauftragt, auf den Kreissynoden einen Plan für die Aufbringung des Grundkapitals vorzulegen, das die Kasse in den Stand setzt, in fünf Jahren Pensionen zu zahlen. Voraussichtlich werden sich auch die anderen Brasilianischen Synoden beteiligen. Schließlich wurde die Ausgabe eines Synodalkalenders beschlossen, der zum 1. Januar 1922 zum erstenmal mit reichem Inhalt

in 6000 Exemplaren erschienen ist. — Die synodalen Anstalten haben, zumal sämtliche staatlichen Beschränkungen des Privatschulwesens seit dem 1. März 1920 wieder aufgehoben sind, in ihrer Arbeit erfreuliche Fortschritte gemacht. Im deutsch-evangelischen Lehrerseminar in Santa Cruz, das im Juli 1921 von der Synode übernommen worden ist, betrug die Zahl der Präparanden 1920 13, der Zugang 1921 8. Zur Zeit wohnt das Seminar noch zur Miete. Der bereits gesammelte Fonds wird hoffentlich bald groß genug sein, um ein eigenes Seminargebäude errichten zu können. Das Evangelische Stift, die höhere Töchterschule in Hamburger Berg konnte 1920 das 25jährige Jubiläum feiern und von einem stets steigenden Besuch (zur Zeit 57 Zöglinge) berichten. Ostern 1921 wurde eine Seminarklasse geschaffen, die den Schülerinnen der Oberklassen Gelegenheit bieten soll, sich zu Lehrerinnen auszubilden. Der Vorsitzende des Kuratoriums der Anstalt, Pfarrer Pechmann ist zugleich der Begründer und Leiter des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Rio Grande, der bereits auf eine zehnjährige Tätigkeit zurückblicken kann, und der Herausgeber des amtlichen Blattes der Synode, des Riograndenser Sonntagsblattes.[1]) Das Asyl Pella, in dessen prächtigem Neubau ungefähr 40 verwaiste oder verwahrloste Kinder unterrichtet und zugleich landwirtschaftlich beschäftigt werden, hat sein 28. Anstaltsjahr vollendet. Mit dem ihm benachbarten Altenheim Bethanien, das etwa 40 Pfleglinge beherbergt, wurde eine Anstalt für Schwachsinnige verbunden. In der Gemeinde in Porto Allegre sind die Arbeiten am Bau des Krankenhauses und der Diakonissenanstalt wieder aufgenommen worden. In Santa Cruz wurde im April 1921 das neue Schulhaus der deutsch-evangelischen Realschule, die am Ende des Jahres 1920 257 Schüler zählte, eingeweiht. Die Gemeinde Ijuhy konnte im Januar 1920 ihr 25jähriges Jubiläum feiern, an das sich zugleich eine von 25 Personen besuchte Lehrer- und Pfarrkonferenz anschloß, bei der Pfarrer Meinzoll einen Vortrag über „Die Bedeutung der Erhaltung unseres Volkstums für die Kirche" hielt.

An Stelle des nach Deutschland gesandten Pfarrers Gottschald ist als Vorsitzender des Synodalvorstandes Pfarrer Dietschi getreten.

In den Brasilianischen Staaten Santa Cattarina und Parana zählte Ende 1920 der Deutsche evangelische Gemeindeverband, dessen Organ das Monatsblatt „Der Christenbote" ist, in 15 Gemeinden (13 in S. Cattarina, 2 in Parana) gegen 35000 Seelen. In der Muttergemeinde Blumenau, in der heut sechs Diakonissen tätig sind,[2]) konnte im Juli 1920 als erstes größeres Werk der synodalen Zusammenarbeit das große evangelische Krankenhaus eingeweiht werden, das von einem vom Gemeindeverband gewählten

[1]) Im Sinne des deutsch-evangelischen Volkstums in Rio Grande arbeitet auch die „Deutsche Post", die in São Leopoldo erscheint.

[2]) Über die Tätigkeit der Ev. Frauenvereine in Brasilien vgl. den Abschnitt Vereine: „Frauenhilfe fürs Ausland".

Kuratorium verwaltet wird. Die in den Kolonien evangelischen, in den Städten zumeist interkonfessionellen Schulen, die sämtlich ihre Entstehung und ihren Bestand der Kirche verdanken, sind in ihrer verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit des Unterrichts durch rücksichtslose Nationalisierungsbestrebungen der Regierung, die ausdrücklich die deutschen Pfarrer als die stärksten Gegenkräfte bezeichnet hat, aufs schwerste beeinträchtigt. Werden doch durch ein Dekret vom Januar 1920 sogar in den einklassigen Kolonieschulen 24 Halbstunden in Portugiesisch verlangt. Dauern diese Zustände an, so ist die deutsche Sprache und mit ihr der deutsche Protestantismus in größter Gefahr. Bemerkenswert sind die im Gemeindeverband eingerichteten Gemeinde- und Wanderbüchereien. Neben dem Deutsch-evangelischen Gemeindeverband und manchmal nicht ohne Reibung mit ihm besteht die vom Gotteskasten abhängige Evangelisch-lutherische Synode, die in 14 Gemeinden 27000 Seelen umfaßt und ihre erste Synodaltagung nach dem Kriege im Februar 1920 in Curityba, ihre zweite im August 1921 in Ponta Grossa abhielt.

In Mittelbrasilien, d. h. in den Staaten São Paulo, Minas Geraes, Espirito Santo und Rio bilden 11 zur preußischen Landeskirche gehörige Gemeinden die mittelbrasilianische Synode, die teils Großstadt-, teils reinpommersche Urwaldgemeinden sind. Nach vierjähriger Pause trat die Synode im April 1920 wieder in Rio de Janeiro zusammen und erwog ernstlich durch Bildung einer Art von Synodalrat aus allen drei Vorständen eine nähere Verbindung mit den übrigen Synoden Brasiliens. Sollte die erwartete starke Einwanderung aus Deutschland eintreten, so könnte dieser heute nur kleine Verband, der wegen der Isoliertheit der Gemeinden mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, in der Zukunft noch eine besondere Bedeutung gewinnen. Außer dieser deutsch-evangelischen Synode bestehen in Mittelbrasilien noch drei „Gotteskasten"- und eine unabhängige schweizerische Gemeinde.

Der Zusammenschluß des deutschen Volkstums in Brasilien hat im Gegensatz zu Argentinien, Uruguay und Paraguay in den letzten Jahren leider keine Fortschritte gemacht. Um so nötiger ist es, daß die deutsche evangelische Kirche, die die bei weitem stärkste und umfassendste Organisation des deutschen Volkstums in Brasilien ist, bei aller geistigen Unterstützung durch die Heimat ein neues, kraftvolles Eigenleben gewinnt, um so mehr, als ihre Zukunftsaussichten, schon wegen der neuen brasilianischen Schulgesetzgebung, keineswegs rosig sind. „Je brasilianischer in politischen, desto deutscher in völkischen Dingen; je unabhängiger im Äußeren, desto inniger die innere Verbindung!" — in diesen beiden Leitsätzen hat der verdienstvolle Herausgeber der jetzt im 4. Jahrgang erscheinenden „Deutschen Evangelischen Blätter für Brasilien", Pfarrer Dohms, die Aufgaben der werdenden Kirche zusammengefaßt.

Da das Amt eines ständigen Stellvertreters des Berliner Evangelischen Oberkirchenrates für Brasilien aus finanziellen Gründen vor-

läufig nicht wieder besetzt werden konnte, sind zu Vertrauensmännern der Behörde bestellt worden: für den Südbezirk von Rio Grande do Sul Pfarrer Sudhaus in Villa Thereza; für den Mittelbezirk für Santa Catharina Pfarrer Bornfleth in Brusque, und für den Nordbezirk, der alle weitergelegenen Gebiete Brasiliens umfaßt, Pfarrer Höpfner in Rio de Janeiro.

b) Die La Plata-Staaten. In Buenos Aires tagte im Juli 1920 zum ersten Male wieder seit sieben Jahren die (9.) Deutsche evangelische La Plata-Synode, deren neun Kirchspiele die schwere Belastungsprobe der Kriegszeit bestanden haben. Nur eine, die Vorpostengemeinde Assuncion (Paraguay) wurde durch Geldmangel aufs schwerste gefährdet, ja sie hat inzwischen eingehen müssen. (Dafür hat aber ein neues Pfarramt unter den Wolgadeutschen in der Provinz Entre Rios gegründet werden können.) Die übrigen Gemeinden schritten tapfer zur Selbsthilfe. In der Gemeinde in Montevideo, die langsam, aber ständig zunimmt, wurde eine Orgel für die Kirche gestiftet. Die vom Berliner Oberkirchenrat zur Pfarrbesoldung gewährten Zuschüsse sind dem Pfarrer zur Verfügung gestellt worden und sollen zur Drucklegung eines Buches „Das Deutschtum in Uruguay" verwandt werden. Die Gemeinde in Buenos Aires, in deren Kirche im November 1920 der Elias von Mendelssohn aufgeführt wurde, schuf sich einen eigenen deutschen Friedhof und brachte durch dreimalige Sammlungen die Kosten für die zwei Reiseprediger der Synode auf. Die Anstalten, das Frauenheim und Seemannsheim in Buenos Aires, das Synodalknabenwaisenhaus in Baradero, das Konfirmandenheim in Ramirez, die Schwesternstationen in Buenos Aires und Nuewa Helvecia konnten weitergeführt werden. Im April 1921 erließ der Vorstand der Synode, um den Ausfall der Beihilfen der Heimatkirche zu decken, einen Aufruf zu einer Synodalsammlung, der erfreulichen Erfolg hatte. An Stelle des verdienten Vorsitzenden der Synode, des Pfarrers Duft, der im Mai 1921 nach Deutschland zurückkehrte, ist Pfarrer Wick getreten. Ein wertvolles Bindeglied unter den Gemeinden ist das „Evangelische Gemeindeblatt für die La Plata-Staaten."

c) Chile. Die Chile-Synode tagte im Januar 1921 in Valdivia. Die dortige Gemeinde, die die bisherige Unterstützung seitens des sächsischen Konsistoriums und des Gustav-Adolf-Vereins nicht mehr braucht, zählt jetzt über 300 Mitglieder. Nach Valparaiso ist der frühere Pfarrer Schmidt aus Deutschland zurückgekehrt. Die seit sechs Jahren verwaiste Pfarrstelle in Santiago ist wieder besetzt worden. An die Gemeinde in Osorno haben sich die Filialen Rio Bueno und La Union angeschlossen.

V. Australien.

Die lutherischen deutschen Gemeinden in Australien, deren Anfang bis auf das Jahr 1834 zurückgeht, stehen noch immer unter

schwerem Druck. Ihre kirchlichen Blätter und Kalender werden noch immer verboten, ja die Einführung von deutschen Büchern, sogar von deutschen Bibeln, ist nicht erlaubt. Aber die Gemeinden halten fest an ihrem Glauben und an ihrer Heimat. Kürzlich haben sie sich zu der Evangelisch-lutherischen Kirche in Australien zusammengeschlossen, die 10000 konfirmierte Gemeindeglieder mit einigen fünfzig Pfarrern umfaßt.

B. Die Fürsorgearbeit in der Heimat.

War bereits auf dem Ersten Deutschen Evangelischen Kirchentag im September 1919 in Dresden grundsätzlich die Übernahme der Fürsorge für die deutsche Auslandsdiaspora auf die Gemeinschaft aller Kirchen einstimmig ausgesprochen worden, so lag die Bedeutung des Zweiten Kirchentages im September 1921 in Stuttgart darin, daß nun die praktische Voraussetzung für diese Auslandsarbeit geschaffen worden ist durch die einmütige Zustimmung zu der vorgelegten Bundesverfassung. Was unsere Väter seit hundert Jahren ersehnt und erstrebt haben, ist nun gesichert: die Einheit des evangelischen Deutschlands; und zwar die Einheit auch im Interesse der Volks- und Glaubensgenossen in der Fremde!

Da die tatsächliche Konstituierung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes erst neuerdings, am Himmelfahrtstag 1922 in Wittenberg, erfolgt ist, hatte seither den Hauptanteil an der Fürsorge für das evangelische Auslandsdeutschtum der Oberkirchenrat der preußischen Landeskirche. Noch immer untersteht ihm der allergrößte Teil der Auslandsgemeinden und Auslandspfarrer. Nach der letzten Übersicht waren es in Südamerika 102 Gemeinden mit 105 Pfarrern. Davon kommt der Hauptstock auf Brasilien (84 Gemeinden, 83 Pfarrer), und zwar im Staat Santa Catarina: 13 Gemeinden und ebensoviel Pfarrer, im Staat Rio Grande do Sul 60 Gemeinden mit 58 Pfarrern, in den übrigen Staaten Brasiliens 11 Gemeinden mit 12 Pfarrern. Auf Argentinien, Paraguay und Uruguay kommen 11 Gemeinden mit 15 Pfarrern, auf Chile 6 Gemeinden mit 6 Pfarrern, auf Peru 1 Gemeinde mit 1 Pfarrer.

In Europa unterhält der Ev. Oberkirchenrat 16 Gemeinden mit 12 Pfarrern (in Großbritannien 4 und 4, in Norwegen 1 und 1, in den Niederlanden 2 und 2, in Spanien 2 und 2, in Italien 4 und 2, in der Schweiz 1 und 1, in Bulgarien 1 und 1, in Griechenland 1). In Asien unterstehen dem Oberkirchenrat 2 Gemeinden mit 2 Pfarrern in Palästina, in Afrika 8 Gemeinden und 4 Pfarrer, davon 6 und 3 im verlorenen Schutzgebiet Südwestafrika.

Das 1911 in Soest begründete, 1920 nach Witten a. d. R. verlegte landeskirchliche Diasporaseminar, das zunächst im Blick auf die Kolonistengemeinden in Rio Grande do Sul ins Leben ge-

rufen worden war, wird bei dem großen Pfarrermangel, vor allem in Brasilien, in Zukunft eine noch größere Bedeutung gewinnen.

Erwähnt sei auch, daß die westfälische Provinzialsynode bei ihrer Tagung im September 1920 in einer Kundgebung an die Gemeinden die dringende Notwendigkeit ausgesprochen hat, angesichts des allgemeinen außerordentlichen Anwachsens der Diasporanöte mitzuhelfen und besonders in der Mithilfe für den Gustav-Adolf-Verein mehr zu tun als bisher.

Das Diakonissenhaus für die Auslandsdiaspora in Wittenberg unterhält einige Gemeindeschwestern in Brasilien und gedenkt demnächst neue auszusenden.

Im Namen des gesamten evangelischen Deutschland erließ der vom preußischen Oberkirchenratspräsidenten geleitete Deutsch-Evangelische Kirchenausschuß folgende Kundgebungen an die Vorstände der deutschen evangelischen Gemeinden im Ausland. In seiner Zusammenkunft im Juni 1920 in Eisenach sprach er sich gegen die Schändlichkeiten der schwarzen Truppen in dem von Frankreich besetzten Teile des deutschen Vaterlandes aus; ohne sich in politische Erörterungen einzulassen, schließt die Kundgebung mit den Worten: „Wir wollen nur alle Christen in den außerdeutschen Ländern bitten: Weckt die Gewissen in eurem Volk! Kein Sieger hat das Recht, im zweiten Jahr nach Friedensschluß nicht nur die Leiber, sondern die Seelen in unserm Volk zu vergewaltigen. Alle Christen müssen des Worts unseres Herrn eingedenk sein Matth. 18, 7, mit dem er sich der Seelen der Schwachen gegen das Ärgernis in flammender Liebe annimmt, alle es mit dem Apostel fühlen: „So ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit" (1. Kor. 12, 26).

Wir haben aus dem Ausland Hilfe erfahren für hungernde Kinder und danken dafür. Aber wir wollen lieber hungern als Schaden nehmen an unserer Seele. Darum, du Christenheit in aller Welt, erhebe deine Stimme gegen den Greuel der Verwüstung!" Der Kirchenausschuß spricht dann das Vertrauen aus, daß die Vorstände der Auslandsgemeinden sich besonders angelegen sein lassen werden, die Aufmerksamkeit des Auslandes auf die erschreckenden Notstände der „Schwarzen Schmach" hinzulenken. In seiner Sitzung im Februar 1921 in Eisenach wandte er sich gegen die neuen Pariser Forderungen der Entente, die in ihren unvermeidlichen Rückwirkungen aufs schwerste auch die Arbeiten und den Bestand der deutschen evangelischen Kirchen erschüttern und gefährden, und gab der Gewißheit Ausdruck, daß die Vorstände der Auslandsgemeinden der Nöte und Sorgen der Heimatkirche in Fürbitte gedenken und nach Möglichkeit für die gemeinsame Kirche der deutschen Reformation eintreten werden.

Die im November 1919 begründete, 29 Vereine umschließende Vereinigung Deutsch-Evangelisch im Ausland hielt 1920 in Verbindung mit der Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Vereins ihre Tagung in Wernigerode, in deren Mittelpunkt der Vortrag des

Generalsekretärs des Gustav-Adolf-Vereins, Pfarrers Geißler, stand: „Welche Hilfe kann die deutsch-evangelische Mutterkirche den überseeischen Töchtern unter den veränderten Verhältnissen noch leisten?" Auch im Jahre 1921 fand die Tagung der Vereinigung im Anschluß an das Hauptfest des Gustav-Adolf-Vereins in Bremen statt, bei der lediglich organisatorische Fragen behandelt wurden.

Bei der Begründung der Vereinigten Fürsorge für das Auslandsdeutschtum (E. V.) hat sich die Vereinigung Deutsch-Evangelisch im Ausland auch beteiligt in Gemeinschaft mit folgenden Organisationen: Bund der Auslandsdeutschen, Deutsches Auslands-Institut Stuttgart, Deutsches Rotes Kreuz, Deutscher Schutzbund, Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer, Reichsverband der Kolonialdeutschen und Kolonialinteressenten, Reichsverband für die katholischen Auslandsdeutschen, Verein für das Deutschtum im Ausland, Verein für deutsche Siedlung und Wanderung, Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden. Die Geschäftsstelle der vereinigten Fürsorge ist Berlin W. 35, Magdeburgerstr. 7. Ihr Arbeitsfeld ist die reine Wohlfahrtspflege für hilfsbedürftige Auslandsdeutsche. Dem Verwaltungsrat, dem die Verwendung der Mittel und die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen vorbehalten ist, gehört als Vertreter der Vereinigung Deutsch-Evangelisch im Ausland D. Schreiber an.

Der 1920 begründete Deutsche Schutzbund für die Grenz- und Auslandsdeutschen, unter dessen 61 Vereinigungen auch die Vereinigung Deutsch-Evangelisch im Ausland und noch besonders der Gustav-Adolf-Verein sich befindet, tagte 1921 zu Pfingsten in der bergumkränzten Hauptstadt Kärntens, in Klagenfurt. In der kirchlichen Sonderkonferenz, die wiederum den Beweis erbrachte, daß in der Arbeit an der deutschen Diaspora Evangelische und Katholische zusammenarbeiten können, hielt Pfarrer Lic. Dr. Dibelius-Berlin einen Vortrag über „Staatsgrenzen und Kirchengrenzen"; ihm folgte Prof. D. Aufhauser-München mit dem Thema „Die Bedeutung des Priesters für die Erhaltung des Volkstums im Grenz- und Auslandsdeutschtum"; im evangelischen Korreferat stellte der General-Sekretär des Gustav-Adolf-Vereins folgende Sätze auf: „Der deutsche Auslandspfarrer soll nicht sowohl Missionar des Fremdvolkes als Seelsorger seiner Volksgenossen sein, deren Volkstum mit kirchlichen Mitteln zu pflegen seine sittlich-religiöse Pflicht ist. . . . Das Recht zur Berufung von Geistlichen aus dem Mutterland ins Grenz- und Ausland gehört zu den unveränderlichen Minderheitsrechten und darf von den Fremdstaaten nicht verhindert oder ungerecht erschwert werden. Die Ausbildung der Auslandsgeistlichen ist eine rein innerkirchliche Angelegenheit, die der Fremdstaat nicht mit unbilligen Forderungen belasten darf. Die deutschen Heimatkirchen haben die Pflicht, für die Aussendung wie für die Ausbildung von Auslandspfarrern in weitestem Umfange Sorge zu tragen und hierfür auch Opfer nicht zu scheuen."

Über die Tätigkeit der einzelnen, dem evangelischen Auslandsdeutschtum dienenden Vereine, unter denen seit alters der Gustav-Adolf-Verein die alles überragende Führung hat, berichtet das folgende Kapitel „Vereine". Nur des Verbandes früherer und gegenwärtiger Auslandspfarrer Deutschlands sei hier gedacht, der seit 1914 zum ersten Male sich im August 1921 in Halle wieder versammelte. Der Tagung wohnten bei namens des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Evangelischen Oberkirchenrates D. Rahlwes-Berlin und namens des Gustav-Adolf-Vereins und der Vereinigung Deutsch-Evangelisch D. Rendtorff-Leipzig. Im Anschluß an den Vortrag des Pfarrers Bliedner-Wittenberg (früher Juiz de Fora) wurde folgende Kundgebung angenommen:

„Die erste nach dem Kriege tagende Versammlung des Verbandes früherer und gegenwärtiger Auslandspfarrer steht unter dem tiefen Eindruck der Tatsache, daß aus den evangelischen Gemeinden des Auslandes ein dringender, aber bisher nicht ausreichend zu befriedigender Hilferuf erschallt: Sendet uns deutsche Diakonissen zur Pflege unserer Kranken, Schwachen, Kinder und zum Unterricht unserer Jugend. Mit Geld können wir die Glaubensgenossen im Auslande (z. B. in Brasilien, Argentinien, Südwestafrika) jetzt nicht unterstützen, wohl aber sollten wir trotz unserer Armut doch so reich sein, wertvolle Menschenkräfte auszusenden zum notwendigen Liebesdienst da draußen. Die katholische Kirche ist in der Lage, zahlreiche deutsche Ordensschwestern dauernd hinauszusenden. Sollte nicht auch in unserer Kirche noch Liebe zu den Brüdern der Diaspora und Opferwilligkeit auch für schwere Dienste im Auslande noch genug vorhanden sein? Wir rufen die gesamte evangelische Pfarrerschaft Deutschlands dazu auf, in ihren Gemeinden Umschau nach Frauen und Mädchen zu halten, die für solchen Dienst fähig und willig sind und sie zur Meldung beim Diakonissenhaus der Frauenhilfe fürs Ausland in Wittenberg zu veranlassen."

Hingewiesen sei schließlich noch auf die Vereinigungen, die in der deutschen Heimat die Auslandsdeutschen selbst gebildet haben, um ihr materielles und ideelles Wohl zu verteidigen, so die bereits genannten Bund der Auslandsdeutschen und Reichsverband der Kolonialdeutschen, ferner die verschiedenen nach Landschaften gegliederten Gruppen der Rußlandflüchtlinge, die sich in Berlin zu zwei Spitzenorganisationen zusammengeschlossen haben, und zwar dem Ausschuß der deutschen Gruppen aus den Ländern Altrußlands und dem Zentralkomitee der deutschen Vereine aus den Kolonistengebieten Rußlands. Ja, in Berlin wurde Ende 1920 eine evangelische Gemeinde der Flüchtlinge und Rückwanderer aus Rußland gebildet, deren Gottesdienste in der Kaiser-Friedrich-Gedächtniskirche stattfinden. Die Gemeinde gründete auch eine höhere deutsch-russische Schule mit Internat, die den Söhnen der Flüchtlinge die für die Verhältnisse in Rußland (wohin sie sämtlich zurückzukehren hoffen) erforderliche Vorbildung geben soll. Zum ersten Pfarrer der Gemeinde wurde einer der begeistertsten Führer der russischen Deutschen, Pastor Masing, früher in Petersburg, gewählt, der leider das Jahr darauf das Opfer seiner langjährigen Kriegsleiden wurde.

Noch andere um die Arbeit für das evangelische Auslandsdeutschtum hochverdiente Männer sind in der letzten Zeit in Deutschland heimgegangen: der Vorkämpfer für deutsch-evangelisches Leben in den Schutzgebieten, Superintendent Guhr in Wernburg (Thüringen), der 1909 den „Verein zur Pflege des deutsch-evangelischen Lebens im Ausland" gründete; der Vorsteher des Diakonissenhauses Katharinen-Stift in Wittenberg, Pfarrer Gielen, der die Geschäfte der „Frauenhilfe für das Ausland" führte; der ehemalige Pfarrer Stutzer, der während seines langjährigen Aufenthaltes in Brasilien ein treues und leuchtendes Vorbild evangelischen Christentums und edlen Deutschtums war und durch seine vielgelesenen Bücher „In Deutschland und Brasilien" und „Meine Therese" das Interesse der Heimat für das deutsche Leben in Brasilien geweckt hat.

* * *

Die skizzierten Bilder aus dem weltweiten Gebiet des evangelischen Auslandsdeutschtum zeigen lange und tiefe Schatten. Einmal ganz abgesehen von der erschütternden Tragödie der in Südrußland verhungernden Deutschen, — die nicht nur über die Besiegten, sondern auch über die Sieger des Weltkrieges hereingebrochene wirtschaftliche Verelendung hat im Ausland unter allen Kulturgebieten wohl am härtesten die deutschen evangelischen Kirchen und Gemeinden getroffen. Blühende Diasporafelder liegen noch immer und wohl noch für lange Zeit hoffnungslos in Trümmern. Ganze Kirchen kämpfen einen verzweifelten Kampf um Tod und Leben. Zahllose Gemeinden und kirchliche Anstalten sind, da die verarmte deutsche Heimat finanziell nicht mehr viel helfen kann, auf die freilich in reichem Maße erwiesene Hilfe evangelischer Glaubensgenossen außerhalb Deutschlands angewiesen. Aber trotz aller Not zeigt sich, aufs Ganze gesehen, weder Verzagtheit noch Untätigkeit, sondern neues Leben; in Deutschland ein vertieftes Verantwortungsgefühl und eine nach Kräften sich regende Opferwilligkeit gegenüber den Volks- und Glaubensgenossen in der Fremde; und im evangelischen Auslandsdeutschtum, man kann ohne Übertreibung sagen, so gut wie überall der brennende Wunsch und das heiße Bemühen, die heiligsten Güter zu wahren: Glaube und Heimat. Möchte das evangelische Auslandsdeutschtum immer mehr das seine beitragen zum Wiederaufbau der deutschen Geltung in der Welt!

Literatur.

(Vgl. die bereits im Text genannten Bücher, kirchlichen Zeitschriften und Blätter, ferner die Literaturangaben in den Jahresberichten des Gustav-Adolf-Vereins 1919, S. 35 f. und 1920, S. 46 f., sowie die häufigen kleinen Notizen in der „Allgem. Ev.-luth. Kirchenzeitung", in der „Christlichen Welt", in der „Wartburg" u. a.)

Die evangelische Diaspora, insbesondere des Auslandsdeutschtums. Monatshefte des Gustav-Adolf-Vereins, herausgeg. von Fr. Rendtorff. Leipzig, J. C. Hinrichs.

Der Auslanddeutsche. Halbmonatsschrift für Auslanddeutschtum und Auslandkunde. Stuttgart, Auslandinstitut.[1])

Volk und Heimat. Zeitschrift des Vereins für das Deutschtum im Ausland. Leipzig, Ph. Reklam jun.

Die Eiche. Vierteljahrsschrift für soziale und internationale Arbeitsgemeinschaft. München, Chr. Kaiser.

Die Jahresberichte des Gustav-Adolf-Vereins. Leipzig, Selbstverlag.

Das (zum erstenmal herausgegebene) Jahrbuch des Vereins für das Deutschtum im Ausland. Berlin 1922, Selbstverlag. (Es enthält aus der Feder von Dr. H. Grothe, dem Leiter des Instituts für Auslandkunde und Auslanddeutschtum in Leipzig, eine ausführliche Schilderung der Geschichte und des gegenwärtigen Bestandes des Auslanddeutschtums, wenn auch freilich die kirchlichen Dinge zurücktreten.)

Beihefte der Zeitschrift „Die evangelische Diaspora". Nr. 2: Die Lage der evangelischen Kirche in Siebenbürgen. Von einem Siebenbürgener Sachsen. Nr. 3: Die Kulturbedeutung der deutschen evangelischen Kirche in Brasilien. Herausgeg. von Br. Geißler.

Volksschriften für Gustav-Adolf-Vereine. Heft 1 ff.

Die evangelischen Kirchen Großrumäniens. Von Konsistorialanwalt M. Tschusi. Bukarest 1921, Harden.

25 Jahre Liebesarbeit im Karpathenlande. Von A. Wiegand. Plau in Mecklenburg 1921, Hilfsbund für Innere Mission in der Diaspora.

Geschichte der deutschen Kolonien an der Wolga. Von G. Bonwetsch. Schriften des Auslandinstitutes Stuttgart, Heft 2. Stuttgart 1919, Engelhorn.

Die deutschen Kolonien im Wolgagebiet. Von J. Schleuning. Nr. 9 der Schriften zum Selbstbestimmungsrecht der Deutschen außerhalb des Reiches. Im Auftrage des Vereins für das Deutschtum im Ausland herausgegeben von Dr. P. Träger.

Aus tiefster Not. Von J. Schleuning. Berlin, Flemming & Wiskoll. (Schildert die Leiden der verschiedensten Kolonistengruppen in Rußland.)

Aus den Leidenstagen der deutschen Wolgakolonien. Von Dr. Esselborn. Darmstadt, Wittig.

Geschichte der deutschen evangelischen Kirche in Liverpool. Von J. Rosenkranz. Schriften des Auslandinstitutes Stuttgart. Heft 3. Stuttgart 1921, Engelhorn.

Staatsgrenzen und Kirchengrenzen. Von Lic. Dr. Dibelius. Berlin 1921.

[1]) In dem vom deutschen Auslandinstitut kürzlich herausgegebenen Sonderheft „Der Deutsche im Ausland" fehlt bedauerlicherweise der Stand des Auslandpfarrers.

Neuntes Kapitel.

Vereine.

Von Constantin Frick, Pastor zu U. L. Frauen und Vorsteher des Diakonissenhauses in Bremen.

(Abgeschlossen Ende Mai 1922.)

Vorbemerkung: Infolge der Neueinteilung des Kapitels Innere Mission ist das Kapitel Vereine ganz wesentlich verkürzt und umfaßt lediglich solche Korporationen, welche nicht in das eigentliche Gebiet der Inneren Mission fallen.

1. Gustav-Adolf-Stiftung.

Geschäftsstelle des Zentralvorstandes: Leipzig, Weststr. 4.

Der Zentralvorstand hielt im Jahre 1920 nur zwei Vollsitzungen ab. Der für den März geplanten Sitzung traten die Unruhen hindernd in den Weg, die sich an die Kapp-Bewegung anschlossen und in Leipzig zu besonders schlimmen, auch das Haus des Zentralvorstandes in Mitleidenschaft ziehenden Kämpfen führten. Mehrfach mußten die Leipziger Zentralvorstandsmitglieder in Ersatz der Vollsitzung zusammentreten. Die laufenden Geschäfte wurden von dem sogenannten Prüfungsausschuß erledigt, dem außer dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den drei Berufsarbeitern die Herren Hofrat Krause, D. Cordes, D. Schmidt und Fähndrich angehörten. Die beträchtlich gesteigerte Arbeit der Zentral-Kanzlei wurde anerkennenswerterweise von dem bisherigen Personal erledigt. Mannigfache Vereinfachungen in der Korrespondenz wurden durchgeführt, trotzdem dadurch das Band mit den Empfängern der Unterstützungen sich zu lockern drohte. An Stelle des bisherigen Schriftführers D. Cordes trat Lic. Ernst Rietschel, Pfarrer an der Peterskirche in Leipzig.

In der Organisation der Zweigvereine vollzogen sich durchgreifende Änderungen. Dem Südösterreichischen Verein in Cilli wurde schon 1919 die weitere Tätigkeit untersagt, und neuerdings wurde die völlige Auflösung des Vereins verfügt. Die Zweigvereine Böhmens, Mährens und Österreichisch-Schlesiens schlossen sich zu einem Hauptverein in der tschecho-slowakischen Republik zusammen mit dem Sitz in Teplitz-Schönau. Allerdings wurde dieser Hauptverein durch Verfügung der Republik genötigt, aus der Reihe der dem Gesamtverein organisch eingegliederten Hauptvereine auszutreten.

Von den vier Zweigvereinen des an Dänemark abgetretenen Nordschleswig scheint nur der in Tondern lebensfähig zu sein. Möglicher-

weise gelingt es, die schon vor 80 Jahren angekündigte Mitarbeit Dänemarks von diesem Ausgangspunkte aus zu beleben. Vom Vereinsleben in der Bukowina sind Nachrichten nicht eingegangen. Vielleicht bildet sich dort, wie in dem der siebenbürgischen Landeskirche angeschlossenen Kirchenteil Rumäniens, ein neuer Zweigverein des Hauptvereins Hermannstadt. Die Hauptvereine Posen und Danzig haben eine Reihe von Vereinen austauschen müssen. Neue Zweigvereine sind in verschiedenen Teilen Deutschlands, besonders aber in Vororten Berlins, entstanden.

Die Gustav-Adolf-Frauenvereine, die sich um fünf vermehrten, waren noch nicht wieder auf der Höhe mit ihrer Tätigkeit. Brachten sie auch im Jahre 1920 $^1/_4$ Million auf, so kamen doch für das gesamte Liebeswerk, das Diaspora-Waisenhaus in Hermannstadt, nur 7841 M. gegen 13000 M. im Vorjahre auf. Die Aufnahme der Vertreter der Frauenvereine in die Vorstände der Zweig- und Hauptvereine erfordert eine Neuordnung der Tätigkeit der Frauenvereine und macht neue Bestimmungen über die Verwendung ihrer Mittel nötig.

Die Gustav-Adolf-Kindergabe, einst gegründet von Pastor D. Paul Zauleck, seit 1917 fortgeführt von Pfarrer Ewald Uhlig in Bremen, arbeitet mit wachsendem Erfolg. Ihre Fortschritte werden durch folgende Zusammenstellungen erläutert:

Jahr	Sammelergebnis	Bestimmung
1903	1 036,81 M.	St. Joachimsthal
1904	8 408,27 „	St. Joachimsthal
1905	10 684,61 „	Nilvingen
1906	12 088,70 „	Kesselsdorf
1907	10 800,52 „	Gemünden
1908	16 894,72 „	Fürstenfeld
1909	22 244,47 „	Waiern
1910	22 440,51 „	Storoszynetz
1911	24 313,56 „	Blieskastel
1912	26 310,46 „	Sampohl
1913	31 890,72 „	Stanislau
1914	29 142,84 „	Nassengrub
1915	32 997,96 „	Kriegshilfsfonds
1916	37 049,70 „	Possessern
1917	186 851,85 „	G.-A.-Jugendstiftung
1918	61 915,— „	D. Paul Zauleck-Stiftung
1919	65 975,30 „	Tauroggen
1920	134 310,— „	Exulantenfonds

Insges. wurden bisher 735 356,— M. gesammelt.

Neben der Gustav-Adolf-Kindergabe sind in einigen Hauptvereinen Sondersammlungen von Konfirmanden üblich, die auch nicht unerhebliche Beträge erzielten.

Die Hauptvereine entfalteten zum Teil wieder eine rege Tätigkeit. Die Höhe ihrer Verwendungen ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Liste der Hauptvereine nach der Höhe ihrer Verfügungen in den Jahren 1918, 1919, 1920.

1918	1919	1920	H.-V.	Mark	1918	1919	1920	H.-V.	Mark
5	1	1	Stuttgart	262 097	31	25	23	Meiningen	33 241
24	14	2	Darmstadt	240 720	23	24	24	Braunschweig	30 612
4	3	3	Leipzig	208 362	20	22	25	Frankfurt	27 121
1	2	4	Düsseldorf	196 290	22	30	26	Hermannstadt	24 902
3	4	5	Berlin	189 898	27	20	27	Hamburg	19 650
12	12	6	Speyer	158 919	30	26	28	Oldenburg	19 244
2	6	7	Dresden	146 900	21	29	29	Bremen	18 218
7	5	8	Breslau	143 612	32	31	30	Osnabrück	13 873
8	15	9	Stettin	132 157	36	36	31	Detmold	11 014
9	7	10	Ansbach	127 133	29	32	32	Dessau	10 819
10	9	11	Münster	126 976	41	37	33	Arolsen	9 498
6	10	12	Konstanz	119 908	33	34	34	Lübeck	8 898
11	11	13	Halle	99 807	26	28	35	Gotha	8 045
15	17	14	Weimar	70 074	40	41	36	Sondershausen	5 555
18	18	15	Cassel	60 648	26	28	37	Coburg	4 765
44	13	16	Kiel	50 396	37	39	38	Reuß j. L.	4 354
16	19	17	Hannover	48 326	35	42	39	Reuß ä. L.	3 440
17	21	18	Königsberg	41 439	42	44	40	Neustrelitz	3 126
14	16	19	Danzig	38 579	43	43	41	Bückeburg	2 543
28	23	20	Aurich	36 708	38	33	42	Altenburg	1 523
13	8	21	Wien	35 287	25	40	43	Posen	1 408
19	27	22	Wiesbaden	34 622	34	38	44	Rudolstadt	145

Beim Vergleich ergibt sich, daß von den 44 Hauptvereinen 19 ihre Stellung gegen das Vorjahr erhöhten, 6 ihre Stellung behaupteten, 19 aber in ihrer Stellung zurückgingen.

Der Niederländische Gustav-Adolf-Verein zeigt leider einen Rückgang in der Arbeit, während die schwedischen Hauptvereine, über die D. Rendtorff eine ausführliche geschichtliche Untersuchung veröffentlicht hat (Beiheft Nr. I der Zeitschrift „Die evangelische Diaspora"), eine wesentliche Steigerung ihrer Tätigkeit verzeichnen konnten. Durch die Kasse des Zentralvorstandes wandten sie der Diaspora 352878 M. zu, während eine vielfach höhere Summe von ihnen unmittelbar verwandt wurde. Der Gustav-Adolf-Verein an der unteren Donau trat in Fühlung mit dem Hauptverein Hermannstadt. Die Brudervereine in Südamerika: Rio Grande do Sul und der der La Plataſtaaten stellen sich nach Kräften auf eigene Füße. In Riga wurde eine Gustav-Adolf-Kasse gegründet, die sich hoffentlich zu einem Gustav-Adolf-Verein ausgestalten wird. Die schweizerischen protestantischen Hilfsvereine, ebenso wie der schweizerische Hilfsverein für die Evangelischen in Österreich standen mit dem Zentralvorstand in lebhafter Verbindung. Die protestantischen Hilfsvereine konnten 1919 bis September 1920 455000 Fr., von da bis Juli 1921 483000 Fr. verwenden. Der Hilfsverein für Österreich steigerte seine Einnahmen von 113000 auf 214000 Fr. im Jahre 1920. Die ungarische Allgemeine Evangelische Kirchen-Hilfsanstalt in Budapest stand in mannigfacher Wechselwirkung mit dem Zentralvorstand.

In der Vereinigung „Deutsch-evangelisch im Auslande", welche unter der Leitung D. Rendtorffs steht, hielt der Generalsekretär des Zentralvorstandes den Hauptvortrag über das Thema: Welche Hilfe kann die deutsch-evangelische Mutterkirche den überseeischen Töchtern unter den veränderten Verhältnissen noch leisten?

Rege Beziehungen unterhielt der Gustav-Adolf-Verein zu den nichtkirchlichen Organisationen der Fürsorge für das Auslandsdeutschtum, die sich im Laufe des Jahres noch um eine Reihe vermehrt hatten. Von Bedeutung war, daß auf den beiden Pfingsttagungen des deutschen Schutzbundes 1920 in Berlin und 1921 in Klagenfurt der Vorsitzende des Zentralvorstandes neben einem Vertreter der katholischen Diasporapflege die kirchlichen Sonderkonferenzen zu leiten hatte.

Für die Werbearbeit hat sich die Anstellung eigener Berufsarbeiter der Hauptvereine (Hannover: Pfarrer Gurland und Leipzig: Pfarrer Bruhns) und die Veranstaltung mehrwöchentlicher Vortragsreisen bewährter Diasporapfarrer ebenso wie die Vorführung geeigneter Lichtbilder gut bewährt. In einem längeren Aufsatz der Monatshefte gibt Pfarrer Naeck, Markneukirchen, auch für andere Vereine wertvolle Winke für die Belebung des Vereinslebens.

Unter den Heimgegangenen des Jahres 1920 befand sich Superintendent D. Hermann Terlinden, Mülheim a. R., Vorsitzender des Rheinischen Hauptvereins seit 1891 und unermüdlicher Vorkämpfer für die Sache der evangelischen Kirche in Rom, sowie der Kirchenrat D. Dingelden und Generalsuperintendent D. Büchsel, Stettin.

Die Gesamt-Einnahmen der Gustav-Adolf-Vereine, soweit sie dem Zentralvorstand gemeldet waren, betrugen 1919 2562212,33 M., im Jahre 1920 6994543,65 M. Hierbei sind die 2497343 M. betragenden Summen nicht mitgerechnet, die dem Zentralvorstand von verschiedenen Seiten, insbesondere aus Südafrika, für eine außerhalb des eigentlichen Rahmens des Gustav-Adolf-Vereins stehende Hilfsarbeit zur Linderung leiblicher Nöte, besonders der Kinderwelt, zur Verfügung gestellt waren. Die Steigerung der Zahlen bedeutet in Wahrheit bei der allgemeinen Geldentwertung einen starken Rückschlag. Die Weiterleitung der Vereinsgaben an die Unterstützungsbedürftigen erfolgte aus Valutagründen durch die Kasse des Zentralvorstandes. Die beiden großen Sammlungen des Gesamtvereins für die Exulanten und die für die Ostlandnot weisen folgende Zahlen auf:

Die Exulantensammlung	1919:	28933,30 M.
	1920:	88765,80 „
Die Ostlandsammlung	1919:	5102,25 „
	1920:	424588,82 „

Das Vermögen des Gesamtvereins belief sich Ende 1920 auf 9438733 M., hiervon gehören dem Zentralvorstand 2446944 M.

Übersicht über das Vermögen und die Einnahme des Gesamtvereins in den Jahren 1919 und 1920.

Hauptverein	Vermögen 1919 M	Pf	Vermögen 1920 M	Pf	Jahreseinnahme 1919 M	Pf	Jahreseinnahme 1920 M	Pf
Berlin	1 151 526	97	1 156 894	33	180 546	68	266 771	36
Breslau	601 700	—	611 728	—	182 654	27	255 366	38
Düsseldorf	464 645	72	464 645	72	187 839	37	330 977	61
Halle a. S.	211 730	60	211 730	60	80 607	14	119 868	60
Königsberg	200 000	—	180 000	—	33 801	92	57 442	05
Danzig	41 425	—	41 725	—	43 686	80	33 715	18
Münster	141 387	37	159 971	90	194 958	49	254 863	94
Posen	20 000	—	20 000	—	—	—	1 408	52
Stettin	21 047	69	25 229	69	50 368	21	125 521	81
Cassel	110 437	27	108 087	98	42 905	10	75 597	62
Frankfurt a. M.	354 700	—	354 870	—	38 322	11	27 774	04
Wiesbaden	111 422	78	103 000	—	50 813	06	66 036	50
Hannover	98 341	55	98 341	55	47 617	—	75 685	52
Osnabrück	23 000	—	23 000	—	15 487	66	26 811	53
Aurich	45 721	94	47 455	27	23 132	46	41 853	61
Kiel	94 482	76	95 590	27	67 847	41	97 631	—
Dessau	11 117	—	11 117	—	9 679	67	10 819	51
Konstanz	379 338	36	375 652	—	112 897	95	144 058	08
Ansbach	75 593	03	77 614	28	104 383	69	129 507	65
Speyer	58 711	52	63 121	75	70 207	80	144 915	05
Braunschweig	251 820	—	251 820	—	23 376	73	27 617	25
Bremen	48 446	47	48 446	47	18 337	60	19 847	60
Hamburg	93 650	—	88 650	—	42 544	42	24 280	70
Darmstadt	127 882	39	139 882	39	177 984	61	249 457	19
Detmold	22 000	—	22 000	—	14 598	—	11 346	34
Lübeck	18 200	—	18 200	—	5 407	32	8 898	04
Neustrelitz	3 000	—	3 150	—	1 769	46	3 423	—
Oldenburg	35 932	11	35 932	11	11 071	35	19 244	75
Greiz	7 130	—	7 307	20	2 449	77	3 733	—
Schleiz	5 600	—	25 200	—	5 024	35	11 969	95
Dresden	593 792	98	606 022	83	172 081	93	191 138	45
Leipzig	174 107	—	590 813	—	158 351	01	260 168	80
Altenburg	12 000	—	13 500	—	4 615	72	7 043	31
Coburg	22 251	84	21 571	35	7 243	75	10 545	66
Gotha	10 889	89	11 427	83	7 887	99	12 404	07
Meiningen	350	—	350	—	—	—	33 241	31
Weimar	7 200	—	10 747	99	45 787	92	88 904	20
Bückeburg	—	—	—	—	1 267	75	1 479	90
Rudolstadt	6 209	72	6 209	72	—	—	145	42
Sondershausen	6 600	—	6 600	—	3 212	14	5 848	39
Arolsen	650	—	650	—	4 883	64	14 621	80
Stuttgart	696 122	66	807 422	22	287 198	08	401 760	40
Wien	45 000	—	45 000	—	36 100	—	35 287	22
Hermannstadt	800	—	1 260	—	32 262	—	71 133	75
Die Vereine zus.:	6 405 964	62	6 991 738	45	2 602 312	43	3 800 156	06
Ausländ. Vereine	—	—	—	—	429 073	17	508 132	47
Zentralvorstand	2 438 718	33	2 446 994	95	475 928	39	2 686 255	12
Insgesamt:	8 844 682	95	9 438 733	40	3 507 313	99	6 994 543	65

Übersicht der in dem Rechnungsjahre 1920 versandten Unterstützungen, sowie deren Gesamtsumme bis 1920, nach den Ländern der Empfänger berechnet.

Es wurden unterstützt in:	Zahl der unterstützten Gemeinden	Summa in 1920 M	Pf.	Gesamtzahl der bisher unterstützt. Gemeinden	Gesamtsumme der bisherigen Unterstützungen bis mit 1920 M	Pf.
1. Deutsches Reich.						
Rheinprovinz	101	122 648	10	382	5 115 631	20
Westfalen	80	103 260	52	210	4 349 960	07
Schlesien	149	118 725	72	498	4 462 825	69
Ostpreußen	30	62 675	46	136	1 055 412	93
Westpreußen	78	170 370	36	379	3 187 263	63
Posen	91	207 912	15	398	3 228 947	52
Pommern	10	30 655	08	61	322 774	43
Brandenburg u. Hohenzollern	14	15 830	12	15	221 077	17
Provinz Sachsen	13	22 084	30	52	362 382	55
Hannover	33	24 536	20	87	1 053 886	26
Hessen-Cassel	25	20 826	47	79	774 135	61
Hessen-Nassau	22	25 289	44	133	1 343 049	13
Preußen:	646	924 813	95	2430	25 477 346	19
Hessen-Darmstadt	37	212 119	56	96	2 335 835	52
Württemberg	44	121 863	28	161	2 840 646	11
Bayern	196	136 088	14	397	3 164 737	48
Rheinbayern	99	109 716	51	180	1 156 096	32
Baden	100	97 122	40	272	2 498 297	21
Elsaß-Lothringen	4	913	—	122	1 412 313	20
Im übrigen Deutschland	23	27 502	73	405	1 005 584	07
zusammen:	1149	1 630 139	57	4063	39 890 856	10
2. Österreich-Ungarn.						
Div. Anstalten und Fonds	9	96 000	37	14	997 841	84
Böhmen	94	209 683	22	359	6 687 944	53
Mähren	20	35 528	43	129	2 134 951	58
Österreichisch-Schlesien	30	63 221	—	113	1 513 714	34
Oberösterreich	19	36 520	66	39	1 331 225	94
Niederösterreich	21	58 945	40	39	861 386	03
Steiermark	35	122 404	47	54	1 292 932	80
Kärnten	23	34 367	91	48	1 014 989	43
Südösterreich, Voralberg, Tirol	10	31 848	50	33	720 433	20
Galizien	69	282 715	53	168	2 852 679	96
Bukowina	7	2 745	—	33	403 468	07
Siebenbürgen	14	109 088	30	172	1 522 490	13
Ungarn	25	19 201	15	482	1 971 619	86
Kroatien und Slavonien	6	6 262	05	41	180 390	31
Bosnien	3	18 664	50	15	384 178	25
zusammen:	385	1 127 196	49	1739	24 070 246	27

Es wurden unterstützt in:	Zahl der unterstützten Gemeinden	Summa in 1920 M	Pf.	Gesamtzahl der bisher unterstützt. Gemeinden	Gesamtsumme der bisherigen Unterstützungen bis mit 1920 M	Pf.
3. Ausland.						
Rumänien	9	9 275	—	34	582 360	15
Bulgarien und Serbien	—	—	—	8	113 376	74
Türkei und Griechenland	8	33 390	99	30	808 288	01
Frankreich	2	32 000	—	193	1 470 361	88
Niederlande	3	400	—	146	477 280	19
Belgien und Luxemburg	—	—	—	59	494 443	12
Spanien und Portugal	2	31 770	79	15	679 408	68
Italien	2	12 408	01	58	605 419	32
Schweiz	—	—	—	51	184 630	22
Rußland	16	352 880	15	101	907 431	96
Südamerika	9	51 245	25	179	1 176 552	11
Afrika und sonstiges Ausland	1	20 000	—	27	110 743	75
zusammen:	52	543 370	19	901	7 610 296	13
4. Sonstige Unterstützungen.						
Persönl. u. sonstige Unterstützungen	—	607 001	49	—	2 080 470	—
zusammen:	—	607 001	49	—	2 080 470	—
Hauptzusammenstellung.						
1. Deutsches Reich	1149	1 630 139	57	4063	39 890 856	10
2. Österreich-Ungarn	385	1 127 196	49	1739	24 070 246	27
3. Übriges Ausland	52	543 370	19	901	7 610 296	13
4. Sonstige Unterstützungen	—	607 001	49	—	2 080 470	—
Insgesamt:	1586	3 907 707	74	6703	73 651 868	50

Die Literatur der Vereinsarbeit machte trotz Teurung und Papiernot Fortschritte. Die „Evangelische Diaspora" hatte eine Abnehmerzahl von über 3770, wovon im Ausland 670 Bezieher wohnten. Sie brachte nach jeder Richtung hin wertvolle Veröffentlichungen wissenschaftlicher und praktischer Art und wird immer mehr zu einer wichtigen Fundgrube. Größere Beiträge zur Diasporakunde erschienen in der Form der Beihefte im Verlag von J. C. Hinrichs in Leipzig, und zwar Nr. I: Rendtorff, Gustav Adolf, Schweden und der Gustav-Adolf-Verein. Nr. II: Die Lage der evangelischen Kirche in Siebenbürgen. Nr. III: Die Kulturbedeutung der deutsch-evangelischen Kirche in Brasilien (Aufsätze von deutsch-brasilianischen Kirchenmännern). Populärer gehalten sind die im Verlag von A. Strauch in Leipzig erschienenen Hefte „Volks-Schriften für den Gustav-Adolf-Verein". Weiteste Verbreitung fanden die Flug- und Werbeblätter zum Reformationsfest, zur Wormsfeier und das vierseitige Werbeblatt „Weißt du das?". Der Unterstützungsplan, Heft 74, wurde in vermindertem Umfang neu herausgegeben. Die Hauptvereine ließen ihre Boten und Berichte zum größten Teil weiter erscheinen.

Die Hauptversammlung des Jahres 1920 fand am 30. September und 1. Oktober in Wernigerode statt. Eröffnet mit einer packenden Festpredigt von Generalsuperintendent D. Reinhardt in der U. L. Frauen-Kirche, brachte sie in der öffentlichen Abendversammlung bedeutende Vorträge von Generalsuperintendent D. Bernewitz, früher Mitau, über die baltische Kirche in Kampf und Not, und von dem früheren Botschaftsprediger in Konstantinopel, Pfarrer Graf von Lüttichau in Berlin, über den Aufstieg unserer Orient-Arbeit und ihren jähen Zusammenbruch. In der nicht öffentlichen Abgeordneten-Versammlung in der Silvestri-Kirche wies der Vorsitzende auf die durch den Krieg völlig veränderte Lage der Dinge. Für die gegenwärtige und zukünftige Arbeit des Vereins sei vor allen Dingen maßgebend, daß er sich in vollem Sinne auf deutsche Auslandshilfe einstellen müsse. Hiermit würde die 1903 von D. Pank in Hamburg ausgegebene Parole wieder aufgenommen: der Verein müsse seine Seile lang dehnen und ökumenisch, d. h. weltweit werden, er müsse vor allen Dingen aber auch, statt wie bisher brockenweise Gaben an einzelne Gemeinden zu senden, ganzen Kirchenkorporationen das Dasein zu ermöglichen versuchen.

Generalsekretär Pfarrer Geißler stellte seine Bemerkungen zum Jahresbericht unter die Überschrift: Unsere Vorwärtsbewegung. Pfarrer Uhlig-Bremen überreichte die Gustav-Adolf-Kindergabe, und nach Annahme einer Kundgebung zugunsten der von der polnischen Gewaltherrschaft betroffenen Gebiete gaben eine Reihe von Diaspora-Vertretern aus aller Welt ergreifende Schilderungen der Lage der Dinge in ihren Gebieten. Auf die im Namen des Bremischen Hauptvereins erfolgende Einladung durch Herrn Ed. Achelis wurde dann einmütig Bremen als nächster Tagungsort beschlossen. Hiermit war die Reihe der Gustav-Adolf-Hauptversammlungen wieder aufgenommen.

Die Lage der Diaspora gestaltete sich folgendermaßen: Die gesamte deutsche Inlandsdiaspora stand naturgemäß mehr noch als die Stammkirchen unter dem Druck der Zeitnöte, vor allen Dingen in den besetzten und abgeteilten Gebieten. Die Gemeinden konnten kaum die notwendigsten Ausgaben bestreiten. Bauten von Pfarrhäusern und Kirchen mußten mit je einer Ausnahme (Pfarrhaus Wartenburg in Ostpreußen und Diasporakirche zu Völkersleier in der Rhön) unterbleiben. Für die Diaspora des Auslandes kommen noch ganz andere Nöte hinzu. In Österreich-Ungarn sind die Kirchenvermögen, in Kriegsanleihe angelegt, fast ganz entwertet. In dem sich neu ordnenden Ost-Europa bedeutet die sogenannte Agrarreform die Beraubung des Grundbesitzes der Kirche. In Österreich-Ungarn und Rußland machen die Regelungen der kirchlichen Verfassungen nicht unerhebliche Schwierigkeiten, vor allen Dingen aber auch in Polen; in Galizien und den preußischen Abtretungsgebieten nicht minder. In dem übrigen europäischen Ausland und in den Überseegebieten keimen neue Anfänge hoffnungsvoll empor, und besonders erfreulich ist, daß auch die übernationalen Beziehungen, die zunächst durch den Krieg völlig zusammengebrochen waren, sich wieder anzubahnen

beginnen. Der Gustav-Adolf-Verein ist ernstlich daran beteiligt, steht aber glücklicherweise auf dem Standpunkt, daß schwächliche Nachgiebigkeit in der Schuldfrage unserem Volk und der evangelischen Kirche den schlechtesten Dienst erweisen würden.

Aus der Arbeit des Jahres 1921 sei endlich noch in Kürze der 67. Hauptversammlung in Bremen gedacht, die beinahe wieder die in Friedensjahren übliche Mannigfaltigkeit, jedenfalls aber wahrhafte Großzügigkeit zeigte. Die Tagung begann am Sonntag, den 18. September mit Predigten und Familienabenden in den Kirchen und Vereinshäusern des bremischen Staatsgebietes. Montag, den 19. konnten in über 50 Schulen aller Art Diasporapfarrer auch der Jugend von Kampf und Treue der Volks- und Glaubensgenossen erzählen. Nachmittags gewann Superintendent D. Voß, Kattowitz, im Dom das Herz der konfirmierten Jugend. Dienstag, den 20., fand in der U. L. Frauen-Kirche die erste nichtöffentliche Versammlung der Abgeordneten statt. Pastor prim. Groscurth begrüßte mit Erinnerungen aus der Geschichte der alten Haupt- und Ratskirche. Die Neuwahlen zum Zentralausschuß ergaben die Wahl von Oberkirchenrat D. Cordes und Kaufmann L. Fähndrich-Leipzig, von Kaufmann Ed. Achelis-Bremen, Dekan Bayer-Raunheim, Konsistorial-Präsident D. Müller-Kiel, Pfarrer Niemöller-Elberfeld, Senior Stöckl-Wien, Superintendent D. Voß-Kattowitz. D. Rendtorff wies auf den Anbruch einer neuen Epoche der Gustav-Adolf-Arbeit: Bruch der Gemeinschaft mit den fremdstämmigen evangelischen Kirchen, Konzentrierung auf die deutsche Diaspora des In- und Auslandes, kraftvolle Unterstützung der an den Grenzen und Randstaaten sich bildenden deutsch-evangelischen Kirchenkörper, und fand für alle diese Richtlinien die einmütige Zustimmung der großen Versammlung, ebenso stimmte man der Anregung zu, daß den in Schwierigkeiten befindlichen Kirchengebieten, welche eigene Hauptvereine nicht bilden oder sich sonst nicht organisch anschließen können, der Einzelanschluß an den Zentralvorstand gewährt werden müsse. Generalsekretär Geißler stellte Richtlinien auf für die Bauangelegenheiten in der Diaspora. Neubauten müssen mit Rücksicht auf die Geldentwertung möglichst unterbleiben, es sei denn, daß das Baukapital restlos vorhanden sei. Vielleicht empfiehlt es sich, statt viele kleine Baufonds anzusammeln, in den einzelnen Hauptvereinsgebieten jedes Jahr nur einen Bau vorzunehmen und diesen auch wirklich durchzuführen. D. Blau-Posen und Oberpastor Poelchau-Riga schilderten die Lage in Polen und Kurland.

Beim Festgottesdienst im Dom predigte Erzbischof D.Dr. Soederblom-Upsala über 2. Kor. 1, 19. 20. Er führte die Versammlung auf die Höhe ökumenischer Gedanken. Ein Empfang durch den Senat und eine Besprechung der Herausgeber des Gustav-Adolf-Boten schloß sich an. Nachmittags sammelte Oberhofprediger Prälat Dr. Hoffmann-Stuttgart in der dichtgefüllten U. L. Frauen-Kirche die Jugend Bremens um sich.

Die erste öffentliche Hauptversammlung wurde ausgefüllt von bedeutsamen Begrüßungsreden des bremischen Bürgermeisters Dr. Spitta, des Präsidenten des bremischen Kirchentages Senator Dr. Lürman, des

Vorsitzenden des festgebenden Hauptvereins Ed. Achelis, des schwedischen Hofpredigers Nilson-Stockholm und des Geheimrats Dr. Kapler-Berlin für den deutsch-evangelischen Kirchenausschuß und den evangelischen Oberkirchenrat. D. Rendtorff schloß seine meisterhafte Übersicht über die Lage der Dinge an das Wort an:

Aus der Enge in die Weite, aus der Tiefe in die Höh
Führt der Heiland seine Leute, daß man seine Wunder seh.

Er ließ die einzelnen Gebiete der Diaspora am Auge der Hörer vorüberziehen.

Die volkstümliche Abendversammlung diente zunächst der Überreichung reicher Festgaben. Der Hauptverein Bremen überbrachte 180000 M., der Frauenverein 20000 M., die Konfirmanden 10000 M., Pfarrer Uhlig für die Kindergabe 165000 M. Der Gabentisch war mit Gaben aller Art reicher denn je besetzt. Vertreter der Diaspora gaben tiefe Einblicke in menschliche Not und göttliche Hilfe. In der zweiten, nicht öffentlichen Abgeordnetenversammlung fand eine Aussprache über die Vereinsarbeit und die Lage der Arbeitsfelder statt, desgleichen die Besprechung des Jahresberichts. Pfarrer Dufft, bisher Buenos Aires, berichtete über die Lage der evangelischen Gemeinden der La Plata-Synode, Rektor Schmidt über das Saarland, Superintendent Grämer-Braunsberg über die Lage im Ermland. Der Vorsitzende sprach über die Hungersnot in den Wolgakolonien.

Im Mittelpunkt der zweiten öffentlichen Hauptversammlung stand der glänzende Vortrag von Geheimrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer-Berlin über Gustav Adolf. „Er ist und bleibt, wie ihn die Zeitgenossen gepriesen haben, der Retter des Protestantismus zunächst in Deutschland, damit aber in der Welt, und als solcher eine der bedeutendsten Erscheinungen der Weltgeschichte." D. Rendtorff benutzte die Gelegenheit, die schwedische Note der Bremischen Tagung festzustellen. Nachdem Pfarrer D. Gantenbein-Reutte den Gruß des Schweizer protestantischen Kirchenhilfsvereins und des Schweizerischen Vereins für die Evangelischen Österreichs gebracht, verkündigte der Vorsitzende die Ernennung des Rigaischen Oberpastors Poellchau zum Leipziger Dr. theol., und Geheimrat D.Dr. Feine bot die Unterlagen für die Abstimmung über das gemeinsame Liebeswerk, für das die Gemeinde Doblen in Lettland, das Evangelische Theologenheim in Wien und die Gemeinde Wittenburg im Polnischen Pomerellen in Betracht kämen. Wien ging mit 213 Stimmen als Sieger hervor. Nach weiteren Diasporaberichten wurde Erlangen für die nächste Tagung bestimmt. Ein gemeinsames Mittagessen mit über 600 Teilnehmern, eine Fahrt nach Bremerhaven mit kurzer Feier in der Kirche und Fahrt in See mit dem Dampfer „Vorwärts" sorgten für einen schönen Abschluß, und das im Dom unter Leitung von Prof. Nößler meisterhaft aufgeführte Oratorium „Gustav Adolf" von Bruch für einen musikalischen Höhepunkt der denkwürdigen Tagung.

2. Evangelischer Bund.

Hauptgeschäftsstelle: Berlin W. 35, Am Karlsbad 5.

Das Jahr 1920 mit der Ausführung des Friedensvertrages und mit all den andern erschütternden und zermürbenden Wirkungen der Nachkriegszeit erschwerte, wie allen andern großen Verbänden, auch dem Evangelischen Bund die Arbeit ganz ungemein. Aber die Arbeit wurde getan, und sie blieb nicht ohne Erfolg. Die gesteigerte religiöse Feindschaft, allerlei Vorgänge auf interkonfessionellem Gebiet, die neueinsetzende kräftige Betätigung der katholischen Kirche, ihr Machtzuwachs in der Politik, ihr zielbewußter Ausbau des Einflusses auf allen Gebieten nötigte den Bund, auf der Hut zu sein und alles zu tun, im edlen Wettkampf mit den katholischen Mitbürgern die evangelischen Ideale machtvoll zu vertreten und evangelischen Einfluß zu sichern.

Die Verwaltungstätigkeit des Bundes war im Jahre 1920 schon wieder im vollen Umfang aufgenommen. In den Zentralvorstand wurde Superintendent Aßmann in Bromberg gewählt. Präsidium, Zentralvorstand und Gesamtvorstand tagten wiederholt. Die Zentralauskunftsstelle vermittelte zahlreiche Auskünfte. Das Archiv für Zeitungsausschnitte wurde wieder aufs Laufende gebracht, die Versendungstätigkeit wieder neubelebt.

Die Zentralkasse schloß für 1919 mit einem Fehlbetrag von 40712,11 M. ab. Der Mindestbeitrag wurde auf 4 M. erhöht und freiwillige außerordentliche Beiträge von den Haupt- und Zweigvereinen erbeten. Von den Bundeszeitschriften kam das Vorstandsblatt viermal heraus und gab manche Anregung zur Betätigung und zum Ausbau der Vereinstätigkeit. Das Monatsblatt wurde viermal versandt und suchte die Mitgliedschaft vor allem durch zwei energische Artikel „Ratlos oder tatbereit“ und „Was sollen wir tun?“ zur Mitarbeit zu beleben. D. Everling warnt davor, auf den Ratschlag zu lauschen, den der Arzt Hutten in seinen letzten Tagen auf der Insel Ufenau gibt:

„Horcht nicht hinaus, horcht nicht hinüber mir!
Vergesset, Ritter, was die Welt bewegt
und euch in jeder Fiber aufgeregt!“

und erinnert daran, daß der deutsche Protestantismus außerpolitisch mehr noch als früher auf sich selbst gestellt, und von neuen katholischen Staaten umgeben, alles tun müsse, sich zusammenzufassen und wirksam auszugestalten. Innerpolitisch kaltgestellt, paritätisch benachteiligt, ist seine Lage gegenüber den religionslosen Strömungen wie gegenüber den katholischen Bestrebungen sehr zu seinen Ungunsten verschoben, die verfassungsmäßige Grundlage des neuen Staates ist nicht mehr christlich, die Mehrheit der Abgeordneten nicht mehr evangelisch, sondern konfessionslos, katholisch und jüdisch. Der deutsche Protestantismus muß seinen politischen Einfluß mehren, er muß die Kirche neu aufbauen, er muß seinen Einfluß auf Schule und Jugend stärken, er muß in den schweren Kämpfen um die Weltanschauung die tiefen Werte des reformatorischen Christentums wieder zur Geltung bringen.

Die deutsch-protestantische Bücherschau erschien nur zweimal, wurde aber ergänzt durch Besprechungen in den Nachrichten für Gemeinde- und Sonntagsblätter. Die Bundesblätter der Hauptvereine gingen in 2169000 Exemplaren in die Welt. Die Einwirkung auf die Tagespresse, auf Zeitschriften und andere Blätter wurde durch die Nachrichten für evangelische Gemeinde- und Sonntagsblätter, sowie durch die vom Evangelischen Bund unterstützte „Deutsch-evangelische Korrespondenz" versucht. Neu herausgegeben wurde von den Volksschriften zum Aufbau: Fabricius, „Verträgt sich das Christentum mit dem Sozialismus"; Zange, „Evangelischer Religionsunterricht und evangelische Schulerziehung"; Schuster, „Luther und die deutsche Gegenwart". Die von D. Everling und Prof. D. Zscharnack herausgegebene „Volkskirche", „Halbmonatsblatt für den Aufbau und Ausbau unserer evangelischen Kirche", suchte alle vorhandenen Bestrebungen auf dem Gebiet der kirchlichen Fragen zusammenzufassen und die volkskirchliche Arbeit nach Kräften zu fördern. Neben den Fragen des äußeren Verfassungsneubaues der kirchlichen Finanzfrage und Statistik kamen auch die Probleme des inneren Ausbaues der Kirche, Bekenntnisfragen und Gottesdienstreform zur Behandlung.

An Flugblättern wurden solche für die Auslandsdeutschen, für die evangelische Schulerziehung und eins über Stand und Folgen des verschärften katholischen Mischehenrechts in Deutschland herausgegeben. Von andern Schriften seien noch erwähnt: Everling, „Gegenwartsaufgaben des Evangelischen Bundes"; Waitz, „Richtlinien für ein Arbeitsprogramm"; D. Johannes Schneider, „Kirchenübertritte und Austritte im letzten Jahrzehnt". — Der Bundeskalender, der Evangelische Volksbote, wurde in 60000 Exemplaren ausgegeben.

Die Versammlungs-, Vortrags- und Ausbreitungstätigkeit bildete sich neu. Die Zahl der Versammlungen stieg von 475 in 1919 auf 613 in 1920. Zweigvereinsgründungen, an denen besonders Schlesien, Hessen, Provinz Sachsen und endlich auch Mecklenburg-Schwerin beteiligt waren, wurden 132 in 1920 gemeldet (gegen 22 in 1918 und 41 in 1919).

Die Schwesternschaft, welche mit dem Zweck gegründet war, dem evangelischen Haus evangelische Pflege zu geben, führte ihre Hauspflegeniederlassungen in Dessau, Hamburg und Dresden weiter, baute die Privatklinik in Potsdam aus, übernahm die Krankenhäuser in Mengede i. Westf. und Aschersleben. Zwanzig evangelische Gemeinden wurden mit Schwestern versehen, aber auch viele Bitten um Schwestern wegen drückenden Schwesternmangels abgelehnt.

Die Ostdeutsche Ansiedlerhilfe, der es in verschiedenen Fällen gelungen ist, alten deutschen evangelischen Besitz im Osten zu erhalten, wandelte sich aus einer Genossenschaft in eine Abteilung des Evangelischen Bundes um, ein großer Teil der Genossen verzichtete auf seinen Anteil.

Die Arbeit an den Pflegegemeinden in Österreich nahm erfreulich zu, die Zahl der Übertritte zur evangelischen Kirche wuchs sowohl in

Österreich wie in der Tschechoslowakischen Republik. Die bisherige Höchstzahl der Eintritte — 6639 im Jahre 1901 — wurde im Jahre 1921 durch die Zahl 7895 übertroffen. Die Austritte (Höchstzahl 1612 im Jahre 1913) gingen auf 859 zurück. Die Übertritte erfolgten ohne jede Agitation im Anschluß an die in den Gemeinden gegebenen Kristallisationspunkte. Förderung des evangelischen Gemeindelebens schien dem Zentralausschuß nach wie vor die wichtigste Aufgabe.

Der „Deutsch-evangelische Bund für die Ostmark" schloß sich als Hauptverein dem Evangelischen Bund an.

Das Jahr 1921 brachte für den Bund wieder einmal einen Höhepunkt in der 27. Generalversammlung, die als erste nach dem Kriege unter zahlreicher Beteiligung aus dem In- und Ausland in Eisenach stattfand. Vom 2.—3. Mai dauerten die Arbeitssitzungen von Zentral- und Gesamtvorstand. In letzterer wie in der Abgeordnetenversammlung wurde ein von Generalsuperintendent D. Schöttler-Magdeburg gestellter Antrag angenommen, der in Ausführung von Artikel 146 der Reichsverfassung dafür Sorge tragen will, daß den Erziehungsberechtigten eine sichere Gewähr für die evangelische Erziehung ihrer Kinder und den Lehrenden ein fruchtbarer Boden für die Erteilung des religiösen Unterrichts ohne unzulässige Bindung geboten wird. In der Mitgliederversammlung gab D. Everling in gewohnter Meisterschaft seine Übersicht zur Zeitlage und Jahresarbeit.

Festliche Höhepunkte waren die Festsitzung von Zentral- und Gesamtvorstand auf der Wartburg. In der Lutherstube sprach Geheimrat D. Scholz-Berlin, in der Kapelle auf der Wartburg Amtsgerichtsrat Dr. Lohmann-Weilburg, und bei dem Schlußakt am Nachmittag des Himmelfahrtstages auf dem Wartburghof wußte D. Everling mit kraftvollen Worten Tausende zu packen: „Mehr ernste Tiefe, mehr furchtlose Treue!" Bei den Festgottesdiensten predigte: in der Georgenkirche Senior D.Dr. Rode-Hamburg, in der Nikolaikirche Prof. D. Hoffmann-Breslau, bei der Feier vor dem Lutherdenkmal würdigte Prof. D. Weinel-Jena die Verdienste Martin Luthers um die Wissenschaft. Im Mittelpunkt des Festabends der Stadt stand eine Festrede Prof. D. Scheels, und bei dem Festabend des Evangelischen Bundes sprach Geheimrat D. Runkel-Schleswig von der tiefsten deutschen Not, die nur auf dem Wege von der Liebe zum Glauben beseitigt werden könne und zu einer Zeit der Aussaat und der sittlich-religiösen Erneuerung werden müsse.

Die andere Errungenschaft des Jahres 1921 war die Feststellung des neuen Arbeitsprogramms, das wir als Zeitdokument in vollem Umfang bringen möchten, da es als das „Wartburgprogramm" auch für später noch große Bedeutung gewinnen wird. Schon 1914 und 1918 zu einer Umstellung genötigt, hofft der Bund nunmehr den rechten Kurs gefunden zu haben.

Arbeitsprogramm des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

Der Evangelische Bund hat unter Berücksichtigung der veränderten Zeitumstände folgendes Arbeitsprogramm im Mai 1921 am Fuße der Wartburg aufgestellt:

Der Evangelische Bund will das Erbe der Reformation wahren und mehren.

Er sieht in dem Evangelium das höchste ewige Gut, die Kraftquelle und den Gesundbrunnen jedes Volkstums und in dem deutschen Volkstum das höchste zeitliche Gut.

Er stellt seine ganze Arbeit unter das Lutherwort: „Für meine lieben Deutschen bin ich geboren, ihnen will ich dienen," und hält fest an dem in Luthers Person und Werk vollzogenen Bund zwischen Evangelium und deutschem Geist.

Daraus ergibt sich im einzelnen folgende Stellung:

I. Evangelischer Bund und öffentliches Leben.

1. Evangelischer Bund und das deutsche Volkstum. Im Dienst am deutschen Volkstum und im Geiste des Evangeliums pflegen wir die Vaterlandsliebe, das Verständnis für deutsche Geschichte, die Versöhnung der Stände und Stämme, die sittlichen Lebenswerte in Ehe, Familie, Arbeit, Beruf, den Sinn für Schlichtheit und Reinheit der Sitten, und suchen durch sittlich-religiöse Kräfte überall den das deutsche Volkstum zersetzenden Mächten entgegenzuwirken und am nationalen Aufbau mitzuarbeiten.

2. Evangelischer Bund und Staat. Wir vertreten die aus der Reformation erwachsene Auffassung, daß der Staat als die von Gott gewollte Grundlage jeglicher Ordnung seine Aufgaben zum Schutz und Wohl des deutschen Volkstums zu erfüllen und deren Grenzen nach eigenem Recht zu bestimmen hat. Entsprechend der innerlichen Erfassung des Staatsgedankens, wonach der deutsche Staat die Möglichkeit zur Entfaltung aller sittlichen und religiösen Lebenskräfte sichern muß, pflegen wir gesunde Staatsgesinnung, staatsbürgerliches Verantwortungsgefühl, die Vertretung allgemein nationaler Interessen und dienen der Abwehr aller Bestrebungen, die auf Reichs- und Staatszertrümmerung gerichtet sind.

3. Evangelischer Bund und politische Parteien. Wir wollen dem deutschen Protestantismus als einer unveräußerlichen Grundlage deutscher Kultur die ihm im öffentlichen Leben gebührende Geltung verschaffen. Wir nehmen zu solchen politischen Fragen Stellung, die religiös-sittliche Angelegenheiten oder sonst protestantische Interessen berühren. Der Evangelische Bund ist kein politischer Verein. Er verurteilt politische Parteien auf konfessioneller Grundlage und lehnt die Zusammenfassung seiner Mitglieder zu parteipolitischer Wirksamkeit ab, weil er die Ausartung des Geisteskampfes der Konfessionen in einen parteipolitischen Machtkampf für verhängnisvoll hält. Der Evangelische Bund hat seine Mitglieder in verschiedenen Parteien. Wir halten aber die politische Betätigung unserer Mitglieder für eine ernste Gewissenspflicht und wollen sie ausrüsten und fähig machen, ihre evangelischen Anschauungen und protestantischen Interessen inmitten der verschiedenen Parteien zur Geltung zu bringen. Voraussetzung dafür ist, daß unsere Bundesmitglieder gewissenhaft prüfen, ob die Zugehörigkeit zu der Partei, der sie angehören, mit einer klaren Vertretung deutscher und evangelischer Gesichtspunkte vereinbar ist.

4. Evangelischer Bund und das Verhältnis von Staat und Kirche. Wir erstreben, daß souveräner Staat und Kirche um ihrer selbst willen vertrauensvolle Beziehungen zueinander pflegen. Wir fordern, daß die in der Reichsverfassung festgelegte Anerkennung der christlichen Kirchen als selbständiger, sich selbst verwaltender Körperschaften öffentlichen Rechts im Reich und in den Ländern zur vollen Geltung gebracht werde. Wir verlangen, daß entsprechend dieser Verfassung die Sonntagsheiligung, der Schutz der allgemein-christlichen und der evangelischen

Feiertage, die Bewegungsfreiheit der Kirchen im Rahmen des Reichs- und Staatsrechts, die evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten gesichert werden. Wir bekämpfen aus Gründen konfessionellen Friedens und der Gerechtigkeit jede parteiische Benachteiligung der evangelischen Kirche und des evangelischen Volksteils durch den Staat oder seine Behörden.

5. Evangelischer Bund und Schule. In der Überzeugung, daß religiös-sittliche Charakterbildung auf nationaler Grundlage das Ziel aller Erziehung sein muß, halten wir unbeschadet der Schulhoheit und Schulaufsicht des Staates eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Kirche auf dem Gebiete der religiösen Erziehung für notwendig. Wir treten grundsätzlich für die evangelische Schule als die bewährte Grundlage evangelisch-christlicher Erziehung ein und erwarten von unsern Mitgliedern, daß sie dort, wo sie besteht, für ihre Erhaltung mit allem Nachdruck sich einsetzen. Wir verkennen aber nicht, daß auch von der christlichen Simultanschule, wie sie sich in verschiedenen Ländern und Landesteilen entwickelt hat, der evangelischen Eigenart des Lehrers wie der Kinder Rechnung getragen werden kann, und fordern, daß in ihr die geschichtliche Bedeutung der Reformation und des Protestantismus zu ihrem Rechte kommt. Beide Schularten haben dem konfessionellen Frieden und der Herstellung einer nationalen Gemeinbürgschaft zu dienen. Die weltliche und sogenannte Weltanschauungsschule widersprechen evangelischer Auffassung. Bei der Errichtung von Privat- und Ordensschulen ist dafür Sorge zu tragen, daß durch diese Schulen nicht die nationale Gemeinbürgschaft gestört, der Bildungsstand herabgedrückt und eine evangelische Erziehung evangelischer Kinder hintangehalten wird.

6. Evangelischer Bund und Religionsunterricht. Wir fordern die Sicherung des Religionsunterrichts als ordentlichen Lehrfachs. Dabei sind wir bereit, allen notwendigen Reformen, soweit sie mit reformatorischem Geist vereinbar sind, Raum zu lassen.

7. Evangelischer Bund und evangelische Erziehungsberechtigte. Wir machen es allen evangelischen Eltern und Erziehungsberechtigten zur Pflicht, sich zur Wahrung der evangelischen Interessen an den Wahlen und gegebenenfalls auch an den Beratungen der Elternbeiräte, Schulgemeinden usw. rege zu beteiligen, und wollen durch Aufklärung unserer Mitglieder dafür Sorge tragen, daß der wichtige, verfassungsmäßig gewährleistete, Einfluß der Erziehungsberechtigten in deutsch-evangelischem Sinne zur Geltung kommt.

II. Evangelischer Bund und katholische Kirche.

1. Evangelischer Bund und die katholischen Volksgenossen. Wir halten an der Geistesgemeinschaft der Jünger Christi in allen Konfessionen fest und erblicken in diesem unsichtbaren Bund der Gewissen den Sinn und die Erfüllung des Wortes von der einen Herde unter dem einen Hirten. Nachdem deutsche evangelische und katholische Volksgenossen im Weltkrieg ihr Blut gemeinsam für das Vaterland vergossen haben, betonen wir um so nachdrücklicher, daß sie miteinander durch das Band des Christentums und des Volkstums verbunden sind, und erstreben friedliches Einvernehmen und Zusammenarbeiten auf den Gebieten des sittlichen und nationalen Lebens. Wir sind bereit, mit unsern katholischen Volksgenossen in allen Fragen zusammenzustehen, in denen gegenüber einer glaubenslosen und unchristlichen Weltanschauung und Lebensäußerung die zwischen den christlichen Bekenntnissen vorhandene Gemeinbürgschaft sich geltend macht.

2. Evangelischer Bund und der konfessionelle Frieden. Um so mehr fordern wir, daß die evangelische Kirche als eine geschichtlich gewordene Form des Christentums von allen Volksgenossen, auch von den führenden katholischen Volksgenossen, tatsächlich gewürdigt wird. Wir wenden uns gegen alle Störungen des konfessionellen Friedens und gegen alle religiös-politischen Machteingriffe in das kulturelle, politische und soziale Leben der Nation, in die Freiheit der Gewissen und der Wissenschaft, wie sie und soweit sie aus den Ansprüchen der katholischen Kirche hervorgehen, die alleinberechtigte christliche Glaubensgemeinschaft zu sein und den sichtbaren Gottesstaat auf Erden darzustellen. Insbesondere wehren wir

Verunglimpfungen der Reformation, der Reformatoren und der Einrichtungen der evangelischen Kirche ab und pflegen das Verständnis für die Geschichte und die Bedeutung der Reformation und ihre fortwirkenden Segnungen. Wir verurteilen die neuerlich verschärften Bestimmungen des kanonischen Mischehenrechts, die die Einigkeit des deutschen Volkes und Hauses am zartesten Punkt bedrohen. Wir betonen und betätigen gegenüber den Versuchen, durch engherzigen Konfessionalismus ein Volk im Volke zu bilden, die Pflicht evangelischer Weitherzigkeit und nationaler Gemeinbürgschaft.

III. Evangelischer Bund und Religions- und Kirchenfeindschaft.

1. Evangelischer Bund und Kampf um die Weltanschauung. Mit dem Evangelium ist Frömmigkeit, Sittlichkeit, Geisteskultur, Wissenschaft, Kunst und Bildung unseres Volks aufs engste verbunden. Ohne die Grundsätze des Christentums können die sozialen Gegensätze und wirtschaftlichen Kämpfe nicht gemildert und überwunden werden. Darum suchen wir in dem Kampf um die Weltanschauung der evangelischen Welt- und Lebensauffassung unter volkstümlicher Verwertung der wissenschaftlichen Forschung Geltung zu verschaffen. Wir verwerfen jeden äußeren Zwang in Glaubensangelegenheiten; nach evangelischen Grundsätzen kennen wir keine andere Schranke als das in Gott gebundene Gewissen. Wir fordern die aus diesen Grundsätzen erwachsene und durch sie bestimmte Freiheit für die Entfaltung der Wissenschaft, Literatur und Kunst und weisen zur Wahrung dieser Freiheit jeden Druck von religions- und kirchenfeindlicher Seite zurück.

2. Evangelischer Bund und Kirchenaustrittsbewegung. Wir bekämpfen die Kirchenaustrittsbewegung, weil Christentum und Kirche ohne Schaden für das sittliche Wohl, die geistige Kultur und die innere Einheit unseres Volkes nicht beseitigt oder durch andere Werte ersetzt werden können. Wir unterstützen alle Bestrebungen, die dem evangelischen Christentum und der evangelischen Kirche Entfremdeten wiederzugewinnen.

IV. Evangelischer Bund und evangelische Kirche.

1. Evangelischer Bund und innerkirchliche Einigkeit. Wir sehen als die Aufgabe der deutschen evangelischen Kirchen an, unserem Volk die Kräfte des Evangeliums und die Segensgüter der deutschen Reformation zu vermitteln. Diese Aufgabe aber können sie nur erfüllen, wenn sie das Trennende zurückstellen und alle Kräfte in gemeinsamer Arbeit anspannen. Deshalb wollen wir in den deutschen evangelischen Kirchen gegenseitiges Verständnis und kraftvollen Willen zur Gemeinschaft wecken. Die Vertreter der verschiedenen theologischen Richtungen und kirchlichen Gruppen, in denen sich die Mannigfaltigkeit des evangelischen Geistes auswirkt, sind uns willkommen, soweit sie im Streben nach Einigkeit zu gemeinsamer Arbeit gewillt sind. Wir rufen alle Evangelischen auf, sich in ihrem Kreise und in der Öffentlichkeit in Wort und Wandel zu ihrem evangelischen Glauben und zu ihrer Kirche zu bekennen, und fordern insbesondere die evangelische Frauenwelt auf, sich in den Dienst der evangelisch-christlichen Liebestätigkeit zu stellen, wie auch die Schwesternschaft des Evangelischen Bundes dem evangelischen Haus evangelische Pflege gewährt.

2. Evangelischer Bund und Volkskirche. Als volkstümliche Vereinigung stehen wir zu der evangelischen Volkskirche. In ihrer organischen Entwicklung erblicken wir eine sichere Gewähr zur Überwindung auflösender Bestrebungen. Wir unterstützen die Bemühungen, die das kirchliche Leben mit gesundem sozialen Geist durchdringen, die Gottesdienste volkstümlich bereichern und vertiefen wollen. Wir wollen alles fördern, was die Abwehrkraft der evangelischen Kirche stärkt und ihr neue Anziehungskraft gibt.

3. Evangelischer Bund und Zusammenschluß der Landeskirchen. Wir wirken für die Ausgestaltung eines deutschen evangelischen Kirchenbundes, der den deutschen evangelischen Gemeinwillen zur Geltung bringt und den evangelischen Landeskirchen durch größere Einigung neues Gewicht und Stoßkraft gibt.

4. Evangelischer Bund und die freien evangelischen Gemeinschaften. Wir wissen uns mit den vorhandenen evangelischen Freikirchen und freien Gemeinschaften im Geiste des Evangeliums verbunden, soweit diese die Kirche nicht grundsätzlich bekämpfen und den deutsch-evangelischen Geist nicht verleugnen, vielmehr den inneren Bund zwischen dem deutschen Geist und dem evangelischen Christentum pflegen und so dem deutschen Protestantismus seine Eigenart erhalten helfen.

5. Evangelischer Bund und Deutsch-Evangelische im Ausland und in den abgetrennten Gebieten. Bei aller Einstellung auf den deutschen Protestantismus sind wir bereit, auch internationale Beziehungen zu dem Protestantismus des Auslandes zu pflegen, soweit dies ohne Schädigung der nationalen Würde möglich ist. Die Pflege der deutschen evangelischen Gemeinden außerhalb des Reiches, vor allem auch in den abgetrennten Gebieten, sowie die Förderung und Erhaltung deutsch-evangelischen Geistes und Lebens in den dem Reiche noch ferngehaltenen Ländern, erscheint uns dabei als die uns zuerst zugewiesene Aufgabe.

Der Evangelische Bund will sammeln und einigen, was deutsch und evangelisch ist.

Er will wecken und stärken das protestantische Bewußtsein.

Er will eine Gesinnungsgemeinschaft der bewußt deutsch und evangelisch empfindenden Männer und Frauen aufrichten.

Er erfüllt seine Aufgaben als Dienst am deutschen Volkstum, am deutschen Protestantismus und an der evangelischen Kirche.

Wurde im ersten Programm 1886 „der Kampf gegen die wachsende Macht Roms" in den Vordergrund gestellt, so muß jetzt bei der veränderten staatsrechtlichen Stellung der Kirchen und bei der starken Gefährdung der christlichen Lebensgrundlagen des Volkslebens der in § 1 der Satzungen aufgestellte Satz in den Vordergrund treten, die Segensgüter der deutschen Reformation dem Volke zu erhalten.

Aus den verschiedenen Arbeitsgebieten des Bundes im Jahre 1921 sei folgendes mitgeteilt:

Heimgegangen ist der verdiente Mitgründer des Bundes Prof. D. Leopold Witte in Halle. Neu zugewählt wurde Kaufmann Cuno, M. d. R. in Königsberg, Frau Paula Müller-Otfried in Hannover, M. d. R., Generalsuperintendent D. Reinhard-Stettin.

Die Vorstände und Ausschüsse konnten 1921 ungehindert tagen, die verschiedenen Geschäftsstellen ihre Arbeit steigern. Die Zentralkasse schloß für 1920 mit dem erwarteten Fehlbetrag von 254887,20 M. ab. Der Normalbeitrag wurde auf 10 M. heraufgesetzt und durch außerordentliche Spenden (die Wartburggabe) Deckung gesucht. Über die Pressetätigkeit ist zu berichten, daß das Vorstandsblatt wie im Vorjahr viermal erschien, die „Deutsch-protestantische Bücherschau" wurde dem Vorstandsblatt beigefügt und im übrigen in Sonderabzügen abgegeben. Das Monatsblatt konnte trotz gewaltig gesteigerter Kosten viermal in einer Auflage von 360000 Stück ausgegeben werden. Die übrigen Bundesblätter, soweit sie erschienen, erschienen in vermehrtem Umfang. Leider mußten „Die Nachrichten für evangelische Gemeinde- und Sonntagsblätter" mit dem Abschluß des 16. Jahrgangs eingehen. An ihre Stelle trat die vierzehntägige Ausgabe der „Deutsch-evangelischen Korrespondenz", die ihrerseits zu einer Wochenausgabe ausgestaltet wurde.

Das Halbmonatsblatt „Die Volkskirche" wurde in 24 Nummern durchgeführt. Volksschriften zum Aufbau, Flugblätter und dergleichen wurden verschiedentlich neu herausgegeben. Im übrigen steigerte sich auch im Jahre 1921 die Bundestätigkeit vor allem in den Versammlungen. Die Zahl der gemeldeten stieg auf 872. Als Bundesredner waren tätig: Lic. Bräunlich in Berlin und Marinepfarrer z. D. Gabriel.

Die Schwesternschaft litt sehr unter den Sorgen und Nöten der Zeit, die nur zum Teil durch erhöhte Vergütungen der Krankenhäuser usw. ausgeglichen werden konnten. Die Alters- und Invalidenversicherung der Schwestern wurde auf neuer Grundlage aufgebaut und durch erhebliche Rücklagen sichergestellt. Austritte der Schwestern und mangelnde Eintritte erschwerten die Versorgung der alten und Besetzung neuer Stellen. Krankenpflegeseminare wurden in Guben, Aschersleben und Naumburg als Vorbereitung zum Krankenpflegeexamen eingerichtet.

An den Zentralausschuß und die Hilfsausschüsse zur Förderung der evangelischen Kirche in Österreich wurden durch die lawinenartig steigende Teurung in Österreich und durch das kraftvolle Erwachen der Übertrittsbewegung erhöhte Ansprüche gestellt. Diese konnten aber nur befriedigt werden, weil von ausländischen Freunden namhafte Beträge zur Verfügung gestellt wurden. Zur Jahrhundertfeier der evangelisch-theologischen Fakultät Wien entsandte der Zentralvorstand als Vertreter Pfarrer Lic. Hochstätter, dem bei dieser Gelegenheit die theologische Doktorwürde verliehen wurde. Im Juli besuchte der Vorsitzende Konsistorialrat D. Eckardt 17 evangelische Gemeinden im Salzburgischen, Kärnten und der Steiermark und legte seine Wahrnehmungen in einer kleinen, zur Propaganda bestimmten Flugschrift nieder. Die Hilfsausschüsse steigerten ihre Tätigkeit in erfreulicher Weise.

3. Lutherischer Gotteskasten.

Herausgeber des Vereinsorgans: Pfarrer Zindel in Elpersdorf, Post Ansbach in Mittelfranken, Bayern.

Der Vertretertag der vereinigten Lutherischen Gotteskasten fand im Jahr 1920 am 10. August in Cassel, 1921 am 23. August in Berlin statt. Die Casseler Versammlung wurde mit einem Abendgottesdienst in der alten lutherischen Kirche, einem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erbauten Gotteshause, eröffnet, bei dem Pfarrer Spanuth aus Deckbergen predigte und der Vorsitzende, Pastor Dr. Ahner, aus der Arbeit berichtete. Die geschäftlichen Verhandlungen betrafen wie gewöhnlich die verschiedenen Hilfskassen. Die Mecklenburgische für die tschechischen Lutheraner wurde wegen des Abfalls der Tschechen vom lutherischen Glauben für Reisekosten der nach Brasilien auszusendenden Pastoren bestimmt, und die Zinsen des Fonds für das Lutherstift in Königgrätz, einem Heim für Schüler tschechischer Nation, der brasilianischen Hilfskasse zugeführt. Die Stipendien für österreichisch-ungarische Studenten

in Deutschland und die Zuschüsse für das evangelische Schülerheim in Eger mußten erhöht werden, während die Beiträge für die österreichischen Vikariate infolge ausländischer Liebesgaben fortfallen konnten. Während über Australien berichtet werden mußte, daß die Reisepredigt durch den Krieg in Wegfall gekommen sei, konnte von Brasilien gemeldet werden, daß die Wirkungen des Krieges nicht so schlimm gewesen seien, als man zunächst hatte befürchten müssen. Im großen und ganzen ständen die Dinge auf demselben Punkt wie vor Ausbruch des Krieges, nur die Schulsache habe dauernden Schaden genommen, und es sei auch schwer, die nötigen Kräfte zu finden. Fast unerschwinglich gestiegen sind die Reisekosten der Pastoren. Pastor Dr. Ahner berichtete über das große Liebeswerk, das die Nordamerikaner an den Glaubensbrüdern in Europa, besonders in Deutschland, getan haben. Über 4 Millionen Mark spendete das National Lutheran Council of America, die Iowa-Synode und die Minnesota-Synode. Die Verteilung der Gaben lag in der Hand von Pastor Dr. Ahner, Missionsdirektor D. Paul und Geheimrat D. Cordes in Leipzig. Die Vertreterversammlung beschloß, einen feierlichen Dank nach Amerika zu senden.

In der Nachmittagsversammlung wurde über die bayrische Diaspora, über die Gemeinden in Lippe, in Österreich und Böhmen, in Polen, in den Ostseeprovinzen und in den Freikirchen Badens und in der Schweiz berichtet. Außer den tschechischen Lutheranern scheinen auch viele Böhmen die lutherische Bekenntnisgrundlage zu verlassen. Die Geistlichen im ehemaligen Österreich sollen mit guter kirchlicher Lektüre versorgt werden. Die Glaubensgenossen in Polen scheinen in zwei Strömungen zu zerfallen, von denen die eine die lutherische Kirche dem Polentum zuführen, die andere ihr den deutschen Charakter bewahren möchte. Die Lage in den Ostseeprovinzen ist nach wie vor höchst unsicher. Der Bau der lutherischen Kirche in Zürich ist in Frage gestellt, das Grundstück mußte verkauft werden. Die Schweizer Gemeinden haben zahlenmäßig sehr abgenommen.

Die Berliner Versammlung begann mit einer Versammlung im Kirchensaal der Südgemeinde und behandelte die Frage der Beteiligung des Lutherischen Gotteskastens am Kirchentag in Stuttgart. Die Mehrheit entschied sich für die Beteiligung. Der Vertreter wurde beauftragt, für die Selbständigkeit der lutherischen Kirche in Deutschland nachdrücklichst einzutreten und gegen alle unionistischen Bestrebungen entschieden Stellung zu nehmen. Dem Lutherischen Gotteskasten müsse volle Freiheit seiner Bewegung und konfessionellen Stellung bewahrt bleiben. Die Beratung des Unterstützungsplanes bewegte sich in gleichen Bahnen wie im Vorjahre. Besondere Hilfe verlangen die deutsch-russischen Studenten, die in Deutschland studieren, und die Gemeinden und Schulen in der Wolgagegend. Die Stipendienkasse, vom Gotteskasten in Hannover bisher verwaltet und auf Österreich bezogen, soll auf das ganze östliche Europa ausgedehnt und möglichst durch besondere Gaben gesteigert werden.

Auf dem Gemeindeabend der dritten Berliner lutherischen Gemeinde unter Vorsitz von Superintendent Beyreiß sprach zunächst der Vorsitzende.

Pastor Dr. Ahner berichtete über die Lage der Dinge in der Schweiz, Böhmen, Österreich und im übrigen Osten: der Weltkrieg hat die Völker der Erde voneinander getrennt, aber die Lutheraner zusammengeführt. Pfarrer Wieger-Metz sprach über die kirchlichen Verhältnisse im Elsaß und Lothringen und besonders über die Erhaltung der deutschen Predigt und des deutschen Unterrichts sowie über die Notwendigkeit der Trennung von Kirche und Staat.

Über Brasilien und über die Aussendung deutscher Pastoren dorthin berichtete Pfarrer Schmidt-Hüssingen. Bei den Hauptverhandlungen wurde zunächst über die Beteiligung an einem internationalen lutherischen Konvent im Jahre 1922 verhandelt und Beteiligung unter bestimmten Voraussetzungen beschlossen. Weitere Verhandlungen galten der Unterstützung der lutherischen Pfarrer in Polen und den Ostseeprovinzen, ebenso wie dem Hilfswerk in Brasilien und der Versorgung der Lutheraner in der Schweiz und den andern, im vorigen Bericht erwähnten Gebieten.

Zum Schluß der Tagung fand eine feierliche Vesper in der lutherischen Kirche der Westgemeinde, Usedomstraße, nach Neuendettelsauer Ordnung statt. Die Predigt hielt Pastor Lic. Stier.

4. Reformierter Bund für Deutschland.

Geschäftsführer: Fabrikant Karl Engel, Freudenberg bei Siegen.

Zu den wenigen Korporationen, die einen sichtbaren Fortschritt feststellen können, gehört der Reformierte Bund für Deutschland. Dies kam vor allen Dingen auf der 18. Hauptversammlung zum Ausdruck, die vom 17.—20. Mai 1921 in Siegen stattfand. Der Festgottesdienst in der altehrwürdigen Nikolaikirche hatte die Predigt von Pastor Jakob Haarbeck-Elberfeld über 2. Tim. 1, 7 zum Mittelpunkt: „Der Heilige Geist, ein Geist kraftvollen Glaubens, treuer Liebe und ernster Zucht." In der Begrüßungsversammlung betonte der Moderator Prof. D. Lang, daß der Bund nicht die Absicht habe, Gegensätze gegen die Lutheraner zu unterstreichen oder die Union innerlich oder äußerlich zu stören, daß er aber sein Lebensrecht darin sehe, den deutsch-reformierten Protestantismus wirksam zu vertreten. In der Hauptversammlung sprach nach der Morgenandacht von Hofprediger Müller-Bückeburg Prof. Dr. Bredt-Marburg über Bischofskirche oder presbyteriale Verfassung. Die Versammlung beschloß, im Anschluß an diesen Vortrag eine energische Kundgebung gegen die Einführung des Bischofsamts in der preußischen Landeskirche. Im zweiten Hauptvortrag sprach Direktor D. Schreiber-Berlin über den ökumenischen Charakter des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, im Blick auf die internationalen kirchlichen Einigungsbestrebungen, und die Versammlung erklärte sich mit der Fortsetzung der Pflege der internationalen Kircheneinheitsbestrebungen durch den Moderator einverstanden, beschloß aber über die Frage, inwieweit Apostolikum oder Nizänum als Symbol der Einheit aller christlichen Kirchen dienen könne, noch keine Stellung zu nehmen. In der ersten großen Abendversammlung sprach Prof. D. Müller-Erlangen

über das Thema: Gottes unumschränktes Walten und das Weltgeschehen. „Ruhe und Kraft finden wir nur in dem Glauben an das unumschränkte Walten des Gottes, der auch über die finsterste, im Weltgeschehen sich offenbarende Sünde seine Herrschaft triumphieren läßt, deren letztes Ziel nicht der Aufbau einer diesseitigen Kultur, sondern die Errichtung eines ewigen Reiches ist."

In der geschäftlichen Versammlung wurde zunächst der Jahresbericht erstattet. Nach ihm sind 50 bis 60 Gemeinden neu in den Bund aufgenommen. Neuwerbung, besonders in den kleinen Gemeinden, wurde beschlossen, um ihnen im Kampf um die Existenz den nötigen Rückhalt für die Zukunft zu bieten. Der Moderator berichtete über die Amerikaspende und die Beziehungen zu ausländischen reformierten Kirchen, und die Hauptversammlung dankte in einer einstimmig angenommenen Resolution der Synode des Nordwestens in Amerika für alle Hilfe.

In der Verhandlung über die unter der Schriftleitung von Pastor Lic. Hesse sichtlich aufgeblühte und außerordentlich reichhaltig gestaltete Reformierte Kirchenzeitung wurde mitgeteilt, daß das Verhältnis zum Reformierten Schriftenverein gelöst und die Geschäftsstelle nach Barmen verlegt sei. Von der neuen Geschäftsstelle, dem Reformierten Gemeindeamt, soll eine planmäßige Werbearbeit in die Hand genommen werden. Über die Vereinigung reformierter Kirchen sprach Prof. Dr. Bredt-Marburg, und der Plan einer großen deutschen reformierten Generalsynode, die alle zerstreuten reformierten Gemeinden, Synoden und Kirchen zu einem Zweckverband vereinigte, fand starke Sympathie. Berichte über das Detmolder Diakonissenhaus und die reformierten Konvikte wurden erstattet, und schließlich auf Anregung von Lehrer Reichel-Siegen die Gründung einer religions-pädagogischen Arbeitsgemeinschaft beschlossen. Den Vorsitz übernahm Pastor Kolfhaus. In der zweiten großen Abendversammlung behandelte Prof. D. Goeters das Thema: „Siegerland und Holland in ihren religiösen Beziehungen." Der der Hauptversammlung angeschlossene Lehrkursus behandelte zwei Themata: „Die Gottesherrschaft als tragender Grund und ragendes Ziel für die öffentliche Mission der Kirche" und „Die Frage nach dem dogmenfreien Christentum in der Gegenwart", das erstere von Pastor Kolfhaus-Blotho, das letztere von Pastor Lic. Hesse behandelt.

5. Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde.

(Reichselternbund.)

(Bericht des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland.)

Vorsitzender: Oberpräsident a. D. D.Dr. von Hegel, Exz.
Reichsgeschäftsstelle beim Evangelischen Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Beymestr. 8.
Fernsprecher: Steglitz 3808 und 3809.
Postscheckkonto: Evang. Preßverband für Deutschland, Berlin NW. 7, 6477.
Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse G. H. Berlin-Steglitz.
Konto: Evang. Preßverband für Deutschland.

Der Reichsverband gliedert sich in Landesverbände, diese wieder in Kreisverbände und Ortsgruppen. Bisher bestehen Landes-Elternbünde in: Brandenburg (70000 Mitglieder); Groß-Berlin (70000); Frankfurt a. M.; Freistaat Sachsen (350000); Prov. Sachsen (103000); Schlesien (150000); Braunschweig; Westfalen (277425); Württemberg (225000); Hannover (ca. 60000); Ostpreußen; Rheinland. In Bildung begriffen und noch nicht abgeschlossen ist die Arbeit in der Provinz Pommern, Schleswig-Holstein, Hamburg u. a. Orten.

Gesamtmitgliedschaft nach halbjähriger Werbearbeit nahezu 2 Millionen Mitglieder.

Ferner ist angeschlossen: Der Evangelische Volksbund für Württemberg (225000), die Evang. Volksvereinigung in Frankfurt a. M. und andere mit gleichem Ziel arbeitende Verbände.

Arbeitsergebnisse: Elternbeiratswahlen im Mai-Juni 1922 wurden durchgeführt mit Hilfe der Elternbünde und ergaben folgende Zahlen:

In Berlin an den Gemeindeschulen: Christlich-unpolitische Liste: 4256; Vereinigte soz. Liste: 2350.

In Berlin an 62 Mittelschulen und Gymnasien: Christlich-unpol. Liste: 608; verschiedene Listen: Soz., Kommun. Partei, Freie Schule, Jüdische, Schulreformer: 48.

Breslau: Christl.-unpol.: 816; Vereinigte soz.: 282.

Frankfurt a. M.: Christl.-unpol.: 650; Vereinigte soz.: 320.

Bedeutende Minderheit bei gleichzeitig höchster Stimmenzahl in Leipzig: Christl.-unpol.: 407; Vereinigte soz.: 352; Kommun.: 58; Weltl.-bürgerl.: 20.

Hannover: Christl.-unpol.: 308; Vereinigte soz.: 223; Kommun. Partei: 2.

Den Umschwung, den das Eingreifen der Elternbünde herbeigeführt hat, kennzeichnet das Berliner Ergebnis, bei dem die Sozialisten $^1/_3$ ihrer Sitze gegen die „gewaltige Kleinorganisation der Elternbünde" (Stadtschulrat Löwenstein U.S.P.D.) verloren haben.

Für Kleinstadt und Land ergibt sich dasselbe Bild.

In Rotenburg (Hannover) bestand 1920 kein Elternbund. Die Soz. erhielten 6 Sitze, die Christl. 4 Sitze. 1922 wirkte die neugeschaffene Organisation der Elternbünde mit. Das Ergebnis war: 8 Sitze für die christl. Liste, 2 Sitze für die soz. Liste.

In Driesen (Brandenburg) waren 1920 10 Christl. und 11 Soz. gewählt. Der Elternbund setzte 1922 die Wahl von 14 Vertretern der christlichen Liste durch, so daß die Sozialisten nur noch 5 Sitze behielten.

In Egeln bei Magdeburg waren 1920 4 Vertreter der christlichen Liste und 9 Sozialisten gewählt. 1922 verschob sich das Verhältnis infolge der Arbeit des Elternbundes zugunsten der christlichen Liste: 6 Christliche und nur noch 5 Sozialisten.

Diese erste Feuerprobe hat erwiesen, daß der Elternbund imstande ist, in der Arbeit des E.B.R. die evangelischen Erziehungsgedanken zur

Geltung zu bringen. Daher fällt auch dem Elternbund und seiner Gesamtorganisation im Kampf um den christlichen Charakter der Schule eine der ersten und wichtigsten Rollen zu.

Schon vor der Revolution waren auf dem allezeit heiß umstrittenen Boden der Schulpolitik Bestrebungen im Gange, welche die Evangelisch-Gesinnten mit lebhafter Sorge erfüllen mußten. In der Ära Falk gründete Pastor D. Zillessen den „Verein zur Erhaltung der evangelischen Volksschule", der später den Namen „Deutscher Bund für christlich-evangelische Erziehung in Haus und Schule" (kurz „Haus und Schule") annahm. In dem Kampf gegen die Reformbestrebungen des Sächsischen Lehrervereins (Zwickauer Thesen) erstand 1908 der „Allgemeine evangelisch-lutherische Schulverein". Auch die evangelischen Lehrer und Lehrerinnen schlossen sich zusammen und gliederten sich den „evangelischen Schulfreunden" an.

Alle diese Verbände setzten sich vorwiegend den inneren Ausbau der evangelischen Schule, die Vertiefung des Religionsunterrichtes in ihr als Kern der Erziehungs- und Bildungsarbeit zum Ziel.

Die Novemberrevolution aber stellte den Freunden der evangelischen Jugenderziehung eine Aufgabe, deren Ernst und Dringlichkeit die Frage des inneren Aufbaues überschattete. Es handelte sich nun um die Existenz der evangelischen Schule überhaupt. Adolf Hoffmanns Erlasse, obschon von dem vorsichtigen Karl Hänisch halb zurückgenommen, das Ringen der politischen Parteien, das zu dem Schulkompromiß in Artikel 146 der Reichsverfassung führte, die Stellung der Lehrerschaft, die im Allgemeinen Deutschen Lehrerverein gesammelt war, das alles waren Gefahrmomente für den Bestand der evangelischen Schule, die zu weiterorganisierten und großzügigen Gegenmaßnahmen drängten.

Der Evangelische Preßverband für Deutschland hatte in jenen Tagen, als die Kirche sich aufs äußerste bedroht sehen mußte, unter der Leitung des Direktors Hinderer mit einem Dienst begonnen, der in der Folge sich als unentbehrliche Hilfe für die Ausrüstung und Sammlung der in der Abwehr tätigen Kräfte erweisen sollte. Unter dem Titel „Die Kirchenfrage" erschienen, anfangs täglich, später in größeren Zeitabständen, Blätter, die neben Berichten über neue und neueste Vorgänge auf dem kirchenpolitischen Kampffelde Weckrufe zur Abwehr, Winke zur Organisation der Gegenbewegung gaben und so zum Einigungsband der rasch sich bildenden Volksbünde und kirchlichen Schutzorganisationen wurden. Als dann der Kampf um die Gestaltung des Schulwesens in den Vordergrund rückte, trat ihr ein entsprechender Dienst „Die Schulfrage" zur Seite. In fast unerschöpflicher Fülle, jedoch mit sicherer Hand ordnend, trug sie das Material zusammen, wies Ziel und Richtpunkt für den Kampf, berichtete mit dem sie unterstützenden vertraulichen „Signaldienst" über gesetzgeberische Maßnahmen, Eingriffe und Übergriffe der religionsfeindlichen Gewalten, gefahrdrohende Entwicklungen, und wurde so zum unentbehrlichen Waffenarsenal, aus dem die Kämpfer für die evangelische Schule sich das Rüst-

zeug holten. Unermüdlich erhob sie, insbesondere von erhöhter Warte die Kampfzeichen erkennend, den Ruf zur Selbsthilfe durch Sammlung der Erziehungsberechtigten in schlagbereiten und bestandfähigen Vereinigungen und bot zugleich für deren Einrichtung die nötigen Winke und Handreichungen.

Das Echo blieb nicht aus. In Groß-Berlin wuchsen um den schon vorhandenen Mittelpunkt und belebt durch die Erfahrungen der ersten Elternbeiratswahl in rascher Folge nach und nach fast an allen Schulen Elternbünde heran. Tatkräftig gefördert durch die kirchlichen Stellen, griff die Bewegung bald in die Provinz über. Ähnliche Vereinigungen waren in Sachsen und an zahlreichen anderen Stellen im Reich entstanden.

Dieser durch mancherlei Umstände noch geförderten Bewegung gab der Stuttgarter Kirchentag 1921 das Losungswort. Er forderte als Erziehungsziel „den frommen und sittlichen Menschen im Geiste des Evangeliums". Er forderte um dieses Erziehungszieles willen für evangelische Kinder „Schulen ihres Bekenntnisses, in denen das ganze Schulleben von einem einheitlichen Geiste durchdrungen ist".

So begegnete sich nun beides — die tatkräftige Führung, die von oben her durchgriff und die Bahn frei machte — und die Bewegung der Elternschaft, die von unten her kam und sich bereitwillig in den Dienst des großen Zieles stellte, um in gemeinsamer Front — es war der Augenblick, als nach wechselvollen Geschicken endlich der Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels 146, 2 R.V. in der Vollversammlung des Reichstages zur Beratung gestellt wurde — den Kampf für die Erhaltung der evangelischen Schule aufzunehmen. Verhandlungen mit den bestehenden älteren Erziehungsverbänden schlossen sich an, die ein möglichst enges Zusammenwirken mit der segensreichen Arbeit dieser in ihrem Rahmen gleichfalls wirksam tätigen Vereinigungen zum Ziel hatten.

Und so sammelte sich um den Evang. Preßverband für Deutschland allmählich zu großer Einheitsfront, was in den Wirren der Zeit das kostbarste Gut unseres Volkstums, die evangelische Erziehungsschule, behaupten wollte. Einführende Kurse hin und her im Lande wurden unter tatkräftiger Förderung durch die leitenden Kirchenstellen gehalten, um die Werberedner zu schulen; ein ausgedehntes, die verschiedenen Bedürfnisse der grundsätzlichen Klärung und praktischen Information, der Werbung und Aufklärung berücksichtigendes Schrifttum entstand; die Schulabteilung des EPD. wurde mehr und mehr zu einer schulpolitischen Hauptstelle, die die Fühlung pflegte mit den kirchlichen Instanzen, mit den verschiedenen Kreisen des Parlaments, mit der Presse, Informationsbesprechungen mit den Führern veranstaltete und als Werkstatt der Bewegung die für die Arbeit nötigen Hilfsmittel bereitstellte.

So war es der folgerichtige Abschluß einer hingebenden und weitschauenden schulpolitischen Arbeit, als im Januar d. J. nach einer im Dezember vorangegangenen Führertagung auf Einladung des Evang. Preßverbandes für Deutschland die Vertreter der inzwischen entstandenen

Landesverbände und verwandten Vereinigungen sich zum Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) zusammenfanden (Reichsgeschäftsstelle im Evang. Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Beymestr. 8).

Rasch ging die Arbeit vorwärts. Auf Anregung und unter tätiger Mitarbeit der Zentrale entstanden neue Landesverbände — das innere Netz der Organisation mußte ausgebaut und gefestigt werden. Der große Kampf, die Wahl der Elternbeiräte, forderte seine Maßnahmen. Er ward zur Feuerprobe der jungen Organisation. Überall, wo Elternbünde bestanden, führten sie die Freunde der evangelischen Schule unter der Losung: Christlich-unpolitisch zum Siege oder erreichten wenigstens auf schwierigem Boden ein stattliches Anwachsen der Stimmen der christlichen Liste. Zwei Beispiele mögen zeigen, welchen Umschwung das Eingreifen des Reichselternbundes zuwege brachte. Bei den Elternbeiratswahlen zu den Berliner Gemeindeschulen verlieren die Sozialisten im Kampf „wider die gewaltige Kleinorganisation der Elternbünde" (Stadtschulrat Löwenstein USPD.) $^1/_3$ ihrer Sitze. Die christlich-unpolitische Liste gewann 4256 Sitze, die Liste der vereinigten Sozialisten nur 2350. In Rotenburg (Hannover) waren 1920 6 Sozialisten und 4 Christliche gewählt. Der inzwischen entstandene Elternbund gewann 1922 8 Sitze und ließ den Sozialisten nur noch 2 Sitze.

Fern aller Partei- und Kirchenpolitik bilden so Elternbünde ein Sammelbecken derer, die unser Volk von innen her erneuern wollen, indem sie seiner Jugend das wertvollste aus dem Vätererbe, das Evangelium von Jesus Christus, erhalten wollen. Noch sind längst nicht alle Schwierigkeiten überwunden. Der Kampf um die Schule ist vielfach erbitterter und leidenschaftlicher geworden.

Der Reichsschulgesetzentwurf ist nach $^3/_4$ Jahren Wartezeit im Reichstag verhandelt, sodann dem Bildungsausschuß zur Beratung überwiesen, und darauf wieder vertagt. Die Lösung durch ein Notgesetz, welches das Schulchaos verewigen würde, scheint Freunde zu gewinnen. Mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit hat sich der Allgemeine Deutsche Lehrerverein für die weltliche Schule ohne Religionsunterricht ausgesprochen und die Gemeinschaftsschule als vorläufige Etappe gefordert. Was bleibt dann anders übrig, als sich mit allem Bedacht zu rüsten auf den ernstesten Waffengang — auf die Entscheidung der Schulfrage durch Volksbegehr und Volksentscheid.

So harrt des Elternbundes eine Aufgabe von unübersehbarer Dauer und Tragweite. Er ist dazu berufen, auf „dem mit Trümmern bedeckten Fundament des deutsch-christlichen Volkslebens" (Wichern) die wichtigste Aufbauarbeit zu leisten. Fest zusammengeschlossen wollen die evangelischen Eltern ihrer Jugend Recht und Segen christlicher Erziehung und Bildung erkämpfen.

Zehntes Kapitel.

Kirche und Schule.[1])

Von Prof. D. Bachmann, Erlangen.

(Abgeschlossen Ende April 1922.)

I. Der allgemeine Gang der Dinge.

Im Sommer 1920 stand, was die Schule und ihre Beziehungen zu Kirche und Christentum betrifft, Deutschland im Zeichen der Spannung und Erwartung. Durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 waren auch für die Schule die Grundzüge eines neuen gemeinsam deutschen Rechtes geschaffen worden. Sie harrten aber noch ihrer Ausgestaltung durch Einzelgesetze und ihrer Durchführung im wirklichen Schulleben. Beides nahm nicht bloß die zunächst zuständigen Stellen und Behörden oder die unmittelbar beruflich Interessierten in Anspruch. Seit dem großen Kampfe um den Religionsunterricht, wie er während der Beratungen über die Reichsverfassung selber durchgeführt worden war, und durch ihn war ja die Aufmerksamkeit auf das Schicksal der Schule weithin in der Seele des Volkes selber wachgeworden. Es trat zutage und wurde empfunden, daß eine große ernste Entscheidung über den christlichen Charakter der deutschen Schule nahe, und Gegner und Freunde sammelten die Kräfte und rüsteten sich zu Kampf und Arbeit. Es fehlte aber auch nicht an Einzelereignissen, die jene Grundstimmung nährten und den Kräften Gelegenheit gaben sich zu erproben.

Von der **Reichsschulkonferenz** zwar wird man kaum behaupten können, daß sie besonders lebhafte Nachwirkungen gehabt habe. In kirchlichen Kreisen traten sie am meisten in einem Gefühl des Unwillens darüber zutage, daß die Vertretung christlicher und evangelischer Schulgedanken auf dieser Konferenz seitens der Veranstalter ziemlich merkbar künstlich niedergehalten worden war. Andere Ereignisse aber setzten engere und weitere Kreise in Atem. Insonderheit **die Vorgänge in Sachsen** schufen Erregung und weckten die Teilnahme. Hier hatte die Regierung seinerzeit (durch das Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919) versucht, der kommenden Reichsverfassung und ihren

[1]) Da im Jahrbuch 1921 ein Bericht über Kirche und Schule nicht gebracht werden konnte, so greift die diesmalige Darstellung zurück bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem der Bericht des Jahrbuchs 1920 abschloß, nämlich bis zu dem Sommer 1920.

Bestimmungen über Bekenntnisschule und Religionsunterricht als ordentlichen Lehrgegenstand zuvorzukommen und so auch weiterhin ihrer radikalen Schulpolitik Herrschaft über die Schule zu sichern. § 2,2 besagte: Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt. § 4,2 hob die Bekenntnisschule auf und verwandelte sie in Gemeinschaftsschulen. Religionsunterricht soll zwar, wie der zuständige Minister später erklärte, in diesen Schulen erteilt werden. Aber die Einschränkung desselben auf zwei Wochenstunden und gänzliche Beseitigung des Katechismusunterrichts solle bestehen bleiben. Die Lehrerschaft kam den Bestrebungen der Regierung weithin willig entgegen. Aber auch die christlichen Kräfte regten sich. Freilich ohne volle Einheitlichkeit und z. T. mit Neigung zur Preisgabe wichtiger Stellungen. Eine Anfrage im Reichstag lenkte die Aufmerksamkeit der Regierung auf die sächsische Willkür. Da und dort trat ein von kirchlicher Seite eingerichteter und durch freiwillige Hilfskräfte freudig unterstützter Hilfsunterricht ins Leben. Strebungen, wie sie von der Lehrerschaft bekundet wurden, veranlaßten schließlich das Ministerium für Kultus und öffentlichen Unterricht selber zu erklären (15. Mai 1920), ein Unterricht ethischen und religionsgeschichtlichen Inhalts könne nicht als RU. im Sinne von 149,1 der RV. anerkannt werden. Irgend ein Mitwirkungsrecht der Kirche wurde aber auch jetzt nicht anerkannt. Entstünden durch Weigerung von Lehrern Lücken im RU., so sollten die Schulbehörden für Ersatz (durch Hilfskräfte) sorgen. Der Lehrerverein veranstaltete — nicht ohne Verfänglichkeit in der Fragestellung — eine Abstimmung, ob seine Mitglieder geneigt seien, konfessionellen RU. unter Aufsicht oder Mitbestimmung der Kirche zu erteilen; 12473 antworteten — bei einer Gesamtzahl von rund 15000 Lehrern — mit nein, 370 mit ja. Für einen religionsgeschichtlichen Unterricht, der doch zugleich auch Erziehung zu „sittlicher" Persönlichkeit im Auge haben sollte, erklärten sich 11301. Das Abstimmungsergebnis wurde freilich beträchtlich korrigiert, als einige Monate später die Abstimmung mit veränderter Fragestellung wiederholt ward. Immerhin aber glaubte der Vorstand des sächsischen Lehrervereins im Aug. 1920 seine Mitglieder — im offenbaren Widerspruch zu der Verordnung vom 15. Mai 1920 — auffordern zu sollen und zu dürfen, sie möchten entsprechend ihrer Abstimmung den „gesinnungsbildenden" RU. (an Stelle des konfessionellen) erteilen und ihrer vorgesetzten Stelle erklären, daß sie die für den RU. angesetzten Stunden nun mit einem Unterricht dieser Art ausfüllen würden. Der Allg. Ev.-Luth. Schulverein antwortete auf diese Herausforderung mit der Aufforderung, Lehrer, die außerstande seien, den RU. nach den Grundsätzen ihrer Kirche zu erteilen, sollten sich dieses Unterrichts ganz enthalten, und mit der Forderung, daß die Kirche den RU. übernehme und erteile. Im Sept. 1920 veröffentlichten die Vorstände sämtlicher Kirchengemeinden Leipzigs eine ernste Klage wegen der unhaltbaren Zustände im RU. der Volksschulen der Stadt. Bemerkenswert darin war vor allem auch die Feststellung, daß die Schulbehörden gegenüber der Eigenmächtigkeit vieler Lehrer und Vernachlässi-

gung des RU. ganz untätig bleiben statt für Einstellung von Hilfskräften zu sorgen. Eine Anfrage einer Meißener Arbeitsgemeinschaft von Geistlichen und Lehrern fand im September 1920 beim Ministerium den Bescheid, daß ein Unterricht im Sinne der sog. Zwickauer Thesen als RU. im Sinne der RV. zu gelten habe — eine Erklärung, mit der der Staat augenscheinlich in die durch 149,1 der RV. der Kirche vorbehaltenen Rechte eingriff. Nach der grundsätzlichen Seite hin wurde dann Klärung gebracht durch die Entscheidung des Reichsgerichts über die Rechtsgültigkeit des Übergangsgesetzes vom 22. Juli 1919 und der von ihm ausgesprochenen Streichung des RU. aus dem öffentlichen Lehrplan der Volksschule. Am 4. Nov. 1920 erklärte der vierte Zivilsenat diese Bestimmung für einen Widerspruch gegen die Reichsverfassung. Das Ministerium unterwarf sich und hob die Bestimmung am 8. Dez. auf, ordnete aber zugleich an, daß die im Verordnungswege getroffenen Vorschriften für den RU. (also bloß zwei Stunden, kein Katechismus, kein „religionsgeschichtlicher" Unterricht, Unterricht auch nach den Zwickauer Thesen möglich) bis zum Inkrafttreten der in 146,2 der RV. vorgesehenen gesetzlichen Regelung in Geltung bleiben. Befriedigend war die damit geschaffene Lage für Kirche und christliche Elternschaft noch lange nicht. Mit Recht nahm daher die Landessynode die Gelegenheit wahr und erließ am 29. Nov. 1920 eine Kundgebung. Sie fordert darin die Eltern auf, nunmehr auf Grund der neuen Rechtslage unbeirrt durch kirchenfeindliche Beeinflussung auf der religiösen Unterweisung ihrer Kinder in der Schule zu bestehen. „Falls die Lehrerschaft nicht genügend Kräfte für die Erteilung des RU. bereit hält, ist die Synode gewiß, daß sich geeignete Hilfskräfte in genügender Zahl für diesen Dienst zur Verfügung stellen. Die Synode begrüßt vertrauensvoll jeden Mitarbeiter, der sich zu Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, unserm Herrn und Heiland, bekennt. Sie vertraut darauf, daß jeder solcher Religionslehrer als bewußtes Mitglied der Kirche auch ohne die bisherige geistliche Aufsicht einen Unterricht erteilen wird, der ohne dogmatische Formulierung nach pädagogischen und psychologischen Grundsätzen durch Vermittlung der Gefühls- und Gedankenwelt des Evangeliums das religiöse und sittliche Leben in den Kindern pflegt und weckt, um ihnen Jesus nahezubringen, sie zu Gott als dem Vater zu führen und Gottes Willen zu lehren. Die Synode tritt nachdrücklich dafür ein, daß über den sachlichen Inhalt des RU. nicht einseitig eine staatliche Stelle, sondern die Kirche zu entscheiden hat. Sie fordert, daß auch in Zukunft eine geschlossene christliche Erziehung unsrer Jugend in ev.-luth. Bekenntnisschulen im Sinne der Reichsverfassung gewährleistet werde. In der gegenwärtigen Notlage des RU. aber erkennt die Synode dankbar die Dienste an, die von den berufenen Vertretern der Kirche, von kirchentreuen Lehrern und von freiwilligen Kräften eifrig und treu geleistet worden sind. Sie erwartet mit Bestimmtheit, daß alle Kirchengemeinden sich ihrer Pflicht, für ausreichende Ergänzung des in der Schule gebotenen RU. zu sorgen, gewissenhaft annehmen werde." Daß in der

Gemeinde Freudigkeit und Mut zum Dienste geweckt werden könne, beweist der Umstand, daß um diese Zeit in Leipzig bereits rund 700 Wochenstunden RU. durch freiwillige Hilfskräfte erteilt wurden. Freilich trat im weiteren Verlaufe deutlich zutage, daß da und dort unter der Lehrerschaft es nicht verschmäht wurde, diesen kirchlich-biblischen RU. dadurch wieder aus der Schule zu entfernen, daß Lehrer, die vordem den RU. aus grundsätzlichen Erwägungen niedergelegt hatten, nun diese Erklärung zurück- und damit den RU. wieder selber in die Hand nahmen — ein Spiel, dem doch wohl die Kirche nicht auf die Dauer einfach wehrlos ausgeliefert sein darf. Andernorts agitierte man von Lehrerseite aufs stärkste dafür, daß die Kinder aus dem RU. abgemeldet werden sollten — in Leipzig mit dem Erfolg, daß bis Dez. 1920 31 000 Kinder abgemeldet waren. Viele von diesen Abmeldungen wurden aber bald wieder zurückgenommen, und die bewußten Vertreter des christlichen Charakters der Schule behaupteten mutig ihren Platz. Der Lehrerverein seinerseits bekannte sich erneut zu dem Übergangsschulgesetz und seiner weltlichen Schule; Rücksicht auf die RV. erkannte er offenbar nicht als notwendig. Die Zwickauer Thesen als Grundlage für evangelischen RU. anzuerkennen, lehnte das Landeskonsistorium auch jetzt — in Übereinstimmung mit früherer Stellungnahme — ab. Die politische Vertretung des Landes, der Landtag, aber stellte sich nach wie vor mit seiner sozialistischen Mehrheit schulpolitisch aufs Radikalste ein. Mit 48 gegen 41 Stimmen beschloß er im Februar 1921 beim Reiche die Beseitigung des RU. aus der Schule zu verlangen. Die christliche Elternschaft setzte dem allen einen immer mehr sich sammelnden und befestigenden Willen zur evangelischen Schule entgegen. Im Herbste 1921 bestanden an sämtlichen Leipziger Volksschulen christliche Elternvereine, ähnliche in Dresden und anderwärts. Bei den Elternratswahlen in Leipzig siegte an 40 von 60 Schulen die christliche Liste. So ging das Jahr 1921 unter dem Zeichen wogender Gegensätze und Kämpfe zu Ende. Eine Änderung daran brachte auch das neue Jahr nicht. Persönliche Willkür durchkreuzte weiterhin die geltenden Ordnungen. Der RU. litt an vielen Orten unter unzureichender Versorgung oder innerer Entleerung. (Eine zuverlässige Übersicht über die Einstellung von Hilfskräften für den RU. nach dem Stande von Anfang 1922 bringt Allg. Evang.-Luth. K.-Z. 1922 Nr. 11.)

Ähnlich wie im Freistaat Sachsen gestalteten sich und verliefen die Dinge in manchen **andern deutschen Ländern,** wenn radikale Regierungen oder radikale Mehrheiten in Volksvertretungen in erprobte Ordnungen, geltende Rechte alten und neuen Ursprungs eingriffen, wie in Hamburg, Bremen, Thüringen. Außer um Verkürzung, Vergewaltigung oder Beseitigung des RU. handelte es sich dabei bald um diesen, bald um jenen Streitpunkt. In Lippe nahmen Regierung und Landtag der Kirche das schulgesetzlich gewährleistete Recht, sich hinsichtlich des Stoffes und Inhalts des Religionsunterrichts durch Beauftragte der Kirche Kenntnis zu verschaffen. In Berlin rief die Absicht der Stadt-

verwaltung, den Posten des leitenden Stadtschulrats an Dr. Löwenstein, ehemals israelitischen Bekenntnisses, nunmehr Dissident und ohne fachmännische Bewährung, zu übertragen, eine lebhafte Gegenbewegung hervor, die über die erste Absicht zwar triumphierte, es aber doch nicht verhinderte, daß schließlich das Amt dem Hamburger Paulsen, einem begeisterten Vertreter eines ideologischen Schul-Gemeinschaftslebens und unter der Hand eifrigem Begünstiger der weltlichen Schule, übertragen wurde. In Hamburg verstieg sich die Oberschulbehörde in ihrem Drang, den RU., nachdem sie ihn nur vorübergehend hatte ganz beseitigen können, tunlichst einzuengen, zu der Anordnung, daß Kinder, die RU. empfangen sollten, dazu schriftlich angemeldet werden müßten. An verschiedenen Orten — Großberlin und Umgebung, im Rheinland und in Westfalen — drängten die radikalen Massen leidenschaftlich dem Paradies (oder Parteigebilde?) der weltlichen Schule zu, das ihnen durch die Reichsverfassung gezeigt worden war und nach Lage der gesetzlichen Vorschriften doch noch nicht wirklich eröffnet werden konnte. Die Schulbehörden hielten die Befriedigung der Massenwünsche für wichtiger als die ruhige Festhaltung der gesetzlichen Ordnung. Sie sammelten die Kinder, die aus dem RU. abgemeldet worden waren, in besondre Klassen und vereinigten diese zu vollen Schulsystemen. So hatte man tatsächlich da und dort plötzlich „weltliche" Schulen, während doch gesetzliche Vorschrift, die für Preußen bloß konfessionelle Schulen kennt, noch zweifellos in voller Geltung stand und steht. Die Bezeichnung „weltliche Schule" wurde ja offiziell verleugnet. Aber die andere „evangelische Schulen ohne RU." bezeichnet mit ungewolltem schmerzlichem Witz den Konflikt der Tatsachen mit dem Gesetz, der Leidenschaften mit dem Ideal. Die angeführten Beispiele genügen, um zu zeigen, wie hin und her in den deutschen Landen ein Beunruhigungspunkt nach dem andern auftauchte. Klar trat an dem allen zutage, daß baldige gesetzliche Regelung aller durch die Unbestimmtheiten der Reichsverfassung und durch die Gärungen des Zeitgeistes streitig gewordenen Punkte ein dringendes Bedürfnis sei. Alles, was geschah, hatte aber auch die erfreuliche Wirkung, daß auch die christlichen und kirchlichen Kreise mehr und mehr zu erwachen begannen und ihre Aufmerksamkeit und Sorge dem Schulgebiete zuwandten.

Unmittelbar nach der Reichsschulkonferenz (Juni 1920) fanden in Berlin 22 große Versammlungen statt, die alle für Recht und Notwendigkeit und Segen evangelischer Erziehung in Haus und Schule ihre Stimme erhoben. Der Allgemeine Positive Verband erörterte bei seiner Eisenacher Tagung (21. und 22. Juni 1920) auch die Schulfrage. Ein Schritt von noch weitertragender Bedeutung war es aber, daß die schon seit 1919 zu einem freien Verband zusammengetretenen christusgläubigen Erziehungsbündnisse, Lehrer- und Lehrerinnenvereine sich nunmehr noch enger aneinanderschlossen und diesem Zusammenschluß Form und Namen des

gaben. Am 18. Sept. 1920 fand die grundlegende Beratung in Berlin, einberufen durch die Schulkommission des Allg. positiven Verbandes, statt. Von Anfang an wurde dabei festgehalten, daß die sich zusammenschließenden Organisationen volle Selbständigkeit ihrer Arbeit und Entwicklung behaupten sollten; aber sie sollten auch zu gemeinsamer Pflege der gemeinsamen Angelegenheiten zusammenarbeiten und zusammenstehen. Zusammen traten zunächst der Allg. Evang.-Luth. Schulverein, der Deutsche Bund für christliche Erziehung in Haus und Schule, der Verband deutscher evangelischer Schul-, Lehrer- und Lehrerinnenvereine, der Verband evangelischer Schulgemeinden, der Verband evangelischer Religionslehrerinnen und der Verband positiver evangelischer Religionslehrer an höheren Schulen. Andere Organisationen des evangelischen Schul- und Erziehungswesens schlossen sich weiterhin an. Als Güter, um deren Wahrung es sich in erster Linie handle, wurden von Anfang ins Auge gefaßt der konfessionelle Charakter der Schule, biblischer Religionsunterricht und die durch die Reichsverfassung staatsrechtlich begründeten Rechte der Eltern hinsichtlich der Schule. Von den Satzungen des Kartells sei hier nur das Grundlegendste wiedergegeben: „Das deutsche evangelische Schulkartell ist ein Zusammenschluß von evangelischen Schul-, Eltern- und Erziehungsbündnissen, Lehrer- und Lehrerinnenvereinigungen, die auf dem Boden des Evangeliums von Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn stehen. Es will bei voller Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen angeschlossenen Organisationen die gemeinsamen Interessen des evangelischen Schul- und Erziehungswesens namentlich in der Öffentlichkeit, im staatlichen und kirchlichen Leben wahren und vertreten. Diesem Zwecke dient das Kartell insonderheit auch durch Abhaltung des Evangelischen Schulkongresses, der in der Regel alle zwei Jahre einberufen wird." Bemerkt sei gleich hier, daß das Kartell mannigfache Gelegenheit fand, zum Teil in Fühlung mit verwandten Organisationen oder Veranstaltungen, seinen Aufgaben zu dienen und insonderheit die Entwicklung der Reichsschulgesetzgebung tätig mit zu verfolgen.

Noch immer freilich lag im Herbste 1920 über den Absichten der Reichsregierung in bezug auf die ihr obliegende heikle Aufgabe, die Bestimmungen des Art. 146 der Reichsverfassung zu gesetzlicher Durchführung zu bringen, ein nur wenig sich lichtendes Dunkel. Zu hören bekam man nur, daß der im Entstehen begriffene Gesetzentwurf sich mehrfache beträchtliche Umgestaltungen gefallen lassen mußte. Es machte sich eben mehr und mehr die Tatsache geltend, daß die Bestimmungen der Reichsverfassung selber einen zwiespältigen Charakter trugen wenigstens, was die sie gestaltenden Ursachen anbetrifft. Ein — in sich unklarer — pädagogischer und sozialer „Idealismus" hatte die Bestimmung diktiert, daß die Gemeinschaftsschule gewissermaßen die Regel sei. Da aber die Politik schließlich immer die Kunst des Möglichen ist, so war auch der schulpolitische Realismus, der den tatsächlichen Verhältnissen

Rechnung trägt, zur Geltung gekommen und hatte der Bekenntnis- und der Weltanschauungsschule ihren Platz neben und an Stelle der Gemeinschaftsschule zugewiesen. Es unterlag aber für jeden aufmerksamen Beobachter keinem Zweifel, daß seit dem Erlaß der Reichsverfassung die Mächte im Volksleben, denen jener schulpolitische Realismus Rechnung trug, in Erstarkung begriffen seien. Ende 1920 erschienen auch vor der Öffentlichkeit

die Schulforderungen des katholischen Episkopates Deutschlands,

wie sie zunächst der Reichsregierung vorgelegt worden waren. Sie lauteten:

1. Die konfessionelle Volksschule, als die beste Erziehungsschule für die katholischen Kinder ist in allen Gemeinden, in denen es die Erziehungsberechtigten auf Grund des Artikel 146,2 DRV. verlangen, zu erhalten oder einzurichten; sie darf nicht als „Sonderschule" in ihrem Wert und in ihren Rechten der Simultanschule nachgesetzt werden. Auch für die bestehenden katholischen höheren Lehranstalten ist der Fortbestand des konfessionellen Charakters sicherzustellen.

2. Um die verhetzenden Schulkämpfe in den Gemeinden zu vermeiden, ist durch das Reichsschulgesetz zu erklären, oder wenigstens den Ländern die Ermächtigung zu erteilen zu der Erklärung, daß die bestehenden konfessionellen Schulen als im Sinne des Art. 146,2 gegründet zu gelten haben, wenn nicht ein noch genauer zu bestimmender erheblicher Teil der Erziehungsberechtigten eine Abstimmung ausdrücklich verlangt.

3. Der Ausdruck „geordneter Schulbetrieb" darf nicht zu einem Hindernis für Errichtung und Erhaltung konfessioneller Schulen gemacht werden. Als „geordnet" hat ein Schulbetrieb zu gelten, wenn er das in 148,1 umschriebene Ziel der Schulbildung im Rahmen der von der Schulgesetzgebung und Schulverwaltung vorgezeichneten Bedingungen zu erreichen imstande ist. Auch in einer einklassigen Schule ist erfahrungsgemäß ein geordneter Schulbetrieb sehr gut möglich.

4. Konfessionelle Schulen sind stets einzurichten, wenn die für eine mit Wohlwollen zu bestimmende Zahl schulpflichtiger Kinder zuständigen Erziehungsberechtigten einen dahingehenden Antrag stellen.

5. Private konfessionelle Volksschulen, die auf Grund des Art. 147,2 zuzulassen sind, müssen mit Rücksicht auf die gleiche Steuerpflicht der Eltern nach Maßgabe ihres Bedürfnisses aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Es entspricht der Gerechtigkeit, daß ihnen für jedes Kind wenigstens so viel gewährt wird, als für jedes Kind der allgemeinen Schulen aus öffentlichen Mitteln aufgewandt wird.

6. Wenn katholische Kinder wegen Mangels an öffentlichen oder privaten konfessionellen Schulen an einzelnen Orten genötigt sind, andre als konfessionell katholische zu besuchen, so ist bei einer Mindestzahl von 10 Kindern der kirchlich eingerichtete RU. aus öffentlichen Mitteln zu vergüten.

7. An den konfessionellen katholischen Schulen dürfen nur kirchlich gläubige katholische Lehrer und Lehrerinnen angestellt werden, die bereit und nach dem Urteil der Kirche befähigt sind, den RU. zu erteilen und die Kinder im katholischen Geiste zu erziehen.

8. Lehrkräfte an katholischen Schulen, welche die Erteilung des RU. aus grundsätzlicher Gegnerschaft ablehnen oder während des Unterrichts oder in der Öffentlichkeit durch Äußerungen oder Handlungen eine unkatholische Gesinnung bekunden, sind auf Beschwerde der Kirche oder der Erziehungsberechtigten von konfessionellen Schulen zu entfernen.

9. Damit geeignete Lehrkräfte für die konfessionellen Schulen vorhanden sind, muß auch für die Zukunft die Möglichkeit der konfessionellen Lehrerausbildung gewährleistet werden. Zur Beurteilung der Eignung angehender Lehrer für die Erteilung des RU. bezw. für die Anstellung an konfessionellen Schulen ist der Kirche das Recht einzuräumen, bei der Vorbildung und Prüfung der Lehrer mitzuwirken.

10. Der Kirche muß nach 147,1 das Recht zustehen, private Einrichtungen zur Ausbildung von Lehrern zu schaffen, die durch öffentliche Mittel wohlwollend zu unterstützen sind.

11. In allen Schulen hat der Staat dafür zu sorgen, daß die Lehrbücher in den profanen Fächern nichts gegen den katholischen Glauben und die Sitten enthalten; an konfessionellen Schulen müssen die Lehrbücher für die Gesinnungsfächer auf die Pflege der Weltanschauung gebührend Rücksicht nehmen.

12. Es ist überall dafür zu sorgen, daß für die religiösen Übungen Zeit und Raum bleibe und ihnen nach dem Willen der Erziehungsberechtigten wohlwollende Förderung gewidmet werde."

Soweit diese Forderungen. Es ist viel Beachtenswertes und Berechtigtes in ihnen enthalten. Und sie verraten deutlich, daß ihre Verfasser die kritischen Punkte, die die Reichsverfassung in Schwebe gelassen hatte, scharf ins Auge gefaßt haben. Aber es ist doch bedauerlich, daß aus ihnen recht deutlich der Wille spricht, die angestrebte katholische Schule ganz anders, als das bisher galt, zu einer kirchlich gebundenen Schule zu machen. Insonderheit aber sind die Forderungen 7 und 8 geeignet, den Lehrerstand vollkommen der Gewalt der Kirche auszuliefern.

Auch auf der evangelischen Seite ging die Arbeit weiter. Ausgangs 1920 errichtete der Evangelische Preßverband für Deutschland Berlin-Steglitz, der durch seine Korrespondenz „Die Schulfrage" Aufmerksamkeit auf die Dinge und Verständnis für sie pflegte, eine Werbe- und Aufklärungsstelle für die Schulfrage. Besonders aber fiel ins Gewicht, daß im Febr. 1921 auch

der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß mit einer Erklärung zur Schulfrage

auf den Plan trat. Von dem Gesichtspunkte aus, daß erzieherische Einheit für die Arbeit der Schule grundlegend sei, wurde die Gemein-

schaftsschule abgelehnt und die Erhaltung der evangelischen Schule gefordert und zur Pflicht gemacht. Vom Reichsschulgesetz wurde von vornherein verlangt, daß es dem Willen der Erziehungsberechtigten vollauf Rechnung trage und nicht zulasse, daß die evangelische Schule durch hemmende Bestimmungen und Maßnahmen irgendwelcher Art zur untergeordneten Nebenschule herabgedrückt oder gar tatsächlich unmöglich gemacht werde. Nach solcher grundsätzlichen Stellungnahme folgten die bestimmten Einzelforderungen: „Im einzelnen verlangen wir 1. was die Abstimmung über die Schularten betrifft: a) daß, wo eine bestimmte Schulart von lang her eingebürgert ist, dieselbe ohne weiteres fortbesteht, wenn nicht eine nennenswerte Zahl von Erziehungsberechtigten den Antrag auf eine andre Schulart stellt; b) daß das Stimmrecht der Erziehungsberechtigten in bestehender Ehe beiden Eltern zuerkannt wird und zwar nicht bloß denjenigen Vätern und Müttern, die zur Zeit der Abstimmung Kinder in die Volksschule schicken, sondern auch allen denjenigen, die Kinder haben, welche innerhalb der folgenden vier Jahre schulpflichtig werden; c) daß die Freiheit der Abstimmung völlig sicher gestellt wird.

2. Was die Auslegung der Worte „geordneter Schulbetrieb in Art. 146 der RV. betrifft: a) daß schulorganisatorische und schultechnische Gesichtspunkte nicht ohne weiteres dem eigentlichen Bildungs- und Erziehungszweck vorangestellt werden und insbesondere, daß jede Schule als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend anerkannt wird, die das allgemein vorgeschriebene Lehrziel zu erreichen gestattet; b) daß die Errichtung von Hilfs- und Förderklassen nicht zum Anlaß genommen wird, um die Bekenntnisschulen unmöglich zu machen.

3. Was den RU. (Art. 149 der RV.) betrifft: a) daß die Entscheidung über die Frage, ob der RU. in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaften erteilt wird, den Religionsgesellschaften zusteht; b) daß in Schulen, in denen der RU. ein ordentliches Lehrfach bildet, die Schüler an diesem Unterricht teilzunehmen haben, soweit nicht die Erziehungsberechtigten eine ausdrückliche Abmeldung erklären.

4. Privatschulen (Art. 147 der RV.), die auf Grund eines unerläßlichen Bedürfnisses einer konfessionellen Minderheit zugelassen sind, sind aus öffentlichen Mitteln angemessen zu unterstützen.

5. Hinsichtlich der Lehrerbildung (Art. 145 der RV.) müssen wir, wie dieselbe künftig auch gestaltet werden möge, in jedem Fall entscheidenden Wert darauf legen, daß Lehrer vorhanden sind, die in die evangelisch-protestantische Welt- und Lebensanschauung eingeführt und insbesondere zur Erteilung des evangelischen RU. einschließlich Choralgesang und kirchliche Musik gründlich vorgebildet sind."

Man sieht, wie evangelische und katholische Kirche in vielen Punkten gemeinsame Forderungen und Wünsche hinsichtlich der Regelung der Schulangelegenheiten in sich tragen. Man spürt aber doch auch etwas andres. Nicht bloß, daß die evangelische Kirche an Forderungen, wie sie oben an den Wünschen der Bischöfe hervorgehoben wurden, nicht

denkt und also die innere Selbständigkeit des Lehrers doch ganz anders wertet und behandelt, als es dort geschieht. Sondern auch, daß hier und dort doch das Verhältnis der Schule und der Kirche zueinander grundsätzlich recht verschieden aufgefaßt wird.

Während so in Deutschland die Kämpfer und Arbeiter allmählich Posto faßten und sich für die näherrückende Entscheidung rüsteten, vollzog sich anderwärts ein Fortschritt, der für die Entwicklung des christlichen Schulwesens in der neueren Zeit und seiner Beziehungen zum Staat von besonderer und freudiger Bedeutung ist. Am 1. Jan. 1921 trat

das neue niederländische Elementarschulgesetz

vom 9. Okt. 1920 in seiner Rechtskraft ein. Friede und klare Verhältnisse zogen mit ihm in das holländische Schulwesen endgültig ein. Viel Vorbildliches steckt in den Bestimmungen dieses die Rechtsentwicklung von mehr als einem halben Jahrhundert abschließenden Gesetzes. Die öffentlichen Schulen werden vom Staat oder von den Gemeinden geschaffen und unterhalten. Sie erteilen keinen RU. und sind allen Kindern ohne Unterschied ihrer Religionszugehörigkeit zugänglich. Der Stundenplan hat aber bestimmte Stunden freizulassen, damit die Schulkinder in den Schullokalen oder anderswo RU. erhalten können. Die Stunden hiefür werden in jedem Ort in Übereinstimmung mit den kirchlichen Stellen festgelegt. Beheizung und Beleuchtung trägt die Gemeinde. Den Religionslehrer selber bestimmt und stellt die Kirche. Mit großen und im Grunde gleichen Rechten stellt aber das Gesetz neben diese öffentlichen Schulen die besonderen Schulen. Institutionen oder Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit können, wenn sie in der Großstadt mindestens 100, an anderen Orten mindestens 40 Schüler zu versorgen haben, eine private Volksschule errichten. Von den Kosten für Neubauten und Umbauten, die erforderlich sind, hat der Vorstand der Privatschule fünfzehn Hundertteile aufzubringen; der nicht gedeckte Betrag fällt der Gemeinde zur Last. Die Gemeinde zahlt auch die Unkosten der Instandhaltung der Gebäude. Außerdem aber vergütet der Staat die Gehälter und Bezüge der Rektoren und Lehrer genau wie bei den öffentlichen Schulen. Dies die Grundzüge eines neuen und vorbildlichen Schulrechts. Es gibt der Entwicklung einer christlichen Schule von kräftiger und lebensvoller Eigenart freie Bahn. Freilich liegt auf ihm auch ein Schatten. Die Staatsschule als solche wird innerlich entleert. Die Armut der modernen Völker, nämlich der Mangel geistiger Einheitlichkeit, wird gleichsam rechtskräftig anerkannt und festgelegt. Aber die christliche Schule steht doch fest und lebt und wird sich gewiß noch weiter kräftig entfalten. Wenn man bedenkt, daß 1806 die bis dahin protestantisch reformiert gewesene Staatsschule in eine konfessionslose umgewandelt wurde, daß 1852 ein Gesetz den RU. aus allen staatlichen Schulen verbannte, daß nur unter größten Schwierigkeiten nach und nach ein christliches Privatschulwesen sich einigermaßen Bahn brach, daß langdauernde und schwerste

Opfer von Eltern und Lehrern getragen werden mußten, um dieses Privatschulwesen über Wasser zu halten, so ist die nunmehrige großzügige und freiheitliche Lösung doch ein Triumph der christlichen Schule, der christlichen Sache überhaupt. Mag dieses Schulgesetz auf unsre deutschen Schulrechts-Verhältnisse gar nicht unmittelbar übertragen werden können, mag unsre Entwicklung und Lage in manchen Beziehungen nach andren Wegen weisen — eine große Verheißung liegt in diesem schönen Friedenserfolge doch auch für uns. Und mit Recht haben holländische evangelische Lehrer in dem schönen Flugblatt „Die christlichen Lehrer Hollands an die evangelischen Eltern Deutschlands" ihre Erfahrung unter dem schönen Losungswort „Durch Freiheit zum Frieden" zusammengefaßt und stellten frohlockend fest, daß die Zahl der freien christlichen Schulen, deren es 1857 nur 57 gab, heute sich auf 1300 gegenüber 3289 staatlichen religionslosen Gemeinschaftsschulen beläuft.

In Deutschland fuhren inzwischen die großen Weltanschauungsgruppen fort, ihre Ansprüche an die kommende Gesetzgebung geltend zu machen. In den Verhandlungen des preußischen Landtags zum Kultusetat (März 1921) sprach der Vertreter der deutschnationalen Partei Dr. Ritter in bemerkenswerten Ausführungen zur Schulfrage. Er kämpfte gegen die Übertreibung des Staatsschulprinzips, betonte den viel näheren, engeren und fruchtbareren Zusammenhang zwischen Schule und Familie und bekannte sich zu Dörpfelds Schulgemeindeideal. In Dresden andrerseits tagte Ende März im Zusammenhang mit einem sozialdemokratischen „Kulturtag" der erste deutsche sozialdemokratische Lehrertag, von etwa 400 Lehrern besucht. Die Verhandlungen endigten in dem Entschluß, der drohenden Zersplitterung des Schulwesens den Gedanken der weltlichen Gemeinschaftsschule entgegenzustellen. Nicht eine dogmatisch gebundene Schule, heiße sie nun Simultan-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule, sondern die vom Geiste der Gemeinschaftsethik und Gemeinschaftskultur beseelte weltliche Schule sei die Schule, welche die Sozialdemokratie fordert und fördert.

Um eben diese Zeit kam nun auch der lang erwartete und lange vorbereitete

„Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 146,2 der Reichsverfassung"

kurzweg der Reichsschulgesetzentwurf (RSchE.) genannt

ans Licht der Öffentlichkeit. Er brachte gleich in § 1 eine Überraschung, indem er neben die allen gemeinsame und die Bekenntnisschule nicht bloß eine bekenntnisfreie oder weltliche Schule stellte, sondern auch eine vierte Schulart, die Weltanschauungsschule konstituierte und mit dieser Verdoppelung der bekenntnisfreien Schule über die mindestens unklaren Bestimmungen der Reichsverfassung einen großen Schritt hinaustat. Fragen mag man wenigstens auch, ob der Entwurf nicht auch insofern die Reichsverfassung überbot, als diese die Gemeinschaftsschule — genau

genommen — auf die Grundschule, also auf denjenigen Teil des allgemeinen Schulorganismus einschränkt, der den mittleren und höheren Schulen zum Unterbau zu dienen bestimmt ist. Noch sicherer dürfte geurteilt werden, daß die Vorschrift der RV., der Wille der Erziehungsberechtigten sei (in bezug auf die Ermöglichung von Bekenntnis-Schulen) „möglichst" zu berücksichtigen, im Entwurfe nicht zur vollen Geltung kam. Bemerkenswert war ferner — und darin bleibt der Entwurf ohne Zweifel dem Buchstaben und dem Sinne der RV. treu — daß er die Gemeinschaftsschule, wie er sie will, deutlich als „a-christliche" Schule charakterisiert. Sie ist ihm nicht mehr die Vereinigung von Kindern evangelischer und katholischer Konfession unter christlichen Lehrern zu einer wenigstens im allgemeinen Sinne des Christentums religiösen Erziehung, sondern die Vereinigung von Kindern jedweder religiösen und konfessionellen Richtung unter einer dem Grundsatze nach religiös und konfessionell unbestimmten Lehrerschaft zu einer im Grunde a-religiösen Erziehung; nur daß neben diesem Schulorganismus auch noch der Religionsunterricht und je nachdem auch irgend ein andrer analoger oder stellvertretender Unterricht stehen soll oder kann, der doch mit dem Ganzen des Schullebens schon deshalb keine organische Verbindung eingehen kann, weil er in sich selbst mannigfaltig gespalten und den größten Gegensätzen dienstbar ist. Die Bekenntnisschule des Entwurfs ferner war und ist durchaus als Staatsschule, nämlich als staatlicherseits organisierte und geordnete Schule gedacht, als staatlicherseits verwaltete und geleitete; den Religionsgesellschaften als Körperschaften ist irgend ein Recht gegenüber diesen Schulen nicht zugedacht, weder in bezug auf ihre Entstehung noch hinsichtlich ihrer Verwaltung. Rechte stehen nur den Bekenntnisgenossen als Einzelpersonen zu und auch ihnen nur in dem Sinn, daß sie durch Antrag und Anmeldung auf die Entstehung einer Bekenntnisschule hinwirken können. Es ist also ein sehr gemäßigtes Konfessionsschulprinzip, das hier zur Anwendung gebracht werden will, und der Gedanke einer „Kirchenschule" ist dem Entwurfe völlig fremd. Er überläßt zwar einige Punkte zu näherer Regelung der Gesetzgebung der Länder, insonderheit eine Vorschrift darüber, nach welchen Gesichtspunkten die Bekenntniszugehörigkeit des Lehrers an der Bekenntnisschule soll festgestellt werden. Aber wir befürchten nicht, daß hier plötzlich ganz neue und extreme Grundsätze könnten eingeführt werden. Die Bestimmung endlich, daß die Lehrbücher in den Bekenntnisschulen der Eigenart des Bekenntnisses angepaßt sein können, bedeutet doch nichts andres als einen ganz selbstverständlichen und unerläßlichen Schutz gegen den Versuch, der Bekenntnisschule Lehrbücher aufzudringen, die ihrem Wesen fremd sind oder vielleicht gar entgegenstehen. „Alle und jede" ist das Stichwort in den Bestimmungen über die weltliche Schule; allumfassend, aber leer — jedem Geiste offen, aber ohne festen und sicheren Charakter — weit, aber nicht tief — breit, aber ohne Mittel- und Höhepunkt, so charakterisiert sich dadurch unwillkürlich diese Schulart von selber. Hinter der „Weltanschauungsschule" endlich verbergen sich in den

Buchstaben des Entwurfs nur mit Mühe die Freidenkerorganisationen Deutschlands; sie sollen hier ihr Schulreich und ihre Schulzukunft finden. Die zweite Hälfte des Entwurfs regelt die Art, wie die Wahl unter diesen Schularten getroffen und wie das bisher bestehende Schulwesen in das neue überführt und umgebildet werden soll. Die vorgeschlagenen Bestimmungen schließen ein, daß in allen Gemeinden, wo heute Bekenntnisschulen bestehen, es zu einer Abstimmung mindestens über Bekenntnis- und Gemeinschaftsschule kommen muß. Den Schulbehörden ist in bezug auf die Entscheidung über die Schulart ein gewisser Spielraum gegeben; sie werden ja in der Frage, ob die Errichtung einer Bekenntnis- oder einer bekenntnisfreien Schule den geordneten Schulbetrieb beeinträchtigt, zum mindesten einflußreich mitzuwirken haben. Im übrigen ist auch in diesen wie in allen andren Fragen sehr vieles dem Landesrecht überlassen, ein Ausweg aus Schwierigkeiten, der den Verschiedenheiten der Verhältnisse Rechnung trägt, aber zugleich auch einzelstaatlicher Willkür zu weites Feld läßt. Das schulgeschichtlich und kulturpolitisch Wichtigste — wenn auch nicht völlig neu — ist an diesem zweiten Teile die Durchführung des Grundsatzes, daß dem Elternwillen ein gesetzliches Mitwirkungsrecht hinsichtlich der Wahl unter den verschiedenen Schularten zusteht.

So der Entwurf in seinen Grundzügen. Auf wie viele und mannigfaltige Gegensätze er stoßen würde, war von vornherein klar und schon an der Lebhaftigkeit zu ersehen, mit der schon im voraus alle einschlägigen Fragen erörtert worden waren. Jetzt aber ordnete sich die Lage bald zum förmlichen Kampfe. Im Reichstag zögerte man einen Monat um den andern, an die geschäftliche Behandlung der Sache heranzugehen. Gerüchte, der Entwurf werde wieder zurückgenommen, gingen hin und her. Die Pfingsttage 1921 brachten dann deutlichere Bilder. In Stuttgart traten die Vertreter des Deutschen Lehrervereins zur Beratung zusammen. Diese

Stuttgarter Pfingsttagung des Deutschen Lehrervereins 1921

gestaltete sich zu einem leidenschaftlichen Aufruf gegen den Reichsschulgesetzentwurf. Der geistige Führer der Bewegung war ohne Zweifel J. Tews, seit längerem schon insonderheit als Vertreter des Einheitsschulgedankens bekannt. Der Verein hatte ja schon die Jahre vorher in schulpolitischer Hinsicht eine eigenartige Geschichte durchlebt. Seine ältere Forderung zur Einheitsschule oder — wie man wohl auch sagen darf — gegen die Bekenntnisschule ging auf die Simultanschule mit getrenntem konfessionellem Religionsunterricht, jene Schulart also, die W. Rein in Jena immer als unechte Simultanschule kritisiert und abgelehnt hatte. 1919 hatte sich dann der Lehrerverein für eine allen gemeinsame Schule erklärt und den Charakter dieser Schule dadurch verdeutlicht, daß er dem RU. eine Stelle nur außerhalb des Rahmens der ordentlichen Lehrfächer anwies. Jetzt wurde gegen den RSchGE. das

denkbar schwerste Geschütz aufgefahren. Als Bruch mit der Reichsverfassung, als Zertrümmerer der Einheit des deutschen Schulwesens und des deutschen Volkes, als Eröffner einer Tyrannei der Bekenntnisse — und wie zahlloser! — in der Schule, als Zerstörer der Einheit des deutschen Lehrerstandes, seiner staatsrechtlichen Stellung und seiner beruflichen Freiheit wurde er gebrandmarkt, als Sklave der Forderungen der Bischöfe, als Schöpfer einer Kirchenschule usw. Man darf wohl unbedenklich sagen, daß diese Vorwürfe nicht den Entwurf selbst, sondern ein an dessen Stelle gedachtes Phantom treffen, und daß sie erhoben wurden im letzten Grunde nicht, um den bestehenden Zustand zu sichern, sondern um für das eigene Schulprogramm, die Forderung einer neuartigen deutschen Gemeinschaftsschule Bahn zu brechen. Der Vertretertag nun endete seine Beratungen mit der Annahme folgender Entschließung vom 16. Mai 1921:

„Die Vertreterversammlung des Deutschen Lehrervereins, dem 140000 Volksschullehrer aus allen deutschen Gauen angehören, erhebt den schärfsten Einspruch gegen den Entwurf eines Reichsgesetzes zur Ausführung des Artikels 146,2 der RV. Der Entwurf ist keine Ausführung des Artikels, die den Aufgaben der deutschen Volksschule als der großen öffentlichen staatlichen Bildungsanstalt gerecht wird. Es ist eine auf die Spitze getriebene Ausnutzung des Art. 146,2 der RV. im Sinne weitestgehender bekenntnismäßiger Absonderung der Volksschuljugend unter Außerachtlassung aller anderen in Betracht kommenden Verfassungsbestimmungen und der Lebensfragen des Volksunterrichts. Anstatt die Errichtung von Sonderschulen auf die wenigen Fälle zu beschränken, in denen Gewissensbedenken von Erziehungsberechtigten eine Bekenntnisschule oder eine bekenntnisfreie Schule notwendig erscheinen lassen und die Schule in ihrem äußeren Aufbau und ihrer inneren Entwicklung nicht geschädigt wird, zerschlägt der Entwurf die gesamte deutsche Volksschule in Stücke und Scherben. Der Entwurf hebt jede Einheit im Unterricht und im Lehrerstande auf, vernichtet die berufliche Freiheit und Selbständigkeit der Schule und des Lehrerstandes, schaltet das freie erziehungswissenschaftliche Schaffen nicht nur auf dem Gebiete des Religions- und des Gesinnungs- und Gesittungsunterrichtes aus, zerstört damit die Quellen und Wurzeln aller Erzieherarbeit, nimmt dem Staate die Schule aus der Hand und verteilt sie an kirchliche und nichtkirchliche Bekenntnisse, begründet unter dem Namen Bekenntnisschule eine rein kirchliche Schule, in der die staatliche Aufsicht auf Erziehung und Unterricht ohne Einfluß ist, erhöht die Schulaufwendungen unter Herabdrückung der Leistungen, erschwert damit die wirtschaftliche Sicherstellung der Volksschule und vernichtet durch alles das die Grundlagen einer großen, zukunftreichen völkischen und staatlichen Entwicklung. Die Vertreterversammlung der DLV. ruft darum alle Volkskreise zum Schutze der deutschen Volksschule, der Grundlage einer umfassenden einheitlichen Bildung der deutschen Jugend auf an jedem Orte, in jedem Lande zu einer allgemeinen Abwehr eines Gesetzentwurfes, der das Grab der all-

gemeinen deutschen Volksschule und damit das Ende einer umfassenden freien staatlichen Volkserziehung sein würde."

Ohne allen Zweifel ist der deutsche Lehrerstand berufen, über die Kraft und Reinheit und Höhe der deutschen Schule ihrem Wesen und ihrem Ziele nach mit zu wachen. Die Stuttgarter Erklärung aber hat dieser idealen Aufgabe wenig genügt. Sie strotzt — jeder Vergleich mit dem wirklichen Wortlaut des RSchGE. zeigt das — von haltlosen Übertreibungen. Und sie ist stark und laut bloß in der Polemik, schweigt aber schwächlich ganz und gar in bezug darauf, was denn nun an die Stelle des Entwurfs treten soll. Sie ist zweideutig; sie klingt, als ob es gelte, das Bestehende gegen Willkür und Neuerung zu verteidigen (und dieses Bestehende wird ja — es lohnt sich das festzustellen — unwillkürlich als gut und befriedigend anerkannt, ein Urteil, mit dem der DLV. im ärgsten Widerspruch mit seinen eigensten Idealen das bestehende Bekenntnisschulprinzip und Bekenntnisschulwesen als Träger und Grundlage der einheitlichen deutschen Volkserziehung anerkennt) und ist unverkennbar doch auf einen Umsturz des Bestehenden, nämlich die Durchführung der Gemeinschaftsschule abgestimmt. Um dem Worte auch die Tat folgen zu lassen, bewilligte die Vertreterversammlung nicht weniger als 500000 M. aus der Vereinskasse zum Kampfe gegen den RSchGE. Es gingen aber nicht einmal die kurzen Stuttgarter Tage zu Ende, ohne daß aus dem Schoße des DLV. selbst Anzeichen hervortraten, die erkennen ließen, daß die innere Einheit keine vollständige sei. Der Provinzialverein Pommern überraschte die Tagung mit dem Dringlichkeitsantrage, es solle die Stellung des DLV. zum Religionsunterricht erneut geprüft werden und zu diesem Berufe, wie ein Hamburger Zusatzantrag verlangte, ein besonderer Ausschuß eingesetzt werden. Der Antrag fand eine Mehrheit von 217 gegen 140 Stimmen; für den Ausschuß wurden 17 Mitglieder bestellt. Zum Verständnis sei daran erinnert, daß 1919 die Berliner Vertreterversammlung des DLV. für Schule und RU. folgendes Programm aufgestellt hatte: „1. Die öffentlichen Schulen sind grundsätzlich für Kinder aller Bekenntnisse gemeinsam. 2. Die Schule erblickt in der Erziehung zur sittlichen Persönlichkeit ihre höchste Aufgabe und sucht diese durch das gesamte Schulleben zu pflegen. 3. Der RU. als besonderes Lehrfach ist Sache der religiösen Gemeinschaften. 4. Der Staat und die Gemeinden überlassen den Religionsgemeinschaften auf Antrag die Schulräume zu den für die Schule geeigneten Zeiten. 5. Die Lehrer haben das Recht, sich an der religiösen Unterweisung durch freien Vertrag mit den religiösen Gemeinschaften zu beteiligen. 6. Kein Kind darf gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am RU. gezwungen werden." Man beachte an diesen Sätzen den in Z. 2 deutlich verkündigten Verzicht der Schule auf religiöse Erziehung ihrer Kinder. Sollte dieses Programm jetzt eine Änderung erfahren, so konnte sie natürlich nur in Richtung des Wunsches gedacht sein, den RU. wieder enger mit dem Leben der Schule und dem Berufe des Lehrers zu verknüpfen. Um

späterer Zersplitterung der Darstellung vorzubeugen, sei es gestattet, gleich an dieser Stelle das weitere Schicksal des Antrags Pommern zu verfolgen. Am 30. und 31. Okt. 1921 tagte der Siebzehnerausschuß in Berlin. Seine Zusammensetzung war offenbar eine innerlich sehr mannigfaltige. Es zeigte sich, was eine vereinsoffizielle Mitteilung besagt, als Ergebnis der ersten Aussprache zunächst die Unmöglichkeit, eine für alle Teilnehmer gleichermaßen annehmbare Formel der Stellungnahme zum RU. zu finden. Die „Erziehungswissenschaft" versagte also an diesem empfindlichen Punkte. Schließlich wurden mit Mehrheit folgende Sätze angenommen: „1. Die Mitglieder des Deutschen Lehrervereins sind in religiöser und weltanschaulicher Beziehung durch keinerlei Satzungsbestimmungen gebunden. 2. Die Schule erblickt in der Erziehung zur sittlichen Persönlichkeit ihre höchste Aufgabe und sucht diese durch das gesamte Schulleben auf der Grundlage des gemeinsamen deutschen Kulturguts zu lösen. 3. Die Volksschulen sind wie alle andern öffentlichen Schulen grundsätzlich für Kinder aller Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam. Die gesetzliche Regelung des Religions- und Weltanschauungsunterrichtes darf den einheitlichen Aufbau des Schulwesens nicht beeinträchtigen. 4. Die Beteiligung der Lehrer am RU. bleibt der freien Willensentscheidung des Lehrers überlassen. 5. Die Teilnahme der Kinder an den religiösen Unterrichtsfächern bleibt der Willenserklärung desjenigen überlassen, der die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat." Eine Erklärung, die der Kritik noch beträchtlich mehr Blößen zeigt als die von 1919. Der Bruch von Schule und Religion bleibt in Z. 2 aufrechterhalten. Der RU. wird als irgendwo vorhanden gedacht. Aber in welches innere Verhältnis zum Leben der Schule und zum Amte des Lehrens er trete, darüber wird jetzt überhaupt geschwiegen, weder nach der bejahenden noch nach der verneinenden Seite hin irgendwie Stellung genommen, die eigentlich gestellte Aufgabe also als ungelöst in die Hände der Auftraggeber zurückgegeben. Abgeschlossen ist damit die Angelegenheit nicht. Die für 1922 in Hannover geplante Vertreterversammlung wird sich erst noch mit der Sache zu beschäftigen haben. Daß da und dort innerhalb des DLV. doch anders Stellung genommen wird und in welcher Richtung sich etwa die Gedanken der in Berlin unterlegenen Minderheit des Siebzehnerausschusses bewegen, ersieht man wohl ziemlich zuverlässig aus den vom Ausschuß des Bayrischen Volksschullehrervereins aufgestellten Sätzen vom 14. Apr. 1922. Sie lauten: „1. Die öffentlichen Schulen sind nach Art. 146,1 der RV. grundsätzlich für Kinder aller Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam. 2. Alle nach der RV. zulässigen Schulformen müssen in erster Linie im Dienste der Volksgemeinschaft stehen. 3. Die Schule erblickt in der Erziehung zur sittlichen Persönlichkeit ihre höchste Aufgabe und sucht diese durch das gesamte Schulleben auf der Grundlage des gemeinsamen deutschen Kulturgutes zu lösen. 4. Auch die religiösen Anlagen des Kindes sind im Schulleben zu pflegen. Die Einführung in ein bestimmtes Bekenntnis oder eine bestimmte Welt-

anschauung kann ihrer Natur nach nur Sache der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sein oder in deren Auftrag geschehen. Der RU. soll — in welcher Form er auch gemäß Art. 149 der RV. erteilt wird — nach den Forderungen der Erziehungswissenschaft gestaltet werden und dazu beitragen, alle Kinder des deutschen Volkes zu gegenseitigem Sichverstehen und zum Dienste für die Volksgemeinschaft zu erziehen. 5. Die Beteiligung der Lehrer am RU. bleibt der freien Willensentscheidung der Lehrer überlassen. Die Teilnahme der Kinder an den religiösen Unterrichtsfächern bleibt der Willenserklärung desjenigen überlassen, der die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat." Ein Programm, das sachgemäß und deutlich ist und in vieler Beziehung Beachtung verdient. Es hat schwache Punkte: Die Verhältnisbestimmung zwischen dem sittlichen und religiösen Gebiete, wie sie sich aus 3 und 4 ergibt, ist unzulänglich. Das Nebeneinander einer allgemeinen Pflege der religiösen Anlagen des Kindes und eines inhaltlich bestimmteren RU. in 4 ist nicht sicher klar. Aber es ist doch eine notwendige Verbindung zwischen Schule und RU. geschaffen. Im übrigen sei nur bemerkt, daß der DLV. den in Stuttgart beschlossenen Kampf auch tatsächlich mit dem Aufgebot vieler Mittel — Brochüren, Presse, Redner — durchgeführt hat. Humorhalber sei nur das erwähnt, daß in dieser agitatorischen Arbeit auch die augenscheinlich von irgend einer Zentralstelle aus gegebene Mitteilung kräftig mitarbeiten mußte, es gebe in Deutschland — dem armen Deutschland — nicht weniger als 529 — sage fünfhundertneunundzwanzig — Bekenntnisse und Weltanschauungen, die alle ihr Recht an der Schule — die arme Schule! — geltend machen würden. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang endlich noch, daß ein vom DLV. bestellter Elferausschuß am 5. Sept. 1921 zur Schulpolitik Sätze weniger polemischen als positiven Inhalts aufgestellt hat. Wir heben aus ihnen hervor: „1. Jede Ausführung des Art. 146,2 der RV. muß in vollem Einklang stehen mit allen andern Bestimmungen der RV., insbesondere mit 146,1 und 48,1. 2 III: Die Benutzung von Lehrbüchern, die nach den Ansprüchen von Bekenntnissen und Weltanschauungen gearbeitet, ist unzulässig. 3. Sonderschulen dürfen nur eingerichtet werden unter voller Aufrechterhaltung von 146,1. 4. Alle bestehenden Schulen gelten auf Grund von 146,1 bis auf weiteres als gemeinsame Schulen. 5. Ist nur eine Schule am Orte, so muß sie eine gemeinsame bleiben. 7 II u. III: Die Lehrer an Sonderschulen sind Lehrer des Staats, nicht der betr. Bekenntnisse. Die Zugehörigkeit des Lehrers zu einem Bekenntnis bestimmt sich nach seiner eigenen Entscheidung und nach den äußeren Merkmalen des Bekenntnisses." Man scheint sich also im DLV. mit der Unmöglichkeit, die Gemeinschaftsschule zur alleinherrschenden zu machen, abfinden zu wollen. Aber die Politik ist nun darauf gerichtet, allen andren Schulen (und in Betracht kommt nach Lage der Dinge doch bloß oder fast nur die Bekenntnisschule) die Existenzmöglichkeit so sehr als irgend möglich zu erschweren. Die Sicherungen für die Stellung des Lehrers, die ins Auge

gefaßt werden, haben viel Ansprechendes. Aber 4 wäre ein offenbarer Gewaltstreich, und weder 4 noch 5 haben irgend einen Rückhalt in der Reichsverfassung. Ob nun die ablehnende oder späterhin mindestens unklare Stellung der Leitung des DLV. hinsichtlich der Eingliederung des RU. in den Schulorganismus tatsächlich die Lehrerschaft hinter sich hat, darf sogar mit Bezug auf den dem DLV. angehörigen Lehrer mindestens als unsicher bezeichnet werden. Eine im Sommer 1921 vorgenommene Abstimmung in Hannover ergab z. B., daß von 3750 Abstimmenden nicht weniger als 3513 sich für die Beibehaltung des RU. erklärten. Eine grundsätzlich andersartige und darum auch im einzelnen vielfach abweichende Beleuchtung empfing aber die schulpolitische Lage auf dem gleichfalls in der Pfingstwoche tagenden

Neunzehnten Deutschen Evangelischen Schulkongreß 17.—19. Mai in Bielefeld.[1])

Mit dieser Veranstaltung wurde — unter neuen äußeren und inneren Verhältnissen — ein Faden wieder aufgenommen, den der Krieg zerrissen hatte. Das Unternehmen des Deutschen Evangelischen Schulkongresses wurzelte in der schulpolitischen Lage, wie sie sich nach dem Kriege von 1870/71 immer deutlicher herausarbeitete. Regierungen und freie Vereinigungen arbeiteten mit Macht darauf hin, die konfessionelle Volksschule in eine simultane oder paritätische Kommunalschule umzuwandeln. Im Widerstand dagegen hatten sich schon seit längerer Zeit da und dort in Deutschland Vereinigungen evangelischer Lehrer oder Schulfreunde gebildet, um für die Erhaltung der evangelischen Schule zu wirken. Sie vereinigten sich erstmals 1882 zum Unternehmen eines großen evangelischen Kongresses. Frei von jeder politischen oder kirchenpolitischen Parteistellung, aber unter der Losung: Es ist in keinem andern Heil usw. trat der Kongreß im Okt. 1882 in Frankfurt a. M. zusammen. Treibende Kraft des Ganzen war von Anfang F. Zillessen, damals Pastor in Orsoy. Von da ab hatte der Kongreß unter steter gedeihlicher Weiterentwicklung der ihm verbundenen Organisationen — meist in Zwischenräumen von zwei Jahren — durch den Westen und Osten, Norden und Süden Deutschlands hin, sein Werk getan und vom 13.—15. Mai 1913 sich in Kassel zum achtzehnten Male versammelt. Der Krieg gebot aber dem so kräftig entwickelten Leben Stillstand. Unter seinen Schrecken ging Fr. Zillessen am 22. Juni 1915 heim. In der Geschichte der evangelischen Schulbewegung in Deutschland wird sein Name leuchten. Die Liebe und die Tatkraft eines Manneslebens und die herzhafte Treue des Greisenalters hatte er dem evangelischen Schulwesen gewidmet, Mühsal, Sorge und Opfer ihm zu Dienste standhaft und selbstlos getragen. Nach dem Kriege riefen die frisch und stark einsetzenden Bewegungen auf dem Schulgebiete

[1]) Leider hat es sich aus finanziellen und andren Gründen als untunlich erwiesen, den Beschluß, daß die Verhandlungen gedruckt werden sollen, auszuführen. Es darf darum oben etwas näher auf den Verlauf eingegangen werden.

den Gedanken an den Kongreß wieder wach. In freundschaftlicher Verständigung mit dem bisherigen Vorstand des Kongresses übernahm das neue „Deutsche Evangelische Schulkartell" die Sorge für seine Wiederbelebung. Freunde evangelischen Schul- und Erziehungswesens in Bielefeld bereiteten ihm gerne die Stätte, und so vereinigten sich in der Pfingstwoche 1921 viele alte und neue Arbeiter und Kämpfer zur 19. Tagung. Sie fand in Bielefeld einen in vieler Hinsicht besonders geeigneten Boden. Ist doch im rheinisch-westfälischen Gebiete, dank der Gesamthaltung seiner evangelischen Bevölkerung und dank der grundlegenden Arbeit führender Persönlichkeiten — ich nenne nur F. W. Dörpfeld — das Gefühl von der Bedeutung evangelischen Schullebens für Haus und Volk, Staat und Kirche, seit langem rege und in Gemeinden und Lehrerschaft wirksam. Im Eröffnungsgottesdienst am Abend des 17. Mai in der Altstädter Kirche predigte Hofprediger D. Döhring-Berlin und gab dem Kongreß die Losung auf den Weg: Werdet voll Geistes. Ein Begrüßungsabend gab Eindruck von der Mannigfaltigkeit der Sprachen und Zungen, d. h. der Fülle der am Kongreß vertretenen und beteiligten Organisationen. In den Hauptversammlungen zogen die Fragen und Aufgaben der Gegenwart an den Teilnehmern vorüber. Die schulpolitische Lage der Gegenwart beleuchtete Professor D. Bachmann-Erlangen, der Vorsitzende des Kongresses, mehr unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen kulturpolitischen Wandlungen, die sich vollziehen, und der Bedeutung der kommenden Entscheidung für das gemeinsame Geistesleben; Reichstagsabgeordneter D. Mumm aber, der bewährte Vertreter der evangelischen Schulbewegung im Parlament, zeigte, an welchen Punkten der Gesetzentwurf der bessernden Hand bedürfe, und gab als schulpolitisches Losungswort die Forderung freier Entfaltungsmöglichkeit auch für die evangelische Schule aus. Einstimmig wurde folgende Entschließung angenommen:

„Mit der Einbringung des Reichsschulgesetzentwurfs an den Reichstag beginnt die Entscheidungszeit für die christliche Schule. In voller Übereinstimmung mit den Forderungen des deutschen evangelischen Kirchenausschusses vom 10. Febr. 1921 erklärt der evangel. Schulkongreß: Der Regierungsentwurf bedarf der gründlichen Umarbeitung, um die evangel. Schule und das Elternrecht gegen Beeinträchtigung durch die Länder sicher zu stellen. Der Regierungsentwurf stellt in § 1 die sogenannte „Gemeinschaftsschule" weiter in den Vordergrund, als es die Verfassung tut. Der Entwurf sucht die religionslose Schule, deren Entstehung zur Zeit Art. 174 der Verfassung wehrt, in § 13 und 14 als zu Recht bestehend hinzustellen. Der Entwurf hindert nicht die Gewissensvergewaltigung, christliche Lehrer zwangsweise an religionslosen Schulen anzustellen. Der Entwurf bringt keinerlei Förderung christlicher Privatschulen gemäß Art. 147,2, keine Festlegung gemäß Art. 149, daß der Religionsunterricht als ordentlicher Lehrgegenstand für alle diejenigen Kinder gilt, die nicht durch die Erziehungsberechtigten abgemeldet sind, und daß der Religionsunterricht den Grundsätzen der Religionsgesellschaften entsprechen muß.

Das Zustandekommen eines nach dem Vorstehenden umgearbeiteten Reichsschulgesetzes ist im Interesse des Schulfriedens zu wünschen; solcher Schulfriede kann nur auf Grund der Entfaltungsfreiheit der christlichen Schule entstehen."

In der zweiten Hauptversammlung zeigte Rektor Adams-Barmen, daß die Bekenntnisschule durch ihre persönlichkeitsbildende Kraft auch der nationalen Eintracht die besten Dienste leiste. Frau Oberin von Tiling-Elberfeld aber entwickelte die für das Volk und die Stellung des weiblichen Geschlechtes in ihm aus Erfahrung und Einsicht sich ergebenden Forderungen zur Mädchenschulreform. Ein Elternabend sprach in Reden von Frl. Cramer-Barmen und Direktor Winkler-Oels kraftvoll zum Herzen und Gewissen über die Bedeutung der evangelischen Mütter für die Gesundung unsres Volkslebens. In das im evangelischen deutschen Westen seit Dörpfeld lebendige Schulgemeinde-Ideal (Schulgemeinde als freier, organischer, unpolitischer Verband der Schulberechtigten, nämlich der Familie, des Staates, der Kirche, der Lehrerschaft) führte in der dritten Hauptversammlung Direktor Grünweller-Rheydt hinein. Die Erörterung endigte mit nachstehender Entschließung: „Der 19. Evangelische Schulkongreß in der Pfingstwoche des Lutherjahres 1921 zu Bielefeld auf den Ruf des Deutschen Evangelischen Schulkartells versammelt, bekennt sich zu einer gerechten Schulverfassung mit voller Berücksichtigung des Elternrechts. Er fordert auf Grund des Art. 149 der Reichsverfassung biblisch-christlichen Religionsunterricht nach den beiden Grundprinzipien der Reformation. Er fordert und erwartet, daß bei der bevorstehenden Reichs- und Landesschulgesetzgebung die Belange der Bekenntnisschule auf Grund der Gewissensfreiheit und des Elternrechts gewahrt werden. Da die evangelische Bekenntnisschule nur gesichert werden kann durch den festen organischen Zusammenschluß der gleichstrebenden Kräfte, fordert der Schulkongreß alle Gesinnungsgenossen in unseren evangelischen Landes- und Freikirchen, insbesondere die Väter und Mütter schulpflichtiger Kinder ohne Unterschied der politischen Parteistellung auf, sich in Einmütigkeit des Glaubens zu freien evangelischen Vereinigungen der Erziehungsberechtigten (Schulgemeinden, Schulvereinen und anderen entsprechenden Bündnissen) zusammenzuschließen und in vertrauensvoller Gemeinschaft mit den gleichgesinnten berufenen Vertretern der evangelischen Schule und Kirche an dem heiligen Werke der deutschen evangelischen Jugend- und Volkserziehung zu arbeiten."

Über das Verhältnis des Religionsunterrichts der Schule zur Kirche zu sprechen war drei verschiedenen Rednern anvertraut. Prof. D. J. Meyer-Göttingen leitete aus dem allgemeinen Grundsatze, daß bekenntnismäßiger RU. an öffentlichen Schulen (ideell, nicht organisatorisch betrachtet) Sache der Kirche sei, wichtige Forderungen für Ordnung und Gestaltung dieses Unterrichts ab. Gymnasialdirektor P. B. Schmidt-Ratzeburg sprach aus dem Lebenskreise der höheren, Rektor Dannehl-Hamburg aus dem der Volksschule grundsätzlich und

praktisch in eindrucksvollen Ausführungen. Die Forderungen des Hauptreferenten faßten sich in bestimmten Sätzen zusammen, über die eine Entschließung der dritten Hauptversammlung selber nicht mehr vollzogen wurde. Sie besagten (gekürzt): Religionslehrer an öffentlichen Schulen sind Organe der Kirche, aber gleichberechtigte. Über die Art der Arbeitsverteilung soll im Wege der Arbeitsgemeinschaft entschieden werden. Predigerberuf und Erzieherberuf stehen dann nebeneinander. Die Überwachung, auf die von der Bekenntnisgemeinde nicht schlechthin verzichtet werden kann, sollte die Schulgemeinde mit ihren Organen üben, in der oberen Instanz besondere Ausschüsse der Landes- und Provinzialsynoden. Die Kirche hat die Pflicht, für den Nachwuchs an religiösen Pädagogen und für den Ausbau evangelisch-kirchlicher Pädagogik zu sorgen.

In Verbindung mit dem Schulkongreß hielten auch die ihn tragenden Organisationen (vgl. oben S. 317) ihre besonderen Versammlungen ab, die überall durch frisch sich regendes Leben gekennzeichnet waren. In die durch die Stuttgarter Entschließung des Deutschen Lehrervereins geschaffene Lage griff dabei, in rascher Benützung der Gelegenheit, der Verband deutscher-evangelischer Lehrer- und Lehrerinnenvereine ein, indem er folgende Erklärung abgab und auch dem Kongreß vorlegte:

„Der Deutsche Lehrerverein fordert in einem scharfen Einspruch gegen den Reichsschulgesetzentwurf „alle Volkskreise" zu einer allgemeinen Abwehr auf, unterläßt es aber, das ihm vorschwebende Ziel klar zum Ausdruck zu bringen. Sollen sich etwa „alle Volkskreise" für eine weltliche Zwangsschule einsetzen? Gegen die irreführende und unrichtige Darstellung der Entstehung und Entwicklung des Schulkampfes muß Widerspruch erhoben werden. Nicht die Freunde der Bekenntnisschule haben den Kampf eröffnet.

Tatsache ist, daß die Anhänger der weltlichen Schule sofort nach der Annahme der Reichsverfassung im August 1919 die Agitation für die weltliche (religionslose) Schule begonnen haben. „Die Bahn ist frei!" schrieb der „Vorwärts", und sofort setzte allenthalben der Kampf gegen die christliche Schule ein. Selbstverständlich galt es nun, für die evangelische Bekenntnisschule offen auf den Plan zu treten. Auffällig ist das Schweigen der Entschließung des DLV. zu dem rücksichtslosen Kampf für die weltliche Schule, die doch auch nur durch Absonderung auf Antrag eingerichtet werden kann, und der bereits zu verfassungswidrigen Maßnahmen (evangelische Schulen ohne Religionsunterricht) geführt hat. Die Entschließung des DLV. setzt sich über die tatsächlichen Verfassungsbestimmungen hinweg, nach denen der Wille der Erziehungsberechtigten möglichst zu berücksichtigen ist. Der DLV. fordert zwangsweise Einführung seiner weltlichen Simultanschule, von ihm auch irreführend Gemeinschaftsschule genannt. Wir aber treten ein für Gewissensfreiheit und das verfassungsmäßig gewährleistete Elternrecht. Der DLV. behauptet unter völliger Entstellung: „Der Entwurf des Reichsschulgesetzes begründet unter dem Namen Bekenntnisschule eine rein kirchliche Schule,

in der die staatliche Aufsicht auf Erziehung und Unterricht ohne Einfluß ist. Die berufsmäßig organisierten evangelischen Lehrer und Lehrerinnen lehnen nach wie vor eine Kirchenschule ab, fordern vielmehr auf Grund der Reichsverfassung (Art. 146,2) die evangelische Bekenntnisschule als Erziehungsschule. Wir evangelischen Lehrer und Lehrerinnen werden uns von keiner Seite weder die berufliche Selbständigkeit noch „das freie erziehungswissenschaftliche Schaffen" nehmen lassen, die auch in keiner Weise durch unsere evangelische Schule bedroht sind. Zur Aufklärung muß schließlich noch darauf hingewiesen werden: Der DLV. will eine Schule, die nach der Verfassung unmöglich ist und nur ebenso wie das Schulideal des sozialdemokratischen Lehrertages durch Änderung der Reichsverfassung ermöglicht werden kann. Unverständlich ist es daher, daß die Entschließung des DLV. eine solche Verfassungsänderung nicht fordert. — Christliche Lehrer, christliche Eltern, seid auf der Hut vor der „Abwehrbewegung" des Deutschen Lehrervereins, der durch seine Entschließung der christlichen Schule offen den Kampf angesagt hat."

Dankbar nahm der Kongreß von dieser Entschließung Kenntnis. Nicht unbemerkt aber bleibe bei dem allen noch folgendes. Gerne sah man unter den Teilnehmern des Kongresses auch Vertreter der deutschen Freikirchen, von den freikirchlichen Lutheranern bis etwa zu den deutschen Baptisten. In Rheinland-Westfalen hatten sich schon bald nach der Revolution landeskirchliche und freikirchliche Gemeinschaftskreise (deutsche Baptisten, Deutsche bischöfliche Methodisten, Evangelische Gemeinschaft, Versammlung, Freie evangelische Gemeinden mit einer Seelenzahl von etwa 165 000) zu einem „Bohwinkler Ausschuß für Sicherung des christlichen RU." zusammengeschlossen. In Verhandlungen vor und während des Kongresses wurde die Lage erörtert und unter dankbarer Zustimmung aller freikirchlichen Vertreter vom Kongresse selbst erklärt: „Der EvSchK. begrüßt es, wenn Angehörige der kleineren Religionsgesellschaften, die nach ihrem gesamten Lehrtypus als evangelisch zu bezeichnen sind, mit uns den Kampf für die Erhaltung der evangelischen Schule mit biblisch-christlichem RU. gemeinsam führen. Er wünscht, daß die berechtigten Interessen der Freikirchler und der Angehörigen evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformierter Freikirchen im kommenden Reichsschulgesetz gewahrt werden und den aus diesen Kreisen stammenden Schulamtsbewerbern eine Anstellungsmöglichkeit geschaffen wird." Schon hier sei darauf hingewiesen, daß auch der Stuttgarter Kirchentag sich mit dieser Beziehung der Landeskirchen und Freikirchen zueinander auf dem Gebiete der Schule im Sinne des Zusammenwirkens beschäftigt hat. Mit seinem Gesamtverlauf hat aber der Bielefelder Schulkongreß die Geistesgemeinschaft mit seinen Vorgängern geknüpft, die entscheidende Bedeutung einer biblisch-positiven Grundrichtung für sein Wesen und Leben festgehalten, dem Ideale eines lebenswarmen, friedsamen, völkisch und christlich fruchtbaren evangelischen Schulwesens seine Kräfte und Dienste neu gelobt.

In der allgemeinen Öffentlichkeit ging natürlich der Kampf der schulpolitischen Gegensätze weiter. Aus den Kreisen des DLV. arbeitet man mit mannigfachen Mitteln z. B. darauf hin, vor der öffentlichen Meinung eine Auslegung der Reichsverfassung in dem Sinne durchzusetzen, als ob sie für jeden Ort und jede Gemeinde zunächst mindestens die Errichtung einer Gemeinschaftsschule vorschreibe und erst danach auch an Bekenntnisschulen denken lasse. In diesem Sinne erhob z. B. der geschäftsführende Vorstand des württembergischen Lehrervereins Beschwerde dagegen, daß die „Grundschule" der vier ersten Schuljahrgänge in Württemberg nicht zwangsmäßig interkonfessionell gestaltet sei. Der Reichsminister des Innern traf aber den Sinn der Reichsverfassung besser, wenn er auf Grund von Verhandlungen mit der württembergischen Regierung antwortete, es bestehe Einverständnis darüber, daß es den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht widerspreche, wenn alle Grundschulklassen konfessionell eingerichtet wären. Im Reichstag gelangte inzwischen am 4. Juli 1921

das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung

zur Annahme, das hier erwähnt werden muß, weil es auch in die Beziehungen des Kindes zur Schule und zum RU. eingreift. § 1 a bestimmt nämlich für den Fall, daß ein Kind vom RU. abgemeldet werden soll, es könne während bestehender Ehe kein Elternteil ohne die Zustimmung des andern handeln. „Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind . . . die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten, sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören . . . Das Kind ist zu hören, wenn es das 10. Lebensjahr vollendet." In der Praxis des Lebens bedeutet die Bestimmung eine Erschwerung der Abmeldung vom RU. und eine Sicherung des zumeist doch wohl hemmenden Einflusses der Mutter, und ist namentlich in der letzteren Beziehung — soviel man auch sonst am Gesamtinhalt des Gesetzes Bedenkliches finden mag — zu begrüßen. Nach wie vor ruhte aber — eine nicht ganz unverdächtige Erscheinung — der Reichsschulgesetzentwurf in den Akten des Reichstags, ohne auch nur ans Licht der ersten Lesung gezogen zu werden. Außerhalb des Parlaments aber nahm man selbstverständlich auch innerhalb der politischen Kreise und der Parteien Stellung. Es verging wohl kaum ein irgend bedeutenderer Parteitag für kleinere oder größere Bezirke, ohne daß auch über den Reichsschulgesetz-Entwurf verhandelt worden wäre. Die mannigfaltigen Abstufungen, die auch für andere politische Fragen innerhalb der Parteien selbst hin und her bestehen, kamen dabei natürlich auch für die Schulfrage zur Auswirkung. Zusammenfassend darf aber hier doch die Stellung der politischen Parteien folgendermaßen bestimmt werden: Die Deutschnationale Volkspartei tritt grundsätzlich für die Bekenntnisschule ein, wünscht mannigfaltige Umgestaltung des Reichsschulgesetz-Entwurfs in Richtung auf Er-

haltung und Sicherung der Bekenntnisschule, stellt sich aber im allgemeinen auf den Boden des Entwurfs. Die Deutsche Volkspartei betont vor allem den Gedanken der nationalen Einheitsschule auf christlichem Boden, ist geneigt, die Bekenntnisschule und die bisherige sog. christliche Simultanschule als gleichberechtigte und gleichwertige Formen dieser nationalen Einheitsschule anzuerkennen, und verwirft an dem Entwurf grundsätzlich die Zulassung sowohl der weltlichen Gemeinschaftsschule, wie der eigentlich weltlichen und der Weltanschauungsschule. Das Zentrum (vgl. die vom Berliner Parteitag beschlossenen Richtlinien vom 2. Jan. 1922) „erkennt den Anteil des Staats an der Jugenderziehung durchaus an, muß aber das staatliche Schulmonopol ablehnen und an dem Recht der Kirche auf die religiös-sittliche Erziehung der Jugend unbedingt festhalten. Es tritt entschieden für das natürliche, auch in der Reichsverfassung verbürgte Recht der Eltern auf die Erziehung der Kinder ein und fordert grundsätzlich die Bekenntnisschule." Daher freien Raum für die Entwicklung der Bekenntnisschule, konfessionelle Vorbildung als ihre unentbehrliche Voraussetzung, entsprechende Schulaufsicht als ihre notwendige Ergänzung usw.! Die Deutsche demokratische Partei erklärt sich für die Gemeinschaftsschule des Entwurfs als Weg zum Ziele, nämlich zur einen nationalen Einheitsschule, mit deutlichen, wenn auch nicht ganz freien Hinweisen auf das Recht und die Notwendigkeit, die Gemeinschaftsschule als „Schule der allgemeinen Schulpflicht" zu erklären (vgl. die Entschließung 1 des Parteitags vom 12.—14. Nov. 1921). Von den sozialistischen Parteien behandelte die Mehrheitssozialdemokratie die Schuldinge auf dem Parteitage zu Görlitz (Sept. 1921). Das dort beschlossene neue Parteiprogramm erklärt und verlangt in dieser Beziehung: „Recht aller Volksgenossen an den Kulturgütern. Oberstes Erziehungsrecht der Volksgemeinschaft. Religion ist Privatsache, Sache innerer Überzeugung, nicht Parteisache, nicht Staatssache. Trennung von Staat und Kirche. Ausgestaltung der Schule zur weltlichen Einheitsschule. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lernmittel und der Verpflegung in den Schulen. Umwandlung der Schulen in Lebens- und Arbeitsgemeinschaften der Jugend mit weitgehender Selbstverwaltung. Gemeinsame Erziehung beider Geschlechter durch beide Geschlechter. Mitarbeit pädagogisch hervorragend begabter Laien. Verantwortliche Mitwirkung der Eltern an der Schulerziehung und Schulaufsicht durch Elternräte. . . ." In bezug auf den Reichsschulgesetz-Entwurf insonderheit fordert der Parteitag gründliche Umgestaltung. Die unabhängige Sozialdemokratie und die deutschen Kommunisten treten noch unmittelbarer als die MSP. für die Schule als Lebensgemeinschaft ein und glauben das Proletariat zum Kampf für die proletarische weltliche Einheits- und Arbeitsschule aufrufen zu sollen. Die Reichskonferenz der kommunistischen Lehrer Deutschlands (7. Okt. 1921 in Braunschweig) lehnte sogar die Einrichtung von Weltanschauungsschulen im Sinne des Reichsschulgesetz-Entwurfs ab und forderte den Kampf „gegen alle Methoden der kirchlichen, nationalistischen, kapitalistischen Beeinflussung der Proletarierkinder."

Die zweite Hälfte des Jahres 1921 darf ohne Zweifel als durch die Schulfrage besonders bewegt bezeichnet werden. Die radikalen Massen in Berlin, in Rheinland und anderwärts suchten Gelegenheit, durch Straßenkundgebungen und mancherlei Vornahmen die Freunde der christlichen Schule einzuschüchtern und Stimmung für die weltliche Schule zu machen. So z. B. in Neukölln im August 1921, wo das „Lasset die Kindlein zu uns kommen in die weltliche Schule" oder das „Wahrhaft hohe Sittlichkeit ist Gott- und Teufelslosigkeit" der Plakate im Zuge ebenso deutlich sprach, wie das „Pfaffen raus!", das beim Vorüberziehen an der Martin-Luther-Kirche ertönte. Oder in Düsseldorf, wo beim Streit um ein Schulhaus der Vorsitzende des Kartells der freien Gewerkschaften dem Regierungspräsidenten erklärte: „Wir nehmen die Schule, die Massen setzen sich in Bewegung, und kein Mensch wird uns zurückhalten. Sollten Sie uns selbst 200 Mann der grünen Polizei an der Schule entgegenstellen — wir nehmen die Schule. Die Folgen lehnen wir ab." Eben dieser Düsseldorfer Schulhausstreit führte dann sogar zum Schulstreik. Es war nicht der erste in Deutschland. Sozialistische Volkskreise, aber auch katholische Elternschaften und Gemeinden hatten — auch sie gepackt von dem Geist der Zeit, der ja den Streik als wirksamstes Gewaltmittel und sieghaftes Heilmittel empfand und empfahl — schon da und dort diese Waffe aus den wirtschaftlichen und politischen Kampfplätzen in das stillere und andersartige Gebiet des Schullebens übertragen. Die evangelische Bevölkerung hielt sich, das darf wohl gesagt werden, davon zurück. Höchstens daß da und dort ein Gedanke daran oder ein Versuch dazu auftauchte. Und das mit Recht! Denn es liegt ja am Tage, daß der Schulstreik eine sehr zweischneidige Waffe ist, daß er die Schule hemmt, aber auch die Jugend schädigt, daß er die Jugend an kritische Stellung und Kampf gewöhnt, wo sie vertrauen und gehorchen sollte können und müssen, daß er das Schulwesen unter die schwankende Gewalt der Masse und ihrer Stimmung stellt, daß er das Recht der Minderheiten zu zerstören droht. Übersehen darf aber darüber doch auch das nicht werden, daß die Gärungen der Revolution doch manchesmal auch den Lehrerstand durchwirkten, allerlei unliebe Einzelerscheinungen zutage förderten und daß darum dann gerade solche Eltern in innere Not und Erregung gerieten, denen die Sorge für ihre Kinder Gewissenssache war. Der Düsseldorfer Schulstreik der evangelischen Eltern in Düsseldorf-Flingern war aber glücklicherweise, wie, soviel wir sehen, auch andere ähnliche Konflikte, nicht durch einen Kampf zwischen Elternschaft und Lehrerschaft veranlaßt, sondern durch den Ansturm radikaler Volksteile gegen zweifellose und wichtige bestehende Rechte der evangelischen Schule. Auch in D. handelte es sich um das sonderbare Gebilde der verfrühten und rechtswidrigen „weltlichen Schule" (vgl. oben S. 316). Entgegen getroffener Verabredung und unter besonderer Berücksichtigung ähnlicher katholischer Interessen sollte unter Außerachtlassung evangelischer berechtigter Einwendungen ein Teil des räumlich zusammengehörigen evangelischen Doppelschulsystems für eine zu

errichtende „weltliche Schule" benutzt werden. Das Ministerium wurde angegangen und ordnete an, daß die Ausführung des Beschlusses zu unterbleiben habe, bis die Zweifelsfragen geklärt wären. Trotzdem wurde der Beschluß, unter dem Druck der Drohungen der andern Seite, durchgeführt. Die evangelischen Eltern aber antworteten darauf damit, daß sie ihre Kinder der Schule fernhielten und begannen, sie in kirchlichen Räumen unterrichten zu lassen. Kampf und Erregung zogen sich durch Monate hin. Erst im Februar 1921 kam es unter Mitwirkung des evangelischen Oberkirchenrats in Berlin zum Abbruch des Streiks. Die evangelischen Eltern fanden in den Zusicherungen der Behörden, daß bei Veränderung der Verhältnisse die Sache erneut geprüft werden solle — ein Versprechen freilich von sehr allgemeiner Art und auf lange Sicht — das Mindestmaß der Forderungen erfüllt und hoben den Streik auf. In der weiteren Öffentlichkeit konnten diese und ähnliche Geschehnisse natürlich nur die Erkenntnis verstärken, daß es dringend not sei, dem Schulgebiet durch endliche umfassende Gesetzesregelung die Sicherheit vor solchen Vergewaltigungsversuchen zu verschaffen, wenn nicht noch tatsächlich alles, wie wohl ein Reichsminister sich ausdrückte, „drunter und drüber gehen" solle.

Auch das Freidenkertum griff in die Bewegung ein. In mancherlei Versammlungen hin und her, im Norden und im Süden, empfahl es seinen Gesinnungsgenossen die weltliche Schule. Auch vonseiten der Lehrerschaft trat man da und dort agitatorisch für diese Schulart ein. Es zeigte sich aber zu wiederholten Malen dabei ein seltsamer Gegensatz zwischen Theorie und Praxis. Mehrfach nämlich fanden sich zwar auf solche und ähnliche Agitation Eltern genug, die für ihre Kinder eine weltliche Schule begehrten. Aber nicht ebenso zahlreich fanden sich die Lehrer — selbst solche, die vordem die weltliche Schule empfohlen hatten — willig, an solche Schulen überzutreten. So z. B. in Elberfeld und in Solingen. Es hielt sie augenscheinlich fern die kaum unberechtigte Sorge vor den Macht- und Einflußansprüchen der hinter der weltlichen Schule stehenden Elternschaften, Elternräte und politischen oder ähnlichen Organisationen. Im Herbst 1921 faßte der „Volksbund für geistige Freiheit" auf seiner Tagung in Hannover die Schulpolitik aller dieser Kreise in den Rat zusammen, vorläufig für eine Gemeinschaftsschule mit konfessionellem RU. und freiem Moralunterricht einzutreten, um über diese Stufe hinweg dann zur weltlichen Schule zu gelangen. Im übrigen griff die vorzeitige und gesetzlose Organisation von weltlichen Schulen doch so um sich, daß im Januar 1922 die Berliner Lehrerkammer mit einer dagegen gerichteten Eingabe an das Ministerium zu wenden sich veranlaßt sah. In Berlin bewährte die Lehrerschaft ohnehin einen viel bemerkten entschlossenen Standpunkt zugunsten der christlichen Schule, wenigstens der in erfreulichster Entwicklung vorwärtsschreitende evangelische Lehrer- und Lehrerinnenverein daselbst. Auch anderwärts trat durch Bildung neuer oder Wachstum vorhandener Vereinsorganisationen innerhalb der Lehrerschaft zutage, daß die Auf-

gabe, den Wert und die Notwendigkeit der christlichen Schule zu wahren, weithin bewußter als vielleicht vordem erkannt und aufgenommen wurde. Erwähnt seien nur einerseits der neuentstandene Deutschnationale Lehrerbund, andererseits der Mecklenburgische Lehrerbund, der Evangelische Lehrerverein in Anhalt. Wenn der schon länger bestehende Lehrerinnenverein oder auch die aus 14 Lehrerverbänden neu zusammengetretene Gewerkschaft deutscher Volkslehrer (Tagung vom 2./3.. Aug. 1921) sich im Schulkampf neutral erklärten, so schlugen sie damit den für ihre Organisation wohl angemessensten und im Vergleich zum DLV. bemerkenswert freien Weg ein.

Der Deutsche Lehrerverein selber arbeitete nach wie vor mit Hochdruck in der Richtung, in der er sich nicht ohne eigene Schuld festgelegt fand. Er klammerte sich mit seinem Streben insonderheit auch an die Vorschrift der Reichsverfassung, daß die Errichtung von Bekenntnis- u. a. Schulen nur insoweit gestattet sei, als „ein geordneter Schulbetrieb" nicht beeinträchtigt werde, und bemühte sich, auf eine möglichst alle Lebensmöglichkeiten der Bekenntnisschule einschnürende oder abschneidende Auslegung dieser Worte die öffentliche Meinung festzulegen. Er suchte den Unterschied zwischen der bisherigen (zwar interkonfessionellen, aber nicht religiös neutralen) Simultanschule und der neuen Gemeinschaftsschule mit ihrer grundsätzlichen Vergleichgiltigung des religiösen Elements zu verwischen und diese als harmlose und selbstverständliche Fortsetzung jener älteren, angeblich so bewährten Schulart darzustellen. Er warf den Gedanken auf, daß man sich für den Augenblick mit einem Notgesetz zugunsten der Kinder begnüge, für die Schulen ohne lehrplanmäßigen Religionsunterricht begehrt werden. Dies aber offenbar nicht, um den bisherigen gesetzlichen Zustand zu bewahren, sondern um Zeit zu gewinnen und eine spätere, ihn mehr befriedigende gesetzliche Regelung der Dinge (und wohl auch Abänderung der Reichsverfassung) vorzubereiten. An Gegenbewegungen gegen das alles fehlte es aber nicht. Der Katholische Lehrerverband und der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen blieben auf der Forderung der Bekenntnisschule stehen und verlangten Befreiung des Gesetzentwurfs von allen das Dasein der Bekenntnisschule erschwerenden Einschränkungen. Der beträchtlich entwickelte Verband deutscher evangelischer Lehrer- und Lehrerinnenvereine, sowie der Verband evangelischer Religionslehrerinnen setzten sich — ersterer auf einer großen Tagung zu Barmen am 7. Juli 1921 — in eindrucksvollen Erklärungen mit der Lage auseinander, einig in dem Grundsatz, daß gerade die Bekenntnisschule den höchsten pädagogischen Anforderungen zu genügen gestattet, weil sie Erziehung und Unterricht im einheitlichen Geist gewährleistet. Der erstere der beiden Verbände hob dabei sehr zutreffend hervor, daß die Schuld an der Verworrenheit und dem Kampf diejenigen tragen, die durch das Schulkompromiß der Reichsverfassung die einheitliche christliche Volksschule Deutschlands zerschlagen haben; die Ablehnung des Entwurfs müßte den Schulkampf ins Maßlose steigern und zu heilloser Ordnungslosigkeit und Verwirrung auf

dem Schulgebiet führen. Unter den Einzelforderungen zum Entwurf sei insonderheit auf folgende hingewiesen: Schutz christlicher Lehrer und Schulamtsbewerber gegen zwangsweise Anstellung an weltlichen und simultanen Schulen; Gesetzliche Anerkennung freier Schulgemeinden zur Lösung der idealen Aufgaben, die bisher den Elternbeiräten zugewiesen seien. —

Darüber, wie es in der Elternschaft aussah, gaben vielfach Elternratswahlen Auskunft. Wie im Mai 1921 selbst in Neukölln die große Mehrheit der Stimmen auf die unpolitisch-christliche Vorschlagsliste fiel, so siegte im Herbst 1921 in Thüringen fast überall eben diese Richtung. Man darf mit Sicherheit sagen, daß in der Breite und Tiefe des Volkes selbst sich fort und fort ein starker, ja ein an Bewußtheit und Stärke zunehmender Wille zur christlichen Schule regte — so deutlich, daß selbst diejenigen Gruppen der Lehrerschaft, die zunächst anders gerichtet waren, davon nicht unberührt blieben. Natürlich war das auch und vielleicht sogar erst recht auf der katholischen Seite zu spüren. Dort war alles tätig. In der Stille wohl wurden die Bezirke mit einem dichten Netz von Elternvereinigungen und Elternbünden überzogen. Ein Reichsausschuß der katholischen Schulorganisationen wurde aufgestellt, der dann in ausführlicher Entschließung seine Stellung zu den Angelegenheiten kundgab. In den Mittelpunkt der Forderungen stellte er drei Grundsätze: Gewissensfreiheit, Elternrecht, Schulfrieden. Im einzelnen näherte sich der Entwurf, was die Organisationen der Bekenntnisschule anbetrifft, den oben erwähnten Forderungen der Bischöfe, ohne sich geradezu mit ihnen in eins zu setzen. Für den RU. kommt insonderheit der Satz in Betracht: Der RU. muß nach Inhalt und Methode der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörde unterstellt werden. Hervorgehoben sei endlich die Z. 7: hier wird für Baden, Nassau, Hessen, also für die Länder, denen der Entwurf ihre Simultanschule schützen will, verlangt, daß auch hier den Eltern die Ausübung des Elternrechts ermöglicht werde. Auf der evangelischen Seite konnten die einschlägigen Verbände, wie Haus und Schule, Allg. ev.-luth. Schulverein, Verband der Schulgemeinden sich eines kräftig fortschreitenden Wachstums erfreuen. Auch außerhalb dieser Organisationen griff die Bewegung um sich und führte zur Gründung von zahlreichen Elternbünden. Mit vollem Recht brach sich dabei die Empfindung und Einsicht Bahn, daß diese Schulsache weder bloß Lehrersache, noch auch bloße Sache der Eltern sei, die im Besitz schulpflichtiger Kinder sind, daß vielmehr jeder, dem Deutschtum, Menschentum und Christentum am Herzen liegen, berufen und verpflichtet sei, zur Entscheidung der großen kulturpolitischen Angelegenheit Stellung zu nehmen und beizutragen. Unter diesem Gesichtspunkt verstand es sich z. B. von selbst, daß die Allg. ev.-luth. Konferenz bei ihrer 17. Tagung in Greiz (1.—4. August 1921) sich die Erklärungen zu eigen machte, die innerhalb ihrer Tagung der Allg. ev.-luth. Schulverein aufgestellt hatte. Wir heben daraus die Forderung heraus, daß die Beratung des Reichsschulgesetz-Entwurfs nun

endlich in Angriff genommen werde, die Mahnung, daß alle evangelischen Eltern im Reich sich in Schulvereinen und Schulgemeinden zusammenschließen sollen, die Forderung, daß die kirchlichen Instanzen die ihnen hinsichtlich des RU. durch die Reichsverfassung zuerkannten Rechte wahren, sich Einfluß auf die Aufstellung der Lehrpläne und Lehrbücher, sowie auf Ausbildung und Qualifikation der Religionslehrer sichern müßten und für bleibende Fühlungnahme der Kirche mit dem RU. Sorge tragen sollen. Den Höhepunkt dieser ganzen evangelischen Schulbewegung bildete aber im zweiten Halbjahr 1921 ohne Zweifel

der zweite deutsche evangelische Kirchentag in Stuttgart vom 11.—15. Sept. 1921.

Neben der Verfassung des Kirchenbundes bildete ja die Schulfrage den Hauptgegenstand der ganzen Verhandlung. Leitsätze des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses über die Stellung der evangelischen Kirche zur Schule fanden die Teilnehmer gleich zu Beginn der Tagung gedruckt vor. Sie stammten vom 8./9. Sept. 1921, nahmen Bezug auf die Februarerklärung des Kirchenausschusses (vgl. oben S. 319), insonderheit auch den darin ausgesprochenen Grundsatz, daß die öffentlichen Schulen Einrichtungen des Staates sind und unter seiner Leitung und Aufsicht stehen, standen aber natürlich entschlossen zur Forderung der Bekenntnisschule, und gaben im übrigen eine großzügige Darlegung über die Aufgabe der Schule im Volksleben, ihr Erziehungsziel, die daraus sich ergebende unaufgebbare Beziehung zur Kirche. „Dabei ist der Schule die volle Freiheit in der Ausgestaltung und Organisation ihrer Kräfte und Methoden zu gewährleisten, und die evangelische Kirche, die nach ihrem Wesen und ihrer Geschichte eine gründliche und allseitige Bildung fordert und fördert, will nichts anderes, als daß diese Bildung vom Geist evangelischer Frömmigkeit getragen wird und an ihm sich nährt." Von der Erziehung zur Volkseinheit und Bewußtsein der Solidarität aller Volkskreise wurde gesagt, daß sie durch die Bekenntnisschule nicht gefährdet werde. „Vielmehr verbürgt gerade der Geist des Evangeliums die wirksamsten Antriebe und Kräfte zur Überwindung der das Volksganze bedrohenden Gegensätze und zur Förderung opferwilligen Gemeingeistes wie wahrer Toleranz. Darin ist sie auch der neuen sog. Gemeinschaftsschule überlegen." Die an sich wünschenswerte Einheit auf dem Gebiet des Volksschulwesens herzustellen, sei bei der heutigen Lage in unserm Volk unmöglich, und sie durch einseitige gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen des Staates in Begünstigung einer Schulart künstlich herbeizuführen, sei Selbsttäuschung und Vergewaltigung des Elternrechts. Bei der Gestaltung des Reichsschulgesetzes sei darauf zu halten, daß die einzelnen durch die Verfassung ermöglichten Schularten in völliger Freiheit und unter den gleichen Daseinsbedingungen nebeneinander bestehen können usw. Am 13. September sprach im Auftrage des Kirchenausschusses Kirchenpräsident D. Veit-München zur Schulfrage ganz im

Sinn der eben berichteten Richtlinien, deren hauptsächlichster Verfasser wohl gerade er ist, kraftvoll und überzeugend. Ein starker Ausschuß wurde gewählt, um eine Entschließung des Kirchentags selber, wozu ein Entwurf vorgelegt wurde, vorzubereiten. Dieser arbeitete angestrengt und lebhaft. Er barg natürlich in sich theologische, kirchenpolitische und schulpolitische Gegensätze. Die Leitung lag in der Hand des Generalsuperintendenten Burghart-Berlin. Die Punkte, auf die sich die Aufmerksamkeit und die Unterschiede besonders richteten, waren die Frage der Simultanschule, für die man vonseiten thüringischer Vertreter ganz besonders eintrat, weil man in Thüringen glaubt, sich aus den Schulwirren dadurch den Ausweg gesichert zu haben und sichern zu können, daß man die christliche Gemeinschaftsschule einführte, weiterhin das Verhältnis des RU. zum Bekenntnis der Kirche und die Frage der Beaufsichtigung des RU., also die Frage, was die „Übereinstimmung des RU. mit den Grundsätzen der Kirche" bedeute und wie sie zu sichern sei. Das Zünglein an der Wage schwankte hin und her. Aber am 15. Sept. konnte D. Veit, als er über die Ergebnisse der Ausschußberatungen berichtete, doch eine vom Ausschuß zuletzt einmütig gutgeheißene Form der geplanten Kundgebung vorlegen. Im Auftrag des Ausschusses sprachen zur Kundgebung Rektor Adams-Barmen, der die Bekenntnisschule als die wahre pädagogische Einheitsschule rühmte, und Oberlehrerin M. Fromm-Berlin, die warm und schlicht der Freude über die Einmütigkeit in der Sache Ausdruck gab. Einstimmig nahm alsdann der Kirchentag die Kundgebung an und schuf damit sozusagen inmitten der Fülle und des Wirrwarrs der schulpolitischen Bestrebungen der Gegenwart das Schulprogramm des deutschen Protestantismus. Es besagt:

„1. Als evangelische Christen, denen die geistige Selbständigkeit ein hohes Gut ist, treten wir ein für eine umfassende und gründliche Volksbildung und betonen die wichtige Aufgabe der Schule, neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit aller Kraft an der Erziehung der Jugend zu arbeiten.

2. Oberstes Ziel der Erziehung, von dem wir unter keinen Umständen lassen dürfen, ist der fromme und sittliche Mensch im Geist des Evangeliums. Wir sind überzeugt, daß dieses Ziel alle andern berechtigten Ziele, für die auch wir eintreten, wie Erziehung zu beruflicher Tüchtigkeit und Gemeinsinn, zu nationalen und staatsbürgerlichen Tugenden und zu edler Menschlichkeit umfaßt und diese Ziele zugleich vor Vereinzelung und Übertreibung bewahrt.

3. Um dieses Erziehungszieles willen fordern wir für evang. Kinder nachdrücklich Schulen ihres Bekenntnisses, in denen das ganze Schulleben von einem einheitlichen Geist durchdrungen ist, und in denen so der Charakterbildung am besten gedient wird.

4. Wir verkennen nicht das geschichtliche Recht der christlichen Simultanschule, soweit sie sich in einzelnen Gebieten eingebürgert hat. Doch fordern wir, daß überall da, wo Schulen evangelischen Be-

kenntnisses vorhanden sind oder gesetzmäßig von evangelischen Erziehungsberechtigten begehrt werden, diesen Schulen volle Entfaltungsmöglichkeit gewährleistet wird.

5. Dem Religionsunterricht wollen wir Wert und Stellung bewahrt wissen. Als die Grundsätze, nach denen er gemäß der Reichsverfassung zu erteilen ist, gelten die Normen des christlichen Glaubens und Lebens, wie sie in dem in der Heil. Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium enthalten sind.

Ob der Religionsunterricht diesen Grundsätzen entspricht, kann der Staat nicht von sich aus entscheiden. Es sind daher von seiten der Kirche unter gebührender Berücksichtigung der Religionslehrer Organe zu bilden, die den inneren Zusammenhang zwischen der Kirche und der Schule wahren und der Kirche den für sie unentbehrlichen Einfluß gewährleisten.

6. Eine Wiederkehr der sog. „geistlichen Schulaufsicht" wird ausdrücklich abgelehnt.

7. Kirche und Schule müssen sich mit der Familie in engster Verbindung halten, um in freier Entfaltung aller ihrer Kräfte gemeinsam der deutschen Jugend zu dienen."

Ergänzend sei bemerkt, daß auf Antrag des Schulausschusses vom Kirchentag auch die Mitarbeit der freikirchlichen Kreise (vgl. oben S. 333) an der Arbeit und dem Kampf für die evangelische Schule willkommen geheißen und daß die baldige reichsgesetzliche Regelung der Schulangelegenheiten nachdrücklich gefordert ward. Was die innerkirchlichen Gegensätze betrifft und ihre Wirkung auf den Wortlaut der Kundgebung, so hat man wohl da und dort untersuchen zu sollen geglaubt, ob die positive oder die liberale Richtung in der endgültigen Formulierung Siege erfochten habe. In bezug auf die Bewertung der Schularten ist nun von irgendwie sachlich ins Gewicht fallender Abänderung des ursprünglichen Entwurfs gleich gar keine Rede. Satz 4 der Kundgebung besagt deutlich genug, daß sich der Kirchentag durchaus zur evangelischen Schule bekennt, und schließt selbst für die Länder, in denen der Gesetzentwurf zunächst die (christliche) Simultanschule beläßt, die Inanspruchnahme des Rechts für die Evangelischen ein, auf Abänderung der dort bestehenden Ordnung hinzuarbeiten. In der Erklärung über die Grundsätze, in Übereinstimmung mit denen der RU. zu erteilen sei, ist Z. 5/1 deutlich genug gesagt, daß Schrift und Bekenntnis in ihrer Übereinstimmung nicht bloß mehr oder weniger unzuverlässige Quellen, sondern maßgebender Ausdruck des Evangeliums sind, das uns die Normen christlichen Glaubens und Lebens gibt, denen der RU. zu entsprechen hat. Hinsichtlich der Bürgschaften für diese Übereinstimmung endlich scheint Z. 5/2 allerdings dem Staat ein Entscheidungsrecht mit beizumessen. In Wahrheit aber fließt auch nach diesem Wortlaut alle materielle Entscheidung aus der Kirche. An dem materiellen Gehalt des ursprünglichen Entwurfs scheint uns demnach nichts geändert zu sein. Was nun die

Kundgebung im ganzen anbetrifft, so bedeutet es ohne Zweifel für den Einzelkampf eine höchst schätzenswerte Unterstützung, wenn darauf verwiesen wird, daß der Kampf um die Erhaltung der evangelisch-christlichen Schule mehr ist als private Liebhaberei oder überkirchlicher Enthusiasmus einzelner Kreise, nämlich einmütiger Wille der Gesamtvertretung des deutschen Protestantismus aller kirchlichen und dogmatischen Schattierungen, aller kirchenpolitischen Gruppen, aller Schichten und Stände des evangelischen Volkes. Es ist aber auch der parlamentarischen Großarbeit ein starker Rückhalt geschaffen und muß ohne allen Zweifel der ganzen Stellung des deutschen Protestantismus im Volksleben mächtig zur Förderung dienen, wenn er sich hier in einer so einschneidenden, alle Gemeinden bewegenden Angelegenheit in klarer Zielbewußtheit geeinigt zeigt. So sehr also jene Kundgebung in mancher Hinsicht eine Ergänzung bedürfen mag, soviel sie der weiteren Ausführung zu freier Einzelgestaltung überlassen mußte, so sollte sie doch in aller schulpolitischen Arbeit nachdrücklich als der gemeinsame Ausgangspunkt aller weiteren Bestrebungen zur Geltung gebracht werden.

Es dürfte hier der Ort sein, an dem ein kurzes Wort über die schulpolitische Haltung des sog. liberalen Protestantismus eingeschaltet werden muß. Ihm ist an der ganzen Angelegenheit besonders wichtig die innere Gestaltung des RU. In dieser Hinsicht erstrebt er — das mag hier unter Vorbehalt näherer Ausführung in dem Kapitel über RU. gesagt werden — einen sog. kirchenfreien RU. Im übrigen tritt (und trat auch in Stuttgart) ein Schwanken wenigstens zwischen der Bekenntnisschule und der (christlichen) Simultanschule zutage. Als Beleg dafür sei erwähnt, daß der neuentstandene Bund für RU. und religiöse Erziehung (Vors.: Prof. D. Niebergall) eben um diese Zeit auf seiner Erfurter Tagung u. a. auch das erklärte: „Sofern in den verfassungsmäßigen Schulformen RU. und religiöse Erziehung im Sinne unserer Forderungen möglich ist, gibt der Bund seinen Anhängern das Eintreten für dieselben frei." Viel auffallender freilich noch zeigt sich die Schulpolitik dieses wohl nicht mit Unrecht so bezeichneten liberalen Protestantismus in Thüringen. Die

Schulbewegung in Thüringen

ist in der Tat in sich selbst so charakteristisch, daß es sich verlohnt, diesen Sondertypus näher ins Auge zu fassen. Ob dabei von vornherein daran erinnert werden darf, daß Thüringen das Land einer regsamen pädagogischen Arbeit ist, die seit langem unter dem Einfluß Reins in Jena steht, daß aber damit von selbst auch schon eine gewisse Richtung für die schulpolitische Bewegung gegeben ist? In Thüringen hatte man sich, um Schulzersplitterung bei fortschreitender konfessioneller Mischung der Bevölkerung zu vermeiden, vielfach auf die Simultanschule festgelegt wohl in der Hoffnung, daß sie in der Hauptsache evangelisches Gepräge tragen werde, aber zugleich mit dem Wunsch, sie von allzu kirchlicher — oder wie soll man in Kürze sagen? — Bestimmtheit freizuhalten.

Man glaubte wohl auch gewiß sein zu dürfen, daß diesen Weg auch die Lehrerschaft weiterhin und weithin mitwandern werde. Der Reichsschulgesetzentwurf nahm aber darauf keine Rücksicht, sondern unterstellte Thüringen den gleichen Ordnungen wie (Baden, Hessen und Nassau abgerechnet) das ganze übrige Deutschland. Um so mehr klammerten sich manche schulpolitische Kreise an die spezifisch thüringisch empfundene Lösung, wie sie in § 9 und 10 des Gesetzes vom 17. Febr. 1920 über die vorläufige Regelung des Volksschulwesens in Thüringen ausgesprochen war: „Die Volksschule ist Gemeinschaftsschule, d. h. für alle schulpflichtigen Kinder gemeinsame Schule. Der RU. ist ordentliches Lehrfach der Volksschule und wird in der Regel in zwei Stunden wöchentlich erteilt." Überraschen mußte es freilich nun aber doch aufs Äußerste, daß auch der Landeskirchenrat der Thüringer evangelischen Kirche gelegentlich einer Eingabe, die zunächst durch Fragen des RU. für sich veranlaßt war, dem Ministerium auch seine und der Thüringer Pfarrerschaft Stellung zur Schulreform überhaupt darlegte und zwar durchaus im Sinne nicht der Duldung, sondern der Empfehlung und der Forderung der Gemeinschaftsschule.

„Diese Gemeinschaftsschule allein sichert u. E. einerseits die gemeinschaftliche Erziehung unserer Kinder, anderseits die ruhige, innere Weiterentwicklung und einheitliche äußere Organisation unseres Schulwesens. Dabei setzen wir allerdings unbedingt voraus, daß die oben angeführten Grundsätze für den evangelischen RU. in Thüringen und die Richtlinien für den RU. in der Grundschule in der Gemeinschaftsschule zur Geltung kommen, daß die Zusammensetzung des Lehrkörpers sich tunlichst dem Verhältnis der die Schule besuchenden Kinder anschließt, und daß der gemeinsame Unterricht vom Geist der Duldung getragen sei und jede Gefühlsverletzung evangelischer Kinder und Eltern vermeiden muß. Bisher entsprachen in Thüringen die Volksschulen diesen Anforderungen. Wird darin Wesentliches nicht geändert, kann von der Erhebung der Forderung der Bekenntnisschule abgesehen werden; andernfalls ist es nicht möglich, dem zum Teil jetzt schon ungestümen Drängen von Kirchengemeinden und Erziehungsberechtigten nach Einrichtung von Bekenntnisschulen länger zu widerstehen."

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Erklärung Aufsehen erregte und Widerspruch fand. Sagte sie sich doch, noch dazu allem Anschein nach ohne zwingenden Anlaß, von den schulpolitischen Wegen vollkommen los, die ohne Zweifel in innerer Fühlung mit dem ganzen deutschen Protestantismus der Kirchenausschuß längst deutlich und öffentlich als die der Vertreter der deutschen evangelischen Landeskirchen bezeichnet hatte. Es dauerte denn auch nicht lange, da veröffentlichte der Thüringische Landeskirchenrat eine ausführlichere Rechtfertigung seines Schrittes, die freilich starke Abhängigkeit von gewissen pädagogischen humanistischen Gedankengängen verriet und kaum eine Spur von Schätzung und Verständnis für die Besonderheit und Bedeutung einer christlich-evangelischen Schule in sich trug und den Verzicht auf die evangelische Schule als ein dem

Vaterland zu bringendes Opfer wertet, ohne zu fragen, ob dies Opfer nicht gar umsonst gebracht werde. Auf Anfrage hob der LKR. dann allerdings hervor, was bis dahin nicht ganz deutlich in die Augen gesprungen war, daß er sich nicht für die Gemeinschaftsschule im Sinne des Reichsschulgesetzentwurfs erklärt habe, sondern für die jenes thüringischen Gesetzes, „die im wesentlichen eine christliche Gemeinschaftsschule ist und auch bleiben wird." Ob der LKR. bei dieser Hoffnung genügend mit dem einigermaßen andersgerichteten Radikalismus der Regierung (Unterrichtsminister Greil) und nicht unbeträchtlicher Teile der Lehrerschaft gerechnet hat, mag dahingestellt bleiben. Greil selbst und andere höhere Schulbeamte scheuten sich ja nicht, innerhalb der Vorbereitung der auf den 30. Okt. 1921 angesetzten Elternratswahlen öffentlich für die Beseitigung des RU. und für Einführung der weltlichen Schule zu werben. Diese Wahlen selber brachten aber einen erfreulichen Sieg der für die christliche Grundlage unserer Schulen eintretenden Kandidaten der unpolitischen Liste gegenüber den von den vereinigten Sozialisten und Kommunisten aufgestellten. Kein Wunder denn, daß schon im Sommer 1921 christlich-kirchliche Kreise gegen die Stellungnahme des LKR. öffentlich Widerspruch erhoben und ankündigten, daß die Forderung nach christlichen Bekenntnisschulen gegebenenfalls mit allem Nachdruck erhoben werden würde. Die radikalen Kreise fahren freilich unbedenklich fort, für Verkürzung und stillschweigende Entchristlichung des RU. und für Verwirklichung verwandter Schulideale zu wirken. So steht zu erwarten, daß Kirche, Staat und Volk in Thüringen um eine grundsätzliche Entscheidung und Scheidung doch nicht herumkommen werden.

Der Fortschritt der evangelischen Elternbewegung in Deutschland führte Anfang 1922 zu einer Neubildung auf dem Gebiet der vereinsmäßigen Organisation. Die Werbezentrale des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland in Berlin, der durch seine Korrespondenz „Die Schulfrage" der Gesamtbewegung schon lange wichtige Dienste leistete, vereinigte die ihm näher angeschlossenen Elternbünde, die sich da und dort schon zu größeren provinziellen Verbänden zusammengeschlossen hatten, zu einem **„Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde"**. Ein Werbemonat (15. Jan. bis 15. Febr. 1922) leitete den Abschluß ein. Am 27. Januar fand dann die Begründungsversammlung unter Leitung von Direktor Hinderer statt. Zum Vorsitzenden des REB (Reichselternbundes) wurde Oberpräsident a. D. D. v. Hegel gewählt. Großberlin, Brandenburg, Provinz und Freistaat Sachsen, Schlesien, Westfalen und Württemberg waren vorzugsweise vertreten. Die Geschäftsstelle blieb wie vordem mit dem Ev. Preßverband verbunden. In den großen Reigen der bereits bestehenden Organisationen fügte sich also ein neues Glied. Möge es ihm gelingen, die Beziehung zu den älteren Organisationen reibungslos zu gestalten, vor allem aber in seinem Gebiet weiterhin fruchtbare Arbeit zu leisten und erfolgreich mitzuwirken an der großen Gesamtaufgabe, das deutsche evangelische Volk zu entschlossenem und siegreichem Eintreten für die deutsche evangelische Schule und ihren

Wesens- und Lebensgehalt zu vereinigen. Die Richtlinien, mit denen der REB. seine Ziele näher bestimmte, bekunden die enge Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Forderungen des Stuttgarter Kirchentags. Als Besonderes und Beachtenswertes sei hervorgehoben die Forderung: Sicherstellung der wesentlichen evang. Schulforderungen durch Reichsgesetz gegenüber drohender Beeinträchtigung durch die Gesetzgebung einzelner Länder. Kein Vorrecht der Gemeinschaftsschule an Orten, in denen nur eine Schule möglich ist. Angemessene Unterstützung der in A. 147 der RV. vorgesehenen privaten Schulen. Sicherstellung des RU. für evang. Minderheiten in der Gemeinschaftsschule. Abmeldung vom RU., nicht Anmeldung. Ausreichende Vorbildung der Religionslehrer durch staatliche Maßnahmen.

Inzwischen war aber endlich das lang Verzögerte geschehen. Am 23. und 24. Januar 1922 fand die erste Lesung des RSchGE. im Reichstage statt. Damit begann die eigentliche

parlamentarische Behandlung des Reichsschulgesetzentwurfs.

Staatssekretär Schulz, der eigentliche Urheber des Entwurfs, stellte ihn in eine merkwürdige Beleuchtung, daß er nicht nach pädagogischen, sondern in erster Linie nach politischen Maßstäben zu messen, d. h. also wohl als Ergebnis des Kräfteausgleichs zwischen verschiedenen politischen Parteien nach Maßgabe des Schulkompromisses in der RV. zu betrachten sei. Gerade in dieser Richtung wurden dann in der weiteren Aussprache vielfach Bedenken laut: ob die im Entwurf vorgesehene Weltanschauungsschule überhaupt verfassungsrechtlichen Boden habe, ob die Gemeinschaftsschule nicht allzusehr durch den Entwurf verweltlicht werde gegenüber dem wahren Sinn des Weimarer Kompromisses, ob die Bekenntnisschule nicht allzusehr zurückgestellt werde. Die Mehrheitssozialdemokratie verkündigte durch ihren Vertreter Hellmann einschneidende Grundsätze: „Für uns ist die Familie nicht oder jedenfalls nicht mehr . . . die Hilfsanstalt der Familie. . . . Für uns ist in Wirklichkeit der alleinige Schulherr der Staat." Trotzdem möchte der Redner — welchen Grundsätze den Parteiinteressen? — den Eltern steigenden Einfluß sogar in Sachen der Schulaufsicht einräumen. Für das Zentrum sprach Abg. Rheinländer den Entschluß aus, den Forderungen der Bischöfe zur Schulfrage (vgl. S. 318) in jeder Beziehung Geltung zu verschaffen. D. Mumm, seit langem sich der Schulfrage widmend, forderte namens der Deutschnationalen volle Entfaltung für die evangelische Schule, freie Bahn für die verschiedenen Schulgattungen überhaupt, und hoffte, daß die christliche Schule dank ihrer Tüchtigkeit sich durch alle Gegensätze der Zeit hindurch zur christlich-nationalen Einheitsschule gestalten werde. Dr. Runkel sprach für die Deutsche Volkspartei zugunsten der durch den Entwurf vernachlässigten Simultanschule und klagte, daß die Lehrerschaft in dem ganzen Kampf von vornherein auf die verkehrte Karte gesetzt habe. Nicht einmal der Vertreter der Demokratie, Weiß-Nürnberg,

zeigte sich von der Gemeinschaftsschule des Entwurfs befriedigt. Für die weitere Behandlung wurde schließlich der Entwurf dem Bildungsausschuß zugewiesen, der zum Vorsitzenden den Abgeordneten D. Mumm gewählt, den Bericht über den Schulgesetzentwurf aber dem Abg. Rheinländer übertragen hat.

Der Bildungsausschuß überraschte zunächst wieder einmal durch die Langsamkeit, mit der er an die Sache herantrat. Waren es verborgene Nebeneinflüsse, die schon seit langem am Werk waren, dem Entwurf ein vorzeitiges Grab zu graben? War es der schulpolitische Antagonismus der beiden Parteien, des Zentrums und der Sozialdemokratie, bezw. die Gefahr, daß sie in dieser Materie in solchen Kampf gegeneinander geraten würden, daß darin ihr Zusammenarbeiten in der deutschen Reichsregierungskoalition zerscheitern müßte? War es die drängende Schwierigkeit der außenpolitischen Verhältnisse? Erst am 15. März begann der Bildungsausschuß seine Arbeit. Die sonderbare Lage der Zwischenwochen veranlaßte und legte eine Stellungnahme seitens der Interessenten der evangelischen Schule nahe. Der Reichselternbund und mit ihm das Deutsche evangelische Schulkartell wandten sich am 6. März mit einer Eingabe an den Reichstag und forderten mit dem Hinweis darauf, daß an vielen Orten an Stelle der gesetzlichen Ordnung in Sachen der Schule gesetzlose Willkür getreten und z. B. ohne Rechtsgrund „weltliche" Schulen eingerichtet worden seien, in Sachsen Anmeldung zum RU. gefordert, anderwärts der RU. stillschweigend untergraben, Dissidenten in Preußen zu Lehrern und Leitern evang. Schulen bestellt werden, eine endliche Verbescheidung des Entwurfs. Gegen die Absicht, durch ein Notgesetz einzugreifen und die Hauptsachen zu vertagen, wurde entschieden Widerspruch erhoben; denn dabei würde wahrscheinlich die evangelische Schule die eigentlich Leidtragende sein, vor allem aber der Kampf um die endgiltige Gestaltung des Schulrechts geradezu verewigt. „Es kann kein Reichsschulgesetz geben, in dem unsere Gewissensforderungen nicht erfüllt werden, und es wird keinen Schulfrieden geben, wenn nicht durch das Reichsschulgesetz die unveräußerlichen Elternrechte gesichert sind." Es war gut, daß auch diese Stimme sich hören ließ. Hatte doch schon vorher der Deutsche Lehrerverein noch einmal versucht, den Fortgang der Dinge endgiltig zu vereiteln. Am 1. März 1922 wandte er sich mit einem „ernsten Wort in letzter Stunde" an die gesamte deutsche Volksschullehrerschaft, um sie auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die dem Lehrerstande und jedem einzelnen in ihm durch den Reichsschulgesetzentwurf drohen. Die Staatsbeamtenstellung, die Lehrfreiheit, die staatsbürgerliche Freiheit des Lehrers sei in Gefahr, eine neue Auflage der geistlichen Schulaufsicht drohe, der Volksschullehrer erhalte eine Abseitsbildung und Abseitsstellung, er laufe Gefahr, in wirtschaftlicher Beziehung von der Gesamtheit der Beamtenschaft abgeschlossen zu werden. Gleichzeitig sandte der Verein eine Vorstellung an den Reichstag, in der auch von allgemeineren Gesichtspunkten aus der Entwurf bekämpft und gegen seine Verabschiedung Einspruch erhoben wurde. Nicht ohne Erstaunen liest man freilich darin Sätze wie

diese: „Der künftige deutsche Staat wird ohne eigene Volksschule sein, aber verpflichtet und verurteilt, die von andern eingerichteten Volksschulen aller Art zu bezahlen. Der künftige deutsche Staat begibt sich damit des verfassungsmäßigen Rechts, die Jugend zur „staatsbürgerlichen Gesinnung im Geist des deutschen Volkstums", zur Schonung „der Empfindung Andersdenkender" zu erziehen." Eine starke Übertreibung, wenn man bedenkt, daß der vermeintliche Verfasser dieser Eingaben, J. Tews, am 21. Okt. 1921 in „Volksbildung", Heft 10, erklärt hatte: „Trotz bekenntnismäßiger Trennung hat bisher im wesentlichen eine einheitliche Volksschule bestanden" — wonach es doch wohl möglich sein müßte, auch in Zukunft die Schule trotz Fortbestands ihrer bekenntnismäßigen Trennung für den Dienst der nationalen Einheit fruchtbar zu machen. Im übrigen bleibe doch nicht ungesagt, daß innerhalb der evang. Kreise es an einem Willen, die Rechtsstellung des Lehrers zu verändern oder zu vermindern völlig fehlen dürfte und daß es an Verständnis für die Sorgen des Lehrerstandes nicht mangelt, daß aber auch die Überzeugung besteht, daß der RSchGE. zu dieser Sorge keinen begründeten Anlaß gibt. Daß der Elternschaft als dem an der Erziehung unmittelbar beteiligten großen Volksteil heute gesetzlich eine nähere Stellung an der Schule zugewiesen wird, darf einfach unvermeidlich heißen, nachdem durch den Umsturz der staatlichen Ordnung das „Volk" zum Träger der Regierungsgewalt geworden ist. In Wahrheit muß es aber sogar als ein kulturpolitischer Fortschritt von Bedeutung begrüßt und willkommen geheißen werden, daß die Elternschaft zur Mitarbeit an der Schulgestaltung herangezogen wird. Es ist gewiß weder erträglich noch wünschenswert, daß es der Schule ähnlich ergeht wie dem politischen Geschick der Nation, das tatsächlich einer parlamentarischen Zunft ausgeliefert ist, während der Einfluß des Volks auf seine Geschicke zumeist nur auf dem Papier steht. Inmitten dieser allgemeinen Zusammenhänge dem Lehrerstand Freiheit und Würde und Recht zu sichern, halten auch wir für eine wichtige Aufgabe. Zu wünschen wäre aber dann, daß von jeder Vertretung der Lehrerschaft im Kampf um ihre Rechte Übertreibungen und Einseitigkeiten vermieden werden. Daß das selbst innerhalb der Richtung, die bisher das Auftreten des DLV. bestimmte, sehr wohl möglich ist, liegt am Tage. Im Bayrischen Volksschullehrerverein — dem Verband des DLV. zugehörig — hat der geschäftsführende Ausschuß am 14. April 1922 den Sätzen des Siebzehnerausschusses des DLV. (vgl. oben S. 327) einen weiteren unmittelbar nach Z. 1 eingefügt, der besagt: „Alle nach der Reichsverfassung zulässigen Schulformen müssen in erster Linie im Dienst der Volksgemeinschaft stehen." Damit hat diese Vertretung der deutschen Lehrerschaft ohne Zweifel den Anhängern der Bekenntnisschule eine Hand zur Verständigung hinübergereicht. Das auf einen wesentlich andern Ton gestimmte Vorgehen des DLV. aber mußte selbstverständlich entsprechende Antwort auslösen — der Verband der evangelischen Lehrer- und Lehrerinnenvereine gab sie in einem kräftigen „Furcht vor der Entscheidung" betitelten Flugblatt, ähnlich auch der

Evangelische Reichsausschuß der Deutsch-nationalen Volkspartei. „Wir fordern die gesamte deutsche evangelische Lehrer- und Lehrerinnenschaft auf, in klarer Erkenntnis des letzten Zieles des deutschen Lehrervereins — der weltlichen Schule — alle Irreführungen zurückzuweisen und mit uns und mit der Mehrheit der evang. Eltern für die evang. Schule einzutreten." Der Bildungsausschuß brauchte demnach seine Arbeit am Reichsschulgesetzentwurf nicht zu beginnen, ohne daß noch einmal erfreulich zum Ausdruck gekommen wäre, wie ein ansehnlicher Teil der Lehrerschaft bewußt und bestimmt für die evangelische Schule eintritt und von der gesetzlichen Durchführung der Schulbestimmungen der RV. nicht jene Schäden für den Lehrerstand befürchtet, dabei aber durchaus nicht gewillt ist, etwas von den Rechten des Lehrerstandes zu vergeben. Die Arbeit des Bildungsausschusses stand natürlich unter dem Zeichen der grundsätzlichen Verschiedenheit der politischen Gruppen. Im Mittelpunkt langer Erörterungen stand die Frage, wie sich der Entwurf zu den einschlägigen Bestimmungen der RV. verhalte. Hervor trat außerdem insonderheit einerseits die Bemühung der deutschen Volkspartei, der Gemeinschaftsschule das Gepräge einer „christlichen Weltanschauungsschule" zu verleihen, andererseits das Verlangen der sozialdemokratischen Partei, daß in jeder Gemeinde Sonderschulen, wie z. B. Bekenntnisschulen, nur neben einer Gemeinschaftsschule sollten bestehen können. Nach rund vier Wochen und sechs Sitzungen fand die erste entscheidende Abstimmung statt. § 1 wurde in der dem deutschnationalen Antrag entsprechenden Form angenommen: Die Volksschulen sind entweder Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreie Schulen. Den drei Schularten dieses Gesetzes ist gleichmäßig freie Entwicklungsmöglichkeit zu geben."

Die braunschweigische Regierung lieferte inzwischen der Öffentlichkeit einen Beweis, welches Schicksal der Schule harrt, wenn sie dem Radikalismus preisgegeben ist. Sie verbot kurzerhand für den allgemeinen Unterricht Schulgebete, Andachten und religiöse Lieder, sowie die Verwendung von Lesestücken mit religiösem Charakter außerhalb des RU. Erfreulicherweise blieb denn auch die christliche Schulbewegung in lebendigem Gange. Die auf der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten katholischen Bischöfe erließen einen gemeinsamen „Hirtenbrief zum Schulsonntag", der auf einen der Passionssonntage festgesetzt war. In Bayern wandte sich der evang.-luth. Landeskirchenrat mit einer von den Kanzeln zu verlesenden Ansprache an die Gemeinden. Die Organisation der Elternschaft machte überall rüstige Fortschritte. Eine große Versammlung evangelischer Eltern, Lehrer und Lehrerinnen in Barmen bekannte sich zum Grundsatz der Gleichberechtigung der verfassungsmäßigen Schularten. Der Reichselternbund, der Bund Haus und Schule, der Allgem. ev.-luth. Schulverein nahmen, sei es in einer Führertagung, sei es in großen allgemeinen Tagungen Stellung. Unklar ist (bis zum Abschluß dieses Berichts) die Stellung der Reichsregierung zu der durch die Annahme

des § 1 in der erwähnten Form geschaffenen Lage. Das evangelische Volk faßt die Aufgabe ins Auge, gegebenenfalls mit dem verfassungsmäßigen Mittel des Volksbegehrs und Volksentscheides denjenigen entgegenzutreten, die die Verabschiedung des Entwurfs zu hindern oder die christliche Schule zu unterdrücken begehren.

Wir fügen diesen Darlegungen einen Überblick an darüber, wie weit (nach dem in dem Allg. Kirchenblatt veröffentlichten Material)

in den neuen Verfassungen deutscher evang. Landeskirchen

irgendwie die Beziehungen der Kirchen zum Schul- und Unterrichtswesen berücksichtigt sind. Die Verfassung der vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens vom 12. Dez. 1919 geht auf dieses Gebiet mehrfach ein. In Art. 33 wird dem Kirchengemeinderat unter anderem aufgetragen: Die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend. Art. 79 zieht in den Wirkungskreis des Bezirkskirchenrats hinein die Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand des Bezirks betreffenden Erfahrungen und Erlebnisse besonders in bezug auf Gottesdienst, Religionsunterricht, Erziehung, sittliche Zucht und Armenwesen. Einer ganz eigenartigen und bedeutungsvollen Einrichtung (die wohl nicht erst völlig neu geschaffen ward?) gilt Art. 85: „In jedem zweiten Jahre hat der Bezirkskirchenrat eine Schulsynode zu berufen. Zu ihr sind alle Personen einzuladen, die an öffentlichen oder privaten Schulen evangelisch-kirchlichen RU. erteilen. Sie hat Gegenstände zu beraten, die den RU. und die religiös-kirchliche Erziehung der Jugend betreffen. Der Dekan oder seine Beauftragten leitet die Synode, die Schriftführer werden von der Synode selbst bestimmt. Das Protokoll über die Verhandlungen wird von dem Vorsitzenden und den Schriftführern unterzeichnet und in Abschrift dem Oberkirchenrat vorgelegt." Die Einrichtung verdient — wir wollen nicht sagen: allgemeine Nachahmung, sicher aber eine allseitige Beachtung. Art. 91 ferner verpflichtet den Dekan, nach besonderer Dienstanweisung in allen Kirchengemeinden die Kirchenvisitation und Religionsprüfung vorzunehmen oder durch ein geistliches Mitglied des Bezirkskirchenrats vornehmen zu lassen. Endlich sind auch die Landessynode und der Oberkirchenrat in Beziehung zu diesem Bereiche gesetzt. Der Landessynode obliegt nach Art. 105 die Prüfung der Protokolle der Bezirkssynoden und der Schulsynoden, sowie die Erledigung der von ihnen an die Landessynode gebrachten Anträge, nach Art. 106 die Genehmigung der neuen Lehrbücher (die übrigens vorher auch den Schulsynoden zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden müssen). Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrats aber gehört nach Art. 127 die oberste Leitung des RU. in Kirche und Schule, auch die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden und Schulsynoden. Es ist erfreulich zu sehen, wie hier durch alle Stufen der kirchlichen Organisation hindurch die Beziehung zur Schule und ihrer Arbeit in-

sonderheit im RU. festgehalten ist. — Vom 30. Mai 1920 stammt die Verfassung der evang.-luth. Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz. Sie rechnet in § 15 zu den Dienstobliegenheiten der Kirchengemeinderäte auch die Sorge für die religiöse Erziehung der Jugend; im übrigen ist aber hier hinsichtlich des RU. und der Religionslehrerschaft keinerlei Bestimmung vorgesehen. Noch völliger schweigt von alledem die Verfassung der evangelischen Landeskirche für Anhalt vom 14. August 1920. Württemberg (Verfassung der evangelischen Landeskirche vom 24. Juli 1920) bestimmt in Art. 23, 1: Die Zustimmung des Landeskirchentags genügt, wenn kirchliche Bücher zum Gebrauch für den Gottesdienst, gottesdienstliche Handlungen und Religionsunterricht eingeführt oder abgeändert werden sollen. Eine Vertretung der Religionslehrerschaft in der Landessynode ist nicht vorgesehen, das Recht der Bezirks- und örtlichen Vertretungskörper wird in der Verfassung nicht behandelt. Gänzlich unberührt bleibt das ganze Gebiet in der Verfassung der Braunschweigischen evang.-luth. Landeskirche vom 23. Jan. 1921. Vom 10. Sept. 1920 stammt die Verfassung der evang.-luth. Kirche in Bayern r. d. Rh. Auch sie schuf etwas Vorbildliches und, soviel wir sehen, Neues: in Art. 16 wird volle Mitgliedschaft in der Bezirkssynode u. a. zugebilligt einerseits den im Hauptamt tätigen Religionslehrern (das sind in Bayern Theologen, die die volle Anwartschaft auf den Kirchendienst besitzen und meist auch längere oder kürzere Zeit im Kirchendienst tätig waren), andererseits einem Vertreter der RU. an den Volksschulen des Bezirks erteilenden weltlichen Lehrkräfte, den diese aus ihrer Mitte bestimmen. Für den örtlichen Kirchenvorstand und für die Landessynode ist aber nichts Ähnliches vorgesehen. Art. 31 bindet Einführung oder Abänderung des Katechismus an die Zustimmung der Landessynode. Art. 52 II endlich legt den Kreisdekanen (d. i. den an die Spitze der drei Kirchenkreise, in die ganze Landeskirche geteilt ist, gestellten externen Mitgliedern des Landeskirchenrats) als selbständige Aufgabe u. a. auf die Pflege und Prüfung des gesamten inneren Kirchenwesens einschließlich des Religionsunterrichts. Noch weiter als Bayern geht hinsichtlich der Vertretung der Religionslehrerschaft die Evangelische Kirche Thüringens (vgl. Verfassungsstücke vom 16. Dez. 1920). Nach IV, 4 gehören dem Kreiskirchentag als stimmberechtigte Mitglieder an auch zwei Vertreter der Personen (Lehrer oder Lehrerinnen), die an öffentlichen Volksschulen oder genehmigten Privatschulen im Kirchenkreis Religionsunterricht erteilen, desgleichen ein Vertreter der evang. Religionslehrer und -lehrerinnen an den höheren Schulen im Kirchenkreis. Alle diese Vertreter werden von der Gesamtheit der jeweiligen Fachgenossen im Kirchenkreis gewählt. Zum Landeskirchentag gehören nach V, 2 ein Lehrer (Lehrerin), der an einer höheren Schule, zwei Lehrer (Lehrerinnen), die an öffentlichen Volksschulen oder genehmigten Privatschulen im Bereich der Thüringer evangelischen Kirche evang.-kirchlichen RU. erteilen. Endlich wird in V, 4. 9 bestimmt: „Der Landeskirchentag beschließt über die

Einführung neuer Lehrbücher für den kirchlichen RU." und in VI, 7, daß zum Geschäftsbereich des Landeskirchenrats auch die Aufsicht über den kirchlichen RU. gehört und die Wahrung der Rechte, die nach 149 I 3 der Reichsverfassung der Thüringer evangelischen Kirche zustehen. Die Verfassung der evang.-luth. Landeskirche in Mecklenburg-Schwerin vom 12. Mai 1921 weist in Art. 18, 4 dem Kirchengemeinderat die Aufgabe zu, die Interessen der Kirchgemeinde am RU. wahrzunehmen, ohne daß ihm doch eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule zustehen soll, ebenso ihre Interessen an der christlichen Erziehung der Jugend im Haus, ihrer Unterweisung im Kindergottesdienst und ihrer Pflege in den christlichen Jugendvereinen. Der Landessynode steht nach Art. 24, 4 Beschlußfassung zu über die Grundsätze für die Besetzung der geistlichen Ämter, sowie für die Lehrverpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer. Die Waldecker Kirche verpflichtet in § 22, 2, 2 ihrer Verfassung vom 10. Aug. 1921 den Kirchenvorstand erforderlichenfalls für den RU. der Jugend zu sorgen und dafür mit Genehmigung des Landeskirchenrats Lehrkräfte anzustellen. Zu den Aufgaben des Kreiskirchentags gehört nach § 60, 1 die Erwägung der Erfahrungen und Bedürfnisse auch in bezug auf den RU., sittliche Zucht, Jugendpflege. Endlich die Vereinigte protest.-evang.-christliche Kirche der Pfalz zählt in § 53, 1 der Verfassung vom 20. Okt. 1921 zu den Arbeiten der Bezirkssynoden auch die Aussprache über die die kirchlichen und sittlichen Zustände des Bezirks betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse besonders in bezug auf Gottesdienst, Religionsunterricht, Erziehung, sittliche Zucht, Armen- und Krankenpflege. Zum Wirkungskreis des Landeskirchenrats aber gehören nach 98, 23 vornehmlich . . . die oberste Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule. Reuß ä. L. aber (Verfassung vom 14. März 1922) legt dem Kirchgemeindevorstand auch hinsichtlich des kirchlichen RU. die Aufgabe auf, die kirchliche Ordnung aufrecht zu erhalten; zu den Amtspflichten der Superintendenten und des Konsistoriums gehört die Aufsicht über den kirchlichen RU.; der Kirchenausschuß bestimmt die beim kirchlichen RU. zu gebrauchenden Bücher. — Man sieht, wie verschiedenartig das Maß der Berücksichtigung und die Art der Ordnung dieser Dinge ist. Selbstverständlich wird vielfach manches zu Recht bestehen oder Recht geworden sein, ohne daß es in die Verfassung aufgenommen ist. Wünschenswert ist aber doch, daß in der im Zuge befindlichen Neuordnung des Rechtslebens der evang. Kirchen Deutschlands doch überall das Gebiet der religiösen Erziehung und des Religionsunterrichts mit ins Auge gefaßt wird, auch daß dabei, aller berechtigten Einzel-Eigenart unbeschadet, sich nach und nach eine gewisse Rechtsordnungseinheit durchsetzt. In bezug auf die Vertretung der Religionslehrerschaft in den kirchlichen Vertretungskörpern allerdings dürften die oben mitgeteilten Bestimmungen erschöpfend sein; denn Derartiges mußte wohl unter allen Umständen in der Verfassung selbst ausgesprochen sein. Man sieht daher an unserm Überblick doch zuverlässig, daß dieser Gedanke sich erst in ein paar

Landeskirchen (Baden, Bayern, Thüringen) so oder so Bahn gebrochen hat.

Wir schließen diese Überschau über den allgemeinen Gang der Dinge mit einem Schmerzensblick auf die Lage der vom Mutterland und Mutterstaat durch den Friedensschluß abgetrennten deutsch-evangelischen Volksteile in Hinsicht auf Schule und RU. Hier greifen die neuen politischen Verhältnisse mächtig ein. In Elsaß-Lothringen scheint die Regierung mit starkem Druck auf die Entkonfessionalisierung der Volksschulen hinzuarbeiten. In Eupen hat die belgische Regierung den (katholischen) Schulkindern den Besuch der deutschen Schule verboten. Im Hultschiner Ländchen wird von der tschecho-slowakischen Regierung der RU. in deutscher Sprache unterdrückt. Den zu Rumänien geschlagenen Deutschen in Siebenbürgen droht die Gefahr, daß ihre Konfessionsschulen in allgemeine Staatsschulen umgewandelt werden. Was jene Abtrennung aber bedeutet, zeigen am schmerzlichsten die Verhältnisse in Pomerellen und Posen. Nach einer (Chr. Welt 1922, Nr. 7, Sp. 116) offenbar zuverlässigen Statistik sind dort evangelische Schulstellen in polnisch-katholische umgewandelt 143 (Pomerellen) und 314 (Posen), paritätische desgleichen 125 und 86, paritätische Schulstellen in evangelische umgewandelt 10 und 4. Unbesetzt sind 206 und 347 evangelische Schulstellen und von katholischen Lehrkräften verwaltet 138 und 66. Die Zahl der evangelischen Kinder, die katholische Schulen besuchen müssen, beläuft sich auf 3316 und 1139, paritätische 5171 und 1024. Ohne jeden Schulunterricht sind 1149 und 1330 evangelische Kinder, ohne jeden RU. durch die Schule 2889 und 2207, gänzlich ohne RU. 1735 und 1264. Wie mag es den Kindern der evangelischen Kirche dort in diesen sog. paritätischen Schulen ergehen, von den in katholischen Schulen befindlichen ganz zu schweigen! Was eine evangelische Schule gegenüber einer Simultanschule bedeutet, wird man dort oft genug mit Schmerzen erleben.

Noch wären manche wichtige und einschneidende Angelegenheiten zu berücksichtigen. Wir verschieben aber aus Raumgründen die Berichterstattung auf das nächste Jahr. Nur in bezug auf die Frage der Lehrerbildung sei eins bemerkt. Wie immer sie gelöst werden mag, die evangelische Kirche muß selbstverständlich als Richtschnur für ihr Handeln und als Ziel ihrer Stellungnahme das ins Auge fassen, daß im gleichen Maße, wie die allgemeine Berufsausbildung des Lehrers gehoben wird, so auch seine Zurüstung für den RU. gehoben wird; sonst sinkt der RU. unter die übrige Höhenlage des Unterrichts hinunter, während er doch, vom idealen Standpunkt, den maßgebenden Kanon für die Höhenlage des Gesamtunterrichts bilden müßte. Es wird notwendig sein, rechtzeitig und nachdrücklich für diese gewiß in jeder Hinsicht berechtigte Forderung einzutreten.

II. Der Religionsunterricht im schulpolitischen Kampf der Gegenwart.

Der Umstand, daß die Reichsverfassung es dem Lehrer ermöglicht hat, sich des RU. zu enthalten, mußte die Besorgnis hervorrufen, daß da und dort Mangel an Lehrkräften für diesen Unterricht eintrete. Es war darum verdienstlich, daß rasch Unternehmungen ins Leben gerufen wurden, solchem Mangel vorzubeugen, und zwar in der Art, daß eigene Arbeitskräfte ausschließlich für die Aufgabe des RU. in der Volksschule herangebildet werden sollten. Schon am 14. Februar 1920 erließ der Preußische Oberkirchenrat zur Regelung dieser Unternehmungen in seinem Amtsbereich eine „Prüfungsordnung für Erteilung des evang. RU.", aus der wir folgendes hervorheben: „Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit, die von der Theorie oder Geschichte der religiösen Erziehung zu handeln hat und für die drei Stunden Zeit zu gewähren sind. Außerdem ist ein ausführlicher Entwurf der Prüfungskatechese für eine vorgeschriebene Unterrichtsstufe schriftlich einzureichen. Die mündliche Prüfung umfaßt a) Bibelkunde: Kenntnis des Hauptinhalts und der Abfassung der wichtigsten Schriften des Alten und Neuen Testaments nebst Entstehung des Kanons, Land und Leute der Bibel. Grundstock von Bibelsprüchen und Psalmen. b) Altes Testament: Bekanntschaft mit der Geschichte des israelitischen Volkes im Zusammenhang unter besonderer Berücksichtigung des Prophetismus und der Vorbereitung des Reiches Gottes. Eingehendes Verständnis ausgewählter Psalmen und eines kleinen oder ausgewählter Stücke eines großen Schriftpropheten. Einsicht in die Entwicklung der alttestamentlichen Glaubensvorstellungen, der israelitischen Sittlichkeit und in das Wesentliche des nachexilischen Judentums. c) Neues Testament: Kenntnis des Lebens und der Lehre Jesu nach den synoptischen Evangelien. Verständnis der Bergpredigt, der wichtigsten Gleichnisse und ausgewählter Kapitel des Johannesevangeliums, Leben und Wirken der Apostel; Verständnis der paulinischen Verkündigung. d) Katechismus: Würdigung des Kleinen lutherischen Katechismus in seiner Bedeutung für das Leben des einzelnen wie der Gemeinde. Wortlaut insonderheit des 1. und 2. nebst ausgewählten Stücken des 3. Hauptstückes und der Einsetzungsworte. e) Kirchengeschichte und Kirchenlied: Bekanntschaft mit der Entwicklung der christlichen Kirche und des evangelischen Kirchenliedes in ihren Hauptepochen und deren bezeichnenden Merkmalen bei mäßigem Namen- und Zahlenstoff und gedächtnismäßiger Aneignung der bekanntesten Lieder und Liederstrophen. Kenntnis einer reformatorischen Haupt- oder Bekenntnisschrift, abgesehen vom Kleinen Katechismus Luthers. Verständnis des religiösen und kirchlichen Lebens der Gegenwart einschließlich der kirchlichen Verfassung, des Wichtigsten über die Äußere und Innere Mission, die nichtevangelischen Kirchen und Sekten, auch Kenntnis des Kirchenjahres und der Liturgie. f) Erziehungslehre: Kenntnis der Geschichte der Erziehungslehre in ihren hauptsächlichsten Zügen mit be-

sonderer Berücksichtigung der Entwicklung des christlichen RU. Einführung in die psychologischen und religionspädagogischen Grundsätze, sowie in die Methodik des RU. — Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe, die mit einer Gruppe schulpflichtiger Kinder vor mehreren Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Lehrerkollegium einer evangelischen Bildungsanstalt unter Vorsitz eines Vertreters der kirchlichen Provinzialbehörde) zu halten ist. — Wir haben die Ordnung so ausführlich mitgeteilt, weil alles, was auf diesem ganz neuen und voraussichtlich zukunftswichtigen, auch entwicklungsfähigen Gebiet geschieht, von besonderer Bedeutung ist. Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß die Ordnung — und zwar nicht mit Unrecht — auch kritische Bedenken hervorgerufen hat, vorausgesetzt namentlich, daß man von ihr auf den Lehrplan der Einrichtungen zurückschließen darf, in denen Lernende für jene Prüfung vorbereitet werden. Es ist ja freilich wohl kaum zu bezweifeln, daß in stofflicher Hinsicht hier ein größeres Maß von Kenntnissen angestrebt und erreicht wird, als es wohl im Durchschnitt für das Fach des RU. auf den allgemeinen Lehrerbildungsanstalten erzielt wird. Aber damit ist doch nicht gesagt, daß das hier angestrebte Maß stofflicher Vorbildung für eine hauptamtliche Religionsunterrichtstätigkeit wirklich ausreiche. Ebenso scheinen die Anforderungen an die allgemeine pädagogische Vorbildung nicht sehr hoch gestellt zu sein: vor allem fällt aber auf, daß alles, was zur Allgemeinbildung gehört, gar nicht berücksichtigt ist.

Wie weit diese Prüfungsordnung tatsächlich schon zur Anwendung gekommen ist, darüber ist, soviel wir sehen, in der Öffentlichkeit noch nichts bekannt geworden. Wir meinen, als preußische Orte und Anstalten, die die Ausbildung von Religionslehrern und -lehrerinnen auf sich genommen haben, die bisherige Präparandenanstalt Holzwickede, die Diakonissenhäuser Bethel b. Bielefeld und Kaiserswerth, die Brüderhäuser, die evang.-sozialen Frauenschulen, gelesen zu haben. Das bedeutendste Unternehmen auf diesem Gebiet hat aber ohne Zweifel die sächsische Landeskirche zu verzeichnen. Am 1. Okt. 1919 ist in Leipzig durch den „Christlichen Volksdienst" ein Religionslehrerseminar eröffnet worden, das seinen im ersten Jahr eingerichteten zwei Klassen am 1. Okt. 1920 seine erste (oberste) hinzufügte und so seinen Vollbestand erreicht hat. Die Ausbildung ist also dreijährig; die unterste Klasse dient vor allem der Allgemeinbildung, die mittlere und obere vor allem der religionswissenschaftlichen und pädagogischen Fachbildung. Grundsätzlich wird gefordert, daß eine der Ausbildung der seminaristisch gebildeten Lehrer graduell mindestens ebenbürtige Vorbildung sowohl in allgemeiner wie in spezialberuflicher Hinsicht angestrebt wird. Die Schulen, die sich einstellten, kamen aus sehr verschiedenen Verhältnissen: Männer und Frauen von 18—47 Jahren, fast aus allen deutschen Ländern, aber zur Hälfte doch aus Sachsen, zum größeren Teil mit dem Abgangszeugnis einer neun- oder sechsklassigen Anstalt. Der Unterricht wird von Professoren der Universität, von Pädagogen und Theologen erteilt.

Neben der theoretischen steht natürlich die praktische pädagogisch-didaktische Schulung. Im Juli 1921 fand die erste Abschlußprüfung statt; 19 Zöglinge beteiligten sich an ihr mit befriedigendem Erfolg. An die Spitze der Arbeit trat seit Juli 1921 nach dem Weggang von D. Gerh. Kittel Privatdoz. Lic. Sommerlath. Von den aus dem Seminar in die Praxis Übergetretenen sind schon eine Reihe verwendet, teils für einen von Kirchgemeinden eingerichteten Ersatz-RU. oder für andere kirchliche Hilfsdienste, teils für eigentliche schulische Arbeit. Wie es scheint, kommen Lehrerschaft und Schulbehörden der neuen Einrichtung nicht förderlich entgegen, sondern bereiten ihr manche Hemmungen. Sie wird aber von einem freudigen und dankbaren Willen der Gemeinden getragen.

Auch in Bayern hatte der Landesverein für Innere Mission, der Forderung des Augenblicks gehorsam, im Oktober 1919 ein auf einen zweijährigen Lehrkursus berechnetes Religionslehrerinnen-Seminar eröffnet. Zur Vorbedingung für den Eintritt wurde das Abgangszeugnis einer höheren Mädchenschule gemacht. Die Leitung des Ganzen lag in den Händen von Kirchenrat D. Boeckh. 31 Zöglinge traten nach dem ersten Schuljahr in die zweite Klasse über; der neugebildete erste Kursus wies freilich bloß sieben Teilnehmer auf. Im Sommer 1921 fand die erste Abgangsprüfung statt, auch hier mit befriedigendem Ergebnis. Die Ausgetretenen fanden nicht alle sogleich, aber nach und nach doch Verwendung im Schuldienst. Der Landeskirchenrat, der vordem schon Lehrplan und Prüfungsordnung für das Seminar geregelt, bezw. genehmigt hatte, regelte durch Verordnung vom 23. Dez. 1921 die Rechtsverhältnisse der Anstellung dieser Lehrkräfte. Wir heben daraus hervor, daß die neuartigen Lehrkräfte an Volkshauptschulen und an den unteren Klassen der Mädchenbildungsanstalten verwendet werden können. Voraussetzung ist der erfolgreiche Besuch eines von der Landeskirche anerkannten Religionsseminars, wie der Nachweis einer einjährigen Schulpraxis. Nach Bedarf erfolgt dann die Anstellung als Hilfskatechet, bezw. -katechetin, nach weiteren vier Jahren als Katechet, bezw. Katechetin. Vom 10. Dienstjahr ab wird die Anstellung unwiderruflich. Ein Pflichtstundenmaß von 20 Wochenstunden ist festgesetzt. Hinsichtlich der Schulordnung und Schulzucht unterstehen die Religionslehrkräfte der zuständigen Schulbehörde, hinsichtlich ihrer Berufsaufgabe dem Dekan. Besuch der Fortbildungskonferenzen während der vierjährigen Anfangsdienstzeit ist Pflicht. Nach dem Schluß derselben findet eine zweite Prüfung statt. Besoldet werden die Hilfskatecheten und -katechetinnen nach Gruppe 6, die Katecheten und Katechetinnen nach Gruppe 7 der bayrischen Besoldungsordnung.

Eine wichtige Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung schlägt hier ein. Wer trägt die Kosten für diesen nicht von den regelmäßigen Lehrkräften der Volksschule erteilten Religionsunterricht? In Bayern scheint die Angelegenheit am bestimmtesten geregelt zu sein. Das Schulbedarfsgesetz vom 14. Aug. 1919 bestimmt in Artikel 29 I: „Die Staatsregierung ist verpflichtet, jeweils im Staatshaushalt die Mittel vorzusehen und an

die Religionsgesellschaften zu überweisen, die von ihnen als erforderlich bezeichnet werden zur Erteilung des RU. an öffentlichen Volksschulen durch die von ihnen bestellten Lehrkräfte", fügt aber zugleich hinzu: „Diese Mittel werden gemäß § 17 Absatz IV der Verfassungsurkunde aufgebracht." Dieser Absatz der Verfassungsurkunde aber besagt: „Neue freiwillige Leistungen des Staates, der bürgerlichen Gemeinden und Gemeindeverbände an eine Religionsgesellschaft werden durch Zuschläge zu den Staatssteuern und Umlagen der Angehörigen dieser Religionsgesellschaft aufgebracht." Demgemäß sind jene vom Staat haushaltmäßig zu gewährenden Mittel für jenen RU. nur als Vorschüsse gedacht, die auf dem Wege der Sonderbesteuerung der betr. Konfessionsgenossen wieder in die Staatskasse zurückgeholt werden. Dies an sich die Rechtslage. Mittel der bezeichneten Art sind denn auch tatsächlich bereits in den Staatshaushalt eingestellt und werden gewährt. Aber an die Zurückholung der sog. Vorschüsse ist man bisher nicht herangetreten — zunächst wegen der Schwierigkeit und Umständlichkeit der Durchführung. Aber doch wohl auch aus einem andern Grunde. Von Anfang an nämlich wurde in der Öffentlichkeit der Standpunkt vertreten, daß dieses Verfahren und die ihm zugrunde liegende Bestimmung des bayrischen Schulbedarfsgesetzes im Widerspruch zur Reichsverfassung stehe. Diese erklärt ja bekanntlich in Art. 149 den RU. zum ordentlichen Lehrfach der Schulen (mit Ausnahme der weltlichen Schule); dann verstehe es sich aber von selbst, daß der nämliche, der die Kosten der übrigen Fächer trägt, auch für den RU. aufzukommen habe. Dieser klare und zweifellos richtige Grundsatz ist denn nun auch für Bayern im Begriff sich durchzusetzen. Im Staatshaushaltsausschuß des bayrischen Landtags wurde am 3. Febr. 1922 beantragt, die Staatsregierung solle aufgefordert werden, alsbald eine Vorlage einzubringen, wonach die Bezüge für die besonders aufzustellenden Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen vom Staat aufgebracht werden. Der Antrag wurde angenommen. Der Gesetzentwurf steht zwar noch aus, seine Einbringung und Annahme ist aber wohl außer Zweifel.

Mit der Finanzfrage ist aber eine andere Frage von ungleich größerer, innerer Wichtigkeit verknüpft, die sich gleichfalls im Zusammenhang mit der Einstellung solcher sozusagen außerordentlicher Lehrkräfte für den RU. in den beiden letzten Jahren herausgearbeitet hat. Wer organisiert den RU. der Volksschule, wer trägt namentlich in den Fällen, wo der ordentliche Lehrer sich weigert, RU. zu erteilen, für Bestellung von Ersatzkräften Rechnung, wer ist überhaupt — rechtlich und ideell betrachtet — das Subjekt oder der Unternehmer des RU.? Jene bayrischen Bestimmungen ruhen auf dem Gedanken, daß die Religionsgesellschaften den erforderlichen Bedarf feststellen und die Lehrkräfte anstellen, sie auch (aus Staatsvorschüssen) bezahlen. Auch dieses ganze System dürfte angesichts der Reichsverfassung nicht haltbar sein. Mit Recht sagt der Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin vom 14. Febr. 1920 betr. schulplanmäßigen evangelischen RU. im kirch-

lichen Auftrage: „Auf Grund der Reichsverfassung müsse es als Sache der Schule angesehen werden, die erforderlichen Lehrkräfte für den RU. zu stellen. Von dieser Verpflichtung könne die Schule grundsätzlich auch dort nicht als befreit erachtet werden, wo Lehrer von dem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht Gebrauch machen, sich von der Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern zurückzuhalten. Wenn dann der OKR. doch Maßregeln dafür trifft, daß kirchliche Hilfskräfte eingestellt werden, so tut er es offenbar, weil es unsicher ist oder war, wie weit und wie rasch die Schule ihrer Verpflichtung nachkommen würde. Tatsächlich haben denn auch in verschiedenen deutschen Staaten wie in Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg die Staatsbehörden wichtige und sogar grundlegende Verfügungen hinsichtlich des RU. getroffen und damit auch ihrerseits anerkannt, daß — unbeschadet selbstverständlich der Rechte der Glaubensgesellschaften — die Sorge für den RU. Aufgabe der allgemeinen Schulbehörden ist. Man kann in dieser Hinsicht dem Grundsatz nach einem ganz andern Ideal huldigen, nämlich dem Ideal eines rein kirchlichen, von der Kirche unternommenen und geleiteten und so in den Organismus der Schule eingefügten RU.[1]) Zur Zeit steht ja aber nicht die Entscheidung über die Ideale in Frage, sondern die Rechtslage, wie sie durch das positive Recht bestimmt wird. In dieser Hinsicht kann aber kein Zweifel obwalten, daß der RU. als schulische Angelegenheit zu betrachten ist. Die Einstellung kirchlicher Hilfskräfte in seinen Dienst, die Regelung ihrer Entlohnung, ihrer Rechtsstellung, die ganze schwierige Frage der Kooperation der Glaubensgesellschaften und der Schule auf diesem Gebiet dürfte noch manche gesetzliche Maßnahme erforderlich machen.

Wie nötig mutiges und entschlossenes Eingreifen der Kirche, d. h. in diesem Falle nicht bloß der Kirchenbehörde, sondern der evangelischen Glaubensgemeinde ist, trat an solchen Orten hervor, in denen eine starke Vernachlässigung oder Verwahrlosung des RU. in der Schule zu beklagen war. Wir nehmen als Beispiel Bremen. Seit Januar 1919 war dort der RU. aus den Schulen sogar gestrichen. $1^3/_4$ Jahr wurde das ertragen in Hoffnung der bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung. Dann entschloß man sich zum Handeln. Ein Aufruf vom Reformationsfest 1920 kündigte einen privaten evangelischen Religionsunterricht an, der der evangelischen Jugend von freiwillig bereiten Lehrern und Lehrerinnen jeden Mittwoch-Nachmittag in verschiedenen Schulen erteilt werden sollte. Man war sich bewußt, daß das nur ein notdürftiger Ersatz sei. Aber man freute sich doch der Tat. „Lastet uns doch allen der Gedanke an unsere Verantwortlichkeit für die Seelen unserer Kinder schwer

[1]) Die 36. rheinische Provinzialsynode in Neuwied (1.—10. Sept. 1920) bekannte sich zu dem Satz: „An dem Grundsatz, daß der RU. in der Schule durch die Lehrkräfte der Schule erteilt wird, ist gegenüber den Bestrebungen auf Übernahme des Schul-RU. durch die Kirche festzuhalten. . . . Wo ein Lehrer von dem Rechte Gebrauch macht, den Unterricht in der Religion abzulehnen, ist von der Schulbehörde für Ersatz zu sorgen."

auf Herz und Gewissen. Daß wir nicht mitschuldig werden am Raub am Heiligsten!" Durch den schon oben (S. 314) angeführten Spruch des Reichsgerichts wurde dann der bremische Staat zur Wiederherstellung des RU. in der Schule verpflichtet.

Besonders lebhafte Bewegungen rief, wie überhaupt seit dem Erlaß der Reichsverfassung, so auch in unserer Berichtsperiode die Angelegenheit des

Art. 149, 1 der Reichsverfassung und die Regelung der Beziehungen der Religionsgesellschaften zu dem RU. der Schule

hervor. Die Hoffnung, daß der Unbestimmtheit der Lage durch reichsgesetzliche Näherbestimmung ein Ende gemacht und also wenigstens in den Grundzügen festgelegt werde, wie der Anspruch der Religionsgesellschaften auf Übereinstimmung des RU. mit ihren Grundsätzen zu sichern sei — diese Hoffnung erfüllte sich nicht. So blieb dem Widerstreit der Interessen und Empfindungen und der Notwendigkeit Raum, die immer dringender werdende Angelegenheit in den einzelnen Ländern zu ordnen. Für die evangelischen Kirchen kam in Betracht die Einsicht in die Notwendigkeit, dem RU. sein bekenntnismäßiges Gepräge zu wahren, aus Rücksicht nicht bloß auf ihren eigenen Bestand, sondern aus Erkenntnis der Pflicht, den RU. in die ganze reiche Fülle der göttlichen Erweisungen einzubetten und die Seele der evangelischen Jugend mit dem zu nähren zu ihrem Heil, was den Glauben der Kirche innerlich erfüllt und bestimmt. Daneben stand das Verlangen, den Anschein fernzuhalten, als ob jene Bestimmungen der Reichsverfassung dazu benutzt werden sollten, etwas wie eine geistliche Schulaufsicht herzustellen, und der lebendige Wunsch, dem Lehrerstand Wege zu einem ernsten mannhaften Vertrauensverhältnis gegenüber der Kirche zu bahnen. Von anderer Seite her wirkten die Idee der reinen autonomen Staatsschule, der Gedanke an die Wahrung der Freiheit der Lehrerschaft in ihrem Beruf und in ihrem Stand, sowie natürlich der Anteil des Lehrer- und nicht zum wenigsten des Religions-Oberlehrerstandes an den dogmatischen, religiösen Gegensätzen der Zeit. In allen diesen Richtungen kam es zu einer Fülle von Erklärungen, Forderungen, Stellungnahmen, Maßnahmen, die sich nicht erschöpfen, sondern nur durch signifikante Beispiele beschreiben läßt. Der Kampf radikaler Regierungen, Volksvertretungen, Parteien und Lehrergruppen gegen den RU. überhaupt ging weiter. Im März 1921 beschloß der sächsische Landtag, bei der Reichsregierung eine Abänderung der Reichsverfassung dahin zu beantragen, daß der RU. aufhöre, ordentliches Lehrfach zu sein. Anträge gleicher Art brachten im März bezw. Juni die Fraktionen der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei im Reichstag, bezw. im preußischen Landtag ein. In Leipzig bewirkte eine von Teilen der Lehrerschaft eifrigst betriebene Agitation gegen den RU. im Herbst und Winter 1920, daß über 30000 Kinder dem RU. entzogen wurden, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß schon bis Ende 1920 5000 von diesen ihre Abmeldung wieder zurücknahmen. In Berlin

belief sich Ende 1920 die Zahl der Abgemeldeten auf 12571 evangelische, 192 katholische, 46 jüdische Kinder. In Stettin waren im Herbst 1921 von rund 22000 Volksschülern nur 578 dem Antrag ihrer Eltern gemäß befreit. In Bayern besuchten im Schuljahre 1919—1920 von 22795 evangelischen Schülern und Schülerinnen höherer Lehranstalten nur 132 den RU. nicht und darunter waren nicht wenige solche, die an den abgekürzten Lehrkursen für Kriegsteilnehmer teilnahmen und aus Gründen des Arbeitsdranges sich des RU. entschlugen.

In Sachen des Anspruchs der Kirchen an die innere Haltung des RU. sei verzeichnet, daß, nachdem schon der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß am 2. Jan. 1920 erneute Erklärungen zur Sache abgegeben hatte (vgl. oben S. 312) am 8. März 1920 das sächsische Landeskonsistorium erklärte, es bleibe Recht und Pflicht der Religionsgesellschaften, sich der Übereinstimmung des RU. mit ihren Grundsätzen zu versichern. Über die Form der Durchführung wußte aber freilich das Landeskonsistorium noch nichts mitzuteilen, fügte jedoch hinzu: Das Landeskonsistorium steht schon jetzt auf dem Standpunkt, daß die Landeskirche dabei auf die Beaufsichtigung des RU. der Lehrer durch den Ortsgeistlichen verzichten soll. Im Sept. 1920 nahm die 36. Rheinische Provinzialsynode folgende Erklärung an: Im Vertrauen darauf, daß die zur Erteilung des RU. willigen Lehrer ihn im Sinne der Kirche erteilen werden, verzichtet die Kirche auf jedes mit dem Pfarramt organisch verbundene Aufsichts- und Leitungsrecht. Dagegen muß sie an der Gestaltung des evang. RU. in den Schulen jeder Art und bei Einführung von neuen Lehrbüchern gebührend mitwirken können. Auch muß ihr das Recht zustehen, in den Zustand dieses Unterrichts Einsicht zu nehmen. Diese Einsichtnahme geschieht durch den Generalsuperintendenten oder durch Vertrauensmänner (in erster Linie Pädagogen), die von ihm zu bestimmen sind. Im Nov. 1920 erklärte sich die Landessynode Hannover für die Forderung bekenntnismäßiger Erteilung des RU. Ihren Gipfel fanden alle diese kirchlichen Erklärungen in der schon oben S. 341 mitgeteilten Kundgebung des Stuttgarter Deutschen Evangelischen Kirchentags.

Die Mannigfaltigkeit der Stellungnahme der Lehrerschaft aller Stufen zu den hier einschlägigen Fragen ist bunt. Im Sommer 1920 faßte (mit allen gegen zwei Stimmen) die Versammlung der Religionslehrer an den höheren Schulen der Rheinprovinz folgenden Beschluß: „In der Voraussetzung, daß die in der Neugestaltung begriffene Volkskirche den verschiedenen evang.-theologischen Richtungen ihr Recht zugestehen wird, stellt sich die Religionslehrer-Versammlung freudig auf den Boden der evang. Volkskirche und erkennt ihr das Recht zu, unter wirksamer Beteiligung der Religionslehrer Ziel und Stoff des RU. zu bestimmen" — ein Recht zwar, aber doch ein etwas kümmerliches Recht. Der neubegründete Verein akademisch gebildeter Religionslehrer an den höheren Lehranstalten Mecklenburgs vereinigte sich am 18. Okt. 1920 zu einer programmatischen Erklärung, die für unsre Sonderfragen fol-

gende Gedanken vertritt: Auch der staatliche RU. muß konfessionell sein. — Der Staat kann Ziel, Inhalt und Methode dieses Unterrichts niemals durch seine Behörden, sondern nur durch die Religionslehrer als die einzigen Sachverständigen, die ihm zu Gebote stehen, bestimmen lassen — Mitwirkung der Kirche ist dabei unmöglich auszuschließen (alles religiöse Leben stammt aus der Gemeinschaft — eine Volkskirche kann sich die Mitwirkung an der Erziehung ihrer Jugend nicht nehmen lassen — soll eine „Lehrerreligion" als modernes Gegenstück zur Pastorenkirche geschaffen werden? — Die Kirche vertritt die in ihr religiös organisierten Eltern). — Also ein Ausschuß zu schaffen zur einen Hälfte aus Vertretern der Religionslehrerschaft, zur andern aus dem Schulausschuß der Landessynode; er setzt vorbehaltlich der Genehmigung durch Staat und Kirchentag den Lehrplan und die Lehrbücher fest — die Religionslehrer verpflichten sich dem Staate unterschriftlich, den RU. den Vorschriften gemäß im Geist der lutherischen Kirche zu erteilen — die Kirche gewährt einer Anzahl Religionslehrer Sitz und Stimme auf dem Kirchentag — Aufsicht übt allein der Staat durch den ordentlichen Schulaufsichtsbeamten oder außerordentliche Inspizienten, der Staat macht der Kirche Mitteilung — bei Beschwerden letzte Berufungsinstanz aus Vertretern des Staats, der Kirche und der Religionslehrer unter Leitung des Staates. Wesentlich andre Töne schlägt der Verein akademischer Religionslehrer Brandenburg vom 23. März 1921 auf: „Der Verein erklärt, daß seine Mitglieder freudig das Erbe der Reformation bewahren und den evangelischen RU. der Staatsschule nach den Grundsätzen des evangelischen Christentums erteilen wollen, daß sie sich aber gegen jede kirchliche Aufsicht oder Leitung, in welcher Form auch immer sie ausgeübt werden soll, verwahren, da diese dem modernen Staat, dem evangelischen Kirchenbegriff und dem Ideal der autonomen Staatsschule widerspricht" — etwas kühne und diktatorische Dogmen! Wie gänzlich er die Kluft zwischen Schule und Kirche trennend machen möchte, zeigt der Beschluß für die Beseitigung der bisherigen Ordnung zu wirken, daß der Direktor zur Auskunft über den RU. gegenüber den Vertretern der kirchlichen Behörden verpflichtet ist, wenn sie auf Grund der bestehenden Bestimmungen in diesen Unterricht Einsicht nehmen wollen. In Bayern wurden dem Verein der protestantischen Religionslehrer an den höheren Schulen am 2. April 1921 Vorschläge dahin vorgelegt, daß die Religionslehrer Staatsbeamte sein und bleiben sollen, daß die Aufsicht über die verfassungsmäßige Haltung des RU. der Schulleitung zusteht, die kirchliche Prüfung des RU. dagegen dem Kreisdekan, der den zuständigen Bezirksdekan oder einen hauptamtlichen Religionslehrer mit der Einzelaufsicht betrauen kann. „Die kirchliche Aufsicht erstreckt sich auf die kirchliche Haltung und auf die Methode des RU." Eine Einigung über die Vorschläge kam aber nicht zustande. Eine gewisse zentrale (aber doch nicht zu überschätzende) Stellung in der Organisation des akademischen Religionslehrerstandes nimmt der Vertretertag usw. ein. Er trat am 21. Sept. 1921 in Jena zusammen. Seine Entschließung

besagt: Die Religionslehrer an den höheren Schulen sind überzeugt, daß ihr Amt sie verpflichtet, ihren Unterricht auf Grund des Evangeliums zu erteilen, wie es in der Heil. Schrift enthalten und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, und sie erklären, daß sie als Glieder der evang. Gemeinde gern und freudig ihren Dienst zu verrichten bereit sind. Sie erklären sich aber ebenso entschieden gegen jeden Versuch, das Verhältnis der Kirche zum RU. so zu gestalten, daß die Religionslehrer in ihrer evangelischen Freiheit und Selbständigkeit beeinträchtigt würden und in irgendwelcher Abhängigkeit von dem Pfarrerstande oder den kirchlichen Organen erscheinen müßten. Sie glauben auf die ernste Gefahr nachdrücklich hinweisen zu müssen, die in einem solchen Versuch für den Bestand des RU. als ordentliches Lehrfach, für die Gestaltung unsres Schulwesens und für die Entwicklung der evang. Kirche liegen würde. Die Lösung der Schwierigkeiten wird nach ihrer Überzeugung am ersten erreicht, wenn im Interesse der Einheitlichkeit der religiösen Unterweisung für die Behandlung der Fragen, die die religiöse Erziehung der evangelischen Jugend in Kirche und Schule angehen, Beiräte auf der Grundlage der Gleichberechtigung gebildet werden und wenn zwischen der Kirche und der Religionslehrerschaft vor allem auch durch Pflege von freien Arbeitsgemeinschaften ein Vertrauensverhältnis sich herausbildet." Danach soll also der „Kirche" nicht einmal ein Recht zustehen, Ziel und Stoff des RU. zu bestimmen. Und Beiräte, von denen man nicht hört, wenn sie beraten sollen — ist das nicht eine unklare Größe? Und gibt es nicht Landeskirchen, in denen ein näherer Zusammenhang zwischen Kirche und RU. von alters und heute besteht wie z. B. in Württemberg, ohne daß die schweren in Satz 3 angedeuteten Nöte über sie hereingebrochen sind? Es scheint uns in dieser Erklärung eine Antwort auf die Kundgebung des Stuttgarter Kirchentags vorzuliegen, die insofern besonders bewertet werden muß, als sie den springenden Punkt dieser Kundgebung kräftig verneint, d. h. entschlossen streicht. Erwähnt sei außer all dem nur noch, daß da und dort (so z. B. vom Religionslehrer-Verband Ostpreußen am 31. März 1921 und von dem in Hessen-Nassau am 2. Juni 1921) für den Religionslehrer angemessene Vertretung in den kirchlichen Körperschaften gefordert wird.

Die Volksschullehrerschaft und ihre Beziehung zum RU. bemißt sich zuvörderst nach der allgemeinen Haltung, die der Lehrerstand in den Schulfragen der Gegenwart und zur Kirche als Mitarbeiterin auf dem Gebiete der Jugenderziehung einnimmt. Wie viel Schroffes und wie viel Gegensätzliches da zu berichten ist, ist oben in den allgemeinen Darlegungen schon berührt. Hier nun sei hinzugefügt, daß die Erwartungen derer, welche meinten, der deutsche Volksschullehrerstand sei geneigt, mit dem RU. überhaupt zu brechen, vielfach und nachdrücklich enttäuscht worden sind. Von seiten der Organisationen der Lehrerschaft hat man auch jetzt wieder vielfach durch Abstimmungen die Stellung der Lehrer zu allen einschlägigen Fragen zu erkunden unternommen. Vollkommen eindeutig sind dabei wohl die Ergebnisse der Umfragen nicht

immer, weil es schwer ist, die Fragen so mannigfach und so bestimmt zu formulieren, daß alles deutlich wird, und weil vielleicht manchesmal auf die Fragestellung und ihre Formung die Wünsche Einfluß üben, die man in bezug auf die zu erwartenden Antworten hegt. Im allgemeinen darf aber mit Sicherheit gesagt werden, daß die Zahl der Lehrer, die sich des RU. entschlagen haben, zurückgegangen ist, und daß auch vielfach ein ernster Eifer hervortritt, unter den in so vieler Hinsicht neuen und in volkserzieherischer Hinsicht bedrängten Verhältnissen der Zeit sich des RU. besonders anzunehmen. Im einzelnen sei folgendes hervorgehoben. In Nassau fanden die Fragen des Lehrervereins folgende Antworten: 1. Sind Sie für Beibehaltung des RU. in der Schule überhaupt? 95 v. H.: Ja. Für Einführung eines sonstigen Weltanschauungsunterrichts? 1 v. H.: Ja. 2. Wenn Sie 1 bejahen, sind Sie dann dafür, daß dieser Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religions- bezw. Weltanschauungsgemeinschaften erteilt wird? 93 v. H.: Ja; oder daß ein interkonfessioneller RU. eingeführt wird? 4 v. H.: Ja. 3. Wenn Sie 2a bejahen, wünschen Sie dann RU. a) in der Konfessionsschule (NB. in Nassau besteht gesetzlich die Simultanschule. D. V.)? 9 v. H.: Ja; b) oder in der Simultanschule? 93 v. H.: Ja. 4. Wenn Sie 2a bejahen, lehnen Sie dann jede unmittelbare kirchliche Sonderaufsicht über den RU. ab? 92 v. H.: Ja. 5. Wenn Sie 2a zustimmen, sind Sie dann a) für Verwendung von Katechismusstoffen im RU. überhaupt? 86 v. H.: Ja; oder für einen gesonderten systematischen Katechismusunterricht? 21 v. H.: Ja. 6. Falls Sie 1a bejahen, fordern Sie dann eine Reform des RU., insbesondere der Stoffauswahl? 93 v. H.: Ja. 7. Wenn Sie 1 verneinen, sind Sie dann für Moralunterricht in der Schule? 93 v. H.: Ja; wenn Sie 1 bejahen, sind Sie dann für einen Moralunterricht neben RU.? 21 v. H.: Ja. — Vorher schon hatte auch der Westfälische Lehrerverein seine Mitglieder zu einer „Urabstimmung" in Sachen des RU. aufgefordert. An ihr beteiligten sich 4225 = 69,6 v. H. der Mitglieder. Ergebnis: 1. Für Beibehaltung des R.U. 3964 = 93,8 v. H.; gegen Beibehaltung 254 = 6 v. H. 2. Für RU. in Übereinstimmung mit den Grundsätzen usw. 3188 = 75,5 v. H.; für einen geschichtlichen RU. 796 = 18,6 v. H. 3. Für die konfessionelle Schule 1753 = 41,5 v. H.; für die Simultanschule 1684 = 39,9 v. H. 4. Für einen systematischen Katechismusunterricht 290 = 6,9 % für freie Verwendung einzelner Katechismusstücke als Anschlußstoffe 1813 = 66,5 v. H. 5. Für Moralunterricht 208 = 4,9 v. H. 6. Jede Sonderaufsicht lehnen ab 3506 = 83 v. H. 7. Bei Einführung der Sonderaufsicht legen den RU. nieder 2874 = 68 v. H. 8. Wöchentlich zwei Religionsstunden halten für ausreichend 2402 = 59,0 v. H. 9. Verlegung des kirchlichen RU. auf den Nachmittag fordern 3486 = 83 v. H. Auf Grund dieser Abstimmungen sandte der Vorstand des Provinziallehrervereins eine Erklärung an die westfälische Provinzialsynode mit Bezug auf deren Beschluß, wonach die Kirche die Beaufsichtigung des RU. zu vollziehen habe, und zwar dadurch, daß unter Zuziehung

bewährter Schulmänner ein Organ gebildet werde, durch dessen Dienst sich die Kirche von der Übereinstimmung des RU. mit ihren Grundsätzen überzeugen könne. Demgegenüber erklärte sich der LV. „für das alleinige Aufsichtsrecht des Staates, das, solange der RU. ordentliches Lehrfach der Schulen ist, auch für dieses wie für jedes andre Fach ausschließlich gilt und vollständig ausreicht. Die Westfälische Provinzialsynode mag sich an inneren Bürgschaften genügen lassen, die besser als ein äußeres Aufsichtsrecht die Übereinstimmung des RU. mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche gewährleisten und die mit der Zugehörigkeit der Lehrer zur Kirche und mit ihrer Bereitwilligkeit den RU. zu erteilen in ausreichendem Maße gegeben sind. . . Der Vorstand des WPrLV. hält es für seine Pflicht, die Provinzialsynode und die kirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen der Provinz darauf hinzuweisen, daß weit über zwei Drittel der abstimmenden Lehrer erklärt haben, im Falle der Einführung einer kirchlichen Sonderaufsicht den RU. niederzulegen. Er sieht in dieser Willenserklärung eine ernste und eindringliche Mahnung für die Provinzialsynode, von der Ausführung ihres Planes, den RU. der Schule durch die Kirche beaufsichtigen zu lassen, endgültig Abstand zu nehmen." Darüber, ob der PrLV. Westfalen eine ähnliche Erklärung auch an das bischöfliche Ordinariat Münster geschickt hat, ist nichts bekannt geworden. Im übrigen dürfte die Zahl der Volksschullehrer in Westfalen sicher nicht unter 12000 betragen. Man sieht daraus, daß die Abstimmung mit ihren Ziffern bloß über Stimmung und Stellung eines Drittels Auskunft gibt. Es fehlen bei ihr insonderheit die Mitglieder des katholischen Lehrervereins, die Lehrerinnen und viele dem evangelischen Lehrervereine angeschlossene. — In Braunschweig ergab die Abstimmung im Sept. 1921 (1430 Abstimmende): 1308 grundsätzlich bereit RU. zu erteilen; 42 bereit „bekenntnismäßig-dogmatischen" RU. zu erteilen; 1259 für einen RU. im Geiste des Bekenntnisses, der nach pädagogischen Grundsätzen aufgebaut ist, aber von der Kirche nicht beaufsichtigt noch beeinflußt wird. 114 grundsätzlich für eine Schule ohne RU., davon 64 für Moral- oder lebenskundlichen Unterricht, 25 für eine Weltanschauungsschule. — In Hannover Sommer 1921 (5332 Abstimmende — bei einer Gesamtlehrerzahl von sicher 10000): 4998 für Beibehaltung des RU. und zwar 974 für den geschichtlichen RU. (wohl: biblische Geschichte) und selbständigen Katechismus-Unterricht, 994 für den geschichtlichen RU. mit angeschlossenem KU., 1793 für den geschichtlichen RU. mit angeschlossenen Katechismusstoffen, 565 für den geschichtlichen RU. und eine abschließende einheitliche Darstellung des christlichen Lebens ohne Bindung an den Katechismus, 231 für den geschichtlichen RU. ohne Bezugnahme auf den Katechismus, 342 für Einführung einer allgemeinen Religionskunde im objektiv berichtenden Sinn, 119 für Abschaffung des RU., 98 für Einführung eines gesonderten Moralunterrichts an Stelle des RU. — In Hamburg erklärten sich auf Umfrage des Bundes für Reform des RU. 1080 Lehrer bezw. Lehrerinnen bereit, „kirchenfreien" RU. zu erteilen; in Bremen waren 704 bereit, Unterricht

in der biblischen Geschichte zu geben, 185 aber lehnten das ab. In der Grenzmark Posen waren nur 11 unter den Mitgliedern des Lehrervereins gegen den RU., 611 dafür und unter ihnen 606 bereit, ihn selbst zu erteilen. Von ganz Preußen konnte Kultusminister Dr. Boelitz am 8. März 1922 im Preußischen Landtag berichten, daß die Zahl der Lehrer, die sich weigern, RU. zu erteilen, von 663 auf 625 (= 0,54 v. H.) zurückgegangen sei; die Zahl der vom RU. abgemeldeten Kinder betrage 117744 = 2,2 vom Hundert sämtlicher schulpflichtigen Kinder. In den Kreisen der in evangelischen Vereinigungen (und erst recht natürlich in katholischen) organisierten Lehrerschaft steht man selbstverständlich diesen ganzen Fragen grundsätzlich wesentlich anders gegenüber, indem hier von vornherein aller Nachdruck auf die im tieferen Sinn bekenntnismäßige Gestaltung des RU. gelegt wird. Über die Gestaltung der Aufsichtsordnung ist aber auch hier wohl noch kein völlig abschließendes Urteil erreicht.

Man sieht, wie viel auf diesem Gebiete noch in Schwebe ist und der künftigen Regelung harrt. Es wäre dringend zu wünschen, daß die ganze Aufsichtsfrage oder wie man das nennen soll vom rechtlichen, vom grundsätzlichen und vom praktischen Gesichtspunkt aus noch viel ernsthafter und gründlicher durchgearbeitet werde, als bisher vielleicht geschehen ist (vgl. die verdienstliche Zusammenstellung von Material in der „Schulfrage" Nr. 135).

Inzwischen ist es von Wichtigkeit zu erfahren, wie da und dort die Dinge tatsächlich geordnet sind. Im Freistaat Oldenburg hat im Sommer 1921 das Staatsministerium mit Zustimmung des Landestages ein Gesetz erlassen, nach dem für jeden Landesteil ein Ausschuß gebildet wird, der ein gedeihliches Zusammenwirken von Schule und Kirche hinsichtlich des evangelischen Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen sichern soll. Das dem Staate zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen bleibt unberührt. In wichtigeren den Religionsunterricht betr. Fragen sollen die oberen Schulbehörden vor dem Erlaß von Verfügungen die Ausschüsse hören. Der Ausschuß besteht im Landesteil Oldenburg aus: 1. dem für das höhere Schulwesen zuständigen Oberschulrat, wenn er evangelischer Konfession ist, 2. einem Mitgliede des evang. Oberschulkollegiums, 3. vier Lehrern mit Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen, die evang. RU. erteilen, 4. einem Lehrer ohne Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen, der an einer andern Schule als einer Volksschule evang. RU. erteilt, 5. einer Lehrerin ohne Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen, die an einer andern Schule als einer Volksschule evang. RU. erteilt, 6. sechs Volksschullehrern, die evang. RU. erteilen, darunter mindestens ein Hauptlehrer und ein Lehrer an einer sechs- oder mehrklassigen Schule, und mindestens ein Hauptlehrer einer einklassigen Schule, 7. zwei Volksschullehrerinnen, die evang. RU. erteilen, 8. einem Mitgliede des ev.-luth. Oberkirchenrats, 9. vier evang.-luth. Pfarrern. Die Entsendung der Mitglieder in die Ausschüsse erfolgt

nach folgenden Bestimmungen. Im Landesteil Oldenburg z. B. bestimmen das evang. Oberschulkollegium und der evang.-lutherische Oberkirchenrat, welches ihrer Mitglieder jeweils dem Ausschusse angehören soll. Die unter 3—7 genannten Mitglieder werden gewählt nach den für die Wahlen zu den Lehrerausschüssen geltenden Bestimmungen. Die Ausschüsse haben das Recht, sich über alle den evang. Religionsunterricht betr. Fragen gutachtlich zu äußern, und die Pflicht, dies auf Ersuchen der zuständigen Behörden zu tun. Das Recht, den Religionsunterricht an den Schulen zu besuchen oder durch ihre Mitglieder besuchen zu lassen, steht den Ausschüssen nicht zu.

In Württemberg ist die Stellung des RU. in den Volksschulen durch die umfassende Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 5. März 1921 geregelt. Die Abmeldung eines Schülers vom RU. muß beim Schuleintritt oder Schulwechsel oder bei Beginn des Schuljahrs geschehen, kann aber jederzeit zurückgenommen werden. Der Religionslehrer ist baldmöglichst zu benachrichtigen. Das Bezirksschulamt sammelt die Verzeichnisse der Ausgetretenen; der kirchliche Bezirksvisitator ist berechtigt Einsicht zu nehmen. Beachtenswert ist der Satz: „Ohne ausdrückliche Erklärung der Erziehungsberechtigten wird indes angenommen, daß die abgemeldeten Schüler dem Schulgebet schon um der äußeren Schulordnung willen anwohnen und sich auch an der Einübung kirchlicher Gesänge, soweit diese in den ordentlichen Gesangstunden erfolgt, schon um ihrer hohen musikalischen Bedeutung willen beteiligen." Für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten bleibt der RU. lehrplanmäßiges Unterrichtsfach, ebenso vollwertiges Prüfungsfach für alle Zöglinge, die am RU. teilgenommen haben und sich in diesem Fach prüfen lassen. Unter denselben Voraussetzungen wird die Pflege der Kirchenmusik im Lehr- und Stundenplan jener Anstalten verbleiben. Die vielbesprochene Bestimmung über die sog. Eingeleisigkeit oder Zweigeleisigkeit des Unterrichts lautet (§ 1): „Der RU. in der Volksschule wird, besonders für die älteren Jahrgänge, auf Grund der zwischen Oberschulbehörde und Oberkirchenbehörde getroffenen Vereinbarung, soweit es angänglich ist, von den durch die Oberkirchenbehörde hiefür bezeichneten Dienern der Kirche erteilt. An einer und derselben Klasse soll in der Hauptsache nur eine Lehrkraft mit der gesamten religiösen Unterweisung betraut werden." Soweit hiernach an einer Schule noch RU. von Lehrern zu erteilen ist, übernehmen zunächst die Klassenlehrer, die hiezu befähigt und bereit sind, den Unterricht an ihren Klassen. Für noch unversorgte Klassen bestimmt das Bezirksschulamt nach Anhörung des Lehrerrats andre Lehrer. Als befähigt gilt jeder der betr. Religionsgesellschaft angehörige Lehrer, der in Religionslehre ordnungsgemäß geprüft ist. Im Laufe eines Schuljahres den RU. niederzulegen ist in der Regel nicht gestattet. Übrigens ist die Erklärung der Ablehnung in die Meldungen um Schulstellen aufzunehmen. Lehnt ein Lehrer die weitere Erteilung des RU. ab, so hat das Bezirksschulamt für Ersatz zu sorgen; falls aber die Übernahme durch einen Geistlichen

in Betracht kommt, hat sich dieses Amt an den kirchlichen Bezirksvisitator zu wenden. Der Lehrer hat, auch wenn er keinen RU. erteilt, gemäß 148,2 der Reichsverfassung „in seinem Unterricht wie in seinem ganzen übrigen Verhalten den Schülern gegenüber alles zu vermeiden, was deren religiöse Gefühle verletzen oder ihre sittlich-religiöse Erziehung beeinträchtigen könnte." Bezüglich der Auswahl und Anordnung des Unterrichtsstoffes sowie der Bestimmung der Religionshandbücher und der Katechismen verbleibt es bis auf weiteres bei den bisherigen Bestimmungen. Die kirchliche Aufsicht über den RU. der Geistlichen zu regeln bleibt Sache der Oberkirchenbehörde; das staatliche Aufsichtsrecht ist dabei zu achten. Zusammenfassende Berichte der kirchlichen Visitatoren über den Stand des von den Dienern der Kirche erteilten RU. sind durch die Oberkirchenbehörde auch der Oberschulbehörde zur Einsicht mitzuteilen. Die Mitglieder des Ortsschulrats haben das Recht, diesen kirchlichen Prüfungen des RU. anzuwohnen und sind dazu einzuladen. Durch die kirchlichen Visitationsbefugnisse wird das Recht der staatlichen Schulbehörden, dem RU. auch der Diener der Kirche anzuwohnen, nicht berührt. In Fragen der äußeren Schulordnung usw. ist auch der Diener der Kirche an die Weisungen der staatlichen Behörden gebunden. Der RU. der Lehrer wird auf evangelischer Seite in erster Linie durch die zur Erteilung des RU. selbst befähigten Bezirksschulräte oder durch andre geeignete Lehrpersonen überwacht. Soweit möglich, sind diese Prüfungen des RU. mit den allgemeinen Prüfungen und Besichtigungen zu verbinden. Die zusammenfassenden Berichte dieser Visitatoren gehen an die Oberschulbehörde und sind von dieser der Oberkirchenbehörde zur Einsicht mitzuteilen. Etwaige Anstände sind in beiderseitigem Benehmen zu beheben, nötigenfalls das Ministerium anzurufen. Im katholischen RU. untersteht sowohl der Geistliche wie der Lehrer der Aufsicht des kirchlichen Bezirksvisitators. Zur Bearbeitung der Fragen des lehrplanmäßigen RU., soweit sie die Schulverwaltung berühren, wird vom Ministerium auf Vorschlag der Oberkirchenbehörde und nach Anhörung der Oberschulbehörde für jedes Bekenntnis ein theologisch vorgebildeter Sachverständiger als fachmännischer Berater berufen.

Ebenda, also in Württemberg, ist auch das Verhältnis zwischen Kirche und RU. der höheren Schulen abschließend durch eine Ministerialverordnung vom 1. April 1921 geregelt. Wir heben aus ihr hervor:

§ 3,1. Der RU. wird — abgesehen von den in 2 und 3 genannten Fällen — grundsätzlich von Lehrkräften erteilt, welche die theologischen Dienstprüfungen bestanden haben und zur Versehung des geistlichen Amts für befähigt erklärt sind, und zwar entweder von Religionslehrern im Hauptamt oder von Geistlichen im Nebenamt. An einer und derselben Klasse soll nur eine Lehrkraft mit dem gesamten RU. einer Religionsgesellschaft betraut werden.

2. Für den evangelischen RU. können außerdem im Falle der Eignung und Bereitwilligkeit noch folgende der evangelischen Kirche angehörige Lehrkräfte beigezogen werden a) an den Elementarklassen und

den zwei bis drei untersten Klassen der höheren Schulen solche Lehrer, die mindestens die erste evangelische Volksschuldienstprüfung mit dem Zeugnis in Religion abgelegt haben oder die bei der früheren (1900) Prüfung für Präzeptor- und Reallehrerstellen . . . in Religion geprüft worden sind und ein Zeugnis hierüber ausgestellt erhalten haben . . . b) an der dritten bis fünften Klasse . . . solche Lehrer, welche die frühere (1865) Präzeptorats- und Reallehrerprüfung mit dem Zeugnis in Religion bestanden haben, c) an sämtlichen Klassen der höheren Schulen für die weibliche Jugend solche Anwärterinnen des höheren Lehramts und ständigen Lehrerinnen, die sich . . . den Grad eines Lizentiaten der Theologie in Tübingen erworben haben.

§ 6 betr. die Aufsicht über den RU.: 1. Der RU. wird gemäß Art. 149,1 der RV. in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt. Darüber, ob dies der Fall ist, hat ausschließlich die Religionsgesellschaft selbst zu befinden. 2. A. Die Aufsicht über den von Geistlichen im Nebenamt erteilten RU. an höheren Schulen kommt unbeschadet des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechts den Oberkirchenbehörden zu. Über die von ihnen für die einzelnen Schulen bestellten Visitatoren machen die Oberkirchenbehörden Mitteilung an die Ministerialabteilung, die ihrerseits den Schulen davon Kenntnis geben wird. Die Visitatoren haben vor Ansetzung einer Prüfung sich mit dem Schulvorstand wegen des Zeitpunkts ins Benehmen zu setzen. Die von ihnen den Oberkirchenbehörden erstatteten Prüfungsberichte werden von diesen auch der Ministerialabteilung zur Einsicht mitgeteilt. Durch die kirchlichen Aufsichtsbefugnisse wird das Recht der Ministerialabteilung wie der Schulvorstände, auch dem RU. der Geistlichen und der kirchlichen Prüfung des im Nebenamt erteilten RU. anzuwohnen, nicht berührt. Doch erstreckt sich das Aufsichts- und Disziplinarrecht der staatlichen Behörden . . . nicht auf die innere Seite des Unterrichts. B. Zur Fachaufsicht über den von hauptamtlichen Religionslehrern . . . erteilten RU. und zur Beratung der Ministerialabteilung für die höheren Schulen in Fragen des RU. wird vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens auf Vorschlag der zuständigen Oberkirchenbehörde und nach Anhörung der Ministerialabteilung ein Mitglied der Oberkirchenbehörde bestellt, das der Ministerialabteilung als Sachverständiger für den RU. beigegeben ist. . . . Die dem Sachverständigen für den RU. von der Ministerialabteilung übertragene Fachaufsicht über den RU. der hauptamtlichen Religionslehrer übt er zugleich im Namen seiner Oberkirchenbehörde aus. . . Zur Beaufsichtigung des evangelischen RU., der von hauptamtlichen Lehrern nach Maßgabe von § 3,2 erteilt wird, werden hauptamtliche Religionslehrer an höheren Schulen oder gegebenenfalls auch andere RU. erteilende Lehrkräfte, die hauptamtlich im Dienste der Ministerialabteilung stehen, von dieser im Benehmen mit der Oberkirchenbehörde mit der Bezeichnung „Bezirksvisitatoren" widerruflich bestellt. In solchen den RU. betreffenden Fragen, die das staatliche Aufsichtsrecht und den sonstigen

Schulbetrieb nicht berühren, steht auch den hauptamtlichen Religionslehrern der unmittelbare Verkehr mit der Oberkirchenbehörde frei.

Endlich sei mitgeteilt, wie in Bayern die Dinge geordnet sind. In Betracht kommt hier zunächst die Ministerialverordnung vom 12. Jan. 1921 über den Besuch des RU. in den Volkshauptschulen durch Beauftragte der Religionsgesellschaften und bestimmt: die Besuche können nach Zeit und Zeitdauer ohne Rücksicht auf den Stundenplan angesetzt und durchgeführt werden, mit der Auflage, daß das Lehrpersonal und der Bezirksschulrat hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. . . Die durch die Schulbesuche ausfallenden Unterrichtsstunden in den weltlichen Fächern können in den nächsten Religionsstunden nachgeholt werden. Ein Nachtrag vom 2. Sept. 1921 ordnet analoges an für den Fall, daß bei Visitationen der Kirchenbezirke durch den „Kreisdekan" die Volksschulen zu den Visitationsgottesdiensten herangezogen werden. Die katholischen Ordinariate ordneten das weitere (vgl. z. B. die oberhirtliche Anweisung für die Erzdiözese München-Freising vom 15. Jan. 1921) dann dahin, daß eigene bischöfliche Kommissare unter dem Namen Schuldekane aufgestellt werden. Sie haben zunächst die Tätigkeit der geistlichen Katecheten sorgsam zu überwachen. „Daß weltliche Lehrer, die biblischen Geschichtsunterricht erteilen, sich nicht von der Visitation ausschließen können, erhellt genügend aus der Tatsache, daß sie in Erteilung dieses Unterrichts ein kirchliches Lehramt ausüben und über diese Lehrtätigkeit der Kirche ebenso Rechenschaft schuldig sind, wie den Organen des Staats über die übrige Unterrichtstätigkeit." Der Schuldekan soll den Lehrer ersuchen, eine Lektion, die er vor nicht allzulanger Zeit gehalten hat, mit den Kindern nochmals durchzuführen. Daran anschließend wird er sich durch Fragen an die Kinder über den Stand ihrer Kenntnisse in der biblischen Geschichte informieren. Ein dienstaufsichtliches Eingreifen stehe dem Schuldekan nicht zu; das schließt aber nicht aus, daß er seine Wahrnehmungen in freundschaftlicher Weise mit dem Lehrer bespricht. — Die protestantische Kirchenbehörde regelte die Sache durch die Verordnung vom 23. Dez. 1921 betr. Aufsicht über den evangelisch-lutherischen RU. an der Volkshauptschule. Als Organe der Kirchenleitung haben sich in der Regel die Dekane — in großen Bezirken eventuell auch andre Geistliche und Religionslehrer und Religionslehrerinnen — über den Stand des RU. durch regelmäßige Besuche zu vergewissern — so daß in der Regel jede Volksschulklasse alle zwei Jahre einmal besucht wird. Bei dem Besuch soll der Dekan usw. sich auch persönlich in Ansprache und Unterweisung an die Kinder wenden — in der Regel so, daß er die vom Religionslehrer begonnene Unterredung aufnimmt und abschließt. Der Besucher soll darauf merken, ob der Religionslehrer den Stoff den Kindern innerlich nahezubringen bemüht ist, auch ob der Lehrplan eingehalten und der Inhalt der biblischen Geschichten, Sprüche und Lieder den Kindern zu sicherem Besitz geworden sind. . . Auf die Übereinstimmung des RU. mit den Grundsätzen der Kirche ist zu achten. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen; eine Abschrift davon ist

dem Religionslehrer zuzustellen. Sollten sich beim Besuch der Religionsstunden des weltlichen Lehrpersonals Beanstandungen . . . ergeben, so hat der mit dem Besuch des RU. Beauftragte sich an die staatliche Schulaufsichtsbehörde zu wenden mit dem Ersuchen um Abhilfe.

Vielleicht darf man urteilen, daß die Stellung der Volksschullehrerschaft in diesen Spezialfragen vor allem unter dem Einfluß allgemeiner schulrechtlicher und schulpolitischer, wohl auch standespolitischer Erwägungen steht, daß dagegen die akademische Religionslehrerschaft vor allem durch die mit den dogmatischen Gegensätzen im Protestantismus gegebenen Schwierigkeiten und Strebungen bestimmt ist. In dieser Hinsicht dürfte das Urteil nicht unberechtigt sein, daß

die sogenannten neuprotestantischen Bewegungen

gerade hier einen geeigneten Boden zu finden glauben für die Vertretung und Durchsetzung ihrer Gedanken. In Schleswig-Holstein stellte der Allgemeine Lehrerverein den Satz auf: Der evangelische Charakter des RU. ist nicht abhängig von einer bekenntnismäßigen Bindung, die ebenso wie alles Lehrsatzmäßige im RU. von der Lehrerschaft aus erziehungswissenschaftlichen Gründen abgelehnt wird. Erfreulich, daß dem gegenüber die Norddeutsche Lehrergemeinschaft und der Deutsche Ev.-Luth. Schulverein in einer gemeinsamen Erklärung nachdrücklich für die Notwendigkeit und den Wert bekenntnismäßiger Haltung des RU. eintraten. Einen Alarmruf über Gefährdung des RU. veröffentlichte angesichts der Gründung des Deutschen Ev. Schulkartells Lic. Carola Barth (Frankfurt, jetzt Köln). Schon folgte alsbald ein Aufruf, der kundtat, daß sich angesichts der drohenden Gefahren der Bund für Reform des RU. und der Verein für religiöse Erziehung zu einem Bund für RU. und religiöse Erziehung zusammengeschlossen hätten, der den reinen Moralunterricht und den neutralen religionsgeschichtlichen Unterricht ablehnen, aber ebenso „jeden Glaubens- und Bekenntniszwang im RU. sowie jedes Hineinzwängen der Kinderseelen in Glaubensformen, die in weiten Kreisen der evangelischen Christenheit nicht mehr lebendig sind. . . Es gilt die Verteidigung unserer religionspädagogischen Errungenschaften, es gilt, da die Jugend der Träger künftigen Glaubenslebens ist, die Zukunft des christlichen Liberalismus." Der Vorsitzende des neuen Bundes wurde Professor D. Niebergall, die Geschäftsstelle übernahm Frl. C. Barth. In Erfurt tagte (Sommer 1921) der Bund zuerst. Er legte dabei die Reichsverfassung auf seine Weise aus, indem er erklärte: Die Übereinstimmung des RU. mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft wird gewährleistet objektiv durch planmäßige Feststellung eines gewissen Mindeststoffes, subjektiv durch die Willenserklärung und das Gewissen des der Religionsgemeinschaft angehörenden Religionslehrers. Sie ist aufzufassen im Geiste der deutsch-protestantischen Freiheit und Weitherzigkeit. . ." Abgelehnt wird demgemäß „jede kirchliche Leitung, Aufsicht oder Kontrolle des RU., wie überhaupt jeder rechtliche Anteil der organisierten Religionsgemeinschaft

an der Ordnung und Erteilung des RU." Also eine völlige Entrechtung der Kirche gegenüber dem RU., ein Schnitt von so entschlossener, im Grunde aber widersinniger Schärfe, daß es nichts Besonderes mehr besagen kann, wenn daneben gewünscht wird „eine freie und friedliche Verständigung zwischen Kirche und Schule über alle Fragen des RU. und der religiösen Erziehung". Denn wenn nun etwa die Kirche bei diesen Versuchen Ansprüche erhebt, die sich mit der protestantischen „Weitherzigkeit" nicht völlig vertragen — was wird dann aus dem Frieden werden? Wieviel Widerhall der Aufruf des Bundes gefunden hat, läßt sich noch nicht übersehen. In Schlesien bildete sich eine Provinzialgruppe, in Berlin ein Bund neuprotestantischer Lehrer an den Volksschulen. Sehr nahe neben jenem Bund nahm auch der Verein „Freunde evangelischer Freiheit" Stellung. Er veröffentlichte im Sept. 1921 eine Erklärung, in welcher zwischen den Zeilen sehr viel Sympathie für die Gemeinschaftsschule zu spüren, im übrigen aber für den RU. Unabhängigkeit von jeder Einmischung und Aufsicht der Kirche gefordert wurde und Erteilung ausschließlich nach den Gesichtspunkten und in den Formen, die von den Organen der Schule selbst festgesetzt werden. Was es daneben noch bedeuten soll, wenn zugestanden wird, die der Kirche gewährleistete Mitwirkung bei Aufstellung der maßgebenden Grundsätze sei durch Verhandlungen zwischen den kirchlichen und staatlichen Zentralinstanzen herbeizuführen, ist nicht recht abzusehen. Immer wieder drängt sich angesichts der beschriebenen Lage die Empfindung auf, daß zwischen einem großen Teil der akademischen Religionslehrerschaft und der Kirche eine innere Spannung besteht, die einen dunklen Punkt in unsrer kirchlichen Gesamtlage bildet. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß es gewiß Beherzigung verdient, wenn die Religionslehrerschaft von der Kirche Vertrauen fordert; es versteht sich nur von selbst, daß diesem Verlangen auch der Wille zur Seite gehen muß, der Kirche auch selbst wieder Vertrauen zu schenken. Sofern aber diese Vertrauensstellung dann auch äußerlich in Rechten ausgedrückt wird, die zugestanden werden, müßte dann natürlich auch diese Gewährung eine gegenseitige sein.

Wir setzen diesen Bericht fort, indem wir

Einzelnes von besondrem Belange

berühren und zwar in bezug auf einzelne Länder.

In Schaumburg-Lippe war durch Gesetz vom 13. Jan. 1921 die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht beseitigt worden, dagegen hat der Landeskirchenrat bei der Reichsregierung Einspruch erhoben. Das folgende Schreiben des Reichsministers des Innern erkennt das Recht der Kirche an, sich von dem Inhalt des Religionsunterrichts zu überzeugen und empfiehlt, es in dem Umfange einer von der Landesregierung beabsichtigten Verordnung zu gewährleisten, nach der die Superintendenten bei der Kirchenvisitation den RU. in der Schule besuchen sollen. Der Reichsminister hat in fol-

gender Weise Stellung genommen: „Da die dem Schreiben der Landesregierung vom 30. Dezember 1920 — R. R. 15706 II — anliegende Verordnung, betreffend den RU. in den Schulen, wider mein Erwarten nicht erlassen worden ist, hat das Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Jan. 1921, betreffend Abänderung des Volksschulgesetzes vom 4. März 1875, der Landeskirche die Möglichkeit genommen, sich davon zu überzeugen, ob die Erteilung des RU. mit ihren Grundsätzen übereinstimmt. Dies steht mit der Vorschrift des Artikels 149 Absatz 1 Satz 3 der Reichsverfassung nicht im Einklang, nach der der RU. in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt wird. Denn das sich für die Landeskirche aus dieser Bestimmung ergebende Recht hat für sie nur dann Bedeutung, wenn ihre Vertreter etwa in dem Umfange, in dem es in der erwähnten Verordnung vorgesehen war, von Zeit zu Zeit dem RU. als Zuhörer beiwohnen können. Der von dem Landeskirchenrat gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Reichsverfassung geäußerte Zweifel, ob der uneingeschränkte Erlaß des Gesetzes vom 13. Jan. 1921 mit Artikel 149 der Reichsverfassung vereinbar ist, muß demnach als berechtigt anerkannt werden. Da die Entscheidung des Reichsgerichts, das nach dem Gesetz vom 8. April 1920, Reichsgesetzbl. S. 510, zuständig sein würde, nach meiner Auffassung zugunsten des Landkirchenrates ausfallen würde, beehre ich mich, die Landesregierung in erster Linie zu ersuchen, die von ihr bereits angenommene Verordnung, betreffend den RU. in den Schulen, zu erlassen, womit sie dem § 149 der Reichsverfassung entsprechen würde. Ich gehe dabei von der Erwartung aus, daß die dem Erlaß der Verordnung entgegenstehenden Schwierigkeiten infolge meiner Stellungnahme zu beseitigen sind." Der Landtag hat den empfohlenen Weg der Vermittlung nicht beschritten, sondern an der Beseitigung der kirchlichen Aufsicht festgehalten und die Entscheidung des Reichsgerichts beantragt.

In Württemberg (vgl. die obigen Mitteilungen über die Regelung der Aufsichtsfrage) erregte die Absicht, den RU. eingeleisig zu gestalten, d. h. die Teilung desselben (innerhalb einer Klasse) zwischen Lehrern und Geistlichen zu beseitigen und ihn in den oberen Klassen ausschließlich in die Hände der Geistlichen zu legen, ernsten Widerspruch bei evangelischen Lehrern, insonderheit dem Verein evangelischer Lehrer in Württemberg. Der Verein erklärte, dadurch werde die Bekenntnisschule innerlich in eine weltliche Schule verwandelt, der RU. zu einem Anhängsel an den übrigen Unterricht herabgesetzt, die Zeit für ihn herabgesetzt, seine Wirkung auf die Kinderherzen auch innerlich vermindert, mancher Lehrer der Religion entfremdet, ein Gegensatz zwischen RU. und weltlichem Unterricht ermöglicht und die religiöse Erziehung der Schüler geschwächt — lauter, wie uns dünkt, zutreffende und ernste Gründe. Soviel zu sehen ist, stand man denn auch — schon aus Mangel an geistlichen Lehrkräften — von der strikten Durchführung der Absicht ab und ließ es wohl in den meisten Fällen bei der bisherigen Zweigeleisigkeit sein Bewenden haben. Bei

jener beabsichtigten Umordnung ist freilich nicht zu übersehen, daß der Württembergische Lehrerverein augenscheinlich eine der Kirche und dem RU. wenig freundliche Stellung einnimmt. Im Herbst 1921 wandte er sich an die Schulbehörden mit dem Vorschlag, die Zahl der Wochenstunden für RU. in der Volksschule von 5 bezw. 4 auf 2 herunterzusetzen. Damit stieß er aber auf entschlossenen Widerspruch ganz aus der Seele des Volkes heraus. Der Evang. Volksbund und andre Vereinigungen riefen das evang. Volk zur Einsprache auf, die sich zugleich zum Verlangen gestalten sollte, daß der christliche Charakter der Schule überhaupt und die zentrale Stellung des RU. in ihr behauptet werde. Binnen kurzer Frist waren nicht weniger als 583000 Unterschriften (d. i. drei Viertel aller Evangelischen über 20 Jahre) abgegeben. Alsbald erklärte sich auch die Landeskirchenversammlung mit der Eingabe solidarisch, und selbstverständlich verfehlte eine so gewaltige Kundgebung auch bei Regierung und Volksvertretung ihren Eindruck nicht.

Die evangelische Landeskirche Baden hat in beachtenswerter Weise den RU. in der Fortbildungsschule durch eine Verordnung vom 3. Juni 1921 geregelt. Wir erfahren daraus, daß neben diesem Unterricht die sog. Christenlehre noch fortbesteht, daß der (neueingeführte) RU. zunächst bloß in der allgemeinen Fortbildungsschule gilt, daß aber angestrebt wird, ihn auch in den Fachschulen einzuführen, was ja auch in der Reichsverfassung begründet. Der Lehrplan für den RU. sieht drei Unterrichtsjahre von je 40 Stunden vor. Der Christenlehre wird die Unterweisung in der Bibel vorbehalten, der RU. der FSch. soll sich mit dem Christentum im allgemeinen und insonderheit mit religiös-sittlichen und kirchlichen Tagesfragen befassen: im ersten Jahre Kirchengeschichte und kirchliche Gegenwarts- und Heimatkunde, im zweiten Gemeinschafts- und Einzelleben (Staat — Kirche — Parität — Völker — Krieg und Frieden — Fortschritte des Reiches Gottes — Volkstum — Bürgerpflichten und Rechte, Stand, Beruf, Arbeit, Erwerb, Sparsamkeit, Besitz, Arbeitgeber und Arbeitnehmer — Ehe, Familie, Enthaltsamkeit, Nüchternheit usw.), im dritten Jahre die Religion (Seele, Seelenbildung, Seelenpflege, ewiges Leben usw. Die verschiedenen Religionen — Weltanschauungen usw.).

In Bayern entwickelten sich die Dinge in einer Richtung besonders, namentlich im Zusammenhang damit, daß an eine Umgestaltung des geltenden Lehrplans für den RU. der Volksschule herangetreten und hiefür vom Landeskirchenrat eine freie Gutachten-Kommission aus Geistlichen und Lehrern berufen wurde. Von Seiten der evangelischen Lehrerschaft trat der Wunsch hervor, es möchte, ähnlich wie der Staat dem Lehrerstande das Recht eingeräumt habe, sich zu allen allgemeinen Maßnahmen auf dem Schulgebiete durch einen von den Lehrern freigewählten Landeslehrerrat gutachtlich zu äußern, so auch von Seiten der Kirche den Religionslehrern aus dem Lehrerstand, das Recht zugestanden werden, eine Art Landes-Religionslehrerrat mit ähnlichen Befugnissen zu wählen. Zur Durchführung dieser Ordnung gedenkt man daran anzuknüpfen, daß

in jeder Bezirkssynode ein von den Religionslehrern des Bezirks zu wählender Vertreter Sitz und Stimme hat. Inzwischen hat sich am 25. März 1922 außerdem in Form eines freien Vereins eine Vereinigung evangelischer Religionslehrer und Religionslehrerinnen aus dem Volksschullehrerstand gebildet, die satzungsgemäß die Belange dieser Lehrer vertreten und in allen Fragen der religiösen Jugendunterweisung den pädagogischen Gedanken zur Geltung bringen will. Beschlossen wurde bei der Gründung, daß die Satzung der Kirchenbehörde überreicht und dabei der einmütige Wunsch und Wille ausgesprochen werden soll, daß Kirchenbehörde, Geistliche und Lehrer im vollsten gegenseitigen Vertrauen zueinander in allen Fragen religiöser Erziehung zusammenarbeiten.

Wir gedenken weiter an diesem Punkte der mannigfachen Bemühungen, dem RU. zu innerer Förderung und Befestigung zu helfen und für dieses ganze so wichtige Lebensgebiet neue Kräfte zu erschließen, des entschlossenen Kampfes vieler in Vereinen und sonst organisierten Gruppen für die biblisch-positive Haltung des RU. — des erfolgreichen Strebens des Verbandes deutscher evangelischer Lehrer, Lehrerinnenvereine, sich Sitz und Vertretung in den vom Staate berufenen pädagogischen Beratungskonferenzen zu erkämpfen — des in einer Zeit, wo viele auf Herabsetzung der Stundenzahl des RU. drängen, doppelt beachtenswerten Vorschlags der Religionslehrerversammlung des Rheinlands vom 9. Jan. 1921, es solle in der Oberstufe der höheren Schulen dem RU. eine dritte Stunde eingeräumt werden. Freie Arbeitsgemeinschaften zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen sind da und dort gebildet worden; sie wurden mehrfach auch von Synoden empfohlen. Für einzelne Gebiete sind offizielle Arbeitsausschüsse für das Gebiet des RU. geschaffen worden, die den Kirchenbehörden zur Seite gehen. Schon Okt. 1919 hatte der preußische Oberkirchenrat an alle seine Konsistorien eine Anregung dazu ergehen lassen. Am weitesten in der offiziellen Ordnung dieser Dinge ist man wohl in Oldenburg gelangt. Hier hat der Staat mit Gesetzeskraft bestimmt, daß für jeden Landesteil ein besondrer Ausschuß gebildet wird aus dem (evang.) Oberschulrat für das höhere Schulwesen, einem Mitglied des evangelischen Oberschulkollegiums, vier bezw. 5 und 6 Religionslehrern an höheren Schulen, sechs Volksschullehrern, zwei Volksschullehrerinnen, einem Mitglied des Oberkirchenrats, vier Pfarrern. An vielen Orten sind durch Behörden, freie Ausschüsse, Einzelpersonen Lehrplanvorschläge ans Licht gebracht worden, von höchst mannigfaltiger Art natürlich, sich oftmals gegenseitig aufhebend. In Bayern fand im Juli 1920 auf Veranlassung des Evang. Schulvereins erstmals ein mehrtägiger religionspädagogischer Ferienkursus in Erlangen statt, der zahlreiche Lehrer, Lehrerinnen und Geistliche zu gemeinsamer Arbeit vereinigte. Im April 1922 veranstaltete der Christliche Volksdienst in Leipzig einen außerordentlich reich ausgestatteten und äußerst zahlreich (950 Teilnehmer, darunter viele Nichtsachsen) besuchten „Kongreß für zeitgemäßen RU". Wir berühren, um den uns zugemessenen Raum nicht zu überschreiten, diese Dinge nur flüchtig unter

dem Vorbehalte, sie im nächsten Bericht eingehender zu behandeln. Ein paar Worte aber wenigstens mehr seien der Angelegenheit des RU. in der sog. (die ersten vier Volksschuljahrgänge umfassenden) Grundschule gewidmet. Am 28. April 1920 war das Gesetz über die Grundschulen veröffentlicht worden. Am 16. März 1921 erließ das preußische Unterrichtsministerium seine

Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die Grundschule.

Darin waren auch Bestimmungen für den RU. enthalten. Er sollte im ersten Schuljahre untertauchen in dem für dieses allein vorgesehenen sog. Gesamtunterricht, der noch keine Scheidung von Lehrfächern kennt, so daß insonderheit im letzten Drittel des Jahres etwa $1\,^1/_2$ Wochenstunden der Behandlung religiöser Stoffe gewidmet wurden. Im zweiten Schuljahre sollten dann dem RU. zwei, im dritten drei, im vierten vier Wochenstunden gewidmet werden. Im ganzen ergäbe das in den vier Schuljahren eine Gesamtzeit von 380 Stunden für den evang. RU. Das bislang geltende Maß betrug aber 640. Also eine Verkürzung um $^2/_5$. Dem katholischen RU. dagegen wurde ein Maß von 3, 4, 4, 4 Stunden, im ganzen also 600 Stunden zugebilligt (gegen bisherige 640). Dazu kommt, daß dem katholischen RU. durch die Richtlinien bestimmte und bedeutsame Ziele gesteckt wurden, dem evangelischen aber wurde nichts von dergleichen positiven Zielen gestellt. In stofflicher und in methodischer Hinsicht blieb der evang. RU. sozusagen ungestaltet; ein Lehrbuch wurde für die ersten drei Schuljahre überhaupt nicht verlangt. Kein Wunder, daß diese Richtlinien bei vielen Verwunderung und Widerspruch hervorriefen. Insonderheit die Kreise der evangelisch organisierten Lehrer und Lehrerinnen rührten sich. Man fragte, wie es komme, daß die evangelischen Kirchenbehörden dieser Ordnung nicht widersprachen. Man beschwerte sich, daß anscheinend zwar die Vertreter der allgemeinen Lehrerorganisationen und wohl auch die der katholischen, nicht aber die der evangelischen Organisationen ihren Einfluß auf die Gestaltung der Dinge hatten üben können. Der Verband deutscher evangelischer Lehrer- und Lehrerinnenvereine, Unterrichtsausschüsse bei den Konsistorien, der preußische Oberkirchenrat selber erhoben Vorstellungen beim Ministerium. Schließlich wurde im Preußischen Landtag selbst im Februar 1922 ein Antrag angenommen, den Grundschullehrplan dahin abzuändern, daß für den evangelischen und katholischen RU. die gleiche Stundenzahl angesetzt wird. Das Ministerium mußte dem gegenüber seinen Standpunkt preisgeben. Man zog sich darauf zurück, daß die Richtlinien überhaupt nur vorläufige Geltung haben sollten, und stellte Berücksichtigung der erhobenen Beschwerden in Aussicht.

III. Die wichtigsten evangelischen Organisationen für das Schulgebiet.

Nur in äußerster Kürze können wir in diesem Jahre über dieses wichtige Gebiet berichten. Zusammenfassend darf gesagt werden, daß eine erfreuliche Vorwärtsentwicklung zu beobachten ist. Vieles bleibt noch zu tun und zu erreichen. Aber unter dem Ernst der Zeit kommt der rüstigen Arbeit der Organisationen viele Empfänglichkeit und Willigkeit aus dem evangelischen Volke entgegen.

1. Der Deutsche Bund für christl.-evang. Erziehung in Haus und Schule (Geschäftsleitung Direktor Winkler, jetzt Frankfurt a. O., Hohenzollernstr.): Er berichtet von ganz überraschenden Fortschritten. Ein Mitgliederstand von über 800000 ist bereits erreicht. Träger der Organisation: Hauptvorstand und Beirat — Provinzial-, Bezirks- und Ortsgruppenvorstände. Eigene Landesgruppen in Württemberg, Hessen-Darmstadt, Oberhessen, Kurhessen, Nordmark, Anhalt, Ostmark; Provinzialgruppen in Vorpommern, Mittelpommern, Hinterpommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Groß-Berlin. Anderwärts zahlreiche Einzelmitglieder. Der Bund „tritt ein für christliche biblische Erziehung im Hause und die Pflege christlichen Familienlebens auf dem Grunde des Evangeliums und Bekenntnisses und kämpft für Glaubens- und Gewissensfreiheit auf dem Boden des Elternrechtes, das er rücksichtslos betont, für die Schule der Gesinnungseinheit mit dem Hause, d. i. für Evangelische Schule, die Schule mit der Bibel." April 1922 Reichstagung des Bundes „Haus und Schule" in Dessau. Organe: Haus und Schule. — Das christliche Familienblatt.

2. Der Allgemeine Evangelisch-Lutherische Schulverein (Hauptgeschäftsstelle: Direktor Dr. Kropatscheck, Klotzsche b. Dresden, Königsbrückerstr.). Auch er hat in den beiden letzten Jahren seine Organisation wesentlich ausgebaut und befestigt. 12. Hauptversammlung 1921 in Zwickau, 13. 1922 in Chemnitz. Sechs Landesschulvereine sind angeschlossen, nämlich Sachsen, Thüringen, Hannover, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; außerdem in allen anderen lutherischen Landes- und Freikirchen zahlreiche Gruppen und Einzelmitglieder. Auch hier lebhafteste Mitarbeit an der Schulbewegung. Der sächsische Landesschulverein wandte sich besonders dagegen, daß ein RU. auf Grund der Zwickauer Thesen als in Übereinstimmung mit der Reichsverfassung stehend angesehen werde, was dann auch vom Landeskonsistorium verneint wurde. Kurse für Eltern und Erzieher; Sorge für kirchlichen Ersatz-Religionsunterricht. Das Verhältnis zu den Landes-Elternvereinen zu klären, wurde den einzelnen Landesschulvereinen überlassen. Organ: „Ev.-Luth. Volksblatt für Stadt und Land."

3. Verband deutscher Evang. Schulgemeinden- und Elternvereinigungen, Lehrer- und Lehrerinnen-Vereine. Spitzenorganisation für die beiden in seinem Namen vereinigten Gruppen.

Geschäftsstelle für die Haupt- und die beiden Unterorganisationen: Direktor Grünweller, Rheydt, Rheinland. Der Verband der evang. Lehrer- und Lehrerinnenvereine ein Zusammenschluß von Berufsvereinen auf dem Boden des biblischen Christentums und des reformatorischen Bekenntnisses. Mitgliederzahl zur Zeit etwa 6000 Lehrer und Lehrerinnen. Die stärksten Vereine sind in Rheinland, Westfalen, Berlin, Württemberg. Verbandsorgan die seit 1888 erscheinende „Deutsche Lehrerzeitung". — Der Verband Evang. Schulgemeinden und Elternvereinigungen unpolitische Vereinigung auf dem Boden des biblischen Christentums zur Sicherung der evangelischen Schule mit biblisch-christlicher Unterweisung und Erziehung für ihre Kinder. Mitgliederzahl zur Zeit über 200000; Geschäftsstelle in Barmen-R., Sonntagstr. 35. Verbandsorgan: Die evangelische Schulgemeinde. Mit dem Reichselternbund hat der Verband die Neuwieder Richtlinien zur Vermeidung von Doppelorganisationen und zu friedlicher Arbeitsgemeinschaft abgeschlossen. — Der Verein deutscher evangelischer Lehrerinnen mit dem ihm eingegliederten Junglehrerinnen- und Seminaristinnenbund hat eine eigene Geschäftsstelle in Barmen, Kleiner Werth 62. Als Berufsverein ist er dem oben genannten Verband, als Frauenorganisation der Vereinigung evangelischer Frauenverbände angeschlossen.

4. Das Deutsche Evangelische Schulkartell, in welchem außer den bisher genannten Organisationen insonderheit der Verband evangelischer Religionslehrerinnen (Geschäftsführung: Oberin v. Tiling, Elberfeld, Hochstr.) und die Vereinigung positiver evangelischer Religionslehrer an höheren Schulen zusammengeschlossen sind: vgl. oben S. 317. Vorsitzender: Prof. D. Bachmann, Erlangen.

5. Der Reichselternbund (Reichsverband Evangelischer Eltern- und Volksbünde) vergl. oben S. 345, gegründet 27. Januar 1922 in Berlin behufs Zusammenschlusses der für sich stehenden Elternbünde insonderheit in den von der Arbeit der älteren Organisationen noch weniger berührten Landesteilen. Organisation: Evangelischer Gesamtelternbund Groß-Berlin — Evang. Elternbund Brandenburg — Braunschweig — Hannover — Pommern — Rheinland — Landesverband der christlichen Elternvereinigungen in Sachsen — Provinzial-Elternbund Sachsen — Schlesien — Westfalen — Württemberg — Ostpreußen. Ungefährer Stand im März 1922, soweit schon festgestellt, 2054 Elternbünde mit fast 1200000 Mitgliedern. Jeder Einzelverband hat seine eigene Gliederung und Geschäftsstelle. — Organe des Reichsverbands: Vertreterversammlung — Vorstand — Beirat — Reichsgeschäftsstelle (beim Evang. Preßverband für Deutschland in Berlin-Steglitz Beymestr.). Der Reichselternbund hat sich die Grundsätze zu eigen gemacht, die der zweite Evangelische Kirchentag in Stuttgart zu der Frage „Kirche und Schule" aufgestellt hat.

Lebhafte Bewegung, emsige und mutige Arbeit, ernste große Schwierigkeiten und Nöte kennzeichnen die Lage des Gebietes, dem dieser Bericht gewidmet ist. Der innerkirchlich dogmatisch-religiöse Gegensatz belastet es; der Widerspruch der Menge gegen Christentum und Kirche gärt in ihm, die Spannung zwischen großen Teilen der Lehrerschaft und der Kirche wirkt überall hemmend und erschwerend. Aber es hat sich in den zwei Berichtsjahren auch gezeigt, daß der Gedanke der christlichen Schule in dem Herzen des evangelischen Volkes aller Schichten tief und fest verankert ist. Die innere Zusammengehörigkeit von Kirche und Schule — bei aller Selbständigkeit der Schule — dieses uralte Lebensgesetz deutscher Entwicklung, wird sich, so hoffen wir, als Gut und Erbe auch für die Zukunft behaupten.

Nachtrag.

Im Nachtrag zu den S. 34 abgeschlossenen Mitteilungen über das Schicksal des Reichsschulgesetzentwurfes sei bemerkt, daß seit jener Entscheidung des „Bildungsausschusses" über § 1 des Entwurfs die parlamentarische Arbeit ruht. Es wurde der getroffenen Entscheidung das Bedenken entgegengeworfen, daß damit die Grundsätze der Reichsverfassung über die Stellung der Gemeinschaftsschule verletzt seien. Die Reichsregierung verschob eine deutliche Stellungnahme. Als der Bildungsausschuß im Juni 1922 seine Arbeit fortsetzen wollte, fand er den Wunsch und Rat der Reichsregierung vor, von Weiterführung seiner Beratung vorläufig abzusehen; bis zum Herbste würde die Reichsregierung ihre Stellung zur Sachlage kundgeben, dann sei es Zeit, die Arbeit fortzusetzen. Der Ausschuß hat demgemäß die Fortsetzung der Beratungen bis auf September-Oktober vertagt. Es muß als sehr bedauerlich betrachtet werden, daß auf diese Weise aus einem zum mindesten sehr zweifelhaften rechtlichen Bedenken heraus die Erledigung der viele Gemüter in Spannung haltenden Angelegenheit noch weiter als bisher schon hinausgeschoben ist.

Elftes Kapitel.

Kirchliche Zeitlage.

Bearbeitet von Pfarrer D. Schneider, Berlin-Grunewald.

(Abgeschlossen Ende Juni 1922.)

I. Der Untergrund der kirchlichen Zeitlage.

Die Kirchengeschichte wird einst feststellen, daß mit den Jahren 1920 und 1921 eine neue Epoche begonnen hat. Die evangelischen Landeskirchen Deutschlands sind etwas ganz anderes geworden, als sie seither waren. Das spricht wuchtig und klar der erste Satz in Art. 137 der Deutschen Reichsverfassung aus: „Es besteht keine Staatskirche." Wir hatten sie fast 300 Jahre lang. Sie war nicht ohne inneres Recht und äußeren Segen, aber sie brachte doch auch allerlei innere Lähmung und äußere Hemmung, je länger desto mehr. Wir haben sie gehabt. Wir wollen an sie nicht ohne pietätsvollen Dank gedenken, aber wir dürfen ihr getrost den Abschied geben. Sie ist den Weg alles Zeitlichen gegangen. Das aber, was die Kirche den kurzlebigen Geschlechtern zu geben hat, das, was in ihr selbst ihre eigentliche Kraft ausmacht und den Kern ihres Wesens darstellt, das ist ewig; das wird hinübergenommen in die neuen Gebilde, das soll in ihnen kreisen wie das Blut im Körper, ohne das kein Organismus leben kann.

Noch sind die Kirchen in ihrem äußeren Aufbau nicht, was sie sein sollen, was sie werden müssen. Sie ringen noch nach Gestaltung. In diesem Ringen offenbaren sich unvermutete Kräfte. Wenn der Zeitgeist glaubte und mit geblähter Selbstverständlichkeit behauptete, die Kirche sei längst eine baufällige Bretterbude, das Christentum überhaupt sei von dem modernen Zeitbewußtsein ja doch längst zum alten Eisen geworfen, so muß er erkennen, daß er sehr falsch diagnostiziert hat. Man will die Kirche, gerade jetzt, selbst die, welche sich sonst wenig um sie kümmerten. Die Kirchbaumeister sind gemein im Land geworden. Die herrlichsten Baupläne werden auf den Tisch der Zeit gelegt. Arbeiter und Handlanger melden sich massenhaft. Wir freuen uns dessen ohne Rückhalt — laudanda voluntas.

Ja, unser Volk will die Kirche. Die früher so versteckte Ahnung ist ihm zur Gewißheit geworden, daß es sie bitter nötig hat — gerade jetzt. Dazu hat die böse Zeit geholfen, diese dunkle Ahnung aus dem Unterbewußtsein emporzuheben. Nun will ein Neues werden; alle kirchliche Arbeit, nicht nur die um äußere Verfassungsformen, ist ein

Ringen um Neugestaltung. Volksmission, Äußere Mission, Innere Mission, Kultus, Predigttätigkeit, Gemeindeorganisation, Wohlfahrtspflege — sie alle sind vor neue Probleme gestellt, und ihre Lösung — das darf man freudig bekennen — wird mit Tatkraft und Gottvertrauen angestrebt. Freilich wirft der Gärungsprozeß, der eine neue Gestaltung der äußeren Kirchenformen herbeiführen wird, allerlei Schaum der Phantasterei aus. Aber wir sind doch auf dem Wege zur Klarheit und Reinheit. Es ist doch besser, als wenn gar nichts geschähe. Der gärende Most wirft schließlich von selbst alles Unreine aus. Der Todfeind des kirchlichen Wesens war immer die bleierne Lethargie; Jahre der Kampfesnotwendigkeit, des Ringens nach Durchsetzung ihres äußeren und inneren Wesens sind der Kirche von jeher heilsam gewesen.

Der Konsolidierung der empirischen, der „gemachten" Kirche, wie es Prof. D. Walther nennt, — die „wesenhafte" Kirche steht ja doch über allen Zeitwirren und außerhalb aller menschlichen Verfassungsarbeit — galt ein gut Stück all der Arbeit, von denen die Bände dieses Buches nun fast ein halbes Jahrhundert lang Jahr um Jahr Bericht geben. Nicht erst in den letzten beiden Jahren stand dieses Problem auf. Der Krieg mit dem nachfolgenden politischen Umsturz hat eine in dieser Richtung längst schon einsetzende zielbewußte Arbeit nur kurzweilig unterbrochen, ihr dann neue Impulse gegeben und sie zu energischer Entfaltung und praktischer Bautätigkeit gezwungen. Die Vertretungskörper der Kirchen, ihre Kollegien, ihre Behörden, ihre Baumeister und Handlanger von oben bis unten haben seit Jahrhunderten nicht so viel Arbeit gehabt, nicht so viel Verantwortung getragen, als eben jetzt. Man sollte das nicht vergessen bei allen ungeduldigen Klagen hin und her. Nicht Notbaracken sollen gebaut werden, wo man eine Weile unterkriechen kann vor dem Unwetter der Zeit, sondern ein festes Haus, in dem auch die Nachfahren noch mit Befriedigung wohnen dürfen. Wir glauben behaupten zu dürfen, daß die Gegenwart, der epochale Zeitabschnitt, in dem wir jetzt stehen, auf kirchlichem Gebiet nicht ein so kleines, indolentes Geschlecht gefunden hat, als auf politischem Boden.

* * *

Wir verzichten für diesmal aus wohlerwogenen Gründen darauf, den politischen Hintergrund der kirchlichen Lage zu zeichnen, wiewohl wir am wirtschaftlichen und sozialen Untergrund nicht ganz stillschweigend vorbeigehen können. An Stelle jenes setzen wir hier nur einen Satz Luthers, des ewig Zeitgemäßen (aus seiner Schrift: Ob Kriegsleute auch in seligem Stand sein können, 1520) — eine nicht überflüssige Erinnerung zum vierten Säkulum dieser Worte:

„Den Staat ändern und den Staat bessern sind zwei Dinge, so weit voneinander als Himmel und Erden. „Ändern" mag leichtlich geschehen, „bessern" ist mißlich und gefährlich. Warum? Es steht nicht in unserm Willen und Vermögen, sondern allein in Gottes Willen und Hand. Der tolle Pöfel aber fragt nicht viel, wie es besser werde,

sondern daß nur anderes werde. Wenn's dann ärger wird, so will er abermals ein anderes haben. So kriegt er Hummeln für Fliegen und zuletzt Hornissen für Hummeln. Es ist ein verzweifelt, verflucht Ding um einen tollen Pöfel, welchen niemand so wohl regieren kann als die Tyrannen. Dieselbigen sind der Knüttel, dem Hunde an den Hals gebunden."

Rußland hat ja schon seinen Tyrannen, Frankreich auch, und im angelsächsischen Staatstum heißt er: der Mammon. Wir haben ihn auch. Er heißt: die Not, die bittere Not, die manche zusammenbrechen, viele verzagen und auch etliche lästern macht. Aber es wird einmal eine Zeit kommen, vielleicht erst in Jahrzehnten, wiewohl sie schon unterwegs ist, wo man wird sagen können: Gott hat dir deine Not gesegnet, du deutsches Volk; du wärest verdorben ohne diese Zuchtrute. Gott will dich erhalten.

Die wirtschaftliche Not hat erst angefangen, durchs Land zu gehen. Sie ist noch lange nicht vorüber; sie wird mit ihrem ehernen Tritt noch manches blühende Feld verwüsten. Die Kirche wird sie nicht zerstören, wiewohl sie ihr vielleicht sehr harte Jahre bringen mag, eine Möglichkeit, an die zur Zeit nur wenige nachhaltig und ernsthaft denken.

Wir verelenden nicht nur materiell, wir verelenden auch moralisch. Es hat seit hunderten von Jahren noch nie einen solchen Tiefstand der öffentlichen Moral gegeben, als eben jetzt. Gewalttat und Mord, Raub und Totschlag, die sonst etwas Sensationelles waren, sind etwas derart Alltägliches, daß man kaum noch Notiz davon nimmt. Man kann kein Zeitungsblatt in die Hand nehmen, ohne Derartiges zu lesen, wo man auch sei. Das ist die „Freiheit", die sich ausleben will.

Sozialismus — ein schönes Wort von tiefer ethischer Bedeutung: Zurücksetzung des Eigeninteresses hinter dem der Gesellschaft. Aber was wir davon sehen in der Welt, ist nichts als ein jammervolles Zerrbild, der Egoismus in Reinkultur. In dieser Depravation eines ursprünglich reinen Gedankens liegt ein unentrinnbares Schicksal, eine innere, geschichtlich unterbaute Logik. Der Sozialismus hat sich, schon von Marx an, nicht mit dem Idealismus verbündet, sondern mit dem Materialismus. Daran wird er zugrunde gehen. Die Worte: Pflicht, Amtstreue, Gewissenhaftigkeit, alles, was den inneren, ethischen Wert des Menschen ausmacht, stehen derzeit tief unter Pari. Was nützt und Gewinn bringt, ist erlaubt und gut, nicht was der Staat fordert und die Allgemeinheit fördert. Egoismus ist Parole. Das war bei Minderwertigen schon immer so, jetzt aber hat sich's durchgearbeitet wie fressender Eiter auch in die Stände und Volksschichten, die früher noch auf Ehre und Pflicht hielten. Wo ist das Wort geblieben: „Deutsch sein heißt eine Arbeit um ihrer selbst willen tun." Die Erwerbenden von heute lachen über solche altväterische Naivität. Arbeit tut man entweder gegen hohen Lohn oder gar nicht. Es bleibt einer der wahnwitzigsten volkswirtschaftlichen Irrtümer, daß Deutschland in dem Augenblick, wo es der intensivsten Arbeit fleißiger Hände bedurfte, um wieder hochzukommen, den Zwang

des achtstündigen Arbeitstags einführte. Nun wird nicht mehr die Arbeitsleistung bezahlt, sondern die bei der Arbeit zugebrachte Zeit. Es gibt kaum einen gründlicheren Lehrmeister der Trägheit, als dieses wirtschaftliche Gesetz. Die führenden Geister der Industrie betonen unermüdlich aber ebenso vergeblich, daß während der Dauer dieses Zwanges ein Aufstehen aus der Tiefe unmöglich ist. Es hindert ja selbst den Arbeitswilligen und Fleißigen, sich aus dem harten Druck der dumpfen Masse zu erheben.

Es ist traurig, zu sagen, daß die altpreußische Ehrenhaftigkeit unseres Beamtenstandes sehr brüchig geworden ist. Ein einziges Jahr bringt mehr Fälle von Bestechlichkeit und Untreue ans Licht, als sonst drei Jahrzehnte. Und wieviel wuchert heimlich! Ein Volkswirtschaftler behauptet, daß Werte von mehr als 5 Milliarden verschleuderten Heeresgutes, das man damals als Restbestand des verhaßten Militarismus nicht schnell genug loswerden konnte, sich in Wucher- und Schieberhänden befindet. Nicht umsonst gedeiht bei uns das Ostjudentum, wie der Schimmelpilz auf fauligem Holz. Sind das automatische Folgen des Krieges? Wir wissen, daß das behauptet wird; ein winzig Körnlein Beachtlichkeit steckt in dieser Einrede, ein sehr kleines. Eine Regierung, die das ist, was sie heißt, hätte der Desorganisation längst Herr zu werden vermocht, wenn sie nur Kriegsfolge wäre. Aber nein — sie ist Folgeerscheinung des neuen Zeitgeistes, dem die Raffgier des Egoismus etwas durchaus Normales und Erlaubtes ist. Auf die höhere Moral, die einst der Kultusminister Haenisch der erwartungsvollen Umwelt verheißen hat, die aus dem Gebilde des neuen Sozialismus aufsteigen und unter Bruch mit den alten, überlebten Moralbegriffen eine reinere Welt aufbauen sollte, warten wir noch immer. Vielleicht ist unsere politische Welt inzwischen zu der schamhaften Selbsterkenntnis gediehen, derartiges nicht mehr zu erhoffen. Ein kleines, vielleicht in diesem Sinn zu deutendes Kennzeichen: Wir haben seit sieben Jahren keinerlei umfassende moralstatistische Veröffentlichungen der staatlichen statistischen Ämter mehr. Sie werden freilich, wenn sie endlich einmal kommen, nicht sehr erbaulich aussehen. Auch für den Geist der Zeit gilt noch das alte Wort: an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Etwa 50 in Deutschland arbeitende Versicherungsgesellschaften haben eine Statistik aufgetan, aus der sich ergibt, daß die durch Einbruch und Diebstahl verursachten Schäden um etwa das 28fache gegenüber der Vorkriegszeit zugenommen haben. Daher Tariferhöhungen bis zur Unerschwinglichkeit, erschwerte Neuversicherung und — freie Hand den Herren Dieben und Räubern.

Eine unerhörte Raffgier hat alle produzierenden Stände in ihren Bann geschlagen, nicht am wenigsten die Landwirtschaft und den Bauernstand. Wucher in Handel und Wandel — es wird ihm ja so leicht gemacht; die volkswirtschaftlichen Theorien der Zeit ebnen ihm den Weg. Darum bleiben alle von Zeit zu Zeit mit hohen Worten in die Erinnerung gerufenen Wuchergesetze und Verordnungen nur ein Schlag ins Wasser. Es kann ja auch gar nicht anders sein. Der Arbeiter

bewilligt jeden Preis, der gefordert wird, warum sollen Bauer und Händler ihn nicht nehmen? Kommt jener nicht aus, so wird eben gestreikt, und jeder Streik geht gegenüber der Staatsgewalt und vollends dem kommunalen Organismus ja doch endlich zu seinem Siege aus. Dafür sorgt schon die Masse. Alle fein ausgeklügelten Etats unserer Staats- und Kommunal-Verwaltungen sind bereits Makulatur, wenn sie genehmigt sind und gedruckt werden. Die höheren Löhne fordern immer neue Steuern, diese bringen immer stärkere Verteuerung der Ware, diese wieder neue Forderungs- und Lohnerhöhungen. So geht der circulus vitiosus weiter bis zum wirtschaftlichen Zusammenbruch, den Rußland schon erlebt hat, den Österreich eben jetzt, da wir dies schreiben, erfährt. Jetzt sind wir an der Reihe. So weit hat die volkswirtschaftliche Weisheit unserer Tage uns gebracht. Die unaufhörlich steigende Entwertung des Kapitals hat allen Sparsinn umgebracht. Die Festbesoldeten können überhaupt an irgendwelche Ersparnisse schon längst nicht mehr denken, welcher Klasse sie auch angehören mögen. Sie dürfen schon Gott danken, wenn es nach dem Worte gehen darf: „So wir Nahrung und Kleidung haben, so lasset uns genügen." Die schnell Verdienenden wollen keine Ersparnisse haben, denn diese würden ja doch nur dem Schicksal des Schnees im Mai ausgesetzt sein. So wird viel verbraucht, flott gekauft und verkauft trotz alles Wuchers. Dem oberflächlichen Beobachter scheinen Handel und Wandel in einer Blüte zu stehen, wie nie zuvor. Es ist eine Treibhausblüte im Mistbeet mit flachem Boden. Bald werden die Wurzeln am Boden angelangt sein, und dann kommt das Verdorren. Ausländer, wie eben jetzt der Besitzer der Times und spiritus rector der Northcliffe-Presse, sehen bei ihren Beobachtungsreisen durch deutsches Land diese Scheinkultur und behaupten, es gehe Deutschland vortrefflich. Ob sie es wirklich glauben? Wir halten sie für klüger, als sie sich geben. Aber freilich, der Schein muß aufrecht erhalten werden, als ob unsere Volkswirtschaft ein weiteres Auspressen noch sehr wohl vertragen könne. Ist dann der letzte Tropfen ausgequetscht, so wird die Zitrone beiseite gelegt, dann ist Deutschland in der Weltwirtschaft erledigt. Das ist ja doch schließlich trotz aller humanitären Reden das Endziel. Frankreich nennt das „Sanktionen" und unsere Regierung nennt das „Erfüllung".

Wir verelenden auch intellektuell. Der Dilettantismus auf politischem und volkswirtschaftlichem Gebiet färbt ab auf alle geistigen Werte. Die Geringschätzung alles rein Ideellen, alles dessen, was nicht alsbald in bar Geld umzumünzen ist, gedeiht im Volkswesen. Übrigens nicht nur in Deutschland. Es ist ein internationaler Kulturfluch, eine zwangsläufige Folge der ruckartigen Umschaltung aller Macht und Autorität auf die Masse. Hat nicht einst ein auch von unsern Demokraten verehrter deutscher Dichter gesagt: „Verstand ist stets bei wenigen nur gewesen"? Jetzt sucht man die Weisheit beim dicken Haufen; ihre Popularisierung ist längst schon zur Trivialisierung geworden. Kaum jemals zuvor ist soviel von „Volksbildung" geredet worden, und kaum jemals zuvor ist so

wenig davon ersichtlich gewesen. Man schmeichelt der Masse mit ihrer erhöhten Intelligenz — die Auguren, die die Massen am Leitseil halten, wissen's freilich besser, aber sie sagen's nicht. Sie brauchen Herdenstimmung, und das Schlagwort hilft dazu, sie immer wieder zu schaffen. Geistige Werte gelten wenig, aber die rohe Muskelkraft gilt. Die Hauptlastträger der Zeit sind die Intellektuellen, früher die „Gebildeten" genannt. Sie leiden nicht nur persönlich; die Bildung selbst, das Wort im weitesten Sinn gefaßt, leidet. Man merkt das sehr deutlich im Kulturleben, schon am Umgangston und im öffentlichen Auftreten der Menschen. Erlaubt ist, was gefällt, und das „Gemeine", das „Platte", der Durchschnittstypus des Herdentums, gefällt doch der Masse immer am meisten. Es ist Fleisch von ihrem Fleisch. Alles, was herausragt, muß zurück. Nur keine Qualität, es gilt nur die Quantität. Der rohe, ungelernte Arbeiter verdient — den heutigen Geldwert umgerechnet auf den der Vorkriegszeit — nach den Durchschnittsberechnungen eines Volkswirtschaftlers etwa 95 % des früheren Wertes, einige Kategorien, besonders die Jugendlichen, stehen weit besser als jemals zuvor. Sie haben es verstanden, sich an der allgemeinen Not vorbeizudrücken — kraft der Massen. Der gelernte Arbeiter hat etwa 72 %, der Qualitäts-Arbeiter etwa 61 %, der mittlere Beamte etwa 45—48 %, der Akademiker vielleicht 30—32 %, die oberen Klassen derselben etwa 24 % des früheren Einkommens. Die Not unter den nicht von Haus wohlhabenden Studenten — der deutsche Studentendienst sucht ihr wacker zu wehren — steht in sonderbarem Gegensatz zu der Vergeudungslust des jugendlichen Arbeiters. Die alten Rentner, die ein Leben mühevoller Arbeit und oft harter, selbstverleugnender Entbehrung hinter sich haben, sehen sich um den gehofften sorgenfreien Lebensabend gründlich betrogen. Sie sind als „Kapitalisten" von Rechts wegen völlig ausgeplündert. Für die notleidenden Alten geht der Klingelbeutel durchs Land. Es gehört ein fröhlicher Wagemut dazu, jetzt ein akademisches Studium zu beginnen, die Karriere des Müllfahrers ist pekuniär jedenfalls aussichtsreicher. Von 12000 Berliner Studenten müssen etwa 8000 ihren Unterhalt oder doch einen erklecklichen Teil desselben nebenher verdienen als Privatlehrer, als Bankangestellte, Stenotypisten oder Korrespondenten, als Versicherungsagenten oder Stadtreisende. 3000 von diesen 8000 arbeiten in fester Stellung täglich ihre acht Stunden und müssen ihr Studium in der übrigen Zeit oder des Nachts betreiben. Im Sommer 1921 haben 60 Berliner Studenten überhaupt obdachlos gelebt und die Nächte in den Wartesälen der Bahnhöfe oder auf den Bänken des Tiergartens zugebracht. In den Sommerferien gehen Tausende von Berliner Studenten nicht nach Hause, sondern aufs Land, um Erntearbeit zu suchen. Genau so geht es den Studierenden der Kunsthochschulen. Ein ergreifendes Bild von der Not des Mittelstandes, dem die große Mehrzahl der Studenten entstammt. Ein in Berlin lebender Holländer zeichnet es im „Allgemeen Handelsblad".

Die gelehrte wissenschaftliche Produktion leidet schwer unter dem Druck der Zeit. Die „Notgemeinschaft für deutsche Wissenschaft" und ihre Ortsstellen kämpft mit heroischem Mut gegen diesen Niedergang. Aber all ihre Hilfe ist doch endlich nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Unsere anständige Presse ringt um ihre Existenz. Der Mittelstand kann die wegen der Steigerung des Papierpreises und der Löhne von Vierteljahr zu Vierteljahr erhöhten Haltegebühren nicht mehr aufbringen. In der Zeit der Quartalswende April 1921 haben 160 periodische Druckschriften ihr Erscheinen eingestellt, 43 Tageszeitungen und 117 Fachblätter. Die große politische Presse arbeitet mit Verlusten oder — erliegt der Verfremdung, d. h. außerdeutschen Einflüssen. Im Buchhandel sind gediegene geschichtliche Werke ungefragt, besonders solche vaterländischen Inhalts, die Klassiker lagern; Romane gehen, besonders aber solche erotischen Inhalts; in diesem „Artikel" blüht das Geschäft. Auch okkultistische und nekromantische Werke erfreuen sich lebhafter Nachfrage. Die Sterndeuter- und Wahrsager-Literatur, bis herunter zu den Traumbüchern, wird flott gefragt. Astrologen der „wissenschaftlichen Gesellschaft Framo" bieten in den Familienblättern ihre Dienste an. Wir lasen selbst im „Daheim" etliche solcher Inserate von Astrologen, die die „Nativität zu stellen" bereit waren nach Angabe des Geburtstages. In der Hintertreppenliteratur vollends wimmelt's davon. Das sind etliche Stichproben unserer neuen Volkskultur; das ist der Untergrund unserer sozialen Lage.

Und die Weltwirtschaft? Aus einer Rede Friedjof Nansens: „Die kranke Welt" entnehmen wir folgendes: In Canada ist die Ernte so reichlich gewesen, daß das Land soviel ausführen könnte, als zur Ernährung der in Rußland Hungernden und am Hungertod Sterbenden nötig ist. In den Vereinigten Staaten verfault der Weizen in den Scheunen der Farmer, weil sie keine Käufer für ihre Überprodukte finden. In Argentinien lagert der Mais in ungeheurem Überfluß, man kann ihn nicht loswerden, er wird in den Lokomotiven als Brennstoff verheizt. In Brasilien sind ungeheure Vorräte von Kaffee, die Ernte mehrerer Jahre. In Deutschland sind nur vermögende Familien imstande, sich Bohnenkaffee zu kaufen. In Sumatra häufen sich die Tabakvorräte ins Unendliche. Überseeischer Tabak und Zigarren haben in Deutschland fast unerschwingliche Preise. Der Handel verdient nicht nur Millionen, sondern Milliarden. Zwischen Europa und Amerika liegen Schiffe müßig und fahren nicht. Amerika erstickt im Überfluß — auf den andern Erdteilen verhungern 20—30 Millionen Menschen. Von der Möglichkeit einer derartigen Gestaltung ahnten unsere Politiker, die einst den Frieden schlossen und von Erfüllungspolitik unentwegt weiter reden, nicht das geringste. Wo blieb nun das alte Dogma des liberalen Materialismus, daß die Weltwirtschaft derartige Abnormitäten in der Wurzel schon beseitige, daß Überfluß und Mangel allezeit automatisch sich regulieren würde? Er hat, wie so manche auf diesem Boden gewachsene Doktrin, vor den harten Wirklichkeiten des Lebens sich als Einbildung erwiesen. Der Götze Mammon hat die früher für unerschütterlich ge-

haltenen weltwirtschaftlichen Prinzipien völlig umgestürzt. Ihm werden mehr Menschen geopfert, als einst Kinder dem Moloch. Was sind dagegen selbst die harten Kriegsopfer?

Es gibt in den Vereinigten Staaten einen Satiriker, einen Vollblutamerikaner deutschen Blutes vom Großvater her, Mencken ist sein Name, der seinen Landsleuten, die vor dem Wort „Demokratie" in abgöttischer Verehrung auf den Knien liegen, zuweilen bittere Wahrheiten sagt; so, wenn er schreibt: „Der Mob ist der erbarmungsloseste aller Tyrannen;" oder: „Demokratie und Redefreiheit sind ewige Feinde, der echte Demokrat will die Freiheit nur für sich." Ist der Satz nicht auch ein Spiegel deutscher Zustände: „Politik in einer Demokratie ist letzten Endes immer nur ein Kampf um die Ämter durch die Umschmeichler des Proletariats?"

Ist denn nun das deutsche Volk so völlig verblödet, daß es das Unhaltbare seiner jetzigen Lage nicht mehr zu erkennen vermag? Gewiß nicht, die Nachdenkenden wissen lange, wie es aussieht im Lande. Die großen Massen werden es erst gewahr werden, wenn die Konsequenz einer derartigen Lage, die bittere Not, auch an sie kommen wird. Sie allein hat Überzeugungskraft, sie überzeugt aber auch viel gründlicher als die herrlichsten Theorien und die klarsten Beweise. Dahin geht ja die Wirtschaftspolitik der Gegenwart, den Massen die Not vom Leibe zu halten, wofür es ja auch gute humanitäre Gründe gibt. Der Mittelstand mag ruhig verelenden, das tut dem System nichts. Aber auf die Dauer ist das doch nicht möglich, die große Masse am wirtschaftlichen Verfall vorüberzuführen; das sehen allmählich auch die intelligenteren Elemente im Arbeiterstand ein. Die Erkenntnis ist auf dem Marsche. In der Tiefe der Volksseele bereiten sich große Änderungen vor. Die irren gründlich — wir sagen das mit guter Zuversicht —, die unser Volk eines Aufstiegs nicht mehr für fähig halten. Aber gut Ding will Weile haben. Der Zustand der Willenlosigkeit und Bewußtlosigkeit in lähmender Narkose dauert bei einem Volkskörper oft ebenso viele Jahre, wie er bei einem narkotisierten Menschenkörper Viertelstunden andauert. Es wird ein schweres Erwachen in bohrendem Schmerz sein, ein langes Rekonvaleszentenlager, auf dem unser armes, verführtes und zerrissenes Deutschland vielleicht jahrzehntelang liegen muß. Wir kommen an dieser schmerzlichen Prüfungszeit nicht vorüber. Alles Gewaltsame würde ja nur zum völligen Zusammenbruch (Bürgerkrieg) führen. Die Fanatiker, die an die Gewalt appellieren, wissen ja nicht, das sie den Sturz nur beschleunigen würden. In diesem langwierigen Heilungsprozeß wird die Kirche mit all dem, was sie zu geben hat, der allernotwendigste Helfer sein. Sie hat kaum jemals zuvor in der Geschichte einen solchen Beruf gehabt, als eben jetzt. Man fängt an, das wieder dunkel zu ahnen. Die Lage, die wir schilderten — drastisch und ohne Sentimentalität — ist gerade die, in der man die Kirche und ihre Kräfte braucht.

Wir sehen die Vorzeichen der Selbstbesinnung, die erste Morgenröte einer kommenden besseren Zeit, gerade auch auf dem Boden der kirch-

lichen Entwicklung. Wie schon das Kapitel der kirchlichen Statistik in diesem Band nachzuweisen vermochte, gibt bereits das Jahr 1920 einen deutlich erkennbaren Aufstieg des religiösen Lebens. Das wird sich, nach den erst in wenigen Stichproben vorliegenden Ergebnissen zu schließen, 1921 in verstärktem Maße geltend machen. 1919, das Jahr der Auswirkung des politischen Umschwungs, war ein Tiefstand; 1920 ein deutlicher Ruck nach oben. Um rund 10% stieg die Verhältniszisser der Taufen in der preußischen Landeskirche. Es ist noch nie dagewesen, daß zwischen zwei Jahren nebeneinander ein solcher Unterschied war. Sonst findet man allmählichen Ausgleich, hier diese sprunghafte Bewegung nach oben. Ein weiteres Symptom: Zum erstenmal ist für die seit Jahrzehnten in stetem Rückgang befindliche Abendmahlsbeteiligung ein Aufstieg festzustellen, und zwar überall in allen Landeskirchen, in Stadt und Land. Gerade dies Indizium schlagen wir nicht gering an. Was hat man früher nicht alles versucht, das stete Gleiten aufzuhalten, der Abendmahlsnot zu wehren, über die Bücher geschrieben wurden! Alle gutgemeinten Palliativmittelchen ästhetischer oder liturgischer Art versagten, wie der Einzelkelch und dergleichen. Wirksam ist allein das, was Gott gibt, die in das Ezechielwort gefaßte Verheißung: „Ich will einen neuen Sinn in euch geben, daß ihr wieder leben sollt." Gottes Hand ist noch offen, sorgen wir, daß die Herzen unseres Volks auch offen seien für das, was er geben will. Dann ist der Aufstieg da.

Die Kirchenaustrittsbewegung, die Massenausschwärung aus dem materialistisch verseuchten Volkskörper, hat zwar zahlenmäßig 1920 noch gesteigerte Erfolge gehabt gegen 1919, aber die rückläufige Bewegung trat doch schon deutlich in die Erscheinung. In Preußen kamen schon 1920 mehr als 4500 aus der Kirche Ausgetretene wieder heim. Diese Zahl wird sich, das kann mit absoluter Gewißheit schon jetzt behauptet werden, für das Jahr 1921, aus welchem zur Zeit noch wenig statistische Auskünfte über Konfessionswechsel vorliegen, gewaltig steigern. In Anhalt waren es 1920: 430, 1921: 1134 Wiedereintretende. In der Provinz Sachsen, wo die Kirchenaustrittsagitation ein besonders freies Feld der Entfaltung gehabt hat, wuchs die Zahl der „Rückwanderer" von 906 im Jahr 1920 auf 5617 im Jahr 1921. Wenn die andern Provinzen entsprechende Resultate liefern — die Wahrscheinlichkeit spricht dafür — dürfte die Gesamtziffer von einem halben Hunderttausend nicht weit abbleiben. Das sind Kennzeichen der Selbstbesinnung nach dem Rausch, Vorboten der beginnenden Loslösung der Massen von dem plötzlich aufbrausenden Kirchenhaß der Revolutionszeit. Auf dem Leipziger Parteitag der Unabhängigen im Herbst rief der Abg. Ludwig — freilich mit der Absicht der Wiederbelebung der Agitation — die Worte aus: „Die Erfolge der Kirchenaustrittsbewegung sind ganz minimal." Die Enderfolge gewiß, wenn auch die Augenblickserfolge blenden; der Mann wird, wie einst Bileam, ein Prophet der Wahrheit wider Willen gewesen sein.

Bei den Elternbeiratswahlen für die Volksschulen in Groß-Berlin erhielt die christlich-unpolitische Liste 4256 Sitze, die sozialistische für die weltlichen Schulen nur 2350, trotz vereinter Gegenwirkung der drei verbündeten sozialistischen Parteien. Die Mehrheitssozialdemokratie hat es bis dahin vorsichtig vermieden, sich als Partei kirchenfeindlich zu gebärden, aber hier war sie doch mit ihren roteren Brüdern eins — trotzdem dieser Mißerfolg! Und das in Berlin! und da gerade in der ausgeprägtesten Weise in den seitherigen sozialistischen Hochburgen. Die bevorstehenden Wahlen für die höheren Schulen werden kaum nennenswerte sozialistische Sitze schaffen. Hier scheidet die Sozialdemokratie völlig aus. Und dabei waren Massendemonstrationen mit Kinderreden (!!) veranstaltet. Selbst der Vorwärts redet von einer „schweren Niederlage". Die rote Flut verläuft schnell. Die völlige Unfähigkeit zum Aufbau steht in deutlichem Kontrast zur Geschicklichkeit des Einreißens. Allmählich tritt das doch auch dem Stumpfsten in den Gesichtskreis der Wahrnehmung.

Eine der ersten Gewalttätigkeiten der roten Mehrheit im Berliner Rathaus war die Streichung aller Kosten für die Seelsorge in den Hospitälern, Kranken- und Irrenanstalten der Stadt, wiewohl die Ärzte-Kollegien sich für die Beibehaltung der Seelsorge als eines wichtigen Heilfaktors ausgesprochen hatten. Im Juni 1922 hat der Ausschuß für die Vorberatung des städtischen Haushaltsplans diesen Ausgabetitel wieder eingesetzt. In Berlin! Wer hätte das vor drei Jahren für möglich gehalten? Die Berliner Kreissynoden wissen von gesteigertem Kirchenbesuch zu berichten, besonders von größerer Teilnahme der Männer aus gebildeten Ständen. Schon im Vorjahr konnten wir das aus süddeutschen, besonders bayrischen Großstädten berichten. Die Rheinprovinz bringt unter lebhafter Mithilfe der Industrie, nicht zuletzt auch der Arbeiterschaft, über 9 Millionen Mark auf für die notleidenden Anstalten der Inneren Mission.

Wir könnten noch manches kleine Kennzeichen für die Selbstbesinnung weiter Volkskreise anführen. Die Einzeltatsache mag geringen Wert haben, aber wenn der Zeiger am Manometer immer wieder nach der Skala „Umkehr" springt und beharrlich nach der kirchlichen Seite ausschlägt, so darf man darin doch wohl ein Anzeichen der beginnenden Ernüchterung und ein Vorzeichen kommender besserer Zeiten erblicken. Die Vorboten der Morgenröte zeigen sich. Jetzt kommt unendlich viel darauf an, daß die Kirche auf dem Platze sei und sich bewähre als das Gewissen des Volks, als Wegführerin der Ratlosen, als Retterin der in die Irre Geführten und Trösterin der Enttäuschten. Würde sie jetzt versagen, wäre sie innerlich oder äußerlich gehindert, das zusammenbrechende Volk wieder aufzurichten, es wäre ein unwiederbringlicher Verlust; kann sie aber ihre volle Kraft einsetzen, so wird ihr Einfluß im Volksleben fester gegründet sein, als jemals zuvor. Wir durchleben eben jetzt Zeiten hoher Verantwortlichkeit. Der Staat hat die allgemeine Dienstpflicht abgeschafft; er muß ihrer entraten, das besiegelt seine innere Ohnmacht.

In der Kirche will die Dienstpflicht jedermanns wieder zu Ehren kommen. Das ist „Volkskirche", das begründet ihre und des Landes Zukunft. Noch immer ist das alte Evangelium, das die Kirche zu bieten hat, der Jungbrunnen der Völker gewesen.

II. Die äußere kirchliche Zeitlage.

Abtretung Oberschlesiens. Lage in Nordschleswig und dem früheren Reichsland. Gefährdete Kirchen. Die schwarze Schmach. Kirchliche Kämpfe in Thüringen, Sachsen, Braunschweig. Badische Unionsfeier. Pekuniäre Lage der Kirche.

Das hervorstechende Ereignis der diesjährigen Berichterstattung ist die Begründung des Kirchenbundes, 25. Mai 1922, mit den vorausgegangenen Verhandlungen des Kirchentags in Stuttgart (Sept. 1921). Wir schlagen den inneren Wert für die Zukunft höher an, als das äußere geschichtliche Ereignis an sich, und verweisen demgemäß die Berichterstattung darüber in den folgenden Abschnitt.

Der äußere Gang der kirchlichen Ereignisse wies Erfreuliches und Unerfreuliches in buntem Wechsel auf. Die Last der durch den Versailler Frieden uns aufgezwungenen Abtretungen trägt — abgesehen vom ganz verlorenen Reichsland — die Preußische Landeskirche. Dem Verlust ihrer aufblühenden Posenschen Diaspora und der zum Teil altevangelischen Bezirke von Westpreußen ist nun auch Oberschlesien gefolgt, konfessionell zwar zum größten Teil katholisch (826 904 Katholiken gegen 55 639 Evangelische nach der Zählung von 1910). Aber gerade in den aufblühenden Industriestädten viel altdeutsche evangelische Bevölkerung einschließend.

Abtretung Oberschlesiens. Nach mehr als 600jähriger Zugehörigkeit fällt der industrielle Teil Oberschlesiens der Raubpolitik der Entente zur Beute. Bei der Volksabstimmung am 20. März 1921 haben 707 393 für Deutschland, 479 365 für Polen gestimmt. Hätte die Abstimmung für Polen gelautet, auch nur mit einer Stimme Majorität, so wäre jedenfalls das ganze Land Polen zugewiesen worden; niemand hätte je an eine Teilung gedacht. Aber Deutschland ist ja machtlos, ergo auch rechtlos, nach den Prinzipien der internationalen Gerechtigkeit und den Grundsätzen des „Völkerfriedens". Die internationale Kommission beschließt Teilung und — Zerreißung der ein geschlossenes Ganze bildenden Industriegebiete. Die krankhafte Angst Frankreichs vor dem in Oberschlesien konzentrierten deutschen Gewerbefleiß, Englands vor der deutschen Konkurrenz in der Industrie, haben ihr Teil dazu beigetragen. Die geometrischen Schwierigkeiten der Abtrennung nach Nationalitäten — „Selbstbestimmungsrecht der Völker" — wurden spielend leicht überwunden. Überall, wo polnische Majoritäten saßen, fiel die Wagschale natürlich von selbst zugunsten Polens. Schlossen diese Bezirke deutsche Majoritäten ein, so gingen sie eben desselben Weges. In dem Abtretungsgebiet, das 891 669 Seelen einschließt und die Kreise Kattowitz, Königshütte, Pleß, Rybnick, sowie Teile von Ratibor, Gleiwitz, Hinden-

burg, Landkreis Beuthen, Tarnowitz und Lublinitz einschließt, haben 220953 bei der Abstimmung für Deutschland gestimmt, 281192 für Polen. Im Industriedreieck allein stimmten 149103 für Deutschland, 143984 für Polen. (Dies alles nach den authentischen Ziffern des Statistischen Reichsamts.) Von der Bodenfläche Oberschlesiens erhält Polen etwa 30 %; sämtliche Eisenerzgruben, die Zink- und Bleierzgruben bis auf vier gehen verloren. Der Verlust des preußischen Fiskus an Bergwerken beträgt 285 Millionen Goldmark, der unerschlossenen Felder 240 Millionen, an Domänen und Forsten etwa $5\frac{1}{2}$ Millionen. Alles in Goldmark! Polen war in Wirklichkeit über den unerwarteten Erfolg der Raubpolitik der Entente höchlichst erstaunt, und innerlich zufrieden, denkt aber nicht im entferntesten daran, sich nach außen hin zufrieden zu geben. In Wirklichkeit ist das Ganze nichts als ein Manöver des internationalen Großkapitals, welches sehr wohl weiß, daß die „polnische Wirtschaft" nicht im geringsten imstande ist, die Bodenschätze zu heben. Einstweilen figuriert Polen als Strohmann, bis zur Errichtung eines „industriellen Freistaates", das heißt eines Sklavenstaates des englischen, französischen und amerikanischen Kapitals. Es gibt auch harmlose Deutsche, die diese Entwicklung für wünschenswert halten. Bei der Volksabstimmung im März 1921 waren aus dem ganzen Erdenrund oberschlesische Deutsche gekommen, um ihre Heimat beim Deutschen Reich zu erhalten, nicht nur aus benachbarten Staaten, sondern auch aus überseeischen Ländern. Die 38 % der Ergebnisse der Abstimmung für Polen wurden nur durch unerhörten Terrorismus erreicht, der von der französischen Besatzung nicht nur geduldet, sondern nach Kräften gefördert wurde. Der Genfer Spruch, den die spanische Zeitung A.B.C. eine „schier teuflische Lösung nannte, einen frivolen Hohn auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker", wurde von unserer Regierung mit der üblichen Lammesgeduld hingenommen, von der sozialistischen Mehrheit der Parlamente mit etlichen bedauernden Worten erledigt. Man beriet eben um diese Zeit, ob der 9. November als Landesfeiertag einzuführen sei. Das ist ja freilich nicht weiter verwunderlich bei solchen, die auf dem Boden des Bekenntnisses eines Kommunisten stehen: „Wir kennen kein Vaterland, das Deutschland heißt." Von der Mehrheits-Sozialdemokratie hätte man nach ihren gelegentlichen programmatischen Äußerungen eine lebhaftere Betätigung des vaterländischen Gefühls erwarten dürfen. Die nationale Presse behauptet sogar, daß zwei industriellen Aristokraten, die sich bereit erklärt hatten, nach Genf zu reisen, um, wenn möglich, vor dem „hohen Rat" der Allierten das äußerste zu verhindern, die Pässe nach Genf verweigert worden seien. Nach dem Genfer Entscheid, im Januar 1922, erhoben in der englischen Zeitschrift Foreign Affaires 70 Männer und Frauen, großenteils führende Persönlichkeiten der englischen Arbeiterpartei und der Gewerkschaften, Protest gegen den Spruch, den sie eine Mißachtung der Gerechtigkeit nannten, und betonten mit Recht, daß die beschlossene Teilung des Landes es Deutschland vollends unmöglich machen werde, seine Kontributionen zu zahlen. Die ganze Londoner

Presse hat bezeichnenderweise die Erklärung dieser 70 völlig totgeschwiegen. In England ist sie kaum bekannt geworden.

Unmittelbar nach der Abstimmung — lange vor dem Genfer Entscheid — brach eine Verfolgung scheußlichster Art über das arme Land — der dritte polnische Aufstand, von der Sup. D. Voß in Kattowitz auf dem Stuttgarter Kirchentag ergreifende Einzelheiten schilderte. Der von ihm verfaßte Sonderdruck sollte eigentlich in der Kulturwelt einen Schrei der Entrüstung auslösen. Rechtlos und schutzlos waren alle Deutsche der polnischen Gewalttat preisgegeben. Man glaubt sich in die Hunnenzeit versetzt, wenn man diese Greuel liest; aber die „Hunnen" — das sind ja wir vor dem europäischen Areopag. Das für Polen ungünstige Abstimmungsergebnis zeitigte einen Wutausbruch des Nationalismus, man griff zur Gewalt, um fertige Tatsachen zu schaffen. Der Hauptschuldige — so schreibt D. Voß — war der polnische Plebiszit-Kommissar Korfanty, einst „deutscher" Reichstagsabgeordneter. Die polnische Regierung hat zweifellos mit allen Mitteln die Vorbereitung und Durchführung des Aufstandes unterstützt. Reguläre Truppen befanden sich unter den sengenden und mordenden Banden. Von den 67 evangelischen Gemeinden im ganzen Abstimmungsgebiet sind nur 27 ziemlich verschont geblieben, meist in den Diözesen Kreuzburg und Oppeln. An Angst und Sorge hat es auch dort nicht gefehlt. Aber fast 40 Gemeinden haben im Sommer 1921 schreckensvolle Tage erlebt und furchtbare Nöte erfahren. Der Haß der Polen richtete sich ja zunächst gegen alles Deutsche; aber „evangelisch" und „deutsch" ist dem Polen nahezu identisch. Die Evangelischen polnischer Zunge, die Deutschland ohne Ausnahme Treue hielten, waren besonders verdächtig und zuerst gefährdet. Zwei Monate hielten die Insurgenten alles Land rechts der Oder unter ihrer brutalen Gewalt. Die Kontributionen („freiwillige Gaben für das polnische Rote Kreuz") wurden von den evangelischen Deutschen zuerst eingezogen, die Häuser durch Masseneinquartierung in Schweineställe verwandelt, die Bewohner zur Flucht gezwungen, Geld, Wertsachen und Mobilien ungescheut geraubt. Ein Pfarrer erzählt, daß viele Wagen, mit Plünderungsgut schwer beladen, an seinem Pfarrhaus vorübergefahren sind. Viele evangelische Bewohner haben alles verloren. Die Deutschen des flachen Landes mußten alles verlassen und in die Städte flüchten, Zurückgebliebene wurden verschleppt, mißhandelt, ja nach grauenhafter Folter zu Tode gepeinigt. In Guttentag allein sind etwa hundert verschleppt worden, etliche nie wiedergekehrt. Die Mißhandlungen (Gummiknüppel) erfolgten aus den nichtigsten Gründen; wer nur eine deutsche Zeitung in der Tasche hatte, verfiel ihr rettungslos. Der Versuch des Selbstschutzes wurde mit dem Tode bestraft. In den belagerten Städten war die Lebensmittelzufuhr zeitweilig völlig abgeschnitten. Allmählich erfolgten Einbrüche und Plünderungen durch den polnischen Pöbel, mit sinnlosen Schießereien, denen oft Frauen und Kinder zum Opfer fielen.

Die evangelischen Pfarrhäuser hatten mancherlei zu leiden, ohne Schaden ist kaum eins davongekommen. Sie wurden sofort für „mili-

tärische Zwecke" in Anspruch genommen, bei „Haussuchungen", die in der Regel das erste waren, kam es oft zu Raub und Diebstahl. Es ist nicht bekannt geworden, daß in katholischen Pfarreien ähnlich verfahren worden sei. Die Pfarrhäuser in den Städten und geschützten Orten waren Herbergen für die Flüchtlinge, ebenso die Vereins- und Gemeindehäuser. Die Kinderheilstätte Bethesda wurde ausgeraubt und für 350 polnische „Flüchtlinge" eingerichtet. Ebenso Bethanien in Bad Jastrzemb. Das Heim der Flußschiffer-Mission in Kosel wurde ebenfalls geplündert, der Diakon mußte fliehen. Pastoren, die sich weigerten, die polnische Fahne auf dem Kirchturm hissen zu lassen, wurden mit dem Tode bedroht. Etliche Einzelbilder: Das Dorf Wilhelmshort, zur Kirchengemeinde Guttentag gehörig, meist von evangelischen Böhmen bewohnt und darum der fanatisch polnischen Umgebung schon lange ein Dorn im Auge, wurde am Himmelfahrtstag von den Insurgenten gestürmt. Nachdem der Ortsvorsteher und ein junger Mann, die sich ihnen entgegenwarfen, niedergeschossen waren, wurde das Dorf geplündert, eine Frau vergewaltigt; wochenlang blieb die Bevölkerung den wilden Horden preisgegeben. In Petersgrätz lagen 17 Tage lang 1—2 Bataillone und stellten der Bevölkerung — der evangelischen zuerst — die rücksichtslosesten Forderungen. Die Männer mußten fliehen, um der Verschleppung zu entgehen, etliche wurden von den jungen Polen des Dorfes wie das Wild beschossen.

Besonders in Gefahr waren die evangelischen Geistlichen. Auf den Kopf des Pastor Wiontzek in Golassowitz war eine Prämie gesetzt; es gelang ihm mit knapper Not, in die Tschechoslowakei zu entkommen. Viele wurden verhaftet, weil etwa versteckte Waffen auf den Friedhöfen gefunden wurden, die zur Vorbereitung des Aufstandes dienen sollten, von polnischen Agitatoren selbst gesammelt. Pastor J. in S. entging in dieser Lage der Mißhandlung mit dem Ochsenziemer nur durch energisches Auftreten, wurde aber auf sechs Wochen interniert und erlitt einen schweren Zusammenbruch. Pastor Sch. in Sch. wurde mit dem Tode bedroht, weil aus seinem Hause geschossen sei. Pastor K. in F. wäre beinahe erschossen worden; flüchtende Deutsche vom Selbstschutz hatten ein Maschinengewehr in seinen Pfarrhof geworfen. Pastor P. in M. wurde schwerkrank verhaftet und verschleppt, sein Vikar war zwei Monate in Haft. Pastor G. in Loslau wurde von schwer betrunkenen Unholden ausgeraubt, mit Gummiknüppel und Gewehrkolben schwer mißhandelt und sollte im Garten erschossen werden; ein Zufall rettete ihn. Für alle Geistlichen, auch die verschonten, war die Aufstandszeit eine starke Probe für ihre Nervenkraft; die Frauen erkrankten vielfach infolge der beständigen Aufregungen. In etlichen wenigen Orten haben die polnischen Kommandanten und Ortsbehörden sich bemüht, unparteiisch zu handeln und Grausamkeiten zu verhindern. Konfirmandenunterricht und Schulbesuch wurden zwar sehr gehindert, das gottesdienstliche Leben hat aber standgehalten unter dem Druck. Wochengottesdienste und Bibelstunden waren zwar zeitweilig unmöglich, zu den Sonntagsgottesdiensten konnten

die Auswärtigen oft nicht kommen. Mancherorts standen die Gottesdienste unter Kontrolle der Insurgenten, wurden aber nicht gestört. Oft zwar wurden die Kirchgänger von polnischen Außenposten zurückgewiesen: „Geht in die katholische Kirche, mit eurer Kirche ist es bald aus." In Orzesche, wo der Pastor interniert war, hat ein Bergmann die Orgel gespielt, polnische Lesegottesdienste wurden von Gemeindegliedern aus dem Arbeiterstand gehalten. In Rosenberg vertrat der Organist den in Haft befindlichen Pastor. Die Treue der Gemeinden hat sich bewährt.

Der deutsche Selbstschutz hat endlich Luft geschafft. Die Entente, die den Schutz Oberschlesiens bis zur endgültigen Entscheidung übernommen hat, hat keinen Finger gerührt. Was sagen die englischen und amerikanischen Christen dazu? Die französische Besatzung hat nur zum Schein hier und da den gröbsten Ausbrüchen des polnischen Fanatismus ein wenig gewehrt, sonst sah und hörte sie nichts. Italienische Truppen haben ihr Blut für die Verfolgten eingesetzt, bis sie von der Entente — zurückgezogen wurden. Nun hat die Gewalttat ihr Ziel erreicht. Trotz der Abstimmung ist der dritte Teil Oberschlesiens polnisch; wir haben eine kleine evangelische Märtyrerkirche mehr.

Sie zählt zur Zeit etwa 64000 in 20 evangelischen Gemeinden gesammelte Glieder, hat 30 evangelische Kirchen, Kapellen und Predigtstätten, ein Knabenwaisenhaus in Anhalt, der von Friedrich dem Großen gebildeten Gemeinde, die schon im August 1920 Schweres erduldete, 1921 aber verschont blieb, die Kinderheilstätten Bethesda in Gottschalkowitz und Bethanien in Jastrzemb. Die Zukunft ist dunkel, ihre fernere kirchliche Zugehörigkeit ungewiß; nur soviel ist gewiß, daß ein Leidensweg vor ihr liegt. Der polnische Nationalismus und katholische Fanatismus ist hier noch größer als in Posen. Nicht immer war Oberschlesien zu $^{9}/_{10}$ katholisch; unter den hohenzollernschen Markgrafen von Jägerndorf blühte hier einst evangelisches Leben. Die Gegenreformation hat es zertreten. Im 19. Jahrhundert hat die aufblühende Industrie überall lebenskräftige evangelische Gemeinden geschaffen. Nun ist der ganze Kirchenkreis Pleß mit den zugehörigen Industriegemeinden Kattowitz, Rosdzin und Myslowitz polnisch, vom Kirchenkreis Gleiwitz die Pfarrorte Lublinitz, Ludwigstal, Tarnowitz, Laurahütte, Königshütte mit Lipine, Schwientochlowitz, Bismarckhütte, Antonienhütte u. a. Von den deutsch bleibenden Pfarrgemeinden Beuthen, Miechowitz, Hindenburg, Gleiwitz, Tost, Slawentzitz werden Teile polnisch. Im wesentlichen deutsch bleiben die Kirchenkreise Kreuzburg, Oppeln und Ratibor.

Der Völkerbundsrat hat entschieden, daß Oberschlesien während einer Zwischenzeit von 15 Jahren eine Sonderbehandlung erfahren soll. Das in Genf unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen enthält in den Artikeln 84—90 Bestimmungen über die freie Religionsübung und die kirchlichen Verhältnisse, deren Durchführung für den Bestand der Märtyrerkirche maßgebend sein wird. Sie besagen:

Die Religionsgesellschaften, die Kirchen- und Kultusgemeinden sowie die geistlichen Gesellschaften verwalten und leiten ihre Einrichtungen und

Angelegenheiten in voller Freiheit innerhalb der Schranken der Gesetze, die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten erlassen werden. — Sie sollen in dem freien Gebrauch der Sprache nicht gehindert werden (Art. 86), insbesondere nicht darin, diejenigen Mitglieder, die einer nationalen und sprachlichen Minderheit angehören, in Gottesdienst, Unterricht usw. in ihrer eigenen Sprache zu bedienen. — Im Rahmen der allgemeinen Gesetze berufen sie ihre Geistlichen, Beamten, Gemeindehelfer, Schwestern, Diakonissen usw. selbständig. — Soweit sie zu einer religiösen Minderheit gehören, ist es ihnen gestattet, diese Personen aus dem Ausland zu berufen; die zu Berufenden brauchen ihre Staatsangehörigkeit nicht zu wechseln (87). — Den Religionsgesellschaften, den Kirchen- und Kultusgemeinden sowie den geistlichen Gesellschaften steht es frei, auch über die Staatsgrenzen hinaus rein kirchliche Beziehungen zum Zweck gemeinsamen Handelns auf dem Gebiete des Bekenntnisses, der Lehre, des Kultus und der Liebestätigkeit zu unterhalten und zu diesem Zweck Gaben ihrer Glaubensgenossen im Ausland anzunehmen (88). — Die Geistlichen werden ohne Unterschied ihrer Herkunft und ihrer Sprache in der freien Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden (89).

Wir sind nicht vertrauensselig genug, die Durchführung dieser Bestimmungen von der polnischen Loyalität zu erwarten. Art. 87—88 wahrt den rechts- und verwaltungsmäßigen Zusammenhang mit der altpreußischen Landeskirche und die Möglichkeit fortdauernder Pflege von Deutschland aus. Aber eben das wird ein Angriffspunkt polnischer Übergriffe sein. Wir empfehlen obige Artikel des Genfer Abkommens für die Zukunft der Aufmerksamkeit des internationalen Protestantismus.

Am 17. Juni 1922 hat Polen den ertrotzten Besitz des Landes angetreten. Am Sonntag, den 18. Juni, fand in allen evangelischen Kirchen Preußens ein von der Kirchenbehörde angeordnetes halbstündiges Trauergeläut statt. Im Gottesdienst wurde nach der Predigt von allen Kanzeln eine Trauerkundgebung verlesen und eine Kollekte für die verwüsteten oberschlesischen Gemeinden gehalten. Der Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses entnehmen wir folgende Sätze:

Durch einen Machtspruch, dessen Unvereinbarkeit mit Recht und Gerechtigkeit ein jedes deutsche Herz tief empfindet, ist ein großer und besonders wertvoller Teil des Landes polnischer Herrschaft zuerkannt worden und soll jetzt an sie übergehen. Deutschland aber ist ohnmächtig und kann es nicht hindern. In inniger Teilnahme gedenken wir unserer Brüder nach dem Blut und nach dem Glauben, der evangelischen Gemeinden in Oberschlesien, die durch die politische Grenze fortan von uns getrennt sind. Sie haben in den letzten Jahren viel erlitten, und eine schwere Zeit wartet auf sie. Als rechte evangelische Gemeinden werden sie der Obrigkeit ehrlich untertan sein, die Gewalt über sie hat, aber, wie sie sich einmütig dafür erklärt haben, daß sie allezeit ein Glied ihrer Mutterkirche bleiben wollen, so sollen sie nach göttlichem und menschlichem Recht mit ihr allezeit verbunden bleiben, und niemand darf es ihnen verwehren, ihre deutsche Art und Sprache und ihr kirchliches Leben nach der Väter Weise treu zu pflegen. Dabei sollen sie auf unseren brüderlichen Dienst und unsere unerschütterliche Treue rechnen dürfen. Was auch immer über uns gekommen ist, wir bleiben mit ihnen innig und unlöslich verbunden.

Die Verwüstungen, die wir oben schilderten, geschahen mitten im Frieden, unter der Herrschaft der Entente. Das hat Loyd George nicht gehindert, nach der Konferenz von Genua zu verkünden: „Wir haben dem Frieden eine Gaststätte an unserm Herd bereitet. . . . Die Schwingungen des Friedens gingen durch die Adern Europas. Es wird nie wieder dahin kommen, daß ein Volk gegen das andere die Hand erhebt. Glauben Sie mir: der Friede hat seine sanfte Gewalt über die Menschenherzen wieder aufgerichtet." Der bombastische Stil verrät schon den geringen Wahrheitsgehalt dieser Worte. Was ist über die angeblichen Leiden Belgiens im Kriege nicht alles geschrieben worden! Wer aber in Frankreich, England oder den Vereinigten Staaten hat sich seither über die Leiden Oberschlesiens entrüstet?

Etliche Gemeinden des Hultschiner Ländchens, über deren mögliche Abtretung an die Tschechoslowakei nach dem oberschlesischen Entscheid Bestimmung getroffen werden sollte, haben 2244 Stimmen für Deutschland und — 19 für die Tschechoslowakei abgegeben. Bei solcher Sachlage glaubte die Entente den Entscheid in suspenso lassen zu müssen!

* * *

Die evangelischen Gemeinden des abgetretenen Teils von Nordschleswig sind ganz von der Schleswig-Holsteinischen Evang.-lutherischen Kirche getrennt. Etwa vierzig deutsche Pfarrer sind im Lande zurückgeblieben, vier davon sind in den Städten Apenrade, Hadersleben, Sonderburg und Tondern, die übrigen auf dem Lande. Die Landgemeinden ohne deutsche Pfarrer haben das Recht auf Amtshandlungen und Gottesdienst in deutscher Sprache. Dazu können Freigemeinden errichtet werden, welche die Mitbenutzung der Gotteshäuser in Anspruch nehmen dürfen. Es ist fraglich, ob die vorhandenen deutschen Pfarrer den sich nach dieser Richtung hin zeigenden Notwendigkeiten und Ansprüchen werden genügen können. Bis dahin ist infolge der wirtschaftlichen Notlage von der Freiheit, rein deutsche Parallelgemeinden zu errichten, noch kein Gebrauch gemacht, es lag wohl auch keine zwingende Notwendigkeit vor. Das Blatt Hejmdal (9. Oktober 1921) veröffentlicht folgende Bestimmungen für gemischtsprachige Gemeinden, die Pfarrer beider Nationalitäten haben:

Der Pastor der deutschen und der dänischen Gemeinde sind in ihrer Amtstätigkeit voneinander unabhängig; die Mitglieder beider Gemeinden können selbst wählen, von welchem der beiden Pastoren sie seelsorgerlich bedient sein wollen. Die Amtshandlungen werden „in der Regel" vom deutschen Pastor in deutscher, vom dänischen in dänischer Sprache vollzogen. Keiner der Pastoren ist verpflichtet, Amtshandlungen in einer andern Sprache als seiner eigenen vorzunehmen. So auch beim Konfirmandenunterricht. Über die Verteilung der Gottesdienste mit deutscher und dänischer Sprache trifft das Kirchen-Kollegium Bestimmung „mit Genehmigung des Bischofs". So werden auch die Konfirmations-Sonntage festgesetzt. Es wird ein gemeinsames Hauptkirchenbuch für beide Gemeinden geführt, und zwar in dänischer Sprache, ebenso werden Stempel und Siegel dänisch abgefaßt. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und

des Kollegiums der deutsch-dänischen Gemeinde ist der dänische Geistliche, falls nicht die gewählten Mitglieder des Kirchenkollegiums im Einvernehmen mit dem dänischen Pfarrer bestimmen, daß dieses Amt dem Geistlichen der deutschen Gemeinde übertragen werden soll. Etwaige Unstimmigkeiten zwischen den Pastoren werden durch das Kirchenkollegium entschieden, es kann jedoch beim Bischof, gegebenenfalls beim Ministerium, Berufung eingelegt werden.

Die verlorene Kirche des vormaligen Reichslandes, die 1910 rund 363000, kurz vor dem Kriege etwa 380000 Evangelische zählte, ist in den Zustand der Blutleere und Agonie zurückgesunken. Unter dem nationalistischen Druck der französischen Regierung mußten mehr als 100000 Protestanten das Land räumen, insgesamt etwa 160000, meist Altdeutsche. Mit ihnen sind 51 altdeutsche Pfarrer ausgewiesen, 31 altelsässische Pfarrer haben die Heimat freiwillig verlassen, da sie an der Ausrichtung ihres seelsorgerlichen Berufes in evangelischem Sinn von dem miteinander verbündeten Radikalismus und Ultramontanismus aller Ecken und Enden gehindert waren, um ihrer deutschen Gesinnung willen. Die vormals reichsländische Kirche hat ein Drittel ihrer Geistlichen verloren, 70 Gemeinden sind pfarramtlich verwaist (von 280 der Gesamtzahl). Man hat sich entschließen müssen, minder vorgebildete Hilfskräfte in den Kirchendienst zu nehmen. Die Verwaltung der Kirche Augsburger Konfession ist von der rein französisch eingestellten Direktoriats-Kommission auf ein kirchliches Direktorium übergegangen, deren Präsident, ein Alt-Elsässer, sich mit wohlwollendem Verständnis um den Ausgleich kirchlicher und politischer Gegensätze bemüht. Die unsichere Lage verursacht einen empfindlichen Mangel an geistlichem Nachwuchs. Die theologische Fakultät in Straßburg, die sofort nach dem Rückfall des Landes vom französischen Staat übernommen wurde (ihr spiritus rector im französischen Sinn, Professor D. Lobstein, ist im Winter verstorben), zählt zwar 12 Dozenten, aber nur 25 Studenten. Vor dem Krieg waren es über hundert. Noch bedenklicher ist es, daß die bestehenden Gemeinden jetzt schon der Gefahr der geistigen Aushungerung ausgesetzt sind. Religiöse Schriften in deutscher Sprache werden systematisch unterdrückt oder unterliegen böswilliger Zensur.

So steht diese einst so hoffnungsvoll aufblühende evangelische Kirche in einer schleichenden Krise. Die fernere Berichterstattung über sie müssen wir nun dem Referenten über das „Ausland"-Deutschtum überlassen, was uns nicht hindern wird, diese Glaubensbrüder auch als Stammesbrüder anzusehen und das Ergehen ihrer Kirche mit treu fürsorgenden Gedanken und Taten zu begleiten.

Die beim Reich verbliebenen geringen Reste von Posen und Westpreußen links der Weichsel (— die rechts der Weichsel gelegenen Reststücke von Westpreußen: Elbing, Marienburg, Marienwerder, sind zu Ostpreußen geschlagen und kirchlich dem Konsistorium Königsberg unterstellt —), jetzt zur Grenzmark Posen-Westpreußen zusammengeschweißt und kirchlich einstweilen dem Konsistorium der Provinz Pommern

angegliedert, werden sich bald zu einer eigenen Kirchenprovinz mit besonderem Konsistorium konsolidieren. Die katholische Kirche hat seit Ende 1920 daraus einen besonderen Delegaturbezirk gemacht unter Abtrennung vom Erzbistum Posen-Gnesen und einen Delegaten mit weitgehenden kirchlichen Vollmachten bestellt. Der preußische Landtag hat (6. Juni 1921) diese Delegatur als Körperschaft des öffentlichen Rechts und als bischöfliche Diözese im Sinn der preußischen Gesetze über Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen anerkannt und im Staatshaushalts-Etat 127000 M. dafür eingestellt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur kirchlichen Verselbständigung der Grenzmark die erforderlichen Schritte eingeleitet. Der Rechtsausschuß des Landtags hat die Begründung eines Provinzial-Synodalverbandes mit einem eigenen evangelischen Konsistorium in Aussicht gestellt. Die Grenzmark enthält 45 katholische Kirchengemeinden mit annähernd 100000 Seelen und 112 evangelische Gemeinden mit fast 190000 Seelen. Im Oktober 1921 hat der Evangelische Bund hier einen neuen Hauptverein begründet, der zur Zeit 24 Zweigvereine mit 2618 Mitgliedern umfaßt. Zwei Versammlungen des Bundes, Oktober 1921 in Schwerin a. Warthe und im Februar 1922, haben einigend und für die evangelische Bevölkerung belebend gewirkt.

* * *

Gefährdete Kirchen. Die Gedächtniskirche in Speier — zur Erinnerung der Protestation der evangelischen Stände 1529 errichtet — seit 1904 in Gebrauch, aber im Innern noch nicht völlig ausgebaut — ist baulich gefährdet. Die reiche Architektur erfordert erhebliche Unterhaltungskosten, welche die kleine, nur 10000 Seelen zählende Gemeinde allein nicht tragen kann. Der deutsche Protestantismus wird hier, im Besetzungsgebiet, noch einmal helfend eingreifen müssen.

Die Pantaleonskirche in Köln, seit hundert Jahren im vollberechtigten Besitz der evangelischen Gemeinde, ist von der Besatzungsbehörde trotz aller Proteste der evangelischen Gemeinde den Katholiken ausgeantwortet worden. Vor mehr als hundert Jahren von Napoleon I. unter Zustimmung des Generalvikariats und nach Zahlung einer Entschädigung dem evangelischen Kultus überlassen, ist sie, nachdem kostspielige Erneuerungsarbeiten im Lauf der Jahre aufgewendet sind, Ende 1921 dem erzbischöflichen Stuhl zur Verfügung gestellt. Noch kämpft die Gemeinde um eine ausreichende Entschädigung. Das einzige evangelische Gymnasium in Köln ist unter katholisches Direktoriat gestellt.

In Aachen hat die belgische Militärbehörde das Kaiser-Wilhelm-Gymnasium, die einzige höhere Schule der Stadt, die einen evangelischen Direktor hat und gut zur Hälfte von evangelischen Schülern besucht wurde, für sich beansprucht, um dort ein belgisches Internat zu errichten. Schon im Oktober 1921 mußte das Gymnasium deutscherseits geräumt werden; es wurde mit allem Zubehör beschlagnahmt. Die vorher schon geplante Wegnahme des evangelischen Gemeindehauses wurde nur durch Hinweis auf dort stattfindende evangelische Gottesdienste verhindert.

Auch nach der St. Elisabethkirche in Danzig streckt der polnische Katholizismus seine begehrliche Hand aus. Das Gotteshaus war früher Garnisonkirche und hat seit 1844 im Dienst der Militärseelsorge gestanden. Nach dem Versailler Zwangsfrieden sollen die „Staatsgüter" in Danzig zwischen Polen und dem Freistaat geteilt werden; dahin wird die Kirche gerechnet, in der seit 1557 evangelischer Gottesdienst gehalten wurde. Die englische Garnison hat während der Besetzung die Kirche zu Gottesdiensten benutzt, aber sie blieb damit doch im protestantischen Kultus. Der frühere Kommissar Sir Reginald Tower hat sie nach Abzug der deutschen Garnison der Danziger Stadtmission als Mittelpunkt für deren Wohlfahrtsarbeit zur Verfügung gestellt, sie sollte als solcher für die gesamte kirchliche Liebestätigkeit des Freistaates ausgebaut werden. Jetzt verlangen die Polen aus dem „Staatsgut" sie als eigene Kirche. Welch eine Entrüstung würde ausbrechen, wenn eine katholische Garnisonkirche jemals als „Staatsgut" angesprochen würde. Eine Danziger Zeitung schrieb: „Die Elisabethkirche ist ein kleines Gotteshaus, über die Grenzen der freien Stadt Danzig hinaus nur wenig bekannt, aber ihr Schicksal ist etwas, was den Gesamtprotestantismus der Welt angeht." Die alte stattliche Jakobikirche in Riga wird kraft des neuen Konkordats zwischen Lettland und dem päpstlichen Stuhl ja auch für den Katholizismus in Anspruch genommen.

Nach langer Pause kann auch einmal wieder über den vollendeten Neubau einer evangelischen Kirche im Reich berichtet werden. In Berlin ist die Ölbergkirche am Kottbuser Ufer am 18. Juni 1922 geweiht worden. Ihre Grundsteinlegung fiel noch in die kaiserliche Zeit, ihre Ausführung trägt die Kennzeichen der Not. An der Ausstattung hat die Gemeinde in opferwilliger Weise mitgewirkt. Die schwedische Kirche hat am gleichen Tage ein Gotteshaus in Wilmersdorf geweiht.

* * *

Die schwarze Schmach am Rhein besteht trotz aller Proteste weiter. Der „Reichsbote" (1921, Nr. 402) bringt eine lange Liste einwandfrei festgestellter und amtlich beglaubigter Untaten von farbigen Besatzungssoldaten, meist Marokkanern und Senegalnegern. Heuchlerisch weist Frankreich in den in Rassefragen empfindlichen Vereinigten Staaten auf das „musterhafte Verhalten" der (protestantischen) Madagassen hin, gegen die in der Tat wenig Beschwerden vorliegen. 40000 Halbwilde stehen innerhalb der Grenzen Deutschlands. Blind in ihrem Sadismus, sehen die Franzosen nicht die Todesgefahr, die sie für die ganze weiße Rasse hervorrufen. Was mag der Neger denken, der rücksichtslos einen deutschen Gelehrten in den Rinnstein stößt, sich im Restaurant breit macht und dem weißen Kellner höhnisch ein Trinkgeld hinwirft? Er lernt alle Weißen, sowohl Deutsche als Franzosen, verachten. Schon agitieren die Führer unter den Schwarzen mit der Parole: „Afrika den Afrikanern." Diese Schmach wird sich einst furchtbar rächen.

In Nordamerika wird jeder Schwarze ohne Gnade gelyncht, der sich an einer weißen Frau vergreift. In den besetzten Gebieten am Rhein

ist keine Frau sicher! Es ist sogar dahin gekommen, daß Eltern nicht einmal im eigenen Heim ihre Töchter vor den unsittlichen Angriffen tierischer Wilden zu schützen vermochten. Der „evangelische Verband für die weibliche Jugend" erörterte in seiner Jahrestagung in Marburg das Schandbare der schwarzen Schmach in ergreifender Weise: In einer rheinischen Stadt fielen von 200 Hausmädchen 198 der schwarzen Besatzung zum Opfer. In den Jungfrauenverein einer andern Stadt drangen sogar im Beisein des Pfarrers Soldaten ein, von denen drei betrunkene Schwarze sofort über die Mädchen herfielen. Die Leiterinnen bringen einzeln die jungen Mädchen abends nach Haus, aber selbst Diakonissen sind nicht sicher. Und kein Kläger ist da! Und wenn er da wäre, wird er bald zum Schweigen gebracht. Die Militärbehörde verfolgt nur gravierende, böses Aufsehen erregende Fälle. Das meiste wird totgeschwiegen. Wo etwas angezeigt wird, können Anzeigende und Zeugen sich auf die gehässigsten Schikanen gefaßt machen. Ein in hervorragender Stellung stehender Schwede, der im Winter 1921/22 aus dem besetzten Gebiet heimkam, sagte: „Die deutsche Bevölkerung wagt nicht mehr zu murren; die Truppen machen mit ihnen, was sie wollen." Daß unsere Regierung diese Schmach der internationalen Kulturwelt in ihrer ganzen teuflischen Niedrigkeit noch nicht gekennzeichnet hat, ist ein elendes Versäumnis. Aber es ist ja „Völkerfriede", und man redet von internationaler Versöhnung! Wie lange wird dieser gewalttätige Druck und diese schwere Schande noch währen? Was sagt man zu ihr in Nordamerika?

* * *

Unter allerlei innerstaatlichem Druck standen die Kirchen in Thüringen, Sachsen und Braunschweig. Das Thüringische Staatsministerium erließ am 27. Oktober 1921 ein „Notgesetz" mit dem einzigen Paragraphen: „Das Reformationsfest gilt nicht mehr als staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag. Das Gesetz tritt sofort in Kraft." Und das im Mutterland der Reformation vier Tage vor dem Reformationsfest. Am 8. November folgte die Aufhebung des Bußtages im Landtag mit ausdrücklicher Billigung des erwähnten „Notgesetzes". Der Minister Fröhlich, der sich im Landtag dessen rühmte, sechs ungetaufte Kinder zu haben, stellte in den Landtagsberatungen sogar die fernere Abschaffung des Himmelfahrtstages und des Karfreitags in Aussicht, wie auch des zweiten Weihnachtsfeiertages. Dagegen werde der glorreiche Erinnerungstag der Revolution, der 9. November, wohl als staatlicher Feiertag anerkannt werden. Ein Schrei der Entrüstung ging durch das Land. Der Thüringer Landeskirchenrat und der ständige Ausschuß des Landeskirchentages erhoben sofort Widerspruch, da Art. 139 der Reichsverfassung die anerkannten Feiertage aufrecht erhalte und keiner der dringenden Fälle vorliege, für welche die Thüringische Landesverfassung ein „Notgesetz" zuläßt, da endlich die Staatsbehörden, welche doch sonst sich verpflichtet fühlen, vor Erlaß neuer Anordnungen die Interessenvertretungen zu befragen, dies gegenüber den Kirchenbehörden

Thüringens völlig unterlassen hätten. Das Gesetz konnte natürlich nicht die Abhaltung kirchlicher Feiern ausschließen und verbieten; seine Wirkung bestand zunächst nur darin, daß diese Tage, z. B. der mitten in die Woche fallende Bußtag, nicht mehr als Tage der allgemeinen Arbeitsruhe gelten. Die christliche Bevölkerung empfand aber mit vollem Recht die Anordnungen des Staatsministeriums als einen Schlag wider die Pietät und christliche Sitte. Selbst in Gotha hielt die Geschäftswelt am Bußtag ihre Läden geschlossen. Die Stadtverwaltung feierte, überall herrschte Arbeitsruhe. Für die Schulen kam noch im letzten Augenblick die Verfügung heraus, daß Lehrern und Schülern auf Antrag Urlaub zu erteilen sei. Die Urlaubsanträge waren so zahlreich, daß der Unterricht überhaupt ausfiel. Nur die Reichspost machte eine Ausnahme. Die Erregung der Bevölkerung in allen Landesteilen machte sich in energischen Protesten Luft. Eine in Bad Liebenstein in überfüllter Versammlung angenommene Entschließung der dortigen und benachbarten Kirchengemeinden gibt die Meinung der großen Mehrheit des thüringischen Volkes wieder. Sie lautet:

„Wir mißbilligen einmütig und ohne Unterschied der Partei jeden von staatlichen Behörden geführten Kampf gegen die Reformation D. Luthers, auf den unser thüringisches Volk als seinen Landsmann und unsere eingesessene Arbeiterschaft als auf den großen Sohn eines Bergarbeiterhauses stolz sind. Wir verabscheuen einmütig und ohne Unterschied der Partei einseitige Diktate jeder Art, besonders wenn sie in zarteste Gewissensangelegenheiten eingreifen wie die ohne vorherige Fühlungnahme mit den zuständigen kirchlichen Stellen von der Thüringer Regierung erfolgte Streichung des Bußtages aus der Reihe staatlich anerkannter Feste.

Wir verlangen einmütig und ohne Unterschied der Partei, daß evangelisch-kirchliche Dinge nur im Einverständnis mit den vom evangelischen Volke gewählten kirchlichen Vertretern geregelt werden und daß religionsfeindliche Gewaltmaßnahmen gegen durch Reichsverfassung gewährleistete Rechte der Kirche künftig unterbleiben."

Eine Versammlung in Kleinschmalkalden faßte die Resolution:

„Die heute tagende Versammlung verwahrt sich sehr energisch dagegen, daß der Staat fortgesetzt, wie jetzt wieder in Thüringen, sich in gehässigen Maßnahmen an unserer evangelischen Volkskirche reibt. Sie bittet die Reichsregierung, unsere staatsgrundsätzlich gewährleisteten Rechte, insbesondere kirchliche Feste und Feiertage, vor Eingriffen einzelner Regierungen und Landtage zu schützen. Gegen kulturkämpferische Unterdrückung wird sich das evangelische Volk zu wehren wissen."

Der Landeskirchenrat erließ sofort folgenden Erlaß:

„Gemeinsam mit den evangelischen Landeskirchen Mittel- und Norddeutschlands haben wir bisher den Bußtag gefeiert. Dort bleibt der Bußtag gesetzlich geschützt. Kein Staatsgesetz kann der Thüringer evangelischen Kirche verwehren, weiter mit den benachbarten evangelischen Landeskirchen diesen Bußtag zu feiern.

Mehr als je haben wir gerade in diesem Jahre schwerster äußerer Volkskrise innere Einkehr in uns selbst, bewußte Hinkehr zu Gott und äußere Umkehr zu sittlicher Kraft nötig. Wir weisen die Pfarrämter an, in der bisherigen Weise für den Bußtag die Gottesdienste anzusetzen und vertrauen darauf, daß das Kirchenvolk Thüringens nach wie vor den Bußtag nach der Väter Weise begeht.

Es mag überall öffentlich bekanntgegeben werden, daß nach den Art. 135 und 149 Abs. 2 der Reichsverfassung durch Willenserklärung der Erziehungs-

berechtigten auch den schulpflichtigen Kindern und den Besuchern der Lehranstalten die Teilnahme an den kirchlichen Feiern ermöglicht werden kann. Es wird sich empfehlen, für den Tag auch besondere Kindergottesdienste anzusetzen."

Das Reformationsfest, dessen Nichtbeachtung im Lande der Reformation besondere Erbitterung wachgerufen hatte, war unter größerer Beteiligung der Gemeindeglieder gehalten, als lange zuvor. Der Landeskirchentag hat in seiner Tagung vom April 1922 den 31. Oktober einmütig zum Kirchenfeiertag erhoben.

Schon im Herbst 1921 hatte der Kultusminister Greil, ein ehemaliger Volksschullehrer, durch einen Erlaß, dessen Mitteilung den Zeitungen ausdrücklich verboten war, verfügt, daß der Religionsunterricht in den Schulen des Landes in den ersten Schuljahren durch einen lebenskundlichen Unterricht zu ersetzen sei. Schulgebete und Einüben von Chorälen habe zu unterbleiben. Schwierigkeiten, welche etwa bei den Erziehungsberechtigten erwachsen könnten, sollten durch persönliche Einwirkung auf die Eltern beseitigt werden. — Das alles, wiewohl nach der Reichsverfassung der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist. Die Quittung wurde dadurch gegeben, daß die christlich-unpolitischen Vorschlagslisten für die Elternratswahlen — merkwürdigerweise) zur Überraschung der Radikalen! — gerade auch in den Städten die große Mehrheit gewannen. Der Volksbildungsminister, Führer der „Unabhängigen", und Staatsrat Brill in Gotha (ebenfalls früher Lehrer) haben sich mit den drei sozialistischen Parteien und den Freidenkervereinigungen mit aller Wucht, aber völlig vergeblich, für ihre Listen eingesetzt. Von sozialdemokratischer Seite wurde festgestellt, daß viele Frauen aus dem Arbeiterstand für die christlichen Listen eintraten.

Von deutschnationaler Seite, dann von den Reichstagsabgeordneten Leutheußer, Oberverwaltungsgerichtsrat in Jena, Dr. Runkel, Dr. Luther, D. Everling und Dr. Richter wurde eine Anfrage an die Reichsregierung gerichtet, was sie angesichts der Aufhebung des Bußtages als eines gesetzlichen Feiertages durch den Thüringischen Landtag zum Schutz der Reichsverfassung, insbesondere des Art. 139 zu tun gedenke. Der Bescheid der Reichsregierung war leider ein Ausweichen. Wenn Art. 139 der Reichsverfassung sage: Die staatlich anerkannten Feiertage bleiben geschützt, so besage das nicht, daß die in einem Lande anerkannten Feiertage, so wie sie vor Inkrafttreten der Reichsverfassung festgesetzt worden seien, dort auch für die Zukunft erhalten bleiben sollten, sondern nur, daß sie, solange sie dort anerkannt sind, gesetzlich geschützt bleiben müssen. Nach Art. 12 Abs. 1 der Reichsverfassung stehe den Einzelländern das Recht der Gesetzgebung hinsichtlich der religiösen und weltlichen Feiertage zu. Es stehe somit jedem Lande frei, die Festsetzung einzelner Feiertage zu ändern. So die Reichsregierung. Aus der Entstehung der Reichsverfassung kann jedoch nachgewiesen werden, daß diese nachträgliche Auslegung der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers nicht entspricht. Im Verfassungsausschuß war ursprünglich die Form gewählt: Die Sonntage und allgemeinen Feiertage bleiben „erhalten". Das

später gewählte Wort „geschützt" war im Sinn der Verstärkung gemeint. Die Antwort der Reichsregierung übersieht, aus durchsichtigen Gründen, das Schwergewicht des Wortes „bleiben".

An der rechtlichen Lage ist also einstweilen nichts zu ändern, so lange wenigstens nicht, bis der rote Radikalismus in Thüringen abgewirtschaftet haben wird. Zur Beschleunigung dieses Ereignisses hat die fanatische Kurzsichtigkeit der roten Politiker wesentlich beigetragen. Das kirchliche Leben in Thüringen zeigt deutliche Anzeichen des Aufstieges. Es lag mancherorts in tiefem Schlaf. Seine Feinde sind seine Erwecker gewesen. — Das alte Wort: Ihr gedachtet es böse zu machen, Gott aber gedachte es gut zu machen.

Im Reichstag haben die Abgeordneten Leutheußer, D. Dr. Kahl, D. Everling, Dr. Luther und Dr. Stresemann von der Deutschen Volkspartei den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Feiertage eingebracht, folgenden Wortlauts:

„Im Sinne des Artikels 139 der Reichsverfassung gelten als Feiertage, die als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung geschützt bleiben, die zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung im Reiche und in den Ländern staatlich anerkannten Feiertage.

Die Aufhebung dieser Feiertage, die Landesfeiertage nach Zustimmung des betreffenden Landes, kann nur durch Reichsgesetz erfolgen."

Es ist das durch die Thüringer Vorgänge veranlaßt worden.

In Braunschweig hat sich der kirchenfeindliche Fanatismus eine schwere Niederlage geholt. Wir berichteten schon im Vorjahr (vergl. Jahrb. 1921, S. 397/398), daß die ganz radikale Staatsregierung den von der verfassunggebenden Synode vorgelegten Entwurf einer vorläufigen Kirchenregierung, die auch die summepiskopalen Befugnisse wahrnehmen sollte, verwarf mit der Begründung, daß bei den kirchlichen Wahlen das Wahlrecht an die Vollendung des 25. Lebensjahres geknüpft sei, während ein Staatsgesetz vom 20. Juni 1919 die Wahlmündigkeit auf das 20. Lebensjahr festsetze. Also — trotz Art. 137 der Reichsverfassung — die glatte Forderung, daß das kirchliche Wahlrecht sich nach dem politischen zu richten habe. Ja es wurde sogar die Rechtsbeständigkeit der Synode überhaupt bezweifelt, wiewohl ihre Zusammensetzung auf einem Abkommen mit der Staatsregierung beruhte und diese bereits 30000 M. für ihre Tagung bewilligt hatte. Die Landesversammlung erkannte mit knapper Majorität (30 gegen 28 Stimmen) die erhobene Kompetenz-Anzweifelung der Synode an, diese war also gezwungen, um ihre Existenz zu retten, zumal auch schon mit einem Sperrgesetz gedroht wurde, die Entscheidung des Reichsministeriums des Innern anzurufen. Dieses entschied, wie erwartet, daß der Einwand der Braunschweigischen Staatsregierung nicht begründet sei nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung, da jede Religionsgemeinschaft nach Art. 137 ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig verwalte. Das auf Grund des Art. 13 der Reichsverfassung angerufene Reichsgericht hat im November 1921 im Sinn des Reichsministeriums

und der Braunschweigischen Synode entschieden. Die Synode ist noch vor Weihnachten zur Fortführung ihrer Beratungen zusammengetreten. Im Braunschweigischen Landtag wurde zu Ende des Jahres 1921 ein Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen dem Bußtag der gesetzliche Schutz entzogen, dagegen der 9. November zum gesetzlichen Feiertag erhoben werden solle. Die Vorlage ging an den Rechtsausschuß; inzwischen machte sich aber die Regierung eine Bestimmung der Gewerbeordnung zunutze und bestimmte, daß der 9. November als gesetzlicher Ruhetag zu gelten habe. Ferner verfügte der Kultusminister, daß religiöse Schulfeiern und Andachten, das Singen religiöser Lieder und die Behandlung religiöser Lesestücke außerhalb der Religionsstunden verboten seien. Die Zensuren im Religionsunterricht sollten für die Versetzung und die Klassenplätze unbeachtlich sein. Das Ziel war, unmerklich sämtliche Schulen des Landes in weltliche religionslose Schulen umzuwandeln. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß als das offizielle Vertretungsorgan der im Kirchenbund zusammengeschlossenen deutschen Landeskirchen hat soeben (Juni 1922) beim Reichsministerium des Innern feierlichen Protest erhoben. Er weist darauf hin, daß durch den Erlaß die braunschweigischen Bekenntnisschulen kurzerhand in weltliche Gemeindeschulen umgewandelt werden. Aus dem Umstand, daß sie schon bisher vereinzelt auch von Kindern anderer Konfession besucht worden sind, ihren evangelisch-lutherischen Charakter anzuzweifeln, ist nach seiner Überzeugung rechtlich unhaltbar. Der Kirchenausschuß stellt daher fest, daß der Erlaß den Art. 174 der Reichsverfassung verletzt, und die Gewissen der christlichen Eltern vergewaltigt. Er legt gegen die darin hervorgetretene Mißachtung der Religion und ihres Einflusses auf das deutsche Volksleben schärfste Verwahrung ein und richtet in Übereinstimmung mit der braunschweigischen Kirchenregierung an den Reichsminister die Bitte, die Aufhebung des Erlasses sofort zu veranlassen.

In Hessen ist der Versuch, den 1. Mai als „Weltfeiertag" im Land zum gesetzlichen Feiertag zu erklären, kläglich gescheitert.

In Sachsen hat die Staatsregierung ihre wenig entgegenkommende, ja ablehnende Stellung zur kirchlichen Dotation, insonderheit zur Regulierung der Pfarrgehälter noch durchaus nicht aufgegeben. Der frühere Pfarrer Fiedler, wegen dessen Amtsenthebung (siehe Jahrb. 1921, S. 351) die Regierung sogar das Landeskonsistorium zum „Bericht" aufforderte — ein Verlangen das natürlich a limine abgewiesen wurde — ist von der Schulbehörde in seinem früheren Pfarrort als Schulvikar eingewiesen worden. Wegen der Schwierigkeiten, welche die Schulbehörde wegen des in Sachsen noch bestehenden Frühjahrs-Bußtages bereitete, hat der Landesverband der christlichen Elternvereine beim Kultusminister den beschleunigten Erlaß eines Gesetzes auf gesetzliche Gleichstellung der Sonderfeiertage der evangelisch-lutherischen Bevölkerung mit den katholischen und israelitischen Sonderfeiertagen beantragt. Im Landtag

hat die sozialistische Majorität gegen alle bürgerliche Stimmen den Etat der theologischen Fakultät in Leipzig abgelehnt. —

Dem Volke wird es immer klarer, wes Geistes Kind der Radikalismus ist. Seine kleinliche Tyrannei, die das Wort Freiheit alle Tage mißbraucht, weckt die Erkenntnis. Jene bilden sich allen Ernstes ein, mit ihren Nadelstichen dem christlichen Wesen schweren Schaden zu tun, in Wirklichkeit dienen sie der Kirche, wecken ihre Tatkraft und führen die Lauen zu ihr zurück.

Dem Ersatz für die kirchliche Konfirmation, der Jugendweihe, läßt der kirchenfeindliche Radikalismus einen Ersatz für das kirchliche Begräbnis folgen. In sozialistischen Zeitungen Sachsens bieten sich „Genossen" als Grabredner an. Ja es werden von Parteiwegen sogar Grabrednerkurse veranstaltet. So bringt die Dresdener Volkszeitung folgende Aufforderung: „Freidenker — alle Genossen und Genossinnen der Ortsgruppe, die sich als Grabredner eignen, werden ersucht, sofort ihre Adressen einzusenden. Am Sonntag den 7. August 1921 wird in Dresden im Sekretariat ein Grabrednerkursus beginnen. Der Mangel an Grabrednern macht eine Heranbildung zur unbedingten Notwendigkeit. Die Beteiligung der geeigneten Genossen ist Pflicht." Die hier vorbereiteten Surrogate sind denen, die sie begehren, von Herzen gern gegönnt.

Die badische Landeskirche feierte am 6. November 1921 das hundertjährige Gedächtnis des Bestehens der Union. Die Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirche war schon in den Jahren 1803 bis 1810 von den beiderseitigen Kirchenregierungen versucht worden. 1807 wurde der lutherische Kirchenrat in Karlsruhe mit den reformierten in Heidelberg zu einer neuen Behörde vereinigt, die in Karlsruhe ihren Sitz hatte. Es war jedoch lediglich eine Verfassungsunion. Die Versuche, die Union innerhalb der Gemeinden zur Geltung zu bringen, stießen bei vielen Pfarrern und Gemeinden auf Widerstand und wurden 1810 aufgegeben. Die Feier des Reformations-Jubiläums brachte wie überall so auch in Baden den Gedanken wieder in Fluß. Aus Mannheim, Heidelberg, Schönau, besonders den Bezirken der früheren Pfalz kamen Eingaben, man sei zur vollen Union bereit. Die Behörde erhob Rundfragen im Lande. 1819 erfolgte ein Erlaß des Großherzogs an die Kirchenbehörde, die Vereinigung beider Konfessionen entspreche ganz seinen Wünschen, aber es müßten dabei „alle redlichen Zweifel milde und schonend behandelt sein", aller Gewissenszwang sei fernzuhalten, die äußeren Interessen beider Konfessionen seien möglichst gleichartig zu berücksichtigen. Die Kirchenbehörde wurde beauftragt, die Vereinigung vorzubereiten. Für 1820 wurde die Einberufung einer gemeinsamen Generalsynode genehmigt. Damals hatte Baden 705555 katholische, 261565 lutherische und 67170 reformierte Bewohner und 16573 Juden. Am 2. Juli 1821 wurde in der Stadtkirche in Karlsruhe die Synode eröffnet, am 26. Juli unterzeichneten alle Mitglieder der Synode die Unionsurkunde. Es gab später noch ein Nachspiel, weil der Entwurf der Verfassungsurkunde vor der Vorlage bei der Generalsynode dem

Großherzog nicht unterbreitet worden war. Im Oktober fand in den Gemeinden des Landes die Vereinigung statt, einige wenige protestierten, fast alle aber fügten sich bald. Erst um die Mitte des Jahrhunderts bildeten sich konfessionelle lutherische Gemeinden in Ihringen und Ispringen, denen später die Errichtung eben solcher in Karlsruhe, Freiburg und Baden folgte.

* * *

Die Schwierigkeiten der äußeren Erhaltung des kirchlichen Wesens, besonders auch der relativen Sicherstellung der Pfarrbesoldungen, sind noch keineswegs behoben, haben im Gegenteil in manchen Landeskirchen zu zeitweilig drückenden Verhältnissen geführt, wie z. B. in Braunschweig. Von der Not unserer Anstalten der Inneren Mission, hinter denen nicht Staatshilfe, sondern die freie Liebestätigkeit steht, ist in Kapitel IV geredet. Der Hauptträger dieser Liebestätigkeit war der in der Hauptsache seither immer mehr zur Verarmung getriebene Mittelstand. Trotz alledem ist viel getan und der Tatbeweis der Liebe nicht erstorben. Es sei nur beiläufig erwähnt, daß die evangelische Bevölkerung des Rheinlands für die notleidenden Anstalten über 9 Millionen aufgebracht hat (außer einigen Millionen für die Äußere Mission), eine Summe, an deren Beibringung auch Großindustrie und Arbeiterschaft wacker beteiligt war.

In Sachsen ist die neue Besoldungsordnung für die Geistlichen erneut in Frage gestellt. Das Gesamtministerium hat den vom Landeskonsistorium gestellten Antrag auf Bereitstellung derjenigen Mittel, die nötig sind, um die Gehälter der Geistlichen den neuerlich erhöhten Gehältern der Beamten und Lehrer gleichzustellen (die sich auf etwa 30 Millionen belaufen), abgelehnt. Das Landeskonsistorium ist dagegen vorstellig geworden. Beihilfen konnten zunächst nur zu den in der Verordnung vom 28. Sept. 1921 vorgeschriebenen Gehältern gewährt werden. Das staatliche Pensionsgesetz ist immer noch nicht verabschiedet. Die Ruhestands- und Hinterbliebenen-Fürsorge der Geistlichen und Kirchenbeamten ist noch nicht gesichert, doch hofft man, daß größere Vorschüsse an die Emeriten und Pfarrwitwen von der Staatsregierung zur Verfügung gestellt werden.

In Bayern ist die Erhebung von Kirchensteuern geregelt durch das religionsgesellschaftliche Steuergesetz vom 27. Juli 1921. Darnach können religionsgemeindliche Umlagen (Ortskirchensteuer) bis zu 10 %, religionsgesellschaftliche Umlagen (Landeskirchensteuer) bis zu 5 % ohne staatliche Genehmigung erhoben werden. Ein bedeutsamer Fortschritt zur finanziellen Verselbständigung der Kirche. Die Landessynode der Pfalz hat Ende Dezember 1921 die Erhebung von je $2^1/_2$ % für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 beschlossen. Der Beschluß ist bereits von den Finanzämtern durchgeführt.

Die deutsch-reformierte und die französisch-reformierte Gemeinde in Erlangen, welche seit 1. März 1920 bereits einen gemeinsamen Pfarrer

hatten, vereinigten sich am 1. Januar 1922 zu einer reformierten Gemeinde. Die entbehrlich werdende französisch-reformierte Kirche haben sie um der gemeinsamen protestantischen Sache willen für den brüderlichen Preis von 120000 M. der evangelisch-lutherischen Gemeinde in der Neustadt Erlangen überlassen.

In Preußen ist die Verwaltung der Kirchensteuern der evangelischen und katholischen Kirche auf die Finanzämter übergegangen. Die Veranlagung verbleibt den Kirchengemeinden, diese entscheiden auch über Stundung und Erlaß. Die Einziehung und Beitreibung übernehmen die Finanzämter. Ausgeschlossen sind lediglich Veranlagungen auf Grund älterer Kirchenordnungen, solche auf anderer Grundlage als der Einkommensteuer, sowie die Veranlagungen von Andersgläubigen, Forensen und juristischen Personen. Die Finanzämter besorgen auch die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen. Das Rechtsmittelverfahren bleibt unverändert. Der kirchliche Umlagebeschluß bedarf wie seither der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung (anders als in Bayern, wo letztere wegfällt). Die Kirchengemeinden haben sich zu vergewissern, daß dem Finanzamt das Glaubensbekenntnis der Steuerpflichtigen bekannt ist, sonst muß jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis ihrer Steuerpflichtigen einreichen. Daraus wird sich freilich die Notwendigkeit der Durchforstung unserer Großstadtgemeinden durch Einführung von Gemeindekartotheken ergeben. Die Pfarrbesoldungen sind in Preußen befriedigend geregelt dank der Fürsorge des Oberkirchenrats und des Entgegenkommens der Staatsregierung. Die Pfarrer werden nach der Besoldungsklasse X besoldet; eine Überführung, wenigstens eines Teils derselben, der gehobenen Stellen (Superintendenturen) und älteren Pfarrer in Klasse XI ist noch nicht erreicht, steht aber in Aussicht. Ein Übelstand ist lediglich die nicht ganz vermeidliche Verspätung der Nachzahlungen. Die Preußische Staatsregierung, welche freilich die sehr bedeutenden Beträge einstweilen nur vorschußweise zur Verfügung stellt bis zur endgültigen Regelung des finanziellen Verhältnisses von Staat und Kirche, ist seither mit anerkennenswerter Bereitwilligkeit den Anträgen der Kirchenbehörde entgegengekommen. Die Mehrheitssozialisten haben im Landtag nicht die geringsten Schwierigkeiten gemacht, im Gegenteil den kirchlichen Bedürfnissen der Gegenwart bereitwillig Rechnung getragen. Der kleinliche Kirchenhaß, wie er in etlichen Kleinstaaten nach obigem Bericht sich austoben durfte, ist, seitdem Adolf Hoffmann das Kultusministerium geräumt hat, nicht Regierungsgrundsatz in Preußen geworden. Seither sind die Pfarrbesoldungen mit der jeweiligen Neufeststellung der Beamtengehälter pari passu fortgeschritten, ebenso die Ruhestands- und Pfarrwitwen-Bezüge. Eine durchaus berechtigte Bedingung hat der Staat freilich aufgestellt, nämlich die volle Ausnutzung des kirchlichen Orts- und Pfründen-Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung im allgemeinen. Pfarrstellen mit ausgiebigem Landbesitz haben infolge der Pachteinkünfte oft weit überschießende Beträge. Es wäre in der Tat ein Unrecht, diese den jeweiligen Stelleninhabern un-

geschmälert zu belassen, während die Kirche für gering dotierte oder von Kapitaleinkünften abhängige Stellen Staatshilfe in Anspruch nimmt. Bei der kirchlichen Finanzreform 1898 mit dem Motto: „Einer trage des andern Last" wurden viele Landpfarrstellen bedeutend aufgebessert, während Großstadtgemeinden mit gutem laufenden Kirchensteuerertrag durch die Abgaben an die kirchlichen Zentralfonds mit starker Steuerlast zugunsten der Allgemeinheit belegt wurden, manche so stark, daß Murren entstand. Damals waren die Landpfarrer die Nutznießer. Jetzt sind die Großstadtpfarrer die Stiefkinder der kirchlichen Gegenwart, nicht wenige haben sich aufs Land geflüchtet. Wo aber die Ortspfründen beträchtliche Steigerungen aufweisen, ist ein Ausgleich nur ein Gebot der Gerechtigkeit. In Zukunft wird der Staat seine Beihilfe von der Durchführung einer derartigen Regelung abhängig machen. Ein „Notgesetz" bestimmt die Nutzbarmachung der Ortspfründen für die Allgemeinheit — auch gegen den Willen der Kirchengemeinden. Dabei soll ein Drittel des überschießenden Betrages der Ortspfründe als Rücklage angesammelt werden, ein zweites Drittel der Gemeinde für örtliche kirchliche Bedürfnisse belassen bleiben und nur das letzte Drittel an die Zentralfonds fließen.

Jetzt tritt es so recht in die Erscheinung, daß die ein halbes Jahrhundert lang in Übung gewesene Tendenz der Ablösung der Reallasten in Geldwert — etwa bei Erbverpachtung der Pfarrländereien — eine Voreiligkeit und Kurzsichtigkeit gewesen ist, wiewohl, oder gerade weil sie als ein „Bedürfnis der modernen Zeit" empfunden und dargestellt wurde. Eine Anfrage des Abg. Held im Preuß. Landtag fordert auch jetzt wieder die völlige Ablösung der Pfarrzehnten in Geldwert, weil der ungeheuer gestiegene Wert — sagen wir ruhig die ins Unendliche gesteigerten Wucherpreise der Naturalien, z. B. Korn und Kartoffeln, — in keinem Verhältnis mehr stünden zu der ursprünglichen Belastung; das heißt mit andern Worten: die Landwirtschaft will wohl den Gewinn der Wucherpreise, aber nicht die sich daraus ergebende automatische Belastung gegenüber der Kirche. Es darf bei den bisherigen Gepflogenheiten nicht wundernehmen, daß man der Kirche in der Tat die Naivität zutraut, darauf einzugehen. Naturalien sind ein viel konstanterer Wertmesser der Zeitbedürfnisse, als das Geld. In den früher als Naturalabgabe zu leistenden Zehnten und Erbpächten, wie sie die Jahrhunderte vor uns festsetzten, steckte viel mehr wirtschaftspolitische Weisheit, als in der nachfolgenden Manie der Ablösung in Geldwerten. Die Kirche ist dadurch um Millionen geschädigt worden. Der Geldwert ist stets gleitend, auch in ruhigen Zeiten; da merkt man's wenig wegen der Langsamkeit des Abgleitens. Jetzt, bei dem rapiden Sturz von Woche zu Woche, weiß es jedermann. Ein Scheffel Korn als Erbpacht ist jetzt dasselbe, vielleicht weniger, als vor hundert Jahren. Von einer Mehrbelastung der Pflichtigen, trotz des gesteigerten Geldwertes, ist keine Rede. Ref. denkt heute noch mit lebhaftem Bedauern der von seinem zuständigen Konsistorium vor fast vierzig Jahren angeordneten Umwandlung der in

Naturalien gezahlten Erbpächte in einem Filialdorf in Rentenbriefe, — gegen seinen und der Bauern Willen. Damals schon war das bei der billigen Einschätzung eine folgenschwere Entwertung des Pfründenvermögens. Jetzt liegen dort entwertete Staatspapiere, deren Zinsen kaum den hundertsten Teil der früheren Naturaleinkünfte darstellen. Es wäre der Kirche sehr heilsam gewesen, wenn sie schon vor einem halben Jahrhundert etliche Volkswirtschaftler und Finanzkundige in ihren Behörden gehabt hätte, die etwas zurückhaltender und weniger hellhörig gewesen wären gegenüber den „Forderungen der modernen Zeit". Das Altmodische hat sich im menschlichen Kreislauf der Dinge schon oft als das Gediegenere erwiesen. Wären damals die kirchlichen Finanzinteressen mit derselben Energie und Sachkunde vertreten worden, wie es heute in Preußen geschieht, die Kirche stände besser und sorgenfreier da.

III. Die innerkirchliche Zeitlage.

1. Die religiöse Lage der Gegenwart.

Wandlungen im Gemeindeleben und in der Theologie.

Die abstoßenden, im ersten Abschnitt dieses Kapitels geschilderten Zustände im deutschen Volke der Gegenwart sind nicht der wahre Zustand der deutschen Volksseele. Es sind schmutzige Ausschäumungen eines gewaltigen stürmischen Gärungsprozesses, Auswirkungen eines latenten Zustandes, der schon längst war. Das zeigt z. B. ganz klar die Kirchenaustrittsbewegung; sie stellt nur deutlich heraus, was Beobachter des Volkslebens längst wußten, nämlich daß eine vom egoistischen Materialismus gepflegte Kultur des Diesseits das tote Gewohnheitschristentum der vergangenen Jahrzehnte zur Kirchenverachtung gesteigert hatte, die dann als brennender Kirchenhaß aufloderte, als der politische Umsturz alle Fesseln zerbrach. Aber auf der andern Seite ist auch die traditionelle Lauheit vieler, in denen das Verantwortlichkeitsgefühl noch nicht erstorben war, zur bewußten Kirchentreue geworden. Und nicht nur das, aus der Erkenntnis heraus, daß die Kirche als das Gewissen des Volks einen unentbehrlichen zeitlichen und ewigen Beruf habe, haben viele unter den wilden Zerrüttungen des Zeitgeistes, aus der Trostlosigkeit der Lage, den Weg zurück zu den Quellen des ewigen Trostes gesucht und gefunden. Noch nie ist in Deutschland eine solche Leidenschaft des Hasses gegen die Kirche und den Christenglauben zur Entfaltung gekommen, aber auch nicht oft seit Luthers Tagen ist die Notwendigkeit einer völligen Umkehr so deutlich und allgemein gefühlt und begriffen gewesen. Auch da ein Wendepunkt der Zeiten — eine neue Epoche.

In sicherer Linienführung, scharf umrissen wie ein Dürrscher Holzschnitt, ohne alle schönfärberische Weichheit der Sentimentalität, wird die derzeitige kirchliche und religiöse Lage in einem in Upsala im Sommer 1921 gehaltenen Vortrag von Prof. D. Kittel-Leipzig (jetzt in Greifswald) wiedergegeben (abgedruckt in der Allgem. Ev.-Luth. KZ. 1921, Nr. 30. 34). Wir nehmen im folgenden darauf Bezug: „Ein gut Teil

von dem, was äußerlich als Religionshaß und Gottlosigkeit in die Erscheinung tritt, ist in Wirklichkeit Verzweiflung von Menschen, auf die das Unglück so wirkt, wie einst auf Hiobs Weib, daß sie den Gott verfluchen, von dem sie meinen, daß er sie so ganz verlasse. Was äußerlich als Genußsucht und Vergnügungssucht, als Sittenlosigkeit und Zügellosigkeit in die Erscheinung tritt, ist in der einen Hälfte Reaktion gegen die enorme Anspannung der fünf Kriegsjahre und in der andern Hälfte Verzweiflung von Menschen, die meinen, es sei ja doch alles aus und umsonst, die darum als einzige und letzte Weisheit noch haben: Lasset uns essen und trinken und lieben, denn morgen sind wir tot. Spenglers Schrift: „Der Untergang des Abendlandes" ist das dem psychologischen Bewußtsein der Zeit entsprechende Buch. Hunderttausende führen ihr Leben in dem Bewußtsein, unterzugehen. Also ein krankes Volk, an dessen Lebensmark der Wurm nagt."

Ist dieses kranke Volk ein sterbendes Volk? Kittel verneint diese Frage mit aller Energie und unterbaut diese Verneinung nicht mit Wünschen und Sentiments, sondern mit konkreten Erfahrungen der Gegenwart, die er groß und köstlich nennt, mit Erfahrungen, die alle Not und Bitterkeit weit aufwiegen. „Wir erleben eine Stunde Gottes."

Die evangelische Kirche Deutschlands wird eine bewußte Kirche. Die Zeit des gewohnheitsmäßigen Kirchenchristentums ist zu Ende. Wer jetzt dem Terror standhält, der weiß, warum er es tut. Die Bahn ist frei geworden, nicht nur für das Antichristentum, auch für den Weg zu Gott. Das Verantwortungsbewußtsein wächst. Das sonntägliche Sichanpredigenlassen ist kein Christentum mehr. „Ich kenne Räte" — so schreibt K. — „Professoren und Doktoren, Kaufleute, Handwerker und Arbeiter und ihre Frauen als Helferinnen, die treppauf, treppab laufen, werben und in Versammlungen reden für Christus und sein Reich, gerade auch in den Großstadtgemeinden. Das hat es in dieser Weise vor fünf Jahren noch nicht gegeben. Jetzt erst fangen wir an, „Volkskirche" in gutem Sinn des Worts zu werden, eine Kirche, die im Bewußtsein der Kirchenglieder eingewurzelt ist, gerade jetzt — es ist wie eine Paradoxie — in dem Augenblick, in dem wir aufhören, die Kirche zu sein, die das Volksganze umspannt.

Dazu haben — das möchten wir hinzufügen — die Schulkämpfe nicht wenig geholfen, von denen das Kapitel „Kirche und Schule" Bericht gibt. Das hat vielen die Binde vom Auge genommen, das war ein frevelnder Griff ins Heiligtum der Familie, ein dreister Griff nach der Jugend und der Zukunft unseres Volks, einer doktrinär verirrten Zeitmeinung zulieb. Die Kirche ist den roten Eiferern um die Durchdrückung der weltlichen Schule redlichen Dank schuldig.

Wir haben eine missionierende Kirche. Früher waren wir, wenn auch nicht in Wirklichkeit, so doch dem Namen nach, ein „christliches Volk", heute sind wir eine neutrale Volksgemeinschaft mit allerlei geistigen Gebilden des religiösen Synkretismus, in deren Mitte auch eine christliche Gemeinde ihr Leben führt. Diese ist nun vor das Wort

gestellt: Ihr seid das Salz der Erde, ihr seid das Licht der Welt. Das zwingt zur Aktivität schon um der Selbsterhaltung willen. Es hat schon früher Evangelisation und Evangelisten gegeben. Die Kirchengemeinden aber sahen zunächst ihre Aufgabe darin, sich selbst zu pflegen und zu erbauen. Heute steht jede Gemeinde nicht bloß vereinzelten Dissidenten, sondern einer ganzen im Kern nichtchristlichen Volksschicht gegenüber. Diese Situation hämmert die Pflicht ins Gewissen: „Ihr sollt meine Zeugen sein."

Wir haben eine Kirche der Innerlichkeit. Gott hat vieles unendlich klein werden lassen, was früher so groß schien: Verfassungsfragen, auch theologische Weisheit. Man begreift wieder die Größe Gottes und die Armseligkeit alles Menschlichen. Es wird uns sehr klar gemacht, was Jesus meinte, als er vom „Bösen" redete. Die schöngefärbten Ideale verblassen. Prof. Otto sagt in seinem Buch: „Das Heilige", es sei ganz zweifellos, daß auch das Christentum vom Zorn Gottes zu lehren habe trotz Schleiermachers und Ritschls Protest. Wir haben eben den Zorn Gottes erlebt. Von hier aus machen wir ein neues Erlebnis des Kreuzes Christi. Das ist nicht mehr ein Stück Theologie, ein Problem des Denkens, sondern ein persönliches Problem unergründlicher Tiefe. Wir fangen langsam wieder an, Luthers christozentrische und des Paulus staurozentrische Theologie zu begreifen, nicht als Theologie, sondern als Gegenstand des Glaubens und der Hingabe.

Wir werden, so sagt Kittel endlich, eine Kirche der Jugend und damit der Hoffnungsfreudigkeit. Es ist eine idealistische Jugend hinter uns — auf den Universitäten sowohl als in Bürger- und Arbeiterkreisen. Sie verschwindet manchem hinter all dem Häßlichen, das sich vordrängt, aber sie ist da. Innerhalb der mannigfach abgetönten idealistischen Jugendbewegung steht eine zielbewußt christliche: Jungmännervereine, Jünglingsvereine, Schüler- und Mädchenbibelkreise, junge Menschenkinder aller Berufsklassen, die den Ruf vernommen und aufgenommen haben: „für Christus". Alles kann uns die Entente nehmen, Land und Wohlstand, Kohlen und Geld, Ehre und Macht, aber unsere Zukunft nimmermehr. Unsere akademische Jugend ist eine ganz andere, als noch vor zehn Jahren, besonders auch die theologische. Noch ist viel unklares Wollen, viel Tasten und Suchen in dem allen, aber es wird etwas werden und wirken.

So weit Prof. Kittel. Er gibt wieder, was in seinem Wahrnehmungskreis liegt. Es könnte noch etliches andere angeführt werden (vgl. S. 387 u. 388). Wir glauben, daß er in der Hauptsache richtig sieht, gewiß nicht ohne Idealismus, aber doch auch realistisch zugleich. Das Wort: es will ein Neues werden, gilt nicht nur der Kirche, ihrem Wesen, ihrem Wirken, ihrer inneren Verfassung und Abgrenzung gegen die Staatsgewalt, es gilt auch der Theologie der Gegenwart. Auch sie steht in dieser Epoche an einem Wendepunkt; wie ein Fanal beleuchtet das der vielbesprochene Kommentar von Prof. Barth zum Römerbrief an einem Teilstück der theologischen Wissenschaft.

Jetzt pfeifen's die Spatzen von den Dächern, daß mit dem „geschichtlichen Jesus" nichts anzufangen ist. Wo sind die Hoffnungen geblieben, die im vorigen Jahrzehnt auf diese Reduktion gesetzt wurden? Bousset hat einst (Rel. Kongreß 1910), wenn auch nicht für die Theologie, so doch für die Gemeindefrömmigkeit, so viel davon erhofft. Das Geheimnis des Christentums, ja auch nur seines geschichtlichen Werdens, wird durch diese Konzentration auf das Geschichtliche nicht erklärt, ja nicht einmal angerührt. Welche Ironie der Tatsachen! Die Theologie krankte lange schon an Historizismus und an Intellektualismus. Eine große Umkehr bereitet sich vor. Die religionsgeschichtliche Schule steht an der Mauer des Relativismus. Die Dogmatik ist vielfach zur Philosophie, ja zur Scholastik geworden, lange schon. Anstatt die „großen Taten Gottes" aufzuzeigen, bemüht sie sich um ihre Plausibilität. Wohl ein Dutzend all der gelehrten Systeme der Dogmatik, die seit fünfzig Jahren geschrieben worden sind, hätten ruhig ungeschrieben bleiben dürfen. Was sind sie anders als eine Umpackung des Stoffs in andere Fächer, eine andersartige Wertung der Heilstatsachen gegenüber den früher gegebenen, je nach der subjektiven Stellung ihres Verfassers. Natürlich überdauert auch hier bleibendes Gut den Fluß der Zeiten; wir nennen nur, ohne im geringsten erschöpfend sein zu wollen, die Namen J. Kaftan, Schaeder („christozentrische Theologie"), Heim, Seeberg u. a.

Die angeblich so neue Lehre vom religiösen a priori mag für die Religionsphilosophie sehr interessant sein, für die praktische Pflege der Frömmigkeit ist sie ein Schuß in die Luft. Es will uns zuweilen vorkommen, als sei sie eigentlich viel älter, als der Kantsche Begriff vom ethischen a priori, ja als hätten sogar die afrikanischen Väter schon etwas davon gewußt.

Die Apologetik, so bitter not sie ist in unsern Tagen — sie hat früher in ihrer naiven Form mehr geschadet als genützt (Mühe) — zerquält sich auch jetzt noch in ihrer bereinigten Form an Kleinlichkeiten und Selbstverständlichkeiten oder sie setzt sehr voreilig den ethischen Idealismus dem Christentum gleich (Hunzinger). Sie beweist viel und überzeugt wenig. Um das zu empfinden, braucht man nicht gleich dem zugespitzten Urteil Sören Kierkegaards beizupflichten, die Apologetik „tue dasselbe wie Judas, sie verrate den Herrn, nur tue es Judas aus Bosheit und die Apologetik aus Dummheit". Eine fundamentale Reform setzt auch hier ein (Heim, Stange), die natürlich manches gute Erbteil übernehmen wird (Lemme, Pfennigsdorf u. a.). Wir verweisen, was die derzeitige Lage der Apologetik betrifft, auf die Werke von D. Elert: „Irrwege in der Verteidigung des Glaubens", D. Zoellner: „Klare Fronten — Grundsätzliches und Praktisches zur Apologetik des Evangeliums" (Heft 6 zum Handbuch der Volksmission).[1])

Der Züricher Privatdozent Brunner schreibt: „Darin besteht die

[1]) Hierher gehört auch die hartkantige, aber tiefgrabende Schrift von D. Elert: „Der Kampf um das Christentum", die nicht für Synthese, sondern für Diastase von Christentum und Kultur eintritt.

Gefahr des Intellektualismus, der eine solche Macht gewonnen hat in der Theologie, daß er bei erreichten Zielen still steht und in fertigen Produkten die gedankliche Bewegung erstarren läßt. So wird das Denken mit dem Denkmittel, mit dem Begriff verwechselt, und das Lebendige im Denken ist erstorben. Dann stellt man sich über die Sache, und aus der Demut wird der Hochmut, der mit der Wahrheit umgeht, sie braucht, sie in „Betrieb nimmt", statt sich ihr demütig zu unterwerfen."

Weltfremd und akademisch war der kirchengeschichtliche Betrieb; hier hat sich langsam, seit der Jahrhundertwende, die Erstarrung gelöst. Es ist seit der Kriegszeit eine deutliche Wandlung vor sich gegangen, unsere Akademiker haben wieder angefangen, sich um die kirchlichen und religiösen Fragen der Gegenwart eingehender zu kümmern. Theologie und Kirche haben sich hier gefunden. Die Grundfragen nach dem Wesen der Kirche, nach Wesen und Wirken der Religion werden nicht mehr nach abstraktem Schema beantwortet, sondern so, daß der Mensch der Gegenwart etwas davon hat.

Wir haben uns nun schon bald ein Menschenalter darüber gewundert, wie die Theologie mit der kümmerlichen Definition Schleiermachers, Religion sei das „Gefühl der schlechthinnigen Abhängigkeit", zufrieden sein konnte, ja sie sogar als eine Errungenschaft pries. Das war sie doch nur sehr relativ, gegenüber dem holprigen Intellektualismus der rationalistischen Zeit. Religion ist ganz etwas anderes als Gefühl, und jenes Gefühl der Abhängigkeit führt doch höchstens in den Vorhof der Religion. Man fängt jetzt an zu begreifen, daß die Religion ein viel tiefer Ding ist, daß Religiosität, oder sagen wir Frömmigkeit, ganz etwas anderes ist als frommes Denken, etwas anderes auch als das fromme Gefühl. Auch die gefühlige Lehre vom „persönlichen Erlebnis", soviel bleibender Wahrheitsgehalt auch in ihr steckt, büßt neuerdings viel von ihrem Nimbus ein. Das Voluntaristische im Glaubensbegriff ist in unserer Theologie lange zu kurz gekommen — vielleicht aus Angst vor dem Synergismus; wir sagen das trotz der Tatsache, daß wir auch einmal etwas de servo arbitrio gelesen haben. Jetzt meldet es sein Recht an. Der Primat des Willens vor dem Intellekt (Lic. Zänker) tritt immer deutlicher in die Erscheinung. Wie jugendfrisch wird wieder das alte Wort des Wandsbecker Boten: „Zerbrich den Kopf dir nicht zu sehr — zerbrich den Willen, das ist mehr." Die theologischen Systeme der Gegenwart, die fast alle hippokratische Züge der Überalterung zeigen, werden mit dem Voluntaristischen im Glaubensbegriff mehr zu tun haben als seither (Wundt). Es will auch hier ein Neues werden. Barth schreibt: „Wie man etwa in einem modernen Zirkus einem mittelalterlichen Turnier zuschauen würde, so steht die Welt heute mit Kopfschütteln, aber ohne innere Stellungnahme, vor dem Turnier der Theologen." Die theologischen Schulen der kommenden Jahrzehnte — wir werden sie nicht mehr sehen — werden sehr viel anders ausschauen und ganz anders gegeneinander abgezirkelt sein, als die gegenwärtigen.

Die bisher angewendeten Bezeichnungen der theologischen und kirchlichen Gruppen, Parteien und Schulen sind längst schon als unzutreffend oder doch zum mindesten als zweideutig und mißverständlich erkannt. Gewiß, es gibt Grenzgräben zwischen rechts und links, aber die Grenzlinien laufen von beiden Seiten oft kreuzend über sie hinweg, um sich dann auf ihr zugehöriges Ufer zurückzuziehen. Es gibt eine tote Orthodoxie und eine sehr lebendige, eine alles erstarrende und eine lebenschaffende, unentbehrliche, die Eisen ins Blut bringt. Es gibt einen liberalen Pietismus und einen orthodoxen; die bloßen Worte an sich: „Orthodoxie", „Pietismus", „Liberalismus" schillern in allen Farben. Einst waren Orthodoxie und Pietismus grimme Feinde, dann wurden sie fast siamesische Zwillinge, bald vielleicht schneidet die Theologie der Zukunft sie wieder auseinander; sie führen heute noch ihre sachliche Sondereristenz, trotz der Verschmelzung in mancher Menschenseele. Es gibt einen kirchlichen Liberalismus, der genau weiß, was die Kirche ist und will, und ihr treulich zu dienen bestrebt ist, es gibt aber auch einen, der noch in territorialistischen Vorstellungen steckt und theologisch mit den rein intellektuellen Maßstäben des alten Rationalismus mißt. Auch die alte Orthodoxie der Epigonen hat keinen andern Maßstab gehabt, als den des Intellektualismus; sie und der Rationalismus waren zugleich Brüder und bittere Feinde. Es ist so viel Mißverständnis, so viel Streit und Aneinandervorbeireden in der theologischen und kirchlichen Kontroverse der Gegenwart, weil man immer noch die Bezeichnungen der alten Kategorien braucht und oft etwas ganz anderes meint. Die neue Zeit wird hier umgestalten, ob im Sinne der Verständigung, steht dahin, aber doch wohl im Sinne des Verstehens. Der neuschöpferischen Ära werden sich weder Theologie noch Kirche entziehen, von ihr werden weder die kirchenpolitischen Zustände noch die schlichten Gemeindeverhältnisse unberührt bleiben. Das Alte ist vergangen — es will vieles neu werden. Das schafft manche Ratlosigkeit des Moments und eine unsicher tastende Rastlosigkeit der Leute. Über allem aber steht in ruhiger Sicherheit das hoffnungsreiche Wort: Deus providebit — „Er ist bei uns wohl auf dem Plan mit seinem Geist und Gaben."

2. Kirchliche und antikirchliche Bewegungen.

Die hochkirchliche Bewegung. Die Anthroposophie. Bund religiöser Sozialisten. Freidenker und freireligiöse Vereinigungen. Monismus. Bund der Atheisten.

Zeiten der Neuschöpfung sind immer auch Zeiten der Ratlosigkeit und des Suchens. Weil ihnen der Intellektualismus bis zum Überdruß verekelt ist, weil er in seiner inneren geistigen Unzulänglichkeit sich offenbart hat, darum sind unsere Intellektuellen in hellen Scharen zur Anthroposophie gelaufen, darum finden die theosophischen Systeme des Buddhismus bei uns Proselyten, und Rabindranat Tagore begeisterte Verehrer, darum laufen die Ungebildeten zu Wahrsagern und Nekromanten.

Die Wendung zur neuen Romantik in Literatur und Kunst, zur Mystik in Philosophie und Theologie hat aber auch reinere Reaktionen gegen das Herkömmliche zuwege gebracht. Die hochkirchliche Bewegung ist auf diesem Boden gewachsen. Sie hätte jedoch nimmermehr solche Anziehungskraft in evangelischen Kreisen bewiesen und zu solcher Bedeutung sich emporarbeiten können, wenn sie nicht auch starke Wahrheitsmomente enthielte, gerade solche, die die Vorzeit vernachlässigte. Die Gemeinschaften haben einst einen offenen Weg gefunden, weil zu wenig Gemeinschaft in der Kirche war. Die hochkirchliche Bewegung hat überraschende Erfolge gehabt, weil zu wenig „Kirche" in der Kirche war, und man das lange schon dunkel gefühlt und bitter entbehrt hat. Der Name „Hochkirche" will zunächst nur betonen, daß diese Bewegung hoch von der Kirche denkt. Eine etymologische Entlehnung von der high church Englands liegt nicht vor. In der Gemeinschaftsbewegung sind in der Tat nach unsern Beobachtungen mehr englische Einschüsse gewesen, als in der hochkirchlichen Bewegung. Sie weiß, was die Kirche ist, sie will die Kirche verkirchlichen. Da läuft freilich so manche romantisch-mystische, ja bis zur Skurrilität entstellte phantastische Idee mit unter — dahin rechnen wir z. B. die angebliche Notwendigkeit der apostolischen Sukzession der Bischöfe, — daß es unmöglich ist, sie ohne Abstriche anzuerkennen. Aber sie wird nicht mit dem wohlfeilen Schlagwort abgetan, daß sie katholisiere. Sie selbst bestreitet mit klarer Deutlichkeit der Kirche Roms das Recht, sich „katholisch" zu nennen und versteht unter diesem Prädikat immer nur das Urchristliche, das Gemeinchristliche.

Ihre Bestrebungen dürften am besten durch folgende Programmsätze charakterisiert sein:

1. „Die Hochkirchliche Vereinigung wünscht ein maßvolles Zurücktreten der Predigt, eine stärkere Betonung der Bedeutung der heiligen Sakramente und ihres objektiven Charakters[1]) — unerläßliche Voraussetzung ist ihr Vollzug nach den kirchlichen Ordnungen — und eine reichere liturgische Ausgestaltung der Gottesdienste.

2. Sie will darauf hinarbeiten, daß in den Gottesdiensten (durch Kirchen- und Altarschmuck, Musik, reicheren Ornat u. a.) dem Sinn für das Schöne, Edle und echt Volkstümliche immer mehr Rechnung getragen und der heilige Inhalt stets in heiligen, würdigen Formen dargeboten werde.

3. Sie hält eine wirksame Reform der Beicht- und Abendmahlspraxis, wie sie jetzt geübt wird, für unerläßlich und die Wiedereinführung der fakultativen Privatbeichte für wünschenswert.

4. Sie will mithelfen, daß die fromme Übung (Kirchenbesuch, Gebetstunden, evangelisch-klösterliches Leben) auch in den Kirchen der Reformation gebührend gewürdigt und betätigt werde.

5. Als eine ihrer Aufgaben betrachtet sie die Schaffung eines Breviers für evangelische Christen."

---

[1]) Die Richtlinien fügten zur Verdeutlichung hinzu: „d. h. ihrer Wirkung ex opere operato", also kraft ihres rituell richtigen Vollzugs ohne Ansehen des Sakramentsempfängers. (!)

Das Streben nach liturgischer Bereicherung unserer Gottesdienste und der daraus sich ergebenden gesteigerten Aktivität der Gemeinde, der Umprägung unserer gottesdienstlichen Versammlungen nach dem inneren Charakter der Anbetung hin sind ja schon Jahrzehnte alt. Männer wie Spitta, Smend, Koch und viele andere haben schon lange die Bahn gebrochen. Die puritanische Kahlheit des Kultischen, wie sie auf reformiertem Boden sich gestaltet hatte, ist längst auf ein Nebengeleis geraten. Arm in liturgischer Beziehung ist von allen deutschen evangelisch-lutherischen Landeskirchen nur noch die württembergische. In einer Abhandlung „Zur Reform des Gottesdienstes" (Volkskirche 1921, Nr. 14) gibt Prof. D. Günther-Marburg unter den Leitsätzen für den liturgischen Fortschritt folgendes:

„Die historisch begründete ausschließliche Predigtherrschaft, die die Gemeinde dauernd im Katechumenenstand erhält, ist durch die äußere und innere Entwicklung des geistigen und religiösen Lebens überholt. Über den Ernst dieser Tatsache darf sich der Prediger, der dank seiner Selbsttätigkeit im Gottesdienst religiöse Erregung erfährt und ohne weiteres deren Übertragung auf die Hörer vorauszusetzen geneigt ist, nicht täuschen. Auch können die außerordentlichen Wirkungen begnadeter Prediger keinen Maßstab für die Durchschnittswirkung abgeben. Man verfolge die Einschätzung der Predigt geschichtlich und beachte auch die Geschichte des Wortes im Sprachgebrauch."

Letzteres betonen wir hauptsächlich gegenüber einem leichtgeschürzten Einwand der Reformierten Kirchenzeitung (1922, Nr. 12), wo das Wort des Apostels: „Der Glaube kommt aus der Predigt" allen Ernstes angezogen wird für die Notwendigkeit, die Alleinherrschaft der Predigt nicht anzutasten. Der Einsender sollte eigentlich wissen, daß das Wort κήρυγμα sehr viel mehr bedeutet als „Predigt", gottesdienstliche Rede. Es ist freilich nicht ganz ohne Übertreibung, wenn die „Hochkirche" (1922, Nr. 5) behauptet, es sei jetzt für einen evangelischen Geistlichen die höchste Auszeichnung, wenn er als ein gern gehörter Kanzelredner gelte. „Viele unterlassen den Kirchgang, wenn ihr Lieblingsprediger nicht spricht. So erwächst an der Predigt die Kritik. Umgekehrt bilden sich um hervorragende Prediger Gemeinden, aber es sind Personalgemeinden, die sich wieder auflösen, wenn „ihr" Prediger nicht mehr die Kanzel besteigt. So drängt die zentrale Stellung der Predigt in unserer Kirche zur Absonderung, zur Sektenbildung und letzten Endes zur Zersplitterung und Auflösung der Kirche."

Viel umstrittener als die modifizierte Stellung von Liturgie und Predigt sind andere Programmpunkte der Hochkirchlichen Vereinigung geworden. Wir können nur einer knappen Auswahl der Stimmen Raum geben. Prof. Dr. Amelung begrüßt im „Luth. Zeitblatt" (1922, Nr. 4) die hohe Wertung, die von der H. V. der Kirche beigelegt wird: . . . „Es gibt in unserer Zeit christliche, namentlich Gemeinschaftskreise, in denen das Wort „Kirche" kaum genannt werden darf, ohne Mißempfinden zu erregen. Man kann geradezu von einem kirchenfeindlichen Christentum unserer Tage reden. Wenn demgegenüber die Bedeutung der Kirche nachdrücklich betont, wenn der Wert ihrer Verfassung, ihres

Kultus wieder erkannt wird, wenn Mittel und Wege gesucht werden, um die Arbeit der Kirche wirksamer zu gestalten, ihre Wertung in unserm Christenvolk zu steigern, so freuen wir uns darüber und begrüßen alle solche Bestrebungen, soweit sie gesund sind, d. h. dem Worte Gottes und dem Bekenntnis der lutherischen Kirche entsprechen. Wir haben volles Verständnis für das Bestreben der H. V., das köstliche Gut der Privatbeichte unserm Christenvolk wieder zugänglich zu machen. . . Auch die hohe Wertung des bischöflichen Amtes (Vortrag von P. Hänsel-Merzdorf auf der Tagung der H. V. in Chemnitz, 10. u. 11. August 1921) teile ich." Die Bereicherung des Kultus, lange schon im vorigen Jahrhundert von Männern wie Löhe, Kliefoth, Schöberlein gepflegt, ist mit Freuden zu begrüßen. Der Sinn für die schönen Gottesdienste (Ps. 27, 4) ist wieder lebendig geworden und hat herrliche Blüten getrieben. Keine Frage, daß sich auf diesem Gebiet noch vieles weiter gestalten muß und daß wir uns durch das alberne Schlagwort der kirchenfremden Menge: „das ist katholisch", nicht abschrecken lassen sollen von dem Bemühen, seit Jahrhunderten verlorenes Gut wiederzugewinnen und anzuwenden zu Gottes Ehre und der Gemeinde Erbauung. Doch macht A. auch, gerade vom Standpunkt des Luthertums aus, Bedenken geltend: das auch von den Lutheranern hochgehaltene Bischofsamt sei nicht zum Wesen der Kirche zu rechnen, sondern unter dem Gesichtspunkt der Augustana VII, Abs. 2 anzusehen. Die successio apostolica, auf welche die H. V. so großen Wert legt, weniger vielleicht aus dogmatischen als aus praktischen und Pietäts-Rücksichten, hat für Lutheraner nicht den geringsten Wert. Der allzu reiche und farbige Kult, — glanzvolle Priestergewandung, reicher Lichterglanz, Weihrauchopfer, symbolische Handlungen vor dem Altar, sind nichts weiter als ein Zubehör romantischer Stimmungsanwandlung. Ähnlich urteilt Studiendirektor Fleisch-Loccum; er grenzt den „rein evangelischen Charakter" des Bischofsamtes gegen die hochkirchliche Bewegung scharf ab. Oberpfr. Eger-Chemnitz betont in der „Freien Volkskirche" als Teilnehmer an der Chemnitzer Tagung, daß hier doch ein Akt von kirchengeschichtlicher Bedeutung vollzogen sei. Er nimmt für sich in Anspruch, Verständnis zu haben und der Bewegung näher zu stehen, „als es in unserer Landeskirche gemeinhin üblich ist." Um so deutlicher zieht er die Grenzlinien. Das Zauberhafte, Magische solle in die Frömmigkeit wieder eingeführt werden [NB. es ist kein Zufall, daß die Mystik zur Zeit wieder ein beliebtes Thema in der theologischen Kontroverse der Gegenwart ist — Heiler, Lic. Zänker, Klingemann, Büchsel-Düsseldorf (Ref. KZ. 1922, Nr. 18. 19), Schüz, Fresenius (Volksk. 1922, Nr. 4. 6. 10) u. a.]. Eger urteilt abschließend von der H. V.: „Bei ernsten, großen Zielen — Bereicherung des kirchlichen Lebens und Vertiefung der Frömmigkeit — liefert sie, statt uns auf die Höhe des überkonfessionellen Christentums zu erheben und durch Rückkehr zur urchristlichen Überlieferung das Christentum der Gegenwart einer neuen Zukunft entgegenzuführen, unsere durch Luther wiedergewonnene Frömmigkeit nicht etwa einer tiefer verstandenen Katholizität,

sondern dem massivsten Romanismus aus. Summa: die Ärzte am Krankenbett der Kirche meinen es gut und treu, sie vergreifen sich aber in der Arznei."

Im Oktober 1921 hielt die H. V. ihren dritten „deutschen Hochkirchentag" in Berlin mit feierlichem evangelisch-lutherischem Hochamt in der Auferstehungskirche unter zahlreicher Beteiligung — prächtig der Gottesdienst in reicher, wohldurchdachter liturgischer Gestaltung. Sup. Pfannschmidt urteilt davon im Reichsboten (1921, Nr. 507): „Die Grenze des Zulässigen — in der äußeren Aufmachung, Haltung und Gebärde der Liturgen — war nach unserm Empfinden und nach dem Urteil vieler oft überschritten; die Liturgen lenkten durch ihre Gebärdung die Aufmerksamkeit zu stark auf sich. Die innere Sammlung erlitt Einbuße. Nicht nur die Unkundigen, sondern auch die Kundigen erkannten hier eine leider gar zu getreue Kopie des römischen Kultus. Wer nichtsahnend dem Ruf der Glocken gefolgt war, sah sich dadurch in eine von evangelischen Vorstellungen fern abliegende Welt versetzt. . . . Die Selbstkommunion des Liturgen, losgelöst von der Kommunion der Gemeinde als ein notwendiger Bestandteil der Vorbereitung gemäß dem römischen Meßkanon — der Priester, herausgehoben aus der Gemeinde — das ist in Wirklichkeit doch nur zu verstehen aus dem Meßopfer der römischen Kirche heraus. . . . Die hier (bei der allgemeinen Kommunion) gebrauchte Epiklese läßt die Vorstellung einer Verwandlung der Elemente nicht nur zu, sondern setzt sie voraus."

Schärfer noch kritisiert die Wartburg (1921, Nr. 49): „Ein Ritualismusstreit hat unserer evangelischen Kirche gerade noch gefehlt. Man ist, wie es scheint, auf dem Wege, diesem brennenden Bedürfnis abzuhelfen."

Die H. V. will eine fromme Geistlichkeit — ja, wer möchte sie nicht? Hier ist freilich viel zu bessern. Aber ob die exercitia spiritualia nach Loyolas Vorbild, ob evangelische Klöster und Brevier dazu wirklich helfen, erscheint uns zweifelhaft. Daß Kontemplation und innere Sammlung eine Aufspeicherung geistlicher Kraft sind, ist freilich nirgendwo erkennbarer als im geistlichen Beruf. Prof. D. Hilbert schreibt (in „Seelsorge an den Seelsorgern"):

„. . . Zu einzigartiger Entfaltung kommt sie vielfacher Erfahrung nach in den Freizeiten für Theologen. Sie können und sollen werden Quellpunkte geistlichen Lebens für den gesamten Pfarrerstand und damit für die Gemeinden, für die Kirche, für unser ganzes Volk. Wer sie ins Leben ruft, ob das Kirchenregiment selbst oder der Superintendent, der Bischof, ob der Landes- oder Provinzialverein für Innere Mission oder einzelne Persönlichkeiten, das ist Nebensache: nur daß es keinen Kirchenkreis gebe, in dem nicht alljährlich oder halbjährlich Freizeiten stattfinden für Theologen zur Pflege des inneren Lebens."

Noch akzentuierter schreibt G. Diettrich (in Füllkrugs Handbuch der Volksmission):

„Niemand verkennt wohl heutzutage die ungeheure Kraft, die die römische Kirche gewinnt aus den exercitia spiritualia. Ebenso setzt sich immer mehr die

Erkenntnis durch, daß die von der Mystik empfohlene Herauslösung aus dem Treiben dieser Welt zur Pflege der mystischen Frömmigkeit in der Einsamkeit und im Verein mit gleichgestimmten Seelen einen sehr beachtenswerten Wahrheitskern enthält. Jedenfalls hat sich in der Gemeinschaftsbewegung und in den ihr nahestehenden Organisationen die Einrichtung von sogenannten Freizeiten sehr bewährt. Wie viele jungen Männer und junge Mädchen gebildeter Stände haben auf den Ferienfahrten der Bibelkreise den Anstoß zu einer ewigen Bewegung erhalten, weil sie hier, herausgelöst aus der gewohnten andersgearteten Umgebung, einige Tage ungestört unter den Einfluß des Wortes Gottes gestellt wurden. Auch für gereifte Christen sind solche Tage innerer Sammlung auf das Ewige unter dem Einfluß einer brüderlichen Gemeinschaft, in welcher Seele in Seele und Geist auf Geist überströmt, Tage einzigartiger Erhebung und Erquickung und damit innerster Stärkung des Glaubenslebens geworden; ja es fragt sich, ob nicht gerade die Unrast unserer Zeit, die ganze Zerrissenheit unseres Geisteslebens solche Tage je länger je mehr zur Notwendigkeit für die Gesundung und Stärkung des Glaubenslebens macht.

Sicherlich sind solche Zeiten, in denen man sich ganz frei macht für Gott und göttliche Dinge, gerade auch für die Pfarrer der Gegenwart von größtem Segen, und zwar sowohl für den vielgehetzten Stadtpfarrer wie für den geistige und geistliche Anregung so vielfach schmerzlich entbehrenden Landpfarrer. Wird ersterem vor allem die stille Sammlung auf das eine, was not ist, das sein, was er hier findet, so ist für letzteren gerade der brüderliche Austausch das wertvollste. Beide aber, die sonst jahraus jahrein die Gebenden sein müssen, werden in tiefster Seele erquickt, wenn sie hier einmal nehmen dürfen; und beiden wird die Gelegenheit geboten, solchen ihre persönlichen Nöte vorzulegen, die sie kennen aus eigenster Erfahrung, mit solchen innersten Austausch zu pflegen, von denen man sich ganz anders verstanden weiß, als von allen andern. Daß das Zusammensein mehrere Tage andauert, hat demnach den Doppelgrund, einmal, daß in unserer flüchtigen Zeit die Eindrücke länger andauern müssen, wenn sie haften sollen, und sodann, daß erst in einem mehrtägigen Zusammenleben ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis sich bilden kann, ohne welches es zu einem inneren Austausch nicht kommen kann. Jeder Geistliche sollte alljährlich solche Tage der stillen Versenkung in brüderlichem Kreise sich gönnen — er wie seine Gemeinde hätten den größten Segen davon."

Will die H. V. derartiges, so wird's ihr niemand verargen oder auf das Konto römischer Zuneigung buchen. Aber warum nennt sie das dann „evangelische Klöster"? Klöster sind ganz etwas anderes. Es will uns oft vorkommen, als ob die H. V. sich sehr sorglos, ja oft mit einem gewissen Behagen allerlei Mißverständnissen aussetze, wo sie doch alle Ursache hat, deutlich zu sein und eine klare Grenzlinie zu ziehen. Klar ist es, wenigstens für den, der nicht voreingenommen sein will, wenn sie die Frage: Sind wir katholisch? dahin beantwortet:

„Ja, wir sind katholisch, sofern man nicht „römisch-katholisch" meint. Wir sind katholisch, indem wir über die engen Grenzen und hohen Zäune des Landeskirchentums hinweg unsern Blick gerichtet halten auf die eine heilige, allgemeine (d. i. katholische) Kirche, zu der wir uns mit dem Apostolikum bekennen. Wir sind katholisch, indem wir auch in den Fragen der kirchlichen Praxis das Gute und Bewährte erkennen und anerkennen und seine Nutzbarmachung uns vorbehalten, wo immer in der Kirche es sich findet. Wir sind katholisch unter voller Wahrung unserer evangelischen Art, indem wir alles daraufhin prüfen, ob es sich mit dem Evangelium verträgt."

Das sind beruhigende Zusagen, aber trotzdem steht die H. V. in einer viel größeren Gefahr, als sie weiß, in der Gefahr, die ruhige Linie preiszugeben und sich in Kleinlichkeiten zu verläppern. Gebärden bauen

das Reich Gottes nicht, romantische Stimmungen verfliegen und ihre Verdunstung bringt dann die Gefahr der Verflüchtigung auch des Guten und Dauernden, dem sie dienen sollten. Die „Hochkirche" verwahrt sich dagegen, alle in ihr laut werdenden Stimmen ohne weiteres zu identifizieren mit ihren Bestrebungen. Ganz gut, — aber das gibt doch noch keinen Freibrief dafür her, allerlei Lappalien und Quisquilien in ihr der Umwelt preiszugeben. Wenn ein „Liturge" meint, daß „tatsächlich auch die Sprache, die Tonart, die Gebärden in einer gotischen Kirche anders sein müssen, als in einer romanischen" (Hochkirche 1922, Nr. 1, S. 17), so erinnert uns das doch an den Snob im Kaffeehaus, der keinen schwarzen Kaffee trinken wollte, weil er gerade einen grünen Schlips trug. Man verzeihe uns den beißenden Spott an dieser Stelle. Er soll beißen. Es ist allerlei Gutes an der H. V. — das darf nicht zugrunde gehen. Wir sähen gern etwas mehr Selbstzucht und Selbstkritik in der Hochkirche, auch auf die Gefahr hin, etwas weniger fesselnd und populär zu sein. Die H. V. wird noch allerlei an sich reformieren müssen, ehe sie in die Lage kommt, ein Reformator unserer kirchlichen Zustände zu werden.

Die Aussprache über die H. V. in den Kirchenzeitungen war seit Jahresfrist sehr reichhaltig, — wir nennen nur: die Volkskirche 1921, Nr. 14 (von Prof. D. Zscharnack), die Preußische KZ. 1922, Nr. 1, die Ref. KZ. 1922, Nr. 6. 12. 15 u. a. — ein Zeichen, daß diese Bewegung trotz aller Abirrungen ins Kleinliche dennoch einen Kern des Berechtigten in sich trägt. Was sie am letzten Ende will, ist gut und recht, der Weg dahin ist steinig und rauh, auf Flügeln der Romantik wird er nicht überflogen. Es wäre wirklich schade, wenn diese Bewegung ein Ikarusschicksal erlitte. Einstweilen ist sie noch in aufsteigendem Flug.

* * *

Eine anscheinend philosophische Ausprägung hat die wieder aufgestandene Mystik in der von Steiner begründeten Anthroposophischen Bewegung gefunden. Es gibt über sie eine eingehende Literatur. Ursprünglich ganz apolitisch, scheint sie sich neuerdings dem politischen Radikalismus anzunähern. In Berlin fand zu Anfang 1922 ein Kongreß der Anthroposophen statt. Pfarrer Lic. Rittelmeyer, der theologische Vertreter dieser Bewegung, hat sein kirchliches Amt aufgegeben, um ihr seine ganze Kraft zu widmen.

Die exakte Philosophie verhält sich ihr gegenüber völlig ablehnend, sie spricht ihr das Prädikat einer „Wissenschaft" völlig ab. Die Deutsche Philosophische Gesellschaft kam zu dem Ergebnis, daß „Steiners Lehre in keinem Punkt die Ursprünglichkeit besitze, die für sie in Anspruch genommen wird". Sie füge vielmehr nur Material aus verschiedensten Quellen oberflächlich zusammen und erzeuge so ein von Widersprüchen wimmelndes „Lehrsystem". Der Dienst, den die anthroposophische Bewegung angeblich dem Gottesglauben tun will, wird von der Theologie nun wieder abgelehnt. Sie will zwar dem Materialis-

mus den Todesstoß versetzen, das Übersinnliche zum Gegenstand der Wahrnehmung machen und sich dadurch den Vorrang vor allen Religionen sichern. Sie setzte Wissen an Stelle des Glaubens. Nach Steiner waren die Männer des Neuen Testaments, vor allem Jesus selbst, schon Anthroposophen, und ihre Aussagen über Religion entstammen demselben „Bewußtseinszustand", in den die Steinersche Geisteswissenschaft jetzt wieder hineinführen will. Die Anthroposophie arbeitet mit „Meditation" und Konzentration. Ihre Seelenübungen haben in Wirklichkeit mit Religion und Gott nichts zu schaffen. Der Inhalt der Steinerschen Offenbarungen sind — ihre subjektive Ehrlichkeit zugegeben — Ausgeburten seiner üppig wuchernden Phantasie. Die „Bemächtigung des Ewigen", ihr Herabziehen in die Welt der Wahrnehmung ist Autosuggestion. Man ist erstaunt — schreibt ein Beobachter — über die Geistlosigkeit des auf hellseherischem Wege Geschauten (vgl. z. B. das Steinersche Heft: Unsere atlantischen Vorfahren: Die Bewohner der untergegangenen Atlantis haben vor ungezählten Jahrtausenden eine dichtere Luft geatmet und dünneres Wasser getrunken als wir; sie hatten lenkbare Luftfahrzeuge, die dicht über dem Boden schwebten und durch geniale Vorrichtung zum Überfliegen der Gebirge fähig waren usw.).

In der Christl. Welt (1922, Nr. 17) schreibt ein Beobachter (H. Frick) nach den Eindrücken des Kongresses der Anthroposophischen Bewegung:

Als Kollektivgebilde gehört sie dem Sektentyp an; das beweist weder für noch gegen, sondern ist einfach festzustellen. Da, wo sie als Gruppenerscheinung auftritt, trägt sie durchaus die Merkmale dessen, was wir soziologische Sekte nennen. Da ist der Enthusiasmus, die Ekstase. . . . Da ist weiter eine eschatologische Stimmung samt der damit zusammenhängenden Verkürzung des Weltbildes. Diese Menschen leben zu einem guten Teil von dem Eindruck des Katastrophalen, vom „Untergang des Abendlandes" (daher die Flucht in morgenländische Vorstellungen). Für die Theologie zeigte sich das ganz kraß in Rittelmeyers Schilderung der Lage. Was finden die Theologen bei Steiner? (nach Rittelmeyer):

a) Kein Erlebnis, sondern Schau.
b) Kein „Ismus", sondern exakte Wissenschaft.
c) Erfahrungsbeweise.

Auf der Kreissynode Friedrichwerder I. in Berlin (Mai 1922) stand das Thema zur Aussprache: Wie schützen wir unsere Gemeinden vor den Irrtümern der modernen Theosophie? Der Referent, Lic. Dr. Rittelmeyer, der Vertreter der Anthroposophie, war verhindert, die von ihm aufgestellten Thesen zu verteidigen. Pfarrer D. Dr. Violet unterzog sie einer kritischen Würdigung und kam zu völliger Ablehnung. Er wies aus zahlreichen Belegen nach, daß die theosophische Bewegung, wie auch die Anthroposophie, dem indischen Geistesleben entstamme, während die Leitsätze behaupteten, sie sei aus dem deutschen Geistesleben heraus geboren. Auch der Anspruch, die Anthroposophie habe — im Gegensatz zur Theosophie — ein lebendiges, inneres Verständnis für das Christentum gewonnen, wurde energisch abgelehnt, wenn sie sich auch selbst als ein „zeitnotwendiges Mittel zum Verständnis des Christentums" betrachte. Die Anthroposophie glaube ja doch nicht, wie schon der Name

andeute, an die Erlösung der Menschen durch Jesus Christus, sondern an die Erlösung des Menschen durch sich selbst, nämlich durch seelische Erkenntnis. Sie ist demnach keineswegs ein Mittel zum Verständnis des Christentums, sondern nur geeignet, die Menschen vom Christentum abwendig zu machen und der heidnischen Lehre wieder in die Arme zu treiben. Welch eine Ironie, daß wir Missionare nach Indien schicken, um das Evangelium zu verkündigen und gleichzeitig von dort ein Pseudoevangelium beziehen sollen!

* * *

Die religiös-soziale Bewegung, schon vor dem Krieg durch Kutter, Ragaz, Barth u. a. in der Schweiz eingewurzelt, hat in Deutschland festen Boden gefunden, während sie in ihrem Ursprungsland im Abflauen begriffen erscheint. Neben aller politischen Orientierung nach links hin, trägt sie starke, zwar noch sehr unklare, im embryonalen Zustand befindliche religiöse Momente in sich. In Hessen sind Arnold, H. Schultheis und Herpel ihre Vertreter, in Thüringen Gogarten, in Berlin C. Mennicke, Liz. P. Tillich, Pfr. G. Dehn und Henneberg (Magdeburg); Fr. W. Förster und der alte Blumhardt in Bad Boll kommen durch sie wieder zum Leben. In Schlüchtern begann sie eine Siedelung in „urchristlichem" Geist. Ein tiefes Unbefriedigtsein von Alltags- und Durchschnittschristentum in Volk und Kirche hat den Kreis religiös lebendiger Menschen zusammengeführt, um „ganz neu" eine neuchristliche Gemeinschaft zu bilden und als Salz zu wirken. Sie suchen „kompromißlose wahre Lösung". Urchristlicher Enthusiasmus, deutsche Mystik und moderner Sozialismus gehen hier eine Verschmelzung ein. Nachdem die national-soziale Bewegung (Naumann) sich im Sande verlaufen hatte, entsteht hier ein neuer Versuch, das christliche Erleben und den Gedanken des Sozialismus, wenn auch noch nicht zur vollen Verschmelzung, so doch in enge Fühlung miteinander zu bringen. Die Religiös-Sozialen sind politisch ausgesprochene Sozialisten, ohne daß eine Bindung an eine der in Frage kommenden Parteien strenge Regel wäre.

Die Schlüchterner oder Neuwerkbewegung ist über ganz Mitteldeutschland verbreitet und wird geführt von Arnold, früher Herausgeber der „Furche", Schultheis und Lic. Herpel. In ihr ist ein kontemplativ-ästhetischer Zug das Bestimmende, während bei den aktivistischen Schweizern der Wille zur Neugestaltung schärfer ausgeprägt war und bei der Berliner Gruppe das intellektuelle Moment mehr im Vordergrund steht. Der Gegensatz zu früheren Versuchen, die soziale und religiöse Frage in innerem Zusammenhang zu lösen, wird gekennzeichnet durch die völlige Ablehnung Stöckers und Naumanns. Weil angeblich die Sozialdemokratie heute nicht mehr rein marxistisch sei, und auf der andern Seite die Kirche den Protest gegen den Kapitalismus nie mit vollem Willen betätigt habe, hält man eine ganz andere Einstellung für notwendig. Es gelte weiter nichts, als anzuerkennen, daß im Sozialismus selbst ein großer Teil der Forderungen des Evangeliums aufgenommen sei, daß die Sozialdemokratie

innerlich die Forderungen Jesu wirklich verstehe und zur Geltung bringe. Darum gilt es für die Religiös-Sozialen nicht etwa in erster Linie, die Arbeiter zu Christen zu machen, sondern einfach die Gottesbewegung in der Sozialdemokratie zu bejahen, sich in sie hineinzustellen und auf Seiten ihrer Träger zu kämpfen. Von der Kirche sei nichts mehr zu erwarten, wenn sie sich nicht von Grund aus ändere. Jedoch auch der Sozialdemokratie gelte das Wort: tut Buße; hinweg mit dem Materialismus, mit den Parteidoktrinen, zu dem Urgrund der ganzen Bewegung: der Sehnsucht nach Menschwerden und Brüderschaft, zur „innersten Politik" (vgl. Rittelmeyers gleichnamige Schrift).

Daß in diesem Programm viel Unvergorenes, viel Abstrakt-Idealistisches steckt, ist gar nicht zu übersehen. Ein Teilnehmer der Marburger Tagung, Dr. Scheiner-Hamburg, gibt unter der Überschrift: Schwärmer oder Tatmenschen, in den „Bausteinen" (1922, Heft 1/2) in drastischer Kritik seine Eindrücke wieder:

„Es ist hier alles im Fluß. Ja, das Erstaunlichste ist, daß alles im Werden und in Bewegung ist ohne alle Abklärung, scheint hier zum Selbstzweck erhoben zu sein. Je quallenhafter, je formloser, je unklarer, desto jugendlicher und besser. Um des Himmels willen nur kein klares Ziel und keine deutlichen Aufgaben. Typisch dafür ist das „Lebensbuch einer Jugendbewegung" (Schlüchtern 1921). Es trägt den Gesamttitel: „Junge Saat" und ist ein Durcheinander von reifster Frucht und erheblichem Grünfutter. Aber dieses überwiegt. . . . Als ich die Marburger Tagung verließ — ich war mit großen Hoffnungen gekommen — mußte ich mich fragen, was wollen denn diese Menschen eigentlich in concreto? Und es wurde mir klar: das einzige, was sie wollen, besteht darin, daß sie nichts wollen. Sie sind auf der einen Seite ein gesunder Protest gegen die auch bei uns eingerissene Sucht, mit jedem Kaufmann und Parteisekretär darauf los zu organisieren, Dinge, die nicht von selbst wachsen, künstlich hochzüchten zu wollen; aber hier liegt auch der Pferdefuß. Stillewerden und Warten trägt auch ein Wollen in sich, vielleicht das tiefste. Aber darauf kommt's doch an, was man will, auf das Ziel, seine Größe und Klarheit, und seinen Sinn.

Und doch — selten bekommt man in irgend einer Schicht der deutschen Christenheit einen so großen Eindruck von religiöser Hingabe und warmer Glut der Frömmigkeit . . . man muß sie lieben, trotz allem. Aber der Enthusiasmus und ihre Begeisterung sind durchtränkt von einseitigem Spiritualismus. Geschichtlich Gewordenes verstehen sie nicht. Soweit sie Mystiker sind, liegt dort die Erklärung. Im übrigen ist sie in der engen Verbindung sozialistischer Motive mit Tolstoischer Ethik zu suchen. Die Bergpredigt wird verabsolutiert, die Annäherung an den Sektentypus ist ganz deutlich, so steht man z. B. Luther verständnislos gegenüber. So ging es ja auch Thomas Münzer. . . . Weder die Kirchengeschichte noch auch die Volksgeschichte wird von den Religiös-Sozialen verstanden. Bezeichnend ist der ganze Gedankenkreis, der sich für sie um das Wort „Menschheit" legt.

Der Referent fragt endlich, ob es wohl zufällig ist, daß in jenen Kreisen die Neigung zur Aufgabe des Berufs, zur Aufgabe der Ehe, in starkem Maße vorhanden ist. Das totaliter — aliter Barths ist ihr Kompaß. Die starke Neigung zum Absprechen und Niederreißen zeigt ein Artikel in der Zeitschrift: „Das neue Werk", die man wohl dieser Bewegung zurechnen darf, über den Tatbeweis des Glaubens, den die Innere Mission unaufhörlich gibt:

„Die Innere Mission läßt uns kalt, man langweilt sich bei ihren Notschreien. Warum? Sie gehört einer vergangenen Zeit an. Sie hatte einst ihren

guten Sinn, war das Korrektiv zu dem Kapitalismus der verflossenen Jahrzehnte. Wie dieser nun im Zusammenbrechen ist, wie er selber seine Hohlheit, Unfähigkeit und Gottlosigkeit an den Tag gebracht hat, so fällt auch mit ihm das Korrektiv dahin. Darum steht die Innere Mission und ihr ganzer großer Betrieb in einer tiefen Krisis. Entweder sie wagt es, mit dem Sozialismus den Kampf gegen den Mammon prinzipiell zu führen und die Methode der Reförmchen und der kleinen Ausbesserungen zu verlassen, oder sie stirbt."

Im November 1921 tagte der erste Kongreß religiöser Sozialisten in Berlin. Etwa hundert Männer und Frauen, Theologen und Laien, Akademiker und Arbeiter waren gekommen. Die Ansprachen von Pfr. Fritze-Cöln, Pfr. Dehn-Berlin, Pfr. Franke-Berlin, Archivar Henneberg-Magdeburg (Mitglied der verfassunggebenden Kirchenversammlung in Preußen) zeigten eine große Mannigfaltigkeit in der Auffassung sowohl des Sozialismus als des Christentums, aber auch den Willen der Verinnerlichung des Sozialismus und der Verlebendigung des Christentums. Die Stellung zur Kirche war freilich ein umstrittenes Problem. Hier wurde der „Bund religiöser Sozialisten" gegründet, der seit Anfang 1922 eine Monatsschrift: „Der religiöse Sozialist" (Leiter: G. Jäschke) herausgibt. Der Bund hat sich folgendes Programm gesetzt:

1. Der „Bund religiöser Sozialisten" sammelt diejenigen Männer und Frauen, die sich ebenso zur christlichen Religion wie zur sozialistischen Gesinnung bekennen.

2. Er fordert, daß mit der Anwendung der christlichen Ethik nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Leben voller Ernst gemacht werde, und bekämpft darum die herkömmliche Ausschaltung der christlichen Forderungen bei der Lösung staatlicher und gesellschaftlicher Fragen.

3. Er will demgemäß den Grundsatz der Brüderlichkeit in gerechter Umformung der staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt sehen.

4. Er betrachtet ebenso das Eintreten für die Ideen der Völkerversöhnung und des Weltfriedens als unbedingte Forderung des Christentums.

5. Er erstrebt eine demokratisch verfaßte Volkskirche, in der die christlichen Sozialdemokraten volles Heimatrecht haben.

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialistischen Partei ist für die Mitgliedschaft nicht Voraussetzung.

Ebensowenig wird das Bekenntnis zur christlichen Religion im Sinne einer bestimmten kirchlichen Richtung verstanden.

Der Bund (Abt. Neukölln) richtete eine „Denkschrift über die kirchliche Lage der Gegenwart" mit Vorwort von Pfr. Lic. Dr. Piechowski an die gesetzgebende Kirchenversammlung, in welcher Freiheit zur Begründung proletarischer Kirchengemeinden gefordert wird. Ein süddeutscher Volkskirchenbund evangelischer Sozialisten ist in Mannheim begründet, Führer Prof. Hans Ehrenberg in Heidelberg; er gibt ein „Evangelisches Laienbüchlein" heraus: 1. Der schmale Weg zwischen Kirche und Politik. 2. Die Religion des Arbeiters. 3. Die Soldaten Christi — alles mehr sozialistisch als christlich.

Ob die Bewegung der „Christlichen Revolutionäre zur Errichtung des Reiches Gottes auf Erden", die sich seit $1\frac{1}{2}$ Jahren in Mitteldeutschland und Württemberg bemerkbar macht, hierher gehört oder eine zufällige Begleiterscheinung des vorgenannten Bundes ist, vermögen wir nicht zu übersehen. Sie will „mit dem Christusgeist die Welt revolutionieren, nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern der Lehre". Ihre Hoffnung ist, die „zur Stunde noch antichristlich eingestellten Kerntruppen des Proletariats in einen christlich-sozialistischen, einen christlich-kommunistischen Stoßtrupp zu verwandeln." Der Leiter dieser an Optimismus reichen, an realistischer Erkenntnis sehr rückständigen Gruppe ist der Arzt Dr. Strunkmann in Soden (Kr. Schlüchtern), ihr Organ das Monatsblatt: „Der christliche Revolutionär." Im Juni 1921 hatte sie in Stuttgart ihre erste Tagung, meist aus Württemberg beschickt, auch der „Christus Häusser" war dabei (Jahrb. 1921, S. 342). Das Ergebnis war natürlich die Begründung eines „Volksbundes für soziale Gerechtigkeit". Die Anhängerschaft ist bunt zusammengesetzt: Arbeiter, Kommunisten, Alkoholgegner, „Lebensreformer", Anhänger des Propheten Häusser, phantastische Pfarrer u. dergl. Man will „alle Führer des Volks zusammenrufen", die sich die Lösung der wirtschaftlich-kulturellen und politischen Fragen zur Lebensaufgabe gemacht haben. Es sollen geladen werden: alle marxistischen Richtungen, die kommunistischen Anarchisten, die Syndikalisten, die Freilandleute, die Bodenreformer, sämtliche zinsgegnerischen Richtungen. Diese alle will man überzeugen. Abgelehnt wird der Staat, die Kirche, die Partei, der Kapitalismus und die — Wissenschaft. Das ist etwas reichlich viel; es scheint nur der Optimismus, der Phantasmus und die Denkunfähigkeit zu bleiben. Man redete viel von Weltenwende; auch die proletarisch-sozialistische Welt, die der bürgerlich-kapitalistischen den Untergang bereitet, ist nur ein Übergang. Was kommen soll, ist das tausendjährige Reich des „reinen Menschen". Noch schwankt man in dessen Charakterisierung. Die einen sehen seinen Typus in Christus, die andern in Nietzsche (!). Auch eine „Arbeitsgemeinschaft für völlige Erneuerung und Umgestaltung der Kirche" ist aus dem fruchtbaren Schoß dieser Bewegung hervorgegangen. Die Vorarbeiten besorgen Stadtpfarrer Plank in Winnenden und Pfr. Schlunk in Melsungen (hess. Renitenz). Der Bund selbst ist ein wunderliches Gemisch von Kommunismus, Ethik und Chiliasmus. Das Ganze dürfte etwa eine Reinkultur des Phantasmus unserer Tage sein. Höher geht's nimmer.

* * *

Freidenker und freireligiöse Vereinigungen suchen nicht nur unter sich, sondern auch mit dem Monistenbund engeren Zusammenschluß. Im Monistenbund scheint die frühere Abneigung abzunehmen, dem religionslosen Freidenkertum Sukkurs zu leisten. Die Ortsgruppe Berlin hat schon im Sommer 1921 in ihre Statuten den Beschluß aufgenommen: „Jedes Mitglied muß spätestens nach zwei Jahren seinen

Austritt aus der Kirche (bezw. dem Judentum) erklären: es wird ferner erwartet, daß die Mitglieder ihre Kinder und Angehörigen anhalten, sich von den Gebräuchen der Kirche auch äußerlich frei zu machen." Einrichtung von Rednerschulen in den Ortsgruppen wird empfohlen.

Der „Deutsche Freidenkerbund" und der „Bund freireligiöser Gemeinden", beides Vereinigungen, die zwar jeder Offenbarungsreligion völlig ablehnend gegenüberstehen, aber doch nicht religionslos sein wollen, haben auf ihren Tagungen in Hannover einen „Volksbund für Geistesfreiheit" geschlossen. Beide Bünde sollen künftig einen gemeinsamen Vorstand, gemeinsame Geschäftsführung und gemeinsame Bundestagung haben. Ein weiterer Zusammenschluß mit dem Monistenbund, ja auch mit den proletarischen Freidenkern, den konfessionslosen, den dissidentischen Vereinigungen wird erstrebt. Er will in den Schulen, solange eine Volkseinheitsschule nicht erreichbar sei, als Notbehelf eine Simultanschule, in der auch ein sogenannter moderner weltlicher Religions- und Moralunterricht als Ersatz für den christlichen erteilt werde.

Der Deutsche Monistenbund hielt im September 1921 in Stuttgart seine Hauptversammlung ab. Vortrag Dr. Deri: „Das Weltbild des Monisten und seine Konsequenzen." Vorstand: Dr. Graf Arco-Berlin, Rieß-Hamburg, Prof. Beck-Leipzig, Dr. Deri-Berlin, Dr. Haase-Düsseldorf, Peus-Dessau, Prof. Henzel-Kiel. Für die monistische Jugendbewegung „Die Sonne" wird volle Betätigungsfreiheit gefordert. „Trotz der andersartigen geistigen Einstellung und im ganzen vornehmeren Polemik gegen Christentum und Kirche hat der Monistenbund doch schon öfters Fühlung mit den radikalen Freidenkern genommen. In Leipzig veranstaltete die Ortsgruppe gemeinsam nicht nur mit der freireligiösen Gemeinde, sondern auch mit dem Zentralverband proletarischer Freidenker eine „Jugendweihe" für 1200 Kinder, bei der Prof. Dr. Beck eine Ansprache hielt" (D. Schubert in der Volkskirche 1921, Nr. 24).

Literarisch ist der Monistenbund sehr tätig — eigene „monistische Bibliothek" und Monatshefte: „Wenn es keinen Gott gibt, was dann?" „Ohne Gott — die Religion der Zukunft." Das Maiheft 1921 bringt unter der Überschrift: „Die Kirche Luthers" folgende Auslassung:

„Die Bewegung in der evangelischen Kirche ist durchaus zentrifugal. Der evangelische Geistliche ist der Gendarm mit Bibel und Talar. Die alten Landeskirchen können mit ihrer neuen Freiheit nichts anfangen. Sie verfluchen die neue Zeit, die die alten verrammelten Tore aufgesperrt hat. Da ist keine Vitalität und Werbekraft. Nichts als das Geflenne nach dem alten Obrigkeitsstaat. Die evangelische Kirche ist heute eine Hochburg geistiger und mehr noch politischer Reaktion geworden. Und wer unbeschadet ihrer religiösen Unzulänglichkeit noch bei ihr verharrte, sei es auch nur aus alter Anhänglichkeit, den jagt heut ihre monarchistische, militaristische Kaffrigkeit hinaus. Die Novemberrevolution hat nicht viele von den alten Institutionen wirklich erledigt, aber eine sicherlich: die Kirche Luthers."

So spiegelt sich in diesen Köpfen die „kirchliche Zeitlage". Die saftige Schreibweise nähert sich der Tonart des radikalen Atheismus.

* * *

Es scheint jedoch, als ob hier der bewußte Radikalismus all diesen Bewegungen den Wind aus den Segeln zu nehmen beabsichtige. Der früher zahlenmäßig klein gebliebene „Bund der Konfessionslosen" hat sich zum „Bund der Atheisten" umgemustert mit einem revidierten Programm, welches das „freudige offene Bekenntnis des Unglaubens in religiös-konfessionellen Dingen" verlangt (Vors. Dr. Zepler). An Stelle der eingegangenen Zeitschrift: „Der Weg" sind die „Monatlichen Mitteilungen für gottfreies Menschentum" getreten. Trotz satzungsmäßiger politischer Parteilosigkeit hat er wie früher stets mit den „Unabhängigen" gemeinsame Sache gemacht, so bei der Tagung im Juni 1921 in Neukölln, wo ein früherer katholischer Geistlicher einen Vortrag über den „proletarischen Pazifisten Jesus" hielt (Näheres gibt D. Schubert in der Volkskirche 1921, Nr. 24).

Alle atheistischen Gruppen sind zum Zentralverband proletarischer Freidenker Deutschlands zusammengeschlossen. Organ: Der Atheist. Der Verband hat angeblich in 14 Gauen 335 Ortsgruppen mit etwa 23000 Mitgliedern. An der Spitze steht der Gau Ostsachsen (Vorort Dresden) mit 91 Ortsgruppen und 7600 Mitgliedern. Er agitiert für Beseitigung des Religionsunterrichts und Kirchenaustritt. Außer Jugendschriften wird eine Agitationsbibliothek herausgegeben. Die Artikel des Atheist zeigen, abgesehen von ihrer Gehässigkeit, welche erschütternde Unkenntnis der christlichen Religion und des Wesens der Kirche in diesen Kreisen sich findet. Wolf schreibt in der Februarnummer 1921 unter der Überschrift: „Der Kirchenaustritt als geschichtliche Notwendigkeit."

„Die bürgerliche Gesellschaft gebraucht die Religion, um mit ihrer Hilfe die Köpfe des jugendlichen Proletariats gleich wie mit Opium zu umnebeln, sie geistig zu degenerieren, sie für ihr Leben im Bannkreis längst überlebter Ideen zu halten, ihnen ihre natürliche Denkfähigkeit zu rauben, damit sie, die Proleten, als mut- und willenlose Arbeitstiere sich um so besser ausbeuten und ausmergeln lassen. . . Die wachsende Angriffslust der revolutionären Arbeiterschaft gegen die Kirche, die sich in den rapid steigenden Kirchenaustritten offenbart, ist nicht allein auf die Tatsache zurückzuführen, daß sich die Kirche noch allezeit in den Dienst der Reaktion gestellt hat. Vielmehr kommt darin ein Akt historischer Entwicklung zum Ausdruck, der zugleich den gewaltigen Unterschied zwischen dem bürgerlichen und proletarischen Freidenkertum, wie auch zwischen Bürgertum und Proletariat überhaupt darstellt. Das moderne Proletariat von heute hat keinerlei Zusammenhänge mehr mit irgendwelchen religiösen Ideologen, es ist „religionslos" in der höchsten Potenz. Die Religion betrachten wir nicht als das, was die Menschen erhebt und begeistert. Die Religion ist uns auch nicht eine übernatürliche Offenbarung, wie die Pastoren sagen, aber auch nicht ein von schlauen Pfaffen erdachter und erfundener Volksbetrug, wie die bürgerlichen Freidenker behaupten. Die Religion ist vielmehr eine natürliche Erscheinung, eine Anschauungsweise, die aus den natürlichen Lebensverhältnissen herauswächst. Die religiösen Anschauungen wälzen sich mit der Produktionsweise, mit den wirtschaftlichen Verhältnissen um. . . Im Denken des modernen revolutionären Arbeiters ist kein Platz mehr für die Religion, sie findet in seinen Lebensverhältnissen keine Wurzel und keine Nahrung mehr und stirbt ab. . . Der erste und wichtigste Schritt zum Sozialismus ist: Austritt aus der Kirche!"

Die Neigung, irgendwelche Verbindung mit den vorgenannten freireligiösen Organisationen einzugehen, ist in diesen Kreisen sehr gering. In einer Tonart, die der Deutlichkeit nicht entbehrt, schreibt der Stuttgarter „Sozialdemokrat" folgenden Erguß:

„Wir sind in Stuttgart nachgerade von Erlösern, Aposteln und Seelenärzten überschwemmt. Ich erinnere an Steiner, Häusser usw. Die Quelle, aus der alle diese schwachköpfigen Schwätzer und Saltomortalisten schöpfen, sind das Christentum und die Bibel. Wir haben es endlich satt, gründlich satt, daß man uns dieses 2000jährige Gefasel nochmals aufwärmt. Wir wissen ganz genau, daß alle christlichen Götzen und ihre irdischen Verkündiger und gläubigen Schafe für uns keinen Schuß Pulver wert sind. Wir Männer und Frauen der dritten Internationale stehen mit beiden Füßen auf unserem Planeten Erde und husten auf alle christlichen Wolkenkuckucksheime und 1000jährigen Himmelreiche mit ewigem Hallelujageplärre. Wir husten auch auf christliche Liebe. Wir haben Haß nötig, keine Kopfhängerei, sondern aufrechten, wilden Haß. Es fällt uns gar nicht ein, diesen christlichen Augiasstall zu reinigen, den betonieren wir einfach zu. . "

Die mystisch-okkultistischen Bewegungen gehen weiter. Auch der Christus-Häusser (Jahrb. 1921, S. 342) ist wieder da und hält in kommunistischen Kreisen verworrene Reden, in denen der sexuelle Einschlag in nicht wiederzugebender Weise zum Vorschein kommt und alle Autorität mit Hohn und Spott überschüttet wird.

In Sachsen hat sich eine neue schwärmerische Sekte der Lorenzianer gebildet. Ihr Prophet ist der Drechsler Lorenz bei Lengfeld im Erzgebirge. Er gibt wieder, was er mit „geistigem Ohr" gehört hat, was ihm ein Engel oder Paulus, Luther oder Bismarck oder Christus selbst „offenbart". Seine „Offenbarungen" werden alsdann in einem „Segen" den „Versiegelten" zugestellt. Christus ist der Anfänger des Erlösungswerks, Lorenz aber vollendet es. Aus seinen Anhängern werden die 144000 Versiegelten der Offenbarung Johannis gebildet. Wenn diese Zahl voll ist — genau soviel braucht Gott, um den Satan mit seinen 144000 Schlechtigkeiten zu binden — kommt das Reich Gottes. Um zu den Erwählten zu gehören, muß man sich von allen Kirchen und Gemeinschaften losmachen; diese alle haben „menschliche Begriffe", Christi Bote und Werkzeug aber, nämlich Lorenz, hat die Wahrheit. Er selbst ist der vom Sonnenweib geborene Knabe (Offenb. 12). Phantastischen Menschen imponiert sein „Geist der Weissagung", sie sagen, Lorenz habe ihre geheimsten Gedanken getroffen.

Mit Absicht geben wir diese buntscheckigen Gruppierungen — ausführlicher als jemals zuvor. Das Gegebene ist noch lange nicht alles. Es wogt noch vieles und ringt aus der Unklarheit nach Gestaltung. Es ist nicht leicht, sich ohne Führer darin zurechtzufinden. Und doch muß man die Stellung des Feindes kennen, wenn man ihm begegnen will. Mit dem allen hat die Kirche zu tun — während ihres eigenen Umbaues. Sie führt Kelle und Schwert zu gleicher Zeit, wie das aus der Gefangenschaft heimkehrende Israel beim Bau der Mauern von Jerusalem. Zum rasten und rosten ist keine Zeit. Es wird viel getan.

Wir sind völlig getrost und unverzagt. Die evangelische Kirche Deutschlands erkennt in dieser Zeitenwende ihre Gottesstunde. Viel Feind — viel Ehr; viel Not — viel Segen.

3. Kirchliche Chronik.

Die Arbeit der Kirche. Volkskirchentage. Volkskirchenbünde. Evangel.-soziale Schule. Republikanischer Pfarrerbund? Der Fall Leimbach in Bayern. Lutherfeier in Wittenberg. Jubiläum der Brüdergemeinde. Ref. Generalsynode? Versuchte Absplitterung in Thüringen.

Die „Mobilmachung der Kirche nach dem Krieg" geht stetig, zielbewußt und erfolgreich weiter. Es wird in den Gemeinden gearbeitet, an ihnen und von ihnen. „Pastorenkirche" ist unsere Kirche längst schon gewesen; alle Befürchtungen, daß etwa die Verfassung sie wieder dazu machen könnte, ist gegenstandslos. Dafür sorgt schon die Zeit. Das schließt den Vorsatz nicht aus, das geistliche Amt als Herd und Brennpunkt aller die Gemeinde und Kirche bauenden Bestrebungen, sozusagen als in erster Linie verantwortliche Stelle, vor Zerflossenheit zu schützen und innerlich zu ertüchtigen.

Das gottesdienstliche Leben ist von Zerstörungen freigeblieben. Es ist schon erwähnt, daß eine reichere Teilnahme, besonders auch in den Großstädten und seitens der Gebildeten, sich zeigt. Trotz aller Vergnügungssucht der Massen begreift man doch wieder die tiefgrabende Erklärung Luthers vom Ruhetag: Du sollst den Feiertag „heiligen". Unser Volk will sich seine Sonn- und Feiertage nicht nehmen lassen; zur Steigerung dieses Willens hat ihre Gefährdung durch den atheistischen Radikalismus geholfen. Vielleicht auch die liturgische Bereicherung, Abhaltung von Spezialgottesdiensten (in Nürnberg haben die neueingeführten Christmetten zur Weihnachtszeit regen Besuch gefunden), stille Abendandachten in offenen Kirchen und ähnliches. Aber es spricht doch sehr deutlich auch das Verlangen mit, in der Kirche wieder den Weg zur „Kirche" und den Rückweg zu Gott zu finden. Die böse Zeit hat es manchem klargemacht: es geht nicht ohne ihn.

In Berlin ist die alte aus dem 13. Jahrhundert stammende, der Nikolaigemeinde gehörende Klosterkirche, im alten Zentrum gelegen, die längst nicht mehr zu regelmäßigen Gottesdiensten benutzt wurde, zu Morgen- und Abendandachten eingerichtet, wie schon bisher liturgische Erbauungsandachten für allerlei Leute: Alte und Jugend (Wandervögel) darin gehalten wurden. Der Zentralausschuß für Innere Mission hat das alte Gotteshaus zum Mittelpunkt evangelistischer Tätigkeit gemacht. Christliche Gemeinschaften und Vereinigungen, die auf dem Grunde der Schrift stehen, sowie Vereine, die Versammlungen abhalten wollen, können den Raum benutzen. Vom Totenfest bis 1. Advent 1921 hat die Alliance-Arbeitergemeinschaft jeden Abend um 8 Uhr eine Evangelisationsversammlung gehalten, die stets ein volles Gotteshaus sah. Die Schüler des Gymnasiums zum grauen Kloster haben dort ihr Weihnachtsmysterium aufgeführt.

Man liest jetzt weit mehr, als in der vergangenen ruhigen Zeit von „Volkskirchentagen" von allerlei Veranstaltungen, das, was die Christengemeinden in der Stille pflegten, was die Pfarrer innerhalb der vier Kirchenwände verkündeten, hinauszutragen in die Weite, anders meist, als die Evangelisationen der vergangenen beiden Jahrzehnte vor dem Krieg, nicht zur Schnellblüte treibend, sondern zu ruhigem stillen, aber nachhaltigem Wachstum nach Mark. 4, 26. Der Zentralausschuß für Innere Mission hat unter der rührigen Leitung von D. Füllkrug die „Volksmission" nach Prof. D. Hilberts Grundsätzen in energische Pflege genommen. Diesem Zweck diente die erste Arbeitskonferenz für Evangelisation und Volksmission, im Mai 1922 im Johannisstift in Spandau gehalten, mit einer Fülle von Anregungen und Vorträgen — alle das Ziel abzweckend: Wiedergewinnung unseres Volkes für Christus. Vom Boden Wichernscher Gedanken ausgehend wurden für die alten Ziele neue Wege gesucht: Schriften- und Jahrmarkt-Mission, Hausmission in Bibelstunden, Straßen- und Hof-Mission, Zeltmission in Großstädten, Gründung von Missionsstationen, Stoßtrupps nicht für Rückzugsgefechte, sondern für unverzagte Offensive. Dem diente, wie im Vorjahr in Breslau, so auch jetzt die Tagung des kirchlich-sozialen Bundes in Rostock, die Begründung eines deutsch-evangelischen Volksbundes in Schwerin.

Von einer auch nur annähernden Vollständigkeit des hier zu erwähnenden kann in diesem Bericht keine Rede sein. Das Gegebene sind nur Stichproben. Ein pastoraler Lehrgang in Kückenmühle bei Stettin im April 1922 diente der Ertüchtigung der Träger dieser Arbeit (Prof. D. Procksch: Der Wert des Alten Testaments — der Prophet als Seelsorger. Prof. D. Girgensohn: Leib und Seele. Prof. D. Frhr. von der Goltz: Die hochkirchliche Bewegung. Gen.-Sup. Kalmus: Der Pastor und die Gemeinschaft. D. Füllkrug: Die Lehre der Apostelgeschichte für die Volksmission der Gegenwart). Reichen Tisch bot auch der Pasewalker Kirchentag, Anfang Juni 1922 (Domprediger D. Döhring, Gen.-Sup. D. Reinhard, Prof. D. Girgensohn, Garnisonpfarrer Dohmann, Frau Dr. med. v. d. Heyde) mit besonderem Jugendtag. Auch aufs Land gehen diese Kongresse, wie die Dezember 1921 stattgefundene zweite Keutschener Woche zeigt, die ihre Zeltpflöcke recht weit spannt. Sie sammelte einen „Kreis religiöser Menschen, denen Gott Tiefe ohne Grund und Weite ohne Grenze ist" um das Thema: „Gott, Religion, Seele" (Prof. D. Dr. Heussi: Luthers Stellung zur Neuzeit. Prof. D. Lütgert: Vom unbekannten Gott. Prof. Schümer Magdeburg: Vom unbekannten Leben). Hier sprach ein innig frommer, in der Bekehrung zum Frieden gekommener Lehrer aus Halle von seinem inneren Leben, nicht ohne eschatologischen Einschlag, aber zu Dank der Hörenden. Man sprach sogar über Okkultismus und Freimaurertum — mehr ein Kreis suchender und sich aussprechender, als eine Kolonne des Angriffs.

Ein Allgemeiner Evang. Volkstag für die Pfalz in Neustadt a. Haardt, wurde eine eindrucksvolle Kundgebung für die Sache des

Glaubens. Es war zum erstenmal, daß in der Pfalz ein solch aufrüttelnder Kongreß tagte. Es sprachen Direktor Stuhrmann: „Die Kirche der Reformation und die neue Zeit". Pfarrer Lorentz: „Christus und die Zukunft unseres Volks".

Von den „Volksbünden" der einzelnen Landesteile sind besonders der Württembergischen und der in Sachsen in reger Tätigkeit. Ersterer hat 738 Ortsgruppen mit 225 000 Mitgliedern (im Vorjahr 651 und 209 000). In Stuttgart (30 609 Mitglieder) gehören ihm 17 Proz. der evang. Bevölkerung an. Für die Erhaltung der christlichen Schule brachte er 583 000 Unterschriften auf. Eine Monographie mit schönem Bilderschmuck: „Von der evang. Kirche Württemberg" ist wohl geeignet, die Herzen der Lauen für die Kirche, ihre Arbeit und ihre Ziele wieder warm zu machen. Die Ortsgruppen werben erfolgreich, sie veranstalten besondere Abende für Alte und Einsame, für Kriegerwitwen und sonst vom Krieg Geschlagene, sie suchen die Jugend, sie schaffen soziale Einrichtungen, Unterstützungskassen u. dgl. Wenn die „Winterhilfe" den Erfolg hatte, daß Württembergische Landleute aus 77 Orten hunderten von armen Familien in Stuttgart und andern Städten reichliche Mengen von Kartoffeln, Kohl, Hülsenfrüchten, Getreide und Mehl, Gemüse und Obst zur Verfügung stellten, so ist auch dies ein Verdienst des Volkskirchenbundes. Das ist der praktische Beweis der Liebe, die aus dem Glauben kommt, und der wirksamste Gegenbeweis wider den Kirchenhaß der Proletarier, die sich die alte Fabel immer noch einreden lassen, die Kirche sei ein Ausbeutungsinstitut im Sinn des Kapitalismus. Geistigen Mißständen im Volksleben (Zuchtlosigkeit der Jugend, auch der Konfirmanden, Sport während des Gottesdienstes, Völlerei, Schmutzanzeigen, Schundliteratur, sensationelle Kinos) tritt der Volksbund wacker entgegen. Für die Verlebendigung der Gemeinde arbeitet er unermüdlich. Seine apologetischen Ausschüsse wirken mit Erfolg gegen die Kirchenaustrittsbewegung. Er verbreitet durch eigenen Verlag gediegene Schriften (z. B. Untersuchungen über „Glaubens- und Lebensfragen für Gebildete aller Stände"), aufklärende Blätter gegen die Agitation der Sekten: Neuapostolische, Adventisten, Millenniumsleute. Wenn Steiner mit seiner Anthroposophie in Stuttgart keinen besonders günstigen Boden fand, so spricht auch hier die Arbeit des Volksbundes mit. Ein Kursus für soziale Fragen und Aufgaben der Gegenwart wurde zwischen Weihnachten und Neujahr 1922 im Leonhardgemeindehaus in Stuttgart gehalten, unter Beteiligung von Männern und Frauen aller Stände. Für Sittlichkeitsfragen wurde im Rudolf-Sophienstift ein besonderer Kurs gehalten. Die christliche Volkssitte und ihre Wiederbelebung wird besonders gepflegt, ein Netz von Frauengruppen überspinnt das Land. Das Bureau der Preßabteilung gab mehr als 1000 Artikel heraus.

Nicht überall zwar wird so intensiv gearbeitet, aber überall regt sich's. Viele Landes- (und in Preußen Provinzial)kirchen haben Spezialpfarrer berufen für Jugendpflege, für soziale Fragen, für Apologetik

oder Volksmission. Mecklenburg berief noch kürzlich einen Jugendpfarrer. Auch die plattdeutsche Predigt ist hier und in benachbarten Landesteilen (Hannover, Holstein) im Begriff, die Kanzel zurückzuerobern, damit das Wort Gottes ans Volk komme.

Der sächsische Jugendpfarrer, Liz. Fiebig in Leipzig betont mit Recht (Volkskirche 1922, Nr. 4) die Tatsache, daß auch viele „Intellektuelle und Gebildete" religiös suchen. Sie sind bei den Szientisten, den Theosophen und Anthroposophen zu finden, ebenso bei den Monisten. Auch die akademische Jugend, und besonders eine ganze Reihe Volksschullehrer. Die Proletarier halten sich teils allen Religionen fern, teils leben sie von phantastischen Surrogaten (siehe Vorstehendes). Aber es liegt doch nicht so, daß die evangelische Kirche nicht noch in sämtlichen Volksschichten festen Boden hätte. Das zeigt die durchgängig nicht abnehmende Teilnahme am äußeren religiösen Leben, kirchlichen Handlungen u. a. Die Schichten des soliden Kleinbürgertums sind vielfach von den Sekten gefährdet. Da aber die evangelische Kirche als Volkskirche allen Kreisen des evang. Volks zu helfen und zu dienen berufen ist, stellt Liz. Fiebig für ihre Arbeit folgendes Programm auf:

1. Allem voran die kirchliche Verkündigung, an der mit Recht die Stimmung und Art der Kirche gemessen wird, soll einen sieghaften, zukunftsfrohen Grundton zeigen. Fort mit schwächlicher Klage, fort auch mit einer Anklage, die lediglich abweist!

2. Die Kirche stelle sich zu ernster Debatte, in wissenschaftlichen Vorträgen mit Diskussion, in wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften mit freiester Aussprache; sie geben auch Gelegenheit zur Aussprache über die Predigt!

3. Besondere Pflege lasse die Kirche der Kunst angedeihen, sowohl im Gottesdienst als sonst — durch Lichtbilder, eventuell gute Filme, künstlerische Darbietungen in Vereinen und dergleichen.

4. Frei und groß stehe die Kirche über allen Parteien und meide jede politische Einstellung. Sie zeige bewußt, daß sie alle umfaßt, und überlege sich namentlich ihre Worte überall da ganz genau, wo sie abweist, verurteilt und sich in Abstand stellt zu irgendeiner Erscheinung des heutigen Geisteslebens. Lieber hebe sie hervor und betone sie das Verbindende; ist es nicht so, daß überall doch noch Verbindendes da ist?

5. Die Kirche steht doch auch ihrerseits im Bunde mit höchster Wissenschaft und Bildung, mit höchster, wahrer Kunst. Die Kirche bildet die Fähigkeit zur Erkenntnis des Übersinnlichen aus. Die Kirche ist, wie Jesus selbst, die revolutionärste Macht, die es gibt, da ihr Sinn die innerste, wahrste, wirkliche Umwandlung und Erneuerung ist. Die Kirche besitzt vollgültige Bibelforschung. Sie hat auch denjenigen Monismus, der allein voll befriedigt. Die evangelische Kirche ist wirklich freireligiös im tiefsten Sinne des Wortes. Die Kirche Jesu Christi besitzt die tatkräftige Liebe, den wahren Sozialismus echten Bruder- und Schwestertums. Darum pflege sie alle diese Elemente, die Jetzt-Abseitsstehende anziehen können!

„Werden diese Grundsätze — so schreibt der Verfasser — stets mit Bewußtsein und Kraft befolgt, dann kann die Kirche Werbekraft zeigen, und dann kann es zu einer ‚Volkskirche' kommen." Der Artikel schließt mit dem Satz: „Wer der Kirche näher steht, weiß, daß sie tatsächlich gar nicht so farblos, rückständig, einseitig, eng und starr ist, wie ihr das von jenen genannten Seiten her nachgesagt wird. Sie sollte aber obige Grundsätze doch noch mehr in ihr Bewußtsein erheben."

Am 2. Oktober 1921 wurde die Evangelisch-soziale Schule im Johannesstift in Spandau eröffnet.

Eine brennende Frage des völkischen Wiederaufbaus ist es, ob es gelingt, die Arbeiterschaft der Volksgemeinschaft wieder einzugliedern. Die christliche Arbeiterbewegung hat immer den Gedanken der Solidarität aller Stände vertreten. Es war ein gutes Zeichen der Zeit, daß innerhalb der christlichen Arbeiterschaft auch der evangelische Flügel gewaltig erstarkte. Leider fehlte es im evangelischen Lager bislang an einer wirklichen Pflanzstätte für evangelische Arbeiterführer. Die katholische Kirche ist uns hier weit voraus. Freilich waren schon seit 1904 durch D. Weber und D. Mumm in verschiedenen Städten Kurse zur Heranbildung evangelischer Arbeiterführer abgehalten worden; seit 1907 fanden in Bethel unter Leitung D. Jaegers Bibelkurse für die Arbeitersekretäre statt. Aus diesen Ansätzen erstand 1912 in Bethel die Evangelisch-soziale Schule unter dem Ehrenvorsitz des Grafen Posadowski; dieselbe diente nicht nur der Arbeiterschaft, sondern führte auch Pfarrer, Gemeindehelfer usw. in ihre sozialen Aufgaben ein. Nach der nunmehrigen Verlegung nach Spandau, in die Nähe der Reichshauptstadt, wird die Evangelisch-soziale Schule ihre Arbeit in größerem Stile fortsetzen. Die Schule ist sozusagen ein verpflichtendes Vermächtnis des greisen Arbeitervaters und Bahnbrechers der kirchlich-sozialen Sache, D. Weber, der inzwischen heimgerufen ist. D. Philipps gab im Namen des Kuratoriums des Johannesstiftes bei der Einweihungsfeier der Hoffnung Ausdruck, daß die Evangelisch-soziale Schule zu einer Evangelisch-sozialen Volksakademie emporwachsen möchte und so ein Gegenstück würde zu der glänzenden Geschäftsstelle des katholischen Volksvereins in München-Gladbach. Namens des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Evangelischen Oberkirchenrats betonte Geheimer Oberkonsistorialrat D. Duske, die organisierte Kirche sehe die Wiedergewinnung der entfremdeten Arbeiterschaft als eine ganz besonders wichtige Aufgabe an, und der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß samt den hinter ihm stehenden evangelischen Landeskirchen werde die Arbeit der Evangelisch-sozialen Schule nicht nur moralisch, sondern auch mit Geldmitteln unterstützen. Dies entsprach der jüngst auf dem Stuttgarter Kirchentag gefaßten Entschließung betr. Kirche und soziale Aufgabe, bei deren Beratung übrigens ausdrücklich festgestellt worden war, daß die Evangelisch-soziale Schule, der evangelischen Sache dienend, sich auf keine Richtung irgendwelcher Art festlegen dürfe.

Ein Landpfarrer in Pommern fordert durch Aufruf im Berliner Tageblatt (!) 1922 Nr. 21 und durch Inserat in der Christlichen Welt (1922, Nr. 7) zur Gründung eines Republikanischen Pfarrerbundes auf, analog dem schon bestehenden republikanischen Lehrerbund und rep. Richterbund. Alle republikanisch gesinnten Pfarrer, katholische und evangelische, will er in diesem Bunde vereinigen, mit „kraftvoller Erklärung" sich an unentschlossene Amtskollegen wenden und die Gegner der Republik zu offener Stellungnahme „zwingen". Offenbar will man der Regierung die nötigen Winke geben, wo für die angestrebte Sozialdemokratisierung des Volkes, die der Nachhilfe zu bedürfen scheint, die

richtigen Leute zu finden sind. Die Kirche hat sich allen politischen Parteibestrebungen gegenüber als neutral erklärt, das forderten besonders auch die freiheitlich gesinnten Pfarrer. Die letzte Generalsynode hat mit aller Deutlichkeit erklärt, daß sie sich auf diesen Boden stelle. In der Tat hat die Kirche den politisch der Sozialdemokratie angehörenden Pfarrern, deren es eine ganze Reihe gibt, nicht die geringste Schwierigkeit gemacht. Es ist bezeichnend, daß dieser erste Versuch zur politischen Differenzierung des Pfarrerstandes von einer Seite ausgeht, die auf die „Freiheit" ein Erbpachtrecht zu haben glaubt. Der Pfarrvorstand hat denn auch nahezu einmütig diese Gesinnungsschnüffelei abgelehnt. Gerade auch echt Liberale (vergl. Christliche Freiheit, 1922 Nr. 13/14) rücken mit Entrüstung von diesem Vorschlag ab. Die Christl. Welt (Nr. 12 und Nr. 15, 1922) bringt über den Vorschlag etliche Stimmen. Der Urheber der Kentschener Woche (siehe oben) meint: „in den Rechtsorganisationen findet man Pfarrer, meist an leitenden Stellen. . Wir brauchen den Republikanischen Pfarrerbund nicht um unsertwillen — aber um der Kirche willen." Hoffentlich wird das nicht als mit irgend welcher logischen Erwägung behaftetes Moment angesehen. In den links orientierten Organisationen findet man auch Pfarrer — oft in leitenden Stellungen. Von der Begründung eines antirepublikanischen Pfarrerbundes hat jedoch noch niemand auf der Rechten geredet. Ein ostpreußischer Pfarrer redet von dem Terror des nationalen Drucks und bedauert, daß ein rep. Pfarrerbund nötig sei. „Aber nötig ist er"! Er will, wie es scheint, den Teufel durch Beelzebub austreiben. Ein als Republikaner geborener Schweizer, jetzt naturalisierter Deutscher, meint in überlegener Ruhe: „Immer dieselbe Geschichte: neue Vereine, Terrorisierung der anders Denkenden, aber so wenigp ositiv aufbauende Arbeit! Lassen wir doch den Alten ihre Überzeugung und seien wir stolz als Republikaner, daß diese Alten ihre Überzeugung behalten. Es gibt genug Leute, die sich nach dem Winde drehen." Mit Recht betont ein Pfarrer aus der Rhön, daß „verfassungstreu" und „republikanisch" noch lange nicht dasselbe sei. Das Strafrecht verwehrt außer der Gewalttat nur die „öffentliche Beschimpfung der verfassungsmäßigen Staatsform". Die Zollfreiheit der Gedanken läßt sie unangetastet. Der Aufruf ist noch republikanischer als die Republik, indem er den deutschen Pfarrern Mangel an republikanischer Gesinnung zum Vorwurf macht. — Wir registrieren dies alles nur beiläufig als „Zeichen der Zeit". Die Nachwelt wird über die kleinen Eiferer für die Bewahrung der glorreichen Errungenschaften der Gegenwart einmal verwundert lächeln.

Das Konsistorium der Provinz Pommern hat die Pfarrer Eberlein und Buchholz zur Verantwortung gezogen. Beide haben am Karfreitag ihren gottesdienstlichen Dienst nicht versehen. Die Gertrud-Gemeinde war in ihrem Gotteshaus versammelt, aber die Pfarrer streikten (!!). Ein zufällig anwesender Geistlicher konnte gebeten werden, die Predigt zu halten. Beide streikende Pfarrer sind ausgesprochene Sozialisten. Sie sollen erklärt haben, sie würden so lange nicht an außersonntäglichen

kirchlichen Festtagen predigen, als nicht auch der 1. Mai als gesetzlicher kirchlicher Feiertag anerkannt werde. Von anderer Seite wird das freilich bestritten, es sei nur eine zufällige Hinderung durch plötzliche Erkrankung gewesen. Das Konsistorium wird um seines pflichtmäßigen Eingreifens willen von der sozialistischen Presse der Intoleranz und Geistesbedrückung angeschuldigt (!!).

In der Bayrischen Landeskirche wirft der „Fall Leimbach" seine Wellenkreise. Pfarrer Leimbach in Oettingen ist wegen bedeutsamer Abweichungen in der Lehrverkündigung von dem Landeskirchenrat in geordnetem Rechtsverfahren seines Amts enthoben worden. Er war schon 1920 in privater Aussprache bei Darlegung seiner theol. Stellung mit dem Rat bedacht worden, ein Amt, das er nicht mehr auftragsgemäß zu führen imstande sei, lieber niederzulegen und aus dem Dienst der Bayrischen Landeskirche auszuscheiden. Im April und Mai veröffentlichte Leimbach im „Korrespondenzblatt für die ev.-luth. Geistlichen Bayerns" eine Reihe kritischer Bemerkungen, welche die Gegensätze der Richtungen scharf herausstellten, aus der Besorgnis heraus, daß die Nürnberger theologische Aussprache vom Februar 1920, welche ein Einverständnis zwischen den theologischen Richtungen gezeitigt hatte, einen faulen Frieden geschaffen habe. Er wurde zum Bericht aufgefordert, wie er seine offen dargelegte Stellung mit der Führung seines Amts vereinigen könne, und antwortete ohne alle Verhüllung. Eine weitere Fragestellung über fünf zur Beantwortung vorgelegte Fragen beantwortete L. mit ausführlichem Schriftsatz. Im August wurde das Lehrzuchtverfahren veröffentlicht. An Versuchen, den Fall gütlich beizulegen, ließ es der Landeskirchenrat nicht fehlen. L. verneinte jedoch die Wahrscheinlichkeit seiner Umkehr zu andern Auffassungen, ebenso den Vorschlag sein Amt freiwillig niederzulegen, Urlaub zu nehmen oder in eine andere Landeskirche überzutreten. Im Januar 1922 erging das Urteil:

„Nachdem Pfarrer Leimbach nunmehr endgültig seinen Standpunkt aufrechterhält und seine mit dem Bekenntnischarakter unserer Kirche unvereinbare Theologie auch fernerhin amtlich zur Geltung bringen will, hat das evang.-luth. Landesamt beschlossen, ihn vom 1. Febr. 1922 an unter Gewährung des ihm gesetzlich zustehenden Ruhegehalts in den Ruhestand zu versetzen mit der Auflage, daß er sich während seines Ruhestandes jeder geistlichen Amtstätigkeit innerhalb der Landeskirche enthalte. Fallen die Voraussetzungen fort, die zu seiner Ruhestandsversetzung führten, so steht es ihm jederzeit frei, um die Wiederaufnahme in den Dienst der Landeskirche zu bitten."

Nun widerhallt es von Protesten. Die freier gerichteten Geistlichen des Landes unter Führung von Pfarrer D. Geyer in Nürnberg ließen eine von 40 Theologen der Bayrischen Landeskirche gezeichnete Kundgebung voll sachlichen Widerspruchs, aber in ruhigem und würdigem Ton (Wortlaut Allg. Ev.-luth. K.-Z. 1921, Nr. 42). Eine Versammlung in Oettingen (Febr. 1922) faßte folgende erregte Entschließung:

Der Landeskirchenrat hat den Eifer und die Treue, mit der Leimbach sein Amt verwaltet hat, seinen sittlichen und religiösen Ernst anerkannt. Als einziger

Grund für seine Absetzung wird der Umstand angegeben, daß seine Theologie mit der Kirchenlehre in Widerspruch steht. Uns Laien genügt, was Leimbachs theologische Stellung angeht, die eine Tatsache, die niemand bestreiten kann, daß er die Person Jesu Christi jederzeit in den Mittelpunkt seiner Predigt und seines Unterrichts gestellt hat. . Wir halten als Glieder einer Volkskirche (!) die vom Landeskirchenrat verfügte Amtsentsetzung Leimbachs für unzeitgemäß, weil sie erfolgte auf Grund eines geheimen nach mittelalterlichen Grundsätzen aufgebauten Verfahrens, das dem Angeklagten sogar einen sachkundigen Beistand versagte und bei dem Kläger und Richter eine Körperschaft waren. Wir halten sie weiterhin für unevangelisch und unlutherisch, weil sie das protestantische Urideal des freien, nur an Gott gebundenen Gewissens verleugnet; endlich für ungerecht, weil die oberste Kirchenbehörde einen Geistlichen, dem sie selbst keinerlei Verfehlung nachweisen kann, von heute auf morgen seine an sich schon unzureichenden Gehaltsbezüge um die Hälfte gekürzt hat und damit einen völlig schuldlosen Mann, ja einen ihrer fleißigsten und gewissenhaftesten Diener, der auch während der ganzen Dauer des Krieges im Felde seine volle Schuldigkeit getan hat, der schwersten wirtschaftlichen Bedrängnis preisgibt.

Desgleichen erheben wir auch den schärfsten Einspruch gegen die tiefverletzende Mißachtung der Gemeinde durch den Landeskirchenrat, der während des ganzen Verfahrens niemals die Gemeinde um ihre Meinung befragt und, als einzelne Gemeindeglieder ungefragt ihre Stimme für Leimbach erhoben, ihre beiden ausführlichen Eingaben keiner Antwort gewürdigt hat, obwohl ein Mitglied des Landeskirchenrates selber in einer persönlichen Aussprache eine solche als selbstverständlich in Aussicht stellte. . .

Mangels einer amtlichen Aufklärung hat sich infolgedessen in der Gemeinde die Auffassung festgesetzt, daß weniger theologische Streitfragen als vielmehr die Nachgiebigkeit gegenüber unangebrachten Drohungen machthungriger Gemeinschaftskreise letzten Endes die Entscheidung des Landeskirchenrats herbeigeführt und daß dieser den einen Leimbach der Unduldsamkeit der mehreren geopfert hat (!). Wir wenden uns an alle Schwestergemeinden mit der Frage, ob eine solche Behandlung, wie sie der Landeskirchenrat unserer Oettinger Gemeinde hat angedeihen lassen und wie sie morgen jeder andern widerfahren kann, ihre Billigung findet und wir ersuchen sie, mit uns folgende Forderungen zu vertreten:

1. Die sämtlichen Akten des „Lehrzuchtverfahren" gegen Leimbach sind zu veröffentlichen.
2. Das Urteil über Leimbach ist einer gründlichen Nachprüfung zu unterziehen.
3. Bis dahin ist dem Herrn Pfarrer Leimbach das volle Gehalt auszubezahlen.
4. Pfarrer Leimbach ist je eher je lieber seiner Gemeinde zurückzugeben.

Die Tonart dieser „Kundgebung", die dem Landeskirchenrat unterstellten Motive, die kategorischen Forderungen sind zu bedauern. Etwas ruhiger wäre würdiger gewesen. Auch die Logik hapert. Daß Punkt vier der Forderungen schon das Ergebnis von zwei vorwegnimmt, ist noch das wenigste. Das „protestantische Urideal des freien, nur an Gott gebundenen Gewissens" liefert die Gemeinde der subjektiven Lehrmeinung ihres jeweiligen Pfarrers widerstandslos aus, und das wird im Namen der „Freiheit der Gemeinde" verlangt. Die Lehre von der uneingeschränkten Autorität des Gewissens hat seit zwei Jahrzehnten viel von ihrem Nimbus eingebüßt. Das Gewissen ist lediglich Regulator des privaten Handelns. In jeder Ethik kann man lesen von der möglichen „Kollision der Pflichten", die Berufung auf das Gewissen löst sie nicht. Luther hat sich mit heiligem Ernst auf sein Gewissen berufen; aber er hat in dieser Lage auch zu leiden gewußt. Er ist den Komplikationen

nicht ausgebogen mit der Behauptung, daß sein Gewissen ihn berechtige, derartiges zu fordern. Er hat sie auf sich genommen. Wir gestatten uns diesen Exkurs, weil schon in den Fällen Jatho und Traub dieselbe Theorie eine Rolle spielte.

In der Bayrischen Landeskirche ist dieser Fall der Lehrzucht, soweit wir sehen, der erste seit vielen Jahren. Er hat schon eine ganze Literatur gezeitigt. (Der Fall Leimbach, Aktenauszüge und Kundgebungen, herausgeg. vom Prot. Laienbund-Nürnberg. Kübel: ein ganz unmöglicher Fall (Christl. Welt Nr. 19 u. 20). Nack: ein warnendes Beispiel, Christliche Freiheit Nr. 21/22. Geyer: Grundsätzliches und Persönliches zum Fall Leimbach in Christentum und Gegenwart, Maiheft 1922.) Eine Reihe freier gerichteter Geistlichen, 22 an der Zahl erklären, daß ihre theol. Stellung mit der Leimbachs ganz übereinstimme, und bitten, daraus die Konsequenzen ziehen zu wollen. Eine direkte Eingabe von Pfarrer Pauli in Regensburg mit dem Antrag, gegen ihn ebenso vorgehen zu wollen, ist mit dessen vorläufiger Beurlaubung auf ein halbes Jahr beantwortet worden. So ist der Fall Leimbach über den Bereich des Einzelfalls längst hinausgewachsen. Wie er auch endlich ausgehe, zu beklagen ist sein Auftauchen in einer Landeskirche, wo die Richtungen bisher im friedlichen Einvernehmen ihr Bestes taten, und in einer Zeit, wo der innerkirchliche Friede so bitter not tut.

Die Lutherfeier in Wittenberg, 4.—6. März 1922 war von erhebender Wucht, glanzvoller Gestaltung und geistiger Eindringlichkeit. Der Vorstand der Luthergesellschaft und der Lutherhalle hatten geladen, das Gedächtnis der Rückkehr Luthers von der Wartburg, von wo er das Newe Testament teutsch mitbrachte, festlich zu begehen. Die Vertreter kirchlicher und staatlicher Behörden, der Studentenschaft und der Universitäten, der großen evangelischen Organisationen Deutschlands, denen sich eine ganze Reihe ausländischer Kirchenmänner, Bischöfe aus Schweden — an der Spitze Erzbischof Soederblom aus Upsala — Dänemark, Finnland, Estland, Ungarn, Vertreter der evangel. Kirchen aus Nordamerika, Holland, der Tschechoslowakei, der Ukraine anschlossen. Die Ökumenizität des Luthertums trat wuchtig in die Erscheinung. Ein großes Verdienst an dem glanzvollen Verlauf hatte der Vorsitzende der Luthergesellschaft, Regierungspräsident D. Frhr. von Gersdorff, dessen Tatkraft und Sammelkunst die Feier ermöglichte, und der Ortsausschuß sowie der Ephorus des Predigerseminars Prof. D. Jordan. Der Abend des 4. März sammelte die Teilnehmer zu Begrüßungsfeiern in der Schloßkirche und im Volksgarten. Dort an historischer Stätte, zwischen den Gräbern Luthers und Melanchthons sprachen nach Kranzniederlegung an den Gräbern der Reformatoren, deutsche Kirchenmänner manch gutes Wort. Erzbischof Soederblom sprach Schwedens Dank aus für den Segen, der von diesem Gotteshaus auf die nordischen Länder ausgegangen sei, vermittelt durch Olav Petri, Luthers Schüler. Ergreifend war es, als auf seinen Wink schwedische Pfarrer einen Riesenkranz mit lateinischer Widmung als den Gruß Schwedens an die Manen des größten Mannes

Deutschlands auf Luthers Grab breiteten. D. Jörgensen aus Kopenhagen, Bischof D. Gummerus aus Finnland, Bischof D. von Raffay aus Ungarn, Past. prim. Jünger aus Kiew, Pastor Wehrli aus Amerika bezeugten, daß auch in ihre Länder von dieser Stätte reicher Segen ausgegangen sei. Auch die Parallelversammlung — das weite Gotteshaus bis auf den letzten Platz gefüllt, konnte die Menge der dankbar Gedenkenden nicht fassen — bot erquickliche Geistesspeise.

Der Sonntag sah in strahlendem Sonnenschein den glanzvollen Festzug, an der Spitze studentische Korporationen aus Halle und Berlin, neben den geistlichen Würdenträgern aller deutschen Landeskirchen die Professoren der Universitäten und die Bischöfe des Auslands im Ornat, umgeben von deutschen Pfarrern und einer feiernden Gemeinde, vom Bugenhagenhaus zur Stadtkirche ziehen.

Von musikalisch reich ausgestatteter Liturgie umrahmt pries die Festpredigt des finnischen Bischofs Gummerus die kostbare Gabe des durch Luther den Völkern neugeschenkten Gotteswortes, dessen Verkündigung schon eine Ernte gebracht hat unter allen Völkern und bei jedem evangelischen Christen sich weiter und tiefer auswirken soll, damit die Einheit des Geistes wachse und zur äußeren Betätigung gelange. Die Weihefeier am Abend in der Stadtkirche mit der Verlesung von Lutherworten und dem Gesang Bachscher Kantaten brachte als Höhepunkt die Weiherede des Hallenser Professors D. Ficker: „Luther vollendet sich zum Reformator. Aus dem Schwertführer wird der Baumeister. In der Stille der Wartburg findet er allein mit der Bibel den tiefsten Sinn des Lebens und die letzten Wirklichkeiten, Gott und Gewissen. Mit dem Neuen Testament bringt er das Evangelium seinem Volke als freier Herr über alle Dinge und als Diener aller, und die göttliche Pädagogik des Evangeliums gewinnt den Sieg über Verwirrung und Gewalt und gründet die Reformation."

Zwischen Festgottesdienst und Weihefeier bot die Besichtigung der umfangreichen, einzigartigen Sammlungen der Lutherhalle, die ein Verdienst von Professor D. Jordan sind, einen Überblick über die Gestaltungen und Auswirkungen der Reformation im geistigen und politischen Leben Deutschlands und Europas in Handschriften und Stichen, Büchern und Bildern, Münzen und Medaillen; und von den Reden bei dem sich anschließenden Festmahl löste die Rede des preußischen Kultusministers Dr. Bölitz mit seinem warmen Bekenntnis zu Luther und der Bibel als unversiegbarem Kraftquell für die Gegenwart starken Beifall aus. Trugen die Festfeiern am Sonntag den Charakter festlicher Erhebung und Erbauung, so war der letzte Tag der Festfeier nach einer weihevollen Frühandacht in der Schloßkirche mit der Ansprache von D. Jörgensen aus Kopenhagen ein Tag der Arbeit und gewissenhaften Prüfung der neuen Wege, die der Protestantismus in der Zukunft einschlagen muß.

In der Aula des Realgymnasiums hielt die Luthergesellschaft ihre Festsitzung vor zahlreicher Gästeschar, eröffnet mit einer Begrüßung des Vorsitzenden Oberpräsident D. Hegel.

Hier hielt den Festvortrag über „Luther und die Schwärmer" Geheimer Konsistorialrat Professor D. Holl, der soeben seine „Lutherstudien" herausgegeben hat. Luther kommt von der Wartburg und drängt die Stürmer in Wittenberg beiseite. Aus jenen Anfängen in Wittenberg ist eine geschichtlich bedeutungsvolle Bewegung geworden, die über die englische Revolution bis in die Gegenwart hineinwirkt. In ihren religiösen Grundanschauungen scheinen die Schwärmer freier, lebendiger und innerlicher als Luther zu sein, in Wirklichkeit ist aber ihre religiöse Anschauung eine Verdünnung und Entleerung des Christentums. Hinsichtlich der Form der Gesellschaft wollten die Schwärmer eine Gemeinschaft der Auserwählten des Reiches Gottes errichten und versuchten durch Beseitigung des äußeren Druckes und Elends zum Glauben an Gott zu kommen. Luther jedoch geht nicht, wie die Schwärmer, am Staate vorbei, sondern setzt sich mit ihm auseinander und stellt die Freiheit im Staat als höchstes Ziel hin.

Die ganze Festfeier fand ihren wohlgelungenen Ausklang in dem gedankenreichen Vortrage des Erzbischofs D. Soederblom aus Upsala, der die Notwendigkeit und Möglichkeit des Zusammenschlusses aller evangelischen Kirchen mit Eifer vertrat. Nur die Kirche der Wittenberger Reformation könne diese Einigung bringen, nicht in äußeren Formen, sondern die Einigkeit im Geist und in der Gesinnung.

Die Feier war ein dankbares Bekenntnis zu Luthers Wort und Werk, nicht zum wenigsten auch zu seiner mannhaften Tat, da er trotz Acht und Bann den Schutz seiner Fürsten hinter sich ließ, um die Sache des Evangeliums der Gefährdung durch die Wirrköpfe zu entreißen. Die Wucht seiner Persönlichkeit und die Macht seines Wortes trieb in acht Tagen die Phantasterei aus dem Tempel der Reformation. Im Wirrwar unserer kleinen Zeit denkt man daran mit Ehrfurcht.

* * *

Das 200jährige Jubiläum feierte am 17. Juni 1922 die Brüdergemeinde, diese stille Schar der Treuen auf Erden, die Gottes Wort hinausgetragen haben über das ganze Erdenrund, die eine Pflanzstätte des Glaubens und eine Herdstätte der Liebe Christi gewesen sind in unserm Vaterland. Auch dessen wird in Deutschland dankbar gedacht. Bei der Feier in Herrnhut kam das zum Ausdruck, nach einer Begrüßung durch Bischof Jensen — er und der Direktor Baudert wie der Dozent Liz. Reichel erhielten den Ehrendoktor — sprachen Professor D. Richter-Berlin für den Missionsausschuß, Prof. D. Haußleiter-Halle für die Missionskonferenz, D. Füllkrug aus Berlin für den Zentralausschuß der Inneren Mission, Domkapitular Kolmodin Upsala für die schwedische, Pfarrer Holt-Kopenhagen für die dänische, Dekan Zimmermann für die schweizer Kirche, Kons.-Rat D. Haenisch für die Brüderunität in Posen, Pastor Schiller-Gablonz und ein Genfer Geistlicher für die außerdeutschen Brüdergemeinden. Die zu dem Jubiläum gesammelte

Spende für die Mission der Brüdergemeinde hat $1\frac{1}{2}$ Millionen gebracht.

In Marburg kamen Deputierte reformierter Kirchen zusammen, um einen Zusammenschluß der vereinzelten reformierten Kirchenkörper, die den bisherigen Landeskirchen nicht angeschlossen waren, zu einer reformierten Generalsynode Deutschlands zu beraten. Es kommen für diesen Zusammenschluß die schon bestehenden reformierten Kirchen von Hannover und Bayern in Betracht, ferner die reformierten Gemeinden in Württemberg, Sachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein, die Konföderation ref. Kirchen in Niedersachsen u. a. Wo reformierte Synoden bereits den Landeskirchen eingegliedert sind, wie in Ostpreußen, Provinz Sachsen, Pommern, oder wo sie wie in Anhalt und der Pfalz verschmolzen sind mit der unierten Landeskirche, wird eine Änderung nicht erstrebt.

Pfarrgehilfinnen. Die Zahl der weiblichen Theologie-Studierenden mehrt sich. Was wird aus ihnen? Als Pfarrgehilfinnen sind ihrer etliche tätig, so in Jena, in Wiesbaden, und wirken im Gemeindedienst (weibliche Jugend- und Wohlfahrtpflege), auch in der Evangelisation mit Erfolg. Bis zur Abhaltung von Bibel- und Erbauungsstunden sind sie gekommen; das eigentliche Predigtamt ist ihnen verschlossen. In der Schweiz hat man eine Pfarrgehilfin zum Pfarrer gewählt (Frl. Pfister in Zürich). Die Synode bestätigte sie, der Kantonalrat hat jedoch die Bestätigung abgelehnt, und das Bundesgericht hat die Ablehnung bestätigt. So war dort die Regierung konservativer als die Kirche, was unsere Modernen sehr ärgert.

Ein Seminar für Religionslehrerinnen und Pfarrgehilfinnen ist mit dem Diakonissenhaus Münster i. W. verbunden worden. In zweijährigem Kursus sollen dort geeignete Schwestern und junge Mädchen mit Lyzealbildung für den beruflichen kirchlichen Frauendienst ausgebildet werden. Mit 14 Schülerinnen ist das Seminar Okt. 1921 ins Leben getreten.

Eine besondere seit Januar 1922 erscheinende Monatsschrift: „Die Gemeindeschwester" — will der Entfaltung des kirchlichen Frauendienstes dienen.

Eine in der Parochie Dorf-Ilm, die vier politische Gemeinden umschließt, versuchte Absplitterung von der Thüringischen Landeskirche, die von einem zum Pfarramt provisorisch berufenen Missionar ins Werk gesetzt war, verlief bald im Sande. Die angebliche Verletzung des luth. Bekenntnisstandes der Gemeinde mußte zum Vorwand herhalten, wiewohl der Schwarzburg-Rudolstädtischen Kirche, der Dorf-Ilm angehört, die volle Wahrung ihres Bekenntnisstandes innerhalb der Thüringischen Landeskirche gewährleistet war. Trotzdem faßte der Missionar die Separation als heilige Bekenntnispflicht auf und konnte auch durch den späteren Hinweis, daß er ja einer anerkannten ev.-luth. Kirche den Rücken kehre, nicht belehrt werden. In einer politischen Gemeindeversammlung gelang es ihm, einen Teil der Gemeinde für die Separationsabsicht zu gewinnen unter der Vorspiegelung, daß das Kirchen- und Pfarrvermögen

demnächst an die Thüringische Landeskirche fallen werde, daß aber die Gemeindeglieder von den auf dem Grundbesitz liegenden Lasten sich ohne weiteres freimachen könnten, auch weder Kirchensteuern noch Pfarrgehalt zu zahlen hätten (!), wenn sie mit ihm eine vollständige separierte Gemeinde bildeten. Auf die private Zustimmung vieler — es war weder eine Sitzung kirchlicher Organe noch ein formeller Beschluß — kündigte der Vikar für sich und die Gemeinde den Austritt aus der Thüringischen Landeskirche an (Dez. 1921). Belehrungen waren bei dem Urheber ganz vergeblich. Ein von der Landeskirche gesandter Vertreter konnte nur mit Anwendung amtlichen Zwanges in Besitz von Pfarrarchiv, Siegel und Kirchenbuch gelangen. Die Gemeinde sah sehr bald die Irreführung ein; schließlich sind bei der Separation nur etliche wenige verblieben, etwa ein Dutzend Familien. Alle Härte gegen den Vikar wurde vermieden, man ließ ihn, solange die Verhandlungen andauerten, im Pfarrhaus. Da er aber auf seiner Kündigung beharrte, ging er mit dem alten Jahr seines Weges. Die Gemeinden sind dankbar, daß sie aus den Wirrungen durch das Eingreifen der landeskirchlichen Behörde erlöst sind.

Es gibt übrigens in Thüringen einen „Schutz-Verband", der die rechtliche Möglichkeit des Austritts ganzer Gemeinden aus der Landeskirche durchzusetzen beabsichtigt. Etliche Gemeinden in Reuß j. L. und Schwarzburg haben dieserhalb den Rechtsweg beschritten. Auch in Preußen sind auf der äußersten Linken derartige Tendenzen laut geworden (Pfr. Graue im Berliner Tageblatt). Ein Aufsatz des Berliner Kirchenrechtslehrers Prof. Dr. Stutz weist die rechtliche Unmöglichkeit nach (Kreuz-Zeitung 1922, Nr. 246).

4. Die Konsolidierung der deutschen-evangelischen Landeskirchen.

Kirchentag in Stuttgart. Wormser Erinnerungsfeier. Begründung des Kirchenbundes.

Die Zerrissenheit des Protestantismus hat wie eine lähmende Last drei Jahrhunderte lang auf dem Kirchenwesen Deutschlands gelegen. Die Bildung der „Landeskirchen" — ihrerseits wieder veranlaßt durch die politischen Verhältnisse Deutschlands — besiegelte sie. Das letzte lockere Gebilde, das noch an eine innere geistige Einheit der evangelischen Kirchen unseres Vaterlandes leise erinnert hat, das corpus Evangelicorum in Regensburg, löste sich 1806 vollends auf, nachdem es, einst unter dem Vorsitz Kursachsen stehend, schon ein Jahrhundert lang, seit dem Übertritt Friedrich Augusts zum Katholizismus (1697) eine bloße Scheinexistenz geführt hatte. Das kirchenrechtliche System des Territorialismus, das die einst bewegungsfreien kirchlichen Gebilde der Reformationszeit zu reinen „Staatskirchen" umgestaltet hat, ließ gleichzeitig den Zug zur Einheit vollends erstarren. Das ganze 18. und der größte Teil des 19. Jahrhunderts sah nur eine ideelle Geistesgemeinschaft der

evangelischen Kirche Deutschlands, die dazu noch oft von Sonderinteressen konfessioneller oder politischer Art beeinträchtigt wurde.

An Einheitsbestrebungen hat es zu keiner Zeit gefehlt. Es gibt eine umfangreiche Literatur darüber. Doch blieb das alles meist im Bereich der rein theoretischen Erörterung; es war auch viel phantastische Zutat dabei. Wenn von einer „Vereinigung aller christlichen Konfessionen" geträumt wurde, so konnte das der Konsolidierung des Protestantismus nur abträglich sein. Auch die „Reichskirche", deren Errichtung 1871 nach Begründung des Reichs und der Vereinigung aller deutschen Staaten das Ziel der Sehnsucht vieler war, ist doch im Grunde nur das Ideal Unkundiger gewesen, die von der Geschichte und inneren Struktur unserer Landeskirchen eine unzutreffende Vorstellung hatten. Man kann die Geschichte nicht kurzerhand zum alten Eisen werfen. Dennoch hat die Reichsgründung der evangelischen Einheitsbewegung neue, sich in der kirchlichen Praxis auswirkende Antriebe gegeben. Schon mit Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatten die vereinzelten und deshalb in ihrem Gesamtwirken völlig gelähmten evangel. Landeskirchen in der Deutschen Evangelischen Kirchen-Konferenz (sog. Eisenacher Konferenz) miteinander Verbindung gesucht. Es war ein sehr locker gefügter Beratungskörper zu gegenseitiger Aussprache, ohne jede tatsächliche Kompetenz. Auch waren es nicht eigentlich die evangelischen Kirchenkörper, die zu dieser Vereinigung zusammentraten, sondern lediglich die bestellten Kirchenregierungen. Etliche kleinere Landeskirchen blieben ihr lange fern. Trotzdem sind von ihren Beratungen wertvolle Anregungen ausgegangen; sie hat vorgearbeitet, sie hat — nach Th. Kaftan — „auch dazu beigetragen, den bornierten kirchlichen Partikularismus, dem seine Landeskirche die Kirche war, zu überwinden."

Eine festere und wirksamere Gestaltung gewann der unter lebhafter Förderung Kaiser Wilhelms II. aus der Kirchenkonferenz hervorgegangene Deutsche Evangelische Kirchenausschuß, von allen Kirchenregierungen durch Viril- oder Kurialstimmen, beschickt, mit Korporationsrechten ausgestattet. Er trat alle Jahre zwei- oder dreimal zu Beratungen zusammen. So war sein Vorstand jederzeit aktionsfähig. In der gemeinsamen Beratung mußte er zwar peinliche Rücksicht auf die einzelnen Landeskirchen nehmen, so daß seine Beschlüsse einer gewissen „Zartheit" nicht entbehrten, aber es war doch nun ein Organ da, um dringende Wünsche der kirchlichen Entfaltung bei den Reichsbehörden zu vertreten. In der Pflege des Auslanddeutschtums, seiner kirchlichen Versorgung, besonders auch in den Kolonien, fand er ein Feld erfolgreicher Betätigung. Anfänglich nur ein Ausschuß der Kirchenregierungen hat er nach dem Kriege auch auf synodalem Wege freigewählte Abgeordnete in seinen Schoß übernommen. Die Existenz des Kirchenausschusses hat viel dazu beigetragen, daß bei der Auflösung der „Staatskirchen" die Kirche selbst unerschüttert blieb. Durch Wort und Tat hat er in den Wirren der Zeit zum Zusammenhalt und Wiederaufbau ein Erhebliches beigetragen. Die frühere Kirchenkonferenz ist durch den nun neu-

geschaffenen Kirchenbund hinfällig geworden, der Kirchenausschuß aber ist in seinem vollen Bestand in den Kirchenbund übernommen und wird das ausführende Organ in ihm sein.

Mit der Existenz des Kirchenausschusses jedoch war ein dauernder Zusammenschluß der Landeskirchen selbst noch nicht gegeben. Als im Februar 1919 Mitglieder des Kirchenausschusses in Beratung traten mit den Vertretern der großen Arbeitsorganisationen (der Innern Mission, des Ev. Bundes, den sozialen Verbänden usw.) zum Zweck der Berufung eines Kirchentags, der in den Wirren der Zeit ein Kompaß sein sollte für die stürmische Fahrt, stellte man sofort auch die Neuschaffung einer rechtlich geordneten gemeinsamen Vertretung aller deutschen Landeskirchen als erstrebenswertes Ziel hin. Eine Vorkonferenz in Kassel bereitete die Berufung des ersten Kirchentages in Dresden vor, über den wir im Jahrbuch 1920 (S. 344—352) Bericht gaben. Hier wurde der Grundstein gelegt für den Kirchenbund; im folgenden Kirchentag in Stuttgart Sept. 1921 wurde der Bau unter Dach und Fach gebracht. Am 25. Mai 1922, am Himmelfahrtstage, wurde der Bau über Luthers Grab feierlichst eingeweiht. Seitdem haben wir das von den Vorfahren vergeblich ersehnte, von vielen auf falschen Wegen gesuchte Gebilde — den Kirchenbund aller deutschen evangelischen Landeskirchen.

Es sind nicht wehmütige Erinnerungen gewesen an früher begrabene Projekte, auch war's nicht allein die herbe Not der Zeit, die auf diesen Weg drängte, dessen Ziel nun erreicht ist, sondern die klar erkannte Notwendigkeit einer Verinnerlichung und Konzentration aller im Kirchenwesen tätigen Kräfte. Der in den Kirchenbehörden sich darstellende äußere Organismus, das der geistigen Erhaltung dienende Predigtamt, und wieder die den Glauben durch Werke der Liebe verlebendigende Innere Mission, das reich gegliederte, aber oft zersplitterte und zum Teil neben den Gemeinden stehende christliche Vereinsleben, der nach Betätigung und Geltung drängende Laiendienst, die Wiedergewinnung der der Kirche Entfremdeten neben der Pflege der in ihr heimischen, Volksmission und Gemeindedienst — das alles ging seine eigenen Wege, oft langsam oft schnell, oft richtig oft in allerlei Irrwegen. Das alles muß aber zu einheitlicher Willensrichtung zusammengefaßt werden, dann erst entfaltet sich die Stoßkraft der Kirche, dann erst wird sie, was sie sein soll: Volkskirche, d. h. Trägerin der Gottesgnade, die dem ganzen Volke dienen will. Wie kümmerlich ist dagegen — beiläufig gesagt — die Auffassung des guten Wortes „Volkskirche", die es der „Massenkirche" gleichsetzend in diesem Begriff lediglich oder doch in erster Linie die paritätische Verteilung der kirchlichen Rechte auf alle Stände sieht. Zu einer solchen Selbstverständlichkeit, die eigentlich niemand bestreitet, braucht man kein neues Wort.

Die Hauptaufgabe des Stuttgarter zweiten Kirchentages (11.—15. Sept. 1921) galt dem endgültigen Entwurf der Kirchenverfassung, ihrer Nutzbarmachung zu den oben gezeichneten Zielen und

der Stellungnahme zu den Schulkämpfen der Gegenwart. Letzteres, als in dem zuständigen Kapitel: „Kirche und Schule" erwähnt, dürfen wir hier ausscheiden.

In großzügiger Weise wurden die zu erreichenden Ziele klar gesteckt in dem im Mittelpunkt der Beratung stehenden Vortrag des Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin Prof. D. Kaftan: „Die neue Aufgabe, die der evangelischen Kirche aus der von der Revolution proklamierten Religionslosigkeit des Staates erwächst". (Im Sonderdruck erschienen im Verlag des Ev. Preßverbandes für Deutschland in Berlin-Steglitz. 3,25 M.) — Schon das äußere Beiwerk war dem Stuttgarter Kirchentag günstig. Er war getragen von dem warm pulsierenden religiösen Leben des schwäbischen Volks. Es wurde begrüßt nicht nur von der Kirche Württembergs, auch von Stadt und Staat. Der Dresdener Kirchentag fiel noch in die Zeit der gärenden Unruhe, auch bei den Delegierten selbst war noch allerlei Unsicherheit und Unklarheit. Die Wünsche der einen gereichten den andern zur Besorgnis. In Stuttgart war eine allgemeine Abklärung zu spüren. Die Verhandlungen waren unter das Wort gestellt: Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Die Anwesenheit der Vertreter ausländischer evangelischer Kirchen aus Norwegen, Schweden, das 6 Vertreter entsandte, Lettland, der Schweiz, Ungarn, Rumänien, Österreich, der Tschechoslowakei und Spanien zeigte der Versammlung, mit welch lebhaftem Interesse der Protestantismus der Welt den Beratungen des Kirchentages folgte. Die sehr eingehenden Beratungen über die Gestaltung des Kirchenbundes — in der Rechts-Kommission zuvor sorgsam erwogen — fanden nach den lichtvollen Darlegungen der Referenten (Präsident D. Dr. Böhme-Dresden und Präsident Lic. Dr. Tilemann-Oldenburg) einhellige Annahme. Es war ein erhebender Moment, als am letzten Tag in dritter Lesung die Verfassung des Kirchenbundes einstimmig angenommen wurde. Schwedens Erzbischof D. Söderblom erklärte im Namen der ausländischen Gäste: „Die größte festgefügte Gemeinschaft der evangelischen Welt ist hier begründet worden, eine wunderbare Erfüllung unserer Gebete und zugleich eine zukunftsschwere Verheißung." Die Ausschüsse berieten zahllose Zeitfragen der kirchlichen Gegenwart: Alkoholfrage, Abwehr der Schmutz-Literatur, soziale Unterrichtskurse, Sittlichkeitsfrage, Volksbildungsbestrebungen, Auslandsfürsorge u. a., über die hier nicht im einzelnen berichtet werden kann.

Das Gesamtbild des Stuttgarter Kirchentages, der ein bedeutsamer Abschnitt auf dem Weg der kirchlichen Entwicklung des 20. Jahrhunderts gewesen ist, geben wir mit den Worten unseres Mitarbeiters Professor D. Schian, die aus dem persönlichen Erleben herausgeschrieben sind.

Der zweite evangelische Kirchentag ist vorüber. In kirchlichen Kreisen, ja weit darüber hinaus hatte man ihm mit Spannung entgegengesehen; standen doch auf seiner Tagesordnung Fragen von höchstem Gewicht. Was hat der Kirchentag geleistet?

Wer die Berichte gelesen hat, weiß, daß die Verfassung des Kirchenbundes, zu der bei dem ersten, 1919 in Dresden abgehaltenen Kirchentage der

Grund gelegt worden war, einstimmig angenommen worden ist, ebenso der Entwurf eines Vertrages, durch den die einzelnen Landeskirchen den Beitritt vollziehen. Das Ziel ist also erreicht. Freilich nicht das Ziel, das manche Optimisten erhofften. Eine Reichskirche wird nicht geschaffen. Die einzelnen Landeskirchen behalten ihre Selbständigkeit in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung. Die „unitarische" Tendenz ist fürs erste abgelehnt. Aber die 28 Landeskirchen haben jetzt gemeinsame Organe, durch die sie gemeinsame Interessen vertreten können. Alle drei Jahre wird ein Kirchentag zusammentreten. Dauernd wird ein Kirchenbundesrat, zusammengesetzt aus Vertretern der Kirchenregierungen, die Leitung führen. Geschäftsführendes Organ aber wird ein aus 36 Personen bestehender Kirchenausschuß sein.

Wir fragen noch einmal: Was ist damit gewonnen? Vor allem das, daß jetzt ein wirksames gemeinsames Handeln des deutschen Protestantismus möglich sein wird. Aber noch ein zweiter Gewinn ist zu buchen. Man kennt ja die erhebliche Spannung, die zwischen den verschiedenen Richtungen in den evangelischen Kirchen Deutschlands besteht. Als die Revolution das äußere Gefüge dieser Kirchen erschüttern zu wollen schien, machte sich der Gegensatz wieder sehr lebhaft bemerkbar. So war die Sorge nicht unberechtigt, daß statt eines engeren Zusammenschlusses ein Auseinandergehen erfolgen könnte. Nichts davon ist wirklich geworden. Auf dem Kirchentag haben alle Gruppen und Richtungen gemeinsam gearbeitet und sich — vertragen. In den Ausschüssen, die außerordentlich große Arbeit zu leisten hatten, ist es natürlich zu Auseinandersetzungen gekommen, im Plenum gar nicht. Die Einstimmigkeit fast aller Beschlüsse des Kirchentags, die der Vorarbeit der Ausschüsse zu danken war, war eine außerordentlich erfreuliche Tatsache. Mit dieser Vermeidung jedes Zwiespalts ist ein dritter Erfolg eng verbunden. Wir wissen jetzt, daß unsere deutschen evangelischen Kirchen Volkskirchen bleiben werden. Es werden keine Richtungskirchen entstehen; keine engen Grenzen werden gezogen werden. Wenn irgendwie der Kampf wieder einmal in gefährlicher Stärke entbrennen sollte, so wird man auf den Stuttgarter Tag hinweisen dürfen.

Das sind Ergebnisse von erheblicher Bedeutung. Daneben tritt die durch die anschließende Reformationsfeier bekundete Zusammenfassung zahlreicher protestantischer Kirchen über Deutschlands Grenzen hinaus. Noch niemals ist die Gemeinschaft der deutschen Kirchen mit zahlreichen (nicht allen) ausländischen so deutlich in die Erscheinung getreten wie in Stuttgart: Schweden, Lettland, Siebenbürgen, die Schweiz, spanische evangelische Gemeinschaften, Deutsch-Österreich, die Tschechoslowakei hatten Vertreter entsandt. Daß die evangelischen Kirchen der feindlichen Länder fehlten, war selbstverständlich. Die feste Absicht, mit dem Protestantismus der Welt Freundschaft zu halten, wurde klar zum Ausdruck gebracht, dabei aber auch betont, daß von einem deutschen Schuldbekenntnis keine Rede sein könne. Die Begrüßung durch Erzbischof D. Söderblom, den Vertreter der lutherischen Kirche Schwedens, bedeutete eine freundlich-herzliche Antwort. Die deutschen evangelischen Kirchen stehen in der Welt nicht allein — trotz aller Feindschaft!

Von den sonstigen sachlichen Verhandlungen will ich nicht noch viel reden. Der Beschluß in der Schulfrage war freilich recht bedeutsam, der Kirchentag sprach sich einstimmig — man denke! — für die evangelische Schule aus, allerdings, ohne der christlichen Simultanschule dort, wo sie seit lange Boden hat, ihr Recht zu bestreiten. Ein Beschluß, der doch wohl ins Gewicht fallen wird! Freilich, wir wissen, daß die Protestanten im Land nicht alle so einig sind, wie es der Kirchentag war. Aber die deutschen evangelischen Landeskirchen — nicht bloß der Kirchenausschuß! — haben in Stuttgart gesprochen! Das muß Beachtung finden.

Sehr interessant war auch eine Aussprache zur sozialen Frage. Als ein Redner für die christlichen Gewerkschaften eintrat, rief er dadurch ein sozialdemokratisches Mitglied des Kirchentags, einen Metallarbeiter, auf den Plan; er bekannte sich zu den freien Gewerkschaften, aber zugleich zu dem Programm

der Arbeit an der Gewinnung der Arbeiterschaft für die Kirche! Wenn man ihn doch als den Sprecher vieler ansehen dürfte!

Genug mit diesem kurzen Rückblick! Auch solche Tagungen haben ihre Geschicke. Die Stuttgarter Tagung stand unter einem guten Stern. Sie hat geklärt und weitergeführt. Nicht im Sturmschritt, aber auch nicht in zagender Ängstlichkeit. Nein, in ruhigem Vorgehen.

Gewiß, im deutschen Protestantismus liegt viel Gegensätzliches, viel Widerspruch und Unsicherheit. Um so mehr braucht er Zusammenfassung, Organisation. In dieser Richtung sind wir einen Schritt weitergekommen. Dem deutschen Protestantismus sicherlich zum Segen!

Die Wormser Erinnerungsfeier, im Anschluß an den Kirchentag und unter Beteiligung aller seiner Mitglieder gehalten, war in ihrem festlichen Verlauf ein erhebendes Zeugnis evangelischen Einheits-Bewußtseins. Das mannhafte Bekenntnis Luthers in Worms ist eigentlich die Geburtsstunde der evangelischen Kirche gewesen. Die in Worms selbst im Frühling 1921 gehaltene Gedächtnisfeier kam schon wegen der feindlichen Besetzung der Stadt nicht zur vollen Entfaltung (Jahrbuch 1921, S. 355). Der Kirchentag wollte sich's nicht nehmen lassen, dieser das ganze Jahr 1921 durchziehenden erhebenden Erinnerung an das mannhafte Bekenntnis Luthers vor 400 Jahren Ausdruck zu geben. Zwei Vorfeiern in der Liederhalle und in der Hospitalkirche eröffneten das Fest. Dort hielt nach einer Eröffnungsrede von Dr. Frhr. von Pechmann und dankbaren Begrüßungen der ausländischen Gäste Professor D. Scheel-Tübingen die Festrede über „Die Stellung der Kirchen der deutschen Reformation im Protestantismus der Gegenwart" — eine ergreifende Warnung, vor der neu aufsteigenden Gegenreformation auf der Hut zu sein, die im Osten schon eingesetzt hat — eine scharfe Beleuchtung der isolierten Lage, in der trotz aller Einigungsbestrebungen des internationalen Protestantismus die deutschen Kirchen der Reformation sich zur Zeit befinden — ein Weckruf am rechten Ort und zur rechten Zeit: „Wir wissen, daß es der Tapferkeit des Glaubens und der Entschließungen der Weisheit bedarf, um die Zukunft zu erobern. Beides zeigen uns die Tage von Worms in zwei deutschen Männern verkörpert: in Martin Luther und Friedrich dem Weisen. Mit ihnen als menschlichen Beratern und mit dem Herrn Jesus Christus als dem ewigen Führer wollen wir eintreten in das neue Jahrhundert unserer protestantischen Geschichte." In der Hospitalkirche brachten nach der Begrüßung des Prälaten D. Schöll ebenfalls eine Reihe Deputierter ausländischer Kirchen ihren Gegengruß, worauf Prof. D. Schian die Festrede hielt: Martin Luther und der Protestantismus der Gegenwart — treffliche wie in Erz gehauene Sätze über die Tetralogie: Luther und der Staat — Luther und die Kirche — Luther und das Volk — Luther und der Glaube — alles hineingestellt in die harte Gegenwart. Bei der in der stilschönen Markuskirche gehaltenen Hauptfeier des andern Tages sprachen der Präsident des Ev. Oberkirchenrats D. Moeller in Berlin: Der Bund der deutschen Reformationskirchen — ein Dank für Luthers Tat in Worms, Erzbischof D. Söderblom aus Upsala: Martin

Luthers universale Bedeutung und Prof. D. Smend-Münster i. W.: Die religiösen Kräfte der Reformation in ihrer Bedeutung für die Gegenwart.

Es war reiche und reife Frucht, welche die Wormser Erinnerungsfeier in Stuttgart geboten hat, alles hineingestellt in das wogende Leben der Gegenwart. Wer in Stuttgart war, ist voller Dank und geistig bereichert heimgefahren.

Der Kirchenbund, dessen Errichtung vom Stuttgarter Kirchentag in aller Form Rechtens beschlossen war, bedurfte der freien Zustimmung jeder einzelnen Landeskirche. Auch der leiseste Schein irgendwelchen Druckes sollte vermieden, die Souveränität jeder Kirche innerhalb des Bundes von vornherein rückhaltlos anerkannt werden. Im Lauf des Winters liefen die Zustimmungserklärungen restlos ein. Am Himmelfahrtstag 1922 erfolgte in der Schloßkirche zu Wittenberg die feierliche Errichtung. Auch dieser kirchengeschichtlich so bedeutsame Akt war hineingestellt in innerliche herzergreifende Feierlichkeit. Glockengeläut von allen Kirchen empfängt die Vertreter deutscher Landeskirchen und die Ehrengäste. Im Rathaus werden sie nach Begrüßung durch den Oberbürgermeister der Stadt mit Willkomm empfangen. Wittenberg ist für zwei Tage Vorort der protestantischen Welt. Die Bevölkerung der Stadt und zahllose Vereine geben dem Ausdruck: Maienschmuck überall, Luthers und Melanchthons Denkmal auf dem Markt in Blütenschmuck. Im Bugenhagenhaus begrüßt der Superintendent D. Orthmann die Abgesandten. Wieder sind neben Vertretern der Staatsregierung Bischöfe und Kirchenmänner des Auslandes erschienen. Dann am Vorabend in der bis in den letzten Winkel gefüllten Stadtkirche, Luthers Predigtkirche, eine liturgisch reich ausgestaltete Vesper mit eindrucksvoller Ansprache des Lippeschen Generalsuperintendenten D. Wessel, in der die gewaltige Himmelfahrtskantate von Bach die Herzen zur Andacht erhob. Am Haupttag Gesang der Kurrende im Hof des Lutherhauses. Stille Sammlung der zur Unterzeichnung bestellten Delegierten in Luthers Wohnstube unter kurzer eindrucksvoller Verlesung von Lutherworten und dann der Festzug vom Lutherhaus zur Schloßkirche — sämtliche Geistliche im Ornat, die Jugend der Provinz Sachsen zukunftsfroh voran. In erwartungsvoller Stimmung tritt man in den Chorraum der im Schiff von einer feiernden Gemeinde gefüllten Schloßkirche, wo zwischen den Gräbern Luthers und Melanchthons Luthers alter Arbeitstisch steht, der die Urkunde der Unterzeichnung trägt. Bayerns Kirchenpräsident D. Veit hebt in geistesmächtiger Predigt die Herzen empor. Der Thüringer Landesoberpfarrer D. Reichardt leitet den reich ausgestalteten liturgischen Teil. Nach dem Segen fordert der Oberkirchenratspräsident D. Moeller mit etlichen auf die Bedeutung der Stunde hinweisenden Worten die entsendeten Vertreter aller einzelnen Landeskirchen, jeweils in namentlichem Aufruf ihrer Kirche, zur Unterzeichnung der Bundes-Urkunde auf, was unter leisem Orgelspiel und bedeutsamen Bibelworten jedes Delegierten geschieht. Einfach und schlicht ist der Akt der Bundes-

schließung selbst, aber eben darum in jedem Verzicht auf äußeres Gepränge desto eindrucksvoller. Zu dieser Stunde läuten in Deutschland die Glocken aller evangelischen Gotteshäuser. Was zwei Jahrhunderte ersehnt, war nun erreicht. Nachdem der letzte unterzeichnet hatte, ergriff Präsident D. Moeller noch einmal das Wort: „Der deutsche evangelische Kirchenbund ist nunmehr rechtsgültig zum Abschluß gebracht. Seine Gründung hat stattgefunden an einer der Reformation geweihten Stätte, an den Gräbern unserer Reformatoren. Damit wollen wir bekunden, daß es sich um ihr Werk handelt, und geloben, an ihrem Erbe unverbrüchlich festzuhalten." Als äußeres Wahrzeichen dieses feierlichen Gelübdes bat er, während die Gemeinde sich erhob, an dem Grab Martin Luthers und Philipp Melanchthons Kränze ehrfurchtsvollen dankbaren Gedenkens niederlegen zu wollen. In dem machtvollen Halleluja von Händel klang der festliche Akt aus. Dann geht's im Festzug zum Marktplatz zurück, wo unter Posaunenbegleitung Tausende Luthers Heldenlied von der festen Burg anstimmen. Unvergessen werden auch die packenden Worte bleiben, die als Finale der Präsident der Bayrischen Generalsynode D. Frhr. von Pechmann vom Altar des Rathauses der tausendköpfigen Festgemeinde zurief: Ein Werk der Einigung soll der neue Kirchenbund sein und damit ein Quell der Kraft, ein Werk der Treue, das Erbe der Reformation zu hüten, ein Werk der Liebe, aller Not, leiblicher und geistlicher, zu wehren. Mit einem alten Lied des Schweizer Reformators Huldreich Zwingli schloß die Ansprache.

Den Inhalt des Kirchenbundvertrags geben wir im Anschluß an die Darstellung D. Schreibers.

Der Verfassung des Kirchenbundes, der die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat, liegt ein Entwurf zu Grunde, der, das Ergebnis überaus schwieriger Verhandlungen, am 1. Juli 1921 in Eisenach vom Deutschen Evang. Kirchenausschuß die Form erhielt und dann mit geringen Änderungen vom Stuttgarter Kirchentag am 15. September v. J. einstimmig angenommen wurde.

Der Zweck des Bundes ist nach drei Seiten festgelegt. Der Bund bezweckt den engen und dauernden Zusammenschluß der Landeskirchen zur gemeinsamen Interessenvertretung, die Pflege des Gesamtbewußtseins des deutschen Protestantismus, die Geltendmachung der religiös-sittlichen Weltanschauung der deutschen Reformation im öffentlichen Leben. Der Gedanke einer Reichskirche ist völlig abgelehnt, die volle Selbständigkeit der Kirchen in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung feierlich gewährleistet.

Die Aufgaben des Bundes sind teils unmittelbare mit bindender Wirkung für seine Glieder: Wahrung der gemeinsamen Interessen im Verhältnis zum Ausland, zum Reich, auf Antrag der betr. Kirchen auch zu den einzelnen Ländern und zu andern Religionsgesellschaften im In- und Auslande, Pflege der evangelischen Deutschen im Ausland. Teils mittelbare: er hat Anregungen zu geben in bezug auf Festigung des Bundes zwischen ev. Volkstum und Kirche, Pflege des christlichen Hauses und der Volkserziehung, christliche Liebestätigkeit, Ausgleich der sozialen Gegensätze, kirchliche Versorgung der staatlichen und städtischen Anstalten, Schutz der christlichen Feiertage, Ausbildung des theologischen Nachwuchses; er hat die freien kirchlichen Arbeitsorganisationen (Innere und Äußere Mission, Bibelverbreitung) zu fördern usw.

Die Mitglieder sind die den Bund schließenden Landeskirchen. Die Aufnahme oder Angliederung anderer ev. Religionsgesellschaften erfolgt durch Bundesgesetz.

Der organische Aufbau des Bundes schließt sich an die landeskirchlichen Verfassungselemente an. Die Vertretung der synodalen Kräfte ist der Kirchentag, die der Kirchenregierungen der Kirchenbundesrat, zu denen ein aus beiden gemischtes Vollzugs- und Geschäftsführungsorgan, der Kirchenausschuß, tritt. Zwischen Kirchentag und Kirchenbundesrat ist ein völliges Gleichgewicht hergestellt: beide entsenden dieselbe Anzahl von Mitgliedern in den Kirchenausschuß, beide müssen übereinstimmen zur Herbeiführung von Bundesgesetzen.

Der Kirchentag besteht aus 210 Mitgliedern. Von diesen werden 150 durch die obersten Synoden der Landeskirchen gewählt, 35 vom Kirchenausschuß berufen, davon 8 auf Vorschlag der theologischen Fakultäten, 12 auf Vorschlag der Religionslehrer und 15 auf Vorschlag der freien Arbeitsorganisationen. Die 25 Mitglieder einer Ausgleichsgruppe werden vom Kirchenausschuß direkt berufen. Die Kirchentagsperiode umfaßt 6 Jahre mit 2 ordentlichen Tagungen. Der Kirchentag, dessen Verhandlungen öffentlich sind, hat das Recht zur Verhandlung über alle Bundesangelegenheiten sowie zu öffentlichen Kundgebungen in Sachen des deutschen Gesamtprotestantismus.

Während im Kirchentage die großen Bewegungen im kirchlichen und religiösen Leben des ev. Deutschland ihren kraftvollen, impulsiven Ausdruck finden sollen, soll der Kirchenbundesrat die schonende Behandlung der Eigenart der Einzelkirchen und die Auswirkung der Anregungen des Kirchentags auf dieselben gewährleisten. Er besteht aus Vertretern der Kirchenregierungen, hält seine Sitzungen nach Bedarf und muß während des Kirchentages am gleichen Orte versammelt sein.

Das vollziehende Organ des Bundes ist der Kirchenausschuß, der aus je 18 vom Kirchenbundesrat entsandten und vom Kirchentag gewählten Mitgliedern besteht. Seiner Zuständigkeit unterliegt die allgemeine wie die gerichtliche Vertretung des Kirchenbundes, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kirchentages und Kirchenbundesrates, der Erlaß von Notverordnungen und Kundgebungen. Das Präsidium führt der erste Beamte der Verwaltung der altpreußischen Landeskirche.

Die Bundeslasten werden durch Umlage auf die Landeskirchen aufgebracht nach einer auf Grund der Seelenzahl aufzustellenden Matrikel. Der Haushaltsplan wird vom Kirchenausschuß aufgestellt, vom Kirchenbundesrat genehmigt und dem Kirchentag zur Bewilligung vorgelegt.

Durch die Unterzeichnung in Wittenberg tritt die Bundesverfassung in Kraft, der Deutsche Evangelische Kirchenbund als rechtsfähiges Gebilde ins Leben. Seine Geschäfte führt vorläufig bis zur verfassungsmäßigen Wahl durch den künftigen Kirchentag der bisherige Kirchenausschuß.

Mit Recht hat Präsident D. Moeller in Stuttgart den Zusammenschluß der evangelischen Kirchen Deutschlands im Kirchenbund eine Antwort des Geschlechts von 1921 auf die dem Protestantismus bestellte Aufgabe von 1521 genannt, eine Antwort, die uns so notwendig ist wie das tägliche Brot. Die Form des Bundes entspricht bei voller Wahrung der geschichtlichen Entwicklung den Bedürfnissen der Gegenwart. Möge diese Form von dem rechten Geiste erfüllt werden!

Im Anschluß an die Feier trat sofort der Kirchenausschuß als vollziehendes Organ des neuen Kirchenbundes in Berlin zu einer zweitägigen arbeitsreichen Sitzung zusammen. Die ersten Maßnahmen zur Durchführung der neuen Bundesverfassung wurden getroffen. Allerlei Probleme der Gegenwart unterlagen der Besprechung (staatsseitig beabsichtigte Erleichterung der Ehescheidung, Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten,

Straffälligkeit der gewerblichen Unzucht, Auswandererfürsorge). Dem Wiederaufbau der Ausland-Diaspora wurde eingehende Beratung gewidmet, die Bestrebungen des Reichselternbundes warm willkommen geheißen. Für die furchtbare Not der Glaubensbrüder an der Wolga und im Schwarzmeergebiet wurden große Summen flüssig gemacht. Ferner beschäftigte sich der Ausschuß mit dem gesetzwidrigen Erlaß der Braunschweigischen Staatsregierung, die ohne weiteres die ev. Bekenntnisschulen des Landes in weltliche Schulen umzuwandeln beabsichtigt. Für die Teilnahme der vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder am kirchlichen Konfirmandenunterricht wurden einschränkende Richtlinien aufgestellt. So ist der Kirchenbund in seiner Vertretung vom Fest sofort an die Arbeit gegangen. Möge all seine Arbeit der kommenden Jahre zu Lobe Gottes, der Erbauung der Kirche und zum Heil des Volkes gereichen.

5. Internationales:

Freundschaftsarbeit der Kirchen. Auslandshilfe.

Das Jahrbuch 1921 (S. 356ff.) gab eine kurze Aufzählung des Wesens und Wirkens der internationalen kirchlichen Vereinigungen, welche dem evangelisch-christlichen Zusammengehörigkeits-Bewußtsein dienen oder doch dienen wollen, des „Weltbundes für Freundschaftsarbeit der Kirchen", der „Konferenz der Kirche Christi für Leben und Arbeit". Einstweilen dürfen wir herzhaft froh sein, unsere deutschen evangelischen Kirchen im Kirchenbund geeinigt zu sehen — das war das erste und nächstliegende. Den Zielen der vorgenannten internationalen Vereinigungen hat sich der deutsche Protestantismus nicht verschlossen; die Vorkommnisse in Genf (Jahrbuch 1921, S. 358) haben aber auch gezeigt, welche Berge von Vorurteilen hier noch abzutragen sind, ehe man an das Problem, das diese Vereinigungen lösen wollen, auch nur herankommt. Gewiß wird einmal die Zeit kommen, da die wohlgemeinten Ziele jener in greifbarer Nähe vor uns stehen, begreifbar und faßbar ohne innere Reservationen für deutsch-evangelische Christen; aber das muß wachsen und werden, der Untergrund ist noch nicht da. Die Weltlüge muß erst noch mehr verblassen.

Was die deutsche Christenheit zur Zeit die Tendenzen der weitgreifendsten aller ökumenisch-kirchlichen Vereinigungen, die „Welt- und Kirchenkonferenz", angehen sollte, vermögen wir noch nicht zu begreifen, werden auch wohl in diesem Äon bei der Begriffsstutzigkeit verbleiben müssen. Das ist alles so recht amerikanisch-großzügig und englisch-unklar: „Vereinigung der ganzen Christenheit" im Geist gegenseitiger Anerkennung. Was sagt Rom dazu, das etliche Phantasten einzubeziehen gedenken? Rom kennt nur eine Vereinigung: Rückkehr zur heiligen „Mutterkirche". Drei Gruppen zählt seither diese Weltkonferenz: eine amerikanische, eine britische und eine europäische (!), eine vierte Gruppe sollen die morgenländischen Kirchen bilden, ein Vertreter des griechischen Patriarchats in Konstantinopel soll zugezogen werden. In Peterborough (England) tagte

im April 1921 das Exekutiv-Komitee. Ein „Rat der Christenheit" ist in Aussicht genommen; der Gedanke einer „Sammlung der Christenheit" soll in das kirchliche Bewußtsein der Zeit hineingetragen werden. Ein „soziales Credo" soll geschaffen werden, an dem sich alle praktischen Anstrengungen der Kirchen orientieren können. Man erstrebt auch eine Verbindung unter den einzelnen Einigungsbewegungen, also die Vereinigung der Vereinigungen. In Peterborough wurde das Programm der Konferenz durchberaten; es umfaßt internationale, industrielle und soziale Fragen. Wegen der Stoffülle wird die Weltkonferenz nicht vor Herbst 1923 einberufen werden können. Einstweilen wählt jede der drei (resp. vier) oben genannten Gruppen ein Vorbereitungskomitee zur Vertretung der Bewegung innerhalb ihrer Kirchen. Die europäische Gruppe wird im August 1922 in Kopenhagen tagen.

Die evangelischen Wochenbriefe von Prof. D. Deißmann haben nach siebenjährigem Bestehen ihr Erscheinen eingestellt. Im November 1914 begonnen und zunächst für die Freunde des Gelehrten im damals noch neutralen Amerika bestimmt, später ihren Kreis über die neutralen Länder weit ausdehnend, verfolgten die Veröffentlichungen den Zweck, die durch den Weltkrieg schwer gefährdete protestantische Gemeinbürgschaft zwischen den führenden Kirchenkreisen der verschiedenen Länder aufrecht zu erhalten. Im Geist der Wahrheitsliebe die Tatsachen wägend und darbietend haben die Briefe während der Jahre der „abgeblendeten Fenster und vernebelten Sichten" ihre Mission erfüllt, wenngleich es ihnen nicht beschieden war, der Wahrheit zum vollen Durchbruch zu verhelfen. In der Nachkriegsauseinandersetzung vertraten sie den Standpunkt, daß man ohne pharisäisches Rechnen und Gegenrechnen und zunächst unter Verzicht auf Ermittlung des Objektiven die Subjektivität der in allen Ländern für die Sache ihres Volkes eintretenden Glaubensgenossen zu begreifen suchen müsse. In einem bewegten Schlußwort nimmt der Gelehrte im letzten Heft von dieser Arbeit Abschied, um sich wieder voll seinem wissenschaftlichen Lebenswerk zuzuwenden:

„In einer Zeit tiefsten Menschheitselends lege ich die Feder aus der Hand. Der sogenannte Friede von Versailles hat, den Haß und die Rache verewigend, die Völker in einem so erschreckenden Maße dem Unfrieden, dem wirtschaftlichen Niedergang, dem Hunger preisgegeben, wie es in der Geschichte beispiellos ist. Und unsere deutsche Not ist durch das Diktat über Oberschlesien auf ihren dunkelsten Tiefpunkt gekommen.

Um so strahlender bleibt vor meinem zukunftssehenden Auge das christliche Ideal der Solidarität aller, die Menschenantlitz tragen. Um so inniger bleibe ich aber auch mit meinem unglücklichen Volk verwachsen, und um so fester werde ich den jetzt neu versklavten Hunderttausenden meiner Landsleute die Treue halten. Um so trotziger bleibt meine Zuversicht, daß im Weltenplane Gottes der Haß und die Ungerechtigkeit nicht das letzte Wort haben.

Ich glaube an die Macht der Wahrheit. Darum glaube ich daran, daß alles, was von der gegenwärtigen Not der Menschheit und unseres Vaterlandes aus der Unwahrheit stammt, keine Dauer haben kann. Die Kundgebung des Welt-Missionsrats von Lake Mohonk zu Ehren der vergewaltigten deutschen Heidenmission leuchtet mir wie ein erstes Frührot über dem alten Arbeits-

feld . . . Dieser Spruch des christlichen ökumenischen Gewissens ist ein Triumph der gekreuzigten Wahrheit.

Beugen wir selbst uns denn, ein jeder bei sich anfangend, mehr und mehr in tiefem Bußernst unter die Wahrheit des lebendigen Gottes! Je ernster wir selbst es mit dieser evangelischen und reformatorischen Beugung unter die Wahrheit nehmen, um so mehr erwerben wir uns ein Recht zu der Erwartung und Forderung, daß sich auch die Herzen der mit uns noch verfeindeten Glaubensgenossen der Wahrheit öffnen und daß dann Gesinnung und Tat christlicher Solidarität wiederherstellen helfen, was wir vor Gott und Menschen haben müssen und was die Voraussetzung ist für den Frieden der Welt: unser Recht und unsere Freiheit."

Die Arbeit der „Wochenbriefe" selbst soll durch die Zeitschrift von D. Siegmund-Schultze „Die Eiche" fortgesetzt werden.

Ein enger Freundschaftsbund hat die deutsche und schwedische Kirche verbunden, wie das bei dem zahlreichen Erscheinen schwedischer kirchlicher Würdenträger bei den im vorigen Abschnitt erwähnten kirchlichen Feiern und Kongressen deutlich in die Erscheinung trat. Dem zweiten Kirchentag in Stuttgart ging aus Stockholm folgendes Telegramm zu:

„Die Elfte Allgemeine Kirchenversammlung Schwedens hat, Gott lobend und preisend, durch ihren Vorsitzenden von der Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes Näheres erfahren und den vom Zweiten Deutschen Kirchentag in Stuttgart an das Kirchenvolk Schwedens gerichteten Gruß dankbar empfangen. Gott segne und stärke Christi Gemeinde und unsere teuren Glaubensgenossen in Deutschland! Gott einige uns alle in seiner heiligen Liebe zur evangelischen Arbeitsgemeinschaft, wie wir mit Ihnen, dem begnadigten Präsidenten des Stuttgarter Kirchentags, und mit den gesamten Mitgliedern des Deutschen Evangelischen Kirchentages in treuer Glaubensgemeinschaft verbunden sind."

Der Präsident des Kirchentages D. Frhr. v. Pechmann hat im Namen des Kirchentages durch ein ausführliches Schreiben gedankt:

„Der erhebende und stärkende Gruß aus dem Lande und der Kirche Gustav Adolfs wird in jedem evangelischen deutschen Herzen vollen und tiefen Widerhall finden. Überall, wohin er dringt, wird er teure Erinnerungen wecken . . ."

Der Brief sieht mit dem Erscheinen des Erzbischofs und seiner Gefährten aus dem evangelischen Auslande in Stuttgart und den brieflichen Begrüßungen des Kirchentages durch evangelische Kirchen des Auslandes in dem Augenblicke, da er den Zusammenschluß der evangelischen Kirchenkörper besiegelte, den Ausblick auf ein hohes Ziel jenseits aller nationalen und evangelisch-kirchlichen Grenzen sich eröffnen, das Ziel einer engeren Verbindung der christlichen Kirchen miteinander, welche anzustreben Pflicht des Gewissens sei.

„. . . Aber — so heißt es dann — eben dieses Gewissen mahnt uns auch, die Augen nicht vor den ernsten Schwierigkeiten zu verschließen, die noch im Wege liegen, und vollends nicht leichten Sinnes uns darüber hinwegzusetzen. Eine dieser Schwierigkeiten geht uns Deutsche besonders an, jedoch keineswegs uns allein. Niemand täusche sich darüber: das ungeheure Unrecht, das dem deutschen Volke angetan worden ist und täglich neu angetan wird, lastet wie ein Bann auf der ganzen Christenheit, vor allem auf dem an erster Stelle verantwortlichen angelsächsischen Teile der evangelischen Christenheit; und es gibt keinen Weg, auf welchem der Gedanke einer engeren Verbindung der christlichen Kirchen untereinander zu gesunder, vollkräftiger, gesegneter, zu wahrhaft christlicher Wirklichkeit werden könnte, solange jener furchtbare Bann nicht gebrochen, solange unserem Volke seine Ehre, seine Freiheit und die ihm gebührende volle Geltung im Kreise der großen christlichen Kulturvölker nicht zurückgegeben wird."

„Andere Schwierigkeiten liegen in der Sache selbst. Zu ihrer Überwindung bedarf es wohl noch mehr, als zu dem Zusammenschlusse der deutschen Landeskirchen, eines Höchstmaßes von Weisheit, die sich zu bescheiden vermag, von christlicher Wahrhaftigkeit wie von christlicher Liebe; und nur Schritt für Schritt, die Augen stetig auf den Herrn unseren Gott gerichtet, wie die Augen der Knechte auf die Hände ihrer Herren, werden wir, vom Heiligen Geist selbst geleitet, dem Ziele näher kommen."

„Einen solchen Schritt zum Ziele, einen bedeutsamen und verheißungsvollen Schritt, erkenne ich, „Gott lobend und preisend", in dem Gruße der Kirchenversammlung Schwedens an unseren Kirchentag und in den Worten, in welchen er inhaltsschwer ausklingt: in dem Gebetswunsche, welcher von der uns verbindenden Glaubensgemeinschaft aufsteigt zu einer evangelischen Arbeitsgemeinschaft, zu der Gott der Herr selbst in seiner heiligen Liebe uns alle zusammenschließen wolle!"

Das deutliche und deutsche Wort von dem „ungeheuren Unrecht, das dem deutschen Volke angetan ist und noch täglich angetan wird", hat bei weichmütigen, auf dem Boden des internationalen Pazifizismus stehenden Seelen etliche Rekriminationen veranlaßt, denen wir zu dienen glauben, wenn wir sie übergehen. Im Januar 1922 hat Frhr. v. Pechmann in dem Münchener Evangelischen Gemeindeblatt mit der bis zur Selbstentmannung gehenden Weichherzigkeit etlicher kirchlichen Friedensfreunde sehr deutliche Abrechnung gehalten.

Der Arbeitsausschuß des Weltbundes für Freundschaftsarbeit der Kirchen, hat die Abrüstungs-Konferenz von Washington feierlich begrüßt. Er wollte auch die dem Bund angeschlossenen Landesvereinigungen dafür in Anspruch nehmen, daß sie bei ihren Kirchen beantragen möchten, den Sonntag zuvor (6. Nov. 1921) als besonderen Gebetstag für den Erfolg der Washingtoner Konferenz — also eine rein politische Sache — zu bestimmen. Der deutsche Arbeitsausschuß des Bundes hat das abgelehnt, wenngleich auch er der Überzeugung sei, „daß der Erfolg der Bestrebungen für eine allgemeine Abrüstung davon abhänge, daß diese von einer tiefen religiösen Aufrichtigkeit eingegeben sind und getragen werden."

Am 26. und 27. April 1922 fand die erste Sondertagung der deutschen Gruppe des „Weltbundes für Freundschaftsarbeit der Kirchen" in Herrnhut statt. Prof. Westmann aus Upsala gab einen Überblick über die kirchlichen Einheitsbestrebungen der letzten Jahrhunderte. D. Siegmund-Schultze beantwortete die Frage: Was bedeutet die Christengemeinschaft für die Völkergemeinschaft? Der Engländer W. Dickinson, 1. Schriftführer des Weltbundes, behandelte die Frage des Schutzes der evangelischen Minoritätskirchen, deren bedrückte Lage (im Osten) er aus eigener Anschauung kennt. Es ist für unsere Zeit charakteristisch, daß der Berichterstatter des Berichts in der „Volkskirche" hervorheben zu müssen glaubt, daß der Bericht Dickinsons in „deutscher Sprache" gegeben wurde. Wie bescheiden sind wir doch geworden gegenüber den Selbstverständlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Der amerikanische Zweig der Kirchen-Weltkonferenz beschäftigte sich in seiner Sitzung November 1921 in New York mit der Verantwortung,

die der amerikanische Protestantismus gegenüber dem europäischen habe. Der europäische Zweig wird auf Anregung des Schweizer Kirchenbundes (Dekan Herold) am 10. und 11. August in Kopenhagen beraten über die Lage des durch den Krieg und die Nachkriegsereignisse in seinem Bestand schwer erschütterten europäischen Protestantismus. Der deutsche Evangelische Kirchenausschuß entsendet dorthin Vertreter.

Nach Schluß der Konferenz von Genua wendete sich das Konsistorium der protestantischen National-Kirche von Genf mit folgender Kundgebung an die protestantischen Kirchen und an die ganze christliche Welt:

„Die Konferenz von Genua bietet ein Schauspiel, das aufs schärfste die sittliche Verwirrung beleuchtet, unter der gegenwärtig die ganze Welt leidet. Es geschehen dort Dinge, die auf das sittliche Empfinden verwirrend und zersetzend wirken. Es regiert dort der Geschäftssinn und ein Geist des niedrigen Materialismus. Man umgibt mit berechneter Freundlichkeit und heuchlerischen Höflichkeitsbezeigungen die, um deren Gunst man buhlt, obwohl man gleichzeitig ihre Verbrechen verabscheut. Man sucht, sich vor allem einen Anteil an der Beute des anderen zu sichern. Auf diese Weise droht die Konferenz, ursprünglich zu einem ausgezeichneten Zweck zusammengerufen und aus hervorragenden Männern zusammengesetzt, in Skandal und Ohnmacht zu enden.

Die protestantische Nationalkirche von Genf glaubt, einem unwiderstehlichen Antrieb des Gewissens folgend, einen Schrei der Entrüstung ausstoßen zu müssen. Was sich in Genua zuträgt, ist das Ergebnis einer Schwächung des religiösen und sittlichen Gefühls im Leben der Völker. Die Gewissen verfinstern sich ohne das Licht von oben. Selbstsucht und Hochmut haben freie Bahn. Die sittlichen Grundsätze schwanken. Die materiellen Interessen und die Fragen nach Geld triumphieren.

Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele? Wir verbinden mit unserm Protest einen dringenden Appell an die christliche Welt, indem wir verlangen, daß die Regierungen, die Staatsmänner und die einzelnen eine äußerste Anstrengung machen um in ihrem Leben, in den Beziehungen zwischen den Völkern und in der Erörterung der politischen und wirtschaftlichen Probleme die heiligen Grundsätze des Evangeliums zu verwirklichen. Dieses Evangelium verlangt von jedem das Gefühl seiner Verantwortlichkeit und den Willen, sein Unrecht wieder gut zu machen.

Jedermann wünscht ohne Zweifel, eine Menschheit vorbereiten zu helfen, wo Gerechtigkeit und Friede herrschen wird. Wir aber sprechen die Überzeugung aus, daß nur durch eine Rückkehr zum Evangelium die menschliche Gesellschaft gerettet werden kann."

Der Gegensatz dieser ernsten Worte zu den bombastischen Lobeserhebungen Lloyd Georges über die Konferenz in Genua (s. S. 395) ist freilich scharf. Eine „Menschheit, in der Gerechtigkeit und Friede herrschen wird", wird freilich weder das Konsistorium in Genf noch irgend eine weltliche Institution jemals zu sehen bekommen. Der Heiland hat von den letzten Zeiten gesagt: „Ein Volk wird sich erheben wider das andere." Alle Friedensbestrebungen in Ehren — aber Überschießungen des Zieles sind ihnen nicht dienlich. Die Zeit ist zu ernst, um Einbildungen nachzujagen.

* * *

Auslandshilfe. Es wäre der deutschen evangelischen Christenheit schlechterdings unmöglich gewesen, den Fortbestand ihrer Äußeren und

Inneren Mission, die trotz allem noch in schwerer Notlage stehen, aufrecht zu erhalten ohne die Auslandshilfe, besonders die der christlichen Konzile der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wir reden hier nicht von der Volkshilfe, der allgemeinen Wohlfahrtspflege (Kinderspeisungen, Alterspflege, Ferienkolonien), die interkonfessionell war und viel getan hat, der sozialen Not zu wehren. Hier geht es um die speziell kirchliche Hilfe. Im Jahrbuch 1921 ist eine knappe Übersicht der helfenden Instanzen gegeben; eine lückenlose Darstellung ist uns auch jetzt nicht möglich, sie dürfte sich auch erübrigen. Das aber muß gesagt sein, daß fast alles, was auf diesem Gebiete geschah, von unsern Landsleuten über See ausging. Auch die Quäker, die sich selbstlos und mit Geschick der Kinderspeisung gewidmet haben, besorgten das nicht aus eigener Tasche ihrer Gemeinschaft, wie es oft von Unkundigen aufgefaßt wurde, sondern meist mit Hilfe der Gelder der Deutsch-Amerikaner und der deutschen Reichsregierung. Ihr Rücktritt von dieser Tätigkeit nach drei Jahren selbstloser Arbeit, um nun in Rußland tätig zu sein, ist auch den Deutschen Amerikas nicht angenehm, weil sie als praktische Kinderpfleger deren volles Vertrauen hatten.

Seit 1920 wurden an 100 Speiseorten täglich zuerst 630000 Kinder und hoffende Mütter gespeist, später über 1 Million Portionen täglich abgegeben. Die Mittel stammten zum größten Teil aus den von Hoover veranstalteten Sammlungen (29 Millionen Dollar, wieviel davon nach Deutschland gekommen ist, ist ungewiß, 12 Millionen sind für das Rote Kreuz in Amerika verwendet, 17 Millionen zur Speisung in allen Ländern, nicht nur Deutschland; das meiste ist in Form von Lebensmitteln zu uns gekommen). Erheblich war der Anteil der Deutsch-Amerikaner an dem Ertrag der Sammlung; die Quäker selbst haben sich natürlich daran auch beteiligt, die Werbung finanziert und ihr Personal in Deutschland unterhalten. Das deutsche Reich hat 1920 50 Millionen zur Verfügung gestellt (außerdem 21 Millionen für den „Zentralausschuß für Auslandshilfe"), für 1921 über 100 Millionen und 1922 im ersten Halbjahr 50 Millionen. Nun wird allmählich abgebaut; die Quäker gehen nach Rußland, haben aber Sorge getragen, daß ihr Werk weitergeht; es wird jetzt vom deutschen Zentralausschuß für die Auslandshilfe geführt. Zur Sicherstellung ist in Amerika ein Sammelwerk im Gang, das 3 Millionen Dollar bringen soll und hauptsächlich von den Deutsch-Amerikanern getragen wird.

Der Berliner Lokal-Anzeiger schreibt:

„Man spricht in Deutschland immer noch von den hilfsbereiten „Amerikanern", offenbar in dem Glauben, daß namentlich auch die Eingeborenen englischer Herkunft an diesem Liebeswerk sich beteiligen. Das ist ein Irrtum. Diese Amerikaner geben nichts. Sie besitzen noch heute nicht genügend Unparteilichkeit, geschweige denn irgendwelche neuerwachte Deutschfreundlichkeit, um mitzuhelfen. Sie halten sich bewußt abseits. Was unsere deutschen Landsleute zu dieser irrigen Auffassung veranlaßt hat, sind wahrscheinlich die segensreichen Bemühungen der Quäker oder auch die verfehlten Benennungen rein deutsch-amerikanischer Hilfs-Vereinigungen, wie „Amerikahilfe für Bayern",

„Amerikahilfe für Sachsen und Thüringen" u. a. Sie müßten sich „Deutsch-amerikanische Hilfe für Bayern" usw. nennen."

Auch die amerikanischen Milchkühe waren lediglich von deutschen Farmern gestiftet. Ebenso stand es mit der Gesellschaft, die sich der Not der deutschen Universitäten annahm (der Professoren und Studenten), deren Vorsitzender ein deutscher Anthropologe in New York war; und mit der Quarter-Kollektion (Vierteldollarspende) der Frau Cronau, die allein 8 Kinderheime in Deutschland unterhält. Hinter dem allen steht deutsches Blut. Das sollten unsere lieben Deutschen daheim auch jetzt bedenken, wo hunderttausende von Deutsch-Amerikanern das alte Vaterland besuchen und sie nicht mit dem Kamm der Valutastärke scheren. Die Raffgier wäre ein schlechter Dank für sie und das beste Mittel, die in der Not bewährte Hilfsbereitschaft zu unterbinden.

Hinter der kirchlichen Hilfe, die ja ganz international gestaltet ist, standen alle kirchlichen Kreise Nordamerikas. Es darf den deutschsprachigen Synoden nicht verdacht werden, daß sie den Wunsch hatten, ihre Hilfe zunächst der heimischen Kirche zuzuwenden, da ja ihr altes Mutterland am schwersten geschlagen ist. Sie haben zuweilen, auch innerhalb des National Lutheran Councils, darum kämpfen müssen. Von den helfenden Verbänden sind zu nennen: das Féderal Council, meist aus presbyterianischen Kirchenkörpern englischer Zunge zusammengesetzt (Leiter der Hilfsaktion Prof. D. Macfarlane), das National Lutheran Council, eine Gemeinschaft von 17 Synoden, in der die United Lutheran Church (zu $^4/_5$ englischredende Gemeinden), die Norwegische, Schwedische, Dänische und Isländische, sowie die Augustana-Synode, die Ohiosynode Buffalo und etliche kleinere Synoden zusammengeschlossen sind (Leiter der Hilfsaktion der seit drei Jahren in Deutschland weilende D. Morehead). Die Jowasynode, lutherisch und deutsch, zeitweilig in ihrem Hilfswerk mit der vorgenannten zusammengeschlossen, dann aber von ihr gelöst, um ihre Hilfe in erster Linie Deutschland zuwenden zu können. Die evangelische Synode von Amerika (uniert), die leider ihre frühere Firma „deutsch"-evangelische Synode geändert hat. Ferner die lutherischen Synoden von Wiskonsin, Minnesota, Michigan und Nebraska. Auch die deutschen Gemeinschaften der Methodisten und Baptisten haben unermüdlich geholfen, der Not zu wehren. Von diesen hat besonders der Bischof D. Nuelsen sich eingesetzt zur Bekämpfung der wie eine Seuche das amerikanische Gemeindeleben durchziehenden Weltlüge von Deutschlands „Hunnentum".

Das National Lutheran Council hat bis Mitte 1921 $1^1/_2$ Millionen Dollar nach Europa überwiesen, außerdem viel Kleidung und Lebensmittel. Ihr Hilfswerk erstreckt sich auf die lutherischen Kirchen aller Länder; die deutsche Hilfe ist also nur ein Teil davon. Die Lutheraner in Frankreich, Polen, den Ostseeländern, Österreich und Ungarn, Rumänien und Italien sind alle reichlich bedacht worden und bei der verhältnismäßig geringen Kopfzahl der Lutheraner in jenen Ländern konnte die ihnen gewährte Hilfe recht ausgiebig wirken. In

Deutschland wurden im Februar 1920 rund $2^1/_2$ Millionen Mark, im Juli 1920 rund 1,4 Millionen, vor Weihnachten über 3 Millionen, im Sommer 1921 fast 5 Millionen verteilt, eine fünfte Verteilung von 6671000 Mark erfolgte zu Anfang 1922, davon waren bestimmt für Werke der I. M. in lutherischen Kirchengemeinden 2251000 Mark, für Werke der I. M. der Lutheraner in der Union 1053000 Mark, für Sonderzwecke 402000 Mark, zu Weihnachten für notleidende Personen 1165000 Mark, für Lebensmittelpakete 1800000 Mark, für Sommer 1922 waren weitere Beihilfen für Bedürftige des deutschen Mittelstandes vorgesehen. Das Nationale Lutherische Konzil unterhält nicht nur ein stetiges Bureau in Deutschland (Leipzig), ihr Vertrauensmann, Prof. D. Morehead, weilt seit drei Jahren in Europa und war kürzlich dreimal in Rußland, um der furchtbaren Not in den Hungerprovinzen zu steuern, wo er leider beraubt und ausgeplündert wurde. Deutschland dankt seinem rastlosen Liebesdienst sehr viel. Im Werbefeldzug in Amerika hält das Nationale Lutherische Konzil sich fern von den dort üblichen Reklame-Methoden. Er verlangt aber von jedem Lutheraner ein „Opfer" um Christi willen. Schon seit drei Jahren ist der Wohltätigkeitssinn in steigendem Maße angespannt. Im Herbst 1921 wurde in der Reformationswoche ein besonderer Werbefeldzug unternommen. Jedes Gemeindeglied erhielt ein Flugblatt: „Serve and Save" (Dienen und Retten); am 31. Oktober, dem Reformationsfest, wurde der beigefügte Umschlag gemeindeweise eingesammelt. So sind wieder $1^1/_4$ Million Dollar zusammengekommen. Den in furchtbarer Not stehenden Wolga-Deutschen kommt viel davon zu gute. In Deutschland sind seither die Anstalten der Inneren Mission besonders bedacht worden, aber auch Arbeitervereine und Jugendpflege, kirchliche Presse und Religionslehrerseminare, Gemeindepflegen und Frauenhilfe, Pfarrer- und Diakonen-Witwen und Waisen. Noch ist das Werk in voller Entfaltung. Die Verwaltungszentrale in New York läßt den Glaubensgenossen sagen, es sei Verschwendung von Zeit und Porto, wenn Bittsteller sich nach New York wenden. Alle derartige Gesuche gehen zurück und werden vom Hilfsausschuß in Leipzig (Karolinenstr. 19) begutachtet und gegebenenfalls durch Prof. D. Morehead erledigt. Der Hilfsausschuß ist seinerseits an gewisse Richtlinien gebunden, unter denen die wichtigsten sind: es kommen nur lutherische Empfänger in Betracht, unentbehrliche Anstalten der I. M. sollen unter allen Umständen am Leben erhalten werden, Kirchengemeinden dürfen nicht auf Abminderung finanzieller Lasten rechnen, für Baukosten werden keinerlei Beträge gewährt, Personen oder Familien erhalten nur Beihilfe zur Linderung vorhandener leiblicher Not.

Die erste Bedingung mag manchem engherzig erscheinen, aber sie entbehrt nicht eines gewissen Rechtes. Aus Amerika kommt die Klage mancher Zudringlichkeit, unberufene Redner aller möglichen Verbände — vielleicht auch solche auf eigene Faust — kommen herüber, um Sammlungen für „kirchliche Zwecke" zu betreiben. Das Lutherische Konzil warnt dringend, ohne Verabredung mit Prof. Morehead solche

Reisen zu unternehmen. Ebenso bittet die Jowa-Synode, ihr Unterstützungswerk nicht zu verwirren. Auch Begrenzungen des Empfängerkreises sind nötig, um leere Strecken hier und Häufungen dort zu vermeiden. Daß da mit amerikanischen Maßstäben gemessen wird, ist unvermeidlich. Die Lutheraner in der Union, an Zahl wohl doppelt so groß als die in spezifisch lutherischen Kirchenverbänden, sind bis dahin zurückgesetzt gewesen, wiewohl sie keine schlechteren Lutheraner sind um deswillen, daß sie mit den reformierten Glaubensbrüdern in einer Verfassungs- und Verwaltungsunion stehen. Aber die scharfen konfessionellen Gegensätze in Amerika sehen manchmal schon darin einen Glaubensabfall, wie das die Missouri-Synode tut, und halten die Union der preußischen Landeskirche für eine Bekenntnis-Union, die sie nie gewesen ist. Die lutherische sowohl als die reformierte Kirche bestehen in dieser Konföderation zu Recht.

Die Jowa-Synode, wenig über 200000 Seelen, hat abgesehen von 60000 Dollar, die in der ersten Zeit durch die Kasse des Nationalen Lutherischen Konzils geflossen sind, mehr als 18 Millionen für ihr deutsches Hilfswerk aufgebracht. Noch bevor das Lutherische Konzil, dem sie anfänglich auch angehörte, seine Kommission nach Deutschland sandte, begann sie unter Leitung ihres Präsidenten Dr. Richter in Clinton und der Professoren D. Reu und Fritschel in Dubucque ihr Hilfswerk. Ihr Liebeswerk galt in erster Linie Deutschland. Schon 1920 wurden über 200000 Dollar aufgebracht, mehr als die Synode Seelen zählt. Unermüdlich sind die Leiter, das Hilfswerk flüssig zu halten. Das ist das Hauptverdienst der Jowa-Synode, daß sie, als das Luth. Konzil sich zu Anfang sehr beeinflussen ließ von dem durch die Weltlüge immer wieder neu aufgepeitschten Haß gegen die Deutschen, ihrerseits mit Mut und Erfolg sich gegen den Strom stemmte. Ihr ist es zu danken, daß in den Anfängen der Hilfsaktion Deutschland nicht gar zu arg in den Hintergrund gedrückt wurde. Der wackere Prof. Reu in Dubucque hat dafür ein Martyrium getragen und wäre fast mit dem Gefängnis in Berührung gekommen, als er dem Deutschenhaß literarisch entgegentrat. Das soll dieser Synode im alten Vaterland unvergessen sein, sie ist die deutscheste unter allen. Für die Ostafrikamission hat sie viel getan, die Neuguinea-Mission ist durch sie und australische Lutheraner durchgewintert; auch die Lutheraner in Österreich, Galizien und der Tschechoslowakei wurden unterstützt. Prof. D. Reu gibt die Aufwendung bis Frühjahr 1922 mit 8 Millionen Mark und 314000 Dollar an, das wären, den Dollar nur zu 100 Mark gerechnet rund 40 Millionen Mark, in Wirklichkeit mehr; „ein wirkliches Opfer" für eine Synode von so geringer Seelenzahl, die sich fast nur aus dem Mittelstand zusammensetzt.

Die „deutsch-evangelische Synode", die den evangelisch-unierten Typus vertritt, mit etwa 350000 Seelen (meist Deutsch-Amerikanern, aber auch solchen zweiter und dritter Generation, wie auch die Jowa-Synode in der Hauptsache aus Gliedern des mittleren Bürgerstandes

bestehend), hat ebenfalls etwas über 20 Millionen aufgebracht, davon etwa 5 Millionen Mark in barem Geld, 16 Millionen in Lebensmitteln und Kleidung, der Wert von 129 Milchkühen ist dabei noch nicht eingerechnet. Bedacht sind in erster Linie Diakonissenhäuser, Waisenhäuser und Kinderheime. Sie unterhält auch ein Netz von Vertrauensleuten, an deren Spitze in Deutschland der in Kreisen der I. M. wohlbekannte Dr. Krusius in Halle steht. Im Herbst 1921 erbat sie von der Preuß. Landeskirche die Entsendung eines Vertreters zu ihrer Generalkonferenz, als welcher Oberkonsistorialrat Lic. Dr. Dibelius herübergesandt wurde. Dieser hat in Vorträgen, auch im Monatsheft des Gustav-Adolf-Vereins „Die evangelische Diaspora" (III. Jahrg., Heft 9/10) lesenswerten Bericht von der dortigen Lage gegeben. Leider ist diese Synode infolge des Umstandes, daß sie deutsche Schulen schon lange nicht mehr unterhält, stark anglisiert. Es war ein wehmütiges Zusammentreffen, daß dieselbe Generalkonferenz, die den ersten Besuch eines amtlichen Vertreters aus Deutschland erbeten und erhalten hatte, durch die Zeitverhältnisse sich veranlaßt sah, das Wort „deutsch" aus den Namen der Synode zu streichen, da die Jugend überall englisch spreche und die englischen Gottesdienste immer zahlreicher würden auf Kosten der deutschen. Sie wurde von solchen, die die amerikanisch-kirchlichen Verhältnisse übersehen, schon längst als eine Vorfrucht des Anglikanismus bezeichnet.

Die Missouri-Synode, die keinerlei Verbindung mit den luth. Synoden des Landes unterhält, hat ebenfalls ein Hilfswerk eingeleitet, von dessen Erträgen in Deutschland wohl nur die ev.-luth. Freikirche in Sachsen, die ebenfalls missourisch gerichtet ist, etwas gehabt hat. Über ihre Sammelerfolge ist uns nichts Näheres bekannt; das wenigste ist nach Deutschland gekommen, wohl mehr nach Polen, den östlichen Ländern und Frankreich. Ihre Antipathie gegen Deutschland und ihre Abhängigkeit von der skrupellosen Agitation der Weltlüge ist oft in die Erscheinung getreten. Es gibt ja in Amerika immer noch Leute, die an Hunnen-Greuel, wie abgehackte Kinderhände, Marterungen der Gefangenen und dergleichen glauben. Jahrelang sind in Amerika von den Kanzeln der englisch-redenden kirchlichen Denominationen die Lügen der von England unterhaltenen Northcliffe-Presse als Evangelium gepredigt worden. Das liegt dort noch wie ein dicker Nebel auf dem Lande. Die Lüge zu Nutz und Ehre des Vaterlandes gilt in weiten Kreisen Amerikas überhaupt nicht als sittliche Schuld. Dibelius schreibt: „Wer von den englisch-amerikanischen Kirchen jemals einen Feldzug gegen diese Lügen erwartet, die zu Amerikas Sieg geführt haben, wird vergebens warten. Der Methodistenbischof Henderson in Detroit hat in einem Gottesdienst unter jubelndem Beifall seiner Zuhörer gesagt: Meine Mutter ist zwar eine Deutsche gewesen, aber trotzdem sage ich: Diese ganze Rasse muß ausgerottet werden! Ich bin Pazifist — aber mit dem Ton auf der letzten Silbe (Fist = Faust). Das ist die Stimmung bei tausenden von den Amerikanern."

Um so dankbarer dürfen wir den oben erwähnten Kirchenkörpern sein, daß sie fest stehen; ihre Glieder bringen nicht nur pekuniäre Opfer,

sondern auch moralische. Das Angehen gegen den Sturm ist nicht immer leicht. Dankbar dürfen wir auch einem Mann wie dem Bischof D. Nuelsen sein, der dem europäischen Zweig der bischöflichen Methodisten vorsteht, daß er sich drüben und hier so wacker für die Wahrheit eingesetzt hat (vgl. Jahrb. 1921 S. 364). Auch die meist von Deutschen besetzten lutherischen Synoden von Wiskonsin und Michigan haben viel zur Linderung der Not geholfen, ebenso in Texas unter Leitung von Pastor Blumberg. Außer dem, was hier aufgeführt und beiläufig erwähnt ist, geschah noch viel durch einzelne Gemeinden und Verbände, neben der offiziellen Wohltätigkeit der organisierten Synoden. Auch die deutschen Katholiken Amerikas haben ihrer Kirche redlich geholfen. Durch die Verteilungsstelle in Paderborn gingen neben Geldgaben etwa 900 Säcke Mehl.

Bezeichnend ist, daß eine große interkonfessionelle und internationale Hilfsaktion in den Vereinigten Staaten, die auch auf die dort weiten Kreise derer sich erstrecken sollte, die sich keiner Kirche als zahlendes Mitglied angeschlossen haben (Interchurch World Movement), kläglich zusammengebrochen ist. Man wollte 300 Millionen Dollar aufbringen, man hoffte den in diesen Kreisen heimischen Reichtum heranziehen zu können. Das Unternehmen schlug völlig fehl, endete in Organisationsdefizits und in der bitteren Erkenntnis, daß von den außerkirchlichen Kreisen nichts zu erwarten sei. Wieder ein Beweis, daß die echte Humanität aus dem Glauben kommt.

Wir in Deutschland sollen wissen und beachten, daß es den amerikanischen Freunden immer schwerer fällt, das Werk der Wohltätigkeit in alter Kraft fortzuführen. Viele Gemeinden sind redlich ausgepumpt, eine allgemeine Geschäftskrisis macht sich drüben geltend, die Kosten der Lebensführung steigen, die Kirchen und Anstalten der I. M. stehen oft vor eigener Notlage. (Die Presbyterian board of Foreign mission in Boston hat Anfang 1921 einen Fehlbetrag von fast 400000 Dollar, die Baptistenmission sogar von 920000 Dollar.) Man hört von dem üppigen Luxus der Kriegsgewinnler und Schieber in Deutschland. Man wird von der ganzen Welt, auch von China, um Hilfe angeschrieen. Da darf man sich nicht wundern, wenn der Strom in langsameres Geschiebe kommt. Wir wollen auch bescheiden sein in unseren Bitten. Unsere Landsleute in Amerika haben ihr altes Vaterland *nicht* verleugnet – während des Krieges sah es oft so aus. Wir haben Amerika und die dortigen Kirchen geistig ein Jahrhundert lang alimentiert, jetzt haben sie es gelohnt mit leiblicher Hilfe. Beides bindet. Die Erlebnisse der letzten drei Jahre werden ein festes Band der Zusammengehörigkeit sein. Es kommt auch vielleicht wieder einmal eine Zeit, wo das eigenartige Wort aus dem Prediger Salomos wieder zur Wahrheit wird: „Laß dein Brot übers Wasser dahinfahren, und du wirst es wiederfinden nach langer Zeit."

* * *

Was sonst noch an Auslandshilfe zu notieren ist, sei nur kurz erwähnt: Wir sind absichtlich auf Amerika ausführlich eingegangen, weil der vorjährige Bericht lückenhaft war und etliche Mißverständnisse veranlaßte. Ein vollständiges Bild zu zeichnen ist zur Zeit wohl niemand in der Lage. Die Geber wollen es nicht, und die Empfänger können es nicht. Das ist auch recht so. Aus der Hilfe der Schweiz sei folgendes Bruchstück notiert:

Eine Kirchenkollekte, die der Schweizerische Evangelische Kirchenbund zugunsten der evangelischen Kirchen und ihrer Organisationen im Ausland in allen Kirchen veranstaltete, ergab die Gesamtsumme von 260000 Schweizer Franken. Auf der Versammlung des Kirchenbundes in Lausanne am 15. Juni d. J. ist die Verteilung dieser Summe, wie folgt, festgesetzt worden: 100000 Fr. für Deutschland, 80000 Fr. für Österreich, 80000 Fr. für Frankreich; der Rest ist den zerstreuten evangelischen Gemeinden im ehemaligen Österreich-Ungarn überwiesen worden.

Aus Südafrika sind rund 100000 M. durch die Hand von Pastor D. Oehlkers-Hannover gegangen, von den Gemeinden in Natal 1600 Sack Mais (meist in das Sächsische Erzgebirge und nach Ostpreußen gesandt); von deutschen Farmern in Natal rund 130000 M., von Pastoren und Missionaren aus Natal und Transvaal 50000 M. Aus Australien kamen ebenfalls an Pastor D. Oehlkers 35000 M., frühere Missionszöglinge in Australien stifteten für ihre Hermannsburger Missionsanstalt rund 20000 M., die dortigen Missionsgemeinden über 50000 M. Das alles sind nur Stichproben.

In Schweden hat das Rote Kreuz im März 1922 mit einer Feierlichkeit sein mehrjähriges Wirken zugunsten deutscher und österreichischer Kriegskinder zum Abschluß gebracht. Der Kostenaufwand belief sich im ganzen auf 16400000 Kronen, eine Summe, die in Mark umgerechnet, eine schwindelnde Höhe darstellen würde. Mit großartiger Gastlichkeit hat Schweden unsere unterernährten Kinder verpflegt; im ersten Jahre waren es 300 deutsche und 300 österreichische. Die Hilfsbereitschaft war willig, die Zahl der Familien in Stadt und Land, die Kinder verpflegen wollten, so groß, daß bald 1670 deutsche, 1200 österreichische und 285 baltische Kinder in Schweden untergebracht werden konnten, von denen viele sogar den Winter hindurch bleiben durften. Als in Österreich die Teuerung immer unerträglicher wurde, kamen von da über 14000 Kinder. Die Zahl der Tage, wo in Schweden Kriegskinder verpflegt wurden, beläuft sich auf 4140000. In diesem Frühjahr waren nur noch 400 Kinder zur Pflege dort, die auf privatem Wege eingeladen waren. Das Rote Kreuz hat abgeschlossen. Es hat unter Protektorat des Prinzen Karl und unter guter Organisation edler Menschenfreunde (Herr Egnell, Frl. Elsa Uggla) gewirkt.

Neuerdings haben sogar die Christengemeinden Japans sich an der allgemeinen Hilfsaktion beteiligt. Es sind große Gaben für deutsche Kinder und die deutsche Wissenschaft gespendet worden. Die betreffenden Komitees haben das empfangen, nicht kirchliche Instanzen. Die japanischen

Pfarrer Akaschi und Ischimaru in Tokio haben in der Presse unermüdlich die Not der deutschen Kinder und Studenten geschildert. Der Allgem. Ev.-Prot. Missionsverein hat auch aus kleineren Kreisen direkte Gaben empfangen; drei verschiedene Kindergottesdienste sandten 700, 900 und 2900 M., welche die Kinder unter sich gesammelt hatten; ein Freund der Mission 10000 M.: als Dank für die aus Deutschland empfangenen geistigen Güter. Auch die Buddhisten haben für notleidende Kinder gespendet. Der Botschafter Dr. Solf übersandte dem Auguste-Viktoria-Haus in Berlin für die deutsche Kinderhilfe rund 127000 M., vornehmlich in buddhistisch-religiösen Kreisen gesammelt.

So wie unsere Kirchen in der Not Hilfe fanden, müssen wir uns nun auch an der Hilfe der grauenvoll zugrunde gehenden Wolga-Deutschen beteiligen. Der Kirchenausschuß hat D. Schreiber in das Hilfskomitee entsendet und die im Herbst gespendeten 10000 M. um 20000 M. gemehrt, die dem lutherischen Bischof Freifeldt in Petersburg und Gen.-Sup. Meyer in Moskau für ihre Gemeinden, namentlich auch für die Flüchtlinge der Wolga-Deutschen, zur Verfügung gestellt wurden. Der Kirchenausschuß hat alle Gemeinden zu einer Kollekte aufgerufen, Flugblätter „Brüder in Not" gehen durchs Land. Bisher sind — soweit wir sehen — etwas über 600000 M. für die Deutschen Rußlands verfügbar resp. zur Verfügung gestellt. Das alles wird nur ein Tropfen sein auf einen heißen Stein. Die Not ist so himmelschreiend, daß der ganze Erdkreis helfen sollte. Im englischen Unterhaus erklärte Chamberlain auf eine Anfrage, die Regierung habe die Frage der Zulassung russischer Kinder aus dem Hungergebiet nach England sorgfältig erwogen. Mit Rücksicht auf die für die öffentliche Gesundheit erwachsenden Gefahren sei die Regierung zu dem Schluß gekommen, daß es „leider" nicht möglich sei, diesem Vorschlag Folge zu geben. Das ist Englands Barmherzigkeit!

IV. Verfassungsfragen.

Der innerkirchliche Verfassungsneubau in den einzelnen Landeskirchen.

Das wichtigste Ereignis auf dem Gebiet kirchlicher Verfassungsbildung, die Errichtung des Kirchenbundes, ist im vorigen Abschnitt, soweit das Geschichtliche in Frage kommt (S. 446 ff.), zur Darstellung gebracht. Die Zuständigkeiten des Kirchenbundes, seine Organe usw. werden im folgenden 12. Kapitel gegeben.

Die einzelnen Landeskirchen (Anschluß an S. 400 ff. des Kirchlichen Jahrbuchs 1921):

A. Preußen.

1. Die Landeskirche der älteren Provinzen.

Der Verfassungs-Entwurf. Der Präambel-Streit.

Die nach dem Kirchengesetz vom 19. Juni 1920 von den kirchlichen Gemeindevertretern im Frühsommer 1921 gewählte „Außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung" (vgl. Jahrb. 1921, S. 401) wurde zum 24. September 1921 nach Berlin berufen. Mit der Eröffnung derselben trat die Bestimmung des Gesetzes vom 19. Juni 1920 in Kraft, wonach die ehemaligen Rechte des Königs als des Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments von den diese (nach § 82 der Preußischen Verfassung) bisher ausübenden drei Staatsministern auf ein innerkirchliches Organ übergehen. Sie werden nach dem oben erwähnten Gesetz (vgl. Jahrb. 1921, S. 392) „von dem Zusammentritt der Verfassunggebenden Kirchenversammlung an bis zum Inkrafttreten der von dieser zu erlassenden Verfassung von einem Evangelischen Landeskirchenausschuß ausgeübt, der aus dem Evangelischen Oberkirchenrat und aus dem Generalsynodalvorstand besteht". So war auch dieser 24. September ein Markstein der kirchlichen Entwicklung nach der Verfassungsseite hin, ein Wegweiser zur staatsfreien Selbständigkeit der Preußischen Landeskirche. Nun konnte die kirchliche Aufbauarbeit beginnen, ohne daß staatliche Organe Rechte geltend machen konnten, die über die allgemeine Kirchenhoheit des Staates und die aus Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung fließenden Rechte hinausgingen, oder gar ein Mitbestimmungsrecht für den Aufbau der Kirchenverfassung hätten fordern dürfen. Die Kirchenversammlung allein hat „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" nach ihrem Ermessen die Verfassung der Kirche festzustellen und zu erlassen. „Sie allein trägt auch die Verantwortung dafür, daß der Bau auf haltbarem und tragfähigem Fundament ruhe." Wir zitieren hier die „Volkskirche" (1921, Nr. 19), die bei dieser Gelegenheit der Meinung Ausdruck gab, daß manche Konflikte zwischen Staat und Kirche, wie sie aus Anlaß der ersten Gesetzentwürfe für die 1920 tagende Generalsynode ausbrachen, nicht mehr möglich zu sein schienen. Vorausgreifend bemerken wir, daß kirchliche Richtungen fortgeschrittener Provenienz, besonders die in der „Christlichen Welt" zu Gehör kommenden Kreise, neuerdings die Staatsorgane aufrufen, ihnen mißliebige Beschlüsse der vorberatenden Kommission mit ihrem Einspruch zu belegen. So bemüht sich D. Foerster in der Christl. Welt 1922, Nr. 16 und vorher schon ein Artikel in Nr. 13 desselben Blattes um den Nachweis, daß der Staat nach wie vor ein Recht habe, in den Werdeprozeß des kirchlichen Verfassungslebens (z. B. bezüglich der Gestaltung des Wahlrechts u. a.) hineinzureden. Ja, ein der kirchlichen Linken angehörender Pfarrer ruft im „Berliner Tageblatt" geradezu die staatlichen Organe zum Veto auf — eine eigenartige Auffassung dessen, was man seither „kirchliche Freiheit" nannte und bislang auch auf der kirchlichen Linken allezeit hochhielt. Jetzt aus bestimmtem

Anlaß diese plötzliche Umschaltung. „Vor Tisch las man anders." Es ist seither nicht hervorgetreten, daß diese Aufrufe an den Staat dort irgend welche Aktivität ausgelöst hätten. Die drei „Minister in evangelicis", deren Kompetenz am 24. September für Altpreußen erloschen ist (für die neueren Provinzen entsprechend zu späteren Terminen), haben mit Zurückhaltung ihres Amtes gewaltet. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist in Preußen zur Zeit ein durchaus friedliches. Gegensätzlichkeiten, wie sie zwischen Staatsregierung und Kirche in Braunschweig, anfangs auch in Mecklenburg, und neuerdings in Sachsen und Thüringen zu beklagen gewesen sind, haben in Preußen nicht platzgegriffen. Der Staat ist den finanziellen Anforderungen der Kirche seither stets mit Weitherzigkeit entgegengekommen. Um so beklagenswerter sind die Versuche, in dieses Verhältnis störend einzugreifen.

Der verfassunggebenden Kirchenversammlung, tagend unter der Leitung des zum Präsidenten gewählten D. Reinhardt, Gen.-Sup. von Pommern, lagen drei Entwürfe vor, je ein vom Oberkirchenrat und vom Generalsynodalvorstand vorgelegter, die streckenweis identisch waren, und ein von Pastor Quistorp-Liepe nach rein episkopalen Grundlinien abgefaßter. Der Entwurf des Generalsynodalvorstandes, begründet vom Präsidenten der Generalsynode D. Winkler, läßt an den entscheidenden Stellen das synodale Element stärker hervortreten; der des Oberkirchenrats, begründet vom Präsidenten D. Moeller, hält an der unbedingten Notwendigkeit ständiger Kirchenbehörden neben den wechselnden Synodalausschüssen, wenn auch unter Leitung des synodalen Kirchenausschusses, fest und betont die Notwendigkeit der Führerstellung der Generalsuperintendenten zur Pflege des inneren religiösen Lebens der Provinzialkirchen in Unabhängigkeit von den synodalen Faktoren. Der Entwurf des Oberkirchenrats behauptet also keineswegs die unveränderte Struktur des alten Konsistorialsystems, sondern kommt den neuen Forderungen der Zeit weit entgegen, welche das geistliche Wesen der Kirche mehr als seither betonen, allerdings bis zu einer gewissen Linie. Er lehnt aber den reinen Presbyterianismus wie auch den Episkopalismus ab. Die Generaldebatte führte zu dem Beschluß, die beiden ersten Entwürfe als fernere Grundlage der Verhandlung anzusehen, nicht in irgend welcher Bindung, sondern in Betonung der Selbständigkeit des Ausschusses gegenüber den alten Behörden, lediglich zur Erleichterung der Arbeit. Nach der Generaldebatte, in der die leitenden Gesichtspunkte zu ausgiebiger Aussprache kamen, wurde unter Vertagung des Plenums die weitere Gestaltung des Entwurfs einem Verfassungsausschuß von 42 Mitgliedern überwiesen, der vom 1. Oktober 1921 mit kurzen Pausen bis 4. März 1922 getagt hat. Sein Verfassungsentwurf ist in Nr. 3 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts (23. Mai 1922) erschienen, auch im Sonderdruck beim Evangel. Preßverband für Deutschland (Steglitz, Beymestr. 8) ausgegeben. Weil eben alles noch Entwurf ist — das Plenum ist auf den 29. August dieses Jahres wieder einberufen, zur Tagung in Berlin in den Räumen der Universität — dürfen wir uns hier auf knappe Darstellung beschränken.

Die Gemeinde. Die Gemeinden sind die Grundlage der Kirche und wieder: die Kirche soll auf allen Stufen ihres Aufbaus der Gemeinde dienen. Diese soll „eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft christlicher Liebe" sein. An zwei Vertretungskörpern der Einzelgemeinde (Gemeindekirchenrat und Gemeindevertretung) ist festgehalten, die Bildung geschieht durch Urwahl. Männer- und Frauenwahlrecht nach Wählerliste, zu dieser ist Anmeldung erforderlich. Wahlrechtsalter 24 resp. 30 Jahre (Wählbarkeit der Ältesten), die von etlichen gewünschte Herabsetzung auf 20 resp. 25 Jahre wurde nicht vorgesehen. Allgemeine Gemeindeversammlungen als kirchliches Institut dem Ganzen einzugliedern, wurde abgelehnt, ebenso das allgemeine Pfarrwahlrecht aller Gemeinden. Den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt der Pfarrer, wo mehrere sind, der dienstälteste, ein Wechsel, wie er in den Westprovinzen Rechtens ist, ist also generell nicht vorgesehen. Ein Rangunterschied unter den Pfarrern einer Gemeinde besteht nicht. Ein Kirchengesetz wird das Pfarrwahlrecht regeln. Die Berufung von Spezialpfarrern (soziale Aufgaben, Jugendpflege u. a.) ohne Ortsparochie ist vorgesehen; die Betrauung pfarramtlicher Aufgaben durch Gemeindediakone, die Zulassung bewährter Gemeindeglieder zur Wortverkündigung und Einschlägiges wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt werden, ebenso die Bildung sogenannter Minoritäts-Gemeinden, doch kann hier der Kirchensenat vorläufige Anordnungen treffen, wo es erforderlich scheint.

Die Kirchenkreise bleiben vorläufig in ihren bisherigen Grenzen bestehen, die beantragte Zusammenlegung kleiner Kirchenkreise und vollends weitergreifende Veränderungen in der Abgrenzung überhaupt sind einstweilen abgelehnt. Vorsitzende der Kreissynoden bleiben die Superintendenten, Laien in doppelter Zahl der Gemeinde- und Anstaltspfarrer, dazu zwei Vertreter der Volksschulen, einer der mittleren und höheren Schulen des Kirchenkreises, je ein Vertreter der Organisten, der Gemeinde-Diakonen und -Schwestern, der Anstalten der freien Liebestätigkeit. Die Laien-Deputierten des Kirchenkreises werden nach Kopfzahl der Gemeinden verteilt, doch so, daß auf jede Gemeinde mindestens ein Vertreter entfällt. Wahl durch die Gemeindevertretung, geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Kirchliche Provinzialgesetze regeln das nähere. Ausschüsse (Rechnungswesen, christliche Liebesarbeit, soziale Fürsorge) sind vorgesehen. Der Vorstand der Kreissynode besteht aus dem Superintendenten und mindestens vier Beisitzern, unter denen wenigstens ein Geistlicher, die Zahl der Geistlichen im Vorstand (inkl. Superintendent) darf die Hälfte aller Mitglieder nicht erreichen. Die Superintendenten werden vom Provinzialkirchenrat auf Vorschlag des General-Superintendenten ernannt, doch hat dieser zuvor die Geistlichen des Kirchenkreises und den Kreissynodalvorstand zu hören. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Kirchensenat. Die Superintendenten erhalten das Recht der Ordination.

Die Kirchenprovinzen verbleiben in ihren alten Grenzen; Organe sind: Provinzialsynode, Provinzialkirchenrat und Konsistorium.

Kirchliche Provinzialgesetze bedürfen der Bestätigung des Kirchensenats. Die Mitglieder der Provinzialsynode (vierjährige Periode) werden von den Gemeindekörperschaften gewählt (nicht mehr durch die Kreissynoden). Zusammenlegung der Kirchenkreise zu Wahlbezirken (Verhältniswahl), $^1/_3$ Geistliche, $^2/_3$ Laiendeputierte; $^1/_5$ der Mitglieder, höchstens aber fünf, beruft der Kirchensenat im Einvernehmen mit dem Provinzial-Kirchenrat. Die zuständige theologische Fakultät entsendet ein Mitglied. Die großen evangelischen Verbände der Provinz, die Vertreter des Religionsunterrichts, die Organisten und Chorleiter, sowie die Kirchengemeindebeamten der Provinz haben das Recht der Entsendung, doch dürfen diese Mitglieder insgesamt nicht mehr als $^1/_6$ ausmachen. Die Zahlenverteilung wird jeweils von der Provinzialsynode für die nächste Tagung festgestellt. Tagung alle zwei Jahre, unbeschadet außerordentlicher Berufungen. Permanenter Ausschuß der Synode ist der Provinzialkirchenrat, bestehend aus dem Präses der Synode, deputierten Mitgliedern, Generalsuperintendent, weltlichem Präsidenten des Konsistoriums und einem weiteren Mitglied des Konsistoriums.

Die geistliche Leitung der Provinzialkirche hat der Generalsuperintendent unbeschadet der Rechte der Provinzialsynode. Die Geschäfte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung hat das Konsistorium, bestehend aus Generalsuperintendent, weltlichem Präsident und geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Sie sind lebenslänglich berufene Beamte der Kirche. Den Vorsitz hat der Generalsuperintendent (bezw. ein vom Kirchensenat für die Dauer seines Amts damit betrauter, sofern die Provinzialkirche mehrere Generalsuperintendenten zählt). Der weltliche Präsident handelt bei Erledigung laufender Geschäfte selbständig als ständiger Vertreter des Vorsitzenden, dem in erster Linie die Pflege des geistlichen Lebens obliegt. Generalsuperintendent, weltlicher Präsident und Mitglieder der Konsistorien werden vom Kirchensenat ernannt nach Anhörung des Provinzialkirchenrats.

Die Gesamtkirche. Der Regelung durch besondere Kirchengesetze bleiben vorbehalten:

1. Die kirchliche Lehrfreiheit und Lehrverpflichtung der Geistlichen.
2. Die gottesdienstliche Ordnung.
3. Die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage.
4. Die Kirchenzucht.
5. Die kirchlichen Bedingungen der Trauung.
6. Die Ordnung der Konfirmation.
7. Das kirchliche Umlage- und Besteuerungsrecht.
8. Die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben.
9. Die Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen, sowie für die Besetzung der geistlichen Ämter.
10. Die kirchlichen Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amt.
11. Die dienstrechtlichen Verhältnisse der Geistlichen und der im Dienst der Kirche, ihrer Verbände und Gemeinden stehenden Beamten.

Die Generalsynode hat die Legislative, übt das kirchliche Steuerrecht aus und stellt allgemeine Grundsätze für die Verwaltung auf. Sie hat insbesondere über der Reinheit der evangelischen Lehre in der Kirche zu wachen, für den unverkürzten Bestand der Rechte der Kirche, namentlich auch auf dem Gebiet der Schule, einzutreten, die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche zu überwachen und zu sichern. Sie besteht (mit vierjähriger Sessionsperiode) 1. aus den von den Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern, 2. den Generalsuperintendenten und Präsident der Provinzialsynoden, ferner 3—6 (resp. 7) Vertretern der evangelisch-theologischen Fakultäten im Kirchengebiet, 15 weiteren Mitgliedern der großen evangelischen Verbände, Vereine und Anstalten, Religionslehrern usw. (nach Verteilung wie vor bei den Provinzialsynoden erwähnt), 5 vom Kirchensenat berufenen Mitgliedern, endlich ev. aus Mitgliedern außerpreußischer Teile der Kirche nach vorbehaltener Regelung.

Der Kirchensenat ist der ständige Ausschuß der Generalsynode. Auf ihn gehen die Befugnisse über, die nach altem Recht dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden. Er besteht:

1. Aus dem Präses der Generalsynode und seinen beiden Stellvertretern.
2. Aus 15 weiteren Mitgliedern der Synode, $^4/_5$ aus weltlichem, $^1/_5$ aus geistlichem Stand.
3. Dem Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie dem dienstältesten geistlichen und weltlichen Mitglied des Oberkirchenrats.
4. Den Vorsitzenden der Konsistorien (Generalsuperintendenten).

Den Vorsitz führt der Präses der Generalsynode. Der Kirchensenat führt die Beschlüsse der Generalsynode aus, hat den Präsidenten des Oberkirchenrats sowie die Generalsuperintendenten zu wählen, und ferner unter Vorschlagsrecht des Präsidenten des Oberkirchenrats die Vizepräsidenten und Mitglieder des Oberkirchenrats sowie die weltlichen Präsidenten und Mitglieder der Konsistorien. Er hat die Disziplinargewalt über die Kirchenbeamten nach Maßgabe des Gesetzes.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ständige Verwaltungsbehörde für die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche. Er ist in allen Fällen zuständig einschließlich der kirchlichen Aufsicht, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist oder wird. Präsident und Mitglieder werden auf Lebenszeit berufen im Haupt- oder Nebenamt. Der Oberkirchenrat ernennt die Beamten der kirchlichen Verwaltung, soweit dieses Recht nicht andern Stellen übertragen ist.

Die Versammlung der Generalsuperintendenten hat alle innerkirchlichen Fragen vor ihr Forum zu ziehen, die dem Aufbau des geistlichen Lebens dienen. Sie kann Kundgebungen (Hirtenbriefe) erlassen. Sie wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei der Wahl eines Generalsuperintendenten sind ihre Vorschläge einzuholen. Sie gibt sich selbst ihre Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kirchensenats untersteht.

Die Gesamtkirche wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchensenat oder den Oberkirchenrat vertreten.

Rechtsausschüsse werden in jeder Kirchenprovinz errichtet und einer für den Gesamtbereich der Landeskirche; sie entscheiden Rechtsfragen und Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung und sind unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Kirchenbehörden. Der Rechtsausschuß der Gesamtkirche besteht aus dem weltlichen Vizepräsidenten des Oberkirchenrats als Vorsitzenden, 2 Mitgliedern des Oberkirchenrats und 4 von der Generalsynode zu wählenden Abgeordneten, welche die Wählbarkeit zum Ältesten besitzen. Der Rechtsausschuß jeder Kirchenprovinz besteht aus dem weltlichen Präsidenten des Konsistoriums als Vorsitzenden, 2 Mitgliedern des Konsistoriums und 4 von der Provinzialsynode zu wählenden Mitgliedern (wie vor). Unter den zu 2 genannten Mitgliedern der Kirchenbehörden und den gewählten Mitgliedern soll sich je ein Geistlicher befinden.

Der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz entscheidet auch bei Besetzung von Pfarrstellen über Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes (betr. Einspruch aus der Gemeinde gegen Wandel und Gaben eines designierten Geistlichen) und über Beschwerden der Gemeinden gegen Synodalbeschlüsse wegen der Kreisumlagen. Der Rechtsausschuß der Kirche entscheidet im Fall des § 15 Abs. 5 des Kirchengesetzes vom 16. März 1910 betr. die Beanstandung der Lehre von Geistlichen und in einzelnen Fällen betr. das Pfarrbesetzungsrecht, sowie über Beschwerden der Kreissynodalverbände gegen Beschlüsse der Provinzialsynoden betr. provinzialkirchliche Umlagen.

Das geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus der Verfassung anderes ergibt. Unberührt bleiben auch bis zur in Aussicht genommenen anderweitigen Regelung die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Kirchenpatrone. Unberührt bleibt auch die Verfassung der französisch-reformierten Gemeinden, in denen ein nach der discipline des églises réformées de France gebildetes Konsistorium oder Presbyterium eingerichtet ist, sowie die Militär- und Anstaltsgemeinden und die Gemeinden, welche seither eine landesherrlich genehmigte Sonderverfassung besaßen.

Der Erlaß eines Kirchenbeamtengesetzes ist in Aussicht genommen, einstweilen finden die jeweiligen Bestimmungen des staatlichen Beamtenrechts sinngemäß Anwendung.

Für die Provinzen Rheinland und Westfalen verbleibt es bei der Kirchenordnung dieser Provinzen, soweit sie gegenüber den Vorschriften des Entwurfs Sonderbestimmungen enthält. Die Kirchenordnung dieser Provinzen kann für jede der beiden Provinzen durch kirchliches Provinzialgesetz geändert werden. Werden Bestimmungen der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung durch ein Kirchengesetz betroffen, so sind die Provinzialsynoden beider Kirchenprovinzen vorher zu hören. Äußern sie sich übereinstimmend gegen die Änderung, so verbleibt es bei den Bestimmungen der Kirchenordnung. (Früher genügte der Widerspruch

einer Provinz, um ein allgemeines Kirchengesetz für den Geltungsbereich der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung unwirksam zu machen.)

In Rheinland und Westfalen kann durch kirchliches Provinzialgesetz (mit $^2/_3$ Majorität) der Vorsitz im Konsistorium einem rechtskundigen Präsidenten übertragen werden. Daraus ergibt sich die eigenartige Rechtslage, daß die am meisten presbyterianisch verfaßten Provinzen eventuell am längsten an den konsistorialen Typus gebunden sein werden.

So weit der Entwurf. Was davon verfassungsmäßiges Recht wird, steht noch dahin. Die alten Namen: Konsistorium, Oberkirchenrat, auch die schwerfälligen Titel: Superintendent, Generalsuperintendent, sind geblieben. Den Bischofsnamen zur Anwendung zu bringen, hat man vermieden, um den Vorurteilen einstweilen noch Rechnung zu tragen, aber das Wesen der Sache ist da; der konsistoriale Typus tritt doch sehr zurück. Die überschwenglichen Forderungen des Presbyterianismus, die vor zwei Jahren üppig ins Kraut schossen, sind nur zum geringsten Teil erfüllt. Daß die Synoden nicht nur ein arabeskenhaftes Rankenwerk um die eherne Wucht der Kirchenbehörden zu bilden hätten, sondern mit neuen, wirklichen Kompetenzen auszustatten seien (Legislative und Etatsrecht), war zuvor schon allerseits zugestanden und wäre wahrscheinlich auch ohne den plötzlichen Umsturz des Bestehenden zu Stand und Wesen gekommen. Von den weitgespannten Forderungen moderner Vertreter des Synodalismus, die Kirchengewalt pure der obersten Synode zu geben und wohl gar die laufende Verwaltung unter Beseitigung aller ständigen Kirchenbehörden auf die von den Synoden berufenen Verwaltungs-Kommissionen zu übertragen, ist nichts wahr geworden. Man hat mit dem Parlamentarismus in Reinkultur nicht so erhebende Erfahrungen gemacht, um die Zukunft der Kirche auf diesen schwankenden Boden zu bauen. Die Konstanz kundiger Kirchenbehörden ist in der Tat ein Erbgut, das man in der Zeit der Vergeudung alter Werte nicht so leichtherzig preisgeben mochte. Dagegen gewinnen die innerkirchlichen Faktoren innerhalb der Kirchenverwaltung ein neues Recht, das sie ohne hierarchische Einschläge, will's Gott, gebrauchen werden zur „Verkirchlichung der Kirche", damit sie einem staatlichen Verwaltungsapparat etwas unähnlicher werde.

Weder Generalsynode noch Oberkirchenrat werden in Zukunft „die Kirche" sein; die entscheidende und bestimmende Stellung nimmt nach dem Entwurf der Kirchensenat ein, etwa das, was andere Landeskirchen die „Kirchenregierung" nennen, eine wohlabgemessene Legierung aus den presbyterianischen, episkopalen und konsistorialen Elementen, die zu harmonischem Einklang verschmolzen sind.

Eigentümlicher- und bezeichnenderweise hat sich die öffentliche Kritik bisher sehr wenig mit dem eigentlichen Grundcharakter dieses Verfassungsaufbaus beschäftigt; die Aufmerksamkeit war seither fast nur von Einzelheiten: Wahlmodus, Pfarrwahlrecht, Ernennung oder Wahl der Superintendenten u. dergl. in Anspruch genommen. Und vor allem wurde sie

ganz resorbiert von dem in Gegenwart hohe Wogen werfenden Streit um die sogenannte „Präambel", der gleich zur Erwähnung kommt.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat eine Denkschrift herausgegeben zu dem Verfassungsentwurf (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 23. Mai 1922), welche in etlichen Punkten eine Revision des Verfassungsentwurfs befürwortet. Mit einer generellen Warnung vor „Überorganisation" wird der Einspruch gegen den Zusammenschluß der Generalsuperintendenten zu einer verfassungsmäßigen Organisation verbunden. Ihre übergeordnete Stellung in den Konsistorien bleibt unwidersprochen (der Entwurf des OKR. wies ihnen von vornherein die Leitung der provinzialkirchlichen Verwaltung zu — [hier könnte das Übermaß an Belastung vielleicht eine unerwünschte Bindung nach der verwaltungstechnischen Seite hin ergeben, D. V.]); auch freie Zusammenkünfte der Generalsuperintendenten zur Besprechung wichtiger gemeinsamer Fragen, wie sie bisher schon stattfanden, finden keinerlei Bemängelung. Nur daß diese Versammlungen zu einem organischen Bestandteil des verfassungsmäßigen Aufbaus gemacht werden, wird beanstandet. Man fürchtet wohl auch, daß dies Institut sich zu einem Bischofs-Konzil auswachsen könnte.

Der zweite Einspruch des Oberkirchenrats richtet sich gegen den Wahlmodus zur Generalsynode, der nach „verbessertem Siebsystem" wesentlich die Provinzialsynoden zum Wahlkörper macht, unter Ausscheidung des früheren Einschlags der Kreissynoden. Der OKR. tritt in sehr ausführlicher, mit statistischem Material reichlich ausgestatteter Begründung für die direkte Wahl durch die Gemeindeorgane ein, das heißt für denselben Wahlmodus, dem die verfassunggebende Kirchenversammlung ihre Zusammensetzung verdankt. Von der Übertragung des Prinzips der Urwahlen, wie sie nach dem politischen Vorbild der Reichstagswahlen von moderner Seite vor zwei Jahren lebhaft auch für die Kirche verlangt wurden, ist hierbei keine Rede. Wir erwähnen das, weil uns dies unbegreifliche Mißverständnis entgegentrat.

Der dritte Einspruch des Oberkirchenrats betrifft den Vorsitz im Kirchensenat. Der Beschluß des Entwurfs, ihn dem Präsidenten der Generalsynode zu übertragen, ist in der Tat ein Herausfallen aus der Linie, ein Fremdkörper im Charakter des Entwurfs. Es scheint, daß eine Zufallsmajorität ihn geschaffen hat. Das Verlangen des OKR., diesen Vorsitz seinem Präsidenten zu sichern, wird mit gewichtigen, in der Sachlage liegenden Gründen gestützt. Dieses Amt erfordert nicht sowohl einen Parlamentsleiter, sondern einen Mann, der in steter, ununterbrochener amtlicher Verbindung mit den kirchlichen Zeitfragen steht und durch seine Stellung Einblick in die feinsten Verzweigungen des kirchlichen Betriebes hat.

Der vierte Einspruch des Oberkirchenrats richtet sich gegen die Fassung der Einleitungsformel, der sogenannten „Präambel", wie ein nichtklassischer Vertreter der Versammlung in schwacher Stunde — wahrscheinlich ohne alle Selbstironie der „Weitschweifigkeit" — diese Formel

genannt hat. Da dieses Wort nun geradezu ein Schibboleth der kirchlichen Debatte der Gegenwart geworden ist, gebrauchen wir es wohl oder übel auch hier.

Der Streit um die Präambel.

Übereinstimmend hatte die Vorlage sowohl des Oberkirchenrats als des General-Synodal-Vorstandes folgende Einleitungsformel an die Spitze ihres Entwurfs gestellt: „Getreu dem Erbe der Väter steht sie (die Kirche) auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium." Schon in der Generaldebatte wurden Stimmen laut, die für eine genauere Umschreibung, besonders auch des vielen Mißdeutungen unterliegenden Worts „Evangelium" eintraten (Gen.-Sup. D. Zoellner u. a.). In dem Verfassungsausschuß, von dessen 42 Mitgliedern sich 27 zu den drei vereinigten Fraktionen der Rechten, 9 zur Evangelischen Vereinigung (Mittelpartei), 4 zur Linken zählten und 2 überparteilich blieben, kam es bald zu Sonderanträgen. Für den unveränderten Vorschlag des Entwurfs traten nur 14 Stimmen ein. Aus der Mittelpartei kam der Antrag, dem Evangelium hinzuzufügen: „von Jesus Christus, ihrem Herrn und Heiland." Auch dieser Zusatz erhielt nur dieselben 14 Stimmen. Ein von D. Eberlein gestellter Antrag, dem Wort Evangelium den Zusatz zu geben: „von Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, ihrem einigen Mittler und Herrn", fand die Bereitwilligkeit der Mittelpartei, ihm zuzustimmen, weil der gleich zu erwähnende, von der Rechten vertretene Antrag des Unterausschusses eine lehrgesetzliche Bindung enthalte; doch gehe die Gruppe von der Voraussetzung aus, daß in dem Wort der „Auferstandene" keine bestimmte Lehrmeinung über das physische oder hyperphysische Wie der Auferstehung Christi enthalten sein solle. Die Rechte glaubte diesen „hypothekarisch belasteten" Unterantrag („Licht und Leben") nicht annehmen zu können. Er fiel mit 13 Stimmen. Zuletzt erhielt der Antrag der vereinigten Rechten eine Majorität, die nicht ihrer Stimmenzahl entsprach, 23 gegen 18, von der Gesamtzahl der Rechten waren also 4 Stimmen abgesplittert. Der angenommene Antrag lautet: „Getreu dem Erbe der Väter steht die Evangelische Kirche der altpreußischen Union auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, unserm Herrn und Heiland, wie **ihn** [nicht es] die Bekenntnisse der Kirche, insonderheit von den altkirchlichen das Apostolische Glaubensbekenntnis, von den reformatorischen das Augsburgische Glaubensbekenntnis, der kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus bezeugen und bekennen."

Die Meinung, daß hier eine Bekenntnis-Fixierung versucht werde, wohl gar eine neue Bekenntnis-Verpflichtung aufgerichtet werden solle oder doch unbewußt aufgerichtet werde, hat eine große Zahl Proteste

hervorgerufen. Die auf der andern Seite gegebene Versicherung, daß an dergleichen nicht gedacht sei, die Tatsache, daß in Wirklichkeit die evangelische Kirche Preußens eine „Bekenntniskirche" gewesen ist auch ohne jede feierliche Deklaration in der Verfassungsurkunde, hat seither nicht vermocht, die Hitze des Streites abzumindern. Die eigentliche Kernfrage, ob überhaupt und inwiefern etwa die Bekenntnisse der Kirche, mögen sie nominatim aufgeführt werden oder nicht, autoritär oder normativ sind für die Lehrverkündigung, wird weder bei der einen noch bei der andern Form der Präambel berührt. Bei beiden bleibt die eigentliche Sach- und Rechtslage dieselbe. Ob die Bekenntnisse verbis expressis genannt werden oder nicht, tut nichts dazu und nichts davon. Ist es so, dann mag man die ausführlichere Form der Präambel eine verbitternde Überflüssigkeit nennen. Das wird behauptet. Dem wird freilich von der andern Seite entgegengehalten, daß bei der Breitflüssigkeit, die das Wort Evangelium im neueren theologischen Sprachgebrauch erhalten habe („Evangelium der allgemeinen Menschenliebe" u. a.) dieses Wort in seinem alten guten Sinn präzisiert und vor Mißverstand geschützt werden müsse. Auch die monierte Beschränkung auf die christologische Seite des christlichen Bekenntnisses (das reformatorische sola fide wird nicht ausdrücklich genannt) wird mit der aus den Zeitverhältnissen sich ergebenden Notwendigkeit motiviert.

Der in obiger Denkschrift erwähnte Einspruch des Oberkirchenrats hat folgenden Wortlaut:

Die Bekenntnisfrage in der Einleitungsformel.

1. An der Spitze der Verfassung, auch vor den „einleitenden Bestimmungen" noch, stehen einige kurze Sätze, die in ihrem ersten Absatz zum Ausdruck bringen, daß unsere Kirche unter der neuen Verfassung dieselbe bleiben will, die sie immer war. Die bisherige Verfassung (Gemeinde- und Synodalordnung, Generalsynodalordnung) hat nichts dem Entsprechendes. Selbstverständlich nicht, weil bei ihrem Erlaß die geschichtliche Kontinuität außer Frage stand. Durch den Fortfall des landesherrlichen Summepiskopats ist diese jedoch heute aufgehoben. Deshalb war es unerläßlich, allererst zu sagen und zu betonen: es ist die ihrem inneren Wesen nach unverändert bleibende evangelische Kirche Preußens, die sich unter den veränderten Verhältnissen eine neue Verfassung für ihre äußere Rechtsordnung gibt. Auf diese Feststellung ist es mit den vorangestellten Sätzen abgesehn, etwas anderes besagen sie nicht und dürfen sie nicht besagen wollen.

Hieraus ist die vom EO. und GSV. gewählte Formel zu verstehen. Sie dient dem Zweck durch den Hinweis auf den unverändert bleibenden Bekenntnisstand, beschränkt sich auf das Selbstverständliche und Notwendige, ist allumfassend, zugleich aber knapp und einfach, wie der Anlaß beides fordert.

Nun hat sich an diese um ihrer Stellung willen als Präambel bezeichneten Sätze gleich anfangs schon in der Vollversammlung, namentlich aber im Ausschuß, eine lebhafte Debatte geknüpft. Das ist unter der Voraussetzung geschehen, es sei der Zweck dieser Sätze, den Bekenntnisstand der Kirche zu fixieren. Dabei waltet aber ein Mißverständnis ob. Zweck ist lediglich der eben genannte, der Hinweis auf den unveränderten Bekenntnisstand der Kirche nur das einzig geeignete Mittel hierfür. Um eine Fixierung des Bekenntnisstandes, die auf etwas wie eine authentische Interpretierung desselben hinausliefe, kann und darf es sich an dieser Stelle, in diesem Zusammenhang nicht handeln.

Einmal schon deshalb nicht, weil es mit dem im zweiten Absatz der Präambel folgenden Satz, daß Bekenntnisstand und Union durch die Verfassung un-

berührt bleiben, in grellem Widerspruch steht. Man kann nicht erst etwas tun und dann unmittelbar daran anschließend sagen, daß dergleichen an diesem Ort grundsätzlich ausgeschlossen bleiben muß. Weiter aber ist die außerordentliche Kirchenversammlung zu einer Fixierung des Bekenntnisses und zu entscheidenden Vorschriften über dasselbe gar nicht ermächtigt. Sie ist dazu gewählt worden, die neue Verfassung zu beraten und zu beschließen, hat aber nicht den Auftrag, den Bekenntnisstand der Kirche neu zu fixieren. Geschähe es trotzdem, so würde sich, wie zu befürchten, in weiten Kreisen der Landeskirche Widerspruch dagegen erheben und gesagt werden, was da an der Spitze der Verfassungsurkunde stehe, sei für niemand verbindlich, da es nur die Meinungsäußerung einer Gruppe einzelner angesehener Kirchenglieder sei, aber nicht die autoritative Erklärung einer hierzu berufenen maßgebenden Instanz. Und abgesehen auch von dem allen — es gibt in der evangelischen Kirche überhaupt keinen Raum für eine Stelle, die ihren Bekenntnisstand authentisch zu interpretieren die Befugnis hätte. Was es gibt, geben muß und immer gegeben hat, ist eine Stelle, die im Notfall den Bekenntnisstand dahin anwendet, daß nicht nach subjektivem Belieben jederlei Lehre in unserer Kirche geduldet werden kann. Aber das sind Einzelfälle, deren jeder seine Art hat. Diejenigen, denen die Kirche diese höchste Verantwortung zutraut und auflegt, müssen da jedesmal nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden. Was wir in der evangelischen Kirche, wenn wir recht verstehn, unter reiner Lehre verstehen müssen, läßt etwas anderes nicht zu. Der EO. kann daher nur dringend empfehlen, es in der Präambel bei der in den ursprünglichen Entwürfen vorgeschlagenen Fassung zu belassen. Wird, wie im Ausschuß allerseits gewünscht wurde, das Evangelium näher als das Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn und Heiland charakterisiert, so ist dagegen nichts einzuwenden. Es geht über den hier einzuhaltenden Rahmen nicht hinaus, sagt das Gemeinte nur deutlicher und ist eine Verbesserung, sofern es ausspricht, was auch in der kürzesten Fassung nicht fehlen sollte, daß in diesem Namen alles liegt, was Kern und Stern alles Glaubens und Bekennens in der evangelischen Kirche ist.

2. Gegen die vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Formulierung erheben sich gewichtige Bedenken. Wer sie liest, hat die Empfindung, daß darin der Ansatz zu einem Bekenntnis enthalten ist. Eben dies wird durch die namentlich im engeren Bekenntnisausschuß mit innerer Wärme, zum Teil in ergreifender Weise vorgetragene Begründung des Vorschlags bestätigt. Legt man aber den Maßstab des Bekenntnisses an, so zeigt sich, daß die Formulierung unter diesem Gesichtspunkt nicht genügt. Der Glaube an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn ist gemeinchristlicher Glaube. Wo der evangelische Glaube bekennend davon redet, muß er sagen, was er als evangelischer Glaube daran hat. Weder das sola fide der reformatorischen Predigt von der Rechtfertigung darf fehlen noch das evangelische Verständnis des „ewigen Lebens in der Zeit", wie es Luther in seiner Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen entwickelt. Man darf hiergegen nicht einwenden, wie im Bekenntnisausschuß geschehen ist, es genüge, das Objektive hervorzuheben, das Subjektive stehe dann im Katechismus Luthers, auf den ja verwiesen sei. Nein, das Subjektive, nämlich das Persönliche, ist die Seele eines evangelischen Bekenntnisses. Fehlt es, so redet nicht mehr der Glaube, sondern die Reflexion über den Glauben. Auch auf diesem Gebiet der Gedanken und Sprachbildung waltet eine immanente Logik, die nicht ungestraft außer acht gelassen werden darf. Es tut nicht gut, sich in einen status confessionis hineinzudenken und hineinzusteigern, wo ein solcher gar nicht vorliegt. Ist er wirklich vorhanden, so finden die Bekenner von selbst die rechten Worte, in denen sie sagen, daß ihnen persönlich die Offenbarung Gottes in Jesus Christus durch den Glauben zu einem mit ihrem Innern verschmolzenen Lebensinhalt geworden ist, den sie auf jede Gefahr hin festhalten wollen und müssen, weil sie sonst sich selber aufgeben würden.

Ist denn aber, was vorgeschlagen wird, kein Bekenntnis, so ist es ein Versuch, auf eine lehrgesetzliche Bindung in unserer Kirche hinzuwirken. Beab-

sichtigt ist das nicht. So ist von allen Seiten immer wieder versichert worden, so daß ein Zweifel daran nicht möglich ist. Allein es fragt sich in Fällen wie dem vorliegenden nicht, was Absicht ist, sondern was tatsächlich geschieht. Und da steht es denn doch so, daß die Formulierung des Ausschusses in diesem Sinne aufgefaßt werden wird, ja muß. Wie sehr das in der Sache liegt, erhellt auch daraus, daß die Verhandlungen des Ausschusses über die Präambel je und je sich in eine dogmatische Diskussion zu verirren drohten. Daß wir aber eine lehrgesetzliche Bindung in unserer Kirche nicht ertragen, braucht nicht erst wieder noch begründet zu werden. Unwiderleglich ergibt es sich gerade daraus, daß niemand es Wort haben will, etwas Derartiges zu erstreben, selbst da nicht, wo es unbewußt im Hintergrund mitwirkt.

Auch aus diesem Grund kann der EO. nur empfehlen, die vom Ausschuß vorgelegte Formulierung der Präambel abzulehnen.

3. Endlich kommt noch ein letzter Grund in Betracht. Er betrifft etwas rein Äußerliches, ist aber doch von ausschlaggebender Bedeutung. Er liegt in dem Zahlenverhältnis bei der entscheidenden Abstimmung im Ausschuß. Es standen bei einer Stimmenthaltung 23 Stimmen gegen 18 — eine Majorität also von knapp 4 zu 3. Die Entscheidung so oder anders hing von einigen wenigen Stimmen ab.

Nun muß auch hier und hier vor allem beachtet werden, daß die Generalsynode künftig unter der neuen Verfassung eine wesentlich andere Bedeutung haben wird als bisher. Sie wird jetzt zur allein entscheidenden souveränen Instanz werden. Das legt ihr eine viel gewichtigere Verantwortung auf als je zuvor. Denn darüber werden wir alle einig sein, daß es sich auf kirchlichem Boden nicht um Rechte handelt, die man hat und durchsetzt, sondern um Pflichten, die aus der in diesen Rechten liegenden großen Verantwortung erwachsen. Die Generalsynode wird künftig stets das Ganze im Auge haben, d. h. in allen wichtigen Entscheidungen tunlichst auf Einstimmigkeit bedacht sein müssen, die ja auch dann vorhanden ist, wenn einzelne Außenseiter abspringen, an denen es in keiner großen, auch noch so hervorragenden Versammlung zu fehlen pflegt. Vollends ist es innerlich unmöglich, daß sie in Angelegenheiten, die Glaube und Bekenntnis betreffen, anders entscheiden sollte. Was aber von der künftigen Generalsynode gilt, ist auch ja erst recht von der verfassunggebenden Kirchenversammlung zu fordern. Würde sie durch Majoritätsbeschluß in der hier besprochenen Frage, die nun einmal zur Bekenntnisfrage gestempelt worden ist, die kleinere Hälfte unberücksichtigt lassen, so wäre das von geradezu verhängnisvoller Bedeutung. Gewiß wird und kann sich die Minderheit darüber in der vorhin besprochenen Weise hinwegsetzen. Aber darf es wirklich dazu kommen? Und welche Besorgnisse weckt es für die Zukunft, wenn ein solcher Auftakt in der grundlegenden außerordentlichen Kirchenversammlung gemacht wird. Das könnte weiterhin zu einer Existenzfrage unserer Kirche als Volkskirche werden.

Den gegenteiligen Standpunkt nimmt Prof. D. Haußleiter-Greifswald in der Evang.-luth. KZ. ein. Wir geben auch seine Ausführungen in wenig gekürztem Wortlaut:

Die Sätze (der vom Oberkirchenrat vorgelegten Präambel) wären vollständig ausreichend, wenn ein einhelliges Verständnis vorausgesetzt werden könnte. Das ist aber bei dem Stimmengewirr, das sich in der Gegenwart gerade auf religiösem Gebiete geltend macht, leider nicht der Fall. Soll man nun es dem Belieben jedes einzelnen überlassen, was er sich unter „diesem Evangelium" denken will? Etwa die Botschaft von dem beseligenden Glück der Liebe, der allgemeinen Menschen- und Nächstenliebe? Oder wie man sonst die Botschaft formulieren mag, wenn man in Jesu nur den Propheten sieht, den Verkündiger einer neuen Lehre, deren Märtyrer er geworden ist. Aber Jesus hat sich selbst in dem Evangelium, das er gebracht hat, die entscheidende Stelle zugewiesen; er wollte der Weg sein, der zum Vater führt, die Wahrheit und das Leben. In solcher Vollmacht rief er die Mühseligen und Beladenen zu sich. So wird „das in der

Heiligen Schrift gegebene Evangelium" Jesu Christi zum „Evangelium von Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, unserm Herrn und Heiland". Dieses Evangelium und nur dieses, d. h. die Botschaft, daß nur in dem Namen Jesu Christi das Heil und die Rettung für die sündige Menschheit beschlossen liegt (Apg. 4, 12), ist „die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche". Einen anderen Grund kann niemand legen, denn der gelegt ist (1. Kor. 3, 11).

In dieser kurzen und knappen Formulierung des „in der Heiligen Schrift gegebenen Evangeliums" in dem Antrag der Ausschußmehrheit fehlt noch der Hinweis auf die kirchlichen Bekenntnisse. Er ist vorbereitet durch die Aussagen von der Person Jesu Christi, zu deren Vervollständigung und richtigen Deutung der Hinweis auf das Apostolische Glaubensbekenntnis und die Auslegung Luthers unentbehrlich ist. Denn die Glaubensaussagung von dem „Gekreuzigten" schließt das Bekenntnis in sich, daß Jesus Christus durch sein Leiden und Sterben uns „erworben und gewonnen" hat, auf daß wir sein eigen seien. Und das Wort vom „Auferstandenen" behält nur dann seinen ursprünglichen Sinn, wenn man bekennt, daß er „am dritten Tage", also wirklich und wahrhaftig auferstanden ist. Und so schließt sich in dem Antrag der Ausschußmehrheit der Nebensatz an, „wie ihn die Bekenntnisse der Kirche, insonderheit von den altkirchlichen das Apostolische Glaubensbekenntnis, von den reformatorischen das Augsburgische Bekenntnis und der Kleine Katechismus Luthers, sowie der Heidelberger Katechismus bezeugen und bekennen. Dieses Evangelium ist die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche" . . .

Wer den Satz ohne Parteibrille liest und würdigt, muß sich über die echt evangelische Freiheit der Formulierung freuen. Alles ist auf die Person des Herrn Jesus Christus eingestellt; ihn bekennen und bezeugen die Bekenntnisse. Diese treten nicht als „Lehrgesetze" auf, sondern als lebendige Zeugen des Herrn. Wenn man die lange Geschichte der christlichen Kirche überblickt, so treten unter den kirchlichen Bekenntnissen die genannten besonders hervor. Das Apostolikum ist das große Einheitsband, das die abendländischen Kirchen umschlingt. Wer in der Diaspora lebt, wie die evangelischen Brüder in Posen, begrüßt dankbar die Hervorhebung des Apostolikums. Sein Gebrauch in den sonntäglichen Gottesdiensten, bei der Taufe, bei der Konfirmation, bei der Ordination besteht zu Recht. Und nun soll es „gewissensbedrückend" sein, wenn man es unter den Zeugen des lebendigen Herrn Jesus Christus besonders hervorhebt? Zumal, wenn wir vom Apostolikum reden, sofort an Luthers Auslegung denken, wie sie im Kleinen Katechismus steht und jedem Konfirmierten bekannt ist! Praktische Gründe machen die Hervorhebung der Katechismen (des Lutherschen für die Lutheraner, des Heidelberger für die Reformierten) nötig. Nur so können wir der Forderung der Reichsverfassung nach Angabe der Grundsätze für die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen genügen. Welcher evangelische Christ könnte an der Nennung der Augustana, des Hauptbekenntnisses der Reformierten, Anstoß nehmen! Wenn sie als besonderer Zeuge für Christus aufgerufen wird, so wird damit das Panier des vierten Artikels entfaltet. Denn jede Werk- und Verdienstlehre, die den rechtfertigenden Glauben verwirft und umstößt, schmälert das Verdienst des Erlösers Jesu Christi. . . . Wo bleiben also die Gründe, die man gegen den Wie-Satz ins Feld geführt hat? Es ist ja völlig unbegreiflich, daß man sich zwar die Nennung sämtlicher reformatorischer Bekenntnisse in dem ursprünglichen Entwurf ruhig gefallen läßt, aber gegen die Hervorhebung der in der Gemeinde wirklich bekannten und lebendigen Bekenntnisse den lebhaftesten Widerspruch erhebt! Wer für den Kleinen Katechismus Luthers eintritt, wie kann der die Nennung des Apostolikums verwerfen?

Man hat auf die Nöte und Glaubensschwierigkeiten der jungen Theologen hingewiesen, die zu beachten seien. Auch ich kenne diese Nöte und weiß, daß man der Jugend Zeit lassen muß, auszureifen. Aber eines kann ich von jedem verlangen, der die Kanzel besteigt: Predige die Wahrheit, die du innerlich erfaßt hast, aber hüte dich, den kirchlichen Bekenntnisstand, soweit du ihn noch nicht

erfaßt hast, in den Staub zu ziehen! Und was den „Glauben" betrifft, befolge die Weisung Luthers in der Auslegung des dritten Glaubensartikels! Unsere eigene „Vernunft und Kraft" schafft es nicht, wohl aber der erbittbare und erfahrbare „Heilige Geist", der Christum verklärt. Wer spürt nicht das Wehen dieses Geistes in den schriftgemäßen Christusaussagen des Apostolikums?

Der vorliegende Artikel will der Verständigung dienen und erhofft eine solche. . . . Wir werden uns sofort verständigen, wenn wir uns entschließen können, frei aus evangelischem Glauben heraus zu handeln und kirchenpolitischen Erwägungen und Unterstellungen den Abschied zu geben. Die weltliche Polemik ist auf Kompromisse angewiesen; nur auf diesem Wege erzielt sie Erfolg. Für die Kirche steht die Sache umgekehrt; nichts ist der Auswirkung ihrer geistigen Kraft hinderlicher als das verschleiernde Kompromiß. Die großen Fortschritte in der Entwicklung der Kirche, die sich an Namen wie Athanasius, Augustinus, Luther knüpfen, sind niemals auf dem Wege von Kompromissen erfolgt. Sollten wir jetzt, in der ernsten Stunde der Gegenwart, diesen verhängnisvollen Weg betreten?

Es ist eine naheliegende kirchenpolitische Erwägung, die entgegengehalten wird. Wenn wir Volkskirche bleiben wollen — sagt man —, müssen wir den Anschauungen eines großen Teiles der Kirchenglieder, namentlich unter den Gebildeten, entgegenkommen; nun lehnt die moderne Weltanschauung, die sie teilen, das Wunder, auch das biblische Wunder ab. Also muß die Stellungnahme zur Wunderfrage in der Schwebe gelassen werden und verschleiert bleiben. Daraus wird dann die Notwendigkeit des Kompromisses gefolgert.

Hält diese Erwägung stand, wenn man sie vom Standpunkt des Evangeliums aus prüft? Welcher Unfug wird mit dem Wort „moderne Weltanschauung" getrieben! Es gibt heute gar keine solche in irgendwelcher Einheitlichkeit. Und im übrigen ist die Stellungnahme zum biblischen Wunder niemals Sache der Weltanschauung, sondern lediglich des Gottesglaubens. Wer an den Gott der Offenbarung glaubt, bejaht das Wunder. Die Schöpfung der Welt ist und bleibt ein Wunder. Die Erlösung der Welt ist ein Wunder; unser Heiland Jesus Christus ist das verkörperte Wunder. Die Weltvollendung, auf die wir harren, wird durch ein Wunder erfolgen. Wer das Wunder streicht, streicht den lebendigen Gott. Das mag der einzelne auf seine Verantwortung hin tun; er kann gleichwohl als ein Suchender und Ringender in der Kirche bleiben, solange er sich ihren Dienst gefallen läßt. Aber von der Kirche verlangen, sie solle in ihrer Verkündigung die Wunderfrage verschleiern, verhüllen, zudecken, das heißt an sie das Ansinnen stellen, sie solle ihr innerstes Wesen aufgeben. Auch in der Zusammensetzung „Volkskirche" bleibt doch immer „Kirche" das Hauptwort.

Zum Schluß eine ernste Gewissensfrage. Es sei erlaubt, sie an jedes einzelne Mitglied der verfassunggebenden Kirchenversammlung zu richten. Ich stelle sie mit um so größerer Zuversicht auf, weil ich überzeugt bin, daß die Versammlung aus ernsten, gewissenhaften, erfahrenen evangelischen Männern und Frauen besteht. Du sagst: „Mich nötigt mein Gewissen, dem Kompromiß zuzustimmen; ich will keine Spaltung hervorrufen." Weißt du auch, daß es ein irrendes Gewissen gibt? Glaube mir, ich habe ernsthaft die gleiche Frage an mich selbst gerichtet. Aber ich kann nicht finden, daß bisher die Gründe widerlegt sind, die es als eine Gewissenspflicht erscheinen lassen, für den Mehrheitsantrag des Ausschusses einzutreten. Und die Rücksicht auf die drohende Spaltung der Kirche? Nichts wäre verkehrter, als die Gründe für das Handeln aus der Erwägung der möglichen Folgen abzuleiten! Denn niemand ist Herr über diese Folgen und kann sie voraussehen. Wenn ein Sturm entfacht wird, wer will die rechtsstehenden Kreise der Kirche hindern, zu einem Neubau zu schreiten? Ob die Kirchenaustritte, die von links her drohen, zu dauernder Bildung einer neuen Kirche führen, ist nicht wahrscheinlich; dagegen sprechen die bisherigen Erfahrungen. Aber wir haben es ja in der Hand, dem drohenden Sturm vorzubeugen. Was würde es für einen Eindruck auf das gesamte Kirchenvolk

machen, wenn der Antrag, wie er jetzt vorliegt, einmütig oder doch von einer überwältigenden Mehrheit der Versammlung angenommen würde!

Jedes Ding wird durch die Kraft erhalten, die es ins Leben gerufen hat. Die Kraft der Kirche ist ihr klares, offenes, vom Geiste Gottes gewirktes Bekenntnis. In dieser Kraft hat sie ihren weiten, vom Blute der Märtyrer besiegelten Weg durch die Geschichte der Menschheit gemacht. Es war der Weg, der vom Apostolischen Glaubensbekenntnis zu den reformierten Bekenntnissen und von diesen bis zur Gegenwart geführt hat. Gott erhalte unsere teure evangelische Kirche auf diesem Weg! Nur wenn sie auf ihm verharrt, kann sie getrost der Zukunft entgegengehen.

Die theologische Fakultät der Universität Berlin hat — in Vollzähligkeit ihrer Glieder — sich durchaus gegen die neue Form der Präambel ausgesprochen. Ihre Bedenken sind folgender Natur:

Schon die Tatsache, daß diese Formel von verschiedenen Seiten her angefochten wird und nicht einmal die ganze Gruppe, aus der sie hervorgegangen, zu befriedigen vermag, läßt sie als ungeeignet erscheinen, an der Spitze eines Dokumentes zu stehen, das dem einmütigen Wirken der Christen unseres Landes als Regel dienen soll.

Die Beschränkung des Bekenntnisinhaltes auf das Lehrstück von Christus ist zwar aus den Gegensätzen der letzten Jahrzehnte begreiflich, verrät aber gerade dadurch in peinlicher Weise ihren zeitgeschichtlich bedingten Charakter und entspricht daher nicht einem Schriftstück, das eine neue Epoche des kirchlichen Lebens einführen soll. Wenn schon Umschreibungen des Bekenntnisinhaltes beliebt werden, können wir wirklich der Erwähnung der Offenbarung, der Sünde, der Gnade, der Rechtfertigung durch den Glauben, der Kirche und der Gnadenmittel nicht entraten.

Nicht minder befremdet die Nebeneinander-Stellung von Bekenntnissen. Sie gibt zu den ernstesten Bedenken Veranlassung.

Das Apostolikum unterliegt bekanntlich bis zur Stunde den abweichendsten geschichtlichen Auslegungen; der bloße Hinweis darauf ohne den Sinn, etwa durch die Auslegung Luthers, klarzustellen, ist in populärer Rede gewiß statthaft, nimmt sich aber zum mindesten sonderbar aus in einer monumentalen Urkunde.

Sodann ist nicht zu verstehen, weshalb, wenn die Augustana erwähnt wird, von Luthers Schmalkaldischen Artikeln geschwiegen wird oder warum der Große Katechismus neben dem Kleinen fehlt.

Nicht minder befremdet die Nebeneinanderstellung des Lutherschen und des Heidelberger Katechismus in einer Urkunde, die sich die Aufgabe stellt, auf Grund eines einheitlichen Glaubens die Grundlinien einer einheitlichen Kirchenverfassung festzustellen."

Die Eingabe warnt sodann auch vor Annahme der anderen vorgeschlagenen Formeln, die alle ihren Ursprung in bestimmten Gruppen haben und schon dadurch eine tunlichst einheitliche Annahme sicher nicht zu erreichen ist, und richtet zum Schluß an die Kirchenversammlung die Bitte und den Rat, die vom General-Synodal-Vorstand und dem Oberkirchenrat vorgelegte und in Stuttgart einmütig gebildete Formel („Normen des christlichen Glaubens und Lebens, wie sie in dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium enthalten sind") anzunehmen.

Sie bringe alles, was an dieser Stelle zu sagen ist, einwandfrei zum Ausdruck.

Die Kundgebung schließt: „Wir haben uns in dieser ernsten Stunde der Geschichte unserer Kirche zu diesen Ausführungen für verpflichtet gehalten wie als Glieder unserer evangelischen Kirche, so auch als Vertreter der theologischen Wissenschaft und nicht zuletzt als Lehrer unserer akademischen Jugend."

Aus den zahlreichen Protesten kirchenpolitischer Gruppen, einzelner Synoden und Persönlichkeiten führen wir — unter Verzicht des Abdrucks, den der Raum nicht hergibt und der zahllose Wiederholungen bieten würde, — und ohne jede Garantie irgend welcher Vollzähligkeit (noch täglich laufen solche ein) folgende an: Prof. D. Frhr. von Soden-Breslau ist in einer Schrift mit dem zugespitzten Titel: „Das Ende der evangelischen Volkskirche Preußens?" als energischer Bestreiter ins Feld getreten. In der Preuß. KZ. (Nr. 6, Juni 1922) spricht sich Prof. D. Loofs-Halle in scharfer Kritik aus; in der „Volkskirche" Nr. 8 gibt Prof. D. Zscharnack-Breslau ein ablehnendes Referat, das „Protestantenblatt" in den Nrn. 18/19, 20/21 und 22/23 (Mai-Juni 1922), — namens der „Freunde der freien Volkskirche", die „Christliche Freiheit" (Lic. Radecke-Cöln) in Nr. 23/24. Der 28. Protestantentag, in Berlin tagend, faßte am 20. Juni eine Resolution gegen die Präambel nach einem Vortrag von Prof. D. Zscharnack: „Der preußische Kirchenverfassungsentwurf — eine Gefahr für Freiheit und Frömmigkeit der Volkskirche." Ebenso sprach sich die in Potsdam gehaltene Provinzial-Versammlung der Evangelischen Vereinigung für die Verwerfung der beschlossenen Präambel und Wiederherstellung der ursprünglichen Vorlage aus; ferner der „Bund für die freie evangelische Volkskirche" am 11. Juni 1922 in Hagen. Erstere hält die beschlossene Präambel für durchaus ungeeignet, da sie a) wesentlich theologischer Natur ist, b) nicht ohne Willkür einzelne Bekenntnisschriften herausgreift, c) einer lehrgesetzlichen Bindung der Geistlichen und unter Umständen auch der Mitglieder der kirchlichen Körperschaften Vorschub leistet, und somit d) der Idee der Volkskirche in keiner Weise gerecht wird. Ähnlich beschloß die Rheinisch-Westfälische Gruppe auf ihrer Tagung in Düsseldorf am 23. Mai (Wortlaut Preuß. KZ. 1922, Nr. 6). Der Volkskirchenbund in Berlin, der Protestantenverein und der „Bund für die freie evangelische Volkskirche in Westfalen" (Menradt) haben feierlich Protest erhoben (Christl. Welt 1922, Nr. 26). Eine Breslauer Gruppe (Prof. D. Bornhausen) nennt die Bekenntnisformulierung der neuen Verfassung: unsinnig, weil sie den Zwiespalt zwischen Lutheranern und Reformierten erneuere, unwahr, weil sie das theologische Dogma vom leeren Grab des Auferstandenen fordere, unevangelisch, weil sie das Evangelium der Erklärung durch die Bekenntnisse unterwerfe.

Auch auf der kirchlichen Rechten sind etliche kritische Stimmen laut geworden, so D. Pasche im Pfarrerblatt (die Pfarrervereine haben sich seither ihren Satzungen entsprechend zurückgehalten); in längerer Kontroverse im Reichsboten P. Bunke (pro) und Sup. Witte (contra) — beide der Rechten angehörend.

Für die Präambel treten ebenso energisch autoritative Stimmen ein, so in der „Kirchlichen Rundschau für Rheinland und Westfalen" Nr. 4 P. Blecher-Siegen, Nr. 5 P. Hützen-Meiderich und Nr. 6 A. Siebel — ein Führer der Gemeinschaften und Mitglied des Verfassungs-

Ausschusses; in Nr. 3 und 5 der „Reformation" D. Philipps; in Nr. 26 (und vorausgehenden Artikeln) in „Licht und Leben" Pfr. Gauger; in Nr. 27 der Allgem. Ev.-Luth. KZ. (7. Juli 1922) Gen.-Sup. D. Zoellner, einer der energischsten Verfechter der Präambel. In der Kreuzzeitung (Nr. 238 vom 23. Mai 1922) wendet sich der Berliner Strafrechtslehrer Prof. D.Dr. Stutz sehr scharf gegen den Einspruch des Oberkirchenrats; da wir diesen im Wortlaut gaben, sei auch hier auf diese Aufstellungen ausführlicher Bezug genommen. D.Dr. Stutz urteilt:

Übereinstimmung sei darin vorhanden, daß sich am inneren Wesen der Kirche nichts geändert hat, Bekenntnisstand und Union unangetastet bleiben. Dagegen gehen die Ansichten auseinander über die Abänderungen, die der Verfassungsausschuß an dem Entwurf des EOK. vorgenommen hat.

Die Behörde urteilt, daß zwischen der Formel des Verfassungsausschusses und dem Satz, daß Bekenntnisstand und Union unangetastet bleiben, ein greller Widerspruch bestehe. D.Dr. Stutz gibt den Vorwurf zurück, indem er zeigt, daß der EOK. nur die Bekenntnisse der Reformation erwähne, also die altkirchlichen beiseite lasse. Im Irrlehregesetz vom Jahre 1910 sind die Bekenntnisse überhaupt nicht genannt, dagegen im Entwurf des EOK. nur die reformatorischen. Wenn also eine Änderung des Bekenntnisstandes vorgenommen sei, dann treffe das den EOK. Die Formel des beschlossenen Entwurfs dagegen entspreche dem Bekenntnisstand.

Die Behörde macht dem Verfassungsausschuß den Vorwurf, daß er seine Befugnisse überschritten habe, er sei gar nicht dazu dagewesen, ein neues Bekenntnis zu beschließen. D.Dr. Stutz erwidert, daß der Verfassungsausschuß durchaus auftragsgemäß vorging und innerhalb seiner Zuständigkeit sich hielt. Wenn der Entwurf des EOK. nicht genügte, so mußte er eben verbessert werden. Die Einleitungsformel des EOK. stand nicht unter Ausnahmerecht.

Weiter erhebt die Kirchenbehörde den Vorwurf, daß der Verfassungsentwurf ein neues Lehrgesetz aufrichte. D.Dr. Stutz behauptet, daß dies weder auf die Einleitungsformel zutreffe, noch auf irgend eine sonstige Bestimmung im Verfassungsentwurf. Der Einwand des Lehrgesetzes ist von seiten der Linken und der Mitte erhoben. Der EOK. habe sich einfach deren Schlagwort angeeignet. Von einem Lehrgesetz könne nur dann die Rede sein, wenn es sich um die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Lehrverpflichtung handelte. Aber davon sei keine Rede.

Endlich weist D.Dr. Stutz darauf hin, daß es ein merkwürdiges Ansinnen des EOK. an die Kirchenversammlung sei, daß sich die Mehrheit der Minderheit unterwerfen solle. Wenn für die Bekenntnisformel des EOK. oder die der Mittelpartei überhaupt eine Mehrheit zustande kommt, so dürfte sie jedenfalls nicht größer sein, als die Mehrheit der Rechten im Verfassungsausschuß.

Die politische Tagespresse hat, nicht gerade zum Vorteil der Objektivität, von dem Präambelstreit sehr ausgiebig Notiz genommen, wobei freilich oft genug die Sachkunde dem Eifer sehr wenig entsprach. Es ist unmöglich, das und die zahllosen Artikel in den Gemeinde- und Sonntagsblättern auch nur anzuführen. In wohltuend ruhiger Gehaltenheit schreibt der Professor der Philosophie an der Berliner Universität Ferd. Jak. Schmidt in der „Zeit" (Nr. 275), Pfr. Dr. Pfannkuche-Osnabrück in der „Deutschen Zeitung" (Berlin, 7. Juni 1922). Prof. Ferd. Jak. Schmidt gibt seinen Darlegungen einen praktischen Abschluß, indem er sie auf folgende Formel bringt, die beiden Teilen entgegenkommt: „Getreu dem Erbe der Väter steht die Kirche auf dem in der

Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus und der auf ihn gegründeten Rechtfertigung aus dem Glauben. Dieses Evangelium ist nach dem Richtmaß der aus ihm erwachsenen altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche."

Auch die katholische „Kölnische Volkszeitung" (12. Mai 1922) nimmt das Wort, natürlich fehlt auch nicht das „Berliner Tageblatt" (Nr. 276 1922) mit einer sachkundigen Philippika gegen den „reaktionären Entwurf"; und endlich urteilt die „Vossische Zeitung" (Nr. 109 vom 5. März 1922): „. . Mit 5 Stimmen Mehrheit, 23 gegen 18, wird der Kirche ein neues Bekenntnis aufgezwungen, das alte, längst überholte, wenn auch historisch ehrwürdige Formen in Rechte einsetzt, die längst durch die Jahrhunderte verwirkt sind." Dieser Sachkenner verrät seine Sachkunde schon dadurch, daß er stets von dem „zuständigen Ausschuß der Generalsynode" redet, der dieses Unheil angerichtet habe.

Es darf angesichts der Hitze der Zeitlage mit Dank begrüßt werden, daß die verfassunggebende Kirchenversammlung nicht schon im Juni, wie ursprünglich beabsichtigt war, sondern erst Ende August ihre Plenarsitzungen wieder aufnehmen wird. Inzwischen wird die allseitige Hitze des Kampfes wohl einer ruhigeren, maßvollen Beurteilung gewichen sein. Es ist auch auf Seiten der Rechten betont worden, daß man am Wortlaut nicht hänge, aber an der Sache desto fester, an der Tatsache, daß unsere Volkskirche ihrem Wesen nach Bekenntniskirche sein müsse, wie sie das seither gewesen ist. An lehrgesetzliche neue Schranken werde nicht gedacht. Mögen die bisherigen Kautelen als Produkte von Augenblickssituationen in der Form verfehlt sein, die Anschauung der Linken, als ob ein ganz neues Kirchengebilde entstehe, wohl gar mit entsprechendem Appell an die Staatsgewalt, zeugt von übergroßem Mißtrauen. Es ist eine Übertreibung, wenn etwa rechts gesagt wird — das wurde in der Tat als persönliche Ansicht uns gegenüber geäußert — bei Verwerfung der neuen Präambel hätten wir überhaupt keine „Bekenntniskirche" mehr. Wir hätten sie, auch ohne jede Präambel, wie wir sie seither gehabt haben. Das abzustreiten, würde lediglich den Standpunkt des kirchlichen Radikalismus nachträglich rechtfertigen, der die Existenz einer Bekenntniskirche überhaupt in Abrede stellte. Es ist aber auch eine Fiktion der kirchlichen Linken, wenn jetzt so getan wird, als werde nun eine unerträgliche Gewissenslast auferlegt, die früher nicht da war, als werde „ein größerer oder kleinerer Teil von Gemeindegliedern herausgedrängt, die ihr historisches Glaubensrecht in dieser Kirche hatten" (Christl. Welt 1922, Nr. 11), als werde die Kirche etwas ganz anderes, als sie seither gewesen ist. Vollends die Anrufung der Staatsgewalt, die Rechtskontinuität dieser Kirche in Zweifel zu ziehen, ist eine nur durch Parteisucht zu erklärende Vermessenheit (vgl. S. 462). Die gemeinsame Not hat das Gefühl der kirchlichen Zusammengehörigkeit gestärkt. Sie ist noch lange nicht überwunden; sie kommt vielleicht erst noch mit ihrer ganzen Wucht. Einstweilen möchten wir noch nicht beklagen, daß sie auch in der

Kirche wie im Reich ein hadernd Geschlecht finden werde, wo des einen Hand wider den andern ist. Jedenfalls ist die Zukunft der evangelischen Kirche einen ehrlichen Versuch ohne Gewissensverleugnung wert.

Als der landeskirchliche Ausschuß der Bekenntnisfreunde über die etwa zu beantragende Einführung eines „Bekenntnisparagraphen" in die Generalsynodalordnung von 1876 beriet — eine Aktion, die während des Krieges und bei Wegfall der Generalsynodalsessionen ins Stocken geriet — einigte er sich auf folgende Fassung, unter Berufung auf die der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung seit 1855 vorangestellten Einleitungs-Paragraphen.

„Die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens ist eine Bekenntnisgemeinschaft.

Sie gründet sich auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testamentes als die alleinige und vollkommene Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und erkennt deshalb die fortdauernde Geltung der alten allgemeinen Bekenntnisse der ganzen Christenheit, insbesondere des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, sowie der für die einzelnen Gemeinden nach der gegenwärtigen Rechtslage maßgebenden reformatorischen Bekenntnisschriften an.

Die Lehrverkündigung der Landeskirche hat sich in ihrem ganzen Umfange an das in der Heiligen Schrift verfaßte und in den Bekenntnissen der Kirche bezeugte Wort Gottes zu halten."

Es sei das hier ausgegraben lediglich aus historischem Interesse. Auch die „Volkskirche" (Nr. 8, 1922) weist darauf hin.

2. Die neueren Provinzen Preußens.

a) Hannover.

Wahlen zur Kirchengesetzgebenden Versammlung am 25. Sept. 1921. Sie brachten allerlei Neulinge in das Parlament, änderten aber trotz veränderter Wahlart wenig an der seitherigen kirchenpolitischen Zusammensetzung.

Lutherische Kirche von Hannover. 78 Abgeordnete, fast 50 der Rechten angehörig, 12 der Linken, 16 der Mitte. Unter den Deputierten nur eine Frau (Frau Paula Müller-Otfried). Die Kirchenversammlung trat am 6. Dez. 1921 zur Beratung zusammen. Damit erloschen die landesherrlichen Befugnisse der 3 Minister in evangelicis auch hier, und das Landeskonsistorium mit dem Synodalausschuß übernahm die Kirchengewalt. Es lagen drei Entwürfe vor: Der der Kirchenregierung, begründet von Oberkonsistorialrat Lampe, einer der Lutherischen Vereinigung und der sog. Ahldener Entwurf (Sup. D. Bußmann). Der erste will die Kirchengewalt der Landessynode, die Verwaltung der Kirche einem Landeskirchenrat übertragen; mit geistlicher Spitze (Landesbischof). Der zweite Entwurf (Konventual Fleisch) ist rein episkopalistisch, läßt die Führerstellung des Landesbischofs scharf heraustreten und gibt dem Pfarramt weitergehende Entfaltung als der dritte Entwurf, der „Volkskirche" und Gemeinderechte mehr in den Vordergrund stellt. Allerlei Wünsche wurden laut: Landeskirchensteuer angesichts der geistlichen Not der Massengemeinden (Ebbecke), Umbildung der kirchlichen Verwaltungs-

gemeinschaft in eine aktive kämpfende Arbeitsgemeinschaft (Dr. Cordes) zur Verhütung aller Einkapselung. Der dritte Entwurf (D. Bußmann) lehnt den Landesbischof ab und wünscht Vereinigung aller Kompetenz der Kirchenbehörden und Wahl aller Pfarrer und Superintendenten durch die Gemeinden. Die Bekenntnisfrage wurde lebhaft diskutiert; gegenüber der Behauptung eines liberalen Pfarrers (Nöldecke), daß „Bekenntniskirche" und „Volkskirche" Gegensätze seien, traten viele energisch für die „Bekenntnisgrundlage der luth. Volkskirche" ein (D. Haccius, Heintze). Man bekannte sich zum Schulprogramm des Stuttgarter Kirchentages. In der Diskussion der Bekenntnisfrage wurden alle Schärfen vermieden. Der Wert der Bekenntnisse wurde betont (D. Oehlkers), ihre lehrgesetzliche Bindungskraft klar umgrenzt (Sup. Wöhrmann). Die von Seiten der Linken geforderte Gleichberechtigung aller Richtungen (P. Noeldecke), die Freiheit vom „Agendenzwang", Einführung von Urwahlen mit erdrückender Mehrheit abgelehnt. Ein Deputierter, Vorsitzender eines sozialdemokratischen Wahlvereins in Eimbeck, nahm unter Beifall für seine Genossen eine freundliche Stellung zu Kirche und Religion in Anspruch. Am 10. Dez. schloß das Plenum seine Beratungen und setzte einen Verfassungsausschuß von 36 Mitgliedern ein (13 geistlichen, 23 weltlichen), der im Januar 1922 seine Beratungen begann.

Reformierte Kirche von Hannover. Ihre verfassunggebende Kirchenversammlung trat im Januar 1922 in Aurich zusammen. Der neue Entwurf, vorgelegt von Kons.-Präsident Dr. Iderhoff, gemeinsam entworfen vom Gesamtsynodalvorstand und Konsistorium zeigt presbyterialsynodale Grundlinien, doch zeigte die Diskussion, daß innerhalb dieses Rahmens nicht unbeträchtliche Gegensätze der Auffassung vorlagen. Vertreter der Synode Bentheim stellten — unter Ablehnung des Zweckmäßigkeitsgedankens — die Verfassungsfrage von vornherein unter den Gesichtspunkt, daß alle Verfassung göttlichen Rechtes sei (nach der Auffassung der altreformierten Symbole): Orientierung an der Schrift, Verwerfung aller gemachten Obrigkeit sowie der gesetzten Demokratie. Daher Ablehnung des Entwurfs, da ihm die biblische Orientierung fehle. Dieser übergeistlichen Ideologie traten Vertreter der Ostfriesischen und andern Hannoverschen Kreise entgegen. „Wir bauen in der Verfassung nicht die unsichtbare, sondern die sichtbare Kirche" (Hesse-Hannover). Allseitige Ablehnung der Pastorenkirche, Verteilung der konsistorialen Befugnisse auf Synoden und Gemeinden. Von Vertretern der Großstadtgemeinden wurde Zusammenlegung der Zwerggemeinden Ostfrieslands gewünscht, denen Laienvertreter im Namen der Gemeinde-Autonomie scharf widersprachen. Die Notwendigkeit der Beseitigung aller Standesvorrechte in Kirche (Kirchstühle) und (oft sehr aristokratisch gestalteter) Gemeindeverfassung wurde einerseits betont, andererseits vor Überstürzung gewarnt. Beseitigung aller Superintendenten, Verwerfung des Frauenwahlrechts, Auflösung aller konsistorialen Befugnisse von den Bentheimern gewünscht, dem Sup. Smidt-Bovenden energisch widersprach: es gelte keinen radikalen Neubau, sondern Umbau, straffere Organisation und Leitung in der

Kirche sei gegenüber den ideologisch zentrifugalen Bestrebungen durchaus geboten.

Als Bekenntnisgrundlage vertrat Gen.-Sup. Cöper eine von Prof. D. Müller-Erlangen gegebene Formulierung, die neben der Schrift den Heidelberger Katechismus als Bekenntnisbuch der Kirche bezeichnete. Eine große Debatte darüber fand nicht statt. Hinzuziehung der Religionslehrer zur Arbeit der Kirche wurde gewünscht; Beibehaltung der Bekenntnisschule gefordert. Nach Wahl eines siebzehngliedrigen Ausschusses vertagte sich das Plenum. Der Ausschuß trat sofort in Leer zusammen. Da in der „Spitzenfrage" noch strittige Fragen auftauchten, wurde ein fünfgliedriger Unterausschuß eingesetzt, der dem Plenum Vorschläge unterbreiten soll.

Vertreter der Niedersächsischen Konföderation waren anwesend. Der früher geplante Ausschuß der Konföderation an die reformierte Kirche von Hannover (vgl. Bückeburger Tagung Januar 1921, Jahrb. 1921, S. 402) wurde in der Schwebe gelassen bis nach Herstellung der Verfassung. Der „stumme schweigende" Gast äußert sich im Ev.-ref. Gemeindeblatt (Braunschweig), daß erst abgewartet werden solle, ob wirklich „die konsistorial-behördliche Gängelmethode" einer Verfassung weichen werde, die volkstümlich ist und durch größere Entbindung von Freiheit und Selbstverantwortlichkeit werbende Kraft auf größere Volkskreise aller Bildungsschichten ausüben werde.

Die Struktur beider Landeskirchen in Hannover zeigt scharfe Kontraste.

b) Lutherische Landeskirche von Schleswig-Holstein.

Die Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung fanden im Oktober 1921 statt nach dem Prinzip der Urwahl. Es waren Einheitslisten aufgestellt; von 325000 Wahlberechtigten haben rund 170000 gewählt. Auf die Einheitslisten fielen rund 102000 Stimmen, auf die Sonderliste links (Freiheitsfreunde) etwa 39000, auf die Absplitterung rechts etwa 25000, keine Verhältniswahl. Gewählt wurden 65 Abgeordnete der Einheitsliste, 7 der linken, 7 der rechten Sonderliste. Die von den Freunden der evang. Freiheit erstrebte Beteiligung der Sozialdemokratie blieb aus. „Wie die altgläubigen Gemeindeglieder meist die Gottesdienste regelmäßiger besuchen als unsere Freunde, so haben sie sich an den kirchlichen Wahlen stärker beteiligt und damit ihre Kandidaten zum Siege gebracht" (so Protestantenblatt 1921, Nr. 44).

Die verfassunggebende Landeskirchenversammlung trat am 6. Dez. 1921 in Rendsburg zu Beratungen zusammen — auch hier viel homines novi. Neben der Vorlage des Konsistoriums lagen eine solche der Landeskirchlichen Vereinigung gedruckt vor und kurze Richtlinien aus dem Kreis der Freunde der evang. Freiheit. Vier Gruppen bildeten sich: Bekenntnisfreunde, landeskirchliche Vereinigung, Freunde evang. Freiheit, überparteiliche, letztere beiden schwach, erstere die stärkste, doch nicht ohne die unter 2 genannte in der Majorität. Zur Diskussion

standen die Bekenntnisfrage und die Erwägung, ob weltliche oder geistliche Spitze für die Landeskirche. Am 12. Dez. erlosch auch hier das Recht der drei Minister in evangelicis, das vom Landeskirchen-Ausschuß übernommen wurde.

Nach kurzer Beratung setzte die Kirchenversammlung einen Verfassungsausschuß ein, dessen Entwurf soeben erst (Sommer 1922) vorgelegt wird mit einer vom Präsidenten entworfenen Denkschrift. Die Abschnitte „Kirchengemeinden" und „Propsteien" übernehmen im wesentlichen die Grundlinien des konsistorialen Entwurfs. Neu aufgenommen: Wortverkündigung durch Laien und Schutz der Minoritäten. In der Einzelgemeinde: Entfaltung der Arbeit vor der bloßen Verwaltung, Einzelbezirke zur Intensität der Seelsorge. Die Propstei-Synoden erhalten das Besteuerungsrecht, Arbeitsausschüsse, auch in Verbindung mit andern Propsteien. Nicht Wahl der Pröpste, sondern Ernennung, aber nicht durch die Verwaltungsbehörde (Konsistorium), sondern durch die Kirchenregierung nach Anhörung des Synodalausschusses und der Pastorenschaft der Propstei. Wesentliche Veränderungen in der Spitzenfrage. Die verwaltende Behörde (Landeskirchenamt) unter einem juristischen Leiter, die leitende Behörde (Kirchenregierung) unter dem Landesbischof, an Stelle der beiden Generalsuperintendenten. Der Landesbischof auf Vorschlag der Kirchenregierung von der Landessynode gewählt. Zu seiner Entlastung ein besonderer hauptamtlicher geistlicher Rat; dieser ist Mitglied der Kirchenregierung und des Landeskirchenamts, während der Landesbischof nicht Mitglied ist, aber den Beratungen beizuwohnen berechtigt ist.

Die Wahlen zur Landessynode als Siebsystem: Gemeinde-Propsteisynoden (in der ersten Lesung Majorität für eine Urwahl innerhalb der einzelnen Propsteien). Die Selbständigkeit Lauenburgs — eigener Landessuperintendent — bleibt erhalten, wird zum Teil verstärkt.

Bekenntnisfrage: lediglich Feststellung, unter Hinweis auf 1. Kor. 3, 11, daß der Bekentnisstand der Landeskirche durch die neue Verfassung nicht berührt werde.

Das Plenum hat noch nicht beraten.

c) Hessen-Nassau.

Landeskirche des Konsistorial-Bezirks Kassel. Die Wahl der verfassunggebenden Kirchenversammlung im Herbst 1921. Urwahl, $^1/_3$ Pfarrer, Ergebnis: auch hier viel neue Leute, Vertreter aller Stände, drei Frauen. Scheidung in Parteien kaum hervortretend, meist „Freunde des kirchlichen Bekenntnisses", einige „Religiös-soziale". In 5 von 13 Diözesen war überhaupt nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so daß die eigentliche Wahl unterblieb. 81 gewählte Abgeordnete, außerdem die drei Generalsuperintendenten, der Vorsitzende der Synode und der Vertreter der theologischen Fakultät sind Mitglieder der verfassunggebenden Kirchenversammlung.

Sie tagte vom 31. Jan. bis 8. Febr. 1922 in Kassel. Drei Entwürfe wurden vorgelegt, ein schon früher ausgearbeiteter der Gesamtsynode (enger Anschluß an die geltende Ordnung, im allgemeinen nur Ersatz von Besonderheiten: Neuordnung durch Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments, Gemeinde- und Pfarramt kaum behandelt, nur knappe Grundzüge gebend). Der zweite Entwurf, von etlichen Theologen vorgelegt, will den ganzen Verfassungsbau neu entwerfen im Sinn einer Vereinigung der drei Kirchengemeinschaften (luth., ref., uniert), absorptive Union, gibt aber dafür nur Richtlinien. An Stelle der konfessionellen Teilung vier Kirchengaue nach geographischen Gesichtspunkten. Bezüglich früher schon von reformierter Seite erhobener Proteste (Metropolitan Schenkheld, vergl. Jahrbuch 1921, S. 348). Für eine Annäherung der drei Kirchengemeinschaften, auch im Sinn einer Verbreiterung der föderativen Union, bis zum Zusammenschluß konfessionell differenzierter Zwerggemeinden, traten viele Stimmen ein, doch wurde die Erhaltung der konfessionellen Eigenart mit großer Mehrheit betont, von lutherischer Seite ebenfalls mit Nachdruck gefordert und vor allem jeder Versuch einer Vergewaltigung durch Mehrheitsbeschluß in dieser Sache zurückgewiesen. Der seit 1920 von etlichen propagierte Plan (Sup. Liz. Schaefer) der Einführung einer Konsensus-Union (Bekenntnis zur Augustana, Luthers kleiner Katechismus als Jugendbuch) unter völliger Aufhebung der konfessionellen Unterscheidungsnamen ist damit wohl endgültig gescheitert, ohne daß der brüderlichen Eintracht auf dem Gebiet gemeinsamer Arbeit in der Inneren Mission und kirchlichen Verwaltung Eintrag geschähe. Von aller erzwungenen Union der Lehre und des Kultus heißt es: vestigia terrent.

Diskutiert wurde sonst noch über das Pfarrwahlrecht. Für unbedingtes Wahlrecht aller Gemeindeglieder, die vorgeschlagen war, traten nur wenige ein. Die Urwahl für die oberste Synode wurde von vielen Rednern verlangt, dagegen betonte ein beträchtlicher (wohl der größere) Teil der KV. den organischen Aufbau durch die Gemeinden und ihre Vertretung.

Die Bekenntnisfrage spielte in der Diskussion keine Rolle. Ein Landesbischof ist von keiner Seite in Aussicht genommen, das Nebeneinander der drei Kirchengemeinschaften wirkt in diesen Beziehungen ausschließend.

Die weitere Gestaltung wurde dem Ausschuß übertragen, der nach Ostern seine Arbeiten begonnen hat. Von den Ergebnissen seiner Arbeit ist uns noch nichts bekannt.

Landeskirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden. Der dem Nassauischen Landeskirchentag vorgelegte Entwurf gibt im ersten Teil eine Landeskirchenordnung, im zweiten eine Kreiskirchenordnung, im dritten eine Kirchengemeindeordnung. Die erste sieht als amtliche Stellen vor den Landeskirchentag (mit Ausschuß) als Träger der Kirchengewalt (60 Abgeordnete: $^1/_3$ Geistliche, $^1/_3$ Weltliche im Kirchendienst, $^1/_3$ Nichtgeistliche ohne Einschränkung, diese in unmittelbarer Ur-

wahl zu wählen, 6 von der Behörde zu entsenden), den Oberkirchenrat als Verwaltungsbehörde, den Landesbischof vom Landeskirchentag auf Lebenszeit zu wählen mit $^2/_3$ der Stimmen, als nebengeordnet dem Oberkirchenrat. Die Kreiskirchenordnung setzt 20 Kirchenkreise fest unter einem Dekan. Kreiskirchentage aus allen Pfarrern und der doppelten Zahl weltlicher Deputierter. Wahl der Dekane durch den Kreiskirchentag. Die Kirchengemeindeordnung setzt jeder Gemeinde zwei Vertretungskörper: Kirchenvorstand und Gemeindevertretung. Den Vorsitz hat der Pfarrer bezw. der Dienstälteste von mehreren. Wahlberechtigt und wählbar alle 25jährigen Gemeindeglieder, Männer und Frauen. Besetzung der Pfarrstellen wechselweis durch Wahl der Gemeinde und Ernennung des Oberkirchenrats.

Der verfassunggebende Landeskirchentag war im Okt. 1921 gewählt und wurde zum 9. Mai 1922 nach Wiesbaden zur Tagung einberufen. Über seine Beratungen und Beschlüsse liegen uns keine Nachrichten vor.

Landeskirche des Konsistorialbezirks Frankfurt. Wahl zur verfassunggebenden Kirchenversammlung am 25. Sept. 1921 in kompliziertem Wahlverfahren (vgl. Gesetz über die Bildung einer verfassunggebenden Kirchenversammlung in der evangelischen Landeskirche Frankfurt a. M. vom 31. Dez. 1920, im Allgem. Kirchenblatt 1921, Nr. 13) 18 geistliche und 18 weltliche Abgeordnete der Landeskirche in allgemeiner Urwahl, 18 weltliche Abgeordnete der Kirchengemeinde durch deren Gemeindeorgane, 6 vom Konsistorium unter Zuziehung des Synodalvorstandes. An den Urwahlen nahmen von ungefähr 100000 großjährigen Wählern etwa 25000 teil. Von den 60 Abgeordneten gehören 22 der Rechten, 12 der Mitte, 28 der Linken an.

Am 10. Jan. 1922 trat die Kirchenversammlung in Frankfurt zu Beratungen zusammen. Der Entwurf, gemeinsam vom Konsistorium, Synodalvorstand und dem von der Bezirkssynode berufenen Verfassungsausschuß vorgelegt, beschränkt die seitherige Konsistorialverfassung bedeutsam. Die Landeskirche ist „freie Volkskirche" — ihre „Gemeinschaft und Wirksamkeit beruht auf dem Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt (!) und durch die Reformation neu erschlossen ist." Der Sonder-Bekenntnisstand der Kirchengemeinde (lutherisch, reformiert oder uniert) bleibt gewahrt, die Landeskirche kann ihn nicht ändern (lutherische Ortsgemeinden, zwei reformierte Personalgemeinden, eine (lutherische) Anstaltsgemeinde des Diakonissenhauses). Organ der Gemeinde allein der Gemeindekirchenrat, dessen Glieder in achtfacher Zahl der Pfarrer, mindestens aber 12 in allgemeiner Wahl der Gemeindeglieder — stimmberechtigt jeder konfirmierte Volljährige — gewählt werden. Vorsitz der Pfarrer, bei mehreren jährlicher Wechsel, kann auf Wunsch des zuständigen Pfarrers einem Gemeindeältesten übertragen werden. Besetzung der Pfarrstellen durch Wahl der Gemeinde, nach Auswahl von 3—5 Bewerbern durch den Gemeindekirchenrat. Eventuelle Übertragung der Wortverkündigung an geeignete Laien durch den Landeskirchenrat. Organisation der Pfarrgeschäfte, die Ordinations- und Weihe-

handlungen, welche anderwärts den Landessuperintendenten zustehen, werden auf Vorschlag der Pfarrer vom Landeskirchentag einem derselben (Senior) übertragen. Die reformierten Gemeinden behalten ihre Satzungen. Organe der Landeskirche: Landeskirchentag, Landeskirchenrat, Landeskirchengericht. Der Landeskirchentag ist Träger der Kirchengewalt, Zusammensetzung in dem Zahlenverhältnis, wie vorn angegeben bei Bildung der Kirchenversammlung. Die von der Landeskirche zu wählenden Abgeordneten werden in Urwahl nach Verhältnissystem, die der Kirchengemeinden vom Gemeindekirchenrat in einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Beschlußfassung des Landeskirchentags über Liturgie, Katechismus und Agende bilden die Abgeordneten der lutherischen und reformierten (wie gegebenenfalls unierten) Konfessionsgruppe je eine besondere Abteilung. Keine Gemeinde kann gegen ihren Willen zur Änderung des Bekenntnisstandes oder des Kultus genötigt werden. Der Landeskirchenrat besteht aus dem Präsidenten und geistlichen und weltlichen Kirchenräten (ev. im Nebenamt). Wahl des Präsidenten vom Landeskirchenrat mit $^2/_3$ Majorität in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit, Wahl der Kirchenräte vom Landeskirchenrat auf 12 Jahre. Die nichtbeamteten Kirchenräte in doppelter Zahl gegenüber denen im Hauptamt. Der Landeskirchentag kann dem Präsidenten und den Kirchenräten (gesamt oder einzeln) durch Mehrheitsbeschluß das Vertrauen entziehen. Der Landeskirchentag führt die Verwaltung, vertritt die Kirche nach außen, dem Staat und andern Religionsgesellschaften gegenüber und ist dem Landeskirchentag verantwortlich. Bei grundsätzlichen Fragen geistlicher Natur soll der Landeskirchenrat die Pfarrerschaft gutachtlich hören. Das Landeskirchengericht, bestehend aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Mitgliedern, darunter zwei Geistliche, wird vom Landeskirchentag je für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Landeskirchenrat nicht angehören. Es ist die oberste Instanz in Disziplinarsachen, Verwaltungs-, Steuer- und Wahlstreitigkeiten.

B. Außerpreußische Landeskirchen.

1. Sachsen.

Die Landessynode war zu kurzer Tagung vom 20.—28. Okt. 1921 versammelt: Beratung des Verfassungsentwurfs und des Einführungsgesetzes für die neue Kirchgemeindeordnung. Das beabsichtigte Inkrafttreten zum 1. Jan. 1922 ließ sich aus äußeren Gründen der Wahlvorbereitung nicht ermöglichen. Sie trat am 1. April 1922 in Kraft. Ihren Aufriß gaben wir bereits im vorjährigen Jahrbuch.[1])

[1]) In der Rezension des „Leipziger Kirchenblatts" (1921, Nr. 14) war bemängelt, daß der im Jahrbuch 1921 gegebene innerkirchliche Verfassungsneubau diese Kirchengemeindeordnung nicht genügend berücksichtigt habe. Das Kirchliche Jahrbuch 1921, S. 403 und 404 gibt einen Aufriß derselben und sagt: „Die Gemeindeordnung schafft in vorbildlicher Weise Gelegenheit der Belebung und Förderung der Gemeindetätigkeit."

Ferner beschloß die Synode eine kirchliche Gedenkfeier am dritten Sonntag im September 1922 zum Gedächtnis der Entstehung der deutschen Lutherbibel. Der bedrohte Fortbestand der „Gesellschaft für Sächsische Kirchengeschichte" wurde gesichert, eine Pfarrbesoldungskasse begründet, auf die später die Zahlung aller Gehälter übernommen werden soll. Den Nordamerikanischen Synoden wurde der Dank der sächsischen Landeskirche ausgesprochen für die tatkräftige brüderliche Hilfe — nach Vorgang der schwedischen Glaubensbrüder — die sie der Ev.-lutherischen Mission geleistet haben. Der Verfassungsentwurf für die Landeskirche wurde einem Ausschuß überwiesen. Die Verstärkung der Befugnis des zum Träger des Kirchenregiments erhobenen Landeskonsistoriums wurde lebhaft bestritten.

Der im Januar und Februar 1922 tagenden Synode wurden zwei Entwürfe vorgelegt, der des Konsistoriums und ein die Selbständigkeit der Synode mehr betonender des Verfassungsausschusses. Letzterer wollte neben der obersten Kirchenbehörde (Landeskirchenamt) den Landeskirchenausschuß als kirchenregimentliches und repräsentatives Organ in den Vordergrund stellen, an der Spitze den ersten Geistlichen des Landes als Landesbischof, berufen zur geistlichen Führung. Präsident und Bischof von der Synode und dem Landeskirchenamt in gemeinsamer Wahlhandlung auf Lebenszeit zu wählen. Die gesetzgebende Gewalt sollte der Landessynode zustehen, deren Mitgliederzahl von 86 auf 74 herabgesetzt (40 Laien, 20 Geistliche in 20 Wahlkreisen zu wählen, neun vom Landeskirchenausschuß, einer von der theologischen Fakultät Leipzig berufen, vier von den „Kirchenräten" (den bisherigen Superintendenten) zu entsenden. Der Entwurf des Konsistoriums enthielt über den Bekenntnisstand nur den Satz: „Das ev.-luth. Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert, sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung"; der Entwurf des Ausschusses enthielt eine Deklaration, die nachher angenommen wurde (Wortlaut unten). Die Gegensätze, ob mehr konsistorialer oder synodaler Stil mit episkopaler Spitze beherrschte die Beratung, während die theologischen und kirchlichen Gruppengegensätze zurücktreten. Die „Linke" (freie synodale Vereinigung), deren Führer (Pfr. Herz) nicht zur Synode entsendet war, trat sehr zurück. Sie entspricht auch mehr der „Mitte" in Preußen. Scharf gegensätzlich wurde die Debatte — bei wesentlicher Einmütigkeit über die geistliche Führung — um den Bischofstitel; auch das Konsistorium war gegen den Bischof. Er wurde schließlich mit 59 gegen 19 Stimmen angenommen, die Minorität wollte den Titel „Propst".

Auch das Recht des Konsistorial-Präsidenten, die Synode zu berufen, war umstritten, wurde aber beschlossen, der Entwurf des Konsistoriums behielt das dem Konsistorium vor; die Regelung etwaiger Verfassungsänderung war ebenfalls Gegenstand der Debatte. Der Entwurf des Konsistoriums hatte jede Verfassungsänderung — auch bei Einstimmigkeit der Synode — von der Zustimmung des Konsistoriums ab-

hängig gemacht. Am 22. Febr. wurde das Verfassungswerk in dritter Lesung zum Abschluß gebracht.

Die Verfassung der ev.-luth. Landeskirche des Freistaats Sachsen vom 29. Mai 1922 (abgedruckt in Nr. 9 des Verordnungsblatts des ev.-luth. Landeskonsistoriums) enthält an der Spitze die Erklärung: „Die ev.-luth. Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Christus, wie es in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Konfession und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche bezeugt ist. Die besondere Erwähnung des kleinen Katechismus Luthers wurde abgelehnt. An der Spitze der Kirche steht der Landeskirchenausschuß; — er hat die Vertretung der Kirche mit Ausnahme nur der Rechtsvertretung. In dem Entwurf des Konsistoriums fehlte diese Spitze. Synode und Konsistorium standen als gleichberechtigte Faktoren nebeneinander mit Überwiegen des Konsistoriums. Dem Landeskirchenausschuß gehören an: der Landesbischof als Vorsitzender, der Präsident des Landeskonsistoriums und der Synode und zwei weitere von der Synode zu wählende Mitglieder, ein geistliches und ein weltliches, die „sich um die Kirche besonders verdient gemacht haben, allgemeines Vertrauen in der Kirche genießen und keiner kirchlichen Behörde angehören". Werden Mitglieder der Synode gewählt, so scheiden sie aus der Synode aus. Bischof, Synodal- und Konsistorialpräsident werden für die Dauer ihres Amts, die beiden andern auf sechs Jahre gewählt. Weitgreifend ist die Zuständigkeit des Landeskirchenausschusses nicht, sie ist wesentlich ausgleichender Natur (Einberufung und Schluß der Synode, Versetzung von Mitgliedern des Landeskonsistoriums in den Ruhestand, Berufung von 13 Mitgliedern zur Synode u. a.). Der Landesbischof ist der geistliche Führer der Landeskirche, als solcher zur Wortverkündigung im ganzen Lande berechtigt; er hat das gesamte religiöse Leben der Kirche zu überwachen und zu fördern, zu visitieren, die geistliche Tätigkeit und wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen zu beobachten und in Konferenzen zu fördern, ihnen seelsorgerlich zu helfen, die Superintendenten einzuführen. Er wird von Synode und Konsistorium gemeinsam gewählt, ist formell Mitglied des Konsistoriums, aber unabhängig vom Konsistorial-Präsidenten. Er hat ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Konsistoriums, das erst hinfällig wird bei Wiederholung des Beschlusses mit $^2/_3$ Majorität, ist Vorsitzender des Landeskirchenausschusses. Das Landeskonsistorium hat die rechtliche Vertretung der Landeskirche sowie die Leitung und Verwaltung der äußeren Geschäfte. Es hat einen rechtskundigen Präsidenten, geistliche und weltliche (meist rechtskundige) Räte. Präsident und Landesbischof werden durch einen aus der Synode und dem Konsistorium gebildeten Wahlkörper unter Vorsitz des Synodalpräsidenten mit $^2/_3$ der Stimmen in geheimer Wahl gewählt, die übrigen Mitglieder durch Konsistorium und ständigen Synodalausschuß. · Die Mitglieder des Landeskonsistoriums werden auf Lebenszeit angestellt.

Die Landessynode zählt 74 Mitglieder (bisher 86), 60 auf je 6 Jahre gewählt, 13 vom Landeskirchenausschuß auf je 3 Jahre berufen, ein Professor der Theologie von Leipzig entsendet. Von den Gewählten sind 20 geistlichen, 40 weltlichen Standes, von den Berufenen die Mehrzahl geistlichen Standes. Zur Synode wählen die Vertreter der Kirchengemeinden; die Urwahl wurde mit 56 gegen 23 Stimmen abgelehnt, die Verhältniswahl wurde nicht angenommen, um das Parteiwesen nicht zu fördern und die Wahlvorschläge nicht in die Hand der Parteihäupter zu legen. Es werden 20 Wahlbezirke gebildet, in der Regel je zwei Ephorien zusammengelegt zu einem Wahlkreis. Wahlberechtigt sind die Gemeindevertreter, wo keine (weitere) Gemeindevertretung besteht, die Mitglieder des Kirchenvorstandes. Die Wahl ist geheim. Wählbar alle, die die Wählbarkeit zum kirchlichen Gemeindevertreter haben. Die Synode, mit dreijähriger Amtsdauer hat die Gesetzgebung — sie ist unbeschränkt zuständig — und das Etatsrecht. Ihr untersteht auch die Beschlußfassung über neue Gottesdienstordnungen, Gesangbücher und Agenden. Ein ständiger Synodalausschuß von sechs Mitgliedern (drei geistliche, drei weltliche) hat die Begutachtung der vom Konsistorium vorbereiteten Kirchengesetze und die Vorprüfung des Haushaltplans, die Wahl — mit drei Mitgliedern des Konsistoriums — der kirchlichen Gerichts- und Konsistorialräte, die Bestätigung der Superintendenten. Neu geschaffen ist das Institut der kirchlichen Gerichte zur Entscheidung der Rekurse in Verwaltungssachen und Dienststrafsachen; sie sind auch zuständig für Entscheidung bei Beschwerden über den Landesbischof und das Konsistorium, soweit Rechtsvorschriften in Frage stehen. Ihre Richter sind unabhängig. Die Superintendenten sind die Leiter der Kirchenkreise, führende Geistliche ihres Bezirks, mit Ordinationsrecht und Visitationspflicht. Sie werden ernannt vom Landeskonsistorium mit Zustimmung des Synodalausschusses, nach Anhörung des Bezirkskirchenausschusses. Für jede Ephorie wird ein Bezirkskirchenamt eingerichtet; ihre Zuständigkeit wird durch Kirchengesetz besonders geregelt. Es besteht aus dem Superintendenten und einem rechtskundigen Beamten (Kirchenamtsrat), der vom Landeskonsistorium ernannt wird; ein Kirchenamtsrat kann für mehrere Kirchenbezirke fungieren. Er ist Kirchenbeamter; damit hört die sowohl vonseiten des Staats als auch der Kirche als lästig empfundene frühere Mittelinstanz auf, wonach ein vom Staat bestimmter Beamter (Amtshauptmann) mit dem Superintendenten zusammen kirchliche Verwaltungsbefugnisse ausübte. Diese Neuschaffung ist also eine Verselbständigung der Kirche. Kirchliche Bezirksverbände vereinen die Gemeinden einer Ephorie zur Erledigung von Aufgaben, die über die Grenze oder die Kraft der Einzelgemeinde hinausgehen (Evangelisation, Apologetik, christliche Liebestätigkeit, Volksmission, Jugendpflege, Diasporapflege, Wahrung wirtschaftlicher Interessen u. a.). Der Bezirksverband hat Steuerrecht. Jeder Verband hat einen Bezirkskirchentag und einen Bezirkssynodalausschuß nach dem Recht der Selbstverwaltung (in Preußen: Kreissynode und Synodalausschuß).

Mehrere Bezirksverbände können sich zu einem weiteren Verband zusammenschließen.

Die Ordnung der Kirchengemeinden, die das Recht der Selbstverwaltung haben, ist bereits in der Kirchengemeindeordnung vom 2. März 1921 geregelt, die am 1. April 1922 in Kraft trat. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung der Landeskirche wird durch Kirchengesetz bestimmt. Er hängt ab von der Regelung des finanziellen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. In diesem Gesetz wird auch die Überleitung der Geschäfte des bisherigen Ev.-luth. Landeskonsistoriums auf die neuen Kirchenbehörden geordnet werden. Zurzeit läuft also noch der bisherige Rechtsstatus.

Zum Landesbischof ist inzwischen Prof. D. Ihmels gewählt; er wird als Nachfolger des geistlichen Vizepräsidenten des Konsistoriums Oberhofprediger, D. Dr. Dibelius, schon vom Herbst 1922 ab in dessen Amt in Dresden eintreten.

Ein Gesetz über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer in Sachsen wurde am 10. Juni vom Gesamtministerium erlassen, mit Ausführungsbestimmungen vom 11. Juni (abgedruckt Allgemeines Kirchenblatt 1921, Heft 16). Das Kirchengesetz betr. Begründung einer Pfarrbesoldungskasse vom 17. Nov. 1921 findet sich im Allgemeinen Kirchenblatt (1922 Heft 1), das Gesetz über eine vorläufige Kirchensteuerordnung vom 15. Dez. 1921 im Allg. Kirchenblatt 1922 Heft 2, eine Verordnung des Landeskonsistoriums betr. Führung von Kirchengemeinderegistern vom 22. Nov. 1921 im Allg. Kirchenblatt 1922 Heft 3, eine Verordnung über Verpachtung der geistlichen Lehnsgrundstücke vom 1. Febr. 1922 im Allg. Kirchenblatt 1922 Heft 7; außerdem zahlreiche Verordnungen über vorläufige Regelung der Pfarrbesoldung in mehreren Heften 1921 u. 1922 des Allg. Kirchenblattes.

2. Bayern.

In den beiden Bayrischen Landeskirchen ist die Kirchenverfassung längst unter Dach und Fach (siehe Kirchl. Jahrbuch 1920: S. 376. 382. 1921: S. 393. 404—407), sowohl in der Ev.-luth. Landeskirche rechts des Rheins, als auch in der unierten Kirche der Pfalz (Jahrbuch 1921, S. 407). Auch die „reformierte Kirche Bayerns" (früher ref. Synode) hat sich eine neue Kirchenordnung gegeben (Jahrb. 1920, S. 406), sie steht in Finanzgemeinschaft mit der Landeskirche, diese führt gegenüber dem Staat ihre Geschäfte in äußeren Angelegenheiten weiter (Kirchengesetz von 1920, Allg. Kirchenblatt 1921, Heft 1).

Das Gesamtministerium erließ 27. Juli 1921 ein religionsgesellschaftliches Steuergesetz, welches den Religionsgemeinden des öffentlichen Rechts die Befugnis der steuerlichen Umlage verleiht. Die Kirchenregierung gab daraufhin 23. Sept. 1921 eine Verordnung betr. die Bildung von Steuerverbänden — beide im Allg. Kirchenblatt 1921, Nr. 20. Eine kirchliche Verordnung über die Aufsicht des ev.-luth. Religionsunterrichts an der Volkshauptschule durch die Dekane wurde am 23. Dez. 1921 herausgegeben (Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 2), eine kirchliche Verordnung vom 23. Dez. 1921 betrifft die Anstellung seminaristisch ausgebildeter Lehrkräfte zur Erteilung des Religionsunterrichts (Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 4). Eine Ver-

ordnung vom 3. Jan. 1922 regelt die Kirchenvisitationen der Kreisdekane Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 4. Ein Staatsgesetz vom 31. Dez. und eine kirchl. Notverordnung vom 31. Dez. 1921 regelt die Vertretungskörper über das ortskirchliche Stiftungsvermögen, besonders wo ein Simultanverhältnis besteht (Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 4). Das Gesetz über die Errichtung eines Pfründestiftungs-Verbandes und einer Pfarrbesoldungskasse für die protestantische Kirche der Pfalz, vom 18. Juni, mit Abänderungen vom 25. Nov. 1921 und Verordnung des Ministeriums über Inkraftsetzung vom 17. Jan. 1922, sowie die Besoldungsordnung der dem pfälzischen Pfründestiftungen-Verband angeschlossenen Pfarrer vom 25. Nov. 1921 findet sich im Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 5. Ebenda auch das Gesetz über die Besoldung der Hilfsgeistlichen, über das Ruhegehalt der Geistlichen, über die Versorgung der Hinterbliebenen der Geistlichen, über die Stolgebühren — alle vom 25. Nov. 1921. Das Staatsgesetz über den Kirchenaustritt vom 16. Jan. 1922 und die Bekanntmachung des Landeskirchenrats betr. den Glaubenswechsel vom 10. Febr. 1922 finden sich Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 8.

3. Württemberg.

Die Kirchenverfassung ist längst perfekt, sie datiert vom 24. Juni 1920 (siehe Jahrb. 1920, S. 387—392), für die Gemeindekirchenordnung und Bezirksverfassung liegen abgeschlossene Entwürfe vor (Jahrb. 1921, S. 407). Doch kann alles erst in Kraft treten, wenn das Finanzverhältnis zum Staat geregelt sein wird (vgl. Jahrb. 1920, S. 391: Ausscheidung des Kirchenguts aus dem Staatsvermögen). Die erhoffte Erledigung ist noch nicht erfolgt, vielmehr eine neue Erschwernis eingetreten, durch eine strittige Auslegung der Württembergischen Staatsverfassung. Diese bestimmt in ihrem Artikel 63 Abs. 3, daß bis zur endgültigen Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat „die Bedürfnisse beider Kirchen nach den bisher geltenden Bestimmungen aus der Staatskasse zu bestreiten" sind. Die Verpflichtung des Staates hierzu ergibt sich aus den besonderen staatskirchlichen Verhältnissen des Landes: als der württembergische Staat vor 100 Jahren das Kirchengut einzog, hat er sich feierlichst verpflichtet, die auf dem Kirchengut ruhenden Obliegenheiten auf das genaueste zu erfüllen. Daraus entwickelte sich das noch heute bestehende finanzielle Verhältnis zwischen Staat und Kirche, das von letzterer als Rechtszustand vom Staat lediglich als tatsächlicher Zustand betrachtet wird. Die landeskirchlichen Bedürfnisse werden aus der Staatskasse bestritten, soweit nicht dafür besondere kirchliche Mittel vorhanden sind, kirchliche Steuermittel werden für landeskirchliche Zwecke nicht in Anspruch genommen.

Die auch kirchlicherseits als notwendig erkannte Neuordnung dieses Verhältnisses hat nun die Frage aufgerollt, wie die genannten Worte der Staatsverfassung „nach den bisher geltenden Bestimmungen" auszulegen sind. Das Kultministerium stellt sich auf den Standpunkt, daß diese Verfassungsbestimmung nur auf die bisherigen Rechtsvorschriften verweise und lediglich eine nach den Rechtsverhältnissen und Erträgnissen

des ehemaligen Kirchenguts sich richtende Verpflichtung für den Staat begründe, während die Oberkirchenbehörde, deren Standpunkt der Ev. Landeskirchenversammlung sich einstimmig zu eigen gemacht hat, daran festhält, daß damit auch auf die sonstigen für das bisherige finanzielle Verhältnis von Staat und Kirche maßgebenden Vorschriften Bezug genommen sei, daß also in der Übergangszeit die landeskirchlichen Bedürfnisse wie seither im wesentlichen aus der Staatskasse zu bestreiten seien.

Um den Streitfall vor einem unpolitischen Forum zum Austrag zu bringen, hat nun die Regierung beim Landtag den Antrag gestellt, den strittigen Verfassungsparagraphen dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen, und damit die Mehrheit der Volksvertretung gefunden, wenn auch zwei der für den Antrag stimmenden Parteien, Zentrum und Volkspartei der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gegenüber sich volle Handlungsfreiheit vorbehalten. Ob dieser Weg zu einer völligen Klärung der Rechtslage und damit zu der beiderseits gewünschten Verständigung führt, wurde allerdings auch im Landtag als recht zweifelhaft bezeichnet. Man wird der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs auch außerhalb der Grenzen Württembergs mit Spannung entgegensehen.

Inzwischen tragen die Württembergischen Kirchenbehörden noch staatlichen Charakter. Die durch die Kirchenverfassung vom 24. Juni 1920 berufene Kirchenregierung befindet sich de jure noch in partibus, die Staatsregierung handhabt aber entgegenkommenderweise ihre Rechte so (z. B. bei Besetzung von Pfarrstellen), daß die Vorschläge der Kirchenregierung als maßgebend angesehen werden. Ein weiterer Ausbau der Verfassung aber ist stark behindert durch den Zustand der Schwebe. Die für 1921 beabsichtigt gewesene Tagung der Landeskirchenversammlung konnte 1921 nicht abgehalten werden, da jedoch die Wahldauer der am 1. Juni 1919 gewählten Kirchenversammlung am 31. Mai 1922 ablief, wurde der Landeskirchentag auf 30. Januar 1922 berufen und der Entwurf eines Kirchengesetzes debattelos angenommen, der die Wahldauer um ein Jahr verlängert. Dabei wurde folgende Erklärung angenommen: „Die Landeskirchenversammlung richtet an die Kirchenregierung die Bitte, bei der Staatsregierung auf baldige Einbringung des Gesetzes über die Kirchen, die das Inkrafttreten der evangelischen Kirchenverfassung ermöglicht, hinzuwirken.“ Eine Vorlage der Kirchenregierung betreffs Änderung der Bestimmungen über die Wahlen zum Landeskirchentag, wurde lebhaft diskutiert. Die Vorlage will von der Verhältniswahl Abstand nehmen, da man davon lediglich eine Zunahme des kirchlichen Parteiwesens befürchtet. An ihre Stelle soll Bezirkswahl treten, für welche 47 Wahlkreise vorgesehen sind. Die Schwierigkeit der ungleichen Größe der Bezirke sollte so beseitigt werden, daß zehn der größten Bezirke mehrere Abgeordnetensitze zugebilligt werden und die vier kleinsten Bezirke zu je zwei zusammenzulegen sind. Wegen der Schwierigkeit des notwendig werdenden Wechsels zwischen geistlichen und weltlichen Vertretern in den geplanten Wahlbezirken, wurde der neue Entwurf scharf

bestritten und eine Rückverweisung an den kirchenrechtlichen Ausschuß beschlossen, der prüfen soll, ob nicht durch Bildung größerer Wahlkreise mit Verhältniswahl die befürchteten Schäden behoben und dennoch der Schutz der Minderheiten gewährleistet werden kann.

Eingehender Beratung unterlagen auch die Fragen des Religionsunterrichts. Prälat D. Schoell konnte klarstellen, daß die Vermutung, die Kirchenregierung habe wertvolle Rechte auf dem Schulgebiet an den Staat preisgegeben, völlig unbegründet sei. Die Einzelheiten müssen sich hier erübrigen. Die Unterrichtsverpflichtung der Pfarrer an den Volksschulen wächst sich zu einer schwer zu tragenden Last aus. Auf spätere Anstellung von Katecheten wird Bedacht genommen. Der Beitritt zum Kirchenbund wurde in demselben Raum beschlossen, in welchem der Kirchenbundsvertrag im September 1921 zum Abschluß gekommen war. Die Beratungen schlossen am 4. Febr. 1922.

Eine Vereinbarung zwischen dem Ev. Konsistorium und dem Evangl. Oberschulrat über den Religionsunterricht der Diener der Kirche an der Volksschule, vom 5. Aug. 1921, ferner eine solche über den Konfirmandenunterricht, endlich ein Konsistorialerlaß vom 26. Juli 1922 betr. die Aufsicht über den Religionsunterricht der Diener der Kirche an der Volksschule befindet sich im Allg. Kirchenblatt 1921, Heft 21. Ein vorläufiges Gesetz über die Ruhegehalte der Geistlichen und die Bezüge ihrer Hinterbliebenen vom 18. Okt. 1921 im Allg. Kirchenblatt 1921, Heft 23, ein eben solches Gesetz vom 22. Febr. 1922 im Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 8.

4. Baden.

Die Landeskirche Badens ist als eine der ersten mit der Verfassungsarbeit fertig geworden, die Verfassung der „vereinigten ev.-prot. Landeskirche Badens" datiert vom 12. Dez. 1919 und ist seit April 1920 in Kraft (vgl. Jahrb. 1920, S. 392—395), einige geringfügige Abänderungen erfolgten durch Kirchengesetz. Eine Neuordnung der Patronatsrechte, die in den meisten Landeskirchen noch aufgeschoben ist, wurde in Baden in Angriff genommen. Nach der Revolution versuchte der Oberkirchenrat diejenigen Patronatsrechte als erloschen zu erklären, wo der Beweis erbracht war, daß sie persönlicher und nicht grundherrschaftlicher Natur seien. Der Nachweis war nicht immer klar zu führen, da etliche Patronate bis vor die Reformationszeit zurückgehen. Etliche Patrone weigerten sich, in das Nachweisverfahren einzutreten und drohten, bei einseitiger Feststellung ihre Leistungen einzustellen. Ein generelles Abkommen wurde dahin getroffen, daß die Patrone nicht mehr das unbedingte Besetzungsrecht haben, sondern drei Bewerber vorschlagen, unter welchen die Gemeinde die Wahl hat. Lehnt die Gemeinde alle drei ab, so geht das Besetzungsrecht auf die Kirchenregierung über. Die Gemeinden haben damit neue Rechte erhalten, die Patrone viel von ihren Befugnissen preisgegeben.

Am 28. April 1921 gab der Oberkirchenrat eine Visitations-Ordnung für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (Allg. Kirchenblatt 1921, Heft 11). Eine Prüfungsordnung für die Kandidaten des Pfarramts wurde

am 13. Juli 1921 gegeben (Allg. Kirchenblatt 1921, Heft 16), Spezialgesetze vom 22. Juni 1921 regeln die Dienstbezüge der Geistlichen, ihre Ruhestandsbezüge, ihre Hinterbliebenenversorgung und die Stellung der Kirchenbeamten (Allg. Kirchenblatt 1921, Heft 17), ergänzend ebenso Gesetze vom 28. März 1922 (Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 9). Die Dienstverhältnisse der unständigen Geistlichen werden durch eine Pfarrkandidatenordnung vom 27. März geregelt (Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 9).

5. Hessen.

Der Verfassung gebende Kirchentag hatte im Mai 1921 einen Verfassungsausschuß eingesetzt, der einen Entwurf ausarbeitete. Außerdem lagen dem im März 1922 zusammengetretenen Landeskirchentag noch zwei andere Entwürfe vor von zwei im Verfassungsausschuß vertretenen Gruppen. (Über den einen derselben spricht sich der Kirchenrechtslehrer Prof. Dr. Oeschey-Leipzig in der Allg. Ev.-luth. K.-Z. 1921, Nr. 30 u. 31 aus.) Was auf dieser Grundlage zustande gekommen war, erschien dem Oberkonsistorium in einzelnen wichtigen Punkten unannehmbar, so daß es sich entschloß, seinerseits auch einen Entwurf vorzulegen. Es darf sich hier erübrigen, die Einzelheiten der erwähnten Entwürfe darzustellen. Es sei nur erwähnt, daß der Entwurf des Verfassungsausschusses im Abschnitt: „Die Kirchengemeinde" etliche Forderungen der Vertreter des Gemeindegedankens aufgenommen hatte, wonach die Ortsgemeinde nicht nur ein kirchlicher Organismus, eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens sein soll, sondern auch eine Arbeitsgemeinschaft zur Vertiefung religiöser Erkenntnis, zur Förderung christlicher Liebestätigkeit und des kirchlichen Vereinswesens im Sinn der Aktivität. Teilung der Kirchengemeinden von mehr als 10000 Seelen. Die Formulierung der Bekenntnisgrundlage soll den Gemeinden überlassen sein. Gemeindeversammlungen, jährlich berufen durch den Kirchenvorstand, als integrierender Bestandteil des kirchlichen Organismus.

Am 25. März 1922 hat der verfassunggebende Landeskirchentag die neue Kirchenverfassung verabschiedet. An die Spitze der Kirche tritt ein geistlicher Leiter, der Prälat. Er bildet mit den drei Superintendenten, welche seither zugleich Oberkonsistorialräte waren, ein Kollegium, welches die Behandlung rein geistlicher Angelegenheiten berät. Die drei Superintendenten, bisher alle in Darmstadt, werden inmitten ihres Sprengels wohnen, von Verwaltungsgeschäften entlastet, sind sie die führenden Geistlichen des Bezirks, unter ihnen die Dekane der drei Kirchenprovinzen. Der Bischofstitel für den Prälaten wurde abgelehnt, seine Befugnisse sind aber episkopaler Art, natürlich nicht in hierarchischem Sinn. Verwaltende Körperschaft bleibt das Oberkonsistorium, aus hauptamtlich angestellten geistlichen und weltlichen Räten, in Zukunft Landeskirchenamt genannt. Dem Antrag der Rechten, die Befugnisse des Prälaten und der Superintendenten ganz zu trennen von der Verwaltungstätigkeit des Landeskirchenamts, wurde nicht in diesem Umfang stattgegeben. Die alles einigende Instanz soll die Kirchenregierung sein, der das

Landeskirchenamt untersteht. Präsident der Kirchenregierung und damit auch Präsident des Landeskirchenamts soll der Prälat sein, der Vizepräsident ein Laie. Die Kirchenregierung besteht aus dem Prälaten als Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten als stellvertretendem Vorsitzenden und dem Ausschuß der Landessynode. Der Präsident der Landessynode tritt in dieser Regelung nicht hervor, jedoch soll die Landessynode die Trägerin der äußeren Kirchengewalt sein. Eine scharfe Unterscheidung der Kirche als Rechtsorganismus und als religiöser Verband war überall leitender Gesichtspunkt. Der Landeskirchentag besteht aus 60 Abgeordneten, 54 gewählt zu $^1/_3$ Geistlichen, zu $^2/_3$ Laien, 6 von der Kirchenregierung berufen. Die Urwahl zur Synode wurde verworfen, wiewohl sie zahlreiche Anhänger fand, auch auf der Rechten. Wahlkörper sind die Gemeindevertreter.

Die größeren Gemeinden sollen aktionsfähiger werden, von Teilung übergroßer Sprengel und Bildung von Stadt-Dekanaten für große städtische Gemeindebezirke mit mehr als 10 Pfarrern. Dekantage, mit Vertretung von Gemeindedeputierten, wobei größere Gemeinden für je 3000 Seelen einen solchen entsenden, Zuziehung der Religionslehrerschaft. Wahlkörper sind die Dekanatstage nicht mehr, um freier zu sein für kirchlich-religiöse Aufgaben; sie erhalten beschränktes Steuerrecht. Viele der die Gemeinde betreffenden Bestimmungen gehen mit den Anordnungen anderer Kirchenverfassungen so sehr in einer Richtung, daß hier von einer speziellen Darstellung abgesehen werden kann.

6. Thüringen.

Die Thüringische Gesamtkirche ist gebildet; sie umschließt außer Koburg, das sich Bayern anschloß, und Reuß älterer Linie, das den Beitritt ablehnte, alle früheren Thüringischen Einzelkirchen. Die „Einzelstücke" der Verfassung der Gesamtkirche sind im Jahrbuch 1921 S. 409 genannt. Der Ausbau geht weiter. Im Juni 1921 tagte in Eisenach der erste Landeskirchentag der „Thüringer Evangelischen Kirche". Sie beriet als wichtige Vorlagen das Pfarramtsgesetz, ein Gesetz über die kirchliche Versorgung und den Schutz der Minderheiten. Ersterer wurde erlassen am 7. Juli 1921. Es sagt in § 1: „Die Thüringer evangelische Kirche verpflichtet die Träger des geistlichen Amtes, daß sie Jesus Christus und sein Evangelium, das enthalten ist in der Heiligen Schrift und aufs neue bekennt, vor allem in den Glaubenszeugnissen der Reformation Martin Luthers, nach bestem Wissen und Gewissen durch das Wort verkündigen wollen." Damit ist die Wortverkündigung auf biblischen und reformatorischen Grund gestellt. Die früheren Einzelkirchen haben noch ihre Sonderkompetenzen, eigene Behörden mit beschränkter Kompetenz sowie besondere Synoden; sie tragen nicht alle den gleichen Typus. Am Schluß der Beratung des vorerwähnten Gesetzes gab der Landesoberpfarrer die feierliche Er-

klärung ab, daß der Bekenntnisgrund der bisherigen Einzelkirchen unberührt bleibe und insonderheit die Bekenntnisschriften der luth. Kirche in ihnen nach wie vor als Glaubenszeugnisse gelten. Versuchte Absplitterungen, wie deren eine S. 439 dieses Jahrbuchs erwähnt wird, die mit angeblicher Änderung des Bekenntnisstandes begründet wurde, entbehren also des inneren Rechtes. Das Gesetz bestimmt, daß Pfarrer anderer Landeskirchen ohne weiteres in den Thüringischen Kirchendienst treten können. Wo mehrere Pfarrer an einer Gemeinde wirken, erhält jeder einen eigenen Sprengel. Die Leitung der Amtsgeschäfte hat in diesem Fall der von der Kirchenvertretung dazu bestimmte. Der Oberpfarrer (Sup.) ist Leiter des Kirchenkreises und Berater der Pfarrer. Der Landesoberpfarrer (Gen.-Sup.) führt den Vorsitz im Landeskirchenrat, seine Stellvertreter in geistlichen Sachen sind die hauptamtlichen geistlichen Mitglieder des Landeskirchenrats, diese sind in dieser Funktion unmittelbare Vorgesetzte der Oberpfarrer und Pfarrer.

Ein Gesetz über kirchliche Versorgung und Schutz der Minderheit wurde ebenfalls verabschiedet (Wortlaut Allg. Kirchenblatt 1921, Heft 16): „Auf Antrag einer Minderheit in Gemeinde- oder Kirchenkreis kann der Landeskirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes (Kreiskirchenrats) einem nicht am Ort (im Kirchenkreis) stehenden Pfarrer in widerruflicher Weise gestatten, die Minderheit in regelmäßiger Folge seelsorgerlich (mit Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen) zu bedienen. Irgendwelchen Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt usw. haben die Minderheitspfarrer nicht. Bei Gemeinden mit mehreren Pfarrern sollen die Richtungen berücksichtigt werden bei Besetzung der Stelle, wenn erhebliche Minderheiten ($^2/_5$) es wünschen. Das Gesetz lockert zwar den Parochialzwang, aber doch nicht in dem (noch vor zwei Jahren überall geforderten) Umfang, daß die Gemeinden zerrissen werden. Bei Beratung eines Patronatgesetzes bezeichnete ein Redner der Linken jedes Patronat als Simonie (!). Die meisten der befragten Patronatsgemeinden hatten gegen seine Fortdauer nichts einzuwenden. Das Gesetz wehrt aller Neuerrichtung, es erhält nur das historisch und rechtlich begründete Privatpatronat. Rechte und Pflichten des Patrons werden genau präzisiert (vergl. Allg. Kirchenblatt 1921, Heft 16). Endlich wurde noch ein Disziplinargesetz neben den laufenden Finanzgesetzen verabschiedet (Allg. Kirchenblatt 1921, Heft 18).

Die Landeskirche von Reuß jüngerer Linie hatte 1920 zunächst den Anschluß an die Thüringische Kirche vertagt, bis sie sich eine Verfassung mit eigenen Organen für die kirchliche Verwaltung gebaut haben werde. Diese Verfassung ist am 9. März 1921 beschlossen. Vorher waren Staatsorgane zugleich Kirchenbehörde. Synode ist Inhaberin der Kirchengewalt (Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 1 u. 2). Mit Betätigung dieses „Trennungsgesetzes" war die Kirche aus der staatlichen Vormundschaft entlassen. Bald nach Inkrafttreten der Verfassung, 1. Nov. 1921 wurde der Anschluß an die Thüringer Gesamtkirche vollzogen.

Der Landeskirche von Reuß älterer Linie, die den Anschluß an die Thüringer Gesamtkirche ablehnte, wurden für ihre Konsolidierung vom Staat beträchtliche und langdauernde Schwierigkeiten bereitet. Einer von der Landessynode entworfenen, schon Oktober 1919 vorgelegten Kirchenverfassung wurde von der Gebietsregierung die Genehmigung versagt, wie wir lesen wegen des Fehlens der Urwahl und Verhältniswahl. Sollte das zutreffen, so wäre zu bedauern, daß die Synode sich dabei beruhigt hat und nicht wie die Braunschweigische Synode gestützt auf Art. 137 der Reichsverfassung ihr Recht vor dem Reichsministerium und ev. Reichsgericht erstritt. Eine Beschwerde wurde zwar in Aussicht genommen, zugleich aber beschlossen, eine neue Wahlordnung zu beraten, die den staatlichen Einwänden Rechnung trug, um den kirchlichen Verfassungsbau nicht aufzuhalten, für den ausdrücklich Schutz vor staatlichen Eingriffen und volle kirchliche Freiheit dringend erbeten wurde. Nur so gelang es, durch das „Trennungsgesetz" vom Sept. 1921 (siehe vorher) vom Staat loszukommen (Reuß ältere und jüngere Linie waren ja staatlich verbunden). So trat die provisorische Synode zurück, und es lag nun der im Januar 1922 gewählten neuen Synode ob, das von ihrer Vorgängerin vorbereitete Verfassungswerk endgültig zu gestalten. Die neue Kirchenversammlung brachte trotz erweiterten Wahlrechts eine Majorität der Rechten (11 vom „Bund der Bekenntnisfreunde", die dem Anschluß an die Thüringer Gesamtkirche den an Sachsen oder eine andere Landeskirche vorziehen, zwei Freunde der freien Volkskirche — für den Thüringer Anschluß —, zwei Freunde des kirchlichen Fortschritts — Positive für den Thüringer Anschluß). Am 28. Febr. 1922 wurde die am 14. März vom Konsistorium veröffentlichte und am 18. März in Kraft getretene Verfassung verabschiedet (Wortlaut Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 10). Bekenntnisform: „Die ev.-luth. Kirche in Reuß älterer Linie steht auf dem alleinigen Grunde der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Sie richtet sich in Lehre und Leben nach den Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche." Wahlrecht der Gemeindeglieder vom 21. Jahr ab, Wählbarkeitsalter 30 Jahr, Kirchengemeindevorstand von nicht weniger als 6 und nicht mehr als 25 Mitgliedern. Pfarrwahlrecht der Gemeinde mit Ausschlußrecht des Konsistoriums. Nur ein Kirchenkreis; der Superintendent vom Kirchentag gewählt nach Anhörung der Pfarrer. Der Kirchentag hat 15 Mitglieder, 5 geistliche 10 weltliche, in 5 Wahlkreisen nicht durch Urwahl sondern durch Wahl der Gemeindevertreter gewählt. Konsistorium, bestehend aus zwei Geistlichen, einer als Vorsitzender: „Oberkirchenrat", einer als stellvertretender Vorsitzender und ein Jurist — die beiden letzten: „Kirchenräte". Konsistorium und Vorstand des Kirchentags bilden den Kirchenausschuß, dieser ist Träger der Kirchengewalt. Der Kirchentag, der die Verfassung gab, konstituierte sich als Synode bis 1. Juli 1926 und beriet sofort ein Pfarrbesoldungs- und Ruhestandsgesetz (8. Mai 1922 Allg. Kirchenblatt, Heft 12), wie auch den Haushaltsplan.

Im Thüringer Landtag machen die Kommunisten dem Fortbestand der theologischen Fakultät in Jena Schwierigkeiten. Die beantragte Einziehung aller theologischen Professuren wurde zwar abgelehnt, doch ein sozialistischer Antrag zum Beschluß erhoben, daß bei jedem Freiwerden eines theologischen Lehrstuhls die Bedürfnisfrage neu geprüft werden solle. Dies kulturfeindliche Verhalten könnte der Thüringischen Landeskirche in Zukunft ernste Schwierigkeiten bereiten.

7. Beide Mecklenburg.

Mecklenburg-Schwerin. Im Jahre 1919 war die kirchliche Verfassungsreform durch staatlichen Einspruch des Ministeriums behindert worden (vgl. Kirchl. Jahrb. 1920, S. 406 ff.). Erst durch energischen Einspruch des Oberkirchenrats und durch die Entrüstung im Lande (Kirchentag von Güstrow Sept. 1919) gelang es, die Staatsregierung in die Grenzen des Art. 137 der Reichsverfassung zurückzuweisen. Die verfassunggebende Landessynode schuf eine neue Kirchenverfassung auf synodaler Grundlage mit episkopaler Spitze (vgl. Jahrb. 1921, S. 410). Der Wortlaut ist im Allg. Kirchenblatt 1921 und 22 gegeben. Die Bekenntnis-Deklaration lautet: Die ev.-luth. Kirche von M.-Schw. bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, als ihrem Herrn und Heiland. Getreu dem Erbe der Väter steht sie auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugten Evangelium als der unantastbaren Grundlage für ihre Arbeit und Gemeinschaft (man vergleiche bezüglich des zweiten Satzes den Entwurf der altpreußischen „Präambel"). Dies Bekenntnis ist nach § 22 Abs. 2: „Voraussetzung, nicht Gegenstand der Verfassung und unterliegt daher nicht der Gesetzgebung." Damit ist die Volkskirche klar als die Bekenntniskirche gekennzeichnet. Grundstein die Kirchengemeinde mit Kirchgemeinderat (letzterer früher nicht überall), 8—10 bilden eine Propstei, die Propsteisynode (im Entwurf nicht vorgesehen) besteht aus den Kirchgemeinderäten der einzelnen Gemeinden, sie hat Anregung zu geben, kann Anträge an Landessynode oder Oberkirchenrat richten, hat jedoch keine Beschlußkraft. Sie sie nicht offiziell, sondern frei für jedes Mitglied des Kirchgemeinderats. 8—10 Propsteien bilden einen Kirchenkreis, an ihrer Spitze ein Landessuperintendent. Eigene Synoden haben die Kirchenkreise nicht. Verwaltungsbehörde ist der Oberkirchenrat, mit geistlicher Spitze, dem Landesbischof, gewählt auf Lebenszeit mit $^2/_3$ Mehrheit von der Landessynode. Träger der Kirchengewalt ist die Landessynode, 57 Mitglieder, 19 Geistliche (15 gewählt von den Geistlichen aus ihrer Mitte — nicht von den Gemeindevertretungskörpern oder gar durch Urwahl —, zwei von den Landessuperintendenten aus ihrer Mitte, zwei auf Vorschlag des Oberkirchenrats vom Synodalausschuß berufen), 38 Laien, wovon 35 von den Kirchenältesten gewählt,

zwei wie vor vom Synodalausschuß berufen werden, ein Vertreter der theologischen Fakultät Rostock, von dieser gewählt. Mitglieder des Oberkirchenrats dürfen nicht Mitglieder der Landessynode sein. Sessionsdauer sechs Jahre. Der Synodalausschuß, der außerhalb der Tagungszeit die Funktionen der Landessynode ausübt, besteht aus zwei geistlichen und drei nichtgeistlichen Mitgliedern der Synode. Die Wahlen zur ersten Landessynode waren Februar 1922. Zu Mitte März wurde die Synode berufen, zum Landesbischof wurde D. Dr. Behm gewählt und am 1. April in den Oberkirchenrat eingeführt. Die Synode erließ eine Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und Mitglieder der Synode, 12. Mai 1921 (Wortlaut Allg. Kirchenblatt 1921, Heft 22). Zur Belebung des kirchlichen Interesses wurden in vielen Städten Diskussionstage gehalten. Die Förderung der plattdeutschen Predigt besonders auf dem Lande, auch in den Landstädten, ist nicht etwa Modesache, sondern entspricht einem Volksbedürfnis. Der Oberkirchenrat hat einen Jugendpfarrer berufen. Es wird berichtet, daß das kirchliche Leben in lebhaften Fluß kommt. Der Oberkirchenrat gab für die Pastoren Richtlinien für die Stellung der Kirche zu den Ausgetretenen (Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung 1922, Nr. 5). Bedingung der Wiederaufnahme: Willigkeit der Wiedergutmachung durch Teilnahme am religiösen Leben der Gemeinde.

Mecklenburg-Strelitz. Der kirchliche Verfassungsbau blieb frei von staatlichen Hinderungen. Seine Struktur wurde bereits im vorjährigen Jahrbuch S. 410 gegeben. Eine Tagung des Kirchentags wurde im März 1922 in Neustrelitz gehalten. Der Entwurf eines Disziplinargesetzes und eines Kirchensteuergesetzes wurde an Sonderausschüsse verwiesen. Die Privatpatrone erhielten das Recht, aus ihrer Mitte einen Abgeordneten in den Kirchentag zu entsenden. Ein Gesetz über die Besoldung der Organisten und Küster wurde angenommen. Die Lehrer sind des Organistendienstes ledig, Vertrag auf beiderseitige freie Kündigung. Aufgabe der Zukunft: finanzielle Auseinandersetzung mit dem Staat, Herausgabe der Küsterländereien an die Kirche und Vermietung der kirchlichen Küsterhäuser an den Staat. Die Verleihung des Titels „Kirchenrat" an verdiente Geistliche ist staatsseitig dem Oberkirchenrat anheimgegeben.

8. Oldenburg.

Oldenburg hat drei völlig autonome Kirchen, die des „Landesteils Oldenburg" (altes Herzogtum), die des Fürstentums Lübeck (Eutin) und die von Birkenfeld. Die Verfassungsbildung in allen drei Landesbezirken wurde bereits im Jahrbuch 1921 S. 411 gegeben. Der Wortlaut der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Landesteil Oldenburg vom 12. Nov. 1920 findet sich im Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 11. Eingriffe der Staatsregierung bei der Verfassungsbildung liegen nicht vor. Die Landessynode tagte im Dezember 1921. 46 Mitglieder. Die Landeskirche ist finanziell selbständig. Der Synode lagen verschiedene

Wahlgesetze vor, ein umfassendes Diensteinkommengesetz und ein Visitationsgesetz. Der Entwurf eines neuen Gesangbuches wurde vorgelegt. An der Verfassung vom 12. Nov. 1920 wurden geringere Änderungen vorgenommen. Ein Gesetz für die Wahl der Pfarrer wurde beraten und ist am 23. Febr. 1922 vom Oberkirchenrat verkündigt worden (Wortlaut Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 7). Wahl durch die Gemeinde. Die Abhaltung der Kirchenvisitationen ist durch Kirchengesetz vom 23. Febr. 1922 geregelt (Wortlaut Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 7). Ein Gesetz vom gleichen Tage regelt die Verpachtung der kirchlichen Dienstländereien durch Einsetzung von Pachtkommission (Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 12).

9. Anhalt.

Die Verfassung vom 14. August 1920 — mit allerlei durch Kirchengesetze gegebenen Abänderungen — ist im vorjährigen Jahrbuch S. 412 und 413 skizziert. Der Landeskirchentag hatte Mitte Mai 1922 Tagung. Er beschloß ein neues Kirchengesetz über die künftige Vorbildung der Geistlichen, in dem ein Studium von acht Semestern obligatorisch ist. Das erste theologische Examen kann vor jeder reichsdeutschen Universität abgelegt werden. Die Fakultät Halle hat die Abhaltung von je zwei Prüfungsterminen nach dem Modus der provinzialsächsischen Kandidaten unter Zuziehung je eines Vertreters des anhaltischen Landeskirchenrats und Landeskirchentags zugesagt, wird also bevorzugt bleiben. Die bisherige besondere Prüfungs-Kommission für Anhalt wird sich daher erübrigen. Die zweijährige praktische Vorbildung für das Pfarramt (Seminar und Vikariatsjahr) wird zwischen erstes und zweites Examen gelegt, so daß mit Erledigung des zweiten Examens in der Regel die Amtsreife gegeben wird.

Ein Kirchengesetz über die Zulassung von Nichtgeistlichen zu Predigt und geistlichen Amtshandlungen wurde verabschiedet, wonach in Ausnahmefällen (bei Festen, Evangelisationen u. dgl.) durch Beschluß des Gemeindekirchenrats auch Nichtgeistlichen die Kirchengebäude zu Predigten überlassen werden dürfen und die Geistlichen berechtigt sind, sich im Bedarfsfall mit Zustimmung des Gemeindekirchenrats bei Austeilung des Abendmahls durch Nichtgeistliche unterstützen zu lassen. Auch Amtshandlungen dürfen von Nichtgeistlichen vollzogen werden, wenn ein Geistlicher nicht zu erlangen ist oder die durch die Verfassung der Minderheiten gewährleistete besondere Versorgung mangels eines entsprechenden(!) Geistlichen nicht möglich ist. Der Landeskirchenrat kann in begründeten Fällen Nichtgeistlichen widerruflich das Recht erteilen, geistliche Amtshandlungen vorzunehmen. Besonders bemerkenswert ist auch die gesetzliche Einführung des Volksentscheides für den Fall der Auflösung des Landeskirchentages. Die Prüfung des Abstimmungsergebnisses hat durch das Landeskirchengericht zu erfolgen, das bei Unstimmigkeiten über ganze oder teilweise Neuabstimmung entscheiden kann.

Zur zeitgemäßen Nutzbarmachung des kirchlichen Grundbesitzes und vereinfachten Regelung etwaiger Pachtstreitfragen wurde ein Pachtamt der evangelischen Landeskirche in Anhalt eingerichtet.

10. Braunschweig.

Die schweren Hinderungen, die von der radikalen Landesregierung dem kirchlichen Verfassungsaufbau bereitet wurden und die zur Anzweifelung der Rechtsbeständigkeit der legal gewählten verfassunggebenden Landessynode durch die rote Landtagsmehrheit sich steigerten, sind im vorjährigen Jahrbuch S. 397. 398 dargestellt. Die vorläufige Kirchenregierung war gezwungen, sich an den Reichsminister des Innern mit dem Ersuchen zu richten, den Streitfall mit dem Ziel der Durchführung des Art. 137 der RV. an den Staatsgerichtshof zu bringen (Reichsgericht). Die Entscheidung fiel zugunsten der Kirche. Der Senat stellte fest, daß die Bestimmungen des neuen braunschweigischen Staatsgrundgesetzes, nach denen der Kirche auf Diktat des Staates ein bestimmtes Wahlverfahren vorgeschrieben wurde (!), im Widerspruch mit der Reichsverfassung stehe, also rechtsunwirksam sei, denn Reichsrecht geht vor Landesrecht. Dieser Entscheid hat weittragende präjudizielle Bedeutung für die „Freiheit der Kirche". Das geschah im Februar 1922. Der staatliche Einspruch gegen den kirchlichen Ausbau hat die braunschweigischen Pfarrer zeitweilig in schwere Notlage gebracht (vgl. vorjähriges Jahrbuch S. 336).

Im Februar 1922 tagte die verfassunggebende Synode, sie verabschiedete Kirchengesetze über die Wahlen zum Landeskirchentag (28. Febr. 1922. Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 2), pekuniäre Regelung (Kirchengesetz betr. Errichtung einer Landeskirchenkasse vom 23. Febr. 1922, Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 7) und über Besetzung der Pfarrstellen (7. März 1922. Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 8). Die Pfarrstellen, abwechselnd durch Gemeindewahl und Ernennung seitens der Kirchenregierung zu besetzen, wurden durch Los in die zwei Kategorien des Beginns zerlegt. Ungefähr 20 Zweigpfarrstellen bleiben offen. Eine Landeskirchensteuer von 5% der Reichseinkommensteuer soll erhoben werden, die nachträgliche Veranlagung nehmen nicht Finanzbehörden, sondern die Kirche wahr. Nach Eingang erst ist den Pfarrern der Bezug der 10. Gehaltsklasse gesichert, vorher Abschlagszahlungen.

Die Verfassung „der Braunschweigischen Ev.-luth. Landeskirche" vom 23. Jan. 1921 sagt in § 1: „Die Landeskirche ruht auf dem Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift enthalten und im ev.-luth. Bekenntnis bezeugt ist." Gemeindeordnung und Rechtsverhältnisse der Pfarrer werden durch besondere Kirchengesetze geregelt. Die Kirchenkreise (bisherigen Superintendenturbezirke) werden durch „Kirchenräte" geleitet. Organe: Kreiskirchentag und Kreiskirchenausschuß. Der Landeskirchentag hat 36 gewählte Abgeordnete, ein Drittel Geistliche. Für die Wahl, die unmittelbar und geheim erfolgt, wird das Land in vier Wahlbezirke geteilt, Verhältniswahl. Die

Kirchenregierung besteht aus dem Landesbischof als Vorsitzenden, einem weltlichen Mitglied des Landeskirchenamts und drei Mitgliedern des Landeskirchentags, von denen eins ein Geistlicher sein muß. Das Landeskirchenamt (früheres Konsistorium) ist Verwaltungsbehörde, geistliche und weltliche Räte auf Lebenszeit gewählt, Wahl (durch Kirchenregierung) wird noch geregelt. Der Landesbischof und sein Stellvertreter werden vom Landeskirchentag bestellt. Die früheren Generalinspektionen werden aufgehoben. Die in § 5 vorgesehene Neubildung des Landeskirchenamts ist inzwischen erfolgt. Präsident: Sievers (Jurist), ein zweiter Jurist soll die Regelung des kirchlichen Finanzwesens übernehmen. Der Landesbischof ist noch nicht gewählt, die Vorbereitung seiner Wahl wurde dem Verfassungs-Ausschuß übertragen.

Ein Erlaß des Kirchenkonsistoriums vom 18. März 1922 stellt die Grundsätze auf bezüglich des Verfahrens der Kirche gegenüber den Ausgetretenen (Wortlaut Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 11).

11. Lippe.

Die Bestimmungen der Kirchgemeinde-Ordnung, welche der Landeskirchenrat am 16. Juli 1919 schon herausgab, sind bereits im Jahrbuch 1920 S. 415 kurz wiedergegeben. Eine Landeskirchenordnung wurde späterer Regelung vorbehalten (jetzt liegt sie im Entwurf vor, siehe unten).

Im Januar 1922 trat die Landessynode zur Beratung in Detmold zusammen. Auch diese Synode hatte wie ihre Vorgängerin (Jahrb. 1921, S. 413) in erster Linie leidige Finanzfragen zu behandeln. Der Landeskirchenrat wurde beauftragt, die schwebenden Verhandlungen mit dem Staat behufs Erhöhung der gesetzlichen Dotation nach dem gesunkenen Geldwert, die immer noch nicht endgültig erledigt sind, mit Nachdruck zu fördern. Es wurde eine landeskirchliche Umlage von 6% der Reichseinkommensteuer beschlossen. Wünsche für die Kirchenverfassung wurden laut (öftere Klassenversammlungen der lippischen Bezirkssynoden). Die beantragte parlamentarische Immunität der Synoden wurde abgelehnt; für die Verwertung der kirchlichen Grundstücke wurden Maßnahmen getroffen, den Pfarrern und Pfarrwitwen Vorschüsse zur Verfügung gestellt bis zur endlichen Lösung der Finanzfrage.

Der zur Zeit (Juni/Juli 1922) tagenden Synode wird der Entwurf einer Landeskirchenordnung vorgelegt, der auf Grund der am 23. Mai 1921 veröffentlichten „leitenden Grundgedanken" ausgearbeitet wurde. Kirchenregierung und Landessynode sollen nicht wie zwei „Machtfaktoren" neben oder gar widereinander stehen, sondern organisch so fest verbunden werden, daß jeder Gedanke einer Gegensätzlichkeit ausscheidet. Auch die Kirchenregierung muß als synodale Einrichtung angesehen werden. Die Beschwerdeinstanz eines kirchlichen Verwaltungsgerichts soll neu geschaffen werden, im übrigen nur Umbau und Ausbau, nicht Neubau. Die Landessynode wird gebildet nach dem bereits am 30. Juni 1921 erlassenen Gesetz betr. Zusammensetzung der Synodal-

körper (Allg. Kirchenblatt 1921, Heft 17) und dem Ergänzungsgesetz betr. Wahlen zum Synodalvorstand vom 12. Dez. 1921 (Allg. Kirchenblatt 1922, Heft 4). Fünf Klassen entsenden die fünf Klassensuperintendenten, vier zu wählende Pfarrer, fünfzehn zu wählende Kirchenälteste. — Von demokratischer Vertretung des „Kirchenvolks" ist diese auf altreformiertem Boden erwachsene Bestimmung einer aristokratisch-presbyterianischen Verfassung weit entfernt, ein Beweis, daß man nicht immer den Presbyterianismus mit Demokratie gleichsetzen darf. Der Landeskirchenrat besteht aus dem Generalsuperintendenten als Vorsitzenden, einem reformierten weltlichen Mitglied, einem lutherischen geistlichen Mitglied (unter den fünf Klassen ist eine lutherisch mit wenigen Gemeinden) und drei Mitgliedern des Synodalvorstandes. Das kirchliche Verwaltungsgericht soll aus einem Richter bestehen (ref. Gemeindeglied) als Vorsitzenden, Beisitzer sind der Vorsitzende der Landessynode und ein zweiter Richter. Es entscheidet bei Beschwerden über Verfügung des Kirchenamts. Beschlossen ist diese Landeskirchenordnung zur Zeit noch nicht.

12. Waldeck.

Die Verfassung der „evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont" wurde am 10. August 1921 erlassen (Wortlaut Allg. Kirchenblatt 1921, Heft 18). Ihre Deklaration: „Sie ist eine freie Volkskirche und steht getreu dem Erbe der Väter, auf dem Boden der Heiligen Schrift, der reformatorischen Bekenntnisse und der Unionsurkunde vom 23. Januar 1821."

Die Gemeinden haben zwei Selbstverwaltungskörper, Kirchenvorstand und Kirchengemeinderat. Kirchenvorstand in Gemeinden bis zu 1000 Seelen vier Mitglieder, für jedes angefangene Tausend zwei mehr bis zur Höchstzahl von zehn. Der Kirchengemeinderat in gleicher Mitgliederzahl, beide von der Gemeinde gewählt, wahlberechtigt alle 25jährigen, wahlfähig alle 30jährigen. Vier Kreisgemeinden (Kirchenkreise) unter je einem „Kirchenrat" (Sup.), der vom Landeskirchenrat nach Anhörung des Kreiskirchenvorstandes und der Pfarrer aus deren Mitte gewählt wird. Kreiskirchentag alle drei Jahre tagend, inzwischen der Kreiskirchenvorstand in Permanenz (Kirchenrat und zwei Mitglieder, eins geistlich, eins weltlich, vom Kreiskirchentag gewählt). Der Landeskirchentag hat 21 Mitglieder, 18 von den vier Kreiskirchentagen gewählt, nach besonderer Verteilung (7 geistlich, 11 weltlich), 3 vom Landeskirchenrat ernannt. Landeskirchenausschuß von 5 Mitgliedern (2 geistlich, 3 weltlich), vom Landeskirchentag gewählt. Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landeskirchenausschuß und dem Landeskirchenvorstand. Dieser (das alte Konsistorium) zählt drei Mitglieder, den Präsidenten und zwei Oberkirchenräte, zwei müssen Pfarrer sein, einer die Befähigung zum Richteramt haben. Der Präsident wird auf Vorschlag des Landeskirchenrats vom Landeskirchentag in geheimer Wahl mit zwei Drittel Majorität gewählt.

Der „Kirchenrat" ist also eine Person, der „Oberkirchenrat", deren es zwei gibt, auch, der „Landeskirchenrat" aber ein Kollegium. Die politische Vereinigung von Pyrmont und Hannover hat die kirchliche Zugehörigkeit zu Waldeck nicht aufgehoben. Eine Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände und Kirchengemeinderäte wurde gleichzeitig ausgegeben (Wortlaut Allg. Kirchenblatt 1921, Heft 19).

13. Die Hansastädte.

Die neuen Kirchenverfassungen von Hamburg (Juni 1919) und Bremen (14. Juni 1920) wurden schon im Jahrbuch 1920 (S. 417 und 419) kurz zur Darstellung gebracht, jetzt ist auch die Landeskirche von Lübeck eingetreten in die Reihe der neuverfaßten Kirchenkörper.

Bremen. Der Bremer Kirchenschoß (Ersatz für Kirchensteuer, siehe Jahrbuch 1920, S. 414) ergab für 1921 den Eingang von 2217798 M. durch 55251 Personen, das sind etwa 400000 M. über den Anschlag. Da trotzdem die Einnahmen der kirchlichen Zentralkasse nicht ausreichten, um mit den Pastorengehältern der letzten Regelung vom 1. Okt. 1921 zu folgen (sie gehen nicht über die zehnte Gruppe hinaus), beschloß der Kirchentag auf Antrag des Kirchenausschusses einen Nachschoß von 60% des für 1921 fixierten Betrages einzuziehen. Vorläufig will man, wenn alles gut geht, bei dieser Methode verbleiben. Die Arbeiterschaft hat sich willig beteiligt. Die Schwierigkeiten liegen an anderer Stelle, die ungern Zwang leidet, auch den moralischen perhorresziert. Es müssen für 1922 4300000 M. eingehen. — Es steht ein schöner Idealismus hinter der Erfindung des Kirchenschosses, aber wir fürchten, die Teuerungswelle der Gegenwart wird ihn überschäumen. In seinem Prinzip steckt auch eine Schwäche; seine Jugend ist stark, aber er altert schnell. Ein Unwilliger macht ihrer sofort ein Dutzend. Man weiß vielleicht nicht mehr, daß die ref. Gemeinde Elberfeld vor 70 Jahren, nach der Revolution von 1848, vom presbyterianischen Idealismus getragen, schon einmal dasselbe Experiment gemacht hat. Es wurde im ersten Jahre bejubelt, hielt sich wacker im zweiten Jahr, wurde etwas schwach im dritten und brach im vierten altersschwach zusammen. Wir möchten dem Bremer Kirchenschoß eine recht lange Lebensdauer wünschen, aber wir fürchten, daß eine Versicherungsgesellschaft ihn schwerlich aufnehmen würde. Den einzelnen Gemeinden hat die Existenz des Kirchenschosses redlich gedient durch Aufstellung des Grundsatzes: „Einer trage des andern Last." Er ist doch eine Durchbrechung der Gemeinde-Souveränität und des Gemeinde-Egoismus. Ohne ihn würden etliche Gemeinden jetzt schon finanziell zusammengebrochen sein bei der Bremer Freiheit. Aber die Meldung, daß der Nachschoß „minder populär" sei (Bremer Kirchenblatt 1922, Nr. 11. 12), „läßt tief blicken".

Die Beratung des Kirchentages vom 27. Febr. 1922 beschloß einige durch den Beitritt zum Kirchenbund nötig gewordene Änderungen der Gemeindeordnungen.

Hamburg. In das Emeritierungsgesetz von 1887 ist durch Gesetz vom 22. Mai 1921 unter dem Titel „Versetzung in den Ruhestand aus andern Gründen" eine Art Disziplinierungsgesetz wegen Irrlehre eingeschoben: § 10. Ein Geistlicher, der sein Amt niederzulegen wünscht, weil er sich aus Gewissensgründen nicht mehr imstande sieht, die mit dem Amtsgelübde übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, hat dem Kirchenrat seine Gründe mitzuteilen und sie auf Verlangen mündlich zu erläutern. Überzeugt sich der Kirchenrat von der inneren Berechtigung der vorgebrachten Gründe, so hat er den Geistlichen in den Ruhestand zu versetzen. § 11. Steht die öffentliche Wirksamkeit eines Geistlichen, ohne daß ein disziplinarisch zu behandelndes Amtsvergehen vorliegt, mit dem Amtsgelübde derart in Widerspruch, daß das Vertrauen der Gemeinde zu ihm zerstört oder eine das religiöse und kirchliche Leben im evangelisch-lutherischen Sinn fördernde Tätigkeit von ihm nicht mehr zu erwarten ist, so hat sowohl der Kirchenvorstand der Gemeinde, als auch das Kollegium der Geistlichen, dem er angehört, das Recht, beim Kirchenrat die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. § 12. . . . Der Kirchenrat kann den Bezug des Ruhegehaltes zeitlich beschränken. § 13. Durch die Versetzung in den Ruhestand verliert der Geistliche weder die Rechte des geistlichen Standes noch die Fähigkeit, geistliche Amtshandlungen zu vollziehen. Gegen seine Wahl in ein Pfarramt der Hamburgischen Kirche kann der Kirchenrat Einspruch erheben. Durch den Einspruch wird die Wahl unwirksam. Um predigen und Amtshandlungen vollziehen zu können, bedarf er der Genehmigung des Seniors. Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Gegen die Verweigerung dieser Genehmigung oder ihren Widerruf ist die Beschwerde an das betreffende Kollegium der Geistlichen zulässig. Die weiteren Paragraphen regeln die Punkte des Ruhens und Erlöschens des Ruhegehalts bei Übernahme anderweitiger Anstellung. Das erste „Opfer" dieses wohlwollenden Gesetzes wurde der bekannte Pastor Heydorn (vgl. Jahrb. 1921, S. 350).

Lübeck. Der Senat als „Inhaber des Kirchenregiments" — die Lübeckische Landeskirche ist also noch nicht staatsfrei — verkündet am 17. Dezember 1921 eine am 1. Januar 1922 in Kraft gesetzte neue Kirchenverfassung; nachdem der Kirchenrat und die außerordentliche Synode sie beschlossen, ebenso ein kirchliches Wahlgesetz.

Art. 3: Die Ev.-luth. Kirche im Lübeckischen Staat ist eine Volkskirche. Die Kirchengewalt geht von der Gesamtheit der Mitglieder der Landeskirche aus. Sie wird in deren Auftrag vom Kirchentag und vom Kirchenrat ausgeübt. Die Gemeinden haben soviel Seelsorgebezirke als Geistliche. Dauernde Ummeldung zu andern Geistlichen ist statthaft. Kirchenvorstand 12 Mitglieder. Die kirchliche Gemeindehilfe ist gegliederter Organismus in der Gemeinde. Sämtliche Pfarrer bilden das geistliche Ministerium unter Vorsitz des Seniors, den der Kirchenrat ernennt aus drei vorgeschlagenen. Der Kirchentag besteht aus Gemeindedeputierten, je nach der Größe der Gemeinde in verschiedener Zahl, teils gewählt durch die Gemeindevertretungen, teils durch die wahlberechtigten Gemeinde-

glieder. Der Kirchenrat wird vom Kirchentag mit unbedingter Mehrheit auf zwölf Jahre gewählt, er zählt neun Mitglieder: den Vorsitzenden, den Senior ministerii und dessen Stellvertreter und sechs weitere Mitglieder, die der Kirchentag wählt auf sechs Jahre. Neben Senior und dessen Stellvertreter darf nur noch ein Geistlicher dem Kirchenrat angehören. Ein angehängtes „kirchliches Wahlgesetz" regelt das Wahlverfahren für den Kirchentag.

Anhang. Die lutherische Freikirche in Preußen (Altlutheraner).

Die äußere Notwendigkeit eines Umbaues trat an sie nicht heran, weil sie ja niemals „Staatskirche" gewesen ist, aber die Wogen der neuen Zeit branden auch an ihre Tore, wie das die in Breslau (Sept. 1921) gehaltene 20. Generalsynode erkennen ließ. Ihr Oberkirchenkollegium besteht aus vier Laien und vier Geistlichen, der Direktor desselben ist ein Geistlicher. Es wurde beschlossen, daß die Ämter eines Superintendenten (die altluth. Kirche hat acht Diözesen in Deutschland) und Kirchenrats (diese Amtsbezeichnung führen die Mitglieder des Kirchenregiments) nicht mehr in einer Person vereinigt sein dürfen. Anträge, das bedeutungsvolle Amt des Kirchenvorstehers aus einem lebenslänglichen in ein befristetes zu verwandeln, wurden abgelehnt, doch wurde ein Modus gefunden, etwa ungeeignete Kirchenvorsteher zu entfernen. Ein Antrag, das kirchliche Stimmrecht, das nach der geltenden Gemeindeordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch weiblichen Gliedern der Gemeinde verliehen werden kann, unterschiedslos allen Frauen vom 24. Jahr ab zu geben, wurde abgelehnt, da „die biblisch-kirchlichen Grundlagen in dieser Frage nicht genügend geklärt seien".

Der Zusammenschluß von sieben lutherischen Freikirchen in Deutschland (siehe folgendes Kapitel: Die ev.-luth. Freikirchen) zu einem Delegierten-Konvent wurde begrüßt, der Anschluß der Bekenntnisgemeinde St. Ansgar in Hamburg (frühere Kapellengemeinden) gebilligt, endlich die Hoffnung ausgesprochen, daß aus diesem Delegierten-Konvent eine „Ev.-luth. Freikirche Deutschlands" erwachsen werde. Die Frage, ob die Hamburgische Landeskirche noch als lutherische Kirche anzusehen sei, wurde dahin beantwortet: „Die Generalsynode erkennt die neueste Verpflichtungsformel für die Pastoren der Hamburgischen Landeskirche für eine höchst bedauerliche Abschwächung des bisherigen Bekenntnisstandpunktes und billigt darum entschieden den Schritt der Ansgargemeinde; sie kann sich aber zur Zeit zu einem endgültigen Urteil über die Hamburgische Landeskirche noch nicht entschließen, da sie die dortige kirchliche Entwicklung für noch nicht völlig abgeschlossen ansieht."

Zwei Gemeinden im Saargebiet stehen unter französischer Verwaltung, und sieben blühende, inzwischen durch Abwanderung allerdings sehr geschwächte Pfarrbezirke in Posen und Westpreußen unter polnischer Herrschaft. Es steht noch nicht fest, ob diese Gemeinden sowie die bedrohten Oberschlesiens in Verbindung mit ihrer Mutterkirche bleiben

können. Die Synode gab diesem Wunsch warmen Ausdruck und beschloß, das „Nationale Lutherische Konzil" und auch das Komitee für unterdrückte Deutsche in Polen zu bitten, sich in Washington für die dauernde Zugehörigkeit der neupolnischen Gemeinden zu ihrer Kirche zu verwenden. Dem Luth. Nationalkonzil von Nordamerika wurde der Dank für treue Durchhilfe ausgesprochen.

Das theologische Seminar in Breslau (D. Dr. Elert) ist nach dem Kriege neu aufgeblüht. Es fehlt trotz bescheidener Besoldungsverhältnisse nicht an theologischem Nachwuchs, so daß Bitten auswärtiger luth. Geistlichen um Übernahme in den Kirchendienst fast immer abgeschlagen werden mußten. Volle Universitätsbildung und dreisemestriger Besuch des ev.-theol. Seminars ist Vorbedingung. In der Schulfrage trat die Generalsynode energisch für die Bekenntnisschule ein. Volksmission und Evangelisation sollen noch mehr als bisher gefördert werden unter Mitarbeit der Laien, doch sollen diese nicht im geordneten Gottesdienst der Gemeinde das Wort ergreifen. Verfassungsrevisionen kommen für die lutherischen Freikirchen nicht in Betracht.

* * *

Schlußwort zum bisherigen Verfassungsneubau der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Ein Blick auf den Umbau der letzten drei Jahre läßt eine bemerkenswerte Umschaltung der Ziele und Stile erkennen. 1918 u. 1919 sah es aus, als sei die Alleinherrschaft des presbyterianisch-synodalen Systems ohne weiteres sicher. Auch kirchlich konservative Leute sahen es fast als selbstverständlich an, daß die Synoden, und zwar sie allein, Träger der Kirchengewalt sein müßten. Es gab sogar etliche prinzipielle Vertreter des Presbyterianismus, die alle Kirchenbehörden degradieren wollten zu auf Zeit beauftragten Kommissionen der Synoden, d. h. sie abzuschaffen gedachten. Man nahm sogar an, daß sie mit Hinfall des Summepiskopats, nach Aufhören der kirchlichen Befugnisse des Landesherrn, der sie einst in ihr Amt berufen hatte, automatisch erledigt seien. Nur die Synoden hätten noch Rechtskraft. Eine wunderliche Anschauung, bei der der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen ist, als ob nicht auch die Synoden durch die Landesherrn berufen und geschlossen, ja zum Teil konstituiert gewesen wären.

Daß der Konsistorialismus mit verminderten Kompetenzen aus dieser Zeit der Umschaltung herausgehen werde, war von vornherein gewiß. „Verkirchlichung der Kirche" war längst Parole. Der Charakter des Rechts- und Verwaltungsorganismus der Kirche mußte zurücktreten hinter dem der religiös-kirchlichen Gemeinschaft. Die seitherigen Kirchenbehörden haben dem von vornherein willig Rechnung getragen, wie das die von ihnen gelieferten Entwürfe klar erkennen lassen. Immer mehr hat sich aber auch die Meinung befestigt, daß die kirchliche Verwaltung weder von den Synoden noch auch von wechselnden Kommissionen derselben geleitet

und geleistet werden kann. Die ruhige Konstanz wäre gefährdet, vielleicht ein Zusammenbruch unvermeidlich gewesen. Man wird in der Tat die Sachkunde und auch die Autorität der seitherigen Behörden nicht ohne weiteres zum alten Eisen werfen dürfen zugunsten einer Instanz, die ihren Qualifikationsnachweis erst noch erbringen soll.

Daß der Synodalismus, bisher ohne eigentliche Kompetenz, sehr viel mehr zu gelten haben werde, als zuvor, war allseitig zugestanden worden. Seine Aspirationen haben ihm aber geschadet. Er wollte alles, und bekam viel weniger, als man damals dachte. Der Parlamentarismus, seine Begleiterscheinung auf politischem Gebiet, hat viel von seinem Nimbus eingebüßt im Ablauf dieser drei Jahre. Die „Freiheit" ist nicht mehr ebenso unverdächtig, wie sie es zuvor harmlosen Gemütern gewesen ist. Das hat abgefärbt auch auf das kirchliche Gebiet. 1919 konnte man bei demokratisch gefärbten Presbyterianern reformierter Provinzen das akzentuierte Urteil hören: Calvins Fahnen wehen siegreich über dem Verfassungsgebiet, Luther ist ein völlig erledigter Mann. Die reformierte Kirchenzeitung rechnete dabei ganz harmlos Calvin mit seiner Hierachie und den aristokratischen Typus der Altreformierten zum neueren Synodalismus, bis ihr aus ihren eigenen Reihen Widerspruch und Aufklärung wurde (P. Smidt-Hameln, Ref. K.-Z. 1921, 42—44: die Calvinsche Kirchenverfassung). Der kundigste Experte der reformierten Kirche, Prof. Dr. Bredt, sah von Anfang an schärfer. Nun will ja doch niemand den Synoden nehmen, was ihnen gebührt. Es ist gut, daß sie endlich klare und zwar sehr weitgreifende Kompetenzen haben, daß sie aufhören, lediglich Rankenwerk am Verfassungsbau zu sein. Sie sollen aber auch aufhören, in jedem auch dem leisesten episkopalen Anschlag ein Attentat auf die „Freiheit der Kirche" zu sehen.

Die Umschaltung zum geistlichen Charakter der verfaßten Kirche, im Gegensatz zum rechtlichen, den sie bislang getragen, schob ja doch ganz von selbst die episkopalen Einschläge in den Gesichtskreis, und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß der episkopale Gedanke sehr stark an Ausdehnung und Gewicht gewonnen hat. Er ist der Gewinner der seither geplanten Verfassungsformen; und zwar er allein. Nicht auf die Benennungen kommt es an, sondern auf das Wesen der Dinge. Wir möchten es darum einstweilen nicht besonders hoch anschlagen, daß eine ganze Reihe von Kirchen den „Bischof" haben wollen oder schon haben (beide Mecklenburg, Sachsen, Braunschweig, Hannover [luth.], Schleswig-Holstein, sogar Nassau), andere haben ihn zwar nicht dem Namen nach, aber in der Tat (Hessen, wohl auch Bayern). Nur die kleinbürgerliche Angst vor der Möglichkeit des Hierarchischen, das niemand will, steht noch im Wege, der Sache den entsprechenden deutschen Namen zu geben. Man sollte auch in Preußen den langatmigen General-Superintendenten getrost und endgiltig begraben, ohne Furcht und ohne Grauen, und dem Titel „Bischof", der auch in Preußen keineswegs etwas Neues ist und den selbst schon rheinische Presbyterianer getragen haben (Bischof Roß), wieder in seine Rechte setzen. Das wäre ehrlich und deutsch.

Viel bedenklicher, als diese Titelumschaltung sehen wir die vermehrten Kompetenzen der Zukunftsbischöfe in der äußeren Verwaltung an, die nach Luthers Terminologie „weltlich Geschäft und Arbeit" ist. Hier lasse man den „Behörden" freien Spielraum der Entfaltung. Man richte geistliche Sachen geistlich (1. Kor. 2, 13) und weltliche weltlich. Die gefürchtete Duplizität braucht darum noch lange nicht einzutreten. Es kommt alles auf die rechten Männer an. Eine Kirchenverfassung braucht darum noch nicht auf den Boden der Annahme eines allseitigen Machthungers gebaut zu werden, Kirchenleitung ist Dienst, das weiß jeder, der in der Kirche ein Amt trägt, ein um so schwererer Dienst, je höher das Amt ist. Das presbyterianische System hat seine Aussichten verdorben dadurch, daß es viel zu breitspurig ins Feld trat. Möge der Episkopalismus daraus lernen und sich bescheiden. Luther nannte „kirchlich" nur das, was wir „geistlich" nennen. Je fester und ruhiger der Episkopalismus auf diesem Boden bleibt, desto mehr wird er bedeuten, desto besser kann er wirken in der Linie der inneren Autorität. Eine harmonische Verschmelzung des episkopalen, synodalen und konsistorialen Systems, wie sie in dem Entwurf der altpreußischen Kirche vorzuliegen scheint, wird guten Dreiklang geben. Den Synoden Legislative und Etatsrecht — sie haben damit sehr viel; den Kirchenbehörden eigenständige Kompetenzen, — sie brauchen sie — den geistlichen Leitern — sie mögen heißen, wie sie wollen — die volle Entfaltung der religiösen Kräfte ohne alle bureaukratische Hinderung und synodale Bevormundung: das dürfte einen ruhigen Gang der Kraftmaschine in Aussicht stellen. Alsdann gelte Luthers Spruch: „Ein jeder lern' sein Lektion — so wird es wohl im Hause stohn."

Kap. XII.

Kirchliche Gliederung des evang. Deutschland und Personalstand der evang. Kirchenbehörden, Synoden und Prüfungskommissionen.

Stand vom 1. Juli 1922.

Bearbeitet nach amtlichen Quellen vom Herausgeber.

Gesamtvertretung der deutschen ev. Landeskirchen.

Der Kirchenbund.

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund, eine föderalistische Vereinigung aller deutschen evangelischen Landeskirchen, wurde am 25. Mai 1922 in der Schloßkirche zu Wittenberg feierlich errichtet, nachdem der 2. Kirchentag in Stuttgart am 15. Sept. 1921 seine vom 1. Kirchentag in Dresden 1919 vorbereitete Errichtung einstimmig beschlossen hatte.

Bundeszweck.

Der Deutsche Evang. Kirchenbund hat den Zweck, zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen evang. Landeskirchen einen engen und dauernden Zusammenschluß derselben herbeizuführen, das Gesamtbewußtsein des deutschen Protestantismus zu pflegen und für die religiös-sittliche Weltanschauung der deutschen Reformation die zusammengefaßten Kräfte der deutschen Reformationskirchen einzusetzen — dies alles unter Vorbehalt der vollen Selbständigkeit der verbündeten Kirchen in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung.

Aufgaben des Bundes im einzelnen.

(1) Der Bund wird teils unmittelbar tätig mit bindender Wirkung für die verbündeten Kirchen, teils mittelbar im Wege der Anregung und Förderung.

(2) In den Grenzen seiner unmittelbaren Tätigkeit ist der Bund ausschließlich zuständig.

(3) A. Die unmittelbare Tätigkeit des Bundes erstreckt sich auf

1. die Wahrung der gemeinsamen evangelischen Interessen
   a) im Verhältnis zum Ausland,
   b) im Verhältnis zum Reich, seiner Gesetzgebung und Verwaltung,
   c) auf Antrag der beteiligten Kirchen im Verhältnis zu den einzelnen Ländern ihrer Gesetzgebung und Verwaltung,
   d) im Verhältnis zu anderen Religionsgesellschaften im In- und Ausland;
   e) bei der kirchlichen Versorgung der evangelischen Deutschen im Ausland unter Fühlungnahme mit den jeweils beteiligten einzelnen Kirchen und freien Vereinigungen;
2. sonstige Aufgaben, welche von einzelnen Kirchen dem Bund übertragen und von ihm durch Bundesgesetz übernommen werden.

(4) B. Die mittelbare Tätigkeit des Bundes gilt sowohl dem Kirchenwesen im engeren Sinn als den Werken der freien kirchlichen Arbeitsorganisationen. Sie umfaßt:

1. im Verhältnis zu den verbündeten Kirchen Anregungen im Sinn und in den Grenzen des Bundeszwecks (§ 1), insbesondere in bezug auf
   a) die Festigung des Bandes zwischen evang. Volkstum und Kirche,
   b) die Pflege des christlichen Hauses, die religiöse Volkserziehung auf allen Stufen des Schulwesens und die Arbeit an der schulentlassenen Jugend,
   c) die christliche Liebestätigkeit,
   d) den Ausgleich und die Versöhnung der sozialen Gegensätze,
   e) die kirchliche Versorgung der öffentlichen Anstalten für Kranke, Waisen, Gefangene, Verwahrloste u. dgl. mehr,
   f) den Schutz der christlichen Feiertage,
   g) die Ausbildung des theologischen Nachwuchses auf den theologischen Fakultäten der Universitäten, sowie vor und nach dem Universitätsstudium,
   h) die Wahrung der der Kirche für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte;
2. die Förderung der freien kirchlichen Arbeitsorganisationen, insbesondere der Werke der Äußeren und Inneren Mission, der Bibelverbreitung, sowie aller Bestrebungen, welche auf die Durchdringung des evangelischen Volkes mit den Kräften des Evangeliums abzielen.

Organe des Bundes sind:

1. der **Deutsche Evangelische Kirchenausschuß,**
2. der **Deutsche Evangelische Kirchenbundesrat,**
3. der **Deutsche Evangelische Kirchentag.**

Der **Kirchenausschuß** ist das geschäftsführende und vollziehende Organ des Kirchenbundes. Er besteht:

a) aus 18 Mitgliedern, die vom Kirchenbundesrat aus seiner Mitte entsendet werden und ebensoviel Stellvertretern.
b) aus 18 Mitgliedern, die vom Kirchentag aus seiner Mitte gewählt werden, und ebensoviel Stellvertretern.

Von den unter a genannten haben zu benennen:

1. die Kirche der älteren preußischen Provinzen fünf Vertreter, darunter den ersten Beamten der Verwaltung der altpreußischen Landeskirche,
2. die Landeskirchen von Sachsen, Hannover (luth.), Württemberg, Bayern rechts des Rheins, Thüringen und Schleswig-Holstein je einen Vertreter,
3. die Landeskirchen der übrigen Kirchengebiete zusammen sieben Vertreter nach näherer Vereinbarung der beteiligten Kirchenregierungen untereinander.

Die unter a genannten ordentlichen Mitglieder sind:

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. D. **Moeller,** Präs. des Oberkirchenrats in Berlin-Charlottenburg, Vorsitzender.	1. Im Fall der Behinderung des Präsidenten D. Moeller nehmen an der Sitzung teil: D. Dr. **Kaftan,** D. Dr. **Kapler** und Geh. Ober-Konf.-Rat Dr. **Duske.**
2. D. Dr. **Kaftan,** geistl. Vizepräsident des Ev. Oberkirchenrats in Berlin-Charlottenburg.	2. **Kiehl,** Geh. Ober-Konf.-Rat in Berlin-Charlottenburg.
3. D. Dr. **Kapler,** weltl. Vizepräsident des Ev. Oberkirchenrats in Berlin-Charlottenburg.	3. Dr. **Duske,** Geh. Ober-Konf.-Rat, Berlin-Charlottenburg.
4. **Lohmann,** Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover.	4. D. **Meyer,** Ober-Konf.-Rat, Hannover.
5. D. **Möller,** Gen.-Sup., Wirkl. Geh. Ober-Konf.-Rat in Kassel.	5. D. Dr. **Müller,** Präs. des Ev.-luth. Konsistoriums in Kiel.
6. D. **Veit,** Präsident des Ev.-luth. Landeskirchenrats in München.	6. D. **Gebhard,** Vizepräsident des Ev.-luth. Landeskirchenrats in München.
7. D. Dr. **Böhme,** Präsident des Ev.-luth. Landeskonsistoriums in Dresden.	7. D. Dr. **Dibelius,** Magnifizenz, Vizepräs., Dresden.
8. D. **v. Zeller,** Exz., Präsident des Evang. Konsistoriums in Stuttgart.	8. **v. Römer,** Konsistorialdirektor, Stuttgart.

9. Dr. **Muchow,** Präs. des Ev. Oberkirchenrats in Karlsruhe.
10. D. Dr. **Flöring,** Geh. Rat in Darmstadt.
11. D. **Giese,** Exz., Präsident des Ev.-luth. Oberkirchenrats in Schwerin.
12. D. **Reichardt,** Landesoberpfarrer, Eisenach.
13. Dr. jur. **Volk,** Kirchenrat in Eisenach.
14. D. **Böhmers,** Konsistorial-Präsident in Bückeburg.
15. D. **Büttner,** Pastor in Bremen.

9. D. **Schmitthenner,** Prälat, Karlsruhe.
10. Dr. **Bernbeck,** Geh. Ober-Konf.-Rat in Darmstadt.
11. D. **Tolzien,** Landesbischof, Neustrelitz.
12. **Genzel,** Kirchenrat, Eisenach.
13. Dr. **Pfeifer,** Kirchenrat, Eisenach.
14. D. **Wessel,** Gen.-Sup., Detmold.
15. D. Dr. **Rode,** Senior, Hamburg.

Als außerordentliche Mitglieder (b) gehören dem Kirchenausschuß an:

Mitglieder:

1. Lic. Carola **Barth,** Direktorin des Städt. Lyzeums in Köln-Mülheim.
2. **Behrens,** M. d. R., Vors. d. Zentralverb. der Forst- 2c. Arbeiter Deutschl., Berlin.
3. D. **Berner,** Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht, Berlin.
4. **Fischer,** Pfr. Konf.-Rat, Berlin.
5. D. **Ihmels,** Geh. Kirchenrat, Prof., Leipzig.
6. D. Dr. **Kahl,** M. d. R., Geh. Justizrat, Prof., Berlin.
7. D. **Kockelcke,** Sup., Präses der Westfäl. Provinzialsynode, Schwelm (Westf.).
8. **Michaelis,** Pastor, Bielefeld.
9. D. Frhr. **v. Pechmann,** Direktor der Bayerischen Handelsbank, München.
10. D. **Philipps,** Pastor i. R., Berlin-Charlottenburg.
11. D. **Schreiber,** Miss.-Dir., Berlin-Steglitz.
12. D. Dr. **Schoell,** Prälat, Stuttgart.
13. D. **Titius,** Geh. Konf.-Rat, Prof., Berlin.
14. **Winckler,** Landrat a. D., Gen.-Dir., Salsitz bei Zeitz.
15. D. **Zoellner,** Gen.-Sup., Wirkl. Geh. Ober-Konf.-Rat, Münster.

Stellvertreter:

1. **Adams,** Rektor, Barmen.
2. **Tischendörfer,** Arbeitersekretär, Berlin.
3. D. **Rendtorff,** Geh. Kirchenrat, Prof., Leipzig.
4. D. **Frey,** Stadtverordnetenvorst., Kammerstenograph, Karlsruhe.
5. **Bernbeck,** Pfr., Okarben (Hessen).
6. D. **Scholz,** Geh. Konf.-Rat, Prof., Berlin.
7. D. **Wolff,** Pfr., Präses der Rhein. Provinzial-Synode, Aachen.
8. Frau **Mueller-Otfried,** M. d. R., Vorsitzende des Deutschen ev. Frauenbundes, Hannover.
9. D. **Oehlkers,** Pastor, Hannover-Kleefeld.
10. Dr. **Hoffmann,** Ob.-Reg.-Rat, Königsberg.
11. D. **Schian,** Geh. Konf.-Rat, Prof., Gießen.
12. D. **Everling,** Geschäftsführender Vorsitzender des Evang. Bundes, Berlin.
13. D. **Baumgarten,** Geh. Konf.-Rat, Prof., Kiel.
14. Dr. **Schimmelpfennig,** Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin.
15. **Haccius,** Geh. Justizrat, Hannover.

Der **Kirchenbundesrat** besteht aus Vertretern der Kirchenregierungen der im Bund zusammengeschlossenen Landeskirchen. Im Kirchenbundesrat hat jede Landeskirche wenigstens eine Stimme; bei größeren Landeskirchen entfällt auf jede angefangene halbe Million der evang. Bevölkerung eine Stimme. Keine Landeskirche darf durch mehr als zwei Fünfteile der Stimmen vertreten sein.

Der Kirchenbundesrat soll den deutschen evang. Landeskirchen als beratendes Organ für die Behandlung wichtiger kirchlicher Fragen dienen.

Die Mitglieder sind noch nicht ernannt.

Der **Kirchentag** besteht aus 210 Mitgliedern.

a) 150 Mitglieder werden von den obersten Synoden der einzelnen Landeskirchen gewählt. Auf jede Landeskirche, deren Seelenzahl den 150. Teil der Gesamtseelenzahl der verbündeten Landeskirchen nicht übersteigt, entfällt ein Abgeordneter. Die Verteilung der Abgeordneten erfolgt nach der Seelenzahl und dem Restteilungsverfahren.

b) Weitere 35 Mitglieder werden vom Kirchenausschuß berufen, und zwar 8 auf Vorschlag der theologischen Fakultäten, 12 auf Vorschlag der Religionslehrer und 15 auf Vorschlag der auf die Gesamtheit der deutschen Landeskirchen sich erstreckenden Vereinsorganisationen.

c) Die übrigen 25 Mitglieder werden als Ausgleichsgruppe vom Kirchenausschuß nach freier Entschließung berufen.

Die Kirchentagsperiode dauert 6 Jahre. Sie umfaßt zwei ordentliche Tagungen, sowie etwaige außerordentliche. In jeder Landeskirche soll bei Wahl der Deputierten zum Kirchentag tunlichst der Grundsatz beachtet werden, daß Geistliche und Nichtgeistliche im Verhältnis von 1 zu 2 gewählt werden.

* * *

Der frühere Kirchenausschuß ist vom Kirchenbund übernommen, resp. hat sich in ihm fortgesetzt. Die Deutsche Ev. Kirchenkonferenz (Eisenacher) hat als solche zu bestehen aufgehört. Sie hat sich zum Kirchenbund entwickelt.

Kirchen-Regierungen der einzelnen Landeskirchen.

I. Preußen.

Zahl der Evangelischen in ganz Preußen: 23 499 394 = 65,2 Proz. der Bevölkerung.

Die unierte Landeskirche der älteren Provinzen Preußens (17 926 929 Seelen) umfaßt die Provinzen Ostpreußen, Grenzmark Posen-Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz mit Hohenzollern. Oberste Kirchenbehörde ist der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin. Jede Provinzial-Kirche hat in der Provinzial-Hauptstadt ihr Konsistorium.

Die östlichen Provinzen, eingeschlossen die der Preußischen Landeskirche noch angehörenden, politisch vom Reich getrennten Gemeinden des Memellandes und der Freistadt Danzig (siehe den folgenden Abschnitt: „Kirchliche Gliederung der Ostmark") haben eine gemeinsame Verfassung: Gesetz betr. die evangel. Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. Sept. 1873, Gesetz betr. evangelische Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876. Die Rheinprovinz und Westfalen haben eine besondere Verfassung nach älterer Synodal-Ordnung: Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835.

Die neueren Provinzen Preußens bilden eigene Landeskirchen, und zwar: Die evang.-luth. Kirche in Schleswig-Holstein, die evang.-luth. Kirche der Provinz Hannover, die ev.-reform. Kirche der Provinz Hannover, die evang.-luth., ev.-reform. und unierte Kirche des Konsistorialbezirks Kassel, die evang.-unierte Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden, die evang.-luth. und evang.-reformierte Kirche des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M.

Zur **kirchlichen Gliederung der Ostmark** wird bemerkt:

Die Provinzen Posen und Westpreußen bestehen nicht mehr.

Der größte Teil der Provinz Posen untersteht polnischer Staatshoheit; beim Reich verblieben sind nur Teile der westlichen Diözesen: Kolmar, Czarnikau, Filehne, Birnbaum, Meseritz, Karge, Wollstein und Fraustadt.

In Westpreußen gehören zur Freistadt Danzig die Diözesen Danzig-Stadt, Danziger Nehrung, Danziger Werder, Danziger Höhe (zum Teil), kleinere Teile der Diözesen Neustadt und Karthaus, die Hälfte der Diözese Marienburg. An Polen fielen die Diözesen: Pr. Stargard, Karthaus (zum größeren Teil), Neustadt und Konitz (zum größeren Teil), Thorn, Briesen, Strasburg, Flatow (zur Hälfte), Schlochau (zum kleineren Teil), Culm, Marienwerder (zum kleineren Teil), Schwetz. Bei Preußen bleiben: Deutsch Krone, Elbing (zum größeren Teil), Schlochau (zum größeren Teil), Flatow (zur Hälfte), Konitz (zum kleineren Teil) Rosenberg, Marienwerder (zum größeren Teil), Marienburg (zur Hälfte).

Aus den beim Reich verbliebenen Resten der früheren Provinzen Posen und Westpreußen, der jetzigen Provinz „Grenzmark Posen-Westpreußen" ist, soweit sie dem Konsistorialbezirk Königsberg nicht angegliedert sind, ein eigener kirchlicher Aufsichtsbezirk gebildet worden, der zur Zeit dem Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin untersteht. Die Bildung eines eigenen Konsistoriums für diesen Bezirk, sowie einer eigenen Provinzialsynode ist in die Wege geleitet.

Zum Aufsichtsbereich des Konsistoriums in Königsberg gehören auch die evangelischen Kirchengemeinden im Memelstaat und die früheren westpreußischen Gemeinden östlich des Freistadtgebiets Danzig und der deutsch-polnischen Grenze, soweit sie beim Reich verblieben sind. (Siehe 2: Provinz Ostpreußen.)

Zum Aufsichtsbereich des Konsistoriums Danzig gehören sämtliche Gemeinden des Freistadtgebiets Danzig. (Siehe 3: Freistadt Danzig.)

Zum Aufsichtsbereich des Konsistoriums in Breslau gehören noch die evangelischen Gemeinden des an Polen abgetretenen östlichen Teils von Oberschlesien,, sowie die an die Tschechoslowakei gefallenen Teile der Kirchengemeinden Rösnitz und Ratibor.

Zum Aufsichtsbereich des Konsistoriums in Posen gehören die 32 unter 4.: „Posen und Pomerellen" aufgeführten Diözesen und Teile der schlesischen Diözesen Guhrau-Herrnstadt, Gr.-Wartenberg, Namslau und Kreuzburg.

Alle politisch zu Polen geschlagenen Diözesen und Gemeinden bilden die **„Evangelisch-unierte Kirche Polens"**, welche der Preußischen Landeskirche finanziell und verwaltungstechnisch angegliedert ist.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Amtsgebäude: Charlottenburg 2, Jebensstr. 3.

Präsident: D. **Moeller.**

Geistlicher Vizepräsident: D.Dr. **Kaftan,** Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat.

Weltlicher Vizepräsident: D.Dr. **Kapler,** Geh. Ober-Konsist.-Rat.

Mitglieder:
1. Dr. **Duske,** Geh. Oberkonsist.-Rat.
2. D.Dr. **Conrad,** Geh. Oberkonsist.-Rat, Pfr. an d. Kaiser-Wilh.-Gedächtniskirche.
3. Dr. **Crisolli,** Geh. Oberkonsist.-Rat.
4. **Kiehl,** Geh. Oberkonsist.-Rat.
5. **Hundt,** Geh. Konsist.-Rat.
6. D. **Scholz,** Geh. Konsist.-Rat, Prof., Archidiakonus an St. Marien.
7. **Karnatz,** Geh. Konsist.-Rat.
8. D. **Rahlwes,** Geh. Konsist.-Rat, Propst zu St. Petri.
9. D. **Schlegel,** Feldpropst der Armee, Geh. Konsist.-Rat.
10. Lic. Dr. **Dibelius,** Oberkonsist.-Rat, 2. Pfarrer der Kirche zum Heilsbronnen in Berlin-Schöneberg.
11. **Karow,** Oberkonsist.-Rat.

Außerdem sind im Kollegium beschäftigt:
1. Dr. **Richter,** Oberkonsist.-Rat.
2. **Besig,** Konsist.-Rat.
3. **Hosemann,** Konsist.-Rat.
4. **Banke,** Konsist.-Rat.
5. Dr. **Heckel,** Konsist.-Assessor.

Vorstand des Bureaus: **Müting,** Geh. Rechnungsrat.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat tritt der General-Synodal-Vorstand und der General-Synodal-Rat zur Seite. Ersterer, aus 14 Mitgliedern bestehend, ist zur Teilnahme an der Leitung der gesamten Landeskirche berufen. Die Mitglieder fungieren als außerordentliche Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats auf 6 Jahre. Der General-Synodal-Rat besteht aus 18 Mitgliedern. Derselbe versammelt sich in der Regel alljährlich einmal in Berlin, um mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in vereinigter Sitzung über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu beraten, in welchen die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirat dieses landesherrlichen Synodalorgans für notwendig erachtet.

Der durch die General-Synode 1920 erweiterte **General-Synodal-Vorstand** hat folgende Zusammensetzung:

Mitglieder:	Vertreter:
1. Landrat a. D. **Winckler,** Salsitz b. Zeitz, Vorsitzender.	1. Reg.-Präs. a. D. Dr. **Schilling,** Gassendorf (Landkr. Liegnitz).
2. Sup. Provinzialsynodal-Präses D. **Wetzel,** Neumark i. P., stellv. Vorsitzender.	2. Pastor D. **Philipps,** Berlin.
3. Oberstudiendirektor a. D. Prof. Dr. **Evers,** Berlin.	3. Rittergutsbes. Dr. **v. Schwerin,** Hohenbrünzow.

4. Geh. Justizrat Prof. D. Dr. **Kahl**, Berlin-Wilmersdorf.
5. vacat.
6. Präses Sup. D. **Kockelcke**, Schwelm.
7. Oberlandesgerichts-Präsident a. D. Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. **v. d. Trenck**, Königsberg i. Pr.
8. Graf **v. Seydlitz-Sandreçki**, Olbersdorf in Schlesien.
9. Graf **Arnim-Boitzenburg**, Ukermark.
10. Prof. D. **Hoffmann**, Breslau.
11. Sup. D. **Eberlein**, Strehlen i. Schl.
12. Präses Pfr. D. **Wolff**, Aachen.
13. Wirkl. Geh. Rat **v. Berg**, Markienen b. Bartenstein (Ostpr.).
14. Lic. **Gemmel**, Sup., Gumbinnen.

4. Staatssekretär a. D. D. Dr. **Lisco**, Berlin.
5. Sup. D. **Feldhahn**, Zorndorf.
6. Pfr. **Döring**, Rheydt.
7. Geh. Justizrat D. **Elze**, Halle a. S.
8. Oberstaatsanwalt a. D. Geh. Justizrat **v. Petzinger**, Potsdam.
9. Oberpräs. a. D. D. Dr. **v. Hegel**, Merseburg.
10. Ob.- u. Geh. Reg.-Rat D. **Trosien**, Halle a. S.
11. Geh. Kons.-Rat. **Tillich**, Berlin.
12. Gen.-Sup. D. Dr. **Kalweit**, Danzig.
13. Pastor D. **Philipps**, Berlin.
14. D. Dr. **Lisco**, Staatssekretär a. D., Berlin.

Der General-Synodal-Rat

ist in den letzten beiden Jahren zu Beratungen nicht zusammenberufen worden. Seine Zusammensetzung, die etliche Lücken zeigt, ist noch dieselbe wie im Vorjahr (siehe Kirchliches Jahrbuch 1921, S. 437).

Mitglieder des Spruchkollegiums.

Vom Landesherrn sind als Professoren, die zu Mitgliedern des Spruchkollegiums für kirchliche Lehrangelegenheiten abzuordnen sind, seinerzeit ernannt worden:

1. Geh. Kons.-Rat Prof. D. **Haußleiter**, Greifswald; Stellvertreter: vacat.
2. Geh. Kons.-Rat Prof. D. Dr. **Loofs**, Halle; Stellvertreter: vacat.

Von der **General-Synode** gewählte Mitglieder des Spruch-Kollegiums für kirchliche Lehrangelegenheiten.

1. Kammerherr Frhr. **von der Leyen**, Bloemersheim.
   Stellvertreter: Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat **v. Frowein**, Berlin und Geh. Kons.-Rat D. **Staemmler**, Posen.
2. Sup. D. **Wetzel**, Neumark i. P.
   Stellvertreter: Sup. Lic. **Gemmel**, Gumbinnen. Zweiter Stellvertreter fehlt.
3. Geh. Justizrat Prof. D. Dr. **Kahl**, Berlin.
   Stellvertreter: Staatssekretär a. D. Dr. **Lisco**, Berlin.

Die zum Spruchkollegium von den einzelnen Provinzialsynoden gewählten Mitglieder sind bei jeder Provinz aufgeführt.

* * *

Vom Evangelischen Oberkirchenrat ressortieren ferner:

1. Das Zentral-Diakonissenhaus Bethanien in Berlin.

Kuratorium.

Vorsitzender: Dr. jur. **v. Pfuel**, General der Kavallerie z. D., Exzellenz.
Stellvertreter: **Heimbach**, Justizrat.
Oberin: **Hildegard v. Bethmann-Hollweg.**
Anstalts-Geistliche. Erster: Pfr. **Thiel.** Zweiter: Pfr. **Dinglinger.**

2. Domkirchen-Kollegium in Berlin.
   Präsident: D. **Moeller**, Präsident des Evang. Oberkirchenrats.
   Mitglieder: 1. Se. Exzellenz D. **v. Dryander**, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Hofprediger, Erster Hof- und Domprediger, Schloßpfarrer.
   2. **Kritzinger**, Zweiter Hof- und Domprediger, Geh. Kons.-Rat.
   3. **Vits**, Dritter Hof- und Domprediger.
   4. D. **Doehring**, Vierter Hof- und Domprediger.

5. **v. Frowein,** Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat.
6. **Rentwig,** Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Abteilungsdirektor im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
7. Dr. **Laux,** Apothekenbesitzer, erster Assessor.
8. **Symons,** Kaufmann, zweiter Assessor.

3. Das Dom-Kandidatenstift in Berlin.
Verwaltungsrat: 1. Dr. **Duske,** Geh. Ober-Konf.-Rat, Mitglied des Ev. Oberkirchenrats.
2. D. **v. Dryander,** Exz., Wirkl. Geh. Rat, Ober-Hofprediger, Ephorus.
3. **Kritzinger,** Hof- und Domprediger und Geh. Konf.-Rat.
4. **Vits,** Hof- und Domprediger.
5. D. **Doehring,** Hof- und Domprediger.

4. Das Kloster zum Heiligen Grabe in der Ostprignitz.
Kuratorium: 1. Dr. **Duske,** Geh. Ober-Konf.-Rat, Vorsitzender.
2. **Hinsch,** Geh. Reg.-Rat im Ministerium des Innern.
3. **Kiehl,** Geh. Ober-Konf.-Rat und Mitglied des Ev. Oberkirchenrats.

Äbtissin: Adolfine **v. Rohr,** geb. v. Gersdorff.
Stiftspropst: D. **Haendler,** Propst an St. Nikolai, Gen.-Sup. von Berlin.
Stiftshauptmann: Landrat a. D. **v. Winterfeld** auf Neuendorf (Priegnitz).

5. Die Stiftung Mons Pietatis.
Direktorium: **v. Frowein,** Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat.
Pfr. **Kühn-Steinhausen** an der böhm.-ref. Bethlehemsgemeinde, Berlin.
Hundt, Geh. Konf.-Rat, Mitglied des Ev. Oberkirchenrats.

6. Das Predigerseminar in Wittenberg.
Direktorium: Sup. D. **Orthmann** und Prof. D. **Jordan,** Ephorus.

7. Das Predigerseminar in Soest.
Studiendirektor: Lic. **Zänker.**

8. Das Predigerseminar in Naumburg a. Q.
Studiendirektor: Lic. Dr. **Frankh.**

9. Die Gemeinden im Ausland.

Einen selbständigen kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit bildet:

I. Die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche.

Vorstand.

1. D. **Moeller,** Präsident des Ev. Oberkirchenrats, Berlin.
2. D. Dr. **Kapler,** weltl. Vizepräsident des Ev. Oberkirchenrats, Berlin.
3. **Paul,** Geh. Ober-Reg.-Rat, Berlin.
4. **Hundt,** Geh. Konf.-Rat, Berlin.
5. **Starke,** Geh. Konf.-Rat, Hannover.

II. Die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche. (Wie vor.)

III. Der Pfarr-Witwen- und Waisen-Fonds. (Wie vor.)

---

1. Provinz Brandenburg.

Kirchenbehörde: **Evang. Konsistorium der Mark Brandenburg in Berlin,** SW. 68, Lindenstr. 14 (mit besonderer Abteilung Berlin). Evangelische Seelen: Brandenburg 3 676 693 = 89,84 Proz. der Bevölkerung; Berlin 1 689 479 = 81,57 Proz. der Bevölkerung.

1694 geistliche Stellen, 1539 Pfarrer im selbständigen Pfarramt. 3440 gottesdienstliche Gebäude (3023 Kirchen, 417 Kapellen, Betsäle usw.).

I. Konsistorium der Mark Brandenburg.

Präsident: D. **Steinhausen,** Wirkl. Geh. Ober-Konf.-Rat.
Gen.-Sup.: 1. D. **Keßler,** Erster Pfarrer an der St. Matthäus-Kirche in Berlin, Gen.-Sup. der Neumark und Niederlausitz.

2. D. **Haendler,** Propst an St. Nikolai und Marien, Gen.-Sup. von Berlin (der Diözesen Berlin- und Kölln-Land).
3. **Burghart,** Erster Pfarrer an der Dreifaltigkeitskirche, Gen.-Sup. von Berlin (Stadtsynodalbezirk).
4. D. **Arenfeld,** Gen.-Sup. der Kurmark.

Mitglieder:

1. **Fluhme,** Ober-Kons.-Rat, Vertreter des Präsidenten in den Präsidialgeschäften in der Neumark und Niederlausitz.
2. D.Dr. **Lüttgert,** Ober-Kons.-Rat, Vertreter des Präsidenten in der Kurmark.
3. **Gensen,** Ober-Kons.-Rat, Vertreter des Präsidenten in der Abt. Berlin.
4. Lic. **Schultze,** Ober-Kons.-Rat, Prof.
5. **Kritzinger,** Geh. Kons.-Rat, Hof- und Domprediger.
6. **Neumann,** Kons.-Rat.
7. **Büttner,** Geh. Kons.-Rat.
8. **Besig,** Kons.-Rat, z. Z. beschäftigt im Ev. Oberkirchenrat.
9. **Tillich,** Geh. Kons.-Rat, Pfarrer i. R.
10. **Hosemann,** Kons.-Rat, z. Z. beschäftigt im Ev. Oberkirchenrat.
11. Dr. **v. Bonin,** Kons.-Rat.
12. Dr. **Fretzdorff,** Kons.-Rat.
13. **Lang,** Kons.-Rat, 1. Pfarrer in Berlin-Wilmersdorf.
14. **Gruhl,** Kons.-Rat.
15. **Fischer,** Kons.-Rat, Pfarrer an der Jerusalems-Kirche.
16. **Fr. Wolff,** Kons.-Assessor.
17. Dr. **Heckel,** Kons.-Assessor, z. Z. beschäftigt im Ev. Oberkirchenrat.
18. **O. Müller,** Kons.-Assessor.
19. Dr. **Lütkemann,** Kons.-Assessor.

Hilfsarbeiter: **Coulon,** Pfr., geistl. Insp.
Ilmer, Gerichtsassessor.

II. Theologische Prüfungs-Kommission.

Mitglieder des Konsistoriums:

1. D. **Keßler,** Gen.-Sup.
2. D. **Haendler,** Gen.-Sup.
3. **Burghart,** Gen.-Sup.
4. D. **Arenfeld,** Gen.-Sup.
5. Prof. Lic. **Schultze,** Ober-Kons.-Rat.
6. **Kritzinger,** Geh. Kons.-Rat, Hof- und Dompred.
7. **Büttner,** Geh. Kons.-Rat.
8. **Tillich,** Geh. Kons.-Rat.
9. **Lang,** Kons.-Rat.
10. **Fischer,** Kons.-Rat.
11. **Coulon,** Pfr., geistl. Inspektor.

Seitens der Provinzial-Synode sind als Prüfungs-Kommissare für die theologischen Prüfungen abgeordnet:

1. Sup. **Bieling,** Soldin.
2. Sup. **Harder,** Sonnenburg.
3. **Posth,** Pfr. in Stolpe (Nordbahn).

Als Deputierter der theol. Fakultät der Universität Berlin:

D.Dr. Graf **v. Baudissin,** Univ.-Prof.
D. **Mahling,** Univ.-Prof., Geh. Kons.-Rat.

III. Vorstand der Provinzial-Synode.

Präses: Graf **v. Arnim**-Boitzenburg.

Beisitzer:

1. Sup. D. **Feldhahn,** Zorndorf.
2. Sup. **Schlicht,** Rudow.
3. Pfr. D. **Droß,** Berlin.
4. Prof. **Cleve** in Schwedt a. O.
5. Justizrat **Hallensleben,** Berlin.

Stellvertreter:

1. Sup. **Baethge,** Alt-Landsberg.
2. Pfr. **Steiniger,** Berlin.
3. Sup. **Haendler,** Sorau N.-L.
4. Gymn.-Dir., Geh. Studienrat Prof. Dr. **Sorof,** Berlin.
5. Gymn.-Dir., Geh. Studienrat Dr. **Lorentz,** Spandau.
6. Ritterschaftsrat, Rittergutsbesitzer **v. Alvensleben,** Falkenberg b. Briesen i. M.

IV. Stadtsynode Berlin.

Sie umfaßt den Bezirk der Kreissynoden von Berlin.
Vorsitzender: Dr. **Evers,** Ober-Studiendirektor, Geh. Studienrat, Prof.
Stellvertretender Vorsitzender: Lic. **Bittlinger,** Pfr.
Beisitzer: **Betenstedt,** Pfr., **Köhler,** Studienrat, Prof., **Raack,** Sup.

Geschäftsführender Ausschuß der Berliner Stadtsynode:
Vorsitzender: **Burghart,** Gen.-Sup.
Mitglieder: **Niedlich,** Pfr.
Wuttke, Sup. a. D.
Mann, Pfr.
Hörnicke, Pfr.
Schattauer, Kaufmann.
Dr. **Nieders,** Geh. Reg.- u. Ministerial-Rat.

Direktor der Berliner Stadtsynode: **Bartels,** Konsist.-Rat.
Bureau: Neue Friedrichstr. 69/70 und 72.

Deputierte der Provinzial-Synode zum Spruchkollegium.

1. Gymn.-Direktor Geh. Studienrat Dr. **Evers,** Berlin.
Stellvertreter: Gymn.-Direktor Geh. Studienrat Prof. **Koch,** Berlin.
Majoratsherr Graf **v. Arnim** zu Boitzenburg a. M.
2. Sup. D. **Feldhahn,** Zorndorf.
Stellvertreter: Sup. **Plath,** Biesdorf.
Sup. Lic. **Baltzer,** Brandenburg.
3. Geh. Ober-Justizrat, Vortragender Rat Dr. **Preiser,** Berlin-Lankwitz.
Stellvertreter: Sup. a. D. **Hennig,** Potsdam.
Gymn.-Direktor Geh. Studienrat Dr. **Lorentz,** Spandau.

V. Verzeichnis der einzelnen Diözesen.

A. General-Superintendentur Berlin-Stadt.

General-Superintendent.
Burghart, Erster Pfarrer an der Dreifaltigkeitskirche.

Diözese. — Superintendent.
1. Berlin I: Dr. v. Schneidemesser, 1. Pfr. an der St. Bartholomäuskirche.
2. Berlin II: D. Rosenfeld, Geh. Konsist.-Rat, 1. Pfr. an der St. Philippus-Apostelkirche.
3. Berlin III: Köster, 1. Pfr. an der Zionskirche.
4. Kölln-Stadt: Koch, 1. Pfr. an St. Simeon.
5. Friedrichswerder I: Israel, Archidiakonus an St. Matthäi.
6. Friedrichswerder II: Raack, 1. Pfr. in Alt-Schöneberg (Berlin-Schöneberg).

B. General-Superintendentur Berlin-Land.

General-Superintendent.
D. **Haendler,** Propst a. St. Nicolai u. Marien.

Diözese. — Superintendent.
1. Berlin-Land I: Plath, Pfr. in Biesdorf.
2. Berlin-Land II: Beier, 1. Pfr. in Berlin-Pankow.
3. Kölln-Land I: Lic. Macholz, Pfr. in Berlin-Dahlem.
4. Kölln-Land II: Schlicht, Pfr. in Rudow.

C. General-Superintendentur Kurmark.

General-Superintendent:
D. **Axenfeld.**

Diözese. — Superintendent.
1. Angermünde: Oberpfr. Nürmberger, Angermünde.
2. Baruth: unbesetzt.
3. Beelitz: Oberpfr. Trieloff, Beelitz.
4. Beeskow: Oberpfr. Winter, Beeskow.
5. Belzig: Oberpfr. Bree, Belzig.
6. Bernau: Oberpfr. Zechlin, Konsist.-Rat a. D., Biesenthal.
7. Brandenburg-Altstadt: Lic. Baltzer, Oberpfr. zu St. Gotthardt in Brandenburg.
8. Brandenburg-Neustadt: Pfr. Müller zu St. Johannis in Brandenburg.
9. Dom-Brandenburg: Ober-Dompred. Schott in Brandenburg.
10. Dahme: Oberpfr. Scheele, Dahme.
11. Eberswalde: unbesetzt.
12. Fehrbellin: Oberpfr. Rahn, Fehrbellin.
13. Gramzow: Oberpfr. Frohner, Gramzow.
14. Havelberg-Wilsnack: Oberpfr. Hörnlein, Havelberg.
15. Jüterbog: Pfr. Gründler, Bochow.
16. Königswusterhausen: 1. Pfr. Schmidt, Königswusterhausen.
17. Kyritz: Oberpfr. Kaetzke, Kyritz.
18. Lindow-Gransee: Obrpfr. Meißner, Gransee.
19. Luckenwalde: Oberpfr. Lesser, Luckenwalde.
20. Nauen: Oberpfr. Dr. Lang, Nauen.
21. Niemegk: Oberpfr. Alberti, Niemegk.

22. Oranienburg: Obrpfr. Thiele, Oranienburg.
23. Perleberg: Oberpfr. Nieße, Perleberg.
24. Potsdam I: unbesetzt.
25. Potsdam II: unbesetzt.
26. Prenzlau I: Biederstaedt, Archidiakon an St. Marien, Prenzlau.
27. Prenzlau II: Oberpfr. Büchsel, Brüssow.
28. Pritzwalk: Oberpfr. Obricatis, Pritzwalk.
29. Putlitz: Oberpfr. Merke, Putlitz.
30. Rathenow: Oberpfr. Ettel, Rathenow.
31. Ruppin: Oberpfr. Günther, Neuruppin.
32. Schwedt: Oberpfr. Handtmann, Schwedt.
33. Spandau: Augustat, Oberpfr. an St. Nicolai, Spandau.
34. Storkow: Oberpfr. Willerbach, Storkow.
35. Strasburg (Uckermark): Oberpfr. Graßhoff, Strasburg.
36. Strausberg: Obpfr. Bäthge, Alt-Landsberg.
37. Templin: Oberpfr. Müller, Konf.-Rat, [Templin.
38. Treuenbrietzen: Oberpfr. Dr. Buchholz, Treuenbrietzen.
39. Wittenberge: Oberpfr. Schowalter, Wittenberge.
40. Wittstock: unbesetzt.
41. Wriezen: Oberpfr. Jaekel, Freienwalde.
42. Wusterhausen: Oberpfr. Röhricht, Wusterhausen.
43. Zehdenick: Oberpfr. Harhausen, Zehdenick.
44. Zossen: Oberpfr. Rochlitz, Zossen.
45. Franz.-ref. Inspektion: Coulon, Prediger am franz. Hospital zu Berlin, geistl. Insp.

D. General-Superintendentur Neumark und Nieder-Lausitz.

General-Superintendent: D. **Keßler**, 1. Pfr. an der Matthäuskirche, Berlin.
Stellvertretender Gen.-Sup. der Niederlausitz: Oberpfr. Kunzendorf, Lübben.

Diözese. — Superintendent.

1. Arnswalde: Oberpfr. Wiese, Arnswalde.
2. Dobrilugk: Oberpfr. Werdin, Finsterwalde.
3. Forst: Oberpfr. Kriebel, Forst.
4. Frankfurt I: Lic. Dr. Röhricht, 1. Pfr. an der reform. Kirche, Frankfurt a. O.
5. Frankfurt II: Oberpfr. Schmidthals, Seelow.
6. Friedeberg (Neumark): Oberpfr. Wagner, Friedeberg.
7. Fürstenwalde: Oberpfr. Schultz, Fürstenwalde.
8. Guben: Oberpfr. Müller-Schlomka, Fürstenberg a. O.
9. Kalau: Oberpfr. Lubenow, Kalau.
10. Königsberg (Neumark) I: Oberpfr. Golling, Königsberg.
11. Königsberg (Neumark) II: Oberpfr. König, Bad Schönfließ (Neumark).
12. Kottbus: Oberpfr. Cordes, Kottbus.
13. Krossen I: Lehmann, Oberpfr. an d. Stadtkirche in Krossen a. O.
14. Krossen II: Pfr. Mohr, Sommerfeld.
15. Küstrin: Pfr. D. Feldhahn, Zorndorf.
16. Landsberg a. Warthe I: unbesetzt.
17. Landsberg a. Warthe II: Pfr. Kumbier, Vietz.
18. Luckau: Oberpfr. Bartz, Luckau.
19. Lübben: Oberpfr. Kunzendorf, Lübben.
20. Müncheberg: Oberpfr. Beckmann, Müncheberg.
21. Soldin: Oberpfr. Bieling, Soldin.
22. Sonnenburg: Oberpfr. Harder, Sonnenburg.
23. Sonnewalde: Oberpfr. v. Tilly, Sonnewalde.
24. Sorau: Oberpfr. Haendler, Sorau.
25. Spremberg: Oberpfr. Jancke, Spremberg.
26. Sternberg I: Oberpfr. Lic. Dr. Müller, Zielenzig.
27. Sternberg II: Oberpfr. Schuppan, Reppen.
28. Woldenberg: Oberpfr. Winkelmann, Woldenberg N.-M.
29. Züllichau: Oberpfr. Dr. Bronisch, Züllichau.

---

2. Provinz Ostpreußen.

In der Provinz Ostpreußen sind vorhanden: Evangelische 1 732 044 = 84,3 Proz. der Bevölkerung (ohne die separierten Lutheraner und Sekten). Kirchenbehörde: Konsistorium in Königsberg, Händelstr. 5/7, 427 Kirchengemeinden, bei denen der Kirchort zugleich Pfarrort ist. 50 sonstige Kirchengemeinden, pfarramtlich verbundene Muttergemeinden, 527 geistliche Stellen (Pfarrstellen), 15 Anstaltsstellen, 5 Missionsgeistliche, 1 provinzial-kirchlicher Jugendpfarrer, 1 Militärgeistlicher, 35 sonstige geistl. Stellen (für Hilfsprediger, Provinzial-Vikare usw.). 719 gottesdienstliche Gebäude: 469 Kirchen, 32 Kapellen, 62 andere Räume, Säle usw. im Gebrauch von Kirchengemeinden, außerdem 123 gottesdienstliche Räume im Gebrauch von Staats- und Kommunalbehörden, 33 im Gebrauch von Privat-Anstalten und Vereinen, zusammen 719.

I. Konsistorium in Königsberg, Pr.

Präsident: D. **Kähler,** Wirkl. Geh. Ober-Konf.-Rat, Königsberg, Pr.
Gen.-Sup.: D. **Gennrich,** 1. Hofprediger, Königsberg, Pr.

Mitglieder:

1. **Posega,** Ober-Konf.-Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
2. **Schaumann,** Geh. Konf.-Rat, 2. Hofpred.
3. **Quandt,** Geh. Konf.-Rat, Sup. u. Dompfr., Königsberg, Pr.
4. **Richter,** Konf.-Rat, 1. Pfr. an der Löbenichtschen Kirche in Königsberg, Pr.
5. **Krause,** Konf.-Rat.
6. **v. Reneſſe,** Konf.-Rat.
7. **Ankermann,** Konf.-Rat, Pfr. an der Altroßgärter Kirche in Königsberg.
8. **Sellnick,** Konf.-Aſſeſſor, Königsberg.

II. Theologiſche Prüfungs-Kommiſſion.

Die Prüfungen pro lic. conc. und pro min. werden von einer Kommiſſion abgehalten, welche beſteht aus:

a) dem Gen.-Sup. als Vorſitzenden,
b) den ſämtlichen geiſtl. Räten d. Konſiſtoriums,
c) den ſämtlichen Mitgliedern der theologiſchen Fakultät,
d) den Deputierten der Provinzialſynode zu den theologiſchen Prüfungen.

Es fungieren bei der erſten Prüfung (pro lic. conc.) außer dem Vorſitzenden ein geiſtlicher Rat des Konſiſtoriums und ſämtliche Mitglieder der theologiſchen Fakultät, bei der zweiten Prüfung (pro min.) ſämtliche geiſtliche Räte des Konſiſtoriums und ein Mitglied der theologiſchen Fakultät, unter jeweiliger Mitwirkung der Deputierten der Provinzialſynode. Dieſe letzteren ſind zurzeit:

1. D. **Braun,** Sup., Angerburg.
2. Lic. **Gemmel,** Sup., Gumbinnen.
3. **Schawaller,** Sup., Tilſit.

III. Vorſtand der Provinzial-Synode.

Präſes: Wirkl. Geheimer Rat **v. Berg,** Markienen.

Mitglieder:

1. Sup. D. **Braun,** Angerburg.
2. Sup. **Kähler,** Darkehmen.
3. Sup. Lic. **Gemmel,** Gumbinnen.
4. Dr. **Baumgart,** Univerſitäts-Prof., Geh. Reg.-Rat, Königsberg.
5. Rittmeiſter **v. Wernitz,** Seewalde.
6. Generallandſchaftsſyndikus Geh. Reg.-Rat Dr. **Leweck,** Königsberg.

Stellvertreter:

1. Pfr. **Malletke,** Wenden.
2. Sup. **Kittlaus,** Tapiau.
3. Sup. **Trincker,** Lötzen.
4. Frhr. **v. d. Goltz,** Wehlack.
5. Geh. Studienrat Gymn.-Direktor a. D **Kotowski,** Lyck.
6. Geh. Juſtizrat Landgerichts-Direktor Dr. **Hünke,** Braunsberg.

Abgeordnete der Provinzial-Synode zum Spruch-Kollegium.

1. Sup. Lic. **Gemmel,** Gumbinnen.
   Stellvertreter: Sup. **Kähler,** Darkehmen und Sup. **Kittlaus,** Tapiau.
2. Sup. D. **Braun,** Angerburg.
   Stellvertreter: Sup. **Leidreiter,** Inſterburg und Pfr. Lic. **Konſchel,** Königsberg.
3. Dr. **v. d. Trenck,** Oberlandesgerichts-Präſident a. D., Königsberg.
   Stellvertreter: Dr. **Bundt,** Studiendirektor, Goldap und **Meyer,** Juſtizrat, Tilſit.

IV. Verzeichnis der einzelnen Diözeſen.

A. Regierungsbezirk Königsberg.

Diözeſe. — Superintendent.

1. Königsberg (Stadt-Inſp.): Quandt, Geh. Konſ.-Rat, Sup.
2. Königsberg (Landkreis I): Friczewski, Haffſtrom.
3. Königsberg (Landkreis II): Siedel, Quednau.
4. Braunsberg: Graemer, Braunsberg.
5. Pr.-Eylau: Müller, Pr.-Eylau.
6. Fiſchhauſen: Künſtler, Fiſchhauſen.
7. Friedland: Nietzki, Bartenſtein.
8. Gerdauen: Meſſerſchmidt, Nordenburg.
9. Heiligenbeil: Grünhagen, Heiligenbeil.
10. Pr.-Holland: Graf, Pr.-Holland.
11. Labiau: Nikolaiski, Labiau.
12. Landsberg: Balzer, Landsberg.
13. Mohrungen: unbeſetzt.
14. Raſtenburg: Plath, Raſtenburg.
15. Saalfeld: Gerlich, Saalfeld.
16. Wehlau: Kittlaus, Tapiau.

B. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Diözese. — Superintendent.
1. Angerburg: D. Braun, Angerburg.
2. Darkehmen: unbesetzt.
3. Goldap: Buchholz, Goldap.
4. Gumbinnen: Lic. Gemmel, Gumbinnen.
5. Insterburg: Leidreiter, Insterburg.
6. Lit. Niederung: Mertens, Heinrichswalde.
7. Oletzko: Niklas, Marggrabowa.
8. Pillkallen: Thiel, Pillkallen.
9. Ragnit: Struck, Ragnit.
10. Stallupönen: Getzuhn, Stallupönen.
11. Tilsit: Schawaller, Tilsit.

C. Regierungsbezirk Allenstein.

Diözese. — Superintendent.
1. Allenstein: Lic. Wedemann, Allenstein.
2. Hohenstein: Thews, Hohenstein Ostpr.
3. Johannisburg: Hensel, Johannisburg.
4. Lötzen: Trincker, Lötzen.
5. Lyck: Bury, Lyck.
6. Neidenburg: Gettwart, Neidenburg.
7. Ortelsburg: Mensing, Ortelsburg.
8. Osterode: Dziobek, Osterode.
9. Passenheim: Danielowski, Mensguth.
10. Sensburg: Rimarski, Sensburg.

Ref. Inspektion für Ostpreußen: Sup. Kuhn, Insterburg.

D. Regierungsbezirk Marienwerder. (Rest.)

Diözese. — Superintendent.
1. Elbing: Malletke, Elbing.
2. Marienburg: Dr. Möhrke, Marienburg.
3. Marienwerder: unbesetzt.
4. Rosenberg: Waltz, Deutsch-Eylau.

E. Memel-Staat.

1. Memel: Gregor, Memel.
2. Heydekrug: Jopp, Werden.

---

3. Freie Stadt Danzig.

Nachdem die östlichen, preußisch gebliebenen Teile der ehemaligen Kirchenprovinz Westpreußen dem Aufsichtsbereich des Evangelischen Konsistoriums in Königsberg i. Pr. und die westlichen Teile dem Aufsichtsbereich des Evangelischen Konsistoriums in Stettin, Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen, überwiesen worden sind, beschränkt sich die Zuständigkeit des Evangelischen Konsistoriums in Danzig seit dem 1. Juni 1921 auf das Gebiet der Freistadt Danzig.

Evangelische Bevölkerung über 200 000, 62 Parochien, 2 sonstige Kirchengemeinden, 74 Pfarrstellen, etwa 70 Kirchen und Kapellen.

I. Evangelisches Konsistorium in Danzig.

Mit der Leitung des Konsistoriums und den Geschäften der Superintendentur beauftragt: D. Dr. **Kalweit**, Geh. Konsist.-Rat, Stadtsup. in Danzig, mit der Amtsbezeichnung Gen.-Sup.

Mitglieder: 1. **Goebel**, mit der Amtsbezeichnung Oberkonsist.-Rat.
2. D. Dr. **Claaß**, Geh. Konsist.-Rat, Sup. und Pfr. a. D.

II. Theologische Prüfungs-Kommission.

1. D. Dr. **Kalweit**, Gen.-Sup.
2. D. Dr. **Claaß**, Geh. Konsist.-Rat.
3. D. **Schulze**, Univers.-Prof., Königsberg.

Seitens der Provinzialsynode nehmen an der Prüfung teil:
1. **Kubert**, Sup., Praust.
2. **Grude**, Sup., Gottswalde.

III. Die Synode

für das Freistadtgebiet und ihr Vorstand ist noch nicht gebildet.

Der vorläufig rechtlich noch fortbestehende Vorstand der bisherigen westpreußischen Provinzialsynode besteht aus:

Dreyer, Sup. in Starogard (Pr. Stargard), Pomerellen, als Präses.
Stengel, Pfr. i. R. in Danzig als geistlicher Beisitzer.
Borowski, Rentner in Zoppot und
Dr. **Merten**, Oberbürgermeister in Elbing als weltliche Beisitzer.

IV. Verzeichnis der einzelnen Diözesen.

Diözese. — Superintendent.

1. Danzig-Stadt: D. Dr. Kalweit, Gen.-Sup., 1. Pfr. an St. Marien, Danzig.
2. Danziger Höhe: Kubert, Prauſt.
3. Danziger Nehrung: Polenske, Tiegenhof.
4. Danziger Werder: Grude, Gottswalde.
5. Freiſtädtiſcher Anteil der Diözeſe Marienburg: Sup. Dr. Möhrke in Marienburg noch mit der Verwaltung betraut.

---

4. Posen und Pomerellen.

Evangeliſch-unierte Kirche Polens.

I. Konſiſtorium in Poſen.

Präſident: fehlt.
General-Superintendent: D. **Blau**, Poſen.
Mitglieder: 1. **Rachner**, Ober-Konſ.-Rat.
2. **Haeniſch**, Geh. Konſ.-Rat, erſter Pfarrer an der Petri-Kirche.
3. **Nehring**, Konſ.-Rat.
4. D. **Staemmler**, Geh. Konſ.-Rat, erſter Pfarrer an der St. Pauli-Kirche.

II. Theologiſche Prüfungs-Kommiſſion.

1. D. **Blau**, Gen.-Sup., Vorſitzender.
2. **Haeniſch**, Geh. Konſ.-Rat.
3. D. **Staemmler**, Geh. Konſ.-Rat.
4. Lic. **Rau**, Pfr. in Rheinfeld.
5. Lic. **Schneider**, Pfr., Direktor des Pred.-Seminars.

Seitens der Provinzial-Synode nehmen an der Prüfung teil:
1. **Büchner**, Pfr., Poſen.
2. **Aßmann**, Sup., Bromberg.
3. **Hildt**, Sup., Wongrowitz.

Stellvertreter:
1. **Smend**, Sup., Liſſa.
2. **Richter**, Pfr., Gollantſch.

III. Vorſtand der Landes-Synode.

Präſes: Generallandſchafts-Direktor a. D. **v. Klitzing**, Dziembowo.

Beiſitzer:
1. Sup. **Beyer**, Filehne.
2. Sup. **Müller**, Weißenhöhe.
3. Sup. **Morgenroth**, Schwetz.
4. Rittergutsbeſitzer **v. Maſſenbach** auf Schloß Pinne.
5. Rittergutsbeſitzer Major a. D. **v. Plehn**, Kopitkowo.
6. Rittergutsbeſitzer Freiherr **v. Paleske**, Swaroſchin.

Stellvertreter der Beiſitzer:
1. Sup. **Rhode**, Poſen.
2. Sup. **Aßmann**, Bromberg.
3. Sup. **Barczewski**, Soldau.
4. Schulrat a. D. **Baumhauer**, Poſen.
5. Oberſtleutnant a. D. **Würtz**, Stargard.
6. Rechtsanwalt **Linke**, Worogrowitz.

Abgeordnete der Provinzial-Synode zum Spruchkollegium.

Beiſitzer: 1. Sup. **Müller**, Weißenhöhe.
2. Sup. **Beyer**, Filehne.

IV. Verzeichnis der einzelnen Diözeſen.

Diözeſe. — Superintendent.

1. Birnbaum: unbeſetzt.
2. Bojanowo: unbeſetzt.
3. Karge: Reiſel, Neutomiſchel.
4. Krotoſchin: unbeſetzt.
5. Liſſa: Smend, Liſſa.
6. Obornik: Specht, Obornik.
7. Poſen I: Rhode, Poſen.
8. Poſen II: Haeniſch, Geh. Konſ.-Rat, erſter Pfr. an der St. Petri-Kirche in Poſen.
9. Samter: Mollmann, Pinne.
10. Schildberg: unbeſetzt.
11. Schrimm: Steffani, Jarotſchin.
12. Wollſtein: Lierſe, Wollſtein.
13. Bromberg I: Aßmann, Bromberg.
14. Bromberg II: unbeſetzt.

15. Czarnikau: Starke, Czarnikau.
16. Filehne: Beyer, Filehne.
17. Gnesen: Kritzinger, Gnesen.
18. Hohensalza: unbesetzt.
19. Lobsens: Müller, Weißenhöhe.
20. Mogilno: unbesetzt.
21. Wongrowitz: Hildt, Wongrowitz.
22. Karthaus: unbesetzt.
23. Neustadt: Becker, Neustadt.
24. Pr. Stargard: Dreyer, Stargard.
25. Briesen: unbesetzt.
26. Culm: unbesetzt.
27. Konitz: unbesetzt.
28. Schwetz: Morgenroth, Schwetz.
29. Strasburg i. W.: unbesetzt.
30. Thorn: Waubke, Thorn.
31. Soldau: Barczewski, Soldau.
32. Suschen: Voß, Suschen.

5. Provinz Pommern.

1 684 345 Einwohner, davon 1 637 299 Evangelische = 95,36 Proz. der Bevölkerung. Kirchenbehörde: Ev. Konsistorium in Stettin, Elisabethstr. 9. 842 geistliche Stellen, 786 Pfarrer (einschließlich Diakonate), 3 Vikare. 1636 gottesdienstliche Räume, 1295 Kirchen, 120 Kapellen, 73 Betsäle, außerdem 148 gottesdienstliche Räume im Besitz von Kommunalanstalten oder Privaten.

I. Konsistorium in Stettin.

Präsident: D. **Goßner,** Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Stettin, Domherr von Zeitz.
Gen.-Sup.: D. **Reinhard** und **Kalmus.**

Mitglieder:

1. **Hildebrandt,** Ober-Konsist.-Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
2. D. **Graeber,** Geh. Konsist.-Rat.
3. D. **Haußleiter,** Geh. Konsist.-Rat und Prof.
4. **Wahn,** Konsist.-Rat.
5. **Meyer,** Konsist.-Rat.
6. **Paschasius,** Konsist.-Rat.
7. Dr. **Hannche,** Konsist.-Rat.
8. D. **Mielke,** Konsist.-Rat.
9. Lic. **Meyer,** Schloßprediger, Konsist.-Rat.
10. **Recke,** Konsist.-Rat.

Zum Aufsichtsbereich des Konsistoriums in Stettin gehören auch die Diözesen (bezw. Rest-Diözesen) und Gemeinden der Grenzmark Posen-Westpreußen.

II. Theologische Prüfungs-Kommission.

Vorsitzender: D. **Reinhard,** Gen.-Sup.

1. **Kalmus,** Gen.-Sup., stellv. Vorsitzender.
2. D. **Graeber,** Geh. Konsist.-Rat.
3. D. **Haußleiter,** Geh. Konsist.-Rat u. Prof.
4. D. **Kunze,** Geh. Konsist.-Rat, Prof., Greifswald.
5. D. **Mielke,** Konsist.-Rat.
6. Lic. **Mayer,** Schloßprediger, Konsist.-Rat.

Seitens der Provinzial-Synode nehmen an der Prüfung teil:

1. Sup. D. **Meinhold,** Barth.
2. Sup. D. Dr. **Matthes,** Kolberg.

Stellvertreter:

1. Sup. Dr. **Hornburg,** Stralsund.
2. Sup. **Zietlow,** Cammin.
3. Sup. Propst **Hoppe,** Gützkow.

III. Vorstand der Provinzial-Synode.

Präses: Sup. D. **Wetzel,** Neumark.
Beisitzer: 1. Sup. **Trommershausen,** Treptow a. Toll.
2. Sup. D. **Meinhold,** Barth.
3. Sup. **Wegeli,** Jakobshagen.
4. Rittergutsbes. Dr. **v. Schwerin,** Hohen-Brünzow.
5. Prof. Dr. **Meinhold,** Stettin.

Stellvertreter der Beisitzer:

1. Sup. D. Dr. **Matthes,** Kolberg.
2. Sup. **Hoppe,** Blumberg.
3. Sup. **Herrmann,** Neustettin.
4. Kammerherr **v. Knebel-Döberitz,** Dietersdorf.
5. Oberbürgermeister **Lietke,** Stolp i. P.
6. Reg.-Rat a. D. **v. Somnitz,** Charbrow.

Abgeordnete der Provinzial-Synode zum Spruch-Kollegium.

1. Rittergutsbes. **v. Heydebreck,** Barzlin.
Stellvertreter: Prof. Dr. **Schlemmer,** Treptow (Rega) und Prof. **Duncker,** Kolberg.

2. Rittergutsbes. Dr. **v. Schwerin,** Hohenbrünzow.
Stellvertreter: Prof. Dr. **Meinhold,** Stettin und Sup. **Witte,** Stolp.
3. Sup. D. **Meinhold,** Barth.
Stellvertreter: Sup. **Trommershausen,** Treptow a. T. und Sup. **Herrmann,** Neu-Stettin.

IV. Verzeichnis der einzelnen Diözesen.

A. Regierungsbezirk Stettin.

Diözese. — Superintendent.
1. Anklam: Täge, Anklam.
2. Bahn: Lic. Dr. Schwarze, Bahn.
3. Cammin: Zietlow, Cammin.
4. Daber: unbesetzt.
5. Demmin: Berg, Demmin.
6. Freienwalde: Rohloff, Freienwalde.
7. Gartz a. O.: Borck, Hohen-Reinckendorf.
8. Gollnow: Küßner, Gollnow.
9. Greifenberg: Wurms, Greifenberg.
10. Greifenhagen: Schmidthals, Greifenhagen.
11. Jakobshagen: unbesetzt.
12. Kolbatz: D. Wetzel, Neumark.
13. Labes: Treichel, Labes.
14. Naugard: Lohoff, Naugard.
15. Pasewalk: Ritter, Pasewalk.
16. Pencun: Hoppe, Blumberg.
17. Pyritz: Arnold, Beyersdorf.
18. Regenwalde: Schramm, Regenwalde.
19. Stargard: Brück, Stargard i. Pommern.
20. Stettin (Stadt): Stengel, Stettin.
21. Stettin (Land): Hübner, Möhringen.
22. Treptow a. Rega: Saltzwedel, Treptow a. Rega.
23. Treptow a. Toll.: Trommershausen, Treptow a. Toll.
24. Uckermünde: Sczesny, Uckermünde.
25. Usedom: Renner, Usedom.
26. Werben: z. Z. unbesetzt.
27. Wollin: Hoppe, Wollin.

B. Regierungsbezirk Köslin.

Diözese. — Superintendent.
1. Belgard: Klar, Belgard a. Pers.
2. Bublitz: Springborn, Bublitz.
3. Bütow: Eitner, Alt-Colziglow.
4. Dramburg: Schwabedissen, Dramburg.
5. Kolberg: D. Dr. Matthes, Kolberg.
6. Körlin: Bienengräber, Fritzow.
7. Köslin: Onnasch, Oberpfr. zu St. Marien,
8. Lauenburg: unbesetzt. [Köslin.
9. Neu-Stettin: Herrmann, Neu-Stettin.
10. Ratzebuhr: Voß, Ratzebuhr.
11. Rügenwalde: Niemann, Alt-Malchow.
12. Rummelsburg: Maffia, Rummelsburg.
13. Schivelbein: Scheringer, Schivelbein.
14. Schlawe: Tschierschky, Peest.
15. Stolp (Stadt): Witte, Stolp.
16. Stolp (Altst.): Plathe, Stolp (Altst.).
17. Tempelburg: Ragozinsky, Tempelburg.

C. Regierungsbezirk Stralsund.

Diözese. — Superintendent.
1. Altenkirchen: z. Zt. unbesetzt.
2. Barth: D. Meinhold, Barth.
3. Bergen: Fischer, Gingst a. Rügen.
4. Franzburg: Horn, Franzburg.
5. Garz a. Rügen: Anthes, Garz a. Rügen.
6. Greifswald (Stadt): Pfeiffer, erster Pfr. an St. Nikolai.
7. Greifswald (Land): Propst u. Vizepleban, Hoppe, Gützkow.
8. Grimmen: Schlapp, Grimmen.
9. Loitz: z. Z. unbesetzt.
10. Stralsund: Dr. Hornburg, Stralsund.
11. Wolgast: Schlüter, Wolgast.

Deutsch-reform. Gemeinden Pommerns: Sup. D. **Graeber,** Geh. Kons.-Rat in Stettin.
Französisch-reformiertes Konsistorium: Past. **Meister** in Stettin.

Provinz „Grenzmark Posen-Westpreußen".

182084 Evangelische, 6 Diözesen, 70 Pfarrbezirke, 149 Gemeinden, 83 Geistliche. Die Bildung eines eigenen Konsistoriums und einer besonderen Provinzialsynode wird beabsichtigt. Einstweilen untersteht die evang. Kirche der Grenzmark dem Konsistorium in Stettin.

Verzeichnis der einzelnen Diözesen.

Diözese. — Superintendent.
1. Meseritz: Sup. Lohwasser, Meseritz.
2. Schneidemühl: Sup. Schammer, Schneidemühl.
3. Fraustadt: Sup. Sattler, Driebitz.
4. Deutsch-Krone: Sup. Krause, Deutsch-Krone.
5. Flatow: Sup. Lemke, Flatow.
6. Schlochau: Sup. Müller, Landeck.

Die Diözesen sind in folgender Weise auf die beiden General-Superintendenturen verteilt:

Der Westsprengel (Gen.-Sup. D. Reinhard) umfaßt die 11 Diözesen des Reg.-Bez. Stralsund, vom Reg.-Bez. Stettin die Diözesen Anklam, Bahn, Demmin, Freienwalde, Gartz a. O., Gollnow, Greifenhagen, Kolbatz, Labes, Pasewalk, Pyritz, Stargard, Stettin-Stadt, Stettin-Land, Treptow a. T., Ückermünde, Usedom, Werben und Wollin, die deutsch-ref. Diözese Pommerns, und die franz.-ref. Gemeinde Stettin.

Der Ostsprengel (Gen.-Sup. Kalmus) umfaßt die 17 Diözesen des Reg.-Bez. Köslin und vom Reg.-Bez. Stettin die Diözesen Cammin, Daber, Greifenberg, Jakobshagen, Naugard, Regenwalde und Treptow a. Rega.

Außerdem als besonderen Sprengel die Grenzmark Posen-Westpreußen.

---

6. Provinzen Nieder- und Oberschlesien.

2 199 114 Evangelische = 42,09 Proz. der Bevölkerung. Kirchenbehörde: Evang. Konsistorium zu Breslau, Schloßplatz 8. 992 geistliche Stellen (921 Gemeinde-Pfarrstellen, 41 Vikariate). 862 Pfarrer, 23 Vikare, 2423 gottesdienstliche Gebäude (878 Kirchen, 1167 Kapellen, Betsäle usw.), außerdem noch 378 gottesdienstliche Räume im Besitz von Kommunen oder Privaten.

I. Evangelisches Konsistorium in Breslau.

Präsident: D. **Schuster,** Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Breslau.
Gen.-Sup.: D. **Nottebohm,** Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Breslau: für die Bezirke Breslau und Oppeln.
Gen.-Sup.: D. **Haupt,** Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Breslau: für den Bezirk Liegnitz.

Mitglieder:

1. **Bender,** Ober-Konsist.-Rat. Mit der Unterstützung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften beauftragt.
2. **Bojanowski,** Ober-Konsist.-Rat.
3. **Hain,** Konsist.-Rat.
4. D. **Steinbeck,** Konsist.-Rat, ordentl. Prof.
5. **Schulz,** Geh. Konsist.-Rat.
6. Dr. **Tröger,** Konsist.-Rat.
7. D. **Schaeder,** Geh. Konsist.-Rat, ordentl. Prof.
8. **Wendlandt,** Konsist.-Rat.
9. **Redlich,** Konsist.-Rat.

II. Theologische Prüfungs-Kommission.

1. D. **Nottebohm,** Gen.-Sup., Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat.
2. D. **Haupt,** Gen.-Sup., Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat.
3. **Bojanowski,** Ober-Konsist.-Rat.
4. D. **Steinbeck,** Konsist.-Rat, ordentl. Prof.
5. **Schulz,** Geh. Konsist.-Rat.
6. D. **Schaeder,** Geh. Konsist.-Rat, ordentl. Prof.

Seitens der Provinzial-Synode abgeordnet:

1. D. **Eberlein,** Sup., Strehlen i. Schl.
2. **Bronisch,** Sup., Neusalz a. O.
3. D. **Hoffmann,** Prof., Breslau.

III. Vorstand der Provinzial-Synode.

Präses: D. **Eberlein,** Sup., Strehlen i. Schl.
Beisitzer: 1. **Kraeusel,** Pastor prim., Breslau.
2. **Bronisch,** Sup., Neusalz a. O.
3. D. **Hoffmann,** Past., Prof., Breslau.
4. Graf **Seidlitz-Sandreczki,** Fideikommißbesitzer, Erblandmarschall im Herzogtum Schlesien auf Olbersdorf bei Reichenbach, Schlesien.
5. **Marx,** Gutsbesitzer, Ndr.-Hermsdorf, Kr. Waldenburg.
6. Dr. **Felsmann,** Landgerichtspräsident, Geh. Ober-Justizrat, Breslau.

Abgeordnete der Provinzial-Synode zum Spruch-Kollegium für kirchliche Lehrangelegenheiten.

1. D. **Eberlein,** Sup., Strehlen i. Schl.
   Stellvertreter: Sup. **Bronisch,** Neusalz a. O. Sup. **Repke,** Michelau, Bezirk Breslau.
2. Graf **v. Seidlitz-Sandreczki,** Olbersdorf bei Reichenbach i. Schl.
   Stellvertreter: Dr. **Felsmann,** Landgerichtspräs., Breslau. Sup. **Biehler,** Charlottenbrunn.
3. D. **Hoffmann,** Pastor, Prof., Breslau.
   Stellvertreter: Sup. **Daechsel,** Militsch. Sup. **Wohlfahrt,** Sagan.

IV. Verzeichnis der einzelnen Diözesen.

A. Regierungsbezirk Breslau.

Diözese. — Superintendent.

1. Breslau I: Spaeth, Past. prim., städtischer Kirchen-Inspektor.
2. Breslau II: (unter unmittelbarer Aufsicht des Evang. Konsistoriums.)
3. Breslau-Land: Koch, Wirrwitz, Kr. Breslau.
4. Bernstadt: D. Berthold, Pontwitz.
5. Brieg: Repke, Michelau, Bezirk Breslau.
6. Frankenstein-Münsterberg: Besig, Frankenstein (Schlesien).
7. Glatz: Lic. Dr. Peisker, Glatz.
8. Guhrau-Herrnstadt: Schott, Herrnstadt.
9. Militsch-Trachenberg: Daechsel, Militsch.
10. Namslau: fehlt z. Zt. Vertreter: Sup. Repke in Michelau, Bezirk Breslau.
11. Neumarkt: D. Bernewitz, Gen.-Sup. a. D., Ober-Stephansdorf.
12. Nimptsch: Richers, Karzen, Kr. Nimptsch.
13. Oels: Kähler, Oels i. Schl.
14. Ohlau: Schultze, Ohlau.
15. Schweidnitz-Reichenbach: Peisker, Schweidnitz.
16. Steinau: Weiß, Steinau a. O.
17. Strehlen: D. Eberlein, Strehlen i. Schl.
18. Striegau: Klaembt, Puschkau.
19. Trebnitz: Krebs, Trebnitz.
20. Waldenburg: Biehler, Charlottenbrunn.
21. Groß-Wartenberg: z. Z. unbesetzt. Vertreter die Sup. von Oels und Militsch.
22. Wohlau: Spindler, Winzig.

B. Regierungsbezirk Liegnitz.

Diözese. — Superintendent.

1. Bolkenhain: Sieber, Rohnstock.
2. Bunzlau I: Dahlmann, Bunzlau.
3. Bunzlau II: Dehmel, Waldau O.L.
4. Freystadt: Bronisch, Neusalz a. O.
5. Glogau: Stein, Glogau.
6. Görlitz I: Anderson, Görlitz.
7. Görlitz II: Fichtner, Reichenbach O.L.
8. Görlitz III: Petsch, Hohkirch, Kr. Görlitz.
9. Goldberg: Bronisch, Wilhelmsdorf, Kreis Goldberg-Haynau.
10. Grünberg: Huffnagel, Ochelhermsdorf.
11. Haynau: z. Z. unbesetzt. Vertreter: Sup. Bronisch in Wilhelmsdorf.
12. Hirschberg: Hembd, Stonsdorf.
13. Hoyerswerda: Köhler, Hoyerswerda.
14. Jauer: Dehmel, Jauer.
15. Landeshut: Förster, Landeshut (Schlesien).
16. Lauban I: Anders, Mittel-Steinkirch, Kr. Lauban.
17. Lauban II: Scholz, Marklissa.
18. Liegnitz: v. Hase, Waldau, Kr. Liegnitz.
19. Löwenberg I: Buschbeck, Lähn.
20. Löwenberg II: Kollmitz, Flinsberg.
21. Lüben: Schepky, Lüben i. Schl.
22. Parchwitz: Lehmann, Groß-Wandriß, Kr. Liegnitz.
23. Rothenburg I: Lindner, Ödernitz, Kreis Rothenburg O.L.
24. Rothenburg II: Nay, Muskau O.L.
25. Sagan: Wohlfahrt, Sagan.
26. Schönau: Quast, Jannowitz i. R.
27. Sprottau: Deutschmann, Mallmitz.

C. Provinz Oberschlesien.

Diözese. — Superintendent.

1. Gleiwitz: Schmula, Beuthen O.-Schl.
2. Kreuzburg: Müller, Kreuzburg O.-S.
3. Neiße: Richter, Neiße.
4. Oppeln: Suchner, Karlsruhe O.-S.
5. Pleß: D. Voß, Kattowitz.
6. Ratibor: Buschow, Leobschütz.

Prediger-Seminar in Naumburg a. Queis. Dir.: Past. Lic. Dr. Franckh. Insp.: P. Rohkohl.

Abgetreten sind: die Diözese Pleß und Teile von Gleiwitz. Die sieben bisher zur Diözese Gleiwitz gehörigen, an Polen gefallenen Kirchengemeinden: Antonienhütte, Königshütte, Laurahütte, Lublinitz, Ludwigstal, Schwientochlowitz, Bismarckhütte und Tarnowitz wurden von der Diözese Gleiwitz getrennt und der Diözese Pleß zugewiesen.

7. Provinz Sachsen.

2 830 151 Evangelische = 91,61 Proz. der Bevölkerung. Kirchenbehörde: Evang. Konsistorium in Magdeburg, am Dom 2. 1742 geistliche Stellen, 1686 Pfarrer im selbständigen Pfarramt. 1504 Parochien. 2463 Kirchen, 161 Kapellen, 138 Betsäle, außerdem noch 158 gottesdienstliche Räume im Besitz von Kommunen oder Privaten.

I. Konsistorium in Magdeburg.

Präsident: **Loycke**, Geh. Ober-Reg.-Rat.
General-Superintendent: D. **Jacobi**, Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Magdeburg.
" " : D. **Stolte**, Magdeburg.
" " : D. **Schoettler**, Magdeburg.

Mitglieder:

1. **Krueger**, Ober- und Geh. Konsist.-Rat.
2. D. Dr. phil. Dr. jur. **Loofs**, Geh. Konsist.-Rat und Prof.
3. **Meyer**, Geh. Konsist.-Rat u. 2. Domprediger in Magdeburg.
4. **Moeller**, Geh. Konsist.-Rat, Sup. a. D. und Pfr. in Langenweddingen, Hilfsarbeiter.
5. Dr. **Jeremias**, Konsist.-Rat, Propst a. D.
6. Dr. **Braem**, Konsist.-Rat.
7. Dr. **Thümmel**, Konsist.-Rat.
8. Dr. **Gisevius**, Konsist.-Rat.
9. **Banke**, Konsist.-Rat, derzeit beschäftigt beim Ev. Oberkirchenrat.
10. **Fehl**, Konsist.-Rat, Pfr. der franz.-ref. Gemeinde Magdeburg.
11. **Rentz**, Konsist.-Rat, Oberpfr. an St. Gertraud in Magdeburg-Buckau.
12. **Magnus**, Konsist.-Assessor.
13. Dr. **Naß**, Konsist.-Assessor.
14. **Rapmund**, Konsist.-Assessor.

II. Theologische Prüfungs-Kommissionen.

a) Pro licentia concionandi (Halle).

1. D. Dr. Dr. **Loofs**, Geh. Konsist.-Rat u. Prof., Vorsitzender.
2. D. Dr. **Kattenbusch**, Geh. Konsist.-Rat und Hess. Geh. Kirchenrat, Prof.
3. D. Dr. **Cornill**, Geh. Konsist.-Rat, Prof.
4. D. Dr. **Feine**, Prof.
5. D. Dr. **v. Dobschütz**, Prof., Geh. Konsist.-Rat.
6. D. **Haußleiter**, Prof.
7. D. **Eger**, Prof., Geh. Kirchenrat.
8. D. Dr. **Hölscher**, Prof.
9. D. **Ficker**, Geh. Konsist.-Rat, Prof.
10. D. **Gunkel**, Konsist.-Rat, Prof.
11. D. **Alt**, Prof.

b) Pro ministerio (Magdeburg).

1. D. **Jacobi**, Gen.-Sup., Vorsitzender.
2. D. **Stolte**, Gen.-Sup.
3. D. **Schoettler**, Gen.-Sup.
4. D. Dr. Dr. **Loofs**, Geh. Konsist.-Rat u. Prof., Halle.
5. Dr. **Braem**, Konsist.-Rat.
6. **Meyer**, Geh. Konsist.-Rat.
7. **Moeller**, Geh. Konsist.-Rat, Pfr. in Langenweddingen.
8. Dr. **Jeremias**, Konsist.-Rat.
9. **Fehl**, Konsist.-Rat, Pfr. der franz.-ref. Gemeinde Magdeburg.

Seitens der Provinzial-Synode nehmen an den Prüfungen teil:

1. **Falke**, Konsist.-Rat, Wernigerode.
2. **Hellwig**, Sup., Halle a. S.
3. **Lüdecke**, Sup., Altenplathow.

III. Vorstand der Provinzial-Synode.

Vorsitzender: General-Direktor Landrat a. D. **Winckler**, Merseburg.
Beisitzer: 1. Senior u. Sup. Dr. **Fischer**, Erfurt.
2. Sup. **Luther**, Eisleben.
3. Sup. **Lüdecke**, Altenplathow.
4. Landrat a. D. Frhr. **v. d. Recke**, Mansfeld.
5. Bürgermeister a. D. **Knobloch**, Sangerhausen.
6. Geh. Justizrat D. **Elze**, Halle a. S.

Abgeordnete der Provinzial-Synode zum Spruch-Kollegium.

1. Wirkl. Geh. Rat D. Graf **v. Wartensleben**, Wirkl. Geh. Rat, Rogaesen.
Stellvertreter: 1. Graf **v. d. Schulenburg**, Wolfsburg. 2. Kammerherr **v. Leipzig**, Kropstedt.
2. Sup. **Luther**, Eisleben.
Stellvertreter: 1. Sup. **Meinhof**, Halle a. S. 2. Sup. Dr. **Schmidt**, Lissen.
3. Geh. Justizrat D. **Elze**, Halle a. S.
Stellvertreter: 1. Sup. **Nebelsieck**, Weferlingen.
2. Oberlandesgerichtsrat **Fickler**, Naumburg a. S.

IV. Verzeichnis der einzelnen Diözesen.

A. Regierungsbezirk Magdeburg.

Diözese. — Superintendent.

1. Altenplathow: Lüdecke, Altenplathow.
2. Anderbeck: Hoffmann, Anderbeck.
3. Apenburg-Beetzendorf: Koegel, Beetzendorf.
4. Arendsee: Ehrke, Arendsee.
5. Aschersleben: Timann, Aschersleben.
6. Atzendorf: Fischer, Eickendorf.
7. Barleben: D. Dr. Glöckner, Irxleben.
8. Bornstedt: Freytag, Groß-Santersleben.
9. Buckau: Schmidt, Bahrendorf.
10. Burg: Heise, Burg.
11. Calbe a. S.: Lic. Kohlschmidt, Calbe a. S.
12. Cracau: Langenau, Magdeburg-Cracau.
13. Egeln: Klemann, Egeln.
14. Eilsleben: Werner, Eilsleben.
15. Gardelegen: Horn, Gardelegen.
16. Gommern: Cremer, Gommern.
17. Gröningen: Querner, Gröningen.
18. Halberstadt: Brinckmann, Halberstadt.
19. Klötze: Kämmerer, Klötze.
20. Loburg: Brüssau, Rosiau.
21. Magdeburg (Dom): D. Jacobi, Gen.-Sup., Magdeburg.
22. Magdeburg (Stadt): Dr. Schneider, Magdeb.
23. Magdeburg (ref.): mit Halle (ref.) vereint.
24. Neuhaldensleben: Graßmann, Neuhaldensleben.
25. Oschersleben: Brockes, Oschersleben.
26. Osterburg: Steinecke, Düsedau.
27. Osterwieck: Deutsche, Osterwieck.
28. Quedlinburg: Klewitz, Quedlinburg.
29. Salzwedel: Moschütz, Salzwedel.
30. Sandau: Jordan, Hohengöhren.
31. Seehausen: Mertens, Seehausen.
32. Stendal: Alberts, Stendal.
33. Tangermünde: Riecke, Tangermünde.
34. Wanzleben: Theobald, Wanzleben.
35. Weferlingen: Nebelsieck, Weferlingen.
36. Werben: Lüdecke, Werben.
37. Wolfsburg: Graf von der Schulenburg, Wolfsburg.
38. Wolmirstedt: Schellert, Farsleben.
39. Ziesar: Jacob, Ziesar.

B. Regierungsbezirk Merseburg.

Diözese. — Superintendent.

1. Artern: Baarts, Artern.
2. Beichlingen: Kohlrausch, Großmonra.
3. Belgern: Rumpf, Belgern.
4. Bitterfeld: Schild, Bitterfeld.
5. Brehna: Bock, Geh. Kons.-Rat, Militäroberpfr. a. D., Spören.
6. Delitzsch: Hobbing, Delitzsch.
7. Eckartsberga: Voigt, Eckartsberga.
8. Eilenburg: Dr. Büchting, Eilenburg.
9. Eisleben: Luther, Eisleben.
10. Elsterwerda: Steiner, Elsterwerda.
11. Ermsleben: Bätcher, Ermsleben.
12. Freyburg: Riemschneider, Freyburg (Unst.).
13. Gerbstedt: Schlemm, Gerbstedt.
14. Gollme: unbesetzt.
15. Halle (Stadt): Meinhof, Halle.
16. Halle (Land I): D. Pasche, Dieskau.
17. Halle (Land II): Hellwig, Giebichenstein.
18. Halle (ref.): D. Lang, Halle.
19. Heldrungen: Behrens, Heldrungen.
20. Herzberg: Schmöcker, Herzberg.
21. Hohenmölsen: Lic. Seitz, Hohenmölsen.
22. Kemberg: Meyer, Kemberg.
23. Könnern: Müller, Könnern.
24. Lauchstädt: z. Zt. unbesetzt.
25. Liebenwerda: Eiselen, Liebenwerda.
26. Lissen: Dr. Schmidt, Lissen b. Osterfeld, Bez. Halle.
27. Lützen: Joedicke, Lützen.
28. Mansfeld: Schultze, Mansfeld.
29. Merseburg (Stadt): Bithorn, Merseburg.
30. Merseburg (Land): Uhle, Niederbeuna.
31. Mücheln: Hesekiel, Mücheln.
32. Naumburg a. S.: Dr. Vopel, Naumburg a. S.
33. Pforta: Prof. Meichßner, geistl. Insp., Pfort
34. Prettin: Leisegang, Prettin.
35. Querfurt: D. Rosenthal, Querfurt.
36. Sangerhausen: Fiedler, Sangerhausen.
37. Schkeuditz: Bröse, Schkeuditz.
38. Schlieben: Hosch, Propst, Schlieben.
39. Schraplau: Brathe, Wansleben.
40. Torgau: Kraft, Torgau.
41. Weißenfels: Dr. Lorenz, Weißenfels.
42. Wittenberg: D. Orthmann, Wittenberg.
43. Zahna: unbesetzt.
44. Zeitz I: Hage, Zeitz.
45. Zeitz II: unbesetzt.

C. Regierungsbezirk Erfurt.

Diözese. — Superintendent.

1. Bleicherode: Gröger, Bleicherode.
2. Erfurt: Dr. Fischer, Erfurt.
3. Heiligenstadt: Prof. Dr. Rauch, Heiligenstadt.
4. Langensalza: Müller, Langensalza.
5. Mühlhausen: Palme, Mühlhausen.
6. Nordhausen: Hammer, Nordhausen.
7. Oberdorla: Matthies, Großengottern.
8. Salza: Klaer, Salza.
9. Schleusingen: Voigtmann, Schleusingen.
10. Suhl: Jaeger, Suhl.
11. Tennstedt: Paschke, Tennstedt.
12. Weißensee: Dr. Platzhoff, Weißensee.
13. Ziegenrück: Schindler, Krölpa.

Der Bezirk des General-Superintendenten D. Jacobi umfaßt die Diözesen: Artern, Beichlingen, Eckartsberga, Freyburg, Heldrungen, Hohenmölsen, Lissen, Lützen, Mücheln, Naumburg a. S., Pforta, Querfurt, Weißenfels, Zeitz I u. II, also den westlichen Teil des Reg.-Bez. Merseburg und sämtliche Diözesen des Reg.-Bez. Erfurt.

Der Bezirk des General-Superintendenten D. Stolte umfaßt sämtliche Diözesen des Bezirks Magdeburg mit Ausnahme von Aschersleben.

Der Bezirk des General-Superintendenten D. Schoettler umfaßt die Diözesen Belgern, Bitterfeld, Brehna, Cönnern, Delitzsch, Eilenburg, Eisleben, Elsterwerda, Ermsleben, Gerbstedt, Gollme, Halle a. S. (Stadt), Halle a. S. (Land I u. II), Halle, (ref.) Herzberg, Kemberg, Lauchstädt, Liebenwerda, Mansfeld, Merseburg (Stadt u. Land), Prettin, Sangerhausen, Schkeuditz, Schlieben, Schraplau, Torgau, Wittenberg und Zahna, also den östlichen und nördlichen Teil des Bezirks Merseburg, und Aschersleben aus dem Bezirk Magdeburg.

D. Die drei Stolbergischen Grafschaften Wernigerode, Roßla und Stolberg haben je ein besonderes Konsistorium.

I. Grafschaft Wernigerode.

21 geistliche Stellen (17 selbständige Parochien, 4 Hilfspredigerstellen). 23 gottesdienstliche Gebäude (22 Kirchen, 1 Kapelle).

Konsistorium.

Dirigent:

Dr. jur. **Dickel,** Kammer-Rat, Wernigerode.

Mitglieder:

1. **Falke,** Konf.-Rat u. Sup. der Grafschaft, Wernigerode.
2. **Steinhausen,** Past., Konf.-Rat, Wernigerode.
3. Dr. **Waßner,** Ober-Reg.-Rat, Magdeburg.
4. **Kilburger,** Kammer- und Baurat, technisches Mitglied, Wernigerode.

II. Grafschaft Roßla.

19 geistliche Stellen (20 Parochien). 24 gottesdienstliche Gebäude (22 Kirchen, 2 Kapellen).

Konsistorium.

1. **Raeck,** Geh. Reg.-Rat, Kammer-Direktor, Vorsitzender u. weltliches Mitglied, Roßla.
2. Dr. **Braem,** Sup. u. Konf.-Rat, Pfr., Roßla.
3. **Penkert,** Konf.-Rat, Pfr. u. Kreis-Schulinspektor, Dittichenrode.
4. **Fahro,** Baumeister in Halle a. S., bautechnischer Hilfsarbeiter.

III. Grafschaft Stolberg.

17 geistliche Stellen, 15 selbständige Parochien. 20 gottesdienstliche Gebäude (17 Kirchen, 3 Kapellen).

Konsistorium.

Vorsitzender und weltliches Mitglied:

Bode, Geheimer Regierungs-Rat, Kammer-Direktor, Stolberg.

Geistliche Mitglieder:

Pfitzner, Konf.-Rat, Kreis-Schulinspektor, Past. in Rottleberode.

Richter, Konf.-Rat, Sup. und Hofprediger.

---

8. Provinz Westfalen.

1 947 672 Evangelische = 47,21 Proz. der Bevölkerung. Kirchenbehörde: Evang. Konsistorium zu Münster, Domplatz 3. 734 geistliche Stellen (407 selbständige Parochien, 12 verbundene Muttergemeinden, 680 Pfarrer im selbständigen Pfarramt, 54 Hilfsprediger, 1164 gottesdienstliche Gebäude, und zwar 431 Kirchen, 136 Kapellen, 514 Betsäle usw., außerdem noch 83 gottesdienstliche Räume im Besitz von Kommunen oder Privaten.

I. Konsistorium in Münster.

Präsident: **v. Sydow.**

General-Superintendent: D. **Zoellner,** Wirkl. Geh. Ober-Konf.-Rat.

Mitglieder:

1. **Starke,** Ober-Konf.-Rat, beauftragt mit der Unterstützung des Präsidenten.
2. Prof. D. Dr. **Simon,** Ober-Konf.-Rat.
3. Dr. **Koch,** Konf.-Rat.
4. Dr. **Kröner,** Konf.-Rat.
5. **Kähler,** Konf.-Rat und 1. Pfarrer.
6. **v. Consbruch,** Reg.-Rat i. R., juristischer Hilfsarbeiter.

II. Theologische Prüfungs-Kommission.

1. D. **Zoellner,** Gen.-Sup., Wirkl. Geh. Ober-Konf.-Rat, Vorsitzender.
2. Prof. D. Dr. **Simon,** Ober-Konf.-Rat.
3. D. Dr. **Grützmacher,** Prof., Münster.
4. Der Präses der Provinzial-Synode Sup. D. **Kockelke,** Schwelm.
5. **Kähler,** Konf.-Rat.

Seitens der Provinzial-Synode nehmen an der Prüfung teil:

1. D. **Niemöller,** Sup., Enger.

Stellvertreter:

1. D. **Winkelmann,** Sup., Elsey.
2. **Winkhaus,** Sup., Dortmund.

III. Provinzial-Synode.

1. Der **Kommissarius d. Kirchenregiments:** D. **Zoellner,** Gen.-Sup., Wirkl. Geh. Ober-Konf.-Rat, Münster.
2. Der **Provinzial-Synodal-Vorstand:**
   Präses: D. **Kockelke,** Sup., Schwelm.
   1. geistl. Beisitzer: **Proebsting,** Pfr., Lüdenscheid.
      (Stellv. Sup. D. **Winkelmann,** Elsey.)
   2. geistl. Beisitzer: **Eggerling,** Sup., Versmold.
      (Stellv. Sup. **Graeve,** Minden.)
   1. weltl. Beisitzer: **Bartels,** Ober-Reg.-Rat, Minden.
      (Stellv.: **Seibert,** Senatspräsid., Hamm.)
   2. weltl. Beisitzer: **Beckmann,** Rentner, Unna.
      (Stellv.: **Bökenkamp,** Kaufmann, Bielefeld.)
3. Der **Deputierte der evang.-theologischen Fakultät in Münster:**
   Prof. D. Dr. **Grützmacher.**
4. Die 23 Superintendenten der Provinz.
   23 von den Kreis-Synoden zu erwählende Pfarrer.
   46 von den Kreis-Synoden zu erwählende Älteste.

Abgeordnete der Provinzial-Synode zum Spruch-Kollegium.

1. Präses: Sup. D. **Kockelke,** Schwelm.
   Stellvertreter: Pfr. **Proebsting,** Lüdenscheid und Sup. **Klingender,** Paderborn.
2. Sup. D. **Winkelmann,** Elsey.
   Stellvertreter: Sup. D. **Niemöller,** Enger und Sup. **Niederstein,** Altenbochum.
3. Landgerichtspräsident **Nordbeck,** Paderborn.
   Stellvertreter: Rentner **Beckmann,** Unna und Seminar-Oberl. **Lindemann,** Herdecke.

IV. Verzeichnis der einzelnen Synoden.

A. Regierungsbezirk Münster.

Diözese. — Superintendent.

1. Münster: Evers, Werth.
2. Recklinghausen: Meyer, Bottrop.
3. Tecklenburg: Meyer, Lengerich i. W.

B. Regierungsbezirk Minden.

Diözese. — Superintendent.

1. Bielefeld: Köhne, Bielefeld.
2. Halle: unbesetzt.
3. Herford: D. Niemöller, Enger.
4. Lübbecke: Kuhlo, Hüllhorst.
5. Minden: Graeve, Minden.
6. Paderborn: Klingender, Paderborn.
7. Blotho: Niemann, Veltheim.

C. Regierungsbezirk Arnsberg.

Diözese. — Superintendent.

1. Bochum: Niederstein, Altenbochum.
2. Dortmund: Winkhaus, Dortmund.
3. Gelsenkirchen: Kalthoff, Bladenhorst.
4. Hagen: Lenssen, Hagen.
5. Hamm: Zimmermann, Bönen.
6. Hattingen: van Hoefen, Herbede.
7. Iserlohn: D. Winkelmann, Elsey.
8. Lüdenscheid: Kepp, Hülscheid.
9. Schwelm: D. Kockelke, Schwelm.
10. Siegen: Hubbert, Eiserfeld.
11. Soest: Kuhr, Weslarn.
12. Unna: Sybrecht, Frömern.
13. Wittgenstein: Adams, Laasphe.

Prediger-Seminar in Soest. Direktor: Lic. Zänker. Inspektor: Leutiger.
Seminar für Ausland-Diaspora in Witten. Direktor: Lic. Hymmen.
Theol. Lehrer: Barbe. Inspektor: Herdieckerhoff.

9. Rheinprovinz.

2 121 491 Evangelische = 29,46 Proz. der Bevölkerung. Hohenzollern: 3572 Evangelische = 5,02 Proz. der Bevölkerung. Kirchenbehörde: Evang. Konsistorium zu Koblenz, Regierungsstr. 6. 803 Pfarrstellen, 639 Kirchengemeinden, 803 Pfarrer im selbständigen Pfarramt, 719 Kirchen, 115 Kapellen, 195 Betsäle, außerdem noch 120 gottesdienstliche Räume im Besitz von Kommunen oder Privaten.

I. Konsistorium in Koblenz.

Präsident: Frhr. v. d. Goltz.
General-Superintendent: D. Klingemann.

Mitglieder:

1. Dr. **Bacmeister,** Ober-Konsist.-Rat, beauftragt mit der Unterstützung des Präsid.
2. Dr. **Richter,** Geh. Konsist.-Rat, Mil.-Oberpfr. a. D.
3. Lic. **Greeven,** Konsist.-Rat.
4. D. **Simons,** Ordentl. Hon.-Prof. in Friesdorf b. Bonn.
5. **Spieß,** Konsist.-Assessor.
6. Dr. **Siebert,** Konsist.-Assessor.

II. Theologische Prüfungs-Kommission.

1. **D. Klingemann,** Gen.-Sup., Vorsitzender.
2. Lic. **Greeven,** Konsist.-Rat.
2. Pfr. **Döring,** Rheydt. } abwechselnd.
3. Pfr. **Bungenberg,** Inden. }

Seitens der Provinzial-Synode nehmen an der Prüfung teil:

1. Der Präses der Provinzial-Synode: Pfr. D. **Wolff,** Aachen.

Stellvertreter:

1. Sup. D. Dr. **Schaefer,** Remscheid.
2. Pfr. Lic. **Radecke,** Köln.

Von der theol. Fakultät zu Bonn: Geh. Konsist.-Rat Prof. D. **Ritschl** u. Prof. D. **Pfennigsdorf.**

III. Provinzial-Synode.

1. Der **Kommissarius d. Kirchenregiments:**
   Gen.-Sup. D. **Klingemann,** Koblenz.
2. Der **Provinzial-Synodal-Vorstand:**
   Präses: Pfr. D. **Wolff,** Aachen.
   1. geistl. Beisitzer:
      Pfr. **Döring,** Rheydt.
      (Stellv.: Sup. D. Dr. **Schaefer,** Remscheid.)
   2. geistl. Beisitzer:
      Sup. **Bungeroth,** M.-Gladbach.
      (Stellv.: Sup. D. **Nold,** Saarbrücken.)
   1. weltl. Beisitzer:
      D. Dr. **de Weerth,** Elberfeld.
      (Stellv.: **Wiesner,** Amtsgerichtsrat, Erkelenz.)
   2. weltl. Beisitzer:
      Dr. **Kayser,** Landgerichts-Direktor, Geh. Justizrat, Aachen.
      (Stellv.: **v. Eicken,** Kirchmeister, Düsseldorf.)
3. Der **Deputierte der evang.-theologischen Fakultät in Bonn:**
   Prof. D. **König.**
4. a) Die 32 Superintendenten der Provinz.
   b) 32 von den Kreis-Synoden zu erwählende Pfarrer.
   c) 64 von den Kreis-Synoden zu erwählende Presbyter.

Abgeordnete der Provinzial-Synode zum Spruch-Kollegium.

Mitglieder:
1. Sup. **Meinberg,** Düsseldorf.
   Stellvertr.: Pfr. D. **Wolff,** Aachen. Zweiter Stellvertreter fehlt.
2. Sup. **Bungeroth,** M.-Gladbach.
   Stellvertr.: Pfr. **Augé,** Neukirchen, Sup. a. D. **Rehse,** Berg.-Gladbach.
3. Landgerichts-Direktor Dr. **Kayser,** Aachen.
   Stellvertr.: Kirchmeister **H. Wolff,** Elberfeld, Amtsgerichts-Rat **Wiesner,** Erkelenz.

IV. Verzeichnis der einzelnen Synoden.

A. Regierungsbezirk Aachen.

Synode. — Superintendent.

1. Aachen: Ammer, Eupen.
2. Jülich: Metzkes, Geilenkirchen-Hünshoven.

B. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Altenkirchen: Leibnick, Birnbach.
2. Braunfels: Gruhn, Biskirchen.
3. Koblenz: Keller, Koblenz.
4. Kreuznach: Zimmermann, Roxheim.
5. Meisenheim: Reindell, Staudernheim.
6. Simmern: Schneider, Rheinböllen.
7. Sobernheim: Steen, Sobernheim.
8. Trarbach: Beumelburg, Trarbach.
9. Wetzlar: Wieber, Garbenheim.
10. Wied: Mohn, Puderbach.

C. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen: Simon, Barmen.
2. Cleve: Wunsch, Goch.
3. Duisburg: Spies, Spellen.
4. Düsseldorf: Meinberg, Düsseldorf.
5. Elberfeld: Löhr, Elberfeld.
6. Essen: Becker, Essen.
7. Gladbach: Bungeroth, M.-Gladbach.
8. Lennep: D. Dr. Schaefer, Remscheid.
9. Mörs: Melchior, Mörs.
10. Nieder-Bergische Synode: Balke, Neviges.
11. Ruhr-Synode: Eichholz, Kupferdreh.
12. Solingen: von Scheven, Burscheid.
13. Wesel: Schiffers, Diersfordt.

D. Regierungsbezirk Köln.

1. An der Agger: Klingholz, Engelskirchen.
2. Bonn: Rentrop, Königswinter.
3. Köln: Lic. Klingenburg, Köln.

E. Regierungsbezirk Trier.

1. Saarbrücken: D. Nold, Saarbrücken.
2. St. Johann: Imig, Sulzbach.
3. Trier: Schüler, Hausen.
4. St. Wendel: Rinneberg, Pfeffelbach.

Hohenzollern.

Diestel, Sigmaringen, Sup. und Stadtpfr.

---

10. Provinz Hannover.

2 504 805 Evangelische = 85,13 Proz. der Bevölkerung. In Hannover stehen die Evangelisch-lutherische und die Evangelisch-reformierte Provinzialkirche nebeneinander, nicht verbunden durch Union.

Die oberste Behörde der **Evangelisch-lutherischen Kirche** des vormaligen Königreichs Hannover ist das **Landes-Konsistorium.** Es besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Innerhalb seines Geschäftskreises sind ihm die Konsistorien zu Hannover und Aurich — letzteres jedoch mit Ausnahme seiner Zuständigkeiten für die reformierte Kirche — untergeordnet.

Die **Evangelisch-lutherische Kirche** der Provinz Hannover hat 1225 geistliche Stellen (einschließlich Kollaboraturen), 1156 Kirchen, 354 Kapellen, 129 Betsäle.

Die **Evangelisch-reformierte Kirche** der Provinz Hannover hat das Konsistorium zu Aurich als oberste Kirchenbehörde (siehe dort) und hat 132 geistliche Stellen, 128 Pfarrer, 4 Vikare, 161 gottesdienstliche Gebäude (120 Kirchen, 41 Kapellen, Betsäle usw.).

I. Evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover.

A. Landes-Konsistorium, Hannover, Archivstr. 2.

I. Personal.

Präsident: **Lohmann,** Geh. Ober-Reg.-Rat.

a) Ordentliche Mitglieder:

1. D. **Meyer,** Ober-Konsist.-Rat.
2. **Starke,** Geh. Konsist.-Rat.
3. **Köhler,** Lic. theol., Geh. Konsist.-Rat, erster Hof- und Schloßprediger.
4. **Wagenmann,** Geh. Konsist.-Rat, Hannover.

b) Außerordentliche Mitglieder:

5. D. **Hartwig,** Ober-Konsist.-Rat a. D., Abt zu Loccum.
6. D. Dr. **Hoppe,** Gen.-Sup., Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Hildesheim.
7. D. **Süßmann,** Gen.-Sup., Aurich.
8. **v. Hanffstengel,** Sup. i. R., Wulsdorf.
9. D. **Möller,** Gen.-Sup., Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Hannover.
10. **Florschütz,** Präs. des Konsist. Hannover.
11. **Lampe,** Ober-Konsist.-Rat, Hannover.
12. D. **Cohrs,** Konsist.-Rat, Sup., Ilfeld.
13. Lic. theol. **Schultzen,** Sup., Peine.
14. **v. d. Wense,** Landeshauptmann, Hannover.
15. D. Dr. **Schoen,** Prof., Geh. Reg.-Rat, Göttingen.

c) Hilfsarbeiter:

1. **Schneider,** Gerichts-Assessor.

II. Landes-Synodal-Ausschuß.

1. **Haccius,** Geh. Justiz-Rat, Hannover, Vors.
2. D. **Knoche,** Sup., Hohnstedt.
3. **Schaaf,** Sup., Potshausen.
4. **Baustädt,** Propst, Uelzen.
5. **Rehren,** Amtsrat, Hamelspringe.
6. Dr. Erhard Graf **v. Wedel-Gödens,** Landrat a. D. zu Evenburg.

III. Kommissionen für die theologischen Prüfungen.

Die Mitglieder werden auf die Dauer eines Jahres ernannt. Stand von 1922.

a) Für die 1. theol. Prüfung:

1. D. Meyer, Ober-Konsist.-Rat, Hannover.
2. D. Dr. Hoppe, Gen.-Sup., Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Hildesheim.
3. D. Süßmann, Gen.-Sup., Aurich.
4. D. Möller, Gen.-Sup., Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Hannover.
5. Lic. Cölle, Sup., Burgdorf.
6. D. Hardeland, Sup., Uslar.
7. Wagenmann, Geh. Konsist.-Rat, Hannover.
8. Deike, Sup., Gifhorn.
9. D. Cohrs, Konsist.-Rat, Sup., Ilfeld.
10. Lic. Köhler, Geh. Konsist.-Rat, 1. Hof- und Schloßprediger, Hannover.
11. Lic. Schultzen, Sup., Peine.
12. Marahrens, Sup., Einbeck.
13. Wöhrmann, Sup., Hannover.
14. Stißer, Sup., Göttingen.
15. Dr. phil. Sprenger, Past., Banteln.
16. Friedrich, Konsist.-Rat, Past. prim., Aurich.
17. Rotermund, Sup., Gr.-Solschen.
18. D. Rauterberg, Past., Lüneburg.
19. Fleisch, Konventual-Studiendir., Loccum.
20. Wiebe, Konsist.-Rat, 2. Hof- und Schloßprediger, Hannover.
21. Lic. Garrelts, Sup., Marienhafe.
22. Lic. Steinmetz, Sup., Hann.-Münden.
23. Lic. Thimme, Sup., Bleckede.
24. Dr. Weerts, Sup., Dannenberg.
25. Lic. Peters, Pastor, Hannover.

b) Für die 2. theol. Prüfung:

1. D. Meyer, Ober-Konsist.-Rat, Hannover.
2. D. Dr. Hoppe, Gen.-Sup., Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Hildesheim.
3. D. Süßmann, Gen.-Sup., Aurich.
4. D. Möller, Gen.-Sup., Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Hannover.
5. Lic. Cölle, Sup., Burgdorf.
6. D. Hardeland, Sup., Uslar.
7. Wagenmann, Geh. Konsist.-Rat, Hannover.
8. Deike, Sup., Gifhorn.
9. D. Cohrs, Konsist.-Rat, Sup., Ilfeld.
10. Lic. Köhler, Geh. Konsist.-Rat, 1. Hof- und Schloßprediger, Hannover.
11. Lic. Schultzen, Sup., Peine.
12. Wöhrmann, Sup., Hannover.
13. Stißer, Sup., Göttingen.
14. Dr. phil. Sprenger, Pastor, Banteln.
15. Friedrich, Konsist.-Rat, Past. prim., Aurich.
16. Rotermund, Sup., Gr.-Solschen.
17. D. Rauterberg, Past., Lüneburg.
18. Wiebe, Konsist.-Rat, 2. Hof- und Schloßprediger, Hannover.
19. Lic. Garrelts, Sup., Marienhafe.
20. Lic. Steinmetz, Sup., Hann.-Münden.
21. Lic. Thimme, Sup., Bleckede.
22. Lic. Peters, Pastor, Hannover.

Dazu die sämtl. ordentlichen Mitglieder der theolog. Fakultät zu Göttingen.

B. Konsistorium in Hannover, Calenbergerstr. 34.

Errichtet 1636. Ihm untersteht seit 1. Januar 1903 die gesamte lutherische Landeskirche mit Ausnahme des Konsistorial-Bezirks Aurich.

Präsident: **Florschütz.**

General-Superintendenten: 1. D. Dr. **Hoppe,** Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Hildesheim.
2. D. **Möller,** Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Hannover.
3. **Marahrens,** Sup., Einbeck; mit der Versehung der General-Superintendentur Stade beauftragt.

Sonstige Mitglieder:

4. **Lampe,** Ober-Konsist.-Rat.
5. **Wagenmann,** Geh. Konsist.-Rat.
6. **Nöldeke,** Konsist.-Rat.
7. **Mauersberg,** Konsist.-Rat.
8. **Wiebe,** Konsist.-Rat, 2. Hof- u. Schloßpred.
9. Dr. **Haccius,** Konsist.-Assessor.
10. **Reichelt,** Konsist.-Assessor.

Hilfsarbeiter:

11. Dr. **Lampe,** Gerichts-Assessor.
12. **Schneider,** Gerichts-Assessor

Geistliche Ministerien in den Städten, die einen besonderen Aufsichtsbezirk bilden.

1. Buxtehude: Rost, Past. prim.
2. Celle: Röbbelen, Sup.
3. Einbeck: Feinhaber, Sen. min.
4. Göttingen: D. Warnecke, Stadtsup.
5. Goslar: Bormann, Stadt-Sup., Sen. minist.
6. Hameln: Schöne, Sen. minist.
7. Hildesheim: Boes, Stadtsup.
8. Lüneburg: Wachsmuth, Stadt-Sup.
9. Northeim: Rabe, Past. prim. u. Sen. min.
10. Stade: v. Staden, Past. prim. u. Sen. min.
11. Uelzen: Baustädt, Propst und Sup.

Verzeichnis der einzelnen General-Superintendenturen mit den ihnen unterstellten Inspektionen. (Diözesen. Ephorien.)*)

I. General-Superintendentur Hannover.

General-Superintendent: D. **Möller**, Wirkl. Geh. Ober-Konf.-Rat.

a) Fürstentum Calenberg.

Inspektion. — Superintendent.

1. Groß-Berkel: Pätz.
2. Hannover I: Waitz, erster Pastor an der Marktkirche.
3. Hannover II: Badenhop, erster Pastor an der Dreifaltigkeitskirche.
4. Hannover III: Wöhrmann, erster Pastor an der Lutherkirche.
5. Hannover, Schloßkirche: Lic. Köhler, Geh. Konf.-Rat, Hof- und Schloßprediger.
6. Linden: Beyer, 1. Past. in Linden-Limmer.
7. Jeinsen: Lic. Bornemann.
8. Neustadt am Rübenberge: Einstmann.
9. Pattensen: Knoke.
10. Ronnenberg: Ohlendorf.
11. Springe: Meyer.
12. Wunstorf: Gehrcke.

b) Fürstentum Lüneburg.

Inspektion. — Superintendent.

1. Ahlden: D. Bußmann.
2. Beedenbostel: z. Z. unbesetzt.
3. Bergen: unbesetzt (auftragsweise Sup. Richter, Soltau).
4. Burgdorf: Lic. Cölle.
5. Burgwedel: Vogt.
6. Celle: Röbbelen.
7. Fallersleben: Stalmann.
8. Gifhorn: Deike.
9. Soltau: Richter.
10. Uelzen: Baustädt.
11. Walsrode: Riechelmann.
12. Wittingen: Seebohm.

c) Fürstentum Osnabrück.

Inspektion. — Superintendent.

1. Osnabrück, Stadt: Lic. Rolffs.
2. Georgsmarienhütte: Roesener.
3. Buer: Knoche.
4. Bramsche: Kaune.
5. Badbergen: Burgdorff.

d) Aus der Grafschaft Hoya.

1. Nienburg: Kahle.
2. Stolzenau: Loose.

e) Nieder-Grafschaft Lingen und Herzogtum Arenberg-Meppen.

Meppen: Bräuer.

---

*) Die kirchliche Einteilung Hannovers fällt nicht mit der politischen Gliederung zusammen; sie kann deshalb auch nicht — wie in den anderen Provinzen — nach Regierungsbezirken gegeben werden. Einige Inspektionen liegen in mehreren Regierungsbezirken. Das Staatshandbuch der Provinz Hannover geht in der kirchlichen Einteilung auf die alte historisch-politische Zusammensetzung zurück, der auch wir hier folgen. Der Wohnsitz des Superintendenten ist, wo nicht anders angegeben, der Diözesan-Ort.

II. General-Superintendentur Stade.

General-Superintendent: **Marahrens,** Sup., Einbeck, mit der Versehung beauftragt.

a) Herzogtümer Bremen und Verden und Land Hadeln.

Inspektion. — Superintendent.
1. Altes Land: Küver, Jork.
2. Bargstedt: Sup. Lüpsen, Apensen.
3. Bremervörde: v. Hanffstengel.
4. Kehdingen: Wahlers, Drochtersen.
5. Lehe: Dieckmann.
6. Lesum: Dittrich.
7. Neuhaus: Steinmetz.
8. Osten: Burfeindt.
9. Rotenburg: Tielemann.
10. Sandstedt: Ohnesorg.
11. Trupe-Lilienthal: Krull.
12. Verden: Wolff.
13. Wulsdorf: Uphoff.
14. Land-Wursten: Rohde, Dorum.
15. Zeven: Brunkhorst.
16. Land Hadeln: Wettwer, Wanna.

b) Fürstentum Lüneburg (Harburg und Dannenbergschen Teils).

Inspektion. — Superintendent.
1. Bevensen: Meyer.
2. Bleckede: Lic. theol. Thimme.
3. Dannenberg: Dr. phil. Weerts.
4. Ebstorf: Köncke.
5. Gartow: Umland.
6. Harburg: Mannes.
7. Harburg-Hittfeld: Spanuth, Hittfeld.
8. Lüchow: Busch.
9. Lüne: Jacobshagen.
10. Pattensen: Rüppell.
11. Winsen a. d. Luhe: Vogelsang.

c) Aus den Grafschaften Hoya und Diepholz.

Inspektion. — Superintendent.
1. Bassum: Ubbelohde.
2. Hoya: Cuntz.
3. Sulingen: Holste.
4. Bilsen: Hahn.
5. Weyhe: Goßmann.
6. Diepholz: Penshorn.

III. General-Superintendentur Hildesheim.

General-Superintendent: D. Dr. **Hoppe,** Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat.

a) Fürstentum Hildesheim.

Inspektion. — Superintendent.
1. Alfeld: Grünewald.
2. Bockenem: van Nes.
3. Elze: Mercker.
4. Markoldendorf: v. Issendorff.
5. Nettlingen: Busse.
6. Im Okerthal: Ehrhorn, Vienenburg.
7. Peine: Lic. Schultzen.
8. Salzgitter: v. Issendorff.
9. Sarstedt: Probst.
10. Sehlde: Brinkmann.
11. Groß-Solschen: Rotermund.
12. Wrisbergholzen: Höpfner.

b) Fürstentum Göttingen.

Inspektion. — Superintendent.
1. Dransfeld: Ruprecht.
2. Göttingen I: Mirow.
3. „ II: D. Warnecke.
4. „ III: Stisser.
5. Hardegsen: auftragsweise Pastor Ahrens, Hevensen.
6. Münden: Lic. Steinmetz.
7. Hohnstedt: D. Knoche.
8. Uslar: D. Hardeland.
9. Willershausen: Enkelstroth.

c) Fürstentum Grubenhagen mit dem Harz.

Inspektion. — Superintendent.
1. Clausthal: Woltmann.
2. Einbeck: Marahrens.
3. Herzberg: Schlie.
4. Osterode: Dahlmann.
5. Zellerfeld: unbesetzt (auftragsweise Woltmann, Clausthal).

d) Fürstentum Lüneburg.

Sievershausen: Rahn.

e) Fürstentum Calenberg.

Inspektion. — Superintendent.
1. Börry: Seidel.
2. Coppenbrügge: Becker.

IV. Bezirk des Klosters Loccum.

Studien-Direktor: Fleisch. | Stiftsprediger: Pastor Vogelsang.

V. Grafschaft Hohnstein.

Vorsitzender: 1. Frhr. **Quadt-Wykradt-Hüchtenbruck,** Landrat zu Ilfeld.

Die Grafschaft Hohnstein hat ein unter Oberaufsicht des Konsistoriums zu Hannover stehendes eigenes Konsistorium mit kirchenkommissarischen Befugnissen. Dieses ist errichtet auf Grund eines mit den Fürsten zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode abgeschlossenen Rezesses, hat seinen Sitz zu Ilfeld und besteht aus dem Landrat zu Ilfeld (als Vorsitzenden) und zwei von den Fürsten zu Stolberg-Stolberg zu ernennenden Mitgliedern.

Mitglieder: 1. Frhr. **Quadt-Wykradt-Hüchtenbruck,** Landrat zu Ilfeld, Vors.
2. D. **Cohrs,** Konf.-Rat, Sup., Ilfeld.
3. **Probst,** Konf.-Assessor, Past., Bösenrode.

C. Konsistorium Aurich, Schulstr.

Präsident: Dr. **Iderhoff,** Aurich.

Mitglieder:

1. D. **Süßmann,** luther. Gen.-Sup.
2. **Cöper,** reform. Gen.-Sup.
3. **Jahns,** Konf.-Rat, Sup. u. Past. prim., Wilhelmshaven.
4. **Friedrich,** Konf.-Rat, Past. prim., Aurich.
5. **Stokmann,** Konf.-Rat, Pastor, Bentheim.
6. **Riedlin,** Konf.-Rat, Pastor in Emden.
7. **Tamm,** Landgerichtsrat, Aurich.

Lutherische Geistliche und Inspektionen.

General-Superintendent: D. **Süßmann,** Aurich.

1. Die ersten Geistlichen in den Städten.

1. Aurich: Friedrich, Konf.-Rat u. Past. prim.
2. Emden: Blanke, Past. prim.
3. Esens: Lüpkes, Sup. und Past. prim.
4. Leer: Linnemann, Sup. und Past. prim.
5. Norden: Schomerus, Sup. u. Past. prim.
6. Wilhelmshaven: Jahns, Konf.-Rat, Sup. und Past. prim.

2. Verzeichnis der einzelnen Inspektionen.

1. Inspekt. Aurich: Kittel, Moordorf.
2. „ Emden: Lic. Garrelts, Marienhafe.
3. „ Norden: Schomerus, Norden.
4. „ Reepsholt: Jahns, Wilhelmshaven.
5. Inspekt. Potshausen: Schaaf, Potshausen.
6. „ Leer: Linnemann, Leer.
7. „ Esens: Lüpkes, Esens.
8. „ Wittmund: Köppen, Wittmund.
9. „ Großefehn: Taaks, Weene.

Prediger-Seminar Kloster Loccum. Studien-Dir.: Fleisch. Stiftspred.: P. Vogelsang.
Prediger-Seminar Erichsburg. Studien-Direktor: Feltrup.

II. Evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover.

A. Konsistorium in Aurich.

(Personal siehe oben) ist oberste Kirchenbehörde der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover.

Kommission für die theologischen Prüfungen.

Zur Abhaltung der theologischen Prüfungen besteht bei dem Konsistorium in Aurich auf Grund des § 7 der Königlichen Verordnung vom 9. November 1885, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, eine Kommission von 6 Mitgliedern, von denen 3 die Kirchenregierung und 3 die Gesamtsynode ernennt.

Mitglieder:

1. **Cöper,** Gen.-Sup., Aurich.
2. **Smidt,** Sup., Bovenden.
3. **Rodenhauser,** Sup., Aurich.
4. **Bode,** Pastor, Neuenhaus.
5. **Westermann,** Pastor, Leer.
6. Lic. **Kochs,** Pastor, Emden.

B. Gesamt-Synodal-Ausschuß.

1. Tholens, Leer, Superintendent a. D.
2. Ditzen, Blumenthal, Superintendent.
3. Hoogklimmer, Amtsgerichts-Rat, Lingen.
4. Groenwold, Reg.-Rat, Aurich.

C. Geistliche.

General-Superintendent: Cöper, Aurich.

1. Die ersten Geistlichen in den Städten.

1. Aurich: Rodenhauser, Sup. und Past.
2. Emden: Kind, 1. Pastor, Riedlin mit der Wahrnehmung der Superintendentur-Geschäfte der ev.-reform. Gemeinde Emden beauftragt.
3. Hannover: Hesse, Past. prim.
4. Leer: Westermann, Past. prim.
5. Norden-Lütetsburg: Scheibe.
6. Osnabrück: Engels, Past. prim.

2. Verzeichnis der einzelnen Inspektionen.

1. ostfries. Inspekt.: van Scharrel, Twixlum.
2. „ „ „ : Viëtor, Greetsiel.
3. „ „ „ : Rodenhauser, Aurich.
4. ostfries. Inspekt.: Hamer, Neermoor.
5. „ „ „ : Burman, Kirchborgum.
6. „ „ „ : Hamer, Pastor, Sup.-Verweser, Jemgum.

Grafschaft Bentheim (6. reform. Synodalbezirk): Past. prim. Bode, Neuenhaus, Vorsitzender des Ober-Kirchenrats der Bezirks-Synode Bentheim.

Inspekt. Lingen (7. ref. Synodalbezirk): Wiarda, Lingen.
„ Blumenthal (8. „ „): Ditzen, Blumenthal.
„ Bovenden (9. „ „): Smidt, Bovenden.
„ Hannover (10. „ „): Pastor Smidt, Hameln, Sup.-Verw.

---

11. Provinz Schleswig-Holstein.

Die Provinzialkirche ist eine selbständige evangelisch-lutherische Landeskirche. Die bisherigen Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments und die kirchenregimentlichen Befugnisse des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung werden von dem Landeskirchenausschuß ausgeübt. Er besteht aus dem Konsistorium und dem Gesamtsynodalausschuß. Den Vorsitz führt der Präsident des Konsistoriums, bei seiner Verhinderung der Vorsitzende des Gesamtsynodalausschusses. Kirchenbehörde ist das **Ev.-luth. Konsistorium zu Kiel,** Sophienblatt 12. 1 368 347 Evangelische = 95,56 Proz. der Bevölkerung. 352 Parochien, 364 Pfarrstellen, 451 gottesdienstliche Gebäude (380 Kirchen, 65 Kapellen, 6 Betsäle).

I. Evangelisch-lutherisches Konsistorium (Kiel).

Präsident: Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat D. Dr. **Müller,** Kurator der Universität Kiel.

Mitglieder:

1. Gen.-Sup. für Schleswig: D. **Petersen.**
2. Gen.-Sup. für Holstein: D. **Mordhorst.**
3. Dr. jur. Frhr. **v. Heintze,** Ober-Konsist.-Rat.
4. **Heesch,** Konsist.-Rat, Kirchenpropst, Büsum.
5. **Simonis,** Konsist.-Rat.
6. **Niese,** Geh. Konsist.-Rat, Kirchenpropst, Flensburg.
7. **Lange,** Konsist.-Rat, Sup., Ratzeburg.
8. **Schmidt,** Konsist.-Rat, Propst, Kiel.
9. Dr. **Büchsel,** Konsist.-Rat.
10. **Carstensen,** Konsist.-Assessor.

II. Ausschuß der Gesamtsynode.

Vorsitzender: Geh. Justizrat Dr. **Rendtorff,** Kiel.

Mitglieder:

1. Geh. Stud.-Rat **Wagner,** Oberlyzealdir. i. R., Altona.
2. **Heß,** Propst, Rendsburg.
3. **Schwartz,** Propst, Blankenese.
4. Dr. **Ehlers,** Rechtsanwalt, Kiel.

Stellvertreter:

1. **Johanssen,** Gutsbesitzer, Sophienhof.
2. **Möding,** Propst, Lutjenburg.
3. **Boie,** Hauptpastor, Wandsbeck.
4. **v. Rusmohr,** Kammerherr, Drült.

III. Theologische Prüfungs-Kommission.

1. D. Dr. **Müller,** Wirkl. Geh. Ober-Konf.-Rat, Präsident des Konsistoriums.
2. D. **Petersen,** Gen.-Sup.
3. D. **Mordhorst,** Gen.-Sup.
4. **Heesch,** Konf.-Rat, Kirchenpropst, Büsum.
5. **Niese,** Geh. Konf.-Rat, Kirchenpropst, Hauptpastor, Flensburg.
6. **Lange,** Konf.-Rat, Sup. in Ratzeburg.
7. **Schmidt,** Konf.-Rat, Propst, Kiel.
8. u. 9. Zwei Mitglieder der theologischen Fakultät in Kiel.
10. **Janß,** Propst, Hauptpastor, Sörup.
11. Studien-Dir. Prof. D. **Weinreich,** Preetz.

IV. Verzeichnis der einzelnen Diözesen.

A. Herzogtum Schleswig.

General-Superintendent: D. **Petersen.**

Propstei. — Propst.

1. Eiderstedt: Hauptpast. Hansen, Garding.
2. Flensburg: Hauptpast. Geh. Konf.-Rat Niese, Flensburg.
3. Hütten: Propst Langlo, Eckernförde.
4. Husum-Bredstedt: Hauptpast. Sieveking, Husum.
5. Nordangeln: Hauptpast. Janß, Sörup.
6. Schleswig: Hauptpast. Sommer, Schleswig.
7. Südangeln: Hauptpast. Simonsen, Kappeln.
8. Südtondern: Past. Steffen, Leck.

B. Herzogtum Holstein.

General-Superintendent: D. **Mordhorst.**

Propstei. — Propst.

1. Altona: D. Paulsen, Altona.
2. Kiel: Schmidt, Konf.-Rat, Kiel.
3. Münsterdorf: Hauptpast. Völkel, Itzehoe.
4. Neumünster: Hauptpast. Meifort, Neumünster.
5. Norderdithmarschen: Konf.-Rat Heesch, Büsum.
6. Oldenburg: Hauptpast. Röhl, Heiligenhafen.
7. Pinneberg: Hauptpast. Schwartz, Dockenhuden.
8. Plön: Hauptpast. Möding, Lütjenburg.
9. Rantzau: Past. Petersen, Barmstedt.
10. Rendsburg: Hauptpastor Heß, Rendsburg-Neuwerk.
11. Segeberg: Hauptpast. Petersen, Segeberg.
12. Stormarn: Past. Thomsen, Altrahlstedt.
13. Süderdithmarschen: Hauptpast. Lucht, Meldorf.

C. Herzogtum Lauenburg.

Superintendent: Lange, Konf.-Rat, Ratzeburg.

Prediger-Seminar in Preetz.

Studien-Direktor: Klosterprediger Prof. D. Weinreich. Inspektor: Bitterling.

---

12. Provinz Hessen-Nassau.

1 518 989 Evangelische = 68,39 Proz. der Bevölkerung. Die Provinz hat drei voneinander unabhängige Konsistorien in Kassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M.

Die **hessische Landeskirche** (Konf.-Bezirk Kassel) umfaßt reformierte, lutherische und unierte Gemeinden, bezw. Synoden. Jede dieser drei Kirchengemeinschaften wird durch einen General-Superintendenten vertreten. Sie zählt 531 geistliche Stellen (510 ordentliche Pfarrstellen, 22 Hilfsgeistliche), 1087 gottesdienstliche Gebäude (863 Kirchen, 224 Kapellen, Betsäle usw.).

A. Konsistorialbezirk Kassel.

I. Konsistorium (Renthof 5).

Präsident: Frhr. **Schenk zu Schweinsberg.**

Mitglieder:

1. D. **Möller,** Gen.-Sup. (ref.), Wirkl. Geh. Ober-Konf.-Rat.
2. D. **Dettmering,** Gen.-Sup. (luth.).
3. D. **Fuchs,** Gen.-Sup. (uniert).
4. D. **Bornhäuser,** Konf.-Rat, Prof., Marburg, im Nebenamte.
5. **Stamm,** Konf.-Rat.
6. **Gerlach,** Konf.-Rat.

II. Theologische Prüfungs-Kommissionen.

Das erste theologische Examen wird vor der theologischen Fakultät in Marburg abgelegt, ergänzt durch ein vor den General-Superintendenten zu absolvierendes Tentamen.

Zweites theologisches Examen. Prüfungskommission die unter I, 1—4 Genannten.

III. Gesamt-Synodalausschuß.

Vorsitzender: Superintendent D. **Klingender,** Kassel.

Beisitzer:

1. Sup. D. **Wissemann,** Hofgeismar.
2. Rechnungsrat **Köhler,** Fulda.
3. Pfr. **Koch,** Frankenberg.
4. Amtsgerichtsrat **Hasse,** Allendorf a. W.
5. Metrop. **Dithmar,** Kassel-Wilhelmshöhe.
6. Landgerichtsrat **Aselmann,** Kassel.

Vertreter:

1. Sup. **Landau,** Marburg.
2. Prof. D. **Bornhäuser,** Marburg.
3. Pfr. **Gonnemann,** Hersfeld.
4. Forstmeister **Hebel,** Salmünster.
5. Pfr. **Francke,** Herkershausen.
6. Bürgermeister **Voit,** Gelnhausen.

IV. Verzeichnis der einzelnen Superintendenturen.

A. Diözese Kassel (Stadt).

Sup.: D. **Klingender,** Kassel.

B. Diözese Kassel-Witzenhausen.

Sup.: **Grimmell,** Oberkaufungen.

Klasse. — Metropolitan.

1. Ahna: Krapf, Obervellmer.
2. Kaufungen: Grimmell, Oberkaufungen.
3. Lichtenau: Schuchardt, Lichtenau.
4. Wilhelmshöhe: Ritter, Niederzwehren.
5. Witzenhausen: Stolzenbach, Witzenhausen.

C. Diözese Eschwege.

Sup.: **Hocke,** Eschwege.

Klasse. — Metropolitan.

1. Allendorf: Schulz, Allendorf.
2. Eschwege: Sup. Hocke, Eschwege.
3. Waldkappel: Köbrich, Waldkappel.

D. Diözese Fritzlar-Melsungen.

Sup.: **Quehl,** Felsberg.

Klasse. — Metropolitan.

1. Borken: Endemann, Singlis.
2. Felsberg: Quehl, Felsberg.
3. Gudensberg: Schmidt, Gudensberg.
4. Melsungen: Fuldner, Melsungen.
5. Spangenberg: Schmitt, Spangenberg.

E. Diözese Fulda-Hünfeld-Gersfeld.

Sup.: **Ruhl,** Fulda.

F. Diözese Gelnhausen-Schlüchtern.

Sup.: **Orth,** Schlüchtern.

Klasse. — Metropolitan.

1. Gelnhausen: Kohlenbusch, Meerholz.
2. Schlüchtern: Orth, Sup., Schlüchtern.
3. Schwarzenfels: Kienzler, Neuengronau.

G. Diözese Hanau.

Sup.: **Fritsch,** Hanau.

Klasse. — Metropolitan.

1. Stadt Hanau: (ohne Klassenverband).
2. Bergen: Reich, Hochstadt.
3. Bockenheim: Fritsch, Preungesheim.
4. Bücherthal: Römer, Niederrodenbach.
5. Windecken: D. Henß, Windecken.

H. Diözese Hersfeld-Rotenburg.

Sup.: **Feyerabend,** Hersfeld.

Klasse. — Metropolitan.

1. Hersfeld: Feyerabend, Sup., Hersfeld.
2. Rotenburg: Both, Rotenburg.
3. Sontra: Metz, Sontra.

J. Diözese Hofgeismar-Wolfhagen.

Sup.: D. **Wissemann,** Hofgeismar.

Klasse. — Metropolitan.

1. Gottsbüren: Herwig, Oedelsheim.
2. Grebenstein: D. Wissemann, Sup., Hofgeismar.
3. Trendelburg: Wiegand, Trendelburg.
4. Wolfhagen: Jacobi, Wolfhagen.
5. Zierenberg: Lucke, Zierenberg.

K. Diözese Marburg-Kirchhain-Frankenberg-Vöhl.

Sup.: **Landau,** Marburg.

Klasse. — Metropolitan.

1. Marburg: (außer Klassenverband).
2. Frankenberg: Ramdohr, Viermünden.
3. Fronhausen: Eigenbrodt, Hassenhausen.
4. Kirchhain: Daube, Holzburg.
5. Rauschenberg: Vogel, Rauschenberg.
6. Vöhl: Heldmann, Obernburg.
7. Wetter: Trautwein, Goßfelden.

L. Diözese Rinteln.

Sup.: **Nordmann,** Großnenndorf.

Klasse. — Metropolitan.

1. Obernkirchen: Sup. Nordmann,
2. Rinteln: Werner, Hess. Oldendorf.

M. Diözese Schmalkalden.

Sup.: **Weinrich,** Schmalkalden.

Klasse. — Metropolitan.

1. Schmalkalden (luth.): Weinrich, Schmalkalden.
2. Schmalkalden (ref.): Wolff, Schmalkalden.

N. Diözese Ziegenhain-Homberg.

Sup.: **Heußner,** Ziegenhain.

Klasse. — Metropolitan.

1. Frankenberg (ref.): Fischer, Frankenberg.
2. Homberg: Schenkheld, Homberg.
3. Marburg (ref. Gem.): (außer Klassenverband).
4. Neukirchen: Rausch, Neukirchen.
5. Treysa: Verw. Damm, Treysa.
6. Ziegenhain: Sup. Heußner, Ziegenhain.

Prediger-Seminar in Hofgeismar.

Direktor: Pfr. D. **Merzyn.** Inspektor: Pfr. extr. **Eichhöfer.**

B. Konsistorialbezirk Wiesbaden.

Die evang. Kirche im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden ist uniert. Sie zählt 251 selbständige Parochien, 285 Pfarrer, rund 440 gottesdienstliche Gebäude (Kirchen, Kapellen und Betsäle).

I. Konsistorium (Emserstr. 3).

Präsident: **Schulin.**

Mitglieder:

1. General-Superintendentur unbesetzt.
2. **Jäger,** Pfr., Geh. Kons.-Rat, Bierstadt (im Nebenamt), stellvertr. Gen.-Sup.
3. Dr. **Liese,** Kons.-Rat (im Nebenamt), auch Reg.- u. Schulrat.
4. Dr. **Theinert,** Kons.-Rat, Justitiar.
5. **Kortheuer,** Kons.-Rat, Pfr., Wiesbaden (im Nebenamt).
6. **Keerl,** Rechnungsrat, Finanzreferent.

II. Theologische Prüfungs-Kommission.

1. General-Superintendentur unbesetzt.
2. **Jäger,** Geh. Kons.-Rat.
3. **Kortheuer,** Kons.-Rat.

Als Vertreter der Bezirks-Synode:

4. D. **Knodt,** Prof., Herborn.
5. D. **Schmitt,** Dekan, Höchst a. M.
6. D. **Veesenmeyer,** Dekan, Wiesbaden.

Als Vertreter der theologischen Fakultät Marburg:

7. Geh. Kons.-Rat Prof. D. **Budde,** Marburg.

III. Bezirks-Synodal-Vorstand.

1. Vorsitz.: D. **Schmitt,** Dekan, Höchst a. M.
2. D. **Knodt,** Prof., Herborn.
   Stellv.: D. **Haußen,** Dekan, Herborn.
3. **de Niem,** Landgerichts-Präsident a. D., Geh. Ober-Justizrat, Limburg.
   Stellv.: **Scheuern,** Landrat, Diez a. L.

Bezirks-Synodal-Ausschuß

(der in bestimmten Fällen mit dem Konsistorium beschließt).

Die zu 1—3 Genannten und:

4. **Wilhelmi,** Dekan, Diez.
   Stellv.: **Christian,** Dekan, Biedenkopf.
5. **Balzer,** Dekan, Dotzheim.
   Stellv.: **Zöllner,** Pfr., Willmenrod.

IV. Verzeichnis der einzelnen Dekanate.

General-Superintendentur: unbesetzt.

Dekanat. — Dekan.

1. Biedenkopf: Christian, Biedenkopf.
2. Cronberg: D. Schmitt, Höchst a. M.
3. Diez: Wilhelmi, Diez.
4. Gladenbach: Lehr, Gladenbach.
5. Herborn: D. Haußen, Pfr. u. Prof., Herborn.
6. Homburg: Holzhausen, Bad Homburg v. d. Höhe.
7. Idstein: Ernst, Idstein.
8. Kirberg: Pohecker, Nauheim.
9. Langenschwalbach: Fremdt, Langenschwalbach.
10. Marienberg: Heyn, Marienberg.
11. Nassau: Lehr, Dausenau.
12. Nastätten: Krämer, Dörsdorf.
13. Runkel: Obenaus, Limburg.

14. St. Goarshausen: Dietz, St. Goarshausen.
15. Selters: Keller, Grenzhausen.
16. Usingen: Bohris, Usingen.
17. Wallau: Hahn, Diedenbergen.
18. Weilburg: Scheerer, Weilburg.
19. Wiesbaden (Stadt): D. Veesenmeyer, Wiesbaden.
20. Wiesbaden (Land): Balzer, Dotzheim.

Prediger-Seminar in Herborn.

1. Studien-Direktor: Prof. D. **Knodt.** 2. Dekan Prof. D. **Haußen.**
3. Hilfslehrer: Pfr. **Weber.**

C. Konsistorialbezirk zu Frankfurt a. M.

Die **Landeskirche von Frankfurt a. M.** (Konsistorialbezirk Frankfurt) ist lutherisch und reformiert. Sie zählt 45 geistliche Stellen (18 Parochien mit 35 Geistlichen, ferner 7 Geistliche von kirchlich angegliederten Anstalten und Vereinen, somit 43 Pfarrer im selbständigen Pfarramt und 3 Stadt-Synodalvikare); 30 gottesdienstliche Gebäude (22 Kirchen, 8 Kapellen bezw. Betsäle).

Für den Konsistorial-Bezirk Frankfurt a. M., umfassend die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Frankfurt a. M. mit Sachsenhausen und Bornheim, die deutsch-reformierte, sowie die französisch-reformierte Kirchengemeinde der Stadt Frankfurt a. M. und die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen ist durch Erlaß vom 27. September 1899 und Gesetz vom 28. Sept. 1899 ein besonderes Konsistorium errichtet, an Stelle der früheren beiden lutherischen und reformierten Stadt-Konsistorien.

I. Konsistorium (Hohenstaufenstr. 32).

Präsident: Schulin, Wiesbaden.

Mitglieder im Nebenamt.

1. Dr. **Ebrard,** Geh. Konsist.-Rat, Prof. (mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragt).
2. D. Dr. **Dechent,** Geh. Konsist.-Rat, Pfr.
3. **Baltzer,** Konsist.-Rat, Pfr., Oberrad.
4. **Maquet,** Konsist.-Rat, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat.
5. D. **Foerster,** Konsist.-Rat, Pfr. u. Prof.
6. **Lütgert,** Konsist.-Rat, Pfr.
7. Dr. **Giese,** Konsist.-Rat, Universitätsprof.
8. Dr. **Hiller,** Stadtrat, Konsist.-Rat.

Außerordentliches Mitglied:

8. D. **Bornemann,** Senior, Prof.

II. Bezirks-Synode.

Vorsitzender: D. **Bornemann,** Senior, Prof.
Beisitzer: **Neuhaus,** Rechtsanwalt und Notar.
Schrenk, Pfr.
Lic. Dr. jur. Dr. phil. **Schwarzlose,** Pfr.
Meinecke, Kassendirektor.

II. Bayern.

Der Freistaat Bayern schließt zwei evangelische Landeskirchen in sich, die territorial getrennt sind, nämlich 1. die **Evangelisch-lutherische Landeskirche** rechts des Rheins, 2. die **unierte Kirche der Pfalz.** Beide haben völlig getrennte Behörden und verschiedene Verfassung. Innerhalb des Gebiets der ersteren steht als besondere Kirche, früher als „reformierte Synode" verwaltungstechnisch mit ersterer verbunden, jetzt nur noch mit ihr in loser Finanzgemeinschaft stehend: die **reformierte Kirche von Bayern.**

A. Die Evangelisch-lutherische Kirche rechts des Rheins.

Sie zählt (1910) 1 435 734 Seelen = 24,1 Proz. der Gesamtbevölkerung, 859 selbständige Parochien mit 999 Pfarrern, 122 Vikaren und Hilfsgeistlichen, 5 Geistlichen in Strafanstalten, 1176 Kirchen, 98 Kapellen, 79 Betsäle, 71 sonstige gottesdienstliche Räume. Durch Verordnung vom 28. Januar 1920 ist der staatliche Charakter der bisherigen landeskirchlichen Konsistorialbehörden aufgehoben. Die jetzigen Mitglieder des Landeskirchenrats sowie der Kirchenpräsident stehen in rein innerkirchlichem Dienst. Seit 1. Jan. 1921 gilt eine neue Gliederung der Behörden und eine neue Kirchenverfassung.

I. Der Landeskirchenrat (München, Elisenstr. 2).

Präsident: D. **Veit,** Kirchenpräsident.

Mitglieder:

1. D. **Gebhard,** Vizepräsident, Vertreter des Präsidenten in allen nicht oberhirtlichen Angelegenheiten.
2. **Castner,** Oberkirchenrat, Kons.-Direktor, Vorstand der Finanzzweigstelle in Ansbach.
3. D. **Hofstaetter,** Oberkirchenrat, Vertreter des Präsidenten in oberhirtlichen Angelegenheiten.
4. **v. Ammon,** Oberkirchenrat (geistl.).
5. D. **Boeckh,** Oberkirchenrat „
6. **Boehner,** Oberkirchenrat (weltl.).
7. **Baum,** Oberkirchenrat, Kreisdekan in München.
8. **Hermann,** Oberkirchenrat, Kreisdekan in Ansbach.
9. **Prieser,** Oberkirchenrat, Kreisdekan in Bayreuth.
10. **Moegelin,** Oberkirchenrat (weltl.).

Hilfsreferent:

v. Praun, Kirchenamtmann.
Bäumler, Rechnungsrat.

Zweigstelle in Ansbach (Theresienstraße).

Vorstand: **Castner,** Oberkirchenrat, Kons.-Dir.
Rohmeder, Hofrat, Kirchl. Kommissar für die Abwicklung des Kirchendienstes vom Schuldienst.

Landeskirchliche Stiftungsverwaltung in Nürnberg (Tuchergartenstr. 7).

Vorstand: **Wagner,** Rechnungsrat.

II. Die Landes-Synode.

Präsident: D. Freiherr **v. Pechmann,** Dir. der B. Handelsbank in München.

Ausschuß-Mitglieder:

1. Landgerichts-Präsident Dr. jur. **Rohmer,** Traunstein, Vorsitzender.
2. Prof. D. **Bachmann,** Erlangen, stellvertretender Vorsitzender.
3. Pfr. **Meiser,** München.
4. Reg.-Schulrat **Conrad,** Ansbach.
5. Landtags-Abgeordn. **Brendel,** Pittersdorf.
6. Dekan **Zeuch,** Uffenhein.
7. Oberamtmann **Meyer,** Hilpoltstein b. Roth.
8. Kirchenrat **Ringler,** Ingolstadt.
9. Ober-Reg.-Rat **Rhomberg,** Erlangen.

Ersatz-Männer:

1. Ober-Studiendir. **Caselmann,** Bayreuth.
2. Studien-Prof. **Hertlein,** Altdorf.

III. Theologische Prüfungs-Kommissionen.

Erste (Aufnahme-)Prüfung.

Die Kommission besteht aus einem geistlichen Oberkirchenrat als Vorsitzenden, einem weltlichen Oberkirchenrat, einem Mitglied der theologischen Fakultät und 3 nichtständigen Mitgliedern.

Vorsitzender: D. **Hofstaetter,** Oberkirchenrat, München.
Boehner, Oberkirchenrat.

Nichtständige Mitglieder:

Lic. **Bergdolt,** Pfr. **Müller** und Studienrat Lic. **Hauck** in Schwabach.

Zweite (Anstellungs-)Prüfung.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus 4 geistlichen Oberkirchenräten, von denen 2 Kreisdekane sein müssen, aus dem Vizepräsidenten in Wechsel mit dem Vorstand der Zweigstelle Ansbach, aus einem nichtständigen Mitglied, aus einem geistlichen Mitglied des Landessynodal-Ausschusses.

Vorsitzender: **Baum,** Oberkirchenrat, Kreisdekan, München.
D. **Boeckh,** Oberkirchenrat, München.
D. **Hofstaetter,** Oberkirchenrat, München.
Hermann, Oberkirchenrat, Kreisdekan, Ansbach.

IV. Die kirchliche Einteilung (Kirchenkreise und Dekanate).

1. Kreis München. Kreisdekan **Baum,** Oberkirchenrat, München.

Dekanat. — Dekan.

1. München I: Lembert, Kirchenrat, München.
2. „ II-Ingolstadt: Ringler, Kirchenrat, Ingolstadt.
3. Augsburg, Schiller, Augsburg.
4. Ebermergen: Foertsch, Ebermergen.
5. Kempten: Erhard, Kempten.
6. Leipheim: Schemm, Neu-Ulm.
7. Memmingen: Müller, Mindelheim.
8. Nördlingen: Dümmler, Kirchenrat, Baldingen b. Nördlingen.
9. Oettingen: Müller, Oettingen.
10. Pappenheim: Rausch, Pappenheim.
11. Regensburg: Hoerner, Kirchenrat, Regensburg.

2. Kreis Ansbach. Kreisdekan **Hermann**, Ober-Kirchenrat, Ansbach.

Dekanat. — Dekan.

1. Ansbach: Lindner, Ansbach.
2. Altdorf: Jergius, Altdorf.
3. Burghaslach: Müller, Burghaslach.
4. Dinkelsbühl: Dr. Ulmer, Dinkelsbühl.
5. Dittenheim: Loesch, Dittenheim.
6. Markt Einersheim: Hiller, Mönchsondheim.
7. Erlangen: Baum, Erlangen.
8. Markt Erlbach: Hilpmann, Erlbach.
9. Feuchtwangen: Schaudig, Kirchenrat, Feuchtwangen.
10. Fürth: Herold, Kirchenrat, Fürth.
11. Gunzenhausen: Sperl, Gunzenhausen.
12. Insingen: Haller, Insingen.
13. Kitzingen: Braun, Kitzingen.
14. Kreuzwertheim: Rieger, Kreuzwertheim.
15. Leutershausen: Gürsching, Leutershausen.
16. Neustadt a. d. Aisch: Dr. Pfeiffer, Neustadt a. A.
17. Nürnberg: Weigel, Kirchenrat, Nürnberg.
18. Roth: D. Dr. Schornbaum, Roth.
19. Rothenburg o. T.: unbesetzt.
20. Schwabach: Rusam, Schwabach.
21. Thalmässing: Aspacher, Thalmässing.
22. Uffenheim: Zeuch, Uffenheim.
23. Waizenbach: Zeitler, Kirchenrat, Burgsinn.
24. Wassertrüdingen: Mayer, Wassertrüdingen.
25. Weißenburg i. B.: Schattenmann, Weißenb.
26. Windsbach: Keil, Windsbach.
27. Windsheim: Bauer, Windsheim.
28. Würzburg: Pachelbel, Kirchenrat, Würzburg.

3. Kreis Bayreuth. Kreisdekan **Prieser**, Oberkirchenrat, Bayreuth.

Dekanat. — Dekan.

1. Bamberg: Holler, Bamberg.
2. Bayreuth: Dr. Wolfart, Bayreuth.
3. Berneck: Künzel, Berneck.
4. Coburg: Dr. Kükenthal, Coburg.
5. Gräfenberg: Schmidt, Gräfenberg.
6. Hersbruck: Seifert, Hersbruck.
7. Hof: Nürnberger, Hof.
8. Kirchenlamitz: Mergner, Kirchenlamitz.
9. Kulmbach: Orth, Kulmbach.
10. Ludwigsstadt: Großmann, Ludwigsstadt.
11. Memmelsdorf: Pöhlmann, Eyrichshof.
12. Michelau: Kreß, Kirchenrat, Michelau.
13. Münchaurach: Segnitz v. Schmalfelden, Münchaurach.
14. Münchberg: Bullemer, Münchberg.
15. Muggendorf: Bickel, Muggendorf.
16. Naila: Bauer, Naila.
17. Neumarkt: Ammon, Neumarkt.
18. Pegnitz: Harleß, Pegnitz.
19. Rothausen: Völkert, Rothausen.
20. Rüdenhausen: Pöhlmann, Abtswind.
21. Rügheim: Diegritz, Rügheim.
22. Schweinfurt: Winkler, Schweinfurt.
23. Seibelsdorf: unbesetzt.
24. Sulzbach: Emmert, Sulzbach.
25. Thurnau: Winter, Thurnau.
26. Weiden: Burger, Weiden.
27. Wunsiedel: unbesetzt.

Prediger-Seminar in München. Leiter: D. **Hofstaetter**, Oberkirchenrat.

Coburg.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche **Coburg** hat sich am 1. April 1921 der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns rechts des Rheins angeschlossen. Sie zählt 72 218 Seelen = 96,5 Proz. der Bevölkerung, und hat 45 geistliche Stellen (39 selbständige Parochien, 4 Diakonate, 2 Vikariate), 58 gottesdienstl. Gebäude (55 Kirchen, 3 Kapellen). Sie bildet seitdem ein Dekanat der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns rechts des Rheins mit gewissen Reservatrechten, welche in einem Vertrag vom 10. Januar 1921 festgelegt sind. Die seitherigen 6 Ephorien bleiben auf die Amtsdauer der seitherigen Stelleninhaber bestehen. Die Coburgische Kirchengemeindeordnung und die Wahlordnung für die kirchlichen Körperschaften bleiben bis zum Erlaß einer einheitlichen Kirchengemeindeordnung in Kraft. Die Kandidaten, welche vor der Vereinigung ihr Studium begonnen haben, werden weiterhin in Coburg geprüft. An den Prüfungen nimmt ein Mitglied der Bayrischen Prüfungskommission teil.

I. Kirchenbehörde.

Oberkirchenrat in Coburg.

Vorsitzender: Dr. **Kükenthal**, Gen.-Sup.
Mitglieder: 1. **Rabich**, Reg.-Rat.
2. **Eberhardt**, Kirchenrat.

II. Theologische Prüfungs-Kommission.

Mitglieder:

1. D. **Thümmel,** Geh. Kirchenrat u. Prof., Jena.
2. Dr. **Kükenthal,** Gen.-Sup., Coburg.
3. **Reißenweber,** Sup., Neustadt.

III. Verzeichnis der einzelnen Ephorien.

Ephorie. — Superintendent.

1. Koburg-Stadt: Dr. Kükenthal, Gen.-Sup. und Oberpfr., Coburg.
2. Coburg-Land: Derselbe.
3. Rodach: Bergner, Sup., Großwalbur.
4. Neustadt: Reißenweber, Sup., Neustadt.
5. Sonnefeld: Sellner, Sup., Gestungshausen.
6. Königsberg i. Franken: Epler, Kirchenrat, Sup., Königsberg i. Fr.

B. Die unierte evangelische Kirche der Pfalz.

Sie zählt (1910) 506 651 Seelen = 54,1 Proz. der Gesamtbevölkerung. Sie hat 321 geistliche Stellen, 250 Parochien, 472 gottesdienstliche Räume (386 Kirchen, 9 Kapellen, 10 Betsäle 2c.).

I. Kirchenregierung der Pfalz.

Kirchenpräsident: Dr. **Fleischmann.**
Stellvertreter des Kirchenpräsidenten: D. **Trost,** geistl. Oberkirchenrat.

a) Beamtete Mitglieder:

1. **Drescher,** geistl. Oberkirchenrat.
2. **Eßlinger,** weltl. Oberkirchenrat.

b) Synodale Mitglieder:

1. **Stepp,** Dekan und Kirchenrat, Ludwigshafen a. Rh.
2. **Paul,** Kirchenrat, Neustadt a. H.
3. **Grieß,** Dekan, Bad Dürkheim.
4. **Hauck,** Pfr., Erfenbach.
5. Dr. **Müller,** Rechtsanwalt, Ludwigshafen a. Rh.
6. Dr. **Ehrenspeck,** Bürgermeister, Landau.
7. **Roth,** Ober-Landesgerichtsrat, Zweibrücken.

II. Landeskirchenrat Speyer (Brückenstr. 5).

Kirchenpräsident: Dr. **Fleischmann.**
Stellvertreter des Kirchenpräsidenten: D. **Trost,** geistl. Oberkirchenrat.
Mitglieder: 1. **Drescher,** geistl. Oberkirchenrat. 2. **Eßlinger,** weltl. Oberkirchenrat.

III. Landes-Synode.

Vorsitzender: Dr. **Müller,** Rechtsanwalt, Ludwigshafen a. Rh.
Stellvertretender Vorsitzender: **Stichter,** Pfr., Queichheim.

IV. Theologische Prüfungs-Kommission.

Erste (Aufnahme-)Prüfung.

1. Vorsitzender: Oberkirchenrat D. Trost.
2. Oberkirchenrat Eßlinger.
3. Dekan D. Munzinger, Kusel.
4. Dekan Grieß, Bad Dürckheim.
5. Pfr. D. Risch, Landau.

Zweite (Anstellungs-)Prüfung.

1. Vorsitzender: Oberkirchenrat Drescher,
2. Oberkirchenrat Eßlinger.
3. Dekan und Kirchenrat d'Alleux, Homburg.
4. Dek. u. Kirchenr. Stepp, Ludwigshafen a. Rh.
5. Dekan Mayer, Kaiserslautern.

V. Verzeichnis der einzelnen Diözesen.

Dekanat. — Dekan.

1. Bergzabern: Born, Bergzabern.
2. Dürkheim: Grieß, Bad Dürkheim.
3. Frankenthal: Drescher, Grünstadt.
4. Germersheim: Knecht, Germersheim.
5. Homburg: d'Alleux, Kirchenrat, Homburg.
6. Kaiserslautern: Mayer, Kaiserslautern.
7. Kirchheimbolanden: Lenz, Kirchheimbol.
8. Kusel: Westenberger, Kusel.
9. Landau: D. Munzinger, Kirchenr., Landau.
10. Lauterecken: Jung, Lauterecken.
11. Ludwigshafen a. Rh.: Stepp, Kirchenrat, Ludwigshafen a. Rh.
12. Neustadt a. H.: Bayer, Kirchenrat, Neustadt.
13. Obermoschel: Becker, Obermoschel.
14. Pirmasens: Hust, Kirchenrat, Pirmasens.
15. Rockenhausen: Börtzler, Rockenhausen.
16. Speyer: Cantzler, Speyer.
17. Winnweiler: Schmitt, Winnweiler.
18. Zweibrücken: Oberlinger, Zweibrücken.

C. Die evangelisch-reformierte Kirche in Bayern.

Sie steht mit der evangelisch-lutherischen Kirche nur in loser Finanzgemeinschaft, ist kirchlich ganz autonom und steht seit 1. Januar 1920 unter eigener presbyterianischer Verfassung. Sie zählt 9 Gemeinden, davon 3 im Regierungsbezirk Schwaben. Kirchenbehörde ist die **Synode,** zu der jede Gemeinde außer ihrem Pfarrer einen vom Presbyterium gewählten Ältesten entsendet (Gemeinden mit mehr als 500 Seelen 2, mit mehr als 1000 Seelen 3). Das **Moderamen** der Synode — alle zwei Jahre neu gewählt — besteht derzeit aus:

1. Präses: D. **Müller,** Prof. der reformierten Theologie, Erlangen.
2. Assessor: **Grob,** Pfarrer der reformierten Gemeinde in Herbishofen.

III. Sachsen.

Die Landeskirche in Sachsen ist evangelisch-lutherisch, sie zählt 4 509 489 Seelen = 94,19 Proz. der Bevölkerung, 1596 geistl. Stellen, 1088 selbständige Parochien, 1271 einzelne Kirchengemeinden, 1501 Geistliche in selbständigen Stellen, 41 Hilfsgeistliche und Vikare, 1816 gottesdienstliche Gebäude (1305 Kirchen, 271 Kapellen, Betsäle usw., 240 Friedhofskirchen und Kapellen).

A. Die frühere landesherrliche Kirchengewalt

wird z. Zt. von dem zur einstweiligen Führung des Kirchenregiments durch Kirchengesetz vom 10. Juni 1919 eingesetzten Kollegium (Evang.-luther. Landeskonsistorium, 5 Mitglieder, und ständiger Synodalausschuß, 6 Mitglieder) ausgeübt.

B. Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

Dresden A, Taschenberg 3.

Präsident: D.Dr. **Böhme.**

Vize-Präsident: D.Dr. **Dibelius,** Ober-Hofprediger, Magnifizenz.

Landeskonsistorialräte:

1. Dr. **Knaur,** Geh. Konf.-Rat.
2. **Seyler,** Geh. Konf.-Rat.
3. **Pache,** Geh. Konf.-Rat.
4. **Wirthgen,** Geh. Konf.-Rat.
5. **Hempel,** Geh. Konf.-Rat.
6. **Dinter.**

Juristische Hilfsarbeiter:

1. Dr. **Mosch,** Reg.-Rat.
2. **Wilisch,** Reg.-Rat.
3. **Kotte,** Reg.-Rat.

Außerordentliche Räte:

1. Dr. **Friedrich,** Hofpred. u. Geh. Konf.-Rat.
2. Dr. **Kühn,** Pfr. em., Geh. Konf.-Rat.
3. Dr. **Költzsch,** Sup. und Ober-Konf.-Rat.
4. Lic. Dr. **Siedel,** Hofpred. und Konf.-Rat.

C. Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde

(für die Oberlausitz).

Kreishauptmann: **v. Nostitz-Wallwitz.**

Stellvertreter des Kreishauptmanns: Dr. **Raschke,** Geh. Reg.-Rat.

Dezernent für Ephoralia: **Rosenkranz,** Geh. Kirchenrat.

D. Landessynode.

Präsident: Bürgermeister Dr. jur. **Seetzen,** Wurzen.

40 geistliche, 46 weltliche Mitglieder.

Ständiger Synodalausschuß (1922).

Weltliche Mitglieder: Bürgermeister Dr. jur. **Seetzen,** Wurzen, Vorsitzender.
Hofrat Dr. **Löbner,** Leipzig.
Kreishauptmann **v. Nostitz-Wallwitz,** Bautzen.

Geistliche Mitglieder: Sup. Oberkirchenrat **Neumann,** Glauchau.
Ober-Konf.-Rat Dr. **Költzsch,** Dresden.
Geh. Kirchenrat Prof. D.Dr. **Ihmels,** Leipzig.

E. Theologische Prüfungs-Kommission
(bei der Universität Leipzig).

Vorsitzender: Oberhofprediger D.Dr. **Dibelius**, Magnifizenz.

Ordentliche Mitglieder:

1. Prof. D.Dr. **Kittel**, Geh. Rat.
2. Prof. D. **Ihmels**, Geh. Kirchenrat.
3. Prof. D. **Rendtorff**, Geh. Kirchenrat.
4. Prof. D. **Althaus**.
5. Prof. D.Dr. **Frenzel**.
6. Prof. D.Dr. **Boehmer**.
7. Prof. D.Dr. **Leipoldt**.
8. Prof. D.Dr. **Achelis**.

Außerordentliche Mitglieder:

1. Prof. D.Dr. **Guthe**.
2. Prof. Dr. **Seydel**.

F. Prediger-Kollegium St. Pauli in Leipzig.

1. Direktor: Prof. D. **Rendtorff**.
2. Professoren: D. **Kittel**, D. **Ihmels**, D. **Althaus**, D. **Frenzel**, D. Haas, D. **Boehmer**, D. **Leipoldt**, D. **Achelis**.
3. Lektor: Prof. Dr. **Seydel**.

G. Verzeichnis der Ephorien und Superintendenten.

1. Annaberg: Hanitzsch.
2. Auerbach: Lic. Dr. Kühn.
3. Borna: Richter.
4. Chemnitz I (Stadt): Kretzschmar.
5. Chemnitz II (Land): Jentsch.
6. Dippoldiswalde: Michael.
7. Dresden I (Stadt): Dr. Költzsch.
8. DresdenII (Land): Reimer.
9. Flöha: Lic. Wolf.
10. Freiberg: Dr. Lehmann.
11. Glauchau: Neumann.
12. Grimma: Weidauer.
13. Großenhain: vacat.
14. Leipzig I (Stadt): D. Cordes.
15. Leipzig II (Land): D. Zenker.
16. Leisnig: Naumann.
17. Marienberg: Winter.
18. Meißen: Lic. theol. Neuberg.
19. Oelsnitz: Lic. Dr. Klette.
20. Oschatz: Michael.
21. Pirna: Dr. Zweynert.
22. Plauen: Glänzel.
23. Radeberg: Dr. Heber.
24. Rochlitz: D. Buchwald.
25. Schneeberg: Thomas.
26. Stollberg: Herrmann.
27. Werdau: Neumeister.
28. Zwickau: Müller.

IV. Württemberg.

Die Landeskirche ist evangelisch-lutherisch, sie zählt 1 668 517 Seelen = 68,45 Proz. der Bevölkerung. Sie ist in 4 Sprengel eingeteilt (Generalate), deren jedem ein General-Superintendent vorsteht. Die früher dem evangelischen Landesherrn zugestandenen Kirchenregimentsrechte sind der **Evangelischen Kirchenregierung** übertragen. Ober-Kirchenbehörde ist das **Evangelische Konsistorium zu Stuttgart**, das zugleich zur Wahrnehmung der staatlichen Schutz- und Aufsichtsrechte in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens Staatsbehörde und als solche der Aufsicht dieses Ministeriums unterstellt ist.

Die Württembergische evangelische Landeskirche zählt 1176 etatsmäßige geistliche Stellen in 983 Parochien, darunter 1090 für ständige, 86 für unständige Geistliche, 1549 gottesdienstliche Gebäude (1196 Kirchen, 353 Kapellen, Betsäle usw.).

Das durch den Hinzutritt der General-Superintendenten zum „Synodus" erweiterte Konsistorium berät und beschließt über allgemeine Fragen, namentlich bei gesetzgeberischen Vorarbeiten, und nimmt die Berichte der General-Superintendenten über die Visitation der einzelnen Diözesen entgegen. Seit der Einführung der Landessynode steht der Ober-Kirchenbehörde ein Synodal-Ausschuß zur Seite, der namentlich in finanziellen und gesetzgeberischen Fragen gehört wird.

I. Evangelische Kirchenregierung.

Vorstand: D. **v. Zeller**, Konsistorial-Präsident.
Mitglieder: 1. D. **v. Planck**, Gen.-Sup. von Ulm.
2. Dr. **v. Haffner**, Präsident des Statistischen Landesamts, Stuttgart.
3. **v. Mosthaf**, Staatsrat a. D., Stuttgart.
4. D. **Traub**, Oberkirchenrat, Stadtdekan, Stuttgart.

II. Evangelisches Konsistorium zu Stuttgart.

Präsident: D. **v. Zeller**.

a) Ordentliche Mitglieder:

1. **v. Römer**, Direktor.
2. D. Dr. **v. Merz**, Prälat und Ober-Konf.-Rat.
3. **Finckh**, Ober-Konf.-Rat.
4. Dr. **Müller**, Ober-Konf.-Rat.
5. Dr. **Schauffler**, Ober-Konf.-Rat.
6. **Oehler**, Konf.-Rat.

b) Außerordentliche Mitglieder:

7. Prälat **v. Stahlecker**, Gen.-Sup. von Ludwigsburg.
8. Dr. **Hoffmann**, Prälat, 1. Stadtpfr. an der Leonhardskirche in Stuttgart.
9. Prälat D. Dr. **Schoell**, Gen.-Sup. von Reutlingen.

Evangelischer Synodus.

Vorstand: D. **v. Zeller**.

Mitglieder (nach der Stimmordnung):

1. **v. Römer**, Direktor.
2. D. Dr. **v. Merz**, Prälat u. Ober-Konf.-Rat.
3. **Finckh**, Ober-Konf.-Rat.
4. D. **v. Planck**, Prälat u. Gen.-Sup. v. Ulm.
5. Dr. **Müller**, Ober-Konf.-Rat.
6. **v. Stahlecker**, Prälat und Gen.-Sup. von Ludwigsburg.
7. Dr. **Schauffler**, Ober-Konf.-Rat.
8. Dr. **Dopffel**, Prälat und Gen.-Sup. von Heilbronn.
9. Dr. **Hoffmann**, Prälat, 1. Stadtpfr. an der Leonhardskirche in Stuttgart.
10. D. Dr. **Schoell**, Prälat und Gen.-Sup. von Reutlingen.
11. **Oehler**, Konf.-Rat.

III. Theologische Prüfungs-Kommissionen.

A. Für die 1. theolog. Dienstprüfung:

1. Die Mitglieder der evangelisch-theologischen Fakultät der Landesuniversität Tübingen.
2. Der Kommissär des Evangelischen Konsistoriums:
D. Dr. **v. Merz**, Prälat u. Ober-Konf.-Rat.

B. Für die 2. theolog. Dienstprüfung:

Die geistlichen Mitglieder des Evangelischen Konsistoriums, nämlich:

1. D. Dr. **v. Merz**, Ober-Konf.-Rat, Prälat.
2. **Finckh**, Ober-Konf.-Rat.
3. **v. Stahlecker**, Prälat u. Gen.-Sup.
4. Dr. **Hoffmann**, Prälat, 1. Stadtpfr. an der Leonhardskirche in Stuttgart.
5. D. Dr. **Schoell**, Prälat u. Gen.-Sup.

Außerdem:

6. **Knapp**, Kirchenrat, Stuttgart.
7. **Groß**, Stiftsprediger, Stuttgart.

IV. Ständiger Ausschuß der Landeskirchenversammlung.

Präsident der Landeskirchenversammlung: Dr. **v. Haffner**, Präsident des Statistischen Landesamts, Stuttgart.
Geistliche Mitglieder: D. Dr. **Holzinger**, Dekan, Ulm;
Oehler, Oberkirchenrat, Dekan a. D., Cannstatt.
Weltliche Mitglieder: **Röcker**, Generalstaatsanwalt, Stuttgart;
Fürst zu **Hohenlohe-Langenburg**, Langenburg.

IV. Verzeichnis der einzelnen Generalate und Dekanate.

A. Generalat Ludwigsburg.

v. Stahlecker, Prälat, Gen.-Sup.

Dekanat. — Dekan.

1. Böblingen: Pregizer.
2. Cannstatt: Kübler.
3. Ludwigsburg: Gauger.
4. Plieningen: Gastpar.
5. Stuttgart: D. Traub, Stadt-Dekan, Oberkirchenrat.

B. Generalat Heilbronn.

Dr. **Dopffel**, Prälat, Gen.-Sup.

Dekanat. — Dekan.

1. Backnang: Klinger.
2. Besigheim: Werner.
3. Blaufelden: Kröner.
4. Brackenheim: Lic. theol. Metzger.
5. Crailsheim: Lic. theol. Hummel.
6. Gaildorf: Schrenk.

7. Hall: Horn.
8. Heilbronn: Eytel.
9. Knittlingen: Pichler.
10. Künzelsau: Leonhardt.
11. Langenburg: Pfäfflin.
12. Marbach: Vollmer.
13. Neuenstadt: Breining.
14. Oehringen: Maisch.
15. Schorndorf: Böhringer.
16. Vaihingen: Welsch.
17. Waiblingen: Buck.
18. Weikersheim: Dörrfuß.
19. Weinsberg: Laißle.

C. Generalat Reutlingen.

D. Dr. **Schoell**, Prälat, Gen.-Sup.

Dekanat. — Dekan.

1. Calw: Zeller.
2. Eßlingen: Finckh.
3. Freudenstadt: Haller.
4. Herrenberg: Dr. Schmid.
5. Leonberg: Lachenmann.
6. Nagold: Otto.
7. Neuenbürg: Dr. Megerlin.
8. Reutlingen: Wurm.
9. Tübingen: Faber.

D. Generalat Ulm.

D. **v. Planck**, Prälat, Gen.-Sup.

Dekanat. — Dekan.

1. Aalen: Rohrer.
2. Balingen: Meißner.
3. Biberach: Scheurlen.
4. Blaubeuren: Pfahler.
5. Geislingen: Aichelin.
6. Göppingen: Kalchreuter.
7. Heidenheim: Lic. theol. Schönhut.
8. Kirchheim: Lic. theol. Hoß.
9. Münsingen: Seitz.
10. Nürtingen: Dr. Ströle.
11. Ravensburg: Fauser.
12. Sulz: Keller.
13. Tuttlingen: Hinderer.
14. Ulm: D. Dr. Holzinger
15. Urach: vacat.
16. Welzheim: Weller.

Die evangelisch-theologischen Seminarien.

I. Das höhere evangelisch-theologische Seminar in Tübingen.

Ephorus: Prof. D. **Traub.**

II. Die vier niederen evangelisch-theologischen Seminarien in:

1. Maulbronn: Dr. **Lang**, Ephorus; Dr. **Wilh. Häcker**, 1. Prof.; **Desselberger**, 2. Prof.
2. Blaubeuren: Dr. **Planck**, Ephorus; Dr. **Heege**, 1. Prof.; **Gaub**, 2. Prof.
3. Urach: Dr. **Eitle**, Ephorus; Dr. **Kapff**, 1. Prof. 2. Prof. vacat.
4. Schönthal: **Frasch**, Ephorus; Dr. **Riecke**, 1. Prof.; Dr. **Ziemssen**, 2. Prof.

V. Baden.

Die badische Landeskirche ist uniert, sie zählt (1910) 821 236 Seelen = 38,32 Proz. der Bevölkerung.

Organe der Landeskirche sind die **Landessynode** als Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt, die **Kirchenregierung** als oberstes Organ für Leitung und Verwaltung der Landeskirche im Auftrag der Landessynode und der **Oberkirchenrat** als oberste Behörde zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche, soweit diese Befugnisse nicht durch die Kirchenregierung ausgeübt werden. (Verfassung vom 24. Dez. 1919.)

Die Landeskirche hat 523 geistliche Stellen (439 Pfarreien, 84 Stellen für unständige Geistliche), 409 Pfarrer im selbständigen Pfarramt, 121 unständige Geistliche, 548 gottesdienstliche Gebäude (517 Kirchen, 31 Kapellen, Betsäle usw.).

I. Evangelische Kirchenregierung.

1. Vorsitzender: Kirchenpräsident Dr. **Muchow.**
2. Prälat D. **Schmitthenner.**
3. Geh. Oberkirchenrat D. **Schenck**, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Mitglieder der Landessynode:
4. Geh. Kirchenrat Prof. D. **Bauer,** Heidelberg.
5. Dekan D. **Holdermann,** Kirchenrat, Rötteln.
6. Bankdirektor **Keller,** Freiburg.
7. Pfr. D. **Klein,** Mannheim.
8. Pfr. **Kühlewein,** Freiburg i. Br.
9. Pfr. D. **Wurth,** Kirchenrat, Bretten.

II. Evangelischer Oberkirchenrat (Karlsruhe, Blumenstr. 1).

1. Vorsitzender: Kirchenpräsident Dr. **Muchow.**
2. Prälat D. **Schmitthenner.**
3. Geh. Oberkirchenrat D. **Schenck,** Stellvertreter des Vorsitzenden.
4. Geh. Oberkirchenrat **Buch.**
5. Geh. Oberkirchenrat D. **Mayer.**
6. Oberkirchenrat **Sprenger.**
7. Oberkirchenrat **Kiefer.**
8. Oberkirchenrat D. **Nutzinger.**
9. Oberkirchenrat **Deecke.**

III. Vorstand der Landes-Synode.

1. Präsident: Bankdirektor **Keller,** Freiburg.
2. Stellvertreter: Dekan Kirchenrat **van der Floë,** Pforzheim.
3. Schriftführer: Prof. **Buck,** Schwetzingen.
4. „ : Pfr. **Spies,** Neckarzimmern.
5. „ : Pfr. **Vogelmann,** Friedrichstal.
6. „ : Kreisschulrat **Vollmer,** Lörrach.

IV. Mitglieder der theologischen Prüfungs-Kommission.

1. Prälat D. **Schmitthenner,** Vorsitzender.
2. Geh. Oberkirchenrat D. **Mayer.**
3. Oberkirchenrat **Sprenger.**
4. Oberkirchenrat **Kiefer.**
5. Oberkirchenrat D. **Nutzinger**

und zwei jeweils bestimmte synodale Mitglieder der Kirchenregierung.

V. Verzeichnis der einzelnen Dekanate.

Die Dekane werden von den Bezirks-Synoden auf 6 Jahre gewählt und vom Evangelischen Oberkirchenrat bestätigt.

Dekanat. — Dekan.

1. Adelsheim: Specht, Pfr., Bödigheim, Stellvertreter.
2. Baden: Speyerer, Pfr. Kirchenrat, Rastatt.
3. Boxberg: Heyd, Pfr., Schweigern, Amt Boxberg.
4. Bretten: Renner, Pfr., Heidelsheim.
5. Durlach: Hofheim, Pfr., Grötzingen, Stellv.
6. Emmendingen: Raupp, Pfr., Denzlingen.
7. Eppingen: Bechdolf, Pfr., Berwangen.
8. Freiburg: Seitz, Pfr. Kirchenrat, Wolfenweiler, Post Schallstadt.
9. Heidelberg: Schlier, Pfr., Heidelberg.
10. Hornberg: Barner, Pfr., Villingen.

Dekanat. — Dekan.

11. Karlsruhe-Stadt: Rapp, Pfr. Kirchenrat, Karlsruhe.
12. Karlsruhe-Land: Hauß, Pfr., Spöck.
13. Konstanz: Rihm, Pfr., Singen a. H.
14. Ladenburg-Weinheim: Daeublin, Pfr. Kirchenrat, Weinheim.
15. Lahr: Jacob, Pfr. Kirchenrat, Offenburg.
16. Lörrach: D. Holdermann, Pfr. Kirchenrat, Rötteln.
17. Mannheim: v. Schoepffer, Pfr. Kirchenrat, Mannheim.
18. Mosbach: Bischer, Pfr. Kirchenr., Mosbach.
19. Müllheim: Kolb, Pfr. Tannenkirch.
20. Neckarbischofsheim: Weigele, Pfr., Siegelsbach.
21. Neckargemünd: Maier, Pfr., Neckargemünd.
22. Oberheidelberg: Heinzerling, Pfr., Plankstadt.
23. Pforzheim-Stadt: van der Floë, Pfr. Kirchenrat, Pforzheim.
24. Pforzheim-Land: Maurer, Pfr., Ellmendingen.
25. Rheinbischofsheim: Barck, Pfr., Diersheim, Amt Kehl.
26. Schopfheim: D. Specht, Pfr. Kirchenrat, Zell i. W.
27. Sinsheim: Eisen, Pfr., Sinsheim.
28. Wertheim: Camerer, Pfr. Kirchenrat, Wertheim.

Praktisch-theologisches Seminar in Heidelberg.

Direktor: Geh. Kirchenrat Prof. D. **Bauer.**
Pfr. Prof. D. Dr. **Frommel;** Stadtschulrat **Rohrhurst.**

VI. Hessen.

Die Landeskirche umfaßt sämtliche evangelische (lutherische, reformierte, unierte) Gemeinden; sie zählte nach der Volkszählung 1910: 848 004 Seelen = 61,1 Proz. der Bevölkerung. Oberste Kirchenbehörde ist nach der Kirchenverfassung vom 1. Juni 1922 die **Kirchenregierung**. Sie besteht aus: 1. einem Präsidenten, der in der Regel ein Geistlicher sein soll; 2. dem Stellvertreter des Präsidenten, der, wenn der Präsident ein Geistlicher ist, ein Nichtgeistlicher, und wenn der Präsident ein Nichtgeistlicher ist, ein Geistlicher sein soll; 3. dem Landeskirchenausschuß, der aus 5 Mitgliedern, 2 geistlichen und 3 weltlichen, zusammengesetzt.

Unter der Kirchenregierung ist das **Landeskirchenamt** die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde. Es besteht aus dem Präsidenten der Kirchenregierung, der den Vorsitz führt, aus dem Stellvertreter des Präsidenten, den Superintendenten und der erforderlichen Zahl von Räten. — Die Bildung beider Behörden ist noch nicht erfolgt.

Die Landeskirche hat 479 geistliche Stellen, 444 Pfarrer im selbständigen Pfarramt.

I. Theologische Prüfungs-Kommission.

Die Fakultäts-Prüfung wird in der Regel vor den ordentlichen Professoren der Theologie auf der Landes-Universität Gießen abgelegt. Die Schlußprüfung teils in Friedberg, teils in Darmstadt vor folgender Kommission:

1. Vorsitzender: vacat.
2. D.Dr. **Flöring**, Geh. Rat.
3. D. **Petersen**, Geh. Oberkonf.-Rat.
4. D. **Euler**, Geh. Oberkonf.-Rat, Prälat.
5. D. **Velte**, Kirchenrat, Prof. am Pred.-Sem., Friedberg.
6. D.Dr. **Diehl**, Prof. am Prediger-Seminar, Friedberg.
7. Dr. **Karg**, Geh. Schulrat, Direktor des Lehrer-Seminars, Friedberg.
8. **Müller**, Musiklehrer am Lehrer-Seminar, Friedberg.

II. Evangelischer Landeskirchentag.

1. Vorstand

1. Prof. D.Dr. **Diehl**, Friedberg, erster Präsident.
2. Geh. Justizrat **Römheld**, Nidda, zweiter Präsident.
3. u. 4. Archivrat D. **Herrmann**, Darmstadt, und Bürgermeister **Krapp**, Sickenhofen, Schriftf.

2. Landessynodal-Ausschuß.

1. Geh. Hofrat Prof. D.Dr. **Berger**, Darmstadt.
2. Prof. D.Dr. **Diehl**, Friedberg.
3. Dr. Frhr. **Heyl zu Herrnsheim**, Worms.
4. Dekan Lic. **Jacob**, Mainz.
5. Dekan **Jaudt**, Planig.
6. Geh. Justizrat **Römheld**, Nidda.
7. Pfr. **Wagner**, Darmstadt.

III. Mitglieder des Kirchlichen Disziplinarhofs.

1. Landgerichtsdirektor **Dornseiff**, Darmstadt, Vorsitzender. (Vertreter: Oberlandesgerichtsrat Dr. **Zimmermann**, Darmstadt.)
2. Oberlandesgerichtsrat **Sandmann**, Darmstadt, stellvertretender Vorsitzender. (Vertreter: Landgerichtsdirektor **Schilling-Trygophorus**, Darmstadt.)
3. Kirchenrat **Wissig**, Bad-Nauheim. (Vertreter: Dekan Lic. **Jacob**, Mainz.)
4. Geh. Justizrat Dr. **Fischer**, Lorsch. (Vertreter: Oberlandesgerichtsrat **Lang**, Darmstadt.)
5. Prof. D.Dr. **Diehl**, Friedberg. (Vertreter: Pfr. **Kleberger**, Darmstadt.)
6. Kirchenrat Prof. D. **Velte**, Friedberg. (Vertreter: Dekan **Jaudt**, Planig.)
7. Geh. Schulrat Dr. **Pitz**, Darmstadt. (Vertreter: Lehrer **Dollinger**, Ober-Gleen.)
8. Pfr. **Lehn**, Offenbach. (Vertreter: Dekan **Müller**, Lauterbach.)
9. Pfr. **Fritsch**, Ruppertsburg. (Vertreter: Pfr. **Wehsarg**, Jugenheim a. d. B.)

Die unter 1—6 Genannten sind ernannt, die unter 7—9 Genannten von dem Landeskirchentag gewählt.

IV. Verzeichnis der einzelnen Superintendenturen.

A. Superintendentur Starkenburg.
Sup.: D.Dr. **Flöring**, Geh. Rat, Darmstadt.

Dekanat. — Dekan.
1. Darmstadt: Weißgerber, Messel.
2. Eberstadt: Vogel, Gernsheim.

3. Erbach: Bernbeck, Hirschhorn.
4. Groß-Gerau: Bayer, Raunheim.
5. Groß-Umstadt: Knodt, Groß-Zimmern.
6. Offenbach: Schuster, Dudenhofen.
7. Reinheim: Keil, Spachbrücken.
8. Zwingenberg: Zaubitz, Bensheim.

B. Superintendentur Oberhessen.

Sup.: D. **Petersen,** Geh. Oberkonf.-Rat, Darmstadt.

Dekanat. — Dekan.

1. Gießen: Gußmann, Kirchberg.
2. Alsfeld: Dr. Unverzagt, Alsfeld.
3. Büdingen: Schäfer, Büdingen.
4. Friedberg: D. Wahl, Kirchenrat, Beienheim.
5. Grünberg: Röschen, Freienseen.
6. Hungen: Engel, Obbornhofen.
7. Lauterbach: Müller, Lauterbach.
8. Nidda: Wiegel, Bingenheim.
9. Rodheim v. d. Höhe: Orth, Nieder-Wöllstadt.
10. Schotten: Volp, Laubach.

C. Superintendentur Rheinhessen.

Sup.: D. **Euler,** Geh. Oberkonf.-Rat, Prälat, Darmstadt.

Dekanat. — Dekan.

1. Mainz: Lic. Jacob, Mainz.
2. Alzey: Rheinfurth, Kirchenrat, Gau-Odernheim.
3. Oppenheim: Weiß, Selzen.
4. Wöllstein: Jaudt, Planig.
5. Worms: Fertsch, Heppenheim a. d. W.

V. Predigerseminar in Friedberg.

1. D.Dr. **Diehl,** Professor. 2. D. **Velte,** Kirchenrat, Professor.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Die Landeskirche ist evangelisch-lutherisch, sie zählt 614 220 Seelen = 96 Proz. der Bevölkerung. Oberste Kirchenbehörde ist der **Oberkirchenrat in Schwerin.** Die Landeskirche hat 369 geistliche Stellen (348 selbständige Parochien, 13 Hilfspredigerstellen, 348 Pastoren im selbständigen Pfarramt, außerdem 2 Geistliche für Innere Mission, 1 Jugend- und 1 Pressepastor, 7 Hilfsprediger; 524 gottesdienstliche Räume (472 Kirchen, 49 Kapellen, 3 Betsäle).

Nach der Kirchenverfassung vom 12. Mai 1921 hat die **Landessynode** als Trägerin der Kirchengewalt das kirchliche Gesetzgebungsrecht und die Oberaufsicht über die gesamte Kirchenverwaltung. An der Spitze der Landeskirche steht ein **Landesbischof,** als Leiter des kirchlichen Dienstes und Präsident des Oberkirchenrats. Einstweilen verbleibt jedoch der juristische Präsident in seinem Amt ad dies muneris.

I. Der Oberkirchenrat

ist die oberste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Landeskirche und ihr gesetzlicher Vertreter. Er hat seinen Sitz in Schwerin.

Oberkirchenratspräsident: Se. Exzellenz D. **Giese.**
Landesbischof: D.Dr. **Behm.**
Oberkirchenräte: Juristische Räte: **Bierstedt.** Dr. jur. **Lemcke.**
Geistliche Räte: **Goesch. Sieden.**

II. Die Landessynode

besteht aus 57 Mitgliedern, 19 Geistlichen und 38 Nichtgeistlichen. Von den 19 geistlichen Mitgliedern werden 15 durch die im Pfarramt stehenden Geistlichen, 2 von den Landessuperintendenten und 2 von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam gewählt. Von den 39 nicht im geistlichen Amt stehenden Mitgliedern werden 35 von den Kirchenältesten und 1 Mitglied als Vertreter der theologischen Fakultät der Landesuniversität Rostock von den Mitgliedern dieser Fakultät gewählt, 2 werden von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam gewählt. Vorsitzender der Landessynode ist Staatsminister a. D. Dr. **Langfeld,** Exzellenz.

III. Landessynodalausschuß.

Der Landessynodalausschuß besteht aus 2 geistlichen und 3 nichtgeistlichen Mitgliedern. Sein Sitz ist Schwerin. Zur Zeit setzt er sich folgendermaßen zusammen:

1. Staatsminister a. D. Dr. **Langfeld,** Exz., Schwerin, Vorsitzender.
2. Kirchenrat Propst D. **Wilbrandt,** Parkentin, stellvertretender Vorsitzender.
3. Pastor D. **Schmaltz,** Schwerin.
4. Kammerherr **v. Klinggraeff** auf Pinnow b. Neubrandenburg.
5. Rektor **Röper,** Grevesmühlen.

Vertreter:

1. Landgerichtspräsident **Eberhard,** Rostock.
2. Past. **Köhn,** Garwitz.
3. Past. **Koch,** Güstrow.
4. Landrat **v. Böhl,** Rubow.
5. Studiendir. **Schliemann,** Lübtheen.

IV. a) Das obere Kirchengericht (Rechtsmittel-Instanz).

Dieses besteht seit Einführung der Gerichtsordnung von 1879, es hat seinen Sitz in Rostock. Die Mitglieder desselben sind:

1. Vorsitzender: **Schmidt,** Oberlandesgerichts-Rat, Rostock.
2. Kons.-Rat Sup. **Leo,** Malchin.
3. Geh. Kons.-Rat D. Dr. **Walther,** Prof., Rostock.
4. **Klock,** Oberlandesgerichts-Rat, Rostock.
5. **Strempel,** Oberlandesgerichts-Rat, Rostock.
6. **E. Krüger,** Landgerichts-Direktor, Rostock.

Stellvertretende Mitglieder:

1. **Rische,** Sup., Wismar.
2. **Kurtzwig,** Oberlandesgerichts-Rat, Rostock.
3. Dr. **Scheven,** Oberlandesgerichtsrat, Rostock.

IV. b) Konsistorium in Rostock (Kirchengericht erster Instanz).

Direktor: Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. **v. Buchka.**

Räte:

1. Landgerichts-Rat Geh. Justizrat **Sibeth,** Rostock.
2. Kons.-Rat Prof. D. **Hilbert,** Rostock.
3. Sup. D. **Kliefoth,** Doberan.

Stellvertreter:

4. Sup. **Kittel,** Güstrow.

V. Theologische Prüfungs-Kommission.

A. Für die erste theologische Prüfung:

1. Vorsitzender: Kons.-Rat Sup. **Leo,** Malchin.
2. Propst Kirchenr. D. **Wilbrandt,** Parkentin.
3. ein Professor der theologischen Fakultät der Universität Rostock (jährlich wechselnd).

B. Für die zweite theologische Prüfung:

1. D. Dr. **Behm,** Landesbischof, Schwerin.
2. Propst **Kallies,** Neustadt.
3. Propst D. **Appel,** Kieve.
4. Pastor Lic. **Galley,** Zarrentin.
5. ein Professor der theologischen Fakultät der Universität Rostock (jährlich wechselnd).

VI. Verzeichnis der einzelnen Superintendenturen.

1. Superintendentur Doberan.

D. **Kliefoth,** Sup., Doberan.

Propstei. — Propst.

1. Bukow: Brückner, Neubukow.
2. Bützow: Pingel, Bützow.
3. Doberan: Harnack, Satow.
4. Marlow: Wulff, Blankenhagen.
5. Ribnitz: Vermehren, Wustrow.
6. Schwaan: D. Wilbrandt, Kirchenrat, Parkentin.

2. Superintendentur Güstrow.

Kittel, Sup., Güstrow.

Propstei. — Propst.

1. Gnoien: Martens, Basse.
2. Goldberg: Tarnow, Lohmen.
3. Güstrow: Pamperrien, Güstrow.
4. Lüssow: Rühe, Laage.
5. Malchow: Stelzer, Malchow.
6. Plau: Schultz, Vietlübbe.
7. Teterow: Hübener, Belitz.

3. Superintendentur Malchin.

Leo, Kons.-Rat, Malchin.

Propstei. — Propst.

1. Malchin: Walter, Malchin.
2. Neu-Kalen: Brasch, Schorrentin.
3. Penzlin: Schoop, Gr.-Lukow.
4. Röbel: D. Appel, Kieve.
5. Stavenhagen: Winter, Ivenack.
6. Waren: Gronow, Waren.

4. Superintendentur Parchim.

Behm, Konf.-Rat, Parchim.

Propstei. — Propst.

1. Boizenburg: Barmwoldt, Boizenburg.
2. Criwitz: Friese, Criwitz.
3. Grabow: Behm, Eldena.
4. Lübz: Bernhardt, Lübz.
5. Ludwigsluft: Wüstney, Alt-Jabel.
6. Neustadt: Kallies, Neustadt.
7. Parchim: Hübbe, Parchim.

5. Superintendentur Schwerin.

D. Dr. **Behm,** Landesbischof, Sup., Schwerin.

Propstei. — Propst.

1. Hagenow: Timm, Pritzier.
2. Schwerin: Sandrock, Gr. Brütz.
3. Wittenburg: Müschen, Wittenburg.

6. Superintendentur Wismar.

Rische, Sup., Wismar.

Propstei. — Propst.

1. Wismar: Päpcke, Kirchdorf (Post), Wismar.
2. Gadebusch: Köpcke, Gadebusch.
3. Grevesmühlen: Piper, Hohenkirchen.
4. Klütz: D. Romberg, Kalkhorst.
5. Lübow, Ehlers, Proseken.
6. Mecklenburg: Krüger, Hohenviecheln.
7. Sternberg: Greve, Brüel.

7. Superintendentur Rostock,

bestehend aus den Stadtgemeinden in Rostock.

Voß, Sup., Rostock.

Prediger-Seminar in Schwerin.

Direktor: Geh. Oberkirchenrat D. **Haack.**

Dozenten: Landesbischof D. Dr. **Behm,** Pastor der J. M. **Studemund,** Past. **Schröder,** Past. **Wittrock,** Schuldir. **Pecht** und Kirchenmusikdir. **Emge.**

Der Superintendentur stehen als juristische Berater Kirchensekretäre zur Seite, für Doberan und Wismar: Rechtsanwalt **Martens** in Wismar, für Parchim und Schwerin: Justizrat Dr. **Peters** in Schwerin, für Güstrow und Malchin: Justizrat Dr. **Knebusch** in Güstrow.

VIII. Mecklenburg-Strelitz.

Die Landeskirche ist evangelisch-lutherisch, sie zählt 101 513 Seelen = 95,37 Proz. der Bevölkerung. Kirchenbehörde ist der Oberkirchenrat zu Neustrelitz. Die Landeskirche hat 70 geistliche Stellen (70 selbständige Parochien), 70 Pfarrer, 168 gottesdienstliche Gebäude (153 Kirchen, 15 Kapellen, Betsäle und andere Räume).

A. Kirchenregierung.

1. D. **Tolzien,** Landesbischof, Vorsitzender.
2. **Ahlers,** Oberkirchenrat, erster Stadtpfr. i. Neustrelitz.
3. Dr. **Müller,** Oberkirchenrat, erster Staatsanwalt.

B. Kirchentag.

Der verfassunggebende Kirchentag vom Mai 1920 berief als ständige synodale Vertretung den **Kirchentag.** Dieser besteht aus den 3 Mitgliedern des Oberkirchenrats, dem Dompropst zu Ratzeburg, einem von den Privatpatronen aus ihrer Mitte entsendeten Vertreter, je einem Geistlichen aus den 7 Propsteien, 17 von den Kirchengemeinden des Landes zu wählenden weltlichen Abgeordneten und 3 von der Kirchenbehörde ernannten.

C. Oberkirchenrat.

Vorsitzender: Hofrat **Frick,** Fürstenberg.

Stellvertr. Vorsitzender: Telegraphen-Oberinspekt. **Gundlach,** Neubrandenburg.

D. Theologische Prüfungs-Kommission.

1. D. **Tolzien,** Landesbischof.
2. Dr. **Bahlcke,** Schulrat a. D.
3. **Ahlers,** Oberkirchenrat und 1. Stadtpfr.
4. Dr. **Müller,** 1. Staatsanwalt, Oberkirchenr.
5. **Krüger,** Propst in Stargard (für die erste Prüfung).
6. **Kootz,** Propst in Weitin (für die zweite Prüfung).

E. Verzeichnis der einzelnen Propsteien.

Synode. — Propst.

1. Friedland: Plenz, Kirchenrat, Friedland.
2. Neubrandenburg: Kootz, Kirchenrat, Weitin.
3. Neustrelitz: Ahlers, Oberkirchenrat und 1. Stadtpfr., Neustrelitz.
4. Ratzeburg: Bossart, Dompropst, Ratzeburg.
5. Stargard: Krüger, Kirchenrat, Stargard.
6. Wesenberg-Mirow: Woisin, Wesenberg.
7. Woldegk: Hörich, Göhren.

IX. Oldenburg.

Die Landeskirche des alten Herzogtums und des Fürstentums Lübeck ist evangelisch-lutherisch, die des Fürstentums Birkenfeld uniert. Die drei Landeskirchen zählen 371 650 Seelen = 77,84 Proz. der Bevölkerung. Kirchenbehörde für den Landesteil **Oldenburg** ist der **Oberkirchenrat in Oldenburg. Birkenfeld** hat ein eigenes Konsistorium, für das alte Fürstentum **Lübeck** ist die Regierung zu Eutin obere Kirchenbehörde.

A. Das alte Herzogtum Oldenburg

hat 108 geistliche Stellen, 7 dieser Stellen bleiben bis auf weiteres unbesetzt, sie werden durch benachbarte Pfarrer mitverwaltet. 94 Pfarrer, 1 Vakanzprediger und zur Zeit 3 provisorische Hilfsprediger und 3 provisorische Assistenzprediger, 89 Pfarrgemeinden, 4 Kapellengemeinden. 90 Kirchen, 8 Filial-Kapellen.

I. Oberkirchenrat zu Oldenburg.

Vorstand: Dr. **Tilemann,** Lic. theol., Präsident des Oberkirchenrats, erster Hofprediger.
Mitglieder: 1. **Tenge,** Oberlandesgerichtsrat, Stellvertreter des Präsidenten.
2. **Iben,** Geh. Oberkirchenrat und Hofprediger.
3. **Ahlhorn,** Oberkirchenrat.

II. Landes-Synode (Synodal-Ausschuß).

Präsident: **Ricklefs,** Oberamtsrichter, Brake.
Weltliche Mitglieder: 1. **Weber,** Oberregierungsrat, Oldenburg.
2. **Boog,** Gemeindevorsteher, Burhave.
Geistliche Mitglieder: 3. **Wilkens,** Kirchenrat, Hammelwarden.
4. **Gießelmann,** Pfr., Varel.

III. Theologische Prüfungs-Kommission.

1. Dr. **Tilemann,** Oberkirchenratspräsident und erster Hofprediger.
2. **Iben,** Geh. Oberkirchenrat und Hofprediger.
3. **Wilkens,** Kirchenrat, Hammelwarden.
4. **Koch,** Pfr., Burhave.

IV. Verzeichnis der Kirchenkreise.

Kreispfarrer auf 6 Jahre gewählt als Vorsitzender des aus 3 Weltlichen und 2 Geistlichen bestehenden Kreiskirchenrats.

Kirchenkreis. — Vorsitzender.
1. Oldenburg: Ramsauer, Ofen.
2. Ammerland: Chemnitz, Westerstede.
3. Varel: Gießelmann, Varel.
4. Jever: Gramberg, Jever.
5. Rüstringen: Toenießen, Neuende.
6. Butjadingen: Koch, Burhave.
7. Brake: Ramsauer, Dedesdorf.
8. Elsfleth: Conze, Berne.
9. Delmenhorst: Dannemann, Stuhr.
10 Wildeshausen: Bultmann, Huntlosen.

B. Ev.-luth. Kirche des Landesteils Lübeck-Eutin

hat 16 geistliche Stellen (13 selbständige Parochien), 16 Pfarrer, 16 gottesdienstliche Gebäude (13 Kirchen, 3 Kapellen).

I. Landeskirchenrat.

Mitglieder: 1. Landespropst Kirchenrat **Rahtgens,** Eutin.
2. Oberamtsrichter **de Beer,** Bad Schwartau.

II. Landessynode.

Gutsbesitzer **v. Neergaard,** Ovelgönne b. Neustadt, Vorsitzender.

III. Synodal-Ausschuß.

1. Gutsbesitzer **v. Neergaard**, Ovelgönne b. Neustadt.
2. Pastor **Koch**, Neukirchen.
3. Privatmann **Langbehn**, Eutin.

IV. Geistlichkeit.

Rahtgens, Landespropst und Kirchenrat, Eutin.

C. Der Landesteil Birkenfeld.

Politisch nicht von Oldenburg gelöst, aber kirchlich völlig selbständig. Die Landeskirchengemeinde zählt rund 40000 Seelen = 80 Proz. der Gesamtbevölkerung und hat 14 Pfarrstellen mit 17 Pfarrern im selbständigen Pfarramt, 29 gottesdienstliche Gebäude (28 Kirchen, 1 Kapelle).

I. Landessynode und Synodal-Ausschuß.

Die Landessynode setzt sich zusammen aus 17 geistlichen und 17 nichtgeistlichen Mitgliedern, der Synodalausschuß aus 2 geistlichen und 3 nichtgeistlichen Mitgliedern.

Vorsitzender: **Fickeisen**, Pfarrer, Rohfelden.

II. Konsistorium.

Vorsitzender: **Bonnet**, Kirchenrat und Pfarrer in Soetern.
Mitglieder: 1. Regierungspräsident **Dörr**, Birkenfeld.
2. **Huber**, Kaufmann, Oberstein.

III. Theologische Prüfungs-Kommission.

1. **Bonnet**, Kirchenrat, Soetern. 2. **Roth**, Pfr., Oberstein. 3. **Lengler**, Pfr., Birkenfeld.

X. Braunschweig.

Die Landeskirche ist evangelisch-lutherisch und zählt 464175 Seelen = 93,90 Proz. der Bevölkerung. Ihre Verhältnisse regeln sich nach der Verfassung vom 23. Januar 1922. Sie zählt 238 Parochien, 266 Pfarrer im selbständigen Pfarramt und 10 Hilfsprediger, 441 gottesdienstliche Gebäude (339 Kirchen, 102 Kapellen, Betsäle usw.).

Organe der Landeskirche sind: 1. Der Landeskirchentag. 2. Die Kirchenregierung. 3. Das Landeskirchenamt.

I. Der Landeskirchentag

zählt 36 Mitglieder (12 geistl., 24 weltliche), die in 4 Wahlbezirken auf 6 Jahre gewählt werden. Er tagt alle 2 Jahre. Der Vorstand ist noch nicht gewählt.

II. Die Kirchenregierung

besteht aus dem Landesbischof, einem weltlichen Mitglied des Landeskirchenamts und 3 Mitgliedern des Landeskirchentags. Die Mitglieder sind noch nicht gewählt.

Mitglieder der vorläufigen Kirchenregierung sind:
Konsist.-Präsident **Sievers**, Oberkonsist.-Rat **Wicke**, Generalstaatsanwalt **Holland**, Landgerichtsrat a. D. **Kulemann**, Kirchenrat **Perl**.

III. Das Landeskirchenamt.

Vorsitzender: Der Landesbischof (ist noch nicht ernannt).

IV. Konsistorium in Wolfenbüttel.

Vorsitzender: **Sievers**, Konsistorial-Präsident.

Mitglieder:
1. **Pfeifer**, Ober-Baurat a. D., techn. Mitglied.
2. **Winter**, Dr. jur., Oberkonsist.-Rat.
3. **Wicke**, Oberkonsist.-Rat.

V. Theologische Prüfungs-Kommission.

1. **Wicke**, Oberkonsist.-Rat, Vorsitzender.
2. **Drude**, Kirchenr., Gen.-Sup., Gandersheim.
3. **Schmidt**, Past., Braunschweig.
4. **Niemann**, Dr. phil., Pastor, Atzum.

VI. Verzeichnis der einzelnen Kirchenkreise.

Kirchenkreis. — Kirchenrat.

1. Braunschweig (Stadt): Runte, Kirchenrat, Stadt-Sup.
2. Wolfenbüttel (Stadt): Beste, Kirchenrat, Stadt-Sup.
3. Lichtenberg: Dr. phil. Elsmann, Lichtenberg.
4. Salzdahlum: Ramke, Rautheim.
5. Schöppenstedt: D. Beste, Kirchenrat, Schöppenstedt.
6. Thiede-Engelnstedt: Warneke, Halchter.
7. Campen: Gronau, Lehre.
8. Timmerlah-Wendeburg: Radkau, Timmerlah.
9. Helmstedt: Länger, Helmstedt.
10. Königslutter: Schütze, Königslutter.
11. Schöningen: Perl, Beierstedt.
12. Vorsfelde-Calvörde: Meyer, Vorsfelde.
13. Gandersheim-Greene: Drude, Gen.-Sup.
14. Seesen-Gittelde: Herbst, Seesen.
15. Holzminden: Knopf, Holzminden.
16. Halle: Pastor Runge, Heyen (auftragsw.).
17. Blankenburg: Palmer, Blankenburg.
18. Hasselfelde: (wird prov. verwaltet von Pastor Eißfeldt in Hasselfelde.)
19. Walkenried: Bormann, Walkenried.

Parochie Lunsen-Thedinghausen.
Past. prim. Winker, Lunsen.

Prediger-Seminar in Wolfenbüttel.

Direktoren: Oberkonsist.-Rat **Wicke.** Dr. phil. **Niemann,** Dozent, Pastor in Atzum.

XI. Thüringen.

Die Thüringer evangelische Kirche ist die Gesamtheit der Kirchgemeinden im Bereich der zur Thüringer evangel. Kirche zusammengeschlossenen bisherigen Landeskirchen von: 1. **Sachsen-Weimar,** 2. **Sachsen-Meiningen,** 3. **Sachsen-Altenburg,** 4. **Sachsen-Gotha,** 5. **Reuß j. L.,** 6. **Schwarzburg-Rudolstadt,** 7. **Schwarzburg-Sondershausen,** deren Bekenntnisgrund durch die Gesetzgebung unberührt bleibt.

Die Thüringer evangelische Kirche zählt 1384914 Seelen = 96,4 Proz. der Bevölkerung. Die oberste Kirchenbehörde ist der **Landeskirchenrat der Thüringer evangelischen Kirche in Eisenach,** Pflugensberg. Die Thüringer evang. Kirche hat 903 Pfarrstellen, 800 selbständige Parochien, 755 angestellte Pfarrer, 33 Hilfsprediger und Hilfspfarrer, 1497 gottesdienstliche Räume (1416 Kirchen, 51 Kapellen und 30 sonstige gottesdienstliche Räume).

I. Der Landeskirchenrat.

Vorsitzender: Landesoberpfr. D. **Reichardt.**
Stellv. Vors.: Dr. jur. **Volk,** Kirchenrat.

Weitere hauptamtliche Mitglieder:

1. **Genzel,** Kirchenrat, geistl. Mitglied.
2. **Köhler,** „ „ „
3. Dr. jur. **Pfeiffer,** weltliches Mitglied.

Nebenamtliche Mitglieder:

1. **Güldenapfel,** Kirchenr., Pfr., Stockhausen.
2. **Senffleben,** Kirchenrat, Gotha.
3. **König,** Kirchenrat, Pfr., Ursprungen bei Sondheim (Rhön).
4. Tegetmeyer, Kirchenrat, Eisenach.

II. Der Thüringer Landeskirchentag

wird gebildet aus 63 geistlichen und weltlichen Abgeordneten, die in allgemeinen, gleichen, geheimen, unmittelbaren Wahlen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt werden, und einem Vertreter der Theol. Fakultät der Universität Jena.

Vorsitzender: Geh. Kirchenrat Prof. D. **Thümmel,** Jena.
Stellvertretende Vorsitzende: Kirchenrat **Seidel,** Themar, und Oberbürgermeister a. D. **Liebetrau,** Gotha.

III. Theologische Prüfungs-Kommission,

gebildet nach der theologischen Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1920.

Für die Aufnahme-Prüfung:

Vorsitzender: Landesoberpfr. D. **Reichardt**, Eisenach.

Mitglieder: 1. Prof. D. Dr. **Wendt**, Jena.
2. Prof. D. **Thümmel**, „
3. Prof. D. Dr. **Weinel**, „
4. Prof. D. **Lietzmann**, „
5. Prof. D. Dr. **Staerck**, „

Für die Anstellungs-Prüfung:

Vorsitzender: Landesoberpfr. D. **Reichardt**, Eisenach.

Mitglieder: 1. Kirchenrat **Genzel**, Eisenach.
2. Kirchenrat **Köhler**, Eisenach.
3. Kirchenr. D. **Auerbach**, Gera.
(Stellvertreter: Gen.-Sup. D. Dr. **Braune**, Rudolstadt.)
4. Kirchenr. D. **Arper**, Eisenach.
(Stellvertreter: Kons.-Rat D. **Eckardt**, Altenburg.)
5. Prof. D. **Thümmel**, Jena.

IV. Verzeichnis der einzelnen Kirchenkreise.

Kirchenkreis. — Oberpfarrer.

1. Allstedt: Ackermann.
2. Altenburg (Stadt): D. Eckardt, Kons.-Rat.
3. Altenburg (Land): Schmutzler, Kons.-Rat.
4. Apolda: Rassow, Kirchenrat.
5. Arnstadt: Köhler, Kirchenrat.
6. Auma: Foerster, Kirchenrat.
7. Blankenhain: Geußenhainer.
8. Buttstädt: Schillbach, Bacc. theol.
9. Camburg: Füßlein.
10. Creuzburg: Hartenstein, Pferdsdorf.
11. Dermbach: Göpfert.
12. Dornburg: Bez.
13. Ebeleben: Beyer, Holzthaleben.
14. Eisenach: D. Arper, Kirchenrat.
15. Eisenberg: Bretschneider, Kirchenrat.
16. Eisfeld: Kalbe, Kirchenrat.
17. Frankenhausen: Rößler, Kirchenrat.
18. Gehren: Weise, Kons.-Rat.
19. Gera: D. Auerbach, Kirchenrat.
20. Gerstungen: Peißker.
21. Gotha (Stadt): Burbach.
22. Gotha (Land): Kaufmann, Goldbach.
23. Gräfenthal: v. Schütz, Marktgölitz.
24. Großrudestedt: Pfaff.
25. Heldburg: Michael, Hildburghausen.
26. Hildburghausen: Michael.
27. Ichtershausen: Stichling, Ingersleben.
28. Jena: Gramms.
29. Ilmenau: D. Dr. Kohlschmidt.
30. Kahla: Burger, Kirchenrat.
31. Kaltennordheim: Deichmüller.
32. Königsee: Gebhardt, Kirchenrat.
33. Kranichfeld: Keyßner.
34. Leutenberg: Anemüller, Kirchenrat.
35. Liebenstein: Zschetzsche, Frankenhain.
36. Lobeda: Hohl.
37. Lobenstein-Ebersdorf: Schmidt, Ebersdorf.
38. Meiningen: Köhler, Geh. Kirchenrat, Untermaßfeld.
39. Mellingen: Tröge.
40. Meuselwitz: Hüttenrauch.
41. Neumark: Bach.
42. Neustadt a. O.: Pühn.
43. Ohrdruf: Sörgel.
44. Ostheim: Stüber.
45. Pößneck: Ullrich.
46. Roda: D. Saupe, Kirchenrat.
47. Römhild: Luther, Kirchenrat.
48. Ronneburg: Günther, Kirchenrat.
49. Rudolstadt: D. Dr. Braune, Gen.-Sup.
50. Saalfeld: Tenner, Graba.
51. Salzungen: Göpfert, Gumpelstadt.
52. Schleiz: Meyer.
53. Schmölln: Böttger, Kirchenrat.
54. Sondershausen: Weißgerber.
55. Sonneberg: Winter.
56. Stadtilm: Daniel.
57. Tenneberg: Stier, Friedrichroda.
58. Themar: Seidel, Kirchenrat.
59. Tonna: Bregler, Gräfentonna.
60. Vacha: Fischer.
61. Vieselbach: Wiefel, Udestedt.
62. Wangenheim: Bätz.
63. Wasungen: Schubarth.
64. Weida: Riese.
65. Weimar: D. Krippendorf, Geh. Kirchenrat.

Predigerseminar in Eisenach.

Studiendir.: Kirchenrat D. **Saupe**, Eisenach.

Bis zum völligen Aufgehen der einzelnen Kirchengebiete in die Thüringer Kirche bestehen noch deren Einzelkirchenregierungen zur Erledigung der ihnen verbliebenen Geschäfte, und zwar folgende:

I. in Sachsen-Weimar-Eisenach

der Landeskirchenrat in Weimar.

1. Geh. Kirchenrat D. **Krippendorf**, Weimar.
2. Ministerialdirektor Dr. **Wuttig**, Weimar.
3. Kirchenrat **Rassow**, Apolda.
4. Kirchenrat D. **Arper**, Eisenach.
5. Kirchenrat Dr. **Volk**, Eisenach.

II. in Sachsen-Meiningen

der Oberkirchenrat in Meiningen.

1. Staatsrat **Marr**, Meiningen.
2. Geh. Kirchenrat **Köhler**, Untermaßfeld.
3. Kirchenrat **Köhler**, Eisenach.

III. in Sachsen-Altenburg

der Landeskirchenrat in Altenburg.

1. Konf.-Rat D. **Eckardt**, Altenburg.
2. Konf.-Rat **Schmutzler**, Altenburg.
3. Kirchenrat **Mäder**, Rasephas.
4. Kommerzienrat **Adolf Schmidt**, Altenburg.
5. Oberregierungsrat Dr. **Häsſelbarth**, Altenburg.

IV. in Sachsen-Gotha

der Oberkirchenrat in Gotha.

1. Kirchenrat **Senffleben**, Gotha.
2. Oberbürgermeiſter a. D. **Liebetrau**, Gotha.
3. Oberpfr. **Burbach**, Gotha.
4. Schulrat **Beetz**, Gotha.
5. Pfr. **Bonſack**, Apfelſtädt.

V. in Reuß j. L.

der Landeskirchenrat in Gera.

1. Kirchenrat D. **Auerbach**, Gera.
2. Bürgermeiſter i. R. **Broßmann**, Gera.
3. Kaufmann **Emil Seifarth**, Gera.

VI. in Schwarzburg-Rudolſtadt

der Landeskirchenrat in Rudolſtadt.

1. D. Dr. **Braune**, Gen.-Sup.. Rudolſtadt.
2. Landgerichtsrat **Grüttner**, Rudolſtadt.
3. Kirchenrat **Rübeſamen**, Rudolſtadt.

VII. in Schwarzburg-Sondershauſen

der Landeskirchenrat in Sondershauſen.

1. Kirchenrat **Güldenapfel**, Stockhauſen.
2. Sup. **Weißgerber**, Sondershauſen.
3. Amtsgerichtsrat Dr. **Krieghoff**, Ebeleben.

Der Thüringiſchen Landeskirche nicht angeſchloſſen iſt:

Reuß ä. L.

Die evangel.-lutheriſche Kirche in Reuß ä. L., die durch Veröffentlichung und Inkrafttreten ihrer Verfaſſung vom 14. März 1922 vom Staat frei geworden iſt, zählt 70 437 Seelen = 96,8 Proz. der Bevölkerung. Ihre Organe ſind nach § 4 ihrer Verfaſſung: Kirchentag, Kirchenausſchuß und Konſiſtorium. Sie hat 28 geiſtliche Stellen (22 ſelbſtändige Parochien, 5 Diakonate, deren Inhaber aber nach § 53 der Verfaſſung ſämtlich vollberechtigte und vollverpflichtete Träger des geiſtlichen Amtes mit der Amtsbezeichnung „Pfarrer" ſind, und 1 Hilfsgeiſtlicher) und 34 gottesdienſtl. Gebäude (30 Kirchen, 4 Kapellen, Betſäle uſw.).

I. Konſiſtorium in Greiz.

Vorſitzender: Oberkirchenrat D. **Jahn**, Greiz.
Stellv. Vorſ.: Kirchenrat **Reſch**, Tſchirma.
Juriſtiſches Mitglied: Kirchenrat Landgerichtsrat Dr. **Hetzheim**, Greiz.

Eine Ephorie. Ephorus: Oberkirchenrat D. **Jahn**, Greiz.
Stellvertreter: Kirchenrat **Reſch**, Tſchirma.

II. Der Kirchenausſchuß

beſteht aus den Mitgliedern des Konſiſtoriums und dem ſtändigen Ausſchuß des Kirchentags, nämlich:

1. Landrat a. D. Dr. **Drahota**, Greiz.
2. Pfr. **Birke**, Greiz.
3. Fabrikbeſitzer **Schleicher**, Greiz-Aubachthal.
4. Studienrat Dr. **Reu**, Zeulenroda.

Stellvertreter:

1. Gutsbeſitzer **Orlamünder**, Zoppoten.
2. Pfr. **Franck**, Pohlitz.
3. Gutsbeſitzer **Fröbiſch**, Schönbrunn.
4. Lehrer **Michaelis**, Greiz-Irchwitz.

III. Der Kirchentag
zählt 15 Mitglieder, 5 Geistliche und 10 Laien.
Vorsitzender: Landrat a. D. Dr. **Drahota**, Greiz.
Stellv. Vors.: Pfr. **Franck**, Greiz-Pohlitz.
Die Theologische Prüfungs-Kommission ist noch nicht gewählt.

XII. Anhalt.

Die Landeskirche ist uniert, sie zählt 315 262 Seelen = 95,21 Proz. der Bevölkerung. Kirchenbehörde ist der **Evangelische Landeskirchenrat für Anhalt in Dessau.** Die Landeskirche zählt 168 geistliche Stellen (159 Pfarrstellen, 4 Hilfsprediger- und 5 Kreis-Pfarrvikarstellen), 212 Kirchen.

I. Kirchenregierung.

Vorsitzender: Gen.-Sup. D. **Hoffmann**, Kreis-Oberpfr., Dessau.

Mitglieder:
1. Konf.-Rat Lic. **Pfennigsdorf**, Pfr., Dessau.
2. Sup. **Lehmann**, Kreis-Oberpfr., Bernburg.
3. **Püschel**, Studiendir., Cöthen.
4. Kirchenrat **Lezius**, Justizrat, Cöthen.
5. Kirchenrat **Stier**, Pfr., Schackstedt.
6. **v. Krosigk**, Kammerherr, Rathmannsdorf.
7. **Werner**, Pastor, Dessau.

II. Landeskirchentag.

Vorsitzender: Reg.-Rat Dr. **Arndt**, Dessau.

Beisitzer:
1. Reg.- u. Schulrat **Günther**, Dessau.
2. Kreis-Oberpfr. **Lehmann**, Bernburg.

Stellv. Beisitzer:
1. Studiendir. **Püschel**, Cöthen.
2. Pfr. **Schwarzkopf**, Nienburg.

III. Landeskirchenrat.

Vorsitzender: Gen.-Sup. D. **Hoffmann**, Oberkirchenrat und Kreis-Oberpfarrer, Oberhofprediger in Dessau.

Mitglieder:
1. Kirchenrat Pfr. **Stier**, Schackstedt.
2. Kirchenrat Reg.-Rat Dr. **Mittelstraß**, Dessau.
3. Kirchenrat Justizrat **Lezius**, Cöthen.
4. Kirchenrat Sup. **Hinze**, Kreis-Oberpfr., Zerbst.

Ersatzmitglieder:
1. Konf.-Rat Lic. **Pfennigsdorf**, Dessau.
2. Pfr. **Schwarzkopf**, Nienburg.
3. Kammerherr **v. Krosigk**, Rathmannsdorf.
4. Studienrat Prof. Dr. **Leonhardt**, Dessau.
5. Sup. **Lehmann**, Kreis-Oberpfr., Bernburg.

IV. Theologische Prüfungs-Kommissionen.

Für das Examen pro ministerio.
1. Vorsitzender: Gen.-Sup. D. **Hoffmann**, Kreis-Oberpfr., Dessau.
2. Konf.-Rat Lic. **Pfennigsdorf**, Pfr., Dessau.
3. Sup. **Lehmann**, Kreis-Oberpfr., Bernburg.
4. **Püschel**, Studiendirektor, Cöthen.
5. Kirchenrat **Lezius**, Justizrat, Cöthen.
6. Kirchenrat **Stier**, Pfr., Schackstedt.
7. **v. Krosigk**, Kammerherr, Rathmannsdorf.
8. **Werner**, Pastor, Dessau.

Gemäß Kirchengesetz Nr. 44 ist das tentamen pro cand. vor der theol. Prüfungs-Kommission in Halle abzulegen, kann aber mit Genehmigung des Landeskirchenrats auch vor der Prüfungs-Kommission am Sitz einer andern reichsdeutschen Fakultät abgelegt werden.

V. Verzeichnis der einzelnen Kirchenkreise.
Kirchenkreis. — Kreis-Oberpfarrer
1. Dessau: Gen.-Sup. D. Hoffmann, Oberkirchenrat und Kreis-Oberpfarrer, Pastor an St. Marien, Dessau.
2. Zerbst: Sup. Hinze, Kirchenrat, Kreis-Oberpfr., Pastor an St. Bartholomäi, Zerbst.
3. Cöthen: Sup. Jaenicke, Kreis-Oberpfr., Oberpfr. an St. Jakob, Cöthen.
4. Bernburg: Sup. Lehmann, Kreis-Oberpfr., Oberprediger an St. Ägidien, Bernburg.
5. Ballenstedt: Sup. Windschild, Kreis-Oberpfr., Past. der Schloßkirchengemeinde, Ballenstedt

---

XIII. Waldeck und Pyrmont.

Die Landeskirche ist uniert, sie zählt 57 817 Seelen — 95,29 Proz. der Bevölkerung. Kirchenbehörde ist das **Konsistorium in Arolsen.** Die Landeskirche der beiden früheren Fürstentümer Waldeck und Pyrmont zählt 52 geistliche Stellen (50 selbständige Parochien) und zurzeit 46 Pfarrer im selbständigen Pfarramt, 108 gottesdienstliche Gebäude (95 Kirchen, 8 Kapellen, 5 Betsäle); Stand von 1910.

I. Das Konsistorium in Arolsen.

A. Engeres Konsistorium.

1. **Dihle,** Konsistorial-Präsident.
2. **Weiß,** Geh. Konsist.-Rat, Corbach.
3. **v. Haller,** Hofpred. und Konsist.-Rat, Arolsen.

B. Weiteres Konsistorium.

Die Nebenstehenden und

4. Pfr. **Koch,** Konsist.-Rat, Cülte.
5. **Waldschmidt,** Amtsgerichtsrat, Corbach.

II. Theologische Prüfungs-Kommission.

Die Prüfungen werden von den Mitgliedern des Konsistoriums und einem Mitgliede des Synodal-Ausschusses angestellt, dazu tritt als Mitglied der Prüfungs-Kommission: Geh. Konsist.-Rat Prof. D. **Viktor Schultze,** Greifswald.

III. Der Landeskirchentag

zählt 21 Mitglieder, 3 vom Landeskirchenrat zu ernennende, 18 von den Kreissynoden gewählte.

Synodal-Ausschuß ist: Domanialrat **Fr. Roesener,** Arolsen.
Pfr. **Brandt,** Mühlhausen.
Ökonomie-Rat **Welle,** Elleringhausen.

IV. Landeskirchenrat.

Der Landeskirchenrat besteht aus den Mitgliedern des engeren und weiteren Konsistoriums und des Synodalausschusses. Derselbe hat die früher dem Landesherrn zustehenden summepiskopalen Rechte wahrzunehmen.

V. Diözesen.

1. Kreis der Eder: Pfr. Hopff, Bergheim.
2. Kreis Eisenberg: Pfr. Brandt, Mühlhausen.
3. Kreis der Twiste: Pfr. Fournier, Twiste.
4. Kreis Pyrmont: Pfr. Kleinschmit, Kirchenrat, Pyrmont.

XIV. Lippe.

Die Landeskirche ist evang.-reformiert, doch gehören ihr auch 5 lutherische Gemeinden an (2 in Lemgo, je 1 in Detmold, Bergkirchen und Bad Salzuflen), die eine besondere „Klasse" (Diözese) für sich bilden; sie zählt 143 978 Seelen — 87,9 Proz. der Bevölkerung. Kirchenbehörde ist das **Konsistorium zu Detmold.** Die Befugnisse des früheren Landesbischofs werden von dem aus den Mitgliedern des Konsistoriums und des Synodalvorstandes gebildeten **Landeskirchenrat** wahrgenommen. Die Landeskirche zählt in 49 selbständigen Parochien 63 geistliche Stellen (60 Pfarrstellen und 3 Hilfspredigerstellen). Sie hat 56 gottesdienstliche Gebäude (48 Kirchen und 8 Kapellen).

Die **Landes-Synode** besteht aus 24 Mitgliedern, nämlich den 5 Superintendenten und 19 von den Klassenversammlungen (Kreis-Synoden) gewählten (4 geistlichen, 15 weltlichen) Mitgliedern.

I. Konsistorium zu Detmold.

Vorsitzender: 1. D. **Weßel,** Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-Rat, Gen.-Sup.

Mitglieder:

1. **Berghahn,** Landgerichtsrat.
2. **Scheumann,** Konsist.-Rat, Pfarrer in Detmold (für die lutherischen Gemeinden).

II. Theologische Prüfungs-Kommission.

1. D. **Weßel,** Gen.-Sup.
2. **Menges,** Past., Bahlhausen.
3. D. **Goeters,** Prof. der Theologie, Bonn.
4. **Corvey,** Sup., Hohenhausen.
5. **Theopold,** Pastor, Detmold.

III. Vorstand der Landes-Synode.

1. **Corvey,** Sup., Hohenhausen.
2. **Peters,** Sup., Bad Salzuflen.
3. **Ostmann,** Landgerichtsrat, Detmold.

IV. Verzeichnis der einzelnen Klassen.

Klasse. — Superintendent.
1. Detmold: Lamberg, Heiligenkirchen.
2. Schötmar: Müller, Lage.
3. Brake: Doht, Reelkirchen.
4. Varenholz: Corvey, Hohenhausen.
5. Lutherische Klasse: Peters, Bad Salzuflen.

XV. Schaumburg-Lippe.

Die Landeskirche ist evangelisch-lutherisch und zählt 44 376 Seelen = 95,1 Proz. der Bevölkerung. Kirchenbehörde ist der **Landeskirchenrat zu Bückeburg.** Die Landeskirche hat 21 geistliche Stellen in 19 Parochien, 23 gottesdienstliche Gebäude (19 Kirchen und 4 Kapellen).

I. Landeskirchenrat.

Präsident: D. **Bömers,** Staatsrat.
Vizepräsident: **v. Hinüber,** Landrat.
Mitglieder: 1. Konf.-Rat **Türnau.**
2. Amtsgerichtsrat Dr. **Brunstermann.**
3. Sup. **Kampermann.**
4. Oberprediger **Klingspor.**
5. Gemeindevorsteher **Brinkmann.**

II. Die Landes-Synode.

Sie besteht aus 7 geistlichen, 14 weltlichen (von denen 7 durch allgemeine direkte Wahl gewählt sind), sowie aus 2 von der Synode gewählten Mitgliedern.

Vorstand der Landes-Synode.

Amtsgerichtsrat Dr. **Brunstermann.**

III. Landes-Superintendentur.

Türnau, Landes-Superintendent und Konf.-Rat.

Superintendenturen.

1. Inspektion Bückeburg-Arensburg: Sup. **Kampermann,** Seggebruch.
2. Inspektion Stadthagen-Hagenburg: Sup. **Sprenger,** Lindhorst.

IV. Theologische Prüfungs-Kommission.

Die Prüfungs-Kommission für die theologischen Prüfungen besteht aus 3 Mitgliedern. Es sind dies z. Zt. für die

1. Prüfung: Konf.-Rat **Türnau,** Bückeburg.
Sup. **Kampermann,** Seggebruch.
3. Mitglied: vacat.
2. Prüfung: Konf.-Rat **Türnau,** Bückeburg.
Sup. **Kampermann,** Seggebruch.
Sup. **Sprenger,** Lindhorst.

XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Landeskirche ist evang.-lutherisch und zählt 111 525 Seelen = 95,6 Proz. der Bevölkerung. Sie hat 26 geistliche Stellen (9 städtische und vorstädtische Gemeinden mit 19 Seelsorgebezirken, 6 Landkirchengemeinden, außerdem das hauptamtlich verwaltete Amt des Seniors) und 20 gottesdienstl. Gebäude (14 Kirchen, 1 Gemeindesaal, 5 Kapellen).

Die Kirchenverfassung ist am 1. Januar 1922 in Kraft getreten.

Der Kirchentag besteht aus 39 Mitgliedern der Kirchengemeindevorstände (je 3 Mitgliedern der 9 städtischen und vorstädtischen Gemeinden, je 2 der 6 Landkirchengemeinden), 35 durch Urwahl gewählten und 5 vom Kirchenrat ernannten Mitgliedern.

Der Kirchenrat besteht aus dem vom Kirchentag auf 12 Jahre gewählten Vorsitzenden, dem auf Lebenszeit gewählten Senior, dessen Stellvertreter und 6 weiteren vom Kirchentag im Wege des Verhältniswahlverfahrens auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern.

Sämtliche im Amte stehenden Geistlichen der Landeskirche bilden das geistliche Ministerium. Den Vorsitz im Ministerium führt der Senior.

I. Kirchenrat.

1. Bürgermeister D. Dr. **Neumann,** Vorsitzender.
2. Senior D. Joh. **Evers.**
3. Hauptpast. Lic. **Stülcken,** stellv. Senior.
4. Senator Heinr. **Evers.**
5. Oberamtsrichter Dr. **Eschenburg.**
6. Pastor **Pautke.**
7. Frau **Schickedanz,** Lyzealschuldirektorin.
8. Rektor **Bangert.**
9. Kaufmann **Herm. Groth.**

II. Kirchentag.

1. Baudirektor **Baltzer,** Vorsitzender.
2. Pastor **Tegtmeyer,** stellv. Vorsitzender.
3. Rechtsanwalt **Schorer,** Schriftführer.

III. Ministerium.

Vorsitzender: Senior D. Joh. **Evers.**

Kirchl. Geschäftsstelle: Mengstr. 8b.

XVII. Freie Hansestadt Bremen.

Seit Juni 1920 haben die bis dahin ohne eigentlichen Verfassungsverband nebeneinanderstehenden Gemeinden des Stadt- und Landgebiets Bremen sich zu einer freien Volkskirche zusammengeschlossen. Die „Bremische evang. Kirche" ist ein selbständiges Glied der evang. Kirche Deutschlands. Die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden bleibt uneingeschränkt, ebenso deren herkömmliche Selbstverwaltung und finanzielle Selbständigkeit. Leitende Behörden sind der **Kirchentag** und der **Kirchenausschuß.** Die Martinigemeinde hat sich dem Kirchentage nicht angeschlossen.

Die Bremischen Gemeinden bezeichnen sich in der Mehrzahl als evangelisch. Als lutherisch bezeichnen sich vor allem der Dom und die Kreuzgemeinde in Bremerhaven, als reformiert vor allem St. Martini, St. Stephani und ein Teil der Landgemeinden. Evang. Kirchenkanzlei: Bremen, Sandstr. 9a. Ebenda Verwaltung der Zentralkasse der Bremischen evang. Kirche.

Die Landeskirche von Bremen hatte im Jahre 1920 ca. 280000 Seelen = 87,50 Proz. der Bevölkerung. Sie zählt 27 Gemeinden, 48 Pfarrstellen, 29 Kirchen (gegen 60 andere Predigtstätten). An staatlichen und Kommunal-Anstalten 3 Pfarrstellen, an freien Vereinen und Anstalten 2.

I. Kirchenbehörde: Bremischer Evangelischer **Kirchenausschuß.**

Mitglieder:

1. Senator Dr. **Lürman,** Präsident, Bremen.
2. Dr. jur. R. **Quidde,** Vizepräs., Bremen.
3. Pastor D. **Büttner,** Schriftführer, Bremen
4. Nik. **Freese,** Schatzmeister, Bremen.
5. Pastor **Hartwich,** Bremen.
6. Pastor **Hoops,** Grambke b. Bremen.
7. Richter Dr. **Reinbeck,** Bremerhaven.
8. Prof. Dr. K. **Kippenberg,** Bremen.
9. Rechtsanwalt **Schelb,** Bremen.

Die unter 1—4 Genannten bilden den Vorstand des Evangelischen Kirchenausschusses und des Bremischen Evangelischen Kirchentages.

In den Kirchentag senden die Gemeinden nach festem Schlüssel ihre Vertreter; die laufenden Geschäfte führt der auf Zeit gewählte Kirchenausschuß.

II. Theologische Prüfungs-Kommissionen.

Die Meldung zu der theologischen Prüfung ist an den Kirchenausschuß zu richten, der die Kandidaten zur Prüfung der Prüfungs-Kommission des Ministeriums stadtbremischer Pfarrkirchen, bezw. dem Kollegium der Domprediger überweist.

XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Hamburgische Landeskirche ist evangelisch-lutherisch, sie zählt nach der letzten Volkszählung 1910 922 205 Seelen = 90,89 Proz. der Bevölkerung, nach der Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dezember 1920 beträgt die berechnete Zahl der Evangelisch-Lutherischen 933 370. Oberste Kirchenbehörde ist **der Kirchenrat** (Zusammensetzung siehe untenstehend), das staatliche Aufsichtsrecht übt der Senat.

Die Hamburgische Landeskirche hat jetzt 105 geistliche Stellen (34 Parochien), 62 gottesdienstliche Gebäude (46 Kirchen, 16 Kapellen, Predigtstätten usw.).

I. Oberste Kirchenbehörden.

1. Die Synode.

Die oberste Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staat ist die Synode. Sie besteht aus:

1. den 5 Hauptpastoren,
2. dem Syndikus,
3. 5 Abgeordneten eines jeden Kirchenvorstandes des 1. Kirchenkreises (1 geistl., 4 weltl.),
4. 9 Abgeordneten des Konvents des 2. Kirchenkreises (3 Pastoren, 6 weltl. Konventsmitgliedern),
5. 3 Abgeordneten des Konvents des 3. Kirchenkreises (1 Pastor, 2 weltl. Konventsmitgliedern),
6. einem Abgeordneten der Geistlichen, die nicht einer einzelnen Gemeinde oder Anstalt, sondern der Gesamtkirche dienen.

Die Wahlen für die Synode erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, (sofern sie nicht einstimmig durch Zuruf geschehen).

Die Hamburgische Kirche hat 3 Konvente.

Der Konvent des Stadtkreises ist zusammengesetzt aus:

1. den 5 Hauptpastoren,
2. dem Syndikus,
3. je 5 Abgeordneten eines jeden Kirchenvorstandes (1 geistl., 4 weltl.).

Jeder der beiden **Landkonvente** ist zusammengesetzt aus:

1. dem Senior,
2. den Pastoren,
3. je 2 (im 3. Kirchenkreis je 3) nicht geistl. Abgeordneten eines Kirchenvorstandes.

Jeder Konvent wählt aus seiner Mitte für die Zeit seiner Amtsdauer einen 1. und 2. Vorsitzenden. Alle 5 Jahre werden die Konvente durch Neuwahlen aus den Kirchenvorständen erneuert.

2. Der Kirchenrat.

1. Prof. D.Dr. A. H. **Krüß,** Gemeinde-Ältester, 1. Vorsitzender.
2. Senior D.Dr. J. G. Th. **Rode,** Hauptpast. zu St. Petri.
3. D. K. **Horn,** Hauptpastor zu St. Jakobi.
4. D. C. **Stage,** Hauptpastor zu St. Katharinen.
5. H. **Voß,** Pastor zu Hoheluft.
6. Dr. E. R. **Koyemann,** Gemeinde-Ältester.
7. P. H. **Nölting,** Gemeinde-Ältester.

8. Ober-Landesgerichtsrat Dr. W. G. **Hertz**, Kirchenvorsteher.
9. Prof. D. C. F. M. **Meinhof**, Kirchenvorsteher.
10. W. R. **Nielsen**, Kirchenvorsteher.
11. C. **Hintzpeter**, Syndikus der Kirche.

Der Kirchenrat bildet die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der gesamten evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Geschäftsstelle: Hamburg 1, Jakobikirchhof 26.

II. Theologische Prüfungs-Kommission.

1. Senior D.Dr. **Rode**, Hauptpast. zu St. Petri.
2. D. **Stage**, Hauptpast. zu St. Katharinen.
3. D. **Horn**, Hauptpast. zu St. Jacobi.
4. Heinz **Beckmann**, Hauptpastor zu St. Nikolai.
5. D.Dr. **Schoeffel**, Hauptpastor zu St. Michaelis.

XIX. Evangelische Militär-Geistlichkeit.

Evangelischer Feldpropst der Armee: D. **Schlegel**, zugleich beauftragt mit Wahrnehmung des Amtes des evangelischen Marinepropstes, Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates.

Feldpropstei: Berlin C 2. Hinter der Garnison-Kirche 1.

Wehrkreispfarrer.

I. Wehrkreis: Pfarrer **Otto** (Albert) in Königsberg i. Pr.
II. „ : „ **Dohrmann** in Stettin.
III. „ : „ Lic. **Irmer** in Berlin.
IV. „ : „ **Otto** (Rudolph) in Dresden.
V. „ : „ **Stadelmann** in Ludwigsburg (Württemberg).
VI. „ : „ Geh. Konf.Rat **Franke** in Münster (vertretungsweise).
VII. „ : „ Dr. **Plitt** in München.

Marine-Oberpfarrer: **Dehmel** in Kiel.
Marinepfarrer: **Fenger** in Mürwik.
Müller in Wilhelmshaven.
Ronneberger in Wilhelmshaven.
Militär- und Marine-Seelsorger: in 154 Standorten der Reichswehr.

XX. Evangelisch-lutherische Freikirchen (Alt-Lutheraner).

1. Evangelisch-lutherische Freikirche in Preußen.

Von der Landeskirche Preußens getrennt seit Einführung der Union. Oberste Kirchenbehörde ist das **Ober-Kirchenkollegium in Breslau.** Die Kirche zählt 59 000 Seelen, hat 90 geistliche Stellen (82 Parochien), 82 Pfarrer im selbständigen Pfarramt, 8 Hilfsprediger (6 Pfarrämter sind zur Zeit nur mit Hilfspredigern besetzt), 185 gottesdienstliche Gebäude (156 Kirchen, 19 Kapellen, Betsäle usw.); 73 Pfarrhäuser, 34 Friedhöfe, 1 theolog. Seminar (Breslau), 1 Diakonissenhaus (Guben) und 1 Waisenhaus in Freystadt (Niederschlesien).

I. Ober-Kirchenkollegium in Breslau.

Direktor: Lic. Dr. Gottfr. **Nagel**, Kirchenrat im Hauptamt, Breslau.

Kirchenräte:

1. **v. Blanckenburg**, Reg.-Rat a. D., Zimmerhausen b. Plate i. P.
2. Dr. **Hassenpflug**, Landgerichtspräsident, Königsberg i. Pr.
3. **Schröder**, Reg.- u. Baurat a. D., Breslau.
4. **Weicker**, Pastor, Kammin i. Pommern.
5. Lic. Dr. **Ziemer**, Pastor, Breslau.
6. **Schubert**, Pastor, Düsseldorf.
7. **Haver**, Fabrikbesitzer, Thiergarten b. Ohlau.

II. Evangelisch-lutherisch theologisches Seminar in Breslau.
Seminardirektor D.Dr. **Elert.**

Theologische Prüfungs-Kommission.

1. Lic. Dr. **Ziemer,** Kirchenrat, Breslau.
2. Lic. Dr. **Nagel,** Kirchenrat, Breslau.
3. D.Dr. **Elert,** Seminardirektor, Breslau.
4. Dr. **Jacobskötter,** Pastor, Guben.

III. Verzeichnis der einzelnen Diözesen.

1. Diözese Breslau: Sup. **Schröter,** Brieg (Bez. Breslau).
2. Niederschlesische Diözese: Sup. **Wichmann,** Freystadt.
3. Diözese in Polen: Sup. **Büttner,** Rogasen.
4. Nordöstliche Diözese: Sup. **Reuter,** Stolp i. P.
5. Diözese Pommern: Sup. **Rohnert,** Trieglaff (Pommern).
6. Diözese Berlin: Sup. **Beyreiß,** B.-Wilmersdorf.
7. Thüringisch-Sächsische Diözese: Sup. **Worbes,** Wernigerode.
8. Rheinisch-Westfälische Diözese: Sup. **Joh. Ziemer,** Essen (Ruhr).

2. Selbständige evangelisch-lutherische Kirche in Hessen.

Sie hat 13 geistliche Stellen (13 Parochien) in Rodenberg, Stadthagen, Homberg, Dreihausen, Marburg, Widdershausen, Herrenbreitungen, Höchst, Usenborn, Forsthaus, Fürstenau, Reichelsheim, Rothenberg; 12 Pfarrer im selbständigen Pfarramt, 20 gottesdienstliche Gebäude (11 Kirchen, 9 Kapellen).

Superintendent: **Anthes,** Reichelsheim (Odenwald).

Beirat des Superintendenten: Pfr. **Eisenberg,** Dreihausen und Pfr. **Müller,** Michelstadt.

3. Hannoversche evangelisch-lutherische Freikirche.

Sie umfaßt 8 Pfarrbezirke, nämlich Hermannsburg, Bleckmar, Scharnebeck, Wriedel, Nettelkamp, Celle, Verden, Rabber, in welchen 12 Pastoren und 1 cand. rev. min. die Gemeinden bedienen. Diese besitzen 16 Kirchgebäude, 8 Kirchsäle, 11 Pfarrhäuser und 1 Missionshaus.

Ihr Kirchenregiment, der Synodalausschuß, besteht aus dem geistlichen Vorsitzenden (Sup. **Böttcher** in Molzen bei Uelzen, Bez. Hannover) und zwei Pastoren (Pastor **Wolff** in Bleckmar, Pastor **Bingmann** in Celle) nebst zwei Laien (Hofb. **Petersen** in Sottorf und Oberlehrer Dr. **Schulz** in Hamburg).

Leiter des Missions-Seminars in Bleckmar, Post Bergen b. Celle ist Pastor **F. Wolff,** Lehrer und Hausvater im Missionshause: Pastor **Blanke.**

4. Die Evangelisch-lutherische Synode in Baden.

Präses: vacat.

Gemeinden: Freiburg i. Br.: vacat.
B.-Baden: D. **Kaftan,** Gen.-Sup. a. D., Wirkl. Geh. Ober-Kons.-Rat.
Karlsruhe: Dr. **Teichmann,** Pfarrverw.
Ispringen: **Johne,** Pfr.

5. Die Evangelisch-lutherische Hermannsburg-Hamburger Freikirche

ist 1886 von der unter 3. genannten Freikirche getrennt. Sie hat 4 Gemeinden: die Kreuzgemeinde in Hermannsburg, 2 in der Lüneburger Heide und die Zions-Gemeinde in Hamburg. Superintendent ist: Pastor **Ehlers,** Hermannsburg.

6. Renitente hessische Kirche Augsb. Konfession

gliedert sich in 2 Konvente mit 7 Pfarrern, 7 Kirchspiele und 18 Gemeinden.

1. Altenstädt: Sand, Besse, Gertrudenstift, Mardorf. 2. Balhorn: Isthe, Elmarshausen. 3. Cassel: Schlierbach, Niedervorschütz. 4. Rengshausen: Hilgershausen-Mosheim (Pfarrer wohnt in Melsungen). 5. Melsungen. 6. Schemmern: Altmorschen (Pfarrer wohnt in Melsungen). 7. Unshausen: Berge. An der Spitze des größeren Konvents mit 13 Gemeinden steht z. Zt. ein Metropolitan. Derzeitige Vertreter: Pfarrer **Engelbrecht, Altenstädt.**

7. Freie evangelisch-lutherische Bekenntnisgemeinde St. Ansgar, Hamburg.

Näheres zu erfragen bei Pastor **Glage,** Hamburg 13 (Beneckestr. 28).

Die unter 1—7 genannten lutherischen Freikirchen, seither schon zu einem Delegierten-Konvent zusammengeschlossen, haben im Sommer 1919 eine **„Vereinigung Evangelisch-lutherischer Freikirchen in Deutschland"** gebildet. Die Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten geschieht durch den **Vertretertag** (bisher Delegiertenkonvent) und den **Ausschuß.** Zum Vertretertag entsendet jede Kirche ihre Vertreter, deren Zahl 3 nicht übersteigen soll. Bei Abstimmungen hat jede Kirche eine Stimme, die Evangelisch-lutherische Freikirche in Preußen 3. Der Ausschuß besteht aus 3 vom Vertretertag gewählten Mitgliedern, von denen eins aus der Evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen gewählt sein muß. Zur Zeit bilden den Ausschuß:

1. Sup. **Anthes,** Reichelsheim (Odenwald), Vorsitzender.
2. Kirchenrat Lic. Dr. **Nagel,** Breslau, stellv. Vorsitzender.
3. Sup. **Böttcher,** Molzen.

Weder Vertretertag noch Ausschuß sind berechtigt, in die kirchliche Verwaltung der einzelnen Kirchen einzugreifen. Erst nach Zustimmung der einzelnen Kirchen führt der Ausschuß die vom Vertretertag gefaßten Beschlüsse aus.

Außerhalb der Vereinigung der bisher genannten Evangelisch-lutherischen Freikirchen Deutschlands besteht als selbständige lutherische Freikirche:

8. Die Evangelisch-lutherische Freikirche in Sachsen und andern Staaten

zählt gegenwärtig 36 Gemeinden, die von 26 Pastoren und 1 Missionar an 79 Predigtorten bedient werden. Präses ist zurzeit Past. P. **Loeffler** in Hamburg, Steintorweg 4^{III}. Die Kirche teilt sich in 4 Distrikte:

1. Sächsischer Distrikt. Visitator: Past. Th. **Reuter,** Crimmitschau. Gemeinden in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Planitz, Crimmitschau, Hartenstein-Eibenstock-Sosa, Grün i. Voigtland-Plauen-Falkenstein-Reichenbach i. V.

2. Rheinischer Distrikt. Visitator: Pastor Herm. **Eikmeier** in Steeden a. d. Lahn. Gemeinden in Allendorf a. d. Lumda, Allendorf (Kreis Wetzlar), Steeden (Lahn), Wiesbaden-Frankfurt a. M.-Düsseldorf.

3. Nordischer Distrikt. Visitator: Pastor P. **Loeffler** in Hamburg. Gemeinden in Berlin mit Wilhelmsdorf i. Pommern und Erfurt), Bremen mit Geestemünde und Sottrum, Flensburg (mit Hadersleben, Kiel und Hohenwestedt), Hannover und Uelzen, Wittingen (Hannover), Groß-Oesingen mit Lachendorf, Brunsbrock, Sottrum, Hörpel und Hermannsburg, Heimsen und Dahlinghausen, Hamburg. [In Dänemark: Kopenhagen und Lösning.]

4. Ostpreußischer Distrikt. Visitator: Pastor A. **Stallmann** in Königsberg. Gemeinden: Königsberg i. Pr., Insterburg, Skaisgirren, Mehlauken und Gilge, Rucken.

Die Gemeinde in Planitz hat eine eigene vierklassige Volksschule mit 2 Lehrern.

XXI. Evangelisch-reformierte Freikirchen.

1. Die Konföderation reformierter Gemeinden in Niedersachsen.

Selbständiger Kirchenkörper mit rein presbyterianischer Verfassung, begründet 1703 hauptsächlich von Flüchtlingsgemeinden. Die Kirchenordnung beruht auf der Disc. des égl. réf. de France und ist 1839 der rheinisch-westfälischen Kirchen-Ordnung nachgebildet. Die Kirchengewalt ruht in den Händen der Presbyterien und der Synode. Der Staat hat nicht das jus in sacra, entsendet aber zu den Synoden einen Vertreter, der jedoch keine Stimme hat und nur darauf zu achten hat, daß nichts den Gesetzen Zuwiderlaufendes beschlossen wird. Die Synode (alle 6 Jahre stattfindend) wählt den Vorsitzenden (Moderator), der von einer Synode zur andern die Geschäfte führt, und den Schriftführer (Sekretär). Eigene Witwen- u. Waisen- u. Ruhegehalts-Kasse. 6 Gemeinden: Celle, Bückeburg, Braunschweig (mit Filial Veltenhof), Münden, Göttingen, Altona mit 6 Pastoren.

Moderator: Hofprediger **Müller** in Bückeburg.
Sekretär: Past. **Begemann** in Münden.

Theologische Prüfungs-Kommission.

Die Pastoren **Müller, Begemann, Deiß** (Celle), event. verstärkt durch Professoren.

2. Die altreformierte Kirche der Provinz Hannover

umfaßt im Kreis Bentheim 6 Gemeinden (in Bentheim, Emlichheim, Gronau, Laar, Uelzen, Veldhausen und Wilsum), in Ostfriesland 5 Gemeinden (in Bunde, Campen, Emden, Jhrove, Neermoor). Angeschlossen sind die freien evangelisch-reformierten Gemeinden in **Breslau und Görlitz.**

XXII. Die evangelische Brüder-Unität

(Brüder-Gemeine, Herrnhuter) unterhält in Deutschland 18 Gemeinen (in Berlin, Neukölln, Breslau, Hausdorf, Gnadenberg, Gnadenfeld, Gnadenfrei, Neusalz a. O., Niesky, Dresden, Gnadau, Ebersdorf (Reuß), Herrnhut, Kleinwelka, Neudietendorf, Neuwied, Königsfeld (Baden), Hamburg.

Der deutsche Zweig der Brüder-Unität hat (inkl. Schweiz, Dänemark und Niederlande) 33 geistliche Stellen (23 selbständige Parochien und Pfarrer, 10 Hilfsprediger) und hat 21 Kirchensäle.

I. Die Direktion der Evangelischen Brüder-Unität in Deutschland mit dem Sitz in Herrnhut, Sachsen.

1. Die Deutsche Unitäts-Direktion.

D. **Jensen,** Vorsitzender.
Bourquin, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Uttendörfer. Kücherer. D. **Baudert.**

2. Die Finanz-Direktion.

Wick, Vorsitzender.
Schütz, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Siebörger.

3. Theologische Schule in Herrnhut.

Dozenten:

1. D. Lic. H. **Roy.**
2. D. Lic. **Steinmann.**
3. D. G. **Reichel.**
4. E. **Weber.**
5. R. **Steinberg.**

II. Die Missions-Direktion (in Herrnhut).

D. **Hennig,** Vorsitzender. | **Hamilton. Ward.**
H. Steinberg. | **Hettasch.**

III. Die Unitäts-Direktion (Unitäts-Ältesten-Konferenz) (in Herrnhut).

Sie besteht aus der Missions-Direktion und den Ober-Behörden der 4 selbständigen Unitäts-Gebiete in Deutschland (1), Großbritannien (1) und Amerika (2).

Der geschäftsführende Ausschuß:

Hamilton, Vorsitzender.
Jensen, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Ward.

XXIII. Sonstige Freikirchen.

1. Mennoniten.

Seit 1886 besteht eine Vereinigung der Mennoniten-Gemeinden im Deutschen Reich. Die geistlichen Mitglieder ihres Kuratorium sind: Pastor H. **van der Smissen,** Altona; Prediger H. G. **Mannhardt,** Danzig; Pfr. Christian **Neff,** Weyerhof (Pfalz); Pastor Lic. A. **Faß,** Emden und Ältester Rudolf **Wichler,** Elbing. Die Zahl der Mennoniten in Deutschland beträgt rund 12 000, in der Freistadt Danzig wohnen davon 6000, und in den jetzt an Polen und Frankreich abgetretenen Gebieten etwa 3000.

a) **Ost- und Westpreußischer Gemeindeverband.**

Gemeinden in Danzig, Elbing, Graudenz, Kulm, Schwetz, Thorn, zahlreiche Landgemeinden im Danziger Werder und in Ostpreußen, darunter auch volkreiche (Hißbuden 1600, Thiensdorf-Markushof über 1000 Seelen). Gesamtzahl ca. 8700 Seelen.

b) **Gemeinden in den norddeutschen Städten.** Berlin, Krefeld, Emden, Friedrichstadt, Goch, Gronau i. Westf., Hamburg-Altona, Leer, Norden, Neuwied. Gesamtzahl ca. 4200 Seelen.

c) **Gemeindeverband der Pfalz und Rheinhessen.** ca. 2600 Seelen.

d) **Badisch-württembergisch-bayerischer Gemeindeverband.** ca. 1690 Seelen.

Letztere beiden zusammengeschlossen zur Konferenz der süddeutschen Mennoniten mit Sitz in Ludwigshafen. 1887 begründet. Vorsteher: Prediger **Christian Neff** in Weierhof.

2. Methodisten-Kirche (bischöfliche)

seit 1849 in Deutschland arbeitend. In Europa sind 3 Sprengel (früher 1):

1. die Nordischen Länder Norwegen, Schweden, Dänemark und Finnland. Bischof: **A. Bast** in Kopenhagen.
2. Frankreich, Italien, Jugoslavien und Bulgarien. Bischof: **E. Blake** in Paris.
3. Deutschland, Schweiz, Österreich, Ungarn und Baltikum. Bischof: **Nuelsen** in Zürich.

Der deutsche Sprengel hat zwei Konferenzen: Nord- und Süddeutschland.

1. Norddeutschland.

a) Berliner Distrikt. Vorsteher: Prediger **B. Keip,** Berlin-Steglitz.
b) Bremer Distrikt. Vorsteher: Prediger **M. Stemmler,** Bremen.
c) Dresdener Distrikt. Vorsteher: Prediger **W. Matthies,** Chemnitz.
d) Leipziger Distrikt. Vorsteher: Prediger **H. Zenner,** Greiz.

2. Süddeutschland.

a) nördlicher Distrikt. Vorsteher: Prediger **K. Jahnke,** Mannheim.
b) östlicher Distrikt. Vorsteher: Prediger **J. Straehle,** Ansbach.
c) südlicher Distrikt. Vorsteher: Prediger **R. Wobith,** Stuttgart.
d) weltlicher Distikt. Vorsteher: Prediger **K. Ulrich,** Freudenstadt.

Zu den 8 deutschen Distrikten gehören 152 Gemeinden mit zusammen 831 Predigtplätzen, 194 Predigern und 965 Laienhelfern. Mitgliederzahl der Erwachsenen (Mai 1922): 34322, Zunahme 1921: 1614 Glieder. 511 Sonntagsschulen mit 34410 Schülern. 272 Jugendbündnisse (9118 Mitglieder). 281 Kirchen und Kapellen nebst 27 Bauplätzen. Prediger-Seminar in Frankfurt a. M. (Direktor: Dr. **Melle**, 5 Lehrer). Internat von 55 jungen Männern besucht. Altenheim in Schwarzenberg i. Schwarzwald, Erholungsheime in Freudenstadt und in Bansin. Kindererholungsheime in Blankenburg (Harz), Klosterlausnitz (Thür.), Bansin (Ostsee), Nagold i. Schwarzwald und in Kelkheim (Taunus). 2 Diakonissenverbände: Bethanienverein mit Krankenhäusern in Berlin-Steglitz, Hamburg und Frankfurt a. M. Martha-Maria-Verein mit Mutterhaus in Nürnberg und Waisenheim in Dondorf. Erholungsheime in Volksdorf, Neuenhain und Ruprechtsstegen.

3. Baptisten.

Im Weltbund etwa 9 Millionen, in Nordamerika über 8 Millionen. Der Bund „deutscher Baptisten" zählt über 50000 Mitglieder.

In Deutschland 212 Gemeinden mit 46116 Mitgliedern. 1834 Begründung der ersten deutschen Baptisten-Gemeinde in Hamburg (Oncken). Alle Gemeinden bilden einen „Bund", geteilt in 12 „Vereinigungen". Die Vereinigungen halten „Jahreskonferenzen"; alle drei Jahre findet eine „Bundes-Konferenz" statt. Zahlreiche Predigtorte, in Ostpreußen über 200, ebenso in Brandenburg, Hannover etwa 50, Hessen 100, Sachsen 30, Süddeutschland 40—50. Lehranstalt für Prediger in Hamburg-Horn (4 theologische, 2 Real-Lehrer). Organ des Bundes ist der „Wahrheitszeuge" (Kassel).

Der Bund unterhält seit 25 Jahren eine Mission in Kamerun. Diakonissenheime Bethel und Talitha Kumi in Berlin, Tabea und Siloah in Hamburg.

4. Die Apostolischen Gemeinden

(fälschlich Irvingianer genannt) sowohl älterer als neuerer Ordnung, seit 1900 völlig gespalten, lehnen es nach Bericht ab, „Freikirche" oder gar „Kirche" zu sein. Sie geben auch keinerlei gedruckte Übersicht oder statistische Notizen über ihren Bestand aus.

Die **Neuapostolischen** Gemeinden, in Süddeutschland und Sachsen an Wachstum zunehmend, zählen etwa 50000 Seelen in Deutschland.

Andere Gruppen, wie die **Darbysten**, als besondere Sekte getrennt von den Plymouth-Brüdern, seit 1850 in Deutschland (Wuppertal-Brockhaus), später gefördert durch v. Viebahn, und die **Adventisten**, die in den letzten Jahren in einer Abzweigung der „Millenniumsbrüder", „Freunde des göttlichen Worts", „Ernste Bibelforscher" eine rege Propaganda entfalten (Russel) sind zu sehr im Fluß und in ihrem Personalbestand zu wenig abgrenzbar, als daß — vor der bevorstehenden Volkszählung — eine einigermaßen verläßliche Übersicht gegeben werden könnte.

5. Die Heilsarmee

ist keine geschlossene Religionsgemeinschaft; sie arbeitet evangelisierend und sozial in Wohlfahrtspflege in 70 Ländern und Kolonien, hat etwa 25000 bezahlte Agitatoren (Offiziere, Kadetten) und rund 17000 Rekruten, gibt Zeitschriften und Flugblätter in großer Zahl und 24 Sprachen heraus, unterhält und unterstützt etwa 12—1300 Wohlfahrts-Institute.

XXIV. Konfessionell bestimmte Kirchengruppen,

nicht eigene kirchliche Gebilde, sondern eine Gesinnungsgemeinschaft darstellende Vereinigungen innerhalb der evangelischen Landeskirchen und zum Teil über ihre Grenzen hinaus sind:

1. Die Allgemeine Evangelisch-lutherische Konferenz.

Ein ökumenischer Verband, der die Lutheraner Deutschlands (auch der unierten Landeskirchen), der Nordischen Länder, Südost-Europas und der Vereinigten Staaten

von Nordamerika (Lutherancounzil) zusammenschließt. Er steht auf der Grundlage der Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche und will der Sammlung der Christusgläubigen dienen; legt weniger Wert auf äußere Organisation, als auf innere Geistesgemeinschaft, auf Vertiefung und Verinnerlichung des Gemeindelebens und betont die Pflicht der Mitarbeit am Aufbau des kirchlichen Wesens für jedermann, im Sinn der Verlebendigung der Gemeinde.

Vorstand: Geh. Kirchenrat Prof. D. **Ihmels,** Leipzig, 1. Vorsitzender.
Präsident der ev.-luth. Kirche in Bayern r. d. Rh. D. **Veit,** München, Stellvertreter.
Bischof **Dannell,** Skara in Schweden, 2. Vorsitzender.
Bischof D. **Rabergh,** Borga in Finnland, Stellvertreter.

Beisitzer: Prof. D.Dr. **Bachmann,** Erlangen.
General-Superintendent D.Dr. **Braune,** Rudolstadt.
Gen.-Sup. Wirkl. Geh. Ober-Kons.-Rat D.Dr. **Hoppe,** Hildesheim.
Pastor **Hübner,** Miltitz in Sachsen.
Geh. Oberkirchenrat D. **Haack,** Schwerin.
Gen.-Sup. a. D. Geh. Ober-Kons.-Rat D. **Kaftan,** Baden-Baden.
Geh. Kirchenrat D. **Kaiser,** Dresden.
Pfarrer D. **Laible,** Leipzig.
D. Frhr. **v. Pechmann,** Präs. der Bayer. Landessynode, München.
Prof. **Joergensen,** Kopenhagen.
Geh. Kons.-Rat Prof. D.Dr. **Walther,** Zehlsdorf b. Rostock.

Schatzmeister: Kaufmann **Scharwächter,** Leipzig.
Sekretariat: Leipzig-Lindenau, Demmeringstr. 18.

2. Der Reformierte Bund für Deutschland.

Eine Vereinigung von Gemeinden und Synoden deutscher Landeskirchen, die auf reformierter Bekenntnisgrundlage stehen (Heidelberger Katechismus).

Organ: Ref. Kirchenzeitung. Pastor Lic. **Hesse,** Elberfeld.

Geschäftsstelle: Gemeindeamt der ref. Gemeinde Barmen-Gemarke.

Der reformierte Bund unterhält Studenten-Konvikte in Halle, Erlangen und Göttingen, 1 Diakonissenhaus in Detmold, 1 Predigerseminar (ref. Kandidatenstift) in Elberfeld. Dem Bund gehören an 4 Synoden, 140 Gemeinden, 9 Zweigvereine, 94 Einzelvereine. Letzthin sind ihm zahlreich versprengte ref. Gemeinden auch im Osten (Thorn u. a.) beigetreten. Er hat seinen Schwerpunkt in Nordwest-Deutschland (Ostfriesland, Lippe, Niederrhein). Die Errichtung einer deutsch-reformierten Generalsynode wird erstrebt und Vereinigung aller reformierten Landeskirchen, Synoden und Einzelgemeinden zu einem Zweckverband (Ref. Kirche Hannovers, Konföderation ref. Gemeinden in Niedersachsen, Lippesche Landeskirche, Bayrische reformierte Kirche, ref. Gemeinden in Württemberg.

Tagungen jährlich, durch den Krieg unterbrochen, letzte Tagung in Gildehaus, Mai 1922.

Moderamen: D. A. **Lang,** Prof. und Domprediger in Halle a. S., Moderator.
Pfr. **Kolfhaus,** Blotho i. Westf., Assessor.
Pfr. **Heilmann,** Göttingen.
Fabrikant **Engel,** Freudenberg b. Siegen, Schatzmeister.
Geh. Ober-Kons.-Rat D. **Haenisch,** Posen.
Senatspräsident Dr. **Marsson,** Berlin.
Pfr. **Theopold,** Detmold.
Pfr. **Lauffs,** Barmen.
Pfr. Lic. **Hesse,** Elberfeld.
Pfr. Lic. Dr. **Hollweg,** Gildehaus, Schriftführer.

XXV. Evangelisch-theologische Fakultäten der deutschen und schweizerischen Universitäten.*)

I. Deutsches Reich.

1. Berlin (gestiftet 1809, eröffnet 1810).

a) Ordentliche Professoren:

1. **v. Harnack,** Adolf, D. Dr. jur. Dr. med. Dr. phil., Wirkl. Geh. Rat, Exz., Gen.-Dir. d. Staatsbiblioth. a. D. (i. Ruhest.)	Kirchengeschichte.
2. Graf **v. Baudissin,** Wolf, D. Dr. phil. (i. Ruhest.)	Altes Testament.
3. **Kaftan,** Julius, D. Dr. phil., Wirkl. Geh. Ober-Konf.-Rat und geistl. Vizepräsident des Ev. Oberkirchenrats (i. Ruhest.)	Systematische Theologie.
4. **Seeberg,** Reinhold, D. Dr. jur. Dr. med. Dr. phil., Geh. Konf.-Rat	Syst. Th., Dogmengesch., N. T.
5. **Deißmann,** Adolf, D., Geh. Konf.-Rat	Neues Testament.
6. **Holl,** Karl, D. Dr. jur. Dr. phil., Geh. Konf.-Rat	Kirchengeschichte.
7. **Mahling,** Friedrich, D., Geh. Konf.-Rat	Praktische Theologie.
8. **Greßmann,** Hugo, D. Dr. phil.	Altes Testament.
9. **Richter,** Julius, D.	Missionswissenschaften.
10. **Sellin,** Ernst, D. Dr.	Altes Testament.
11. **Titius,** Arthur, D. Geh. Konf.-Rat	System. Theologie.

b) Ordentliche Honorar-Professoren:

1. **Strack,** Hermann, D. Dr. phil., Geh. Konf.-Rat (i. Ruhest.)	Altes Test. u. nachbibl. Judent.
2. **Runze,** Georg, D. Dr. phil. (i. Ruhest.)	Syst. Theol. u. Religionsphilos.
3. **Schmidt,** Karl, D. Dr. phil.	Kirchengeschichte.

c) Außerordentliche Professoren:

1. **Stuhlfauth,** Georg, D. Dr. phil.	Christl. Archäologie und Kirchl. Kunstgeschichte.
2. **Fabricius,** Cajus, Lic. theol., Prof.	Syst. Theol. u. Soziale Ethik.

d) Privat-Dozenten:

1. **Tillich,** Paul, Lic. theol. Dr. phil.	Systematische Theologie.
2. **Herzberg,** Hans Wilhelm, Lic. theol.	Altes Testament.
3. **Witte,** Joh., D. Dr. Missionsdirektor	Missionswissenschaften.
4. **Stolzenburg,** Arnold, Lic. theol.	System. Theologie.

e) Mit der Abhaltung von Vorlesungen beauftragt:

Biehle, Prof., Kirchenmusikdirektor	Kirchenmusik.

2. Bonn (gestiftet 1818).

a) Ordentliche Professoren:

1. **König,** Eduard, D. Dr. phil., Geh. Konf.-Rat (i. Ruhest.)	Altes Testament.
2. **Goebel,** Siegfried, D., Geh. Konf.-Rat (i. Ruhest.)	Neues Testament.
3. **Ritschl,** Otto, D., Geh. Konf.-Rat	Systematische Theologie.
4. **Meinhold,** Johannes, D., Geh. Konf.-Rat	Altes Testament.
5. **Pfennigsdorf,** Emil, D., Universitäts-Prediger	Prakt. Theol. u. Apologetik.
6. **Weber,** Hans Emil, D. Dr. phil.	Neues Testament.
7. **Anrich,** Gustav, D. Dr.	Kirchengeschichte.
8. **Goeters,** Wilhelm, D.	Kirchen- u. Dogmengeschichte.
9. **Heitmüller,** Wilhelm, D.	Neues Testament.

b) Ordentlicher Honorar-Professor:

Simons, Eduard, D.	Praktische Theologie.

*) Die im Lauf des Jahres wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand übergetretenen Professoren sind nach wie vor aufgeführt, weil sie in der großen Mehrzahl weiter lesen.

c) Privat-Dozenten:

1. **Hupfeld,** Renatus, Lic. theol., Pfarrer	Praktische Theologie.
2. **Larfeld,** D. Dr., Gymnasial-Professor a. D.	Neues Testament.
3. **Thilo,** Martin, Lic. theol. Dr. phil., Pfr. in Eitorf	Altes Testament.
4. **Barnikol,** Lic. theol. Dr. phil., Pfr. in Wesseling	Kirchengeschichte.

3. Breslau (früher Frankfurt a. O., gestiftet 1506; mit der 1702 gestifteten katholischen Hochschule Breslau 1811 vereinigt).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Arnold,** Franklin, D. Dr. phil., Geh. Konsist.-Rat (i. Ruhest.)	Kirchengeschichte.
2. **Schaeder,** Erich, D., Geh. Konsist.-Rat	Systematische Theologie.
3. **Steinbeck,** Johannes, D., Konsist.-Rat	Praktische Theologie.
4. **Hoennicke,** Gustav, D. Dr. phil.	Neues Test. u. christl. Archäol.
5. **Steuernagel,** Karl, D. Dr. phil.	Altes Testament.
6. **Bornhausen,** Karl, D.	Syst. Theol. u. Religionsphil.
7. **Frhr. v. Soden,** Johannes, D.	Kirchengeschichte.
8. **Lohmeyer,** Ernst, Lic. theol. Dr. phil.	Neues Testament.
9. **Zscharnack,** Leopold, D.	Kirchengeschichte.
10. **Jirku,** Anton, D. Dr.	Altes Testament.

b) Ordentlicher Honorar-Professor:

Hoffmann, Georg, D., Pfr. an St. Bernhardin	Kirchengesch. u. prakt. Theol.

c) Privat-Dozent:

Hermann, Rudolf, Lic. theol.	Syst. Theologie u. Neues Test.

4. Erlangen (gestiftet 1743).

a) Ordentliche Professoren:

1. **v. Zahn,***) Theodor, D. Dr. phil., Geh. Rat (i. Ruhest.)	Neues Testament.
2. **Caspari,** Walter, D. (i. Ruhest.)	Praktische Theologie.
3. **Lotz,** Wilhelm, D. Dr. phil., Geh. Rat	Altes Testament.
4. **Müller,** Karl, D., Geh. Rat	Reformierte Theologie.
5. **Bachmann,** Philipp, D., Geh. Rat	Systemat. Theol. u. Neues Test.
6. **Grützmacher,** Richard, D.	System. Theol., theol. Enzykl.
7. **Strathmann,** Hermann, D.	Neues Testament.
8. **Bürckstümmer,** Christian, D. Dr.	Prakt. Theologie. Pädagogik.
9. **Preuß,** Hans, D. Dr. phil.	Kirchengeschichte, Symbolik u. christl. Archäologie.

b) Privatdozenten und Repetenten:

1. **Vollrath,** Wilh., Lic. theol., Dr. phil.	Neutest. Theologie.

5. Frankfurt (theol. Fakultät in der Bildung begriffen).

1. **Bornemann,** Wilh., D., Senior minist. u. Pfr. zu St. Nicolai	Neues Testament.
2. **Foerster,** Erich, D. Konsist.-Rat, Pfr. u. Prof.	Kirchengesch. u. Systematik.
3. **Richter,** Jul., Dr. Oberstudienrat	Religionspädagogik.

6. Gießen (gestiftet 1607).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Krüger,** Gustav, D. Dr. phil., Geh. Kirchenrat	Kirchengeschichte.
2. **Mayer,** Emil Walter, D. Dr. phil.	Systematische Theologie.
3. **Schian,** Martin, D. Dr. phil.	Praktische Theologie.
4. **Schmidt,** Hans, D.	Altes Testament.
5. **Schmidt,** Carl Ludw., D.	Neues Testament.

b) Ordentlicher Honorar-Professor:

Frhr. **v. Gall,** August, D. Dr. phil.	Altes Testament.

c) Außerordentlicher Professor:

Holtzmann, Oskar, Dr. phil., Studienrat	Neues Testament.

d) Repetenten:

1. **Dell,** August, Lic. theol.	Systematische Theologie.
2. **Frick,** Heinrich, Lic. theol. Dr. phil.	Religionsgeschichte.

e) Privat-Dozent.

Adolph, Lic. theol. Dr. phil.	Systematische Theologie.

7. Göttingen (gestiftet 1737).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Bonwetsch,** Nathanael, D., Geh. Konf.-Rat (i. Ruheft.)	Kirchengeschichte.
2. **Spitta,** Friedrich, D. (i. Ruheft.)	Neues Testament.
3. **Mirbt,** Karl, D., Geh. Konf.-Rat	Kirchengesch. Miss.-Wissensch.
4. **Stange,** Karl, D.Dr. phil., Universitäts-Prediger	Systematische Theologie.
5. **Bertholet,** Alfred, D., Geh. Konf.-Rat	Altes Testament.
6. **Meyer,** Johannes, D., Universitäts-Prediger	Praktische Theologie.
7. **Bauer,** Walter, D.	Neues Testament.
8. **Rahlfs,** Alfred, D.Dr. phil.	Altes Testament.
9. **Hirsch,** Emanuel, D.Dr.	Kirchengeschichte.
10. **Barth,** Karl, D.	Neues Testament.
11. **Wobbermin,** Georg, D.Dr.	System. Theologie.

b) Privat-Dozenten:

1. **Piper,** Ernst, Lic. theol.	Systematische Theologie.
2. **Peterson,** Erik, Lic. theol.	Kirchengesch. Chr.Archäologie.
3. **Duhm,** Hans, Lic. theol.	Altes Testament. Orientalia.

8. Greifswald (gestiftet 1456).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Schultze,** Viktor, D.Dr. phil., Geh. Konf.-Rat (i. Ruheft.)	Kirchengesch. u. kirchl. Archäol.
2. **Haußleiter,** Johannes, D., Geh. Konf.-Rat (i. Ruheft.)	Neues Testament.
3. **Kunze,** Johannes, D., Geh. Konf.-Rat	Systematische Theologie.
4. **Wiegand,** Friedrich, D., Geh. Konf.-Rat	Kirchengeschichte.
5. **Procksch,** Otto, D.	Altes Testament.
6. **Frhr. v. d. Goltz,** Eduard, D.	Praktische Theologie.
7. **Dunkmann,** Karl, D. (beurlaubt)	Systemat. u. prakt. Theologie.
8. **Dalman,** Gustav, D.Dr.phil., Geh. Konf.-Rat	Altes Testament.
9. **Girgensohn,***) Karl, D.Dr.	System. u. prakt. Theologie.
10. **Kittel,** Gerhard, D.	Neues Testament.
11. **Glawe,** Walter, D.Dr.	Kirchengeschichte.

b) Außerordentliche Professoren:

1. **Bosse,** Friedrich, D.Dr.phil. (von seinen akadem. Pflichten entbunden).	
2. **Deißner,** Kurt, Lic. theol.	Neues Testament.

c) Privat-Dozent:

Haenel, Johannes, Lic. theol.	Altes Testament.

9. Halle a. S.

(gestiftet 1694, mit der 1502 gestifteten Universität Wittenberg 1817 vereinigt).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Kattenbusch,** Ferdinand, D.Dr. phil., Geh. Konf.-Rat und Hessischer Kirchenrat (i. Ruheft.)	Systematische Theologie.
2. **Loofs,** Friedrich, D.Dr. jur. Dr. phil., Geh. Konf.-Rat	Kirchengeschichte.

*) Nach Leipzig berufen als Nachfolger von Ihmels.

3. **Feine,** Paul, D.Dr. phil., Geh. Konf.-Rat	Neues Testament.
4. **Ficker,** Johannes, D.Dr.	Kirchengeschichte.
5. **Lütgert,** Wilhelm, D., Geh. Konf.-Rat	Systematische Theologie.
6. **v. Dobschütz,** Ernst, D., Geh. Konf.-Rat	Neues Testament.
7. **Haußleiter,** Gottlob, D.	Missionswissenschaften.
8. **Eger,** Karl, D., Universitätsprediger, Geh. Konf.-Rat und Hessischer Kirchenrat	Praktische Theologie.
9. **Gunkel,** Hermann, D.Dr. phil.	Altes Testament.
10. **Voigt,** Heinrich, D.Dr. phil.	Kirchen- u. Dogmengeschichte.
11. **Stephan,** Horst, D.	Syst. Theol. u. neuere Kircheng.

b) Ordentliche Honorar-Professoren:

1. **Lang,** August, Prof., D., Domprediger	Kirchengeschichte.
2. **Albrecht,** Otto, Pfr. D. (i. Ruhest.)	Reformationsgeschichte.

c) Außerordentlicher Professor:

1. **Schniewind,** Julius, Lic. theol.	Neues Testament.
2. **Eißfeldt,** Otto, Lic. theol. Dr. phil.	Altes Testament.

d) Privat-Dozenten:

1. **Koepp,** Wilh., Lic. theol.	Historische Theologie.
2. **Hempel,** Johannes, Lic. theol. Dr. phil.	Altes Testament.
3. **Schmidt,** Friedrich Wilhelm, Lic. theol.	Historische Theologie.
4. **Bauke,** Hermann, Lic. theol. Dr. phil.	Historische Theologie.

Mit dem Halten von Vorlesungen beauftragt:

Balthasar, Karl, Pfarrer	Musikalische Liturgik.

10. Heidelberg (gestiftet 1386).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Lemme,** Ludwig, D., Geh. Kirchenrat (i. Ruhestand)	Systematische Theologie.
2. **v. Schubert,** Hans, D.Dr.jur. Dr.phil., Geh. Rat	Kirchengeschichte.
3. **Bauer,** Joh., D. Geh. Kirchenrat	Praktische Theologie.
4. **Beer,** Georg, D.Dr.phil.	Altes Testament.
5. **Dibelius,** Martin, D.Dr. phil.	Neues Testament.
6. **Jelke,** Robert, D.Dr.	Systematische Theologie.
7. **Lüttge,** Willy, D.	Syst. Theol. u. Religionsphil.

b) Ordentlicher Honorar-Professor:

Frommel, Otto, D.Dr. phil., Stadtpfr.	Praktische Theologie.

c) Außerordentlicher Professor:

Braun, Wilhelm, Lic. theol., Pfr. in Neckargemünd	Kirchengeschichte.

11. Jena (gestiftet 1558).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Wendt,** Hans, D.Dr.phil., Geh. Kirchenrat	Systematische Theologie.
2. **Thümmel,** Wilhelm, D., Geh. Kirchenrat	Praktische Theologie.
3. **Weinel,** Heinrich. D.Dr.phil.	Neues Testament.
4. **Lietzmann,** Hans, D.	Kirchengeschichte.
5. **Staerk,** Willy, D.Dr.phil.	Altes Testament.

b) Außerordentlicher Professor:

Glaue, Paul, Lic. theol.	Praktische Theologie.

c) Privat-Dozent.

Siegfried, Theodor, Lic. theol. Dr. phil.	Relig.-Philos. u. syst. Theol.

12. Kiel (gestiftet 1665).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Baumgarten,** Otto, D., Geh. Konf.-Rat	Praktische Theologie.
2. **Ficker,** Gerhard, D.Dr., Geh. Konf.-Rat	Kirchengeschichte.

3. **Kögel,** Julius, D. Dr.	Neues Testament.
4. **Mandel,** Hermann, D.	Systematische Theologie.
5. **Mulert,** Hermann, D.	Systemat. u. prakt. Theologie.
6. **Kohlmeyer,** Ernst, D.	Kirchen- u. Dogmengeschichte.

b) Ordentlicher Honorar-Professor:

Weinreich, Amandus, D.	Praktische Theologie.

c) Außerordentlicher Professor:

Eichhorn, Albert, D.	Kirchengeschichte.

d) Privat-Dozenten:

1. **Schütz,** Roland, Lic. theol.	Neues Testament.
2. **Bruhn,** Wilhelm, Lic. theol., Studienrat	System. Religionswissenschaft.
3. **Bülck,** Walter, Lic. theol., Pfr.	Praktische Theologie.

d) Beauftragter Dozent:

Schomerus, Hilko Wiardo, Lic. theol.	Religionsgesch. und Missionswissenschaften.

13. Königsberg (gestiftet 1544).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Benrath,** Karl, D. Dr., Geh. Kons.-Rat (i. Ruhest.)	Kirchen- u. Dogmengeschichte.
2. **Schulze,** Martin, D.	Systematische Theologie.
3. **Löhr,** Max, D. Dr.	Altes Testament.
4. **Uckeley,** Alfred, D.	Prakt. Theol. u. Pädagogik.
5. **Juncker,** Alfred, D.	Neues Testament.
6. **Behm,** Johannes, D.	Neues Testament.
7. **Seeberg,** Erich, D.	Kirchen- u. Dogmengeschichte.

b) Ordentlicher Honorar-Professor:

Gennrich, D., Gen.-Sup.	Hymnologie.

c) Außerordentlicher Professor:

Lezius, Friedrich, D.	Kirchengeschichte.

d) Privat-Dozenten:

1. **Pott,** August, Lic. theol., Prof.	Neues Testament.
2. **Rust,** Hans, Lic. theol. Dr. phil., Prof.	System. Theol. u. allgem. Rel.-Geschichte.

e) Lektoren:

1. **Siedel,** Superintendent	für Polnisch.
2. **Gerullis,** Georg, Dr. phil.	Für Litauisch.

14. Leipzig (gestiftet 1409).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Kittel,** Rudolf, D. Dr. phil., Geh. Rat, Domherr	Altes Testament.
2. **Althaus,** Paul, D., Geh. Kirchenrat	Systematische Theologie.
3. **Ihmels,***) Ludw., D., Geh. Kirchenrat, 1. Univ.-Prediger	Systematische Theologie.
4. **Boehmer,** Heinrich, D. Dr. jur. Dr. phil.	Kirchengeschichte.
5. **Rendtorff,** Franz, D., Geh. Kirchenrat	Praktische Theologie.
6. **Leipoldt,** Johannes, D. Dr. phil.	Neues Testament.
7. **Frenzel,** Otto, D. Dr.	Prakt. Theol. u. Pädagogik.
8. **Achelis,** Hans, D. Dr. phil.	Kirchengeschichte.
9. **Haas,** Hans, D.	Vgl. Rel.-Geschichte u. allgem.
10. **Alt,** Albrecht, D. (beurlaubt)	A. Test. [Rel.-Wissenschaften.

*) Scheidet aus dem akadem. Lehramt; geht nach Dresden als Bischof der Sächsischen Landeskirche.

b) Ordentlicher Honorar-Professor:

Paul, Karl, D.	Missionswissenschaften.

c) Außerordentliche Professoren (etatsmäßige):

1. **Guthe,** Hermann, D. Dr. phil. (i. Ruhest.)	Altes Testament.
2. **Thieme,** Karl, D. Dr. phil.	Systematische Theologie.
3. **Oepke,** Albrecht, D.	Neues Testament.
4. **Jeremias,** Alfred, D. Dr. phil., Pfarrer	Altes Testament. Orientalia.
5. **Baumgärtel,** Lic. theol.*)	Altes Testament.

d) Privat-Dozent:

Sommerlath, E., Lic. theol.	N. Test. und syst. Theologie.

15. Marburg (gestiftet 1527).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Jülicher,** Gustav Adolf, D. Dr. phil., Geh. Konsist.-Rat	Neues Testament.
2. **Budde,** Karl, D., Geh. Konsist.-Rat (i. Ruhest.)	Altes Testament.
3. **Bornhäuser,** Karl, D., Konsist.-Rat, Univ.-Prediger	Praktische Theologie.
4. **Otto,** Rudolf, D. Dr. phil.	Systematische Theologie.
5. **Hermelink,** Heinrich, D. Dr. phil.	Kirchen- u. Dogmengeschichte.
6. **Rade,** Martin, D.	Systematische Theologie.
7. **Bultmann,** Rudolf, D.	Neues Testament.
8. **Hölscher,** Gustav, D.	Altes Testament.
9. **Heiler,** Friedr., D. Dr.	Systematische Theologie.
10. **Niebergall,** Friedrich, D.	Praktische Theologie.

b) Außerordentliche Professoren:

1. **Baumgartner,** Walter, Lic. theol. Dr. phil.	Altes Testament.
2. **Faber,** Herm., Lic. theol. Dr.	Rel.-Philos. u. prakt. Theol.

c) Privat-Dozenten:

1. **Günther,** Rudolf, Lic. theol., Prof., Dekan a. D.	Prakt. Theol. Kirchl. Kunst.
2. **Mundle,** Wilhelm, Lic. theol.	Neues Testament.

16. Münster (evangelisch-theologische Fakultät seit 1914).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Smend,** Julius, D., Geh. Konsist.-Rat	Praktische Theologie.
2. **Rothstein,** Wilhelm, D. Dr. phil., Geh. Konsist.-Rat (i. R.)	Altes Testament.
3. **Grützmacher,** Georg, D. Dr.	Kirchengeschichte u. Neues Test.
4. **Schmitz,** Otto, D.	Neues Testament.
5. **Klostermann,** Erich, D.	Systematische Theologie.
6. **Wehrung,** Georg, D. Dr.	Neues Testament.
7. **Balla,** Emil, D.	Altes Testament.
8. **Hermann,** Johannes, D.	Altes Testament.

b) Ordentlicher Honorar-Professor:

Rothert, Hugo, D. Dr.	Kirchengeschichte.

c) Beauftragter Dozent:

Simon, Theodor, D. Dr. Prof., Ober-Konsist.-Rat	Religionsgesch. u. Rel.-Philos.

e) Privat-Dozenten:

1. **Sachsse,** Edmund, Lic. theol.	Altes Testament.
2. **Thimme,** Wilhelm, Lic. theol.	
3. **Bauer,** Karl, Lic. theol., Stadtpfarrer a. D.	Kirchengeschichte.

*) Als Ordinarius nach Rostock berufen.

17. Rostock (gestiftet 1419).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Hashagen,** J. Fr., D., Geh. Konf.-Rat (i. Ruheft.)	Praktische Theologie.
2. **Walther,** Wilhelm, D. Dr. phil., Geh. Konf.-Rat (i. Ruheft.)	Kirchengeschichte.
3. **Hilbert,** Gerhard, D., Konf.-Rat	Praktische Theologie.
4. **Büchsel,** Friedrich, D.	Neues Teftament.
5. **Althaus,** Paul, D., Univerfitätsprediger	Syftematische Theologie.
6. **v. Walter,** Johannes, D. Dr.	Kirchengeschichte.

18. Tübingen (gestiftet 1477).

a) Ordentliche Professoren:

1. **v. Grill,** Julius, D. Dr. phil. (i. Ruheft.),	Altes Teftament.
2. **v. Haering,** Theodor, D. Dr. phil. (i. Ruheft.)	Syftemat. Theol. u. Neues Teft.
3. **v. Schlatter,** Adolf, D. Dr. phil.	Neues Teftament.
4. **v. Müller,** Karl, D. Dr. phil.	Kirchen- u. Dogmengeschichte.
5. **v. Wurfter,** Paul, D. Dr. phil.	Prakt. Theologie.
6. **Traub,** Friedrich, D., Ephorus des evang. Seminars	Syftematische Theologie.
7. **Volz,** Paul, D.	Altes Teftament.
8. **Scheel,** Otto, D. Dr. phil.	Kirchen- u. Dogmengeschichte.
9. **Heim,** Karl, D. Dr.	Syftematische Theologie.

* * *

Anhang.

Theologische Schule zu Bethel (bei Bielefeld).

Sie dient dem besonderen Zweck der Befeftigung im chriftlichen Glauben.

Leiter: Paftor D. **Jaeger**	Syftematische Theologie.
Lehrer: Paftor **Oeftreicher**	Altes Teftament.
Paftor **Schrenk**	Neues Teftament.
Paftor **Michaelis**	Praktische Theologie.

Elfaß-Lothringen.

Die **Straßburger evangelisch-theologische Fakultät** wird sich in Zukunft zusammenfetzen aus den Profefforen **Baldenfperger** (früher Gießen, fiedelte während des Krieges nach der Schweiz über) für Neues Teftament, **Cauffe** für Altes Teftament, P. **Sabatier** für Kirchengeschichte, **Menegoz** für Dogmatik, **Ehrhardt** für Moral und **Monnier** für praktische Theologie. Die Vorlefungen follen zweifprachig gehalten werden.

II. Evangelisch-theologische Fakultät in Wien.

Wien (evangelisch-theologische Fakultät gestiftet 1821; die Univerfität 1365).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Beth,** Karl, D.	Syftematische Theologie.
2. **Wilke,** Fritz, D.	Altes Teftament.
3. **Hoffmann,** Richard, D.	Neues Teftament.
4. **Bohatec,** Jofef, D.	Ref. Dogmatik u. prakt. Theol.
5. **Völker,** K., D.	Kirchengeschichte.

b) Außerordentlicher Professor:

v. Zimmermann, Paul	Prakt. Theol. und Symbolik.

III. Die Schweiz.

1. Basel (gestiftet 1460).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Duhm,** Bernhard, D.	Altes Test. u. Religionsgesch.
2. **Böhringer,** Paul, D.	Kirchengeschichte.
3. **Wernle,** Paul, D.	Kirchen- u. Dogmengeschichte.
4. **Wendland,** Johannes, D.	Systematische Theologie.
5. **Vischer,** Eberhard, D.	Neues Testament.
6. **Riggenbach,** Eduard, D.	Neues Testament.
7. **Goetz,** Karl, D.	Neues Testament.
8. **Heinzelmann,** Gerhard, D.	Systematische Theologie.

b) Außerordentliche Professoren:

1. **Handmann,** Rudolf, D.	Praktische Theologie.
2. **Eichrodt,** Wilh., Lic. theol.	Altes Testament.

c) Privat-Dozenten:

1. **Staehelin,** Ernst, Lic. theol.	Kirchen- u. Dogmengeschichte.
2. **Zickendraht,** Lic. theol.	Religionsphilosophie.
3. **Lichtenhan,** Rudolf, Lic. theol.	Neues Testament.

2. Bern (gestiftet 1834).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Lüdemann,** Hermann, D.	Syst. Theol. u. Gesch. d. Philos.
2. **Marti,** Karl, D.	Altes Test. u. semit. Sprachen.
3. **Lauterburg,** Moritz, D.	Praktische Theologie.
4. **Hoffmann,** Heinrich, D.	Kirchengeschichte.
5. **Hadorn,** Wilhelm, D.	Neues Testament.

b) Außerordentlicher Professor:

Bähler, Eduard	Kirchengeschichte.

c) Privat-Dozent:

Haller, Max	Altes Testament.

d) Lektor:

Graf, Ernst	Kirchenmusik.

3. Zürich (gestiftet 1832).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Schmiedel,** Paul, D.	Neues Testament.
2. **Meyer,** Arnold, D.	Neues Test. Prakt. Theol.
3. **Hausheer,** Jakob, D.	Altes Test. u. Religionsgesch.
4. **Ragaz,** Leonhard, D.	Systematische u. prakt. Theol.
5. **Köhler,** Walter, D.	Kirchengeschichte.
6. **v. Orelli,** Konrad, D.	Systematische Theologie.

b) Privat-Dozent:

Rüegg, Arnold, D. Professor	Neues Testament.

4. Genf (gestiftet 1559; Universität seit 1873).

a) Ordentliche Professoren:

1. **Montet,** Edouard, D.	Altes Test. u. semit. Sprachen.
2. **Fulliquet,** Georges, D.	Dogmatik und Apologetik.
3. **Choisy,** Eugen, D.	Kirchengeschichte.
4. **Breitenstein,** Jules, D.	Neues Testament.
5. **Rochat,** Ernest, D.	Kirchengeschichte.
6. **Bard,** Louis, D.	Praktische Theologie.
7. **Gaillard,** John, D.	Systematische Theologie.
8. **Oltramare,** P., D.	Latein. u. griech. Patristik.

b) Dozenten:

1. **Gautier,** L.	Altes Testament.
2. **Berguer,** George	Religionsphilosophie.
3. **Genequand,** Ch.	Neues Testament.
4. **Kohler,** Albert	Geschichte.
5. **Muller,** Ch.	Pädagogik.

Die freie theologische Fakultät in Genf ist seit 1. Juli 1920 aufgelöst.

5. Lausanne (gestiftet 1537; Universität seit 1890).

a) Professeurs ordinaires:

1. **Builleumier,** Henri	Altes Testament.
2. **Chavan,** Aimé	Kirchengeschichte.
3. **Fornerod,** Alois	Systematische Theologie.

b) Professeurs extraordinaires:

1. **Chamorel,** Gabriel	Pastoraltheologie.
2. **Lombard,** Emanuel	Neues Testament.

c) Chargés de cours:

1. **Walter,** Pfarrer	Neues Testament.
2. **Colomb,** Gustave	Neues Testament.

d) Privatdozent:

Perriraz	Biblische Theologie.

Die freikirchlich-theologische Fakulät in Lausanne ist aufgelöst

6. Neuchâtel.

a) Professeurs ordinaires:

1. **Morel,** Ernefte	Neues Testament.
2. **Du Bois,** Henri	Neues Testament.
3. **Dumont,** Emil	Theol. Enzykl. u. prakt. Theol.
4. **Paris,** James	Kirchengeschichte.
5. **Humbert,** P.	Altes Test., biblische Archäol.

b) Professeur extraordinaire:

de Corswant, W.	Altes Test. und allgemeine Religionsgeschichte.

c) Chargés de cours:

1. **Bienemann,** G. A.	Kirchen- u. Dogmengeschichte.
2. **Mastronardi,** Basileo	Archäologie u. Kirchengesch.

Die freikirchliche Fakultät Neuchâtel besteht nicht mehr.

XXVI. Prediger-Seminare.

Berlin (Domkandidaten-Stift). Ephorus: Ober-Hofpred. Gen.-Sup. a. D. D. **v. Dryander.** Inspektor: **Matthes,** Pastor, Domhilfsprediger.
Wittenberg. Direktoren: Superintendent D. **Orthmann.** Prof. D. **Jordan,** Ephorus. Inspektor: **Schmeling.**
Kloster Loccum. Studien-Direktor: **Fleisch,** Stiftsprediger: Pastor **Vogelsang.**
München. Direktor: Ober-Kons.-Rat D. **Hofstaetter.**
Leipzig (Prediger-Kolleg zu St. Pauli). Direktor: Prof. D. **Rendtorff;** Professoren: D. **Kittel,** D. **Althaus,** D. **Frenzel,** D. **Haas,** D. **Boehmer,** D. **Leipoldt,** D. **Achelis.** Lektor: Prof. Dr. **Seydel.**
Herborn. Direktor: Prof. D. **Knodt.** Prof. Dekan **Haussen,** Pfr. **Weber.**
Friedberg. Direktor: Prof. D.Dr. **Diehl.** D. **Velte.**
Heidelberg. Direktor: Prof. D. **Bauer.** Pfr. Lic. Dr. **Frommel,** Stadtschulrat Prof. **Rohrhurst.**
Soest. Direktor: Lic. **Zänker.** Inspektor: Pfr. **Leutiger.**
Witten. Seminar für die Ausland-Diaspora. Direktor: Lic. **Hymmen.** Theol. Lehrer: Pastor **Barbe.** Inspektor: **Herdickerhoff.**
Erichsburg. Direktor: **Feltrup.**
Hofgeismar. Direktor: Pfr. D. **Merzyn.** Inspektor: Pfr. extr. **Eichhöfer.**
Preetz. Direktor: Prof. D. **Weinreich.** Inspektor: Pfr. **Bitterling.**
Wolfenbüttel. Direktor: Ober-Kons.-Rat **Wicke.** Dozent: Past. Dr. **Riemann,** Atzum.
Naumburg a. Queis. Direktor: Lic. Dr. **Frankh.** Inspektor: P. **Rohkohl.**
Schwerin. Direktor: Geh. Ob.-Kirchenrat D. **Haack.** Pastoren: D. **Romberg, Studemund,** Kirchenrat **Mau** und Schuldirektor **Precht.**
Spandau (Johannisstift). Direktor: Pfr. Lic. **Albertz.** Inspektor: P. **Walcher.**
Eisenach. Direktor: Kirchenrat D. **Saupe.**

Die vorstehend genannten Studien-Seminare dienen neben der wissenschaftlichen Vertiefung in erster Linie der Vorbereitung für das praktische Pfarramt nach der Studienzeit.

Der Ausbildung von Predigtamts-Kandidaten zu Religionslehrern an höheren Schulen dient das Kandidaten-Konvikt beim Kloster U. l. Frauen in

Magdeburg. Direktor: Prof. Dr. **Rößner.** Vorsteher: Geistlicher Inspektor Prof. Lic. **Meyer.** Konventualen: Prof. Dr. **Gantzer,** Prof. **Giesecke** und Prof. Dr. **Bahr.**

Dreizehntes Kapitel.

Totenschau.

Vom 1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922.

Bearbeitet vom Herausgeber.

Abicht, Rudolf, Dr. phil., Pfr. a. D., Prof. der slawischen Sprachen, † 12. Juli 1921 in Breslau.

Balan, Kurt, D., Wirkl. Geh. Konsistorialrat, ehemaliger Präsident des ev. Konsistoriums der Provinz Posen, † 4. Dez. 1921 in Potsdam.

Geboren am 1. Okt. 1855 aus alt-hugenottischer Familie. Nach seinem Studium in Breslau und Heidelberg trat er 1877 im Breslauer Bezirk in den preußischen Justizdienst. 1882 Gerichtsassessor, 1884 Konsistorialassessor beim Berliner Konsistorium, 1888 Konsistorialrat und Mitglied des Posener Konsistoriums, 1900 Konsistorialpräsident daselbst. Er war Mitglied der Preußischen Generalsynode und Vorsitzender des Posener Provinzialvereins für Innere Mission. Ein aufrichtiger Kämpfer für Christentum und Monarchie, ein Verfechter des Deutschtums in den östlichen Provinzen. Schriftstellerisch eifrig tätig. Außer einer großen Anzahl Arbeiten in Zeitschriften über kirchliche und kirchenpolitische Fragen hat er einige Broschüren, u. a. über die Frage des von ihm mit Hingebung verfaßten „Deutschtums in Posen", geschrieben.

Bergfried, weil. Pfr. und Sup. der Diözese Mörs, Pfr. i. R., † 8. Mai 1922 in Lüttringhausen (Rheinland).

Mitbegründer des „Reformierten Bundes", seit 1911 im Ruhestande.

Bergmann, Pfr. in Klafeld, Synode Siegen, † 14. Jan. 1922 daselbst.

Langjähriger Schriftleiter des „Sonntagsbl. für Siegerland u. Wittgenstein".

Bethge, Robert, Dr. h. c., Sup. a. D., † Juni 1922 im Alter von 83 Jahren in Halle a. S.

Forscher auf dem Gebiet der Kirchenmusik. Als Schwiegersohn des Komponisten Robert Franz langjähriger Vorstand der Robert-Franz-Singakademie.

Blaske-Biëtor, Friedr., Pastor in Hinte (Ostfriesl.), Mitglied des Moderamens des Ref. Bundes, † 27. Dez. 1921 nach mehr als 50jährigem Dienst.

Boie, Sup. a. D. und Pfr. i. R., † 21. April 1922 in Danzig-Langfuhr.

Busch, Wilhelm, Dr., Pfr. an der Lukaskirche in Frankfurt a. M.-Sachsenhausen, Vorsitzender der Verbandsleitung der Gemeinschaften, † 31. Okt. 1921 daselbst.

Geboren 1868 in Elberfeld als Sohn des frühverstorbenen Leiters des dortigen Rettungshauses, hervorgegangen aus altschwäbischer, auf dem Boden der Gemeinschaften stehenden Familie, kam er durch die Wiederverheiratung seiner Mutter mit Fr. Mayer, dem Hausvater der Rettungsanstalt Hardthaus bei Karlsruhe, von Jugend an mit den von Henhöfer ausgegangenen Kreisen in Berührung, die ihn, den überaus vielseitig Veranlagten, richtunggebend beeinflußten. Der württembergischen Lehrersfamilie Kullen, die im Mittelpunkt des schwäbischen Gemeinschaftslebens stand, aus der er seine ihm gleichgesinnte Gattin gewann, hat er später ein auch für die kirchliche Zeitgeschichte bedeutsames Lebensbild gewidmet. — 1894 wurde er als Pfarrer an die eben gegründete Industriegemeinde Dahlerau

an der oberen Wupper berufen, die er vortrefflich zu organisieren verstand. Seine unermüdliche Arbeitskraft, verbunden mit vielseitiger Begabung, und sein brennender Eifer, dem Herrn Seelen zu gewinnen, machten ihn bald zum Mittelpunkt eines geistig angeregten Kreises. Seine tieffromme Art zog besonders auch die Gemeinschaften an, denen er in späteren Jahren ein verdienstvoller Führer wurde. Das Band zwischen Gemeinschaften und Kirche immer enger zu schlingen, war ihm heilige Sorge. Schon 1897 wurde der eben 28jährige an die ev.-lutherische Gemeinde seiner Vaterstadt berufen, wo er eine zehnjährige gesegnete Wirksamkeit entfaltete. In seiner Predigtweise markig, schlicht und klar, ohne alle Sentimentalität, aber von herzanpackender Kraft, wurde er als Festprediger viel begehrt in solchen Kreisen, denen der Ernst der Gedanken höher steht als der Schmuck der Rede. 1906 nach Frankfurt a. M. berufen als Pfarrer der neubegründeten Lukasparochie, die seine feste Hand bald trefflich ausbaute. In Frankfurt gehörte er dem Vorstand der Bezirkssynode an. Immer mehr trat er als Führer der Gemeinschaften besonders in Süd- und Mitteldeutschland hervor, deren Vertreter er auch auf den Kirchentagen in Dresden und Stuttgart gewesen ist. Ein während der Kriegszeit von ihm begründetes und geleitetes Lazarett hatte den Ruf der Unübertrefflichkeit in geistlicher und leiblicher Pflege. Nach dem Stuttgarter Kirchentag brach seine starke Kraft plötzlich zusammen. Am Reformationstag ging er heim, getrost, dankbar und zufrieden. — Sehr bekannt geworden ist sein Buch „Tante Hanna", die Biographie einer eigenartigen schlichten Frau, der die Gemeinschaften des Wuppertals viel verdanken. — B. war ein kraftvoller Mann, leiblich und geistig stark, theologisch orientiert nach den Richtlinien des altschwäbischen Pietismus, das gerade Gegenteil dessen, was der gemeine Unverstand unter einem „Pietisten" versteht. Wissenschaftlich vielseitig, von gediegener Durchbildung, als Mensch von goldigem Humor, „allezeit fröhlich", von herzinniger Frömmigkeit, als Pfarrer von unzerbrechlicher Treue der Amtsführung, der Typus des „pastor bonus", an dem nicht nur seine Gemeinde, sondern auch die Kirche viel verlor.

Brüggmann, Gustav, Sup. i. R., † 12. Febr. 1921 in Göttingen.

Colsmann, Paul, Kommerzienrat, Vorsitzender des Vorstandes der Kaiserswerther Anstalten, † in Langenberg.

Deussen, Hugo, früher Pfr. in Linz a. Rh. und Sup. der Diözese, † 23. August 1921 in Bonn.

Dransfeld, weil. Sup. der Diözese Solingen und Pfr. daselbst, † 7. Okt. 1921 in Münster a. Stein.

Evers, Ernst, Pfr. i. R., früherer Inspektor der Berliner Stadtmission, † 23. Okt. 1921 in Malente (Bez. Kiel) im Alter von 78 Jahren.

Feller, Hermann, Sup. in Baruth (Mark), ertrank während eines Ferienaufenthalts in Eksjoe in Schweden beim Baden im See am 12. Juli 1921.

Förster, Friedrich, D., Kurator der Wiener ref. Gemeinde, † 24. Jan. 1922 daselbst. Von Beruf Industrieller. Treuer Förderer der ev. Kirche in Österreich. Beteiligt an der Bundesleitung des Ev. Bundes, Pfleger der Diakonissensache, des Vereins christlicher junger Männer. 1920 wegen seiner Verdienste um den Ausbau der ev. Kirche von der ev.-theol. Fakultät in Wien bei der Hundertjahrfeier der Universität zum D. theol. promoviert.

Giehlen, Pfr. und Vorsteher des Katharinenstifts in Wittenberg, † 12. Oktober 1921 daselbst.

Giese, Karl, Past. em. von Pfalzdorf und langjähriger Sup. der Synode Cleve, † 4. Nov. 1921 in Mörs.

Giesecke, Franz, Pfr. in Solingen, † 15. Jan. 1922 daselbst.

Grafe, Eduard, D. Dr., Geh. Konsistorialrat, Prof. der neutestamentlichen Exegese an der Universität Bonn, Senior der Fakultät, † 13. Juni 1922 in Bonn im 68. Lebensjahr.

Geboren 1855 in Elberfeld aus altchristlichem Patrizierhaus. 1884 Privatdozent in Berlin, 1886 Extraordinarius in Halle, 1888 als Ordinarius nach Kiel, 1890 nach Bonn berufen, dort zuletzt Senior der Fakultät. — Verfaßte: Veranlassung und Zweck des Römerbriefs, 1881. Die paulinische Lehre vom Gesetz, 1884. 1893. Das Verhältnis der paulinischen Schriften zur Sapientia Salomonis, 1892. Die neusten Forschungen über die urchristliche Abendmahlsfeier, 1895. Geistliche Verlöbnisse bei Paulus, 1899. Die Stellung und Bedeutung des Jakobusbriefes in der Entwicklung des Urchristentums, 1904. Das Urchristentum und das Alte Testament (Rektoratsrede 1907). — Einer der maßgebenden Führer des kirchlichen Liberalismus, von stiller, eingreifender Wirksamkeit auf die kirchliche Zeitlage. Persönlich irenisch gerichtet, treuer Pfleger des Wolfer Waisenheims. Eine vornehme Natur von besonderer religions-pädagogischer Bedeutung.

de Groot, J. J. M., Dr., Prof. an der Berliner Universität und Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften, † 24. Sept. 1921 in Berlin.

Ein Gelehrter von Weltruf, Autorität auf dem Gebiet der Sinologie. Hauptwerke: Das Religionssystem Chinas. Universismus. Die Grundlage der Religion und Ethik, des Staatswesens und der Wissenschaft Chinas. — Seine gelehrten Schriften sind für die Religionsgeschichte und die Missionskunde von Bedeutung.

Häusel, Alfred, Hauptpastor in Lübeck, † 22. April 1922 daselbst.

Vertreter des Pietismus, treuer Pfleger der Gemeinschaften, Mitarbeiter der „Warte".

Hempel, Johannes, 40 Jahre lang Geschäftsführer der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft, von 1881—1921, † 30. Sept. 1921 in Berlin.

Herold, Max, D., vormals Dekan in Schwabach (Bayern) und Neustadt a. Aisch, † 30. Juli 1921 im Alter von 81 Jahren.

Unermüdlich tätig, kirchenmusikalisches und liturgisches Interesse zu wecken. Herausgeber der „Siona", Mitarbeiter der „Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst."

Herrmann, Wilhelm, D. Dr. phil. et jur., Geh. Konsistorialrat, Senior der theologischen Fakultät Marburg, Prof. der systematischen Theologie, † 2. Januar 1921 in Marburg.

Einer der namhaftesten Theologen Deutschlands. Geboren 1846 in Malkow Altmark), 1874 Privatdozent in Halle, 1879 ord. Prof. der Theologie in Marburg; hier trieb er, unter Ablehnung zahlreicher Berufungen, sein Lebenswerk und hob die Fakultät zu beträchtlicher Blüte. Seit 1917 im Ruhestand. — In der Jugend von Tholucks Gedankenwelt nicht unbeeinflußt, ist seine Theologie wesentlich an Ritschl orientiert. H. war (neben J. Kaftan) einer der bedeutendsten Vertreter der Ritschlschen Schule und Führer ihres rechten Flügels. Mit eindringender Akribie der Forschung verband er eine tiefe unerschütterliche Frömmigkeit des Herzens. In der erkenntnistheoretischen Grundanschauung lehnte er alle metaphysische Unterbauung der religiösen Gedankenwelt a limine ab. Versuche, von der Naturphilosophie aus den Gottesglauben zu stützen (Reinke), erschienen ihm ebenso abwegig, wie Haeckels System, von naturphilosophischen Sätzen aus den Glauben zu stürzen. Ebenso kritisch verhielt er sich gegen die religionsphilosophische Schule (Troeltzsch). Er gab dem Glauben ein primäres Gebiet der Originalität, unabhängig von Philosophie und Metaphysik, doch war ihm Religion und Sittlichkeit aufs engste verknüpft. Den letzten Grund des Glaubens sah er (mit Ritschl) nicht in der Annahme historischer Tatsachen, sondern in der Beugung vor der Hoheit des inneren Lebens Jesu. Das Bild des inneren Lebens Jesu findet nicht die geschichtliche Forschung, nicht die philosophische Spekulation, sondern

die in der Bibel und der Hingabe an die Größe Jesu das Ewige suchende Menschenseele. Von diesem Grund des Glaubens unterscheidet H. die Gedanken des Glaubens, zu denen der treue Christ normalerweise kommen wird. Sie sind ihm aber nicht Grundlage, sondern Entfaltung seiner Religiosität. In der Wissenschaft und Moral handelt es sich um allgemein Gültiges, in der Religion nur um innerlich Erlebbares, Individuelles. Mit aller Wucht hat H. den Gedanken abgelehnt, die Glaubensgedanken der Väter zum Lehrgesetz zu machen. Unermüdlich vertrat er die These, daß für den evangelischen Christen der Glaube Vertrauen ist, im Gegensatz zur katholischen Anschauung der Annahme der Glaubenssätze auf Autorität hin. So war H. religiöser Individualist jesuzentrischer Theologie, ohne doch der fides quae creditur ihr Gebiet zu nehmen oder ihr Recht zu bestreiten. Der akademische Betrieb hat starke Anregungen empfangen aus der auch in Laienkreisen überaus wirkungsvollen Schrift: „Der Verkehr des Christen mit Gott", in der diese Gedanken, zugleich erbaulich und wissenschaftlich unterbaut, herausgestellt werden. — Innige persönliche Frömmigkeit war in H. reibungslos und restlos verschmolzen mit tiefer Gelehrsamkeit. Seine unbedingte Anerkennung der historischen Kritik — bis zum Stutzen derer, die ihn nicht kannten und seine Ziele nicht erkannten — hatte zum Untergrund den Trieb zur Versöhnung der divergierenden (historisch-kritischen und konservativen) Richtungen. — Aus der reichen wissenschaftlichen Produktion H.s seien herausgehoben: Die Metaphysik in der Religion, 1876. Die Religion im Verhältnis zum Welterkennen und zur Sittlichkeit, 1879. Die Bedeutung der Inspirationslehre für die ev. Kirche, 1882. Warum und inwiefern bedarf unser Glaube geschichtlicher Tatsachen? 1884. 1892. Der Begriff der Offenbarung, 1885. Der Verkehr des Christen mit Gott, 1886 (mehrfach übersetzt). Die Gewißheit des Glaubens und die Freiheit der Theologie, 1887. 1889. Religion und Sozialdemokratie, 1891. Der evangelische Glaube und die Theologie A. Ritschls, 1890. 1892. Die Buße des evangelischen Christen (in der „Zeitschrift für Theologie und Kirche"). Der geschichtliche Christus der Grund unseres Glaubens (ebenda). Worum handelt es sich in dem Streit um das Apostolikum? 1893. 1898. Römisch-katholische und evangelische Sittlichkeit, 1900. 1903 (englisch übersetzt). Ethik, 1901. 1909. Die sittlichen Weisungen Jesu, 1904. 1907. Der Glaube an Gott und die Wissenschaft unserer Zeit, 1905. Christlich-protestantische Dogmatik (in Hinnebergs „Kultur der Gegenwart"), 1906. 1909. Offenbarung und Wunder, 1908.

Hickmann, Kirchenrat, vormals Pfr. in Meißen-Cöln in Sachsen, † 28. Februar 1922 in Dresden.

Treuer Pfleger der Inneren Mission, Begründer des „Sächsischen Volkskalenders" und der „Bausteine", des Organs des Landesvereins für I. M. in Sachsen, der Konferenz theologischer Berufsarbeiter für I. M., deren Vorsitzender er lange war. Seit 13 Jahren als Pfarrer im Ruhestand, nahm er als Senior der Berufsarbeiter für I. M. steten Anteil an ihren Aufgaben, Arbeiten und Erfolgen.

von Hirschfeld, Ehrengard, † 8. Febr. 1922 in Potsdam im Alter von 88 Jahren.

Tochter des Generals von Hirschfeld, hat sie, eine ehemalige Kaiserswerther Schwester, vor mehr als 50 Jahren eine freiwillige Diakonissenarbeit in Potsdam begonnen und der christlichen Armen- und Krankenpflege treu gedient. Zum 80. Geburtstag vom Kaiser hoch geehrt. Bis in ihr hohes Alter von den christlichen Kreisen der Stadt hoch geschätzt. Eine der ersten Vertreterinnen des christlichen Frauendienstes.

Höck, Heinrich, D., Past. em. in Hamburg, vormals Stiftsprediger zu St. Georg, † Dezember 1921 in Hamburg.

Bewährter Hymnolog.

Hötzel, Hugo, D., vormals Pfr. in Köln, † 16. Mai 1922 in Godesberg.

Ein treuer Seelsorger theologischer Durchbildung, bewährt in der Pflege der Gemeinde und vieler Werke der Inneren Mission.

Jahr, Friedrich, Oberpfr. von St. Marien in Halle a. S., † 10. Juli 1921 daselbst.

Langjähriger Schriftführer des Hauptvereins des Ev. Bundes in der Provinz Sachsen. Pfleger des evangelischen Vereinswesens.

Jordan, Hermann, D., Prof. der Kirchengeschichte in Erlangen, † 17. Juni 1922 daselbst.

Geboren 1877 zu Sandau a. E., 1904 Domhilfsprediger in Berlin, 1904 Privatdozent in Greifswald, 1907 Professor in Erlangen. — Er entfaltete bei großer körperlicher Schwachheit neben seiner akademischen Lehrtätigkeit eine umfangreiche schriftstellerische Arbeit. Besonderer Pfleger der fränkischen Kirchengeschichte. Begründer wissenschaftlicher Sammlungen. Warmer Patriot, Verfasser der nach dem Krieg vielgelesenen Schrift „Wie kam es?" Auch politisch tätig in Sammlung der nationalen bayrischen Mittelpartei. — Verfaßte: Die Theologie der neuentdeckten Predigten Novatians, 1902. Rhythmische Prosatexte aus der ältesten Christenheit, 1905. Jesus im Kampf der Parteien der Gegenwart, 1907. Das Alter und die Herkunft der lateinischen Übersetzung des Irenäus, 1908. Das Frauenideal des Neuen Testaments und der älteren Christenheit, 1909. Jesus und die modernen Jesusbilder, 1909. Geschichte der altchristlichen Literatur, 1911. Die Mission des Christentums und die Weltpolitik der Nationen, 1913. Armenische Irenäusfragen. Biographie Koldes, 1914. Beiträge zur bayrischen Kirchengeschichte. (Einzelschriften durch mehrere Jahre.) Reformation und gelehrte Bildung in der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth, 1917. Luthers Staatsauffassung, 1917. — Politische Schriften: Kulturgesinnung und Staatsgesinnung, 1917. Die Demokratie und Deutschlands Zukunft, 1918. Wie kam es? — die letzten sechs Jahre deutscher Politik in ihren Zusammenhängen, 1919, 2. Aufl. 1920. Von deutscher Not und deutscher Zukunft, 1921, 2. Aufl. 1922.

Kahle, Theodor, erster Pfr. an der Sackheimer Kirche in Königsberg (Pr.).

Katzer, Ernst, Kirchenrat, D. Dr., vormals Past. prim. in Löbau, seit 1909 im Ruhestand, † 1. Okt. 1921 in Oberlößnitz bei Dresden.

von Knebel-Döberitz-Rosenhöh, Rittmeister u. Ritterschaftsrat a. D., † 4. Okt. 1921.

In der kirchlichen Selbstverwaltung bewährt. Mitglied des Vorstandes der Pommerschen Provinzialsynode und der Generalsynode. Ein treuer Bekenner.

von Keußler, Hugo, Stadtpfr. in Freiburg i. B., Präses der Ev.-luth. Synode in Baden, † 31. Juli 1921.

Geboren in Livland, dort Pfarrer und im Rekonvertitensturm von da vertrieben, seit 1897 in Freiburg i. B. zur Sammlung der außerhalb der badischen Landeskirche stehenden lutherischen Gemeinde. Ein hervorragender Kanzelredner und treuer Seelsorger. Seit 1903 Präses der lutherischen Synode in Baden. Ein warmer Patriot und aufrechter Mann.

Kramm, Pfr. i. R., † 7. März 1922 in Steglitz im Alter von 80 Jahren.

Früher erster Pfarrer der Berliner Luthergemeinde, nachdem er zuvor viele Jahre an der Zwölfapostelgemeinde tätig gewesen war. Er leitete die Abtrennung der neugegründeten Luthergemeinde von der Muttergemeinde und hat mit Charakterfestigkeit viel zu ihrer Konsolidierung beigetragen.

Kube, Ernst, † 14. Nov. 1921 in Bonn.

Ein Veteran der Stadtmission. Durch den Vertreter der englischen Judenmission Edvards in Breslau für die Wortverkündigung gewonnen, in Chrischona vorgebildet, diente er 1888—1895 treu in Kassel dem inneren Aufbau der Gemeinde und fand Eingang auch in den höheren kirchlich interessierten Ständen. 1895 nach Bonn berufen, dort nach 25jähriger Tätigkeit heimgerufen.

Lobstein, Paul, D., Prof. der Theologie in Straßburg, † 13. April 1922 daselbst.

Geboren 1850 in Epinal, 1876 Privatdozent, 1877 a.o. Prof., seit 1884 ord. Prof. in Straßburg. Vertreter der Ritschlschen Theologie. Aus Alt-Elsässer Familie. Bei Verlust der Reichslande und Neukonstituierung der Universität in national-französischem Sinn trat L. in den Vordergrund der deutschfeindlichen Bewegung. Ritter der Ehrenlegion. Sein Willkomm an Frankreich fand auch bei seinen Landsleuten nicht ungeteilten Beifall. — Verfaßte u. a.: Die Ethik Kalvins, 1877. Petrus Ramus als Theologe, 1878. La notion de la préexistence du Fils de Dieu, 1883. La doctrine de la sainte cène, 1889. Études christologiques, 1890. Einleitung in die evangelische Dogmatik, 1897. Études sur la doctrine chrétienne de Dieu, 1907. La connaissance réligieuse d'après Calvin, 1909. Kalvin und Montaigne, 1909.

Lütge, Paul, Hauptpast. in Lübeck, Vors. d. Synode, † 16. Dez. 1921 in Lübeck.

Martin, Peter, Pfr. i. R., vormals Pfr. in St. Goar und Sup. der Diözese Koblenz, † 7. Nov. 1921 in Frankenthal.

Martius, D. Dr., Prof., Geh. Oberkonsistorialrat und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Sachsen, † 21. Sept. 1921 in Magdeburg.

Früher Pfarrer in Dommitzsch a. Elbe. Vorkämpfer der Mäßigkeitsbewegung. — Verfaßte: Die speziellen Aufgaben der Inneren Mission in dem neuerwachten Kampf gegen die Trunksucht, 1884. Die deutsche Mäßigkeitsbewegung, der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und die Enthaltsamkeitsvereine, 1886. Das rote und das blaue Kreuz, 1887. Die deutschen Mäßigkeitsbestrebungen und ihre Vertretung durch die Fachblätter, 1888. Die christliche Nüchternheit, 1888.

Müller, Julius, Sup. i. R., † 10. März 1922 in Calbe a. d. Milde im Alter v. 84 J.

Naumann, Gottfried, D., Prof. der praktischen Theologie, † 14. Nov. 1921 in Schönberg im Schwarzwald.

Früher in Straßburg, von da vertrieben, wurde er mit einem Lehrauftrag in Leipzig bedacht und zum Wintersemester 1921/22 als Ordinarius nach Marburg berufen. Unmittelbar danach wurde er von raschem Tode ereilt.

Ostertag, Karl, D., Oberkonsistorialrat i. R., † 26. Juli 1921 in Bayreuth.

Ein Mann, dessen organisatorischer Begabung die Anstalten der Inneren Mission in Bayern, zumal in der Landeshauptstadt, viel verdanken; in mancherlei Kirchenämtern treu bewährt, ein unermüdlicher Arbeiter auf dem Felde christlicher Liebestätigkeit.

Plaß, Louis, Pfr. in Neukölln an d. Martin-Lutherkirche, † daselbst 18. Okt. 1921.

Bis 1919 Direktor des Erziehungsheims „Am Urban" in Zehlendorf; von erfolgreicher Begabung, die Fürsorgezöglinge ethisch zu beeinflussen und zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen. Auch schwer erziehbare hingen an ihrem „Vater Plaß".

Pochhammer, Karl, Sup. in Daber, † 18. Dez. 1921 daselbst.

Preuß, Gerhard, Pfr. an der Zionskirche in Berlin, † 18. Jan. 1922 daselbst.

Quistorp, Eva, Hausmutter des Christlichen Hospizes in Misdroy seit 1898, † 15. Juni 1921 daselbst.

Die „Gesellschaft christlicher Hospize an der Ostsee" verdankt ihrem treuen Wirken und ihrer aufopfernden Liebe viel.

Rahn, Johannes, Past. em., früher Pfr. der Anstaltsgemeinde Bethel bei Bielefeld, † 10. Dez. 1921 daselbst.

Langjähriger Leiter des Kandidatenkonvikts, in dieser Stellung mehr als 400 Kandidaten ein Wegweiser zu Christus und väterlicher Freund.

Rosin, Hermann, Studienrat in Duisburg, † Februar 1921, 53 Jahre alt.

Aus frommem Elternhaus in Elberfeld stammend, eine anima candida, überzeugter Christ, hat er bei seinen Berufsgenossen in stiller Treue durch seine Persönlichkeit apologetisch gewirkt. Rege auch in der praktischen Pflege der Apologetik durch Vorträge. Vorstandsmitglied des Verbandes bekenntnistreuer Religionslehrer.

Raven, Bodo, Sup. der Inspektion Beedenbostel in Hannover, † 19. Dez. 1921 daselbst.

Ravenschlag, Gustav, erster Pfr. der Gemeinde Herdecke in Westf., † 23. Sept. 1921 daselbst, nachdem er zehn Tage zuvor zum Superintendenten der Diözese Hagen in Westf. gewählt worden war.

Durchgebildeter Theolog, Vorsitzender der ev. Arbeitervereine Westfalens, starb eben erst fünfzigjährig.

Reimers, Heinrich, Hauptpastor in Süderau (Holstein), † 22. Juni 1921 daselbst.

Roedenbeck, Walter, Pfr. in Klein-Glienicke, Sup. der Diözese Potsdam-Land, † 14. März 1922 daselbst.

Rühle, Heinrich, D. Past. em., vormals erster Pfr. in Gummersbach (Rheinl.), † 17. Dez. 1921.

Begründer und Vorsitzender des Fürsorgeheims daselbst, bewährt in humanitärem Wirken für die Arbeiterbevölkerung, besonders für die Töchter des Arbeiterstandes.

Sarau, August, D., Sup. a. D., † 23. Febr. 1922 in Bromberg.

Früher Präses der Posener Provinzialsynode.

Schack, Otto, D., Pfr. u. Sup. des reformierten Sprengels in Wien, Senior der österreichischen ev. Geistlichkeit, † 24. April 1922 in Wien, nach 59jährigem Dienst, davon 42 Jahre als Pfarrer der reformierten Gemeinde Wiens.

Schall, Martin, Pfr. i. R., früherer Abgeordneter im preußischen Landtag und im Reichstag, † 21. Dez. 1921 in Eberswalde, kurz nach der Feier seiner goldenen Hochzeit.

Schaper, Johannes, Sup. u. Konsistorialrat a. D. in Teltow b. Berlin, † 24. Dez. 1921 in Lichterfelde im Alter von 80 Jahren.

Schleich, Karl Ludwig, Geh. Sanitätsrat, Prof. an der Universität Berlin, † in Saarow-Pieskow im Februar 1922.

Ein genialer Arzt (Entdecker der lokalen Anästhesie), universale Natur von ungeheurer Vielseitigkeit (Künstler, Literat, Philosoph), haben seine naturphilosophischen Schriften den monistischen Materialismus Haeckels in gebildeten Kreisen wirksam bekämpft. Er schrieb in glänzender Diktion mit ungeheurer aggressiver Wucht. Vertreter des Idealismus, näherte er sich oft von rein wissenschaftlichen Erwägungen aus der christlichen Vorstellungswelt (Betonung des Geistigen als des Primären, Anhänger der persönlichen Unsterblichkeit). Seine Schriften werden in der Zukunft der Apologetik bedeutungsvoll werden.

Steinhausen, Elisabeth, Gattin des Präsidenten des Konsistoriums der Provinz Brandenburg, Vorsitzende des Hauptvorstandes der Ev. Frauenhilfe, † 2. Okt. 1921 zu Berlin.

Eine Frau von gediegener, tiefinnerlicher Vornehmheit, treue Christin, tatkräftig in vielen Werken der Inneren Mission, voll unermüdlicher Liebe für die Sache der Frauenhilfe tätig. Für die Mitarbeit der Frau am kirchlichen Wiederaufbau hat sie, herzinnigen Glaubens an ihren Heiland, die schwindende Kraft ihres Alters treu eingesetzt. Abgeordnete der Kirchentage in Dresden und Stuttgart.

Sterzel, Georg Friedrich, Dr., Pfr. der deutsch-evangelischen Gemeinde in Stockholm, † 23. Dez. 1921 daselbst.

von Studt, Konrad, Dr. jur., phil., rer. pol., Dr. Ing. h. c., Kultusminister a. D., Ehrenbürger der Stadt Münster, † 28. Okt. 1921 zu Berlin im Alter von 83 Jahren.

Geboren 1838 in Schweidnitz, nach juristischem Studium 1868 Landrat, 1876 im Ministerium, 1882 Regierungspräsident, 1887 Unterstaatssekretär im reichsländischen Ministerium in Straßburg, 1889 Oberpräsident von Westfalen, dann Kultusminister. Verdient um die Ausgestaltung der Hochschule in Münster. Ein altpreußischer Beamter von eherner Objektivität. Vater des Volksschulgesetzes von 1906. Der evangelischen Kirche in seinem Ressort ein gerechter Pfleger.

Schwerdtmann, Johannes, D., Gen.-Sup. in den Herzogtümern Bremen und Verden, † 6. März 1921 auf einer Dienstreise.

Eine der markantesten Erscheinungen der theologischen Gegenwart — echt niedersächsischer Typus, zuverlässig, tief treu. — Geboren 19. Juni 1861 in Stadthagen (Schaumburg-Lippe), dort zweiter Pfarrer von 1884—1888, dann zwölf Jahre Heidepfarrer in Hannover (Kreis Soltau), die ihm Jahre der Stille und Ausgestaltung seines reichen Innenlebens waren. 1900 an das Henriettenstift in Hannover berufen neben D. Büttner, 1905 Vorsteher des Hauses. 1913 Generalsuperintendent des Sprengels Bremen-Verden. — Die reichen Ströme geistigen Lebens, die ihm zuflossen (schon sein Vater war eine imponierende Persönlichkeit gewesen, ein echter „Pfarrherr"; in Hannover Beziehungen zu Uhlhorn, zu Bezzel in München), hat er in stiller Arbeit in sich aufgespeichert und verarbeitet. Seine durchdringende Schärfe des Verstandes wurde durch Gemütstiefe ergänzt und setzte sich um in die Tatkraft des Willens, der dem Reich Gottes zu dienen nicht müde wurde. Bemerkenswert war seinerzeit sein wohlabgewogener, tiefgründiger Vortrag auf der Allgemeinen lutherischen Konferenz zur Bekenntnisfrage. Von seiner Arbeit am Diakonissenhaus galt das Wort: „Er grub tief." Als Generalsuperintendent leitete er seinen Sprengel mit milder Kraft, anregend durch wertvolle Vorträge, vom Vertrauen seiner Pastoren getragen, die an ihm den „treusten Vater" hatten. Seine Predigt verzichtete auf allen rhetorischen Schmuck, sie war packend, zur Aufmerksamkeit zwingend lediglich durch die Tiefe der Gedankenführung und die in ihr pulsierende warme seelsorgerliche Liebe. Er war oft Festprediger, auch zur Eröffnung des Stuttgarter Kirchentags. — Sein äußerer Lebensweg ging durchs Leid. Er verlor alle drei Kinder, sein hoffnungsvoller Sohn fiel in Frankreich, seine beiden Töchter starben vor ihm. Er selbst wurde auf einer Dienstreise von raschem Tode ereilt, zu früh nach menschlichem Ermessen; man sah in ihm den zukünftigen Bischof der hannoverschen Landeskirche.

Straßmann, Rudolf, Sup. u. Past. prim. i. R., † 9. Okt. 1921 in Bunzlau im Alter von 82 Jahren.

Thiele, Ernst, D., Pfr. der wallonisch-reform. Gemeinde Magdeburg, † 18. Mai 1922 daselbst.

Lutherforscher, Mitarbeiter an der Weimarer Lutherausgabe.

Weber, Ludw., D., Pfr. i. R., † 29. Januar 1922 in Bonn-Kessenich im Alter von fast 76 Jahren.

Geb. 1846 in Schwelm als Sohn eines Juristen. 1871 Hilfsprediger in Iserlohn. 1872 Pfarrer in Dellwig (Nachfolger Bodelschwinghs). 1881 Pfarrer in München-Gladbach. In ganz Deutschland als Lic. Weber-M.-Gladbach wohlbekannt. Eine vielseitige, reichbegabte Natur von urwüchsiger, packender Beredsamkeit und zäher Willenskraft. Ein Mann voll rheinischem Freimut und westfälischer Zähigkeit. Kaum einer der lebenden Theologen hat so unmittelbar auf das kirchliche Leben der Gegenwart gewirkt, als er. Das beste an ihm war seine reine Selbstlosigkeit und tiefe Bescheidenheit. Er hätte viel Ehre haben können — er wollte sie nicht. Er hat manches gewissenpackende Wort gesagt,

auch da, wo es mißliebig war — er fürchtete sich nicht. Er war nie Diplomat, aber ein unermüdlicher Vorkämpfer des Evangeliums und ein treuer Ekkehard des deutschen Volkes. — Einst Kampfgenosse Stöckers, war er Mitbegründer des Ev.-soz. Kongresses und später der Kirchl.-soz. Konferenz. Der geborene Führer auf allen Gebieten des kirchlich-sozialen Lebens; Mitbegründer der Ev.-soz. Schule in Bethel. (Die Begründung der von der Kirche errichteten ev.-soz. Schule in Spandau war die letzte Freude seines rastlosen Alters, hier hielt er noch die Eröffnungsrede Okt. 1921.) Begründer des Deutsch-evang. Frauenbundes. In der Bekämpfung der öffentlichen Sittenlosigkeit sah er ein Stück Lebensarbeit; hier war er besonders rastlos, das Gewissen der Kirche. W. fehlte fast auf keinem Kongreß und vertrat sein hohes Ziel, das Evangelium hineinzutragen in alle Schichten des Volks, besonders auch der Arbeiterkreise, mit herzanpackender Beredsamkeit. Die ihm in hohem Maße zur Verfügung stehende Überzeugungskraft des Wortes setzte er um in ein Christentum der Tat. Quietive kannte er nicht, alles in ihm drängte zur Aktivität. Auch die römische Gefahr sah er deutlich als echter Protestant; er war ein warmer Förderer des Ev. Bundes. — In der Provinzialkirche war W. lange Jahre Führer der positiven Union; in seiner Theologie lutherisch orientiert — er war durchgebildeter Theolog — baute er sein praktisches Wirken auf den Boden des rheinischen aktiven Presbyterianismus. Mitbegründer der Kirchlichen Rundschau für Rheinland und Westfalen. Seine persönliche herzgewinnende Freundlichkeit, sein unerschütterlicher Optimismus, seine bis ins Alter und auch im Ruhestand unzerstörbare Arbeitsfreudigkeit werden allen unvergeßlich sein, die ihn gekannt haben. In den Dienst seiner Rastlosigkeit stellte er auch seine Feder. — Verf.: Die Behandlung der sozialen Frage auf evangelischer Seite, 1888. Soziale Organisation des römischen Katholizismus in Deutschland. Praktische Anleitung zur Begründung und Leitung evangel. Arbeitervereine, 1887. 1890. Reformation und soziale Frage, 1890. Bestrebungen für das Arbeiterwohl, 1891. Soziale Zeitpredigten, 1891. Der Kampf wider die Unzucht, 1891. Rom und die soziale Frage, 1891. Charles Dickens als sozialer Schriftsteller, 1895. Selbsthilfe, Staatshilfe, Gotteshilfe auf sozialem Gebiet, 1895. Geschichte der sittlich-religiösen und sozialen Entwicklung Deutschlands, 1895. Die sozialen Aufgaben und der Anteil der Kirche an ihrer Lösung, 1905. Soziales Handbuch, 1907. Alkohol und soziale Verhältnisse, 1908 u. a.

Weingart, Hermann, Pfr. in Borgfeld b. Bremen. † im März 1921 daselbst.
Sein Lehrprozeß (Osnabrück) machte 1899 das übliche Aufsehen.

Werther, Arthur, Pfr. in Honnef. † 24. Febr. 1922 daselbst.
Vorstandsmitglied der mittelrheinischen Gruppe der positiven Union.

Wessel, Ludw., Dr., Pfr. an der Nikolaikirche zu Berlin. † 9. Jan. 1922 daselbst.
Pfarrer im Rheinland, dann an St. Nicolai in Berlin berufen, durch Plerophorie der Kanzelrede bekannt. Im Kriege Feldgeistlicher und Gouvernementspfarrer in Kowno und Namur. Den ihm vom roten Ministerium Hoffmann erteilten Auftrag „Regierungskommissar der Kirchenbehörde" zu sein, hat er leider angenommen, aber verständigerweise niemals ausgeführt. Als Präsident des Reichsbürgertages war er Vorkämpfer gegen den Marxismus der Sozialdemokratie und die Klassenherrschaft des Bolschewismus. Starb im Alter von erst 43 Jahren.

Windel, Hans, Dr., Prof., Oberstudiendirektor in Minden, † im Januar 1922 daselbst.
Wie in Schulkreisen so auch in kirchlichen Kreisen hochgeschätzt. Aus Pyrmont gebürtig, Gymnasiallehrer in Hameln, Direktor in Herford und Minden. seit 1921 im Ruhestand. Mitglied der westfälischen Provinzialsynode und ihres Vorstandes, auch der Generalsynode. Der Krieg nahm ihm zwei Söhne; der Zusammenbruch des Vaterlandes und die dermaligen Zustände waren dem kerndeutschen Mann ein schweres Herzeleid. Am Herzleiden starb er plötzlich.

Winter, Julius, D. Kirchenrat, † 19. Juni 1922 in Meißen. Herausgeber — nach Luthardts Tod — von dessen Kompendien.

Eine gelehrte, tiefe, fromme Natur, dem Tagesstreit abhold, im Bekenntnis fest gewurzelt. Zuerst im Schuldienst, dann im sächsischen Kirchendienst, zuletzt als Pfarrer in Bockwa, von großer seelsorgerlicher Treue. Seit 1913 im Ruhestand.

Witte, Leopold, D., Prof., † 2. Dez. 1921 in Halle a. S. im Alter von 85 Jahren.

Geboren 1836 in Halle als Sohn des Dante-Interpretators Prof. der Rechte Dr. C. Witte (des einstmaligen „Wunderkindes"); theologisches Studium in Heidelberg und Halle, später in Rom (Verkehr mit Burckhardt, Gregorovius, Cornelius) und Pfarrer in Köthen in der Mark. Er entfaltete eine vielseitige Tätigkeit als Prediger und Vortragender. 1879—1900 geistlicher Inspektor in Schulpforta. Von Greifswald zum D. der Theologie promoviert. 1886 einer der Mitbegründer des Ev. Bundes, 1896 dessen Schriftführer. Seiner ruhigen, tiefgründigen Natur war es vor allem zu danken, daß die „Los-von-Rom-Bewegung" in Österreich ihren religiösen Charakter rein erhielt von politischen Beimischungen; Freundschaft mit Rosegger. Er war weit gereist, viel erfahren, von abgeklärter Ruhe des Urteils. 1873 auf der Unionskonferenz in Newyork Delegierter als Tholucks Vertreter. Mit reichem theologischen Wissen und kirchlicher Bewährung (Ablehnung der Berufung als Generalsuperintendent für Westpreußen, als Professor der praktischen Theologie in Greifswald) verband er eine stete Milde des Urteils. Im Alter einsam geworden — 1913 verlor er in einem halben Jahr Gattin, Sohn und Tochter, 1914 fiel sein zweiter Sohn. Sein reichgesegnetes Leben umschloß einen großen Teil deutscher kirchlicher Geschichte. — Verfaßte: Vor fünfzig Jahren in Rom, 1910. Biographie Tholucks.

von Zieten-Schwerin, Graf Albert Julius, D., † 15. Mai 1922 zu Wustrau im Alter von 87 Jahren.

Ein Mann klaren Urteils, frommen Herzens, energischer Tatkraft, stellte er seit seinen Mannesjahren seine hohen Gaben gern in den Dienst der Kirche, besonders ihrer synodalen Arbeit. Von 1885—1920, also 35 Jahre lang, Mitglied der Generalsynode, von 1894—1915 ihr Präsident, bis 1917 noch Mitglied des Generalsynodalvorstandes. Geistesfrisch bis ins Alter, lehnte er erst als Achtzigjähriger die Wiederwahl als Präses ab, wobei in erhebender Weise die Verehrung zutage trat, die alle Synodalen ihm zollten.

Zink, Theodor, Pfr. in Himmelskron (Dek. Berneck, Bayern), † 27. Dezember 1921 daselbst.

Vertreter der altgläubigen, herzensfrommen Orthodoxie.

DATE DUE

GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.

GTU Library
3 2400 00304 6889

BX
8020
A2K5
1922
LC Coll.

Kirchliches Jahrbuch

BX
8020
A2K5
1922

LC Coll